Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

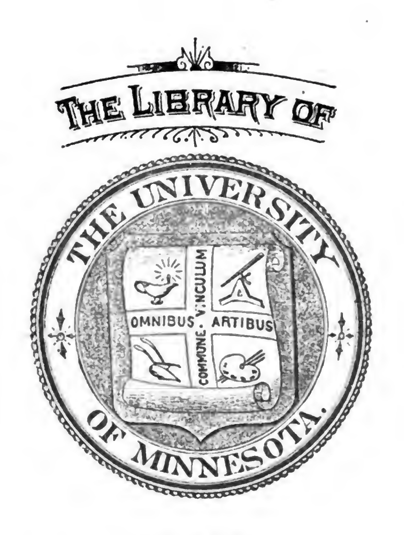
Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit




THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM



Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Zweiundsiebzigstes Heft.

E. Münsterberg, Generalbericht über die Tätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens 1880—1905.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Generalbericht

über die Tätigkeit

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

während der ersten 25 Jahre seines Bestehens
1880—1905

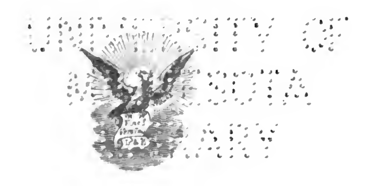
nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften und alphabetischem Register
zu den Vereinsschriften

erstattet

im Auftrage des Vereins

von

Emil Münsterberg,
Berlin.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorwort.

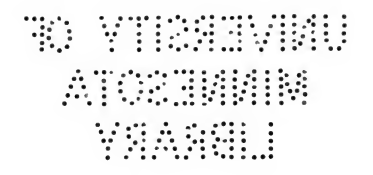
Von den Mitgliedern und Freunden des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit war seit langem das Bedürfnis empfunden worden, über die Berichte und Verhandlungen des Vereins einen zusammenfassenden Überblick zu erhalten. Diesem Bedürfnis wurde zum ersten Male in dem von mir 1896 der 16. Jahresversammlung in Straßburg erstatteten Berichte (Heft 24 der Schriften) entsprochen. Inzwischen sind 10 Jahre und damit seit Bestehen des Vereins überhaupt 25 Jahre verflossen. Der Verein schickt sich an, die *fünfundzwanzigjährige* Feier seines Bestehens zu begehen und hat geglaubt, bei dieser Gelegenheit den Rückblick erneuen zu sollen. So bietet denn der gegenwärtig vorliegende Generalbericht eine Übersicht über das gesamte Vierteljahrhundert des Vereinslebens von 1880 bis 1905.

An der äußeren Gestalt des Berichts ist nichts Wesentliches geändert. Im ersten Abschnitt sind Entstehung und Wirksamkeit des Vereins dargestellt, wobei vor allem des Mannes zu gedenken war, der ein halbes Menschenalter hindurch Vorsitzender des Vereins war, Ludwig Friedrich *Seyffardts*. Der zweite Abschnitt enthält ein chronologisches Register der Schriften und ein alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter. Der dritte ist der systematischen Zusammenstellung des Inhalts der Berichte und Verhandlungen gewidmet, geschieden in zwei Teile, von denen der erste das eigentliche Armenwesen, der zweite die Wohlfahrtspflege umfaßt. Es liegt in der Natur der Sache, daß der zweite Teil verhältnismäßig geringen Umfang hat, da der Verein mit Bewußtsein bestrebt war, sich auf dem engeren Gebiete von Armenpflege und Wohltätigkeit zu bewegen, nachdem inzwischen zahlreiche Fachkongresse und Vereine entstanden sind, die das andere Gebiet pflegen, wie der Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der Verein für Socialpolitik, der Verband der deutschen Arbeitsnachweise usw. Im einzelnen gibt über die behandelten Gegenstände das systematische Inhaltsverzeichnis Auskunft.

Wer den vor 10 Jahren erstatteten Bericht mit dem vorliegenden vergleicht, wird gewahr werden, wie sich nach und nach das Interesse an den Gegenständen der Armenpflege vertieft und sich vor allem denjenigen Tätigkeiten zugewendet hat, bei denen neben der Hilfe auch die Vorbeugung eine

Rolle spielt, so insbesondere auf dem Gebiete der Kinderfürsorge und der Krankenpflege. Namentlich hat die soziale Versicherungsgesetzgebung auch die Armenkrankenpflege in ausgedehntem Maße beeinflußt und zur mannigfachen Betrachtung der Mittel geführt, durch die der Krankheit und ihren Wirkungen auf Haus und Familie Einhalt getan werden kann.

Nachdem während einer 25 jährigen Tätigkeit fast alle Gebiete des Armenwesens berührt worden sind, gewinnt eine systematische Darstellung des Inhalts dieser Tätigkeit von selbst den Charakter einer Systematik des Armenwesens, die über den Zweck des Generalberichts hinaus eine gewisse Bedeutung als Grundlegung der Wissenschaft vom Armenwesen beanspruchen darf. Die Verarbeitung des Inhalts der Berichte und Verhandlungen hat in der Weise stattgefunden, daß Wichtiges ausführlicher als Unwichtiges behandelt worden ist, ältere Auffassungen, die durch die neue Entwicklung überholt worden sind, mehr im Lichte historischer Betrachtung angeführt sind. Doch kann die Gewähr dafür übernommen werden, daß kein Bericht und keine Verhandlung unberücksichtigt geblieben ist. Leitend ist auch bei dem vorliegenden Generalbericht vor allem der Gesichtspunkt gewesen, einen zuverlässigen Wegweiser für diejenigen herzustellen, die die Arbeiten des Vereins zu benutzen wünschen.



Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Erster Teil: Armenwesen.

Zweiter Teil: Wohlfahrtspflege.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Entstehung und Wirksamkeit des Vereins.

I.

Der Verein dankt seine Entstehung nicht dem Wunsche eines Einzelnen, sondern dem in den Verhältnissen begründeten Bedürfnis nach Zusammenfassung der auf dem speziellen Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit liegenden Bestrebungen. Nachdem das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 als Gesetz des Norddeutschen Bundes erlassen und demnächst auf die süddeutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden war, ergab sich auf der einen Seite eine gemeinsame Grundlage für die Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege in dem größten Teile des Reichsgebietes, während auf der andern Seite der Wunsch nach solcher Gemeinschaft auch mit Bayern und Elsaß-Lothringen um so lebhafter erwachte, als die Gesetze über Freizügigkeit, Gewerbebetrieb und Doppelbesteuerung auf das ganze Reichsgebiet erstreckt worden waren. Denn immer ist die wirtschaftliche Gesetzgebung die Vorläuferin und dann die Begleiterin einer entsprechenden Armengesetzgebung gewesen, eine Tatsache, deren Einfluß sich auch Bayern und Elsaß-Lothringen nicht haben entziehen können. Umgekehrt hat eine gleichartige Armengesetzgebung nicht sofort auch Gleichheit der Anwendung des Gesetzes und Gleichheit der Volksgewohnheiten zur Folge, wie denn die Empfindung eines Gegensatzes von Heimat und Unterstützungswohnsitz, der zwischen dem Reiche und Bayern formell bestehen geblieben war, in Baden und namentlich auch in Württemberg zunächst tatsächlich noch fortdauerte. Abgesehen hiervon ist aber in Ansehung eben dieser Gesetzgebung zu beachten, daß sie doch nur die Grundzüge der öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Armenpflege festsetzen konnte, ohne die Gleichmäßigkeit ihrer Ausführung, namentlich aber die Gleichartigkeit der Leistungen der Armenpflege in den zum Geltungsgebiet des Gesetzes gehörenden Bundesteilen sicherzustellen. Wenn jeder Deutsche an jeder Stelle dieses Geltungsgebietes dem andern gleich behandelt werden und überall ein gewisses Mindestmaß an Nahrung, Wohnung, Obdach usw.

gewährleistet werden sollte, so blieb noch immer für die einzelnen örtlichen Gemeinden ein ungeheurer Spielraum in Bezug auf die Ausführung. Tatsächlich leisteten und leisten eine nicht geringe Zahl reichsländischer Gemeinden, denen eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Armenpflege nicht obliegt, sehr viel mehr als kleine, namentlich ländliche Gemeinden, welche dieser Verpflichtung zwar unterliegen, zu ihrer Erfüllung aber finanziell vielfach außer stande sind. Damit hängt dann zusammen der Widerstand gegen ortsfremde, bedürftige Personen, die Verhinderung oder Erschwerung ihres Zuzuges; es entwickelt sich ein deutlich hervortretender Interessengegensatz zwischen großen und kleinen Gemeinden, zwischen Stadt und Land, zwischen Osten und Westen, zum kleineren Teil auch zwischen Norden und Süden, welcher verschärft wird durch den auf einen unerhörten wirtschaftlichen Aufschwung folgenden Niedergang von Handel und Industrie. Für die hiermit verbundenen Störungen des wirtschaftlichen Lebens, für die Begleiterscheinungen der nahezu unbeschränkt zugelassenen Freizügigkeit suchten die Vertreter gewisser Interessengruppen die den freien Zug und die Gewerbefreiheit gestattenden Gesetze verantwortlich zu machen, während ihre Gegner gerade darin das Übel erblickten, daß die wirtschaftliche Gesetzgebung sich nicht frei genug entwickelt hätte. Bei der Mehrzahl der hierüber geführten Erörterungen handelte es sich aber nicht um wissenschaftlich begründete Überzeugungen oder um überzeugende Darlegungen von Fachmännern. An die Stelle tiefer und gründlicher Untersuchungen von Schriftstellern wie Flottwell, Bitzer, welche in den 50er und 60er Jahren der Umgestaltung der wirtschaftlichen Gesetzgebung vorgearbeitet hatten, traten Broschüren, Zeitungsartikel, Beschwerden in den Parlamenten und ähnlichen Stellen, die nur einer Mißstimmung Ausdruck liehen, ohne die Gründe hierfür genauer angeben zu können, worüber sich dann leidenschaftliche Erörterungen zwischen Gegnern und Freunden der geltenden Gesetzgebung entspannen, die durch sachliche Gründe auszugleichen ebensowenig möglich war, wie es möglich ist, widerstreitende politische Anschauungen durch Überredung zu ändern. Gleichzeitig mit diesen auseinandergehenden Strömungen setzte nun aber die neue, sozialpolitische Strömung ein, deren bedeutendste Absicht man dahin ausdrücken kann, daß sie bestrebt ist, „die Armenpflege überflüssig zu machen". Sicherstellung der ärmeren Klassen gegen die Folgen von Krankheit, Alter, Unfall usw., wenn möglich auch der Witwen und Waisen gegen die Folgen des Ablebens ihres Ernährers, der Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit usw., kurz eine Fülle von Maßregeln und Plänen, die alle darauf abzielen, die wirtschaftliche Selbständigkeit wieder herzustellen oder gegen die Folgen des Verlustes der Arbeitskraft zu schützen. Diese Bewegung mußte von selbst zu einer Vertiefung in der Betrachtung der Armenpflege führen und auch die Verwalter des Armenwesens daran mahnen, daß sie nicht gut daran tun, nur, wie es in dem Gesetz heißt, dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Nahrung, Kleidung und Obdach zu gewähren, sondern daß ihre wichtigere und würdigere Aufgabe sein muß, entweder zu verhüten, daß eine derartige Bedürftigkeit eintrete, oder wenn sie eingetreten, dahin zu wirken, ihre Folgen tunlichst schnell wieder beseitigt werden. Diese Erkenntnis begann allgemein zu wachsen; man richtete seine Aufmerksamkeit, zum Teil an entsprechende Vor-

gänge im Auslande anschließend, auf die inneren Übel, an denen das Volk krankte, und versuchte, Maßregeln zu finden, diesem Übel von innen entgegenzuwirken. Zugleich mit der im engeren Sinne sozialpolitischen Richtung machen sich eine große Zahl positiver Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Volkswohlfahrt geltend. Die Mäßigkeitsbewegung kommt in Fluß, die Bewegung für Gesundheitspflege und Hygiene, für Fortbildung und Erziehung usw. Diese Bestrebungen werden in Vereinigungen gleichgesinnter Männer und Frauen zusammengefaßt, um durch Wort und Schrift für sie zu wirken, in Wanderversammlungen auf die Schäden hinzuweisen und die Heilmittel zu besprechen, Beispiel und Anregung für die praktische Durchführung nützlicher Einrichtungen zu geben.

Unter diesen Verhältnissen entstand der Plan, auch die Fragen der Armenpflege und Wohltätigkeit sowohl nach der Seite der Gesetzgebung als auch der praktischen Ausführung genauerer Prüfung zu unterziehen, die widerstreitenden Meinungen aufzuklären, je nach dem Ergebnis der Besprechungen auf die Gesetzgebung einzuwirken, eine auf Vorbeugung gerichtete Wohltätigkeit zu befürworten, und nicht zum letzten, auch auf diesem Gebiete ein alle Glieder des Reiches umschließendes Band zu knüpfen.

Es ist das Verdienst des Senators Doell, der lange Jahre das Gothaische Armenwesen geleitet hatte, dem allgemein in Sachverständigenkreisen empfundenen Bedürfnis Ausdruck gegeben und in seiner Schrift „Die Reform der Armenpflege" die Wichtigkeit einer solchen Zentralstelle für die Zusammenfassung und den Austausch der die Armenpflege leitenden Ideen überzeugend dargelegt zu haben. Mit ihm Hand in Hand ging der Schriftsteller August Lammers, der in Bremen die im Beginne ihrer Wirksamkeit äußerst einflußreiche Zeitschrift „Nordwest" begründet hatte und leitete. Doell versandte nun Anfang Oktober 1879 an eine Reihe bedeutenderer Armenverwaltungen und gemeinnütziger Männer ein Rundschreiben, in welchem er anfragte, ob man geneigt sein würde, bei den Vorarbeiten zur Einberufung eines Kongresses sich zu beteiligen; zur Unterstützung des Unternehmens hatte sich der Direktor der städtischen Bremischen Armenpflege, wo Doell damals wohnte, bereit erklärt. Dem Rundschreiben war eine Denkschrift, betreffend die Gründung eines Zentralvereins für deutsche Armenpflege, beigefügt. In dieser Denkschrift wird dem Bedürfnis nach besserer Verständigung über so allgemeine und so tief in das Leben eingreifende Fragen und Aufgaben, wie die Armenpflege sie bringt, und zugleich der Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, daß die Vertreter dieser Interessen sich noch nicht zu gemeinschaftlicher Besprechung und Beratung zusammengetan hätten. „Nach diesen Gesichtspunkten — heißt es dann wörtlich — erscheint eine Verständigung über die gemeinsamen Aufgaben und Interessen der Armenpflege durch einen „Zentralverein für deutsche Armenpflege" als Organ in jährlich wiederkehrenden Kongressen von Vertretern der Armenverbände und von Armenfreunden nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, und eine Verzögerung oder eine Unterlassung erscheint als Schädigung der Sache.

Die nächstliegenden Gegenstände würden sich nach solchen unterscheiden lassen, welche in der Armenpflege die Sache selbst, und anderen, welche die

geschäftliche Behandlung der Armenverwaltung betreffen, und sich etwa wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Bildung eines Zentralvereins für deutsche Armenpflege, welchem die Wahrnehmung aller Interessen der Armenpflege überhaupt obliegt.
2. Abstellung des Bettelwesens, insbesondere des Bettelns wandernder Arbeiter.
3. Versuch einer festeren Organisation aller Vereine, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen zu Wohltätigkeitszwecken (also der freiwilligen Armenpflege) mit der öffentlichen Armenpflege.
4. Vereinfachung und Erleichterung des Verkehrs der Armenverbände untereinander, insbesondere bei Ermittelung des Domizils unterstützter Ortsfremder.
5. Versuch der Feststellung eines Normalsatzes für Verpflegung Ortsfremder in Krankheitsanstalten und in Armenhäusern für alle Armenverbände.
6. Errichtung von Bezirksvereinen für Armenpflege (nach Muster der landwirtschaftlichen Vereine, wo solche bestehen) zur Förderung einer geordneten Armenpflege.
7. Aufstellung eines Schemas für einen Normalhaushaltungsplan, die Bedürfnisse der Ortsarmenpflege nach Einnahme und Ausgabe betreffend.
8. Vereinigung über gleichmäßige Formulare, insbesondere
   a) zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit eines Armen;
   b) zur Ermittelung des Domizils Ortsfremder im Falle notwendig gewordener Unterstützung.

In einem „Motive" überschriebenen Abschnitt der Denkschrift wird dann die Stellung eines solchen Zentralvereins in folgenden Worten charakterisiert. Ein „Zentralverein für deutsche Armenpflege, wie er gedacht wird, mit einem geschäftsführenden Ausschuß an der Spitze, soll Vertreter der Bedürfnisse der Armenbevölkerung bei den Oberbehörden, er soll aber auch in sozialen und namentlich die Armenpflege berührenden Fragen deren Sachverständiger sein. Der Zentralverein für deutsche Armenpflege soll ein unabhängiges, lediglich auf Grund seiner Forschung und Arbeit seine Überzeugung vertretendes Organ sein, aber er will sich in den Dienst des Staates stellen, und auf dem Grunde unserer sozialen Ordnung weiter bauen; hierzu bedarf und erwartet er jedoch auch Förderung seiner Zwecke von den Staatsbehörden.

Der Zentralverein soll es sich zur Aufgabe machen, die bestehenden Einrichtungen zur Ausführung des Unterstützungsgesetzes, sowie überhaupt für Armenzwecke zu prüfen, sie mit andern zu vergleichen, und die hieraus folgenden Schlüsse zum Gemeinbesten zu verwerten. Er soll darüber wachen, daß jene Einrichtungen ihrem Zwecke entsprechen und da, wo solche fehlen oder ungenügend sind, soll er durch Wort und Tat auf Abhilfe der Mängel hinarbeiten und die zuständigen Behörden von Beschwerden und Mißständen unterrichten. Der Zentralverein soll ferner durch öffentliche Verhandlungen in jährlich wiederkehrenden Wanderversammlungen, in allen Teilen des Vater-

landes das Interesse für diese heilige Pflicht der Nation wecken und für das Verständnis derselben arbeiten." Weiter unten heißt es dann endlich: „Den Zuständen der Armenbevölkerung gegenüber wird bei Ausübung der Armenpflege die ganze selbstlose Hingabe der Person für die Sache gefordert, und unverdrossen und mit täglich neuem Mute zu arbeiten, immer aufs neue zu lernen, widerfahrene Unbill zu vergessen und ein warmes Herz für die Not der Armen, zugleich und in jedem Falle aber auch die Unbefangenheit zu bewahren, um mit kritischem Blicke zu prüfen, wo und inwieweit in Anspruch genommene Hilfe zu gewähren, und wo sie zu verweigern und der Fordernde auf seine eigene Kraft anzuweisen ist. In diesem täglichen Kampfe im Fordern und Verwilligen, im Geben und Nehmen, verengt sich der Gesichtskreis des Einzelnen, im täglichen Anblicke des Elendes aller Formen und jeden Grades gewöhnt sich das Auge daran. Wir bedürfen von Zeit zu Zeit der Erhebung, die wir im Verkehr mit den mustergültigen Männern unseres Volkes gewinnen, wir bedürfen der Erweiterung des Gesichtskreises in unserem Schaffen, den wir in dem Austausche der Ideen finden; wir bedürfen endlich aber auch neuer Kraft zur Arbeit durch Anregung, die uns die besseren Leistungen, die größeren Erfolge anderer auf dem Gebiete gemeinnützigen Wirkens, oder die Anerkennung uns gewährt, die unser eigenes Schaffen findet; denn es gibt noch viel unbebautes Feld im Wirkungskreise der Armenpflege."

Die Doellschen Anregungen fielen auf fruchtbaren Boden. Nachdem die Angelegenheit zunächst noch eine kurze Weile geruht hatte, wurde sie am 23. Mai 1880 bei Gelegenheit der Generalversammlungen des Deutschen Vereins für Volksbildung von folgenden Männern: Oberbürgermeister Dr. Georgi-Leipzig, Pastor Höpfner-Hannover, Stadtrat und Reichstagsabgeordnetem Kalle-Wiesbaden, Grubendirektor Knops-Siegen, Schriftsteller Lammers-Bremen, Stadtrat Ludwig-Wolf-Leipzig, Stadtrat Roestel-Landsberg a. W., Beigeordnetem und Landtagsabgeordnetem Seyffardt-Krefeld zum Gegenstande der Besprechung gemacht. Das Ergebnis der Besprechung war allseitiges Einverständnis über die Wichtigkeit der Anregung und der Entschluß, ihr praktische Folge zu geben. So verständigte man sich denn dahin, daß eine durch öffentliche Stellung und Vertrautheit mit dem Gegenstande ausgezeichnete Persönlichkeit zu ersuchen sei, die Angelegenheit weiter zu betreiben und die vorläufige Leitung der beabsichtigten Gründung zu übernehmen. Die Persönlichkeit, an die man sich infolgedessen wendete, war der damalige Vorsteher der Stadtverordneten in Berlin, Dr. Straßmann, der sich zugleich als langjähriger Vorsitzender des Berliner Vereins gegen Verarmung des Rufes großer Sachkunde auf dem Gebiete der Armenpflege erfreute. Straßmann erklärte sich bereit, in dem angedeuteten Sinne vorzugehen und traf in Verbindung mit Lammers und Doell die weiteren Vorbereitungen für die Verwirklichung des Doellschen Gedankens. Doch wurde nicht sogleich die Gründung eines Vereins im eigentlichen Sinne des Wortes beschlossen, sondern vielmehr nur die Berufung einer Konferenz behufs gemeinsamer Besprechung der das Armenwesen betreffenden Angelegenheiten ins Auge gefaßt. In einem gedruckten Rundschreiben vom 13. November 1880 ladet Straßmann zu einer solchen Kon-

ferenz ein, dessen Eingang lautet: „Wiederholt und dringend ist von berufener Seite darauf hingewiesen worden, daß es im öffentlichen Interesse geboten sei, periodische Versammlungen von Armenpflegern zu veranstalten behufs gemeinsamer Besprechung der das Armenwesen betreffenden Angelegenheiten. Es ist zugleich dabei die Meinung ausgesprochen worden, daß es der Stadt Berlin zukomme, zur Verwirklichung dieses Gedankens den ersten Schritt zu tun. Auf ein in diesem Sinne an den hiesigen Magistrat gerichtetes Schreiben habe ich, auf den Wunsch des Magistrats, es übernommen, eine Anzahl der hervorragendsten Sachverständigen zu einer Konferenz nach Berlin einzuladen, und erlaube mir demgemäß, Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu ersuchen, an dieser Konferenz geneigtest teilnehmen zu wollen."

Für die Sitzungen, die am 26. und 27. November 1880 im Bürgersaale des Berliner Rathauses stattfinden sollten, wurde zugleich eine Tagesordnung mitgeteilt, welche folgende Gegenstände der Verhandlung empfiehlt: „1. Maßregeln zur Unterdrückung der Bettelei; 2. Organisation der freien Wohltätigkeit, Anlehnung derselben an die gesetzliche Armenpflege; 3. Beteiligung der Frauen an der Armen- und Wohltätigkeitspflege; 4. Einfluß der neueren Gesetzgebung auf die öffentliche Armenpflege; 5. Erleichterung des Verkehrs der Armenverbände untereinander; 6. Abhaltung von Jahresversammlungen zur Besprechung von Fragen aus dem Gebiete des gesamten Unterstützungswesens." Gleichzeitig sind einige Teilnehmer als Referenten genannt. Zum Schluß heißt es dann: „Die Aufgabe dieser ersten Konferenz ist im wesentlichen vorbereitender Natur. Es wird nicht sowohl darauf ankommen, positive Beschlüsse in bezug auf die Verfassung und Verwaltung des Armenwesens herbeizuführen, als vielmehr darauf, die im Vordergrunde stehenden Fragen durch die Diskussion zu klären und zugleich den Grund zu legen zu einem gedeihlichen Zusammenwirken für die Zukunft."

Die Konferenz wurde an den bezeichneten Tagen abgehalten, feierlich begrüßt durch den damaligen Oberbürgermeister von Berlin, Dr. v. Forckenbeck. Dr. Straßmann gab in seiner Erwiderung dem Wunsche Ausdruck, daß das Werk guten Fortgang nehmen und daß dieser erste Schritt dahin führen möge, eine regelmäßige und dauernde Verbindung unter den Armenpflegern herzustellen, damit für alle auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortretenden Reformbestrebungen ein fester Halt und Mittelpunkt für die Zukunft gewonnen werde. Man trat dann sofort in die Verhandlungen ein, die durch mündliche Berichte der betreffenden Referenten eingeleitet wurden.

Zum Schluß der Verhandlungen wurde der letzte Gegenstand der Tagesordnung erörtert: „Die Abhaltung von Jahresversammlungen". Böhmert-Dresden und Ludwig-Wolf-Leipzig berichteten über den Sachstand und die von dem vorläufigen Komitee gefaßten Beschlüsse. Böhmert betonte hierbei namentlich, wie wünschenswert es sei, alle nationalen Kräfte zusammenzufassen und für nützliche Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit, wie insbesondere auch das Elberfelder System Propaganda zu machen. „Wir können — sagte er dann zum Schluß — unsere Aufgabe nur im Bunde mit unseren nationalen, einzelstaatlichen und kommunalen Behörden und mit Männern und Frauen der verschiedensten

politischen und kirchlichen Richtungen lösen; aber, m. H., wir müssen dabei durchaus an die persönliche Tatkraft und an die Opferwilligkeit unserer Volksgenossen appellieren, und wir hoffen, daß es uns gelingen werde, durch unser gemeinschaftliches Wirken auch die sozialen Kämpfe und Leiden, wenn nicht beseitigen, so doch wenigstens mildern zu helfen und dazu beizutragen, daß wir in Deutschland die Fahne des Idealismus hoch halten, während man glaubt, daß wir in Pessimismus verfallen seien!" Ludwig-Wolf erörtert die verschiedenen in Betracht kommenden Punkte und bemerkt insbesondere in bezug auf die Elemente, auf welche ein solcher Verein gegründet sein müsse, daß hierbei doch hauptsächlich die gegebenen Vertretungen der Armenpflege, d. h. die Gemeinden ins Auge gefaßt werden müßten, um den sich dann die ganzen übrigen freiwilligen Elemente gruppieren können. Lammers fügte dann noch einige Bemerkungen über den Wert solcher Vereinigungen hinzu, indem er unter anderem sagt: „Ich habe mich seit ein paar Jahrzehnten viel mit Armenpflege beschäftigt und immer den Eindruck bekommen, daß die guten Erfolge auf diesem Gebiete zu langsam von Stadt zu Stadt weiterkriechen, anstatt daß sie auf eine hinlänglich sichtbare und gesehene öffentliche Bühne gehoben und da der ganzen interessierten Menschheit gezeigt würden. Eine solche öffentliche Bühne würde ein derartiger periodischer Kongreß nun ungefähr vorstellen. Da könnte auf Grund gut vorbereiteter Referate, auf Grund von Vergleichen aus einer zuverlässigen, vergleichbaren Statistik nachgewiesen werden, inwiefern sich der Wert einzelner Einrichtungen und Verbesserungen bereits praktisch erprobt hat. Dabei denke ich nicht an die Elberfelder Armeneinrichtung allein, sondern an viele andere Verbesserungen gleichzeitig, z. B. an das Ihnen mehrfach vorgeführte Bild der Zentralisation der örtlichen Wohltätigkeitsvereine und ihrer Verbindung mit der amtlichen Armenpflege in Stettin, auch an solche Einrichtungen, wie sie in Landsberg getroffen sind, wo die Personalunion besteht an der Spitze der freien Wohltätigkeit und amtlichen Wohltätigkeit und an anderes mehr. Ich wünschte, daß es eine Stelle gäbe, wo die verschiedenen Städte sich überzeugen könnten, was Gutes oder Besseres geleistet wird und lebendige Überzeugungen von der Notwendigkeit bestimmter Fortschritte mit nach Hause nähmen. Wir haben allerdings einige Anfänge zu solcher Verbreitung in der Presse, in der Deutschen Gemeindezeitung, welche Statuten und Ähnliches veröffentlicht, ebenso wie in den von dem ersten Referenten genannten Organen; aber das alles sind Mittel, die ohne ein stärkeres, die Tageblätter mit ergreifendes Echo nicht stark wirken. Ein Kongreß erscheint mir also notwendig."

Die Versammlung faßte sodann den nachfolgenden Beschluß: „Die hier in Berlin zur Besprechung von Fragen der Armenpflege und Wohltätigkeit abgehaltene Konferenz ersucht das Präsidium, unter Zuziehung von Vertretern der Kommunen, Kommunalverbände und Wohltätigkeitsvereine eine Kommission zu bilden, welche die Gründung eines deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit vorbereitet und zu diesem Behufe ein Statut ausarbeitet. Das Statut ist der nächstjährigen Versammlung, die etwa in der Zeit vom

1. Oktober bis Ende November abzuhalten wäre, vorzulegen. Der Zutritt zu dem Verein soll sowohl den Kommunen, Kommunalverbänden und Vereinen, als auch einzelnen Personen gestattet sein, und zwar gegen einen Jahresbeitrag von nicht unter 5 Mk. für die einzelne Person, nicht unter 10 Mk. für Kommunen und Verbände".

Im Frühjahr 1881 berief Straßmann die Kommission, bestehend aus Vertretern von Kommunen, Kommunalverbänden, Wohltätigkeitsvereinen und angesehenen Privatpersonen, welche sich über die demnächst zu machenden Vorschläge verständigten. Die nächste Versammlung wurde wiederum für den November, und zwar des folgenden Jahres (1881) und wiederum nach Berlin einberufen; auch dieses Mal begrüßte der Oberbürgermeister v. Forckenbeck die Versammlung. Dr. Straßmann teilte in seiner Erwiderung in bezug auf die weitere Fortbildung des Vereins folgendes mit: „Die Frage, von wem die Einladungen zum Kongreß zu erlassen seien, war dahin erledigt, daß der Vorstand ermächtigt wurde, sich mit hervorragenden Persönlichkeiten, mit Behörden und kommunalen Vertretern, insbesondere Süddeutschlands, ins Vernehmen zu setzen, und daß diese die Einladungen mit unterzeichnen sollten. So sind die Einladungen denn auch erfolgt. Es wurde ferner beschlossen, daß die Einladungen nicht nur an die Städte, sondern auch an die Provinzialverbände zu erlassen seien, und daß diese ersucht werden sollten, die Landgemeinden in entsprechender Weise auf die Bedeutung des Kongresses aufmerksam zu machen, beziehungsweise Vertreter von Landgemeinden zu entsenden. Auch dies ist geschehen, wenigstens in Preußen. In bezug auf die übrigen Bundesstaaten haben wir davon absehen müssen, weil uns die dortigen Ressortverhältnisse rücksichtlich der Armenpflege nicht so genau bekannt waren; es sind da nur die Städte und Magistrate eingeladen worden. Der Erfolg ist insofern ein günstiger gewesen, als von fast allen Städten uns die Zusicherung zugegangen ist, daß sie ein lebhaftes Interesse an der Angelegenheit nehmen, und daß sie bereit sein werden, in der weiteren Entwicklung den Verein zu unterstützen. An Stadtgemeinden haben wir 304 Einladungen erlassen, außerdem an eine große Anzahl von Privatpersonen. Zur Förderung der Armenstatistik und zur Anbahnung gleichmäßiger Ermittelungen haben wir an 96 größere Städte geschrieben und sie ersucht, uns mitzuteilen, wie sie es gegenwärtig mit der Statistik halten, welche Formulare sie anwenden, ob sie Jahreszusammenstellungen statistischer Art machen, und welches Material sie sonst etwa besitzen. In dieser Richtung ist uns von einigen 70 Städten Auskunft erteilt, von vielen sind gedruckte Rechenschaftsberichte, Etats oder besondere statistische Zusammenstellungen eingeschickt worden."

Was dann die Satzungen anbetrifft, die von einer durch den Vorstand gebildeten Kommission vorberaten werden sollten, so wurde der Versammlung ein kurzer Entwurf vorgelegt, dessen Hauptbestimmungen in §§ 1—3 enthalten sind, und welche folgendermaßen lauten:

„*Zweck des Vereins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten, und fort-*

gesetzte, gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen.

Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder. Der Ort der Versammlung wird jedesmal besonders festgesetzt.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für Armen-Angelegenheiten interessiert und sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mk. verpflichtet.

Ebenso können Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine und Wohltätigkeitsanstalten aller Art Mitglieder werden. Dieselben entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mk. Sie sind berechtigt, sich auf den Versammlungen des Vereins durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten zu lassen, sie führen jedoch nur eine Stimme."

An die Spitze des Vereins soll ein Zentralausschuß treten, welcher aus 30 Mitgliedern besteht, der wiederum aus seiner Mitte einen Vorstand von 5 Mitgliedern zu erwählen hat, welcher die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet.

Nach kurzer Debatte, in der namentlich auch anerkannt wurde, daß es zunächst wichtig sei, sich in irgend einer Form zu konstituieren, wurden die Satzungen en bloc angenommen; Dr. Straßmann gab hierauf die Erklärung ab, daß der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit nunmehr konstituiert sei. So war der Rahmen gegeben, innerhalb dessen sich der Verein bewegen und weiter entwickeln sollte und innerhalb dessen, wie eine nunmehr 25 jährige Erfahrung gezeigt hat, er sich auch tatsächlich bewegen und entwickeln konnte. Die Leitung lag zunächst in den Händen eines Mannes, der durch seine öffentliche Stellung als Vorsitzender des Stadtverordnetenkollegiums der größten Stadt Deutschlands sich vorzugsweise zur Betrachtung gemeinnütziger Angelegenheiten aus großen Gesichtspunkten eignete; die Teilnehmer waren, wie schon ein Blick auf das Verzeichnis der Mitglieder des Zentralausschusses beweist, Männer, welche große Gemeinden oder korporative Verbände, insbesondere Landarmenverbände vertraten, und solche, welche als Reichs- und Landtagsabgeordnete gemeinnützigen Fragen dieser Art wie der praktischen Übung der Armenpflege und Wohltätigkeit nahe standen. Als korporative Mitglieder waren bereits 1881: 93 Stadtgemeinden, 4 Provinzial- und Landarmenverbände, sowie 11 Wohltätigkeitsvereine vorhanden; fünf Jahre später werden 122 Städte, 44 Korporationen und 141 Einzelpersonen als Mitglieder gezählt; gegenwärtig sind 248 Städte, d. h. fast ausnahmslos alle Städte über 20000 Einwohner, aber auch eine ganze Anzahl kleinerer Gemeinden, 105 Korporationen und Vereine und 198 Privatpersonen Mitglieder des Vereins. Wie das Verzeichnis der Mitglieder ergibt, ist der Westen stärker vertreten als der Osten, der Norden stärker als der Süden, das Land schwächer als die Städte.

Es lag in der Natur der Entwicklung, daß die Teilnahme an dem Verein sich zunächst auf das Gebiet des Geltungsbereichs des G.U.W. beschränkte, obwohl nach seinem Programm die Teilnahme aus ganz Deutsch-

land erwartet werden durfte. Da aber im Beginn seiner Wirksamkeit die armenrechtlichen Fragen mehr in den Vordergrund traten, blieben Bayern und Elsaß-Lothringen davon unberührt. Erst als der Verein sich mehr gefestigt hatte und die Behandlung derjenigen Fragen zu überwiegen begann, die für jedes System der Armenpflege von Bedeutung sind, erwachte das Interesse auch in Bayern und Elsaß-Lothringen. Hatte der Verein in den ersten 15 Jahren seines Bestehens Bedenken getragen, mit seinen Versammlungen in diese Landesteile zu gehen, weil er Mißverständnis oder Widerstand der einheimischen an der Armenpflege interessierten Kreise befürchten konnte, so hat er nicht nur in dem folgenden Jahrzehnt diese Befürchtung fallen lassen können, sondern mit guter Absicht Versammlungen in Straßburg und Kolmar einer- und Nürnberg andrerseits abgehalten. Und wenn in früheren Jahren die Frage einer Einheit auf dem Gebiet der Armengesetzgebung zu berühren vermieden wurde, so bildete bei dem Besuche in Bayern und in den Reichslanden gerade diese Frage den Gegenstand ausführlicher Berichterstattung und sehr eingehender Erörterungen. Über den Inhalt der Berichte und Verhandlungen ist an anderer Stelle zu berichten. Hier nur soviel, daß seitdem die Vertreter von Nürnberg und München, von Straßburg und Kolmar zu den regelmäßigen Besuchern des Kongresses gehören, und wie sie wiederholt zum Ausdruck gebracht haben, die von dort gegebenen Anregungen als überaus fruchtbar für die bayrische und reichsländische Armenpflege erachten. In den deutschen Teilen von Österreich hat der Verein immer einige Mitglieder besessen; seit 1895 gehören auch die Stadt Wien und der Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich, sowie der Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark dem Verein als Mitglieder an.

Der äußere Verlauf der Geschäftstätigkeit ist seit Jahren unverändert der gleiche. Zu Beginn des neuen Jahres, früher im Februar oder März, in den letzten Jahren jedoch schon in der ersten Hälfte des Januar, tritt in Berlin der Zentralausschuß zusammen, um die Geschäfte des Vereins zu besprechen, Ort und Zeit der nächsten Tagung sowie die auf der Jahresversammlung zu behandelnden Themata und die Berichterstatter zu bestimmen. Die Berichte werden sodann bis Anfang Juli fertiggestellt und gelangen im August zur Versendung an die Mitglieder. Die Jahresversammlung findet regelmäßig in der letzten Septemberwoche an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Am Vorabend begrüßen sich die Mitglieder und die einheimischen Teilnehmer der Versammlung; der Begrüßung geht eine Sitzung des Zentralausschusses voran, in welcher die Einzelheiten des Verlaufs der Sitzung, insbesondere die Reihenfolge der Themata festgestellt werden. Die Verhandlungen werden eröffnet durch Begrüßungen der Vertreter der Staats- und Stadtbehörden; meist ist es der Minister des Innern oder sein Vertreter, fast immer der Oberbürgermeister der Stadt, vielfach auch Vertreter größerer provinzialer oder örtlicher Organisationen, die den Verein willkommen heißen. Der Begrüßung folgt der Dank des Vorsitzenden, an den sich geschäftliche Mitteilungen anschließen. Dann wird in die Verhandlungen der Beratungsgegenstände eingetreten, meist in der vorher bestimmten Reihenfolge, zuweilen mit einer durch die Sachlage gebotenen Abänderung. Bericht-

erstatter und Mitberichterstatter leiten die Verhandlungen ein, denen sich die Erörterungen anschließen. Durchgehends ist es Regel, bestimmte Leitsätze aufzustellen, über deren Annahme, Ablehnung oder Veränderung die Versammlung entscheidet. Gesellige Zusammenkünfte an den Versammlungsabenden, sowie ein gemeinschaftlicher Ausflug am vierten Tage beschließen die Jahresversammlung.

Die Jahresversammlungen sind der bei der Gründung des Vereins ausgesprochenen Absicht gemäß Wanderversammlungen; abgesehen von den beiden ersten Versammlungen, die einen mehr vorbereitenden Charakter trugen und beide in Berlin stattfanden, hat der Verein ziemlich gleichmäßig im Süden und Norden Deutschlands getagt, naturgemäß mit einer gewissen Bevorzugung der in Mitteldeutschland belegenen Orte. Die Versammlungsorte waren 1880 und 1881: Berlin, 1882: Darmstadt, 1883: Dresden, 1884: Weimar, 1885: Bremen, 1886: Stuttgart, 1887: Magdeburg, 1888: Karlsruhe, 1889: Kassel, 1890: Frankfurt a. M., 1891: Hamburg, 1893: Görlitz, 1894: Köln, 1895: Leipzig, 1896: Straßburg, 1897: Kiel, 1898: Nürnberg, 1899: Breslau, 1900: Mainz, 1901: Lübeck, 1902: Kolmar i. E., 1903: Elberfeld, 1904: Danzig, 1905: Mannheim.

Der Aufgabe, ein Zentralorgan der Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit zu sein, sucht der Verein durch Veröffentlichung und Verbreitung von Berichten über seine Tätigkeit zu entsprechen. Während im ersten Jahre mündliche Berichte erstattet wurden, an welche sich die Verhandlungen anschlossen, wurde bereits im folgenden Jahre dazu übergegangen, die wichtigeren Gegenstände durch gedruckte Berichte vorzubereiten, welche den Teilnehmern der Versammlung zugänglich gemacht wurden. Die Verhandlungen selbst wurden stenographisch aufgenommen und gleichfalls in Druck gelegt. Doch trugen diese Drucksachen zunächst mehr den Charakter interner Vereinsberichte, die im Buchhandel nicht oder schwer erhältlich waren; auch ist die Benutzung der Drucksachen dadurch erschwert, daß jeder Bericht für sich numeriert und paginiert ist. Um diesem Übelstande abzuhelfen, und um den Berichten und Verhandlungen eine größere Öffentlichkeit zu geben, wurde von 1886 an der Verlag der Druckschriften der Firma Duncker & Humblot übergeben; von da ab erschienen die Berichte und Verhandlungen in fortlaufenden und für sich numerierten Heften, die in sich abgeschlossen und daher übersichtlicher und besser benutzbar sind.

Zugleich mit diesem Bericht, der die Nr. 72 trägt, werden die Berichte zu den Verhandlungen des Jahres 1905 mit den Nummern 73 und 74 ausgegeben werden. Die Hefte werden den Mitgliedern ohne besondere Vergütung zugesandt und sind im übrigen im Buchhandel erhältlich. Auch ist es eine bemerkenswerte Neuerung, daß seit 1886 den stenographischen Berichten über die Jahresversammlungen eine Zusammenstellung der in der Versammlung gefaßten Beschlüsse, sowie ein vollständiges Verzeichnis der Mitglieder und Teilnehmer der Versammlung beigefügt ist. Auch enthält jeder dieser Berichte ein vollständiges Sachregister, das die gesamten, seit Beginn von dem Verein behandelten Gegenstände umfaßt.

Als einer besonderen und gewiß nicht der unwichtigsten Eigentümlichkeit der Jahresversammlungen ist in diesem Zusammenhange zu gedenken der Teilnahme der örtlichen Organe der Armenpflege und Wohltätigkeit an den Jahresversammlungen. Nach und nach hat sich die Gewohnheit herausgebildet, daß die Vertreter der Stadt, in welcher der Verein tagt, einen besonderen Ortsausschuß zusammenberufen, der die für die Versammlung notwendigen Vorbereitungen trifft und ganz besonders auch dafür Sorge trägt, daß die in der praktischen Armenpflege stehenden Männer und Frauen von der bevorstehenden Versammlung in Kenntnis gesetzt und zum Besuche aufgefordert werden. Auf diese Weise ist stets eine enge Fühlung des Vereins mit den lokalen Organisationen ermöglicht worden und vielfach direkte Anregung zu Weiterbildung und Weiterentwickelung gegeben worden. Sehr deutlich geht der Grad der Teilnahme aus den Verzeichnissen der Teilnehmer der Jahresversammlungen hervor, die beispielsweise für die Jahresversammlung in Köln unter 190 Teilnehmern 55 Kölner nachweist. Doch sind dies nur diejenigen, die sich als solche eingezeichnet haben. Tatsächlich haben gerade in Köln eine sehr viel größere Zahl von Armenbezirksvorstehern und Pflegern an der Versammlung teilgenommen; ja der Vorsitzende der Armenverwaltung richtete es ein, daß die alljährlich stattfindende Versammlung der Kölnischen Armenpflegeorgane auf die Zeit der Jahresversammlung verlegt wurde, und so nicht nur die Kölnischen Pflegeorgane an den Verhandlungen des Vereins regen Anteil nahmen, sondern die Teilnehmer der Jahresversammlung auch Teilnehmer dieser Pflegerversammlung wurden.

Auch der Jahresversammlung in Breslau 1899 schloß sich eine von mehr als 1000 Personen besuchte Versammlung der gesamten pflegerischen Organe der Stadt an, die lebhafte Eindrücke zurückließ. Zu besonderer Bedeutung gelangte die Jahresversammlung, als sie 1903 in Elberfeld tagte, das in jenem Jahre das 50jährige Bestehen seiner Armenordnung beging und aus diesem Anlaß den Verein eingeladen hatte, seine Tagung in Elberfeld abzuhalten. Die Stadt selbst enthüllte an diesem Tage ein Denkmal der Charitas, an dessen Sockel die Bildnisse der drei Männer angebracht sind, die sich die wesentlichsten Verdienste um die Neuordnung der Elberfelder Armenpflege vor fünfzig Jahren erwarben: von der Heydt, Peters und Schlieper. An der Feier nahmen die auswärtigen Teilnehmer der Versammlung in Gemeinschaft mit den einheimischen Organen der Armenpflege teil und vereinigten sich mit ihnen bei den von der Stadt gebotenen festlichen Gelegenheiten. Ebenso nahmen die pflegerischen Organe an den Verhandlungen des Vereins lebhaften Anteil. Der Bedeutung des Tages trug der Verein dadurch Rechnung, daß als erster Gegenstand ein Festbericht über das Elberfelder System auf der Tagesordnung stand, über dessen Inhalt an anderer Stelle zu berichten ist. Insbesondere haben auch die in Nürnberg, Straßburg und Kolmar abgehaltenen Jahresversammlungen die lebhafte Teilnahme der Organe der Armenpflege herausgefordert, deren Nachwirkung sehr deutlich in der weiteren Entwicklung der heimischen Armenpflege zum Ausdruck kam.

Größere Abweichungen von dem Programm, das der Verein bei seiner

Begründung aufstellte, sind bisher nicht vorgefallen. Ein glücklicher Zufall hat dem Verein erheblichen Wechsel in der Leitung erspart, so daß die Gleichmäßigkeit der Geschäftsführung sichergestellt war. Nur als Dr. Straßmann, der erste Vorsitzende, Anfang 1886 starb, war die Überleitung nicht ganz ohne Schwierigkeit, da Straßmann die Geschäfte ohne Hilfe eines eigentlichen Vorstandes mit Hilfe eines ihm zur Verfügung stehenden Bureaus geführt hatte und daher der sofortige Ersatz durch einen stellvertretenden Vorsitzenden nicht gesichert war. Doch ließ sich die Verständigung durch Vermittelung der in Berlin wohnenden Mitglieder des Zentralausschusses leicht erzielen: der Beigeordnete und Landtagsabgeordnete Seyffardt übernahm die vorläufige Geschäftsführung, bis er von der Versammlung endgültig als Vorsitzender bestätigt wurde. Er hat den Vorsitz bis zu seinem im Januar 1901 erfolgten Ableben geführt. Ihm folgte in der Leitung das älteste Vorstandsmitglied, Stadtrat Ludwig-Wolf in Leipzig, der einer der Mitbegründer des Vereins war. Stellvertretende Vorsitzende waren von 1886 bis zu seinem 1897 erfolgten Tode der Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein, von 1897 bis 1903 der Gemeinderat Stähle-Stuttgart, der wegen hohen Alters zurücktrat; ihm folgte der gegenwärtige zweite Vorsitzende Beigeordneter Aders-Elberfeld. Das Kassenführeramt ist seit Beginn in den Händen des zeitigen Vorsitzenden gewesen, der es auch noch weiter führt, während die Schriftführergeschäfte von dem Verfasser dieses Berichts besorgt werden.

Der bedeutsamen Veränderung in der Geschäftsleitung und des Ablebens von Dr. Straßmann gedachte sein Nachfolger in der Jahresversammlung von 1886 mit nachstehenden, mit einmütiger Zustimmung aufgenommenen Worten: „Seitdem wir zur vierten Generalversammlung in Bremen versammelt waren, ist unserm Verein ein schwerer Verlust nicht erspart geblieben. Am 6. Dezember ist der bisherige Vorsitzende des Vereins, zugleich auch der Leiter aller unserer Jahresversammlungen, Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Straßmann (Berlin) mit Tode abgegangen. Den Bestrebungen, denen wir unsere Aufmerksamkeit widmen, hat er von jeher seine bedeutende uneigennützige Arbeitskraft und sein warmes Herz gewidmet. Er war Mitgründer und Leiter des Berliner Vereins gegen Verarmung, der als nachahmenswertes Beispiel, wie die Privatwohltätigkeit der öffentlichen Armenpflege ergänzend zur Seite treten soll, hervorgehoben zu werden verdient. Wie gerade bezüglich dieser seiner Wirksamkeit in der Armenpflege seine Vaterstadt Berlin ihn geehrt, davon gibt eine von seinen Mitbürgern ins Leben gerufene Straßmann-Stiftung, die den edlen Zwecken der Wohltätigkeit dienen soll, ein ehrenvolles Zeugnis. Unserm Verein war der liebe Verstorbene stets ein unermüdlicher Förderer und treuer Leiter; den umfangreichen Arbeiten, die das Amt des Vorsitzenden mit sich führt, hat er mit großer Umsicht obgelegen, und es ist nicht zum mindesten seiner liebenswürdigen Art und Weise zuzuschreiben, daß dem Widerstreit der Meinungen in unserm Verein bei aller Schärfe der Polemik stets der rein sachliche Charakter erhalten geblieben ist. Das Andenken an Straßmann wird in uns fortleben und ein gesegnetes bleiben immerdar."

15 Jahre lang hat der Nachfolger Straßmanns das Amt des Vor-

sitzenden geführt. Unter ihm ist der Verein zu seiner gegenwärtigen Bedeutung erblüht. Die Tagung der Jahresversammlung von 1901 stand unter dem schmerzlichen Eindruck dieses Verlustes, für den nach einmütiger Auffassung das Beiwort „unersetzlich" keine Übertreibung enthält. Der Bedeutung des Verstorbenen entsprechend, war beschlossen worden, sein Andenken durch eine besondere Gedächtnisrede zu ehren. Der neue Vorsitzende Ludwig-Wolf hatte sich dieser Aufgabe unterzogen; er entwarf in warmen Worten ein kurzes Lebensbild des Verstorbenen, dem ich zum Teil folge. Eine andere Quelle der nachstehenden Ausführungen bilden die von dem Verstorbenen selbst verfaßten und nach seinem Tode den näheren Freunden übersandten (im Buchhandel nicht erhältlichen) Erinnerungen.

Ludwig Friedrich Seyffardt wurde am 18. Juni 1827 in Aachen als ältester Sohn des Generalagenten und bevollmächtigten Direktors der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft Ludwig Seyffardt geboren. Die Verhältnisse des Vaters ermöglichten eine gute Erziehung. Nach der Elementarschule ging er auf die später zum Realgymnasium erweiterte höhere Bürgerschule über, die er mit 16 Jahren mit dem Reifezeugnis und dem Prädikat „Sehr gut" verließ. Die ursprüngliche Absicht zu studieren, wurde der wohlbegründeten Ansicht des Vaters gegenüber zurückgestellt, der darauf hinwies, daß bei dem Aufschwunge, den das wirtschaftliche Leben Deutschlands zu jener Zeit zu nehmen im Begriffe stand, sich für das Fortkommen realistisch vorgebildeter Kräfte ungeahnte Aussichten zu eröffnen schienen, und so trat Seyffardt im Jahre 1843 in der Sammet- und Sammetbandfabrik seiner Oheime „H. vom Bruck Söhne" in Krefeld als Lehrling ein. Nachdem er dann seiner militärischen Dienstpflicht genügt hatte und wieder in das Geschäft zurückgetreten war, wurde er bereits 1853 Prokurist und 1856 Teilhaber des Geschäfts, dem er seine volle Kraft widmete. Der unerwartete Tod eines noch jungen Teilhabers hatte das Ausscheiden seiner beiden Oheime aus dem Geschäfte zur Folge, so daß Seyffardt selbst nun die erste Stelle in dem Geschäfte gewann, das er zu hoher Blüte führte, und das sich mehr und mehr die Stellung eines Welthauses in der Sammetindustrie eroberte. Bezeichnend für den Charakter Seyffardts ist es, daß er bereits nach zwanzigjähriger Tätigkeit im Alter von 40 Jahren den Entschluß fassen konnte, sich von dem Geschäft zurückzuziehen und sich fast ausschließlich öffentlichen und gemeinnützigen Angelegenheiten zu widmen. Er wußte den Besitz zu schätzen; doch war ihm der Besitz des Geldes nie Selbstzweck: als er genug erworben hatte, um in sorgenfreiem und behaglichem Wohlstande zu leben, hielt er es für seine Pflicht, seine Kräfte dem Gemeinwohle in weitestem Umfange zu widmen. Doch hat er immer bis zum letzten Augenblicke mit Rat und Tat an dem Geschäfte sich beteiligt und ist auch finanziell bis zuletzt an ihm interessiert gewesen.

Schon früh hatte Seyffardt auf der Schule, wie bei seinen geschäftlichen Reisen, die ihn namentlich nach England führten, lebhaft an allen Fragen der Literatur und Kunst teilgenommen und hatte namentlich bei seinen Reisen ein lebendiges Auge für die Mängel der Volksbildung gewonnen und auch die Volkszustände mannigfach kennen gelernt. Von dem Wunsche beseelt, den breiten Massen einen gesicherten Schatz von Kenntnissen

zuzuwenden und sie wirtschaftlich auf eigene Füße zu stellen, war er vor allem zu den Fragen der Volksbildung und des Armenwesens geführt und trat nach und nach aus engeren in immer weitere Kreise öffentlicher und gemeinnütziger Betätigung. Schon 1852 Präsident des Landwehr-Unterstützungsvereins, wurde er bald Vorsitzender des Turnvereins, Mitglied des Kuratoriums der Realschule, Leiter des Handwerker- und Bildungsvereins. Über die lokalen Grenzen dieser Vereine hinaus wurde er nach und nach Förderer, zum Teil auch Leiter größerer, über die Provinz oder das ganze Vaterland sich erstreckender Vereinigungen, die Volksbildungsbestrebungen oder soziale Aufgaben zum Gegenstande hatten. Dahin gehören namentlich der volkswirtschaftliche Kongreß, der Ende der sechziger Jahre seine Hauptbedeutung hatte, der Verein für Socialpolitik, der liberale Schulverein, die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung, der Verein zum Wohle der arbeitenden Klassen und in erster Linie der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, dessen Vorsitzender er 15 Jahre gewesen ist.

Zu dem Interesse für diesen Verein hatten ihn ebenfalls die engeren heimischen Verhältnisse hingeführt. Schon 1863 wurde er in Krefeld in die Armenverwaltung gewählt, nachdem er ein Jahr zuvor die Wahl abgelehnt hatte, da man, wie er in seinen Erinnerungen es ausdrückt, niemandem es zumuten könne, einem so veralteten System wie der bisherigen Krefelder Armenordnung Zeit und Kraft zu widmen. Dann aber nahm er die Wahl an, beteiligte sich lebhaft an einer Reorganisation im Sinne des Elberfelder Systems, trat 1865 aus, um einfacher Armenpfleger zu werden und übernahm, nachdem er 1867 wieder eingetreten war, 1869 den Vorsitz der Armenverwaltung, der er mehr als 30 Jahre angehört hat, und in der er ein 25 jähriges Jubiläum sowohl des Vorsitzes als auch der reorganisierten Armenpflege feiern konnte. Er hat 1893 eine beachtenswerte Schrift über die Krefelder Armenpflege herausgegeben, die zugleich eine Denkschrift über die Bedeutung und die Wirkungen des Elberfelder Systems darstellt. In Krefeld hat er dann noch als Mitglied der Handelskammer, als Stadtverordneter, als Beigeordneter an führender Stelle gewirkt. Auch auf dem Gebiete des öffentlichen und politischen Lebens gelangte er aus dem engeren in den weiteren Kreis. Schon 1869 wurde er in den Norddeutschen Reichstag gewählt; doch war das nur eine kurze Freude, da er in einer berühmt gewordenen Wahlkampagne seinem ultramontanen Gegner unterlag. Dagegen wurde er in Krefeld und später in Magdeburg für den Landtag gewählt, in dem er 25 Jahre, von 1873—1898, verblieb. Ihm gehörte nachmalig der Hauptteil seiner Arbeit neben der städtischen und gemeinnützigen, und hier hat er dauernde Spuren für das öffentliche Leben, namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens, zurückgelassen. Neben den Schulfragen waren es handels- und gewerbepolitische Fragen, die ihn vor allem interessierten und bei denen er gelegentlich das Wort ergriff. Was Seyffardt vor allem anderen auszeichnete, war neben dem praktischen Sinn, der zunächst sich auf den Erwerb richtete, ein ausgesprochener Idealismus, der ihn zu rein idealen Bestrebungen im Dienste der Allgemeinheit führte, nachdem er seine materielle Existenz sichergestellt hatte. Warmes Herz neben kühlem Kopfe und klarem Verstande, eine immer großmütig zum Geben und

Helfen geöffnete Hand, die sich aber verschließen konnte, wenn ungerechtfertigte oder ihm unsympathische Ansprüche gestellt wurden. Eine parteipolitisch scharf ausgeprägte Meinung, aber dabei doch eine vornehme, stets sachlich den Gegner achtende Meinungsäußerung; eine ausgesprochen moderne sozialpolitische Überzeugung, dabei aber eine entschiedene Abwehr der lediglich auf Machtbestrebungen gerichteten Äußerungen der Arbeiterführer. Auch die kathedersozialistische Bewegung in Eisenach hat er zum Beginne unterstützt, sich aber nach und nach von ihr zurückgezogen, da ihm die Forderungen im Verhältnis zu den Möglichkeiten des praktischen Lebens zu weit zu gehen schienen.

Daß ein solcher Mann für einen Verein, wie es der Deutsche Verein für Armenpflege ist, die gegebene Persönlichkeit war, leuchtet ein. Kommen zu den allgemeinen geistigen und gemütlichen Eigenschaften noch die eines unermüdlichen Fleißes, einer bis ins kleinste hinein peinlichen Gewissenhaftigkeit, so sind die Angelegenheiten einer solchen Vereinigung in guter Hand. Alles in allem wird man mit tiefster Trauer des Verstorbenen auch in den Kreisen unseres Vereins gedenken und man wird es mit den Worten Ludwig-Wolfs ausdrücken können, der zum Schluß seiner Ausführungen sagte: „Halten wir auch in Zukunft fest an der strengen Sachlichkeit unserer Verhandlungen, achten wir auch die abweichende Meinung, stellen wir stets das Trennende zurück zugunsten dessen, was uns eint, und bewahren wir uns in allen den politischen und Interessenkämpfen der Zeit den Sinn für das Ideale, gleich unserem heimgegangenen Freunde, dann handeln wir ihm zum Dank und unserem Verein zum Segen!“

Der langjährige zweite Vorsitzende Freiherr von Reitzenstein hat ebenfalls eine Reihe von Jahren seine beste Kraft dem Verein gewidmet. Er gewann für die Gegenstände der Armenpflege ein besonderes Interesse durch die Tätigkeit als zweiter Bürgermeister der Stadt Königsberg. Nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges wurde er dieser Tätigkeit jedoch entzogen und als Oberregierungsrat in die Reichslande zunächst nach Metz berufen und im Jahre 1877 zum Bezirkspräsidenten von Lothringen ernannt. Von diesem Amte trat er nach drei Jahren zurück und ließ sich in Freiburg i. Br. nieder, woselbst er bis zu seinem Ableben seinen Wohnsitz behielt. — Nachdem ihm auf diese Weise die dem höheren Beamten sonst in geringerem Maße vergönnte Muße nunmehr zuteil geworden war, widmete er sich der theoretischen Erforschung von Fragen auf dem Gebiete des kommunalen Lebens und der Wohlfahrtspflege und betätigte sich auch mannigfach in praktischen gemeinnützigen Bestrebungen. Ihm verdankt u. a. die in Freiburg 1892 ins Leben gerufene Arbeitsnachweisanstalt den ersten Anstoß der Entstehung; er hat bis zu seinem Tode dieser als Vorstandsmitglied angehört. Während er zunächst mit den genannten Gegenständen nur mehr aus einer Art Liebhaberei, und mit dem Wunsche, seine Muße auszufüllen, sich beschäftigte, wurden ihm die Gegenstände nach und nach vertrauter, die Arbeit daran immer wichtiger. So wurde aus der Mußetätigkeit eine ernste wissenschaftliche Arbeit, die seinen Lebensabend mehr als ausfüllte und ihn nach verhältnismäßig kurzer Zeit in die Reihe der auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik wirklich führenden

Männer stellte. Die wissenschaftliche Bedeutung dieser Arbeiten wurde durch die Ernennung zum Ehrendoktor der Universität Tübingen anerkannt. Reitzenstein hat, abgesehen von seiner Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses und mannigfacher Kommissionen, dem Verein eine Reihe von Berichten geliefert, wie namentlich den über die Reform der ländlichen Armenpflege 1885, Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis 1887, Fürsorge für Obdachlose 1893, Übersichten über das ausländische Armenwesen usw. Diese Arbeiten werden ihren dauernden Wert wegen ihrer systematischen Gründlichkeit und wegen der Reichhaltigkeit des der Bearbeitung zugrunde liegenden Materials unverändert behalten und dazu beitragen, sein unter den Mitgliedern des Vereins fortlebendes Andenken auch in weiteren Kreisen, die an den Gegenständen der Armenpflege und Wohltätigkeit teilnehmen, wachzuerhalten.

Der Nachfolger von v. Reitzenstein, Gemeinderat Stähle, ist lange Jahre Mitglied der Gemeindeverwaltung und Vorsitzender der Armenverwaltung von Stuttgart gewesen und gehörte zahlreichen öffentlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen seiner Vaterstadt und seines Heimatlandes an. Wenn er auch selbst nicht, wie sein Vorgänger, wissenschaftlich arbeitete, so war ihm eine lebhafte Schätzung solcher Arbeiten eigen, deren Inhalt er für die Praxis lebendig zu machen wußte. Mit den Eigenschaften größter Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, mit dem vollsten Verständnis für alle Wohlfahrtstätigkeit, mit dem wärmsten Herzen für alle Notleidenden verband er den urwüchsigen gesunden schwäbischen Humor, den sein ganzes Wesen behaglich ausströmte. Er hat fast bis an das Ende seines Lebens sein Amt geführt und trat erst zurück, als ihm die Jahre das Reisen erschwerten. Im Alter von 80 Jahren ist er im Februar d. J. verstorben. Sein Andenken wird in dem Verein in hohen Ehren fortleben.

Es ist nicht angängig, die Namen aller derer hier zu nennen, die bis zu ihrem Ableben Freunde und Förderer des Vereins gewesen sind. Man findet die Namen in dem Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses. Doch sei es gestattet, einige hervorzuheben, die sich unmittelbar um den Verein besonders verdient gemacht haben. Dahin gehören vor allem der Schriftsteller Lammers-Bremen, der Stadtrat Röstel-Landsberg a. W., der Oberbürgermeister Ohly-Darmstadt, der Bürgermeister Arnecke-Dortmund, der Stadtsyndikus Eberty-Berlin, der Beigeordnete Dr. Blum-Heidelberg, der Beigeordnete Zimmermann-Köln, Bürgermeister Brinkmann-Berlin.

Gegenüber den herben Verlusten, die im Laufe eines Vierteljahrhunderts der Verein erlitten, darf er aber mit Genugtuung darauf hinweisen, daß drei seiner Mitbegründer, der zeitige Vorsitzende Ludwig-Wolf, der Stadtrat Knops-Siegen und Pastor Höpfner-Hannover noch heute dem Verein angehören und als Vorstands- und Ausschußmitglieder mit ihm in dauernder lebendiger Beziehung geblieben sind.

II.

Der Verein hat statutengemäß als seine Aufgabe bezeichnet: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen und

fortgesetzte gegenseitige Aufklärung. Die Frage, ob er dieser Aufgabe bisher entsprochen hat, wird unbedenklich bejaht werden können. Welche Personen an der Spitze des Vereins stehen und gestanden haben, welche Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen dem Verein als Mitglieder angehören, ergeben die weiter unten mitgeteilten Verzeichnisse. Ihre genauere Betrachtung lehrt, daß zu den Mitgliedern des Ausschusses von Anfang an diejenigen Männer gehört haben, die seit langem im öffentlichen Leben an gemeinnützigen Aufgaben durch Wort und Schrift teilgenommen und sich sowohl als Freunde der Sache wie als gute Kenner dieser Angelegenheiten bewährt haben. Zu dem Verzeichnis der Gemeinden und Korporationen, bei denen die Namen der einzelnen Vertreter nicht ersichtlich sind, mag bemerkt werden, daß regelmäßig der betreffende Vorsitzende der Armenverwaltung auch an den Versammlungen teilzunehmen pflegt, häufig aber auch der erste Leiter der Stadt mit ihm zusammen erscheint und auch andere Mitglieder der Verwaltung den Versammlungen beiwohnen. Fast alle preußischen Landesdirektoren hat der Verein in seiner Mitte begrüßen können, von denen eine nicht geringe Zahl auch dem Zentralausschuß angehört hat, bezw. noch angehört. Ebenso zeigt das Verzeichnis der Wohltätigkeitsvereine namhafte Verbände, deren Wohltätigkeitsübung für den Stand der Armenpflege und Wohltätigkeit in dem betreffenden Lande, oder in den einzelnen Provinzen, Kreisen und Gemeinden entscheidend ist; es sei namentlich auf die Vertretung des vaterländischen Frauenvereins, des Zentralausschusses für die innere Mission, die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, auf den Verein gegen Armennot und Bettelei in Dresden, auf den lokalen Wohltätigkeitsverein in Stuttgart und die Zentralleitung des Woltätigkeitsvereins von Württemberg hingewiesen. Unter den Einzelmitgliedern endlich finden sich namhafte Gelehrte, Verwaltungspraktiker, sowie eine große Zahl von Personen, welche als Armenbezirksvorsteher und -Pfleger im praktischen Leben stehen und sich durch Teilnahme an den Arbeiten des Vereins für diese praktische Tätigkeit besonders zu schulen wünschen. Selbstverständlich ist durch Anführung der Mitglieder des Vereins nur der kleinste Teil derjenigen bezeichnet, die an den Arbeiten des Vereins Interesse nehmen und unmittelbar oder mittelbar durch sie zu wissenschaftlicher oder praktischer Tätigkeit angeregt werden. Abgesehen von der Kenntnisnahme der Berichte und Verhandlungen durch die Tagespresse sind die Arbeiten des Vereins Gegenstand fortdauernder Beachtung in den parlamentarischen und städtischen Vertretungen, in den staatlichen Aufsichtsinstanzen und den kommunalen Verwaltungskörpern; aber auch in der Wissenschaft wird den Arbeiten ein Rang eingeräumt, der ihnen eine über den Tag hinausgehende Bedeutung gewährleistet. Es ist nicht wohl möglich, diesen Einfluß der Vereinsarbeiten bis ins einzelne zu verfolgen. Doch mag erwähnt werden, daß speziell die Verhandlungen des Vereins betreffend die Armengesetzgebung und die damit in Zusammenhang stehende Frage der Wanderbettelei und der Freizügigkeit besondere Beachtung der Reichsregierung gefunden haben, und daß der Staatssekretär des Innern auf den Vereinsversammlungen sich sehr häufig hat vertreten lassen. Der Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen ist zur Zeit Mitglied des Zentralausschusses.

Die Armenstatistik, welche das Deutsche Reich für das Jahr 1885 veranstaltet hat, ist angeregt durch die vorbereitenden Arbeiten des Vereins, welche wiederum auf die Anregung Böhmerts, des damaligen Leiters des sächsischen statistischen Bureaus, zurückzuführen sind. Ebenso haben die Verhandlungen des Vereins, betreffend die Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige Berücksichtigung bei Beratung der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gefunden, wenn auch durch die Gesetzgebung nicht völlig den Wünschen des Vereins entsprochen wurde. Als Material benutzt sind seitens der Reichsregierung die im Jahre 1889 erstatteten Berichte betreffend das Bürgerliche Gesetzbuch. Das Böhmertsche Werk „Die Armenpflege in 77 deutschen Städten" hat die unmittelbare Anregung gegeben zur Reform des Armenwesens nach Elberfelder Muster in einer größeren Zahl von Städten, so in erster Linie in Hamburg und Leipzig, wo gerade die in dem Werke gegebenen Zahlen zur Vergleichung aufforderten und zur Erwägung der Reform anregten. In der jetzt über 40000 Einwohner zählenden Bürgermeisterei Stoppenberg ist 1895 das Armenwesen nach Elberfelder Muster unmittelbar infolge der durch den Leiter des dortigen Gemeinwesens auf den Vereinsversammlungen gewonnenen Anregungen reorganisiert worden. Ähnliches ist von Altenessen, Altenburg, Bochum, Breslau, Kolmar, Gießen, Iserlohn, Erfurt, Heilbronn, Meiningen, Charlottenburg, Münster, Mühlhausen in Thüringen, Stolp, Posen, Frankfurt a. O., Bremen u. a. m. zu sagen, wo vollständige Reformen oder Verbesserungen in der Richtung individualisierender Armenpflege stattgefunden haben. Die Armendirektion Berlin, welche gerade damals mit Reorganisationsplänen beschäftigt war, schrieb, „daß die vom Verein gegebenen vielseitigen Anregungen bei der bei ihr in Vorbereitung befindlichen Neuorganisation der hiesigen Armenpflege nachhaltigen Einfluß ausüben werden." Nachdem der Verfasser dieses Berichts inzwischen das Amt eines Vorsitzenden der Berliner Armendirektion übernommen hat, kann er nur bestätigen, daß ihm die Arbeiten des Vereins in jeder Weise hilfreich gewesen sind und daß für ihn seit vielen Jahren die Teilnahme an den Verhandlungen des Vereins eine Schule wissenschaftlicher Belehrung und praktischer Erfahrung geworden ist.

Die wichtige Maßregel der Kontrolle der Landarmen durch den Landarmenverband ist in dem Landarmenverband von Westfalen infolge der durch den Verein gegebenen Anregung eingeführt worden. Auf ganz besonders fruchtbaren Boden sind die im Jahre 1891 über die Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohltätigkeit geführten Verhandlungen gefallen. Aus einer ganzen Reihe von Städten wird die Einrichtung von Auskunftsstellen berichtet, so von Hamburg, Dresden, Breslau, Charlottenburg, Kolmar, Darmstadt, Rostock, Halle a. S., Görlitz, Elbing, Guben, Rheydt, Siegen, Düren, Kottbus und ganz neuerdings von Düsseldorf, Dessau, Oldenburg und Leipzig. Sehr vielfach ist auch infolge der von dem Verein gegebenen Anregungen eine nähere Verbindung der öffentlichen mit der privaten Armenpflege, abgesehen von der Einrichtung einer Auskunftsstelle, versucht worden, so in Hamburg, Dresden, Hannover, Darmstadt, Wismar, Meiningen, Posen, Kolmar u. a. m.

2*

Die Einführung hauswirtschaftlichen Unterrichts führen Altona, Darmstadt, Kiel (Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde), Guben, Meiningen, Pirna, Siegen, Heilbronn unmittelbar auf die Anregung des Vereins zurück. Die Pflege der Statistik im Anschluß an die Vereinsstatistik wird aus einer größeren Zahl von Städten berichtet, so z. B. aus Dresden, Charlottenburg, Dortmund und Hanau.

Als sehr bedeutend sind auch die Anregungen zu bezeichnen, die der Verein dem Auslande gegeben hat. Ich habe mannigfache Gelegenheit gehabt, hierüber mit namhaften Vertretern ausländischer Armenpflege zu sprechen und bin vielfach in meiner Eigenschaft als Schriftführer des Vereins angegangen und um Überlassung der Vereinsschriften gebeten worden.

Es wird Aufgabe der Darstellung im dritten Abschnitt sein, die Arbeiten des Vereins in systematischer Weise zu veranschaulichen. Schon die Übersicht des Inhalts der Vereinsschriften ergibt, daß kaum eine Frage der Armengesetzgebung und der praktischen Verwaltung unerörtert geblieben ist. Als charakteristisch für diese Arbeiten darf bezeichnet werden, daß es sich fast in keinem Falle um rein theoretische Auseinandersetzungen handelt, sondern daß durchweg die praktische Seite der Fragen in gleichem, wenn nicht in höherem Maße berücksichtigt wird. Immer sind es Männer, die durch langjähriges Studium mit den Fragen vertraut, in der lebendigen Praxis stehen und vor uferlosen und unausführbaren Plänen dadurch bewahrt werden, daß sie die Mäßigung besitzen, welche die Praxis dem Verwaltungsbeamten gewissermaßen anerzieht. Gleichwohl sind die Berichte wiederum nicht lediglich Arbeiten, welche auf ein unmittelbares praktisches Ergebnis abzielen; die Verfasser sind sich immer der Aufgabe bewußt, den Gegenstand systematisch zu durchdringen und mehr zu geben als einen nur einer unmittelbaren praktischen Aufgabe dienenden Verwaltungsbericht. Es mag hierbei bemerkt werden, daß eine Reihe der wichtigsten Arbeiten des Vereins meist so entstanden sind, daß der Gegenstand zum ersten Male auf Grund eines vorbereitenden Berichtes in einer Jahresversammlung erörtert und dann einer besonderen Kommission überwiesen wurde, welche nun die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, das gewonnene Material systematisch zu verarbeiten und dem Verein anderweit zu berichten hatte. Die große Mehrzahl der Vereinsarbeiten beruht daher auf Umfragen bei den in Betracht kommenden Verwaltungen, sei es, daß alle Gemeinden, Armenverbände usw. einer bestimmten Art befragt, sei es, daß bestimmte Typen ausgewählt wurden, wie z. B. bei der Bearbeitung der Frage des Einflusses der sozialen Gesetzgebung auf die Armenpflege. So geben die Kommissionsberichte in der Regel zugleich eine systematische Grundlegung und eine Übersicht über die gegenwärtigen Zustände in den in Betracht kommenden Verwaltungsbezirken. In dieser Beziehung mögen besonders hervorgehoben werden die armenstatistischen Arbeiten von Böhmert, insbesondere sein großes Werk betreffend 77 deutsche Städte und die Silbergleitsche Finanzstatistik, die Berichte von Elvert, Ludwig-Wolf, Ziller, Huzel, Graf Wintzingerode, v. Wintzingeroda-Knorr über den Unterstützungswohnsitz, die Arbeits- und Armenhäuser und die Bezirksanstalten, das umfangreiche Buch von v. Reitzenstein über die ländliche Armenpflege, und desgleichen das von Münsterberg über das Landarmenwesen sowie

die umfassenden Berichte von Roestel über die Ferienkolonien und Kinderheilstätten. Vollständig abschließende und erschöpfende Berichte sind über die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen von Kalle und Kamp und deren Mitarbeitern gegeben; die Wohnungsfrage ist unter Leitung von v. Jacobi umfassend bearbeitet, die Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen sind in dem Bericht von Cuno, die Grundsätze über Verbindung von öffentlicher und privater Armenpflege von Münsterberg auf Grund ausgedehnter Erhebungen zusammengestellt. Das gleiche gilt von den Arbeiten v. Reitzensteins über den Arbeitsnachweis, von derjenigen Herses über die Fürsorge für entlassene Sträflinge, von der Schrift Olshausens betreffend die Fürsorge für Ausländer, von dem Blumschen Bericht über Volks- und Krankenküchen, dem von Buehl über geschlossene Armenpflege usw. Auch sind hier die zusammenfassenden Berichte von Münsterberg über das ausländische Armenwesen und der über das Elberfelder System zu nennen. So trifft noch heute zu, was in einem 1887 erschienenen Buche über die Arbeiten des Vereins gesagt werden konnte: „Man wird keine nennenswerte Frage aus dem Gebiete des Armenwesens berührt finden, zu welcher nicht der Verein vielfaches, oft das beste, oft auch das einzige Material an die Hand gegeben hätte." Man wird in der Tat keine Schrift über das Armenwesen, kein Handbuch, welches die Fragen berührt — es sei nur an das Handwörterbuch der Staatswissenschaften erinnert — aufschlagen können, ohne darin die Veröffentlichungen des Vereins als grundlegende Arbeiten genannt zu finden.

Daß die korporativen Mitglieder des Vereins, d. h. die Vorstände von Armenverwaltungen, Wohltätigkeitsvereinen usw. der Vereinsarbeit eine gleiche Bedeutung zumessen, ergibt sich aus einer Umfrage, die der Vorstand aus Anlaß des 1896 erstatteten Generalberichts an seine korporativen Mitglieder richtete; er bat darin, ihm mitzuteilen, welchen Einfluß die Arbeiten des Vereins auf die Praxis der Armenverwaltungen geübt hätten. Auf diese Umfrage waren von der Mehrzahl der Mitglieder Antworten eingegangen, die fast durchweg eine erhebliche Einwirkung des Vereins auf ihre praktische Verwaltungstätigkeit bezeugen. Von einer Erneuerung der Umfrage für den vorliegenden Generalbericht konnte Abstand genommen werden, da es sich nicht um ziffernmäßige Angaben, sondern mehr um Eindrücke und Meinungen handelt, die zweifellos in unverändertem Maße fortbestehen, ja sicher an Tiefe und Nachhaltigkeit in den seitdem verflossenen zehn Jahren noch gewonnen haben. Einiges aus den damals eingegangenen Äußerungen sei auch an dieser Stelle wiederholt.

Kann zwar nicht in allen Fällen von bestimmt nachweisbaren Einflüssen gesprochen werden, so wurde doch von fast allen Seiten angegeben, daß die Arbeiten mit lebhaftem Interesse verfolgt und auch da, wo eine unmittelbare praktische Folge sich nicht nachweisen lasse, der mittelbaren Anregung und Belehrung viel zu danken sei. So bringt die stadtbremische Armenpflege regelmäßig in ihren gedruckten Jahresberichten Mitteilungen aus den Verhandlungen des Vereins unter besonderer Hervorhebung derjenigen Punkte, die für gewisse im Vordergrunde des gegenwärtigen Interesses stehende Fragen von Bedeutung geworden sind. Einige Einrichtungen, die im An-

schluß an die Verhandlungen des Vereins getroffen worden sind, wurden oben erwähnt. Von den zahlreichen Äußerungen allgemeiner Art, deren vollständige Mitteilung hier zu weit führen würde, sei es gestattet, die folgenden anzuführen, weil sie aus Städten verschiedener Größe herrührten und gerade die Wirkungen hervorhoben, welche von der dauernden Berührung mit den Arbeiten des Vereins ausgingen.

So schrieb die Armenverwaltung Altona: „Unsere Armenverwaltung ist seit dem Anfangsjahre 1881 Mitglied des Vereins gewesen und hat seitdem regelmäßig ihre Delegierten zu den Jahresversammlungen entsendet, um stets darüber informiert zu bleiben, ob unsere Verwaltung im allgemeinen noch auf der Höhe steht, die sie mit Rücksicht auf die stets zunehmende Einwohnerzahl einzunehmen und zu behaupten hat, und ob in den Armenpflegeanstalten, Hospitälern, Kinderverwahr- und -pflegehäusern u. dgl. m. anderer größerer Stadtgemeinden auch Neuerungen in den Einrichtungen vorgekommen sein könnten, deren Einführung auch bei uns sich empfehlen möchte."

Das Armenamt zu Zittau bemerkte: „Hierüber wollen wir nicht verfehlen zu versichern, daß wir die Bestrebungen des Vereins mit voller Teilnahme verfolgen, und daß sicher die reichen aus seinen Schriften fließenden Anregungen auch dem hiesigen Armenwesen entsprechend zu gute gekommen sind, wenngleich es nicht leicht möglich erscheint, einzelne besondere Fälle der Anwendung namhaft zu machen."

Wildungen schrieb: „Mit Bezug auf das Zirkular vom 30. v. M. beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß bei der Kleinheit unseres Armenbezirks in den seit unserem Beitritt verflossenen 5 Jahren zwar keine weittragenden und bedeutenden Umwälzungen in unserem Armenwesen vorgekommen sind und deshalb auch nicht direkt auf den Verein zurückgeführt werden können, daß aber das Studium der Vereinsschriften und des Böhmertschen Werkes nicht bloß im allgemeinen klärend, befruchtend und anspornend auf unsere Tätigkeit eingewirkt, sondern auch manchen Einzelbeschlüssen die rechte und sichere Richtung gegeben hat. Wenn aber nach Fertigstellung des im Bau begriffenen neuen Schulhauses der längst geweckte Plan, eine Haushaltungsschule darin einzurichten, wie wir hoffen, zur Ausführung kommen wird, so wird das direkt auf die von dem Verein gegebenen Anregungen zurückzuführen sein. Jedenfalls hat der Verein bei dem Unterzeichneten einen warmen Freund."

Von Gießen lag die folgende Äußerung vor: „In Beantwortung der geschätzten Anfrage vom 30. v. M. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß wir in dankenswerter Weise anerkennen müssen, wie, insbesondere in den letzten 10 Jahren, die Armen-Deputation bei Regelung prinzipieller Fragen sich in den weitaus meisten Fällen hat leiten lassen von dem in den Schriften und Kongressen Ihres Vereins gegebenen Fingerzeigen und Anregungen. Insbesondere die Reorganisation des hiesigen Armenwesens — Einführung des Elberfelder Systems — verdankt ihre Durchführung zum wesentlichen den von Ihrem Verein gegebenen Anregungen."

Gotha schrieb: „Gern nehmen wir aus dem Anschreiben des Vorstandes vom 30. April d. J. Veranlassung, als unsere Überzeugung zu bekennen, daß auch unsere städtische Armenpflege viele Förderung der

Wirksamkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, dessen Mitglied wir seit seiner Begründung sind, zu danken hat. Große Wandlungen und wesentliche Besserungen haben sich in den letzten 12 Jahren sowohl in der Organisation der städtischen Armenpflege wie in dem Umfang ihrer Tätigkeit vollzogen; es seien hier nur beispielsweise die Ausgestaltung der städtischen Armenpflege nach dem Elberfelder System, Regelung des Ziehkinderwesens, Einführung des Haushaltungsunterrichts für schulentwachsene Mädchen (und demnächst auch für Mädchen der obersten Volksschulklassen), Vereinbarung mit den Privatwohltätigkeitsvereinen über gemeinsame Unterstützungsgrundsätze und Mitteilung der beiderseitigen Unterstützungen usw. erwähnt. Bei der Fülle von Anregungen, die eine reiche Literatur seit Jahren bringt, ist es schlechterdings unmöglich, die Stelle mit Bestimmtheit zu bezeichnen, deren Anregung man die eine oder andere Besserung in letzter Linie zu verdanken hat. Soviel glauben wir aber jedenfalls behaupten zu können, daß die sachverständige und gründliche Behandlung, welche der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit insbesondere auch den oben bezeichneten Gegenständen gewidmet hat, die Durchführung der genannten Verbesserungen unserer Armenpflege wesentlich gefördert hat. Gleichwohl bedeuten die erwähnten Anregungen u. E. nichts weiter als einzelne besonders hervortretende Beispiele des Einflusses des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit auf eine einzelne Armenverwaltung wie die unsrige. Der Verein hat auch auf anderen Gebieten der Armenpflege, z. B. durch Erörterungen über die Vorzüge von offener und geschlossener Pflege, von Familien- und Anstaltspflege usw. mannigfache Anregungen gegeben, die zwar zu äußeren Veranstaltungen keine Veranlassung boten, aber zur Richtschnur in der täglichen Ausübung der Armenpflege und darum gewiß nicht minder nutzbringend geworden sind. Möge die Tätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit auch in ferneren Jahren gleich segensreich, insbesondere für seine Mitglieder, sich erweisen!"

Ähnlich Halberstadt: „Auf das Rundschreiben des Vorstandes des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit vom 30. v. M. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß die Verhandlungen des Vereins auf die Handhabung und Herstellung der hiesigen Armenpflege vielfache Einwirkungen verursacht haben. Insbesondere heben wir hervor:

1. Die offene Krankenpflege hat sich nach den Verhandlungen hier überhaupt erst entwickelt. Es sind Gemeindeschwestern seitens der Stadt angestellt, die sich mit der Armenkrankenpflege zu beschäftigen haben und stets in enger Verbindung mit dem Dezernenten stehen müssen.

2. Das Prinzip der Familien-Waisenpflege, das hier schon seit langer Zeit durchgeführt ist, hat vielfache Angriffe hier erfahren. Durch die eingehenden Besprechungen im Verein und deren Mitteilung hier sind die Angriffe ganz aufgegeben; die früheren Gegner sind zu Anhängern der Familien-Waisenpflege geworden.

3. Allein auf Grund der Verhandlungen des Vereins sind die öffentliche, kirchliche und private Armenpflege eng verbunden und stehen im engen schriftlichen und mündlichen Verkehr, der sich in der Auskunftsstelle konzentriert.

4. Die Frage der Vormundschaft ist auf Grund der erhaltenen Anregungen vielfach besprochen und hat schließlich, abgesehen von anderen Punkten, zu dem Resultat geführt, daß der Dezernent die Vormundschaft über sämtliche außerehelichen Kinder, deren Großvater nicht mehr am Leben ist, und über viele der Armenpflege anheimgefallene Waisen übernimmt.

Es muß als ein besonderer Vorzug der Kongresse noch hervorgehoben werden, daß die Gespräche der Teilnehmer im Anschluß an die Verhandlungen vielfache Anregung zur Prüfung und auch zur Änderung einzelner Armeneinrichtungen gegeben haben. Die Nützlichkeit und der Erfolg der Bestrebungen des Vereins stehen unseres Erachtens außer allem Zweifel."

Hier sei auch die kurze, aber bemerkenswerte Äußerung erwähnt, in welcher der Bürgermeister der Stadt Straßburg i. E. der Tätigkeit des Vereins gedachte: „Unter Bezug auf das Rundschreiben des Vorstandes des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß eine unmittelbare Einwirkung der Schriften genannten Vereins auf die Gestaltung der hiesigen Armenpflege schwer nachzuweisen ist. Immerhin dürfte eine solche stattgefunden haben und kann die den Leitern des hiesigen Armenwesens durch die Verhandlungen und Schriften des Vereins gewordene Anregung sehr hoch angeschlagen werden."

Den Leistungen der Berichterstatter stellte der Stiftungspfleger Schittenhelm in Heilbronn ein ehrenvolles Zeugnis aus, indem er ihre „gründlichen, weitgehenden und mühevollen Arbeiten, ihre Unerschrockenheit selbst der größten Materialfülle gegenüber" rühmend hervorhob. Übrigens liefert gerade Heilbronn einen sehr treffenden Beweis für die in solchen Verhältnissen fast selbstverständliche Wechselwirkung, da es zu denjenigen Städten zählt, deren Einrichtungen in den Vereinsberichten wiederholt — so namentlich in Ansehung der Fürsorge für Obdachlose — als mustergültig bezeichnet worden sind und deren Mitteilungen an den Verein sich stets durch große Gründlichkeit und Sorgfalt ausgezeichnet haben.

In dem Jubiläumsbericht des Vereins gegen Verarmung und Bettelei in Wien vom Februar 1905 heißt es: „Fast gleichzeitig mit der Begründung des Vereins erfolgte die Schaffung des seither zu hohem Ansehen gelangten Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, dessen gründliche und umfassende Arbeiten die sozialpolitische Bedeutung des Armenwesens klarlegten und die Blicke der Welt auf diesen früher so wenig beachteten Zweig der Volkswirtschaft lenkten."

Von besonderem Interesse war die Äußerung des damaligen Leiters der Kölnischen Armenverwaltung, des inzwischen verstorbenen Beigeordneten Zimmermann, der viele Jahre ein tätiges Mitglied des Vereins und seines Zentralausschusses war. Nachdem er davon gesprochen, daß in der Großstadt ohnehin die Tätigkeit auswärtiger Verwaltungen mit Aufmerksamkeit verfolgt werde und daher Köln vermutlich auch ohne die Arbeit des Vereins mit neueren Einrichtungen bekannt geworden sein würde, fährt er fort: „Trotzdem lege ich gerne das Zeugnis ab, daß ich selbst und die von mir geleitete Armenverwaltung hohe, wenn auch äußerlich vielleicht nicht entsprechend in Erscheinung tretende Vorteile von der Zugehörigkeit zum

Vereine gezogen haben. Hierher rechne ich zunächst das häufigere durch die Vereins- und Vorstandstagungen herbeigeführte Zusammensein mit Männern, welche sowohl in der Praxis wie in der Theorie des Armenwesens vollauf auf der Höhe stehen. Der mündliche Austausch über Fragen des Armenwesens mußte ein um so wirksamerer sein, je mehr das gesprochene Wort der schriftlichen Erörterung überlegen ist. Bei diesem Zusammensein bot sich zudem gewöhnlich die Gelegenheit zum Austausche und zur Belehrung über die verschiedensten Fragen des Armenwesens um so reichhaltiger, je mannigfaltiger diese Versammlungen der Person der Teilnehmer nach zusammengesetzt waren. Der Hauptwert der Zugehörigkeit zum deutschen Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit besteht aber für mich darin, daß dieser Verein die eigentlich wissenschaftliche, aber trotzdem stets in die Praxis übergreifende Seite des Armenwesens so erfolgreich gepflegt hat. Ich darf wohl aus innerster Überzeugung sagen, daß m. E. niemand auch nur den Versuch machen sollte, sich der Leitung eines größeren Armenwesens zu widmen, welcher nicht in der Schule unseres Vereins die sichere Richtschnur für die Lösung der so vielfältigen, auf dem Gebiete der Armenpflege und deren Grenzgebieten sich ergebenden grundsätzlichen Fragen zu finden gewußt hat und stets zu finden bemüht bleibt."

Zimmermann berührt mit diesen Worten einen Punkt, der überhaupt von wesentlicher Bedeutung für derartige Vereinigungen ist und dessen Wichtigkeit nicht selten unterschätzt wird. Es handelt sich in der Tat nicht allein darum, schriftliche Arbeiten zu liefern und deren Inhalt zu besprechen; sondern ebenso wichtig ist die persönliche Berührung aller derer, welche an diesen Fragen teilnehmen und eine Verwaltung zu leiten haben. Durch diese persönliche Berührung wird ein Austausch der Meinungen ermöglicht, wie er sonst nur sehr schwer zu erreichen ist. Sie wirkt aber auch in der Richtung, daß sie das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen deutschen Bundesgebiete stärkt und mit zur Ausgleichung der Gegensätze zwischen ihnen beiträgt. Das gleiche darf, um auch diesen Punkt schließlich noch zu erwähnen, von der Versöhnung politischer und konfessioneller Verschiedenheiten gesagt werden; ist es auch zum nicht geringen Teil der umsichtigen und taktvollen Leitung der Vorsitzenden zu danken, daß Verschiedenheiten dieser Art nie hervorgetreten sind, so darf doch hinzugefügt werden, daß gerade nichts so sehr dazu beigetragen hat, solche Gegensätze von vornherein verschwinden zu lassen, als gerade die Tätigkeit eines Vereins, der von Beginn an über den Parteien hat stehen und eine allen Richtungen nützliche, dem Dienste der Bedürftigen gewidmete Arbeit hat fördern wollen. Bei verschiedenen Gelegenheiten ist dies in den Vereinsverhandlungen zu lebhaft begrüßtem und wohltuendem Ausdruck gekommen. Es mag gestattet sein, diesen Abschnitt des Generalberichts durch Mitteilung einiger Worte zu beschließen, welche der langjährige Vorsitzende Seyffardt in Erwiderung der dem Verein von seiten der staatlichen und städtischen Behörden zu teil gewordenen Begrüßungen gesprochen und in welchen er gerade diese höheren Aufgaben des Vereins warm und nachdrücklich betont hat. So sagte er 1887 in Magdeburg:

„Unsere Vereinstätigkeit zeigt zwei verschiedene Seiten. Die eine will sich vertiefen in die Aufgaben, die sich dem von uns beackerten Gebiet des öffentlichen Lebens aus der Entwicklung der Verhältnisse und der Veränderung der sozialen Lage ergeben. Man könnte diese Richtung vielleicht die wissenschaftliche nennen. Die andere Seite, die ich mit Ihrer Erlaubnis die politische im besten Sinne des Wortes nennen möchte, will nicht müde werden, dem Bedürfnis nach gesundem Fortschritt, nach einer durchgreifenden Reform der Armenpflege in Stadt und Land, auch in solchen Zeiten das Wort zu reden, wo die Aufmerksamkeit der maßgebenden Faktoren in unserem öffentlichen Leben anderen, wenn auch verwandten Fragen zugewandt ist. Mit großer Freude und ohne Neid sehen wir, wie Reichsregierung und Reichstag miteinander wetteifernd den jüngeren Schwestern der Armenpflege auf dem Gebiete der Sozialpolitik: der Versicherung gegen Krankheit, gegen Unfall, gegen Alter und frühen Tod unter Hinterlassung von Witwen und Waisen, ihre eingehende Fürsorge widmen. Wird unsere Armenpflege dadurch auch wohl nicht in dem Maße entlastet, wie die Motive zu den neuen Gesetzen voraussetzen, so werden durch diese sozialpolitischen Bestrebungen doch Tausende und Abertausende vor dem Abgrund bewahrt, der ihnen bei zufälligen bösen Lebensschicksalen entgegengähnt, und in dem Vertrauen zu der Selbsthilfe bestärkt. Die Armenpflege wird infolgedessen den ihr verbleibenden Fällen mit größerer Aussicht auf Erfolg ihre eingehende und zugleich auch erziehliche Wirksamkeit widmen können. Wir dürfen hoffen, daß in deren Behandlung in Zukunft immer mehr an Stelle der Schablone die individuelle Methode, an Stelle des Almosens zur Linderung augenblicklicher Not die Fürsorge für Erhaltung oder Wiederherstellung der Kraft znr Arbeit und Selbsttätigkeit treten wird."

1894 knüpfte er an die warm empfundenen Worte des Oberbürgermeisters Becker in Köln an, und bemerkte: „Wir können es wohl als ein Glück bezeichnen, daß es uns gelungen ist, durch alle Zeiten hindurch in unseren Versammlungen irgendwelche politische oder konfessionelle Einflüsse nicht aufkommen zu lassen. Wir haben allein dadurch es ermöglichen können, daß wir, die wir uns einen deutschen Verein nennen, unsere Mitgliederzahl gleichmäßig über alle deutschen Länder ausbreiten und den Erfolg erzielen, unsere städtischen Verwaltungen zu einer freien und eingreifenden Reformtätigkeit anzuregen auf einem Gebiete, auf dem sowohl Reichsregierung wie Staatsregierungen mit dem Vorbehalt einer Kontrolle nach staatlichen Gesichtspunkten den Gemeinden freie Hand lassen. Es ist erforderlich gewesen im Laufe dieser Reformbewegung, der sich mehr und mehr deutsche Städte angeschlossen haben, weite Kreise unserer Mitbürger für das Armenwesen lebendig zu interessieren, um zu bewerkstelligen, daß der eigentliche Grundgedanke moderner Armenpflege, die Betrachtung jedes einzelnen Falles nach seiner Individualität, auch möglichst durchgeführt, und daß, statt bloß der augenblicklichen Not zu steuern, die dauernde Besserung der wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Einzelnen und damit auch der Gesamtheit angebahnt werde.

„Meine Herren, es ist nicht das erste Mal, daß man in der Armenpflege die ideale Seite in den Vordergrund hat treten sehen; es hat zu jeder

Zeit christlich und human gesinnte Männer gegeben, die in derselben Richtung bestrebt gewesen sind. Ihr Einfluß auf die praktische Armenpflege ist meist nur ein zeitweiliger, ein vorübergehender gewesen. Unserer Zeit, der man vielfach den Sinn für das Ideale — manchmal vielleicht nicht ohne Berechtigung — bestreitet, unserer Zeit ist es vorbehalten gewesen, gerade auf dem Armengebiet das Ideale zu betonen und dadurch die Arbeit und Fürsorge in der Tat zu vertiefen. Als Verein rechnen wir es uns zur Ehre, daß wir aus diesem Gesichtspunkte fast alle die einzelnen Fragen, die die Armenpflege bietet, in unseren Jahresversammlungen erörtert haben. Wie es möglich ist, den Kranken, den Irren, den Epileptischen und den Trunksüchtigen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um sie wieder aufzurichten, wie es sich tun läßt, hilfsbedürftigen Waisen einen teilweisen Ersatz für die ihnen fehlende Elternliebe zu schaffen, kränkliche und skrofulöse Kinder in Ferienkolonien über die Misere gar zu ärmlicher Verhältnisse emporzuheben, und dem der Verwahrlosung zusteuernden Wanderer in Arbeiterkolonien ein Asyl zu schaffen, um sich eine Weile auf sich selbst zu besinnen, und noch manches andere verwandte Streben ist immer wiederkehrend der Gegenstand gewesen, über den wir uns durch Austausch in Wort und Schrift zu verständigen gesucht haben.

„Der Anklang, den unsere Verhandlungen fanden, hat uns dann den Mut gegeben, unsere Ziele noch etwas weiter auszudehnen und uns auch mit Gegenständen zu befassen, die nicht direkt mit der Armenpflege zusammenhängen. Bei der Auswahl dieser Materien sind wir bestrebt gewesen, gerade solche Dinge in den Vordergrund treten zu lassen, deren Bedeutung noch nicht in dem Maße, wie wir wünschten, anerkannt ist, dem Armenpfleger aber bei seiner gemeinnützigen Arbeit fast täglich vor die Augen tritt. Wir haben diese vorbeugende Armenpflege — wie man die verschiedenen Gegenstände, an die ich denke, wohl zusammenfassend nennen kann — in vielen unserer Versammlungen beleuchtet; wir haben verhandelt über den Haushaltungsunterricht, über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Schichten, die Weckung des Spartriebes, die Fürsorge für entlassene Gefangene, den Arbeitsnachweis."

Auch 1900, als er zum letzten Male die Verhandlungen des Vereins leitete, wußte Seyffardt dessen Art und Wesen in den folgenden Worten zu charakterisieren:

„Es ist gelegentlich von Männern, die außerhalb unseres Kreises stehen, an uns die Frage gerichtet worden, wie wir es fertig bringen, auf einem verhältnismäßig beschränkten Gebiete alljährlich angeregte Versammlungen abzuhalten. Es müsse das um so schwieriger sein, als wir alle nicht rein sachlichen Verhandlungen fernzuhalten bemüht seien und infolgedessen das prickelnde Element persönlicher und rednerischer Turniere, das den Parlamenten den Reiz gebe, entbehren müßten. Ich habe meine Antwort meist dahin abgegeben, daß, wenn wir auch nicht beanspruchen könnten, daß unsere Verhandlungen immer gleichmäßig wertvoll oder interessant seien, wir versucht hätten, durch einen steten Wechsel prinzipieller Betrachtungen mit praktischen, auf Umfrage beruhenden Erfahrungen und Erörterungen über vorbeugende Maßregeln die Aufmerksamkeit zu gewinnen und festzuhalten.

Den eigentlichen Erfolg aber haben wir doch dem glücklichen Einvernehmen zu verdanken, das sich immer mehr bei Vereinen, Städten und Provinzialverbänden über Wege und Ziele einer guten, modernen Armenpflege herausgebildet hat. Unähnlich so manchen anderen Gebieten menschlichen Strebens, auf denen Zeitströmungen, ja Weltanschauungen stete Schwankungen und Streit die Hülle und Fülle erzeugen, herrscht bei uns der Friede des allgemeiner gewordenen Verständnisses, daß es zu den sozialpolitischen Aufgaben des Staates, der Gemeinde, der Gesellschaft gehört, den im Kampf ums Dasein durch Krankheit, Unglück, viel mehr noch durch Leichtsinn und Verschuldung arm und schwach Gewordenen, eine stets bereite hilfreiche Hand zu bieten. Wie das zu bewerkstelligen, ohne durch die Fürsorge den Trieb zur Selbsthilfe, den mächtigsten Hebel zum Fortschritt, zu schädigen, das geht wie ein roter Faden durch alle unsere Verhandlungen. Wie es zu ermöglichen ist, die Sorge für das dauernde Wohlergehen der schwächeren Glieder unseres Gemeinwesens in Einklang zu bringen mit dem berechtigten Interesse der Träger der Armenlast, ist der vorausgesetzte oder ausgesprochene Kernpunkt unserer Beratungen".

Zweiter Abschnitt.

1. Chronologisches Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter.

2. Alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte.

---

1. Chronologisches Verzeichnis der Vereinsschriften von 1880—1905.

Bemerkung. Die Schriften sind, nach Jahrgängen unter Angabe des Verhandlungsortes geordnet, unter laufenden Nummern aufgeführt. Die Namen der Berichterstatter, zu denen das alphabetische Verzeichnis zu 2 zu vergleichen ist, sind in Klammern beigefügt. Die arabischen Ziffern beziehen sich, falls weitere Zusätze nicht gemacht sind, auf die entsprechenden Seitenzahlen der betreffenden Jahrgänge und Hefte der Vereinsschriften. Sofern besondere Druckberichte ausgegeben sind, ist dies an der betreffenden Stelle unter Hinweis auf den Jahrgang bezw. das Heft besonders angegeben. Wo eine solche Angabe fehlt, haben die Berichterstatter mündlich die Verhandlungen eingeleitet; in diesen Fällen umfassen die Seitenzahlen die Berichte und Verhandlungen zugleich. Da die Vereinsschriften zunächst (bis 1885) in Folioformat erschienen, beziehen sich die Anführungen auf diese Ausgabe; diejenigen, welche die später erschienene Buchausgabe besitzen, werden mit leichter Mühe die entsprechenden Seitenzahlen finden können. Von 1886 erscheinen die Schriften in fortlaufend numerierten Heften. Die bei der Anführung verwendeten Buchstaben bedeuten: B = Bericht; H = Heft; V = Verhandlungen.

Wo nur Berichte genannt sind ohne Hinzufügung weiterer Zahlen, haben Verhandlungen nicht stattgefunden, so daß der Bericht durch Kenntnisnahme erledigt worden ist.

Diejenigen Berichterstatter, die aus Anlaß eines Hauptberichts über einen bestimmten Gegenstand auf Ersuchen des Hauptberichterstatters sich zu den darin behandelten Fragen gutachtlich geäußert haben, und deren Äußerungen sodann in dem Hauptbericht verarbeitet wurden, sind an dieser Stelle nicht besonders genannt, da dies zu weit geführt haben würde. Zu vergleichen z. B. die bei Reitzenstein: Die Reform der ländlichen Armenpflege und bei Münsterberg: Das Landarmenwesen aufgeführten Namen von Gemeinden, Provinzen und einzelnen Personen. Im übrigen beruht die Mehrzahl der Berichte auf Umfragen, welche zum Zweck der Berichterstattung gehalten worden sind, so daß in diesem Sinne eine nach Tausenden zählende Menge von Berichten in den Vereinsschriften enthalten sind.

1880. Berlin.

1. Maßregeln zur Unterdrückung der Bettelei (Beseler). V. 3—21.
2. Organisation der freien Wohltätigkeit, Anlehnung derselben an die öffentliche Armenpflege (Röstel; Seyffardt). V. 21—39.
3. Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege (Lammers). V. 40—68.

1881. Berlin.

4. Armenstatistik und Anstellung möglichst gleichmäßiger Erhebungen der auf die Armenpflege bezüglichen Tatsachen. B. (Böhmert; Berthold) 16—51; V. 51—75.
5. Die Unfallversicherung in ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege. B. (Lammers) 76—87. V. 88—114.
6. Über die Mittel zur Unterdrückung der vagabundierenden Bettelei. B. (Beseler; Bokelmann) 115—124; 124—138. V. 138—169. Fortsetzung 170—190.
7. Ausdehnung des § 361⁵ des Strafgesetzbuches auf diejenigen Personen, welche absichtlich, namentlich durch Verlassung ihrer Familie, der Unterstützung der letzteren sich entziehen und dadurch das Eintreten der Armenpflege notwendig machen (Pelman) 191—206.
8. Bericht des vaterländischen Frauenvereins über die Gestaltung der Verbindung zwischen der behördlichen Armenpflege und der Tätigkeit der Frauenvereine. B. (Friedenthal) 206—212; V. 212—223.
9. Wie läßt sich der Aufgabe der Förderung der häuslichen Gesundheitspflege durch Zusammenwirken der kommunalen Armenpflege und der freien Vereinstätigkeit genügen? B. (Schrader) 223—230; V. 230—236.
10. Inwieweit kann der Staat den Gemeinden die Armenlast erleichtern? B. (Abickes) 237—285; V. 285—316.
11. Ausdehnung des § 30b des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf diejenigen, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln. B. (Pelman) 316—318; V. 318—319. Dazu 1882 V. 70—86.
12. Wiener Verhältnisse. (Keßler) 319—324.

1882. Darmstadt.

13. Bericht über die Arbeiten der statistischen Kommission. (Berthold) 13—33.
14. Die Organisation der Armenpflege in den Gemeinden, insbesondere in den kleineren Verbänden. B. (Seyffardt) 33—49; V. 49—67.
15. Der Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen mit Rücksicht auf die vagabundierende Bettelei. B. (Elvers) 88—148; 148—158.

16. Vorschläge zur Reform der Armengesetzgebung von A. Germershausen, besprochen von Ernst. B. 159—174.
Zu 15 und 16 V. 174—227.

1883. Dresden.

17. Bericht über Einleitung und Fortgang der für das Jahr 1883 beschlossenen Individual-Armenstatistik. B. Nr. 1. (Berthold). V. 6—12.
18. Bericht über die im Königreich Sachsen von Prof. Böhmert bearbeiteten Erhebungen über Armenwesen und Armenstatistik (Böhmert) 12—24; dazu Bericht von Böckh über die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik. B. Nr. 6.
19. Trunksucht als Ursache der Verarmung (Lammers) 24—36.
20. Bericht über die Frage der Armenbeschäftigung (Ludwig-Wolf); B. Nr. 3. V. 36—48 nebst 2 Anhängen: I. tabellarische Zusammenstellung der Mitteilungen über die zur Beschäftigung Armer im Reiche bestehenden Anstalten; II. die Bezirksarmenhäuser und die Bezirksarbeitsanstalten im Königreich Sachsen.
21. Über die Zweckmäßigkeit der Kolonien zur Beschäftigung arbeitsloser Leute (Bokelmann). B. Nr. 2; V. 50—90.
22. Die öffentliche Fürsorge für Epileptische (Pelman; v. Bodelschwingh). B. Nr. 4 und 5; V. 90—104.

1884. Weimar.

23. Bericht über die Individual-Armenstatistik des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und die ersten Hauptresultate derselben (Böhmert). B. Nr. 1.
24. Einige neuere Ergebnisse der Armenstatistik der Städte Berlin und Dresden (Böhmert). Anhang zu 1.
Zu 23 und 24; V. 4—18.
25. Fürsorge für Kinder. 6 Sonderberichte.
    a) Fürsorge für arme, schwächliche, kranke Kinder (Röstel). B. Nr. 2.
    b) Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder (Krippen, Kinderbewahranstalten, Knaben- und Mädchenhorte, Kinderschutzvereine) (Reddersen). B. Nr. 3.
    c) Fürsorge für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder (Ohly). B. Nr. 4.
    d) Über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder nach dem preußischen Gesetz vom 13. März 1878 (Poesche). B. Nr. 5.
    e) Die Fürsorge für vernachlässigte und mißhandelte Kinder (Böhmert). B. Nr. 6.
    f) Fürsorge für arbeitende Kinder (Böhmert). B. Nr. 7.
    V. zu a—f: 18—59; 60—88.

26. Die deutschen Arbeitshäuser unter besonderer Berücksichtigung der desfallsigen Einrichtungen im Königreich Preußen (Frhr. v. Wintzingeroda-Knorr). B. Nr. 9; V. 89—98.
27. Zur Reform der ländlichen Armenpflege (Ziller). B. Nr. 10; V. 99—114.
28. Beiträge zur Statistik der Arbeiterkolonien im Deutschen Reich (Berthold). B. Nr. 11.

1885. Bremen.

29. Bericht über die weitere Bearbeitung der Armenstatistik des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (Böhmert). B. Nr. 1; V. 4—12.

   Hierzu gehört das 1886 erschienene Werk: Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Dargestellt von Dr. Viktor Böhmert. Dresden 1886. Das Werk enthält die Ergebnisse der von dem Verein durch Dr. Böhmert unter Beirat der statistischen Kommission angestellten Ermittelungen. Es umfaßt einen allgemeinen und zwei spezielle Teile. 139, 265 und 55 Seiten.
30. Bericht über den Stand der Individual-Armenstatistik mit Beziehung auf die seitens des Reichs veranlaßte Erhebung für das Kalenderjahr 1885 (Münsterberg). B. Nr. 2.
31. Zur Statistik der deutschen Ferienkolonien und Kinderheilstätten in Sool- und Seebädern (Röstel). B. Nr. 3.
32. Statistik der Arbeiterkolonien und ihre weiteren Ergebnisse (Berthold). B. Nr. 4.
33. Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, welchen noch keine Übertretung der Strafgesetze zur Last fällt (Ohly; Eberty). B. Nr. 5 und 6; V. 13—49; 50—60.
34. Die Reform der ländlichen Armenpflege (Freiherr v. Reitzenstein; v. d. Goltz). B. Nr. 7 und 8; V. 60—70.
35. Über die Einrichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern (Ziller; Huzel). B. Nr. 9 und 10; V. 73—83.
36. Über die Tätigkeit der Frauen, insbesondere der vaterländischen Frauenvereine in der öffentlichen Armenpflege (Chuchul). B. Nr. 11. Mündlicher Bericht von Lammers 86—89; V. 89—95.
37. Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege (Ernst; Jagielski). B. Nr. 12 und 13; V. 95—101.
38. Über Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder (Schlosser. B. Nr. 14; V. 101—102.

1886. Stuttgart. Heft 1, 2, 3.

39. Die Reform der ländlichen Armenpflege (Graf v. Wintzingerode). B. Nr. 1. Mündliches Korreferat (Huzel). V. 16—55.

   Die gesamten Verhandlungen und Berichte, sowie die hierzu erstatteten Einzelgutachten, betreffend die ländliche Armenpflege und

ihre Reform, sind unter dem Titel: Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, zusammengestellt und im Auftrage des Vereins herausgegeben von Freiherrn v. Reitzenstein. Sie umfassen in drei Teilen 157, 362 und 44 Seiten. Erschienen in Freiburg i. Br., Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung 1886.

40. Die Behandlung von Armenstiftungen (Emminghaus; Flesch). Heft 11—63; H. 2, 59—102.
41. Die deutschen Arbeiterkolonien (Berthold). Beilageband Heft 3, B. H. 3, 106—108.

1887. Magdeburg. Heft 4 und 5.

42. Organisationen der offenen Krankenpflege (Ludwig-Wolf). H. 4, 77—133; B. H. 5, 25—47.
43. Hilfe in außerordentlichen Notständen (Lammers). Mündlich: H. 5, 47—52; B. 52—60.
44. Über Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege (Freiherr v. Reitzenstein). H. 4, 1—76; B. H. 5, 61—105.
45. Über den Wert allgemeiner Waisenanstalten (Born; Schwabe). H. 4, 135—145 (1887 nicht mehr verhandelt). B. 1888, H. 7, 16—42.

    Hierzu die bei Nr. 29 genannte Statistik von 77 deutschen Städten. Der spezielle Teil enthält von S. 239 ab einen Anhang, in welchem gutachtliche Äußerungen von 77 deutschen Armenverwaltungen über Anstalts- oder Familienerziehung abgedruckt sind.

1888. Karlsruhe. Heft 6 und 7.

46. Fürsorge für bedürftige Genesende (Eberty). H. 6, 1—18; B. H. 7, 64—79.
47. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen (Ohly). H. 6, 19—59; B. H. 7, 82—124.
48. Trunksucht und Armenpflege (Lammers). H. 6, 61—68; B. H. 7, 80—82.
49. Die Wohnungsfrage vom Standpunkt der Armenpflege (Kalle; Flesch). H. 6, 69—72; B. H. 7, 42—62.

1889. Kassel. Heft 8 und 9.

50. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs in bezug auf Armenpflege und Wohltätigkeit. H. 8.
    a) Ersatzansprüche der Armenverwaltungen (Beckmann). 3—16.
    b) Armenstiftungen (Flesch). 17—40.
    c) Die Unterhaltspflicht (Ludwig-Wolf). 41—56.
    d) Familienrecht (Münsterberg). 57—74.
    e) Anhang: 2 Gutachten. 75, 81.
    Generalbericht (Münsterberg). B. H. 9, 13—48.

51. Offene Pflege für ungefährliche Irre (Graf Wintzingerode; Paetz). H. 8, 87—113; V. H. 9, 49—60.
52. Bericht über den gegenwärtigen Stand der Sommerpflege für arme Kinder (Röstel). H. 8, 137—156; V. H. 9, 70—86.
53. Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege (Huzel; v. Reitzenstein). H. 8, 157—268; V. H. 9, 92—122.
54. Die Grenzen der Wohltätigkeit (Fuld; Emminghaus). H. 8, 269—292; Verhandelt 1891. H. 15, 21—49.

1890. Frankfurt a. M. Heft 10, 11, 12, 13.

55. Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. 4 Einzelberichte (Jacobi; Aschrott; Flesch; Hansen). H. 11; V. H. 13, 66—138.
56. Das Landarmenwesen (Münsterberg). H. 10; V. H. 13, 18—64.
57. Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. H. 12. Generalbericht (Kalle). Dazu 10 Spezialberichte S. 1—98.
    a) Hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen im elterlichen Hause und in fremden Häusern (Frau Weber; Huzel). 1—6.
    b) Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen der verschiedensten Altersstufen in Anstalten mit anderen Hauptzwecken (Frau Schrader; Röstel). 7—13.
    c) Hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen in der Volksschule (Ernst). 15—31.
    d) Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule (Frl. Förster). 33—38.
    e) Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen nach der Volksschulzeit in Tagesschulen (Kraatz). 39—52.
    f) Die Haushaltungsschule der Firma Dyckerhoff & Söhne, Portland-Zementfabrik zu Amöneburg bei Biebrich a. Rh. (Frau Dyckerhoff; Frl. Kirchner). 53—56.
    g) Bericht über die „Kleine Kochschule" zu Weimar (Frl. Emminghaus). 57—60.
    h) Anleitung für die Abhaltung von Wanderkochkursen unter Mitwirkung des Badischen Frauenvereins. 61—68.
    i) Die Abend-Haushaltungsschule des Vereins für Haushaltungsschulen in Frankfurt a. M. (Dr. Kamp). 69—82.
    k) Die hauswirtschaftliche Fabrikschule in Neviges (Peters). 83—86.
    Anhang: Wie nährt man sich gut und billig? (Kalle). 87—98.
    Dazu ferner fünf Gutachten. H. 14.
    l) Über die Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht in Belgien, Frankreich, der Schweiz, Schweden und Norwegen (Kalle). 87—110.
    m) Die verschiedene Vorbildung der Lehrkräfte beim Haushaltungsunterricht in Deutschland (Dr. Kamp). 111—128.

n) Ausbildung von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushaltungs- und Volksschulen (Frl. Förster). 120 bis 138.
o) Bericht über die Ausbildung der hauswirtschaftlichen Lehrerinnen im Pestalozzi-Fröbel-Hause in Berlin und im Heylschen Jugendheim in Charlottenburg. 139—140.
p) Bericht über die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der I. Mädchenklasse der evangelischen Gemeindeschule II in Marienburg seit Ostern 1891 (Pudor). 141—152.

1891. Hamburg. Heft 14, 15.

58. Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege (Münsterberg; Rothfels). H. 14, 19—65; 67—84; V. H. 15, 77—134.
59. Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere soziale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt (Freund). H. 14, 1—17; V. H. 15, 135—146. Vgl. Nr. 67.

1892/93. Görlitz. Heft 16, 17.

60. Die Fürsorge für entlassene Sträflinge (Herse; Schlosser). H. 16, 1—204; V. H. 17, 81—104.
61. Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen (Zimmermann). H. 16, 207—223; V. 17, 56—72.
62. Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden (Ludwig-Wolf). H. 16, 224—244; 264—287; V. H. 17, 72—81.
Anlage: Ebeling. Die Vormundschaft in der Hand von Gemeindeorganen. H. 16, 245—263.
63. Die Fürsorge für Obdachlose (Lange; v. Reitzenstein). H. 16, 291—558; V. H. 17, 17—54.

1894. Köln. Heft 18, 19, 20.

64. Ehrenamtliche und berufsamtliche Tätigkeit in der städtischen Armenpflege (Brinkmann; Zimmermann). H. 18; V. H. 20, 22—64.
65. Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen (Cuno; v. Dehn-Rotfelser). H. 19, 1—85; V. H. 20, 66—95.
66. Die Bestrebungen der Privatwohltätigkeit und ihre Zusammenfassung (Eberty; Künzer). H. 19, 87—117; V. H. 20, 95—127.

1895. Leipzig. Heft 21, 22, 23.

67. Armenpflege und Arbeiterversicherung (Freund). H. 21; V. H. 23, 22—48. Vgl. Nr. 59.

68. Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln (Jakstein). H. 22, 1—18; V. H. 23, 49—64.
69. Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten (Münsterberg; v. Massow). H. 22, 19—82; V. H. 23, 67—106.
70. In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? (Flesch). H. 22, 83—94; V. H. 23, 107—122.

1891, 93, 94, 95.

71. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes. Fortlaufend zu Beginn der Vereinsverhandlungen von Dr. Freiherrn v. Reitzenstein mündlich erstattete Berichte. H. 15, 7—20; 17, 6—12; 20, 12—19; 21, 11—20.

1896. Straßburg. Heft 24—28.

72. Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins während der ersten 15 Jahre seines Bestehens (Münsterberg). H. 24; V. H. 28, 12—21.
73. Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege (Osius; Chuchul). H. 25; V. H. 28, 86—120.
74. Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung (Cuno). H. 26. 1—22; V. H. 28, 69—84.
75. Handhabung von Bestimmungen betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen (Aschrott; Flesch, Berthold). H. 26, 25—79; V. H. 28; 120—139.
76. Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und den Reichslanden (Ruland), mit Anhang: Nachweisung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege in Elsaß-Lothringen für 1894/95 (Schwander). H. 27; V. H. 28, 21—69.

1897. Kiel. Heft 29—34.

77. Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung (Brinkmann; Uhlmann). H. 29; V. H. 34, 12—28.
78. Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige (Hauser; Münsterberg). H. 30; V. H. 34, 29—53.
79. Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung (Kayser; Jakstein). H. 31; V. H. 34, 65—98.
80. Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast (Brandts; Zimmermann). H. 32; V. H. 34, 98—110.
81. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend (Felisch). H. 33; V. H. 34, 53—62.

1898. Nürnberg. Heft 35—40.

82. Das ausländische Armenwesen. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslands (Münsterberg). H. 35; V. H. 40; 6—18.
83. Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige (Hirschberg; Jakstein; Münsterberg). H. 36; V. H. 40. 36—70.
84. Hilfe in außerordentlichen Notständen (Baer; Falch). H. 37; V. H. 40, 18—36.
85. Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten (Fleischmann; Ruland). H. 38; V. H. 40, 73—97.
86. Zufluchtsstätten für weibliche Personen (Abers). H. 39; V. H. 40, 129.
87. Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohltätigkeit und Invalidenrenten (Schmidt; Cuno). H. 39; V. H. 40, 98—129.

1899. Breslau. Heft 41—46.

88. Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen (Münsterberg; Ludwig-Wolf). H. 41; V. H. 46, 13—34.
89. Natural- und Geldunterstützung (Kayser; Martius). H. 42; V. H. 46, 68—112.
90. Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege (Buehl). H. 43; V. H. 46, 35—46.
91. Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder (Stalmann). H. 43; V. H. 46, 46—66.
92. Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande (Hauser; Düttmann). H. 44; V. H. 46, 112—130.
93. Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (Brinkmann; Cuno). H. 45; V. H. 46, 12.

1900. Mainz. Heft 47—51.

94. Die Organisation der Gemeindewaisenpflege (Cuno; Schmidt). H. 47; V. H. 51, 70—113.
95. Die armenärztliche Tätigkeit (Stern). H. 48; V. H. 51, 113 bis 119.
96. Die einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik (Buehl). H. 38; V. H. 51, 32—45.
97. Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege (Kayser; Hildebrand). H. 49; V. H. 51, 6—32.
98. Fürsorge für Genesende (Gebhard; Weicker). H. 50; V. H. 51, 45—69.

1901. Lübeck. Heft 52—56.

99. Das ausländische Armenwesen. Neue Folge. (Münsterberg). H. 52; B. H. 56, 17—27.
100. Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten (Olshausen; Helling). H. 53; B. H. 56, 63—76.
101. Soziale Ausgestaltung der Armenpflege (Flesch; Soetbeer). H. 54; B. H. 56, 28—63.
102. Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege (v. Hollander). H. 55; B. H. 56, 125—143.
103. Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen (Samter; Waldschmidt). H. 55; B. H. 56, 77—125.

1902. Kolmar i. E. Heft 57—62.

104. Die Verteilung der Armenlasten (Mehrlein). Nebst Gutachten. Das Tarif- und Erstattungswesen (Milbradt; Hopf). Die Wanderarmen und der § 28 des U. W. G. (Mörchen). H. 57; B. H. 62, 95—123.
105. Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge (Hartmann; Schwander). H. 58; B. H. 62, 9—37.
106. Das Ziehkinderwesen (Pütter). H. 59; B. H. 62, 38—94.
107. Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nicht vollsinnige und verkrüppelte Personen (Hansen). H. 60; B. H. 62, 123—141.
108. Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten (Silbergleit). H. 61; B. H. 62, 7—9.

1903. Elberfeld. Heft 63—67.

109. Das Elberfelder System. Festbericht aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der Elberfelder Armenordnung (Münsterberg). H. 63; B. H. 67, 6—16.
110. Zwangs-(Fürsorge)-Erziehung und Armenpflege (Schiller; Schmidt; Köhne). H. 64; B. H. 67, 16—72.
111. Die geschlossene Armenpflege (Buehl; Eschle). H. 65; B. H. 67, 72—101.
112. Volks- und Krankenküchen (Blum). H. 66; B. H. 67, 101—105.

1904. Danzig. Heft 68—71.

113. Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose (Samter; Kohlhardt). H. 68; B. H. 71, 6—51.
114. Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland (Olshausen). H. 69; B. H. 71, 83—96.
115. Die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten (v. Frankenberg; Krug). H. 70; B. H. 71, 52—83.

1905. Mannheim. Heft 72—75.

116. Generalbericht (Münsterberg). H. 72.

117. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit (Brugger; Finkelstein; Baum). H. 73; V. H. 75.

118. Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung (Buehl; Fleischmann; Schwander). H. 74; V. H. 75.

2. Verzeichnis der Berichterstatter und der von ihnen erstatteten Berichte.

Bemerkung. Bei den Namen der noch lebenden Berichterstatter ist, soweit dies ermittelt werden konnte, der gegenwärtige Beruf, Amtscharakter und Wohnort, bei den Verstorbenen, die durch ein † bezeichnet werden, Beruf, Amtscharakter und Wohnort zur Zeit des Ablebens angegeben. Die Nummern beziehen sich auf das chronologische Verzeichnis der Vereinsschriften zu 1.

Aders, Beigeordneter, Elberfeld.
1898, Nr. 86. — Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Adickes, Oberbürgermeister von Frankfurt a. M.
1881, Nr. 10. — Inwieweit kann der Staat den Gemeinden die Armenlast erleichtern?

Dr. **Aschrott**, Landgerichtsdirektor, Elberfeld.
1890, Nr. 55. — Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege.
1896, Nr. 75. — Bestimmungen über den Verlust des Wahlrechts.

Dr. **Baer**, Sanitätsrat. Hirschberg i. Schl.
1898, Nr. 84. — Hilfe in außerordentlichen Notständen.

Dr. **Baum**, Marie, Großherzogl. badische Fabrikinspektorin, Karlsruhe i. B.
1905, Nr. 117. — Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Beckmann, Gerichtsassessor.
1889, Nr. 50 a. — Ersatzansprüche der Armenverwaltungen.

† Dr. **Berthold**, Beamter der Armendirektion in Berlin.
1881, Nr. 4. — Armenstatistik.
1882, Nr. 13. — Bericht über die Arbeiten der statistischen Kommission.
1883, Nr. 17. — Bericht über die Individual-Armenstatistik für das Jahr 1883.
1884, Nr. 28. — Beiträge zur Statistik der Arbeiterkolonien.
1885, Nr. 32. — Statistik der Arbeiterkolonien.
1886, Nr. 41. — Die deutschen Arbeiterkolonien.

† **Beseler**, Stadtsyndikus, Oldenburg.
1880, Nr. 1. — Maßregeln zur Unterdrückung der Bettelei.
1881, Nr. 6. — Über die Mittel zur Unterdrückung der vagabundierenden Bettelei.

Dr. **Blum**, Oberarzt, M.-Gladbach.
1903, Nr. 112. — Volks- und Krankenküchen.

v. Bodelschwingh, Pastor, Bielefeld.
1883, Nr. 22. — Die öffentliche Fürsorge für Epileptische.

Dr. **Boeckh**, Geh. Regierungsrat, Professor; früher Direktor des städtischen statistischen Amts in Berlin.
1883, Nr. 18. — Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik.

Dr. **Böhmert**, Geh. Regierungsrat, Professor; früher Direktor des Königl. sächsischen statistischen Bureaus in Dresden.
1881, Nr. 4. — Armenstatistik.
1883, Nr. 18. — Bericht über die Erhebungen über Armenwesen und Armenstatistik im Königreich Sachsen.
1884, Nr. 23. — Bericht über die Individual-Armenstatistik.
Nr. 24. — Einige neuere Ergebnisse der Armenstatistik der Städte Berlin und Dresden.
Nr. 25 e. — Fürsorge für vernachlässigte und mißhandelte Kinder.
Nr. 25 f. — Fürsorge für arbeitende Kinder.
1886, Nr. 29. — Die weitere Bearbeitung der Armenstatistik des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Dazu: Das Armenwesen in 77 deutschen Städten.

† **Bokelmann**, Generaldirektor, Kiel.
1881, Nr. 6. — Mittel zur Unterdrückung der vagabundierenden Bettelei.
1883, Nr. 21. — Zweckmäßigkeit der Kolonien zur Beschäftigung arbeitsloser Leute.

† **Born**, Geh. Regierungsrat, Bürgermeister der Stadt Magdeburg a. D., Naumburg.
1887, Nr. 45. — Wert allgemeiner Waisenanstalten.

Dr. **Brandts**, Landesrat, Direktor der Prov. Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf.
1897, Nr. 80. — Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

† **Brinkmann**, Bürgermeister, Berlin.
1897, Nr. 77. — Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung.
1894, Nr. 64. — Ehrenamtliche und berufsamtliche Tätigkeit in der städtischen Armenpflege.
1899, Nr. 93. — Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Brugger, Beigeordneter, Köln.
1905, Nr. 117. — Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Dr. **Buehl**, Senatssekretär, Hamburg.
1899, Nr. 90. — Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege.
1900, Nr. 96. — Die einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik.
1903, Nr. 111. — Die geschlossene Armenpflege.
1905, Nr. 118. — Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung.

Chuchul, Landgerichtspräsident in Stendal.
1885, Nr. 36. — Tätigkeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege.
1896, Nr. 73. — Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

Cuno, Bürgermeister von Hagen i. W.
1894, Nr. 65. — Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.
1896, Nr. 74. — Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung.
1898, Nr. 87. — Existenzminimum.
1899, Nr. 93. — Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
1900, Nr. 94. — Organisation der Gemeindewaisenpflege.

v. Dehn-Rotfelser, Landesrat, Kassel.
1894, Nr. 65. — Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.

Düttmann, Regierungsrat, Oldenburg.
1899, Nr. 92. — Kranken- und Hauspflege auf dem Lande.

Dyckerhoff, Luise geb. Heinrich.
1890, Nr. 57 f. — Die Haushaltungsschule der Firma Dyckerhoff & Söhne.

Dr. Ebeling, Oberbürgermeister in Dessau.
1893, Nr. 62. — Die Vormundschaft in der Hand von Gemeindeorganen.

† **Eberty**, Stadtsyndikus, Berlin.
1885, Nr. 33. — Fürsorge für verwahrloste Kinder.
1888, Nr. 46. — Fürsorge für bedürftige Genesende.
1894, Nr. 66. — Die Bestrebungen der Privatwohltätigkeit und ihre Zusammenfassung.

† **Elvers**, Geh. Regierungsrat, Landrat in Wernigerode.
1882, Nr. 15. — Unterstützungswohnsitz und Landarmenwesen.

Dr. Emminghaus, früher Direktor der Lebensversicherungsbank in Gotha.
1886, Nr. 40. — Die Behandlung von Armenstiftungen.
1889, Nr. 54. — Die Grenzen der Wohltätigkeit.

Emminghaus, Anna.
1890, Nr. 57 g. — Die „Kleine Kochschule" zu Weimar.

† **Ernst**, Beigeordneter, Vorsitzender der Armenverwaltung in Elberfeld.
1882, Nr. 16. — Reform der Armengesetzgebung.
1885, Nr. 37. — Arbeitsnachweis.

Ernst, Direktor der Kaiserin Augusta Viktoria-Schule in Schneidemühl; Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses.
1890, Nr. 57 c. — Hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen in der Volksschule.

Dr. Eschle, Direktor der Kreispflegeanstalt Sinsheim (Baden).
1903, Nr. 111. — Die geschlossene Armenpflege.

Falch, Oberregierungsrat, Stuttgart.
1898, Nr. 84. — Hilfe in außerordentlichen Notständen.

Dr. Felisch, Geh. Admiralitätsrat, Berlin.
1897, Nr. 81. — Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Dr. Finkelstein, Ärztlicher Leiter des Berliner Kinderasyls, Berlin.
1905, Nr. 117. — Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
1898, Nr. 85. — Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen.
1905, Nr. 118. — Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung.

Dr. Flesch, Stadtrat, Vorsitzender der Armendirektion in Frankfurt a. M.
1886, Nr. 40. — Behandlung von Armenstiftungen.
1888, Nr. 49. — Die Wohnungsfrage.
1889, Nr. 50 b. — Armenstiftungen im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs.
1890, Nr. 55. — Die Wohnungsfrage.
1895, Nr. 70. — Abnahme von Kindern.
1896, Nr. 75. — Bestimmungen über den Verlust des Wahlrechts.
1901, Nr. 101. — Soziale Ausgestaltung der Armenpflege.

Förster, Auguste, Kassel.
1890, Nr. 57 d. — Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule.
1891, Nr. 57 n. — Ausbildung von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushaltungs- und Volksschulen.

v. Franckenberg, Stadtrat, Braunschweig.
1904, Nr. 115. — Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten.

† **Dr. Friedenthal,** Staatsminister a. D., Berlin.
1881, Nr. 8. — Verbindung zwischen der behördlichen Armenpflege und der Tätigkeit der Frauenvereine.

Dr. Freund, Vorsitzender der Landesversicherungsanstalt Berlin.
1891, Nr. 59. — Einwirkung der sozialen Gesetzgebung auf die Armenpflege.
1895, Nr. 67. — Armenpflege und Arbeiterversicherung.

Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.
1889, Nr. 54. — Die Grenzen der Wohltätigkeit.

Gebhard, Direktor der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, Lübeck.
1900, Nr. 98. — Fürsorge für Genesende.

Freiherr **v. d. Goltz,** Landesdirektor a. D. der Provinz Pommern, Stettin.
1885, Nr. 34. — Reform der ländlichen Armenpflege.

Hansen, Landesversicherungsrat, Kiel.
1890, Nr. 55. — Die Wohnungsfrage.
1902, Nr. 107. — Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nicht vollsinnige und verkrüppelte Personen.

Dr. Hartmann, Beigeordneter, Barmen.
1902, Nr. 105. — Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge.

Dr. Hauser, Obermedizinalrat, Karlsruhe i. B.
1897, Nr. 78. — Fürsorge für Wöchnerinnen.
1899, Nr. 92. — Kranken- und Hauspflege auf dem Lande.

† **Helling,** Rat, Lübeck.
1901, Nr. 100. — Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten.

Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
1893, Nr. 60. — Fürsorge für entlassene Sträflinge.

Hildebrandt, Senator, Bremen.
1900, Nr. 97. — Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.

Dr. Hirschberg, Professor, Direktor des Statistischen Amts Berlin.
1898, Nr. 83. — Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige.

v. Hollander, Bürgermeister, Mannheim.
1901, Nr. 102. — Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege.

Hopf, Bürgermeister, Eberswalde.
1902, Nr. 104. — Tarif- und Erstattungswesen.

Huzel, Geh. Regierungsrat, Stuttgart.
1885, Nr. 35. — Einrichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern.
1886, Nr. 39. — Reform der ländlichen Armenpflege.
1889, Nr. 53. — Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege.
1890, Nr. 57 a. — Hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen.

† **Dr. v. Jacobi,** Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat, Berlin.
1890, Nr. 55. — Die Wohnungsfrage.

† **Jagielski,** Polizeirat, Königsberg.
1885, Nr. 37. — Arbeitsnachweis.

Jakstein, Stadtrat, Vorsitzender der Armenverwaltung in Potsdam.
1895, Nr. 68. — Zwangsmaßregeln gegen alimentationspflichtige Angehörige.
1897, Nr. 79. — Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.
1898, Nr. 83. — Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige.

Kalle, Professor; früher Stadtrat und Reichstagsabgeordneter, Wiesbaden.
1888, Nr. 49. — Die Wohnungsfrage.
1890, Nr. 57. — Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen (Generalbericht).
Nr. 57 k. — Wie nährt man sich gut und billig?
Nr. 57 l. — Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht in außerdeutschen Ländern.

Dr. Kamp, Professor, Frankfurt a. M.
1890, Nr. 57 i. — Die Abend-Haushaltungsschule des Vereins für Haushaltungsschulen in Frankfurt a. M.
Nr. 57 m. — Die verschiedene Vorbildung der Lehrkräfte beim Haushaltungsunterricht in Deutschland.

Dr. Kayser, Bürgermeister, Bad Nauheim.
1897, Nr. 79. — Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.
1899, Nr. 89. — Natural- und Geldunterstützung.
1900, Nr. 97. — Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.

Keßler, Wien.
1881, Nr. 12. — Wiener Verhältnisse.

Kirchner, Elise.
1890, Nr. 57 f. — Die Haushaltungsschule der Firma Dyckerhoff & Söhne.

Dr. Kohlhardt, Halle a. S.
1904, Nr. 113. — Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose.

Dr. Köhne, Amtsgerichtsrat, Berlin.
1903, Nr. 110. — Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege.

Kraatz, Oberbürgermeister in Naumburg.
1890, Nr. 57 e. — Hauswirtschaftliche Unterweisung nach der Volksschulzeit in Tagesschulen.

Krug, Vorsteher des städtischen Auskunftsbüreaus, Mülhausen i. Els.
1904, Nr. 115. — Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten.

Künzer, Bürgermeister, Posen.
1894, Nr. 66. — Die Bestrebungen der Privatwohltätigkeit und ihre Zusammenfassung.

† **Lammers,** Schriftsteller, Bremen.
1880, Nr. 3. — Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege.
1881, Nr. 5. — Unfallversicherung und Armenpflege.
1883, Nr. 19. — Trunksucht als Ursache der Verarmung.
1885, Nr. 36. — Tätigkeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege.
1887, Nr. 43. — Hilfe in außerordentlichen Notständen.
1888, Nr. 48. — Trunksucht und Armenpflege.

† **Lange,** Zweiter Bürgermeister, Vorsitzender der Armendirektion, Bochum.
1893, Nr. 63. — Fürsorge für Obdachlose.

Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
1883, Nr. 20. — Die Frage der Armenbeschäftigung.
1887, Nr. 42. — Organisation der offenen Krankenpflege.
1889, Nr. 50 c. — Die Unterhaltspflicht.
1893, Nr. 62. — Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden.
1899, Nr. 88. — Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen.

Martius, Stadtrat, Breslau.
1899, Nr. 89. — Natural- und Geldunterstützung.

v. **Massow**, Geh. Oberregierungsrat, Potsdam.
1895, Nr. 69. — Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

Mehrlein, Landesrat, Danzig.
1902, Nr. 104. — Die Verteilung der Armenlasten.

Milbradt, Magistratsrat, Berlin.
1902, Nr. 104. — Tarif- und Erstattungswesen.

Mörchen, Pastor, Bethel bei Bielefeld.
1902, Nr. 104. — Die Wanderarmen und der § 28 des U.W.G.

Dr. **Münsterberg**, Stadtrat, Vorsitzender der Armendirektion, Berlin.
1885, Nr. 30. — Individual-Armenstatistik.
1889, Nr. 50. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs in bezug auf Armenpflege und Wohltätigkeit. — 50 d. Familienrecht.
1890, Nr. 56. — Das Landarmenwesen.
1891, Nr. 58. — Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege.
1895, Nr. 69. — Fürsorge für Obdachlose in den Städten.
1896, Nr. 72. — Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins von 1880 bis 1895.
1897, Nr. 78. — Fürsorge für Wöchnerinnen.
1898, Nr. 82. — Ausländisches Armenwesen.
Nr. 83. — Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige.
1899, Nr. 88. — Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen.
1901, Nr. 99. — Ausländisches Armenwesen. Neue Folge.
1903, Nr. 109. — Elberfelder System.
1905, Nr. 116. — Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins von 1880 bis 1905.

† **Ohly**, Oberbürgermeister von Darmstadt.
1884, Nr. 25 c. — Fürsorge für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder.
1885, Nr. 33. — Fürsorge für verwahrloste Kinder.
1888, Nr. 47. — Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen.

Dr. **Olshausen**, Rat bei der Polizeibehörde in Hamburg.
1901, Nr. 100. — Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten.
1904, Nr. 114. — Fürsorge für Ausländer.

Dr. **Osius**, Landesbankrat, Kassel.
1896, Nr. 73. — Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

Dr. **Pätz**, Direktor der Provinzial-Irrenanstalt zu Altscherbitz.
1889, Nr. 51. — Offene Pflege für ungefährliche Irre.

Pelman, Geh. Regierungsrat, Erster Beigeordneter der Stadt Cöln.
1881, Nr. 7. — Ausdehnung des § 361,5 des Strafgesetzbuches.
Nr. 11. — Ausdehnung des § 30 b des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Dr. Pelman, Geh. Medizinalrat, Bonn.
1883, Nr. 22. — Öffentliche Fürsorge für Epileptische.

† **Peters**, Kommerzienrat, Neviges.
1890, Nr. 57 c. — Die hauswirtschaftliche Fabrikschule in Neviges.

Poesche, früher Inspektor des Waisenhauses in Berlin.
1884, Nr. 25 d. — Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Pudor, Rektor in Marienburg.
1890, Nr. 57 p. — Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der I. Mädchenklasse der evangelischen Gemeindeschule in Marienburg.

Pütter, Geh. Regierungsrat, Direktor der Kgl. Charité zu Berlin.
1902, Nr. 106. — Das Ziehkinderwesen.

Reddersen, Hauptlehrer a. D., Bremen.
1884, Nr. 25 b. — Fürsorge für arme, aufsichtslose Kinder.

† **Dr. Freiherr v. Reitzenstein**, Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. Br.
1885, Nr. 34. — Die Reform der ländlichen Armenpflege.
1886, Nr. 39. — Die ländliche Armenpflege und ihre Reform.
1887, Nr. 44. — Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis.
1889, Nr. 53. — Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege.
1893, Nr. 63. — Fürsorge für Obdachlose.
1891, 93, 94, 95, Nr. 71. — Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes.

† **Röstel**, Stadtrat, Berlin.
1880, Nr. 2. — Organisation der freien Wohltätigkeit.
1884, Nr. 25 a. — Fürsorge für arme, schwächliche, kranke Kinder.
1885, Nr. 31. — Zur Statistik der deutschen Ferienkolonien.
1889, Nr. 52. — Sommerpflege für arme Kinder.
1890, Nr. 57 b. — Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen.

Dr. Rothfels, Justizrat, Kassel.
1891, Nr. 58. — Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege.

Ruland, Justizrat, Kolmar i. Els.
1896, Nr. 76. — Armenpflege in den Reichslanden.
1898, Nr. 85. — Wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen.

Samter, Stadtrat, Vorsitzender der Armendirektion, Charlottenburg.
1901, Nr. 103. — Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen.
1904, Nr. 113. — Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose.

Dr. Schiller, Magistratsassessor, Breslau.
1903, Nr. 110. — Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege.

Schlosser, Pfarrer, Gießen.
1885, Nr. 38. — Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder.
1893, Nr. 60. — Fürsorge für entlassene Sträflinge.

Schmidt, Landesrat, Düsseldorf.
1903, Nr. 110. — Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung und Armenpflege.

Dr. **Schmidt**, Beigeordneter, Mainz.
1898, Nr. 87. — Existenzminimum.
1900, Nr. 94. — Organisation der Gemeindewaisenpflege.

† **Seyffardt**, Beigeordneter und Vorsitzender der Armenverwaltung von Crefeld, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses.
1880, Nr. 2. — Organisation der freien Wohltätigkeit.
1882, Nr. 14. — Organisation der Armenpflege.

Schwabe, Amtsgerichtsrat, Geh. Justizrat, Magdeburg.
1887, Nr. 45. — Wert allgemeiner Waisenanstalten.

Dr. **Schwander**, Beigeordneter, Straßburg i. Els.
1896, Nr. 76. — Statistik der Armenpflege in Elsaß-Lothringen.
1902, Nr. 105. — Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge.
1905, Nr. 118. — Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung.

Schrader, Eisenbahndirektor a. D., Mitglied des Reichstages, Berlin.
1881, Nr. 9. — Förderung der häuslichen Gesundheitspflege.

† **Schrader**, Henriette, geb. Breymann.
1890, Nr. 57 b. — Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen.

Dr. **Silbergleit**, Professor, Direktor des Statistischen Amts in Schöneberg.
1902, Nr. 108. — Finanzstatistik der Armenverwaltungen von 108 deutschen Städten.

Soetbeer, Stadtrat, Kiel.
1901, Nr. 101. — Soziale Ausgestaltung der Armenpflege.

† **Stalmann**, Waisenhausdirektor, Hamburg.
1899, Nr. 91. — Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder.

Dr. **Stern**, Sanitätsrat, Berlin.
1900, Nr. 95. — Armenärztliche Tätigkeit.

Uhlmann, Verwaltungsdirektor, Leipzig.
1897, Nr. 77. — Armenpflege und Sozialgesetzgebung.

Dr. **Waldschmidt**, Stadtrat, Charlottenburg.
1901, Nr. 103. — Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen.

† **Weber**, Mathilde geb. Walz, Tübingen.
1890, Nr. 57 a. — Hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen.

Dr. Weicker, Görbersdorf i. Schl.
1900, Nr. 98. — Fürsorge für Genesende.

† **v. Wintzingeroda-Knorr,** Worbis.
1884, Nr. 26. — Die deutschen Arbeitshäuser.

Graf v. Wintzingerode, Landeshauptmann der Provinz Sachsen a. D., Merseburg.
1886, Nr. 39. — Die Reform der ländlichen Armenpflege.
1889, Nr. 51. — Offene Pflege für ungefährliche Irre.

v. Ziller, Staatsminister, Meiningen.
1884, Nr. 27. — Zur Reform der ländlichen Armenpflege.
1885, Nr. 35. — Einrichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern.

Dr. Zimmermann, Geh. Finanzrat, Braunschweig.
1897, Nr. 80. — Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

† **Zimmermann,** Beigeordneter. Vorsitzender der Armendirektion, Cöln.
1893, Nr. 61. — Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen.
1894, Nr. 64. — Ehrenamtliche und berufsamtliche Tätigkeit in der städtischen Armenpflege.

Dritter Abschnitt.

Systematische Übersicht des Inhalts der Vereinsschriften.

Bemerkung. In der nachfolgenden Übersicht sind die Titel der den Verhandlungen zugrunde liegenden Berichte unter Hinweis auf die Nummer in dem chronologischen Verzeichnis kurz wiederholt. Um den genauen Titel des einzelnen Berichtes und die Stellen zu erfahren, wo er abgedruckt ist, und wo die über ihn geführten Verhandlungen sich befinden, wolle man daher das angegebene Verzeichnis einsehen.

Erster Teil.

Armenwesen.

1. Berichte über das Armenwesen im allgemeinen.

Die für den Verein gelieferten Berichte beruhen fast durchweg auf umfassenden Erhebungen, die — je nachdem es der Gegenstand erforderte — durch Umfrage bei allen städtischen und ländlichen Gemeinden, nur bei städtischen oder nur bei ländlichen Gemeinden, sowie bei größeren Korporationen, namentlich Landarmenverbänden usw., erfolgten. So enthalten die Berichte fast durchweg auch Beschreibungen der Zustände des Armenwesens, so ganz besonders diejenigen von Wintzingeroda-Knorr (Nr. 26) über die Arbeitshäuser, von Ludwig-Wolf über die Armenbeschäftigungsanstalten (Nr. 20), von Münsterberg über das Landarmenwesen (Nr. 56) u. a. m.

Lediglich der Beschreibung der Zustände des Armenwesens sind die folgenden Berichte gewidmet.

a) Die ländliche Armenpflege und ihre Reform von v. Reitzenstein (Nr. 34).

Der spezielle Teil S. 1—362. Er enthält auf den ersten Seiten eine Mitteilung über den der Erhebung zugrunde gelegten Fragebogen und sodann Einzelberichte über die Zustände des ländlichen Armenwesens in sämtlichen deutschen Staaten und in Ansehung der größeren Staaten auch in den einzelnen Landesteilen. Zur Darstellung sind gelangt der Zustand der

Armenpflege in ihren verschiedenen Zweigen und Richtungen, als Krankenpflege, Fürsorge für Geisteskranke, Gebrechliche, Waisenpflege usw., und die Gliederung der mit den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege betrauten Körperschaften, als Orts- oder Gesamtarmenverbände, Kreise, Provinzen, Distrikte; angeschlossen ist die Beurteilung der herrschenden Zustände, verbunden mit Besserungsvorschlägen. Die Darstellung ist in ihren einzelnen Teilen nach Inhalt und Form sehr ungleich, gibt aber immerhin ein Gesamtbild des damaligen tatsächlichen Zustandes der ländlichen Armenpflege, der inzwischen durch die Übernahme schwieriger und kostspieliger Zweige der Armenpflege auf größere Verbände und durch die sozialpolitische Gesetzgebung eine entschiedene Besserung erfahren hat. Hierauf ist weiter unten zurückzukommen.

b) Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Von Böhmert (Nr. 29).

Das Werk gibt, abgesehen von der zu 2 zu erwähnenden Armenstatistik, in seinem ersten, allgemeinen Teil eine gedrängte Schilderung der staatlichen und kommunalen Armengesetzgebungen und der freiwilligen Organisationen zur Linderung der Armut und speziell (S. 49 ff.) eine ganz genaue und ausführliche Darstellung des Elberfelder Systems unter Beigabe der für Elberfeld geltenden Geschäftsordnung, Statuten, Formulare usw. Der zweite, spezielle Teil enthält Mitteilungen über das Armenwesen in 77 deutschen Städten, von denen Berlin, Dresden, Leipzig ganz eingehende Darstellung unter Angaben über ihren historischen Entwicklungsgang erfahren haben; namentlich ist Dresden, die Stadt, in welcher der Verfasser selbst wirkte, hervorzuheben. Da damals nur Mitglieder des Vereins an der Erhebung beteiligt waren, fehlen eine Reihe größerer Städte, wie namentlich Hamburg, während eine erhebliche Zahl kleiner Städte berücksichtigt sind. Auch die schon im ersten Teil gegebene Darstellung der Elberfelder Verhältnisse hat hier noch eine Ergänzung und Bereicherung erfahren. Im Anhange sind Äußerungen der Städte über Anstalts- und Familienerziehung in der Waisenpflege angefügt.

Das Böhmertsche Werk ist, was hauptsächlich mit der engeren Begrenzung des Gebietes und der größeren Zuverlässigkeit der Nachrichten zusammenhängt, für die behandelten Gegenstände ergiebiger als das zu 1 genannte. Bei der praktischen Benutzung ist insofern mit Vorsicht zu verfahren, als gerade dieses Werk der Anlaß für eine ganze Reihe von Städten gewesen ist, ihr Armenwesen zu reformieren, so daß eine Reihe tatsächlicher Angaben heute nicht mehr zutreffen. Für den Zustand der Armenpflege in deutschen Städten im allgemeinen ist es aber noch heute eine sehr reiche und zuverlässige Quelle.

c) Mitteilungen über das ausländische Armenwesen von v. Reitzenstein (Nr. 71) und Münsterberg (Nr. 82 und 99).

In diesem Zusammenhange sind noch zu nennen die 1891 zum erstenmal von v. Reitzenstein mündlich zu Beginn der Jahresversammlungen

erstatteten Berichte über die Entwicklung und die neueren Bestrebungen, welche im Gebiete des Armenwesens bei den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes hervorgetreten sind. Es sind von R. viermal solche Berichte erstattet und dabei die Zustände aller europäischen Länder und diejenigen Amerikas eingehend berücksichtigt worden. Namentlich wird der wachsenden Anerkennung des Elberfelder Systems außerhalb Deutschlands und der zahlreichen wichtigen Versuche zweckmäßiger Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege gedacht. v. Reitzenstein selbst bemerkt bei der erstmaligen Behandlung des Gegenstandes, daß das Bedürfnis des Vereins, tunlichst vollständige Tatsachen und Erfahrungen aus allen Teilen Deutschlands zu sammeln, naturgemäß auch dazu geführt habe, auf die Kenntnis der Einrichtungen fremder Staaten Bedacht zu nehmen, wie denn auch die dem Deutschen Verein entsprechenden Vereine auswärtiger Staaten längst dazu übergegangen sind, Übersichten über die Entwicklung im Auslande in ihre Verhandlungen aufzunehmen. R., der als der beste Kenner dieser Gebiete gelten konnte, hat die übernommene Aufgabe musterhaft gelöst und den Mitgliedern des Vereins einen Einblick in die gesamten auswärtigen Bewegungen ermöglicht. Die stets zum Eingange der Verhandlungen abgedruckten Berichte sind daher für das Studium des gesamten Armenwesens von großer Bedeutung. Wegen der einzelnen in den Berichten behandelten Staaten ist das Sachregister zu vergleichen.

Nach dem Tode Reitzensteins hatte die Berichterstattung zunächst drei Jahre geruht. Dann nahm Münsterberg den Faden wieder auf und gab 1898 und 1901 zusammenfassende Berichte über das ausländische Armenwesen. Doch wich er insofern von der früheren Gepflogenheit ab, als er sich nicht auf eine mündliche Darstellung in der Jahresversammlung beschränkte, sondern selbständige Druckberichte unter dem Titel: „Das ausländische Armenwesen. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes“ zusammenstellte. Für die Vorbereitung durch gedruckte Berichte sprach namentlich der Umstand, daß inzwischen das Material andauernd gewachsen war und sich nicht mehr recht in die zwanglose Form einer mündlichen Mitteilung einfügen wollte, und ferner, daß es wünschenswert erscheinen mußte, genauere Angaben über Quellen und Literatur anzufügen, die dem selbständigen Studium einen Anhalt gewähren konnten.

Im Sinne systematischer Darstellung gibt der erste Bericht über jedes der behandelten Länder eine kurze Einführung in die bestehenden Zustände, um daran die Mitteilungen über die weitere Fortbildung, über geplante Reformen usw. anzuknüpfen. Außerdem ist jedesmal ein vollständiges Verzeichnis der Quellen und Literatur vor dem Text beigefügt. Beide Berichte zusammen dürfen als eine ziemlich vollständige Darstellung des ausländischen Armenwesens gelten. Der erste von 1898 umfaßt 72, der zweite von 1901 über 300 Druckseiten. Der zweite Bericht ist systematisch noch sorgfältiger durchgebildet, indem die Darstellung bei jedem Lande in mehrere Abschnitte zerlegt und in jedem Abschnitt ein tunlichst zusammenhängendes Fürsorgegebiet behandelt ist. Außerdem ist dem Bericht ein systematisches Inhalts-

verzeichnis vorausgeschickt und am Schluß eine systematische Übersicht und ein alphabetisches Sachregister angefügt. In beiden Berichten ist die schon von Reitzenstein angegebene Einteilung der Länder in drei Gruppen beibehalten: 1. die germanischen, die auf der Grundlage einer dem deutschen Armenrecht verwandten Gesetzgebung stehen, wohin Österreich und die Schweiz gehören. 2. England und Amerika als Länder mit öffentlicher Armenpflege und 3. die romanischen Länder Frankreich, Italien und Belgien als die Länder mit vorwiegend fakultativer Armenpflege. Der zweite Bericht enthält auch noch Mitteilungen über die Niederlande und Rußland mit einer die bestehenden Zustände kurz schildernden Einleitung, die für die übrigen Länder bereits in dem Bericht von 1898 gegeben war.

Bei der mündlichen Berichterstattung in den Jahresversammlungen bemühte sich der Referent, statt die einzelnen Länder der Reihenfolge nach abzuhandeln, die verbindenden Gesichtspunkte hervorzuheben und das Gesamtergebnis in kurzer, systematischer Übersicht zu veranschaulichen. Wer sich daher über die allgemeinen Tendenzen unterrichten will, wird zweckmäßigerweise den mündlichen Bericht (Heft 40 und 56) einsehen. Auch an dieser Stelle ist es nicht möglich, auf Einzelheiten einzugehen. Es sei gestattet, einige leitende Gesichtspunkte hervorzuheben.

Vielleicht das interessanteste Moment in der neueren modernen Entwicklung ist die steigende Tendenz zur öffentlichen Armenpflege, und zwar nicht, wie ausdrücklich zu bemerken ist, eine Tendenz der Büreaukratie in der Richtung, daß man glaubt, durch die öffentliche Armenpflege das Armenwesen besser verwalten zu können, sondern ein Gefühl sozialer Verpflichtung, daß man weite Kreise der Bevölkerung nicht lediglich der mehr oder weniger zufälligen und willkürlichen Privatwohltätigkeit überlassen könne, sondern daß man für gewisse Fälle der Not, wie es bei uns in Deutschland schon seit alters her Rechtens und Gewohnheit ist, mit den Mitteln der öffentlichen Gemeinschaft eintreten müsse. Und so sehen wir namentlich in Frankreich, dem klassischen Lande der freiwilligen Armenpflege, die öffentliche Armenpflege immer weitere Fortschritte machen. Während durch das Dekret vom Jahre 1811 nur die Fürsorge für Kinder und Geisteskranke obligatorisch gemacht war, ist seit dem Jahre 1893 die gesamte Fürsorge für Kranke Gegenstand der öffentlichen Armenpflege, und nach dem in Frankreich bewährten gesunden Prinzip der verhältnismäßigen Beteiligung sind an den Lasten dieser Verpflichtung Gemeinden, Departements und Staat beteiligt. Auch Italien, Belgien und die Niederlande, die von dem Prinzip der fakultativen Armenpflege beherrscht werden, zeigen eine steigende Tendenz zur Sicherung gewisser Leistungen auf gesetzlicher Grundlage. So hat Italien sein Gesetz von 1860 über die milden Stiftungen durch ein solches vom 17. Juli 1890 über die öffentlichen Einrichtungen der Wohltätigkeit ersetzt und schon durch den Titel ausgedrückt, daß es sich nicht lediglich um Angelegenheiten handelt, die der öffentlichen Gewalt entzogen sind. Auch in Belgien sind durch drei zusammenhängende Gesetze vom 27. November 1891 über die öffentliche Armenpflege, über die Krankenfürsorge und über die Unterdrückung von Landstreicherei und Bettel die Gemeinden verpflichtet

worden, bei Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel der stiftungsmäßigen Anstalten mit den erforderlichen Zuschüssen einzutreten, und die Verpflichtung der größeren Verbände ausgesprochen, bei Leistungsunfähigkeit der Gemeinden für diese einzustehen. In Basel, dem einzigen von den deutschen Kantonen, der bisher nur die sogenannte freiwillige Armenpflege kannte, ist durch das Gesetz vom 27. November 1897 ein Schritt in der Richtung der öffentlichen Armenpflege dadurch getan worden, daß die vorhandene Einrichtung der freiwilligen Armenpflege im Falle der Unzulänglichkeit durch Staatsbeiträge unterstützt werden soll, und daß für alte Leute eine direkte und unmittelbare Staatsunterstützung eintritt. — Ebenso nähert sich ein — übrigens bis zur Gegenwart noch nicht verabschiedeter — Gesetzentwurf der niederländischen Regierung dem Prinzip der öffentlichen Armenpflege dadurch an, daß eine organische Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit hergestellt werden und in den größeren Städten der Gemeindearmenverwaltung das Elberfelder System zugrunde gelegt werden soll. Auch in Amerika macht sich die Tendenz nach erweiterter öffentlicher Armenpflege, die im Prinzip dort wie in England namentlich durch die Übung geschlossener Armenpflege besteht, in der Richtung geltend, daß die Forderung hervortritt, eine einheitliche Gesetzgebung für ganz Amerika zu schaffen. Denn in den Vereinigten Staaten ist, wie in Deutschland vor 1870 und in der Schweiz noch gegenwärtig jeder Bundesstaat dem anderen gegenüber Ausland.

Eine Beobachtung, die sich auf schlechthin alle Länder erstreckt, ist, daß speziell auf dem Gebiete des Armenwesens das Gesetz nicht so entscheidend ist wie der Zwang der Tatsachen. Wo die Gemeinden leistungsfähig sind, treten sie ganz von selbst, durch den Zwang der Umstände getrieben, in die Bresche ein und unterstützen die halbamtlichen, die kirchlichen, die privaten Wohltätigkeitsbestrebungen derart, daß man fast sagen kann, die Gemeinde habe die öffentliche Armenpflege übernommen, so namentlich in Paris, in Lyon, in Marseille. In Paris werden allein für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege von der Stadt über 7 Millionen Francs aufgewendet, so daß die Frage sehr ernstlich erörtert wird, ob nicht die Stadt ganz allgemein die öffentliche Armenpflege übernehmen solle. Umgekehrt macht sich durchweg das Bestreben geltend, die Leitung der Armenpflege zu verbessern, ja vielfach überhaupt erst zu ermöglichen dadurch, daß größere Verbände oder der Staat sich an Aufgaben und Lasten der Armenpflege in angemessenem Verhältnis beteiligen. Ein derartiges Verhältnis ist schon in früherer Zeit sehr ausgiebig in Frankreich ausgebildet worden, wo die Departements und der Staat sich an der Fürsorge für Kinder und Geisteskranke nach bestimmten Maßstäben zu beteiligen hatten. Derselbe Grundsatz ist auch jetzt in dem neuen Gesetz über die Krankenpflege durchgeführt. Wir finden ihn in Italien bei der Unterstützung arbeitsunfähiger Personen wieder, während in Belgien ein sogenannter Fonds commun bestimmt ist, leistungsunfähigen Gemeinden Zuschüsse zu gewähren. Dasselbe Streben tritt bei Steiermark in dem Gesetz von 1896 durch Beteiligung des Landesausschusses, in Niederösterreich durch die Bildung der Bezirke und die Beihilfe des Landes hervor, während in Bern neben den Zuschüssen an unvermögende Gemeinden und

die Errichtung von Anstalten besonderer Art noch die direkte Staatsunterstützung für auswärts lebende Staatsangehörige hinzukommt.

In enger Verbindung mit der Fortbildung des Beteiligungsprinzips steht die Tendenz des ausländischen Armenwesens zu starker zentralisierter Aufsicht, an der es in Deutschland vollständig fehlt. So finden wir in Frankreich den directeur de l'assistance publique et de l'hygiène, dem der Conseil supérieur zur Seite steht; in England, Schottland und Irland die aus den Ministerien des Innern hervorgegangenen Local Government Boards, in Amerika die State Boards. Diese zentralisierende Tätigkeit der Staatsaufsichtsbehörden hat unter anderem den großen Wert, die gereifteren, die geklärteren Anschauungen der über den Dingen stehenden Behörden den unteren Organen mitzuteilen, neuere Einrichtungen zu propagieren, schädliche zu unterdrücken und auch durch eine vergleichende Statistik, die sich von Jahr zu Jahr nach gleichmäßigen Grundsätzen fortsetzt, auch wirklich ein Bild, ein zahlenmäßiges und vor allem zuverlässiges Bild von der Entwicklung des Armenwesens zu geben, ein Bild, das wir in Deutschland nie gewinnen können, weil unsere Versuche auf diesem Gebiete, mit Ausnahme Bayerns, ganz lückenhaft und vereinzelt sind. Auch die neuen Gesetze von Niederösterreich, Steiermark und Bern handeln ganz ausführlich von der Aufsicht über die örtlichen Organe, für die besondere Landes- und Kantonalinspektoren eingesetzt werden.

Neben die amtliche zentralisierende Tätigkeit tritt auch im Auslande vielfach die Zusammenfassung der unser Gebiet berührenden Bestrebungen in Vereinen und Gesellschaften, ähnlich wie unser Verein. So findet sich in England seit 30 Jahren die Unions Association, die Vereinigung von Armenpflegern, zunächst bezirksweise, d. h. für die einzelnen Grafschaften und dann zusammentretend in der sogenannten Poor Law Conference, in einer allgemeinen Versammlung sämtlicher Armenpfleger ganz Englands; in Amerika die National Conference of Charities and Correction. Die Organisation dieser letztgenannten Gesellschaft bietet für deutsche Verhältnisse eine Anregung, der auch an dieser Stelle zu folgen nicht ganz unnütz sein dürfte. Die National Conference umfaßt eigentlich eine ganze Menge von den Sachen, die wir in gesonderten Vereinen pflegen, also etwa die Zentralstelle für Sommerpflege, den Verband für Gefangenenfürsorge, den Gesamtverband deutscher Arbeiterkolonien, Naturalverpflegungsstationen usw. Es sind, um diesen verschiedenen Zweigen zu dienen, Spezialkomitees eingesetzt, Sektionen für jeden einzelnen dieser Zweige, und so arbeitet denn der Kongreß, wie bei uns in Deutschland z. B. der Naturforscherkongreß es auch tut, in verschiedenen Sektionen. Dadurch werden — und das ist der Punkt, auf den ich besonders aufmerksam machen möchte — die verschiedenen Zweige der Fürsorge an einer Stelle vereinigt. Es findet also in Amerika eine sogenannte soziale Woche statt. Es kommen die Fachgenossen aus allen Kreisen zusammen; die Spezialgenossen vereinigen sich für die Spezialfragen, und in großen allgemeinen Sitzungen werden die großen allgemeinen Fragen erörtert, während bei uns, was nicht zu leugnen ist, einige Zersplitterung herrscht. Es ist daher der Erwägung wert, wie weit es möglich sein könnte, ohne den Vereinszwecken zu schaden, sich auch in Deutschland zu größeren

Vereinigungen zu verbinden oder wenigstens für die Jahresversammlung der verschiedenen verwandten Vereine die gleiche Zeit und den gleichen Ort zu vereinbaren.

In einem Punkte steht Deutschland unzweifelhaft allen übrigen Staaten voran: das ist die Organisation der Verwaltung nach dem deutschen ehrenamtlichen System der Armenpfleger, insbesondere soweit das Elberfelder System in Frage kommt. Es herrscht in allen Ländern ein vollkommenes theoretisches Einverständnis darüber, daß etwas anderes als eine individualisierende Behandlung des Armenpflegefalles von Mensch zu Mensch überhaupt nicht möglich ist, und daß, wo und wie man reformieren will, man immer wieder auf diese einzig mögliche Form gesunder Armenpflege zurückkommen muß. Ich darf sagen, daß die Anerkennung dieser Tatsachen dem deutschen Leser wirklich zur Befriedigung gereicht, ein Beweis, daß wir mit allen Mängeln, die vielleicht in den einzelnen Orten dem System noch anhaften, doch mit dem Elberfelder System, mit dem ganz gesunden Grundgedanken individualisierender Hilfe das Richtige getroffen haben, und daß wir durch den Beifall des Auslandes ermutigt sein können, auf diesem richtigen Wege fortzufahren. Allerdings wird fast überall hervorgehoben, daß die Nachbildung des deutschen Systems nicht möglich sei, da es an der für Deutschland charakteristischen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde fehle, die gerade der Armenverwaltung so zahlreiche Kräfte zur Verfügung stelle. Eine Ausnahme besteht jedoch für die stammverwandten Länder Österreich und die Schweiz in ihren deutschen Teilen, in denen das Elberfelder System vielfach mit Erfolg durchgeführt ist. Vergl. hierzu die Ausführungen über das Elberfelder System in Abschnitt 4.

Von unerschöpflicher Mannigfaltigkeit sind die Bestrebungen und Einrichtungen des Auslandes für die einzelnen Zweige des Fürsorgewesens. Namentlich treten Veranstaltungen des Kinderschutzgesetzes in allen Ländern hervor, z. B. die Fürsorgestellen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Frankreich, die großen Gesellschaften zum Schutze der Kinder gegen Grausamkeit in England und Amerika. Besondere Fürsorge wird auch den Geisteskranken und Gebrechlichen gewidmet. Amerika ist auf dem Gebiet der Behandlung Taubblinder beispielsweise bahnbrechend vorgegangen. Wegen der zahlreichen Einzelheiten sei nochmals auf die systematischen Übersichten in dem Bericht von 1901 hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf den 1904 erstatteten Bericht von Olshausen, betreffend die Fürsorge für Ausländer aufmerksam zu machen, auf den in Abschnitt 3 näher eingegangen wird.

2. Armenstatistik.

Auch für die statistische, d. h. die zahlenmäßige Darstellung der Zustände des Armenwesens und der Ergebnisse der Armenverwaltungen gilt das zu 1 Gesagte, daß nämlich viele Berichte derartiges Material enthalten. So ist namentlich auf die dem Berichte über das Landarmenwesen (Nr. 56) beigegebene Tabelle des Aufwandes der Landarmenverbände, auf die Statistik

der Arbeiterkolonien (Nr. 28, 32, 41), der Ferienkolonien (Nr. 31), der Arbeitshäuser (Nr. 26) usw. aufmerksam zu machen.

Außerdem hat aber der Verein die Herstellung einer Individual-Armenstatistik bewirkt, deren Wesen darin beruht, daß für die einzelnen Armen Zählkarten ausgefüllt werden und auf Grund dieser Zählkarten bestimmte individuelle Verhältnisse der Armen ausgezählt und tabellarisch in der mannigfachsten Form verarbeitet werden. Der Gegenstand ist auf den Vereinsversammlungen in den Jahren 1881—85 regelmäßig behandelt worden, bis er durch das schon zu 1 erwähnte Werk von Böhmert: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten" seinen Abschluß fand. Böhmert, der der Arbeit von vornherein das Hauptaugenmerk zuwandte, und dessen Drängen und Eifer das Zustandekommen des Werkes vor allem zu danken ist, betonte schon im zweiten Vereinsjahre die Notwendigkeit statistischer Erhebungen mittelst Individual-Zählkarten, indem er betonte, daß erst auf Grund solcher Ermittlungen, die den Aufenthalt, den Unterstützungswohnsitz, das Alter, Geschlecht, die Zahl der Kinder usw. zu umfassen hätten, Grundlagen für die Beurteilung der schwebenden Fragen der Reform des Armenwesens geliefert werden könnten. Er wies auf das Beispiel des Königreichs Sachsen hin, dessen statistische Arbeiten er als Vorstand des statistischen Bureaus zu leiten hatte, wo man mit Erfolg das Zählkartensystem angewendet hätte, während Dr. Berthold gleichzeitig Mitteilungen über eine Anfrage an 90 größere Städte machte, ob und ev. welcher Art bei ihnen statistische Erhebungen stattfänden. Aus den Antworten hätte sich ergeben, daß das Bedürfnis einer allgemeinen Statistik im allgemeinen anerkannt würde (Nr. 4).

Im folgenden Jahre wurden dann entsprechende Beschlüsse gefaßt, in denen eine fortlaufende und eingehende Armenstatistik, insbesondere im Hinblick auf die zur Erörterung und teilweise auch legislatorischen Behandlung gestellten sozialpolitischen Fragen der Arbeiterversicherung und der Reform des Armenwesens als dringendes Bedürfnis bezeichnet wird; sie soll die finanzielle und individuelle Seite umfassen. Zwölf Punkte werden bezeichnet, auf die sich die Statistik obligatorisch erstrecken müßte. Die im Verein verbundenen Städte werden ersucht, ihre Abhör- und Fragebogen so einzurichten, daß sie über diese Punkte Auskunft geben. Die nach dem Schema ausgefüllten Zählkarten sollen zunächst für das Kalenderjahr 1883 aufgestellt werden. Eine für die Bearbeitung der statistischen Angelegenheiten schon im ersten Jahre niedergesetzte Kommission soll bis auf weiteres fortbestehen.

Im folgenden Jahre berichtete dann Dr. Berthold (Nr. 17) über Einleitung und Fortgang und 1884 Böhmert über den Stand der Statistik, wobei er gleichzeitig die ersten Ergebnisse der Erhebung mitteilen konnte (Nr. 23); 1885 folgte ein weiterer Bericht über die Fortführung der Arbeiten unter Mitteilung weiteren schon bearbeiteten Materials (Nr. 29), bis dann 1886 und 87 das schon zu 1 b besprochene große Werk: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten" vorgelegt werden konnte. Hier finden sich außer dem schon erwähnten beschreibenden Teil genaue, zum Teil erschöpfende Darlegungen über das gesamte Gebiet der Armenstatistik. Zunächst werden die Anforderungen an die Armenstatistik und ihre bisherigen

Leistungen in den verschiedenen Staaten und Städten dargelegt. Daran schließen sich Mitteilungen über den Gang der Arbeiten im Verein, wobei das Detail der Erhebung mit Zählkarten, Fragebogen usw. genau mitgeteilt und Aufschluß über die Art der Verarbeitung und Konzentration in 5 Übersichten gegeben wird; schließlich folgen einige Hauptübersichten. Die eigentlichen tabellarischen Darstellungen sind in der zweiten Abteilung des speziellen Teils enthalten, wobei Landarme und Ortsarme geschieden werden. Von besonderer Wichtigkeit sind hierin die Angaben über die Gebürtigkeit, über Alter und Familienstand, vorübergehende und dauernde, offene und geschlossene Pflege u. a. m. Diese Statistik hat zwar nur bedingten Wert, insofern als die Zahlenergebnisse auf sehr ungleicher Grundlage beruhen und in sich sehr wenig vergleichbar sind. Gleichwohl kommt auch hier der Wert großer Zahlen zur Geltung, die doch einen Einblick in gewisse, gleichmäßig sich wiederholende Verhältnisse gestatten.

Neben dieser Hauptarbeit findet sich noch ein Bericht über den Stand der Individual-Armenstatistik mit Beziehung auf die seitens des Reichs veranlaßte Erhebung für das Kalenderjahr 1885 von Münsterberg (Nr. 30). Hier ist die vom Reich angeordnete Statistik einer eingehenden Untersuchung unterworfen und eine Übersicht über die von den einzelnen bei der Statistik beteiligten Staaten gebrauchten Zählkarten gegeben. Die Mängel der Statistik, die namentlich in der Unvergleichbarkeit vieler Angaben, der Unzuverlässigkeit des Begriffes der Armenunterstützung beruhen, sind ausführlich besprochen, so daß diese Arbeit als ein kritischer Versuch über Armenstatistik betrachtet werden kann, der für die wissenschaftliche Erkenntnis und die praktischen Versuche auf diesem Gebiete nicht ohne Wert ist.

Endlich sind noch ein Bericht über die im Königreich Sachsen bearbeiteten Erhebungen über Armenwesen und Armenstatistik (Nr. 18) und Mitteilungen über neuere Ergebnisse der Armenstatistik in Berlin und Dresden (Nr. 24) zu nennen, die beide gleichfalls von Böhmert herrühren und sich als Ergänzung bezw. Vorarbeit zu dem Hauptwerk darstellen.

Der Verein hat es bei der oben geschilderten Aufnahme bewenden lassen. Obwohl bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich von Böhmert, betont wurde, wie erwünscht eine derartige Individualstatistik sei, konnte man sich zu einer Wiederholung nicht entschließen, da das voraussichtliche Ergebnis nicht im Verhältnis zu den Mühen und Kosten einer derartigen Arbeit stehend erachtet wurde. Es ging damit wie mit vielen Dingen, die man wünscht und doch nicht haben kann. Gerade diese und die 1885 veranstaltete Erhebung hatten gezeigt, wie schwierig es ist, zuverlässige und vergleichbare Zahlen auch nur für das kleinere Gebiet desselben Gemeinwesens zu erhalten und daß die Schwierigkeiten nahezu unüberwindlich werden, wenn es sich um größere Gebiete handelt, wo dann gleich die Verschiedenheit der Organisation der Armenverwaltung, die ungleiche Auffassung des Begriffs des Armen u. dergl. mehr die Vergleichbarkeit der Ziffern unmöglich machen.

Etwas günstiger liegt es mit den Aufgaben der Finanzstatistik,

bei der immerhin in den Ziffern der Einnahmen und Ausgaben bestimmte Größen in die Erscheinung treten, die ein gewisses Maß von Vergleichbarkeit besitzen. Auch macht sich hier ein stärkeres Bedürfnis der Armenverwaltungen insofern geltend, als man aus der Vergleichung mit den Einnahmen und Ausgaben anderer Verwaltungen zu lernen wünscht. An dies in den Kreisen des Vereins nicht geleugnete Bedürfnis knüpfte 1897 der folgende von Stadtrat Flesch-Frankfurt a. M. gestellte Antrag an: „Ist eine einheitliche Aufstellung des Etats der Armenverwaltung, wenigstens für die größeren Städte, durchführbar und nach welchen Gesichtspunkten müßte dieser Etat aufgestellt sein, um eine leichte Vergleichbarkeit der Voranschläge und der Rechnungsergebnisse zu ermöglichen?" Dieser und ein verwandter Antrag führte 1898 zur Niedersetzung einer besonderen Kommission unter dem Vorsitz von Münsterberg, die sich mit der Frage beschäftigen sollte, inwieweit es möglich sei, eine allgemein vergleichbare Statistik der Armenverwaltungen zu erlangen, und welche Normen und formalen Voraussetzungen ihr zugrunde zu legen seien. In den Verhandlungen traten die Schwierigkeiten einer solchen Statistik von neuem hervor und führten dazu, um zunächst auf dem Boden des Erreichbaren zu bleiben, die Individualstatistik vorläufig auszuscheiden und sich nur mit der Armenfinanzstatistik zu beschäftigen, bei der man im wesentlichen mit festen, auch den Armenverwaltungen im wesentlichen bekannten Ziffern zu tun hat. Die Kommission, der einige namhafte Statistiker als Mitglieder angehörten, prüfte die Frage näher und gelangte zu dem Ergebnis — getreu den im wesentlichen auf das Praktische gerichteten Tendenzen des Vereins —, von jeder, auf Schaffung der Unterlagen für eine einheitliche deutsche Armenfinanzstatistik gerichteten Anregung als von einem zurzeit aussichtslosen Unternehmen absehen und der Jahresversammlung lediglich die Veranstaltung einer alljährlichen finanzstatistischen Erhebung im Bereiche der (sämtlich dem Verein angehörenden) deutschen Städte von mindestens 25 000 Einwohnern — nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1900 — vorschlagen zu sollen. — Diese finanzstatistische Erhebung setzt in erster Linie eine gleichartige finanzstatistische Anschreibung voraus, oder — wie man es auch ausdrücken kann — einen Normalarmenetat, in dem die verschiedenen Posten der Armenfinanzen, Einnahmen und Ausgaben ihre bestimmte Stellung haben, so daß die einzelnen Positionen von Jahr zu Jahr im Verhältnis zu anderen Gemeinden miteinander verglichen werden können. Die Kommission ließ sich daher vor allem die Aufstellung eines derartigen Normaletats angelegen sein und bemühte sich hierbei, ihn so einfach wie möglich zu gestalten und nur die unbedingt notwendigen Stücke aufzunehmen, um seine Durchführung praktisch zu ermöglichen. Es handelte sich mit anderen Worten darum, die Entscheidung auf ein Gebiet zu verlegen, wo die an dem Zustandekommen einer brauchbaren Statistik interessierten Armenverwaltungen zu selbständiger Entscheidung berufen sind, d. h. den Hebel bereits bei der Buchführung anzusetzen, die in der Regel ein Internum jeder Armenverwaltung bildet. Die Kommission entschied sich hierbei für das in Preußen staatlich und durchweg auch kommunal übliche Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März und zwar einmal aus dem praktischen Grunde, weil in der

großen Mehrzahl der in Betracht kommenden Gemeinden dieser Zeitabschnitt für den Etat und die Rechnungsführung schon jetzt maßgebend ist, weiterhin aber auch auf Grund der sachlichen Erwägung, daß das preußische Rechnungsjahr ein durch ein Sommer- und ein Winterhalbjahr gebildetes Wirtschaftsjahr darstellt, während bei der Abrechnung nach dem Kalenderjahr der Winter in zwei Teile zerrissen wird. — Eine besondere Schwierigkeit bilden diejenigen Ausgaben, die zwar zu Armenzwecken, aber nicht aus Armenmitteln gemacht sind, sondern an anderer Stelle im Etat vorgesehen oder von einer anderen Behörde oder einer anderen Verwaltungsabteilung verwendet werden. Ebenso bietet die organisierte Privatwohltätigkeit erhebliche Schwierigkeiten, weil sie in ihren ziffernmäßigen Ergebnissen schwer zu fassen ist, auf der anderen Seite aber nicht unberücksichtigt bleiben kann, weil sie vielfach unmittelbar auf die Höhe der Armenlast von Einfluß ist. Das Ergebnis der Kommissionsberatungen ist in dem 1900 dem Verein erstatteten Bericht von Buehl über die einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik niedergelegt, einer systematisch sehr wertvollen und sehr einsichtigen Arbeit (Nr. 96). Buehl erörtert darin alle hier in Frage kommenden Gesichtspunkte in knapper und zutreffender Weise und legt am Schluß den von der Kommissiion beschlossenen Fragebogen vor, der sich in die großen Hauptabschnitte Einnahmen und Ausgaben der Armenverwaltung gliedert. Bei den Einnahmen spielen naturgemäß die Einnahmen aus eigenem Vermögen und die Zuschüsse der Gemeindekasse eine besondere Rolle, während bei den Ausgaben die eigentlichen Unterstützungen in erster Linie stehen. Im übrigen sind die Ausgaben gesondert in allgemeine Ausgaben, in Ausgaben in der offenen und in der geschlossenen Armenpflege, für Kinderpflege, Zahlungen an auswärtige Armenverbände und Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege. Im einzelnen sind dann wieder die verschiedenen Zweige der offenen und geschlossenen Armenpflege gesondert. Überall ist das Schema so entworfen, daß die entsprechenden Ziffern an ihrer Stelle eingerückt werden können. An den Bericht von Buehl knüpfte sich eine kurze Erörterung, während im übrigen die allgemeine Zustimmung zu den Vorschlägen in folgenden Leitsätzen zum Ausdruck kam:

1. Zur Erlangung vergleichbaren statistischen Materials empfiehlt sich eine auf die Städte von mindestens 25 000 Einwohnern beschränkte periodische Umfrage an der Hand des vorgeschlagenen Fragebogens.

2. Der alljährlich für das Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März auszufüllende Fragebogen ist an einer Zentralstelle einheitlich zu bearbeiten und das Ergebnis den beteiligten Armenverwaltungen kostenfrei zu übermitteln.

Im Sinne dieser Beschlüsse ist sodann vorgegangen und der Fragebogen mit entsprechendem Anschreiben an die Gemeinden von mindestens 25 000 Einwohnern versendet worden. Ausgefüllt wurden die Fragebogen für das Jahr 1900 von 108 Gemeinden mit einer Seelenzahl von über 12 Millionen, wobei von den 33 Städten mit über 100 000 Einwohnern nur zwei unvertreten blieben. Das eingegangene Material wurde sodann von dem Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg (jetzt in gleicher Stellung in Schöneberg), Professor Silbergleit, in einem

besonderen Bericht verarbeitet und dem Verein in der Jahresversammlung von 1902 vorgelegt (Nr. 108). Die Bearbeitung ist in sehr kenntnisreicher und sorgfältiger Weise erfolgt; S. hat durchaus vermieden mehr zu sagen, als aus den Zahlen wirklich gefolgert werden kann. Immerhin zeigte sich auch bei dieser Statistik, auf wie ungleichen Voraussetzungen die Armenpflege in den verschiedenen Gemeinden beruht, wie verschiedenartig die Mittel, wie ungleichartig die Anschreibungen sind, und wie vorsichtig daher jede Vergleichung gehalten sein muß. Silbergleit behandelt in dem ersten Abschnitt die allgemeinen Verwaltungsausgaben und schließt daran in gesonderten Abschnitten die Ausgaben für offene, für geschlossene Armenpflege und für Kinderpflege. Es folgen dann die Zahlungen an offene Armenverbände, Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege und die Gesamtkosten der Armenpflege. Am Schluß sind größere tabellarische Zusammenstellungen gegeben, die das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben zueinander und zu der Bevölkerung ins Licht setzen. Am meisten dürften davon die Tabellen D (Ausgaben in offener Armenpflege) und H (der Gesamtaufwand der öffentlichen Armenpflege) interessieren.

Die Statistik soll dem obenerwähnten Beschluß gemäß fortgesetzt werden; doch soll die Bearbeitung zunächst nach einem Zeitraum von fünf Jahren erfolgen, so daß der nächste Bericht für die Zeit von 1901—1905 für das Jahr 1907 in Aussicht zu nehmen ist. Der Fragebogen ist alljährlich versendet worden. Ob über 1905 hinaus die Statistik weitergeführt werden soll, wird wesentlich von dem Eindruck abhängen, den man von der zu erwartenden abschließenden Bearbeitung eines fünfjährigen Zeitraums gewinnen wird. Auch wird die Frage, ob die Durchführung einheitlicher Buchführung möglich ist und durch den Verein weiter angeregt werden soll, von weiteren Beratungen abhängen; die 1897 eingesetzte Kommission befindet sich noch in Tätigkeit.

3. Gesetzgebung.

a) Unterstützungswohnsitz und Heimat; Landarmenwesen; Freizügigkeit und Armenlast. — Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

Unter Armengesetzgebung im engeren Sinne verstehen wir heute die gesetzliche Feststellung der Normen, betreffend die öffentliche Rechtspflicht zur Unterstützung. Diese auf öffentlichem Recht beruhende Pflicht ist hervorgegangen aus der Stellung der bürgerlichen Gemeinde zu ihren Gemeindeangehörigen, sei es, daß sie als Bürger im engsten, sei es, daß sie als Beisassen, Halbsassen, Einwohner usw. im weiteren Verbande der Gemeinde standen. Der beherrschende Grundgedanke ist, daß die Gemeinde ihren Angehörigen, welche ihr bisher durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit nützlich gewesen, in den Tagen des Alters, der Krankheit oder sonstigen Hilflosigkeit zu helfen verbunden sei. Diese Verpflichtung wurde auch festgehalten, wenn der Angehörige tatsächlich nicht mehr in der Gemeinde wohnte. Hieraus erwuchsen dann zwei Klassen von Unterstützten, die der Gemeinde zugehörigen und die fremden, die auf Kosten einer fremden Gemeinde unterstützt wurden.

Bei weiterer Entwicklung der wirtschaftlichen Bewegung, die mannigfachen Austausch und vielfaches Hin- und Herwandern zur Folge hatte, konnte es dann kommen, daß eine Person formal-rechtlich ihrer alten Heimats- oder Geburtsgemeinde angehörte und von dieser im Bedarfsfalle unterstützt werden mußte, während sie tatsächlich während der Zeit ihrer größten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sich in einer anderen Gemeinde aufgehalten hatte und der Heimatgemeinde nicht im geringsten nützlich gewesen, ja, ihr tatsächlich völlig entfremdet war. Da auf der andern Seite die Zugehörigkeit neuer Einwanderer rechtlich nicht immer sichergestellt war, und von Personen, die in bedürftigem Zustande zuwanderten oder nachträglich bedürftig wurden, eine Belastung der Armenkasse zu befürchten stand, und endlich die einzelnen Gebiete der deutschen Staaten, ja selbst der einzelnen Gemeinden sich in dieser Beziehung als Ausland gegenüberstanden, so folgte hieraus eine durchaus unrichtige Verteilung der Armenlast. Hierunter litt auf der einen Seite die Gemeinde, die mit dem Unterstützten noch nicht oder nicht mehr in einer Beziehung innerer Angehörigkeit stand, und litten vor allem die Individuen selbst am meisten, die nirgends gern gesehen, mit allen denkbaren Mitteln hin- und hergeschoben wurden und schließlich an keiner Stelle eine eigentliche Heimat finden. Wurden sie aber wirklich der formell verpflichteten Heimat im Zwangswege zugeführt, so suchte diese sie so schnell wie möglich wieder loszuwerden oder behandelte sie so schlecht, daß sie selbst es vorzogen zu verschwinden. Hieraus erwuchs dann eine für das ganze Land höchst lästige und in moralischer und wirtschaftlicher Beziehung höchst bedenkliche Bettelplage.

Bei der Betrachtung der Gründe dieser trüben Erscheinungen erkannte man, daß die wirtschaftliche Bewegung auf das engste mit der Armenlast zusammenhing, und daß man billigerweise die Armenlast dahin legen müßte, wo der Bedürftige zur Zeit seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wirklich angehört hatte. Hieraus entstand die Zuweisung der Bedürftigen an diejenige Gemeinde, in der er sich eine bestimmte Zeit aufgehalten hatte, und die Einschiebung eines Zwischengliedes — des Landarmenverbandes — für diejenigen, die sich nirgends lange genug aufgehalten hatten, um eine eigentliche Zugehörigkeit zu einer einzelnen Gemeinde zu begründen. Auf diesen Erwägungen beruhte die preußische Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung der vierziger Jahre. Sie wurde in ihren wesentlichen Grundzügen von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes adoptiert, die in dem Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juni 1870 und den vorausgegangenen Gesetzen über Freizügigkeit, Eheschließung, Doppelbesteuerung usw. ihren Ausdruck fand. Demnächst wurden diese Gesetze auf die nach der Gründung des Reiches hinzugetretenen Staaten übertragen, wobei jedoch auf Bayern und Elsaß-Lothringen nur die wirtschaftlichen Gesetze, insbesondere über die Freizügigkeit, erstreckt wurden, während im übrigen Bayern bei seinem älteren, auf der Grundlage der bürgerlichen Gemeinde beruhenden Heimatrecht verblieb, und Elsaß-Lothringen das französische System des Voluntarismus beibehielt.

Dieser Zustand hatte 10 Jahre bestanden, als der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit ins Leben trat. Nachdem in den ersten

Jahren nach Gründung des Reiches ein bedeutender wirtschaftlicher Aufschwung auch auf dem Gebiete des Armenwesens sehr wohltätig gewirkt und im ganzen hierfür die Sorge etwas in den Hintergrund gedrängt hatte, wurde in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre ein Rückschlag erkennbar, der eine stärkere Belastung der Gemeinden mit Ausgaben für Armenpflege und eine stärkere Fluktation der Bevölkerung, eine Zunahme des Bettler- und Landstreicherwesens zur Folge hatte. Sogleich wurden diese Umstände in Beziehung zu der geltenden Armengesetzgebung gebracht. Es entfaltete sich eine sehr lebhafte literarische und politische Bewegung, bei der die einen in der Richtung der Aufenthaltsgemeinde noch weiter vorgehen wollten, die andern eine Rückbildung im Sinne der bayrischen Heimat forderten. Die Fragen waren gerade brennend geworden, als der Verein seine Tagungen begann. So beschäftigte er sich denn schon in seiner ersten Jahresversammlung mit der Frage der Bettelei und des Landstreicherwesens, wobei auch sogleich die Frage der Freizügigkeit berührt wurde. (Bericht von Beseler (Nr. 1.) Im nächsten Jahre berichtete Adickes darüber, inwieweit der Staat den Gemeinden die Armenlast erleichtern könnte (Nr. 10), wobei er ein reiches Material über die Beteiligung größerer Verbände an den Kosten der Armenpflege, besonders auf dem Gebiet der Pflege der Siechen und Gebrechlichen und der Kinderpflege, beibrachte[1] und auf die Bedeutung der Entlastung der Gemeinden durch die Beihilfe größerer Verbände (Staat, Provinz) hinwies. Für das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes ist namentlich sein Vorschlag von Wichtigkeit, die Verpflegungskosten außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes bedürftig Gewordener größeren Verbänden zuzuweisen. In der anschließenden Debatte wurde die Bedeutung des Ausgleichs durch Beteiligung größerer Verbände anerkannt, während von vielen Seiten dem Versuch, die Armenlast unmittelbar größeren Verbänden zu übertragen, lebhaft widersprochen und die Notwendigkeit lokaler Fürsorge und Beteiligung der Gemeinde an der Armenlast betont wurde.

Durch diese Verhandlungen wurde der Gegenstand in den Mittelpunkt des Interesses der meistens aus Kommunalbeamten bestehenden Mitglieder des Vereins gerückt, das sich in den folgenden Jahren mehr und mehr steigerte und zu immer fortgesetzten und erweiterten Berichten und Untersuchungen Anlaß gab. Zunächst berichtete Elvers 1882 über den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen mit Rücksicht auf die vagabondierende Bettelei (Nr. 15), wobei er die beiden Fragen zusammenfaßte und sie gerade aus den erwähnten Gesichtspunkten der Freizügigkeit auf der einen, der Armenlast auf der andern Seite behandelte. Er kam hierbei im Gegensatz zu Adickes zu der Schlußfolgerung, daß statt noch weiterer Lösung der heimatlichen Beziehungen eine engere Verbindung der Individuen mit ihrer Heimatgemeinde angestrebt werden müsse, und jeder Deutsche einem Orte zugewiesen werden müsse, an welchem er

[1] Es sei bei dieser Gelegenheit auf einen von A. selbst im Berichte erwähnten, noch immer sehr beachtenswerten Aufsatz in der Tübinger Zeitschrift 1881, S. 235 ff., 726 ff., hingewiesen, in dem ein überaus wertvolles Material über diese Punkte enthalten ist.

seinen Unterstützungswohnsitz hat, mit andern Worten, daß das Landarmenwesen, als die Ursache der Landstreicherei, tunlichst beseitigt werde. Auf der andern Seite sollte die Freizügigkeit zwar nicht beseitigt, aber gegen Mißbrauch geschützt werden. Seinem Bericht fügte Elvers einen ausführlichen Gesetzentwurf bei (a. a. O. S. 133).

In ganz ähnlichem Sinne lautete ein Gutachten von Germershausen, über welches Ernst berichtet (Nr. 16); hier wurde direkt der Ausdruck „Unterstützungswohnsitz" durch den Ausdruck „Heimat" ersetzt und nur die Heimat zur Unterstützung Bedürftiger verpflichtet. Auch in den hierüber geführten Verhandlungen gaben sich lebhafte Meinungsverschiedenheiten kund, wobei freilich die große Mehrzahl auf dem Boden des bestehenden Rechts zu verbleiben wünschte, ohne die Notwendigkeit der Reform in der einen oder anderen Richtung zu verkennen. Schließlich wurden die von Elvers aufgestellten Thesen, soweit sie die Ausübung geordneter Armenpflege fordern, angenommen, während diejenigen, welche eine Änderung der geltenden Gesetzgebung forderten, nur zur Erwägung überwiesen wurden.

Diese Erwägungen wurden denn auch in den folgenden Jahren angestellt. Zunächst wurde die Aufmerksamkeit auf das ländliche Armenwesen gerichtet, da gerade von den ländlichen Gemeinden über die wachsenden Armenlasten geklagt wurde, und es notwendig erschien, die Berechtigung dieser Klagen näher zu prüfen. Nachdem bereits 1882 Seyffardt einen kurzen Bericht hierüber erstattet hatte, in welchem er die Leistungsfähigkeit der kleinen ländlichen Gemeinden darlegte (Nr. 14), berichtete nun auch Ziller 1884 (Nr 27) in ganz ähnlichem Sinne. Die Verhandlungen endigten mit dem Beschluß, daß die Reform der ländlichen Armenpflege durch angemessene Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast angestrebt werden müsse, wobei die Erörterung der nähern Maßgaben der nächsten Jahresversammlung überlassen bleiben sollte. 1885 folgte dann ein sehr ausführliches Gutachten von v. Reitzenstein (Nr. 34) über die Reform der ländlichen Armenpflege, welches etwas tiefer auf die Ursachen der Notlage eingeht, die Besonderheiten der ländlichen Organisation, ihre Leistungen und ihre Mängel darlegt und in sorgfältiger Scheidung die Wege der Reform andeutet. Auch v. Reitzenstein betont in erster Linie die Notwendigkeit angemessener Beteiligung der größeren Verbände und will unter dieser Voraussetzung einer Änderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in der Richtung auf das Heimatprinzip zustimmen. Ähnliche Wege geht auch v. d. Goltz in einem programmartigen Entwurf, betr. die Reform der ländlichen Armenpflege (Nr. 34). In den über den Gegenstand geführten kurzen Verhandlungen wurde sodann einem Vorschlage v. Reitzensteins entsprechend eine Kommission niedergesetzt, welche demnächst weiter berichten sollte. Hierbei sei erwähnt, daß die unten noch näher zu besprechenden Berichte und Verhandlungen über die Bezirksarmenhäuser und Arbeitshäuser vielfach den hier in Rede stehenden Gegenstand streifen.

Im folgenden Jahre — 1886 — berichteten dann Graf v. Wintzingerode und Huzel über das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen, welche Freiherr v. Reitzenstein geleitet hatte. Die Berichte sind besonders

bemerkenswert wegen des reichen tatsächlichen Materials, über das schon oben (zu 1a) nähere Mitteilungen gemacht worden sind. Außerdem enthält der Bericht selbst eine zusammenfassende Übersicht über die Ergebnisse der Spezialberichte, die recht lehrreich ist und namentlich gut über Zahl und Namen der höheren und mittleren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbände und die dazu gehörigen städtischen und ländlichen Gemeinden orientiert. Auch ist eine tabellarische Übersicht über die Einwohnerzahl und den Flächeninhalt der betreffenden Gebiete beigefügt. Es folgt dann eine summarische Zusammenfassung der gutachtlichen Äußerungen und die Darlegung der Stellung, welche die Kommission eingenommen. Zum Schluß sind die Vorschläge, welche die Kommission zu machen hat, mitgeteilt und im einzelnen begründet. Die Vorschläge gipfeln in der Forderung angemessener Verteilung der Last auf die Ortsgemeinden und die übergeordneten größeren Verbände. Eine Änderung der eigentlichen Unterstützungswohnsitzgesetzgebung wird nicht angeregt. Im wesentlichen wurden die aufgestellten Leitsätze sodann in der Jahresversammlung von 1886 angenommen.

Zu bemerken ist noch, daß die gesamten Berichte und Verhandlungen, welche diesen Gegenstand betreffen, in einem besonderen Bande (vgl. Nr. 39) herausgekommen sind; durch die chronologische Aneinanderreihung der Berichte und Verhandlungen und Mitteilung der gesamten Einzelberichte erhält man einen sehr guten Einblick in die Entwicklung der Angelegenheit.

Wenn in den eben erwähnten Berichten und Verhandlungen die Frage einer Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht entschieden wurde, so blieb sie gleichwohl nicht unbeachtet. Abgesehen von den früheren Anregungen wurde auch diesmal die Frage berührt und namentlich von süddeutscher Seite der dringende Wunsch ausgesprochen, die brennende Frage des Landarmenwesens demnächst zur Erörterung zu stellen. Demgemäß beschloß der Verein in seiner Jahresversammlung, einer besonderen Kommission die Prüfung der Frage zu übertragen, welchen Einfluß das Institut der Landarmen auf die Zustände des deutschen Armenwesens gehabt habe, und auf welchem Wege gegebenenfalls die Mittel zur Abhilfe zu suchen seien. Die demnächst zusammentretende Kommission, welche wieder den Freiherrn v. Reitzenstein zum Vorsitzenden und den damaligen Amtsrichter Dr. Münsterberg zum Berichterstatter wählte, glaubte davon ausgehen zu sollen, daß gerade bei dem Auseinandergehen der Ansichten über die geltende Armengesetzgebung und bei der vielfach hervorgetretenen Neigung, die lautgewordenen Urteile auf Rechnung lediglich individueller Anschauungen oder gar persönlicher Gefühlsanwandlungen zu setzen, es vor allem auf Schaffung einer möglichst breiten und zuverlässigen Grundlage ankomme. Dieser Auffassung entsprechend wurde dann eine Erhebung durch Umfrage bei einer Reihe hervorragender Sachverständiger und bei sämtlichen Landarmenverbänden veranstaltet, die gewissermaßen in einen tatsächlichen und einen kritischen Teil zerfällt. Im ganzen wurden die Fragebogen von 158 Armenverbänden und Einzelpersonen beantwortet. Das Ergebnis der Erhebung zusammen mit den Vorschlägen der Kommission wurde von Dr. Münsterberg bearbeitet und ist 1890 als besonderer Band der Vereinsschriften (Nr. 56) erschienen. Bei der Berichterstattung sind im

Gegensatz zu dem Bericht über die Reform der ländlichen Armenpflege die Gutachten nicht einfach abgedruckt, sondern systematisch verarbeitet, wodurch der Vorteil erreicht wurde, nicht zu häufig dasselbe wiederholen zu müssen und auf der andern Seite dem Wichtigen breiteren Raum zu gönnen. Doch machte der Berichterstatter sogleich darauf aufmerksam, daß die Darstellung nicht gleichbedeutend sei mit einer Darstellung der gesamten auf diesem Gebiete bekannt gewordenen Tatsachen und laut gewordenen Reformvorschläge, da eben nur so viel mitgeteilt werden konnte, als in den Berichten zum Ausdruck gekommen war.

In den dem Bericht beigefügten Anlagen ist ein fast vollständig neues, in dieser Weise noch nicht anderweit bekannt gewordenes Material enthalten; insbesondere sind die Übersichten über den Umfang und den Aufwand der Landarmenverbände in vier miteinander verglichenen Perioden von bleibendem Wert, da das Material hierfür von den Verbänden zahlreich eingegangen war, und es seiner Natur nach auf besondere Zuverlässigkeit Anspruch erheben darf. Auch sind von großem Interesse die in den Anlagen 3 und 4 gemachten Mitteilungen über *Kontrolle der öffentlichen Armenverwaltungen*. In den Verhandlungen, die in der Jahresversammlung 1890 stattfanden, wurden die von der Kommission aufgestellten Thesen im wesentlichen angenommen. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß auch hier wieder, abgesehen von einigen kleineren — übrigens neuerdings durch die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz von 1894 berücksichtigten — Forderungen, eine Änderung der Gesetzgebung nicht gewünscht, vielmehr auch hier als wesentlichster Bestandteil jeder Reform die ausgedehntere Beteiligung der größeren Kommunalverbände an den Lasten der Armenpflege und der Aufsicht über sie, sowie die Bildung leistungsfähiger Ortsarmenverbände betrachtet wird.

Ein wesentlich neues Moment tritt in dem Gutachten insofern hervor, als zum erstenmal auf den Einfluß der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung hingewiesen ist und empfohlen wird, vor Eintritt in eine Reform der Armengesetzgebung die Ergebnisse dieser Gesetzgebung abzuwarten.

Es wird sich weiter unten bei Besprechung der sozialpolitischen Gesetzgebung in Teil II zeigen, daß die von dieser Gesetzgebung erhoffte Verminderung der Armenlasten im ganzen genommen nicht eingetreten war, wenn auch anerkannt werden mußte, daß nichtsdestoweniger zahlreiche Bedürftige, namentlich arme Kranke, durch die Krankenkassen der Armenpflege entnommen wurden und daß die Alters- und Invalidenrenten keineswegs ohne Einfluß auf die Höhe der Armenunterstützungen blieben. Aber gleichzeitig stiegen dennoch die Anforderungen an die Armenpflege, so daß die Notwendigkeit, sich mit den Fragen der Reform zu beschäftigen, nicht vermindert wurde.

Und wenn inzwischen im Inlande und Auslande jene eben erwähnte Forderung nach *Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast* vielfach praktischen Erfolg gehabt hatte, so lag es nahe, diesen Gegenstand auch im Schoße des Vereins einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und festzustellen, was die bisherige Gesetzgebung in dieser Richtung geleistet hatte und welche Forderungen für die Zukunft an sie zu stellen sein würden.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Berichten von Brandts und Zimmermann (Nr. 80) niedergelegt. Die Arbeit war unter die Berichterstatter so verteilt, daß Brandts sich lediglich mit den Verhältnissen Preußens beschäftigte, während Zimmermann die Sachlage in den gesamten übrigen Bundesstaaten zum Gegenstande seiner Untersuchung macht. Brandts faßt, nachdem er kurz das Programm des Vereins wiederholt hat, seine Ausführungen im Text in einigen, verhältnismäßig kurzen Sätzen zusammen, in denen er den Fortschritt der Beteiligung der größeren Verbände feststellt und einige dahingehende Wünsche anschließt. Im übrigen bestehen seine tatsächlichen Darlegungen hauptsächlich in der Mitteilung von Tabellen, einmal über die Landarmenverbände und deren Leistungen, und zweitens in einer Übersicht über die Armenkosten für eine Anzahl rheinischer Ortsarmenverbände pro Kopf der Bevölkerung. Eine dritte Tabelle bezieht sich auf die Veröffentlichungen des statistischen Reichsamtes. (1897, S. 22 ff.) Zimmermann bringt umgekehrt kein Tabellenwerk, sondern stellt die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten lediglich beschreibend dar, wobei er sich auf eine ungewöhnlich vorzügliche Erhebung stützen konnte. Es war ihm gelungen, durch Vermittlung des braunschweigischen Staatsministeriums Material aus allen Bundesstaaten zu erhalten, in dem nähere Angaben über die Verteilung der Armenlast, bezw. die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege und die tatsächliche Gestaltung dieser Beteiligung enthalten sind. Sind auch die Antworten der einzelnen Behörden nicht von gleichem Wert und Umfang und sind sie namentlich auch schon der Größe der in Betracht kommenden Staaten nach von verschiedener Bedeutung, so ergibt die Darstellung selbst, daß aus jedem Staat eine immerhin ausreichende Antwort eingetroffen war und eine eingehende, der neuesten Sachlage entsprechende Darstellung ermöglicht hatte. Nur für Elsaß-Lothringen hat sich Zimmermann auf älteres, bereits gedruckt vorliegendes Material stützen müssen. Am Schluß seiner tatsächlichen Darstellung bringt Zimmermann eine kurze, aber gute und durchsichtige Übersicht der verschiedenen Gebiete, auf denen die größeren Verbände tätig sind und welcher Art die größeren Verbände sind. Man hätte gewünscht, daß beide Berichterstatter ihre Darstellung durch das noch ergänzt hätten, was der andere bringt bezw. was bei dem andern fehlt. So vermißt man bei Brandts eine Ergänzung des tabellarischen Materials durch textliche Erläuterungen, während man von Zimmermann eine zusammenfassende Übersicht der Leistungen der verschiedenen Verbände gern gesehen haben würde. Immerhin ist das von beiden beigebrachte Material als wertvoll und zweckdienlich zu bezeichnen. Um eine Einsicht in den Umfang und die Art der Beteiligung zu geben, hat Zimmermann sechs Gruppen gebildet, in die er die verschiedenen Staaten, die von ihm beschrieben sind, einordnet. Die erste Gruppe umfaßt diejenigen Staaten, bei denen die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege am wenigsten hervortritt (Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe); die zweite Gruppe diejenigen, bei denen die gesetzliche Heranziehung der größeren Verbände etwas stärker hervortritt, obwohl sie sich noch in bescheidenen Grenzen hält (Großherzogtum Hessen, Sachsen-Koburg-Gotha). In der dritten Gruppe sind diejenigen Bundes-

staaten beschrieben, in denen für einen bestimmten Teil des Staatsgebietes nach gesetzlicher Vorschrift eine Heranziehung größerer Verbände zur Armenpflege Einführung gefunden hat (beide Mecklenburg). Die vierte Klasse umfaßt sechs Staaten, die trotz mancher Unterschiede in der Beteiligung der größeren Verbände doch das gemeinsam haben, daß bei ihnen die größeren Verbände schon in erheblichem Maße, namentlich auch nach spezieller Gesetzesvorschrift, auf dem Gebiete der Armenpflege in Tätigkeit gesetzt werden (Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L.). In der fünften Klasse befinden sich diejenigen Staaten, bei denen die Heranziehung der größeren Verbände in noch stärkerem Maße und zwar wesentlich auch mittelst der, zwischen Staaten und Gemeinden stehenden Verwaltungsbezirke stattfindet (Württemberg, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Waldeck). Anhangsweise ist hier noch Lippe-Detmold mit seinen besonders eigentümlichen Einrichtungen angeschlossen. Es folgen alsdann diejenigen Staaten, die nicht dem Geltungsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz angehören, Bayern und Elsaß-Lothringen.

Preußen, das von Brandts behandelt ist, würde nach der Zimmermannschen Einteilung wohl zu der fünften Gruppe zu rechnen sein. Im übrigen ist diese Gruppeneinteilung insofern nicht ganz ohne Bedenken, als eine mehr oder minder starke Beteiligung der größeren Verbände ja in fast allen Staaten stattfindet Das Königreich Sachsen zeichnet sich durch besondere Eigentümlichkeit der Bezirksanstalten besonders aus, so daß es vielleicht doch besser in die fünfte als in die vierte Klasse hineingehört hätte. Doch ist im ganzen die Einteilung als sachgemäß anzuerkennen.

Für die Würdigung der Gesamtergebnisse ist zu berücksichtigen, daß die Novelle zu dem Unterstützungswohnsitzgesetz ohnehin eine Verschiebung der Armenlast vom Ortsarmenverband zum Landarmenverband gefördert hat, so durch die Erleichterung der Beweislast des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes und durch die Veränderung der Altersgrenze von 24 auf 18 Jahre, die notwendig eine Vermehrung der Landarmen zur Folge haben mußte. Im übrigen ist in allen Staaten auch schon vor dem Erlaß gesetzlicher Vorschriften tatsächlich vielfach von der Befugnis Gebrauch gemacht worden, gewisse Armenlasten zu übernehmen. Im ganzen gliedert sich so die Beteiligung der größeren Verbände dem von dem Verein aufgestellten Programm gemäß:

1. In Leistungen der Landarmenverbände auf Grund des Reichsgesetzes (in Bayern der Distrikte, in Elsaß-Lothringen der Bezirke),

2. in Fürsorge für diejenigen Kategorien von Bedürftigen, für die besonders kostspielige und technisch schwierige Einrichtungen zu treffen sind. Dahin gehören Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Idioten, Epileptiker, vielfach die Waisenpflege und fast durchweg die Fürsorge für schwachsinnige und für verwahrloste Kinder und zwar entweder durch vollständige, unmittelbare Übernahme der Fürsorge oder aber durch Errichtung von Anstalten, in die zu einem sehr geringen oder doch immer sehr mäßigen Pflegesatz die Armen aus den einzelnen Ortsarmenverbänden aufgenommen werden.

3. in Gewährung von Beihilfen an leistungsunfähige Gemeinden nach mehr oder weniger bestimmten Grundsätzen,

4. in Zuschüsse an die Zwischenverbände, an die Gemeinden, aber auch an wohltätige Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten, Vereine und dergl. Abgesehen von dem Inhalte der Leistungen ist ferner von Bedeutung, welcher Art die größeren Verbände sind, die zur Entlastung der Armenpflege beitrugen. In Preußen und in den größeren Staaten sind es durchweg die Landarmenverbände, die an die größten korporativen Verbände, die Provinzen und die Kreise (Süddeutschland) angegliedert sind. In Preußen stehen unter den Provinzen die Kreise, in Bayern unter den Kreisen die Distrikte, in Württemberg unter den Kreisen die Oberämter usw. Es ist bemerkenswert, daß z. B. für Württemberg das Gesetz von 1889 die Funktionen der Landarmenbehörden von den 64 Oberämtern auf die vier Kreise überträgt. In den kleineren Staaten fallen diese Zwischenbildungen fort, indem der Staat als Landarmenverband direkt die dahingehörigen Verpflichtungen übernimmt.

Aus der Gesamtheit der Tatsachen, wie sie die beiden Berichte bieten, darf man wohl mit Recht den Schluß ziehen, daß in den Kreisen der deutschen Landesregierungen sich die Überzeugung von den segensreichen Erfolgen einer Heranziehung der größeren Verbände zur Armenpflege allgemein Bahn gebrochen hat, und daß man bestrebt ist, nach Tunlichkeit diese Heranziehung zu fördern und auszudehnen.

Die Verhandlungen über die Berichte wurden mit der Annahme einer These geschlossen, in der der Genugtuung über die bereits wahrnehmbare mannigfache Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast Ausdruck gegeben und zugleich die Erwartung ausgesprochen wird, daß das Fortschreiten in dieser Beziehung auch für die Folge andauern werde, indem eine tunlichste Heranziehung der größeren Verbände behufs Entlastung der kleineren als im Interesse einer gesunden und leistungsfähigen Ausgestaltung des gesamten Armenwesens liegend, nochmals dringend empfohlen wird.

Von einer andern Art der Entlastung durch die Beseitigung des § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Bezug auf die wandernde Bevölkerung wird weiter unten bei Erörterung der Frage des Bettel- und Landstreicherwesens noch zu sprechen sein (vergl. zu c). Dasselbe gilt von der Frage der für wechselseitige Erstattung von Kosten aufgestellten Tarife (vergl. zu d). Anläßlich der unter der Überschrift „Die Verteilung der Armenlasten" erstatteten Berichte (Nr. 104) wurde erneut die stärkere Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast empfohlen.

Auf der diesjährigen Tagesordnung (1905) steht das Thema: Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung (Nr. 118). Die vorbereitenden Berichte liegen zur Zeit des Abschlusses dieses Berichtes noch nicht vor. Doch läßt sich nach den vorbereitenden Beratungen über den Inhalt der Berichte annehmen, daß die oben angedeutete Tendenz auch in ihnen zum Ausdruck kommen und weniger der Wunsch nach Reform der Armengesetzgebung als der Wert einer wirksamen Armenpflege im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung betont werden wird.

b) Das Verhältnis von Bayern und Elsaß-Lothringen zu den dem Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes angehörenden Bundesstaaten.

Daß Deutschland noch heute mit drei verschiedenen Armenrechtssystemen zu rechnen hat, ist lediglich aus historischen und politischen Gründen zu verstehen. Bayern wollte das altgewohnte Heimatssystem nicht aufgeben, obwohl es in der gesetzlichen Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege dem System des Unterstützungswohnsitzes sehr nahe steht; in Elsaß-Lothringen konnte aus politischen Gründen nicht an die Einführung eines Systems der öffentlichen Armenpflege gedacht werden, das die bisherige Gewöhnung vollständig durchbrochen und das Land mit großen Armenlasten beschwert haben würde. Gleichwohl ließ sich bei dem nahen Zusammenhang von Wirtschafts- und Armengesetzgebung voraussehen, daß bei der Einheitlichkeit der deutschen Wirtschaftsgesetzgebung namentlich nach Einführung der allgemeinen Freizügigkeit Widersprüche und Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit der Armenrechtssysteme sich ergeben müßten. Dennoch konnte in den ersten Jahren nach der Gründung des Deutschen Reichs nicht daran gedacht werden, diese Schwierigkeiten durch eine auf ganz Deutschland sich erstreckende Armengesetzgebung auszugleichen. Hatte doch die öffentliche Meinung in den dem Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes angehörigen Bundesstaaten (wie wir soeben gesehen haben) noch genug mit der Erörterung dieser Gesetzgebung für das davon berührte Gebiet zu tun. Als dann die Gesetzgebung sich eingelebt hatte und die Aufmerksamkeit sich mehr auf die Reform der Armenpflege im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu richten begann, fing man auch an, die Ungleichheit der Armengesetzgebung in Bayern und Elsaß-Lothringen zu beachten, die doch zur Folge hatte, daß Reichsdeutsche in Bayern und Elsaß-Lothringen einer Art Fremdenrecht unterlagen. Sehr deutlich tritt das Erwachen der Aufmerksamkeit in den Berichten des Vereins hervor, der es in den ersten 15 Jahren seines Bestehens vermieden hatte, mit seiner Jahresversammlung in Städte zu gehen, die nicht dem Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes angehörten; ich habe hierauf schon oben mit einigen Worten hingedeutet. Aber nachdem er in sich erstarkt war, und im eigenen Kreise zu fertigen Anschauungen über die geltende Armengesetzgebung gelangt war, glaubte er die Pflicht zu erkennen, den Gedanken der Einheit auch außerhalb jenes Gebietes zu betonen und den Versuch machen zu müssen, auch mit Bayern und Elsaß-Lothringen in nähere Verbindung zu treten. Und beide Male, sowohl in Straßburg wie in Kolmar, setzte er die Frage der Rechtseinheit in der Armengesetzgebung als Hauptgegenstand auf die Tagesordnung und begegnete beide Male dem lebhaften Interesse der einheimischen an den Gegenständen der Armenpflege interessierten Kreise.

In Straßburg lautete das Thema: Das System der Armenpflege in Altdeutschland und in den Reichslanden (Nr. 76). Berichterstatter war Justizrat Ruland, der als Vorsitzender der Armenverwaltung von Kolmar sich durch nützliche Reformen auf dem Gebiet des Armenwesens einen guten Namen gemacht hatte. Ihm zur Seite traten mit

tatsächlichen Mitteilungen über die Zustände des Armenwesens in Straßburg der damalige Beigeordnete von Straßburg, v. d. Goltz, und der Sekretär des Armenwesens in Kolmar, der nachmalige Beigeordnete von Straßburg, Dr. Schwander, mit einer sehr sorgfältigen Darstellung statistischer Nachweisungen der Leistungen der öffentlichen Armenpflege. Ruland gibt in seinem Bericht einleitungsweise eine kurze Darstellung des altländischen und des reichsländischen Systems der Armenpflege, von denen das eine auf dem Grundsatz obligatorischer, das andere auf dem freiwilliger Armenpflege beruht; d. h. dort stehen öffentliche Mittel in dem Maße zur Verfügung, als Bedürftige vorhanden sind — also eine nicht zu erschöpfende Quelle — hier können Arme soweit unterstützt werden, als Mittel vorhanden sind — also eine unter Umständen sehr bald zu erschöpfende Quelle. Das obligatorische System entspricht der historischen Entwicklung — der kirchlich-bürgerlichen Gemeindegenossenschaft, das fakultative der an Stiftungen und kirchliche Wohltätigkeit sich anlehnenden Anstaltspflege. Hier das in loser Verbindung stehende bureau de bienfaisance, welches die vorhandenen Mittel verwaltet, und neue Mittel im Wege der Freiwilligkeit aufzubringen sucht; dort die Ortsgemeinde, welche die erforderlichen Mittel nötigenfalls im Wege der Steuerumlage zu schaffen hat. Ebenso entspricht es der historischen Entwicklung, wenn unter der Herrschaft der Gesetze über den Unterstützungswohnsitz und die Heimat (namentlich in den großen Städten) die offene Armenpflege überwiegt, während in den Reichslanden die Anstaltspflege (Hospitäler, Hospize usw.) den Grundstock der Armenpflege bildet. Dennoch nähern sich die Systeme in einigen Punkten, teils kraft Gesetzes, teils infolge praktischer Übung. Gesetzlich ist auch für die reichsländische Armenpflege die Fürsorge für Kinder und Geisteskranke obligatorisch gemacht und als Pflichtaufgabe den Bezirken unter Mitwirkung der Gemeinden auferlegt — eine Verpflichtung, der im Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzes gegenwärtig auch zugestrebt wird, um die leistungsunfähigen Gemeinden zu entlasten —; in der Praxis aber leistet eine Anzahl reichsländischer Gemeinden im Wege der Freiwilligkeit mehr, als namentlich kleinere altländische Gemeinwesen, weil im letzten Grunde doch über den Umfang der Leistungen die Leistungsfähigkeit entscheidet und die ländliche Armenpflege in Altdeutschland trotz des Gesetzes häufig hinter den bescheidensten Anforderungen zurückbleibt. Diese Tatsache kommt in den Beiträgen der Gemeinden zur Armenpflege zum Ausdruck, die immerhin 626 000 Mk. betragen, gegenüber 753 000 Mk., welche die bureaux de bienfaisance, nahe an 2 Millionen, welche die Hospize und nahe an 1 Million, welche die Bezirke aufbringen. In diesen gesetzlichen Verpflichtungen und in den freiwilligen Beiträgen der Gemeinden liegt eine gewisse Annäherung an die öffentliche Armenpflege. Ruland gibt daher zu, daß beide Systeme ihre Mängel und ihre Vorzüge haben und verkennt nicht, daß gute Armenpflege auch auf dem Grunde der Freiwilligkeit geübt werden könne, wie denn auch die Goltzsche Darstellung des Straßburger Armenwesens eine Fülle von Leistungen auf diesem Gebiete ergibt, die Straßburg nicht wesentlich hinter anderen Großstädten zurückgeblieben erscheinen lassen. Immerhin bleibt eine Anzahl Mängel, die zum Teil einfach in der Ver-

schiedenheit des Rechtszustandes, zum Teil in den eigentümlichen Schwächen gerade der Freiwilligkeit ihren Grund haben. In diesem Sinne führt Ruland aus, daß es tatsächlich der fakultativen Armenpflege weder in Frankreich noch in Elsaß-Lothringen gelungen sei, den dringenden Anforderungen einer zielbewußten Armenpflege zu genügen. Die Schwandersche Nachweisung spricht jedenfalls zugunsten dieser Behauptung. Zwar wird für die kleineren Gemeinden, die darin aufgeführt sind, die Statistik wohl nicht als ganz zuverlässig sich erweisen, da in diesen kleinen Orten durch nachbarliche und private, der Gemeinde ganz unbekannt bleibende Hilfe alte und kranke Leute mit durchgefüttert werden; immerhin sind die Summen, welche in der Nachweisung erscheinen — sie umfassen die Einkünfte aus Kapitalien, Berechtigungen, Gemeindebeiträgen, Landesmitteln und freiwilligen Gaben — vielfach auffallend gering. Gemeindebeiträge finden sich nur in den größeren Orten in nennenswertem Betrage; aber auch die freiwilligen Gaben bleiben trotz nicht geringer Einwohnerzahl und trotz des Mangels an Einkünften anderer Art vielfach weit hinter dem Bedürfnis zurück. — Zu den Nachweisungen über die Hospitäler, deren auch nur im ganzen 187 in den 1697 Gemeinden gezählt werden, ist zu bemerken, daß diese den arbeitsfähigen Armen nicht zugute kommen, da sie nur Kranke, Sieche und Greise aufnehmen. Aber auch von den Armenverwaltungen, welche eine solche Armenpflege durch die Armenräte besitzen, weiß Ruland wenig Gutes zu sagen. Eine Individualisierung in der Armenpflege, eine Heranziehung der höheren Klassen zur Armenpflege und zum unmittelbaren Verkehr mit den Armen, sei in der reichsländischen Armenpflege mit geringen Ausnahmen gänzlich unbekannt. Diese Ausnahmen bilden nur die großen Städte und auch von diesen wieder nur Straßburg und Kolmar, die eine eigentlich individualisierende Armenpflege eingerichtet haben. Noch viel jammervoller als die städtische sei die ländliche Armenpflege, was schon durch die Tatsache erläutert werde, daß in 976 Gemeinden überhaupt kein Armenrat bestehe; auch bringt Ruland eine Anzahl sehr drastischer Beweise für die Übung der Armenpflege.

In Bezug auf das Wesen der Privatwohltätigkeit hebt Ruland hervor, daß diese hauptsächlich an mangelnder Organisation leide, außerdem die Aufbringung der Mittel für ihre Übung außerordentlich bedenklich sei. „Nirgend" — so sagt er wörtlich — „in Deutschland wird eine derartige stete und öffentliche Reklame mit der Privatwohltätigkeit getrieben, wie in den Reichslanden; dadurch, daß derartige Almosen vom Armenrat stets öffentlich erwähnt und damit belobt werden, wird diese Art der Wohltätigkeit angeregt und der Ehrgeiz der „Wohltäter" angestachelt. Die Armenräte haben also mit der menschlichen Schwäche zu rechnen, daß die Mehrzahl der Wohltäter öffentlich genannt sein wolle." Auch glaubt Ruland nicht, daß die oft gehörte Behauptung, daß mangels der öffentlichen Armenpflege nun die Privatwohltätigkeit sich um so kräftiger entwickele, völlig der Wahrheit entspreche; denn auch in Altdeutschland blühe die Privatwohltätigkeit und bringe es zu sehr bedeutenden Ergebnissen. Auf der andern Seite habe, selbst wenn die Mittel ausreichten, was aber nicht der Fall sei, die Aufbringung auch noch den Nachteil, daß die Armenlast ausschließlich von den Wohltätigen getragen werde, da die Hartherzigen und Geizigen, welche am besten in der

Lage wären, die Mittel zur Bestreitung dieser öffentlichen Last aufzubringen, sich ihr gänzlich entzögen. Endlich werde dadurch, daß die Privatwohltätigkeit in denkbar weitestem Umfange für diejenigen Aufgaben herangezogen werden müsse, die anderwärts der öffentlichen Armenpflege obliegen, die freiwillige Tätigkeit gerade auf den Gebieten lahmgelegt, auf denen sie erfolgreich wirken könnte. In dieser Beziehung seien die Reichslande weit hinter Altdeutschland zurückgeblieben.

Was die Verwaltung der Mittel betrifft, so liege der schwerwiegendste Übelstand darin, daß es sich nicht um feste, in gleicher Höhe und dem Bedürfnis entsprechende fließende Mittel handele, sondern um solche, die von zufälligen Ereignissen abhängig seien; daher müsse die Armenverwaltung von dem Vorhandensein von Mitteln ausgehen, denen sich die Bedürftigkeit anzupassen habe, statt von der Bedürftigkeit auszugehen, für welche die Mittel vorhanden sein müßten. Dieser Umstand bringe von vornherein in die gesamte Armenpflege ein Moment der Unsicherheit, welches für die Ergebnisse dieser Tätigkeit selbst verhängnisvoll werde.

Auf Grund dieser Erwägungen gelangt der Berichterstatter naturgemäß zu der zusammenfassenden Feststellung, daß das System der Armenpflege des Landes unwürdig sei und zu der Forderung, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in den Reichslanden eingeführt werde.

An den Verhandlungen, die sich an den mit großer Wärme und nicht ohne Schärfe vorgetragenen Bericht anschlossen, nahmen auch reichsländische Redner teil, die zwar die vorhandenen Übelstände nicht verkannten, aber doch zur Vorsicht in der Einführung einer den reichsländischen Gewohnheiten ganz fremden Gesetzgebung rieten und aussprachen, daß auch die geschichtliche Entwicklung ihre Berechtigung habe. Der Verein brachte diese Auffassung in einer gegenüber dem Antrage des Berichterstatters gemäßigten Form zum Ausdruck, indem er folgenden Leitsatz annahm:

„Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen. Es erscheint daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen, staatlich geordneten Armenpflege erwünscht."

In Nürnberg wurde der Gegenstand zwei Jahre später unter einer auch Bayern treffenden Ueberschrift: „Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten" wieder aufgenommen und in gewissem Sinne erweitert. Wiederum war Ruland Berichterstatter für den Elsaß-Lothringen betreffenden Teil, während der Vorsitzende der Nürnberger Armenverwaltung, Rechtsrat Fleischmann, den Bayern betreffenden Teil behandelte. Fleischmann brachte in kurzen Umrissen die gegenwärtig für Deutschland und Bayern, Ruland die für das Reichsland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Darstellung, an die sich Ausführungen über die Unterstützung von Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten in Elsaß-Lothringen anschlossen. Hier tritt namentlich der Übelstand wieder scharf hervor, daß in Elsaß-Lothringen keine öffentliche Armenpflege und mithin keine Verpflichtung zur Fürsorge für andere Reichsangehörige besteht, während Elsaß-Lothringer im übrigen Deutschland, so lange ihr

Aufenthalt geduldet wird, Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege nach Maßgabe der örtlichen Einrichtungen erhalten. Doch ist insofern ein Fortschritt zu bemerken, als Preußen, Baden, Hessen und Württemberg mit Elsaß-Lothringen ein Abkommen über die Behandlung anderer Reichsangehöriger geschlossen haben, durch das ihnen die notwendige Uuterstützung gesichert und Schutz gegen Ausweisung nach fünfjährigem Aufenthalt geschaffen wird. Das Abkommen ist auch deshalb von besonderem Interesse, weil dadurch den Untertanen der beteiligten Bundesstaaten der unentbehrliche Unterhalt sowie die notwendige Pflege zugesichert, mithin für diese eine Art obligatorischer Armenpflege eingeführt wird, während es für die Elsaß-Lothringer im eigenen Lande bei der bisherigen fakultativen Armenpflege bewendet, deren angeblich schreiende Übelstände der Berichterstatter nochmals betont. Zwischen Bayern und den übrigen Bundesstaaten bewendet es bei der Gothaer und Eisenacher Konvention.

Beide Berichterstatter halten entsprechend der durch die Reichsverfassung und die Wirtschaftsgesetzgebung geschaffenen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands auch auf dem Gebiete der Armenpflege die Herbeiführung eines einheitlichen Zustandes für erforderlich. Gleichmäßige, gesetzlich sicher gestellte Unterstützung für jeden Deutschen, Fortfall willkürlicher Ausweisung seien unerläßliche Forderungen, wozu für Elsaß-Lothringen allerdings eine völlig neue gesetzliche Grundlage zu schaffen sein würde. Auch in Nürnberg sprach der Verein seine Grundanschauung in folgendem Leitsatz aus, der eine etwas schärfere Wiederholung des Straßburger Leitsatzes darstellte:

„Es entspricht der durch die Reichsverfassung und Wirtschaftsgesetzgebung geschaffenen rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands, daß auch auf dem Gebiete der Armenpflege ein einheitlicher Zustand geschaffen werde. Sonach ist jedem Deutschen auch im Gebiete desjenigen Staates, in welchem er weder Gemeinde- noch Staatsangehörigkeit besitzt, unter Vermeidung der Ausweisung die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unentbehrliche Hilfe bei gesetzlicher Sicherung der erforderlichen Mittel zu gewährleisten. Insbesondere bedarf Elsaß-Lothringen dringend der armenrechtlichen Gleichstellung mit dem übrigen Reichsgebiet."

Zuletzt wurde der Gegenstand noch einmal 1904 durch den Bericht von Olshausen betreffend die Fürsorge für Ausländer berührt (Nr. 114), in dem der Abschnitt C das Ausweisungs- und Uebernahmeverfahren in dem Verhältnis von Bayern und Elsaß-Lothringen zu den übrigen Bundesstaaten behandelte. Auf diesen Bericht ist unten bei e zurückzukommen. Hier interessiert nur, daß der Verein erneut Veranlassung nahm, dem Bedürfnis der Einheit in dem nachfolgenden an den Bericht anknüpfenden Leitsatz Ausdruck zu geben:

„Der Verein spricht den dringenden Wunsch aus, daß es durch Ausbildung der Gesetzgebung und der bestehenden Staatsverträge gelingen möge, im Verhältnis zwischen Bayern und Elsaß-Lothringen einerseits und dem Bereich des Unterstützungswohnsitzes anderseits eine solche Behandlung der beiderseits in Frage kommenden Armen herbeizuführen, daß dadurch die Notwendigkeit der Ausweisung bedürftiger deutscher Staatsangehöriger aus dem einen oder anderen Gebiet auf das geringste Maß beschränkt werde."

c) Bettelwesen; Landstreicherei; Naturalverpflegungsstationen.

Die Besprechung der Bettelfrage bildete den ersten Gegenstand, der überhaupt von dem Verein behandelt wurde (Nr. 1). Man sprach sich über Wert und Unwert der Vereine gegen Bettelei aus, berührte die Frage der Freizügigkeit, ohne jedoch zu festen Beschlüssen zu gelangen. Der Gegenstand wurde daher 1881 erneut aufgenommen (Nr. 6). Die Verhandlungen sind das zweite Mal gründlicher und umfassender und gehen namentlich auch auf die Frage der Wanderung und der Legitimation arbeitsuchender Personen ein; sie schließen mit der Niedersetzung einer Kommission, die dem Verein demnächst weiteren Bericht erstatten soll. Dieser weitere Bericht ist in den Darlegungen von Elvers und Germershausen enthalten, über die soeben gesprochen wurde, und die ihrerseits wieder zu weiterer Prüfung der Frage der Freizügigkeit, des Landarmenwesens usw. Anlaß gaben. Die Frage der eigentlichen Wanderbettelei ist dann etwas aus den Augen verloren worden, indem der Gesichtspunkt festgehalten wurde, daß eine andere Organisation der Armenverbände, eine richtigere Gestaltung des sogenannten wirtschaftlichen Äquivalentes die Hauptmittel bieten würde, um dem Übelstand wirksam zu begegnen. In anderem Zusammenhange ist dann diese Frage berührt worden bei den Berichten über die Armenhäuser und Beschäftigungsanstalten (Nr. 20, 35). Da sich inzwischen ein besonderes Zentralorgan, der Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen, gebildet hatte, welcher der Frage der wandernden Arbeiter sich ausschließlich widmete und alle diese Punkte, Naturalverpflegungsstationen, Legitimationspapiere, Unterstützung gegen Arbeitsleistung, Wanderordnungen usw., in höchst eingehender Weise praktisch und theoretisch behandelte — da ferner der Verband deutscher Arbeiterkolonien, der mit dem erstern in naher Fühlung stand, ähnliche Zwecke verfolgte, so lag ein dringendes Bedürfnis zur Erörterung der Frage nicht mehr vor. Doch ist sie noch einmal in zwei Berichten ausführlicher behandelt worden, und zwar bei Besprechung der Fürsorge für Obdachlose (Nr. 63, 69); v. Reitzenstein geht hierbei ganz ausführlich in einem besonderen Abschnitte auf die Naturalverpflegungsstationen, und was damit zusammenhängt, ein, während in den hieran sich anschließenden Verhandlungen mehr die Fürsorge für Obdachlose in den Städten in den Vordergrund trat. v. Reitzenstein unterschied bei der Behandlung der wandernden Bevölkerung zwischen Seßhaften und Nichtseßhaften und ein zwischen beiden stehendes Element der großstädtischen Bevölkerung, die unstete Bevölkerung. An diese Begriffe knüpfte dann Münsterberg in seinem Berichte über die Fürsorge für Obdachlose in den Städten an (Nr. 69). Soweit die Einrichtungen für die Nichtseßhaften geschildert werden, wird damit auch gleichzeitig ein Teil der hiermit eng zusammenhängenden Maßregeln gegen das Bettelunwesen beschrieben. Münsterberg kommt in gleicher Weise wie Reitzenstein und wie der Gesamtverband der Naturalverpflegungsstationen zu dem Schluß, daß jede Unterstützung ohne die Forderung von Arbeit prinzipiell unzulässig sei. In diesem Sinne entschied sich auch der Verein.

Die Frage wurde dann noch einmal 1902 in dem Bericht über die Verteilung der Armenlasten (Nr. 104) berührt. Es handelte sich dabei speziell um den viel erörterten § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, der in seiner besonderen Anwendung auf die Wanderarmen betrachtet wurde. Der Geschäftsführer des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungsstationen Mörchen war zum Berichterstatter bestellt. Er führt aus, daß die in § 28 ausgesprochene Verpflichtung, daß jeder Bedürftige durch den vorläufigen fürsorgepflichtigen Armenverband unterstützt werde, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinde, in ganz ungenügender Weise erfüllt werde.

Wer die Verhältnisse praktisch kenne, wisse, daß die Ortsarmenverbände sich dieser Verpflichtung gegenüber Personen, die plötzlich auftauchen, wie die Wandernden, fast vollständig entzogen hätten, daß da im besten Falle eine polizeiliche Unterbringung stattfinde, und daß eigentlich erst die aus dem Notschrei der ländlichen Bevölkerung hervorgegangene Bewegung der Naturalverpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten einen — man darf sagen — außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung, eigentlich im Rahmen der Privatwohlthätigkeit liegenden Ausweg geschaffen hätte. Mörchen gibt in seiner Darstellung eine kurze Übersicht über die Bemühungen auf dem Gebiete des Wanderwesens und gelangt zu der Forderung, deren Erfüllung sich bei richtiger Organisation des Armenwesens von selbst verstehen müßte, nämlich, daß die wirklich dauernd Bedürftigen, die Siechen, die Arbeitsunfähigen, ausgeschieden und in die dauernde Fürsorge der verpflichteten Armenverbände genommen werden. Zweitens fordert er — was ebenfalls nur infolge mangelhafter Organisation unterbleibt —, daß die wirklich arbeitsscheuen Elemente korrektionell ausgeschieden, unschädlich gemacht, bestraft werden — so daß noch übrig bleibt jene unzweifelhaft vorhandene Klasse ehrlicher Arbeiter, die vielleicht auch einmal leichtfertig die Arbeit verlassen haben mögen, die aber weder zu der einen noch zu der andern Kategorie gehören und infolge schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse sich zum großen Teil in der Lage befinden, Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Und so kommt Mörchen in konsequenter Durchführung zu der Forderung, daß der § 28 umgewandelt bezw. ergänzt werde, und daß, nachdem die Ortsarmenfürsorge sich nicht bloß aus theoretischen, sondern aus natürlichen und praktischen Gründen als völlig unzulänglich erwiesen hat, eine größere Organisation die Verpflichtung übernehme; diese Erwägung führt ihn dazu, Zweckverbände gesetzlich zu fordern, die diese Fürsorge in Verbindung mit der Ortsarmenpflege übernehmen und dadurch auch auf eine anderweite Verteilung der Armenlasten hinwirken sollen.

Der Verein nahm in diesem Falle nicht wie es sonst seine Gepflogenheit ist, durch einen Leitsatz zu den Ausführungen Stellung, weil er Bedenken trug, einen einzelnen Punkt, wie die Änderung des § 28, aus dem Gefüge der gesamten Gesetzgebung herauszugreifen. Doch wurde nicht verkannt, daß der § 28 in der hier angedeuteten Richtung in der Tat nicht genüge. Es mag des Zusammenhangs wegen hier darauf hingewiesen werden, daß der Verband der Naturalverpflegungsstationen diese Frage unausgesetzt im Auge behält und auf eine besondere Ausbildung der Wanderarbeits-

stätten, ihre gesetzliche Regelung und dabei insbesondere auch ihre Unterstützung bezw. Übernahme durch größere Verbände hingearbeitet hat.

d) Einzelheiten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Abgesehen von der Erörterung der Grundlagen der ganzen Gesetzgebung sind einzelne Punkte Gegenstand der Erörterung gewesen, die den zu a erwähnten Berichten zu entnehmen sind; namentlich in dem Bericht von Münsterberg über das Landarmenwesen (Nr. 56, S. 104 ff.) sind eine Reihe solcher Punkte, wie Veränderung der Fristen für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, Herabsetzung der Altersgrenze usw. besprochen.

Eine praktische Frage, die Ausdehnung des § 30 b des Gesetzes auf diejenigen, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, wurde in zwei aufeinanderfolgenden Jahren behandelt (Nr. 11); man war darüber einverstanden, daß die Fassung des § 30 b für die Ortsarmenverbände eine erhebliche Härte enthalte und dahin geändert werden müsse, daß der Landarmenverband schon die Kosten dann übernehme, wenn angewandter Mühe ungeachtet der Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. Die Novelle vom 12. März 1894 hat sich inzwischen diesen Standpunkt zu eigen gemacht.

Zwei hierher gehörige Einzelfragen wurden im Rahmen des mehr erwähnten Gegenstandes „Die Verteilung der Armenlasten" (Nr. 104) im Jahre 1902 erörtert: die Entlastung der Armenverbände von der Erstattung geringfügiger Unterstützungen und die Erstattung von Kosten der Anstaltspflege nach dem Tarifsystem. Bei der ersten Frage handelt es sich um Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes, Anmeldung der Erstattungsforderung für einmalige Unterstützungen usw., womit ein erhebliches, mit den Mühen und Kosten der Sache nicht im Verhältnis stehendes Schreibwerk verbunden ist. Die Konferenz der preußischen Landesdirektoren, die sich mit dieser Frage beschäftigte, veranstaltete eine Umfrage bei den Landarmenverbänden und größeren Ortsarmenverbänden, aus der sich allerdings ergibt, daß vorübergehende Unterstützungen eine unverhältnismäßig große und kostspielige Arbeitslast verursachen. Hieran knüpfte der Verein an, indem er einen der Konferenz nahestehenden Berichterstatter in der Person des Landesrats Mehrlein bestellte. Dieser stützte seinen Bericht auf das von den Landesdirektoren gesammelte Material und gelangte gleichfalls zu der Feststellung, daß aus den vorübergehenden Unterstützungen eine viel größere Arbeitslast erwachse als aus den dauernden Unterstützungen. Während nämlich die Erstattung für diese nur etwa 12 % der Gesamtausgaben betrage, stellt sich die Zahl der Geschäftseingänge auf 28 % der Gesamteingänge (vgl. näher darüber die Tabellen S. 36). Im übrigen kommt Mehrlein etwa zu folgendem Ergebnis: Eine Erleichterung der Armenlasten oder eine Verbesserung ihrer Verteilung durch Abänderung der Grundsätze der Armengesetzgebung erscheint untunlich. Eine Verlängerung der im Unterstützungswohnsitzgesetz festgesetzten Fristen für den Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes würde gerade die ärmeren kleineren Gemeinden zugunsten der reicheren größeren Gemeinden bevorzugen; auch sei

eine weitere Beteiligung der Landarmenverbände untunlich, weil diese schon jetzt mit Armenkosten sehr schwer belastet sind und die Trennung der Stelle, welche die Armenlast zu tragen hat, von derjenigen, welche die Armenpflege ausübt, für eine geordnete Armenpflege von großem Nachteil sein würde. Dagegen hält der Berichterstatter eine Ausdehnung des § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes dahin für wünschenswert, daß die Unterstützung für die ersten 13 Wochen von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes getragen würde unter Ausscheidung der eigentlichen Landstreicher, die naturgemäß die an der Heerstraße gelegenen Orte wiederum sehr viel stärker belasten würden.

Über die Frage des Tarifwesens berichtete ein Mitglied der Berliner Armendirektion, Magistratsrat Milbradt, der auf diesem Gebiet sehr reiche Erfahrung besitzt, im Anschluß an eine Umfrage bei den größeren Armenverwaltungen. Das sehr lehrreiche Tabellenmaterial ist S. 75 ff. abgedruckt. Wenn allgemein die Klage erhoben wurde und noch erhoben wird, daß die Tarifsätze weit hinter dem wirklichen Aufwand der Armenverbände zurückbleiben, so ergab sich aus diesem Material die allgemein überraschende Tatsache, daß die Pauschalsätze ungefähr dem Individualbedürfnis entsprechen und durch die Tarife vielfach nicht nur gedeckt werden, sondern daß der Tarif vielfach sogar über die Individualkosten hinausgeht. Von Interesse sind namentlich die sehr sorgfältigen, im Anhang des Gutachtens mitgeteilten Berechnungen der Berliner Krankenhäuser. Im ganzen kommt der Berichterstatter zu dem Ergebnis, daß der Ausschuß der Verwaltungskosten von der Erstattung wohl gerechtfertigt sei, und daß anderseits zur Vermeidung von Weiterungen auch die Aufstellung von Tarifen sich durchaus bewährt habe. Einen Nachteil bilde dagegen der Mangel eines ähnlichen Tarifs für das ganze Reichsgebiet, sowie der Mangel von Einheitssätzen für die Verpflegung von Kindern. In dieser Richtung wäre eine Besserung erwünscht. Im übrigen meint der Berichterstatter, daß es wohl dem Prinzip einer gerechteren Verteilung der Armenlasten entsprechen würde, die Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten überhaupt anders zu regeln und auch hier die größeren Verbände in erhöhtem Maße heranzuziehen.

Der Verein nahm aus dem gleichen Grunde, wie bei der bei Abänderung des § 28 gegebenen Anregung, von einer förmlichen Beschlußfassung über die besprochenen Punkte Abstand.

e) Zwangsmaßregeln wegen absichtlicher Versäumung der Nährpflicht.

Es handelt sich um zwei Gruppen von Nährpflichtigen: 1. Familienhäupter, die ihre Familie hilflos lassen, obwohl sie zur Ernährung verpflichtet und fähig sind; 2. Angehörige, namentlich Kinder gegenüber den Eltern, welche ihre Angehörigen hilflos lassen, und zwar in beiden Fällen dergestalt, daß im Wege der öffentlichen Armenpflege den verlassenen Angehörigen Hilfe geleistet werden muß. Der Verein erachtete es als dringendes Bedürfnis, die Maßregeln zu erörtern, welche den Armenverwaltungen gegen die Angehörigen, welche ihre Nährpflicht versäumen, zustehen. In

dem ersten hierüber erstatteten Berichte (Nr. 7) führte Pelman aus, daß neben der Strafbestimmung des Reichsstrafgesetzbuches § 351[5] auch eine Strafbestimmung für diejenigen getroffen werden müsse, welche ihre Angehörigen in der beschriebenen Art hilflos lassen. Man war über die Notwendigkeit schärferer Maßregeln einverstanden und neigte sich teils den Pelmanschen Vorschlägen zu, teils wünschte man eine Verwaltungsmaßregel, wie sie das preußische Gesetz vom 13. Mai 1855 gewährt hatte, durch welche den Armenverwaltungsbehörden ermöglicht wurde, derartige Personen durch Resolut den Arbeitshäusern zu überweisen. Es wurde sodann beschlossen, einen entsprechenden Antrag der Staatsregierung zu unterbreiten. Dieser Antrag ist in der Folge immer vom Vereine im Auge behalten und von Zeit zu Zeit wiederholt worden, so 1884 (Verh. S. 3 ff.), 1886 (Verh. S. 7 ff.), 1888 (Verh. S. 8 ff.), 1894 (Verh. S. 6).

Außerdem ist die Frage der Versäumung der Nährpflicht in weitergehender Weise in zwei Berichten (Nr. 61 und 68) von Zimmermann und Jakstein 1892 und 1895 erörtert. Beide Berichte behandeln den Gegenstand ziemlich erschöpfend aus öffentlich-rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten und sind daher inhaltlich wertvoller, als die früheren, nicht viel über eine Anregung hinausgehenden Berichte und Beschlüsse. Die an den Zimmermannschen Bericht anschließenden Erörterungen führten zu einem erneuten Beschluß, in welchem ausgesprochen wurde, daß das Bedürfnis nach einem Verwaltungszwangsverfahren nach wie vor vorhanden sei, und durch den der Vorstand ersucht wurde, diese Auffassung des Vereins dem Reichskanzler und sämtlichen Bundesregierungen mitzuteilen. Nachdem inzwischen durch die Novelle vom 12. März 1894 eine neue Strafvorschrift wegen der nährpflichtigen Angehörigen in das Strafgesetzbuch eingefügt worden war, durch welche eine Bestrafung mit Haft, jedoch ohne Zulassung von Nachhaft, zugelassen wurde, richtete sich das Bedenken des Vereins hauptsächlich gegen diesen Mangel. Jakstein berichtete hierüber und betonte namentlich, daß bei den Verhandlungen im Reichstage genaueres Material vermißt worden sei, um die vorgeschlagenen Maßregeln zu begründen. Er schloß daher mit dem Antrage, solches Material zu beschaffen; der Verein entschied sich demgemäß und setzte eine Kommission nieder, welche Ermittlungen darüber anstellen sollte, ob sich die neue Bestimmung des § 361 Nr. 10 als ausreichend bewährt habe, und unter gleichzeitiger materieller Prüfung des Gegenstandes darüber berichten sollte.

Aus den Verhandlungen der Kommission ist folgendes hervorzuheben. Sie beschloß die Ermittelungen in tunlichst engen Grenzen zu halten und namentlich die materielle Prüfung des Gegenstandes nicht über die Betrachtung der in Rede stehenden Vorschrift und die Erwägung etwaiger landesgesetzlicher, auf Verwaltungszwang abzielender Maßregeln hinaus zu erstrecken. Damit wurde die von einigen Seiten angeregte Erörterung des gesamten Inhalts des § 361, der Fragen des Arbeitshaus- und Armenhauswesens, des Wertes der korrektionellen Nachhaft usw. aus den Arbeiten der Kommission ausgeschieden. Demgemäß wurde beschlossen, die praktische Anwendung der mehrerwähnten Strafvorschrift durch Individualzählung festzustellen und gleichzeitig die an der Zählung beteiligten Verwaltungen nach

ihrer Meinung über Wert und Bedeutung der Strafvorschriften, ihre Beibehaltung, Verschärfung und eventuellen Ersatz zu befragen. Die Individualerhebung sollte sich auf die Zeit vom 1. Juli 1896 bis dahin 1897 erstrecken. Mit der Bearbeitung des zahlenmäßigen Ergebnisses wurde der damalige Direktorialassistent, jetzt Direktor des Statist. Amtes der Stadt Berlin Dr. Hirschberg betraut, den die Kommission zu diesem Zwecke kooptierte, während der frühere Referent Jakstein im Anschluß an seinen früheren Bericht das Material aus armentechnischen, juristischen und sozialen Gesichtspunkten zu prüfen ersucht wurde, ohne daß jedoch den beiden Referenten eine Beschränkung lediglich auf die eine oder die andere Seite des Stoffes auferlegt wurde. — Dieser Stoffverteilung entsprechen die von Hirschberg und Jakstein vorgelegten Druckberichte, denen sich ein kurzer Schlußbericht des Vorsitzenden Münsterberg anschließt.

Der Bericht von Hirschberg gibt im Beginn Nachricht über die Art der Erhebung, mittelst deren das zahlenmäßige Material gewonnen werden sollte. Die Erhebung zerfiel in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil. Für den ersten war ein besonderer Fragebogen bestimmt, während dem zweiten individuelle Zählkarten dienten. Die Erhebung beschränkte sich auf männliche Personen und zog auch diese wiederum nur insoweit in Betracht, als es sich um die engere Familie, d. h. die Ehefrau und Kinder handelte. Die Fragebogen wurden an sämtliche 169 Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern versendet, von denen sich 113 an der Erhebung beteiligten. Die Zahl der eingegangenen Karten belief sich auf 6632, von denen die Mehrzahl auf die großen Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern entfielen. Bei der Auszählung wurde das Material in sieben geographische Abteilungen zerlegt, für deren Begrenzung nicht nur die räumliche und politische Zusammengehörigkeit entscheidend war, sondern zugleich der Umstand, daß jede Gruppe eine nicht zu große, aber für die statistische Betrachtung auch nicht zu kleine Zahl von Fällen umfaßte. Wie zu erwarten war, stellten die zehn Großstädte Hamburg, Bremen, Dresden, Leipzig, Breslau, Magdeburg, Köln, Elberfeld, Krefeld, Königsberg 60 % aller Fälle, obwohl ihre Einwohnerzahl nur 35 % der gesamten hier behandelten Städte ausmachte. Im ganzen sind in 113 Städten mit 7 337 000 Einwohnern im Laufe des Erhebungsjahres 6632 Unterstützungsfälle infolge von Versäumung der Nährpflicht vorgekommen, und 19 765 Frauen und Kinder, das ist 25 auf 10 000 Einwohner, wurden hiervon betroffen. Sechs umfassende Tabellen legen die Einzelheiten der Erhebung näher dar: ihr wesentlichstes Ergebnis ist im Text noch einmal zusammengefaßt. Unter den gutachtlichen Äußerungen, die infolge des Fragebogens abgegeben wurden, ist namentlich die Beantwortung der Frage über die Zulassung der Nachhaft zu Bestrafungen aus § 361 [10] von Interesse. Von 96 Städten, welche diesen Fragebogen ausfüllten, antworteten 48 unbedingt bejahend, 12 nur für Fälle wiederholter Bestrafung; von 11 Städten wurde die Frage verneint, zum Teil mit der Begründung, daß die Nachhaft keinen Erfolg verspreche, insbesondere nicht die Rückkehr zur Familie gewährleiste; 13 Städte wünschen die Nachhaft nur, wenn grobes Verschulden des Mannes vorliegt, wie Trunksucht, Arbeitsscheu, nicht aber,

wenn die Frau z. B. durch Ehebruch die Hauptschuldige ist. Von besonderer Bedeutung für die Spezialdebatte wurde die vierte Frage nach der Zweckmäßigkeit eines Verwaltungszwangsverfahrens, wodurch die Armenverwaltung ermächtigt würde, die sofortige Einlieferung einer pflichtvergessenen Persönlichkeit in eine Arbeitsanstalt zu veranlassen. Die Frage ist von 70 Städten unbedingt, von 10 Städten bedingt bejaht, von 8 Städten unbedingt verneint worden, während 6 ein Urteil nicht abgaben.

Das aus den Erhebungen gewonnene Material zeigte, daß es sich bei der Frage der Versäumung der Nährpflicht um ein tiefgreifendes soziales und wirtschaftliches Übel handelt. Hierüber war man sowohl in der Kommission wie demnächst auch in den sich an die Berichte der Kommission anschließenden Erörterungen auf der 1898 abgehaltenen Jahresversammlung völlig einig. (Nr. 83.) Sehr erheblich auseinander gingen jedoch die Meinungen über die dem Übel gegenüber anzuwendenden Maßregeln. Während Hirschberg im ganzen mehr die sozialpolitische Seite des Übels betonte und ihr seine Besserungsvorschläge anpaßte, sprach Jakstein die Meinung aus, daß neben den Maßregeln der allgemeinen Volkswohlfahrt, die in erster Linie seine Abnahme befördern müßten, Strafmaßregeln und namentlich auch Maßregeln des Verwaltungszwanges nicht entbehrt werden könnten. Er weist auf die mangelhafte und den Verwaltungsbeamten oft unverständliche Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen hin und hebt dem gegenüber die Sachkunde der Verwaltungsbehörden, namentlich der Armenverwaltung hervor, die vielmehr geschickt und fähig sei, die richtigen Maßregeln zu treffen, um dem Verlassen der Familien entgegenzuwirken. Er kommt daher konsequenter Weise zu der Forderung des von 70 Städten empfohlenen Verwaltungszwanges, wie ihn das frühere preußische Gesetz von 1855 gekannt hatte und wie er zum Teil noch in einigen Bundesstaaten geübt wurde, so namentlich in Sachsen und Württemberg. Die Kommission als solche stellte sich nicht ganz auf den Standpunkt ihrer Berichterstatter; namentlich ihr Vorsitzender betonte die Bedeutung einer wirklich wirksamen Strafvorschrift an Stelle der in § 361[10] gegebenen und stellte die Forderung auf, die Versäumung der Nährpflicht als ein Sonderdelikt im Gegensatz zu den übrigen Nummern des § 361 zu behandeln, so daß nicht allein die schuldhafte Herbeiführung der Unfähigkeit zum Unterhalt, sondern ganz einfach ihre Versäumung trotz vorhandener Fähigkeit unter Strafe gestellt würde. Gegen den durch die Armenverwaltung direkt zu verhängenden Arbeitszwang wurde vor allem der Mangel einer gesetzlichen Grundlage geltend gemacht. So oft die Frage im Reichstage oder von Gerichten oder Verwaltungsbehörden erörtert worden, sei sie regelmäßig verneint worden, weil die Verhängung solchen Zwanges von Festhaltung in einer geschlossenen Anstalt nicht zu trennen sei und damit der Arbeitszwang tatsächlich zu einer Freiheitsentziehung werde, die angesichts der ausschließenden Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches unzuläßig sei. Soweit der Arbeitszwang ein Äquivalent gewährter öffentlicher Unterstützung sei, könne natürlich von ihm Gebrauch gemacht, d. h. Unterstützung in dieser Form angeboten, jede andere versagt werden. Doch nötige der Verzicht auf Unterstützung oder die Erklärung der Bereitwilligkeit, für seine Angehörigen

zu sorgen, zur Einstellung der Unterstützung und damit auch im gegebenen Falle zur Entlassung aus der geschlossenen Pflege. Es ist somit ein circulus vitiosus geschaffen, aus dem die Armenbehörde nicht herauskann, und aus den ihr auch die Landesgesetzgebung nicht heraushelfen kann. Die Anrufung der Reichsgesetzgebung zur Durchbrechung ihres Systems von Freiheitsentziehungen im Wege der Strafrechtspflege zugunsten einer Verwaltungsmaßregel erschien daher der Mehrheit der Kommission ebenso bedenklich wie aussichtlos.

Die Verhandlungen, die im Anschluß an die Berichte in der Jahresversammlung geführt wurden, waren lebhafter als bei irgend einem andern Gegenstande. In einer Versammlung, in der die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmer Vertreter der praktischen Armenpflegetätigkeit waren, mußte durch die Verhandlungen der Zorn und das Gefühl der Ohnmacht hindurch zittern, von dem jeder praktisch tätige Armenpfleger gegenüber diesen schamlosen Elementen der Bevölkerung erfüllt ist und erfüllt sein muß. Wäre die Versammlung zur Gesetzgebung befugt, ohne Zweifel wäre der Antrag auf Einführung eines summarischen Verwaltungszwangsverfahrens mit großer Mehrheit angenommen worden. Doch traten den Anhängern dieser Auffassung Vertreter anderer Anschauungen gegenüber, die auf die Gefahren der Willkürlichkeit hinwiesen, die mit jedem Verwaltungszwangsverfahren verbunden sein können und hier besonders zu fürchten seien, weil die Armenverwaltung Kläger und Richter in einer Person sein würde. Nachdrücklich nahm einer der Redner Veranlassung, auf die ungesetzlichen Zustände hinzuweisen, die seines Erachtens in Leipzig herrschten, wo unter dem Namen eines Disziplinarmittels die Prügelstrafe für das Armenhaus zugelassen sei und außerdem die Polizei als befugt erachtet werde, Personen, die ohne Grund Armenunterstützung nachsuchten oder ihre Familie vernachlässigten, auf unbestimmte Dauer in das Arbeitshaus einzusperren. Dagegen trat der damalige Direktor des Armenwesens in Hamburg mit großer Wärme für die Zulassung eines Verwaltungszwangsverfahrens ein und stellte in Aussicht, daß demnächst den hamburgischen gesetzgebenden Körperschaften ein Antrag auf Zulassung derartiger Maßnahmen unterbreitet werden würde [1]. Er führte, und zwar unter dem Beifall der Versammlung, aus, daß die praktische Armenpflege gegenüber dem schreienden Mißstande, der hier vorliege, mit den gewöhnlichen Mitteln des Strafrechts und der Armenpflege nicht auskommen könne, und daß sie notwendig der Ergänzung durch einen Verwaltungszwang bedürfe. Von andern wurde endlich der Antrag gestellt, daß die Strafe der größeren oder geringeren Schwere des Deliktes angepaßt und daß es entweder mit Haft oder als Vergehen mit Gefängnis bestraft

[1] Des Zusammenhangs wegen sei bemerkt, daß der von dem Redner Dr. Buehl in Aussicht gestellte Antrag an die hamburgischen gesetzgebenden Körperschaften inzwischen von dem Senat an die Bürgerschaft gelangt ist und gegenwärtig der Beratung in der Bürgerschaft unterliegt. Näheres über diesen Antrag und über die allgemeinen Voraussetzungen für seine gesetzliche Zulässigkeit findet man in der Zeitschrift f. d. Armenwesen 1904, Heft 12 und 1905, Heft 4 in den Artikeln von Buehl: „Die neue hamburgische Gesetzgebung, betreffend das Armenwesen und die Jugendfürsorge“ und „Der armenpolizeiliche Arbeitszwang“.

werde, und daß hierbei auch die Maßregel der bedingten Verurteilung Anwendung zu finden habe. Schließlich wurde jedoch der nachstehende, dem Standpunkt des hamburgischen Redners entsprechende Leitsatz angenommen:

„Gegenüber der schuldhaften Versäumung der Nährpflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern und von Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen erachtet die Versammlung eine einheitliche administrative und gesetzliche Regelung für erforderlich. In erster Linie empfiehlt sie die Überweisung in eine geschlossene Anstalt mit Arbeitszwang im Wege eines gegen Mißbrauch zu schützenden Verwaltungsverfahrens. Sie empfiehlt ferner die Ausscheidung der Strafvorschrift des § 361 Nr. 10 aus dem Rahmen der Strafvorschriften des § 361 und seine Behandlung als Sondervergehen; als Strafmittel sind für dieses Vergehen Gefängnisstrafe und Überweisung an die Landespolizeibehörde neben Haftstrafe für leichtere Fälle zuzulassen; die der Polizeibehörde bisher zugewiesene vorbereitende Tätigkeit hat auf die Armenbehörde überzugehen."

f) Der Einfluß der Armenunterstützung auf das öffentliche Wahlrecht.

Bei Ausführung der gesetzlichen Vorschrift, daß Empfänger von Armenunterstützung von der Befugnis zum Wählen ausgeschlossen sein sollen, herrschen überaus große Verschiedenheiten. Sich über gewisse einheitliche Grundsätze zu verständigen, wurde daher von einer Reihe Vereinsmitglieder 1894 beantragt (Verh. S. 8). Es wurde infolge dessen eine Spezialkommission niedergesetzt, welche die zur Zeit obwaltenden Verschiedenheiten feststellen und in der Sache selbst Vorschläge machen sollte. Die Kommission war in der Lage, der Jahresversammlung von 1896 ihren Bericht und ihre Vorschläge zu unterbreiten. (Nr. 75.) Sie hatte ihre Beratungen durch Sammlung von Material vorbereitet, das durch Aussendung eines Fragebogens an die sämtlichen Magistrate der größeren deutschen Städte und an je eine kleine Stadt- und Landgemeinde in den einzelnen Staaten und Provinzen gewonnen wurde. Die Fragen des im übrigen nicht sehr glücklich aufgestellten Bogens behandelten getrennt die auf Grund von Reichs- und von Landesgesetzen stattfindenden Wahlen. Für jede dieser beiden Kategorien wurde daher um Auskunft darüber gebeten, ob die in dem Fragebogen näher bezeichneten Arten von Unterstützung als solche angesehen würden, durch die das Familienhaupt seines Wahlrechts verlustig gehe. Es wird dabei unterschieden zwischen dauernder und vorübergehender, unmittelbarer und mittelbarer Unterstützung, Unterstützung in offener und in geschlossener Pflege usw. Antworten auf die Fragebogen gingen ein von 196 Stadt- und Landgemeinden, darunter 115 aus dem Königreich Preußen, 81 aus den andern deutschen Bundesstaaten; 109 betrafen Stadt-, 87 Landgemeinden. — Um das Ergebnis der statistischen Bearbeitung vorweg zu nehmen, so sei bemerkt, daß es jedenfalls mit Vorsicht aufgenommen werden muß, da das Material zu ungleichartig ist und vielfach die Fragen offenbar falsch verstanden worden sind oder die Gefragten nicht gewünscht haben, näher auf den Gegenstand einzugehen. Aber das eine wird jedenfalls durch

die Antworten erwiesen, daß die Handhabung der Bestimmungen so ungleichartig und der Begriff der Armenunterstützung an sich und im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen so ungewiß ist, daß man den im übrigen von der Kommission durchaus erwarteten Eindruck vollständiger Willkür in vollem Maße bestätigt erhält. Am wenigsten ist dies der Fall bei der dauernden Unterstützung des Familienhauptes, da hier naturgemäß Zweifel nicht leicht entstehen können und die dauernde Unterstützung der Haupttypus der auf das Wahlrecht zurückwirkenden Unterstützung ist. Ganz anders steht es schon bei vorübergehender Unterstützung, bei der Aufnahme in geschlossene Pflege, bei Unterstützung eines zwar armenrechtlich von dem Familienhaupte noch abhängigen, aber wirtschaftlich selbständigen Familienangehörigen, bei der Gewährung von Arznei und ärztlicher Hilfe und endlich bei Gewährung von Schulgeld und Lernmitteln. In Bremen wird jeder in den Wahllisten gestrichen, der eine irgendwie geartete Unterstützung für sich oder seine Familienmitglieder erhält; in der Landgemeinde Hastedt bei Bremen wird sogar auch die Gewährung von Schulgeld und Lernmitteln als Unterstützung angerechnet, die des Wahlrechts verlustig macht. Bei vorübergehender Unterstützung eines Familienmitgliedes, welches außerhalb des Familienhaushalts steht, wird in der Mehrzahl der befragten Gemeinden das Wahlrecht gelassen; immerhin entziehen 25 preußische und 32 Gemeinden in anderen Staaten auch in diesem Falle das Wahlrecht. Unterschiede bestehen aber auch in der Handhabung der Bestimmungen, wenn es sich um die Wahlen zum Reichstage und um solche zu Landtagen und kommunalen Körperschaften handelt, und auch hier wieder wird innerhalb der einzelnen Provinzen, Kreise und Stadtgemeinden sehr verschieden verfahren.

Durchschlagende Gründe für die Handhabung der zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen konnten von der Kommission nicht festgestellt werden; im wesentlichen beruhen diese Verschiedenheiten auf Willkür, die zum Teil der wohlwollenden Absicht entspringt, bei Fällen der unverschuldeten Armut, so namentlich in den Fällen der Krankenpflege, der Fürsorge für gebrechliche Kinder und dergl. die Härten des Gesetzes abzumildern. Mit Recht bemerkt Aschrott, der eine der Berichterstatter, gegenüber dem Einwand, daß von der großen Masse auf das Wahlrecht kein so großer Wert gelegt werde, daß es im staatlichen Interesse läge, jede Teilnahme an staatlichen Handlungen, und so auch die Wahlberechtigung, möglichst hochzuhalten und nicht etwa als etwas Gleichgültiges zu behandeln oder behandeln zu lassen, und daß es nicht angängig sei, auch nur den Anschein zu erwecken, daß die einmal gesetzlich bestehende Wahlberechtigung durch extensive oder restriktive Auslegung der gesetzlich statuierten Ausnahmefälle hintenherum nach der einen oder anderen Richtung geändert werde. Die Berichterstatter fordern daher, und ihnen hat sich die Kommission vollständig angeschlossen, daß die Frage, in welchen Fällen durch den Empfang der Armenunterstützung der Verlust der sonst vorhandenen Wahlberechtigung eintreten soll, gesetzlich so präzis behandelt werde, daß eine verschiedene Auslegung von vornherein ausgeschlossen ist. Hierin liegt aber eben die Schwierigkeit, weil, wie sich dies auch bei der Verhandlung in der Jahresversammlung herausstellte, eine präzise Antwort zu geben sehr schwierig, ja fast unmöglich ist. Im übrigen

spielten in die Verhandlungen auch Momente der politischen Erwägung hinein, die, wie ich an anderer Stelle betont habe, mit glücklichstem Erfolge sonst den Verhandlungen ferngehalten werden konnten. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß dieses Moment bei einer derartigen Erörterung auszuschalten nicht ganz leicht war, weil schließlich angesichts der Verschiedenheiten und der unzweifelhaften Willkür die Frage von selbst sich aufdrängt, warum überhaupt der Empfang von Armenunterstützung die politische Folge des Verlusts des Wahlrechts nach sich ziehen müsse. In dem Kommissionsbericht ist auf diese Frage im Hinblick auf die herrschende Entwicklung der öffentlichen Armenpflege und die wirtschaftliche Lage der Unterstützungsempfänger die Antwort zu geben versucht, daß der Unterstützte durch Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe seine Selbständigkeit verliere und in eine tatsächliche Abhängigkeit gerate, und daß damit bei ihm jede Garantie für eine unbeeinflußte Ausübung des Wahlrechts schwinde, wofür nicht ohne Grund auf das Beispiel von Amerika hingewiesen wurde, wo es angängig und üblich ist, vor öffentlichen Wahlen viele Personen zu unterstützen, um ihre Stimmen zu gewinnen, da dort Empfang von Unterstützung auf das Wahlrecht keinen Einfluß ausübt. Gleichwohl herrschte in der Versammlung die Anschauung, daß über die politische Frage von ihr nicht entschieden werden und nur vom Boden des bestehenden Rechts eine Besserung herbeigeführt werden könne. In diesem Sinne wurden Beschlüsse gefaßt, deren wesentlicher Inhalt dahin zusammenzufassen ist, daß für den Verlust des Wahlrechts nur diejenige Armenunterstützung in Betracht kommen soll, die dem Unterstützten selbst oder einem seiner alimentationsberechtigten Familienmitglieder gewährt ist. Aber auch hiervon sollen ausgenommen sein die Unterstützungen, die einem Familienmitgliede gewährt wird, das sich infolge von Siechtum oder Geisteskrankheit in voraussichtlich dauernder Verpflegung befindet, und jede Unterstützung, die zum Zweck der Krankenpflege gewährt wird. Auch soll der Verlust des Wahlrechts nicht eintreten, wenn die gewährte Unterstützung vor Ausschreibung der Wahl zurückgezahlt ist.

Die wichtige Frage ist in den folgenden Jahren zwar nicht mehr ausdrücklich zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, aber doch immer wieder bei gegebener Gelegenheit aufgetaucht. So wurde namentlich bei der Frage der Bekämpfung der Tuberkulose lebhaft darüber geklagt, daß viele dahin gehörige Maßregeln dadurch erschwert oder verhindert würden, daß das Familienhaupt seine eigene Behandlung oder die seiner Angehörigen in Heil- und Heimstätten ablehne, weil es fürchten müsse, das Wahlrecht zu verlieren. Wenn für dieses Jahr (1905) das Thema: „Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnisse zu der bestehenden Armengesetzgebung“ zur Verhandlung gestellt worden ist, so geschah es nicht zuletzt im Hinblick auf die Frage des Wahlrechts, dessen Wirkungen jedenfalls in dem Bericht und in den Verhandlungen eingehender zur Erörterung werden gelangen werden.

g) Bürgerliches Gesetzbuch.

Der Verein beschloß, auch seinerseits zu den das Gebiet der Armenpflege berührenden Fragen Stellung zu nehmen. Eine von ihm niedergesetzte

Kommission berichtete im Jahre 1889 über die nach ihrer Meinung hierbei in Betracht kommenden Materien: 1. die Armenstiftungen, 2. die Ersatzpflicht, 3. die Unterhaltspflicht, 4. die elterliche Gewalt und 5. die Sorge für verwaiste Kinder (Nr. 50). Ein Generalbericht wurde von Münsterberg mündlich erstattet.

Bei den Ersatzansprüchen handelt es sich um solche gegen den Unterstützten selbst aus später erworbenem Vermögen, gegen alimentationspflichtige Angehörige (vergl. den folgenden Abschnitt h) und endlich gegen Armenverbände, welche ihre Verpflichtungen gegen andere Armenverbände durch Abschiebung oder sonstiges pflichtwidriges Verhalten verletzen. Über die Stiftungen ist unten im Zusammenhange zu berichten (vergl. unten zu 4 e). Was das Familienrecht betrifft, so handelt es sich einmal um die Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern — Zwangserziehung — und zweitens um das Vormundschaftsrecht, namentlich die Frage der Generalvormundschaft über bedürftige Kinder. Auch hierauf ist unten (zu II. 1 a) noch ausführlicher zurückzukommen.

Das gesamte Material wurde dem Verein in seiner Jahresversammlung 1889 vorgelegt. Der Generalberichterstatter betonte aber ausdrücklich, daß bei aller Sympathie, mit welcher der Verein als deutscher Verein der Absicht der Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüberstehe, er sich doch nicht als die Stelle betrachten dürfe, welche ein maßgebendes Urteil über den Entwurf in seiner ganzen Struktur zu fällen habe. Die Berichte beschränkten sich vielmehr darauf, den Entwurf aus dem Standpunkte der praktischen Armenpflege und in bezug auf die Gegenstände zu betrachten, welche hierbei von Bedeutung sind. In diesem Sinne wurde auch von der sonst üblichen Aufstellung von Leitsätzen Abstand genommen und dem Verein empfohlen und demgemäß beschlossen, die Berichte nebst den dazu geführten Verhandlungen der Reichsregierung als Material zu überweisen.

h) Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen.

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat in den Art. 103 und 139 ausdrücklich bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Ersatzansprüche der Armenverbände und das ihnen zustehende Erbrecht unberührt bleiben. Diese gesetzlichen Bestimmungen geben aber, wie Verwaltungspraktiker wissen, keineswegs die Möglichkeit, den Anspruch ohne weiteres durchzusetzen, weil gerade aus Gesichtspunkten praktischer Armenpflege sehr vielfach der Rechtsanspruch durch Billigkeit gemindert oder ganz zurückgestellt werden muß. Vielfach fehlt es hierbei an festen Normen, ja überhaupt an einer festen Verwaltungspraxis. Die Behandlung des in der Übersicht genannten Gegenstandes durch den Verein bezweckte, sich über die für die Verwaltungspraxis leitenden Gesichtspunkte klar zu werden und zum mindesten den Versuch zu machen, ob sich aus der bisherigen Übung festere Grundsätze gewinnen lassen. — In diesem Sinne beschränkte sich der von dem Verfasser dieser Zeilen erstattete Bericht in der Hauptsache auf die

Feststellung, welche Praxis sich bei den Armenverwaltungen ausgebildet hat, welche allgemeinen Normen hiervon abgeleitet werden können.

Zum Zweck der Vorbereitung des Berichtes war ein Fragebogen an alle Städte mit mehr als 15 000 Einwohnern versendet worden, in dem die einzelnen Kategorien von Unterstützten und Angehörigen näher unterschieden sind. Die Auskunft ist von nahezu 100 Gemeinden in mehr oder minder ausführlicher Weise erteilt worden. Doch ergibt die Durchsicht dieser Auskünfte, daß durch sie die Zweifel keineswegs behoben werden und daß die Praxis in den einzelnen Gemeinden vielfach verschieden gehandhabt wird. Im allgemeinen wird ein Erstattungsanspruch von den Armenverwaltungen geltend gemacht, wenn entweder die Unterstützung unter der unrichtigen Voraussetzung der Bedürftigkeit gewährt worden ist, oder wenn sie gewährt wurde, weil Mittel, die dem Hilfesuchenden zur Verfügung stehen, nicht sogleich flüssig gemacht werden können, oder endlich, weil die Verhältnisse des Unterstützten sich nachträglich gebessert haben, so daß er zur Rückzahlung in der Lage ist. Immerhin bestehen rechtliche Zweifel darüber, ob jede Unterstützung nur als Vorschuß zu gelten hat, der gegenüber dem Unterstützten selbst jederzeit oder nur unter bestimmten Einschränkungen geltend gemacht werden kann. In einer Reihe von Staaten, wie z. B. in Sachsen, Württemberg, Hamburg u. a. ist die Natur der Unterstützung als Vorschuß ausdrücklich gekennzeichnet[1]. Praktisch liegt die Sache allerdings meist so, daß eine Rückforderung in naher Zeit durch die Tätigkeit der Armenpflege selbst ausgeschlossen ist, da die Armenpflege nicht wohl mit der einen Hand geben kann, um mit der andern zu nehmen. So ergeben denn auch die Auskünfte fast aller Städte, daß die Rückforderung mit großer Milde geübt wird und nur dann schärfer zugegriffen wird, wenn durch unerwartete Glücksfälle, Erbschaften, Lotteriegewinne oder dergl. eine unerwartete und bedeutende Einnahme stattgefunden hat.

In dem Verhältnis der Armenverwaltung zu den A n g e h ö r i g e n des Unterstützten tritt namentlich der s o z i a l e Gesichtspunkt scharf hervor. Die Verpflichtung der Familie ist stärker als die der Armenpflege; sie ist vor allem wichtiger, weil auf der Familie der Bau unserer sittlichen Weltordnung ruht. Selbst wenn die Gemeinde auf die finanziellen Ergebnisse verzichten wollte oder könnte, auf die sittlichen Ergebnisse aus der Heranziehung der Angehörigen darf sie nicht verzichten. Freilich ergibt sich aus allen Berichten die schon bei früheren Verhandlungen des Vereins immer wieder hervorgetretene Tatsache, daß namentlich den übelsten Elementen, den Ehemännern und Vätern, die ihre Frauen und Kinder in hilfloser Lage zurücklassen, nur überaus schwer beigekommen werden kann.

In dem Verhältnis von erwachsenen Kindern zu Eltern macht namentlich große Schwierigkeit die Feststellung der Sätze, mit denen die Angehörigen herangezogen werden sollen. Elberfeld hat nach der in dem Bericht S. 46 mitgeteilten Tabelle einen besonderen Tarif hierfür aufgestellt, der aber

[1] Die schwierige Frage ist neuerdings wieder monographisch behandelt worden. Eine zusammenfassende Erörterung gibt Simonsohn in der Zeitschrift für das Armenwesen 1905, Nr. 5/6, auf die ich bei dieser Gelegenheit verweisen möchte.

freilich, wie der Vertreter von Elberfeld in den Verhandlungen hervorhob, sehr vorsichtig und mit großer Milde angewendet wird. Auf der anderen Seite liegt für die Armenpflege die Notwendigkeit vor, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Angehörigen zu schonen, damit nicht durch übertriebene Heranziehung für die Unterhaltung der Eltern der Hausstand der Kinder selbst geschädigt werde. Für diejenigen, die sich mit der Ordnung der Angelegenheit für den Bereich der ihnen unterstellten Armenverwaltung zu beschäftigen Anlaß haben, empfiehlt sich, die in dem Bericht ausführlich mitgeteilten Äußerungen der verschiedensten Armenverwaltungen über diesen Punkt nachzulesen, da sie daraus unzweifelhaft wichtige Gesichtspunkte für die praktische Handhabung gewinnen können.

Dem Hauptbericht von Münsterberg schloß sich ein Bericht von Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig an, der speziell das Beschlußverfahren gegen Angehörige von Unterstützten behandelte. Er kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, daß der Rechtsweg für die Armenverbände selten ein praktischer und gangbarer Weg ist und ihnen den ausgiebigen Rechtsschutz nicht gewährt, dessen sie gegenüber den ihnen auferlegten schweren Verpflichtungen notwendig bedürfen. Um die Gemeinden hierin besser zu stellen, empfiehlt er die allgemeine Einführung eines Verwaltungsverfahrens, wie es Preußen in den §§ 65 ff. seiner Ausführungsverordnung zum Unterstützungswohnsitzgesetz geschaffen hat, mit der Ergänzung, daß für die Gemeindebehörden (wie in Preußen) die verwaltungsrechtliche Zwangsbeitreibungsbefugnis auch auf Forderungen und andere Vermögensrechte erstreckt werde, um ihnen damit ein Mittel in die Hand zu geben, der frivolen Verabsäumung der Nährpflicht wirksam begegnen zu können.

In der an die Berichte sich anschließenden Erörterung wurde, abgesehen von einigen Einzelheiten, die Bedeutung der Sonderstellung der nächsten Angehörigen (Ehemann und Eltern) und der Gegensatz der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte besprochen. Gegenüber den Ausführungen von einer Seite, daß die Empfehlung eines Verwaltungsverfahrens ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte bedeute, bestand in der Versammlung überwiegend die Meinung, daß dem Verwaltungsverfahren deshalb der Vorzug zu geben sei, weil es den ordentlichen Gerichten an wirtschaftlicher und sozialer Kenntnis der Verhältnisse fehle und sie nur zu geneigt seien, aus rein juristischen Gesichtspunkten zu beurteilen, während wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte in Wahrheit ausschlaggebend seien. In den von der Versammlung angenommenen Leitsätzen wurde ausgesprochen, daß die Erstattungsforderung mit Schonung der wirtschaftlichen Existenz des Bedürftigen oder seiner Hinterbliebenen erfolgen solle und daß die sittliche Verpflichtung der Familie zu wechselseitiger Unterstützung zu betonen sei. Für das Verhältnis des Ehemanns zu der Ehefrau und der Eltern zu ihren Kindern sei die Gleichstellung der Ansprüche der Armenverwaltung mit denen der genannten Angehörigen, soweit die erstere an ihre Stelle getreten ist, und die Beibehaltung oder Einführung eines die Durchführbarkeit dieser Ansprüche sicherstellenden Verwaltungsverfahrens zu fordern.

i) Die Fürsorge für Ausländer.

Bei diesem Gegenstand handelt es sich weniger um eine Anregung zu praktischer Tätigkeit, wie bei der überwiegenden Zahl der sonstigen Verhandlungsgegenstände, als vielmehr um eine Belehrung über den gegenwärtigen Stand der Fürsorge für Ausländer, für die es an einer übersichtlichen und zusammenfassenden Darstellung fehlte. Sie hat der von dem Verein bestellte Berichterstatter Dr. Olshausen-Hamburg in mustergültiger Weise geliefert (Nr. 114). Olshausen behandelt den Gegenstand in drei Abschnitten: I. Die über die Fürsorge für Ausländer geltenden Bestimmungen. II. Die praktische Behandlung der hilfsbedürftigen Ausländer. III. Die Fürsorge der Konsulate und der Privatwohltätigkeit. Der erste Abschnitt zerfällt wiederum in drei Teile: 1. Die Bestimmungen über die Fürsorge für Ausländer im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes. 2. Die Bestimmungen über die Fürsorge für Ausländer in Bayern und 3. in Elsaß-Lothringen.

Zunächst wird die in Deutschland geltende Gesetzgebung dargestellt, die für die zum Geltungsbereich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz gehörenden Bundesstaaten sich von der für Bayern und Elsaß-Lothringen unterscheidet. Im allgemeinen gilt der weitreichende, dem deutschen Armenrecht zugrundeliegende Satz, daß jeder Bedürftige an jedem Orte, wo er sich aufhält, zunächst nach Maßgabe seines Bedürfnisses zu unterstützen ist, daß mithin ein Unterschied zwischen Ausländer und Inländer nicht gemacht werden darf. Da es aber für den Ausländer an den Voraussetzungen der Ortsangehörigkeit fehlt, nach denen sich die Armenlast verteilt, so sind in den verschiedenen Bundesstaaten diejenigen Körperschaften bezeichnet, die die Last für die Ausländer zu tragen und den vorläufig fürsorgepflichtigen Armenverbänden ihre Auslagen zu erstatten haben. Für Preußen, Hessen und einige kleinere Bundesstaaten ist, so lange von der Ausweisung eines Ausländers kein Gebrauch gemacht wird, die Fürsorgepflicht genau so geregelt wie für Inländer, während in den übrigen Bundesstaaten der Staat oder der Landarmenverband die Kosten zu tragen hat.

Eine Erstattungspflicht des Auslandes kommt völkerrechtlich nicht vor; es kann sich nur immer darum handeln, daß ein Ausländer, der lästig erscheint, aus polizeilichen Gründen, oder wenn er dauernd zu verarmen droht, aus armenrechtlichen Gründen ausgewiesen wird. Wegen der Härten, die mit dieser Ausweisung für den Bedürftigen verbunden sind, und wegen der Belastung, die dem Heimatstaat dadurch zufällt, gilt als allgemeiner Grundsatz, daß die Ausweisung nur nach vorheriger Verständiguug mit dem Heimatstaat stattfindet. Um die Angelegenheit genauer zu regeln, sind mit einigen Staaten, wie Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Österreich, Rußland, der Schweiz, Übernahmeverträge geschlossen, während England und Nordamerika verarmte Personen nicht übernehmen und daher aus dem Gesichtspunkt der Wiedervergeltung in Deutschland von der zwangsweisen Ausweisung Abstand genommen wird.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die praktische Behandlung der Ausländer, wobei Olshausen zwischen den seßhaften und

den nicht seßhaften unterscheidet. Die Fürsorge für nicht seßhafte, insbesondere für durchreisende Ausländer gestaltet sich in der Praxis recht schwierig und häufig unbequem. Vielfach hilft man sich damit, daß Reisegeld zum Weiterkommen bis zum Orte des nächsten Konsulats oder bis zur Grenzstation gewährt wird. Meistens wird hierbei die Polizeibehörde tätig; doch liegt auch der Armenverwaltung entweder die Mitwirkung oder die vollständige Fürsorge ob, da nach dem oben angegebenen allgemeinen Grundsatz jede Armenverwaltung für die in ihrem Gebiet erscheinenden hilfsbedürftigen Personen zunächst zu sorgen hat. Vielfach wird jedoch auch nach den Konsulatsordnungen der verschiedenen Staaten die Fürsorge für die Durchreisenden durch diese geübt. Ihr stehen hilfreich zur Seite die in den größeren Städten begründeten landsmannschaftlichen Wohltätigkeitsanstalten und Hilfsvereine, von denen namentlich die Fürsorge für durchwandernde Juden von Bedeutung ist. Wo die Durchreisenden in Massen auftreten, wie es vor allem mit den als Erntearbeitern auftretenden Polen und Russen, mit den als Erdarbeitern auftretenden Italienern der Fall ist, wird entweder von Fall zu Fall nach Lage der Sache eingegriffen, zum Teil aber sind auch, wo sich die Erscheinungen wiederholen, bestimmte Maßregeln der Behörden, wie z. B. die Zulassung des Aufenthaltes nur für eine bestimmte Zeit, die Verpflichtung ber Arbeitgeber zur kostenlosen Rückschaffung u. dgl., vorgesehen. Von Bedeutung ist die Einwanderungsgesetzgebung von Amerika, die alle Geisteskranken, Epileptiker, Bettler, Verarmten u. dgl. von der Landung ausschließt. In diesen Fällen haben die großen Transportgesellschaften die Verpflichtung für besondere Beförderung der Aus- und Rückwanderer mit bestimmten Garantien übernommen.

Zahlreich sind in dem Bericht selbst Auskünfte von den verschiedenen Behörden und Verwaltungen eingestreut. Insbesondere sind die gesamten Abkommen, Deklarationen und Verträge für die einzelnen ausländischen Staaten im ersten Teile mitgeteilt, während im dritten Teile die bisher in der Literatur nicht bekannten Bestimmungen für die Konsulate der auswärtigen Staaten wiedergegeben sind. Die Regel ist, daß die Konsuln ihren mittellosen Landsleuten Beistand gewähren und sie auf öffentliche Kosten heimschaffen sollen. Dies ist z. B. für England, Österreich-Ungarn, Schweden und Norwegen, Portugal und die Türkei der Fall, während für Frankreich und Griechenland gar keine Vorschriften bestehen. Vielfach soll auch zunächst die örtliche Armenbehörde oder der am Ort bestehende landsmannschaftliche Wohltätigkeitsverein angegangen werden, bevor die Konsulate selbst Mittel aufwenden. Die Fürsorge der Hilfsvereine, über die ebenfalls im dritten Teile eine gute Übersicht gegeben wird, ist nicht unerheblich. Doch besteht meist keine organische Verbindung zwischen den Konsulaten, den Hilfsvereinen und der örtlichen Armenverwaltung. Am meisten treten hervor die Hilfsvereine von Österreichern und Schweizern. In den Anlagen sind genauere statistische Angaben über die in einigen Städten unterstützten und ausgewiesenen Ausländer gemacht und ein Verzeichnis der in Staatsangehörigkeitsfragen zuständigen deutschen Behörden hinzugefügt. Daran schließt sich der Abdruck der verschiedenen Verträge und Übereinkommen, so daß auch in dieser Beziehung derjenige, der den Olshausenschen Bericht be-

nutzt, das gesamte Material bequem zur Hand hat. An den Bericht schloß sich die oben zu b am Schluß mitgeteilte Resolution an, die dem Wunsch nach Einheitlichkeit des deutschen Armenrechts erneuten Ausdruck gab.

4. Armenverwaltung.

a) Ehrenamtliche und berufsamtliche Tätigkeit in der städtischen Armenpflege.

Einige in der Presse lautgewordene Zweifel darüber, ob die Persönlichkeiten der Pflegeorgane, wie sie das Elberfelder System voraussetzt, in Wirklichkeit zu finden seien, veranlaßten den Verein, die Frage der Leistungsfähigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit auf die Tagesordnung zu setzen und gleichzeitig die berufsamtliche Tätigkeit in der Armenpflege hierbei zu erörtern. Die Berichterstatter Zimmermann und Brinkmann (Nr. 64) veranstalteten behufs Gewinnung besserer Grundlagen eine Umfrage bei größeren Armenverwaltungen, welche sich auf die Frage richtete, ob in der offenen Armenpflege neben ehrenamtlichen Organen auch örtlich verkehrende Berufsbeamte tätig seien. Die in Deutschland in dieser Beziehung bestehenden Verschiedenheiten sind von großem Interesse. Eine eigentliche Aufsichtstätigkeit neben der ehrenamtlichen ist wohl nirgend zu bemerken; dagegen kommen vereinzelt Berufsbeamte vor, welche die Aufgabe haben, die Feststellungen der ehrenamtlichen Organe mitzuprüfen und zu ergänzen. Die Verhandlungen gaben zu erkennen, daß der Verein durchaus auf dem Boden der bewährten bürgerlichen ehrenamtlichen Tätigkeit zu verbleiben wünscht, ohne eine Mitwirkung von Berufsbeamten ganz auszuschließen, sofern diese so geführt wird, daß eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann. 1900 wurde der Gegenstand erneut, diesmal jedoch unter der Überschrift: Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege auf die Tagesordnung gesetzt. Bildete 1894 die Auffindung der Grenzlinien zwischen den Ehrenbeamten und den Berufsbeamten das Hauptziel der Erörterungen, so kam es diesmal mehr auf den eigentlichen Inhalt der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Armenpflege an. Die Berichte wurden von Kayser und Hildebrand erstattet (Nr. 97). Enthalten die Berichte und die an sie anschließenden Verhandlungen auch keine wesentlich neuen Gesichtspunkte, so ist namentlich der Kaysersche Bericht dadurch von bleibendem Wert, daß er in systematischer und übersichtlicher Weise das für diese Frage in Betracht kommende Material zusammenstellt, während Hildebrand den Hauptbericht durch praktische Erörterungen in derselben Richtung ergänzt. Der Schwerpunkt der pflegerischen Tätigkeit liegt in der individualisierenden Tätigkeit im Sinne des Elberfelder Systems. Von hohem Wert ist es, zu dieser Tätigkeit Persönlichkeiten aller Stände heranzuziehen, wie dies in Elberfeld selbst bisher gelungen ist.

In einer interessanten Tabelle auf S. 13 teilt Kayser mit, welchen Berufsständen die Armenpflegeorgane in 13 verschiedenen deutschen Städten verschiedener Größe angehören. In sehr bedeutendem Maße ist das Lehrer-

element beteiligt, noch stärker die unter Industriellen und Handwerksmeistern zusammengefaßten Persönlichkeiten, während Rentner und gewerbelose Personen verhältnismäßig zurücktreten. Hildebrand bemerkt, daß es ein hoher sachlicher Vorzug sei, wenn möglichst verschiedenartige Berufsklassen in der Armenpflege vertreten seien, und namentlich auch Angehörige des besseren Handwerkerstandes und Gewerbetreibende, die eine nahe Fühlung mit den ärmeren Klassen der Bevölkerung haben, als Armenpfleger tätig sind. Namentlich sei der Arbeiter selbst ein besserer Sachkenner und ein geeigneterer Richter als der in wohlhabenden Verhältnissen Lebende, der oft zu milde urteilen wird, wo Strenge am Platze wäre und umgekehrt. Anderseits läge es auch im Interesse des Ansehens und der Autorität der Armenpfleger, dahin zu wirken, daß auch die gebildeteren und wohlhabenden Stände stark vertreten sind. Am zweckdienlichsten sei es natürlich, wenn tunlichst jeder Bezirk eine gewisse Mischung jeder Berufe aufweise, deren Angehörige sich ebenso betreffs allgemeiner Sachkunde wie hinsichtlich ihrer Erfahrungen ergänzen. Besondere Aufmerksamkeit widmen beide Berichterstatter der Tätigkeit der Frauen, die in den letzten Jahren mehr und mehr in Aufnahme gekommen ist. Hierauf ist noch weiter unten (zu c) zurückzukommen.

Im übrigen wird in den Berichten die Tätigkeit der Pfleger bei den Ermittlungen, bei der Beschlußfassung und bei den Besuchen erörtert; hieran schließt sich die Behandlung einiger organisatorischer Fragen, von denen namentlich die Bemerkungen über Bezirks- und Quartiersystem von Interesse sind. In den Verhandlungen wurde der auch von mir geteilten Auffassung Ausdruck gegeben, daß das Bezirkssystem so erhebliche Vorteile vor dem Quartiersystem habe, daß das zweite selbst in kleineren Städten, wo es noch bestehe, zweckmäßigerweise aufgehoben würde, und daß namentlich für Städte wie Frankfurt und Köln und in Elberfeld selbst es durchaus nicht mehr zeitgemäßen Anforderungen entspreche.

Von großer Bedeutung ist die Frage, die den Hauptanlaß für die 1894 gepflogenen Verhandlungen bot, die Frage nach dem Verhältnis ehrenamtlicher und berufsamtlicher Tätigkeit, die auch 1900 erneut berührt wurde. Bei aller Hochschätzung des Ehrenamtes wird man sich nicht verhehlen können, daß die Prüfung der Verhältnisse, namentlich in bezug auf die rechtliche Seite, wie Feststellung der den Unterstützungswohnsitz, die Verpflichtung von Angehörigen, das Erbrecht usw. betreffenden Umstände lediglich durch die pflegerischen Organe zu wünschen übrig läßt und daß auch die Überwachung der dauernd unterstützten Personen nicht überall mit gleichmäßiger Sorgfalt geübt wird. Diese Wahrnehmungen haben in einer Reihe von Städten dazu geführt, besoldete Organe dem ehrenamtlichen System einzufügen. In einigen Städten bestehen solche Armenkontrolleure oder Armenaufseher, die eine eigentümliche Mittelstellung zwischen den ehrenamtlichen Organen und der Armenverwaltung haben, jedenfalls aber die Tätigkeit der ehrenamtlichen Organe nicht kontrollieren, sondern nur ergänzen sollen. Wie aus Stuttgart mitgeteilt wird, hat sich die Einrichtung der besoldeten Armenpfleger, deren zwei dort angestellt sind, ebenfalls gut bewährt. Von ihren ausgedehnten Dienstpflichten beschäftigen uns hier nur diejenigen, welche sie mit den Armenpflegern in Berührung bringen. Bei den in dauernder

Unterstützung stehenden Armen haben sich die Armenaufseher in steter Weise von der Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit und von der richtigen Verwendung der Unterstützung zu überzeugen. Sie haben zu dem Behufe von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal innerhalb des Rechnungsjahres, die Personal- Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen einschlägigen Verhältnisse, sowie den Lebenswandel nicht bloß der unterstützten Armen, sondern auch ihrer Anverwandten (Eltern und Kinder usw.) auf erschöpfende Weise zu untersuchen, in Fällen der Verhinderung eines freiwilligen Armenpflegers die erforderlichen Erhebungen anzustellen und die sonst gebotenen Handlungen vorzunehmen; an den Sitzungen der Unterstützrngskommission nehmen sie in beratender Weise teil.

In Dortmund sind drei Aufsichtsbeamte angestellt, welche eine laufende Aufsicht über die unterstützten Personen und deren Angehörige auszuüben und in verschiedener Beziehung z. B. auch hinsichtlich der Bewohnbarkeit und Reinhaltung der Wohnungen, ihre Untersuchungen anzustellen haben. Über den Erfolg dieser Einrichtung wird nachstehendes mitgeteilt: „Die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht gemacht wurden, können im allgemeinen als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden. Einige der ehrenamtlichen Organe — Armenvorsteher und Pfleger — haben es bei der Einführung der Kontrolle zu Anfang der 90er Jahre zunächst als Eingriff in ihre Rechte, ja zum Teil als Mißtrauen angesehen, so daß bei kollidierenden Ansichten allerdings Reibungen unvermeidlich wurden, die durch persönliches Eintreten des Dezernenten dann beseitigt wurden. Nach und nach legte sich die Antipathie gegen die Aufsichtsbeamten, und es haben dann die meisten Bezirke die Notwendigkeit der Kontrolle eingesehen. Die Erledigung der Geschäfte stößt seit vielen Jahren nicht mehr auf Widerstand, ein Hand- in Hand-Arbeiten ist vielmehr zur Regel geworden.“ Der Verein steht nach wie vor auf dem Standpunkt, und gab dies in Leitsätzen zu erkennen, die sich an die Verhandlungen von 1900 anschlossen, daß die ehrenamtliche Tätigkeit belebt und so organisiert werde, daß jeder Unterstützungsfall eine erschöpfende und seiner Besonderheit entsprechende Behandlung finde. Eine Bekräftigung dieser Auffassung erfolgte 1903, als der Verein in Elberfeld mit der dortigen Armenverwaltung das 50jährige Bestehen ihrer Armenordnung festlich beging (vgl. die folgende Nummer). Die Frage wurde auch 1902 bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Ziehkinderwesen (vgl. unten bei 5 II B) berührt. Auch damals entschied sich der Verein zugunsten der ehrenamtlichen Tätigkeit, ohne das besoldete Element der Berufspflegerinnen ganz damit ausschließen zu wollen.

b) Das Elberfelder System.

1903 beging, wie schon erwähnt, die Armenverwaltung von Elberfeld das 50jährige Bestehen ihrer Armenordnung. Der Verein hielt aus diesem Anlaß seine Jahresversammlung in Elberfeld ab und würdigte die Bedeutung des Tages durch einen besonderen Festbericht über das Elberfelder System, der von dem Schreiber dieser Zeilen verfaßt war (Nr. 109). Die Armenverwaltung von Elberfeld hatte ihrerseits eine Jubiläumsfestschrift heraus-

gegeben, in der sie über die Anfänge des Systems, seine sozialen und finanziellen Erfolge handelt. Der Münsterbergsche Bericht knüpft an diese Festschrift an, deren wesentlichen Inhalt, namentlich die Grundlagen der Armenordnung er als bekannt voraussetzt.

Nach mancherlei Wandlungen, namentlich nach dem gescheiterten Versuch einer Rückkehr der öffentlichen Armenpflege zu dem System gemischt kirchlich-bürgerlicher Armenpflege wurde sie durch die Armenordnung von 1852 wieder vollständig auf den Boden der bürgerlichen Verwaltung gestellt und ihre Übung durch bürgerliche Organe in ehrenamtlicher Tätigkeit neu geordnet. Als Übelstände hatten sich namentlich herausgestellt, daß die Zahl der Pflegeorgane zu gering war, so daß eine vollständige Kenntnis der Verhältnisse durch persönliche Untersuchung und die Fortdauer der Überwachung nicht ermöglicht werden konnte, worunter die Zuverlässigkeit des Urteils über den Unterstützungsfall wesentlich litt. Außerdem waren dem Pfleger nur Pflichten auferlegt, während das wesentliche Recht, bei der Entscheidung über die Unterstützung mitzuwirken, ihm versagt war. So richteten sich denn die Bemühungen von der Heydts und seiner Genossen vor allem darauf, die Zuverlässigkeit der Prüfung durch eine angemessene Vermehrung der Pflegeorgane sicherzustellen und den Pflegern Arbeitsfreudigkeit und Verantwortlichkeitsgefühl dadurch zu schaffen, daß sie unmittelbar an der Entscheidung über die zu gewährende Hilfe beteiligt wurden. So entstanden die Armenquartiere, deren jedem ein Pfleger vorsteht. Eine Anzahl von Quartieren, zwischen 12 und 15, sind wiederum zu einem Bezirk vereinigt, an dessen Spitze ein Vorsteher tätig ist. Die in dem Bezirk vereinigten Pfleger berichten über die von ihnen geprüften Fälle, über deren Behandlung sie dann in der Bezirksversammlung entscheiden. Kein Pfleger soll mehr als zwei und höchstens vier Fälle haben, so daß auch der vielbeschäftigte Geschäftsmann in der Lage ist, dem einzelnen Fall gründliche Prüfung zu teil werden zu lassen und ihn im weiteren Verlauf sorgfältig im Auge zu behalten. Betont wird in der neuen Armenordnung die Wichtigkeit dieses bürgerlichen Ehrenamts und die Bedeutung der nachbarlich geübten Liebestätigkeit Münsterberg betont in seinem Bericht die nahen Beziehungen des Vereins zu dem Elberfelder System, da gerade er es gewesen sei, der seit seinem Bestehen für die gesunden Grundgedanken des Systems eingetreten und durch seine öffentliche und propagandistische Wirksamkeit vor allem zu seiner Verbreitung in den meisten deutschen Städten beigetragen habe. Weiter geht dann der Bericht auf die historische Entwicklung des Systems ein, dessen Wurzeln in die älteste Zeit der christlichen Diakonie zurückreichen. Immer wieder kommt in der einen oder andern Form der Grundgedanke der Individualisierung in der auf dem Gemeindeprinzip aufgebauten Armenpflege, so namentlich in den reformatorischen Armenordnungen der deutschen Städte, wie Nürnberg, Augsburg usw. zum Ausdruck; und wo immer die Armenpflege in Verfall geriet, geschah es nachweislich durch Vernachlässigung dieses Grundgedankens, der das Lebenselement jeder gesunden Armenpflege bildet. Durchweg läßt sich Auf und Nieder unter diesem Gesichtspunkt verfolgen, was insbesondere an dem Beispiel Hamburgs in dem Bericht näher dargelegt ist, das vor allem 1788 eine Neuordnung des Armenwesens schuf,

die damals ähnliches Aufsehen erregte, wie nachmals das Elberfelder System; aber schon im Beginn des 19. Jahrhunderts geriet diese Ordnung wieder in Verfall. Die dann folgende Reform von 1893 trägt zwar den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Rechnung, vermag aber für die eigentliche Armenpflege auch nichts besseres zu tun, als jenen von Büsch 1788 und von v. d. Heydt 1852 so lebhaft betonten Grundgedanken von neuem auszugestalten und vor allem seine praktische Durchführung durch eine erhebliche Vermehrung und Belebung der Pflegetätigkeit zu sichern.

In dem Bericht sind weiter die Hauptstücke des Elberfelder Systems erörtert und dargelegt, was als so wesentlich betrachtet werden muß, daß davon nicht ohne Schaden abgewichen werden kann und was der Änderung je nach den Verhältnissen fähig und bedürftig ist. In dem letzten Teil des Berichts sind die finanziellen und sozialen Wirkungen des Elberfelder Systems behandelt. Es wird dabei nicht verkannt, daß auf die Gestaltung des Armenwesens und die damit erzielten Ergebnisse sehr mannigfache Umstände einwirken. Doch darf ausgesprochen werden, daß ein Armenpflegesystem, das auf jenem Grundgedanken des Elberfelder Systems aufgebaut ist, die wenn auch begrenzte Wirkung üben muß, die guter Armenpflege zukommt. Die Wirkung muß namentlich in der Verminderung der Armenlasten bei besserer Leistung der Armenpflege wahrnehmbar sein. Es kann auf Grund der ziffernmäßigen Nachweisung der verschiedensten Armenverwaltungen festgestellt werden, daß in der Tat diese Wirkung überall eingetreten ist, wo man das Elberfelder System durchgeführt hat, so in Krefeld, Mannheim, Erfurt, vor allem aber in Hamburg, dessen Ziffern in dieser Beziehung geradezu verblüffend wirken. Der Bericht gibt die Ziffern von 1885—1902. In diesem Zeitraum ist die Bevölkerung von 471 000 auf 728 000 gewachsen, die Zahl der Pflegebezirke ist von 53 auf 108, die Zahl der Armenpfleger von 291 auf 1563 vermehrt worden. Während 1885 noch 22 Armenparteien auf einen Pfleger entfallen, sind es 1902 nicht ganz 6. Die Zahl der Unterstützten, die 1892 8932 betrug, beträgt 1900 nur 8851, um unter den ungünstigen Verhältnissen des folgenden Jahres auf 9006 zu steigen, womit sie noch immer hinter der Ziffer von 1893 mit 9178 zurückbleibt. Im ganzen ist die Armenziffer von 3,20 nach und nach auf 2,54 gesunken, während gleichzeitig die Leistungen der Armenpflege, soweit sie in der durchschnittlichen Unterstützung auf den Kopf der Bedürftigen erkennbar sind, sich von 155 Mk. pro Kopf auf 210 Mk. gehoben haben.

Den Schluß des Berichts bildet eine Übersicht über die Ausbreitung des Systems außerhalb Deutschlands. Seine Verbreitung hat in erheblicher Weise in den deutschen Kronländern Österreichs stattgefunden, in denen in der Gemeindeverfassung und der historischen Entwicklung verwandte Verhältnisse vorliegen, auch dort mit sehr guten, vielfach geradezu überraschenden Erfolgen wie namentlich in Trautenau und Salzburg. Im übrigen liegen die Verhältnisse für die Einführung des Systems insofern nicht günstig, als in England und Amerika das System der geschlossenen Armenpflege überwiegt und in den romanischen Ländern es an einer obligatorischen öffentlichen Armenpflege fehlt. Dagegen ist das System für die Privat-

wohltätigkeit von Bedeutung geworden, so namentlich in den englischen und amerikanischen großen Wohltätigkeitsgesellschaften, in den Niederlanden, in der Schweiz und auch in Moskau, da im letzten Grunde die Hauptgrundsätze des Systems, sorgfältige Prüfung und individualisierende Behandlung des einzelnen Falles, sowohl für die öffentliche wie für die private Wohltätigkeit die gleichmäßig gültige Voraussetzung bilden. Abgesehen von diesem Spezialbericht über das Elberfelder System finden sich naturgemäß zahlreiche Erörterungen, die auf seiner Grundlage ruhen, wie namentlich die über ehrenamtliche und berufsamtliche Tätigkeit, über das Existenzminimum in der Armenpflege, über Natural- und Geldunterstützung u. a. m. Erwähnenswert ist aus dem Bericht über den letztgenannten Punkt (Nr. 89) die von dem Berichterstatter Kayser auf Grund der von ihm veranstalteten Erhebung gefertigte Zusammenstellung S. 4 ff.: es ist darin bei jeder Gemeinde durch ein E hervorgehoben, ob bei ihr das Elberfelder System eingeführt ist.

c) Die Frauentätigkeit in der Armenpflege.

Die Tätigkeit der Frauen wurde sogleich in der ersten Tagung des Vereins besprochen. Lammers berichtete hierüber mündlich (Nr. 3), indem er die Notwendigkeit darlegte, die Frauentätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege in enge Fühlung zu setzen und die Frauen an der öffentlichen Armenpflege direkt zu beteiligen. Im ganzen wurde in den hieran sich anschließenden sehr eingehenden Verhandlungen der Wert der Frauentätigkeit allgemein anerkannt, wenn auch der Umfang ihrer Mitwirkung verschieden bemessen, namentlich die Fähigkeit zur Vornahme von Recherchen bezweifelt wurde. Ein förmlicher Beschluß wurde nicht gefaßt. Dies geschah jedoch 1881 aus Anlaß eines Berichts von Friedenthal über die Gestaltung der Verbindung zwischen der behördlichen Armenpflege und der Tätigkeit der Frauenvereine, der ohne umfangreichere Erörterungen durch Annahme des Antrages erledigt wurde, daß die anwesenden Vertreter öffentlicher Armenpflege und freier Wohltätigkeitsvereine ersucht wurden, dazu beizutragen, daß eine regere Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege erreicht werde und sämtliche Gemeinden, Verbände, Vereine, welche dem Deutschen Verein angehören, in gleichem Sinne ersucht werden.

Demnächst wurde die Frage mannigfach gestreift in den Berichten über Kinderpflege (vgl. unten zu 5 II) und erneut in großer Ausführlichkeit behandelt 1885 in einem Bericht von Chuchul (Nr. 36), der die Tätigkeit der Frauen, insbesondere des Vaterländischen Frauenvereins, in der öffentlichen Armenpflege zum Gegenstande hat. Der Bericht ist namentlich durch die Beibringung eines reichen tatsächlichen Materials von Bedeutung, aus dem eine sehr mannigfache, zum Teil sehr weit verzweigte weibliche Hilfstätigkeit sich ergibt. Die Verhandlungen, in denen wiederum allgemeines Einverständnis über den Wert der Frauenarbeit hervortrat, endeten mit einem dem früheren ziemlich ähnlichen Beschluß auf noch stärkere Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege. In der Folge ist der Gegenstand wiederholt gestreift worden, so namentlich bei den Berichten über Kinder- und Waisenpflege. Ausführlicher wurde er jedoch erst zehn

Jahre später wieder behandelt, indem 1896 das Thema in der nachstehenden Form: „Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege“ ausdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Berichterstatter waren der Landesbankrat Dr. Osius und der Berichterstatter von 1885, jetzige Landesgerichtspräsident Chuchul (Nr. 73).

Osius unterscheidet in seinen Ausführungen, was in der Armenpflege von Männern, was von Frauen getan werden könne, was der Natur der Sache nach besser von Frauen als von Männern und umgekehrt getan werde; er verfolgt an der Hand der Praxis die verschiedenen Möglichkeiten der Arbeit und kommt zu dem Schluß, daß für die Frauen sich in der ausübenden praktischen Tätigkeit ein sehr viel weiteres Feld öffne, als ihnen bisher eingeräumt sei. Ein Bedürfnis, die männliche Tätigkeit in der Leitung des Armenwesens zu ersetzen, für welche die Männer besonders durch Studium und Beruf vorgebildet seien, liege nicht vor, wohl aber sei dies der Fall bei der ausführenden Armenpflege. Namentlich gelte dies von der Hilfstätigkeit für Frauen und Kinder, die erfahrungsmäßig den bedeutendsten Teil in der Armenpflege ausmachen. Gerade hier werde die Frau mit ihrem für die Zustände des Hauswesens geübteren Blick, mit der ihr eigenen Geduld und Beharrlichkeit den Armen gegenüber weiter kommen als der Mann, der von dem Detail dieser Dinge teils nicht genügend Kenntnis, teils zu ihrer Erforschung nicht Zeit und Lust habe. Auch stehe die Frau der Frau näher, fasse leichter zu einer Frau Vertrauen, spreche mit ihr über Dinge, über die sie niemals mit einem männlichen Armenpfleger sprechen würde. In noch höherem Maße erweise sich die Frauentätigkeit nützlich bei der Kinder- und bei der Krankenpflege. Osius berührt hierbei die Frage der berufsmäßigen Schulung von weiblichen Kräften zur Krankenpflege und ist der Ansicht, daß es sehr wohl möglich sei, auch für die Krankenpflege tüchtig geschulte und lediglich im Ehrenamt arbeitende Helferinnen zu gewinnen. Für die Frau selbst, welche sich in diesem Zweige der Fürsorge ausbilden wolle, erwachse aus der Ausbildung jedenfalls keine Verbindlichkeit; sie erwürbe sich in jedem Falle dadurch schätzbare Kenntnis und Fähigkeiten, die sie verwerten könne, wenn und soweit sie der Wunsch beseelt, menschliches Elend zu lindern. In Ansehung der Kinderpflege würde sich für Frauentätigkeit ganz besonders die Beaufsichtigung und Überwachung der in Familienpflege untergebrachten städtischen Ziehkinder empfehlen. Das gleiche gelte von der Beaufsichtigung der Mieter in städtischen Mietshäusern, womit der Auftrag zur Einziehung der Miete zu verbinden sein würde; gerade hierdurch stelle sich ein Vertrauensverhältnis zwischen den Helferinnen und den Mietern heraus. Kurz es zeige sich, daß die Verwendung der Frauen in der Armenpflege großer Entfaltung nach den verschiedensten Richtungen fähig sei, woraus Osius den Schluß zieht, daß die Heranziehung der Frauen zur Armenpflege durchgeführt werden müsse. Für die Durchführung ergeben sich verschiedene Wege: 1. die Aufnahme der weiblichen Kräfte in die öffentliche Armenpflege als gleichberechtigt mit den männlichen; 2. die Übergabe der für Frauentätigkeit geeigneten Teile der Armenpflege an einen eng der Armenverwaltung angeschlossenen Frauenverein; 3. man überläßt diese Tätigkeit der Privat-

wohltätigkeit und sucht sie in möglichst enge Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege zu bringen. Osius hält den zu 1 genannten Weg für den, der am zweckmäßigsten sei und am besten der Natur der Sache entspreche. Die Wahl der für die öffentliche Armenverwaltung geeigneten Persönlichkeiten werde zweckmäßig andern Stellen, als der Armenverwaltung zu überlassen sein; in erster Linie seien hierfür die größeren Frauenvereine geeignet, die eine geordnete und gut organisierte Armenpflege unterhalten und dadurch über eine Anzahl Frauen verfügen, welche mit den in Betracht kommenden Arbeiten vertraut und gewohnt sind, mit anderen gemeinsam zu wirken. Insbesondere kämen hier die Vereine vom Roten Kreuz in Betracht. Die von diesen Stellen empfohlenen Helferinnen würden nun in die öffentlichen Armenpflegebezirke zu verteilen sein, wobei es wünschenswert sei, daß mindestens zwei in jeden Bezirk kämen, schon deshalb, weil sie sich dann in der Sitzung des Bezirks sicherer fühlen würden. Aber auch eine Vertretung in der Armendirektion selbst empfehle sich, da hierdurch eine sehr vorteilhafte Verbindung zwischen den Pflegerinnen und der Direktion hergestellt werde. Osius verbreitet sich dann über die Ausführung der Arbeit im einzelnen, wobei den männlichen und weiblichen Pflegern die für sie geeigneten Fälle zu überweisen seien. Was die besonderen Zweige der Armenfürsorge außerhalb der bisher gemeinten offenen Armenpflege betrifft, so könnte den Pflegerinnen die Mithilfe bei Krippen, Kleinkinderschulen, Waisenhäusern, Armenhäusern, die Überwachung der städtischen Ziehkinder, die Hilfe in Ferienkolonien, die Fürsorge für Ausbildung armer Mädchen usw. überwiesen werden, wo solche Einrichtungen vorhanden sind und unter städtischer Verwaltung stehen. Eine derartige Organisation würde eintreten können, ohne daß im übrigen an der vorhandenen Organisation etwas geändert würde.

Im Zusammenhang dieses Berichts geht Osius auch auf die etwas außerhalb des Themas liegende Frage der Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit ein, worauf unten bei e zurückzukommen ist.

Chuchul kommt in seinem kurzen Bericht, welcher das ausführliche, 1885 von ihm beigebrachte Material zu ergänzen bestimmt ist, zu ganz gleichen Schlüssen wie Osius, und zwar in erster Linie von seinem Standpunkt als Geschäftsführer des Vaterländischen Frauenvereins, der für diese Frage als größte und bestverwaltete Organisation immer in vorderster Reihe steht. Doch vermag Chuchul gegenüber dem Sachbestand von 1885 einen entschiedenen Fortschritt festzustellen; „jedenfalls“ — bemerkt er — „kann ich heute Tatsachen berichten, wie sie vor zehn Jahren noch kaum zu erhoffen waren“. Er ist der Meinung, daß der Satz: „Die öffentliche Armenpflege soll, um ihrer sozialpolitischen Aufgabe individualisierend völlig nachzukommen, der Frauenhilfe nicht entbehren“, jetzt viel mehr in das öffentliche Bewußtsein eingedrungen sei und sich hierfür mannigfache Beweise in den Berichten der öffentlichen Verwaltungen fänden. Seiner nun folgenden tatsächlichen Darstellung schickt er die Bemerkung voraus, daß die Art des Zusammenarbeitens von Männern und Frauen sich nach den in jedem einzelnen Organisationsbezirk historisch entstandenen oder sonst gegebenen Ver-

hältnissen, insbesondere auch nach den gerade zur Zeit des Anfangs vorhandenen Persönlichkeiten richten müsse.

In den tatsächlichen Mitteilungen lassen sich die drei von Osius näher dargelegten Richtungen unterscheiden. Auf die Einzelheiten möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen, da die gegenwärtige Entwicklung den Stand von 1895 längst überholt hat. — In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen, an denen sich zahlreiche Redner beteiligten, trat durchweg die Übereinstimmung mit den Ausführungen der Berichterstatter zutage. In zum Teil sehr warmer Weise wurde die Tätigkeit der Frauen gerühmt und ausgesprochen, daß gar nicht weit genug in der Heranziehung der Frauen gegangen werden könne. Wie immer in den Vereinsverhandlungen waren die Redner durchweg Männer, welche selbst Armenverwaltungen vorstehen oder an der Spitze einer mit Frauenarbeit befaßten Vereinstätigkeit stehen, so daß überall von praktischen Erfahrungen ausgegangen werden konnte, die durchweg als günstig bezeichnet wurden. Die Verhandlungen endeten mit Annahme entsprechender Leitsätze, deren wesentlicher Inhalt dahin zusammengefaßt werden kann, daß die als Notwendigkeit zu bezeichnende Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege je nach den örtlichen Verhältnissen durchzuführen sei: in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer; in zweiter Linie durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen eng verbundenen Tätigkeit; überall aber durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und den Vertretern weiblicher Hilfstätigkeit.

Im Zusammenhang der zu a besprochenen Erörterung über ehren- und berufsamtliche Tätigkeit in der Armenpflege wurde auch die Frage der Frauentätigkeit erneut besprochen. In den Berichten und Verhandlungen (Nr. 97) wurde der Wert der pflegerischen Arbeit der Frauen wiederum mit besonderer Anerkennung hervorgehoben. Die dort gegebenen Mitteilungen zeigten, daß es sich keineswegs um vereinzelte Erscheinungen handelt, sondern daß die Frauen vielfach in der öffentlichen Armenpflege tätig sind; ja in einzelnen Armenverwaltungen wie namentlich Bonn überwiege die Zahl der Pflegerinnen die der Pfleger.

Zuletzt wurde die Frage 1903 in dem zu c besprochenen Bericht über das Elberfelder System berührt; die hierher gehörigen Ausführungen finden sich in Abschnitt 4 des II. Teils. Es konnte darin gesagt werden, daß die Hauptschwierigkeit, die der Einführung der Frauen in die öffentliche Armenpflege gegenübersteht, in dem Mißtrauen, ja Widerwillen der männlichen Pflegeorgane zu suchen sei, die von ihrer Mitwirkung eine Beeinträchtigung der freien Aussprache in ihren Sitzungen, eine Verweichlichung und Verteuerung der Armenpflege befürchten und nicht in letzter Linie in der Abneigung gegen alles Neue und Unbekannte. Auch spielt dabei eine durchaus mißverständliche Auffassung der sogenannten Emanzipationsbestrebungen der Frauen eine nicht unerhebliche Rolle. Diesen tatsächlichen Schwierigkeiten und Widerständen gegenüber konnte nur erneut betont werden, daß auf keinem Gebiet die Frau mehr zur Mitwirkung berufen ist, als auf dem der Armenpflege, das ihren Fähigkeiten und Neigungen ganz

besonders naheliege und daß der Gedanke ihrer Mitwirkung, nachdem er einmal klar erkannt und von vorurteilslosen Männern in die Welt getragen, auf die Dauer seines Erfolges nicht verfehlen könne. Tatsächlich waren 1903 abgesehen von Kassel, das von jeher Frauen in der öffentlichen Armenpflege beschäftigt hat und von Bonn, wo 62 Armenpflegern 88 Armenpflegerinnen gegenüberstanden, Berlin, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Königsberg, Posen u. a. m. zu nennen, in denen Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie Männer zur öffentlichen Armenpflege zugelassen sind. Aus allen diesen Verwaltungen wird nur Günstiges über die Frauenarbeit berichtet und namentlich auch hervorgehoben, daß die Befürchtungen sich als unbegründet herausgestellt haben, daß ihre Mitwirkung zu größeren Geldausgaben und damit zu einer höheren Belastung des Armenetats geführt habe. Im ganzen konnte der Bericht an der angegebenen Stelle feststellen, daß die Bewegung in erfreulichem Wachstum begriffen ist und daß zur Zeit des Abschlusses des Berichts in einer größeren Zahl von Armenverwaltungen über die Heranziehung der Frauen Beschlüsse gefaßt oder vorbereitet wurden. Erwähnenswert ist namentlich Offenburg, das 1903 durch sein Ortsstatut Frauen zu vollberechtigten Mitgliedern der leitenden Behörde des Armenrats berief, so daß dort das Armenkollegium aus 24 Mitgliedern und zwar 17 Männern und 7 Frauen besteht.

Zum Schluß mag darauf hingewiesen werden, daß der Verein in diesem Jahre zum ersten Male seit seinem Bestehen eine Frau als Berichterstatterin berufen hat (Nr. 117). Im übrigen haben an den Jahresversammlungen von jeher Frauen, auch als Rednerinnen, teilgenommen; ja in einigen Jahren gab die Teilnahme von Frauen, wie z. B. in Breslau und Danzig, der Versammlung das charakteristische Gepräge.

d) Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege.

Die Anregung zur Behandlung dieser Frage ist lediglich den Wahrnehmungen entsprungen, welche bei Betrachtung der Verhältnisse der ländlichen Armenpflege zu machen waren und deren Verbesserung zu erörtern dem Verein angezeigt erschien. Eine mißverständliche Auffassung des Themas führte zum ersten und einzigen Male im Schoße des Vereins dazu, der Debatte einen politischen Beigeschmack zu geben, indem von einer Seite in der Aufstellung des Themas ein Angriff auf die Freiheit der städtischen Selbstverwaltung gefürchtet wurde. Daß ein solcher Angriff nicht nur fernlag, sondern der Natur der Sache nach ganz ausgeschlossen sein mußte, ergibt sich aus der einfachen Erwägung, daß eine öffentliche Aufsicht schon jetzt auf Grund aller Städte- und Gemeindeordnungen in bezug auf alle Angelegenheiten der Selbstverwaltung besteht und es sich daher nicht sowohl um die Befugnis hierzu, sondern vielmehr nur um ihr Maß und ihre praktische Handhabung handeln konnte. Die von v. Reitzenstein und Huzel erstatteten Berichte sind, der eine nach der tatsächlichen, der andere nach der systematischen Seite, sehr wertvoll. Im allgemeinen ergibt sich aus den zum Zwecke des Berichts veranstalteten Umfragen, daß eine Aufsicht fast durchweg nicht besteht, die Aufsichtstätigkeit vielmehr in der Regel auf die

Prüfung der von den Armen selbst angebrachten Beschwerden beschränkt bleibt. Eine Ausnahme machen die Landarmenverbände von Hannover und der Rheinprovinz in bezug auf die Landarmen, welche in Ortsarmenverbänden untergebracht sind, indem sie deren Zustand an Ort und Stelle untersuchen lassen.

Huzel kommt zu dem Ergebnis, daß die Anstellung besonderer Staatsinspektoren nach Analogie der Fabrikinspektoren sehr erwünscht wäre, während v. Reitzenstein hauptsächlich die Leistungsunfähigkeit vieler kleiner Gemeinden betont, deren Beseitigung wohl ohnehin zur Besserung der Verhältnisse führen würde. In den Verhandlungen wurden größere Gesichtspunkte nicht vorgebracht. Man stand im allgemeinen der Sache ablehnend gegenüber und glaubte zunächst noch gründlichere Unterlagen schaffen zu müssen. Da für das nächste Jahr die Erörterung des Landarmenwesens in Aussicht stand, bei der auch dieser Punkt ohnehin zu berücksichtigen war, so verließ man den Gegenstand ohne Beschlußfassung. Doch ist man bei der Erörterung des Landarmenwesens auf diesen speziellen Punkt tatsächlich nicht näher eingegangen, obwohl der Bericht dazu Anlaß bot. Namentlich sind die in dem Bericht (Nr. 56) in Anlage 3 mitgeteilten Inspektionsberichte der hannoverschen Landesdirektion von großem Interesse. Sie lassen den Wert einer nicht bureaukratisch geübten Aufsicht in vollem Maße erkennen. Daß im Auslande die Aufsichtstätigkeit zum Teil in sehr umfassendem Maße geübt wird, ist bei der Besprechung des ausländischen Armenwesens (vergl. oben zu 1 c) berührt worden.

e) Das Stiftungswesen.

Das Stiftungswesen bildet einen Teil der Privatwohltätigkeit mit der eigentümlichen Maßgabe, daß es sich nicht um lebendige Betätigung der Barmherzigkeit, sondern um einen ein für allemal gebundenen Willen handelt, in dessen Namen Wohltätigkeit geübt werden soll. Wird für die Liebestätigkeit als ein ihr innewohnendes Element die Anpassung an die vorhandenen Verhältnisse, die Individualisierung gefordert, so leuchtet es ein, daß eine feststehende Stiftung, die zur Zeit ihrer Begründung sehr zweckmäßig gewesen ist, in späterer Zeit einfach unvernünftig geworden sein kann. Gerade dieser Gesichtspunkt der Bindung für ewige Zeiten gab den Anlaß zur Erörterung dieser Frage in den 1886 von Emminghaus und Flesch erstatteten Berichten über die „Behandlung von Armenstiftungen“ (Nr. 40). Die Berichte sind in tatsächlicher Beziehung sehr wertvoll, indem sie im ersten Teil Mitteilungen über die Gesetzgebung und das geltende Recht in allen Bundesstaaten bringen, im Anschluß an welche die gemeinrechtliche Lehre von den Stiftungen erörtert wird, während der zweite Teil die Stellung der Armenverwaltungen zu den Stiftungen darlegt und auf Grund einer Umfrage den tatsächlichen Zustand in einer Reihe größerer Städte feststellt. Namentlich ist aus den Antworten bemerkenswert, daß ein Zusammenwirken und eine Fühlung der Stiftungen untereinander fast gar nicht vorkommt und auch eine Verbindung mit der öffentlichen Verwaltung verhältnismäßig selten ist. Die Antworten auf die gestellten Fragen

sind im Anhange zu dem Bericht abgedruckt. Bei den aus dem Material zu ziehenden Schlußfolgerungen handelt es sich um die doppelte Natur der Stiftungen, einmal deren Stellung unter den juristischen Persönlichkeiten und zweitens um ihre Stellung als Einrichtungen der Privatwohltätigkeit im Organismus der Verwaltung. Schuldet wegen des ersten Punktes der Staat den Stiftungen eine Stelle im Rahmen der bürgerlichen Gesetzgebung, so muß er doch gleichzeitig im Hinblick auf den zweiten Punkt dafür Sorge tragen, daß diese Stellung nicht mißbraucht wird. In dieser Richtung bewegen sich die in modifizierter Gestalt angenommenen Leitsätze der Berichterstatter.

Der Gegenstand ist dann erneut und von spezifisch-juristischem Standpunkt behandelt 1889 bei Gelegenheit der gutachtlichen Äußerungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Nr. 50 b). Indem der Berichterstatter Flesch die Bestimmungen des Entwurfs aufführt, weist er zugleich darauf hin, daß das bisherige Sonderrecht neben dem Entwurf fortbestehen solle; er kommt daher zu der Forderung einer einheitlichen Spezialgesetzgebung für die Stiftungen, deren Inhalt er im folgenden behandelt. In den Erörterungen auf der Jahresversammlung wurde die Wichtigkeit der Frage erneut betont und vor allem noch auf den öffentlich-rechtlichen Charakter des Stiftungswesens hingewiesen, welcher das Aufsichtsrecht des Staates in sich schließe und jedenfalls eine Maßregel gegen Mißbrauch erheische; da nicht einmal öffentliche Gesetze für ewig festgehalten werden könnten, vermöge man einen solchen Charakter der Ewigkeit noch weniger dem Privatwillen des Einzelnen zuzugestehen, der im Laufe der Zeit geradezu schädlich wirken könnte. Im übrigen fand, wie schon erwähnt, die Aufstellung von Leitsätzen und eine eigentliche Abstimmung nicht statt; doch gab sich eine entschiedene Übereinstimmung mit den Grundgedanken des Berichts zu erkennen.

f) Notstandstätigkeit.

Lammers erstattete 1887 einen kurzen mündlichen Bericht über Hilfe in außerordentlichen Notständen (Nr. 43), in welchem er namentlich Stellung zu nehmen hatte zu den Sammlungen, Lotterien, Wohltätigkeitsvorstellungen u. dgl. und der Art, wie die hierdurch zusammengebrachten Mittel verwendet werden. An der Hand einiger praktischer Beispiele zeigte er, wie viel Unheil aus dem unbesonnenen Eifer zu helfen entstehen kann, und wie wohltätig eine planmäßige Leitung und Verteilung der Gaben wirkt. Er kommt zu dem Schluß, daß auch für außerordentliche Notstände die Hilfe organisiert werde, und zwar tunlichst auch im voraus. Auch die dem Berichterstatter folgenden Redner gaben einige Beispiele ähnlicher Art aus ihrer Erfahrung und stimmten in der Forderung einer zielbewußten Organisation bei solchen Notständen mit ihm überein, wenn auch die Zweckmäßigkeit einer ständigen Organisation mehrfachen Bedenken begegnete. Ein entsprechend modifizierter Leitsatz fand Annahme. Gründlicher wurde die Frage 1898 behandelt, nachdem die seitdem vorgefallenen großen Notstände, wie die Cholera in Hamburg 1892, die bedeutenden Überschwemmungen in Schlesien und Sachsen, die Hagelschäden in Württemberg usw. die Auf-

merksamkeit wieder auf diesen wichtigen Gegenstand und auf die Frage gelenkt hatten, welche einmalige oder ständige Organisation einzurichten sein möchte, um dem Bedürfnis nach Hilfe in solchen Fällen gewachsen zu sein. Das Thema lautete diesmal: „Hilfe in außerordentlichen Notständen.“ Berichterstatter waren Sanitätsrat Baer-Hirschberg und Oberregierungsrat Falch-Stuttgart, von denen der erste speziell die Notstände im Kreise Hirschberg in Schlesien behandelte, während Falch von den in seiner Heimat Württemberg vorhandenen Einrichtungen ausging. Der Baersche Bericht beschränkte sich somit auf einen engen Kreis und ist mehr als Beispiel einer zweckmäßigen Tätigkeit im einzelnen Falle denn als Muster für derartige Tätigkeit im großen Ganzen zu betrachten. Er schildert die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises Hirschberg, die Art und den Umfang der Wasserschäden im Jahre 1897, wobei sich allerdings die erhebliche Summe von $1^1/_2$ Millionen Mark Schäden für öffentliche Wege und Bauten und von $2^1/_2$ Millionen Mark an Schäden von Privatpersonen herausstellte. Die Notstandstätigkeit trat unter Führung des Vaterländischen Frauenvereins in anscheinend recht zweckmäßiger Weise hervor. Baer teilt Fragebogen mit, die er zum Zwecke der näheren Ermittlung ausgesendet hatte, durch die namentlich festgestellt werden sollte, worin die erste Hilfstätigkeit zuerst organisiert wurde, wie die Unterbringung, die Ernährung der Überschwemmten, die Verteilung der Unterstützungen erfolgte u. a. Auch hebt er die Frage hervor, ob auffallende Beispiele von Unzufriedenheit, Neid und Mißgunst zutage traten, eine Erscheinung, die bekanntlich bei solchen Gelegenheiten beobachtet wird und auch in Hirschberg nicht ohne Beispiel geblieben ist. Die hiernach im Kreise Hirschberg entwickelte Tätigkeit glaubt Baer der Nacheiferung empfehlen zu dürfen und stellt am Schlusse seines Berichtes eine Reihe von Leitsätzen auf, in denen er namentlich betont, daß diese Tätigkeit notwendig eine zweckmäßige Organisation zur Voraussetzung habe und öffentliche und private Armenpflege hierbei Hand in Hand zu gehen hätten.

Der zweite Berichterstatter Falch greift, wie es dem größeren Umfange des von ihm betrachteten Gebietes entspricht, etwas weiter und schildert namentlich die Einrichtung des preußischen Vaterländischen Vereins unter dem Roten Kreuz, diejenigen des Königreichs Bayern, vor allem aber die Einrichtungen der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins, der, 1817 durch die Königin Katharina in Württemberg begründet, eine dauernde Friedenstätigkeit und ebenso eine dauernde Bereitschaft für außerordentliche Notstände beabsichtigte. Für die Fälle der letzten Art soll die Aufgabe der in zahlreiche Ortsgruppen zerfallenden Zentralleitung darin bestehen, die Sammlung der zur Linderung der Not erforderlichen Mittel einzuleiten und die gesammelten Mittel in entsprechender Weise unter die Bedürftigen zu verteilen. In erster Linie sollen immer die nächst betroffenen, die örtlichen Kreise in Anspruch genommen werden, und namentlich nicht für einzelne Gemeinden Aufrufe zu öffentlichen Sammlungen erlassen werden, ohne daß das Bedürfnis hierfür von der Zentralleitung anerkannt ist. Tritt dann ein außerordentlicher Notstand ein, bei dem die Anrufung der Privatwohltätigkeit in weiterem Umfange geboten erscheint, so setzt sich die Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins mit den Vertretern der beteiligten Bezirke

ins Benehmen und erläßt namens sämtlicher Beschädigten einen öffentlichen Aufruf in den in Stuttgart erscheinenden Blättern unter Bezeichnung von Sammelstellen in allen Teilen der Stadt; gleichzeitig wird der Aufruf an sämtliche gemeinschaftliche Oberämter des Landes versandt zur alsbaldigen amtlichen Veröffentlichung in den Bezirksblättern und zwar auch unter Bezeichnung von Sammelstellen in den einzelnen Gemeinden des Bezirks; die örtlichen Sammelstellen haben die eingehenden Beiträge an die Bezirks-, die letzteren an das Kassenamt der Zentralleitung als Hauptsammelstelle für das ganze Land abzuliefern. Mit der Organisation der Sammlungen geht die Hilfstätigkeit in den Notstandsgebieten Hand in Hand, zu welchem Zwecke sofort Bezirks- und Ortshilfskomitees gebildet werden. Zur Bestreitung des augenblicklichen Bedarfs kann die Zentralleitung aus dem neuerdings von ihr gegründeten Notstandsfonds einen entsprechenden Betrag zur Verfügung stellen. Interessante Einzelheiten enthalten die S. 69 gemachten Mitteilungen über die Verzeichnisse der entstandenen Schäden.

Falch glaubt in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Zentralleitung versichern zu können, daß ein Übelstand bei der Württemberger Organisation sich noch nicht herausgestellt habe, und daß aus den dort geschöpften Erfahrungen sich wohl gewisse allgemeine Forderungen bezüglich der Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen feststellen ließen. Zunächst empfiehlt sich für jedes Land und jede Provinz die Schaffung eines Organes für die Hilfeleistung und zwar in Anlehnung an die politische Einteilung als Orts-, Bezirks- und Landes- bezw. Provinzialorgan. Diese Organisation soll durch alle Stufen hindurch die freiwillige Tätigkeit in die engste Fühlung mit derjenigen der amtlichen Organe bringen und namentlich dem Landesorgan einen möglichst autoritativen Charakter verleihen, um ihm nach allen Seiten hin den nötigen Einfluß zu sichern. Solche Organisation wird sich aber um so wirksamer erweisen, wenn sie zu einer ständigen Einrichtung gemacht wird. Ferner wird die Schaffung eines besonderen Notstandsfonds mindestens für jedes Land empfohlen, nötigenfalls auch eine Zentralstelle für das ganze Reich, die bei umfangreichen Notständen, die gleichzeitig in verschiedenen Teilen des Reiches auftreten und die Leistungsfähigkeit der betroffenen Gebiete übersteigen, die Sammlungen im großen betreiben, störender Konkurrenz in öffentlicher Anrufung der Wohltätigkeit vorbeugen und das Ergebnis der Sammlungen den einzelnen Landes- oder Provinzialstellen nach Maßgabe des nachgewiesenen Schadens und Bedürfnisses zuteilen würde. Auch hinsichtlich der Feststellung des Schadens wird tunlichste Zentralisation und die Aufstellung einheitlicher Normen durch unabhängige Sachverständige als unbedingt erforderlich bezeichnet. Solange der Gesamtschaden und der Schaden der einzelnen Hilfsbedürftigen nicht genau festgestellt ist, kann und soll mit einer eigentlichen Verteilung der Gaben nicht begonnen werden; doch sollen den örtlichen Organen zur Linderung einer etwa eintretenden Not vorschußweise Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der eigentlichen Austeilung hat ferner voranzugehen die Feststellung aller derjenigen Verhältnisse der einzelnen Beschädigten, welche ein genaueres Bild ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage geben und auf die Beurteilung des Grades der Bedürftigkeit von Einfluß sind; diese Feststellung erfolgt am besten mittels Fragebogens in

tabellarischer Form. Die Frage der Bedürftigkeit wird also nach dem Verhältnis des Schadens zur ganzen wirtschaftlichen Lage des Beschädigten zu beurteilen und darum von Fall zu Fall, d. h. für jeden einzelnen Beschädigten besonders zu entscheiden sein, wobei auch lokale Unterschiede sehr wesentlich ins Gewicht fallen. Als Maßstab für den Ersatz des Schadens darf aber nicht die absolute Höhe, sondern das Verhältnis des Schadens zu den sonstigen Mitteln betrachtet werden, so daß sich das Maß der Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit und nicht nach der Höhe des Schadens zu richten hat. Die sachlich richtigste Art der Verteilung wird erzielt werden durch Bildung mehrerer Bedürftigkeitsklassen und durch Bestimmung eines durchschnittlichen Entschädigungssatzes für jede derselben. Bezüglich des Maßes der Unterstützung ist daran festzuhalten, daß es sich für die Privatwohltätigkeit doch nicht um völligen Ersatz des erlittenen Schadens — der zudem hier und da übertrieben wird, so daß am Ende gar ein materieller Gewinn herauskäme — handeln kann, sondern nur um die Beseitigung wirklicher Not und um eine Beihilfe zur Wiederaufrichtung der bedrohten Existenz, und daß ein Unterschied gemacht werden muß zwischen solchen Beschädigungen, gegen deren Folgen man sich durch Versicherung zu schützen Gelegenheit hat, und solchen, bei denen diese Möglichkeit nicht vorhanden ist.

In der Debatte trat namentlich der Wunsch hervor, die Aufgabenkreise der Staatsgewalt und der Privattätigkeit genau zu begrenzen. Doch war man bedenklich, schon jetzt zu Beschlüssen zu gelangen und namentlich dem von einigen Seiten ausgesprochenen Wunsch nach Schaffung einer ständigen Zentralorganisation durch einen förmlichen Beschluß zu entsprechen. Man beschloß vielmehr, den Gegenstand erneut zur Erörterung zu bringen, was indessen bisher noch nicht geschehen ist.

Ein Gegenstand, der mit dem hier behandelten eine gewisse Verwandtschaft hat, wurde 1902 in dem Bericht über Notstandsarbeiten behandelt (Nr. 105), über den weiter unten im Zusammenhang der Maßregeln zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit zu berichten ist.

g) Öffentliche und private Wohltätigkeit.

Die Abgrenzung der Gebiete der öffentlichen und privaten Armenpflege bildet eins der schwierigsten Probleme, weil die Gaben, welche gespendet werden können, mit ganz geringen Ausnahmen, rein äußerlich betrachtet, auf beiden Seiten die gleichen sind. Geld, Naturalien, Feuerung, Bekleidung, Krankenpflege, ja selbst die technisch schwierigere Pflege von Gebrechlichen wird von der öffentlichen wie von der privaten Armenpflege gewährt; ja es kommt vor, daß durch Vorhandensein alter Stiftungen gewisse Teile der Wohltätigkeitspflege an der einen Stelle durch private Leistungen gedeckt werden, während sie an einer anderen von der öffentlichen Armenpflege geradezu geschaffen werden müssen. Die Lösung der Aufgabe ist daher auch von Anfang an nicht nur darin gesucht worden, bestimmte Leistungen als mehr oder minder geeignet für die öffentliche oder für die private Wohltätigkeit zu kennzeichnen, sondern den Anlaß der Gabe, die inneren Ursachen der

Armut auseinanderzuhalten, im übrigen aber trotz oder gerade wegen der Scheidung zwischen beiden Gebieten die Forderung aufzustellen, daß die beiderseitigen Bestrebungen einander ergänzen, die Träger der verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen miteinander in Fühlung sein müssen.

So ist das Thema auch von vornherein von dem Verein gefaßt worden, Zum ersten Male berichteten hierüber Röstel und Seyffardt, zwei Männer, die in ehrenamtlicher Stellung die Armenpflege ihres Heimatortes leiteten und außerdem mannigfach an den Bestrebungen der Privatwohltätigkeit beteiligt waren. Die Berichte zeigen unter dem Titel „Organisation der freien Wohltätigkeit, Anlehnung derselben an die gesetzliche Armenpflege" (Nr. 2) die verschiedenen Möglichkeiten, miteinander in Fühlung zu treten, sei es durch Verschmelzung, durch Personalunion der Pflegeorgane, sei es durch wechselseitige Verständigung und Auskunft. Die eigentliche Verschmelzung hat ihre natürlichen Gefahren in der Verminderung der Liebestätigkeit an sich und in der Verringerung der für Wohltätigkeitszwecke zur Verfügung gestellten Mittel. Im übrigen gäben die Gesetze insofern eine gewisse Richtschnur, als der öffentlichen Armenpflege die Leistung des Notwendigen, der privaten die des Nützlichen, ja selbst des Überflüssigen obliege, jene in allen Fällen der Bedürftigkeit einschreiten müsse, während die freiwillige Hilfstätigkeit sich auf besonders geeignete Fälle, unter Umständen nur der sogen. verschämten Armut beschränken und überhaupt Ziele verfolgen könne, welche außerhalb des Rahmens dieser öffentlichen Tätigkeit liegen. Im ganzen bestand über die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte auch keine Meinungsverschiedenheit.

Wieder aufgenommen wurde der Gegenstand 1890, nachdem 1886 und 1889 das sogleich zu besprechende Stiftungswesen erörtert war, welches hierzu in vielfachen Beziehungen steht. Auch berührt ein unten zu 5 I zu nennender Bericht über die Grenzen der Wohltätigkeit das Thema nahe.

Der Bericht von 1890, welcher noch bestimmter das 1880 ins Auge gefaßte Ziel, „die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege", ausspricht, ist erstattet von Münsterberg und Rotfels (Nr. 58) und bewegt sich im ganzen in ähnlichen Bahnen, wie jene ersten Berichte, nur daß hier entsprechend der inzwischen geübten Vereinspraxis der Vorbericht sehr viel ausführlicher geworden ist und sich auf ein reichhaltiges Material stützte, das aus den verschiedensten Städten gewonnen war. In dem Bericht wird zwischen Zwangsarmenpflege, die in Ansehung der Mittel nicht beschränkt ist und eintreten muß, sofern ihre Voraussetzungen vorliegen, und der freiwilligen Liebestätigkeit unterschieden, welche nur über soviel Mittel verfügt, als sie flüssig machen will oder kann und nur wirksam zu werden braucht, sofern die von ihr selbst gesetzten Voraussetzungen gegeben sind. Als die Formen eines geregelten Zusammenwirkens der öffentlichen und privaten Armenpflege werden bezeichnet: gegenseitige Vertretung der beiderseitigen Organe in der verwaltenden Tätigkeit; Zusammenfassung verschiedener Zweige der Wohltätigkeit; geregelter Meinungsaustausch. Bei letzterem ist an ein wechselseitiges Verständigen sowohl über die Ziele der Armenpflege im allgemeinen, wie über die Behandlung der Einzelfälle gedacht; letzteres kann wieder erreicht werden durch Anlegung von General-

verzeichnissen, zu denen von allen Seiten das Material geliefert wird und aus denen wieder auf Erfordern Auskunft erteilt wird. Solche Auskunftsstellen pflegen den Beginn geregelter Verbindung zu bilden; ihnen widmet Münsterberg eine besonders eingehende Betrachtung. In den Anlagen des Berichtes sind einige wichtige Beispiele, namentlich betreffend die Stettiner Vereinsarmenpflege und die Grundzüge betr. den Anschluß der in Dresden bestehenden Wohltätigkeitsvereine an die amtliche Armenpflege, desgleichen in Breslau mitgeteilt. Als Beispiel einer Auskunftsstelle ist der Vorgang von Frankfurt a. M. angeführt.

Nachdem man sich in der Jahresversammlung von allen Seiten zustimmend ausgesprochen hatte, wurden entsprechende Leitsätze angenommen, welche gerade diesen Gesichtspunkten einer Scheidung und gleichzeitigen Zusammenfassung und wechselseitigen Verbindung Rechnung tragen.

1894 wurde das Thema noch einmal unter dem Titel: „die Bestrebungen der Privatwohltätigkeit und ihre Zusammenfassung" aufgefrischt (Nr. 66), ohne daß von den Berichterstattern, Eberty und Künzer, wesentlich neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden konnten. Durch den Zufall, daß die Jahresversammlung in Köln stattfand, wo das Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zu den kirchlichen Wohltätigkeitsbestrebungen, welche dort die Hauptträger der Privatwohltätigkeit sind, nicht zur beiderseitigen Zufriedenheit geordnet ist, wurde eben die Schwierigkeit einer wirklich reinlichen Scheidung der beiden Aufgabengebiete deutlich erkennbar. Man war sich auch zwar hier über die Notwendigkeit der Zusammenfassung, Verbindung und Fühlung miteinander klar, vermochte aber zu einer bestimmten Stellungnahme nicht zu gelangen, so daß man sich schließlich damit begnügte, zu erklären, daß die Versammlung die Frage der Begrenzung der Wirkungskreise der öffentlichen und privaten Armenpflege für nicht spruchreif erachtet und die Entscheidung darüber vertagt. Es ist allerdings fraglich, ob man überhaupt je zu einer festen Begrenzung auf diesem Gebiete gelangen kann, und ob es nicht genügen muß, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit des Zusammenwirkens, des Fühlunghaltens miteinander nachdrücklich betont worden ist.

Im andern Zusammenhange wurde die Frage dann noch zweimal berührt, das erste Mal 1896 in dem zu c besprochenen Bericht von Osius über die Tätigkeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege und 1898 bei Erörterung der Frage des Existenzminimums auf die unten bei 5 I einzugehen ist.

Als Osius am Schluß seines Berichtes die Heranziehung der in der Privatwohltätigkeit beschäftigten Frauen zur öffentlichen Armenpflege erörterte, bemerkte er dazu, daß die Beantwortung dieser Frage sich eigentlich ganz allgemein auf Verbindung der Privatwohltätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege beziehe, da die Grundsätze die gleichen sein müßten und im übrigen der größte Teil der Privatwohltätigkeit auf der Tätigkeit der Frau beruhte. Seine Ausführungen über diesen Punkt haben daher eine über die spezielle Frage hinausgehende Bedeutung, insofern sie zu einer Würdigung der Grundsätze gelangen, die für das Verhältnis der Privatwohltätigkeit zu der öffentlichen Armenpflege im allgemeinen maßgebend sein sollen. Auch

hier wurde die von dem Verein bereits früher anerkannte Forderung des Zusammenwirkens der Privatwohltätigkeit und der öffentlichen Armenpflege und der verschiedenen Einrichtungen der Privatwohltätigkeit untereinander wiederholt. Das Zusammenwirken setze insbesondere voraus, daß sämtliche beteiligte Stellen genau das Verfahren und die Grundsätze der anderen, daß sie die Zahl der Bedürftigen, deren Verhältnisse und die ihnen gewährten Unterstützungen kennen. Die besonderen Schädlichkeiten der Privatarmenpflege, Doppelunterstützung, Mißbrauch, Planlosigkeit des Almosengebens usw. beruhen darin, daß man nicht den richtigen Begriff davon hat, daß ein so großes und wichtiges Arbeitsgebiet mit Erfolg nur bestellt werden kann, wenn vollständig planmäßig vorgegangen wird und eine wohlorganisierte Einrichtung nnd Verteilung der Arbeiten stattfindet. In diesem Sinne haben vor allem die Frauenvereine vom Roten Kreuz sich bemüht, die Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen und nach gesunden, mit der öffentlichen Armenpflege im Einklang stehenden Grundsätzen zu wirtschaften.

Bei der Frage des Existenzminimums handelt es sich insofern um das Verhältnis von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit, als ein Maßstab aufgefunden werden muß, nach dem die Leistungen der Privatwohltätigkeit und der öffentlichen Armenpflege anzurechnen sind. Der Berichterstatter Cuno (Nr. 87) und mit ihm die Mehrheit der Versammlung geht davon aus, daß für die aus öffentlichen Mitteln zu gewährende Unterstützung ein fester Tarif aufzustellen sei, der den für den notdürftigen Lebensunterhalt erforderlichen Betrag angebe. Im Rahmen eines solchen Tarifs müßten diejenigen Leistungen berücksichtigt werden, auf die der Bedürftige einen Anspruch habe, wie namentlich die Leistungen aus der Sozialgesetzgebung; die Gaben der Privatwohltätigkeit könnten freilich nicht in dem gleichen Umfang angerechnet werden, immerhin aber auch nicht völlig außer Betracht bleiben. Die Versammlung gab dieser Auffassung in mehreren Leitsätzen Ausdruck, deren letzter sich speziell auf das Verhältnis zur Privatwohltätigkeit bezieht und folgenden Wortlaut hat: „Leistungen der Privatwohltätigkeit sind unter den gleichen Voraussetzungen zwar nicht schlechhin anzurechnen, jedoch nach billigem Ermessen zu berücksichtigen, soweit sie die Aufbesserung der allgemeinen Lebenshaltung zum Gegenstande haben."

5. Die Leistungen der Armenpflege und Wohltätigkeit.

I. Allgemeine Grundsätze.

In einem „Die Grenzen der Wohltätigkeit" überschriebenen, von Emminghaus und Fuld 1889 erstatteten und 1891 verhandelten Bericht (Nr. 54) werden die allgemeinen Voraussetzungen erörtert, unter denen Hilfe geleistet werden soll und darf, wenn sie gleichzeitig dem Bedürftigen wirklich nützen und ihn vor Schädigung der Arbeitsfreudigkeit bewahren soll. Das Thema, obwohl es von den Grenzen der Wohltätigkeit handelt, ist seiner Natur nach so unbegrenzt, daß es bei der Berichterstattung und auch später bei der Erörterung im Verein zu nicht viel mehr als all-

gemeinen Bemerkungen kam, die an und für sich nicht unrichtig waren, aber doch den Gegenstand nicht erschöpfen konnten. Man fand sich denn auch mit einem Leitsatze ab, der aussprach, daß die Wohltätigkeit sich innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses halten müsse, und daß sie nicht nur materielle Aufgaben, sondern auch erziehliche Aufgaben zu erfüllen habe.

Bedeutungsvoller erscheinen die Verhandlungen, die der Verein ein Jahrzehnt später über die allgemeinen Voraussetzungen der Armenpflege unter dem Titel: „Die soziale Ausgestaltung der Armenpflege" pflog. Auch hier lag es in der Natur des Gegenstandes, daß seine Grenze sehr schwer gezogen werden konnte und daher eine gewisse Gefahr der Uferlosigkeit dem Thema innewohnte. Doch muß den Berichterstattern, Flesch und Soetbeer (Nr. 101), nachgerühmt werden, daß sie mit Geschick und Weitblick die in der Uferlosigkeit des Themas liegende Gefahr vermieden haben und ihre Blicke fest auch diejenigen Punkte gerichtet hielten, auf die es wirklich ankommen mußte, auf die Feststellung des Verhältnisses der Armenpflege zur Sozialpolitik. Charakteristisch für die Entwicklung, die unsere sozialen Verhältnisse in dem letzten Jahrzehnt genommen haben, ist es, daß das Bedürfnis, sich über die Grenzen zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit zu unterhalten, gegenwärtig hinter dem Interesse zurücksteht, die Grenzbeziehungen zwischen Sozialpolitik und Armenpflege aufzufinden. In diesem Sinne sucht der erste Berichterstatter, dessen Ausführungen überhaupt weit eingehender sind als die des zweiten, darzulegen, daß die soziale Ausgestaltung die Armenpflege nicht dazu führen könne, im einzelnen Falle das zu leisten, was die Sozialpolitik generell leiste, was zu einer willkürlichen Handhabung der Armenpflege führen würde. Die Armenpflege müsse sich vielmehr ihrer Natur nach beschränken, wie sie denn überhaupt immer nur mit dem Einzelnen zu tun habe und persönlich an den Einzelnen herantrete, während die sozialpolitischen Maßnahmen es mit der Gesamtheit zu tun hätten und ihrer Natur nach gewissermaßen unpersönlich seien. Der moderne Staat habe wesentlich drei große Institutionen ausgebildet, durch welche jedem im Staat, auch dem Erwerbsunfähigen, dem Altersschwachen, dem Kranken, die Fristung des Lebens ermöglicht sein soll. Diese sind der Arbeitsvertrag, das Privateigentum, die Familie. Wem keine der drei Institutionen zu Gebote steht, weil er — mit oder ohne Schuld — arbeitslos, ohne Vermögen, Ersparnisse usw., und ohne Eltern oder Kinder ist, die sich seiner annehmen, der verfällt der Armenpflege (oder der Wohltätigkeit, die hier unter dem allgemeinen Begriff mit umfaßt wird); sie ist insofern das Supplement unserer gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Organisation: Sie ist also unentbehrlich, wo der Einzelne plötzlich — durch Verlust von Privateigentum, Arbeitsfähigkeit und Familienschutz — von jenen Grundlagen abgedrängt wird. Die sozialpolitischen Maßnahmen scheidet Flesch in zwei Klassen, deren eine die Minderung der Besitzunterschiede selbst anstrebt durch größere Belastung des Reichtums (progressive Einkommensteuer, Erbschaftssteuer, Warenhaussteuer usw.), während die andere, größere, sich bemüht, die Folgen der Besitzunterschiede auszugleichen, indem sie den Unbemittelten Güter zur Verfügung stellt, die zur Zeit nicht in ihrem „Vermögen", in ihrem Machtbereich sind, die zur Zeit einen ausschließlichen Besitz

der begüterten Minderheit darstellen. Nur diese letztere Klasse sozialpolitischer Maßnahmen könne überhaupt mit denen der Armenpflege verglichen werden. Während die Armenpflege sich bemüht, die Lücke auszufüllen, welche ausgefüllt werden muß, damit auch der Unvermögende und der Arbeitsunfähige das zum Leben unbedingt Erforderliche hat, suche die Sozialpolitik den Bestand an Gütern (das Wort im weitesten Sinne genommen, wirtschaftliche und ideelle Vorteile umfassend) zu vermehren, welche der großen Zahl der bemittelten zugänglich sind. Auch von hier ergibt sich die bereits eingangs erwähnte prinzipielle Verschiedenheit beider Tätigkeiten. Weiter unten bemerkt Flesch, Armenpflege und Sozialpolitik verhalten sich zueinander wie Medizin und Hygiene. Die Sozialpolitik ist gewissermaßen für das Armenwesen das, was die Hygiene für das Krankenwesen ist. Die Armut ist die Krankheit, welche durch die Armenpflege im einzelnen Fall beseitigt, aber nur durch die Sozialpolitik im ganzen zurückgedrängt werden kann. Im Sinne dieser Auffassung liegt es, daß die Armenverwaltung sich nicht begnügen darf, der Armut im einzelnen Fall abzuhelfen, sondern daß sie mit Aufmerksamkeit auch die allgemeinen Ursachen verfolgen müsse, die zur Verarmung führen.

So habe die Armenpflege alle Maßregeln zu befördern, die den Arbeitsvertrag und die Familie tauglich machen zur Erfüllung der ihr nach unserer Gesellschaftsordnung zufallenden Funktionen; und sie habe ebenso auf Mängel in dieser Beziehung (zu geringe Lohnhöhe einzelner Arbeiter, schlechte Wohnungsverhältnisse, mangelnde Hauspflege, die kein Familienleben zulassen) aufmerksam zu machen. Armenpflege müsse anderseits eintreten, wenn ein Arbeitsvertrag nicht möglich (dauerndes Siechtum, Krankheit usw.), oder wo die Familie zerstört bezw. nicht vorhanden sei (es muß unterstützt werden die Witwe mit Kindern, der Witwer, der keine Haushälterin bezahlen kann, die uneheliche Mutter). Armenpflege müsse endlich eintreten, wo der Abschluß von Arbeitsverträgen verweigert wird (Faulheit, Liederlichkeit des Familienvorstandes), oder wo die Familie nicht funktioniert (der Ehemann treibt sich außer dem Hause herum, die Ehefrau vernachlässigt die Haushaltung usw.). Die Armenpflege werde bemüht sein müssen, hier genau zu individualisieren, zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut zu unterscheiden; gesetzliche Nachteile, insbesondere der Verlust des Wahlrechtes, dürften **nur** im Falle der Verschuldung gerechtfertigt sein. In der an die Berichte sich anschließenden Debatte traten zwei interessante Meinungsverschiedenheiten zutage. Während von der einen Seite es als eine wesentliche Aufgabe sozialer Armenpflege bezeichnet wurde, bei der praktischen Handhabung der Armenpflege zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut zu unterscheiden, wurde von anderer Seite nachdrücklich betont, daß dieser Gesichtspunkt sozialpolitisch unfruchtbar sei, und man vielmehr danach fragen müsse, ob der Zustand, bei dem geholfen werden solle, heilbar oder unheilbar sei, um so mehr, als eine sorgfältige Scheidung zwischen Schuld und Nichtschuld überaus schwierig sei.

Von der Aufstellung von Leitsätzen nahm die Versammlung auch bei diesem Thema Abstand, da es dabei doch nicht auf viel mehr als einige grobe Allgemeinheiten hinausgekommen wäre. Der Hauptwert der Berichte

und Verhandlungen liegt darin, daß die allgemeine Aufmerksamkeit wieder einmal darauf gerichtet wurde, um wieviel wertvoller als Armenpflege wirtschaftliche und sozialpolitische Maßregeln sind, und daß Armenpflege um so mehr entbehrt und zurückgedrängt werden kann, je mehr durch jene Maßregeln Verarmung verhütet oder im Keime erstickt wird.

Abgesehen von diesen Erörterungen allgemeinster Art hat der Verein naturgemäß eine große Reihe von Gegenständen behandelt, in denen mittelbar oder unmittelbar von den die Übung der Armenpflege beherrschenden Grundsätzen die Rede ist. Hierüber findet man fast in allen Berichten und Verhandlungen tatsächliches Material und mehr oder weniger eingehende Ausführungen. Wegen der Einzelheiten ist die unten folgende Darstellung, betreffend die einzelnen Zweige der Armenpflege, zu vergleichen. Ganz allgemein, jedoch mit direkter Beziehung auf die praktische Armenpflege, sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für Art und Maß der Armenunterstützungen 1894, 1898, 1899 und 1903 behandelt worden. Es sind die Berichte und Verhandlungen über die folgenden Gegenstände:

Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen (Nr. 65),
Existenzminimum in der Armenpflege (Nr. 86),
Natural- und Geldunterstützung (Nr. 89),
Die geschlossene Armenpflege (Nr. 111).

Man darf aussprechen, daß in diesen Berichten und Verhandlungen alle Punkte berührt worden sind, die überhaupt für die systematische Grundlegung jeder Armenpflege in Betracht kommen, und daß ein Material zur Beurteilung der bestehenden und der anzustrebenden Praxis hier zusammengetragen ist, wie es besser und vollständiger nicht gewünscht werden kann. Ein Vergleich mit der ausländischen Literatur und den Berichten und Verhandlungen ausländischer, dem Deutschen Verein in ihren Bestrebungen verwandter Vereine und Gesellschaften lehrt, daß von allen diesen Fragen nur diejenige des Verhältnisses von offener und geschlossener Armenpflege eine ähnlich gründliche oder vielleicht noch gründlichere Prüfung erfahren hat. Dies hängt damit zusammen, daß in England und Amerika die öffentliche Armenpflege im wesentlichen auf dem Prinzip der geschlossenen Pflege beruht, während die romanischen Länder der gesetzlichen Armenpflege für dieses Gebiet entbehren.

Auf die Frage der geschlossenen Armenpflege ist unten in anderm Zusammenhange (siehe zu II, 5) ausführlicher zurückzukommen. An dieser Stelle ist von der Tatsache auszugehen, daß in deutschen Armenverwaltungen die offene Armenpflege durchaus überwiegt und die geschlossene nur ihre für gewisse Persönlichkeiten oder gewisse Zustände der Armut wünschenswerte Ergänzung bildet.

Die beiden ersten der oben genannten Berichte haben es vorzugsweise mit der Frage zu tun, nach welchen Grundsätzen die offene Armenpflege Art und Maß der Unterstützungen bemessen soll. Die Frage kann nicht nur von rein fachtechnischen Gesichtspunkten aus betrachtet werden. Die Betrachtung muß viel tiefer in die gesamten Zustände der minderbemittelten

Bevölkerung eindringen und kann an der letzten Frage der sozialen Einkommensgestaltung nicht vorübergehen, was schon in dem das Thema des zweiten Berichts bildenden Wort: „Das Existenzminimum" zum deutlichen Ausdruck kommt. Wessen bedarf der Mensch, um seinen notdürftigen Unterhalt zu finden; wie weit hat die Armenpflege das zu gewähren oder zu ergänzen, was aus eigenem Einkommen oder anderen Vermögensquellen nicht zur Verfügung steht; in welcher Form hat sie es zu gewähren? Welche Bedeutung kommt hierbei der Familie als einem Ganzen zu, wie weit ist das Einkommen der Kinder auch Einkommen der Eltern? Welche Bedeutung hat das Einkommen aus den Leistungen der Sozialgesetzgebung, aus den Gaben der Privatwohltätigkeit? Alle diese Fragen sind sehr eingehend und auf der Grundlage umfangreichen tatsächlichen Materials in jenen Berichten, das erste Mal von Cuno und v. Dehn-Rotfelser, das zweite Mal von Cuno und Schmidt erörtert. In erster Linie handelt es sich dabei um die sogenannten Tarife und Ausschlußsätze, welche den Organen der Armenpflege bei Berechnung der Unterstützung als Maßstab dienen sollen. Das Reichsgesetz überläßt die Feststellungen über Art und Höhe der Unterstützung der Landesgesetzgebung, welche ihrerseits auch nur ganz allgemein bestimmt, daß dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Obdach, Kleidung, Nahrung, Krankenpflege usw. gewährt werden soll. Im übrigen sind die genaueren Details wiederum dem einzelnen Armenverbande überlassen, der nun je nach der Größe und Güte seiner Einrichtungen die Festsetzung einfach der Praxis von Fall zu Fall anheimgibt oder in Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen, Tarifen usw. genauere Vorschriften über Art und Höhe der Unterstützungen aufstellt. Es herrschen hier außerordentlich große Verschiedenheiten, die schon der Bericht von 1894 durch Umfrage bei einer größeren Zahl von Gemeinden aufzuklären versucht hatte. Insbesondere hatte er sein Augenmerk darauf gerichtet, ob eine Skala nach der Kopfzahl der Familien aufgestellt ist, und welche Vergleichssätze für die Bemessung der Höhe der Unterstützung maßgebend sind (ortsüblicher Tagelohn; Minimalverdienst ungelernter Arbeiter; Existenzminimum usw.). Dann welche Arten von Unterstützungen gewährt werden, insbesondere welche Grundsätze betreffend Geld- und Naturalunterstützung gelten u. dgl. m. Die auf vorstehende Fragen eingegangenen Antworten sind sodann sehr übersichtlich systematisch verarbeitet, so daß dieser Teil des Berichts für den Einblick in die Praxis der Armenverwaltungen von bleibendem Wert ist. Namentlich ist der Gegensatz derjenigen Orte bemerkenswert, in welchen feste Tarife nach der Kopfzahl berechnet und in welchen nur allgemeine Anordnungen, dem individuellen Bedürfnis gerecht zu werden, bestehen, wie z. B., daß eine alleinstehende Frau, welche nur für ein Kind zu sorgen hat, keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen soll, oder daß arbeitsfähige Personen in der Regel nicht oder nur ganz vorübergehend unterstützt werden sollen. Besonders ist für die vielumstrittene Frage der Berechnung von festen Sätzen für den Kopf aus den Städten, welche dieses System befolgen, z. B. Elberfeld, Frankfurt, Köln u. a. m., reiches Material beigebracht. Lesenswert sind die speziellen Ausführungen von Potsdam, wo man an der Hand sorgfältig ermittelter Haushaltungsbudgets armer Familien zur Aufstellung sog. Normalsätze ge-

langte. Die Verhandlungen entsprachen 1894 jedoch nicht ganz der Bedeutung des Gegenstandes, so daß man auch zu einem Ergebnis in der Sache selbst nicht gelangte und die Angelegenheit erneut vier Jahre später mit der besonderen Betonung der Frage des *Existenzminimums* in der Armenpflege wieder aufnahm. Schon 1894 wies in den Verhandlungen ein Redner auf die Wichtigkeit der sogenannten Arbeiterbudgets hin und betonte, daß nur auf Grund solcher Ermittelungen der tatsächlichen Verhältnisse ein genauerer Einblick in das wirkliche Bedürfnis der Unterstützten erlangt werden könnte, obwohl bei der Unterstützung selbst naturgemäß noch viele andere Punkte zu berücksichtigen seien, namentlich die Höhe des Verdienstes, die Größe der Familie, die Unterstützungen von anderer Seite usw. Wie sehr dieser Gesichtspunkt von Bedeutung ist, ergeben die Berichte und Verhandlungen von 1898, in denen ausführlicher auf das Tarifsystem zurückgekommen wurde. In diesen Berichten ist von dem ersten Berichterstatter, Beigeordnetem Schmidt-Mainz, das Material von vornherein in zwei Teile geordnet, je nachdem die Auskunft erteilenden Armenverwaltungen das Elberfelder Tarifsystem eingeführt haben oder nicht. Das Schema für den Elberfelder Tarif lautet:

„§ 3 Absatz 2.

Das Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat, kann in der Regel für eine Familie wöchentlich auf die nachstehenden höchsten Sätze bemessen werden, nämlich auf:

Mk.	3,—	für das Familienhaupt,
„	2,50	für die bei dem Manne lebende Ehefrau,
„	3,—	für ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches arbeitet, verdient,
„	2,20	für ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches nicht arbeitet,
„	2,—	für ein Kind von 10—14 Jahren,
„	1,60	„ „ „ „ 5—10 „
„	1,40	„ „ „ „ 1— 5 „
„	1,—	„ „ „ „ weniger als ein Jahr.
Mk.	16,70	für eine aus den genannten Personen bestehende Familie, und Mk. 3,50 für eine einzelstehende und allein wohnende Person."

§ 34.

„Das Vorhandensein des im § 3 angegebenen wöchentlichen Einkommens entweder zur Zeit des Hilfegesuchs oder selbst im Durchschnitt der letztverflossenen Wochen schließt in der Regel einen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln aus."

Auf S. 100 des Berichts sind die Städte angegeben, welche damals nach dem Tarifsystem arbeiteten, unter denen namentlich Aachen, Barmen, Bochum, Krefeld, Düsseldorf u. a. m. zu nennen sind. Doch sind die Tarifsätze im einzelnen sehr verschieden und ihre Anwendung auch nach verschiedenen Richtungen eingeschränkt. Die Tarife stehen insofern in unmittelbarster Beziehung zu dem

sogenannten Existenzminimum, als der Maßstab, nach dem sie aufgestellt sind, ergeben soll, wie viel die Armenpflege zu den eigenen Einnahmen des Hilfesuchenden hinzufügen darf. In dieser Beziehung führt Schmidt aus, daß nur für die öffentliche Armenpflege das sogenannte Existenzminimum in Frage käme, da sie weder verpflichtet noch berechtigt sei, mehr zu leisten als das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche, soweit jemand dieses aus eigenen Kräften sich nicht verschaffen könne. Um dieses Minimum zu ermitteln, müßten die an Ort und Stelle gemachten Erfahrungen über den äußersten Existenzbedarf der verschiedensten Familiengruppen sowie entsprechende Untersuchungen über Arbeiterbudgets verwertet werden. Lediglich den ortsüblichen Tagelohn als den Höchstbetrag des Existenzminimums festzusetzen, hält Schmidt jedoch für prinzipwidrig, da es wohl denkbar sei, daß eine sehr große Familie damit nicht auskommen könne. Die Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit und damit über die Höhe der Unterstützung müsse nach Lage des einzelnen Falles getroffen werden. Mit andern Worten: der Tarif könne lediglich als Anhalt für die Bemessung der Unterstützung dienen, ohne den notwendigen Grundsatz der Individualisierung zu verletzen. Immerhin unterscheide sich eine derartige auf Grundlage eines Tarifs arbeitende Individualisierung sehr wesentlich von dem sogenannten freien Ermessen, das die ohne Tarifsystem arbeitenden Armenverwaltungen befolgten.

Cuno hatte 1894 noch praktische Bedenken gegen die Durchführung des Tarifsystems geltend gemacht. In seinem Bericht von 1898 gelangt auch er dazu, einen solchen Tarif zu empfehlen. Er hält es für zweckmäßig, bei Aufstellung eines Tarifs Durchschnittssätze festzustellen und daneben die Umstände anzudeuten, die eine niedrigere oder höhere Bezifferung geboten erscheinen lassen und vielleicht auch dafür Grenzwerte einzusetzen. Er erörtert bei dieser Gelegenheit auch das Verhältnis der verschiedenen Haushaltungsangehörigen, namentlich der erwachsenen Kinder zu der gesamten Familie.

An die Berichte knüpfte sich eine sehr umfassende Aussprache, in der die Tatsache zum Ausdruck kam, daß diese Frage des Existenzminimums den wesentlichen und tatsächlichen Maßstab für die praktische Armenpflege abgibt. Sehr verschieden ist aber die Auffassung davon, was man unter notdürftigem Lebensunterhalt zu verstehen hat; daß über dessen Gewährung nicht hinausgegangen werden dürfe, darüber bestand keine Meinungsverschiedenheit. Den Nutzen fester Ausschlußsätze betonte der Leiter der Elberfelder Armenpflege, der freilich hinzufügte, daß ihre Anwendung eine gesunde Organisation der Armenpflege, wie Elberfeld sie besitze, voraussetze. Dem schloß sich die Mehrzahl der Redner an, wobei allerdings auch dem Bedenken Ausdruck gegeben wurde, daß feste Tarifsätze in der praktischen Anwendung der Schwierigkeit begegneten, bei jeder Veränderung in den Einkommensverhältnissen der Familie sorgfältig nachgeprüft werden zu müssen.

Das freie Ermessen, das den Gegensatz zu dem Tarifsystem bildet, bedeutet nun aber nicht, wie häufiger irrtümlich angenommen wird, die Zulassung einer ganz uneingeschränkten Willkür der Armenpflegeorgane. Wenn insbesondere die beiden größten deutschen Armenverwaltungen Berlin

und Hamburg das freie Ermessen zulassen, so tun sie dies doch nicht, ohne in ihren Geschäftsanweisungen für die offene Armenpflege eine sehr sorgfältige Darlegung der Umstände zu geben, die bei Bemessung der Unterstützung zu prüfen sind, so insbesondere der eigene Arbeitsverdienst des Hilfesuchenden, der seiner Angehörigen, der Gesundheitszustand, die Größe der Familie usw. Außerdem stellen sowohl Berlin wie Hamburg die Gewährung gewisser Höchstsätze auf, zu deren Überschreitung die Genehmigung der höheren Instanz erforderlich ist, ohne dadurch im übrigen der Höhe der Unterstützung, soweit sie nach Lage der Sache notwendig ist, eine Schranke zu ziehen. Zur Zeit überwiegen jedenfalls die Armenverwaltungen ohne Tarifsystem; in der Tabelle S. 99 des Berichts von 1898 sind 81 Armenverwaltungen dieser Art aufgeführt, denen 31 gegenüberstehen, die das System damals eingeführt hatten.

Im Zusammenhang seiner Ausführungen über das Elberfelder System (Nr. 109) wurde die Frage von Münsterberg noch einmal unter dem Gesichtspunkt erörtert, ob das sogenannte Tarifsystem zu den wesentlichen Stücken des Elberfelder Systems gehöre, das unter keinen Umständen entbehrt werden könne. Er beantwortete die Frage dahin, daß eine im höchsten Sinne individualisierende Armenpflege, wie sie das Elberfelder System darstellen will, allerdings einen Tarif fordern müsse, um ihre Hilfe genau den Verhältnissen anzupassen, daß aber eine solche Ordnung auch jede denkbare Sicherheit für eine unausgesetzt prüfende und überwachende Armenpflege zur Voraussetzung habe. Nur da, wo eine absolut zulängliche Zahl von Pflegeorganen die allergenaueste und immer wiederholte Prüfung des Einzelfalles ermögliche, könne auch damit gerechnet werden, daß die Prüfung des Verhältnisses des vorhandenen Einkommens zu dem notwendigen Lebensbedarf fortgesetzt erneut und richtiggestellt werde. Wo dies nicht der Fall sei, bringe die Feststellung eines Tarifes die Gefahr mit sich, daß ohne genauere Prüfung der den Tarifsätzen entsprechenden Sätze Unterstützungen gewährt, oder die Tarifsätze, weil undurchführbar und unkontrollierbar, überhaupt nicht durchgeführt werden. Besondere Schwierigkeiten ergäben sich in dieser Beziehung, wenn es sich nicht um eine leidlich seßhafte Bevölkerung handele, mit deren Verhältnissen die Pflegeorgane dauernd vertraut bleiben können, sondern um eine fluktuierende Arbeiterbevölkerung, die einen sehr unregelmäßigen Verdienst habe. Die Meinungen werden über diesen Punkt geteilt bleiben; doch schloß die Verhandlung des Jahres 1898 mit Annahme eines Leitsatzes, der eine theoretische Anerkennung des Prinzips des Tarifsystems enthält. Er lautet: „Die Höhe einer aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Unterstützung ist auf den zur notdürftigen Unterhaltung nach örtlichen und individuellen Verhältnissen erforderlichen Betrag für die dem Haushalte angehörigen Familienglieder zu berechnen. (Existenzminimum.) Die zweckmäßigste Grundlage der Berechnung bildet ein der Zusammensetzung der Familie entsprechender, einem Durchschnittssatze sich annähernder, örtlicher Tarif."

Im Zusammenhang mit der Tariffrage wurde dann auch die bei früherer Gelegenheit erörterte Frage berührt, in welcher Höhe die Leistungen der Sozialgesetzgebung (Unfall-, Alters- und Invalidenrenten) auf die

Unterstützungen anzurechnen seien und welche Rücksicht auf Gaben der Privatwohltätigkeit zu nehmen sei. Der zweite Punkt ist schon oben bei Besprechung des Verhältnisses zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit eingehender behandelt. In bezug auf den ersten Punkt sprachen sich beide Berichterstatter dahin aus, daß derartige Leistungen voll angerechnet werden müßten, weil auf sie ein Rechtsanspruch bestehe und sie somit in den Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen fielen. Von anderer Seite wurde dem Bedenken gegen die volle Anrechnung der Rente Ausdruck gegeben, weil diese Anrechnung unbedingt die Gewährung des zum notdürftigen Unterhalt Erforderlichen in vollem Umfange zur Voraussetzung habe, während tatsächlich die Erfüllung dieser Voraussetzung vielfach mangele. Diesem Bedenken trug die Versammlung dadurch Rechnung, daß sie dem oben mitgeteilten Leitsatz in bezug auf die Rente den Vermerk hinzufügte, daß sie zwar grundsätzlich in Berechnung zu ziehen sei, daß jedoch ihre volle Anrechnung die Gewährung der richtig bemessenen öffentlichen Unterstützung zur unbedingten Voraussetzung habe. Des Zusammenhangs wegen sei noch der von der Versammlung wegen der Leistungen der Privatwohltätigkeit aufgenommene Grundsatz hier wiederholt, daß sie unter den oben angegebenen Voraussetzungen zwar nicht schlechthin angerechnet werden, jedoch nach billigem Ermessen berücksichtigt werden sollen, soweit sie die Aufbesserung der allgemeinen Lebenshaltung zum Gegenstande haben.

Die Frage der Form der Unterstützung ist in dem Bericht über Natural- und Geldunterstützung sehr eingehend erörtert. An und für sich ist jede Unterstützung, die nicht in Geld gewährt wird, Naturalunterstützung, insbesondere auch die teilweise oder vollständige Verpflegung in einer Anstalt. Doch ist diese Form der Unterstützung hier nicht gemeint, sondern das Schwergewicht auf die Erörterung der Frage gelegt, ob es zweckmäßig sei, die in offener Pflege zu gewährende Unterstützung lediglich oder überwiegend in barem Gelde oder ganz oder zum Teil in Naturalien, wie Brot, Suppe, Milch usw. zu gewähren. Zunächst war die Frage angeregt worden durch die 1897 gepflogenen Erörterungen über die Mieteunterstützung, auf die unten bei der Fürsorge für Obdachlose zurückzukommen ist. Wenn man damals zweifelhaft war, ob es angezeigt erscheine, die Miete direkt an den Hauswirt zu zahlen, um einer anderen Verwendung durch den Unterstützten vorzubeugen und wenigstens die Befriedigung des Wohnbedürfnisses dadurch sicher zu stellen, so wurde in den 1899 von Kayser und Martius erstatteten Berichten (Nr. 89) die Frage ganz allgemein gestellt, ob der Bedürftige Geld richtig verwende und ob es nicht zweckmäßiger wäre, ihm den notdürftigen Lebensunterhalt in Natur zu liefern. Kayser, der zwei Jahre vorher auch über die Frage der Mieteunterstützung berichtete, hatte auch den Bericht über diese Frage übernommen und ihn, wie schon damals, durch eine ausgedehnte Umfrage vorbereitet, an der nahe an 300 Gemeinden beteiligt wurden. Von ihnen sandten 223 Antworten ein. Der Bericht ist nach allen Richtungen hin theoretisch und systematisch durchgearbeitet, so daß er dem Leser ein vollständiges Bild des gesamten Gegenstandes bietet. Von Einzelheiten möchte ich die interessante Nachweisung auf S. 4 ff. über die Organisation der Armenpflege

und namentlich den Nachweis hervorheben, in welchem Umfang das Elberfelder System in Deutschland eingeführt ist. Auch die Übersicht über die Hauptformen der Unterstützung in den befragten Städten ist von Interesse. Im einzelnen erstreckt sich der Bericht auf die Hauptformen der Geld- und Naturalunterstützung, die erstere geschieden in ordentliche und außerordentliche Unterstützungen, während die anderen nach den wichtigsten Naturalien Brot, Suppe, Kleidung, Gebrauchsstücke und Brennmaterial geschieden sind. Hieran knüpfen sich Ausführungen über die wesentlichen Voraussetzungen, unter denen von der einen oder anderen Form der Unterstützung Gebrauch gemacht werde, wobei einmal das Herkommen, auf der anderen Seite der Wunsch der Armenverwaltung, in der Form der Unterstützung einen Prüfstein der Bedürftigkeit zu besitzen, eine gewisse Rolle spielen. Von einigen Städten wird dieses Merkmal ganz besonders hervorgehoben, so z. B. Lübeck, Gotha, Karlsruhe u. a. So äußert Gotha: „Abgesehen davon, daß Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, einer Familie, die unterstützt werden muß, Lebensmittel 2c., die sie unbedingt aus Armenmitteln sich beschaffen müßte, zu besonders billigen Preisen, wie sie nur die Armenverwaltung bewirken kann, zu beschaffen, ist uns in den mancherlei Fällen, in denen die Unterstützungsbedürftigkeit nicht klar zutage liegt, die Anbietung der Naturalunterstützung ein unentbehrliches Mittel gegen Mißbrauch der Armenpflege geworden. Wiederholt haben wir die Erfahrung gemacht, daß in solchen Fällen Unterstützte ohne triftigen Grund die Naturalunterstützung abgelehnt haben, Geldunterstützung aber sehr gern angenommen hätten.“ Auch wird von Verwaltungen die Naturalunterstützung deshalb bevorzugt, weil sie ihrer Meinung nach nicht so mißbraucht werden könnte, wie die Geldunterstützung. Von anderer Seite wird dagegen geltend gemacht, daß die Geldunterstützung als Hauptform der Unterstützung die wirtschaftliche Selbständigkeit der Bedürftigen besser erhielte. So äußert Kiel: „Die Armen können sich mit Geld nach ihren bisherigen Erfahrungen und Gewohnheiten ganz anders einrichten und kommen weiter, als wenn ihnen bestimmte Naturalien zugewiesen werden, welche doch niemals ein geschlossenes Ganze bilden. In solchen Fällen jedoch, wo Gefahr vorliegt, daß die Geldunterstützung vertrunken oder verschwendet wird, oder die Frau nicht zu wirtschaften versteht, dürfte nur Naturalunterstützung am Platze sein.“

Auch spielt nach Meinung einer Reihe von Verwaltungen das Ehrgefühl eine gewisse Rolle. Sehr wichtig ist selbstverständlich der finanzielle Gesichtspunkt, über den aber die Meinungen ebenfalls sehr auseinander gehen. Während beispielsweise Kassel, Elberfeld, Wiesbaden u. a. aussprechen, daß die Armen sich für die Preise, die die Armenverwaltung zahlt, gleich gute Naturalien nicht verschaffen könnten, bemerkt Zwickau, daß die Naturalien seitens der Armenverwaltung bedeutend teurer gekauft werden müßten, als dies durch die Armen selbst geschehen könnte. Ähnlich Danzig, Weißenfels u. a.

Kayser selbst vertrat den Standpunkt, daß unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles doch dem System der Geldunterstützung der Vorzug zu geben sei, da man Gefahr laufe, bei umfangreicherer Verwendung von Naturalunterstützung die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Unterstützten zu

schwächen, auch ihr Ehrgefühl zu verletzen. Naturalunterstützung empfehle sich daher vorzugsweise bei solchen Armen, die mit Geld nicht umzugehen verstehen oder es unzweifelhaft in unwirtschaftlicher Weise oder zur Befriedigung unerlaubter Wünsche (Alkohol, Wirtschaftsbesuch, Putz ꝛc.) benutzen würden. Im übrigen müsse auch die Leistungsfähigkeit der Armenverwaltung, die Zahl der Pflegeorgane u. dergl. berücksichtigt werden. Gewohnheit und historische Entwicklung seien gleichfalls von Bedeutung.

Der zweite Berichterstatter ergänzte den Hauptbericht in sehr glücklicher Weise nach der theoretischen und statistischen Seite.

In den Verhandlungen des Vereins, die eine sehr lebhafte Beteiligung fanden, wurden die verschiedenen Gesichtspunkte vertreten, ohne daß von irgend einer Seite der gänzliche Ausschluß der Geld- oder der Naturalunterstützung gefordert wurde. Man war in der Hauptsache darin einig, daß das Ehrgefühl und die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen geschont bezw. wieder erweckt werden müsse, und daß eine jede der beiden Unterstützungsarten ihre Berechtigung habe, und es sich lediglich darum handele, zu entscheiden, wo die eine oder andere einzutreten habe. Als man wie üblich zur Formulierung von Leitsätzen schritt, standen sich schließlich zwei Gruppen gegenüber.

Die eine will das Geldsystem als Hauptform der offenen Armenpflege ausdrücklich hervorheben, während die andere aussprechen will, daß man weder Geld- noch Naturalgaben entbehren könne, und daß es sich vor allem darum handle, sie ins richtige Verhältnis zueinander zu setzen. Die letzte Gruppe erhält die ganz überwiegende Mehrheit der Versammlung. Die beiden letzten Absätze dieser Leitsätze lauten:

„Die Geldunterstützung verdient überall da den Vorrang, wo sie geeignet ist, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfesuchenden zu erhalten.

Naturalunterstützung empfiehlt sich im allgemeinen da, wo die örtlichen Verhältnisse und Gesichtspunkte sparsamer Armenpflege es erwünscht erscheinen lassen, im einzelnen Falle namentlich da, wo die unwirtschaftliche Verwendung von Geldmitteln zu befürchten steht, oder die mißbräuchliche Anrufung der Armenpflege verhütet werden soll."

Zu vergleichen sind zu diesem Thema die Berichte und Verhandlungen über die Frage der Volks- und Krankenküchen (Nr. 112), der Speisung armer Schulkinder (Nr. 74) und die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts (Nr. 102), auf die in anderem Zusammenhange zurückzukommen ist.

II. Die einzelnen Zweige der Armenpflege.

1. Fürsorge für Kinder.

A. Allgemeine Grundsätze.

a) Organisation der Gemeindewaisenpflege. — Vormundschaftliche Fürsorge.

Kaum ein Gegenstand ist mit gleicher Ausführlichkeit und gewiß keiner vom Verein mit größerer Liebe behandelt worden, als Schutz und Fürsorge

für Kinder. Sowohl die allgemeinen Grundsätze, wie die einzelnen Zweige der Fürsorge sind wiederholt erörtert worden, wobei neben den technischen Fragen namentlich den Fragen der sittlichen und erziehlichen Einwirkung vielseitige Beachtung zuteil geworden ist.

1887 wurde in dem Bericht betreffend das bürgerliche Gesetzbuch auch das Familienrecht (von Münsterberg Nr. 50 d) mit besonderer Beziehung auf die elterlichen Rechte und das Vormundschaftsverhältnis behandelt und insbesondere der Begriff der Elterngewalt und die aus ihrem Mißbrauch sich ergebende Befugnis des Staates zum Eingreifen in diese durch Zulassung der Zwangserziehung erörtert, worauf noch unten (zu f) zurückzukommen ist. In bezug auf das Vormundschaftswesen, für dessen Handhabung das bürgerliche Gesetzbuch den Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit in den Vordergrund rückt, ist die Verbindung der Vormundschaftsbehörden mit den Waisenräten von Wichtigkeit, den Organen der Gemeindebehörden, welche bei der Bestellung von Vormündern und Beaufsichtigung der Mündel mitwirken sollen. Da die preußische Vormundschaftsordnung eine gleichartige Bestimmung enthält, die bekanntlich für die Praxis wenig lebendig geworden ist und meist nur auf dem Papiere stehen geblieben ist, so sind die in dem Bericht gemachten Mitteilungen über die Praxis der Waisenräte in einigen Gemeinden, in denen man dieses Institut zu beleben versuchte, von Interesse. Im übrigen beschränkte sich der Entwurf darauf, die Vormundschaftsbehörde als zuständig zu erklären, ohne deren Zusammensetzung selbst vorzuschreiben, was er vielmehr der Landesgesetzgebung überläßt. Für die Armenverwaltungen ganz besonders wichtig ist naturgemäß die Frage, inwieweit die Armenbehörden, bezw. ihre Organe in die Lage gesetzt werden können, die Vormundschaft über unvermögende Kinder zu führen, die ganz verwaist sind oder deren noch lebende Eltern aus Armenmitteln unterstützt werden. Es handelt sich hier namentlich um die Befugnis der Armenbehörden, für alle aus öffentlichen Mitteln unterstützten Kinder die Armen- oder Waisenverwaltung als gesetzlichen Vormund zuzulassen. Für Preußen besteht diese Vorschrift in bezug auf Kinder, welche in eine Anstalt aufgenommen sind, in Ansehung der Anstaltsvorstände. Da nun der Begriff der Anstalt meist auf die eigentlichen geschlossenen Waisenanstalten eingeschränkt verstanden wird, so fallen diejenigen Kinder nicht darunter, welche in Familienpflege untergebracht sind, obwohl die Frage, ob ein Kind in einer Anstalt oder in Familienpflege unterzubringen ist, wie sogleich noch näher zu erörtern sein wird, weniger den Anlaß als die Form der Fürsorge betrifft. Vom armenrechtlichen Standpunkte stehen beide Arten der Fürsorge einander völlig gleich. In dem Bericht wird daher der Vorschlag gemacht, daß ganz allgemein die Armenbehörden bezw. ein von ihnen zu bezeichnendes Mitglied oder der Vorstand einer Anstalt oder endlich das Haupt einer Familie, in der ein Kind untergebracht ist, in der Weise als berufen erachtet werden, daß die Vormundschaftsbehörden gebunden sein sollen, solche von der Armenverwaltung genannten Personen als Vormünder zu bestellen. Von Interesse sind in dieser Beziehung die Ausführungen eines Redners (Zimmermann), der von Köln berichtete, daß dort der Begriff der Anstalt in dem hier angedeuteten

erweiterten Sinne aufgefaßt werde. Zimmermann hat denn auch später dem Vereine eine Eingabe mitgeteilt (abgedruckt in den Verhandlungen 1895 S. 136 ff.), welche der Oberbürgermeister von Köln an die preußische Regierung gerichtet hat; hier ist der gleiche Standpunkt eingenommen und die Befugnis zur Übung der gesetzlichen Vormundschaft durch die die Waisenpflege leitende Gemeindebehörde für alle Kinder in Anwendung genommen, welche der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen sind, sofern nicht das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund bestellt hat. In der gleichfalls zum Abdruck gelangten Eröffnung des preußischen Justizministers ist jedoch zum Ausdruck gebracht, daß dieser Anstand genommen habe, der angeregten Einführung einer derartigen gesetzlichen Vormundschaft Folge zu geben.

Gerade dieser Punkt ist dann noch einmal sehr gründlich 1892/93 in dem Bericht von Ludwig-Wolf (Nr. 62) unter der Überschrift „Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden“ behandelt worden. Ludwig-Wolf geht in seinem Bericht von der Darstellung der Zustände des Leipziger Ziehkinderwesens aus, dessen Beaufsichtigung in Leipzig durch die Armenbehörde geübt wird. Gerade hierbei wurde aber der Mangel einer rechtlichen Grundlage für ihr Vorgehen und nicht minder das Zusammengehen der Vormundschaftsbehörde mit der Verwaltung aufs schmerzlichste vermißt. Infolge einer von Leipzig gegebenen Anregung interessierte sich dann der sächsische Justizminister für die Angelegenheit und veranlaßte das Amtsgericht zum näheren Eingehen und zu weiterer Behandlung im Sinne jener Anregung, namentlich in der Richtung, daß der Leiter der Armenverwaltung bezw. Persönlichkeiten, welche in deren Vertretung das Ziehkinderwesen zu beaufsichtigen haben, zu Vormündern zu bestellen seien. Das Armenamt trat dann mit dem Vormundschaftsgericht in Verhandlungen ein, die zu einer den Wünschen der Armenbehörden durchaus Rechnung tragenden Verständigung führten. Man blieb aber bei dem Ziehkinderwesen nicht stehen, sondern ging weiter, indem man die gleichen Grundsätze auch für alle übrigen Fälle einzuführen suchte, wo das Armenamt, sei es in Vertretung des Ortsarmenverbandes, sei es in Wahrnehmung obrigkeitlicher Obliegenheiten genötigt ist, sich der Erziehung von Kindern oder jugendlichen Personen anzunehmen. Es sind darunter insbesondere begriffen die Fälle der Waisenpflege und der durch die Armenpflege bedingten Fürsorge für Kinder. Nach den getroffenen Vereinbarungen ist der Vorstand des Armenamts als allgemeiner Altersvormund aller bei dem Amtsgericht zu Leipzig zu bevormundenden Kinder zu bestellen, welche der Fürsorge der Armenbehörde anheimgefallen sind. Es kann so die Vormundschaft über die Zeit dieser Fürsorge hinaus aufrecht erhalten werden, wenn bei der Entlassung des Kindes aus der städtischen Fürsorge zu befürchten steht, daß das Kind in Verhältnisse gelangt, welche seinen Verfall in öffentliche Pflege wieder herbeizuführen geeignet sind.

In einem als Anhang zu dem Wolfschen Bericht abgedruckten Gutachten von Ebeling ist eine kurze historische Darstellung der Vormundschaftsverhältnisse gegeben, in deren Verlauf Ebeling namentlich darauf hinweist, daß die Übertragung vormundschaftlicher Funktionen an die Gemeindebehörden nicht an und für sich in Widerspruch mit dem Wesen der

Gemeindeverwaltung stehe. Neu sei nur der Gedanke der Uebertragung der vormundschaftlichen Funktionen für eine größere Zahl von Kindern auf eine Person. Ebeling verkennt die hiergegen sprechenden Bedenken nicht, kommt aber zu dem vermittelnden Ergebnis, daß die rechtliche Tätigkeit in Vormundschaftssachen sich auf das richtige Maß beschränke, daß sie eine formell sichernde und beaufsichtigende, aber keine unmittelbar leitende sei, und daß den Gemeinden eine gewisse Mitwirkung bei Stellung der Obervormundschaft gesichert werde. Dem Bericht von Wolf sind (S. 264) als zweiter Anhang Äußerungen sächsischer Städte beigefügt, welche bestätigen, daß die auf Veranlassung des sächsischen Justizministers an anderen Stellen nachgeahmte Einrichtung von Leipzig sich anscheinend und zwar in Gemeinden von sehr verschiedener Größe bewährt hat. Namentlich zeigen auch die Mitteilungen zu Frage I, daß man es verstanden hat, vorsichtig und taktvoll vorzugehen, und daß die Einrichtung auch von der Bevölkerung vielfach freundlich und entgegenkommend aufgenommen worden ist.

In den Vereinsverhandlungen selbst wurde allseitig die Übereinstimmung mit den Vorschlägen und Ansichten des Berichts ausgedrückt, wobei namentlich auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, mit den Organen der Waisenpflege wirklich lebendige Fühlung zu gewinnen. Nachdem dann 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten und dadurch die Einrichtung der Gemeindewaisenräte für das ganze Reich angeordnet, der Frau ganz allgemein die Zulassung zur Vormundschaft gewährt und endlich den Landesgesetzen die Einführung der Generalvormundschaft anheimgestellt war, trat erneut das Bedürfnis hervor, zu allen diesen Fragen Stellung zu nehmen. Hinzu kam, daß eine auf dem Gebiet des Kinderschutzes besonders starke Bewegung durch die Bemühungen der Privatwohltätigkeit, der Lehrerschaft und der Vertreter hygienischer Wissenschaft hervorgerufen war, die mannigfache Neugründungen von Vereinen zum Schutze der Kinder zur Folge hatte. Immer wieder tritt hierbei das beklagenswerte Los der Kinder hervor, die von Eltern vernachlässigt oder mißhandelt, oder wenn sie elternlos waren, von nachlässigen Vormündern wenig beschützt wurden. Aber auch die Armen- und Waisenpflege hatte vielfältige Veranlassung, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen, während die einzelnen Bundesstaaten dem Mißbrauch der elterlichen Rechte durch Ausbildung der durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegebenen Grundlagen mittelst Gesetzen über die Zwangs- oder Fürsorgeerziehung zu begegnen suchten. Über alle diese Fragen ist dann teils im Anschluß an frühere Verhandlungen teils ganz neu berichtet und verhandelt worden, worüber weiter unten noch im einzelnen zu berichten ist.

Eine allgemeine Erörterung wurde unter der Überschrift „Die Organisation der Gemeindewaisenpflege" 1900 durch Berichte von Cuno und Schmidt in die Wege geleitet (Nr. 94). Cuno geht hierbei auf eine ganze Reihe allgemeiner Fragen ein; insbesondere die Stellung des Gemeindewaisenrats, die Fürsorge für uneheliche Kinder, die Generalvormundschaft, die Fürsorge für schulentlassene Waisen usw., während Schmidt als Vertreter der Mainzer Armenpflege spezieller auf die hessischen Verhältnisse eingeht.

Dem Cunoschen Bericht und seinen am Schluß gemachten Vorschlägen ist eine gewisse Großzügigkeit nicht abzusprechen, obwohl er in den mündlichen Verhandlungen in der Jahresversammlung diese Vorschläge einschränkte. Außerdem ist der Bericht wertvoll durch eine große Anzahl von Anlagen auf S. 41—98, in denen Waisenratsordnungen, Berichte, Satzungen, Dienstanweisungen u. dgl. mitgeteilt sind. An dieser Stelle interessieren vor allem seine Ausführungen über die Stellung des Gemeindewaisenrats und die Generalvormundschaft und die Ausgestaltung der Gemeindewaisenpflege zu einer Art Zentralstelle für den gesamten Kinder- und Jugendschutz.

In bezug auf den Gemeindewaisenrat geht Cuno von den in Preußen gemachten Erfahrungen aus, wo die Einrichtung seit mehr als 25 Jahren bestanden hatte, als das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat. Die Pflichten des Gemeindewaisenrats sind doppelter Art; er soll dem Vormundschaftsgericht geeignete Persönlichkeiten als Vormünder und Pfleger namhaft machen und in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber wachen, daß der Vormund für sein Mündel pflichtmäßig sorgt. Wie diese reichsgesetzlichen Bestimmungen im einzelnen auszuführen, namentlich in welcher Art der Gemeindewaisenrat zu bestellen ist, hat das Bürgerliche Gesetzbuch den Landesgesetzgebungen überlassen, die davon verschienenen Gebrauch gemacht haben. Für Preußen ist namentlich die Beteiligung von Frauen als Waisenpflegerinnen bei Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden und der weiblichen Mündel von Bedeutung. Weitere Einzelheiten über die Gestaltung in den einzelnen Bundesstaaten (gemischte Ausschüsse, Einzelpersonen, Zuziehung von Frauen usw.) sind aus dem Bericht und dessen Anlagen ersichtlich. Das Hauptgewicht legt Cuno darauf, den Gemeindewaisenrat nicht als bloßes Hilfsorgan der Vormundschaftsbehörde zu gestalten und ihn dadurch von der lebendigen Tätigkeit der Gemeinde zu trennen, sondern umgekehrt den Waisenrat mit der Gemeindewaisenpflege in engste Beziehung zu setzen und ihn an deren praktischer Arbeit zu beteiligen. Diese Auffassung führt ihn dazu, den Kreis der der Gemeindewaisenpflege gestellten Aufgaben sehr viel weiter zu spannen als es bisher üblich gewesen und auch die Fürsorge für schulentlassene Waisen mit in ihr Tätigkeitsbereich zu ziehen. Um dies zu erreichen, befürwortet Cuno, die Waisenpflege, selbst in kleineren Städten, ganz von der Armenverwaltung abzutrennen — wie dies tatsächlich in einigen größeren Städten, wie namentlich in Berlin und Hamburg geschehen ist — und in dieser Waisenverwaltung eine Zentralstelle für alle Fragen des Kinderschutzes zu schaffen, die das Ziehkinderwesen zu überwachen, sich mit den Organen der Schule und zum Zweck der Fürsorge für Schulentlassene mit geeigneten Fachleuten und Ärzten in Verbindung zu setzen habe. Beispielsweise würden da, wo Schulärzte angestellt sind, deren Beobachtungen über Vernachlässigung der Kinder in der Körperpflege, Krankheit, unzureichende Ernährung usw. dem Gemeindewaisenrat zur weiteren Veranlassung mitzuteilen sein. Im Rahmen solcher zentralisierenden Tätigkeit liegt auch die Einführung der Generalvormundschaft, der Cuno nachdrücklich das Wort redet. Abgesehen von anderen Punkten ist Cuno der Meinung, daß die Armenverwaltung auch schon ein finanzielles Interesse habe, dem Vormunde bei Verfolgung der Unterhaltsansprüche behilflich zu sein und

daß, wenn schon eine so eingehende Mitwirkung neben dem Vormunde nötig sei, es dann doch ratsamer sei, den Beamten des Armenverbandes durch Einführung der gesetzlichen Vormundschaft in den Stand zu setzen, selbst als Vertreter des Mündels und ohne den Umweg der Vollmacht den Anspruch zu verfolgen. Die Hilfsorgane: Pfleger und Pflegerinnen, erscheinen dann als die Bevollmächtigten und Vertreter der mit der gesetzlichen Vormundschaft ausgerüsteten behördlichen Organe in bezug auf die ihnen unterstellten, auf öffentliche Kosten in Familien zu verpflegenden Unmündigen. Naturgemäß kann der Vorsitzende der Armenverwaltung zwar die Generalvormundschaft übertragen erhalten, sie aber nicht persönlich ausüben. Cuno sieht in dem Vorsitzenden als Generalvormund lediglich die Spitze einer weitverzweigten Organisation der Waisenpflege. Während unter seiner Leitung die für jeden Mündel bestimmten Hilfsorgane die der Waisenpflege obliegende persönliche Fürsorge erledigen, werden im Büreau die Vermögensansprüche des Mündels verfolgt, die juristischen Akte (Abschluß der Lehrverträge) behandelt.

Schmidt berichtet über die anders geartete Gestaltung des hessischen Gemeindewaisenrats, dessen Tätigkeit dem Ortsgerichte übertragen sei, das seinerseits wieder eine Hilfsbehörde des Vormundschaftsgerichts bilde. Aus diesem Grunde kommt Schmidt zu einer entschiedenen Ablehnung des Cunoschen Vorschlages, weil, wenn sich auch die Einrichtung sachlich rechtfertigen ließe, es nicht angängig sei, die Waisenverwaltung, wenn sie zugleich den Gemeindewaisenrat bildete, von den Gerichten in solchem Maße abhängig zu machen. In Mainz ist zum Zweck der Durchführung der Gemeindewaisenpflege ein städtischer Erziehungsbeirat eingerichtet, der eine selbständige städtische Deputation bildet, und in der der Vorsitzende der Armendeputation den Vorsitz führt. Dieser Erziehungsbeirat hat namentlich über die Unterbringung der Waisenpfleglinge Beschluß zu fassen und sie zu überwachen.

Dte Verhandlungen, die sich an die Berichte anschlossen, waren von lebhaftester Teilnahme der Versammlung getragen; die Mitwirkung der Frauen, die Verbindung der Armenpflege mit dem Gemeindewaisenrat, die Fürsorge für die schulentlassene Jugend wurden besonders betont. Gleichwohl konnte man sich dem Eindruck nicht verschließen, daß der wichtige Gegenstand eine abschließende Erledigung noch nicht gefunden habe. Alle diese Fragen sind noch zu sehr im Fluß; insbesondere berechtigen die Erfahrungen mit der Generalvormundschaft noch keineswegs zu einem endgültigen Urteil. Bei der Aufstellung von Leitsätzen hatte Cuno seine in dem gedruckten Bericht gestellten Forderungen erheblich abgemildert und hatte namentlich die Forderung, die Waisenpflege von der Armenpflege abzutrennen, zurückgezogen. Man einigte sich schließlich auf einige Leitsätze, in denen die Zuziehung von Frauen als dringendes Bedürfnis bezeichnet und ferner empfohlen wurde, der gesetzlichen Gemeindewaisenpflege (Armenwaisenpflege) die Fürsorge für die schutzbedürftige Jugend, soweit dies landesgesetzlich zulässig ist, durch Übertragung der Verrichtungen des Gemeindewaisenrates an Gemeindeorgane anzugliedern und von der landesgesetzlich zugelassenen Generalvormundschaft im weitesten Umfang Gebrauch zu machen.

Die Frage der Generalvormundschaft ist noch einmal 1902 im Zusammenhang der Erörterung über das Ziehkinderwesen berührt worden

(Nr. 106 vgl. unten zu B b). Verschiedene Redner traten in der Versammlung sehr lebhaft für die allgemeine Durchführung der Generalvormundschaft ein, da der Einzelvormund erfahrungsmäßig gerade bei unehelichen Kindern so gut wie gänzlich versage. Gerade die Heranziehung der Väter zu Alimenten sei in materieller, die organisierte Aufsicht in pflegerischer Beziehung von großer Bedeutung. Klumker-Frankfurt a. M. machte davon Mitteilung, daß in Frankfurt die private Einrichtung der Zentrale für private Fürsorge im Sinne der Generalvormundschaft auf diesem Gebiete zu helfen sich bemüht hat. Dort hat der Gemeindewaisenrat mit der Zentrale vereinbart, bei allen unehelichen Kindern, wo er keinen wirklich geeigneten Vormund weiß, den Geschäftsführer der Zentrale zum Vormund vorzuschlagen. Dagegen hat sich die Zentrale erboten, für ärztliche Kontrolle und gute Aufsicht besonders durch berufsmäßige Pflegerinnen zu sorgen und bei steigender Zahl der Vormundschaften eine geeignete Organisation dafür zu schaffen. Klumker betont, daß auf Grund der vormundschaftlichen Rechte die pekuniären Interessen des Kindes viel besser wahrgenommen werden, und die Mutter und die Verwandten zur richtigen Pflege angeleitet werden könnten. Tatsächlich sei die ganze Behandlung der Ziehkinderfrage eine einzige laute Anklage gegen die Institution der freiwilligen, der Einzelvormundschaft. Doch wurde im Laufe der Debatte der Wunsch erkennbar, die Frage der Generalvormundschaft noch nicht endgültig zu erledigen, sondern weitere Erfahrungen abzuwarten. Jedenfalls wird der Verein sie voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit als besonderen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen.

b) Anstalts- und Familienpflege.

1884 berichtete Ohly über verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder (Nr. 25 c), wobei er unterschied zwischen den eigentlich verwaisten, den verlassenen, den verwahrlosten und denjenigen Kindern, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben; es sind hier einige Kategorien zusammengeworfen, die in der Regel für die armenrechtliche Seite der Sache durchaus gesondert behandelt werden, weil nur bei verwaisten und verlassenen Kindern eine eigentliche Bedürftigkeit vorliegt, während Verwahrlosung und Vergehen an und für sich auch ohne gleichzeitige Bedürftigkeit denkbar sind. Allerdings treffen auch hier in der Regel armenrechtliche, soziale und sittliche Bedürftigkeit zusammen. Ohly gibt eine gute Übersicht über die in Betracht kommenden Verhältnisse und die einzuschlagenden Maßregeln; er berührt ebenfalls die Frage der vormundschaftlichen Aufsicht und behandelt eingehend die Frage, ob der Anstalts- oder Familienpflege der Vorzug zu geben sei. Er entscheidet sich durchaus für letztere, als die natürlichste, humanste, zweckentsprechendste und am meisten praktische Erziehungsweise, weil sie den natürlichen, lediglich in der Familie gegebenen Verhältnissen am nächsten komme. In den Verhandlungen wurden neben der Erörterung dieser Frage, die später noch einmal ausführlicher behandelt wurde, die Voraussetzungen für die Zwangserziehung, auf die noch unten zurückzukemmen ist, besprochen.

Die Frage der Anstalts- und Familienerziehung fand dann 1887 noch einmal eine abgesonderte und sehr gründliche (Nr. 45) Behand-

lung von Born und Schwabe, nachdem schon früher Böhmert in seinem Werke über die 77 deutschen Städte anhangsweise die Äußerungen von 77 Städten über diese Frage mitgeteilt hatte. Diese gutachtlichen Äußerungen (S. 239 ff. a. a. O.) sind von verschiedenem Umfange, bieten aber ein unentbehrliches Material zur Beurteilung der Frage. Sie lassen insbesondere erkennen, daß von der überwiegenden Mehrheit der Familienpflege bei weitem der Vorzug gegeben wird. In diesem Sinne sprachen sich auch die genannten Berichterstatter und fast alle Redner aus, die in der 1888 abgehaltenen Jahresversammlung das Wort ergriffen; diese Reden sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie von Männern ausgingen, die in reicher, praktischer Erfahrung Gelegenheit hatten, beide Systeme zu vergleichen und sich über Vorzüge des einen und des andern ein Urteil zu bilden. Als Hauptmängel der Anstaltspflege werden namentlich hervorgehoben, daß keine Anstalt imstande sei, die Familie in bezug auf persönliche Einwirkung zu ersetzen, weil in der Anstalt die Individualität des Kindes nicht berücksichtigt werden könne und auch selbst bei dem besten Hausvater die persönliche Liebe zu den Kindern fehle; ferner sei in der Anstalt die Gefahr der Verführung in sittlicher, die der Ansteckung in gesundheitlicher Beziehung viel größer; endlich lerne das Kind in der Anstalt das wirkliche Leben gar nicht kennen. Dagegen stelle die Familienpflege das natürliche Verhältnis dar; das Kind nähme an den Mühen und Sorgen und an seinen bescheidenen Freuden teil, fände individuelle Liebe und befände sich auch körperlich in viel gesünderen Verhältnissen. So kommt denn auch der Verein zur vollen Anerkennung der Vorzüge der Familienpflege und beschließt im wesentlichen in der Weise, wie Ohly es schon 1884 vorgeschlagen. Der Gegenstand wurde dann noch einmal 1899 unter der Überschrift „Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder" behandelt. Wie diese Überschrift ergibt, handelt es sich nicht mehr um den Streit über die Vorzüge der Familien- vor der Anstaltspflege an und für sich, sondern um die technischen Voraussetzungen, unter denen die in erster Linie anzustrebende Familienpflege wirksam geübt werden kann. In dem Direktor der Waisenverwaltung von Hamburg, Stalmann, hatte der Verein einen auf diesem Gebiete ganz besonders erfahrenen Berichterstatter gewonnen, da Hamburg seit langer Zeit das System der Familienpflege planmäßig ausgebildet hat, und auch seine nach dem Gruppensystem geordnete Anstaltspflege sich eines wohlverdienten Rufes erfreut. In seinem kurzen Bericht legt Stalmann dar, welche Anforderungen an eine geordnete Familienpflege gestellt werden müßten und stellt den Satz auf: „Es bedarf einer verständigen und sorgfältigen Auswahl unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Eigenart des Kindes und der besonderen Verhältnisse der in Frage kommenden Familie und erfordert eine fortgesetzte verständnisvolle Überwachung der schließlich gewählten Pflegestelle, um zu prüfen, ob das in den fremden Boden verpflanzte Reislein auch wirklich wächst und gedeiht." Diese Überwachung soll unter Oberleitung der Waisenverwaltung durch Waisenpfleger erfolgen. Für das Amt eines Pflegers ist eine gebildete, tunlichst unabhängige, mit den Verhältnissen der Gemeinde oder des Bezirks vertraute, warmherzige und dabei unparteiische, mit pädagogischer Begabung und pädagogischem Takte aus-

gerüstete Persönlichkeit erforderlich, die den Pfleglingen aufrichtiges verständnisvolles Interesse entgegenbringt und ihr Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten versteht, sowie auch imstande ist, die Pflegeeltern zu vernünftiger Erziehung der Kinder anzuleiten und die Kinder gegen etwaige verkehrte Maßnahmen zu schützen. — Was die Auswahl der Familien betrifft, so bemerkt er, daß in sozialer Hinsicht solche Familien in der Regel nicht in Frage kommen könnten, die sich in bezug auf ihre Bildung und gesamte Lebenshaltung bedeutend über diejenigen Bevölkerungsklassen erheben, denen die meisten der in öffentlicher Pflege befindlichen Kinder entstammen.

Grundsätzlich sollten nur solche Pflegestellen ausgewählt werden, in denen Vater und Mutter am Leben sind, gesundes Familienleben vorhanden ist, ernster Sinn und gute Sitte herrscht, und die Eltern tunlichst durch wohlgeartete eigene Kinder, oder in anderer Weise, etwa durch die Art ihres Verkehres mit dem Gesinde, darzutun vermögen, daß sie zu einfacher, zweckmäßiger Erziehung geeignet erscheinen.

Auch die religiösen und konfessionellen Verhältnisse sind insoweit zu berücksichtigen, daß die Kinder in der Regel nur bei Pflegeltern ihrer Religion oder Konfession unterzubringen sind, und tunlichst auch die betreffenden Aufsichtsorgane der gleichen Konfession angehören. Wichtig ist auch seine Forderung, daß Kinder, die aus verwahrlosten Familien stammen, möglichst fern von dem bisherigen Wohnorte, am besten in einfacher ländlicher Umgebung untergebracht werden. Er betont hierbei einen wichtigen sozialpolitischen Gesichtspunkt, den eines vernünftigen Ausgleichs zwischen Stadt- und Landbevölkerung, an dem auch die Waisenverwaltung an ihrem Teil in bescheidenem Maße beitragen könne. Endlich bemerkt er, daß das Kostgeld, das für die Kinder gezahlt werde, nicht zu karg bemessen sein dürfe, wenn auch von den Pflegeeltern ein besonderes Geschäft damit nicht gemacht werden solle. Ein Betrag von 200 Mk. für Säuglinge und durchschnittlich 150—120 Mk. für mittlere und ältere Pfleglinge muß als Mindestmaß bezeichnet werden. Die Ausführungen Stalmanns fanden in der Versammlung völlige Zustimmung, wenn auch von einigen Seiten die Schwierigkeiten hervorgehoben wurden, die mit der Durchführung geordneter Aufsicht verbunden seien. Es wurden schließlich eine Anzahl Leitsätze angenommen, die der vom Berichterstatter vertretenen Auffassung auch im einzelnen Ausdruck geben.

c) Waisenpflege statt Unterstützung in der Familie.

Es handelt sich hier nicht um den soeben erörterten Gegensatz von Anstalts- und Familienpflege, sondern darum, ob man in Fällen, in denen Kinder bei ihren bedürftigen Eltern sich befinden, die Eltern in offener Pflege unterstützen oder die Kinder in gesonderter Waisenpflege unterstützen soll, wobei selbstverständlich die Frage, ob die Waisenpflege in Form von Anstalts- oder Familienpflege erfolgen soll, aus den oben angedeuteten Gesichtspunkten in zweiter Linie zu beantworten ist. Die Erörterung der Frage wurde bei Gelegenheit des Cunoschen Berichts (Nr. 65) über Art und

Höhe der Unterstützungen angeregt, aber nicht zu Ende geführt, so daß es zweckmäßig erschien, sie abgesonderter Behandlung zu unterziehen. Flesch, der hierüber 1895 berichtete (Nr. 69), erblickt den Schwerpunkt der Frage in dem sittlichen Moment; er zieht überall da die Belassung der Kinder bei den Eltern als naturgemäße Form der Unterstützung vor, wo nicht schwerwiegende Gründe sittlicher Art entgegenstehen; diese sind namentlich dann anzunehmen, wenn die Eltern des Kindes nicht imstande sind, ihm diejenige Pflege und Ausbildung zu teil werden zu lassen, die durch eine besondere körperliche, geistige oder moralische Veranlagung des Kindes notwendig gemacht wird, und wenn die häuslichen Verhältnisse derart sind, daß dauernd eine genügende Erziehung nicht geleistet werden kann. Im übrigen betont er, daß der Liederlichkeit der Eltern durch eine derartige Abnahme nicht Vorschub geleistet werden dürfe, wenn allerdings auch Fälle vorkommen können, in denen die Armenverwaltung zwischen zwei Übeln, der Begünstigung der Liederlichkeit und der gänzlichen Verwahrlosung des Kindes, das in der Abnahme liegende kleinere Übel zu wählen habe. Über die bei dieser Gelegenheit erwähnten Bemühungen zur Erhaltung des Hausstandes durch Hauspflege ist unten bei II zu berichten. In den Verhandlnngen kam im wesentlichen Übereinstimmung mit den Ansichten des Berichterstatters zum Ausdruck.

B. Die einzelnen Zweige der Kinderfürsorge.

a) Schutz der Säuglinge.

Wenn auf irgend einem Gebiet der Kinderfürsorge sich der Einfluß moderner hygienischer und sozialer Einsicht gezeigt hat, so ist es auf dem des Schutzes der Säuglinge. Daß Säuglinge guter Nahrung und besonderer Wartung bedürfen, hatte man wohl schon immer gewußt; welche Verheerungen aber die Vernachlässigung dieser beiden Schutzmaßregeln anrichtete, wurde doch erst durch die zahlenmäßigen Feststellungen erkennbar, die von Hygienikern und Statistikern bekannt gegeben wurden. Die infolge dieser Feststellung einsetzende Bewegung zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ist um so bedeutungsvoller, als sie, wie es ähnlich bei der Bekämpfung der Tuberkulose und des Alkoholmißbrauchs der Fall ist, sich nicht auf Deutschland beschränkt, sondern gleichzeitig in allen Kulturländern in Fluß gekommen, ja zum Teil erst vom Ausland nach Deutschland hineingetragen ist, wie dies gerade in bezug auf die Säuglingssterblichkeit der Fall ist, zu deren nachdrücklicher Bekämpfung namentlich Frankreich den Anstoß gegeben hat. Der Verein hat sich mit der Frage, abgesehen von der Fürsorge für Haltekinder (wozu der folgende Abschnitt zu vergleichen ist), noch nicht näher beschäftigt. Es kann daher hier nur mitgeteilt werden, daß das Thema „Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit" für die Tagung von 1905 zur Verhandlung steht (Nr. 117). Die Berichte sollen von drei Referenten, einem Vertreter der Armenpflege, einem Kinderarzte und von einer Frau als Vertreterin des besonderen weiblichen Anteils an dem Schutze der Säuglinge erstattet werden. Voraussichtlich werden darin die Schutzmaßregeln für Wöchnerinnen, die Einrichtung der Gemeindefürsorge, ins-

besondere die unter dem Namen der „Fürsorgestelle" auch in Deutschland in Aufnahme gekommenen dispensaires, die Einrichtung der Säuglingsasyle und die Beförderung der natürlichen Ernährung an Stelle der künstlichen eingehender dargestellt werden. Mehr mittelbar hat sich der Verein mit der Frage bei Gelegenheit der Verhandlungen über Fürsorge für Wöchnerinnen (Nr. 78) beschäftigt, auf die ebenfalls unten bei II 2 ausführlicher zurückzukommen ist.

b) Das Ziehkinder- und Haltekinderwesen.

Es handelt sich bei den sogenannten Zieh- oder Haltekindern um Kinder, die, ohne der Armen- oder Waisenpflege zu genießen und daher deren Aufsicht unterstellt zu sein, von ihren Eltern getrennt bei fremden Pflegeeltern, meist gegen Entgelt untergebracht sind. Die Wahrnehmungen, die gelegentlich über den Zustand derartig untergebrachter Kinder gemacht worden sind, das vielfach beobachtete Unwesen der sogenannten Engelmacherinnen, die Kinder gegen einmalige Abfindung aufnehmen und ein finanzielles Interesse an ihrem frühen Tode haben — sind in neuerer Zeit Veranlassung geworden, daß Staat und Gemeinde sich eingehend mit der Frage beschäftigt haben. Der Verein hatte die Frage zuerst mehr beiläufig in einem Bericht behandelt, der die verschiedensten Arten von Fürsorge für Kinder umfaßt. In dem speziellen Bericht über vernachlässigte und mißhandelte Kinder, den Böhmert erstattete (Nr. 25 e) ist namentlich die Sorge für diese Haltekinder Gegenstand der Besprechung. Dem Bericht ist verschiedenes Material an Statuten, Polizeiverordnungen u. dergl. beigefügt, die aber zur Zeit als veraltet zu bezeichnen sind. Außerdem ist der Gegenstand auch im Zusammenhange anderweiter Erörterungen in den oben zu A a besprochenen Berichten über die Organisation der Waisenpflege und die vormundschaftliche Fürsorge behandelt worden.

Als besonderer Gegenstand stand die Frage unter der Bezeichnung „Das Ziehkinderwesen" 1902 auf der Tagesordnung. Berichterstatter waren Pütter und Dr. Reineboth, der eine als Leiter der Armenpflege und der Polizeibehörde, der andere als Aufsichtsarzt für die Ziehkinder in Halle mit dem Gegenstande besonders vertraut (Nr. 106). Pütter gibt zunächst eine Übersicht über die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung. Das Reich entbehrt eines Gesetzes über das Ziehkinderwesen; nur § 6 der Gewerbeordnung nimmt die Erziehung von Kindern gegen Entgelt von den Bestimmungen des Gesetzes aus, so daß die Möglichkeit polizeilicher Aufsicht gegeben ist. Spezielle Gesetze und Verordnungen bestehen nur in einer Reihe kleinerer Staaten, so namentlich Großherzogtum Hessen, Weimar, Lübeck und Hamburg und einigen andern, in denen die Annahme von Haltekindern von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig gemacht ist. In Preußen sind durch die Regierungen zahlreiche Polizeiverordnungen erlassen, die durchweg die Aufnahme von Kindern unter sechs Jahren gegen Entgelt von der polizeilichen Erlaubnis abhängig machen, wobei aber im allgemeinen die notwendige Ergänzung dieser Erlaubnis, nämlich die Beaufsichtigung der Haltestellen, fast alles zu wünschen übrig läßt. Darin ist neuerdings einiger

Wandel eingetreten. Namentlich ist Berlin zu nennen, wo seit einigen Jahren den Polizeiärzten zehn Frauen zugeordnet sind, die Besoldung empfangen und nach bestimmter Vorschrift die Kinder zu besuchen und zu beaufsichtigen haben. In Breslau steht der Polizeibehörde ein Verein für Kostkinder zur Seite. In Kiel, Posen, Charlottenburg untersteht die Kontrolle über die Haltekinder zugleich mit der über die Waisenkinder dem Gemeindewaisenrate. In Leipzig, das zuerst auf diesem Gebiete mit Neuerungen durch Einführung einer sorgfältigen Kontrolle vorgegangen war, ist die Kontrolle seit 1901 auf alle bei fremden Leuten untergebrachten Kinder bis zum 14. Lebensjahre ausgedehnt. In Halle selbst, dessen Armen- und Polizeiverwaltung der Berichterstatter damals leitete, wird die Kontrolle durch einen besonderen Arzt und besoldete Pflegerinnen ausgeübt. Bemerkenswert ist, daß diese Pflegerinnen gleichzeitig in der Armen- und Waisenpflege verwendet werden und Organe des Gemeindewaisenrats sind, so daß sich ihre Fürsorge und Aufsicht auf dieselben Altersgrenzen wie bei bevormundeten Kindern überhaupt erstreckt, d. h. unter Umständen bis zum vollendeten 21. Jahre. Abgesehen von ihrer Aufsicht liegt der Schwerpunkt in der sorgfältigen ärztlichen Beaufsichtigung. Der Ziehkinderarzt bildet mit der von ihm ausgehenden Belehrung und ständigen Kontrolle den natürlichen Mittelpunkt, um den sich die häusliche Aufsicht durch die Pflegerinnen herum gruppiert. Pütter redet der reichsgesetzlichen Regelung des Ziehkinderwesens das Wort, deren Schwerpunkt darin liegen würde, daß die polizeiliche Befugnis auf den Gemeindewaisenrat übertragen würde, der so in den Stand gesetzt werden würde, das Organ aller Art von Beaufsichtigung von bedürftigen und bei fremden Leuten untergebrachten Kindern zu werden. Notwendig sei auch die Ausdehnung der Aufsicht auf Stadt und Land, damit sich die Pflegerfamilien nicht durch Verziehen in die Vororte der städtischen Kontrolle entziehen.

In den dem Bericht folgenden Verhandlungen tritt ein sehr bemerkenswerter Gegensatz in der Beurteilung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Aufsicht hervor. Pütter selbst wendet sich auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen gegen das System der ehrenamtlichen Aufsicht, die ihrer Natur nach unzureichend sein müsse, weil die freiwilligen Helferinnen für die Aufgaben nicht geschult, ja vielfach und gerade in der gefährlichen Sommerzeit abwesend seien. Dagegen legten verschiedene mit der Angelegenheit wohlvertraute Redner überzeugend dar, daß die Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements nicht entbehrt werden könne. Verschiedener Meinung war man auch über die Frage, ob die Angelegenheit reichsgesetzlich oder landesgesetzlich zu regeln sei. Für das erste war der Berichterstatter eingetreten, während von anderer Seite ausgeführt wurde, daß es sich hier um sehr verschiedenartige Verhältnisse handle, und die Reichsgesetzgebung für die zutreffende Regelung nicht geschickt sei. Dagegen war man im übrigen einstimmig der Meinung, daß eine gesetzliche Regelung an und für sich notwendig, und eine öffentliche Aufsicht über die Ziehkinder schlechterdings nicht zu entbehren sei. Diese Auffassung kam in den zum Schluß angenommenen Leitsätzen zum Ausdruck, deren letzter lautet, daß die Aufsicht landesgesetzlich zu regeln sei. Zu der Frage ehrenamtlicher und besoldeter

Tätigkeit nahm man in folgender Weise Stellung: „Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Durchführung der Aufsicht ärztlicher Hilfe und ehrenamtlicher Organe zu bedienen; als letztere eignen sich vorzugsweise weibliche Personen; es empfiehlt sich, außerdem zur Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre besoldete geschulte Pflegerinnen anzunehmen."

c) Aufsichtslose Kinder. — Krippen und Bewahranstalten. — Warteschulen. — Kinderheime. — Horte. — Kinderschutzvereine.

Es handelt sich bei den hier zu erwähnenden Veranstaltungen darum, denjenigen Kindern Schutz angedeihen zu lassen, welche infolge der häuslichen Verhältnisse ohne Aufsicht bleiben und daher körperlich, geistig und sittlich zu verwahrlosen drohen. Das Bedürfnis hierzu hat sich namentlich in größeren Städten und in Fabrikorten herausgestellt, wo die Mütter darauf angewiesen sind, mit zum Lebensunterhalt beizutragen oder, wenn sie verwitwet sind, bezw. der Ehemann durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erwerb verhindert ist oder die Familie verlassen hat, allein den Lebensunterhalt zu erwerben; es gilt dies auch für Fälle, in denen die Mütter Armenunterstützung beziehen, da diese in der Regel nicht so hoch bemessen ist, daß die Familie ohne jeden Erwerb der Mutter davon erhalten werden kann. Geht nun die Mutter tagsüber dem Erwerbe nach, so bleiben die Kinder unbeaufsichtigt, erhalten keine oder nur sehr mangelhafte Beköstigung und treiben sich, wenn sie nicht etwa von der Mutter eingeschlossen sind, in den Straßen umher, wo sie zur Bettelei verführt werden und, wie namentlich die Erfahrung großer Städte lehrt, in hohem Maße verwildern und verwahrlosen. Abgesehen von diesen, immer noch im Rahmen des natürlichen Verhältnisses von Eltern zu Kindern liegenden Zuständen kommen noch besonders krasse Fälle der Ausbeutung vor durch Anleitung zum Betteln, durch Mißhandlung, schlechte Ernährung und Behandlung zu Gewinnzwecken (sog. Engelmacherei).

Die hiergegen zu treffenden Schutzmaßregeln sind, abgesehen von den zu b und f behandelten Fragen des Ziehkinderwesens und der Zwangserziehung, zusammenfassend in einer der ersten Tagungen des Vereins 1884 von sechs verschiedenen Berichterstattern behandelt worden (Nr. 25). Einer der Berichterstatter (Reddersen) gibt eine Übersicht derjenigen Bestrebungen, welche in Fällen mangelnder Aufsicht bei Kindern, die im übrigen im Haushalte der Eltern leben, diese Aufsicht ersetzen bezw. ergänzen sollen: die Einrichtungen für Säulinge (Krippen), für Kinder im vorschulpflichtigen Alter (Warteschulen; Kleinkinderschulen; Bewahranstalten), und diejenigen für das schulpflichtige Alter (Heime; Horte). Namentlich wird von dem Berichterstatter, welcher selbst Pädagog ist, der erziehliche Wert solcher ergänzenden Aufsichtstätigkeit dargelegt und von den Voraussetzungen gesprochen, welche bei der Gewährung solcher Hilfe in der Regel zu erfüllen sind. Auch der Beschäftigung in den verschiedenen Anstalten widmet er eingehende Betrachtungen.

Aus den Verhandlungen ist namentlich noch ein von Dr. Börner erstattetes ärztliches Gutachten erwähnenswert, das sich mit der sanitären Seite der Fürsorge in Krippen und durch Kinderschutzvereine beschäftigt. Im übrigen hat die in Aussicht genommene nochmalige Behandlung des Gegenstandes, abgesehen von den zu d zu erwähnenden Veranstaltungen für schwächliche Kinder, nicht stattgefunden. Nur 1885 ist noch ein Bericht von Schlosser (Nr. 38) erschienen, der lediglich die Krippen behandelt. Eine Erörterung des Gegenstandes fand ebenfalls nicht statt. Doch ist dieser Bericht selbst von besonderem Wert, da er die einzelnen Fragen sehr umfassend und aus allen in Betracht kommenden, ärztlichen, sozialen und sittlichen Gesichtspunkten behandelt und ein sehr vollständiges Material zusammenträgt, auch die vielerörterte Frage der Kindersterblichkeit in den Krippen ausführlich erörtert. Anhangsweise ist eine Tabelle beigefügt, in welcher eine Übersicht und Statistik der damals in Deutschland bestehenden Krippen gegeben ist.

d) Schwächliche Kinder. — Ferienkolonien. — Kinderheilstätten. — Sommerpflege. — Schulspeisung.

Außer der Fürsorge für Kinder in den allgemeinen Krankenhäusern oder in besonderen Kinderkrankenhäusern sind neuerdings auch besondere Einrichtungen zur Heilung von Kindern getroffen worden, die nicht sowohl an einer akuten Krankheit, als vielmehr an allgemeiner Körperschwäche, Skrofulose, Bleichsucht usw. leidende oder in ihrer körperlichen Entwicklung durch mangelhafte Ernährung, Aufenthalt in schlechter Luft usw. zurückgebliebene Kinder aufnehmen. Nach und nach haben sich aus den hierauf gerichteten Bestrebungen verschiedene der Beschaffenheit der Kinder und den zur Verfügung stehenden Mitteln angepaßte Arten der Heilfürsorge entwickelt, welche in zwei Hauptabteilungen: Kinderheilstätten und Ferienkolonien zusammenzufassen sind.

Über beide hat der verstorbene Stadtrat Röstel dreimal dem Verein berichtet, in den Jahren 1884, 85 und 89, und zwar jedesmal unter Darbietung eines ganz außerordentlich gründlichen und vielseitigen Materials. Der erste Bericht (Nr. 25 a) enthält eine sehr ausführliche Geschichte der Entwicklung der in Betracht kommenden Einrichtungen als: Kinderheilstätten in Soolbädern, in Seebädern, in klimatischen Kurorten und Mineralbädern, und endlich Ferienkolonien. Ferner die genaue Darstellung der Voraussetzungen, der Wirkungen, der Beschaffung der Mittel, der praktischen Ausführung und zum Schluß eine Statistik der bestehenden Einrichtungen. Der Gegenstand ist nach allen Richtungen so erschöpfend und sorgfältig behandelt, daß er bis auf weiteres als grundlegend für die Beschreibung dieses Zweiges der Wohltätigkeit bezeichnet werden muß. Der zweite Bericht (Nr. 31) ergänzt den im Jahre vorher erstatteten Bericht durch eine noch zuverlässigere Statistik. Der dritte Bericht (Nr. 52) bringt mehr als nur eine Ergänzung der früheren Berichte insofern, als er sich auf die Mitteilungen der inzwischen (1885) gegründeten Zentralstelle der Vereinigung für Sommer-

pflege[1] stützen kann, unter welchem Namen nunmehr alle diese Veranstaltungen, deren Ausführung im wesentlichen auf die Sommerzeit beschränkt bleibt, zusammengefaßt werden. Röstel berichtet über die Methode der planmäßigen statistischen Erhebungen, welche die Zentralstelle veranstaltet und teilt in zwei Tabellen die Ergebnisse dieser Erhebungen mit. Auch berichtet er über die wichtigsten Punkte, über deren Behandlung man sich in der Zentralstelle verständigt hat, so namentlich über das Alter der zuzulassenden Kinder, die Unterscheidungen in eigentliche Ferienkolonien, in Stadt-, Halb- und Milchkolonien, die für eine Kolonie zulässige Zahl von Kindern, die Beaufsichtigung der Kinder, die Sicherung der Erfolge der Sommerpflege usw. In dem mündlichen Bericht in den Vereinsverhandlungen faßt Röstel sodann den Inhalt der Druckberichte noch einmal zusammen. In den Verhandlungen selbst tritt ein Widerspruch gegen die geschilderten Bestrebungen vereinzelt hervor. Im allgemeinen ist man über die Notwendigkeit und sehr viel weitere Ausbreitung allseitig einverstanden. Hervorzuheben ist der Hinweis auf die Erweiterung dieser Fürsorge in der Richtung, daß die Zöglinge der Sommerpflege auch nach ihrer Rückkehr ins Haus im Auge behalten werden, damit die Erfolge der Sommerpflege nicht verloren gehen.

Zum Teil knüpft gerade an diesen Wunsch das Thema an, das 1896 unter der Überschrift „Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln“ verhandelt wurde und das schon bei Erörterung der Frage der Ferienkolonien gestreift worden war. Den Ausgangspunkt nahmen die Bestrebungen, schulpflichtigen Kindern Nahrung zu verabreichen, von der Tatsache der allgemeinen Schulpflicht. Soll der Schulunterricht fruchtbar wirken, so hat er nicht nur geistige, sondern auch körperliche Empfänglichkeit zur Voraussetzung, die durch mangelhafte Ernährung erheblich beeinträchtigt wird, namentlich wenn das Kind vor Beginn der Schule nichts Warmes genossen hat, ihm auch eine warme Nahrung im Laufe des vorhergehenden Tages nicht geboten worden ist. Die Folgen dieses Zustandes sind Unaufmerksamkeit während des Unterrichts, ungenügende Ergebnisse der Schule, Verwahrlosung u. a. So entsteht der Wunsch der Lehrer, auch diese vernachlässigten Kinder des Unterrichts in vollstem Maße teilhaftig werden zu lassen, was nur dann als möglich angenommen wird, wenn der Mangel genügender Nahrung anderweitig ausgeglichen wird. Hier treten dann Armenpflege und Wohltätigkeit helfend ein. Doch haben sich sowohl aus den Kreisen der Armenpflege wie aus schulpädagogischen Kreisen lebhafte Bedenken gegen die sogenannte Schulspeisung erhoben, so daß es durchaus erwünscht war, zu der Frage einmal Stellung zu nehmen. Der Bericht (Nr. 25) wurde von Cuno erstattet. Er bemerkt im Eingange, daß dieser Art der Fürsorge auch da, wo die Privatwohltätigkeit eintritt, das fast überall zu beobachtende enge Zusammengehen mit der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Schulverwaltung, eigentümlich ist. Die Fürsorge richtet sich je nach den am

[1] Die Berichte der Zentralstelle für Sommerpflege sind seither regelmäßig erschienen. Der letzte ist für 1903 ausgegeben.

merkbarsten hervortretenden Übelstand, auf die Gewährung eines warmen Frühstücks für Kinder, die ohne ein solches das Haus haben verlassen müssen, oder auf Gewährung von warmem Mittagessen für solche Kinder, welche ein solches zu Hause nicht zu erwarten haben, unter Umständen auch auf beide. Cuno hat auf Grund von ihm eingezogener Auskünfte eine recht brauchbare Zusammenstellung der in Deutschland und einigen bedeutenden Orten des Auslandes bestehenden Einrichtungen dieser Art gefertigt, aus der sich ergibt, daß die Schulspeisung zwar vielfach verbreitet, aber nach Art und Umfang sehr verschiedenartig gestaltet ist. Zu den Tabellen ist dann noch eine Reihe tatsächlicher Mitteilungen gemacht. Die Frühstücksverteilung vor Beginn der Schule überwiegt; die Gewährung von Mittagessen ist immerhin nicht selten; nur vereinzelt kommen beide zugleich vor. In Berlin und Hamburg sind besondere Kindervolksküchen gegründet, die gegen geringes Entgelt oder auch unentgeltlich bezw. auf Kosten der Armenpflege warmes Mittagessen verabreichen.

Die gegen die Schulspeisung sprechenden Bedenken sind am sorgfältigsten in einer Äußerung des Vereins der Rektoren der Berliner Gemeindeschulen enthalten, der sich 1895 gegen die öffentliche Abspeisung der Schulkinder und für ein Zusammengehen von Armenpflege und Kinderspeisung aussprach. Es wurde zwar die gute Absicht des Vereins für Kindervolksküchen anerkannt, aber die öffentliche Speisung der Kinder außerhalb des Familienkreises für bedenklich erklärt, weil

1. Familiensinn und Zartgefühl der Kinder dadurch Einbuße leidet,
2. den Kindern gegenüber das Ansehen der Eltern gefährdet,
3. in den betreffenden Familien der Sinn für Wirtschaftlichkeit und Häuslichkeit untergraben wird,
4. auch sonst mancherlei Umstände damit verbunden sind.

Ähnliche Bedenken sind in andern Städten erhoben worden; namentlich wird der Mißbrauch durch Kinder vermögender Eltern bei nicht genügender Kontrolle gerügt; doch fehlt es nicht an anerkennenden Urteilen von andern Stellen. Der Berichterstatter selbst kommt zu dem Schluß, daß getreu den Grundsätzen, die der Verein stets eingenommen habe, man auch auf diesem Gebiete fordern müsse, daß die Wohltätigkeit, die Fürsorge der Allgemeinheit für einzelne Glieder sich gewisse Schranken auferlege, daß sie nur denen sich zuwende, die dessen wirklich bedürftig sind, daß sie tunlichst es vermeide, das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit der Eltern für das Wohl ihrer Kinder zu mindern oder gar zu erschüttern. Da einmal eine allgemeine Schulpflicht bestehe, so müßten die Kinder auch befähigt werden, dem Unterricht zu folgen. Cuno tritt daher dafür ein, bei der Frühstücksverteilung alle Kinder zu berücksichtigen, die nüchtern oder ohne genügende Nahrung zur Schule kommen. Dagegen solle die Gewährung von Mittagskost nicht ohne sorgfältige Prüfung der Verhältnisse bezüglich der Notwendigkeit solcher weitergehenden Fürsorge eintreten.

In den Verhandlungen kam es zu einer sehr lebhaften Erörterung des Für und Wider. Während der Leiter der Elberfelder Armenverwaltung jede Beteiligung der Armenverwaltung ablehnte, sich überhaupt gegen die Schul-

speisung als eine Maßregel aussprach, welche das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit untergrabe und gerade die schlechteren Elemente fördere, trat der Leiter der Berliner Kindervolksküchen mit großer Lebhaftigkeit für die Speisung bedürftiger Schulkinder ein, wobei er unter Darbietung eines nicht uninteressanten Ziffermaterials über die Berliner Einrichtungen die Meinung vertrat, daß die Berliner Verhältnisse, d. h. die Verhältnisse einer Millionenstadt, ganz anders lägen, als die jedes andern Gemeinwesens. Ein anderer Redner wollte die Schulspeisung überhaupt nicht als Angelegenheit der Armenpflege, sondern nur als eine solche der Schulverwaltung betrachtet wissen, für die nötigenfalls die Gemeinde einzutreten habe. Man verständigte sich schließlich auf eine mittlere Meinung, die in nachstehendem Leitsatze zum Ausdruck kam:

„Die Verabreichung von Nahrungsmitteln an Schulkinder ist unter Zuziehung der Schulverwaltung tunlichst auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Fürsorge aus unterrichtlichen Gründen erforderlich erscheint und nicht durch Unterstützung der Familien gewährt werden kann."

e) Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Nachdem die Tätigkeit des Berliner Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen wiederholt die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, hielt es der Verein für erwünscht, die Frage auf einer der Jahresversammlungen zu behandeln. Der Bericht wurde von Geheimrat Felisch, dem Vorsitzenden des genannten 1895 begründeten Vereins erstattet, der sich jedoch in der Hauptsache auf die Darstellung des genannten Vereins und seiner Einrichtungen beschränkte und die wesentlichsten Stücke der Satzungen, der Pflegeordnung, der Formulare usw. seinem Bericht als Anhang beifügte. Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, denjenigen verwaisten Kindern, die aus der Schule entlassen werden, bei der Berufswahl und bei der Auswahl von Lehr- und Dienststellen und auch während der Dauer des Dienst- und Lehrverhältnisses zur Seite zu stehen. Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit legt der Verein hierbei auf die persönliche Arbeit. Das System, mittelst dessen die Fürsorge für die Kinder geübt wird, ist daher ein weitausgedehntes Pflegesystem, wie es sich in vielen Arten der Fürsorgetätigkeit bewährt hat. Die Pflegeorgane sollen mit den Kindern in eine enge Fühlung treten, sich ihrer in jeder Beziehung annehmen, die Ausbildung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Lehrherrn und Pflegling anstreben und in jeder Beziehung versuchen, das Interesse des Pfleglings wahrzunehmen. Durch besonderes Entgegenkommen der städtischen Behörden ist es möglich geworden, mit sämtlichen Schulen in dauernde Verbindung zu treten. Sie sind sämtlich angewiesen worden, dem Erziehungsbeirat halbjährlich die Namen der in Betracht kommenden Waisen auf Anfrage mitzuteilen. So wird halbjährlich eine gedruckte Umfrage an alle Schulen zur Feststellung abgesendet, welche verwaisten Kinder beim nächsten Schulentlassungstermin abgehen. Aus den eingehenden Antworten werden die Namen der Kinder ausgezogen und mittelst der sogenannten Berufswahlkonferenzlisten den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse mitgeteilt, die nun die Fälle wiederum ihren Pflegeorganen zuteilen und zwar die Knaben den

männlichen, die Mädchen den weiblichen Pflegern, und innerhalb der nächsten Monate, bis zu dem tatsächlichen Entlassungstermin, die näheren Verhältnisse feststellen. Hierbei werden dann diejenigen Kinder, für die eine pflegerische Tätigkeit nicht notwendig ist, sogleich ausgeschieden. Auf Grund der Berichte der Pfleger und in gemeinschaftlicher Konferenz des Bezirksvorsitzenden mit seinen Pflegeorganen wird die Berufswahl für das einzelne Kind erörtert. An der Konferenz nehmen außer diesem Direktoren, Klassenordinarien, Vormünder, Mütter, sonstige Angehörige teil. Die Pfleger und Pflegerinnen tragen das Ergebnis ihrer Nachforschungen vor, worauf dann eine Erörterung des Falles und eine Beschlußfassung über den zu ergreifenden Beruf erfolgt. Hier hat sich namentlich die Verbindung mit den fachmännischen Beiständen als besonders wertvoll erwiesen, die eine ganze Reihe von Lehrstellen vermitteln konnten, zu denen ohne sie die Pfleglinge zweifellos nicht gelangen würden. Auch hat sich das persönliche Verhältnis der Pflegeorgane zu ihren Pfleglingen in der Richtung in erfreulicher Weise herausgestaltet, daß viele von ihnen freiwillig dazu beitragen, dem Pflegling den Eintritt in ein bestimmtes Lehrverhältnis zu ermöglichen. Ist so der Übergang von der Schule in das Leben tunlichst geregelt, so soll den entlassenen Kindern die Tätigkeit der Pflegeorgane doch auch weiterhin zugute kommen; sie sollen ihnen auch für die auf den Schulaustritt folgenden Jahre Berater und Freunde sein. Hier wird wiederum die persönliche Tätigkeit in besonderem Maße betont.

Eine Verhandlung und Beschlußfassung über den Bericht fand nicht statt. Es ist in Aussicht genommen, den Gegenstand bei gegebener Gelegenheit erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

f) Verwahrloste Kinder.

Über den Schutz verwahrloster Kinder berichtete Ohly im Zusammenhange mit dem schon erwähnten Bericht (Nr. 25 c) über verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder; außerdem Pösche speziell über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder nach dem preußischen Gesetz vom 13. März 1878 (Nr. 25 d). Nachdem der Gegenstand in den Verhandlungen der Jahresversammlung von 1884 außerordentlich gründlich und aus den verschiedensten Gesichtspunkten erörtert worden war, wurde die Entscheidung über die spezielle Frage der Verwahrlosung vertagt und wiederholt für 1885 zur Beratung gestellt, wiederum vorbereitet durch zwei ausführliche Berichte von Ohly und Eberty (Nr. 33). Auch die Verhandlungen 1885 sind überaus umfangreich. Mehr beiläufig ist dann der Gegenstand noch einmal berührt in den Berichten über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches von Münsterberg (Nr. 50 d), wo in dem Abschnitt über das Familienrecht auch die wichtige Frage der Entziehung der elterlichen Rechte behandelt wird.

Die hier besprochene Gruppe von schutzbedürftigen Kindern unterscheidet sich von den übrigen Gruppen dadurch, das es sich nicht allein um ein Interesse der Armenpflege und Wohltätigkeit, sondern auch um das wesentliche staatliche Interesse an der Erziehung der Jugend handelt. Verwahrlosung im Sinne der Berichte und Verhandlungen ist ein bestimmter

technischer Begriff, der mehr als Vernachlässigung oder Mangel an genügender Pflege oder Erziehung ausdrücken will. Es handelt sich vielmehr um Zustände des häuslichen Leben, welche ein Verkommen des Kindes befürchten lassen oder um persönliche Eigenschaften des Kindes, welche zur vollen Schutzlosigkeit führen, — die sog. objektive nnd die subjektive Verwahrlosung. Eine besondere Qualifikation ergibt sich daraus, ob die Verwahrlosung sich lediglich in den allgemeinen Zuständen des Hauses oder des Kindes zeigt, oder ob sie in der Begehung einer strafbaren Handlung zum Ausdruck kommt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens in den Fällen der Verwahrlosung handelt es sich um den Konflikt der Staatsgewalt mit den elterlichen Rechten und die Frage, inwieweit der öffentlichen Gewalt das Recht zugestanden werden soll und muß, ein Kind, welches verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, den Eltern wider ihren Willen zu entziehen. In den Berichten sind die Voraussetzungen der Verwahrlosung auseinandergesetzt, die bisherige Behandlung der Frage in deutschen und außerdeutschen Staaten dargelegt und die Notwendigkeit des Vorgehens gegen die Verwahrlosung betont. In den Beratungen traten vor allem sehr ernstliche Bedenken gegen den Eingriff der Staatsgewalt in die elterlichen Rechte hervor; doch entschied sich schließlich die Mehrheit der Versammlungen im Sinne der Ohlyschen Leitsätze zugunsten eines schärferen, von gewissen Garantien abhängigen Verfahrens, durch welches den Eltern in allen Fällen der Verwahrlosung, d. h. auch solcher, in denen die Verwahrlosung noch nicht durch Begehung einer strafbaren Handlung in die Erscheinung getreten ist, die elterlichen Rechte entzogen werden können und der Eintritt einer staatlich angeordneten und beaufsichtigten Zwangserziehung beschlossen werden kann. Die für die verschiedenen Seiten der Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind in den Berichten und Verhandlungen erschöpfend dargelegt.

Der zuletzt erwähnte Bericht (Nr. 50 d) gibt in kürzerer Form im Anschluß an den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches die Definition des Begriffs der Verwahrlosung mit Unterscheidung der drei zu unterscheidenden Gruppen und unter Mitteilung des dermaligen Zustandes der deutschen Gesetzgebung.

Seit der Erstattung dieser Berichte sind nahezu zwanzig Jahre verflossen, in denen kaum eine Frage des Kinderschutzes mehr die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigt hat, als die Frage der Verwahrlosung und Mißhandlung von Kindern, wobei regelmäßig der Nachdruck auf der objektiven Verwahrlosung liegt, d. h. auf den durch die häuslichen Verhältnisse und die Umgebung des Kindes geübten verderblichen Einflüssen. Es sind seither — wiederum durch das Ausland, namentlich England und Amerika stark beeinflußt — zahlreiche Vereine und Gesellschaften zum Schutze der Kinder gegen Grausamkeit der Eltern entstanden, die auch Fühlung mit den staatlichen Organen gesucht haben; vor allem aber hat die Reichs- und Staatsgesetzgebung seitdem sehr erhebliche Fortschritte gemacht. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den Begriff der Verwahrlosung aufgenommen und die allgemeinen Grundzüge angegeben, unter denen den Eltern oder sonstigen Gewalthabern die Eltern- und vormundschaftlichen Rechte gegen ihren Willen entzogen werden dürfen, es im übrigen der Gesetzgebung der einzelnen

Bundesstaaten überlassend, das Nähere durch die Landesgesetzgebung festzustellen. Von dieser Befugnis hat die überwiegende Zahl der Bundesstaaten Gebrauch gemacht und besondere Gesetze, betreffend Zwangserziehung, geschaffen, von denen das preußische den Namen des Gesetzes betreffend die Fürsorgeerziehung trägt. Da der Gegenstand, wenn er auch tatsächlich in erster Linie die ärmere Bevölkerung berührt, doch nicht im engsten Bereich von Armenpflege und Woltätigkeit liegt, so hatte der Verein sich damit seither nicht wieder befaßt. Eine besondere Komplikation, an der die öffentliche Armenpflege sehr beteiligt war, gab jedoch die Veranlassung, sich mit der Frage 1903 eingehend zu beschäftigen.

Bei Auslegung des § 1 Nr. 1 des preußischen Gesetzes war nämlich das preußische Kammergericht zu der Einschränkung gelangt, daß die Fürsorgeerziehung eine subsidiäre Maßregel sei, die nur dann einzutreten habe, wenn besondere erzieherische Maßnahmen nötig seien, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Genüge die einfache Trennung des Kindes von seinen Eltern, um die Verwahrlosung aufzuhalten, so sei die Hilfe der öffentlichen Armenpflege, nicht aber die Fürsorgeerziehung am Platze. Die Beschlüsse des Kammergerichts ergingen regelmäßig gegen die auf Veranlassung von Armenverwaltungen erlassenen Bescheide der Vormundschaftsrichter, wobei die zur Ausführung dieses Gesetzes berufenen Provinzialverwaltungen die Beschwerdeführer waren. So ergab sich ein gewisser Gegensatz zwischen den beteiligten Organen, den Armenverwaltungen, den Provinzialverwaltungen und den Vormundschaftsgerichten, den zu erörtern und wenn möglich auszugleichen, sich der Verein berufen fühlte. Der Bericht wurde Vertretern der drei beteiligten Organe, einem Vertreter der Provinzialverwaltung, Landesrat Schmidt, einem der öffentlichen Armenpflege, Magistratsassessor Schiller, und einem Vertreter der Vormundschaftsbehörde, Amtsgerichtsrat Köhne, übertragen. Ihre Berichte sind durchweg von wissenschaftlichem und praktischem Wert. Wenn sie auch jeder ihre Aufgabe aus dem Gesichtspunkt der ihnen speziell nahestehenden Verwaltung gelöst haben, so haben sie doch über den speziellen Gesichtspunkten die allgemeinen nicht außeracht gelassen. Der Schillersche Bericht enthält in seinem Eingange eine Darlegung der Entstehung der Gesetze mit dem Ausblick auf die Gesetzgebung der ausländischen Staaten, im Anhange eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie die mehrgenannten Beschlüsse des Kammergerichts. Schmidt gibt eine ziffernmäßige Darstellung des Umfangs der Fürsorgeerziehung in Preußen, während Köhne die dem Richter gewiesene Stellung darlegte, namentlich die durch den Wortlaut begrenzte Tätigkeit des Richters, der gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt nur zum Eingreifen berechtigt sei, wenn es sich um Verhütung des völligen sittlichen Verderbens handle. Schwierigkeiten bereite hierbei insbesondere die Anordnung schleuniger Maßregeln; hierbei handle es sich um eine sofortige Unterbringung in eine Pflegestelle oder Erziehungsanstalt, für die die Armenbehörde unbedingt eintreten müsse, da durch die Anordnung der Entfernung des Kindes von den Eltern eine sogenannte künstliche Hilfsbedürftigkeit herbeigeführt sei, die aber immer eine das Eintreten der Armenbehörde erfordernde Hilfsbedürftigkeit darstelle. In den mündlichen sehr lebhaft geführten Verhandlungen bildete die Rechtsprechung

des Kammergerichts überwiegend den Ausgangspunkt. Der Gegensatz zwischen den zur Ausfuhrung der Fürsorgeerziehung berufenen Provinzialbehörden und der örtlichen Armenpflege kam wiederholt zu scharfem Ausdruck. So führte Schiller aus, daß die Konstruktion der sogenannten künstlichen Hilfsbedürftigkeit die Bedeutung der Fürsorgeerziehung verkenne, die eben nicht Armenpflege, sondern Erziehung sei, und hält mit dem Vorwurf nicht zurück, daß die Provinzialverwaltungen aus finanziellen Rücksichten sehr geneigt seien, die Armenpflege an Stelle der Fürsorgeerziehung treten zu lassen, wogegen deren Vertreter bemerkte, daß den Provinzialverwaltungen jede Absicht, die Kosten der Zwangserziehung zu vermindern, fern liege. Von anderer Seite wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß durch die Entscheidung des Kammergerichts die Geneigtheit, sich der verwahrlosten Kinder im Sinne des Fürsorgeerziehungsgesetz anzunehmen, wesentlich abgeschwächt sei, während gerade die Hoffnung auf das Gesetz gesetzt wurde, daß es die Zuführung zahlreicher der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder in die Fürsorgeerziehung ermöglichen würde.

Eine völlige Klärung der Sachlage ist durch die Berichte und die daran anschließenden Verhandlungen nicht erreicht worden, die auch insofern nicht von Einseitigkeit frei waren, als es sich nur um die Zustände in Preußen handelte. Die Vertreter einiger anderer Bundesstaaten nahmen Gelegenheit, dies auszusprechen, wobei namentlich der sächsische Vertreter betonte, daß nach dem dort geltenden Gesetze die Erziehung allerdings zu den Gegenständen der Armenpflege gehöre, wodurch ein Teil der für Preußen entstandenen Streitigkeiten sich von selbst erledige. Der Vertreter von Baden beklagte, daß die Armenpflege, die in der Regel die Verhältnisse besser kenne als die Staatsverwaltungsbehörde, mit der Ausführung der Zwangserziehung nichts mehr zu tun habe. Man verständigte sich schließlich auf folgenden Leitsatz:

„Um allen geistig, sittlich oder körperlich gefährdeten Minderjährigen unter 18 Jahren den erforderlichen Schutz zu gewähren, ist es wünschenswert, die Fürsorge-Zwangs-Erziehung für alle diejenigen Fälle für zulässig zu erklären, in denen der Richter Anlaß zum Einschreiten auf Grund der §§ 1866 bezw. 1858 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet".

g) Arbeitende Kinder.

Unter dieser Überschrift behandelte Böhmert 1884 die Fabrikschutzgesetzgebung in Ansehung von Kindern, indem er die besondere Schutzbedürftigkeit jugendlicher Personen, welche in Fabriken beschäftigt werden, in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung hervorhebt und eine kurze geschichtliche Übersicht über die Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung gibt. Eine Erörterung des Gegenstandes und eine Abstimmung über die Böhmertschen Leitsätze, in denen er namentlich die Wichtigkeit einer internationalen Fabrikgesetzgebung betont, fand nicht statt. Inzwischen sind gerade auf diesem Gebiet so bedeutende Wandlungen eingetreten, daß der mehr als 20 Jahre zurückliegende Bericht nur noch historische Bedeutung hat.

2. Fürsorge für Kranke.

In ähnlicher Weise wie auf dem Gebiet der Kinderfürsorge hat auch die Fürsorge für Kranke gerade in dem letzten Jahrzehnt in besonderem Maße zugenommen. Wenn an anderer Stelle festzustellen war, daß die Hoffnung, die sozialpolitische Gesetzgebung würde die Armenlast wesentlich erleichtern, nicht in Erfüllung gegangen ist, so ist hieran nicht zum wenigsten die Entwicklung des Krankenfürsorgewesens schuld, das gerade aus der sozialpolitischen Gesetzgebung den Antrieb empfangen hat, auch für die von ihr nicht oder nicht vollständig betroffenen Bevölkerungskreise verbesserte und vermehrte Einrichtungen zu schaffen. Und wenn auch tatsächlich die Armenpflege unzählige Kranke, die bisher auf sie angewiesen waren, an die Fürsorge der Krankenkassen, der Unfall- und Invalidenversicherung hat abgeben können, so drängten die Frauen und Kinder der Krankenkassenmitglieder mit dem Anspruch nach, nicht minder wie ihre Ernährer einer verbesserten Krankenfürsorge teilhaftig zu werden. So hat sich unvermerkt das Gesamtniveau der Krankenfürsorge außerordentlich gehoben und zu Einrichtungen geführt, die früher ganz unbekannt oder nur in ganz schwachen Anfängen vorhanden waren. Charakteristisch für die treibende Tendenz dieser Bewegung ist, daß der Verein Gegenstände der Krankenfürsorge bis 1896 überhaupt nur zweimal behandelt hat, während in dem letzten Jahrzehnt kein Jahr vorübergegangen ist, in dem nicht ein diesem Gebiet angehörendes Thema in der Jahresversammlung zur Verhandlung gestellt worden wäre. Zu unterscheiden sind hierbei die auf Krankenfürsorge im allgemeinen gerichteten Bestrebungen und die den einzelnen Zweigen der Fürsorge zugewendeten Bemühungen.

A. Krankenfürsorge im allgemeinen.

a) Offene und Hauskrankenpflege.

Zum ersten Male berichtete Ludwig-Wolf 1887 über die Organisation der offenen Krankenpflege (Nr. 42). In seinem Bericht nehmen den größten Raum tatsächliche Mitteilungen über die offene Krankenpflege in sämtlichen deutschen Staaten ein; neben den Angaben über die Tätigkeit der politischen Gemeinden sind auch Angaben über die Mitwirkung privater Vereine, namentlich auch kirchlicher Organisationen, gemacht. Den Schluß des Berichts bilden einige zusammenfassende und kritische Betrachtungen. Diese gipfeln in dem Grundsatz, daß die offene Krankenpflege ein naturgemäßer Bestandteil der offenen Armenpflege sei, und daß angesichts der Beschränkung der letzteren auf das unumgänglich Notwendige der Ergänzung durch freiwillige Krankenpflege nicht entraten werden könne. In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen wurde noch von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit ärztlicher Hilfeleistung und namentlich auch die Verbesserung dieser Zustände auf dem Lande betont. Von Interesse aus den erwähnten tatsächlichen Mitteilungen sind namentlich die Angaben über die vielfache Beteiligung der Frauen an der Kranken-, insbesondere der Wöchnerinnenpflege, vor allem die Pflege durch ausgebildete

Krankenpflegerinnen, und zweitens die Angaben über die Stellung von beamteten Ärzten.

Beide Punkte wurden später von dem Verein wieder aufgenommen. Zunächst behandelte man, einem dringend erkannten Bedürfnis folgend, 1899 „Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande". Auf die hier bestehenden Zustände und Mißstände war schon in dem Bericht betreffend die ländliche Armenpflege und ihre Reform hingewiesen (Nr. 39). Von diesen Zuständen gehen auch die 1899 erstatteten Berichte aus, die von Obermedizinalrat Hauser-Karlsruhe und dem Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt in Oldenburg, Düttmann, erstattet wurden. Beide stimmen in der Darstellung der ganz unzulänglichen Krankenpflege auf dem Lande überein. Beide fordern übereinstimmend Besserungsmaßregeln, die sie hauptsächlich in einer zweckmäßig organisierten Gemeindekrankenpflege erblicken. Hauser gibt in dem Eingang seines Berichts, seinen persönlichen Erfahrungen und seinem Wirkungskreise entsprechend, namentlich Mitteilungen über die Krankenpflege im Großherzogtum Baden, wo sie unter der Führung der Großherzogin bekanntlich besonders und vorbildlich entwickelt worden ist. Trotzdem befinden sich 3/4 der badischen Ortschaften, die von 2/5 der gesamten Bevölkerung bewohnt sind, ohne jegliche Einrichtung für die Zwecke der Krankenpflege.

Ähnliche Wahrnehmungen teilt Düttmann aus den Berichten der größeren Verwaltungsbezirke in Deutschland mit, aus denen nur wenige, verhältnismäßig günstige Urteile hervorragen. Von den Versicherungsanstalten haben 12 wesentlich ungünstige, 6 nur teilweise ungünstige und 6 überwiegend günstige Erfahrungen hinsichtlich der Krankenpflege auf dem Lande gemacht, während 4 Berichte sichere Anhaltspunkte für die Beurteilung der Verhältnisse nicht ergeben.

Eine nähere Prüfung der Berichte ergibt, daß die Mängel der Krankenfürsorge um so mehr zurücktreten, je dichter die Bevölkerung und je größer ihre Wohlhabenheit ist, in den schwachbevölkerten, ausschließlich Landwirtschaft treibenden Bezirken und besonders dann, wenn gleichzeitig wenig günstige Erwerbsverhältnisse vorliegen, also am größten sind. Daraus ergibt sich, daß gerade da, wo sich die größten Schwierigkeiten entgegenstellen, die Abhilfe am notwendigsten ist. —

Im übrigen werden hauptsächlich drei Umstände häufiger als Grund für das Vorhandensein im allgemeinen befriedigender Verhältnisse hingestellt: Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter, eine genügende Zahl von Ärzten in den Landorten und das Vorhandensein guter und genügend zahlreicher Krankenhäuser.

Beide Berichterstatter legen das Schwergewicht auf die Ausbildung ländlicher Krankenpflegerinnen, für die es charakteristisch ist, daß sie nicht so vollkommen technisch durch- und ausgebildet sein sollen, wie die berufsmäßigen Diakonissen und barmherzigen Schwestern oder sonstige berufsmäßige Krankenpflegerinnen, sondern daß sie eine Mittelstellung einnehmen zwischen Hauspflegerinnen, die in der Lage sind, die Notwendigkeit einer ärztlichen Fürsorge zu erkennen, in der ersten Not zuzugreifen und, soweit nötig, auch im Haushalt der bedürftigen Familie auszuhelfen.

Hauser geht hierbei namentlich auf die Einrichtungen des ihm vertrauten Amtsbezirks Donaueschingen ein und teilt im Anhang Statuten und Dienstanweisungen des badischen Frauenvereins für die Landkrankenpflege mit. Düttmanns Bericht ist ausführlicher und mehr systematisch angelegt und enthält im wesentlichen alles, was über den Gegenstand gesagt werden kann. An einen Abschnitt über die Aufgaben der Gemeindekrankenpflegerin schließt er eine Darstellung über die bestehenden Organisationen für die ländliche Krankenpflege sowie Vorschläge zur Verbesserung der Krankenpflege auf dem Lande. Er ist der Meinung, daß überall tüchtige Pflegerinnen angestellt werden sollten, die mindestens eine sechsmonatliche Ausbildung erfahren haben. Ein kleineres, von einer tüchtigen Oberin geleitetes Haus hält er für die beste Lehrstätte. Die Ausbildung sollte mit einer praktischen Anleitung zur Arbeit bei einer geeigneten Gemeindeschwester ihren Abschluß finden. Er hält Bezirke von 1000—1500 Einwohnern als hinreichend groß zur Anstellung einer Pflegerin und erörtert im Anschluß daran, in welcher Weise sich die verschiedenen an geordneter Krankenpflege interessierten Instanzen, Gemeinden, Kreise, Provinzen unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalten an der Gestaltung der Krankenpflege beteiligen sollen. Den Provinzialinstanzen weist er insbesondere die Aufgabe zu, für die Ausbildung von Pflegerinnen geeignete Anstalten zu gewinnen, die Kosten der Ausbildung und der Wiederholungskurse anteilig zu tragen und eine entsprechende Zahl von Pflegerinnen auszubilden und zu unterhalten, die zur Vertretung erkrankter und zur zeitweiligen Unterstützung überlasteter Schwestern und Pflegerinnen verfügbar sind. Sie hätten auch die Errichtung von Verbänden der nicht an eine Genossenschaft oder sonstige Vereinigung angeschlossenen Pflegerinnen vorzubereiten, die ihnen Fürsorge in Fällen von Krankheit und Not, Ergänzung der durch die staatliche Invalidenrente gewährten Versorgung nach Eintritt von Invalidität bieten können, auch die Verbände demnächst durch Rat und Geldbeihilfen zu unterstützen und Beziehungen mit Mutterhäusern wegen Überlassung von Schwestern anzuknüpfen.

Der Verein schloß sich den Ausführungen seiner Berichterstatter durchaus an und empfahl namentlich als eine erprobte und besonders geeignete Form die Anstellung von Landkrankenpflegerinnen.

b) Die armenärztliche Tätigkeit.

Anlaß zu der Behandlung des Gegenstandes gab vor allem die in neuerer Zeit so viel umstrittene Frage der freien Arztwahl, die im Bereich der Armenpflege bisher nur ganz vereinzelt versucht worden war. Den Bericht erstatteten Dr. Stern, der Vorsitzende des Vereins Berliner Armenärzte, und Münsterberg auf Grund eines durch Umfrage gewonnenen Materials, das die Verhältnisse in nahe an 100 Städten umfaßte. In dem Fragebogen sind alle Punkte, die bei der armenärztlichen Tätigkeit in Betracht kommen, hervorgehoben, so insbesondere die anstellende Behörde, die Form der Anstellung, die Dauer des Amtes, der örtliche Umfang der Tätigkeit, der sachliche Inhalt der Tätigkeit usw. Namentlich ist auch versucht festzustellen, ob und in wie weit das System der freien Arztwahl

durchgeführt sei. — In dem Druckbericht, der von Stern verfaßt ist, sind die Antworten auf die einzelnen Fragen sehr knapp und übersichtlich zusammengestellt, auch zahlreiche Auszüge aus Dienstanweisungen u. dergl. anhangsweise mitgeteilt. Es ergibt sich daraus, daß im allgemeinen die Armenärzte nur nebenamtlich tätig sind und dafür eine sehr verschieden bemessene Vergütung erhalten. Die unbeschränkt freie Arztwahl war damals lediglich in Rheydt durchgeführt. Für die Behandlung der Armen wird eine jährliche Summe von 1800 Mk. bewilligt, die nach der Zahl der Krankenscheine unter die Armenärzte verteilt wird. Mißstände sind hierbei nicht hervorgetreten. Das System beschränkt freier Arztwahl hat man in Bremen und Worms versucht.

In der mündlichen Erörterung des Gegenstandes ging der zweite Berichterstatter Münsterberg auf diesen Punkt ausführlicher ein. Er legte dar, daß es selten Fragen gebe, in denen die theoretische Erkenntnis gegenüber dem praktischen Bedürfnis so zurücktreten müsse. Unzweifelhaft sei es auch den Armen zu wünschen, daß sie ganz frei sich den Arzt ihres Vertrauens wählen könnten, da von der Person des Arztes der Heilerfolg zum großen Teil mit abhänge. Praktisch sei dies System aber deswegen in größeren Verwaltungen so überaus schwierig durchzuführen, weil die Armenpflege ein sehr erhebliches Gewicht darauf legen müsse, daß die Armenkommissionen mit den Armenärzten in ständiger Fühlung blieben, eine Forderung, die nicht mehr erfüllt werden könnte, wenn man es wie in Berlin mit weit mehr als 1000 Ärzten im Falle der freien Arztwahl, zu tun haben würde. Auch versage in diesem Falle vollständig die Möglichkeit einer geordneten Aufsicht. Das Beispiel der freien Arztwahl, über deren Wert das Urteil im übrigen auch noch nicht abgeschlossen sei, könne nicht entscheidend sein, weil hier die notwendige Kontrolle durch die Kassenmitglieder selbst geübt werde, während bei der Armenpflege, wo es sich durchweg um unentgeltliche Leistungen handelt, davon nicht die Rede sein könne.

Der Verein schloß sich dieser Auffassung an und hob in den von ihm angenommenen Leitsätzen besonders hervor, daß die armenärztliche Tätigkeit in ständiger Fühlung mit der armenpflegerischen Tätigkeit bleiben müsse und daß wesentlich aus diesem Gesichtspunkte zum mindesten in größeren Armenverwaltungen das System der freien Arztwahl nicht durchführbar sei.

c) Hauspflege.

Neben der Haus- und Krankenpflege, von der oben bei a die Rede war, ist neuerdings eine besondere Art der Pflege in Aufnahme gekommen, die dem Kranken nicht unmittelbar, sondern mehr mittelbar zu gute kommt, indem sie in erster Linie die durch Krankheit der Hausfrau entstehenden Schäden von der Familie abwenden will. Ihr Zweck ist, den Haushalt, der durch Krankheit oder Abwesenheit der Hausfrau der Gefahr der Zerrüttung ausgesetzt ist, zu erhalten. Zu diesem Zwecke wird für die behinderte Hausfrau eine Persönlichkeit eingestellt, die ihre Pflichten in der Wirtschaft übernimmt und die Hausfrau tunlichst in allen wirtschaftlichen Geschäften vertritt.

Das Wort „Hauspflege“ ist vor etwa 15 Jahren durch den so benannten Verein in Frankfurt a. M. geprägt worden. Unser Verein hat die Frage etwas weiter gefaßt, indem er 1901 den Gegenstand unter der Überschrift „Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege“ (Nr. 102) zu behandeln beschloß. Dadurch war schon angedeutet, daß man ganz allgemein zu erörtern beabsichtigte, in welcher Weise Armenpflege und Wohltätigkeit dazu beitragen können, jene Verarmung zu verhüten, die durch den Verfall des Hauses und der Familie begonnen wird und häufig zu völliger Auflösung der Familie durch Entfremdung des Familienoberhauptes von den seinen usw. führen muß. Naturgemäß stehen Maßregeln der Wohlfahrtspflege hierbei in erster Linie, so namentlich die Wohnungsfrage und die Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichts; doch auch die Armenpflege, die ihre Aufgabe recht versteht, kann durch zweckmäßige und individualisierende Hilfe vieles tun, um den Verfall des Hauses zu verhüten. Der Berichterstatter, Bürgermeister v. Hollander-Mannheim, legte indessen seinem Bericht die Frage der Hauspflege im engeren Sinne zugrunde. Er wies auf die schweren Schädigungen hin, die die Verhinderung der Frauen an der Führung des Haushalts im Gefolge hat, dessen Last fast ausschließlich auf den Schultern der Frau ruht. Erkrankt die Frau oder ist sie infolge einer Entbindung an das Bett gefesselt, dann stockt der Haushalt. Der Mann findet, wenn er von der Arbeit ermüdet nach Hause kommt, das Essen nicht mehr bereitet, die gewohnte Bequemlichkeit nicht mehr vor, er geht deshalb ins Wirtshaus und gewöhnt sich nicht selten, infolge einer solchen Unterbrechung seiner gewohnten Häuslichkeit, dauernd an dasselbe. Den Kindern fehlt jede Aufsicht, sie sind den Einflüssen schlechter Gesellschaft mehr denn je ausgesetzt. Unter solchen Verhältnissen geschieht es in zahlreichen Fällen, daß die Frau trotz der Erkrankung ihre Tätigkeit mit Überwindung fortzusetzen sucht, daß sie unmittelbar nach der Entbindung das Bett verläßt, um für den Mann und die Kinder zu sorgen, daß sie sich dadurch aber auch ernste Erkrankungen und dauerndes Siechtum zuzieht. Ist die Frau gar genötigt, sich im Spital einer Operation zu unterziehen oder muß sie sich zum Gebrauch einer Kur aus dem Hause entfernen, so geht der Haushalt bisweilen einer vollständigen Krisis entgegen, und es gibt zahlreiche Arbeiterfamilien, die durch eine vorübergehende Erkrankung der Hausmutter dem völligen Ruin zugeführt worden sind. Hier soll die Hauspflege helfend eingreifen. Hollander gibt eine vergleichende Übersicht über die gegenwärtig bestehenden Hauspflegevereine, die nach dem Vorbilde des Frankfurter Hauspflegevereins, der 1893 gegründet wurde, in verschiedenen deutschen Städten, so in Berlin, Königsberg, Charlottenburg, Breslau, Hamburg, Posen u. a. m. Wurzel gefaßt haben. Die Tendenz der Vereine ist durch die obige Andeutung genügend charakterisiert. Es handelt sich immer darum, unbemittelten Familien Hilfe zur Aufrechterhaltung des Hausstandes während solcher Zeiträume zu gewähren, in welchen die Ehefrau, insbesondere durch Wochenbett oder Krankheit oder deren Folgen, vorübergehend außer stande ist, ihrem Hauswesen selbst vorzustehen.

Man kann über einzelne technische Einzelheiten verschiedener Meinung sein. Im großen Ganzen besteht aber Übereinstimmung darin, daß die

Hauspflegerinnen Kreisen entnommen sein müssen, die die nötige Erfahrung für die Leitung eines Haushaltes besitzen und nicht mehr so jung sind, um das eheliche Verhältnis während der Abwesenheit der Frau zu gefährden. Auf der anderen Seite soll die Hauspflegerin nicht ausgebildete Krankenpflegerin sein, da diese Aufgabe im Bedarfsfalle von einer wirklichen Krankenpflegerin oder in einer Pflegeanstalt geübt werden muß. Bei der Auswahl der Pflegerinnen muß mit größter Sorgfalt verfahren werden, auch muß die Tätigkeit der Pflegerin Gegenstand dauernder Überwachung sein, die in den bestehenden Hauspflegevereinen durchweg von Frauenorganisationen geführt wird, deren Mitglieder sich ehrenamtlich in die Aufsicht teilen. Dem Bericht von Hollander sind einige Satzungen und Ordnungen von Hauspflegevereinen zur Erläuterung beigefügt. In den an den Bericht sich anschließenden Verhandlungen trat eine Meinungsverschiedenheit über den Wert der Hauspflege nicht zutage, wenn nicht in dem Punkte, ob die öffentliche Armenpflege Hauspflege einrichten sollte, was von den verschiedensten Seiten widerraten wurde. Der Leiter der Armenpflege in Halle machte davon Mitteilung, daß die in Halle bereits bestehende Einrichtung, die Ziehkinder durch besoldete Pflegerinnen zu überwachen, auch auf die Hauspflege ausgedehnt werden solle. Er sieht den Vorteil dieser Einrichtung darin, daß man viel entschiedener über die Arbeit der angestellten Pflegerinnen verfügen könne und mit einer sehr viel kleineren Zahl auskomme, als wenn man ehrenamtliche Frauen heranziehen wollte. Dem gegenüber bemerkte eine Vertreterin des inzwischen zu großer Bedeutung gelangten Berliner Vereins Hauspflege, daß man in Berlin zwar mit den städtischen wie mit den kirchlichen Armenpflegeorganen zusammenarbeite, daß aber die Arbeit von privater Seite eingerichtet und ehrenamtlich geleitet werde. In den von der Versammlung angenommenen Leitsätzen wurde betont, daß die Erhaltung des Haushalts die Voraussetzung geordneten Familienlebens bilde und der Hauspflege hierbei eine besondere Bedeutung zukomme. Der Gegenstand ist im Zusammenhange anderer Maßregeln auch bei der Frage der Fürsorge für Wöchnerinnen 1897 (Nr. 78) und der Fürsorge für Genesende (Nr. 98) behandelt worden. Vgl. unten zu B 1 und zu A d.

d) Die Fürsorge für Genesende.

Der Gegenstand ist zweimal, 1888 (Nr. 46) und 1900 (Nr. 98) behandelt worden. Auch hier zeigen die Berichte und die Verhandlungen, welche außerordentlichen Fortschritte gerade auf diesem Gebiete in den letzten 10—15 Jahren unter dem Einfluß der sozialpolitischen Gesetzgebung gemacht worden sind. Eberty, der den Bericht von 1888 erstattete, weist darauf hin, daß mit der im allgemeinen sehr anerkennenswerten Krankenfürsorge bei weitem nicht genug getan sei, um einen Kranken zur Gesundheit und damit zur Möglichkeit des Erwerbs zurückzuführen. Gerade nachdem jemand krank gewesen, bedürfe er der Ruhe und der Erholung, aus welcher er allmählich wieder zur Arbeit zurückkehren könne. Eberty gibt sodann, zum Teil im Anschluß an Dr. Güterbock (die öffentliche Rekonvaleszentenpflege), einen Überblick über die sehr spärlichen Anfänge einer Rekonvaleszentenpflege in

Deutschland und die sehr viel bedeutenderen Leistungen auf diesem Gebiete in England und Frankreich; er schließt daran die Schilderung der neuesten Einrichtungen, welche Berlin durch Anlegung seiner Heimstätten für Genesende in Blankenburg und Heinersdorf getroffen hat. Er fordert, daß die Rekonvaleszentenpflege nicht allein als reines Almosen betrachtet werde, sondern daß die Gemeinden, Kassen und vor allem auch die Kranken selbst zur Unterhaltung der Heimstätten herangezogen werden. Dieser Absicht entsprechen die von Eberty aufgestellten Leitsätze, welche von dem Verein nach kurzer Erörterung in vollem Umfange angenommen wurden. 1900 wurde Bericht von zwei Männern erstattet, die im Vordergrunde der Bewegung stehen; der eine von ihnen, der Leiter der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, Gebhard, ist derjenige gewesen, der zuerst auf die Notwendigkeit umfassenderer Fürsorge für Genesende aufmerksam gemacht und für die von ihm vertretene Anstalt die Errichtung einer Heilstätte für Lungenleidende ins Leben gerufen hat, während Weicker, der Nachfolger des auf diesem Gebiet bahnbrechenden Dr. Brehmer, Leiter der Lungenheilstätte in Görbersdorf ist. Dieser betont in seinem Bericht mehr die ärztlichen Gesichtspunkte, während Gebhard hauptsächlich die rechtlichen und pflegerischen Voraussetzungen der Fürsorge für Genesende erörtert.

Daß über die eigentliche Krankenfürsorge hinaus eine Fürsorge notwendig ist, die den Rekonvaleszenten eine angemessene Zeit der Schonung und nötigenfalls die Nachkur in einer geeigneten Anstalt, in einem Bade oder Landaufenthalt gestattet, darüber herrscht heute allseitiges Einverständnis. Weicker vertritt vom ärztlichen Standpunkt geradezu die Forderung, das Stadium der Genesung in die Krankenfürsorge einzubeziehen, da in der mangelnden Fürsorge für eine ungestörte Genesung die Gefahr lauere, daß aus der kaum überwundenen akuten Erkrankung sich schleichende Infektion — vor allem die Tuberkulose — entwickelt, die wie ein Unkraut überall da aufschießt, wo der notleidende Organismus ihr den Boden bietet. Er fügt hinzu, daß er auf Grund langjähriger Erfahrungen in seiner Tätigkeit als leitender Arzt einer Volksheilstätte für Tuberkulöse von 250 Betten behaupten könne, daß eine Reihe von Erkrankungen an Tuberkulose auf dem Boden einer mangelnden Pflege während der Genesung stattgefunden hat, — also daß die Ermöglichung einer ungestörten Rekonvaleszenz eine Reihe von Erkrankungen verhindert haben würde.

Nach einem kurzen Rückblick auf die historische Entwicklung der Fürsorgetätigkeit gelangt er zur Darstellung der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen für die Genesendenfürsorge, bei denen er mehr oder weniger umfangreiche Ziffern, sowie Einzelheiten wie Statuten, Hausordnungen usw. mitteilt. Freie Liebestätigkeit hat sich auf diesem Gebiet sehr erheblich betätigt; doch sind auch Stadtverwaltungen und auch Krankenkassen zu nennen, die eigene Genesungsstätten eingerichtet haben.

Gebhard erörtert die Frage, ob und zutreffendenfalls in welchem Umfange den Organen der Fürsorge für Erkrankte — also den Organen der Armenpflege, der Krankenversicherung und Invalidenversicherung — auch die Fürsorge für Genesende obliegt oder aufzuerlegen ist. Zur grundsätzlichen Anerkennung der Verpflichtung führt nach Gebhards Meinung die Auffassung,

welche es als die Aufgabe der gesetzlichen Krankenfürsorge betrachtet, die wirtschaftlichen Nachteile der Erkrankung zu beseitigen, dem Erkrankten also die Arbeitsfähigkeit wieder zu geben und ihn während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschränkung der Arbeitsfähigkeit davor zu bewahren, in einen wirtschaftlichen Notstand zu geraten. In diesem Sinne erörtert Gebhard namentlich das Verhältnis der Armenpflege zu der Genesendenfürsorge und kommt auch hier wieder zu dem Ergebnis, daß die öffentliche Armenpflege es in ihrem Bereich zu ihren Aufgaben zählen müsse, den Genesenden wieder wirtschaftlich erwerbsfähig zu machen. Sie habe daher einzutreten, soweit nicht die Krankenkasse für ihre Mitglieder diese Fürsorge zu übernehmen habe. Dagegen würde der Versuch, andere Organisationen, sei es weitere Kommunalverbände, sei es Landesversicherungsanstalten an ihre Stelle zu setzen, zweifellos zu falschen Maßnahmen und zu unwirtschaftlicher Verwendung von Geldmitteln führen. Insbesondere seien die Versicherungsanstalten nur unter gewissen Voraussetzungen befugt und verpflichtet einzutreten, so daß ihre Tätigkeit im ganzen mehr einen ergänzenden Charakter tragen kann. In den Schlußabschnitten erörtern beide Berichterstatter die Art der Fürsorge, die sich gliedert in offene und geschlossene Pflege. In der offenen Pflege kommen Nahrungs- und Stärkungsmittel, ärztliche Aufsicht, Bäder, Massagen, Befreiung von schwerer Arbeit, Landaufenthalt usw. in Betracht, während für die geschlossene Pflege entweder die Weiterverpflegung im Krankenhause bis zur völligen Genesung, oder die planmäßige Entsendung in eigens zu diesem Zwecke errichtete Genesungsheime in Frage stehen. Wichtig seien daneben zur Erhaltung geordneter häuslicher Verhältnisse Gewährung von Familienunterstützung während der Rekonvaleszenz des Familienernährers, sowie Überweisung einer Hauspflegerin während der Rekonvaleszenz der Hausfrau.

In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen trat vollständige Übereinstimmung mit den Tendenzen der Berichte hervor, wobei namentlich die Notwendigkeit starken Eingreifens der Privatwohltätigkeit von den verschiedensten Seiten betont wurde. In den von der Versammlung angenommenen Leitsätzen wird der bedeutungsvolle Grundsatz aufgestellt, daß Fürsorge für Genesende sich notwendig an die Fürsorge für Erkrankte anschließen muß. Für das Verhältnis der verschiedenen bei der Fürsorge für Genesende beteiligten Faktoren in Ansehung der Genesungshäuser wird die folgende Richtschnur gegeben: „Die Errichtung von Genesungshäusern fällt für die Personen, welche der sozialpolitischen Versicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung) unterstehen, den Organen dieser Versicherung, für die der Armenpflege Unterstehenden den Organen der Armenpflege zu. Ergänzend muß die Tätigkeit von Vereinen und Privatwohltätern hinzutreten."

e) Volks- und Krankenküchen.

Die Frage der Ernährung der ärmeren Volksklassen gehört zwar mehr dem Gebiet der Wohlfahrtspflege als dem der Armenpflege an. Doch erscheint es zweckmäßig, die vom Verein behandelten Bestrebungen an dieser

Stelle zu behandeln, da die Folgen mangelhafter Ernährung sich in Krankheitserscheinungen äußern und da die Krankenküchen, die hierbei gleichfalls zur Darstellung gelangten, direkt dem Zweck dienen, armen Kranken und Genesenden eine angemessene Nahrung zu gewähren. Das Thema wurde unter der Überschrift Volks- und Krankenküchen behandelt (Nr. 112). Berichterstatter war Dr. Blum München-Gladbach, der sich um die Frage theoretisch und praktisch gleich verdient gemacht hat. Er hat in seinem vier Bogen umfassenden Bericht ein sehr umfangreiches Material sowohl aus der Literatur verarbeitet, als auch aus der Praxis durch Umfrage bei 190 Städten zusammengetragen. Wenn auch von den 190 ein Drittel den Fragebogen nicht beantwortet haben, so ist das Material doch reichhaltig genug, um einen Einblick in die gesamte Bewegung zu erhalten.

Blum geht davon aus, daß die Ernährung der breiten Massen des Volkes vielfach unzweckmäßig und ungenügend sei, wobei die Schuld nicht immer die Unzulänglichkeit der Mittel treffe, sondern in vielen Fällen die Ernährung der Arbeiterfamilien Not leide, weil eine unzweckmäßige Wahl der Nahrungsmittel eine unrationelle Ausnutzung des Arbeitereinkommens zur Folge hat. Die Bemühungen, hier zu bessern, haben zu verschiedenen sozialen Einrichtungen geführt, die teils die Beschaffung und den Verkauf guten Kochmaterials bezwecken, teils die Herstellung und den Vertrieb fertiger Nahrungsmittel zum unmittelbaren Gebrauch während und nach der Arbeitszeit zur Aufgabe haben.

Fast überall hat sich zunächst das Bemühen, der ärmeren Bevölkerung gute und billige Nahrung zuzuführen, zu Zeiten von Notständen ergeben und zur Errichtung von Speiseeinrichtungen geführt, die ausgesprochen den Charakter einer Wohltätigkeitsanstalt tragen. Sie bilden die Vorläufer der auf einer höheren sozialen Stufe stehenden Volksküchen.

Im ersten Teil seines Berichts gibt Blum dann eine Übersicht der gegenwärtig in Deutschland vorhandenen Einrichtungen für 190 Städte. Von ihnen besitzen 81 Volksküchen mit der sozialen Aufgabe, an jedermann billige und gesunde Speisen zum Selbstkostenpreise oder zu einem billigen Preise abzugeben. Die Küchen in den übrigen 38 Städten sind als rein charitative Einrichtungen aufzufassen. Einige Städte besitzen Volksküchen, die lediglich als Notstandsküchen zu betrachten sind.

Die Absicht der Krankenküchen ist, kranken minderbemittelten Personen eine zweckmäßige, gesundheitsfördernde Krankenkost zu mäßigem Preise zu gewähren, wie sie der einzelne Haushalt nicht beschaffen kann. Der Gedanke der Einrichtung solcher Krankenküchen ist verhältnismäßig jung, wenn auch die Abgabe von Speisen an Wöchnerinnen und Kranke durch Frauenvereine und aus dem Privathaushalt vielfach vorkommen mag. Bei der Krankenküche im eigentlichen Sinne handelt es sich jedoch um eine besondere, nur diesem Zweck dienende Einrichtung, für die in Berlin durch das Ehepaar Vom Rat ein neues Muster geschaffen wurde. Diese Berliner Küche will Kranken und Genesenden aller Stände, welche nicht in der Lage sind, sich in Krankheitsfällen die erforderliche Kost im eigenen Hausstande zu besorgen, passende Nahrung gegen Vergütung zuführen und ihnen so die Möglichkeit einer richtigen und heilsamen Ernährung in Krankheiten ermöglichen.

Man hat fünf Kategorien von Speisefolgen aufgestellt, die auch für alle Krankheitsformen ausreichen dürften und die zu Preisen von 25 Pfg. bis zu 2 Mk. abgegeben werden. Das Essen wird entweder abgeholt oder innerhalb bestimmter Stadtgrenzen ins Haus gebracht. Von dieser Küche macht neben der Privatwohltätigkeit auch die öffentliche Armenpflege Gebrauch. Ähnliche Einrichtungen bestehen in München-Gladbach und in Düsseldorf.

Blum weist darauf hin, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Krankenkassen wohl berechtigt sind, ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen die Wohltat einer guten Krankenkost gewähren zu können, nur muß die Befugnis hierzu statutarisch festgelegt sein und die Beschaffung im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen können.

Hier wie auch bei den Volksküchen gibt Blum sehr reiches, durch Formulare und Statuten unterstütztes Material. — Die Versammlung stimmte den Ausführungen von Blum durchaus zu und nahm zwei Leitsätze an, von denen der erste die Unentbehrlichkeit von Volksküchen betont, deren Leistungen nicht unentgeltlich sein sollen, um ihnen den Charakter des Almosens zu nehmen. Der zweite speziell auf die Krankenküchen sich beziehende Leitsatz lautet:

Eine sachgemäße Krankenernährung ist zur Wiederherstellung der Gesundheit unerläßlich. Ihre Herstellung erfordert für Minderbemittelte die Einrichtung von Krankenküchen, die zu mäßigen Preisen Krankenkost abgeben. Ihre Förderung wird in erster Linie den Krankenkassen, aber auch den Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlen.

B. Einzelne Zweige der Krankenpflege.

a) Fürsorge für Wöchnerinnen.

Der Gegenstand ist von dem Verein wiederholt im Zusammenhang mit anderen Fragen, so namentlich der Frage der Hauspflege und der Krankenpflege auf dem Lande, mit erörtert worden. Ausschließlich sind ihm die 1897 von Obermedizinalrat Hauser und von Münsterberg erstatteten Berichte gewidmet. Bei der Fürsorge für Wöchnerinnen handelt es sich im wesentlichen um drei Typen: 4. Fürsorge für Haus und Familie der Wöchnerinnen während der Dauer ihres Aufenthaltes in einer Pflegestätte, sofern die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in eine derartige Anstalt vorliegt. 2. Die Fürsorge für die Wöchnerinnen und deren Haushalt während der Dauer des Wochenbetts im eigenen Hause a) im Falle normalen Verlaufs des Wochenbettes, b) im Falle eigentlicher Erkrankung. Um den normalen Fall vorweg zu nehmen, so liegt hier der Grund für das Eintreten einer Fürsorge während des durch Krankheit nicht komplizierten Wochenbettes in dem Mangel an Ruhe, unter dem die Wöchnerin in den ärmeren Volksklassen in der Regel zu leiden hat. Ihre Tätigkeit in der Hauswirtschaft, häufig auch in der Erwerbstätigkeit, kann nicht entbehrt werden, so daß sie sehr bald, vielfach schon an dem folgenden Tage das Bett verläßt und ihrer Wirtschaft oder Erwerbstätigkeit wieder nachgeht. Häufig wird gerade dadurch der Grund zu schweren Frauenleiden gelegt und in letzter Linie doch

das Haus und die Familie geschädigt, denen die vorzeitige Wiederaufnahme der Tätigkeit gerade zugute kommen sollte. Hier liegt eine Notwendigkeit, helfend einzugreifen, fast in demselben Maße vor, wie bei Abwesenheit der Frau vom Hause wegen Aufenthalts in einem Krankenhause oder in einer Heimstätte, wie dies oben bei der Frage der Hauspflege erörtert worden ist. Die Wöchnerin muß das beruhigende Gefühl haben, daß, während sie im Bett liegt, der Hausstand nicht hinter sich geht, daß der Mann pünktlich sein Essen erhält, die Kinder ihre Nahrung und Wartung, daß das Hauswesen erhalten bleibt usw.; kurz, die Frau bedarf, bis sie unter ganz normalen Verhältnissen eine Zeit der Schonung von etwa 10—12 Tagen, unter Umständen auch länger durchgemacht hat, der wirtschaftlichen Hilfe im Haus und der nötigen Abwartung für sich und ihr Neugeborenes (vgl. oben zu S. 141). Die Aufnahme in eine Entbindungsanstalt, ein Wöchnerinnenheim oder dgl. Anstalten erfolgt in der Regel nicht, weil ein nicht normaler Verlauf der Entbindung erwartet wird, sondern weil die häuslichen Verhältnisse den Vorgang der Entbindung und Abhaltung des Wochenbetts erschweren oder unmöglich machen. Hier hat die Fürsorge durch Bereitstellung geeigneter Anstalten zu erfolgen, in denen die Entbindung vor sich gehen und die Wöchnerin in Ruhe das Wochenbett abhalten kann. Gleichzeitig ist in der oben angedeuteten Weise für die Erhaltung des Hausstandes durch Hauspflege Sorge zu tragen, falls sich bereits Kinder im Haushalt befinden. Der dritte Fall, der Fall der Erkrankung im Wochenbett, macht je nach Lage des Falles und insbesondere auch der Wohnungsverhältnisse die Leistung von Krankenpflege im Hause oder die Aufnahme der Wöchnerin in eine Krankenanstalt notwendig. Hier ist also eine eigentliche Krankenpflege durch Arzt und Krankenpflegerin zu üben und gleichzeitig für den Haushalt der Wöchnerin Sorge zu tragen, während bei der Aufnahme in ein Krankenhaus bei Vorhandensein von Kindern das gleichzeitige Bedürfnis nach Hauspflege hervortritt. Er handelt sich also um eine Reihe möglicher Kombinationen, denen aus hygienischen und armenpflegerischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen ist.

Entsprechend diesen Gesichtspunkten behandelten von den beiden Berichterstattern der erste mehr die ärztliche, der zweite mehr die pflegerische Seite. Hauser weist einleitend auf die Zustände in dem Hebammenwesen hin, dessen Reform Bedürfnis sei. Im übrigen faßt er das, was auf dem Gebiet der Fürsorge für Wöchnerinnen geschehen ist, kurz dahin zusammen: Förderung zweckentsprechender Wohnungen und der primitivsten Pflege durch Gewährung von Nahrungsmitteln, sowie von sonstigen Gegenständen für Wöchnerinnen und Neugeborene: Wäsche, Kinderkleider u. dgl., Gewährung der Möglichkeit längerer Schonung und Ruhe durch Übernahme des Haushalts der Wöchnerin durch eine Pflegefrau, im Falle der Erkrankung durch geschulte Krankenpflegerinnen bezw. ausgebildete Wochenpflegerin. Dazu tritt dann die Geburtshilfe und Wochenpflege in den Wöchnerinnenheimen oder Asylen, wobei sich Hauser in Übereinstimmung mit dem zweiten Berichterstatter gegen die in ärztlichen Kreisen, namentlich in den Verhandlungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zutage getretene zu starke Betonung des Wertes der Wöchnerinnenasyle wendet und demgegenüber die Bedeutung des Hauses

betont, dem man die Wöchnerin so wenig als möglich entziehen sollte. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich die Forderung von Wochen- und Hauspflege, wie Hauser selbst sie in seinem Wirkungskreise Donaueschingen durch geschulte Pflegerinnen eingerichtet hat, die, abgesehen von der eigentlichen Geburtshilfe, in der Lage sein sollen, in der Wochen- und Kinderpflege in gesunden und kranken Tagen die Hebamme vollständig zu ersetzen. Im ganzen gewann man aus den Berichten den Eindruck, daß im großen Ganzen die Tätigkeit auf diesem Gebiet nicht besonders entwickelt ist und daß das Wochenbett als ein besonderer Zustand der Bedürftigkeit mit ganz eigentümlichen Folgen für die Wöchnerin und ihre Familie bisher in der öffentlichen Armenpflege fast gar nicht und in der privaten Wohltätigkeit auch nur eine sehr bescheidene Berücksichtigung gefunden hat.

Die an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen gewannen dadurch ein besonderes Interesse, daß der Vorkämpfer der Wochenbettshygiene, Brennecke, der im Vorjahre dem eben genannten Verein für öffentliche Gesundheitspflege einen Bericht über Wöchnerinnenasyle erstattet hatte, das Wort ergriff und zu den Berichten seinerseits Stellung nahm. Er betonte auch hier wieder seinen Lieblingsgedanken, daß die Geburts- und Wochenbettshygiene einen großen einheitlichen Organismus darstellen müsse, als dessen Einzelorgane die Ärzte, Hebammen, Wochenpflegerinnen, die öffentliche Armenverwaltung und die Frauenvereine zu betrachten seien. Im übrigen ergab sich in den Verhandlungen kaum eine von den Berichten abweichende Meinung, da auch Brennecke selbst sein volles Einverständnis mit den Vorschlägen der Berichterstatter aussprach. Von anderer Seite wurde noch die Wichtigkeit der häuslichen Hilfe und auch die ethische Bedeutung der nachbarlichen Hilfe betont, die man nicht gering anschlagen dürfe. Es wurden demnächst die folgenden Leitsätze angenommen:

1. Die Pflege bedürftiger Wöchnerinnen hat in höherem Maße als bisher Gegenstand fürsorgender Tätigkeit zu sein. 2. Die Besserung der Wochenbettshygiene beruht in erster Linie auf zweckmäßiger Gestaltung des Hebammenwesens. 3. Die Wochenpflege hat die Besorgung des Haushalts der Wöchnerin (Hauspflege) sowie die sachverständige Pflege von Wöchnerin und Kind sicherzustellen und zwar je nach Lage des Falles entweder durch Gestellung geschulter Wochenpflegerinnen oder durch Aufnahme der Wöchnerin in eine Pflegestätte unter gleichzeitiger Fürsorge für ihren Haushalt (Hauspflege).

b) Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose.

Auch diese Frage gehört zu denen, die durch die sozialpolitische Gesetzgebung in Fluß gekommen sind. Namentlich die Versicherungsanstalten sind in der praktischen Tätigkeit zur Bekämpfung dieser gefährlichsten und am meisten verbreiteten Volkskrankheit bahnbrechend vorgegangen. Ebenso hat die Bewegung die ärztlichen Kreise ergriffen und zur Begründung der Konferenz der Tuberkuloseärzte geführt; endlich ist der internationale Tuberkulosekongreß begründet worden, der allgemeine, von allen Sachkundigen der

Welt beschickte Kongresse abhält. So fühlte sich auch unser Verein verpflichtet, zu der Frage von seinem besonderen Standpunkt aus Stellung zu nehmen und den Gegenstand unter der in der Überschrift angegebenen Bezeichnung 1904 zur Erörterung zu bringen (Nr. 113). Die Berichterstattung hatten Stadtrat Samter, der Leiter der Charlottenburger Armenverwaltung, und Dr. Kohlhardt-Halle a. S., übernommen. Während Samter, seiner Stellung als Leiter der öffentlichen Armenpflege in Charlottenburg entsprechend, die Aufgabe mehr von der verwaltungstechnischen und pflegerischen Seite auffaßte, betrachtete sie Kohlhardt, der in Halle sich lebhaft an der Bekämpfung der Tuberkulose als Arzt beteiligt, mehr von ärztlichen und hygienischen Gesichtspunkten. — Um welche erheblichen Ziffern es sich bei der Sterblichkeit durch Lungentuberkulose handelt, führten die Berichterstatter noch einmal eindringlich vor Augen, um dann nach den mannigfachsten Richtungen zu zeigen, welch lebhaftes Interesse auch die Armenpflege daran hat, an der Bekämpfung der Tuberkulose teilzunehmen. Es handelt sich freilich dabei um die nicht ganz leichte Bestimmung der Grenzen, die der öffentlichen Armenpflege gezogen sind, wobei die bekannten neueren Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, auf die Samter ausführlicher eingeht, eine wesentlich veränderte Stellung der Armenverwaltungen gegen früher gestatten. Der Schwerpunkt liegt darin, daß das Bundesamt in Streitfällen den Armenverbänden die Erstattung der Kosten für Unterbringung in Lungenheilstätten zugesprochen hat, sofern sich ergeben hat, daß die spezielle Fürsorge durch Unterbringung in einer Heilstätte u. dgl. das einzige Mittel war, das einen wesentlichen Heilerfolg erwarten ließ und in diesem Sinne der Aufwand als notwendig zu bezeichnen war. Auch ist für die neuere Forderung der Einrichtung von Fürsorgestellen, auf die sogleich zurückzukommen sein wird, von Bedeutung, daß es nicht immer eines unmittelbaren Antrages des Bedürftigen bedarf, sondern auch das Ersuchen einer dritten Person, die sich der Familie angenommen hat, der gewährten Hilfe nicht den Charakter der notwendigen Unterstützung raubt. Samter geht dann auf das Verhältnis zu den Versicherungsanstalten ein, neben denen die Armenverbände am meisten interessiert sind und mit denen sie daher in mannigfache Verbindung treten. So gewährt beispielsweise Charlottenburg regelmäßig ein Drittel der gesamten Kosten für die Entsendung eines Versicherungsberechtigten in eine Heilstätte durch die Invalidenversicherung. Samter streift hierbei die allerdings wichtige Frage, daß durch das Eingreifen der Armenpflege die Folge des Verlustes des Wahlrechtes eintreten kann und daß daher für solche Fälle es erwünscht sei, Mittel aus besonderen Wohltätigkeitsfonds zur Verfügung zu stellen. Wo diese aber, wie allermeist, nicht ausreichen, müßten die Gemeinden Mittel zur Verfügung stellen, die ähnlich wie andere Veranstaltungen im Interesse der Allgemeinheit nicht als öffentliche Armenunterstützungen zu betrachten seien.

In dem zweiten Abschnitt seiner Betrachtungen gibt Samter eine Übersicht über die praktischen Aufgaben auf dem Gebiet der Lungenfürsorge. Hier ist es von besonderer Bedeutung, daß die verschiedenen Organisationen sich helfend die Hand reichen und öffentliche und private Tätigkeit einander ergänzen. In den Vordergrund tritt jetzt besonders die Einrichtung von

zentralen Fürsorgestellen, die den französischen und belgischen Dispensaires nachgebildet sind. Sie haben den Zweck, unbemittelte und der Hilfe bedürftige Lungenkranke zu ermitteln, sie ärztlich zu untersuchen, sie fortgesetzt eingehend darüber zu belehren, wie sie sich zu verhalten haben, um sich gegen das Fortschreiten der Krankheit und ihre Angehörigen und alle sonst mit ihnen in Berührung Kommenden vor Ansteckung zu schützen, — sie endlich dauernd wirtschaftlich durch Gewährung von Milch, Eiern, Fleisch, Kohlen, Betten, Kleidungsstücken, Mietezahlung usw. zu unterstützen, d. h. ihre Lebensbedingungen zu verbessern und dadurch dem Tuberkuloseerreger den Nährboden zu entziehen. Alles das, ohne die Kranken aus ihren Wohnungen zu entfernen, also unter Aufwendung verhältnismäßig geringer Kosten. Eine besondere Eigentümlichkeit dieser Fürsorgestellen bildet in Frankreich und Belgien auch die Tätigkeit des sog. ouvrier enquêteur, dem die Prüfung der häuslichen Verhältnisse des Kranken und seiner Angehörigen obliegt und der den ganzen Verkehr mit ihnen vermittelt, ihnen die Belehrungen zu teil werden läßt usw. Es sind dies Persönlichkeiten, die, wie schon der Name andeutet, selbst dem Arbeiterstande angehören oder aus ihm hervorgegangen sind. Man hat sich hierbei von dem Gedanken leiten lassen, daß ein solcher Mann den Kranken und ihren Familien naturgemäß viel näher steht als ein noch so human und sozial denkender Arzt. Er kennt aus eigener Erfahrung ihre Sitten und Gewohnheiten, ihre Leiden und Freuden; er ist mit ihren Anschauungen genau vertraut und vermag als Gleichstehender ganz anders in ihre wirtschaftlichen Verhältnisse einzudringen, wie der Arzt, der immer über ihnen steht und selten einen so genauen Einblick in die Lage der Familie gewinnen wird, wie ein Arbeitskollege und Standesgenosse. Der ouvrier enquêteur hat in Deutschland bisher keinen Eingang gefunden. Fast überall finden wir an seiner Stelle die Gemeindeschwester, die auf diesem Gebiet Erfahrung hat und auch das Vertrauen der Bevölkerung in hohem Maße besitzt.

Selbstverständlich ist mit der helfenden Tätigkeit, die sich auf die Wohnung des Kranken beschränkt, nicht alles getan. Vielmehr muß der Kranke, der unheilbar ist, in der geeigneten Heilstätte untergebracht werden. Es ist dann natürlich notwendig, sofern der Kranke der Ernährer der Familie gewesen ist, für die Familie während des Heilstättenaufenthalts Sorge zu tragen und für den Kranken selbst nach seiner Entlassung geeignete Tätigkeit zu finden oder noch weitere Hilfe zu gewähren, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern und den Übergang zu einer erwerbenden Tätigkeit zu erleichtern.

Die gesamte Arbeit, die hier zu leisten ist, kann in der Hauptsache dahin charakterisiert werden, daß angestrebt wird, nicht nur den einzelnen bekannt gewordenen Fall der Heilung zuzuführen, sondern den ganzen Tuberkuloseherd gewissermaßen auszuheben und das Übel mit seinen Wurzeln auszurotten. Je frühzeitiger die Krankheit entdeckt wird, je schneller die Kranken von ihrer Umgebung abgesondert, je zuverlässiger die Krankheitskeime vernichtet werden, um so wirksamer ist selbstverständlich die helfende Tätigkeit, der allerdings sowohl in der Beschaffenheit der Kranken selbst wie in den nicht geringen hierzu nötigen Mitteln nicht unerhebliche Schwierigkeiten er-

wachsen. So würde z. B. nötig sein, für Kranke, die im Hause bleiben können, einen besonderen Raum zu mieten, um sie von ihrer übrigen Familie zu trennen, oder Unheilbare in besonderen Pflegestätten unterzubringen. Die allgemeinen Siechenhäuser sind hierfür nicht geeignet. Einige Versicherungsanstalten, so insbesondere Berlin, haben bereits auch einen Versuch mit einem Invalidenheim für Tuberkulöse gemacht. Fur den Übergang aus der Heilstätte in die erwerbende Tätigkeit haben sich ländliche Kolonien als wirksam erwiesen. Ihr Zweck ist die Wiedererlangung normaler Arbeitskraft durch langsam gesteigerte Leistungen zuträglicher Arbeit und die Überführung der Tuberkulösen aus gefährdender Beschäftigung zu einem gesunden Lebensberufe. Durch unmittelbare Rückkehr zu dem bisherigen Beruf wird, namentlich wenn es sich um eine an sich gesundheitsschädigende Beschäftigung handelt, der in der Heilstätte erzielte Erfolg in Frage gestellt. Hier können die ländlichen Kolonien einsetzen und außerordentlich segensreich wirken, wenn es ihnen, verbunden mit einem zweckentsprechenden Arbeitsnachweis, gelingt, wenigstens einen Teil der Kranken aus der Arbeit in den stauberzeugenden Werkstätten und Fabriken zu der gesunden Beschäftigung in freier Luft auf dem Lande überzuführen.

Neben der Fürsorge für Erwachsene hat die Fürsorge für lungenkranke Kinder eine vielleicht noch größere Wichtigkeit, wobei die schulärztliche Tätigkeit insofern von Bedeutung werden kann, als sie die kranken Kinder heraushebt und die Zuführung zu weiterer geeigneter Behandlung veranlaßt. Es kommen dann weiter die Ferienkolonien, die Solbäder und auch die eigentlichen Lungenheilstätten für Kinder in Betracht. Auch den Walderholungsstätten kommt eine erhebliche Stelle in diesem Zusammenhange zu. Eine Besonderheit bietet die Charlottenburger Schulverwaltung, die nahe der Stadt eine besondere sog. Waldschule errichtet hat, in der lungenkranken Kindern in ganz kleinen Klassen möglichst im Freien obligatorischer Unterricht erteilt wird.

Es handelt sich in der ganzen Frage um einen Komplex von sozialer, hygienischer und armenpflegerischer Tätigkeit, der nach und nach ausgebildet werden muß. In einer dem Generalbericht von Dr. Pannwitz entnommenen Beilage gibt Samter einen Überblick über die bestehenden Tuberkuloseeinrichtungen in Deutschland, sowie der gegenwärtig vorhandenen 71 betriebsfertigen deutschen Heilanstalten für Lungenkranke und der 27 Privatheilanstalten. Auch ist mannigfaches andere, für die praktische Behandlung des Gegenstandes wichtige Material beigefügt, wie die Anweisungen verschiedener Städte über die Behandlung Lungenkranker, die interessanten Belehrungen über Lungenschwindsucht, die den Kranken in Lüttich in die Hände gegeben werden u. dgl. mehr. Der gründlich und übersichtlich gearbeitete Bericht bildet eine Art Handbuch des Gegenstandes, der auf das glücklichste — wie ich hier ergänzend bemerken möchte — durch die kürzlich erschienene Arbeit von Stuertz, Praktische Anleitung zur Organisation von Fürsorgestellen für Lungenkranke und deren Familien (Berlin, Urban & Schwarzenberg) ergänzt wird.

Der zweite Berichterstatter Kohlhardt schließt sich aus ärztlichen Gesichtspunkten den Ausführungen von Samter im wesentlichen an. Besonders

bemerkenswert sind seine Ausführungen über die Heilstätten, von denen er sagt, daß ihre Bedeutung im Anfang vielleicht etwas überschätzt wurde, daß aber dennoch die Heilstättenbehandlung eines der besten und ersten Kampfmittel im Kampfe gegen die Schwindsucht darstelle. Durch sie würden tatsächlich alljährlich über 30 000 Kranke mit ihrer Ansteckungsfähigkeit der menschlichen Gesellschaft entzogen. Auch habe die Heilstättenbewegung propagandistisch ungemein wertvoll gewirkt. In dieser Richtung sei aber vor allem nötig, das Volk über das Wesen der Tuberkulose aufzuklären. Der Inhalt der Belehrungen muß sich beziehen auf die Art und Weise der Entwicklung des Leidens, auf die Quellen der Ansteckung, und ferner ist es nötig, daß auch die ersten Merkmale einer beginnenden Erkrankung — allgemeine Schlaffheit, Körpergewichtsabnahme ohne klar ersichtlichen Grund, Nachtschweiße, langanhaltende geringfügige Katarrhe, blutiggefärbter Auswurf u. dgl. mehr — immer mehr bekannt werden. Hieran müssen sich Mahnungen knüpfen, in solchen Fällen einen Arzt zu befragen, da nur in den ersten Anfängen der Krankheit eine baldigst eingeleitete Behandlung Aussicht auf Erfolg erwecken kann. Vor allem müßte auch den Kindern schon ein Begriff von der Tuberkulose in der Schule beigebracht werden. Die Kranken müßten tunlichst rechtzeitig ermittelt werden, wozu alle Persönlichkeiten beizutragen hätten, die vor allem Gelegenheit hätten, mit Tuberkulosekranken in Berührung zu kommen, wie die Ärzte, Gemeindeschwestern, Armen- und Waisenpfleger, Schulärzte und Lehrer.

Von der größten Wichtigkeit sei es vor allem, daß alle Bestrebungen im Kampfe gegen die Tuberkulose zentralisiert sind. Als Zentrum betrachtet Kohlhardt, allerdings mehr von seinen Hallenser Erfahrungen ausgehend, den Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht. Selbstverständlich werden auch andere Organisationen dasselbe leisten können. Vielleicht wird die private Wohltätigkeit nach und nach durch die öffentliche Tätigkeit ersetzt oder wenigstens in umfassendem Maße ergänzt werden.

In der dem Berichte sich anschließenden Verhandlung ergab sich im wesentlichen Übereinstimmung mit den Ausführungen der Berichterstatter. Von verschiedenen Seiten wurde auf die Bedeutung der pflegerischen Tätigkeit bei dem Verkehr mit Lungenkranken hingewiesen. Der auf dem Gebiet praktisch sehr erfahrene Direktor des Hamburger Armenwesens bemerkte, daß er die Angelegenheit kürzlich in Hamburg mit einer Kammission der Armenärzte besprochen habe; hierbei sei übereinstimmend anerkannt, daß durch die Armenärzte, namentlich in der Richtung der hygienischen Beziehungen noch fast gar nichts geschehe. Seines Erachtens sei den Armenärzten die Aufgabe zu stellen, wo immer Tuberkulose vorkommt, als Hausärzte in den Familien der Armen zu fungieren, als Fürsorger, als hygienische Berater und Erzieher einzugreifen und namentlich da, wo die Wohnungsverhältnisse schlecht sind, für Besserung zu sorgen. Ferner, wo die Ernährung mangelhaft ist, mit den nötigen Anregungen an die Pflegeorgane oder an die sonst zuständigen Stellen heranzutreten, wo Heilstättenbehandlung Erfolg verspricht, die Kranken den Heilstätten zuzuführen, in anderen Fällen die sonst nötigen Ratschläge zu geben und eventuell auch die Privatwohltätigkeit in geeigneter Weise heranzuziehen. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, welche

bedeutende Rolle auch der Kampf gegen den Alkoholismus in dem Kampfe gegen die Tuberkulose spiele und wie auch die Sittlichkeit hier von Bedeutung werde.

Die Verhandlungen schlossen mit der Annahme der nachstehenden Leitsätze:

1. Die öffentliche Armenpflege hat, soweit armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit in Frage kommt, die Pflicht, die Tuberkulose mit allen Mitteln zu bekämpfen. Im Interesse der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit ist es dringend geboten, der Fürsorge für Lungenkranke nicht den Charakter der Armenunterstützung im Sinne der Wahlgesetze zu geben.

2. Die Bekämpfung der Tuberkulose umfaßt die Fürsorge für Lungenkranke und ihre Familien in den Wohnungen und die Überweisung der heilbaren Kranken in Heilstätten, der unheilbaren in Pflegeheime.

3. Zur Lösung dieser Aufgabe bedarf es des Zusammenwirkens aller Faktoren der öffentlichen Armenpflege, der sozialen Gesetzgebung und der privaten Wohltätigkeit. Fürsorge für Lungenkranke bilden hierbei besonders geeignete Hilfsmittel.

c) Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen.

Der Gegenstand ist in dem ersten Jahrzehnt der Vereinstätigkeit nur kurz und zwar 1883 und 1888 unter der Überschrift: „Trunksucht als Ursache der Verarmung“ und „Trunksucht und Armenpflege“ behandelt worden (Nr. 19 und 48). Beide Male war Lammers-Bremen Berichterstatter, der als langjähriger Generalsekretär des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke besondere Beziehungen zu dem Thema hatte. In dem ersten der von ihm erstatteten Berichte handelt es sich vorzugsweise darum, die Bedeutung der Trunksucht als Verarmungsursache hervorzuheben und ihre Beachtung bei statistischen Ermittlungen zu fordern, während in dem zweiten Bericht die Frage der Fürsorge für Trinker, namentlich ihre Unterstellung unter Vormundschaft und ihre heilpflegerische Behandlung, besprochen wird. Beidemal war man über die ungeheure Wichtigkeit dieser Armutsursache einverstanden und erklärte auch zu den Vorschlägen des Berichterstatters sein Einverständnis. Erst 1901 wurde die Frage erneut unter dem in der Überschrift gegebenen Titel zur Verhandlung gestellt.

Die Berichte wurden von den Stadträten Samter und Dr. Waldschmidt erstattet, die beide dem Charlottenburger Magistratskollegium angehören. Der eine behandelte mehr die juristisch-wirtschaftliche, der andere die ärztlich-hygienische Seite der Frage. Man ermißt die Fortschritte, die gerade in diesen, der Vorbeugung gewidmeten Bestrebungen gemacht sind, wenn man die fast schüchtern zu nennenden Andeutungen der damaligen Verhandlungen mit den Berichten und Verhandlungen von 1901 vergleicht. Inzwischen hat sich eine weitausgebreitete Mäßigkeitsbewegung des Kampfes gegen den Mißbrauch geistiger Getränke angenommen, eine Reihe Enthaltsamkeitsvereine stehen zur Verfügung und zu den damals noch erst ganz vereinzelt vorkommenden Trinkerheilanstalten sind inzwischen fast 40 hinzugetreten.

Über die ungeheure Bedeutung dieses Übels sind alle an sozialer Wohlfahrt beteiligten Kreise einig; und wenn die Ziffer von 3 Milliarden Mark angegeben wird, die die Ausgaben für Getränke im Deutschen Reich erreichen, so kann man daneben die Ziffern stellen, die die Strafanstalten, die Irren-, Kranken- und Siechenanstalten, die öffentliche Armenpflege alljährlich erheischen, deren Insassen in überwiegender Zahl die Opfer des Alkoholismus geworden sind. Auch bei der Bekämpfung der Trunksucht stehen soziale und wirtschaftliche Maßregeln in erster Linie, doch ist auch die Armenpflege daran in mannigfacher Weise beteiligt. Es kommen als mögliche Wege in Betracht das armenpflegerische Eingreifen zur Unterstützung von Trunksüchtigen und deren Famlien, die Unterbringung von Trunksüchtigen in Heilanstalten, oder auch die pflegerische Einwirkung auf Trunksüchtige zum Zwecke ihrer Besserung und Heilung. Von Bedeutung ist hierbei namentlich die neue Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach Trinker entmündigt werden können. Die Berichterstatter erörtern die verschiedenen Möglichkeiten, wobei sie von der Auffassung ausgehen, daß es sich bei der Trunksucht um eine Krankheit handle, zu deren Heilung im Falle der Bedürftigkeit die Armenpflege das Ihrige zu tun habe. Als Mittel der Fürsorge stellen Samter und Waldschmidt die Fürsorge in Trinkerheilstätten in erste Linie. Beide erörtern die auf diesem Gebiet beobachteten Erfolge, über die Samter interessante Ziffern beibringt, die freilich mit Vorsicht aufzuehmenn sind. Seine Ausführungen werden bei Waldschmidt durch Einzelmitteilungen aus den bestehenden deutschen Trinkerheilstätten ergänzt. Die Ergebnisse sind allerdings ungleich, was übrigens auch mit der kleinen Zahl der beobachteten Pfleglinge, sowie mit den ungleichen Voraussetzungen, unter denen die Heilstätten arbeiten, zusammenhängen kann.

Beide Berichte enthalten im übrigen eine große Anzahl tatsächlicher Mitteilungen, von denen ich namentlich hervorhebe die Übersicht über die zurzeit in Deutschland vorhandenen Trinkerheilanstalten (122—125) und die Hausordnungen für einige Anstalten, die dem Samterschen Bericht als Anlage beigefügt sind. Waldschmidt gibt eine Anzal statistischer Nachrichten über den Umfang der Irrenhauspflege mit besonderer Beziehung auf die durch Trunksucht verursachten Geisteskrankheiten.

Die Berichte wurden von der Versammlung mit lebhaftestem Interesse aufgenommen und eingehend erörtert. Doch wendete man sich von mehreren Seiten gegen die zu milde Auffassung der Trunksucht als einer Krankheit, der die Auffassung der Trunksucht als eines Lasters gegenüber zu stellen sei. Gerade diesem Trinklaster gegenüber, das noch keineswegs zu einer eigentlichen Erkrankuug geführt zu haben brauche, sei eine kämpfende und helfende Tätigkeit notwendig. Der Kampf gegen das Trinklaster müßte in einem früheren Stadium begonnen werden als dem der Erkrankung, wobei dann allerdings nicht in erster Linie die Trinkerheilstätten, sondern andere armenpflegerische Maßregeln in Betracht kämen. Mehrere verwiesen hierbei sehr nachdrücklich auf die bedeutende Tätigkeit der Enthaltsamkeitsvereine, namentlich des Guttemplerordens, dessen Mitglieder zum großen Teil selbst Trinker gewesen sind, und den dem Trinklaster verfallenen Personen auch beruflich und genossenschaftlich nahe stehen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine ethische

Einwirkung in der Richtung, daß den dem Trinklaster Ergebenen durch die Tat gezeigt wird, daß sie ohne Trinken besser und gesünder leben, ihre Arbeitskraft verwerten können usw. Diese Erhebung aus dem Laster zu einer Zeit, wo es noch nicht zur eigentlichen Alkoholkrankheit gekommen ist, ist natürlich wesentlich wichtiger als die nachträgliche, doch immer sehr schwierige und zweifelhafte Heilung. Von dem Leiter einer größeren Armen- und Siechenanstalt wurde darauf aufmerksam gemacht, daß eine ganze Anzahl älterer Leute am besten in Anstalten gehalten werden und daß diesen gegenüber, die als unheilbar trunksüchtig zu betrachten seien, sich die Entmündigung empfehle, um sie in Anstalten auch zwangsweise festhalten zu können. Der Anregung wurde durch Annahme eines entsprechenden Leitsatzes von der Versammlung Folge gegeben; ebenso wurde den Interessen der Armenpflege an der Eindämmung der Trunksucht und der ihr dienenden Bestrebungen der Enthaltsamkeit Ausdruck geliehen. Auch erkannte man an, daß da, wo die Trunksucht im einzelnen Falle sich als Krankheit darstelle und zugleich Hilfsbedürftigkeit vorliege, die Armenverbände verpflichtet seien, für geeignete Heilbehandlung des Trunksüchtigen zu sorgen.

3. Fürsorge für Gebrechliche.

Von den hierher gehörigen Fragen hat der Verein nur zwei, die der Epileptiker und die der Geisteskranken und diese auch nur in bezug auf eine Seite der Fürsorge behandelt, während die übrigen wichtigen Kategorien der Blinden, der Taubstummen, der Krüppel und der Schwachsinnigen nicht zur Erörterung gelangt sind, obwohl die Fürsorge für sie einen sehr wichtigen Gegenstand der Armenpflege bildet und den Armenverbänden sehr erhebliche Lasten auferlegt. Die auffällige Erscheinung hängt wohl damit zusammen, daß für diese Zweige der Fürsorge sehr wesentliche ärztliche und pädagogische Gesichtspunkte mitsprechen und die Gegenstände demgemäß von anderen Fachkongressen behandelt worden sind. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß hier eine Lücke vorhanden ist, die der Verein bei späterer Gelegenheit auszufüllen wird bestrebt sein müssen. Einen einzelnen, nicht unwesentlichen Punkt der Fürsorge, die Beschäftigung der nicht vollsinnigen nnd der verkrüppelten Bedürftigen, hat der Verein 1902 behandelt — vergl. unten zu c.

a) Epileptiker.

Die beiden unter dem Titel: „Die öffentliche Fürsorge für Epileptiker" erstatteten Berichte von Pelman und von v. Bodelschwingh (Nr. 22) gehören zu den vorzüglichsten Arbeiten des Vereins insofern, als sie von den beiden hervorragendsten Sachverständigen auf diesem Gebiete erstattet sind und das gesamte Material, das damals über den Gegenstand beigebracht werden konnte, nach allen Seiten, sowohl was die geschichtliche Entwicklung und den Sachstand in verschiedenen Staaten und Ländern angeht, als auch in bezug auf die ärztlichen, sittlichen, staatlichen, pflegerischen Voraussetzungen usw. erschöpft worden ist. So sind die Krankheiten selbst, ihre Entwicklung, die nachteiligen Folgen, welche sie auf den

Einzelnen wie für das Gesamtwohl üben, die Mittel der Hilfe zur Darstellung gelangt. Namentlich ist das Verhältnis der Epilepsie zu der Geisteskrankheit und zum Blödsinn und die Notwendigkeit der Scheidung in geisteskranke und nicht geisteskranke Epileptiker klar gestellt, und da für die ersteren die Irrenanstalten sorgen, das Bedürfnis einer besonderen Fürsorge für die letzteren nachgewiesen. Zu dieser Scheidung tritt sodann die Scheidung in jugendliche und erwachsene Epileptiker, deren verschiedene Zustände eine gesonderte Behandlung erheischen. Hier ist die Frage des Schulbesuches und das Verhältnis des staatlichen Schulzwanges und endlich die Frage erörtert, ob eigentliche Anstalten oder Kolonien, deren Größe, Umfang, die Frage der Beschäftigung, Überwachung usw. Bodelschwingh, der Schöpfer der großen Kolonie in Bethel bei Bielefeld, ergänzt den Pelmanschen Bericht im wesentlichen nach der praktischen Seite, namentlich in bezug auf die Arbeit der Epileptiker, ihre Erziehung und ihr gemeinschaftliches Leben, die Einrichtung der Gebäude, Werkstätten, die kirchliche Versorgung, die ärztliche Leitung, die Ausbildung von Pflegepersonal usw. In den auf Grund der Berichte geführten Verhandlungen ergänzen beide Berichterstatter ihre Berichte noch durch mündliche Vorträge, in denen namentlich Bodelschwingh eine kurze Schilderung des Lebens der Epileptiker in Bethel gab. Im allgemeinen beschränkte man sich darauf, der Anerkennung für das von Bodelschwingh geschaffene Werk Ausdruck zu geben, wobei freilich mit dem Ausdruck der Befürchtung nicht zurückgehalten wurde, daß es nicht überall so gelingen möchte, wo es an einer Persönlichkeit wie Bodelschwingh fehlt. Daß die 1883 erstatteten Berichte nach einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren durch die tatsächliche Gestaltung der Fürsorge überholt sind, liegt in der Natur der Sache. Für die theoretische Grundlegung und die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung werden sie unveränderten Wert behalten.

b) Geisteskranke.

1889 berichteten Graf v. Wintzingerode, der Landeshauptmann der Provinz Sachsen und Verwaltungsvorstand der Irrenanstalt zu Alt-Scherbitz, sowie der ärztliche Leiter dieser Anstalt, Dr. Pätz, über die offene Pflege für ungefährliche Irre (Nr. 51). Beide beginnen mit einer kurzen Darstellung des Standes der Geisteskrankheit und stellen die Tatsache fest, daß diese in der Zunahme begriffen sei. Mit dieser Tatsache ginge die Notwendigkeit Hand in Hand, die Bekämpfung der Krankheit auf der einen Seite, die erträglichste Gestaltung für die Betroffenen auf der andern Seite zu erwägen, wobei dann die Einsicht in den Charakter der Krankheit gewachsen und damit auch eine wesentlich andere Art der Behandlung der Krankheit in Aufnahme gekommen sei; im Gegensatz zu früherer Zeit, in der man Geisteskranke unter allen Umständen als gemeingefährlich behandelte, suche man jetzt das System des sog. no restraint anzuwenden, d. h. die äußeren Zwangsmittel soviel wie möglich zu beseitigen und den Kranken eine Behandlung angedeihen zu lassen, welche imstande sei, ihm sowohl das Übel nicht zum Bewußtsein kommen zu lassen, als auch, wenn irgend angängig, ihn der Gesundheit und damit der menschlichen Gesellschaft zurück-

zugeben. Damit gelangte man in den Irrenanstalten selbst zur Beseitigung des Zwanges und Verschlusses — das sog. offene Tür-System — und im weiteren Verfolg zur Beseitigung der Anstaltspflege selbst gegenüber einer großen Anzahl von Geisteskranken und zur Unterbringung der Kranken in Irrenkolonien bezw. in Familien an Stelle der Anstaltspflege. Die Vorzüge dieser Art der Irrenpflege sowohl vom ärztlichen, menschlichen und finanziellen Gesichtspunkte werden von Graf Wintzingerode des näheren dargelegt und daran die Beschreibung der Einrichtungen in Alt-Scherbitz geknüpft, zwar nicht der einzigen, aber der bedeutendsten Anstalt, in welcher das System in umfassendem Maße zur Anwendung gekommen ist. Dr. Pätz geht insbesondere noch auf einige Einzelheiten betreffend den Charakter der Anstalt als landwirtschaftlicher Kolonie ein.

In den Verhandlungen über den Gegenstand ist lediglich das, was der Berichterstatter noch mündlich ergänzend bemerkt, von Erheblichkeit; im übrigen wurden nur wenige Äußerungen laut, da man auf der einen Seite die Auffassung der Berichterstatter, soweit sie das armenpflegerische Interesse betrifft, in vollem Maße teilte, im übrigen aber Bedenken trug, über den Gegenstand im Hinblick auf seine medizinisch-technische Natur einen eigentlichen Beschluß zu fassen.

c) Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für schwachsinnige, taubstumme, blinde und verkrüppelte Personen.

Die Anregung zur Behandlung dieser Frage ist uns von den nordischen Ländern gekommen, die auf dem Gebiet der Handfertigkeit den übrigen Ländern überlegen sind und bemerkenswerte Erfolge damit erzielt haben. In Deutschland hatte sich der Landesversicherungsrat Hansen in Kiel der Frage angenommen und darüber auf Grund einer im amtlichen Auftrage unternommenen Reise nach Finnland und Skandinavien berichtet. Bei der großen Zahl von Anstalten, die im Interesse der öffentlichen Armenpflege für nicht vollsinnige Personen zu sorgen haben, erschien die Angelegenheit auch für den Verein wichtig genug, um sie zur Verhandlung zu stellen. Den Bericht darüber erstattete Hansen, der nicht nur über schriftliches, sondern auch über Anschauungsmaterial verfügte, das er bei den in Colmar gepflogenen Verhandlungen in einer besonderen Ausstellung den Teilnehmern der Versammlung vor Augen stellte. Hansen hat in seinem gedruckt vorliegenden Bericht, den er noch durch mündliche Ausführungen in den Verhandlungen selbst und durch einen als Ergänzung dazu gedruckten Nachtrag in dem stenographischen Bericht erweiterte, das Ergebnis seiner Studienreise in Skandinavien und Finnland und den Beginn der praktischen Verwertung dieser Erfahrungen in Kiel mitgeteilt. Der Bericht zerfällt in zwei Teile. Dem ersten Teil, der den im Auslande gemachten Beobachtungen gewidmet ist, schließt sich ein zweiter, eine Umschau über deutsche Pflegeanstalten und die dortige Art der Beschäftigung von nicht Vollsinnigen an. In dem ersten Teil sind die allgemeinen in finnischen und schwedischen Anstalten gewonnenen Eindrücke erörtert und die Einrichtungen der einzelnen von

Hansen besuchten Anstalten beschrieben, während der zweite Teil eine tabellarische Übersicht über 114 deutsche Pflegeanstalten bringt, bei deren jeder vermerkt ist, welche Art von Beschäftigung darin hauptsächlich betrieben wird. Es zeigt sich, daß Deutschland hinter Finnland und Schweden in der Mannigfaltigkeit der Arbeit und den angewandten Methoden zurücksteht. Es handelt sich bei den von Hansen besuchten Anstalten sowohl um Blinde und Taubstumme, als auch um Idioten und Schwachsinnige, soweit sie nicht absolut bildungsfähig sind. Man hat aber gerade durch die gut ausgebildeten Methoden der Handarbeit sehr tiefstehende geistige Intelligenzen zu einer gewissen Handfertigkeit zu erziehen gewußt. Es werden alle Arten von Handfertigkeiten betrieben, Tischler- und Drechslerarbeiten, Zeichnen, Sticken, Stricken und Nähen. Vor allem aber werden mit dem Unterricht im Weben besondere Erfolge erzielt, zu dem noch Klöppelei und Holzbearbeitung als besonders bevorzugte Gegenstände des Unterrichts und der Beschäftigung hinzutreten. Der Unterricht ist, wie Hansen hervorhebt, nicht ganz leicht. Es gehört dazu große Geduld, Ausdauer und ein genaues Eingehen auf die Individualität der einzelnen Kinder. Im übrigen liegt die Ausbildung wesentlich in der Hand weiblicher Kräfte, die sich als besonders geeignet hierfür herausgestellt haben. Die Bedeutung der Sache ist doppelt. Einmal handelt es sich an und für sich um nützliche Beschäftigung der Zöglinge ganz unabhängig von den materiellen Erfolgen; zweitens aber auch um den materiellen Erfolg selbst, da in den nordischen Anstalten eine sehr erhebliche Zahl von Zöglingen mit mangelnden Sinnen und vielfach geringer Intelligenz dazu gebracht werden, sich ihren ganzen oder doch einen Teil ihres Lebensunterhaltes später selbst zu erwerben. Bei der Weberei liegt die Bedeutung darin, daß auf einfachen Handwebstühlen Kleiderstoffe hergestellt werden können, d. h. Erzeugnisse, die im Gegensatz zu den üblichen Erzeugnissen der Blinden- und Schwachsinnigenarbeit einer ungemessenen Ausdehnung fähig sind. Es würden die Zöglinge, solange sie in der Anstalt sind, die für andere öffentliche Anstalten notwendigen Kleiderstoffe herstellen können. Die Bedeutung dieser Tätigkeit würdigt Hansen selbst in seinen, dem stenographischen Bericht angehängten Bemerkungen mit folgenden Worten: „Man schafft aus bisher zum Teil völlig brachliegender Arbeitskraft nützliche Werte, Werte, die dem Gemeinwesen zugute kommen, Werte, die ein gewisses Äquivalent für die mehr oder minder bedeutenden Aufwendungen darstellen, die jetzt von Angehörigen oder der Allgemeinheit geleistet werden müssen. Man erzeugt Gegenstände, die einen unmittelbaren Gebrauchsnutzen für das einzelne Kind, den einzelnen Pflegling oder für die den Aufenthalt gewährende Anstalt haben oder die sich in anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten trefflich verwenden lassen. Man bringt die Pfleglinge an Arbeitsleistungen, die ihnen Freude bereiten, die sogar einen gewissen Schönheitssinn bei der Herstellung zu erwecken in der Lage sind. Man hat es mit Verrichtungen zu tun, die von sonst sehr wenig leistungsfähigen Personen ausgeführt werden können, die in richtigem Maße betrieben, gesundheitsschädliche Einwirkungen nicht hervorbringen."

Der Bericht wurde mit großem Interesse aufgenommen; es gab sich in der Annahme von Leitsätzen kund, die auf die Bedeutung solchen Hand-

arbeitsunterrichts und auf die Muster der in den nordischen Anstalten besonders bewährten Arbeitszweige der Weberei, Klöppelei und der Holzbearbeitung hinwiesen.

4. Fürsorge für Arbeitslose.

Es ist nicht ganz leicht, an dieser Stelle über die in Betracht kommenden Punkte zu berichten, weil abgesehen von der Fürsorge für Kranke, Gebrechliche und Kinder die Erörterung jeder Art von Fürsorge für Erwachsene zunächst immer vor die Frage stellt: Wer ist bedürftig? und weil diese Frage immer wieder dahin beantwortet werden muß: derjenige, der ohne Unterhaltsmittel ist und dem die Gelegenheit fehlt, sich die Unterhaltsmittel zu verschaffen. Dies führt dann zu der weiteren Frage: Warum fehlt es an der Gelegenheit? ist Gelegenheit zur Arbeit nicht vorhanden oder fehlt es nur an dem guten Willen zur Benutzung der vorhandenen Gelegenheit? Und ferner: Wie soll der bedürftig Erscheinende mit der vorhandenen Gelegenheit bekannt gemacht, wie, wenn er die Benutzung der Gelegenheit ausschlägt, zu ihrer Benutzung gezwungen oder von der Armenpflege fort und an die Strafbehörde gewiesen werden? Kurz: die Frage der Unterstützung beschäftigungsloser Leute führt zurück zu der Frage der Verschaffung von Arbeit und der Anwendung des Zwanges zur Arbeit, und wo immer die verschiedenen Formen der Unterstützung erörtert werden, die erwachsenen Personen für sich oder für ihre Familien zu gewähren sind, ist das Bemühen darauf gerichtet, zwischen denen zu unterscheiden, die *nicht arbeiten können* und die *nicht arbeiten wollen*.

Lediglich auf die Frage der Verschaffung und Vermittelung von Arbeit beschränkte sich die Erörterung betreffend den *Arbeitsnachweis*, während die Frage des Arbeitszwanges unten bei a zu behandeln sein wird. Halb dieser Frage, halb der Frage des Wohnungswesens gehören die Erörterungen über die Obdachlosigkeit an, auf die gleichfalls zurückzukommen ist (vgl. zu 5); außerdem aber bildet die Ergänzung zu allen diesen Berichten und Erörterungen die Frage des *Vagabunden- und Bettelwesens*, von der oben gesprochen ist (vgl. S. 74), bei der es sich um die Behandlung derjenigen Kategorie von Leuten handelt, deren Hang zum Müßiggang in offenkundiger Weise in die Erscheinung getreten ist; auch gehören hierhin die Mitteilungen über das Verwaltungszwangsverfahren und Maßregeln gegen unterhaltspflichtige Angehörige, welche ihre Familien hilflos lassen (vgl. oben S. 77). Auch in den Verhandlungen über die Reform der ländlichen Armenpflege ist vielerlei ausgeführt, was gleichfalls die Frage der Arbeitslosigkeit sehr nahe angeht. Auf der andern Seite greifen die an dieser Stelle zu besprechenden Berichte und Verhandlungen auch über die Frage der Arbeitslosigkeit hinaus, indem sie eben zwischen arbeitsscheuen und arbeitswilligen Personen unterscheiden und so auch dazu gelangen, die Maßregeln, namentlich der geschlossenen Pflege für Personen zu erörtern, die infolge mangelhafter Einrichtungen den gleichen Maßregeln, wie arbeitsscheue oder arbeitsfähige Personen unterworfen werden, während sie in Wahrheit vielmehr besonderer pflegerischer Behandlung in Kranken-, Siechen- und Irrenanstalten bedürfen,

weil bei ihnen die Arbeitslosigkeit nicht Ursache der Bedürftigkeit, sondern ihr körperlicher Zustand Ursache der Arbeitslosigkeit, d. h. der Arbeitsunfähigkeit ist. So wird denn derjenige, der sich über die Behandlung dieser Fragen aus den Vereinsschriften unterrichten will, immer ihren Zusammenhang mit den angrenzenden Gebieten sich vor Augen und vor allem sich gegenwärtig halten müssen, daß diese Frage überhaupt den Angelpunkt der wesentlichsten Bestrebungen organisierter Armenpflege und damit auch der Bestrebungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit bildet.

Mit vorstehender Maßgabe werden an dieser Stelle die Mitteilungen auf das Hauptprinzip: die Gewährung von Unterstützung gegen Leistung von Arbeit zu beschränken sein. Wird von der Annahme ausgegangen, daß grundsätzlich jeder Arbeitsfähige sich seinen Unterhalt aus eigener Kraft erwerben müsse, und daß die Gewährung einer Unterstützung ohne sorgfältige Prüfung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit des Hilfesuchenden nicht angängig sei — ein Prinzip, das wir nun wohl als unumstritten betrachten dürfen — so handelt es sich lediglich um Erörterung der Frage, in welcher Weise diese Prüfung vollzogen werden soll und inwieweit die Unterstützung selbst benutzt werden kann, um die Prüfung zu ermöglichen; ferner, was mit dem geschehen soll, der sich dieser Prüfung und den hieraus sich ergebenden Schlußfolgerungen auf seine Arbeitswilligkeit entziehen will. Es wird gefolgert, daß man im einzelnen Falle nicht wissen könne, ob der Hilfesuchende bei redlicher Bemühung hätte Arbeit erlangen können, daß man ihm also Arbeit anbieten müsse, um zu erfahren, ob er wirklich redlich arbeiten wolle oder nur Arbeitslosigkeit vorschütze. Es ist also notwendig, Arbeit bereit zu halten; es fragt sich weiter, welcher Art die Arbeit sein muß und darf, um sie einerseits nicht zu verlockend zu machen und den Eifer, auf dem freien Markte sich um Arbeit zu bemühen, zu schwächen, und um anderseits nicht dem freien Arbeiter, der aus eigener Kraft sich erhalten will, eine unangemessene Konkurrenz zu machen. Hierbei entsteht dann die weitere Frage, ob die Arbeit nur nachgewiesen oder auch überwacht werden soll, ob mit ihr ein Zwang zum Aufenthalt in den geschlossenen Räumen einer Anstalt verbunden sein und auch durch die Androhung dieses Zwanges auf Scheidung der Würdigen und Unwürdigen gewirkt werden soll. Hier spielt das Arbeitshausprinzip — speziell das vielumstrittene Workehouseprinzip hinein, das ganz allgemein die Wirkung haben soll, den Prüfstein für wirkliche Bedürftigkeit abzugeben. Es schließt sich daran die Frage der Dauer der Beschäftigung, und soweit Anstalten in Frage kommen, die Erörterung der Befugnis der Anstaltsleiter, Personen, die zu arbeiten begonnen haben, wider ihren Willen in der Anstalt zu länger dauernder Arbeit festzuhalten. Die Unterschiede zwischen seßhafter und nicht seßhafter Bevölkerung führen weiter zu der Frage von vorübergehender und dauernder Tätigkeit; der Gegensatz zwischen den sogenannten Naturalverpflegungsstationen und den Arbeitshäusern auf der einen, den Arbeiterkolonien auf der anderen Seite tritt hervor. So lösen sich die Hauptfragen wieder in eine Reihe bedeutender

Unterfragen auf, deren jede einzelne von Wichtigkeit für das Ganze ist. In der Hauptsache aber lassen sich unterscheiden: Armen- und Arbeitshäuser — Naturalverpflegungsstationen — Arbeiterkolonien und Notstandsarbeiten als die großen Haupttypen der Maßregeln zur Fürsorge für arbeitslose Personen und im Anschluß hieran die Verschaffung von Arbeit durch organisierten Arbeitsnachweis.

Der Verein hat diese Frage im Zusammenhang in den Jahren 1883 bis 1887 behandelt, nachdem in den Vorjahren Erörterungen über das Vagabunden- und Bettelwesen vorangegangen waren, und zwar sind die folgenden Berichte hier zu nennen: 1883: Über die Frage der Armenbeschäftigung (Nr. 20); 1885: Über die Frage der Errichtung von Bezirks- und Kreisarmenhäusern (Nr. 35); 1884: Über die deutschen Arbeitshäuser (Korrigendenanstalten) (Nr. 26); 1883: Über die Zweckmäßigkeit der Kolonien zur Beschäftigung arbeitsloser Leute (Nr. 21) und endlich 1883 und 1887: Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege. Als Ergänzung zu den Erörterungen über die Arbeiterkolonien sind drei, 1884, 1885 und 1886 von Berthold erstattete, Berichte über die Entwicklung deutscher Arbeiterkolonien zu nennen. In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen sind die beiden 1883 erstatteten Berichte zu gemeinschaftlicher Beratung verbunden worden; ebenso sind die 1885 erstatteten Berichte von Ziller-Huzel mit der Frage der Reform der ländlichen Armenpflege zusammengefaßt worden. Erst ein halbes Menschenalter später sind die Fragen erneut behandelt worden und zwar unter folgenden Überschriften: 1899: Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege (Nr. 90); 1902: Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge (Nr. 105); 1903: Die geschlossene Armenpflege (Nr. 111).

Im einzelnen ist über die verschiedenen Zweige der Fürsorge für Arbeitslose folgendes zu sagen.

a) Geschlossene Armenpflege. — Armen-Arbeitshäuser.

Der soeben an erster Stelle genannte, 1883 erstattete Bericht von Wolf geht davon aus, daß es sich in erster Linie zur Bekämpfung der Armut, des Bettelns und der Vagabundage darum handelt, dem Armen Gelegenheit zur Arbeit zu geben; er erörtert dann, wer die Arbeit nachweisen soll und ob und inwieweit ein Zwang zur Annahme der angebotenen geübt werden kann. An den Bericht schließen sich zwei sehr wertvolle tabellarische Übersichten; die erste über die zur Beschäftigung Armer im Reich bestehenden Anstalten unter Angabe der Beschäftigung der Armen in den Anstalten selbst und eventuell außerhalb; aus der Übersicht ergibt sich, wie in der Mehrzahl der Fälle es sich viel weniger um ein Arbeitshaus mit dem ausgesprochenen Zweck der Beschäftigung von Armen handelt, sondern vielmehr um geschlossene Anstalten — Armenhäuser —, in die alles aufgenommen wird, was in irgend einer Form der Armenpflege bedürftig ist. Von besonderem Wert sind namentlich wegen der Aufmerksamkeit,

welche diese Anstalten in den 50er und 60er Jahren vorigen Jahrhunderts erregten, die Nachweisungen in Tabelle 2 über die Bezirksarmenhäuser und die Bezirksarmenanstalten im Königreich Sachsen. Hier sind über das Gründungsjahr der Anstalt, über die Belegungsfähigkeit, über die Art der Beschäftigung der Insassen, über ihre Verwendung zu landwirtschaftlichen Arbeiten und insbesondere auch Mitteilungen darüber gemacht, ob die Anstalt nur Armenanstalt ist oder zugleich auch Arbeitsanstalt bezw. mit Siechen- oder Krankenhausabteilung verbunden. Die Angaben sind sehr ausführlich und zuverlässig; sie ergeben in noch höherem Maße den durchaus gemischten Charakter, indem einige Anstalten nur Armenhäuser, andere nur Arbeitshäuser, andere wiederum beides zugleich sind, aber außerdem noch Kinderstationen und Krankenhäuser mit umfassen.

In den Berichten von Ziller-Huzel ist gleichfalls ein reichhaltiges Material zusammengetragen. Es wird darin erörtert, welche Personen im Bezirksarmenhaus Aufnahme finden, wie sich das Verhältnis bezüglich der Entlassung stellt, von wem das Bezirksarmenhaus zu errichten ist, wer die Kosten dafür trägt und wie die innere Einrichtung beschaffen ist. Namentlich ist hier auch der Beziehungen der Landarmenverbände zu den Ortsarmenverbänden gedacht, soweit ersteren die Verpflichtung obliegt, für gewisse Kategorien von Bedürftigen, wie Sieche, Geisteskranke, Taubstumme usw. zu sorgen. Dem Zillerschen Bericht sind als Anhang genauere Mitteilungen über das Kreisarmenhaus Walldorf beigefügt, welches damals der Leitung Zillers als Landrat von Meiningen unterstand.

Huzel erörtert in seinem Bericht den Unterschied zwischen Armen- und Korrektionsanstalten, wobei er darauf hinweist, daß die Gefahr der Vermischung beider Zwecke — der Armenpflege und der Besserung bezw. Bestrafung arbeitsscheuer Personen — sehr nahe läge und in den in dem Bericht beschriebenen Anstalten durchaus nicht vermieden sei. Die seinem Bericht beigefügten, 40 Seiten umfassenden Anhänge geben erstens eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung Bedürftiger zur Arbeit, namentlich die §§ 361, 362 des deutschen Strafgesetzbuches und die dazu von den Einzelstaaten erlassenen Ausführungsgesetze und ministerielle Instruktionen, aus denen insbesondere die Bestimmungen der sächsischen Armenordnung von 1840 bemerkenswert sind, weil ihre Gültigkeit nach Inkrafttreten des deutschen Strafgesetzbuches wiederholt bezweifelt und neuerdings durch amtlichen Erlaß des sächsischen Ministeriums des Innern deutlich in Abrede gestellt ist. Es handelt sich darin gerade um die Frage, ob der Bedürftige durch Zwang von der Verwaltungsbehörde zur Arbeit nicht nur angehalten, sondern auch wider seinen Willen längere Zeit in der Anstalt zurückgehalten werden könne; wird davon ausgegangen — und dies ist der Standpunkt, den damals das Ministerium einnahm — daß niemandem eine Unterstützung aufgezwungen werden könne, so müsse jemand, der behaupte, er könne nunmehr sich ohne Unterstützung helfen, entlassen werden; wann ein Zwang geübt und damit eine Entziehung der Freiheit ausgeübt werden könne, bestimme lediglich das Strafgesetzbuch, neben dem landesrechtliche Vorschriften keine Gültigkeit mehr hätten. Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt 3, S. 77. Die zweite Anlage ent-

hält eine Zusammenstellung der Mitteilungen über die in Deutschland und der Schweiz bestehenden öffentlichen Armenhäuser und die Einrichtungen der Bezirks-, Verbands- und Landesarmen-Beschäftigungsanstalten. Von Interesse sind namentlich die Mitteilungen über die Arten der Beschäftigung der Insassen (S. 43). Die Mitteilungen über die Schweiz enthalten einen Abdruck aus dem bekannten Niedererschen Werke: Die Statistik des Armenwesens in der Schweiz.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand beschränkten sich darauf, die Wichtigkeit der Erörterung dieser Maßregeln anzuerkennen und die Angelegenheit der Kommission für die Reform der ländlichen Armenpflege zur Mitberichterstattung zu überweisen.

Der Bericht von Wintzingerode-Knorr bezieht sich lediglich auf die Arbeitshäuser im Sinne der Korrigendenanstalten, d. h. derjenigen Anstalten, in welchen Personen wegen Vergehen gegen die erwähnten §§ 361 und 362 des deutschen Strafgesetzbuches zur Verbüßung der sogenannten Nachhaft untergebracht sind. Die Nachrichten über diese Anstalten, welche auf unmittelbaren Berichten der Landesregierungen sowie der Leiter der Provinzialverbände, welchen sie unterstellt sind, beruhen, sind von großer Vollständigkeit und Zuverlässigkeit und dürfen noch heute als überaus wertvoll bezeichnet werden, wenn sie auch in mancher Beziehung durch das Buch von Hippel: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu (Berlin 1895) überholt worden sind. Von dauerndem Wert bleibt namentlich die aus dem Material sich ergebende Beurteilung der Bedeutung der Arbeitshäuser und ihr Verhältnis zu den Armenhäusern. In den 80 Seiten umfassenden tabellarischen Nachweisungen sind 49 Arbeitshäuser behandelt. Bei jedem ist der betreffende Staat, der Name der Anstalt und des zum Unterhalt verpflichteten Verbandes angegeben. In den Spalten 8 und 9 ist angegeben, für welche Personen das Arbeitshaus bestimmt ist (erwachsene, jugendliche, weibliche, männliche Korrigenden), und ob daneben noch andere Personen darin Aufnahme finden. Es ist bemerkenswert, wie in den Bezirksarmenhäusern die von Huzel beklagte Vermischung von Armen mit Korrigenden stattfindet, so auch hier in einer nicht geringen Zahl von Anstalten, namentlich in den preußischen Anstalten, welche durchweg von den Provinzialverbänden unterhalten werden, neben den eigentlichen Korrigenden Arme aufgenommen werden, und zwar in erster Linie solche, die einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzen; die Tatsache zeigt sich auch schon in den Namen, da die meisten Anstalten Landarmen- und Korrigendenanstalten heißen, was mit ihrer historischen Entwicklung zusammenhängt. Weiter folgen Angaben über den Umfang des Einlieferungsbezirks, die Behörde, welche die Einlieferung anordnet und die Dauer der Haft feststellt, die durchschnittliche Dauer der Detentionszeit; ferner wann, wie und wohin die Entlassung erfolgt, wie oft die eingelieferten Korrigenden vorbestraft sind, wo sie den Unterstützungswohnsitz besaßen; es folgen sodann Angaben über die Belegungsfähigkeit, über die Zahl der Detentions-, der Arbeits- und der Arrestbedürftigen, über die Disziplinarmittel, über Art und Umfang der Beschäftigung und endlich über den Ertrag, den Arbeitsverdienst der Korrigenden und den Gesamtaufwand. In dem Bericht selbst ist dann

dieses Material in systematischer Anordnung zur Darstellung gelangt und durch eigene Bemerkungen des Berichterstatters und Ausführungen aus den Berichten, soweit sie sich nicht tabellarisch darstellen ließen, in mannigfacher Weise ergänzt. Aus den S. 11 des Berichtes gezogenen Schlußfolgerungen dürfte die auch bei vielen anderen Gelegenheiten in dem Verein hervorgehobene, zuletzt noch 1895 in den Berichten über die Obdachlosigkeit betonte Tatsache bemerkenswert sein, daß die in vielen Arbeitshäusern befindlichen Korrigenden nicht sämtlich besserungsfähig sind und daß manche eher in ein Siechenhaus als in ein Arbeitshaus gehören dürften. Auch sei auf die S. 15—17 gemachten Vergleichungen mit der Bevölkerungsziffer hingewiesen.

In den Vereinsverhandlungen wurde der Gegenstand durch einen kurzen Bericht, der von anderer Seite statt des am Erscheinen verhinderten Berichterstatters gegeben wurde, erledigt, ohne daß weitere Erörterungen sich daran schlossen.

Als 1903 nach fast 20 jähriger Pause der Gegenstand erneut erörtert wurde, erhielt er die Überschrift: Die geschlossene Armenpflege, wodurch schon angedeutet wurde, daß es sich nicht lediglich um die Frage der Arbeitsbeschäftigung und des Arbeitszwanges, sondern um die gesamte geschlossene Armenpflege, ihre Grundsätze und ihren technischen Betrieb handelte. Doch blieben ausgeschlossen diejenigen Gebiete der Anstaltspflege, bei denen es sich um besonders qualifizierte Hilfsbedürftigkeit handelte, also die Anstalten für Gebrechliche und Geisteskranke und die Anstalten für Kinder und jugendliche Personen, also Waisenhäuser, Erziehungs- und Rettungsanstalten. Das Thema wurde vielmehr von vornherein auf diejenigen Kategorien der Hilfsbedürftigen beschränkt, die keiner spezialistischen Behandlung bedürfen, sondern bei denen der geschlossenen vor der offenen Armenpflege mehr aus Zweckmäßigkeitsgründen der Vorzug gegeben wird. Dahin gehören:

1. Hilfsbedürftige, deren Unterstützung in offener Pflege wegen Liederlichkeit, Verdachts der Arbeitsscheu usw. nicht angezeigt erscheint (Fürsorge in Armenarbeitsanstalten);

2. Personen, welche wegen Alters, Siechtums bezw. wegen körperlicher oder leichterer geistiger Gebrechen der Armenpflege anheimgefallen sind (Fürsorge in Armenhäusern, Altenheimen, Armenbewahranstalten, Versorghäusern oder Siechenhäusern).

Die Berichterstattung hatten übernommen Dr. Buehl, damals Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg und Dr. Eschle, Direktor der Kreispflegeanstalt zu Sinsheim in Baden. Die beiden Berichterstatter ergänzen sich insofern, als Buehl namentlich die armenpflegerischen Gesichtspunkte behandelt, während Eschle die technische und insbesondere die ärztliche Seite bei der Leitung derartiger Anstalten ins Auge faßt. Naturgemäß wurden in dem Bericht eine Reihe von Fragen erneut erörtert, die auch in den früheren Berichten den Gegenstand der Untersuchung gebildet hatten, so namentlich die Stellung der geschlossenen Armenpflege in ihrer prinzipiellen Bedeutung für das gesamte Armenwesen, d. h. die noch heute in England und Amerika immer wieder ausführlich behandelte Frage, ob die öffentliche

Armenpflege eine andere Hilfe als die in geschlossener Pflege anbieten dürfe. Buehl stellte dem englischen Werkhausprinzip das in der deutschen Praxis bevorzugte System der offenen Armenpflege gegenüber. Im Anschluß daran erörtert er die gesetzlichen Grundlagen der geschlossenen Armenpflege und die tatsächlichen Zustände in den einzelnen Bundesstaaten. Die Darstellung wird ergänzt durch eine dankenswerte tabellarische Übersicht über Gliederung und Umfang der geschlossenen Armenpflege, die für 108 Städte Zahl und Art der dort vorhandenen geschlossenen Anstalten, die Zahl ihrer Insassen, den Aufwand, die Höhe der Verpflegungskosten darstellt. Es lassen sich hiernach drei Arten von Anstalten unterscheiden, nämlich:

a) Armenarbeitsanstalten, d. h. Anstalten mit dem ausgesprochenen Charakter, solche Bedürftige aufzunehmen und zu beschäftigen, welche bescholten oder der Arbeitsscheu verdächtig sind, d. h. Trunkenbolde. Müßiggänger, Frauen mit schlechter Vergangenheit, wie überhaupt solche Personen, bei denen sich wegen ihrer Unwirtschaftlichkeit oder sonstiger übler Eigenschaften die Gewährung von Unterstützung in offener Pflege nicht empfiehlt;

b) Siechenhäuser zur Aufnahme siecher, altersschwacher oder solcher Personen, welche infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens einer gewissen Aufsicht, wenn auch nicht derjenigen intensiven Wartung und Pflege bedürfen, wie sie in den Irrenanstalten oder den Spezialanstalten für Gebrechliche geleistet wird;

c) Altersversorgungsanstalten, wie sie vereinzelt, von den unter a) und b) bezeichneten Anstalten getrennt, zu dem Zwecke bestehen, würdige, infolge Alters erwerbsunfähige Personen aufzunehmen und bis an ihr Lebensende zu verpflegen.

Daneben kommt hier und da, gewissermaßen als eine Unterart der geschlossenen Pflege:

d) die Unterbringung in sogenannter Kostpflege vor, indem hierzu geeignete Pfleglinge gegen ein entsprechendes Kostgeld in einer passenden Familie, meist auf dem Lande, untergebracht werden, wo sie sich nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten nützlich zu machen haben.

In den großen Städten sind meist alle drei Arten von Anstalten vorhanden, während in den mittleren und kleineren Städten meist nur eine einzige Anstalt der gesamten geschlossenen Armenpflege dient. Auf dem Lande liegen die Verhältnisse schwieriger, da es dort an hinreichenden Anstalten fehlt und die ländlichen Armenhäuser im allgemeinen weit hinter bescheidenen Anforderungen zurückbleiben. Hier betont auch Buehl die von dem Verein wiederholt geforderte Notwendigkeit entsprechender Anstalten auf dem Lande unter Heranziehung größerer Verbände oder die Einrichtung von Gesamtarmenverbänden oder Zweckverbänden.

In den folgenden Abschnitten stellt Buehl die Verwaltung und technische Einrichtung der Anstalten dar. Er ist der Meinung, daß die Interessen der öffentlichen Armenpflege dann am besten gewahrt seien, wenn die obere Leitung der den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienenden Armenanstalten bei der Armenverwaltung selbst liegt, wobei im übrigen das ehrenamtliche bürgerliche Element sehr wohl seine Stelle finden könne. Er be-

findet sich hiermit im Gegensatz zu dem zweiten Berichterstatter, der soweit geht, für die weitaus größere Mehrzahl der Anstalten die Leitung durch einen Arzt zu fordern, weil die Anstalten in hohem Maße mit körperlich, geistig und seelisch reduzierten Persönlichkeiten zu tun haben und die arbeitsfähigen Bedürftigen, die der Trunksucht, der Liederlichkeit und dem Müßiggange verfallen seien, wieder aufzurichten versucht werden müßte. Sehr eingehend verbreiten sich die Berichterstatter über die Frage der Beschäftigung der Insassen, die einen wesentlichen Faktor im Anstaltsleben bildet, wobei die Arbeit in Garten und Landwirtschaft aus armenpflegerischen, individuellen und finanziellen Rücksichten in erster Linie stehe; bei den daneben unentbehrlichen gewerblichen Betrieben sollte die Konkurrenz mit dem freien Gewerbe tunlichst vermieden werden. Von Bedeutung sind daneben die hauswirtschaftlichen Arbeiten (Küchenarbeiten, Geschirrreinigen, in der Wäscherei, in der Näh- und Strickstube) für Frauen, Schlachten, Ausladen, Kohlenstauen usw. für Männer, und Haus- und Reinigungsarbeiten für beide Geschlechter. Buehl gibt hierzu eine tabellarische Übersicht über die in den Anstalten bestehenden Arbeitsbetriebe, die die verschiedenartigsten Gegenstände umfassen. In etwa 50 Anstalten wird überhaupt nur für die Zwecke der Anstalt selbst, in 25 daneben für sonstige Zwecke gearbeitet. Auch werden in der Mehrzahl der Anstalten Arbeiten für Privatunternehmer geleistet. Dabei findet indessen das früher übliche Verfahren, die Arbeitskräfte der Insassen an Unternehmer zu verdingen, keine Anwendung mehr. Zum Teil kommen auch Arbeiten für die städtische Verwaltung, insbesondere Straßenreinigung u. dgl. vor. Im übrigen überwiegen im Innern der Anstalt einfache Beschäftigungen, wie Federnreißen, Hanf-, Haar- und Wergzupfen, Holzspalten. Außerdem sind von einiger Bedeutung Näharbeit, Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei und Strohflechten. Doch sind unter den etwa 150 Anstalten, in welchen eine geordnete Beschäftigung der Insassen über den Rahmen bloßer Hausarbeit hinaus stattfindet, nicht weniger als 78, deren Insassen geeignetenfalls zu land- und forstwirtschaftlichen sowie zu Gartenarbeiten herangezogen werden.

Von Bedeutung sind die Prinzipien, die Eschle für die Beschäftigung in der ihm unterstellten Anstalt aufgestellt hat. Ein Zwang zur Arbeit wird möglichst nur indirekt ausgeübt, meist genügt Anspornung des Ehrgeizes, Gewährung von Vergünstigungen usw. Die Arbeit muß dem Gesundheits- und Kräftezustande des Pfleglings und seiner individuellen Befähigung entsprechen, auch müsse sie einen vernünftigen und realen Wert haben, d. h. keine Spielerei sein, sondern auch möglichst den Geist und das Interesse des Arbeitenden in Anspruch nehmen. Neben dieser Frage der Beschäftigung sind aber auch alle übrigen Fragen behandelt, die für die hygienische und ärztliche Seite des Anstaltsbetriebes von Bedeutung sind. Namentlich gilt dies für die baulichen Einrichtungen und die Unterbringung der Insassen. In einem besonderen Abschnitt behandelt Eschle auch diese Organisation kleiner und mittlerer Anstalten.

In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen wurde eine Reihe von Leitsätzen beschlossen, von denen die beiden wichtigsten dahin lauten:

„Die geschlossene Armenpflege ist im allgemeinen nur da anzuwenden, wo Arbeitszwang unter Aufsicht sich notwendig erweist, oder wo der körperliche oder geistige Zustand des Armen eine intensivere Beaufsichtigung oder Pflege erfordert, wie sie nur in einer Anstalt geboten werden kann.

Eine angemessene Beschäftigung aller arbeitsfähigen Insassen erscheint aus individuellen, armenpflegerischen und finanziellen Gründen geboten; für die rüstigeren ist in erster Linie landwirtschaftliche und Gartenarbeit zu empfehlen."

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange noch der oben besprochene Bericht über die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für Gebrechliche und Verkrüppelte, der eine besondere Art der Beschäftigung für Bedürftige zum Gegenstande hat. Wenn zunächst auch in erster Linie dabei an nicht vollsinnige Personen gedacht ist, so würde die leichte und nützliche Beschäftigung auch für andere Anstaltsbetriebe, namentlich soweit es sich um die Herstellung des eigenen Bedarfs an Kleidung handelt, in Betracht kommen.

b) Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. — Notstandsarbeiten.

Die konsequente Durchführung des englischen Werkhausprinzips führt natürlich nicht dazu, daß alle diejenigen, die behaupten, wegen Mangels an Arbeit bedürftig zu sein, in das Werkhaus eintreten, sondern sie führt dazu, daß sie in einigen Fällen die letzte Kraft zur Erlangung von Arbeit aufwenden oder aber wirklich mit ihrer Familie darben, oder daß sie auf andere nicht erlaubte Weise sich das Fehlende zu verschaffen suchen, oder daß sie endlich ihre Familie verlassen, für die dann doch die Armenpflege sorgen muß. Man bewegt sich hier fortwährend in einem circulus vitiosus, für dessen Erkenntnis alles das zu gelten hat, was in den diesen Abschnitt einleitenden Worten und an verschiedenen anderen Stellen dieses Berichts zu sagen war. In diesem Zirkel wird dann die öffentliche Armenpflege doch wieder zu der Frage der Unterstützung arbeitsfähiger Personen zurückgeführt, kommt wieder zur Erkenntnis des Grundsatzes: Arbeit statt Almosen, und versucht, da die mechanische Anwendung des Werkhausprinzips sie auch nicht zum Ziele führt, die Frage der Arbeitsbeschäftigung auf andere Weise zu lösen. Aber so nahe hängen diese Fragen mit der allgemeinen Frage der Arbeitslosigkeit und der Lage des Arbeitsmarktes im allgemeinen zusammen, daß die begrenzte Tätigkeit der Armenverwaltung, die für den einzelnen Fall Vorsorge zu treffen hat, einmündet in die große soziale und wirtschaftliche Tätigkeit, die für die Gestaltung des Arbeitsmarktes und die Verteilung der Arbeit überhaupt zu leisten ist. Muß der Grundsatz „Arbeit statt Almosen" als richtig anerkannt werden, so bleibt auch der Armenpflege nichts anderes übrig, als dem von den Hilfesuchenden behaupteten Mangel an Arbeit durch eine entsprechende Maßregel zu begegnen, also dem Arbeitsfähigen, der behauptet, Arbeit nicht finden zu können, Arbeit zur Verfügung zu stellen und die Gewährung einer Unterstützung von der Leistung dieser Arbeit abhängig zu machen. — Die eben angedeutete tat-

sächliche Schwierigkeit in der Prüfung der Voraussetzungen wird aber wesentlich noch erhöht durch die ebenso große Schwierigkeit, angemessene Arbeit zur Verfügung zu stellen und, falls Arbeit zur Verfügung gestellt werden kann, sie nur denen zuzuwenden, denen tatsächlich in anderer Weise nicht geholfen werden kann.

Diese Sachlage machte es dem Verein erwünscht, den Gegenstand hauptsächlich unter dem allgemeinen Gesichtspunkt zu erörtern, welche Arbeitseinrichtungen überhaupt für Zwecke der offenen Armenpflege getroffen werden könnten. Der Bericht ist ebenfalls von Buehl erstattet (Nr. 90); auch er beruht wieder auf dem durch Aussendung eines Fragebogens gewonnenen Material, das von insgesamt 170 Städten eingesendet worden war.

Aus den Antworten, die die befragten Gemeinden gegeben haben, ergibt sich, daß 64, abgesehen von Anstalten der geschlossenen Armenpflege, denen geeignetenfalls auch Arbeitslose überwiesen werden, über keinerlei Arbeitseinrichtungen für Hilfesuchende verfügen, während in 106 Gemeinden gewisse Veranstaltungen dieser Art getroffen sind. Sie gliedern sich in Einrichtungen, die den Hilfsbedürftigen durch Arbeit unterstützen wollen, oder als Äquivalent für die ihm in anderer Form gewährte Unterstützung seine Arbeitskraft zugunsten der Armenverwaltung ausnutzen. In erster Linie steht bei der ersten Gruppe der Arbeitsnachweis, der, wie Buehl ganz richtig bemerkt, keine direkte Veranstaltung der Armenpflege sein kann und für sie immer nur eine bedingte Bedeutung haben wird; doch ist eine zweckmäßige Verbindung der Armenverwaltung mit den bestehenden Arbeitsnachweisen, wie dies z. B. in Hamburg und Stuttgart der Fall ist, insofern von Wichtigkeit, als die Armenverwaltung darin doch ein gewisses Mittel hat, zu erfahren, ob der Hilfesuchende sich wenigstens an dieser Stelle um Arbeit bemüht hat. In Aachen werden die an den Arbeitsnachweis verwiesenen Hilfesuchenden angehalten, täglich zu einer festgesetzten Stunde im Amtsbureau zu erscheinen und an der Hand eines ihnen übergebenen Ausweises darzutun, daß sie sich regelmäßig bei dem Arbeitsnachweis melden.

In einer größeren Anzahl von Gemeinden empfiehlt die Armenverwaltung Hilfesuchende an die Bauverwaltung, wobei regelmäßig zur Bedingung gemacht wird, daß der Hilfesuchende in der betreffenden Gemeinde den Unterstützungswohnsitz besitze. Von größeren Städten sind hier zu nennen Breslau, Hamburg, Wiesbaden, Stuttgart u. a. m. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um leichtere Straßenarbeit, insbesondere Straßenreinigung. Doch ist im großen und ganzen diese Art der Vermittlung von Arbeit um so weniger von besonderer Bedeutung, als die städtischen Verwaltungen nicht sehr geneigt sind, Personen anzunehmen, die ihr durch die Armenpflege zugewiesen werden, und anderseits die freien Arbeiter ungern mit Genossen zusammen arbeiten, die auf diesem Wege zu der Tätigkeit gelangen.

In einigen Städten, wie Bremen, Breslau, Kassel, Lübeck, Potsdam, sind besondere Arbeits- oder Beschäftigungsanstalten eingerichtet, um arbeitsfähigen Armen Mittel und Wege zu eigenem Erwerbe anzuweisen, den nachlässigen und trägen Armen aber zur Arbeit nötigen zu können. In Bremen besteht die Beschäftigung in Holzzerkleinern, Kaffee verlesen, Wergzupfen und

Rohrreinigen; in Breslau ist eine Schreibstube, ein Kehrbezirk und eine Holzspalterei eingerichtet. In Kassel wird arbeitsfähigen Familienvätern, die um Unterstützung ansprechen, eine Anweisung auf Arbeit übergeben, mit der sie sich nach der Arbeitsanstalt begeben, um sofort zur Arbeit angehalten zu werden. Die Arbeit besteht im Holzzerkleinern, der durchschnittliche Verdienst beträgt 1,85 Mk. täglich. Kassel berichtet hierbei, daß die Arbeitsgelegenheit sich als ein vorzüglicher Prüfstein für wirkliche und vorgebliche Not erwiesen habe; Familienhäupter, die arbeitslos geworden, aber arbeiten wollten, nähmen das Angebot mit Dank an, während die Arbeitsscheuen dadurch ferngehalten würden. In Lübeck ist mit dem Armenarbeitshause eine Abteilung für freiwillige Arbeiter verbunden, in der Holz- und Stroharbeiten, Matratzenanfertigung und verschiedene andere Arbeiten stattfinden. Im ganzen ist auch der Umfang dieser Einrichtungen nicht sehr bedeutend.

Zu diesen regelmäßigen Einrichtungen treten die sog. Notstandsarbeiten, auf die sogleich noch zurückzukommen ist.

Am Schlusse würdigt Buehl das gesamte, in seinem Bericht vorgeführte Material und bemerkt, daß diese Würdigung besonders dadurch erschwert würde, daß jede derartige Veranstaltung in den sozialen Zuständen ihres Entstehungsorts wurzele und in ihrer Fortentwicklung durch die verschiedenartigsten Einwirkungen territorialen wie lokalen Charakters beeinflußt werde. Er macht die recht feine Bemerkung, daß jeder Arbeitsveranstaltung durch die Armenverwaltung ein wesentlicher Mangel insofern anhafte, als man dabei voraussetze, daß die Verwertung der Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt unmöglich sei, und öffentliche Mittel bereits aufwende, um das Vorliegen einer wesentlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Aufwendungen zu konstatieren. Auf diesem Wege werde dann einerseits die Armenpflege dann leicht mit Fällen belastet, die sie sich unter Umständen hätte fernhalten können, und es werde anderseits der Hilfesuchende in dem überaus wichtigen Bestreben nach Erhaltung bezw. Wiedererlangung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gelähmt. In keinem Falle sollte daher die Gemeinde öffentliche Unterstützung in irgendwelcher Form zugunsten einer arbeitsfähigen Person aufwenden, ohne daß zuvor alle Mittel, ihr den Erwerb des notdürftigen Unterhalts auf dem freien Arbeitsmarkt zu ermöglichen, erschöpft seien. Müsse aber die Armenpflege für eine arbeitsfähige Person eintreten, so müsse diese auch fortgesetzt unter pflegerischer Kontrolle gehalten und alles aufgeboten werden, um durch Hinweis auf geeignete Arbeitsgelegenheit den selbständigen Unterhalt von neuem zu ermöglichen und die Armenpflege bald tunlichst wieder entbehrlich zu machen. In dieser Beziehung empfehle sich dann insbesondere die Förderung einer Verbindung mit dem Arbeitsnachweis und die Förderung der Einrichtungen privater Wohltätigkeit zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Die Bekämpfung größerer Notstände, sowie die Armenfürsorge zugunsten arbeitsunlustiger Personen müsse der Gemeinde vorbehalten bleiben. Bei den Arbeiten, die durch die Gemeinde veranstaltet werden, sei es von großer Bedeutung, daß das Arbeitsverhältnis in dem denkbar weitgehendsten Umfang als freies konstruiert werde. Es sei daher sozialpolitisch zweifellos richtiger, zur Beschaffung von Arbeiten, deren die Armenverwaltung bedarf,

geeignete Hilfsbedürftige unter Einstellung der Armenunterstützung als freie Arbeiter gegen den ortsüblichen Lohnsatz anzustellen, als dieselbe Leistung gegen Gewährung von Unterstützung verrichten zu lassen.

In der Versammlung wurde der Bericht von Buehl ohne Debatte aufgenommen: die Zustimmung zu seiner Auffassung wurde sodann in zwei Leitsätzen zum Ausdruck gebracht, von denen der erste sich auf die sogenannten Notstandsarbeiten bezieht.

Die Bedeutung dieser besonderen Maßregel tritt in dem Bericht von Buehl so sehr hervor, daß der Verein die Frage unter der Überschrift: Die Einrichtung von Notstandsarbeiten und ihre Erfolge zur besonderen Verhandlung brachte (Nr. 105). Es berichteten darüber der Beigeordnete Dr. Hartmann-Barmen und Beigeordneter Dr. Schwander-Straßburg. Den Berichten liegt ein ausführliches Material zugrunde, das durch Umfrage bei den größeren deutschen Städten über die Veranstaltungen des vorangegangenen Winters gewonnen worden ist. Außerdem ist ein sehr guter Bericht von Mannheim über die dort betriebenen Arbeiten benutzt worden. Die von Buehl in seinem früheren Bericht erwähnten Notstandsarbeiten (S. 25 des Berichts) sind in diesen umfassenderen Bericht mit eingeschlossen.

Zu unterscheiden sind Notstandsarbeiten im engeren und weiteren Sinne. Die ersten sind Arbeitsveranstaltungen, die direkt zu dem Zweck ins Leben gerufen werden, um den Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. Die anderen sind Arbeiten, die zwar an und für sich für die Gemeinden notwendig oder wünschenswert sind, die aber im Hinblick auf eine mögliche oder wahrscheinliche stärkere Arbeitslosigkeit so gelegt werden, daß sie in eine Zeit der Arbeitslosigkeit fallen; bei ihnen handelt es sich mehr um eine Verschiebung der Arbeit. Beiden Arten der Unternehmung ist gemeinsam, daß sie grundsätzlich nicht Armenunterstützung sein und nicht von der Armenpflege vergeben werden sollen. Der erste Berichterstatter Hartmann gibt in mehreren Tabellen Übersichten der betriebenen Arbeiten, des Aufwandes und der Zahl der Beschäftigten. Besonders treten München mit einem Aufwande von etwa 450 000 Mk., Elberfeld mit 175 000 Mk., Aachen, Breslau, Düsseldorf, Hannover, Offenbach und Straßburg mit Aufwendungen von 60—80 000 Mk. hervor. Von großem Interesse ist die in der tabellarischen Übersicht gegebene Zusammenstellung des durch die Notstandsarbeiten veranlaßten, im Verhältnis zu den unter gewöhnlichen Umständen notwendigen Aufwandes, der von 5 % bis zu 25 und 33 %, ja zu 50 % ansteigt. Besseren Erfolg als die Einrichtung eigentlicher Notstandsarbeiten im engeren Sinne hat die Verlegung städtischer Arbeiten in die Winterzeit aufzuweisen. Bemerkenswert ist, daß überwiegend bei der Veranstaltung von Notstandsarbeiten die Forderung gestellt wird, daß die dazu zuzulassenden Arbeiter eine bestimmte Zeit am Orte sich aufgehalten haben mußten; doch hängt dies nicht immer mit der Absicht zusammen, die Notstandsarbeiten unter armenpflegerischen Gesichtspunkten zu betreiben, sondern mit der Absicht, sich durch Aufstellung einer Zeitgrenze gegenüber unerwünschtem Andrang von auswärts zu schützen. Die Zusammenstellung der Arbeiten zeigt, daß die Zahl der für eigentliche Notstandsarbeiten ge-

eigneten Beschäftigungen sehr gering ist und sich im ganzen beschränkt auf grobe Arbeiten wie Schotterschlagen, Holzzerkleinern, Graben von Kies und Sand, Erd- insbesondere Wegearbeiten usw., d. h. durchweg Arbeiten, die eine gewisse Körperkraft, aber keine besonderen Kenntnisse erfordern.

Im allgemeinen ergibt sich, wie auch aus der bereits erwähnten Tabelle ersichtlich ist, daß die Notstandsarbeiten im engeren Sinne teure Arbeiten sind, weil die Witterung einen großen Einfluß ausübt und die Leistungsfähigkeit der meisten Arbeiter herabgesetzt ist. Fast alle Städte haben einen erheblichen Mehraufwand, besonders beim Schotterschlagen, zu verzeichnen. Auch werden häufig Klagen über den Fleiß und das Betragen der Arbeiter laut. Die Mängel lassen sich zum Teil beseitigen, wenn die Arbeiten planmäßiger als bisher vorbereitet, vor allem nicht überstürzt vorgenommen werden. Allerdings können auch dann noch nicht alle Arbeiter berücksichtigt werden, teils weil die Arbeiten nicht umfangreich genug sind, teils weil eine Reihe von Arbeitern zu ihrer Ausführung nicht fähig sind. Selbstverständlich verdienen die Arbeiten, die einen wirtschaftlichen Wert darstellen, bei weitem den Vorzug vor denen, die lediglich zum Zwecke der Gewährung von Arbeit unternommen werden. Immerhin kann die Bereitstellung solcher Arbeiten in dem Rahmen vorbeugender Maßregeln nicht mehr entbehrt werden.

Während der erste Berichterstatter vielfach tatsächliche Angaben bringt, greift der zweite etwas tiefer auf das der Arbeitslosigkeit zugrunde liegende wirtschaftliche Problem zurück, das im Gegensatz zu den Verhältnissen des Mittelalters und der Reformation in dem modernen Lohnsystem begründet und dem daher nicht mit Grundsätzen der Armenpflege, sondern nur mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten beizukommen sei. Er macht hierbei folgende bemerkenswerten Äußerungen: „Die Arbeitslosen vollziehen mit ihrer Arbeitslosigkeit und dadurch, daß sie im Lande bleiben und nicht auswandern, einen gesellschaftlich notwendigen Akt: sie sorgen dafür, daß für Zeiten aufsteigender Konjunktur die nötige Arbeitskraft im Lande ist und die Löhne so gehalten werden können, daß unsere nationale Produktion auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig bleibt. Und daraus folgt ein Wichtiges, nämlich, daß die Kosten zur Erhaltung dieser Arbeitslosen zu den faux frais der heutigen Produktionsweise gehören. Im Grunde genommen liegt also dem Unternehmer und nicht den Gemeinden die Pflicht ob, für diesen arbeitslosen Teil der Arbeiterschaft zu sorgen."

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich ihm, daß nicht alle Arbeitslosen in gleichmäßiger Weise Anspruch auf die sozial höher stehende Fürsorge haben. Ein solcher könne nur denen gegenüber anerkannt werden, die infolge der mangelhaften Natur des heutigen Arbeitsvertrages arbeitslos geworden und in Not geraten seien. Auf der anderen Seite liege es in der Konsequenz seiner Auffassung, daß es unzulässig sei, durch Zahlung geringer Löhne, die schon mehr Armenunterstützung als Entgelt für Arbeit sind, die Notstandsarbeiten billig zu gestalten. Doch widerspreche dem nicht, daß bei der Festsetzung der Löhne der bewährte armenpflegerische Grundsatz der Individualisierung Anwendung finde, insbesondere ein Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Arbeitslosen gemacht werde. Auch dürfe durch

die Notstandsarbeiten nicht für den Arbeiter der Anreiz verloren gehen, sich selbst nach Arbeit umzutun. Im übrigen sei er zu der Überzeugung gelangt, daß die Notstandsarbeit als Mittel gegen die folgende Arbeitslosigkeit sehr überschätzt würde, und es ein großer Irrtum sei, zu Zeiten stärkerer wirtschaftlicher Depression die Folgen der Arbeitslosigkeit mit Notstandsarbeiten zu beseitigen.

An die Berichte knüpfte sich eine lebhafte Erörterung an. Bürgermeister v. Hollander-Mannheim, dem das oben erwähnte vortreffliche, aufklärende Material über die Frage zu verdanken ist, räumte ein, daß der Unterschied zwischen den außerordentlichen Unternehmungen und den Notstandsarbeiten, wie er von Mannheim aufgestellt war, sich theoretisch nicht halten lasse. Inzwischen hat sich in Mannheim eine festere Praxis dahin gestaltet, daß nur diejenigen zugelassen werden, die wirklich arbeiten wollen und dies durch eine Bescheinigung glaubhaft machen, durch welche sie nachweisen, daß sie seit dem vorigen Winter im allgemeinen regelmäßig gearbeitet hätten. Dies hätte zur Folge, daß die früheren unsauberen Elemente, die der Verwaltung viel zu schaffen machten, fern blieben, und die Arbeitsleistungen wesentlich besser würden. Auch erwies sich das Akkordsystem bei Erdarbeiten und beim Schotterschlagen als notwendig, womit sich auch gerade in bezug auf die Notstandsarbeiten die Sozialdemokratie einverstanden erklärte. Endlich hob v. Hollander hervor, daß der Mehraufwand, der durch Notstandsarbeiten entstehe, nicht aus außerordentlichen Mitteln bestritten, sondern alljährlich in den ordentlichen Voranschlag aufgenommen und aus den Umlagen selbst bestritten werde.

Buehl, der Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg, wies darauf hin, daß die Zahl der Arbeitslosen, die für Notstandsarbeiten in Betracht kämen, sehr wesentlich überschätzt würde und es nicht richtig sei, zu behaupten, daß die große Masse der Arbeitslosen heutzutage auf die öffentliche Armenpflege angewiesen sei. Jedenfalls dürften die Notstandsarbeiten nur als äußerste Maßregel betrachtet werden, die nur in Zeiten wirklicher umfassender Notstände nach Lage der örtlichen Verhältnisse in Erwägung zu nehmen seien.

Die Versammlung sprach schließlich in einigen Leitsätzen aus, daß zu unterscheiden sei zwischen Notstandsarbeiten im engeren Sinne und der Verlegung an und für sich notwendiger öffentlicher Arbeiten in die arbeisstillere Zeit (Arbeitsverschiebung). Diese soll allgemein vorbeugend wirken, jene sollen eine vorhandene Arbeitslosigkeit beseitigen helfen. Keine der beiden Veranstaltungen soll eine Maßregel der Armenverwaltung sein.

In der Debatte war auch das Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gestreift und mit sehr kleiner Mehrheit beschlossen, ihre Einführung neben anderen hierher gehörigen Maßregeln zu empfehlen. Doch sind die Voraussetzungen für eine derartige Versicherung zur Zeit noch sehr wenig geklärt, die Grundlagen noch so unsicher, daß man sich mit der Kundgebung dieses Wunsches begnügte. Material hierüber war nicht beigebracht. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Verein sich bei gegebener Gelegenheit mit dieser Frage einmal besonders beschäftigen wird.

c) Arbeiterkolonien.

Der Verein hat sich nur einmal mit der Frage der Arbeiterkolonien beschäftigt und zwar im Jahre 1883, als kurz zuvor Pastor v. Bodelschwingh die schnell berühmt gewordene erste Arbeiterkolonie in Wilhelmsdorf begründet hatte. Nachdem inzwischen mehr als 30 Arbeiterkolonien entstanden sind, die in dem Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien ihre besondere fachliche Vertretung gefunden haben, kann der 1883 von Bokelmann erstattete Bericht (Nr. 21) naturgemäß nur noch historisches Interesse haben. Bokelmann erörtert in dem Bericht die drei Fragen: ob die Arbeiterkolonie als ein geeignetes Mittel erscheine, die auf der Landstraße in Verfall geratenen Personen der menschlichen Gesellschaft wiederzugewinnen; ob dadurch das Übel der Bettelei beseitigt oder doch wesentlich vermindert werden könnte, und endlich, ob die auf die Errichtung der Arbeiterkolonien zu verwendenden Geldmittel mit dem zu erreichenden Zweck in angemessenem Verhältnis stehen. Bokelmann spricht sich sehr lebhaft für Arbeiterkolonien aus und geht namentlich auf die Frage der landwirtschaftlichen Beschäftigung in den Kolonien näher ein.

Die Verhandlungen, welche sich, wie schon erwähnt, zugleich auf die Frage der Bezirksarmenhäuser und die Arbeiterkolonien erstreckten und sehr sorgfältig geführt wurden — sie umfassen in den stenographischen Berichten über 50 Seiten Groß-Folio — schlossen mit der Annahme der von Wolf und Bokelmann vorgeschlagenen Leitsätze, die im wesentlichen darauf hinausgehen, daß immer wieder die Notwendigkeit der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit betont und in diesem Sinne insbesondere die Errichtung von Arbeiterkolonien, in welchen arbeitslose Leute mit land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, dringend empfohlen wird.

Vielfach wurden in den Verhandlungen noch die Bestrebungen der Antibettelvereine gestreift — der Grundlage der Naturalverpflegungsstationen, vgl. unten zu 5 — und schon damals die erst später sich bedeutsamer entwickelnden Gegensätze zwischen den Naturalverpflegungsstationen und den Arbeiterkolonien erörtert, jene als Arbeitsgelegenheit für vorübergehend Bedürftige, diese als Unterkunftsstätten für wandernde Leute, die jeden Zusammenhang mit der Heimat und zunächst die Verbindung mit dem freien Arbeitsmarkt ganz verloren haben. Besonderer Aufmerksamkeit würdig sind die Ausführungen Bodelschwinghs selbst, der am ersten und zweiten Verhandlungstage das Wort ergriff. Er betonte, daß Arbeitsveranstaltungen ungenügende Auskunftsmittel dann sind, wenn nicht zu gleicher Zeit alle kleineren und größeren Orte solche Stätten freiwilliger Arbeit bieten. Namentlich aber hob er hervor, daß es sich bei diesen Schöpfungen nicht in erster Linie um Abwehr der Bettelplage, sondern darum handle, den der Hilfe bedürftigen Menschen auch wirklich zu helfen und sie zu retten. Er spricht sich bei dieser Gelegenheit über die Voraussetzungen der Natural- statt der Geldunterstützung aus, wobei er namentlich auch darauf Wert legt, daß für den gänzlichen Ausschluß von Branntwein die nötige Garantie geboten wird.

Die Berichte von Berthold über die Entwicklung der Arbeiterkolonien (Nr. 28, 32, 41) sind für das genauere Studium dieser Einrichtung von Wert und behalten auch neben den Veröffentlichungen der Zentralstelle in der Monatsschrift „Die Arbeiterkolonie" jetzt „Der Wanderer" ihre Bedeutung; namentlich ist die überaus fleißige und bis ins kleinste gehende Verwertung der Individual-Zählkarten für die Erkenntnis vieler Einzelheiten wichtig. Die Berichte umfassen die Zeit von Errichtung der ersten Kolonie in Wilhelmsdorf bis zum 1. April 1885; der dritte Bericht speziell behandelt die Zeit vom 1. April 1885 bis dahin 1886 und umfaßt die damals vorhandenen 15 Kolonien; von der Absicht, weitere Kolonien zu begründen, wird in der Einleitung Mitteilung gemacht und dazu bemerkt, daß trotz der stetigen Zunahme der Arbeiterkolonien, in denen im ganzen gleichzeitig etwa 2300 Personen Aufnahme und Beschäftigung finden könnten, ihre Zahl, namentlich in der kälteren Jahreszeit, der Nachfrage nicht genügte. Berthold berechnet dann die Zahl der vermutlich erforderlichen Plätze, wenn dem Bedürfnis völlig genügt werden soll, indem er der Berechnung das in Wilhelmsdorf beziehungsweise in der Provinz Westfalen vorhandene Verhältnis zwischen der Zahl der Plätze und der Bevölkerung zugrunde legt, in der Annahme, daß Wilhelmsdorf als erste und älteste Kolonie in der letzten Zeit keine Abweisungen vornahm und dort auch die meisten praktischen Erfahrungen gesammelt worden sind. Zur Vergleichung verwendet er ferner die Ziffern der Volkszählung von 1885 und der Armenstatistik von 1885; indem er nun die Zahl der tatsächlich aufgenommenen Kolonisten ins Verhältnis zu den Unterstützten setzt, gelangt er für Preußen zu der Zahl von 4532 vermutlich erforderlichen Plätzen im Verhältnis zu 1887 tatsächlich vorhandenen (vgl. Tabelle S. 4).

Die Zählkarten, welche zu den Berichten benutzt sind, geben Auskunft über den Namen, Geburtsort, eheliche oder uneheliche Geburt, Familienstand, Beruf, Beschäftigungsart in der Kolonie, Bestrafungen usw. und enthalten Angaben über den Termin der Aufnahme und Entlassung, die Ursachen der Bedürftigkeit, den Unterstützungswohnsitz, den letzten Wohnort, den täglichen durchschnittlichen Arbeitsverdienst und endlich die wiederholte Aufnahme, eine von Berthold mit Recht als besonders bedeutungsvoll hervorgehobene Rubrik. Um die Angaben der Karten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, wurde eine alphabetische Legung der Karten nach dem Namen der Insassen jeder Kolonie vorgenommen, so daß die Karten unter sich verglichen werden konnten; außerdem wurden für drei Kolonien eine gemeinsame alphabetische Einordnung vorgenommen, um wenigsten für diese in eine genauere Prüfung wegen mehrfacher Aufnahme eintreten zu können. Bezüglich dieser Kolonisten sind etwa 300 Detailangaben gemacht, in denen für jeden von ihnen unter Anführung der Anfangsbuchstaben seines Namens und unter Bezeichnung seines Standes und Geburtsjahres, die genaue Dauer der verschiedenen Aufentshaltszeiten in einer der Kolonien angegeben ist. Es zeigt sich für die drei Kolonien, in welchen im Berichtsjahre im ganzen 1454 Aufnahmen stattgefunden hatten, daß 16 % in der Berichtsperiode und 34 % überhaupt wiederholt Aufnahme gefunden hatten, wenn man mehrere Berichtsperioden zusammenfaßt. Berthold nimmt an, daß auch diese Zahl noch

nicht ganz zutreffend sei und 40 % der Wirklichkeit näher komme. Für einzelne Kolonien steigert sich das Verhältnis in noch ungünstigerem Maße; es werden für Sülerheim 46, für Wilhelmsdorf 47 und für Rickling sogar 74 % wiederholt aufgenommene Kolonisten angegeben. In den einzelnen Tabellen S. II—X wie VIII folgen dann die Detailangaben für die einzelnen durch die Zählkarten ermittelten Tatsachen in sehr eingehender Spezialisierung für die sämtlichen in der Zählung inbegriffenen 15 Kolonien. Tabelle A gibt Aufschluß über das Alter der aufgenommenen, B über das der entlassenen Kolonisten. Tabelle C zeigt den Bestand der am Schlusse jeden Monats vorhandenen Kolonisten usw. Von besonderem Interesse sind die Angaben in der Tabelle über die Dauer des Aufenthalts, aus der sich eine zum Teil sehr erhebliche Überschreitung der satzungsgemäß zulässigen Dauer ergibt. Leider findet sich die Angabe der Zählkarten über den Unterstützungswohnsitz nicht verarbeitet; ob dies, wie zu vermuten, wegen Unzuverlässigkeit der Angaben unterblieben ist, läßt sich aus dem Bericht nicht ersehen.

d) Arbeitsnachweis.

Das Thema ist unter der Überschrift „Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege" zweimal seitens des Vereins behandelt worden, 1885 und 1887. Das erste Mal berichteten Ernst und Jagielski (Nr. 37), das zweite Mal v. Reitzenstein (Nr. 44). Der leitende Gesichtspunkt war beidemal, daß derjenige, der durch Arbeit sich seinen Unterhalt zu verdienen vermöge, der Armenpflege nicht bedürfe, und es daher für die Armenverwaltungen von höchstem Werte sei, dem Arbeitslosen statt Almosen Arbeit zu gewähren oder nachzuweisen. Dieser Gegensatz zwischen Gewährung und Nachweisung von Arbeit trat in den ersten Berichten noch nicht besonders scharf hervor, während Reitzenstein ihn sehr deutlich und scharfsinnig herausgearbeitet hat. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob und inwieweit die Armenverwaltung als solche Arbeit bereitzustellen in der Lage ist und dadurch selbst als Arbeitgeberin das Almosen durch Arbeit ersetzen kann, und ob und inwieweit sie sich darauf zu beschränken hat, den Arbeitslosen an diejenigen Stellen zu weisen, an denen er Arbeit erlangen kann.

In den Berichten und Verhandlungen von 1885 blieb man aber, wie schon angedeutet, bei der eigentlichen Armenpflege stehen. Beide Berichterstatter gingen davon aus, daß jede Armenordnung vorschreibe, daß man arbeitsfähige Personen nicht oder jedenfalls nur mit größter Vorsicht unterstützen dürfe und daß in jedem Falle Ersatz der Unterstützung durch Arbeit anzustreben sei. Ein solches Streben sei in kleineren Verhältnissen und bei individueller Arbeitslosigkeit von Erfolg gekrönt, während es bei plötzlich eintretender Arbeitslosigkeit größerer Massen, bei industriellen Krisen, durch welche ganze Erwerbszweige ins Stocken geraten, naturgemäß versage. Aber auch in solchen Notlagen habe man erkannt, daß Anweisung von Arbeit nicht nur die für die Hilfesuchenden ehrenvollste Hilfeleistung, sondern auch die für das Gemeinwesen ersprießlichste Maßregel sei. „Wie einerseits — bemerkte Ernst — dadurch die Gewöhnung großer Massen an den Genuß der

öffentlichen Unterstützung vermieden wird, und die Gefahren, welche das Unbeschäftigtsein vieler für den Einzelnen und für die Familie, wie für die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit sich bringt, abgewendet werden, gibt sie anderseits Gelegenheit, die notorischen Müßiggänger, welche erfahrungsgemäß in solchen Zeiten Mann für Mann erscheinen und die lautesten Ansprüche erheben, an die Arbeit zu weisen und ihnen die ungestüm begehrte Unterstützung zu versagen." Ernst beschreibt dann die in verschiedenen Jahren seitens der Elberfelder Armenverwaltung aus Anlaß bedeutender gewerblicher und industrieller Krisen veranstalteten Notstandsarbeiten, durch die es gelang, der allgemeinen Not zu wehren und die Krisen zu überwinden, ohne die Armenpflege in irgend erheblichem Maße zu belasten.

Jagielski legte gleichfalls in seinen einleitenden Worten den Wert des Ersatzes der Unterstützung durch Arbeit dar und betrachtete die aus der Arbeitslosigkeit sich ergebenden Zustände, namentlich auch die der heranwachsenden Generation entstehende Gefahr der Verwahrlosung. Bei der Erörterung der Frage, wer den Arbeitsnachweis darzubieten habe, kommt Jagielski zu dem Schluß, daß unzweifelhaft die Armenpflege den Arbeitsnachweis zu übernehmen habe, wenn der Arbeitsnachweis in der Tat das Mittel ist, um den Eintritt der Armenpflege zu verhüten. Doch will er in erster Linie, da die öffentliche Armenpflege nicht immer eingreife, wo schon für private Armenpflege ein Anlaß zur Tätigkeit gegeben sei, die freiwillige Vereinsarmenpflege mit dieser Aufgabe betrauen.

Die Verhandlungen auf der Jahresversammlung von 1885 wurden sehr schnell abgebrochen, da der Gegenstand zu weittragend erschien und man nicht hoffen konnte, sich über die vorgelegten Leitsätze in kurzer Zeit zu verständigen. Der Abschluß wurde der Verhandlung im Jahre 1887 vorbehalten, für welche v. Reitzenstein den vorbereitenden Bericht lieferte. Dieser ging sogleich auf die weitergreifende Bedeutung des Arbeitsnachweises als eines regulierenden Faktors des Arbeitsmarktes ein, indem er ganz allgemein die Verschaffung und Vermittlung von Arbeit als Gegenstand der öffentlichen Wohlfahrtspflege bezeichnete und sie damit aus dem engeren Rahmen des Armenwesens herauslöste, eine Klassifizierung, über die heute wohl nirgends mehr eine Meinungsverschiedenheit besteht.

Reitzenstein unterscheidet demgemäß zwischen dem Arbeitsnachweis und der Armenbeschäftigung, indem er einleitend hervorhebt, daß diese es mit positiven Maßnahmen der Armenverwaltung zu tun habe, während der Arbeitsnachweis im eigentlichen Sinne die Tätigkeit der Armenverwaltung überflüssig zu machen bestimmt ist.

Die den ersten Punkt betreffenden Erörterungen sind bereits in den vorhergehenden Abschnitten behandelt. Auch Reitzenstein weist auf die Schwierigkeiten hin, welche die Bereitstellung von Arbeit für die Armenverwaltungen vielfach mit sich führe, und wie der Mangel eines organischen Zusammenhanges zwischen den einzelnen Gemeinden oft nur zu einer lokalen Verschiebung derjenigen Mißstände führe, welche eben durch die Arbeitsverschaffung verhütet werden sollen. Hieran knüpft er Vorschläge in bezug auf die Organisation der Armenverbände. Mit Bezug auf das materielle, hier in Betracht fallende Armenpflegerecht faßt er eine verbesserte Rechtslage

der verpflichteten Armenverbände, wie auch diejenige der betreffenden Hilfsbedürftigen ins Auge. Die Verbesserung der letzteren würde in der Anerkennung des Rechts auf Arbeit gipfeln, die der ersteren würde durch Vermehrung der den Armenverbänden zustehenden Zwangsmittel erreicht werden. In dieser Beziehung betont auch Reitzenstein die Bedeutung von Zwangsmaßregeln gegenüber Personen, welche ihre Familie verlassen und sie dadurch zur Anrufung der Armenpflege nötigen. Dagegen verwirft er mit Nachdruck die Anerkennung eines Rechts auf Arbeit, welches, in ernsthafter Weise durchgeführt, nicht die Gewährung von Notarbeit im Bedürftigkeitsfalle, sondern eine ganz allgemeine Verpflichtung der öffentlichen Gewalt schaffen würde, jedem Erwerbsfähigen Arbeit, und zwar ihm genehme Arbeit zu verschaffen, was mit der freien Erwerbsordnung des Staates unvereinbar sei. Nur insoweit hält er eine Verpflichtung der Gesellschaft für vorliegend, als sie mitwirken müsse, dem Bedürftigen die Grundlagen seiner Existenz zu schaffen bezw. wiederzugewinnen. In dem Kreise der auf die Erreichung dieses Zieles gerichteten Tätigkeit liegt seines Dafürhaltens die Organisation des Arbeitsnachweises, welchem er in dem zweiten Abschnitte seines Berichts eine ausführliche Behandlung angedeihen läßt.

Zunächst gibt er die Begriffsbestimmung des Arbeitsnachweises dahin, daß darunter Einrichtungen zu verstehen sind, welche die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten zur Kenntnis derjenigen, die Arbeit suchen, zu bringen und zwischen Angebot der Arbeit und Nachfrage nach solcher eine Vermittelung herzustellen bezwecken. In diesem Sinne nennt er in erster Linie die bestehenden privatwirtschaftlichen Einrichtungen, wie Gesinde- und Dienstvermittelung, die freilich keinen unmittelbar wohltätigen, sondern vorwiegend Erwerbszwecken zu dienen bestimmt sind; doch haben sich auch in dieser Richtung Tätigkeiten entwickelt, welche, durch gemeinnützige Vereine geübt, vor allem die Stellenvermittelung für weibliche Personen zum Gegenstande haben; vereinzelt kommt es auch vor, daß öffentliche Organe, wie beispielsweise das großherzogliche Bezirksamt zu Freiburg i. B. durch Anschlag und Bekanntmachung offenstehende Stellen für Arbeiter und Handwerksgesellen nachweisen. Der eigentliche gewerbliche Arbeitsnachweis wird im übrigen in dreifacher Art geübt: erstens durch die von den gewerblichen Korporationen und Vereinen für die einzelnen Gewerbe hervorgerufenen Arbeitsnachweisanstalten, zweitens die von der Vereinstätigkeit begründeten, auf dem Prinzip der Zentralisierung beruhenden Arbeitsnachweisebureaus, drittens die Versuche, sämtliche Erwerbstätigkeiten für den Zweck des Arbeitsnachweises in einer korporativen Gesamtorganisation, der sogenannten Arbeitsbörse, zusammenzufassen. Von den Einrichtungen der ersten Gruppe sind die, wie es scheint, im Verhältnis sehr geringfügigen und sehr ungleich verbreiteten Arbeitsnachweisebureaus der Innungen zu nennen, denen sich zum Teil mit größerem Erfolge, namentlich im Buchdruckergewerbe, die bezüglichen Organisationen der freien Gewerk- und Fachvereine anschließen.

Während die eben gedachten Veranstaltungen nur mehr oder weniger mittelbar mit der eigentlichen Armenpflege zusammenhängen, und wo sie es tun, die ausgesprochene Absicht hegen, den Eintritt der Armenpflege eben überflüssig zu machen, bestehen eine Reihe von Einrichtungen, die von

Armenverwaltungen hervorgerufen sind und nicht so sehr die ständige Arbeitsvermittelung, als die Nachweisung von Arbeit an solche Personen zur Aufgabe haben, welche zeitweilig erwerbslos sind und mangels Arbeit der Armenpflege anheimfallen müßten; als Beispiele dieser Art sind die in Elberfeld und Leipzig eingerichteten Zentralstellen eingeführt. Ganz gleiche Veranlassung liegt auch den von privater Seite gegründeten Vereinen mannigfaltigster Art zugrunde, welche neben der vorläufigen Unterstützung auch die Wiedergewinnung der Existenz des Bedürftigen ermöglichen wollen. Hier sind die für die neuere Zeit wichtigsten Veranstaltungen, die Arbeiterkolonien und die Naturalverpflegungsstationen zu nennen. Beide unterscheiden sich von den anderen Einrichtungen ähnlicher Tendenz dadurch, daß sie nicht der ortsanwesenden Bevölkerung, sondern vor allem der wandernden Bevölkerung zu gute kommen und namentlich den mit dem Wandern verbundenen Mißständen, vor allem der Bettelei und Landstreicherei entgegenwirken wollen.

An letzter Stelle werden sodann noch die Veranstaltungen der Vereine zur Vermittelung weiblicher Arbeiten betrachtet, die eigentlich schon an früherer Stelle hätten erwähnt werden müssen, da sie nur eine Unterart der mit Stellenvermittelung beschäftigten Privatvereine bilden; besonders erwähnenswert sind der Berliner Jungfrauenverein und der Letteverein, welche sich vorzugsweise der Vermittelung der höheren weiblichen Diensttätigkeiten mit gutem Erfolge zugewendet haben.

Dem vorstehend angedeuteten Gang der tatsächlichen Darstellung wird eine eingehende Beurteilung der bestehenden Einrichtungen, sowie eine Reihe von Reformvorschlägen angeschlossen. Als den schwerwiegendsten Mangel bezeichnet der Berichterstatter den Mangel an Einheitlichkeit, Planmäßigkeit und Zusammenfassung sowohl in der Organisation, als in der Handhabung des Arbeitsnachweises, wenn überhaupt solche Bildungen vorhanden sind, was in den kleineren Städten nur in geringem Maße, auf dem Lande fast gar nicht der Fall ist. Er hebt hervor, daß derartige Einrichtungen um so größere Bedeutung gewinnen, je größer die ihnen gegebene örtliche Ausdehnung, je sachkundiger ihre Leitung ist. Im Hinblick auf die modernen Betriebe und die unabhängig von dem Einzelwillen maßgebenden Produktionsbedingungen, welche ein örtliches Anschwellen und Abnehmen der arbeitenden Bevölkerung zur Folge haben, ist er der Meinung, daß die hieraus entspringenden Nachteile sich nur einigermaßen ausgleichen lassen würden, wenn den Arbeitskräften, welche in dem einen Betriebe entbehrlich werden, die Gelegenheit der Verwendung in einem andern, vermehrter Arbeitskräfte benötigten, eröffnet würde. In logischer Folgerung faßt er daher einen Ausgleich ins Auge, welcher sich zunächst innerhalb der örtlich enger begrenzten Bezirke und der einzelnen Erwerbszweige, und weiter fortschreitend sich in immer ausgedehnteren Bezirken und in allen Erwerbszweigen zu vollziehen haben würde. „Werden" — so heißt es dann wörtlich — „von den dargelegten Gesichtspunkten aus die bestehenden Einrichtungen und zwar zunächst ohne besondere Berücksichtigung der bereits der Fürsorge der Armenpflege bedürftigen Arbeitsuchenden ins Auge gefaßt, so sind es drei Punkte, welche zum Ausgange einer Reform zu wählen sein werden: die Gründung von auf möglichster Durchführung der Zentralisation beruhenden Arbeitsnachweis-

bureaus in den größeren Städten, die Herstellung einer rationellen Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber den auf dem Prinzip der Spezialisierung beruhenden Veranstaltungen für die einzelnen Zweige der gewerblichen Tätigkeit, der Anschluß endlich der für die kleineren Städte und das platte Land bestehenden oder hervorzurufenden besonderen Einrichtungen. Von diesen drei Gliedern erscheint das erste als das prinzipale, an welches die anderen als wesentlich ergänzende sich anlehnen."

Für ersteres bezeichnet er die Bureaus in Berlin und Stuttgart als Typen, und empfiehlt in erster Linie Vereinstätigkeit und Gebührenerhebung, und mangels einer solchen das Eintreten der Gemeindeverwaltung; von der allgemeinen Einrichtung solcher Bureaus erwartet er Ermöglichung gegenseitigen Austausches, sowie die Gründung eines Zentralorgans, welches die gemeinsamen Angelegenheiten zu leiten, die Reformfrage zu studieren, und in der örtlichen Organisation Anleitung zu gewähren hätte. Im Zusammenhange einer solchen Organisation erachtet er die Spezialveranstaltungen, namentlich die Innungen und Fachvereine, nur insoweit als nützlich und ausreichend, als dieselben hinreichend wirksame, den Kreis der Gewerbetreibenden ihres Faches vollständig vertretende Einrichtungen unterhielten und als letztere vermöge des zwischen Innungen usw. der verschiedenen Orte bestehenden Verbandes auch für den Zweck der örtlichen Ausgleichung der Arbeitskräfte geeignet erscheinen; in jedem Falle sei aber auch dann die Herstellung einer Wechselbeziehung zwischen diesen und den allgemeinen Nachweisebureaus notwendig. Was dagegen die Veranstaltungen in den kleineren Städten und auf dem platten Lande betrifft, so hält er bei dem sehr ungleichen, zum Teil ganz fehlenden Bedürfnis der Arbeitsverschaffung den Anschluß an Zwischenglieder für notwendig, welche ohnehin mit der arbeitsuchenden Bevölkerung in Verbindung stehen, d. h. mit den für Reiseunterstützung und Naturalverpflegung geschaffenen Einrichtungen. Doch macht er hierbei die sehr zutreffende Bemerkung, daß die an die Armenpflege anschließende Vermittelung von Arbeit immer nur in zweiter Linie in Betracht kommen dürfe, weil eine solche von vornherein die Vermutung gegen sich habe, daß es sich um Personen handle, welche in ihrer Erwerbsfähigkeit und sittlichen Tüchtigkeit bereits Einbuße erlitten haben. Die tatsächliche Gestaltung denkt er sich mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der einzelnen Stationen so, daß in jedem größeren Bezirke (Kreis, Amt usw.) eine Hauptstation errichtet würde, welche Verbindung mit den größeren Nachweisebureaus, den Arbeiterkolonien usw. unterhielte und ihrerseits die kleinen Stationen mit Nachrichten über Arbeitsstellen versorgte; auch würde von dort aus zu entscheiden sein, ob ein Arbeitsuchender in dem Bezirke selbst zu versorgen, ob er an eine Arbeiterkolonie oder an ein Bureau der größeren Städte zu verweisen sei; soweit über der hierzu notwendigen Korrespondenz einige Zeit verginge, müßte die Hauptstation auf Gewährung längeren Aufenthaltes mit Arbeitszwang eingerichtet sein. Den detaillierten Ausdruck seiner aus den geschilderten Tatsachen entnommenen Überzeugung legt der Berichterstatter schließlich in 9 Hauptthesen und 15 Unterthesen nieder.

In einem kürzeren Vortrage hat er demnächst in der Versammlung selbst die Verhandlung eingeleitet unter Hervorhebung des Wesentlichsten und

unter gleichzeitig kürzerer Formulierung der Thesen. Die Debatte bewegte sich, obwohl sie keine kurzdauernde war, nur auf dem Boden der Generaldiskussion. Münsterberg betonte, daß zwischen arbeitslosen und bedürftigen Personen zu unterscheiden sei, indem er nachdrücklich darauf hinwies, daß die Arbeitslosigkeit an und für sich noch durchaus nicht das Moment der Bedürftigkeit in sich schließe; er glaubte unter Bezugnahme auf berühmt gewordene Vorgänge in England und Hamburg namentlich vor jeder Tätigkeit der Armenverwaltung warnen zu müssen, welche mehr tue, als Unterstützung gegen Arbeitsleistung zu gewähren, d. h. in weiterem Umfange und ohne sorgfältige Prüfung der sich darum bewerbenden Personen auf bloßes Verlangen der letzteren die Arbeitsverschaffung übernehme. Huzel, sowie Dr. Böhmert billigten im wesentlichen den Standpunkt des Berichterstatters, ersterer unter Betonung des Wertes der freien Vereinstätigkeit, letzterer unter Anführung einer Reihe sehr beherzigenswerter Anfänge kommunaler Tätigkeit auf diesem Gebiet in Elberfeld, Frankfurt a. M., Bremen, Kassel, Erfurt u. a. m.; auch hob er hervor, daß man eben erst den Anfang mache, und daß „die Verhandlungen schon dadurch einen großen Erfolg haben würden, daß sie die Kunde von solchen Einrichtungen in die weitesten Kreise hineintragen.“ Von einigen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß die Frage vielmehr dem Gebiete der Sozialpolitik, als dem der Armenpflege angehöre, ein Einwand, der freilich mehr oder weniger für alle auf dem Gebiete der Vorbeugung liegenden Maßregeln zu erheben ist, da alle Wohlfahrtsmaßregeln eben die Verhütung des Gegenteils von Wohlfahrt zum Inhalt haben. Der Beschluß des Vereins, den Gegenstand an eine Kommission zu verweisen, hat zu einem praktischen Ergebnis nicht geführt; auch darf angenommen werden, daß die Frage den Verein in absehbarer Zeit nicht mehr beschäftigen wird, weil inzwischen andere Organisationen sich der Angelegenheit angenommen haben und neuerdings der Arbeitsnachweis, gänzlich losgelöst von den Fragen der Armenpflege, zum Gegenstand eingehendster theoretischer Erörterungen und praktischer Versuche gemacht worden ist, denen die Armenverwaltungen zwar mit lebhaftem Anteil, im übrigen aber mit der richtigen Erkenntnis gegenüberstehen, daß sie die Arbeitsverschaffung und den Arbeitsnachweis in jeder Weise zu fördern haben, daß es aber außerhalb des Rahmens ihrer Aufgaben liegt, solche Einrichtungen selbst ins Leben zu rufen.

e) Fürsorge für entlassene Sträflinge.

Nahe mit der Frage des Arbeitsnachweises hängt die Frage der Fürsorge für entlassene Sträflinge zusammen; es handelt sich gewissermaßen um eine besondere Unterabteilung des Arbeitsnachweises für Personen, denen durch ihr Vorleben das Erlangen von Arbeit ganz besonders erschwert ist und deren Familien durch die Entziehung der Arbeitskraft ihrer Ernährer in eine ganz besonders schwierige Lage gekommen sind. Der Gegenstand wurde, nachdem er durch die 1892 erstatteten Berichte von Herse und Schlosser vorbereitet war (Nr. 60), im Jahre 1893 zur Verhandlung gestellt. Die Berichterstatter haben sich der Erledigung ihrer Aufgabe mit

ganz besonderem Fleiße unterzogen und den Gegenstand nach allen Richtungen erschöpft, wie schon der äußere Umfang — 200 Druckseiten — erkennen läßt; der Leser findet alle Gesichtspunkte, die für den Gegenstand in Frage kommen, berührt und wird in den Stand gesetzt, die gesamte Literatur des Gegenstandes, insbesondere alle auf diesem Gebiete öffentlich bekannt gewordenen Berichte von Behörden und Vereinen kennen zu lernen.

Die Berichterstatter fühlen sich zunächst veranlaßt, die Behandlung des Themas im Verein für öffentliche Armenpflege zu rechtfertigen. Durchschlagend ist, abgesehen von anderen Gesichtspunkten, der eine, „daß die Hauptquelle, der das Verbrechertum, nicht etwa ausnahmsweise, bei außergewöhnlichen Anlässen, sondern in schauerlicher Regelmäßigkeit entfließt, die Not ist", d. h. die Zustände der Armut, die auf der einen Seite die Widerstandskraft gegen böse Versuchungen schwächen, auf der anderen Seite den Trieb, sich fremdes Gut anzueignen, wesentlich stärken. Und wie am Eingange des Verbrechertums die Not steht, so findet sie sich an seinem Ausgange in noch schlimmerem Maße, da nun die Angehörigen dessen, der eine Straftat begangen hat, hilflos und bedürftig zurückbleiben, und derjenige, der die Straftat begangen, nach Verbüßung der ihm dafür zuteil gewordenen Strafe ebenso hilflos, ja viel hilfloser als zuvor in die Freiheit zurückkehrt. Ein furchtbarer Kreislauf, aus dem für die Mehrzahl der Bestraften kein Entrinnen ist und den zu durchbrechen nur der werktätigen Hilfe der Gesellschaft gelingen kann.

An Zahlen weist Herse nach (S. 5—6), daß dort, wo eine derartige Tätigkeit der Gesellschaft entfaltet sei, die Zahl der Rückfälle sich wesentlich vermindert habe; er folgert hieraus mit Recht, daß die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen auch eine ernste Forderung der Kriminalpolitik sei. Ein nicht minderes Interesse habe der Staat aus finanzpolitischen Rücksichten angesichts der außerordentlichen Kosten, die ihm durch das Strafverfahren und den Strafvollzug erwachsen. Hierzu tritt dann das finanzielle Interesse der Gemeinden, welche an den Angehörigen des Strafgefangenen, bezw. an ihm selbst nach seiner Entlassung Armenpflege zu üben haben. In diesem Zusammenhange weist Herse auch auf die für den Verwaltungspraktiker interessante und wichtige Tatsache hin, daß eine große Zahl der Insassen der Strafanstalten an körperlicher und geistiger Schwachheit leide, und daß vielfach statt der Strafrechtspflege eine angemessene ärztliche Fürsorge, bezw. Unterbringung in geeigneten Heil- und Pflegeanstalten geboten sei. So führt er namentlich die Epileptiker als die unter den Vagabunden häufig vertretenen Kranken an, deren vielfache Konflikte mit den Polizeibehörden wesentlich auf mangelhafte Armenpflege zurückzuführen sind, namentlich soweit die ländliche Armenpflege in Betracht kommt.

Im übrigen verkennt Herse nicht, daß die Armenpflege, abgesehen von diesen Fürsorgefällen, in der Regel nicht eingreifen könne, da es sich bei den entlassenen Strafgefangenen meist um arbeitsfähige, also im armenrechtlichen Sinne nicht hilfsbedürftige Personen handle, die sich selber helfen müßten. Sich selbst zu helfen, seien sie aber vor allem wegen der mangelnden Arbeitsgelegenheit verhindert; so falle die Fürsorge für entlassene Strafgefangene mit der Fürsorge für arbeitsfähige Arbeitslose zusammen und stelle die

Armenverwaltungen vor das gleiche, so schwer lösbare Problem in Ansehung dieser Kategorie von Bedürftigen. Nur trage die Arbeitslosigkeit bei den Strafgefangenen noch ihr ganz besonderes Gepräge, weil sie selbst bei reichlich vorhandener Arbeitsgelegenheit gegenüber den über Bestrafte herrschenden Vorurteilen sehr schwer wieder zur Arbeit zugelassen würden. Beide Berichterstatter malen in lebhaften Farben das unglückliche Los dieses entlassenen Gefangenen, der, aus seinen früheren Verhältnissen herausgerissen, entweder seine Arbeitsstelle besetzt finde oder gerade an dieser Stelle mit einem nicht zu überwindenden Mißtrauen aufgenommen werde, der, wenn er ernstlich seine Tat bereue und Scham darüber empfinde, gerade an der Stelle, an der zu arbeiten er gewohnt gewesen, in den Verhältnissen, die ihm bekannt seien, nicht wieder arbeiten könne oder wolle und nun arbeits- und daher erwerbslos, hilflos und darum den alten Versuchungen wieder ausgesetzt, entweder der Armenpflege zur Last falle oder, was viel häufiger, sich an die Leidensgenossen anschließe und so auf die eben verlassene Bahn des Lasters zurückkehre. In Ansehung der Frage, in welcher Weise diesen Übelständen Abhilfe geschaffen werden könne, betonen die Berichterstatter die Notwendigkeit, an der Verstopfung der Quellen zu arbeiten — das ist das weitere Gebiet allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Fürsorge — und im besonderen daran zu arbeiten, den Strafgefangenen nach der Entlassung zur Wiedergewinnung wirtschaftlicher Selbständigkeit behilflich zu sein. Hierzu halten die Berichterstatter die Gesellschaft durch Gebot der Menschlichkeit berufen; ihre Organisation sei in den mannigfachsten Formen möglich, das Ziel werde immer dasselbe sein. In der Regel werde sich die Vereinsbildung, zum Teil als selbständige Organisation, zum Teil als Glied bestehender Hilfsvereine empfehlen; nur müßten tunlichst alle Gesellschaftsklassen zur Mitarbeit herangezogen werden, namentlich auch aus dem Handwerker- und Kleinbürgerstande; besonders würde durch Heranziehung von Mitarbeitern aus Arbeiterkreisen dem gerade in diesen Kreisen herrschenden Vorurteil gegen Strafgefangene am schnellsten und wirksamsten begegnet werden. Nicht minder wichtig sei die Teilnahme der Frauen, für welche alles das spreche, was auch ihre Mitwirkung in der Armenpflege so wünschenswert mache. Nur eine eigentliche staatliche Tätigkeit müsse ausgeschlossen bleiben, da gerade diese wegen der Organe, deren sich die Staatsverwaltung zu bedienen habe, der freien Tätigkeit nur hinderlich sein könne; selbstverständlich habe der Staat aber die Verpflichtung, die Bestrebungen auf diesem Gebiete nach Kräften zu fördern.

Als Gegenstand solcher Fürsorge betrachtet Herse den arbeitswilligen Strafgefangenen, d. h. denjenigen, der den redlichen Willen habe, wieder zu selbständiger Existenz zu gelangen, wobei freilich nicht die Stellung eines förmlichen Gesuches um Hilfe entscheidend sein könne; hier wie auch in der Armenpflege sei das individuelle Bedürfnis maßgebend. Herse führt eine Anzahl lehrreicher Beispiele an, wie selbst bei anscheinend unverbesserlichen Personen die tätige Fürsorge sie wieder zur Selbständigkeit und Zufriedenheit zurückgeführt habe. Das „Nicht ermüden!" in der Liebe ist eine so alte Forderung jeder karitativen Tätigkeit, daß gerade an dieser Stelle das lebhafteste Verständnis dafür vorausgesetzt werden kann.

Wann soll die Fürsorge eintreten, ist die weitere Frage. Hier betont Herse vor allem, daß die Fürsorge sogleich nach der Entlassung, tunlichst schon vorher einzusetzen habe, da gerade der Zeitpunkt der Entlassung der gefährlichste sei. Gerade der kurze Zwischenraum zwischen der Entlassung und dem vergeblichen Versuch, sich schnell wieder in bürgerliche Verhältnisse zurückzufinden, bilden häufig den Anlaß zu wiederholter Straftat. Es sei daher notwendig, daß die Hilfsvereine rechtzeitig von der Gefängnisverwaltung darüber verständigt werden, welche Gefangenen die Fürsorge wünschen und wann sie zur Entlassung kommen. Auch müsse tunlichst in der Zwischenzeit für die Familie gesorgt werden, denn durch diese werde vorzugsweise der Übergang des Verbrechers zum Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft vermittelt. Finde er nach seiner Rückkehr seine Familie nicht mehr vor oder verarmt oder verkommen, so sei die Versuchung des Rückfalles um vieles verstärkt. Auch in dieser Beziehung werden praktische Beispiele gegeben, in welcher Weise die Fürsorgetätigkeit einsetzte, um die Familie des Gefangenen über Wasser zu halten. Freilich liegt hierin ja auch ein sehr schwer zu überwindendes Hindernis in den finanziellen Voraussetzungen solcher Fürsorge; in den meisten Fällen werden derartige Vereine nicht in der Lage sein, längere Zeit für die Familie des Gefangenen Sorge zu tragen, die dann eben der Hilfe aus öffentlichen Armenmitteln nicht entbehren kann.

An dem Gefangenen selbst hat sich die Fürsorge in der Richtung zu betätigen, daß er in dem Bestreben, wieder auf ehrliche Weise durchs Leben zu gehen, tatkräftig unterstützt und ihm die Verwirklichung dieser Absicht ermöglicht und erteichtert wird. Die goldene Regel der Individualisierung gilt natürlich auch hier. Kenntnis der früheren Lebens- und Erwerbsverhältnisse, schonende und vorsichtige Behandlung sind unerläßlich. So ist beispielsweise jede Einmischung staatlicher Organe, namentlich das sehr beklagte Institut der Polizeiaufsicht, sehr geeignet, die ganze Absicht zu verderben, da eine gelegentliche Nachfrage des Beamten an der neuen Arbeitsstelle genügt, um die zur Arbeit schon Angenommenen wieder zu entlassen und dadurch gerade die Folge herbeizuführen, die zu vermeiden die Hilfstätigkeit mit allen Kräften bestrebt gewesen ist. So würde auch in den meisten Fällen die Rückkehr in den früheren Wohnort unzweckmäßig sein, weil der Gefangene dort gekannt wird, während er an fremdem Orte viel leichter ein neues Leben anfangen kann; ebenso würde vielfach die Verpflanzung in eine Kleinstadt oder auf das Land von segensreichen Folgen sein. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage der Ausweisung berührt.

Wichtig ist auch die Frage der Fürsorge bis zum Wiederbeginn der Arbeit. Es bedarf der Mittel zur Reise an den Bestimmungsort, der Ausstattung mit Kleidern, mit Handwerkszeug, vorübergehend auch der Gewährung vorläufiger Unterkunft. Bares Geld soll in der Regel nicht gegeben werden; geschieht dies ausnahmsweise, so soll es nur in der Form eines Darlehns geschehen. Im übrigen kann in sehr mannigfacher Form gesorgt werden; als Beispiele werden aufgezählt: Beschaffung einer Wohnung, Besorgung von Heizmaterial, Mietezahlung, Einlösung verpfändeter Gegenstände, Eröffnung eines Geschäftes, Wiederbeginn eines Geschäftes, Anschaffung von Handwerksgerät u. dergl. m. Vor allem gilt es aber, die Gelegenheit zur

Arbeit und zum selbständigen Erwerb zu vermitteln, denn gerade regelmäßige Arbeit ist das beste Mittel zur Befestigung guter Grundsätze und zur Verhütung von Rückfällen. Es handelt sich auch hierbei um rechtzeitige Prüfung der Individualität, damit tunlichst schon in der Strafanstalt der Gefangene für eine bestimmte Tätigkeit ausgebildet werde, bezw. ihm nach seiner Entlassung die Arbeit in der ihm bekannten Tätigkeit vermittelt werde. Von Interesse sind hierbei die Bemerkungen des Berichterstatters über die Entwertung der Arbeitskraft des Gefangenen durch die Beschäftigung in maschinellen, durchaus einseitigen Betrieben.

Von den übrigen Punkten des Hersechen Berichtes seien noch die Erörterungen über die Notwendigkeit bezw. Zweckmäßigkeit von vorläufigen Unterkunftsstätten, über welche die Meinungen sehr geteilt sind, und über die Ausantwortung des Verdienstes erwähnt, dessen Verwaltung und Auszahlung in der Regel den Schutzvereinen übertragen werden soll, sofern sich die Strafgefangenen ihrer Fürsorge unterworfen haben.

Der Schlossersche Bericht ergänzt die Hersechen Ausführungen, ohne zu wesentlich anderen Ergebnissen zu gelangen. Auch er betont als die wichtigste Aufgabe jeder Fürsorgetätigkeit für Strafgefangene, den Entlassenen einen guten Freund zur Seite zu stellen, der sie am Scheidewege erwartet, freundlich berät und ihnen behilflich ist, den rechten Pfad zu finden und zu bewahren. Der Schwerpunkt liege in der erziehlichen Seite der Tätigkeit, welche die unerläßliche Ergänzung für einen ersprießlichen und geordneten Strafvollzug bilde; alle materielle Unterstützung stehe nur im Dienste dieses Zweckes. Von Interesse ist die Bemerkung des Berichterstatters über das Verhältnis der freiwilligen zur staatlichen Tätigkeit. „Es ist" — sagt Schlosser — „eine ganz richtige geschichtliche Beobachtung, daß tatsächlich die freie Liebestätigkeit die Tendenz in sich trägt, sich in festgeordnete amtliche, bürgerliche oder kirchliche Tätigkeit umzusetzen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß ein nicht geringer Teil unserer staatlichen Funktionen aus der privaten Initiative hervorgegangen ist, voran unser gesamtes Schulwesen, unsere Armenpflege, unsere Wohlfahrtseinrichtungen; es ist auch nicht zu verkennen, daß, was dabei an persönlicher Wärme und Frische der Arbeit eingebüßt wird, reichlich durch die Stetigkeit und Sicherheit, die sie gewonnen hat, ersetzt worden ist." Doch ist demgegenüber der Wert der freien Liebestätigkeit zu betonen und für die in Frage stehende Fürsorge tatsächlich festzustellen, daß gerade hier die freie Liebestätigkeit noch durchaus nicht entbehrt werden kann; „wenn die Verhältnisse dazu reif sind, mag sie immerhin amtlich und gesetzlich geregelt werden." Doch ist auch jetzt schon jedenfalls enge Fühlung mit den staatlichen Behörden und Veranstaltungen des Strafvollzugs erforderlich. Als Muster einer zweckmäßigen Organisation für das Zusammenwirken aller beteiligten Kreise wird derjenige von Schlesien, insbesondere die lokale Organisation von Breslau bezeichnet. Der dortige Verein wird von einem aus 21 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet, von denen 7 Strafanstaltsbeamte, 7 Mitglieder der 7 Kirchengemeinden und 7 aus verschiedenen Ständen und Berufsarten gewählte Männer sind; ihnen zur Seite stehen Helfer und Helferinnen, welche sich besonders der Familien annehmen.

Außerdem ist aber eine zentrale Organisation für größere Bezirke zu fordern, deren praktischer Wert in der Ermöglichung der weitesten Ausdehnung der Vereinsaufgaben und der Bereithaltung aller zu ihrer glücklichen Lösung erforderlichen Mittel beruht. Nur bei dem Bestehen einer solchen Organisation sei es möglich, an jedem, auch an dem kleinsten Orte, die Schutztätigkeit zu organisieren. Es komme dazu, daß eine ganze Reihe von Aufgaben gar nicht von einem einzelnen Verein gelöst werden könne, wie namentlich der Arbeitsnachweis, die Beschaffung von Arbeit, die Errichtung von Anstalten zu vorübergehender Beherbergung und Beschäftigung, von Erziehungsanstalten für Jugendliche. Die Übertragung der Fürsorgearbeit an andere bestehende Wohltätigkeitsvereine hält Schlosser zwar für ausführbar, aber nicht für geraten, namentlich wegen der Eigentümlichkeit der Aufgaben gegenüber bestraften Personen im Verhältnis zu anderen nicht bestraften und aus anderen Gründen bedürftig gewordenen Personen; auch schlägt er das finanzielle Bedenken nicht gering an, da ein Verein, der die Zwecke von mehreren Vereinen zusammenfasse, darum noch lange nicht die entsprechend vervielfachten Beiträge erhalte.

Ausführlicher als Herse geht Schlosser auf die Individualität der in Frage kommenden Fälle ein, um zu zeigen, wie man in gewissen Fällen eben von jeder weiteren Tätigkeit von vornherein Abstand nehmen muß; die Hauptsache sei und bleibe das persönliche Teilnehmen, das herzliche Erbarmen. In diesem Sinne empfiehlt Schlosser auch dringend das Institut der Pfleger, aber nicht als Aufseher, sondern als Beistand, als Helfer, als persönlicher Träger und Vermittler der Vereinshilfe. Darüber, daß dem aus der Strafhaft Entlassenen, den bürgerlichen Verhältnissen Fremdgewordenen, ein solcher Beistand notwendig sei, kann kein Zweifel obwalten. Auch Schlosser geht auf die Frage der Arbeitsvermittelung, der Unterkunftsstätte, der Fürsorge für Jugendliche ein, berührt die Auswanderung sowie auch die Fürsorge für die Familie der Strafgefangenen.

In den in Görlitz stattfindenden Verhandlungen beschränkten sich die Berichterstatter auf die Hervorhebung einiger wichtiger Gesichtspunkte und die Mitteilung einiger Ergänzungen, unter denen namentlich die von Interesse ist, daß sich am 15. Juni 1892 der Verband deutscher Schutzvereine in Eisenach konstituiert hat.

Die Diskussion war nicht sonderlich lebhaft, weniger weil es an Interesse für den Gegenstand fehlte, als weil man im wesentlichen die Ergebnisse, zu welchen die Berichterstatter gelangt waren, nur gutheißen und zu dem sehr vollständigen Material nur wenig hinzufügen konnte. Schließlich wurden einige von den Berichterstattern vorgeschlagene, ihrer Grundauffassung entsprechende Leitsätze angenommen.

f) Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Auf einem verwandten Gebiet liegt die Frage der Versorgung gefallener Mädchen, die sich wieder aufrichten wollen und denen man zunächst Obdach zu gewähren und Arbeit zu verschaffen bemüht ist. Über die Frage erstattete der Beigeordnete Aders-Elberfeld unter der Überschrift

„Zufluchtsstätten für weibliche Personen" (Nr. 86) einen kurzen Bericht, in dem er auf das Bedürfnis derartiger Zufluchtsstätten hinwies und namentlich die Entstehung und die Einrichtung des Heinersdorfschen Zufluchtshauses in Elberfeld und des Isermeyerschen Frauenheims in Himmelstür darlegte.

5. Fürsorge für Obdachlose. — Wohnungsmiete.

Die Obdachlosigkeit gehört ebenso wie die Arbeitslosigkeit zu denjenigen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, die verschieden zu behandeln sind, je nachdem man seinen Standpunkt zu den Ursachen dieser Erscheinung nimmt. Handelt es sich lediglich darum, daß eine größere Zahl von Einwohnern des Obdachs entbehren, weil Mangel an Wohnungen besteht, so liegt der Schwerpunkt der Behandlung in der Wohnungsfrage, d. h. in der Erwägung der Maßregeln zur Beschaffung einer dem Bedürfnis genügenden Menge von Wohnungen, wobei auch ganz allgemein zu erörtern ist, welche Anforderungen in bezug auf Gesundheit, Preis nnd Beschaffenheit der Wohnungen zu stellen sind; hierüber vgl. unten Teil II. S. 206. Sind Wohnungen in hinreichender Anzahl vorhanden, ihr Preis aber für die der Unterstützung bedürftigen Einwohner zu hoch, so ist die Frage zu prüfen, in welcher Form Wohnungen den Bedürftigen zugänglich zu machen sind, ob durch Gewährung von Mieteunterstützung, Unterbringung in Unterkunftsräumen der staatlichen oder der Armenverwaltung; hier sind dann die allgemeinen Grundsätze über Geld- und Naturalunterstützung zu erörtern, wie dies bei den Verhandlungen über Art und Höhe der Unterstützungen geschehen ist. Vgl. oben S. 110. Endlich kann die Obdachlosigkeit nur die Begleiterscheinung, beziehungsweise der deutlichste Ausdruck einer vollständigen Bedürftigkeit sein, wo es sich dann weniger um die Frage der Beschaffung von Obdach, als vielmehr um die Frage der gesamten Fürsorge durch Gewährung von Unterstützung, durch Beschaffung von Arbeit usw. handelt und nur in diesem Zusammenhange auch die Gewährung einer vorübergehenden Unterkunft eine gewisse Rolle spielt. Dies gilt ganz besonders von der Beschaffung von Unterkunft für die wandernden Arbeitslosen, die einen Teil der sog. Naturulverpflegung bildet.

Der Verein hat den Gegenstand, abgesehen von den erwähnten Erörterungen über die Wohnungsfrage und die Art und Höhe der Unterstützungen, in den Jahren 1893—1897 im ganzen dreimal behandelt, das erste Mal ganz allgemein in Ansehung aller Arten von Obdachlosigkeit, das zweite Mal in besonderer Beziehung auf die Obdachlosigkeit in den Städten, das dritte Mal unter Beschränkung auf die Frage der Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung. Doch hängen die Berichte und Verhandlungen: 1893 Lange und v. Reitzenstein (Nr. 63), 1895 Münsterberg und v. Massow (Nr. 68) eng untereinander zusammen, so daß sie die Ergänzung der 1893 begonnenen und nicht völlig zu Ende geführten Verhandlungen bilden, während der zuletzt erwähnte Bericht mehr an die 1894 und 1899 verhandelten Fragen: „Art und Höhe der Unterstützung" und „Natural- und Geldunterstützung" anknüpft.

Der Bericht von Lange beschränkt sich auf einige Äußerungen über die Wohnungsfrage und einige in Bochum getroffene Maßregeln zur Abhilfe gegen eine vorübergehende Wohnungskalamität durch Erbauung von Baracken, Mitteilungen, die er in einem einleitenden mündlichen Vortrage noch ergänzte. Lange betont in den einleitenden Worten — ein Punkt, der in der Tat nicht selten von Armenverwaltungen übersehen wird — daß nach Lage der Gesetzgebung jede Armenverwaltung verpflichtet ist, jedem Hilfsbedürftigen neben anderer Unterstützung auch Obdach zu gewähren, wodurch er mit Recht die Fürsorge für Obdachlose als eine wichtige Aufgabe der Armenverwaltungen kennzeichnet. Reitzenstein, dessen Berichte stets eine vollständige durchgearbeitete Systematik des behandelten Gegenstandes enthalten und daher auch für die Theorie des Armenwesens stets von grundlegender Bedeutung sind, erörtert in seinem 100 Seiten umfassenden Bericht die Voraussetzungen der Obdachlosigkeit in objektiver und subjektiver Beziehung. Er unterscheidet zwischen der seßhaften und nicht seßhaften Bevölkerung, zwischen denen ein aus beiden Schichten sich zusammensetzendes drittes Element, die unstete Bevölkerung der Großstädte steht. Er behandelt dann die Auffassung der Aufgabe in Frankreich und England, insbesondere die Nachtasyle in beiden Ländern, sowie die Durchführung des Workhouse-Systems in England. Namentlich sind die Angaben in bezug auf die asiles de nuit und die casual ward (houseless poor) von Wichtigkeit. Die Maßregeln für seßhafte Obdachlose sind im folgenden Abschnitt verhältnismäßig kurz behandelt — ich komme hierauf noch bei Besprechung des Münsterbergschen Berichts zurück. — Dagegen ist die Fürsorge für wandernde Obdachlose mit großer Ausführlichkeit und geradezu erschöpfend behandelt. Nach einem kurzen entwicklungsgeschichtlichen Rückblick weist er auf die Tätigkeit der konfessionellen Vereine, namentlich der katholischen Gesellenvereine und korrespondierenden evangelischen Herbergsvereine hin, die in dem deutschen Herbergsverein ihren Sammelpunkt haben. Er geht dann auf die Mittel der Abwehr durch Antibettelvereine und Naturalverpfegungsstationen ein, deren Schwerpunkt in der Zusammenfassung aller privaten Kräfte gegen planloses Almosengeben und ihren Ersatz durch Vereinsorganisationen liegt, die an Stelle des einzelnen dem Bettelnden Anweisung auf Naturalverpflegung geben. Hieran schließt sich dann die weitere Erwägung, daß auch die vereinsmäßig gewährte Naturalverpflegung nicht vor Mißbrauch schütze, und daß eine mit der Naturalverpflegung verbundene Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit notwendig sei, die nur durch Forderung einer Legitimation und einer Arbeitsleistung vollzogen werden könne. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist dann in den Naturalverpflegungsstationen und den Arbeiterkolonien versucht worden, deren Ausbreitung in Deutschland, der Schweiz und Österreich Reitzenstein näher darlegt. Diese Entwicklung ist sehr interessant; sie zeigt die Tendenz, dem Übelstand des Vagabundenwesens auch amtlich entgegenzutreten, wenngleich die hier gemeinten größeren Verbände nicht im eigentlichen Sinne Regierungskörper, sondern in das System der Selbstverwaltung eingefügt sind. Hieran schließt sich dann die Betrachtung der leitenden Grundsätze und ihrer Durchführung; in erster Linie sind die von

dem Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien aufgestellten Grundsätze behandelt, deren erster lautet, daß die Naturalverpflegungsstationen die unerläßliche Voraussetzung zur Bekämpfung der Wanderbettelei bilden, und zweitens, daß mit jeder Naturalverpflegung die Forderung der Arbeitsleistung verknüpft und mit jeder Station, wenn irgend möglich, ein Arbeitsnachweis verbunden werde. Neben diesen für die deutschen Staaten maßgebenden Grundsätzen sind diejenigen der Schweiz und Österreichs mitgeteilt, deren Einzelheiten Reitzenstein dann ausführlich und wiederum in systematischer Gliederung bespricht. Namentlich ist auch die Frage, inwieweit das Prinzip der Naturalverpflegung auf große Städte ausgedehnt werden könne, eingehend erörtert. Den besonderen Einrichtungen der Großstädte ist sodann der übrige Teil des Berichts gewidmet. Es werden Mitteilungen über die Veranstaltungen der öffentlichen Armenpflege (Armenhäuser; Arbeitshäuser; Asyle für Obdachlose) und speziell die Obdachlosenasyle wohltätiger Vereine gemacht, wobei insbesondere die Einrichtungen Berlins und Hamburgs näher dargestellt werden. Auch hieran schlossen sich Ausführungen, welche Beurteilung und Reform überschrieben sind und die Frage zusammenfassend auf Grund des vorliegenden Materials betrachten.

Für die Berichterstattung war eine besondere Erhebung veranstaltet worden, deren Ergebnis dem Langeschen Bericht als Anhang beigefügt ist (S. 310—457). Die Erhebung erstreckte sich auf sämtliche deutschen Städte mit 15000 Einwohnern und darüber; sie ist an der Hand eines Fragebogens ausgeführt, in welchem Fragen wegen der Größe der Stadt, der Armenziffer, der Zahl der obdachlos gewordenen Personen, der Ursachen der Obdachlosigkeit, der Art der Fürsorge für Obdachlose, der Sorge für das Wohnungsbedürfnis im allgemeinen usw., im ganzen 16 Fragen gestellt sind. Das Ergebnis der Ermittelungen ist sodann im Anhange nach der alphabetischen Reihenfolge der Städte und nach der Nummerfolge der Fragen abgedruckt, ohne daß, wie es in fast allen übrigen dem Verein erstatteten Berichten der Fall ist, ihr Inhalt systematisch zusammengefaßt ist; dadurch ist die Benutzung dieses an sich nicht wertlosen Materials außerordentlich erschwert, und zwar umsomehr, als alles abgedruckt ist, was überhaupt mitgeteilt ist, wodurch der Umfang der Mitteilungen ganz außerordentlich angeschwollen ist und unterschiedslos neben dem Wertvollen unendlich viel gleichgültige und wertlose Angaben sich befinden. Reitzenstein hat in seinem Bericht die Erhebungen, soweit sie im Zusammenhang verwertbar waren, einigermaßen verarbeitet. Gleichwohl sei das Studium dieser Mitteilungen dem, der sich mit der Frage eingehender beschäftigen will, dringend empfohlen; es finden sich, namentlich aus den großen Städten, sehr bemerkenswerte Nachrichten darin.

In den Verhandlungen, die in Görlitz 1893 geführt wurden (1892 war die Jahresversammlung wegen der Cholera ausgefallen), machte sich der Übelstand bemerkbar, daß das Thema etwas zu weit gefaßt war, indem es zugleich die Frage der städtischen Obdachlosigkeit und die Fürsorge für die wandernde Bevölkerung umfaßte; man nahm daher von der Beschlußfassung über die von den Berichterstattern vorgeschlagenen Leitsätze Abstand, indem man vorbehielt, demnächst den Gegenstand erneut auf die Tagesordnung zu

setzen. Dies geschah sodann zwei Jahre später und unter ausdrücklicher Beschränkung der Erörterungen auf die Fürsorge für Obdachlose in den Städten; doch knüpften die beiden oben genannten Berichterstatter an die früheren Berichte und Verhandlungen an, und ergänzten das dort gegebene Material durch eine erneute, auf die größeren Städte beschränkte Erhebung, durch welche Nachrichten über die besonderen städtischen Verhältnisse gesammelt werden sollten. Münsterberg unterscheidet hierbei von vornherein zwischen den seßhaften und nicht seßhaften Obdachlosen und stellt für beide Kategorien in dem von ihm entworfenen Fragebogen gesonderte Fragen auf. Außerdem ist unterschieden zwischen Veranstaltungen der öffentlichen Armenpflege, der Polizeibehörden und der Privatwohltätigkeit. Soweit die erste eintritt, kommen die besonderen Formen der Unterstützung: Gewährung einer Mieteunterstützung — Übernahme einer Mietegarantie — Anschaffung von Mobiliar zur Ausstattung der anzumietenden Wohnung — ferner die Aufnahme in Häusern für Obdachlose — eigene Häuser — Baracken — gemietete Unterkunftshäuser — Arbeitshäuser — in Betracht, während für die Maßregeln der Polizeibehörde entweder das Polizeigefängnis, die Unterbringung in städtische Unterkunftsräume auf Grund eines besonderen Vertrages, oder auch die Benutzung von Einrichtungen der Privatwohltätigkeit vorkommt. Das unterscheidende Merkmal für seßhaft und nicht seßhaft wird darin gesehen, daß Personen vor Eintritt der Obdachlosigkeit bereits eine Wohnung in der Stadtgemeinde innegehabt haben, oder daß sie von außerhalb zugewandert sind oder sich bis zum Eintritt der Obdachlosigkeit nur in öffentlichen Anstalten (Zuchthaus, Krankenhaus, Polizeigewahrsam, Korrektionsanstalt usw.) oder in Gasthöfen (Herberge, Arbeiterkolonie, Verpflegungsstation usw.) aufgehalten, also eine feste Wohnung in der Stadt noch nicht innegehabt haben. Für die Kategorie der nicht seßhaften sind dann die Fragen insbesondere darauf gerichtet, welche besondere Veranstaltungen zur Verfügung stehen, insbesondere ob Herbergen zur Heimat — Asyle — Verpflegungsstationen — Arbeiterkolonien — Antibettelvereine usw. bestehen und ob bejahendenfalls diese mit der öffentlichen Armenpflege und der Polizeibehörde in organischer Verbindung stehen.

In dem Bericht ist das Ergebnis der Ermittelungen unter Heranziehung des in den früheren Berichten gesammelten Materials und unter Ergänzung aus einigen anderen von dem Berichterstatter benutzten Quellen systematisch verarbeitet. Es sind in gesonderten Abschnitten die Einrichtungen für seßhafte und nicht seßhafte behandelt und in jedem Abschnitt die besonderen Formen und Einrichtungen, wie sie sich auf Grund allgemeiner Gesetze oder auf Grund provinzieller oder lokaler Verhältnisse entwickelt haben. In dem ersten Abschnitt sind die Formen der Unterstützung in offener und geschlossener Armenpflege dargestellt; namentlich sind letztere für die Praxis von Wichtigkeit. Ein Unterabschnitt behandelt die polizeilichen Maßregeln. In dem zweiten, der Fürsorge für nicht seßhafte Obdachlose gewidmeten Teil ist die allgemeine Entwicklung der auf diesem Gebiete angewendeten Maßregeln erörtert, und namentlich das Verhältnis von Armenverwaltung, Polizei und Privatwohltätigkeit näher besprochen. Das Schwergewicht der Mitteilungen beruht, der gegenwärtigen tatsächlichen Gestaltung entsprechend, in den Mit-

teilungen über die Asyle in den Großstädten und die Naturalverpflegungsstationen in den Mittelstädten. Im Anschluß an die Besprechung der Asyle ist insbesondere das Prinzip der Anonymität und im Anschluß an diejenige der Naturalverpflegungsstationen das Prinzip der Legitimation und der Forderung der Arbeitsleistung eingehend erörtert. Es scheiden sich demnach drei Gruppen: erstens diejenige, welche ohne jede Legitimation und Arbeitsleistung zu fordern, das Ansprechen der Fürsorge als hinreichende Beglaubigung der Bedürftigkeit ansieht, zweitens, diejenige, welche, gleichgültig ob daneben Arbeitsleistung gefordert wird oder nicht, in jedem Falle eine Legitimation fordert, und drittens diejenige, welche statt der durch Papiere zu führenden Legitimation die Bereitwilligkeit zur Ausführung von Arbeit als Zeugnis wirklicher Not betrachtet.

An diese Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse schließen sich kritische Erörterungen, aus denen sich ergibt, daß der Berichterstatter für die seßhaften Obdachlosen die sämtlichen hier erörterten Maßregeln als geeignet erachtet, dem Notstand abzuhelfen, sofern sie den besonderen Umständen des einzelnen Gemeinwesens entsprechen und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze angewendet werden, während er in Ansehung der nicht seßhaften mit besonderer Schärfe dem Prinzip der Anonymität entgegentritt und es für unvereinbar mit den Grundsätzen gesunder Armenpflege erachtet, da die Gewährung von Unterstützung ohne Prüfung der Persönlichkeit den stets in der Armenpflege hochgehaltenen Grundsatz der Individualisierung verletze.

Der Massowsche Bericht beschränkt sich auf einige allgemeine Betrachtungen über den Gegenstand, insbesondere über die allgemeine Lage auf dem Gebiete der Obdachlosigkeit mit besonderer Beziehung auf das Stationswesen. Auch zieht er die Frage der Arbeitslosigkeit und die Freizügigkeit in den Kreis seiner Erörterungen. Im übrigen kommt er in Ansehung der nicht seßhaften Obdachlosen, die er bei seinen Ausführungen im Auge hat, zu den gleichen Ergebnissen wie der erste Berichterstatter.

In den Verhandlungen richtete sich das Hauptaugenmerk sogleich auf die nicht seßhaften Obdachlosen; während sich in Ansehung der städtischen offenen und geschlossenen Pflege für seßhafte Einverständnis mit den Ausführungen des Berichterstatters ergab, fand die Forderung, das Prinzip der Anonymität gänzlich aufzugeben, zum Teil auch Gegner. Von ihnen wurde namentlich hervorgehoben, daß man in Großstädten das Prinzip nicht absolut durchführen könne, ohne größere Übelstände zu schaffen, als man vermeiden wolle. Im ganzen überwog aber doch die Anerkennung der von den Berichterstattern aufgestellten Forderungen so sehr, daß die Versammlung sich mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit auszusprechen entschloß: „Für nicht seßhafte Obdachlose ist regelmäßig an der Forderung der Legitimation bezw. deren Ersatz durch Arbeitsleistung festzuhalten. Der Grundsatz vollständiger Anonymität ist als unvereinbar mit dieser Forderung zu verwerfen". Von Bedeutung für die Entschließung waren namentlich auch die Äußerungen der Vertreter der Großstädte Berlin und Hamburg, welche die Schädlichkeit dieses Prinzips nachdrücklich auf Grund praktischer Erfahrungen betonten.

Durchaus auf die seßhaften Obdachlosen beschränkt sich der dritte Bericht, dem die Überschrift gegeben war: Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung. Berichterstatter waren Beigeordneter Dr. Kayser-Worms und Stadtrat Jakstein-Potsdam. Zur Vorbereitung der Berichte hatte Kayser einen Fragebogen ausgesendet, in dem eine Reihe von allgemeinen und speziellen Fragen vorgesehen waren, darunter solche über das System der Unterstützung, den Gesamtaufwand an Unterstützungen, die Beschaffenheit und die Preise der Mietwohnungen. Der Schwerpunkt des Fragebogens liegt in den Fragen nach der Art, wie die einzelnen Armenverwaltungen das Wohnungsbedürfnis der Armen befriedigen: ob sie also die Miete in der allgemeinen Unterstützung mit bezahlen, ob die Miete direkt an den Vermieter gezahlt wird, ob eine Garantie geleistet wird und dergl. mehr. Der Fragebogen wurde an die Armenbehörden der 255 deutschen Städte versendet, die mehr als 15 000 Einwohner haben und im ganzen von 178 Armenverwaltungen beantwortet. In dem Druckbericht sind allerdings nur die Antworten von 140 Armenverwaltungen verarbeitet, die bis zur Drucklegung des Berichtes eingegangen waren. Der Berichterstatter hat dann den Druckbericht in der mündlichen Verhandlung entsprechend ergänzt. In der ersten Übersicht (S. 3) sind die Städte mit der Gesamtzahl der Einwohner, mit dem Gesamtaufwand für Armenpflege und mit einer Angabe über die vierteljährlichen Mietspreise für ein, zwei und drei Zimmer aufgestellt; auch ist die interessante Angabe darüber hinzugefügt, ob in der betreffenden Stadt das Elberfelder System eingeführt ist. Aus der Übersicht ergibt sich, daß die Mietspreise ganz außerordentlich voneinander abweichen, daß aber im ganzen auch hier die bekannte Wahrnehmung bestätigt wird, daß es gerade der ärmste Teil der Bevölkerung ist, der die im Verhältnis höchsten Mietspreise zu zahlen hat. In dem folgenden Abschnitt erörtert der Berichterstatter die Frage, inwieweit das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters auf die Fürsorge der Armenverwaltungen für Wohnungen zurückgewirkt habe. Das Recht, die Pfändung auf alle, selbst auf die unentbehrlichen Gegenstände, die sonst durch § 715 C.PO. ausgenommen sind, auszudehnen, war damals in Preußen erst ganz kürzlich beseitigt worden, sodaß man über die Wirkungen abschließende Wahrnehmungen noch nicht hat machen können. Da inzwischen die Beschränkung der Pfändung auf die entbehrlichen Sachen durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgeschrieben ist, sind die von Kayser mitgeteilten Wahrnehmungen gegenwärtig von allgemeinem Interesse. Es stehen denen, die eine Besserung der Verhältnisse dadurch herbeigeführt erachten, ebensoviel gegenüber, die eine solche Besserung verneinen. Wie es scheint, hat gerade die Aufhebung des Zurückbehaltungsrechtes vielfach darauf hingewirkt, daß die Vermieter sich den Mietzins im voraus entrichten lassen.

Besondere Aufmerksamkeit wendet der Berichterstatter dem Zahlungstermin und der Frage zu, ob die Sorge für die Miete im Wege der Armenpflege durch eine besondere Mieteunterstützung geübt werde, oder ob der Betrag hierfür in der gesamten Unterstützung enthalten sei. Es ergibt sich aus den auf die Fragebogen eingelaufenen Antworten die bemerkenswerte Tatsache, daß bei einer großen Zahl der angefragten Armenverwaltungen

eine unmittelbare Mietezahlung stattfindet und zwar bei 41 unmittelbar, d. h. an den Vermieter, bei den übrigen dann, falls dies als notwendig erachtet wird; nur vereinzelt wird die Mietezahlung ganz ausgeschlossen. Von den 178 Verwaltungen, die Auskunft erteilt haben, gewähren 57 regelmäßige Mieteunterstützung. Im großen Ganzen überwiegt bei denjenigen Städten, die das Elberfelder System eingeführt haben, die allgemeine Unterstützung, die die Mietsunterstützung mitbegreift, weil es die Absicht der Armenpflege ist, den Unterstützten an selbständige Wirtschaft zu gewöhnen, und ihm die Verantwortung für die Verwendung seiner Mittel zu überlassen. Doch ist in Elberfeld selbst den Armenpflegern empfohlen, mit Zustimmung der Unterstützten einen Teil der Unterstützung für Miete zurückzubehalten. Über den Wert der direkten Mietezahlung, die in einigen, namentlich kleineren Städten ausdrücklich vorgeschrieben ist, sind die Meinungen geteilt.

An anderer Stelle gibt der Berichterstatter eine Übersicht der tatsächlich für Miete aufgewendeten Unterstützungen, die eine außerordentliche Verschiedenheit aufweisen. Zum Schluß behandelt er die Frage der rückständigen Miete, die der praktischen Armenpflege besondere Schwierigkeiten bietet.

Der zweite Berichterstatter Jakstein erörtert die von ihm der Prüfung unterzogenen Punkte unter einer Reihe von Leitsätzen, in denen er eine gewisse Richtschnur für die praktische Armenpflege aufstellt. Die ausführlichsten Erläuterungen widmet er seiner ersten Frage bezüglich der Mietezahlung für wirtschaftlich unselbständige oder unzuverlässige Personen. Gegen die direkte Mietezahlung erhebt er vor allem das Bedenken, daß sie den Mieter in seiner Stellung dem Vermieter gegenüber moralisch herabdrücke. Gerade an diese Behauptung knüpften sich in der Jahresversammlung sehr lebhafte Erörterungen, die über die unmittelbar interessierende Frage hinaus zu einer Auseinandersetzung über das Verhältnis von Natural- und Geldunterstützung im allgemeinen führten, da die direkte Zahlung von Miete, auch wenn sie an sich eine Geldzahlung darstelle, in Wahrheit doch wie eine Naturalunterstützung wirke. Der Vorsitzende des Vereins Seyffardt beteiligte sich besonders lebhaft an der Debatte und führte im Gegensatz zu den Berichterstattern aus, daß man geneigt sei, den Kreis der Naturalunterstützungen zu erweitern und daß die Zahl der unzuverlässigen Persönlichkeiten, denen gegenüber vor allem Naturalunterstützung angebracht sei, erheblich größer sei, als die Berichterstatter annehmen. Das Prinzip der Individualisierung, das doch der Hauptgrundsatz der modernen Armenpflege sei, führe dazu, die Mietsunterstützung in höherem Maße zu begünstigen. Von einer wirtschaftlichen Zuverlässigkeit der Unterstützten könne in Groß- und Fabrikstädten durchaus nicht in besonderem Maße die Rede sein. Der Redner legte auch auf den Gesichtspunkt, die Obdachlosigkeit zu verhüten, einen sehr viel erheblicheren Nachdruck und meinte, daß es vor allem wichtig sei, dem Bedürftigen die Wohnung zu sichern. In den weiteren Verhandlungen trat im ganzen eine der Meinung der Berichterstatter günstigere Auffassung hervor. Die Verhandlungen endigten mit der Annahme von Leitsätzen, in denen empfohlen wurde, auf die Herbeiführung kürzerer Mietezahlungstermine und auf die pünktliche Entrichtung des Mietzinses durch den

Mieter selbst hinzuwirken. Die unmittelbare Mietezahlung durch die Armenpflege könne stattfinden, wenn besondere Verhältnisse, wie vor allem die wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bestimmter Klassen von Bedürftigen oder einzelner Bedürftiger dies erforderlich machten.

Zweiter Teil.

Wohlfahrtspflege.

Von dem Gesichtspunkte aus, daß jede Wohlfahrtsmaßregel den Wohlstand und das wirtschaftliche Wohlbefinden der Menschen zu fördern geeignet ist und somit auch den Verfall in Armut vorzubeugen bestimmt ist, hat die Wohlfahrtspflege wichtige Beziehungen zu dem Armenwesen. In der älteren Literatur ist daher auch in allen Schriften über das Armenwesen gleichzeitig von der Wohlfahrtspflege und der wirtschaftlichen Gesetzgebung die Rede, innerhalb deren dem Armenwesen dann sein Platz angewiesen wird. Es ist freilich sehr schwer, hierfür eine Grenze zu finden, da fast alle Maßregeln des Staates und der Gemeinde auf Hebung der Wohlfahrt abzielen und ein den Zeit- und Verkehrsverhältnissen nicht entsprechendes wirtschaftliches Programm für sich allein schon die wirtschaftliche Selbständigkeit ganzer Bevölkerungsklassen stärker bedrohen kann, als eine Reihe vorzüglicher Armengesetze gutmachen können; es wirken mit anderen Worten so viele weitere und fernere Ursachen auf die Zustände der Bevölkerung zurück, daß man von keiner Maßregel, keinem Naturereignis usw. sagen kann, sie hätten keine Beziehung zum Armenwesen. Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich denn der Verein auch neuerdings, abgesehen von dem Zwange, den die wachsende Menge des Stoffes ausüben mußte, mehr auf diejenigen dem Gebiete der Wohlfahrtspflege angehörenden Gegenstände beschränkt, die in einer näheren Beziehung zum Armenwesen stehen und die Leistungen der Armenpflege unmittelbar zu ersetzen oder den Eintritt der Armenpflege unmittelbar zu verhindern geeignet sind. Dahin gehören namentlich die soziale Gesetzgebung, die statt Armenunterstützung einen Anspruch auf Rente und Krankengeld aus eigenem Recht setzt, die Veranstaltungen für Arbeitsnachweis, welche statt Unterstützung Erlangung von Arbeit ermöglichen sollen und dergl. m. Soweit sich der Verein mit solchen Gegenständen beschäftigt, hat hierbei eine eigentliche planmäßige Auswahl nicht stattgefunden, so daß der Stoff bei weitem nicht als erschöpft bezeichnet werden kann. Auch sind bei der Auswahl der Gegenstände zufällige Umstände verschiedener Art mitbestimmend gewesen. Endlich ist zu beachten, daß gerade in den letzten 10—20 Jahren eine größere Zahl von Vereinigungen entstanden sind, die ihre Aufmerksamkeit verwandten Aufgaben zuwendeten und sie ausführlicher und planmäßiger behandelten, so namentlich der Verein für Socialpolitik, der Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke,

der Zentralausschuß für innere Mission, die Verbände der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien, der rheinisch-westfälische Gefängnisverein und andere mehr.

1. Soziale Gesetzgebung.

Die in bezug auf die Arbeiterversicherung erstatteten Berichte — im ganzen fünf — sind deshalb von ganz besonderem Interesse, weil sie in zwei auseinanderliegenden Zeiträumen erstattet worden sind, der erste 1881, als noch nichts von dem, was heute unter Arbeiterversicherung verstanden wird, gesetzliche Gestalt gewonnen hatte, und die ersten Andeutungen hierüber soeben vorsichtig in die Öffentlichkeit gebracht wurden, der nächstfolgende 1895, nachdem das Krankenversicherungsgesetz länger als 10 Jahre in Kraft gestanden und auch schon über das Gesetz, betreffend Invaliden- und Altersversicherung, fast fünf Jahre hinweggegangen waren. Für den Rückschauenden darum von ganz besonderem Interesse sind die Berichte, weil in jenem ersten und den daran geknüpften Verhandlungen das Prinzip der Zwangsversicherung selbst noch heiß umstritten ist, während die folgenden Berichte und die über ihn geführten Verhandlungen von dieser Grundlage der Zwangsversicherung als der selbstverständlichen Voraussetzung der Arbeiterversicherung ausgehen. Im übrigen ist jedesmal der Gegenstand aus dem Gesichtspunkt der Rückwirkung der Versicherung auf die Armenpflege, d. h. der Entlastung der Armenpflege durch die Versicherung behandelt worden. Dabei trug der von Lammers im Jahre 1881 erstattete Bericht (Nr. 5) charakteristischerweise die Überschrift: „Die Unfallversicherung in ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege“, während die seit 1895 erstatteten Berichte sich von vornherein auf die gesamten Zweige der Versicherung erstreckten.

Gleichwohl hat Lammers speziell die Unfallversicherung kaum berührt, namentlich auch nicht durch genaueres Material das Sachverhältnis aufgeklärt; nur beiläufig sind einige Zahlen von geringer Bedeutung erwähnt. Das Schwergewicht des Berichts und auch der nachfolgenden Verhandlungen beruht in der Erörterung der Frage, die nachmalig in den Vorlagen der Bundesregierung und in den Verhandlungen des Reichstages zum Austrag kam, ob freiwillige Versicherung oder Versicherungszwang. Lammers legt die Bedeutung der Versicherung für den Arbeiter dar, weist darauf hin, welchen Einfluß schon die Armenpflege durch bessere Fürsorge für Kinder auf die zukünftige Generation gewinnen könne und stellt als Hauptforderung auf, daß der Arbeiter sich selbst in Bewegung setze, um sparend und sich versichernd vorwärts zu kommen. „Das Beste“ — sagt er dann —, „was die Staatsgewalt hierfür tun mag, ist nicht, die Versicherung in die Hand zu nehmen, sondern das Sparen zu befördern, ... das Sparen wirksam befördern kann Kommune und Staat; und in der Hauptsache können sogar eigentlich nur sie es. Für die Versicherung kommt es weit mehr auf die eigene Tätigkeit der mittellosen Arbeiterklassen an, die sich aber durch Gewöhnung ans Sparen kräftig genug anregen läßt, kräftiger als durch gesetzlichen Zwang zum Erwerb bestimmter Sicherheiten.“ In

bezug auf die Frage der Rückwirkung der Versicherung auf die Armenpflege ist Lammers der Ansicht, daß sie voraussichtlich in keinem Falle von Bedeutung sein werde, da die Zahl derer, die augenblicklich von der Versicherung noch Vorteil ziehen könnten, immer sehr gering bleiben und das Schwergewicht immer auf die zurückbleibenden Witwen und Waisen fallen würde. Der gleichen Ansicht gab auch demnächst in den Verhandlungen Seyffardt Ausdruck, der im übrigen davor warnt, auf die Frage, ob Zwang oder nicht Zwang als eine Frage sozialpolitischer, nicht armenpflegerischer Natur, einzugehen. Gleichwohl bildete schließlich die Erörterung dieser Frage den Hauptinhalt der weiteren Verhandlungen, die heute nach langjährigem Bestehen der Zwangsversicherungsgesetze zeigen, wie schwer es war, sich in diese ganz neue Anschauung einzuleben. Als Redner für den Zwang traten Kalle, Post, Knops auf, während neben Lammers sich namentlich der Abgeordnete Rickert sehr energisch gegen die Zwangsversicherung wendete. Aus dem Schlußwort des Berichterstatters ist noch die folgende Äußerung erwähnenswert, wenn Lammers sie selbst auch im Sinne der Bestrebungen zur Erziehung des Arbeiters zur Selbstversicherung gemeint hat; er sagt: „Wenn die Gewerkvereine sich bisher nicht haben entwickeln können, so liegt es daran, daß von allen Seiten teils negativ, teils positiv auf die Arbeiter ungünstig eingewirkt worden ist; ich bin überzeugt, wenn wir nichts Besonderes erleben, daß die nächsten zehn Jahre eine rege und fruchtbare Arbeit positiver Sozialreform in Deutschland sich werden vollziehen sehen; dann werden wir anders stehen; es wird entwickelte Gewerkvereine geben oder in anderer Form etwas diesen an die Seite gestellt werden, was in England bereits teilweise durchgeführt ist, nämlich Versicherung gegen Beschäftigungslosigkeit und Krankheit, d. h. diejenigen Versicherungszweige, die der Arbeiter allein wirksam übernehmen kann."

Die seit 1895 erstatteten Berichte tragen folgende Überschriften:

Freund, Armenpflege und Arbeiterversicherung. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere soziale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Brinkmann, Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Sozialgesetzgebung.

Flesch, Soetbeer, Soziale Ausgestaltung der Armenpflege.

Olshausen, Helling, Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten.

Außerdem ist die Frage mehrfach in Verbindung mit der Frage nach Art und Höhe der Unterstützung in bezug auf den Punkt behandelt worden, ob und inwieweit die Bezüge aus der Versicherung auf die Unterstützung anzurechnen sind. Vergl. hierzu oben S. 110. Man sieht, wie das Interesse an den Fragen der Sozialgesetzgebung in den letzten zehn Jahren gewachsen ist und wie die Armenverwaltungen angesichts der Entfaltung der sozialen Versicherungsgesetzgebung sich genötigt sehen, zu ihr Stellung zu nehmen und ihre Leistungen, wie dies namentlich schon bei den Fragen der Krankenpflege hervorgehoben ist, in Einklang mit jenen zu bringen.

Der Bericht von Freund ist dem Lammerschen an Umfang und Ausführlichkeit, vor allem aber an Gründlichkeit in bezug auf das tatsächliche

Material bei weitem überlegen. Er ist hervorgegangen aus der Arbeit einer im Jahre 1891 besonders für diesen Zweck niedergesetzten Kommission, welcher die Prüfung der Frage übertragen war, „in welcher Weise die neuere Sozialgesetzgebung auf die Aufgabe der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt". Die Kommission, in welcher der Bezirkspräsident z. D. Dr. v. Reitzenstein den Vorsitz führte, trat ein Jahr später zur Beratung zusammen und faßte Beschlüsse wegen weiterer Behandlung der Aufgabe, wobei namentlich auf die Erlangung möglichst vollständigen und zuverlässigen statistischen Materials Wert gelegt wurde. Das Material sollte bestehen in den Ergebnissen, wie sie im Bereiche der Armenverwaltungen festgestellt werden können, und in solchen Mitteilungen der Versicherungsverwaltungen, welche zur Ergänzung der Kontrolle des in den Ergebnissen der Armenverwaltungen beruhenden Materials dienen. Die Ermittelungen sollten sich auf Typen der verschiedenen Armenverwaltungen dergestalt erstrecken, daß in jeder Provinz bezw. jedem Staat mindestens für je eine größere Stadt, eine mittlere oder kleinere Stadt und einige Landgemeinden Erhebungen veranlaßt wurden. Außerdem sollten die Landarmenverbände um Mitteilung ihrer Verwaltungsergebnisse angegangen werden. Man findet in den Berichten über die Jahresversammlungen von 1892—1894 fortlaufende Mitteilungen über den Gang der Arbeit der Kommission; auch faßt Freund in seinem 1895 erstatteten Bericht noch einmal diese Mitteilungen über den Gang der Arbeit zusammen, aus denen man sich überzeugt, mit wie großer Sorgfalt das Material zusammengetragen und in bezug auf die gestellte Frage zu verwerten versucht worden ist, und wie die Frage der Entlastung der Armenpflege immer genau im Auge behalten worden ist; doch sind im Zusammenhang auch die sozialpolitischen Fragen beachtet worden, so namentlich die Frage, inwieweit die Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung zu einer Erhöhung und Verstärkung der armenpflegerischen Leistungen benutzt worden ist, wie die Verhältnisse vor dem Inkrafttreten der Versicherungsgesetzgebung lagen, welche Änderungen in der Organisation der Armenpflege inzwischen eingetreten, welche besonderen Ursachen auf den Stand der Armenpflege Einfluß geübt, inwieweit die Armenpflege genötigt war, vorläufig an Stelle der Arbeiterversicherung einzutreten bezw. neben den Leistungen der Arbeiterversicherung ihrerseits Zuschüsse zu gewähren, und endlich, welche Grundsätze in bezug auf das Zusammenwirken von Armenpflege und Arbeiterversicherung obgewaltet haben. Die Ermittelungen haben sich demnächst auf 378 Armenverwaltungen, und zwar 82 größere, 71 mittlere, 96 kleinere und 129 Landgememeinden erstreckt, von denen etwa 1/3 die gestellten Fragen beantwortet haben. In dem Freundschen Bericht sind die Fragebogen und die Formulare für die Umfragen mitgeteilt. Das eingegangene Material ist gleichfalls ausführlich, und zwar nach den eben bezeichneten Gruppen zusammengefaßt, mitgeteilt, wobei wieder die der einzelnen Gruppe angehörigen Städte und Landgemeinden in sich alphabetisch geordnet und die Mitteilungen aus der einzelnen Gemeinde in fünf Abschnitte gegliedert sind; von diesen Äußerungen enthält immer die erste die allgemeine Ansicht des betreffenden Armenverbandes über die nach seiner Meinung stattgehabte Ein-

wirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege; sie sind meist wortgetreu wiedergegeben. Freund selbst faßt dann in seinem hieran angeschlossenen Gutachten das Ergebnis zusammen. Als wichtigste Folgerungen glaubt er aufstellen zu können, daß die Armenpflege schon jetzt in sehr bedeutendem Maße von Unterstützungsfällen entlastet worden sei, und daß die Arbeiterversicherung die Arbeiterbevölkerung in erheblichem Maße vor Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt habe. Außerdem aber hat die Arbeiterversicherung auf die Hebung der gesamten Lebenshaltung der unteren Bevölkerungsklassen schon jetzt einen derartig mächtigen Einfluß ausgeübt, daß die Armenpflege, indem sie dieser Gestaltung Rechnung zu tragen genötigt war, die erzielten Ersparnisse durch Verstärkung und Ausdehnung ihrer Leistungen zumeist völlig einbüßte, ja vielfach darüber hinaus Aufwendungen machen mußte.

Aus den anderen Folgerungen Freunds seien noch die über den allgemeinen Einfluß der Arbeiterversicherung hervorgehoben, die mittelbar für die Armenpflege von Bedeutung sind, so namentlich, daß unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung ein anderes widerstandsfähigeres Geschlecht heranwachse und daß die volle Wirkung der Versicherungsgesetze erst bei den Generationen eintreten werde, welche unter der Herrschaft dieser Gesetze groß geworden sind. Die durch den wirtschaftlichen Niedergang und die hieraus resultierende Arbeitslosigkeit hervorgerufene ungünstige Lage der arbeitenden Bevölkerung in den letzten Jahren sei durch die Arbeiterversicherung stark paralysiert und das Eintreten einer schweren Krisis verhütet worden. Im weiteren wird die Rückwirkung der einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung — Krankenversicherung — Unfallversicherung — Invaliditäts- und Altersversicherung — besonderer Betrachtung unterzogen, wobei für die Unfallversicherung sich ein entscheidender Einfluß auf die Witwen- und Waisenpflege bemerkbar macht unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß die Leistungen der Unfallversicherung schon jetzt reichlich bemessen sind, während für die Invaliden- und Altersversicherung ein steigender Einfluß von der Weiterentwicklung erwartet wird. Im übrigen wird wiederholt hervorgehoben, daß ein ganz zutreffendes Urteil nicht zulässig sei, da namentlich diejenigen Fälle nicht zur Kenntnis gelangten, in denen eben wegen der Leistungen aus der Arbeiterversicherung die Armenpflege nicht angerufen wird, was wohl in der Mehrzahl der Fälle gerade bei der Kranken- und Unfallversicherung der Fall sei. Zum Schluß weist Freund auf die kulturelle Bedeutung der sozialen Gesetzgebung, insbesondere in ihrem Einfluß auf die Lebenshaltung der breiten Masse der Bevölkerung hin.

In den über den Gegenstand geführten Verhandlungen trat im allgemeinen eine Verschiedenheit der Auffassung nicht hervor. Der Vorsitzende der Kommission, Freiherr v. Reitzenstein, wies auf die Bedeutung der Untersuchung dieser Frage für eine etwaige Reform der Armengesetzgebung hin und machte auf ein Sondergutachten aufmerksam, welches er aus Anlaß des Berichts dem Verein unterbreitet hatte (es ist als Manuskript gedruckt und den anwesenden Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht worden). Außerdem wurde noch von verschiedenen Seiten die Frage einer Weiterführung der Ermittelungen, überhaupt die Frage regelmäßiger statistischer Erhebungen er-

örtert unter besonderem Hinweis auf eine von der Versammlung deutscher Städtestatistiker angeregte Armenstatistik der größeren Städte. Das Bedürfnis fortlaufender Anschreibungen wurde denn auch allseitig anerkannt und ein dahin zielender Beschluß gefaßt, durch den der Verein es für dringend erforderlich erklärt, daß die deutschen Armenverbände die Einwirkungen der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Armenpflege sorgfältig beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtungen zusammenstellen.

Die folgenden Berichte beziehen sich durchweg auf das Verhältnis der Armenpflege zur Arbeiterversicherung, wobei der schon oben (vergl. S. 108) behandelte Bericht über die soziale Ausgestaltung der Armenpflege der sozialen Bedeutung der Arbeiterversicherung für die Armenpflege gerecht zu werden sucht, während die beiden andern Berichte die Leistungen auf beiden Gebieten und ihre Beziehungen zueinander klar zu legen versuchen. Der Gesichtspunkt, aus dem sich die Notwendigkeit einer Prüfung dieser Frage ergab, tritt in dem Umstand klar hervor, daß die Leistungen der Sozialgesetzgebung doch noch nicht ausreichen, um für alle Klassen der Bevölkerung den Eintritt der Armenpflege überflüssig zu machen. Teils sind ganze Klassen von arbeitenden Personen dem Versicherungszwange nicht unterworfen, teils sind ihre Angehörigen von den Wohltaten der Versicherung ausgeschlossen, teils sind die Leistungen aus der Versicherung nicht hoch genug, um zur völligen Bestreitung des Unterhalts auszureichen. In die Lücke müssen immer noch Armenpflege und Privatwohltätigkeit treten. So drängt sich die Frage von selbst auf: Wie kann diese Lücke ausgefüllt, kann die Sozialgesetzgebung verbessert und erweitert werden, können Armenpflege und Wohltätigkeit hierbei Einfluß gewinnen, wie weit werden sie selbst in ihren Leistungen durch die oben angedeutete Sachlage beeinflußt?

So handelte es sich denn 1897 darum, wie der Berichterstatter, Bürgermeister Brinkmann, es ausdrückte, gewissermaßen anstatt des quantitativen das qualitative Interesse der Armenpflege an den Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung zu beleuchten, wobei denn weniger von Ergebnissen zu berichten ist, sondern die verschiedensten Möglichkeiten einer Stellungnahme zu den verschiedensten Versicherungszweigen zu erörtern sind. In diesem Sinne unterscheidet Brinkmann zwischen der Mitwirkung der Armenverwaltung beim Ausbau der Versicherung und der direkten Nutzbarmachung der Leistungen der Versicherung zugunsten der Armenpflege. In bezug auf die erstere führt er aus, welch erhebliches Interesse die Armenpflege daran habe, daß alle diejenigen Personen, die wirtschaftlich nicht stark genug sind, um dauerndem oder zeitweisem Verlust ihrer Arbeitskraft unbesorgt gegenüberzustehen, durch Versicherung hiergegen geschützt werden. Aus diesem Grunde ist die Armenpflege auch sehr wesentlich daran interessiert, auf Lücken, die sie in bezug auf die versicherten Personenkreise wahrnimmt, aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß die Versicherungspflicht auch auf solche Kreise ausgedehnt werde, die andernfalls bei der Verhinderung ihrer Erwerbsfähigkeit der Gefahr des wirtschaftlichen Ruins ausgesetzt bleiben.

Ein anderer Punkt ist die Höhe der Leistungen aus der Arbeiterversicherung, wobei Brinkmann die allseitig anerkannte Unzulänglichkeit der Invaliden- und Altersrenten hervorhebt, so daß allermeist, wenn der Renten-

empfänger mit Siechtum oder Krankheit behaftet ist, die besondere Pflege und Wartung notwendig macht, die Armenpflege ergänzend eintreten muß. Dasselbe ist der Fall, wenn, wie es bei Invalidenrentenempfängern sehr häufig der Fall ist, Familienangehörige vorhanden sind, die noch nicht oder nicht mehr erwerbsfähig sind. Der Vorwurf gilt nicht für die Unfallrenten, bei der höhere, wirklich dem früheren Arbeitsverdienst entsprechende oder sich ihm annähernde Renten gewährt werden, denen auch die Invaliden- und Altersrenten verhältnismäßig angenähert werden müßten. Aber auch die Unfallrente hat innerlich ihre ganz besonderen Gefahren und für die Armenpflege ihre ganz besondere Bedeutung. Da sich die Rente nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet, so bietet sie zugleich einen Maßstab dafür, wieviel eigner Erwerb dem Rentenempfänger noch zugemutet werden kann. Aber auch hierin liegt wieder die besondere Gefahr für die Armenverwaltung, insofern bei Erhöhung der Erwerbsfähigkeit die Rente seitens der Berufsgenossenschaft heruntergesetzt bezw. ganz in Fortfall gebracht wird.

Der Berichterstatter ist der Meinung, daß zur Besserung der von ihm erwähnten, noch unvollkommenen Zustände seitens der Armenverwaltung unmittelbar und mittelbar beigetragen werden könne: unmittelbar dadurch, daß sie den Trägern der Arbeiterversicherung die Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe erleichtern helfe, wohin der Ausbau der Krankenanstalten und ihre Nutzbarmachung auch für die Zwecke der Versicherung, die Errichtung von Heilstätten und dergl. gehören würde. Mittelbar könnten die Armenverwaltungen die Organe der Arbeiter durch Mitwirkung bei der Kontrolle der Anmeldung der Versicherung unterstützen, deren Unterlassung die Armenpflege verhältnismäßig leicht gewahr wird.

In dem Schlußabschnitt erörtert der Berichterstatter, in welcher Weise die Leistungen der Versicherung zugunsten der Armenpflege direkt nutzbar gemacht werden können und unterscheidet hierbei drei Richtungen, je nachdem es sich darum handelt: 1. entweder Forderungen, welche an die öffentliche Armenpflege erhoben werden, unter Verweisung auf die Ansprüche aus der Versicherung abzulehnen, oder 2. Aufwendungen, die von der Armenpflege für Versicherte gemacht worden, durch Geltendmachung der Versicherungsansprüche der Unterstützten wieder einzubringen, oder 3. die etwa unzureichenden Leistungen der Versicherung derart zu ergänzen, daß sie nicht wirkungslos bleiben, sondern, wenn möglich, zu dem gewollten Erfolge führen.

Der zweite Berichterstatter, Verwaltungsdirektor Uhlmann in Leipzig, hatte keinen schriftlichen Bericht erstattet, sondern seine Ausführungen in der Jahresversammlung mündlich vorgetragen und zur Ergänzung seiner Ausführungen einiges Tabellenwerk zur Sitzung mitgebracht, das für den Stand der Krankenversicherung im gesamten Deutschen Reich von Wert ist. Tabelle 1 enthält eine Statistik der Krankenversicherung im Deutschen Reiche, die Jahre 1893—1895 umfassend. In Tabelle 2 ist die statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung bei den überhaupt tätig gewesenen Kassen dargestellt, aus denen sich ergibt, daß bei der Gemeindekrankenversicherung eine über die Dauer der gesetzmäßigen Verpflichtung hinausgehende Kassenleistung sehr selten vorkommt, während die Betriebskrankenkassen und die eingeschriebenen Hilfskassen hierin sehr weit gehen. Tabelle 3 enthält eine Übersicht des

Verhältnisses der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohn. In Tabelle 4 sind die Karenzzeiten dargestellt, während in der 5. Tabelle 52 Kassen in bezug auf die Frage geprüft sind, inwieweit sie freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Familienangehörigen gewähren. In der 6. Tabelle sind die speziellen Verhältnisse der Ortskrankenkasse von Leipzig näher angegeben, wie er denn überhaupt von diesen seinen Ausgangspunkt nimmt. Von Bedeutung ist in Leipzig die Tätigkeit der dortigen „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter" geworden, deren wesentlicher Zweck es ist, die nach dem Krankenversicherungsgesetz vorhandenen Härten und Lücken zu mildern, indem sie gerade an denjenigen Stellen eintritt, wo die Krankenkasse zu leisten aufhört und die Armenpflege anzurufen für den Betroffenen beschämend sein würde. Doch begnügt sich die Vereinigung nicht nur mit Unterstützungen, sondern ist bemüht, überhaupt auf dem Gebiete der Versicherung und den daran angrenzenden Gebieten helfend und fördernd zu wirken. So hat sie beispielsweise kleinere Schriften herausgegeben, von denen namentlich zwölf Flugblätter zur Kenntnis der Arbeiterversicherung und Ratschläge für Lungenkranke besondere Beachtung verdienen.

Der Verein nahm in seiner Jahresversammlung zu den Berichten durch Annahme einiger Leitsätze Stellung, in denen er die Bedeutung der Versicherung hervorhob, die weit über das Gebiet der Armenpflege hinaus reicht und die Notwendigkeit betonte, die vielfältigen Beziehungen der Armenpflege zu den Leistungen der Arbeiterversicherung sorgsam zu pflegen und zu fördern.

Der Bericht von Olshausen hat ein mehr fachtechnisches Interesse. Es handelt sich darin um diejenigen Bestimmungen der Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz, die den Erstattungsanspruch der Armenverbände betreffen und die zu mannigfachen Zweifeln Anlaß gegeben haben. Olshausen erörtert die Frage in der Weise eines Kommentars, der in der Praxis und Literatur des Gegenstandes lebhafte Anerkennung gefunden und zur Lösung der Schwierigkeiten wesentlich beigetragen hat. Auf die juristischen Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Der zweite Berichterstatter, Rat Helling-Lübeck, suchte in seinem Bericht diejenigen Beziehungen ins Licht zu stellen, die zur Verminderung und Verhütung der Armut zwischen den Einrichtungen der sozialen Versicherung und der Armenpflege gepflogen werden müssen, so namentlich die wechselseitige Unterstützung der Armenverwaltungen und Versicherungsträger auf dem Gebiete des Heilverfahrens. Für die Armenverwaltungen ist vor allem eine ergänzende Tätigkeit geboten, indem sie für die Familien der in Heilbehandlung befindlichen Personen, wennmöglich aus Mitteln wohltätiger Stiftungen oder besonderer Fonds, sorgt und nach Beendigung des Heilverfahrens für die Sicherstellung der Genesung Sorge trägt.

In den Verhandlungen über diesen Gegenstand, an denen teilzunehmen der zweite Berichterstatter leider verhindert war, trat der Direktor der Hanseatischen Versicherungsanstalt Gebhard für ihn ein. Er betonte lebhaft, daß man vermeiden müsse, den Gedanken der Arbeiterfürsorge in der sozialpolitischen Gesetzgebung in dem Sinne einer den arbeitenden Klassen erwiesenen Wohltat zu betonen. Es handle sich in erster Linie um den

Gedanken der Versicherung, d. h. Sicherstellung gegen gewisse Gefahren als Gegenleistung selbst gezahlter Beiträge, die das gerade Gegenteil von Wohltätigkeit bilde. Den Sinn für diese Bedeutung der Versicherung zu stärken, so namentlich auch auf freiwillige Weiterversicherung und Verzicht auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge hinzuwirken, sei eine wertvolle Aufgabe der Armenpflege. Die Verhandlungen endeten mit der Annahme einiger Leitsätze, die den von den Berichterstattern vorgetragenen Ansichten Rechnung tragen. Insbesondere ist der dritte Satz von Bedeutung, der folgenden Wortlaut hat:

„Es empfiehlt sich, daß die Armenverwaltungen allgemein die Träger der Invalidenversicherung, insbesondere in ihrem Streben nach möglichst ausgiebiger Durchführung der Versicherung der gesetzlich dazu verpflichteten bezw. berechtigten Personen, sowie in der Anwendung des Heilverfahrens unterstützen".

2. Die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten.

Die Berichte sind erstattet von Stadtrat v. Frankenberg-Braunschweig und Vorsteher des Städtischen Auskunftsbureaus in Mülhausen, Krug. Während der erste Berichterstatter mehr die allgemeinen Gesichtspunkte systematisch behandeln sollte, war dem zweiten die Aufgabe zugefallen, die praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet zu beleuchten.

Daß in den unbemittelten Volkskreisen die mannigfaltigen kleinen Rechtsangelegenheiten keine oder unzureichende Erledigung finden, weil die Berechtigten die von Gesetz und Verwaltung gewiesenen Wege nicht hinreichend kennen, wird allgemein anerkannt. Ebenso allgemein ist der Wunsch, hier helfend einzugreifen. Die Erteilung des Armenrechts, auf die jeder Bedürftige Anspruch hat, bietet keinen genügenden Ersatz, weil es sich vielfach um sehr unerhebliche Angelegenheiten handelt, für die nicht sogleich das volle Rüstzeug des Prozesses anzuwenden ist. So ist neuerdings die Forderung erhoben und auch praktisch verwirklicht worden, besondere Einrichtungen für die bedürftigen Klassen zu schaffen, in denen ihnen über alle Angelegenheiten des täglichen Lebens, die eine rechtliche Bedeutung besitzen, Rat und Auskunft erteilt und auch rechtliche Hilfe geleistet wird. Frankenberg gibt in seinem Bericht eine Übersicht über die Entwicklung dieser Einrichtungen, von denen zeitlich an erster Stelle die von katholischer Seite eingerichteten Volksbureaus stehen; das erste von ihnen wurde in Essen 1890 eingerichtet, von dem im letzten Jahre 17 500 Auskünfte erteilt wurden.

Von besonderer Bedeutung sind naturgemäß die von den Beteiligten selbst ins Leben gerufenen Einrichtungen, die eigentlichen Arbeitersekretariate, von denen namentlich das vor zehn Jahren in Nürnberg errichtete, durch Art und Umfang der Tätigkeit besonders hervorragte. 1903 wurde für sie eine Zentralstelle ins Leben gerufen, die in Berlin ihren Sitz hat. Es handelt sich bei diesen Einrichtungen um eine wesentlich parteipolitisch gefärbte Institution, der sich die Staatsbehörden und die Gemeinden mit verschiedenem Wohlwollen gegenübergestellt haben. Von gemeinnützigen Einrichtungen sind namentlich die „Auskunftsstelle für Arbeiterangelegen-

heiten“ in Frankfurt, die „Volksauskunftsstelle des Barmer Vereins für Gemeinwohl“, auch die des Dresdener „Volkswohl“ zu nennen.

In kräftigem Aufblühen sind auch die Rechtsschutzeinrichtungen von Frauen begriffen, die in Berlin eine Zentrale eingerichtet haben. Öffentliche Auskunftsstellen, d. h. solche, die von Behörden errichtet sind, bestehen an verschiedenen Stellen: die erste wurde von Hamm i. W. 1896 ins Leben gerufen. Ihr folgten Ulm, Dessau und insbesondere Mülhausen, auf das sogleich zurückzukommen ist.

Gegenüber diesen Einrichtungen betont Frankenberg mit Recht, daß in den verschiedenen Verwaltungseinrichtungen von Staat und Gemeinde wohl die Ansätze zur Belehrung und Raterteilung für diejenigen vorhanden sind, an die sich die Tätigkeit der Behörde wendet, so insbesondere bei den Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung, und daß schon viel gebessert werden könnte, wenn hier mit Wohlwollen und Verständnis gearbeitet werde.

Was die eigentliche Armenpflege, d. h. die Hilfe durch Bewilligung des Armenrechts betrifft, so bemerkt von Frankenberg, daß in dieser Hinsicht unsere Gesetzgebung auf die Wahrung der Rechte Unbemittelter genügend Rücksicht genommen hat. Er berichtet hierbei von einem Versuch des Berliner Anwaltvereins, einen unentgeltlichen Rechtsschutz durch die Berliner Anwälte zu schaffen, der aber seinerseits scheiterte und nicht wieder aufgenommen sei. Frankenberg geht in diesem Zusammenhang auch auf die Einrichtung der Sondergerichte ein, die unzweifelhaft den hier in Frage stehenden Zwecken wesentlich durch schnelle Erledigung, durch Einwirkung auf vergleichsweise Erledigung eine Bedeutung beanspruchen könnten. Von besonderem Interesse sind seine Ausführungen über die Rentenstellen, bei denen wohl mit daran gedacht sei, sie geradezu zu Vertrauensorganen der der Arbeiterversicherung unterliegenden Bevölkerung zu gestalten, eine Anregung, die freilich vorläufig auf unfruchtbaren Boden gefallen ist. Dagegen kann mit Anerkennung festgestellt werden, daß die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, die die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zusammenfassen, sich seit den drei Jahren ihres Bestehens wohl bewährt haben. Im Anhang seines Berichtes gibt Frankenberg eine Statistik der Auskunftsuchenden und der Auskunfterteilungen der deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1902, sowie eine Anzahl Statuten und Geschäftsordnungen für verschiedene der Arbeitersekretariate und Volksbureaus, die für die praktische Arbeit einen guten Anhalt gewähren.

Der zweite Berichterstatter Krug steht an der Spitze der nach ihrem Umfange nicht bloß relativ, sondern auch absolut bedeutendsten städtischen Auskunftsstelle in Mülhausen i. E. Dort hat sich die Auffassung geltend gemacht, daß es zur sozialen Fürsorge der Städte gehöre, da, wo es trotz eines Bedürfnisses an geeigneten Anstalten fehlt, solche auf städtische Kosten zu errichten und zu unterhalten. Krug selbst hält eine derartige Einrichtung deswegen für die zweckmäßigste, weil sie bei allen Schichten des Volkes ohne Rücksicht auf deren politischen und religiösen Standpunkt im Rufe vollkommener Neutralität und Unparteilichkeit stehen müsse. Er ist ferner der Meinung, daß, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen irgend möglich sei, die Auskunftserteilung derjenigen Abteilung der städtischen Verwaltung an-

gegliedert werden müsse, die sich mit der Bearbeitung der sozialen Versicherungsgesetzgebung zu befassen hat. Dies ist bei dem städtischen Auskunftsbureau in Mülhausen der Fall. Nach seiner Geschäftsordnung ist Auskunft zu erteilen in Versicherungsangelegenheiten, in gewerblichen Streitigkeiten, die zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, über Arbeiterschutz, Gewerbeordnung und Fabrikinspektorat; doch hat sich auch das Bedürfnis gezeigt, über Gesinde- und Mietstreitigkeiten Auskunft zu erteilen.

Die Gesamtzahl der im Geschäftsjahre 1903 von dem städtischen Auskunftsbureau Mülhausen mündlich erteilten Auskünfte belief sich auf 33 678. Hiervon entfallen auf:

1.	Krankenversicherungssachen	2 459
2.	Unfallversicherungssachen	2 209
3.	Invaliden- und Altersversicherungssachen	4 874
4.	Gewerbliche Streitsachen, für die das Gewerbegericht zuständig ist	3 103
5.	Sonstige Sachen, die durch die Gewerbeordnung geregelt werden	510
6.	Streitsachen zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen bezw. Lehrlingen	633
7.	Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde	1 653
8.	Streitigkeiten in Ehesachen	686
9.	Mietsangelegenheiten	5 743
10.	Sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	5 606
11.	Erbschafts- Vormundschaftssachen usw.	3 272
12.—14.	Straf-, Heimat-, Verehelichungssachen; sonstige (Steuer-, Militär- und Unterstützungs-) Sachen	2 630
	Gesamtzahl der erteilten Auskünfte	33 678

gegen 32 815 im Vorjahre, so daß im verflossenen Geschäftsjahre 863 Auskünfte mehr erteilt worden sind als im Geschäftsjahre 1902. — Hiervon entfallen auf:

männliche Personen	18 800
weibliche Personen	14 878

Von den Besuchern der Auskunftsstelle hatten ihren Wohnsitz:

in der Stadt Mülhausen	29 163	Personen
außerhalb Mülhausens	4 515	„

Die Auskunft wird stets mündlich erteilt; im übrigen werden den Bedürftigen in Sachen der Versicherungsgesetzgebung die sämtlichen erforderlichen Schriftsätze einschließlich der Beschwerden und Berufungsschriften gefertigt. Der Berichterstatter betont die Notwendigkeit, daß die Auskünfte tunlichst von *einer* Person gegeben würden, die freilich über umfassende Rechtskenntnis verfügen, Gerechtigkeitssinn und taktvolles und geduldiges Benehmen besitzen muß. Dies vorausgesetzt, sei allerdings die Einrichtung in der Auskunftsstelle in hervorragendem Maße geeignet, Streitigkeiten aller Art zu verhüten und die dennoch erhobenen in die rechten Wege zu leiten.

In der den Berichten folgenden Diskussion bemerkte Dr. *Köhne*, der langjähriger Vormundschaftsrichter ist, daß man unterscheiden müsse zwischen den kleineren Städten und dem platten Lande einerseits, den mittleren und

den großen Städten anderseits. In den kleineren Orten sei zweifellos die einzig geeignete Rechtsauskunftsstelle der Amtsrichter, dessen patriarchaliche Tätigkeit der Gerichtsverfassung als eine Art Ideal vorgeschwebt habe. Die Ausführungen der Referenten paßten hauptsächlich für mittlere Städte, während es für große Städte allerdings sehr schwer sei, eine geeignete Organisation zu finden. Der Redner berührt hierbei auch die sich von selbst aufdrängende Frage der Konkurrenz gegen die Anwaltschaft, die unbedingt verhütet werden müsse dadurch, daß man Nichtbedürftige abweise. Diese Bedenken wurden auch von anderer Seite geteilt und dabei die Meinung ausgesprochen, daß man jedenfalls gut tun würde, mit den Rechtsanwälten in diesen Fragen Hand in Hand zu gehen und ihnen die Garantie zu gewähren, daß nicht von unberufener Seite die Rechtsschutzstellen in Anspruch genommen werden. Von Interesse waren auch die Ausführungen des Stadtrats Rath-Dortmund wegen der Frage, ob es zweckmäßig sei, die Rechtsschutzstellen mit dem Arbeitsnachweis zu verbinden. Er ist der Meinung, daß die Erfahrung die Zweckmäßigkeit erwiesen hätte. Aus diesem Gesichtspunkt habe man in Westfalen einen Verband Westfälischer Arbeitsnachweise gegründet, der unter seine Ziele auch die Einrichtung von Rechtsbelehrungsstellen aufgenommen hat. Es wurde ein akademisch gebildeter Geschäftsführer angestellt, der jetzt in der ganzen Provinz die Anregung zur Einrichtung von Rechtsbelehrungsstellen geben wird.

Auch einige Frauen beteiligten sich an der Diskussion, so namentlich die Vertreterin der Danziger Rechtsschutzstelle, die die Tätigkeit der Rechtsschutzstelle als eine doppelte bezeichnete. Einmal bestehe sie in der Rechtshilfe, die den Klienten aufklärt, wie weit er im Recht oder Unrecht ist, was er versäumt hat, welche Schritte getan werden müssen. Meist werden diese Schritte von der Rechtsschutzstelle selbst getan durch Aufsetzen von Schriftsätzen, Klagen, Kauf-, Miets-, Eheverträgen usw. Dann sei die Rechtsschutztätigkeit bemüht, die Rechtskenntnis zu verbreiten durch Einrichtung von Rechtskursen.

Die Verhandlungen schlossen mit der Annahme folgender Leitsätze:

1. Es ist auf allen Gebieten des Rechtslebens und der Verwaltung dahin zu streben, daß rechtsuchenden unbemittelten Personen die Erlangung von Auskunft, Rat und Hilfe erleichtert werde. 2. Das Ziel ist zunächst durch entsprechendes Verhalten im unmittelbaren Verkehr der zuständigen Behörden mit den Beteiligten, durch Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des Prozeßverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit über sie nicht die Landgerichte in erster Instanz zu entscheiden haben, durch übersichtlichere, zweckmäßigere Gestaltung der Arbeiterversicherungs- und Gewerbegesetzgebung und sachdienliche Belehrung der betreffenden Kreise über ihre Rechte und Pflichten zu verfolgen. 3. Zur Ergänzung ist es erwünscht, wenn diejenigen Einrichtungen, welche sich in unparteiischer Weise die Gewährung von Auskunft und Beistand an unbemittelte Rechtsuchende angelegen sein lassen, je nach den örtlichen Verhältnissen unterstützt, insbesondere durch die staatlichen, die Kreis- und die Gemeindeorgane gefördert werden.

3. Die Wohnungsfrage.

Die Wohnungsfrage ist ähnlich wie die Frage des Arbeitsnachweises und der hauswirtschaftlichen Ausbildung einmal vorbereitend und sodann nach Niedersetzung einer Kommission auf Grund von Berichten der Kommission abschließend behandelt worden; ersteres 1888 durch Kalle und Flesch (Nr. 49), letzteres 1890 durch einen Generalbericht von v. Jakobi und zwei Kommissionsberichte von Aschrott und Flesch (Nr. 55), denen ein Gutachten von Hansen über die Mittel und Wege zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen beigefügt ist. Außerdem ist die Frage vielfach gestreift in den Erörterungen über die Obdachlosigkeit, die zum Teil, soweit es die ansässige Bevölkerung betrifft, eng mit der Wohnungsfrage zusammenhängt. — Vgl. oben S. 187.

Da sich gleichzeitig drei andere Vereine, nämlich der Verein für Socialpolitik, der Kongreß für öffentliche Gesundheitspflege und endlich der Zentralvorstand der inneren Mission, jeder von den ihm am nächsten liegenden Gesichtspunkten aus mit der Frage beschäftigten, so erachtetete die Vereinsleitung es für angezeigt, auch den Verein für Armenpflege von seinem Standpunkte aus zu der Frage Stellung nehmen zu lassen. Für ihn handelte es sich daher in erster Linie um die armenpflegerische Seite der Sache, d. h. die Rückwirkung der Wohnungsverhältnisse auf die Zustände der bedürftigen Bevölkerung. Es leuchtet aber ein, daß eine Begrenzung des Stoffes in der Weise, daß nur die eine oder die andere Seite betrachtet wird, von vornherein etwas sehr Mißliches hat, weil hier sehr viele Gesichtspunkte maßgebend sind und im letzten Grunde alle in dies Gebiet fallenden Bestrebungen mit der Armenpflege zusammenhängen; denn auch diejenigen, welche neben andern Ursachen auch durch die Wohnungsverhältnisse in Not und Bedürftigkeit geraten sind, drängen zu jener untersten Schicht hin, mit welcher es die Armenpflege zu tun hat. Die Druckberichte sowie die Verhandlungen zeigen denn auch, daß man über die spezifisch armenpflegerischen Gesichtspunkte vielfach hinausgegangen ist und hinausgehen mußte, um überhaupt zu einem Ergebnis zu gelangen. — Die 1888 erstatteten Berichte von Kalle und Flesch ergänzen sich in eigentümlicher Weise, indem bei Kalle mehr die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, bei Flesch mehr die juristischen überwiegen, ohne daß letzterer den Zusammenhang des wirtschaftlichen Lebens mit dieser Frage ganz außer acht läßt. Kalle, welcher seinem Berichte gute Literaturangaben vorausschickt, bezeichnet als wesentlichsten Mißstand die im Verhältnis zum Erwerb der kleinen Leute zu hohen Preise der Wohnungen und die die Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner gefährdenden Mängel vieler kleiner Quartiere, Übelstände, die naturgemäß stärker in den Städten als auf dem Lande hervortreten, und die obendrein noch dadurch verstärkt werden, daß die Wohnungen nicht nur schlecht, sondern auch relativ teuer sind. Die sittlichen Schäden liegen namentlich darin, daß die Familie auf einen ganz engen Raum zusammengedrängt wird und eine Trennung der Geschlechter meist unmöglich ist; vielfach wird das Übel noch durch das Schlafburschenwesen erheblich gefördert. Mit Recht sagt der Verfasser, daß eine Unzahl von Übeln, die anscheinend aus andern erzeugt

werden, in Wahrheit von der Wohnungsnot herrühren, weil eine schlechte Wohnung der Hausfrau jede wirksame Tätigkeit nahezu unmöglich mache und der Mann durch die unbehagliche, ja häufig abschreckende Wohnung zum Kneipenleben verführt werde, in Müßiggang und Trunk gerate und so fort; auf der andern Seite seien einzelne Krankheiten sowie Epidemien die Folgen, woraus dann in einem wahren circulus vitiosus Arbeitslosigkeit und Unterstützungbedürftigkeit entstünden. Die Ursachen der Wohnungsnot sieht Verfasser zum Teil in der Anspruchslosigkeit der kleinen Leute, auf der andern Seite aber auch in dem Mangel genügenden Angebots geeigneter Wohnungen, was darin seinen Grund habe, daß die Privatspekulation viel lieber Wohnungen für die mittleren und besseren Stände herrichte, als die mit vielfachem Risiko verbundenen Quartiere für kleine Leute. Was die gegen die Wohnungsnot versuchten Maßregeln betrifft, so nehmen die Veranstaltungen zur zeitweiligen Unterbringung abdachloser Personen, abgesehen von den mit den Masseneinsperrungen verbundenen Übelständen, im Verhältnis zum Ganzen wohl einen geringen Raum ein. Viel bedeutender sind die von Arbeitgebern getroffenen Veranstaltungen, durch welche der Arbeiter zu einer guten und gleichzeitig billigen Wohnung, teilweise sogar zum vollen Eigentum derselben gelangen kann. Das hierbei eingehaltene Verfahren ist sehr mannigfaltig: kostenlose oder billige Abgabe von Baugrund, Darlehen und Bauprämien an baulustige Arbeiter, Bauen von kleinen Häusern, an welchen die Bewohner allmählich Eigentum erwerben können, und dergleichen mehr. Verfasser warnt hierbei vor der übertriebenen Wertschätzung des Eigentums seitens der Arbeiter, die mit Rücksicht auf den mannigfachen Wechsel der Erwerbsverhältnisse das Anbinden an die Scholle recht gefährlich werden könne. In ähnlicher Weise sind gemeinnützige Baugesellschaften und Vereine tätig, von denen die zu Bielefeld, Leipzig und Darmstadt genannt werden.

In bezug auf Vorschläge zur Besserung der Übelstände hält der Verfasser sich in sehr gemäßigten Grenzen. Von der Gesetzgebung fordert er Bestimmungen, durch welche der Herstellung und Erhaltung ungeeigneter Wohnungen sowie ihrer ungeeigneten Ausnutzung entgegengetreten wird; er wiederholt in dieser Beziehung eine Reihe von ihm an anderer Stelle gemachter Vorschläge und fordert eine wirksame Kontrolle des Gesundheitszustandes der Wohnungen durch die Ortspolizeibehörde, welcher in Ansehung der Kontrolle bereits bewohnter Gebäude und dazu gehöriger Anlagen eine besondere Behörde, „Gesundheitsrat“, an die Seite treten soll; ihm müssen der Bürgermeister, ein Arzt und ein Architekt als Mitglied angehören: diese Behörde hat jährlich an die staatliche Behörde zu berichten, auf deren Oberaufsicht Verfasser den größten Wert legt, obwohl er anderseits nicht verkennt, daß der Schwerpunkt in dem Vorgehen der unteren Verwaltungsbehörden liegt, die ja auch das unmittelbarste Interesse an der Beseitigung der Wohnungsnot und ihrer Folgen haben. Die mehrfach geforderte Befugnis der Gemeinde, Unternehmer, welche größere Arbeitermassen heranziehen, zum Bauen der zu ihrer Unterbringung notwendigen Wohnungen zu zwingen, will Verfasser jedoch den Gemeinden nicht einräumen, weil er die einem diesbezüglichen Gesetz gegenüberstehenden Schwierigkeiten für zu groß hält.

In Ansehung der gemeinnützigen Bautätigkeit weist Verfasser auf das Beispiel von England hin und hebt hervor, daß es sich hierbei nicht entfernt um eine armenpflegerische Tätigkeit, sondern um ein Vorgehen handeln müsse, welches auf soliden Geschäftsgrundsätzen beruhe und keineswegs den Leuten den Mietzins ersparen solle. Es müsse vielmehr unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ansprüche und Bedürfnisse derjenigen, für welche die Wohnungen bestimmt sein sollen, und mit bezug auf die lokalen Verhältnisse in der Weise gebaut werden, daß das angelegte Kapital sich mäßig verzinse. Flesch stellt in derselben Weise wie Kalle das tatsächliche Vorhandensein der Wohnungsnot fest und leitet sie im wesentlichen auch von denselben Ursachen ab. Im übrigen bringt er seinen Bericht in speziellere Beziehung zur Armenpflege. Einleitend hebt er hervor, in welchen Fällen dieselbe am häufigsten aus diesem Anlaß einschreiten müsse. Das sei namentlich der Fall bei Obdachlosen und bei Kranken, welche in Hospitalpflege genommen werden müßten, weil hier die ungesunde Wohnung den Aufenthalt daselbst unmöglich mache; es müsse Unterstützung gewährt werden, weil die hohe Miete nicht erschwungen werden könne usw. Sehr treffend weist er auch darauf hin, daß in den meisten Fällen der Zwangserziehung die Verwahrlosung auf die durch die Enge der Wohnung erzeugte Unordnung, Unsittlichkeit usw. zurückzuführen sei. Während nun aber die Armenverwaltung meist ohne Mühe in der Lage sei, ganz abgesehen von Geld, die übrigen Gegenstände des täglichen Gebrauches zu beschaffen, wie Kleidung, Brennmaterial, Lebensmittel usw., sei sie in bezug auf die Wohnung zur Befriedigung des Bedürfnisses vielfach ganz außer stande; hier herrsche nicht das sonst für die Volkswirtschaft geltende Grundprinzip einer Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage, vielmehr bleibe das Angebot ganz außerordentlich hinter der letzteren zurück. Zu den durch den quantitativen Mangel hervorgerufenen Mißständen treten aber auch solche in der qualitativen Beschaffenheit der Wohnungen, so daß der Mieter, durch die harte Notwendigkeit gezwungen, vielfach dem gewissenlosen Vermieter vollkommen preisgegeben sei. Hiergegen müsse positiv und negativ eingeschritten werden, indem einmal die Benutzung völlig ungeeigneter Räume verhindert und anderseits auf Errichtung zahlreicher und gewissen Mindestanforderungen entsprechender Wohnungen hingewirkt werde. In eigentümlicher Weise bringt nun Flesch diese Zustände in Verbindung mit dem Recht der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und läßt eine Reihe diesbezüglicher Mitteilungen aus anderen Gesetzgebungen, namentlich der amerikanischen, sowie eigene Vorschläge folgen. Flesch sagt nämlich, daß ein freier Raum noch nicht für sich allein eine geeignete Wohnung darbiete, eine solche vielmehr erst vorhanden sei, wenn der Inhaber das notwendige Mobiliar besäße, um die Wohnung auszustatten, und hieran mangele es (ganz abgesehen von der Monstrosität des römischen Retentionsrechts) schon in den allermeisten Fällen, wenn auch nur die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zur Anwendung kämen. Während nämlich auf der einen Seite der Gläubiger aus dem Erlös meist keine oder nur sehr dürftige Befriedigung fände, würde auf der andern Seite der Schuldner um seine Habe gebracht, welche ihm bis dahin seine Wohnung angenehm und erträglich gemacht hatte, und

wenn ihm nur das gelassen werde, was das Gesetz das Unentbehrliche nennt, so habe er in der Tat nur behalten, womit sich zur äußersten Not wohl auskommen ließe, womit aber nimmermehr eine Wohnung auch nur halbwegs menschlich ausgestattet werden könne. Nun verliere er die Freude an der Wohnung vollkommen, sein und seiner Familie Sinn für Häuslichkeit, Reinlichkeit usw. werde ganz getrübt; auf dem einmal beschrittenen Wege ginge es unaufhaltsam fort, nachdem es mit der Ausräumung der Wohnung begonnen. Im Anschluß an diese Bemerkungen teilt Flesch die sehr weitgehenden Bestimmungen des amerikanischen Heimstätterechts mit; dieselben sind in den einzelnen Staaten wohl sehr verschieden, lassen aber alle das in Deutschland gekannte Maß von Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unendlich weit hinter sich.

In bezug auf die Zwangsvollstreckung macht Flesch dann selbst einige Vorschläge, von denen der bemerkenswerteste der ist, daß jedem Schuldner der im täglichen Gebrauch befindliche Hausrat bis zum Werte von 200 Mk. belassen werden soll. Im übrigen spricht Flesch sich für ein Wohngesetz aus, welches namentlich Bestimmungen über zulässige Ausnutzung der zu Wohnzwecken bestimmten Grundstücke enthalten, die Kontrolle dieser Vorschriften regeln und Strafe auf Verstöße gegen dieselbe aufstellen müßte.

Aus den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen sind die Bemerkungen Röstels hervorzuheben, welcher gegenüber dem mehr volkswirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkte auf die speziellen Gesichtspunkte der Armenpflege hinwies. Auch teilte er aus seiner Erfahrung als Vorstand der Landsberger Armenpflege mit, daß er dort eine kleine Erhebung über die Wohnungsfrage veranlaßt hätte, bei welcher sich herausgestellt hätte, daß die von der Armenpflege Unterstützten in Räumen gewohnt hätten, welche einen Inhalt von überwiegend 10 cbm gehabt hätten; das Verhältnis der Personen, welche in Räumen mit mehr bezw. weniger als 10 cbm Inhalt untergebracht waren, hätte sich (einschließlich der Kinder, für welche nur 5 cbm gefordert würden) wie 86 zu 14 herausgestellt. Wo nun die Wohnung unzulänglich sei, lehne die Landsberger Armenverwaltung es grundsätzlich ab, Mietsunterstützung zu gewähren, und sorge vielmehr dafür, die Armen in geeigneten Wohnungen unterzubringen, was auch meist gelinge; namentlich würden für Wohnungen an Pflegekinder sehr hohe Anforderungen gestellt und von einem gewissen Alter an auch für Trennung der Geschlechter gesorgt. Die Armenpflege, meint daher Röstel, könne schon als solche sehr erheblich an der Abstellung der Wohnungsnot mitwirken. Böhmert warnte davor, von Staat und Gemeinde zu viel zu verlangen, sowie auch davor, den Zuzug zu den Städten zu sehr zu befördern; er empfiehlt vielmehr, das Wohnen auf dem Lande zu erleichtern. Im übrigen war man in der Versammlung darüber einverstanden, daß die Wohnungsnot einen erheblichen Gegenstand der vorbeugenden Armenpflege bilde und nahm eine dementsprechende These an, in deren Sinne die gleichzeitig gewählte Kommission arbeiten soll. Es soll auf eine gleichzeitige Tätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung, der Gemeinden und Privaten hingewirkt werden; diese Tätigkeit hat namentlich zu erstreben: Vermehrung der für die unbemittelten Klassen geeigneten Wohnungen, Ausschluß ungeeigneter Räume,

tunlichste Sicherung des Besitzes des zur zweckentsprechenden Benutzung erforderlichen Mobiliars.

Die Kommission, welche ihren Bericht 1890 vorlegte, hatte zwei Unterkommissionen eingesetzt, deren eine speziell die Mittel der Vermehrung der für die unbemittelten Klassen geeigneten Wohnungen erwägen sollte, während der anderen die Aufgabe zugewiesen wurde, die Anforderungen zu prüfen, welche an die Gesetzgebung zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände und zur Herbeiführung gesunden Wohnens zu stellen seien. Im Sinne der 1888 gefaßten Beschlüsse sprach der Vorsitzende in seinem Generalbericht als Überzeugung der Kommission aus, daß von einer nochmaligen Erwägung der Bedürfnisfrage Abstand zu nehmen, diese vielmehr von vornherein als bejaht vorauszusetzen war, und daß es, wenn auch nicht alles auf einmal geschehen könnte, sehr wichtig sei, immer und immer wieder die öffentliche Meinung auf diesen Gegenstand hinzulenken. Doch sind die Arbeiten mit Bewußtsein und unter Ablehnung weitergehender Anträge zunächst auf das Wohnungsbedürfnis der Großstadt, vor allem Berlins, beschränkt worden. Für denjenigen, welcher der Wohnungsfrage ferner steht, gibt die kleine Hansensche Arbeit eine sehr gute Anleitung, deren Inhalt hier noch vor dem Eingehen auf die Hauptreferate und die daran sich knüpfenden Verhandlungen vorweggenommen werden mag. Hansen geht ebenfalls davon aus, daß über das Vorhandensein des Bedürfnisses nicht mehr wohl gestritten werden könne. Der Formen, unter denen die Bestrebungen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse erscheinen, sind gegenwärtig drei oder besser vier: 1. Die Bestrebungen der Arbeitgeber, für ihre Arbeiter Wohnungen zu errichten; 2. diejenigen der Baugesellschaften, welche entweder a) einen rein geschäftlichen Charakter haben, oder b) mit der geschäftlichen Absicht einen gemeinnützigen Zweck verbinden; 3. die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und der Selbsthilfe beruhenden Baugenossenschaften; 4. die gemeinnützigen Bestrebungen, vorhandene schlechte und unbrauchbare Wohnungen in brauchbare oder wenigstens erträgliche umzugestalten (System der Octavia Hill). Für die erste Art der Tätigkeit, welche Hansen jedem Arbeitgeber ans Herz legt, empfiehlt er verständige Rücksichtnahme auf die Anforderungen und Sitten der Gegend und hält dafür, daß derartige Häuser unter allen Umständen Mietswohnungen bleiben müßten und dem Mietsverhältnis unbedingt jeder Charakter des Almosens ferngehalten werden müßte. In bezug auf die zweite Kategorie bemerkt er, daß die rein geschäftlichen Unternehmungen — Erzielung eines möglichst hohen Unternehmergewinns — sehr geringen Erfolg gehabt hätten, während die gemeinnützigen Gesellschaften besser zu wirken imstande seien, es aber auch schwer zu einem anhaltenden Erfolge brächten, weil es an der richtigen Beziehung der Gesellschaften zu den arbeitenden Klassen fehle. Die Baugesellschaften, welche die Arbeiter unmittelbar an den Erfolgen ihrer Tätigkeit beteiligen, hält Hansen bei richtiger Benutzung für sehr wirksam, macht aber darauf aufmerksam, daß es sehr schwierig sei, richtig zu verwalten und die Erkenntnis von dem Wert der nicht unbedeutenden augenblicklichen Opfer zu verbreiten und zu befestigen. Hansen fordert daher auf, aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen und namentlich auf Gewinnung dieser engen Fühlung mit den be-

treffenden Kreisen hinzuarbeiten und Bau sowie Einrichtung der Häuser nicht einem idealen „standard of life“, sondern den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Es entspricht dieser Auffassung, wenn Hansen als das erstrebbare Ziel den Übergang des Eigentums der in solcher Weise erbauten Häuser bezeichnet, aber da, wo die Verhältnisse dafür ungünstig liegen, den Bau von Mietwohnungen und sogar von Kasernenwohnungen empfiehlt. Besonderes Gewicht soll hierbei auf die regelmäßige Zahlung des Mietzinses bezw. des Kaufpreises gelegt werden, bei dem Rückstände unter keinen Umständen zuzugeben sind. Am Schluß seiner Darstellung weist Hansen die Bestrebungen zurück, welche die öffentlichen Körperschaften zur Beschaffung von Wohnungen heranziehen wollen, betont aber, daß diesen, insbesondere Reich, Staat und Gemeinde, erhebliche Aufgaben verblieben, um die Bemühungen auf diesem Gebiete durch zweckmäßige Maßregeln (Wohnungs-, Bau- und Gesundheitspolizei) zu fördern.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhange auch die anhangsweise zu der Einleitung gegebene kurze Darstellung (S. XXV) über die Mietzinssparkassen, welche darauf abzielen, die für die Mietzahlung erforderlichen, meist in längeren Zwischenräumen fälligen Beträge in kurzen Fristen einzuziehen und durch ein hiermit verbundenes Prämiensystem auf die pünktliche Abführung der Mietbeträge hinzuwirken.

Die Hauptberichte von Aschrott und Flesch unterscheiden sich in einem sehr wesentlichen Punkte voneinander. Während der erstere sich ganz streng auf dem Boden eines einzelnen, sogleich zu erörternden Projektes hält, umfassen die Fleschschen Ausführungen eigentlich das Ganze der Wohnungsfrage in ihren verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen und juristischen Beziehungen. Die Wirkungen dieser verschiedenen Behandlung traten denn auch in den Verhandlungen des Vereins selbst deutlich hervor. Wurde dem Aschrottschen Vorschlage eine gewisse Einseitigkeit und Beschränkung auf die Verhältnisse von Berlin vorgeworfen, so verwahrten sich verschiedene Redner gegen die Tragweite der Fleschschen Ausführungen, die zu sehr ins allgemeine und darum teilweise gestaltlose gingen.

Aschrott geht von den speziellen Berliner Verhältnissen aus, faßt bestimmte Gegenden mit bestimmter Lage ins Auge und gliedert diesen seine Vorschläge an, welche auf den Bau eines außerordentlich großen Mietshauses zu mehreren hundert Wohnungen hinauskommen. Diese Wohnungen sollen sich nicht sowohl durch die Zahl der Zimmer von den bisherigen unterscheiden, sondern vor allem dadurch, daß sie gesonderte Mietswohnungen mit besonderem Zugang darstellen, und daß den Einwohnern bestimmte Rechte in bezug auf die allgemeinen Einrichtungen des ganzen Hauses zustehen. Es sollen daher ausschließlich kleine Wohnungen von zwei, höchstens drei Zimmern hergestellt werden, deren jede einen selbständigen Zugang von der Treppe hat; die Größe der Zimmer soll höchst verschieden gestaltet werden, um den verschiedenartigsten Mietsbedürfnissen gerecht zu werden. Das Aftervermieten sowie das Schlafstellenwesen soll hierdurch unmöglich gemacht werden und jede Familie von vornherein nur soviel Räume zu mieten nötig haben, als sie in der Tat für sich gebraucht. Es ist hierbei nicht daran gedacht, die ärmsten Teile der arbeitenden Klassen besonders zu begünstigen; es sollen

vielmehr gerade die besseren Elemente bevorzugt werden. Eine allgemeine Hausordnung, besonders den Verhältnissen angepaßte Mietsverträge (von denen Muster als Beilage abgedruckt sind) sollen erziehlich auf die Einwohner wirken. Die Vorteile allgemeiner Art bestehen außerdem darin, daß die Einwohner teilhaben an den allgemeinen Wasch- und Badeeinrichtungen, sowie an der in dem Hofraum zu errichtenden Kinder-Spiel- und Turn- und der großen Familienhalle. Das Detail, auf welches im übrigen hier nicht weiter eingegangen werden kann, ist aus den dem Referat beigegebenen Plänen, welche von dem Regierungsbaumeister Messel hergestellt sind, ersichtlich.

In bezug auf die finanzielle Seite des Unternehmens geht Aschrott davon aus, daß zur Heranziehung des größeren Kapitals von vornherein der rein gemeinnützige Gesichtspunkt in den Hintergrund treten müsse, da die Unternehmung nur lebensfähig sei, wenn sie durch sich selbst sich zu erhalten wüßte. In seiner Berechnung (S. 17) sind, um den Anschlag durchaus zuverlässig zu machen, die Anlagekosten, die laufenden Ausgaben für Steuern, Instandhaltung, Mietsausfälle, Verwaltungsausgaben usw. mit Absicht etwas hoch gegriffen; trotzdem bleibt noch genug, um sowohl die landesüblichen Zinsen zu zahlen als auch den Reservefonds und einen Extra-Prämien-Reservefonds zu dotieren. Die Ausführung soll in den Händen einer Aktiengesellschaft liegen, für deren Verfassung Aschrott einen Statutenentwurf gleichfalls beifügt. Die Unternehmung charakterisiert sich demnach als eine geschäftliche mit gemeinnützigem Charakter, da die Prämienreserve, statt an die Aktionäre zu fallen, zur Prämiierung pünktlicher und ordentlicher Mieter und zur Ausschmückung ihrer Wohnungen dienen soll.

Das Referat von Flesch ist, wie schon angedeutet, umgekehrt von speziellen Vorschlägen entfernt; seine allgemeine Tendenz möchte sich am besten in der Gleichstellung des Wohnungsvertrages mit dem Arbeitsvertrage ausdrücken. Flesch weist nachdrücklich darauf hin, daß die Wohnungsnot vor allem eine Tatsache des wirtschaftlichen Verkehrs sei und durch die Lösung der technischen Frage des Häuserbaues zwar mit beeinflußt, aber jedenfalls nicht gelöst werden könne; die Wohnungsfrage umfasse vielmehr ebenso die Frage des Mobiliarbesitzes wie die Frage der juristischen Auffassung des Mietsverhältnisses und seiner Durchführung vor den Gerichten. Flesch kommt bei dieser Gelegenheit auf seine in dem früheren Bericht gemachten Bemerkungen über den Wert des Mobiliarbesitzes zurück, indem er gleichzeitig umfassende Vorschläge zur Bezeichnung derjenigen Gegenstände macht, welche als unentbehrlich dem Mieter jedenfalls bei der Pfändung zu belassen sind. Auch bemerkt Flesch, daß nicht sowohl auf Vermehrung als gerade auf Verminderung der Einzimmerwohnungen hinzuwirken sei, was freilich nur geschehen könne, wenn man den Arbeitern die größeren Wohnungen zu demselben Preise wie bisher die einzelnen Zimmer zur Verfügung stelle, d. h. „wenn man in bezug auf die ungenügenden Arbeitslöhne vorläufig darauf verzichte, aus der Produktion von Wohnungen für die gewöhnlichen Arbeiter rentable Wohnungen zu machen".

In den Verhandlungen der Jahresversammlung von 1890 traten neue erhebliche Gesichtspunkte nicht hervor. Im einzelnen wurde von Böhmert

auf den Wert der Mietzinssparkassen, deren eine in Dresden blüht, und von Staudinger auf die Notwendigkeit hingewiesen, nicht nur neue Wohnungen zu bauen, sondern vor allem auch die vorhandenen Wohnungen zu verbessern. Runk empfahl die sorgfältige Regelung des Schlafstellenwesens, während Stähle auf die Pflicht der öffentlichen Körperschaften hinwies, in Ansehung ihrer Arbeiter und Angestellten für angemessene Wohnungsgelegenheit zu sorgen. Von den andern Rednern möchten am bemerkenswertesten die Ausführungen des bekannten Vorsitzenden des Vereins für Bodenbesitzreform Flürscheim sein, welcher den Stadtgemeinden ans Herz legte, der spekulativen Ausbeutung des Grund und Bodens durch entsprechend hohe Besteuerung oder besser Konfiskation des über den gemeinen Wert hinausgehenden Gewinnes an Grund und Boden vorzubeugen. Ihm trat v. Reitzenstein mit dem Hinweis darauf entgegen, daß es schlechterdings unmöglich sei, einen derartigen Spekulationswert in zutreffender Weise festzustellen.

Im allgemeinen wurde aber auch in der Versammlung das Bedürfnis der Besserung auf dem Gebiete des Wohnungswesens im Interesse der Armenpflege allseitig anerkannt. Diese Anerkennung fand in einer etwas allgemeinen These Ausdruck, durch welche die Fortsetzung aller Bestrebungen empfohlen wurde, das Angebot kleiner Wohnungen zu vermehren und daneben für günstigere Ordnung der Mietsverhältnisse für kleine Leute einzutreten.

4. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen.

Daß das Thema des Haushaltungsunterrichts den Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit beschäftigt, ist einer Anregung der verstorbenen Kaiserin Augusta zu verdanken; sie hatte im Anfange des Jahres 1888 an den Vorsitzenden des Vereins eine Zuschrift gerichtet, durch welche sie die Aufmerksamkeit des Vereins auf die kürzlich erschienene Schrift des Oberlehrers Dr. Kamp in Frankfurt a. M.: Fortbildungsschulen für Mädchen (Berlin 1888. Siemenroth & Worms) lenken und dem Verein die Anregung geben wollte, die Angelegenheit seinerseits weiter zu verfolgen. Bevor in die Darstellung der vom Verein ausgegangenen Berichte und Verhandlungen eingetreten wird, ist es nötig, des Zusammenhangs wegen kurz die Kampsche Arbeit selbst zu betrachten, da er in der Tat als der intellektuelle Urheber dieser Berichte und Verhandlungen zu erachten ist.

Seine Schrift, welche zuerst in Diesterwegs Rheinischen Blättern für Erziehung und Unterricht erschien, ist in einem Sonderabdruck herausgegeben und durch Mitteilung von Lehrplänen für Fortbildungsschulen erweitert; Kamp stellt zunächst fest, daß Fortbildungsschulen für Mädchen Neulinge in der Theorie und fast ganz unbekannt in der Praxis seien, obwohl ein Bildungsbedürfnis für unsere weibliche Jugend über die Schule hinaus unzweifelhaft bestehe. Denn ähnlich wie die Wohnungsnot unvermerkt zu unendlich vielen andern Übelständen führe, welche die Freude und den Segen des Hauses untergraben, führe auch die mangelhafte Vorbildung der

weiblichen Jugend in dem meisten, was das Haus erst angenehm macht, zur Herabwürdigung der Ehe, zur Verwahrlosung der Männer und oft der ganzen Familie; es sei eine Folge unserer Erwerbsverhältnisse, daß die Frauen der Tagelöhner, der Arbeiter und Gesellen, ja auch der kleinen Handwerker mit ihrer Verheiratung in einen Stand und Beruf treten, der ihnen durch die Zeitausfüllung und Beschäftigung, welche der Verheiratung vorherginge, entweder überhaupt fremd geblieben oder doch fremd geworden sei. Man könne drei Gruppen unterscheiden, aus welchen unsere Arbeiterfrauen meist hervorgehen, Fabrik-, Lehr- und Dienstmädchen, welche alle drei infolge ihrer dürftigen Verhältnisse meist gezwungen sind, unmittelbar nach dem Schulaustritt lohnende, d. h. vom Arbeitgeber bezahlte Arbeit aufzusuchen; vielfach höre hiermit gleichzeitig auch der Aufenthalt in der Familie auf. So erfolge denn in den meisten Fällen ganz ohne Übergangszeit der Eintritt aus der Schule in das wirkliche Leben, ohne daß dem gedachten Bedürfnis nach haushälterischer Erziehung auf der einen oder der andern Stelle genügt werde; ja die Lehr- und Fabrikmädchen würden ihrem künftigen Berufe als Hausfrauen durch ihre Beschäftigung noch mehr entfremdet; und auch bei Dienstmädchen sei zu berücksichtigen, daß sie meist in Verhältnissen dienen, welche zu ihrem künftigen kärglichen Lose recht wenig passen. Diesen Übelständen glaubt Kamp nun zu einem erheblichen Teile durch das abhelfen zu können, was er Fortbildungsschule nennt. Diese soll eine notwendige Ergänzung der Volksschule sein, ihr zeitlich folgen und sich, wenn auch mit anderem Lehrzweck und mit teilweise anderen Lehrkräften, an sie anschließen; ihre Einrichtung und Ausgestaltung müsse auf Grund eines vorläufigen Entwurfs aus der Praxis und aus sorgsamer Berücksichtigung der jedesmaligen außerordentlichen Verhältnisse erwachsen. Von den Gegenständen, welche der Verfasser der Fortbildungsschule zuweist, sind namentlich diejenigen zu nennen, welche die Ernährung, die Bekleidung und die Wohnung betreffen, womit auch eine Anleitung zu einer Art von Buchführung, wenn auch in einfachster Form, Hand in Hand gehen soll. Der Unterricht soll zeitlich in der Art erteilt werden, daß er sich dem Tagewerk der Mädchen bequem anschließt und namentlich den bereits erwerbstätigen Mädchen die Möglichkeit und Gelegenheit gewährt, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Dauer des Unterrichts würde sich nach der Menge des zu bewältigenden Stoffes richten müssen. Die Aufgabe, welche durch Gründung von solchen Schulen zu erfüllen ist, bezeichnet Kamp als staatsbürgerlich-soziale und nicht als die staatlicher Unternehmung: doch empfiehlt er den Gemeinde- und den höheren Verwaltungsbehörden Schutz und Förderung dieser Anstalten.

Der Gegenstand, der zunächst mit der oben angegebenen Überschrift und demnächst mit dem kürzeren Titel „Haushaltungsunterricht“ bezeichnet wurde, ist 1888 und 1891 verhandelt worden, nachdem er 1882 bei der Erörterung der Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege schon flüchtig gestreift worden war (Nr. 9, 47, 57). Berichterstatter waren das erste Mal (1888) Ohly, das zweite Mal Kalle und Kamp. Der Bericht von Ohly ruht auf einer verhältnismäßig breiten Grundlage tatsächlichen Materials, welches dem Berichterstatter aus 70—80 Verwaltungen zugegangen ist, sowie zahlreicher Erfahrungen, welche ihm durch lang-

jährige Bekanntschaft mit dem Gegenstande zu Gebote stehen. Der Bericht ergänzt in dieser Beziehung den Kampschen, welcher mehr die theoretische Seite der Frage behandelt, in sehr glücklicher Weise. Die Grundanschauung ist bei beiden im großen und ganzen dieselbe. Auch Ohly weist darauf hin, wie von der Fähigkeit der Hausfrau zur Gestaltung des häuslichen Lebens, von ihren häuslichen und wirtschaftlichen Kenntnissen zum großen Teil das Familienglück abhänge und wie tief die Mängel in dieser Beziehung auf Mann und Kinder zurückwirkten. Auch er erkennt das dringende Bedürfnis an, hierin Wandel zu schaffen, und dies um so mehr, als die bisherigen Einrichtungen solcher Art in Deutschland noch sehr vereinzelt dastehen und man von einer eindringenden Würdigung des Wertes solcher Anstalten noch ziemlich weit entfernt sei. Ohly will daher, wenn irgend möglich, die Sache gleich energischer angreifen und fordert im Gegensatz zu Kamp direkt die obligatorische Einführung der Fortbildungsschule, sowie die Berücksichtigung des speziellen Zweckes der weiblichen Vorbildung bereits in der Volksschule; er erachtet es für einen entschiedenen Mangel, daß der Lehrplan für Knaben und Mädchen im ganzen derselbe sei. Auch stellt Ohly, um eine bessere Erziehung der Mädchen im elterlichen Hause zu ermöglichen, an die Gesetzgebung die Forderung, daß erstens die Beschäftigung von Mädchen in den Fabriken und Handwerken bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre verboten werde, sowie, daß die Arbeitszeit verheirateter Frauen mindestens so begrenzt werde, daß den Kindern die notwendige Pflege und Erziehung im elterlichen Hause nicht entzogen werde. In bezug auf den Lehrstoff der Fortbildungsschule unterscheidet Ohly die Weiterbildung in den mehr theoretischen Fächern (Lesen, Schreiben, Geschichte usw.) und die Unterweisung in praktischen Fächern (Kochen, Nähen, Flicken usw.). Er empfiehlt schließlich neben der durch Wort und Schrift zu betreibenden Agitation die Einsetzung einer Kommission, welche die Angelegenheit weiter behandeln und seiner Zeit dem Verein Vorschläge machen soll.

In den Verhandlungen von 1888 wurde die Angelegenheit durch Mitteilung einer Reihe tatsächlich bestehender Einrichtungen weitergeführt und im wesentlichen Übereinstimmung mit den Absichten der Berichterstatter kundgegeben. Doch betonte ein Redner unter anderem, daß ein verhältnismäßig zu großes Gewicht auf die Fortbildungsschulen gelegt werde, da es sich durchaus nicht immer um Fortbildung, sondern meist um Bildung überhaupt handle, deren Erwerbung in den Volksschulen zum Teil sehr in Frage stehe. Er empfahl daher die Erwägung, ob es nicht möglich sei, neben und zu gleicher Zeit mit der Volksschule die Pflege der mit der hauswirtschaftlichen Bildung erstrebten Ziele schon in frühester Jugend (so namentlich in den Kindergärten) zu fördern, wie dies z. B. in dem Pestalozzi-Fröbel-Hause in Berlin der Fall sei. Der Verein beschloß sodann die Einsetzung einer Kommission, welche die Angelegenheit weiter behandeln und seinerzeit dem Verein Vorschläge machen sollte. Die Kommission hat dann unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Kalle-Wiesbaden gearbeitet. In die Kommission waren auch mehrere auf diesem Gebiete bekannte Frauen, namentlich die um die praktische Ausbildung des Haushaltungsunterrichts hochverdiente Leiterin der Kasseler Schule, Fräulein Förster, gewählt worden.

Die Kommission ging zunächst auf Beschaffung von Material aus, zu welchem Behufe sie für die einzelnen Zweige der in Betracht kommenden Unterrichtseinrichtungen mehrere Gruppen bildete, die das bezügliche Material sammeln sollten. Auf diese Gruppen wird noch sogleich zurückzukommen sein. Zunächst ist zu bemerken, daß das Ergebnis der umfassenden Ermittelungen in zwei Bänden zusammengefaßt ist, welche den Titel tragen „Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen“, Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung derselben, von Fritz Kalle und Otto Kamp (Wiesbaden, Bergmann 1889), dasselbe: neue Folge (ebenda 1891), und auf zusammen 260 Seiten eine vollständige Darstellung aller Zweige der hauswirtschaftlichen Unterweisung enthalten; diese zeichnet sich nicht allein durch ihre große Reichhaltigkeit, sondern auch durch die musterhafte Objektivität aus, deren sich die Verfasser bei der Zusammenstellung befleißigt haben. Hierzu traten ergänzend 11 Berichte, die in einem Sammelband der Drucksachen des Vereins 1890 erschienen sind und teils die allgemeinen theoretischen Voraussetzungen, teils noch Mitteilungen aus der Praxis einzelner Schulen enthalten. Die Berichte, welche ebenfalls im Auftrag der Kommission herausgegeben sind, leitet ein Generalbericht von Kalle ein. Mündlich sind die Berichte sodann auf der Jahresversammlung von 1890 in Frankfurt a. M erläutert (Nr. 57 a—k). Endlich bringen die Drucksachen des Vereins von 1891 ausführliche Berichte von Kalle, Kamp und Fräulein Förster über die Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht im Inland und im Ausland, sowie einen Bericht des Rektors Pudor über die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in einer Klasse der Mädchenschule zu Marienburg (Nr. 57 l—p). Die Berichte werden ergänzt durch die in der Hauptversammlung zu Hamburg gepflogenen Verhandlungen, welche durch Annahme einer Reihe von Leitsätzen abgeschlossen wurden, in denen die Bedürfnisfrage anerkannt und namentlich auch Berücksichtigung des Haushaltungsunterrichts im öffentlichen Unterricht gefordert wird. Was die eben genannten Sammelbände betrifft, deren zweiter auf Seite 147 ff. eine sehr wertvolle Literaturnachweisung enthält, so bilden sie, wie besonders hervorgehoben werden mag, nicht Anfang und Fortsetzung, sondern enthalten im wesentlichen dieselbe Stoffeinteilung, so daß der Inhalt des zweiten Bandes den des ersten ergänzt, indem er weitere Erfahrungen und Mitteilungen verwertet.

Nachdem in Band I. der Plan des Berichts angegeben ist, werden im folgenden die Richtungen beschrieben, welche die Bewegung angenommen hat. Der Grundsatz, daß eine gute häusliche Unterweisung derjenigen der Schule vorzuziehen sei, wird vorangestellt, und die Haushaltungsschule als Notschule bezeichnet, die aber darum nicht minder notwendig und, sowohl in dem positiven Teil ihrer Unterweisung, wie in der Rückwirkung auf die häuslichen Verhältnisse, in welchen die Schülerinnen sich bewegen, von großem Nutzen und Einfluß sei. Hierbei wird kurz auf die Unterweisung hingewiesen, welche die Mädchen als Dienstboten in fremden Häusern erhalten und welche in Waisenanstalten neben anderem Unterricht gewährt zu werden pflegt, um dann zu den eigentlichen Haushaltungsschulen überzugehen.

Die erste Gruppe bildet der Unterricht in der Volksschule, welcher organisch in den übrigen Unterricht eingefügt ist. Anscheinend sehr wohl gelungene Versuche waren in Kassel unter Leitung von Fräulein Förster und demnächst in Chemnitz, Hanau und Marienburg gemacht.

Eine zweite Gruppe bildet die hauswirtschaftliche Unterweisung während der Volksschulzeit in sogenannten Nebenschulen (I, 42 ff.; II, 19—25); bei diesen sind volle und halbe Schulen zu unterscheiden. Es kommen hierbei die mannigfachsten Verrichtungen in Betracht, mit welchen die Mädchen beschäftigt werden: Flick- und Nähkurse, Beschäftigung in der Küche, Besorgung von Ausgängen, Wasserholen und Spülen usw.

Die nächste Gruppe bildet der nach Vollendung des Volksschulunterrichts zu erteilende Haushaltungsunterricht, welcher bisher die erste und wichtigste Stelle in der ganzen Bewegung eingenommen hat, indem man, entsprechend den für männliche Schüler bestehenden Fortbildungsschulen, hier speziell weibliche Fortbildungsschulen mit besonderer Richtung auf die hauswirtschaftliche Ausbildung im Auge hat. Gerade diese Schulen haben denn auch besondere Erfolge, und man darf sagen, auch besondere Mißerfolge aufzuweisen, indem hier unter günstigen Umständen sehr viel erreicht werden kann, während als wesentlichster Mißstand die gänzliche Freiheit von weiterem Unterricht, wie auch die durch das Leben selbst gegebene Notwendigkeit hindernd im Wege steht, daß die aus der Volksschule getretenen Mädchen bereits eigenem Erwerb durch Lohnarbeit nachgehen müssen. Das Ideal wäre hier also eine vollständige Ausbildung in allen Zweigen der Hauswirtschaft in vollen Tagesschulen; doch läßt sich dies praktisch so sehr schwierig ausführen, daß man sich im allgemeinen mit Stundenschulen begnügt, in welchen die Mädchen, auch wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, nach deren Schluß oder im Laufe des Tages den Unterricht erhalten. Bemerkenswert sind die Vollschulen und Industrieschulen im Bezirk der Bergwerksdirektion Saarbrücken, als deren Besucherinnen nur Töchter von Bergleuten (Beamten, Arbeitern, Invaliden und deren Witwen) zugelassen werden. (I, 50). An anderen, namentlich Fabrikschulen, ist der Unterricht gleichfalls ein voller, dauert aber nur eine kürzere Zeit; 1—3 Monate, so z. B. die Kruppsche Haushaltungsschule, die Haushaltungsanstalt von Wülfing & Sohn in Lennep u. a. m. (II, 46 ff.). Regelmäßig besteht der volle Unterricht für Lehr- und Ladenmädchen, die aber mit den eigentlichen lohnarbeitenden Klassen weniger zu tun haben (I, 49). Überwiegend wird dieser Haushaltungsunterricht, welcher die Unterweisung im Nähen, Flicken, Kochen, Bügeln umfaßt, doch in Halbtags- oder Stundenschulen erteilt (vgl. die mannigfachen Beispiele I, 51 ff.; II, 44 ff., unter denen als bemerkenswert die Einrichtung von May & Co. in Gladbach hervorzuheben ist, welche bei Vermeidung des Ausschlusses aus der Fabrik die Arbeiterinnen unter 18 Jahren zum Besuch der Handarbeitsschule der Fabrik verpflichtet). Um der Abneigung, solche Schulen zu besuchen und hierbei entweder freie Zeit oder, was noch mehr ins Gewicht fällt, Lohn zu opfern, entgegenzutreten, ist vielfach mit gutem Erfolge der Versuch gemacht, den Ausfall an Lohn durch freiwillige Spenden den Mädchen zu ersetzen oder die Arbeitgeber zu bewegen, einen Abzug an Lohn nicht eintreten zu lassen. Die Kochschule des

badischen Frauenvereins hält Wanderkurse ab, um die Bewegung weiter zu verbreiten, wobei sie vorzugsweise die Töchter weniger bemittelter und ärmlicher Familien aufnimmt.

In Ansehung der Stunden-Haushaltungsschulen weisen die Herausgeber ganz besonders auf den Notcharakter dieser Einrichtung hin, ohne dessen Zwang diese Schulen überhaupt keine Daseinsberechtigung haben würden; sie nehmen die Mußestunden der Arbeitenden in Anspruch, vor allem den Abend und den Sonntag (I, 60 ff.); der Unterricht ist den verschiedenen Zweigen der häuslichen Verrichtungen, der Ernährung, der Bekleidung, der Instandhaltung der Wohnung gewidmet. Hier ist besonders auf die Abend-haushaltungsschule in Frankfurt a. M. hinzuweisen, an deren Spitze der Verfasser Dr. Kamp steht; ihr Lehrplan wird ausführlich mitgeteilt.

Den Schluß der Berichte bilden einige Mitteilungen über im Auslande bestehende Einrichtungen (I, 79 ff.; II, 80 ff.), von denen namentlich die in Schweden bestehenden (II, 110) besondere Hervorhebung verdienen. Der Stand der Sache in Belgien ist wegen der Regelung von Interesse, da im Anschluß an die grundlegenden Berichte des Abteilungschefs des Volksschulunterrichts, Germain, die staatliche Schulverwaltung mittels Rundschreiben vom 14./9. 1887 und 29./6. 1889 zu der Frage der hauswirtschaftlichen Unterweisung Stellung genommen hatte (I, 86).

In den Schlußbetrachtungen ihrer Berichte wenden sich die Verfasser an die Vertretungen der Staatsgewalt und der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden, ihnen die Unterstützung dieser Bestrebungen ans Herz legend. Hierbei wird zugleich auf die ihnen günstigen Bestimmungen der Gewerbeordnungstabelle hingewiesen.

Schließlich sei noch auf die Übersicht in Band II S. 71 ff. hingewiesen, welche über die gegenwärtig bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete des Haushaltungsunterrichts gegeben ist, und auf das Verzeichnis S. 147 ff. Die hier gemachten Angaben sind von besonderem Werte für solche, welche mit dem Plane der Einrichtung derartigen Unterrichts umgehen und, abgesehen von der in den Berichten selbst gegebenen Anregung und Anweisung, spezielle Belehrung und Auskunft von einer der bestehenden Veranstaltungen wünschen.

Die Ergänzung zu den Berichten über die bestehenden Einrichtungen bilden die Berichte über die Ausbildung von Lehrkräften. In dem Bericht von Kalle handelt es sich um die Mitteilungen über die Ausbildung von Lehrkräften im Ausland (Nr. 57 l S. 87 ff.), denen sich Bemerkungen des Verfassers anschließen. Einen zusammenfassenden Ausdruck seiner Auffassung findet man an folgender Stelle: „Wir müssen unsere Volksschullehrer und -Lehrerinnen unbedingt befähigen, daß sie bei ihrem Unterricht ihre Schüler in richtiger Art auf zielbewußte, zweckmäßige Verwendung des Erwerbes, Ordnung in allen Dingen, insbesondere auch in Geldangelegenheiten, Sparsamkeit, Reinlichkeit hinzuweisen und mit den wesentlichsten Grundsätzen der Ernährungslehre und häuslichen Hygiene vertraut zu machen vermögen.“

Kamp (Nr. 57 m S. 111 ff.) betont, daß die Lehrkraft von Wichtigkeit sei, aber mehr für die Unterrichtsweise als für die Entstehung von Haushaltungsschulen; es ist zu unterscheiden zwischen der praktischen und

theoretischen Ausbildung, obwohl eine scharfe Grenzlinie fehlt. Praktisch sind namentlich die Freundinnen der Bewegung geeignet, Unterricht zu erteilen, während der theoretischen Vorschulung selbstverständlich die Lehrkräfte näher stehen, welche ohnehin dem Lehrberuf sich gewidmet haben. Jedenfalls sei die praktische Vorbildung die unbedingte Voraussetzung zur theoretischen Ausbildung. Im einzelnen müssen die Lehrkräfte dem gewählten Unterrichtsziel angepaßt sein. Sehr großen Wert beanspruchen neben den Ausführungen von Kalle und Kamp die Bemerkungen von Frl. Auguste Förster, die als rühmlich bekannte Leiterin der Haushaltungsschule in Kassel in allen Fragen des Unterrichts ebenso praktisch wie theoretisch vorgebildet ist und ihrerseits auch schon für verschiedene später eingerichtete Schulen die Lehrkräfte ausgebildet hat. Sie betont namentlich, daß bei den Lehrkräften, abgesehen von dem zu erlangenden positiven Wissen, es vor allem auch auf sichere Beherrschung des Lehrstoffes und auf die Fähigkeit ankomme, den Lehrstoff an das in der Schule Gelernte anzuknüpfen, was am besten mit einer pädagogisch geschulten Lehrerin geschehe. „Meine Überzeugung" — sagt sie S. 129 — „hat sich dahin befestigt, daß nur wirkliche Lehrerinnen, und zwar die besten und opferwilligsten, den hauswirtschaftlichen Unterricht mit gutem Erfolge in Volksschulen geben können." 24 der von ihr unterrichteten Lehrerinnen hatten bis zur Abstattung des Berichts Anstellung an verschiedenen Haushaltungsschulen erlangt. Man ist, wie von Kalle hierzu in einer Anmerkung hervorgehoben wird, mit den Ergebnissen der Vorbildung durchaus zufrieden. Fräulein Förster wünscht, daß der hauswirtschaftliche Unterricht an den Lehrerinnen-Seminaren berücksichtigt werde, wo man bisher diesen Anforderungen wenig Beachtung geschenkt habe. „Die zukünftigen Mädchenerzieherinnen" heißt es dann weiter — „müssen durch grundlegende Allgemeinbildung, bei der es durchaus nicht auf Gelehrsamkeit und eine Fülle von stückwerklichem Wissen ankommt, in den Stand gesetzt werden, das reiche Bildungsmaterial, das sie im Unterricht in Religion, Deutsch, Rechnen, in Haushaltungskunde, Naturwissenschaften, Gesundheitslehre u. a. m. erworben haben, zur praktischen Verwertung zu bringen. Sie sollen das, was durch wissenschaftliche Beobachtung und Erfahrung festgestellt ist, selbst erkennen und der Jugend das Verständnis nicht nur für außergewöhnliche, sondern auch für die täglichen Naturerscheinungen erschließen können. Gerade die regelmäßig wiederkehrenden Naturerscheinungen im Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen bieten der sinnig beobachtenden Erzieherin und Lehrerin so reiche Gelegenheit, auf Gemüt und Geist der Kinder einzuwirken. Bei einer vernünftigen Beschränkung des Stoffes und bei Weglassung dessen, was lediglich Gedächtnis-, ich möchte sagen, Treibhausarbeit für Schaustellung des Examens ist, würde sich selbst bei zweijährigen Seminarkursen Zeit und Gelegenheit — freilich nur knapp gemessen — finden, die der Lehrerin nicht nur wünschenswerten, sondern notwendigen, bis jetzt noch nicht allgemein geforderten Unterrichtsgegenstände zu behandeln."

„Die eigentliche Haushaltungskunde würde umfassen:

das Haus in seiner Einrichtung;

die Haushaltungsprodukte, ihre Entstehung, Verwertung, Behandlung, Aufbewahrung;

die Einzelarbeiten auf dem reichen Arbeitsfelde der Frau;
die Grundzüge der Wirtschaftslehre, Haushaltungsrechnung, Voranschlag;
die Ernährung Gesunder und Kranker mit besonderer Berücksichtigung der Volksernährung;
die Wichtigkeit eines nach den Gesetzen der Gesundheitslehre geordneten Haushalts;
die Verantwortlichkeit und Tragweite des Hausfrauenberufs.

Mit rechtem Erfolge werden die Lehrerinnen und Erzieherinnen erst dann das Erlernte in lebensvolle Verbindung sowohl mit den Anforderungen des täglichen Lebens, als auch mit dem Unterrichtsstoff bringen können, wenn durch einen interessanten, ich möchte sagen, „liebevollen" Unterricht in Pädagogik, Liebe und Hingabe für Erziehung geweckt ist und mehr Zeit auf die praktische Erziehungslehre als auf die meist unfruchtbare Geschichte der Pädagogik verwendet wird."

Soweit dies in kurzer mündlicher Darstellung möglich ist, wurden demnächst die in den Berichten niedergelegten Erfahrungen und Meinungen von Kalle in der Jahresversammlung behufs Einleitung der Verhandlungen zusammengefaßt. Entsprechend dem Kreis, an welchen der Berichterstatter sich wandte, hob er namentlich die Notwendigkeit der Aussprache über die den Gemeinden und besonders dem Staate zuzuweisenden Aufgaben hervor, eine Anregung, auf die denn auch lebhaft eingegangen wurde. Im übrigen herrschte über die Notwendigkeit, für die Einführung und Verbreitung hauswirtschaftlichen Unterrichts in welcher Form immer wirksam zu sein, vollständige Übereinstimmung.

Von Bedeutung für diesen Gegenstand sind auch die Verhandlungen des Vereins über Hauspflege — vgl. oben S. 000 und über Volks- und Krankenküchen — vgl. oben S. 000.

5. Gesundheitspflege.

Der Gegenstand ist 1881 sehr kurz in einem Bericht von Schrader über das Zusammenwirken der kommunalen Armenpflege mit der freien Vereinstätigkeit behufs Förderung der häuslichen Gesundheitspflege behandelt worden (Nr. 9). Schrader bezeichnet drei Punkte als wichtig: die Verbreitung richtiger Kenntnis über Gesundheitspflege, die Einrichtung gesundheitsfördernder Anstalten und die unmittelbare Unterstützung von Familien zur Wiederherstellung der Gesundheit. In den sich anschließenden, gleichfalls sehr kurzen Verhandlungen wurde den Vorschlägen des Berichterstatters zugestimmt und im übrigen die Notwendigkeit hauswirtschaftlichen Unterrichts für Mädchen angeregt, eine Frage, die einige Jahre später gesondert verhandelt wurde (vgl. zu 4). Außerdem ist hier auf die oben besprochenen Zweige der Krankenfürsorge, insbesondere auf die Volks- und Krankenküchen als wesentliche Mittel der Gesundheitsförderung durch zweckmäßige Ernährung hinzuweisen.

Vierter Abschnitt.

Verzeichnisse der Mitglieder: a) des Vorstandes, b) des Zentralausschusses, c) des Vereins. Satzungen des Vereins.

---

a) Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich satzungsgemäß aus fünf von dem Zentralausschuß gewählten Mitgliedern zusammen, und zwar einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Schrift- und Kassenführer.

Von 1880—1885 sind diese Ämter mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden nicht formell besetzt worden; vielmehr wurden die Geschäfte in loserer Form durch den zuerst gewählten und bis zu seinem Ableben als solcher tätigen ersten Vorsitzenden Dr. Straßmann, Stadtverordnetenvorsteher in Berlin, unter Beihilfe von Ausschußmitgliedern und Bureaukräften geführt. Erst nach dem Ableben von Dr. Straßmann wurde der Vorstand satzungsgemäß in der Vollzahl von dem Zentralausschuß gewählt und ist seitdem immer voll besetzt gewesen.

Es fungierten hiernach[1]

1. Als erster Vorsitzender: Von 1886—1901
   Seyffardt, Beigeordneter und Vorsitzender der Armenverwaltung zu Krefeld, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses.
   * Seit 1901 Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig.
2. Als Stellvertreter des Vorsitzenden:
   Von 1886—1897 Dr. Freiherr v. Reitzenstein, Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. Br.
   Von 1897—1903 Gemeinderat Stähle, Stuttgart.
   * Seit 1903 Beigeordneter Aders, Elberfeld.
3. Als Beisitzer:
   1886/92 Ohly, Oberbürgermeister, Darmstadt.
   1886/95 Eberty, Stadtsyndikus, Berlin.
   1886/1901 Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig (zugleich Kassenführer).
   * Seit 1892 Stadtrat Münsterberg, Berlin (zugleich Schriftführer).
   1895/1903 Gemeinderat Stähle, Stuttgart.
   1897/1901 Graf v. Wintzingerode — Landeshauptmann a. D., Merseburg.
   1901/03 Beigeordneter Aders, Elberfeld.
   * Seit 1902 Stadtrat Knops, Siegen.
   * Seit 1904 Justizrat Ruland, Kolmar.

---

[1] Die mit * bezeichneten Persönlichkeiten bilden gegenwärtig den Vorstand.

b) Verzeichnis der Mitglieder des Zentralausschusses.

Gegenwärtige Mitglieder.
(Alphabetisch geordnet).

1. Abers, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor, Elberfeld.
3. Bachmann, Landesrat, Kiel.
4. Dr. Blenck, Präsident des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus, Berlin.
5. Böckh, Stadtrat, Karlsruhe i. B.
6. Dr. Böhmert, Geh. Regierungsrat, Professor, Dresden.
7. Dr. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
8. Brugger, Beigeordneter, Köln.
9. Dr. Buehl, Senatssekretär, Hamburg.
10. Cuno, 1. Bürgermeister, Hagen i. W.
11. v. Dehn-Rothfelser, Landesrat, Kassel.
12. Evert, Oberregierungsrat, Berlin.
13. Falch, Oberregierungsrat, Stuttgart.
14. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.
15. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
16. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
17. Dr. Freund, Vorsitzender der Vers.-Anst. Berlin.
18. Germershausen, Verwaltungsgerichts-Direktor, Arnsberg.
19. Freiherr v. d. Goltz, Kreisdirektor, Diedenhofen.
20. Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig i. Pr.
21. v. Graba, Landeshauptmann, Kiel.
22. Dr. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
23. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
24. Hartmannn, Beigeordneter, Barmen.
25. Dr. Hauser, Obermedizinalrat, Karlsruhe i. B.
26. Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
27. Dr. Hildebrand, Senator, Bremen.
28. Hintze, Landeshauptmann, Danzig.
29. Dr. Hirschberg, Professor, Direktor des Statistischen Amts, Berlin.
30. Höchstetter, Kirchenrat, Lörrach.
31 v. Hollander, Bürgermeister, Mannheim.
32. Höpfner, Pastor, Hannover.
33. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
34. Dr. Kautz, Oberregierungsrat, Charlottenburg.
35. Dr. Kayser, Bürgermeister, Bad Nauheim.
36. Dr. Kelch, Präsident des Bundesamts f. d. Heimatwesen, Charlottenburg.
37. Dr. Klumker, Frankfurt a. M.
38. Knops, Grubendirektor und Stadtrat, Siegen.
39. Krämer, Bürgermeister, Karlsruhe i. B.
40. Kuhn, Stadtrat, Dresden.
41. Künzer, Bürgermeister, Posen.

42. Dr. Levy, Vorsitzender der Auskunftsstelle, Berlin.
43. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
44. Martius, Stadtrat, Breslau.
45. v. Massow, Geh. Oberregierungsrat, Potsdam.
46. Dr v. Mayr, Unterstaatssekretär z. D., Professor, München.
47. Mau, Pfarrer, Kiel.
48. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
49. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
50. Dr. Müller-Simonis, Armenrat, Straßburg i. E.
51. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
52. Nielsen, Senator, Bremen.
53. Dr. Olshausen, Rat, Hamburg.
54. Ostertag, Bürgermeister, Gotha.
55. Dr. Pabst, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Weimar.
56. Peterson, Stadtrat, Breslau.
57. Pütter, Geh. Regierungsrat, Direktor der Kgl. Charité, Berlin.
58. Rath, Stadtrat, Dortmund.
59. Dr. Ruland, Justizrat, Kolmar i. Els.
60. Dr. Reiche, Landgerichtsdirektor a. D., Kiel.
61. Dr. Sachs, Geheimerat, Karlsruhe i. B.
62. Dr. Samter, Stadtrat, Charlottenburg, Herderstr. 2.
63. Schemmann, Senator, Hamburg.
64. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
65. Schmedding, Landesrat, Münster i. W.
66. Dr. Schmidt, Beigeordneter, Mainz.
67. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
68. Dr. Schön, Senator, Lübeck.
69. Schütt, Senator, Altona.
70. Dr. Schwander, Beigeordneter, Straßburg i. Els.
71. Silbergleit, Professor, Direktor des Stat. Amts der Stadt Schöneberg.
72. Steinhäußer, Rechtsrat, München.
73. Stockmeyer, Gemeinderat, Stuttgart.
74. Dr. Stooß, Senator, Lübeck.
75. Weber, Stadtrat, Leipzig.
76. Dr. Werthmann, Päpstl. Geheimkämmerer und Erzbischöfl. Geistl. Rat, Freiburg i. Br.
77. Widmann, Oberregierungsrat, Ludwigsburg.
78. Graf v. Wintzingerode, Landeshauptmann a. D., Bodenstein, Kreis Worbis.
79. Dr. Würmeling, Geh. Regierungsrat, Charlottenburg.
80. Dr. Zimmermann, Geh. Finanzrat, Braunschweig.

Sämtliche Mitglieder seit Bestehen des Vereins (chronologisch geordnet).

Die Namen derjenigen, die z. Z. noch dem Zentralausschuß angehören, sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Nr.	Name	Stand oder Beruf.	Wohnort.	Gewählt im Jahre:
1.	† Dr. Bausch	Beigeordneter	Düsseldorf	1881
2.	† Beseler	Stadtsyndikus	Oldenburg	"
3.	† Bokelmann	Generaldirektor	Kiel	"
4.	† Born	Geh.-Reg.-Rat, Bürgerm. a. D.	Naumburg	"
5.	Bräunig		Mannheim	"
6.	† v. Böttícher	Geh. O.-Reg.-Rat u. Min.-Rat	Berlin	"
7.	Dr. Emminghaus	Bankdirektor	Gotha	"
8.	† Ernst	Beigeordneter	Elberfeld	"
9.	† Dr. v. Friedenthal	Kgl. Preuß. Staatsmin. a. D.	Günthersdorf	"
10.	† Gilow	Stadtrat	Berlin	"
11.	**Herse**	Bürgermeister a. D.	Gr.-Lichterfelde	"
12.	**Höpfner**	Pastor	Hannover	"
13.	Kalle	Stadtrat	Wiesbaden	"
14.	**Knops**	Grubendirektor u. Stadtrat.	Siegen	"
15.	† Kunze	Stadtrat	Dresden	"
16.	† Lammers	Schriftsteller	Bremen	"
17.	**Nielsen**	Senator	Bremen	"
18.	† Ohly	Oberbürgermeister	Darmstadt	"
19.	Ostertag	Kommerzienrat	Stuttgart	"
20.	**Papst**	Geh. Reg.-Rat u. Oberbürgerm.	Weimar	"
21.	Pelman	Beigeordneter	Köln a. Rh.	"
22.	† Röstel	Stadtrat	Berlin	"
23.	† v. Saucken-Tarputschen	Landesdirektor a. D.	Königsberg	"
24.	† Seyffardt	Beigeordneter, Mitglied des preuß. Abgeordn.-Hauses	Krefeld	"
25.	Schrader	Eisenbahndirektor a. D.	Berlin	"
26.	† Stempel	Bürgermeister	Straßburg i. E.	"
27.	† Dr. Straßmann	Stadtverordneten-Vorsteher	Berlin	"
28.	Dr. Wehr	Landesdirektor a. D.	Danzig	"
29.	† Frhr. v. Wintzingeroda-Knorr	Landesrat	Merseburg	"
30.	v. Ziller	Staatsminister	Meiningen	"
31.	Huzel	Geh. Regierungsrat	Stuttgart	1883
32.	† Holthoff	Stadtrat	Frankfurt a. M.	"
33.	† Arnecke	Bürgermeister	Dortmund	"
34.	† Röldechen	Stadtrat	Berlin	"
35.	† Dr. Berthold	Hilfsarbeiter b. d. Armendir.	Berlin	1884
36.	Dr. Boeckh	Prof., Geh. Regierungsrat, früher Dir. d. städt. stat. Bur.	Berlin	"
37.	† Dr. Frhr. v. Reitzenstein	Bezirkspräsident	Freiburg i. Br.	"
38.	† Eberty	Stadtsyndikus	Berlin	1885
39.	† Dr. Elvers	Geh. Reg.-Rat, Landrat	Wernigerode	"
40.	**Ludwig-Wolf**	Stadtrat	Leipzig	"
41.	**Dr. Böhmert**	Prof., Geh. Reg.-Rat, Dir. des Kgl. stat. Bur. a. D.	Dresden	1886
42.	**Dr. Flesch**	Stadtrat	Frankfurt a. M.	"
43.	**Dr. Frhr. v. d. Goltz**	Landesdirektor a. D.	Kreitzig	"
44.	**Dr. Aschrott**	Landgerichtsdirektor	Elberfeld	"

Nr.	Name	Stand oder Beruf	Wohnort	Gewählt im Jahre:
45.	† Elben	Redakteur	Stuttgart	1886
46.	**Hintze**	Landeshauptmann	Danzig	"
47.	**Dr. Münsterberg**	Stadtrat, Vors. d. Armendir.	Berlin	"
48.	Dr. Wieland	Präs. des evang. Oberkirchenrates	Karlsruhe	"
49.	**Grf. v. Wintzingerode**	Landeshauptmann a. D.	Bodenstein Kreis Worbis	"
50.	Graf von Zieten-Schwerin	Mitglied des Herrenhauses	Wustrau b. Potsd.	"
51.	Dr. Baur	Senator	Altona	1888
52.	† Dr. Blum	Vors. des Kreisausschusses	Heidelberg	"
53.	**Germershausen**	Verwaltungsgerichtsdirektor	Arnsberg	"
54.	**v. Graba**	Landesdirektor	Kiel	"
55.	**v. Massow**	Geh. Ober-Regierungsrat	Potsdam	"
56.	Dr. Rumpelt	Amtshauptmann	Chemnitz	"
57.	**Sachs**	Geheimer Rat	Karlsruhe	"
58.	**Grimm**	Stadtrat	Frankfurt a. M.	1889
59.	**Krämer**	Bürgermeister	Karlsruhe i. B.	"
60.	Dr. Weigert	Stadtrat	Berlin	"
61.	† Zehrmann	Bürgermeister	Potsdam	"
62.	**Dr. Blenck**	Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident des Kgl. preuß. stat. Bur.	Berlin	1890
63.	Klöffler	Bürgermeister a. D.	Kassel	"
64.	† Lange	Bürgermeister	Bochum	"
65.	† Stähle	Gemeinderat	Stuttgart	"
66.	† Zimmermann	Beigeordneter	Köln	"
67.	**Dr. Freund**	Vors. der Vers.-Anstalt	Berlin	1891
68.	Fuchs	Geh. Ober-Finanzrat	Karlsruhe i. B.	"
69.	**Schemmann**	Senator	Hamburg	"
70.	† Heyne	Bürgermeister	Görlitz	1893
71.	**Dr. Brandts**	Landesrat	Düsseldorf	1894
72.	Dr. Brückner	Fabrikdirektor	Nürnberg	"
73.	**Evert**	Ober-Regierungsrat	Berlin	"
74.	Göhre	Pastor	Frankfurt a. O.	"
75.	Tourbié	Stadtrat	Berlin	"
76.	**Dr. Zimmermann**	Finanzrat	Braunschweig	"
77.	† Brinkmann	Bürgermeister	Berlin	1895
78.	**Fischer**	Bürgermeister	Magdeburg	"
79.	**Höchstetter**	Kirchenrat	Lörrach	"
80.	**Jakstein**	Stadtrat	Potsdam	"
81.	**Schlosser**	Pfarrer	Gießen	"
82.	**Schütt**	Senator	Altona	"
83.	**Aders**	Beigeordneter	Elberfeld	1896
84.	**v. Dehn Rothfelser**	aLndesrat	Kassel	"
85.	**Dr. Reiche**	Landgerichtsdirektor	Kiel	"
86.	**Cuno**	Bürgermeister	Hagen i. W.	"
87.	**Frhr. v. d. Goltz**	Kreisdirektor	Diedenhofen	1897
88.	Göhrs	Stellv. Vors. d. Armenrats	Straßburg	"
89.	**Künzer**	Bürgermeister	Posen	"
90.	**Dr. Ruland**	Justizrat	Colmar i. Els.	"
91·	**Dr. Hildebrandt**	Senator	Bremen	1898
92.	**Dr. Kayser**	Bürgermeister	Bad Nauheim	"
93.	**Martius**	Stadtrat	Kiel	"
94.	**Schmidt**	Stadtrat	Kiel	"
95.	Sonnenberg	Mitglied des Armenrats	Frankfurt a. M.	"

Nr.	Name	Stand oder Beruf	Wohnort	Gewählt im Jahre:
96.	**Dr. Werthmann**	Päpstl. Geheimkämmerer und Erzbischöfl. Geistl. Rat	Freiburg i. Br.	1898
97.	**Dr. Würmeling**	Geh. Ober-Regierungsrat	Charlottenburg	″
98.	**Schmedding**	Landesrat	Münster i. W.	″
99.	**Dr. Buehl**	Senatssekretär	Hamburg	1899
100.	**Fleischmann**	Rechtsrat	Nürnberg	″
101.	**Dr. Hauser**	Obermedizinalrat	Karlsruhe i. B.	″
102.	**Dr. v. Mayr**	Unterstaatssekretär a. D., Prof.	München	″
103.	**Dr. Menzinger**	Rechtsrat	München	″
104.	**Dr. Schmidt**	Beigeordneter	Mainz	″
105.	**Steinhäusser**	Rechtsrat	Nürnberg	″
106.	**Falch**	Oberregierungsrat	Stuttgart	1900
107.	**Mau**	Pfarrer	Kiel	″
108.	**Dr. Schön**	Senator	Lübeck	″
109.	**Dr. Stooß**	Senator	Lübeck	″
110.	**Bachmann**	Landesrat	Kiel	1901
111.	**v. Hollander**	Bürgermeister	Mannheim	″
112.	**Kuhn**	Stadtrat	Dresden	″
113.	**Meyer**	Bürgermeister	Stoppenberg	″
114.	**Peterson**	Stadtrat	Breslau	″
115.	**Pütter**	Geh. Reg.-Rat, Dir. d. Charité	Berlin	″
116.	**Stockmeyer**	Gemeinderat	Stuttgart	″
117.	**Weber**	Stadtrat	Leipzig	1902
118.	**Dr. Klumker**	Vors. d. Zentrale f. pr. Fürsorge	Frankfurt a. M.	″
119.	**Dr. Levy**	Vors. der Auskunftsstelle	Berlin	″
120.	**Böckh**	Stadtrat	Karlsruhe i. B.	1903
121.	**Dr. Kautz**	Oberregierungsrat	Berlin	″
122.	**Dr. Kelch**	Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen	Berlin	″
123.	**Dr. P. Müller-Simonis**	Armenrat	Straßburg i. Els.	″
124.	**Ostertag**	Bürgermeister	Gotha	″
125.	**Rath**	Stadtrat	Dortmund	″
126.	**Dr. Schwander**	Beigeordneter	Straßburg i. Els.	″
127.	**Widmann**	Oberregierungsrat	Ludwigsburg	″
128.	**Dr. Hirschberg**	Prof., Direktor d. Stat. Amts	Berlin	1904
129.	**Dr. Olshausen**	Rat bei der Polizeibehörde	Hamburg	″
130.	**Brugger**	Beigeordneter	Köln	1905
131.	**Dr. Greve**	Beigeordneter	Düsseldorf	″
132.	**Hartmann**	Beigeordneter	Barmen	″
133.	**Dr. Silbergleit**	Prof., Direktor d. Stat. Amts	Schöneberg	″

c) Verzeichnis der Mitglieder des Vereins.

Zur Zeit gehören dem Verein als Mitglieder an:

I. Gemeinden.

a) Mit mehr als 100 000 Einwohnern.

1. Aachen (Armenverwaltung).
2. Altona (Armenkommission).
3. Barmen (Magistrat).
4. Berlin (Magistrat).
5. Braunschweig (Magistrat).
6. Bremen (Stadtbremische Armenpflege)
7. Breslau (Armendirektion).
8. Brünn (Armenamt).
9. Cassel (Armendirektion).
10. Charlottenburg (Magistrat).
11. Chemnitz i. S. (Stadtrat).
12. Cöln (Magistrat).
13. Crefeld (städt. Armendeputation).
14. Danzig (Armenrat).
15. Dortmund (Armendeputation).
16. Dresden (Armenkollegium).
17. Düsseldorf (Magistrat).
18. Elberfeld (Armenverwaltung).
19. Essen (Armenverwaltung).
20. Frankfurt a. M. (Armenamt).
21. Halle a. S. (Armendirektion).
22. Hamburg (Armenverwaltung).
23. Hamburg (Waisenhauskollegium).
24. Hannover (Armenverwaltung).
25. Kiel (Magistrat).
26. Königsberg i. Pr. (Magistrat).
27. Kopenhagen (Magistrat).
28. Leipzig (Armenamt).
29. Leipzig (Waisenratsamt).
30. Magdeburg (Armendirektion).
31. Mannheim (Stadtrat).
32. Mannheim (Armenkommission).
33. München (Magistrat).
34. Nürnberg (Armenpflegschaftsrat).
35. Posen (Magistrat).
36. Stettin (Magistrat).
37. Straßburg i. Els. (Magistrat).
38. Straßburg (Armenverwaltung).
39. Stuttgart (Magistrat).
40. Wien (Magistrat, Armendepartement).

b) Mit 50 000—100 000 Einwohnern.

1. Beuthen Oberschl. (Magistrat).
2. Bielefeld (Magistrat).
3. Bochum (Magistrat).
4. Bonn (Oberbürgermeisteramt).
5. Bromberg (Magistrat).
6. Darmstadt (Großherzogl. Bürgermeisterei).
7. Dessau (Magistrat).
8. Duisburg (städtische Armenverwaltung).
9. Elbing (Armendirektion).
10. Erfurt (Magistrat).
11. Frankfurt a. O. (Magistrat).
12. Freiburg i. B. (Stadtrat).
13. Fürth (Magistrat).
14. München-Gladbach (Armenververwaltung).
15. Gleiwitz (Magistrat).
16. Görlitz (Magistrat).
17. Hagen i. W. (Magistrat).
18. Karlsruhe (Magistrat).
19. Königshütte (Magistrat).
20. Linden (Armenamt).
21. Ludwigshafen (Magistrat).
22. Lübeck (Armenanstalt).
23. Mainz (Großh. Bürgermeisterei).
24. Mainz (Armendeputation).
25. Metz (Magistrat).
26. Mülhausen i. E. (Magistrat).
27. Münster i. W. (Magistrat).
28. Offenbach a. M. (Armendirektion).
29. Osnabrück (Magistrat).
30. Plauen (Stadtrat).
31. Potsdam (Magistrat).

32. Remscheid (Magistrat).
33. Rixdorf (Gemeindeverwaltung).
34. Rostock (Armenkollegium).
35. Spandau (Magistrat).
36. Wiesbaden (Magistrat).
37. Zwickau (Stadtrat).

c) Mit 20000—50000 Einwohnern.

1. Allenstein (Magistrat).
2. Altenburg (Stadtrat).
3. Altenessen (Bürgermeisteramt).
4. Apolda (Gemeindevorstand).
5. Aschersleben (Magistrat).
6. Bernburg (Magistrat).
7. Borbeck (Magistrat).
8. Brandenburg a. H. (Magistrat).
9. Bremerhaven (Magistrat).
10. Burg b. Magdeburg (Magistrat).
11. Cannstadt (Armenpflege).
12. Coblenz (Magistrat).
13. Coburg (Magistrat).
14. Coethen (Magistrat).
15. Colberg (Magistrat).
16. Colmar i. Els. (Armenrat).
17. Cottbus (Magistrat).
18. Crimmitschau (Stadtrat).
19. Düren (Magistrat).
20. Eberswalde (Magistrat).
21. Eisenach (Gemeindevorstand).
22. Eisleben (Magistrat).
23. Erlangen (Magistrat).
24. Eßlingen (Armenverwaltung).
25. Flensburg (Magistrat).
26. Forst i. L. (Magistrat).
27. Freiberg i. S. (Stadtrat).
28. Gelsenkirchen (Magistrat).
29. Gera (Stadtrat).
30. Gießen (Magistrat).
31. Glauchau (Stadtrat).
32. Glogau (Magistrat).
33. Gnesen (Magistrat).
34. Göttingen (Magistrat).
35. Gotha (Stadtrat).
36. Graudenz (Magistrat).
37. Greifswald (Armendeputation).
38. Greiz (Stadtrat).
39. Grünberg (Magistrat).
40. Guben (Magistrat).
41. Halberstadt (Magistrat).
42. Hamm (Armenverwaltung).
43. Hanau (Magistrat).
44. Harburg (Magistrat).
45. Heidelberg (Armenrat).
46. Heilbronn (Armenverwaltung).
47. Hildesheim (Armenverwaltung).
48. Hörde i. W. (Armendirektion).
49. Jena (Gemeindevorstand).
50. Insterburg (Magistrat).
51. Iserlohn (Magistrat).
52. Kattowitz (Magistrat).
53. Konstanz (Stadtrat).
54. Kreuznach (Bürgermeisteramt).
55. Landsberg a. W. (Magistrat).
56. Lüdenscheid (Armenverwaltung).
57. Lüneburg (Magistrat).
58. Malstatt-Burbach (Magistrat).
59. Meerane (Stadtrat).
60. Meiderich (Stadtrat).
61. Memel (Magistrat).
62. Mühlhausen i. Th. (Magistrat).
63. Mülheim a. Rh. (Magistrat).
64. Mülheim a. d. R. (Magistrat).
65. Neumünster (Magistrat).
66. Neunkirchen (Magistrat).
67. Neuß (Armenverwaltung).
68. Nordhausen (Magistrat).
69. Oberhausen (Magistrat).
70. Ohligs (Magistrat).
71. Oldenburg (Magistrat).
72. Oppeln (Magistrat).
73. Pforzheim (Magistrat).
74. Quedlinburg (Magistrat).
75. Rathenow (Magistrat).
76. Ratibor (Magistrat).
77. Recklinghausen (Armenverwaltung).
78. Regensburg (Armenpflegschaftsrat).
79. Reichenbach i. V. (Stadtrat).
80. Reutlingen (Magistrat).

81. Rheydt (Magistrat).
82. Saarbrücken (Magistrat).
83. St. Johann a. Saar (Magistrat).
84. Schönebeck a. Elbe (Magistrat).
85. Schweidnitz (Magistrat).
86. Schwerin i. M. (Magistrat).
87. Siegen (Magistrat).
88. Solingen (Bürgermeisteramt).
89. Steglitz (Gemeindeverwaltung).
90. Stolp (Magistrat).
91. Stralsund (Magistrat).
92. Thorn (Magistrat).
93. Tilsit (Magistrat).
94. Trier (Armendeputation).
95. Ulm (Magistrat).
96. Viersen (Magistrat).
97. Wandsbeck (Magistrat).
98. Wanne (Amtskasse).
99. Weimar (Gemeindevorstand).
100. Weißenfels (Stadtrat).
101. Wesel (Magistrat).
102. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorstand).
103. Wismar (Magistrat).
104. Witten (Magistrat).
105. Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei).
106. Zeitz (Magistrat).
107. Zittau (Stadtrat).

d) Mit weniger als 20000 Einwohnern.

1. Alzey (Bürgermeisterei).
2. Anklam (Magistrat).
3. Annaberg (Stadtrat).
4. Arnstadt (Magistrat).
5. Baden-Baden (Armenkommission).
6. Bieberach bei Ulm (Armendeputation).
7. Biebrich (Magistrat).
8. Celle (Magistrat).
9. Cleve (Magistrat).
10. Döbeln (Stadtrat).
11. Dülken (Bürgermeisterei).
12. Eibenstock (Stadtrat).
13. Eilenburg (Magistrat).
14. Gernsheim (Großherzogl. Bürgermeisterei).
15. Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde).
16. Göppingen (Magistrat).
17. Gumbinnen (Magistrat).
18. Hameln (Magistrat).
19. Haspe (Magistrat).
20. Heißen (Bürgermeisterei).
21. Höchst a. M. (Magistrat).
22. Hohensalza (Magistrat).
23. Jauer (Magistrat).
24. Kettwig a. R. (Bürgermeisteramt).
25. Langenberg, Rhld. (Magistrat).
26. Langenbielau (Magistrat).
27. Lauban (Magistrat).
28. Lennep (Magistrat).
29. Lingen (Armenkommission).
30. Ludwigsburg (Württemberg) (Armenverwaltung).
31. Marienburg (Magistrat).
32. Markirch i. E. (Bürgermeisterei).
33. Meiningen (Magistrat).
34. Merseburg (Magistrat).
35. Nauen (Magistrat).
36. Nauheim (Bürgermeisterei).
37. Neuwied (Magistrat).
38 Oels (Magistrat).
39. Offenburg (Magistrat).
40. Oschersleben (Magistrat).
41. Peine (Magistrat).
42. Pirna (Stadtrat).
43. Rastatt (Magistrat).
44. Ravensburg (Armenverwaltung).
45. Rawitsch (Magistrat).
46. Rüttenscheid (Magi0rat).
47. Ruhrort (Magistrat).
48. Saargemünd (Magistrat).
49. Sagan (Magistrat).
50. Sangerhausen (Magistrat).
51. Schmölln (Stadtrat).
52. Schopfheim (Magistrat).
53. Schweinfurt (Armenpflegschaftsrat).

54. Schwiebus (Magistrat).
55. Soest (Generalarmenkasse).
56. Sorau (Armendirektion).
57. Sterkrade (Bürgermeisteramt).
58. Stoppenberg (Bürgermeisteramt).
59. Wald, Rhld. (Bürgermeisteramt).
60. Wildungen (Ortsarmendirektion).
61. Wittenberg (Magistrat).
62. Zerbst (Armenverwaltung).

Zusammen 246.

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey.
2. Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg.
3. Biberach a. R., Amtskorporation.
4. Bingen, Kreisamt.
5. Blaubeuren, Amtskorporation.
6. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien.
7. Cassel Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel.
8. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen.
9. Darmstadt, Kreisamt.
10. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz.
11. Ellwangen, Landarmenbehörde,
12. Hall, Oberamtspflege.
13. Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover.
14. Heidelberg, Kreisausschuß.
15. Karlsruhe, Kreisausschuß.
16. Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein.
17. Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen.
18. Konstanz, Kreisausschuß.
19. Lörrach, Kreisausschuß.
20. Ludwigsburg, Landarmenbehörde.
21. Lübeck, Landarmenverband.
22. Mannheim, Kreisausschuß.
23. Merseburg. Prdvinzialverband der Provinz Sachsen.
24. Münster, Provinzialverband der Provinz Schlesien.
25. Offenburg, Kreiskasse.
26. Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen.
27. Reutlingen, Landarmenpflege.
28. Saarburg i. Lothr., Kreisunterstützungsfonds.
29. Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern.
30. Ulm, Landarmenbehörde,
31. Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.
32. Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden.
33. Worms, Landarmenverband des Kreises Worms.

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1. Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Kirchstr. 23).
2. „ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Elbingstr. 1 I).

3. Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Elisabeth (Herrenstr. 21/22).
4. Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz".
5. Hamburg, Gewerbekammer (Gr. Bleichen 61/63).
6. Hamburg, Stat. Bur. der Steuerdep. (Gr. Bleichen 28).
7. Hamburg, Werk- und Armenhausdirektion.
8. Karlsruhe Großherzgl. Stat. Landesamt.
9. Konstanz, Großherzogl. Landeskommissär.
10. Leipzig, Reformierte Gemeinde (Herr C. Jung, Zeitzerstr. 8 I).
11. Lübeck, Hans. Vers.-Anst. für Invaliditäts- u. Altersversicherung.
12. Lübeck, Zentralarmendep.
13. München, Arbeitsamt (Zweibrückenstr. 20).
14. Straßburg i. E., Zivilhospizien (Nikolausstaden).
15. Stuttgart, Königl. Statistischen Landesamt.

II und III zusammen 48.

IV. Anstalten und Vereine.

1. Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei.
2. Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger Str. 45).
3. „ Zentralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangel. Kirche. Berlin (W. 35 Genthinerstr. 38).
4. „ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom).
5. „ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5).
6. „ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Berlin W., Passauerstr. 16 II).
7. „ Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur (Unter den Linden 16, Hof III).
8. „ Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (SW. Dessauerstraße 14).
9 „ Zentralstelle, Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit (SW. Dessauerstraße 14).
10. „ Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege (Martin Simon, Gr. Präsidentenstr. 3).
11. „ Verein der Berl. Armenärzte (Arm.-Dir.).
12. Bonn, Rhein. Westf. Frauenverband (Frl. Günther, Hohenzoll.-Str. 15).
13. Bremen, Erziehungsverein.
14. Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei.
15. „ Armenpflegerinnenverein (Stadthaus, Magistratsbureau I).
16. „ Synagogengemeinde (Wallstr. 13/14).
17. „ Israelit. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Hohenzollernstr. 96).
18. „ Verein Erziehungshaus Daheim (V, Ziethenstr. 11).
19. „ Verein zur Heilung armer Augenkranker, Major a. D. v. Thaden, Opitzstr. 1 II).
20. „ Evangelisches Vereinshaus für innere Mission (Justizrat Grützner, Taschenstr. 18 [2]).
21. „ Evangelischer Armenverein (Pastor Künzel, a. d. Magdalenenkirche 6/7).

22. Cassel, Vaterländischer Frauenverein.
23. „ Verein gegen Hausbeitelei (Stadtsekr. Hoffmeister).
24. „ Deutsch-Evangel. Frauenbund (Frl. Schönian).
25. Darmstadt, Allgem. Verein gegen Verarmung und Bettelei (Bismarckstraße 58).
26. Dessau, Vaterländischer Frauenverein.
27. Dortmund, Wohltätigkeitsverein.
28. Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8).
29. „ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II).
30. Frankfurt a. M., Armenverein.
31. „ Zentrale für private Fürsorge (Hochstr. 9 part.).
32. „ Institut für Gemeinwohl.
33. „ Hauspflegeverein (Frau Stadtrat Flesch).
34. Freiburg i. B., Charitas-Verband (Geistl. Rat Dr. Werthmann).
35. Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege.
36. Graz, Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermarck.
37. Hamburg, Wohltätiger Schulverein (M. O. Strokarck, Rödingsmarkt).
38. „ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Große Allee 8 Part.).
39. „ Gast- und Krankenhaus (Danzigerstr. 31).
40. Hannover, Verein gegen Hausbettelei (Maschstr. 3 A).
41. Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23).
42. „ Badischer Frauenverein.
43. „ Zentralleitung des Landesverbandes badischer Bezirksvereine f. Jugendschutz und Gefangnenfürsorge (Herrenstr. 3).
44. Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde.
45. Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Prof. Dr. Howard, Mauricianum).
46. „ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Roßstr.),
47. „ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster).
48. Lübeck, Biblioth. der Gesellschaft zur Beförderung der gemeinn. Tätigkeit (Königsstr. 5).
49. Magdeburg, Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstraße 1).
50. „ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Pastor Blumner in Diesdorf (Wanzleben).
51. Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege.
52. Nürnberg, Wärmstuben- und Wohltätigkeitsverein.
53. „ Verein „Frauenwohl“.
54. Reutlingen, Gustav Werner-Stiftung.
55. Siegen, Armenunterstützungsverein.
56. Straßburg i. E., Charitas-Verband (Kellermannstaden 8).
57. Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein.
58. „ Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins.
59. Wien, Verein Settlement XVI (Friedrich Kaiserstr. 51).

Zusammen 59.

V. Einzelne Personen, Firmen usw.

1. Altona, Amtsrichter, Kiel.
2. Aschaffenburg, L., Rentner, Köln (Salierring 46).
3. Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsdir.. Elberfeld (Katernbergstr. 60).
4. Bär, J., Stadtrat, Frankfurt a. M., (Feldbergstr. 51).
5. Bartels, M., Dr. med , Geh. San.-Rat, Berlin NW. (Roonstr. 7).
6. Baur, Dr. jur., Senator, Altona, (Palmaille 75).
7. Beneke, Landgerichts-Gat, Colmar i. E.
8. Blank, G. Komm.-Rat, Elberfeld.
9. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Präsident d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28).
10. Bode, C., Kaufmann u. Stadtrat (in Fa. Joh. Bode), Erfurt.
11. Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Wangenheimstraße 7).
12. Brackett, Jeffroy, Boston (Maß) 41 Marlboroughstr.
13. Brandts, Dir. der Prov.-Feuerversf.-Anstalt, Düsseldorf (Friedrichstraße 68).
14. Brennecke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg.
15. Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6).
16. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III).
17. Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf.-Damm 250).
18. Büxenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44).
19. Buff, Dr. jur., Senator, Bremen.
20. Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11).
21. Cohn, Frau Justizrat, Glogau (Wilh.-Pl. 8).
22. Cuno, I. Bürgermeister Hagen i. W.
23. Doß, A., Baumeister, Hamburg (Nordenstraße 87).
24. Drape, Direktor der Renten- und Kapitalversf.-Anstalt, Hannover (Landschaftsstr. 5).
25. Düttmann, Regierungsrat Oldenburg.
26. Edelheim, L., Hamburg (Bleichenbrücke 15).
27. Edinger. Anna, Frau, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27).
28. Eggers, H., Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen (Ostertorstr. 30).
29. Eicke, Dr., Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau (XVI).
30. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensversf.-Gesf., Gotha.
31. Engels, O., Kaufmann, Köln (Sedanstr. 2).
32. Englund, G., Dir. des Armenwesens, Gesle (Schweden).
33. Ernst, Frau L., Elberfeld (Berliner Str. 27).
34. Eschle, Dr., Direktor, Sinsheim b. Heidelberg.
35. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Potsd. Str. 134 a).
36. Fabian, Dr. med., Berlin C. (Alexander-Str. 54).
37. Fähndrich, Frau Al. verehel., Capri (Villa Discopoli).
38. Falch, E., Ober-Regierungsrat, Stuttgart (Königsstr. 74).
39. Farnam, H. W., Prof , Newhaven Conn. U.St. (Hillhouse Av. 43).
40. Fehlert, C., Ziviling., Berlin NW. (Dorotheenstr. 32).
41. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.

42. Frankel, Lee K. Manager, United Hebrew Charities, Newyork (356 Second Avenue).
43. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33).
44. Friedeberg, Dr., Assessor, Berlin NW. (Unter den Linden 42).
45. Galli, C., Oberst a. D., Charlottenburg (Knesebeckstr. 5).
46. Geibel, Dr. C., Buchhändler, Leipzig (Dresdener-Str. 17).
47. Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Schillerstr. 22).
48. Gerhardt, Landesrat, Berlin W. 10 (Matthäikirchstr. 20/21).
49. Germershausen, Direkt. des Verwaltungsgerichts Arnsberg.
50. Göhrs, C. H., Kaufmann, Schiltigheim i. E.
51. v. d. Goltz, Frhr., Kreisdir., Diedenhofen.
52. Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr.
53. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 13).
54. Gronau, Stadtrat, Danzig.
55. Großmann, Dr. phil., Reg.-Rat, Potsdam (Augustastr. 35 I).
56. Guericke, Oberleutnant, Berlin W. 30 (Hohenstaufenstr. 33 I).
57. Guttstadt, Dr. med., Geh. Med.-Rat, Prof., Berlin W. (Genthinerstr. 12).
58. v. Haehling, Rektor, Bochum.
59. Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M. (Miquelstr. 21).
60. Hammerstein, Stadtv., Berlin W. 57 (Kurf. Str. 20/22).
61. Hansen, Land.-Vers.-Rat, Kiel.
62. Hasenclever, B. jr., Remscheid (Schützenstr.)
63. Haupt, Stadtrat, Zwickau i. S. (Gellertstr. 8).
64. Hauser, Dr. med. Ober-Med.-Rat, Karlsruhe.
65. Heimann, G., Berlin S. 13 (Alexandrinerstr. 26).
66. Herse, Bürgermeister a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringstr. 31).
67. Herzfeld, Dr. G., Wildpark b. Potsdam (Viktoriastr. 37).
68. Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch. Hamb.-Borgf. (Alfredstr. 52).
69. Hildebrand, Senatur, Bremen.
70. Hilger, W., Remscheid.
71. Hirsch, P., Stadtverordneter, Charlottenburg (Rosinenstr. 3).
72. Hirschberg, Dr., Prof., Charlottenburg (Bleibtreustr. 52).
73. Höchstetter, B., Dekan, Lörrach.
74. Hoffmann, Stadtrat, Rixdorf (Schönstedterstr. 10 I).
75. Hofrichter. Th. (W. Müllers Nachf. & Co.), Petersburg (W. C. 4. L. Nr. 19).
76. Hoppe, Pfarrer, Nowawes (Oberlinhaus).
77. Horion, Dr., Landesrat, Düsseldorf (Adersstr. 36 I).
78. Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg.
79. Jacobson, Rechtsanwalt, Posen.
80. Japp, A. J. A.. Hamburg-Barmbeck (Am Markt 23).
81. Jastrow, Dr. ph., Charlottenburg (Berl. Str. 54).
82. Jauch, J. C. A., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg-Borgfelde (Alfredstr. 23).
83. Kaae, Pastor, Kvärndrup (Dänemark).

84. Kalle, F., Prof., Stadtrat, Wiesbaden (Uhlandstr. 6).
85. Kautz, Dr. Geh.-Rat, Charlottenburg (Knesebeckstr. 86/87 I).
86. Kelch. Dr. Geh. Ober-Reg.-Rat, Charlottenburg (Hardenbergstr. 37 III).
87. Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Alexanderstr. 25).
88. Kluge, Sekr. der Armenverw., Hamburg (Armenamt).
89. Knauer, Dr., H., Hamburg-Eppendorf.
90. Knops, Stadtrat, Direktor, Siegen.
91. Köhne, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin W. (Joachimtalerstr. 12 I).
92. Kollm, Dr. med., Geh. Med.-Rat Berlin O. (Marsiliusstr. 17).
93. Kramm, Pastor am Diak.-Hause, Witten a. R.
94. Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen.
95. Künzer, Bürgermeister, Posen (Kanonenplatz 5).
96. Kunwald, Dr. jur., Hof- und Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1).
97. Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27).
98. Lechler, P., Stuttgart.
99. Lehbert, Hofrat, Moskau (Pokrowski most dom Jermakowa).
100. Levy, A., Dr. ph., Berlin W. (Wichmannstr. 14 III).
101. Levy, A., Dr. ph., Hamburg I (Jungfernstieg 2 II).
102. Lobethal, Kaufmann, Breslau (Friedrich-Wilhelm-Str. 14).
103. Lorcke, R, Kaufmann, Breslau (Neue Schweidn. Str. 2).
104. Ludwig-Wolf, L., Stadtrat, Leipzig (Rathausring 5).
105. Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Liebigstr. 3).
106. Maas, Frau Heinrich, Berlin W. (Hildebrandstr. 23).
107. Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34).
108. Maaß, Dr. L., Frankfurt a. M. (Günthersburgallee 46).
109. Mämpel, Louis, Rentner, Arnstadt.
110. Mainz. Sally M., Kaufmann, Hamburg.
111. Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11).
112. Marsop, Rentner, Berlin W. (Königin Augustastraße 43).
113. Martius, Stadtrat, Breslau (Alexander-Str. 12).
114. v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Lenaustr. 12.)
115. Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11).
116. May, Max, Heidelberg.
117. Mekler v. Traunwies, Frau, Wien I (Reichsratstr. 25).
118. Menny, Kreisdir., Colmar i. E.
119. Merton, W., Frankfurt a. M.
120. Mesthaler, Helene, Frl., Nürnberg (Rathausplatz 5).
121. Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76).
122. Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin W. (Kleiststr. 1).
123. Müller, H., Superintendent, Gotha.
124. Müller, Vorst. d. Armen-Aussch., Stuttgart (Alter Schloßpl. 2).
125. Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W, (Dörnbergstr. 7).
126. Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55).
127. Neuer, F., Dr. jur., Graz.
128. Nielsen, Senator, Bremen.
129. Nietner, Dr., Ob.-Stabsarzt, Charlottenburg (Hardenbergstr. 1).

130. Obst, A., Apotheker, Kotzenau.
131. Peterson, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2).
132. Pfeiffer, W. Pastor, Berlin (Alt-Moabit 133).
133. Pieper, Dr., A., Generaldir., M.-Gladbach.
134. Pierstorff, Prof., Jena.
135. Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Dessauerstr. 14).
136. Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6).
137. Pütter, Geh. Regierungsrat, Direktor der Charité, Berlin (N.W. 6. Luisenstr. 13b).
138. Quidde, L., München (Theatinerstr. 52 I).
139. Raeder, Justizrat, Kopenhagen (Sortedams Dossering 101).
140. Rechnitzer, Direktor der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8).
141. Reiche, Landgerichtsdirektor. Kiel (Hohenbergstraße).
142. Reicher, Dr. H., Wien (Wohllebengasse 15).
143. Reichensperger, C., Landger.-Präsid., Aurich.
144. Reinhard, Dr. jur., Wirkl. Geh. Reg.-Rat, Exz., Karlsruhe.
145. Reis, Ph., Kaufmann, Rentner u. Stadtverordneter, Mainz, Bonifaziusplatz 6).
146. Rivière, L., Paris (rue Jouffroy 91).
147. Rösing, M. F., Frl., Lübeck (Israeldorfer Allee 18).
148. Rösing, Ther., Frl. Lübeck (Isr. Allee 18).
149. Rosenstiel, v., Frau Landrat, Bunzlau.
150. Roth, Dr., Geh. Reg.- u. Med.-Rat, Potsdam.
151. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt Cassel (Kölnische Str. 3).
152. Ruland, Dr. jur., Justizrat, Rechtsanwalt, Colmar i. Els.
153. Rump, W., Hamburg (Paulshof-Raboisen 96 I).
154. Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge.
155. Salomon, Al. Frl., Berlin W. 10. (Friedr. Wilh.-Str. 7).
156. Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12).
157. Schlumberger, Th., Geh. Komm.-Rat, Mülhausen i. E.
158. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
159. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13).
160. Schneidewin, Frau, Magdeburg (Beethovenstr. 4).
161. Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig (Rathausring 9 II).
162. Schrader, Eisenbahndir. a. D, Berlin W. (Steglitzerstr. 68).
163. Schriftleitung der Blätter für Armenwesen, Graz.
164. Schröter, W., Dr., Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt, Residenzstraße 27).
165. Schultze, Pastor, Breslan (An der Elisabethkirche 1/2).
166. Schwander R., Dr. jur., Beigeordneter, Straßburg (Neudorf).
167. Siegel, Amtsger.-Präs., Leipzig (Kaiser-Wilhelmstr. 23 II).
168. Silbergleit, Dir., Schöneberg-Berlin (Vorbergstr. 11).
169. Singer, C., Dr., München (Thal 1 III).
170. Smith, Alfr., Rittergut Niendorf a. Schallsee b. Ratzeburg.
171. Staehle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.).
172. Stage, Hauptpastor, Hamburg VIII (Kathar.-Kirchhof 26).

173. Stern, Dr. med. Berlin S.W. (Schützenstr. 10).
174. Stockmayer, E., Stadtrat, Stuttgart (Silberburgstr. 93 A).
175. Straka, Kaufmann u. Bezirksvorsteher, Breslau (Am Rathause 10).
176. Strempel, P. Th. A., Hamburg-St. Pauli (Marktstr. 16/18).
177. Suhl, E., Frl., Lübeck (Gartenstr. 20).
178. Thein, C., Dr. jur., Gechtsanwalt, Pardubitz.
179. Thorwirth, Dr. med., Berlin SO. (Oppelner Str. 45.)
180. Töner, Hamburg-Eppendorf (Lockstedter Weg 102).
181. Töplitz, Dr. med., Sanitätsrat, Breslau (Goethestr. 24/26).
182. Traun, Hinr., Dr. phil, Senator, Hamburg (Meyerstr.).
183. Uhles, Geh.-Rat, Berlin (Tiergartenstr. 3a).
184. Voerster, A., Buchhändler, Leipzig (Salomonstr. 1).
185. Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II).
186. Wallich, A., Frau, Berlin W. (Bellevuestr. 18a).
187. Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg.
188. Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schl.
189. Wentzel. Dr. jur., Hamburg (Schleusenbrücke 8).
190. Werthmann, Dr., Geistl. Rat, Freiburg (Baden), (Belfortstr. 20).
191. Wielandt, Wirkl. Geh.-Rat, Dr., Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Exzellenz, Karlsruhe (Stephanienstr. 12).
192. Willmersdorfer, Th., München (Türkenstr. 50 II).
193. v. Wintzingerode, Graf, Landeshauptmann a. D., Bodenstein.
194. Wolffohn, Dr med., Berlin O. (Stralauer Allee 34).
195. Würmeling, Dr., Reg.-Rat, Charlottenburg (Fasanenstr. 28).
196. v. Ysselstein, Bürgermeister, Breslau (Claassenstr. 5.).
197. v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam.
198. v. Ziller, Staatsminister, Exz., Meiningen.
199. Zimmermann, Dr., Geh. Fin.-Rat, Braunschweig (Kaiser Wilhelmstraße 87).

Zusammen 199.

Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt daher zur Zeit:

Zu I	246
„ II u. III	48
„ IV	59
„ V	199
Zusammen	552

Nach Staaten und Provinzen geordnet:

1. Preußen	Gemeinden		Korporationen		Vereine und Anstalten		Privatpersonen		Zusammen	
	1905	1895	1905	1895	1905	1895	1905	1895	1905	1895
a) Ostpreußen	6	2	1	1	—	—	—	1	7	4
b) Westpreußen	6	5	1	1	—	—	1	4	8	10
c) Berlin	1	1	1	—	10	7	34	19	46	27
d) Brandenburg	17	13	—	—	—	—	18	8	35	21
e) Pommern	6	5	1	1	—	—	—	—	7	6
f) Posen	4	3	1	1	—	—	2	4	7	8
g) Schlesien	16	12	4	1	8	1	16	2	44	16
h) Sachsen	18	14	1	1	3	3	4	5	26	23
i) Schleswig-Holstein . .	5	4	1	1	1	1	6	2	13	8
k) Hannover	10	10	1	1	1	1	3	4	15	16
l) Westfalen	14	11	1	1	2	2	6	2	23	16
m) Hessen-Nassau . . .	6	4	2	2	7	3	11	18	26	27
n) Rheinprovinz	45	32	2	2	1	2	12	15	60	51
o) Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	154	116	17	13	33	20	113	84	317	233
2. Bayern	7	2	1	—	2	—	4	3	14	5
3. Sachsen	16	12	1	—	6	5	9	10	32	27
4. Württemberg	12	6	8	6	3	2	6	6	29	20
5. Baden	11	9	8	5	4	4	8	11	31	29
6. Hessen-D.	9	6	4	3	2	3	1	1	16	13
7. Mecklenburg (beide) . .	3	3	—	—	—	—	1	1	4	4
8. Thür. Staaten . . .	10	13	—	—	—	—	4	6	14	19
9. Oldenburg	1	1	—	—	—	—	1	—	2	1
10. Braunschweig	1	1	—	—	—	—	1	1	2	2
11. Sonstige Fürstentümer	7	4	—	—	1	1	—	2	8	7
12. Elsaß-Lothringen . .	6	4	2	—	1	—	7	—	16	4
13. Hansestädte	5	4	6	—	5	10	28	33	44	47
14. Ausland	4	1	1	1	2	—	17	11	24	13
Zusammen	246	182	48	28	59	45	200	169	553	424

Satzungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

§ 1.

Zweck des Vereins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete dee Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten, und fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen.

Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder. Der Ort der Versammlung wird jedesmal besonders festgesetzt.

§ 2.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für Armen-Angelegenheiten interessiert und sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mk. verpflichtet.

§ 3.

Ebenso können Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine und Wohltätigkeitsanstalten aller Art Mitglieder werden. Dieselben entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mk. Sie sind berechtigt, sich auf den Versammlungen des Vereins durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten zu lassen; sie führen jedoch nur eine Stimme.

§ 4.

Die Beiträge werden in den ersten drei Monaten des Jahres entrichtet und wird hierfür die Mitgliedskarte übersandt, welche zur Teilnahme an der Jahresversammlung legitimiert.

Jedes Mitglied erhält einen Abzug der gedruckten Verhandlungen.

§ 5.

Außer den in § 1 vorgeschriebenen ordentlichen Jahresversammlungen kann in besonderen Fällen, zumal wenn ein gesetzgeberischer Akt dazu auffordert, vom ständigen Ausschuß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§ 6.

Die Tagesordnung für die Versammlungen des Vereins wird von einem in der ordentlichen Jahresversammlung zu wählenden Zentral-Ausschuß vorbereitet, der aus mindestens dreißig Mitgliedern besteht und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, — anfangs nach dem Lose, dann nach der Funktionsdauer.

§ 7.

Der Zentralausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern, der die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet. Die Vorsitzenden und Schriftführer für die öffentlichen Versammlungen werden auf Vorschlag des Zentralausschusses gewählt.

Fünfter Abschnitt.

Sachregister zu den Vereinsschriften von 1881—1905.

Bemerkung. Das Register bezieht sich nicht auf den Inhalt dieses Bandes, wegen dessen das vorne befindliche Inhaltsverzeichnis zu vergleichen ist, sondern auf die vom Vereine veröffentlichten Berichte und Verhandlungen, welche in dem chronologischen Verzeichnis — s. oben zweiten und dritten Abschnitt — aufgeführt sind. Vergl. die dort S. 29 gemachte Bemerkung wegen der Anführungen.

Das Register umfaßt die gesamten bis Ende 1904 erschienenen Vereinsschriften. Da die Schriften erst seit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erscheinen, sind die früher erschienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlassung der Jahrhundertzahl), die späteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchstaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben ist, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenstand. Das Zitat: 77 d. St. bezieht sich auf das Werk von Böhmert: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden." Die gesamten Vereinsschriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenstände und die Verhandlungen der Jahresversammlungen. Das Sachregister bezieht sich in der Hauptsache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte sind nur insoweit angeführt, als sie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten. Heft 52: Das ausländische Armenwesen enthält ein besonderes Sachregister.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregister angeführt ist, die in demselben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachschlagen können.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Dreiundsiebzigstes Heft.

Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Die heutigen Anforderungen

an

die öffentliche Armenpflege

im Verhältnisse zur bestehenden Armengesetzgebung.

Hauptbericht,
in Gemeinschaft mit
Dr. Buehl,
Senatssekretär in Hamburg,
vorgelegt von
Rudolf Flemming,
Rat bei dem Armenkollegium in Hamburg.

Mitberichte,
erstattet von
Rechtsrat **Fleischmann,**
Nürnberg,
und
Beigeordnetem **Dr. Schwander,**
Mitberichterstatter für Elsaß-Lothringen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Hauptbericht von Dr. Buehl und Rudolf Flemming.

II. Mitbericht von Rechtsrat Fleischmann.

III. Mitbericht von Beigeordnetem Dr. Schwander.

Die heutigen Anforderungen
an die
öffentliche Armenpflege
im Verhältnisse zur bestehenden Armengesetzgebung.

Hauptbericht,

in Gemeinschaft mit
Dr. Buehl,
Senatssekretär in Hamburg,

vorgelegt von
Rudolf Flemming,
Rat bei dem Armenkollegium in Hamburg.

Erster Abschnitt.

Das Prinzip der öffentlichen (Zwangs-) Armenpflege und seine geschichtliche Entwicklung.

Nur in verhältnismäßig seltenen Fällen ist es dem Menschen beschieden, diejenigen Güter sich mühelos anzueignen, deren er bedarf, um das durch den jeweiligen Stand der Kulturentwicklung bedingte Maß seiner Bedürfnisse zu befriedigen. In der Regel muß er sie sich entweder durch Arbeit herstellen (Produktion) oder in den Formen des wirtschaftlichen Verkehrs beschaffen, indem er sie gegen andere gleichwertige Güter oder gegen Arbeitsleistungen eintauscht. Vermögensbesitz oder Arbeitsfähigkeit (die Arbeitsgelegenheit einbegriffen) sind somit die unerläßlichen Voraussetzungen für jede selbständige Wirtschaftsführung. Wer weder über das eine noch das andere verfügt, ist, um existieren zu können, auf fremde Hilfe angewiesen, ist im weitesten Sinne des Wortes hilfsbedürftig. Hilfsbedürftigkeit in diesem Sinne ist daher nicht ein zufälliger, d. h. von nicht im voraus übersehbaren Voraussetzungen abhängiger, sondern ein normalerweise in jedem Leben sich wiederholender Zustand. Die menschliche Gesellschaft mußte daher schon in frühester Zeit, noch ehe die heute in ihr lebendigen sympathischen Gefühle imstande waren, in dieser Richtung bestimmend zu wirken, um ihrer eigenen Selbsterhaltung willen Einrichtungen ausbilden, deren Funktion es ist, ihren in dem vorstehend entwickelten Sinne auf fremde Hilfe angewiesenen Gliedern den zur Lebensfristung notwendigen Unterhalt zu gewährleisten. Die älteste, unmittelbar an die natürlichen Grundlagen des menschlichen Seins anknüpfende derartige Institution ist die Familie. Sie ist auch bis zur Gegenwart die wichtigste, die sich noch heute unserem Denken als die normalerweise zum Eingreifen zuerst berufene darstellt; und die früher nur auf Sitte und Moral beruhende Pflicht der Familie, ihren hilfsbedürftigen Mitgliedern den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren, hat bei allen Kulturvölkern den Charakter eines rechtlichen Gebots angenommen. Aber der von der Familie ausgehende Schutz der wirtschaftlich Schwachen reicht nicht unter allen Umständen aus. Er versagt zunächst allemal dann, wenn die be-

treffende hilfsbedürftige Person eine Familie im herkömmlichen bezw. in dem durch das Recht sanktionierten Sinne nicht hat. Er versagt ferner dann, wenn es, aus welchem Grunde auch immer, dem Hilfsbedürftigen und seiner Familie nicht möglich ist, zueinander in Beziehung zu treten. Er entfällt vor allem aber da, wo die Familie selbst arm und daher unfähig ist, zu helfen. Wies daher notwendig der Familienschutz schon in ältester Zeit Lücken auf, so haben die hierfür bestimmenden Momente infolge der neuzeitlichen Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens mit ihrer Lockerung der Familienbande, der häufigeren Ortsveränderung und namentlich dem Versinken ganzer Bevölkerungsklassen und Generationen in Bedürftigkeit eine wesentlich erhöhte Bedeutung erfahren. Der Familienschutz mußte daher — und zwar je mehr es dem verfeinerten sozialen Empfinden widerstritt, den Hilfsbedürftigen seinem Elend zu überlassen — in desto höherem Maße durch andere den Schutz der wirtschaftlich Schwachen verbürgende Einrichtungen ergänzt werden. Diesem Zwecke haben im Laufe der Kulturentwicklung die mannigfachsten Institutionen gedient; es sei nur erinnert an die Fürsorgepflicht des Herrn für die Sklaven, des Grundeigentümers für seine Hörigen, des Meisters für seine Gesellen, der Zünfte und Gilden für ihre Angehörigen, des Dienstherrn für sein Gesinde sowie endlich an das komplizierte System der durch die moderne Sozialgesetzgebung geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen. Aber so sehr auch die Tendenz der modernen Entwicklung darauf gerichtet ist, den Kreis dieser dem Schutz der Hilfsbedürftigen dienenden Institutionen zu erweitern, wird sich derselbe doch niemals vollständig schließen; er muß vielmehr für alle Zeit notwendig Lücken aufweisen, weil die Wirksamkeit aller derartigen Fürsorgeveranstalungen an besondere, in einer bestimmten Beziehung des Bedürftigen zu dem Träger der Fürsorge liegende Kriterien geknüpft ist, unter welche die unendliche Mannigfaltigkeit des Lebens sich niemals restlos wird subsumieren lassen. Neben jenen besonderen, der Ergänzung des Familienschutzes zugewandten Einrichtungen muß daher, wenn anders die menschliche Gesellschaft die Pflicht, für ihre hilfsbedürftigen Glieder zu sorgen, nicht von sich weisen will, notwendig eine allgemeine dieser Aufgabe dienende Institution stehen, deren Eingreifen an keine anderen Voraussetzungen geknüpft ist als allein an die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit. Der Inbegriff derjenigen gesellschaftlichen Veranstaltungen, deren Zweck es ist, dem jedes anderen Schutzes entbehrenden Hilfsbedürftigen die Existenzbedingungen zu gewährleisten, ist die Armenpflege. Der Verpflichtung zur Versorgung ihrer Armen hat sich keine gesittete Gemeinschaft je auf die Dauer entziehen können, ohne sich mit dem jede gesellschaftliche Organisation zuletzt allein rechtfertigenden Gemeinschaftsbewußtsein in Widerspruch zu setzen; ja man wird sagen dürfen, daß die Negation jener Verpflichtung schließlich zu einer Gefährdung auch des äußeren Bestandes der staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung führen müßte. Deshalb finden sich bei allen zivilisierten Völkern, wenn auch oft nur auf den Geboten der Sitte, der Moral oder der Religion beruhend, Einrichtungen zur wirtschaftlichen Versorgung der Armen. Dagegen hat die Frage, wer Anspruch auf Armenversorgung hat, und wer Träger der auf sie gerichteten sozialen Funktion sein soll, bei den einzelnen

Völkern und im Laufe der Zeit eine durchaus verschiedene Beantwortung erfahren, und es hat einer langen Kulturentwicklung bedurft, ehe die staatlich organisierte Gesellschaft die ihr als solcher obliegende Pflicht erkannte, denjenigen ihrer Mitglieder, die ihren Unterhalt weder aus ihrem Vermögen noch aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten können, denselben auch nicht von anderer Seite erhalten, die wirtschaftlichen Bedingungen einer, wenn auch nur notdürftigen Lebenshaltung zu gewährleisten. Ja, diese Entwicklung hat bis jetzt so wenig ihren Abschluß gefunden, daß noch heute ein großer Teil der zivilisierten Völker der obligatorischen öffentlichen Armenpflege entbehrt; da aber, wo die letztere besteht, wird sie noch wesentlich von rein polizeilichen bezw. karitativen Gesichtspunkten beherrscht, während die Auffassung der Armenpflege als rein sozialer Funktion noch jetzt um ihre Anerkennung ringen muß.

Für die antiken Völker mit ihrer auf Sklaverei gegründeten Wirtschaftsordnung und ihrer festgefügten Familien- und Geschlechterverfassung bestand allerdings nicht in dem gleichen Maße wie für die moderne Gesellschaft die Notwendigkeit einer planvoll alle Lebensgebiete umfassenden Armenversorgung. Aber immerhin ist es bezeichnend für die Denkweise der Antike, welcher die πόλις, die civitas (die Bürgergemeinde) als der Träger des gesellschaftlichen Lebens schlechthin erschien, daß die wenigen der Versorgung der Armen dienenden Einrichtungen[1] unmittelbar von der öffentlichen Gewalt ausgingen. Auf die Entwicklung der modernen Armenpflege ist indessen dieser Gedanke ohne jeden Einfluß geblieben. Vielleicht eben deshalb, weil er nur dem Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern entsprang, also nur in dem politischen und weniger in dem sittlichen Bewußtsein seinen Grund hatte, vermochte er die antike Staatenwelt nicht zu überleben.

Die moderne Armenpflege ist dagegen nicht auf politischer, sondern auf sittlich-religiöser Grundlage erwachsen. Ihr Fundament ist die christliche Weltanschauung, ihr Prinzip die von der christlichen Religion gelehrte allgemeine Menschenliebe. Nicht weil er Bürger ist, sondern weil er Menschenantlitz trägt, hat der Arme einen sittlichen Anspruch auf Hilfe in seiner Not. Hat damit die Fürsorge für die Armen unter dem Einfluß des Christentums dauernd inhaltlich eine bedeutende Vertiefung erfahren, hat ferner das altchristliche Gemeindeleben in geradezu idealer Weise die noch heute jede rationelle Armenversorgung beherrschenden pflegerischen Grundsätze ausgeprägt, so ging andererseits mit dem Untergang der antiken Kultur, infolge der der christlichen Weltanschauung namentlich in den ersten Jahrhunderten ihrer Entwicklung eigenen Verlegung des sozialen Bewußtseins ins Transszendente, der Gedanke, daß es Pflicht des Staates sei, für seine Armen zu sorgen, für Jahrhunderte der Menschheit verloren. Auf die Institutionen des römischen Reiches konnte die neu entstehende kirchliche Armenpflege schon deshalb nicht befruchtend einwirken, weil die ersten christlichen Gemeinden teils ohne jede Gemeinschaft mit dem Staate, teils sogar in direktem Gegensatz zu demselben sich entwickelten; die unentwickelte

[1] Vgl. hierüber Loening in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, III, 2, S. 399 f.

Staatsgewalt der germanischen Reiche aber vermochte sich zu dem sozialen Gedanken, daß es Pflicht des Gemeinwesens sei, für die Gesamtheit der Bedürftigen zu sorgen, um so weniger zu erheben, als auch in der von der Kirche und ihren Organen geübten Armenpflege im ferneren Verlauf ihrer Entwicklung der das altchristliche Gemeindeleben beherrschende Gedanke der Hilfe von Mensch zu Mensch mehr und mehr verblaßte und zum wesentlich bestimmenden Moment in ihr der Glaube an die sündentilgende Kraft des Almosengebens wurde. Hatte die Idee einer staatlich geordneten Armenpflege unter Karl dem Großen, der in der Erfassung des Staatsgedankens seiner Zeit weit vorausgeeilt war, vorübergehend greifbare Gestalt angenommen, so gerieten diese ersten Anfänge einer auf der christlichen caritas basierenden staatlichen Armenpflege bald nach seinem Tode in Verfall, und wenn auch seine Gebote später mehrfach wiederholt wurden, so fehlte es doch dem durch das Lehnswesen aufgelösten mittelalterlichen Staate an der Macht und an den Organen, um eine allgemeine gesetzliche Armenpflege zur Durchführung zu bringen[1].

Erst als im Ausgang des Mittelalters, zuerst in den Städten, die moderne Staatsidee sich geltend zu machen begann, wurde auch das Armenwesen wieder in den Kreis der staatlichen Aufgaben gezogen. Lag die wirtschaftliche Nötigung hierzu in den damaligen großen Fortschritten der Arbeitsteilung, der Geldwirtschaft und dem Zurücktreten der Natural- und Eigenwirtschaft der Familie, endlich in der allgemein Platz greifenden Auflösung der zahlreichen, das Mittelalter charakterisierenden genossenschaftlichen Zusammenhänge, welche bis dahin einen Teil der in der Neuzeit der Armenpflege zugewiesenen Aufgaben erfüllt hatten, so gab den äußeren Anstoß der völlige Bankerott des mittelalterlichen gedankenlosen Almosengebens und die von jenem niemals überwundene, als vielmehr geradezu großgezogene Bettlerplage[2]. Es ist der rein polizeiliche Gesichtspunkt, Schutz der Gesellschaft vor den vom Bettel ausgehenden Belästigungen, unter dem die öffentliche Gewalt sich zuerst mit dem Armenwesen befaßte. Aber indem sie mit der gleichen Einseitigkeit, mit welcher die kirchlichen Organe das Almosengeben geübt hatten, sich auf rein repressive Maßnahmen, auf den Erlaß strenger Bettelverbote beschränkte, erwies auch sie sich zunächst außerstande, den vom Bettelwesen der Rechts- und Wirtschaftsordnung drohenden Gefahren wirksam zu steuern. Erst nach und nach bildete sich die Auffassung, daß der Staat, der den Bettel verbietet und unter Strafe stellt, sich der Pflicht nicht entziehen darf, seine Angehörigen vor der Notwendigkeit zu bewahren, den Lebensunterhalt sich durch Bettel zu verschaffen. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts richtete in rascher Reihenfolge eine wachsende Zahl deutscher Gemeinwesen eine städtische Almosenpflege ein, und die Reichspolizeiordnung von 1530 (Art. 34) gebot den Obrigkeiten der Städte und Ämter, ihre Armen selbst zu ernähren und zu unterhalten. Zwar machte sie die Bedeutung dieser Vorschrift selbst insofern so gut wie illusorisch, als sie den Obrigkeiten die Befugnis einräumte, wenn sie außerstande sein sollten, für alle ihre Armen ausreichend zu

[1] Loening a. a. O. S. 402.
[2] Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II, S. 323.

sorgen, dieselben, „mit einem brieflichen Schein und Urkund“ versehen, abzuschieben. Immerhin war durch sie zum erstenmal in der weltlichen Gesetzgebung der Grundsatz ausgesprochen, daß die bürgerliche Gemeinde verpflichtet sei, die ihr angehörigen Armen zu versorgen[1], und wenn auch bei dem Fehlen einer starken Reichsgewalt es an jeder Gewähr für die Durchführung dieser Vorschrift fehlte, so gab sie doch der veränderten Auffassung von dem Beruf und den Aufgaben des Staates beredten Ausdruck.

Den stärksten Anstoß aber erhielt die Entwicklung der öffentlichen Armenpflege von der Kirchenreformation. Drei Ursachen waren es vornehmlich, welche neben den vorstehend dargelegten Momenten damals zur Verweltlichung der Armenpflege führten. Mit der Säkularisierung des Kirchengutes waren der Kirche im wesentlichen die Mittel entzogen, welche ihr ehedem die Ausübung der Armenpflege ermöglicht hatten. Wollte sie also die Armen nicht lediglich ihrem Geschick überlassen, so blieb der Staatsgewalt, welche das Kirchenvermögen eingezogen hatte, nichts anderes übrig, als auch auf dem Gebiete der Armenversorgung das Erbe der Kirche anzutreten. Dazu mußte die Staatsgewalt sich aber um so eher bereitfinden lassen, als nicht nur die Rücksicht auf eine wirksame Ausgestaltung der Armenpolizei zur weltlichen Armenpflege drängte, sondern auch mit der Beseitigung des weltflüchtigen Zuges der mittelalterlichen Ethik und der Preisgabe der katholischen Lehre von den guten Werken[2] der Zusammenhang der Zwecke der Armenpflege mit den Aufgaben der bürgerlichen Gesellschaft klarer erkannt wurde, als das Mittelalter ihn zu begreifen je imstande gewesen war. Endlich ließ die unter dem Einfluß der Reformation sich vollziehende Neubelebung des kirchlichen Gemeindelebens der Gesellschaft Organe entstehen, welche gerade deshalb geeignet waren, die Armenpflege allmählich aus den Händen der Kirche in die der bürgerlichen Gemeinde zu überführen, weil die damalige Zeit deren kirchliche Qualifizierung von ihrer bürgerlichen weniger streng schied. Um den groß konzipierten Gedanken, den Luther selbst in voller Schärfe erkannt hatte[3], der aber auch in nicht protestantischen Gemeinwesen seine Wirkungen äußerte, zur Reife zu bringen, mußten die Völker freilich erst durch die harte Schule des Absolutismus gehen, mußte die in den der Reformation folgenden Jahrhunderten erstarkende landesherrliche Gewalt das Chaos der mittelalterlichen Gesellschaft zum modernen Staat zusammenschweißen.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Angehörigen im Falle der Verarmung führte notwendig nicht nur dazu, den Begriff der Gemeindezugehörigkeit schärfer auszuprägen, sondern rief auch das Bestreben der Kommunen hervor, den Kreis der Fürsorgeberechtigten möglichst eng abzugrenzen[4]. Ließ aber schon die Versorgung der Ortsangehörigen bei dem völligen Mangel gesetzlicher Vorschriften über die Ausübung der Armenpflege sowie über die Aufbringung der Mittel, welche meist durch Kollekten

[1] Loening a. a. O. S. 403.
[2] Uhlhorn im H. W. B. d. St. W., I, S. 1061.
[3] Vgl. Conrad, Grundriß z. Studium der polit. Ökonomie, II, § 98.
[4] Loening a. a. O. S. 404.

beschafft wurden, viel zu wünschen übrig, so ermangelte die infolge der gesellschaftlichen Umwälzungen der kommenden Zeit stetig wachsende Zahl der Heimatlosen jeglicher Fürsorge, und dieses Fehlen einer über den Kreis der Gemeindebürger hinausgreifenden Armenpflege machte die Kommunen um so mehr unfähig, den an sie herantretenden Aufgaben zu genügen, je mehr unter dem Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung die Massenarmut wuchs und mit dem Aufkommen neuer Betriebsformen weite Kreise der Bevölkerung aus den alten gesellschaftlichen Zusammenhängen, welche sie jahrhundertelang vor Verarmung bewahrt hatten, gerissen wurden, um, unfähig sich der veränderten Wirtschaftsverfassung anzupassen, alsbald in Elend und Not zu versinken.

Hatte das Zeitalter der Reformation im Prinzip bereits die Verpflichtung der politischen Gemeinden zur Armenversorgung anerkannt, so blieb es — abgesehen von England, wo sich auch in dieser Beziehung die Entwicklung zur modernen Gesellschaft früher vollzog — erst dem 18. und zum Teil dem 19. Jahrhundert vorbehalten, den Gedanken der obligatorischen öffentlichen Armenpflege zu verwirklichen. Diejenigen Faktoren aber, welche auf diese Entwicklung vor allem bestimmend einwirkten, waren das Erwachen des Humanitätsgedankens im Aufklärungszeitalter und die Überwindung der zentrifugalen Tendenzen im gesellschaftlichen Leben durch den modernen Staat. Hatte schon das Christentum gegenüber der antiken Weltanschauung, welche nur im freien Bürger ein vollberechtigtes Mitglied der Gesellschaft sah, den Gedanken allgemeinen Menschentums verkündet und insbesondere auch in der Armenpflege das Gebot der allgemeinen Nächstenliebe zum bestimmenden Prinzip erhoben, so gewann im 17. und 18. Jahrhundert unter den Einwirkungen der Philosophie jener Zeit die Idee der Humanität in weltbürgerlichem Gewande aufs neue Einfluß auf das politische Denken der Menschen und wirkte befruchtend auch auf die Weiterentwicklung der Armenpflege. Während dieselbe, soweit die öffentliche Gewalt sich überhaupt mit ihr befaßte, bis dahin fast ausschließlich von dem polizeilichen Gesichtspunkte des Kampfes gegen den Bettel beherrscht und ihre Wirksamkeit in engherziger Weise auf den Kreis der Ortsbürger beschränkt war, leitete die Aufklärung aus dem Begriff der Menschenwürde, aus dem Recht der Persönlichkeit einen *sittlichen Anspruch jedes Hilfsbedürftigen auf auskömmliche Versorgung* her. Ihren prägnantesten Ausdruck hat diese Anschauung in dem Satz der französischen Verfassung vom 14. Juni 1793 gefunden: „Les secours publics sont une dette sacrée. *La société doit la subsistance aux citoyens malheureux*, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler."

Wenn in Frankreich, wo die große Revolution den aussichtslosen Versuch unternahm, die von der spekulativen Staatsphilosophie verkündeten Prinzipien unter völliger Nichtachtung des historisch Gewordenen in die Wirklichkeit zu übersetzen, das Postulat einer staatlichen Armenversorgung kaum eine andere Bedeutung bekommen hat als die einer Manifestation der öffentlichen Meinung, so hat der humanitäre Gedanke der Aufklärungszeit in Deutschland greifbare Gestalt gewonnen, und zwar war es der in

sich gefestigte moderne Staat, welcher hier die Grundlagen der heutigen öffentlichen Armenpflege geschaffen hat. Indem er die zahlreichen Sonderorganisationen der Gemeinden, Stände und Korporationen, deren Bestrebungen, weil sie mehr oder minder unter dem engherzigen Gesichtspunkte des eigenen unmittelbaren Vorteils betätigt wurden, sich vielfach durchkreuzten und in ihren eigenen Wirkungen aufhoben, unter den höheren Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresses zwang, beseitigte er das stärkste Hindernis, welches bis dahin einer geordneten, dem Bedürfnis aller Volksgenossen genügenden Armenversorgung entgegengestanden hatte. Zugleich nahm er die Lösung des schwierigen Problems der armenrechtlichen Versorgung der Heimatlosen, deren Fehlen die Armut durch Generationen hatte vererben lassen, selbst in die Hand. Endlich — und darin liegt der größte Fortschritt in der Entwicklung zur öffentlichen Armenpflege — statuierte er die Armenversorgung, deren Ausübung bis dahin wesentlich im Belieben der Gemeinden gestanden hatte, als eine ohne Rücksicht auf das Maß der vorhandenen Mittel unter allen Umständen dem Staate geschuldete Pflicht, deren Erfüllung nötigenfalls zu erzwingen er auch über die erforderlichen Machtmittel verfügte. Der preußischen Monarchie gebührt das Verdienst, auch in dieser Beziehung die Führung übernommen und diejenige Entwicklung angebahnt zu haben, welche im Verlauf des letzten Jahrhunderts dazu führte, in dem politisch geeinigten Deutschland die Armenpflege auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen[1]. Nachdem bereits in den Armen- und Bettelordnungen von 1701 und 1708 die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege ausgesprochen und die Art und Weise ihrer Durchführung bestimmt war und ein Edikt von 1748 den Versuch einer allgemeinen Organisation des Armenwesens unternommen hatte, verwirklichte das Allgemeine Landrecht von 1794 das Prinzip der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber allen Armen und Notleidenden. (Allg. Landrecht, II, 19, § 1.) Die Ausübung der Armenversorgung blieb allerdings auch fortan im Prinzip Gemeindeangelegenheit, aber indem der Staat die Kontrolle über die Armenpflege übernahm und deren gleichmäßige Handhabung garantierte, erhob er sie zu einem Zweig seiner eigenen Fürsorgetätigkeit, als deren Träger die Gemeinden nur auf Grund staatlichen Auftrags erscheinen. Hielt das Allgemeine Landrecht zunächst noch an dem Gedanken fest, daß die Fürsorgepflicht der Gemeinden an gewisse Beziehungen derselben zu den Hilfsbedürftigen geknüpft bleiben müsse, so brach das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege von 1842 endgültig mit dieser Auffassung, indem es, vorbereitet durch eine Reihe besonderer Verordnungen, der Gemeinde die armenrechtliche Versorgung aller Personen zuwies, die sich nach erfolgter Großjährigkeit mindestens drei Jahre am Orte aufgehalten haben. Bezüglich anderer, nicht unterstützungswohnsitzberechtigter Personen wurde der Gemeinde zwar ein Erstattungsanspruch, sei es gegen die Gemeinde, in welcher dieselben den Unterstützungswohnsitz besaßen, sei es gegen größere zur Kostentragung verpflichtete Verbände, eingeräumt, die Pflicht der vorläufigen Fürsorge aber — und in der Durchführung dieses Fundamentalsatzes der modernen

[1] Vgl. zum folgenden Loening a. a. O. S. 406 ff.

Armenpflege liegt die größte Bedeutung der preußischen Armengesetzgebung — auch bezüglich ortsfremder Personen derjenigen Gemeinde auferlegt, in welcher die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Erst mit der gesetzlichen Anerkennung der unbedingten Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde war das Prinzip der obligatorischen öffentlichen Armenpflege vollkommen zur Durchführung gelangt.

Die obligatorische öffentliche Armenpflege, wie sie sich nach vorstehendem geschichtlich entwickelt hat, ist der rechtliche Ausdruck der sozialen Auffassung der Armenversorgung. Während die von der Kirche und ihren Gliedern geübte Mildtätigkeit — wenigstens ihrem ursprünglichen Wesen nach — aufgebaut ist auf dem rein karitativen Gedanken, die seit dem Ausgang des Mittelalters von den Städten unternommenen Veranstaltungen auf dem Gebiete des Armenwesens dagegen wesentlich von polizeilichen Gesichtspunkten beherrscht waren, ist der modernen Zwangsarmenpflege die Vorstellung immanent, daß der Staat, welcher die bestehende Wirtschaftsordnung anerkennt und ihren Fortbestand garantiert, verpflichtet sei, denjenigen Mitgliedern der Gesellschaft, die innerhalb dieser Wirtschaftsordnung ihren Lebensunterhalt zu finden außerstande sind, wenigstens die notdürftigsten Existenzbedingungen zu gewährleisten. Diesen Gedanken der sittlich-sozialen Verantwortlichkeit der Gesellschaft für die Wirkungen der von ihr sanktionierten Wirtschaftsordnung sowohl in der Organisation der Armenversorgung wie vor allem in der Ausgestaltung der Leistungen derselben immer mehr zur Geltung zu bringen, muß daher der bestimmende Gesichtspunkt für die Weiterentwicklung der modernen Armenpflege sein.

Wenn die moderne Armenpflege somit von der Auffassung der Armut als einer sozialen Erscheinung, d. h. einer durch die gesellschaftliche Entwicklung bedingten Tatsache, selbst da ausgeht, wo deren unmittelbare Ursachen individueller Natur sind, so ist doch der Gegenstand jeglicher Armenpflege niemals die Beseitigung der allgemeinen aus der jeweiligen Wirtschaftsordnung resultierenden Verarmungsursachen, als vielmehr der Ausgleich zwischen den unabweisbaren Bedürfnissen und den zur Befriedigung derselben vorhandenen Mitteln im individuellen Armutsfall. Durch ihre Bezogenheit auf individuelle, konkrete Fälle der Armut unterscheidet sich die Armenpflege grundsätzlich von den Veranstaltungen der Sozialpolitik, ein Gegensatz, auf welchen im Verlaufe der nachfolgenden Untersuchungen noch des näheren wird eingegangen werden müssen. In der Gesamtheit derjenigen Einrichtungen aber, deren Zweckbestimmung die Beseitigung der individuellen Armutszustände ist, erhält die öffentliche Zwangsarmenpflege, wie sie geschichtlich geworden ist, ihre Stellung durch die gesetzliche Anerkennung der unbedingten staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber allen hilfsbedürftigen Personen. Ihr begriffsbestimmendes Merkmal liegt darin, daß sie von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Armenfürsorge vermittels öffentlicher, nötigenfalls im Wege steuerlichen Zwanges aufgebrachter Mittel ausgeübt wird. Daraus ergibt sich eine

Folgerung von größter Tragweite. Wenn für die Privatwohltätigkeit im weitesten Sinne, also einschließlich der von den öffentlichen Körperschaften außerhalb ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht geübten wohltätigen Veranstaltungen, unbeschadet der Gebote der Sitte, der Religion und des sozialen Pflichtbewußtseins, grundsätzlich das freie Ermessen des Gebers entscheidet, so finden die Leistungen der öffentlichen Armenpflege ihren Grund wie ihre Bemessung ausschließlich in den Normen des Rechts. So wenig es also auch ausgeschlossen ist, daß die in der öffentlichen Armenpflege berufs- oder ehrenamtlich tätigen Personen in ihrer Wirksamkeit sich auch von ethischen und karitativen Gesichtspunkten leiten lassen, ja, so notwendig es für eine erfolgreiche Entfaltung der Armenpflege ist, daß sie erfüllt ist von dem Geist der Humanität und der lebendigen Nächstenliebe, juristisch betrachtet, stellt sich die Ausübung der öffentlichen Armenpflege immer nur als Erfüllung einer Rechtspflicht dar, und trägt daher bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit die Verweigerung der Unterstützung oder ihre Gewährung in unzulänglichem Maße den Charakter der Rechtsverletzung. Kein Staat, der sich zum Prinzip der Zwangsarmenpflege bekennt, kann daher der gesetzlichen Regelung der Armenversorgung, ihrer Voraussetzungen wie ihrer Leistungen, entraten. Im Gesetz liegt einerseits für den Armen die Gewähr, daß ihm die erforderliche Hilfe zuteil wird, es bezeichnet andererseits aber auch die Grenze, über welche hinaus öffentliche Mittel zu Zwecken der Armenpflege Verwendung nicht finden dürfen. Wie weit aber auch immer die gesetzliche Regelung gehen mag, so ist das Gesetz, hier so wenig wie auf anderen Rechtsgebieten, die *einzige* Quelle des geltenden Rechts. Neben dem Gesetz und zum Teil in Abweichung von demselben machen die dem Wechsel der Zeit unterworfenen Anschauungen über den gesellschaftlich notwendigen Unterhalt, die tatsächliche Übung der Verwaltungen, die in den Kreisen der Fachleute sich bildenden Ansichten de lege ferenda ihre normbildende Kraft geltend, und sie schaffen unter Umständen eine Divergenz zwischen dem Recht, das geschrieben ist, und dem, das tatsächlich geübt wird, je mehr entsprechend den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, unter dem Einfluß des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes, mit der Vertiefung des sozialen Bewußtseins die Begriffsbestimmung des Existenzminimums sich wandelt. Es ist nicht immer leicht, genau zu bestimmen, wann solche die Tendenz der Rechtsentwicklung in sich tragenden geistigen Mächte die Stärke eines dem Gesetz derogierenden Gewohnheitsrechts angenommen haben. Auf dem Gebiete der Armenpflege, wo der Rechtscharakter der zu beobachtenden Pflichten erst in neuerer Zeit in das Bewußtsein der Volksgenossen Eingang gefunden hat, wo die Kreise, innerhalb deren sich Gewohnheit überhaupt bilden kann, naturgemäß beschränkt sind auf die Träger der Armenlast, wo bei dem Fehlen eines subjektiven Anspruchs des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung die Verweigerung derselben bezw. ihre unzulängliche Gewährung Rechtsfolgen in der Regel nicht nach sich zieht, wo eine einheitliche Rechtsprechung, die den Inhalt der Unterstützungspflicht unmittelbar zum Gegenstand hätte, nicht besteht, wo es endlich auch an einer systematischen Vertiefung der wissenschaftlichen Behandlung des Rechtsstoffes im wesentlichen noch fehlt, sind nicht dieselben Beurteilungs-

maßstäbe gegeben, welche z. B. auf dem Gebiet des Zivilrechts es ermöglichen, die gewohnheitsrechtliche Fortentwicklung mit Sicherheit nachzuweisen. Im Interesse einer einheitlichen Ausübung der Armenpflege, welche zugleich dem Postulat der Rechtmäßigkeit wie den aus der tatsächlichen Entwicklung der Lebensverhältnisse resultierenden Bedürfnissen entspricht, ist es daher gelegen, nach Möglichkeit einen Ausgleich zwischen den gesetzlichen Vorschriften über die Leistungen der Armenpflege und den tatsächlich an dieselbe gestellten Anforderungen herbeizuführen.

Zweck der folgenden Untersuchungen ist es, festzustellen, ob und inwieweit zwischen beiden erhebliche Divergenzen bestehen, und welche Aufgaben hieraus für die Armengesetzgebung und Armenverwaltung sich ergeben.

Zweiter Abschnitt.

Die rechtlichen Grundlagen und die Grenzen der Armenversorgung.

Als eines der charakteristischen Merkmale der Zwangsarmenpflege ist im vorstehenden die *gesetzliche* Anerkennung der öffentlichen Unterstützungspflicht dargelegt worden. Und zwar muß sich die gesetzliche Regelung auf folgende Punkte erstrecken:

1. Welche Personen sind zu unterstützen?
2. Wem liegt gegebenenfalls die Unterstützungspflicht ob?
3. In welchem Umfange besteht diese Unterstützungspflicht, und welchen Inhalt hat dieselbe?

In England, wo unbeschadet der ausgeprägten Dezentralisation der Verwaltung der Gedanke der Staatseinheit sich nicht nur am frühesten, sondern auch am stärksten entwickelt hat, haben diese drei Fragen eine einheitliche Regelung für das ganze Staatsgebiet gefunden. Einen anderen Weg hat dagegen bekanntlich die Gesetzgebung des Deutschen Reiches eingeschlagen. Der föderative Charakter desselben brachte es mit sich, daß von seiner Seite — namentlich in den ersten Jahren nach der Reichsgründung — in die Sphäre des öffentlichen Rechts nur mit größter Zurückhaltung und nur insoweit eingegriffen wurde, als es die Bundeszwecke unbedingt erforderten. So hat auch zu den Aufgaben der Armenpflege die Reichsgesetzgebung nur insofern Stellung genommen, als dieselben in unmittelbarem Zusammenhange stehen mit der bekanntlich der Reichskompetenz vorbehaltenen Regelung des Heimats- und Niederlassungsrechts[1]. Indem das

---

[1] R. V. Art. 4, Ziff. 1. Vgl. hierzu *Eger*, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 4. Aufl., S. 13.

Freizügigkeitsgesetz[1] grundsätzlich jedem Deutschen das Recht gab, sich allerorten innerhalb des Bundesgebiets niederzulassen, andererseits aber dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere im Falle der Hilfsbedürftigkeit[2], gewissen Beschränkungen unterwarf, sah sich die Reichsgesetzgebung genötigt, Normen darüber aufzustellen, nach welchem Ort der in Gemäßheit des Freizügigkeitsgesetzes wegen Hilfsbedürftigkeit Ab- oder Auszuweisende hinzuweisen ist, ferner, unter welchen Voraussetzungen trotz vorliegender Hilfsbedürftigkeit eine Ab- oder Ausweisung ausgeschlossen ist, sowie endlich, welcher Gemeinde einstweilen und welcher dauernd die Fürsorge für den Hilfsbedürftigen obliegt. Über die Regelung dieser Fragen hinauszugehen, lag aber für die Reichsgesetzgebung ein zwingender Grund nicht vor, und so ist denn das ganze Gebiet der eigentlichen Armenversorgung ausdrücklich der landesgesetzlichen Ordnung vorbehalten[3]. Diese Kompetenzabgrenzung ist für die einheitliche Durchführung des Gedankens der obligatorischen öffentlichen Armenpflege von weittragender Bedeutung. Durch sie wird nämlich nicht nur der Schwerpunkt der ganzen öffentlichen Armenpflege in die Sphäre des Partikularrechts verlegt, sondern es erhält damit auch das reichsgesetzliche Prinzip der unbedingten vorläufigen Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde bis zu einem gewissen Grade den Charakter einer lex imperfecta, insofern es der Reichsgewalt an Zwangsmitteln fehlt, dieses Prinzip unter allen Umständen zur Durchführung zu bringen. Versagt die Aufenthaltsgemeinde dem Hilfsbedürftigen die Unterstützung, oder gewährt sie ihm dieselbe in unzulänglichem Maße, so steht trotz § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes dem Reichskanzler nicht die Befugnis zu, bei der betreffenden Landesregierung diesbezüglich vorstellig zu werden und auf Abhilfe zu dringen. Denn die Armenversorgung unterliegt gemäß Art. 3 der Reichsverfassung nicht der Beaufsichtigung seitens des Reiches; das Unterstützungswohnsitzgesetz ruft aber Rechtswirkungen nur in Ansehung der Verteilung der Armenlast und demgemäß — wie auch sein § 61 klar ausspricht — nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift des Unterstützungswohnsitzgesetzes verpflichteten Verbänden (Orts- und Landarmenverbänden, Bundesstaaten) hervor. Nun werden aber die weitaus meisten Fälle verweigerter oder unzulänglicher Unterstützung so beschaffen sein, daß, weil weder ein Fall der Abschiebung vorliegt, noch ein auswärtiger Unterstützungswohnsitz begründet ist, eine Verletzung der durch das Unterstützungswohnsitzgesetz geschützten Interessen anderer Armenverbände schlechterdings ausgeschlossen ist. Aber auch anderenfalls beschränken sich die im Unterstützungswohnsitzgesetz vorgesehenen Wirkungen verweigerter Unterstützung unter allen Umständen auf die Begründung gewisser Erstattungsverbindlichkeiten des pflichtwidrig handelnden Armenverbandes, und zwar immer nur für den konkreten Fall. So ist nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung nicht ausgeschlossen, daß Armenverbände sich fortgesetzt der Erfüllung ihrer reichsgesetzlich begründeten Unterstützungs-

---

[1] Bundesgesetz v. 1. Nov. 1867.
[2] §§ 4 u. 5 l. c.
[3] R.-V. Art. 3.

pflicht entziehen, ohne daß dem Reiche die Möglichkeit gegeben wäre, sie zu derselben in wirksamer Weise anzuhalten. Inwieweit diese offenbare Lücke der Gesetzgebung in der Praxis sich störend bemerkbar macht, wird in späterem Zusammenhange zu untersuchen sein.

Die Voraussetzungen der reichsgesetzlichen Unterstützungspflicht sind bekanntlich im § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes dahin präzisiert, daß aus öffentlichen Mitteln jeder hilfsbedürftige (Nord-) Deutsche zu unterstützen ist. Damit ist, da die Regelung der Armenversorgung grundsätzlich der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, nicht ausgeschlossen, daß diese die Armenverbände auch noch in anderen Fällen, also insbesondere auch, wo keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Reichsgesetzes vorliegt, zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichtet. Die Bedeutung des § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ist vielmehr die, daß

1. bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Aufenthaltsgemeinde sich ohne Verletzung des Reichsgesetzes der Unterstützungspflicht nicht entziehen kann;

2. daher jede einem Hilfsbedürftigen aus öffentlichen Mitteln gewährte Unterstützung sich als Armenunterstützung im Sinne der Reichsgesetzgebung darstellt und demgemäß alle von derselben an die Gewährung öffentlicher Unterstützung geknüpften Rechtsfolgen (in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, Freizügigkeit, Erstattungspflicht Dritter, Ansprüche aus der Arbeiterversicherung, Reichstagswahlrecht usw.) nach sich zieht;

3. andererseits jede nicht an das Kriterium der Hilfsbedürftigkeit geknüpfte Beihilfe aus öffentlichen Mitteln als Armenunterstützung im Sinne des Reichsrechts nicht anzusehen ist.

Wenngleich somit der Begriff der Hilfsbedürftigkeit für die Reichsarmengesetzgebung von grundlegender Bedeutung ist, so hat es doch der Gesetzgeber unterlassen auszusprechen, was unter Hilfsbedürftigkeit zu verstehen ist[1]. Der gemeinhin vertretenen Auffassung[2], daß die reichsgesetzliche Definition des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit dem § 4 des Freizügigkeitsgesetzes[3] zu entnehmen sei, kann wenigstens nicht ohne Einschränkung beigetreten werden. Denn der zitierte Paragraph spricht nur von der Unfähigkeit einer Person, für sich und ihre Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu beschaffen, während nach der Armengesetzgebung sämtlicher deutschen Bundesstaaten sich die öffentliche Unterstützungspflicht auch auf andere Fälle, z. B. die Pflegebedürftigkeit bei Erkrankung, er-

---

[1] Vgl. zum folgenden Seydel, Das Reichsarmenrecht in den Annalen des Deutschen Reichs, 1877, S. 560 ff.

[2] Vgl. Eger a. a. O. S. 7, Roenne, Preuß. Staatsrecht, II, 2, § 388.

[3] § 4 des Freizüg.-Ges. lautet: „Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung."

streckt[1]. § 4 des Freizügigkeitsgesetzes hebt also nur einen bestimmten — freilich den wichtigsten — Fall der Hilfsbedürftigkeit hervor. Immerhin wird es angesichts des vorstehend dargelegten engen Zusammenhanges des Unterstützungswohnsitzgesetzes mit dem Freizügigkeitsgesetz ohne Bedenken zulässig sein, den genannten Paragraphen zur Auslegung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit heranzuziehen. Dem § 4 leg. cit. sind insbesondere drei Prinzipien zu entnehmen, welche für die an die öffentliche Armenpflege zu stellenden Anforderungen von fundamentaler Bedeutung sind. Das sind

1. die Beschränkung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege auf das Notwendige,
2. die absolute Subsidiarität der öffentlichen Armenpflege,
3. der Ausschluß der rein präventiven Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege.

Kommt in diesen drei Prinzipien wesentlich in der Negative zum Ausdruck, wann eine öffentliche Unterstützungspflicht im Sinne der Reichsgesetzgebung **nicht** vorliegt, so kann die positive Begriffsbestimmung der Hilfsbedürftigkeit nur der Gesamtheit der die öffentliche Armenunterstützung regelnden Normen entnommen werden. Vor allem aber kommt in dieser Beziehung in Betracht der § 8 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, welcher — durchaus in Konsequenz des im Art. 3 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes — die Bestimmungen über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung der Landesgesetzgebung überläßt. Wenn nämlich die Reichsgesetzgebung einerseits von dem Grundsatz ausgeht, daß sich die öffentliche Unterstützung auf das Notwendige zu beschränken habe, während sie andererseits die Abgrenzung des Umfanges der öffentlichen Unterstützungspflicht der Landesgesetzgebung überläßt, so ist damit die Bestimmung dessen, was im Sinne des Armenrechts als zur Erhaltung der Existenz notwendig (Existenzminimum) zu erachten ist, in die Hand der Landesgesetzgebung gelegt. **Hilfsbedürftig im Sinne der Armengesetzgebung ist aber, wer zur Erlangung des Existenzminimums der Hilfe im Wege der öffentlichen Unterstützung bedarf.** Der Schwerpunkt der die Leistungen der öffentlichen Armenpflege regelnden Normen liegt somit in der Landesgesetzgebung, und von ihr wird daher eine Untersuchung der an die öffentliche Armenpflege zu stellenden Anforderungen ihren Ausgang zu nehmen haben.

Wenn somit die auf die Leistungen der Armenverbände bezüglichen Bestimmungen (innerhalb des Geltungsbereichs des Unterstützungswohnsitz-

[1] Daß diese Fälle nicht unter den im § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vorgesehenen Zustand zu subsumieren sind, der Begriff des Lebensunterhalts vielmehr eng auszulegen ist, darf als zweifellos angenommen werden. Anderenfalls würden die Gemeinden befugt sein, jede kränkliche Person abzuweisen, die außerstande wäre, die Kosten einer Krankenhausbehandlung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. In dieser Lage dürfte sich aber wohl — trotz der Krankenversicherung — der größere Teil der zur lohnarbeitenden Klasse gehörenden Personen befinden. Daß sich der im § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vorgesehene Zustand mit dem Begriff der Hilfsbedürftigkeit nicht vollständig deckt, ergibt sich übrigens aus der offenbar absichtlich verschiedenen Wortfassung der §§ 4 und 5 l. c.

gesetzes) in 24 verschiedenen Landesgesetzen niedergelegt sind, so weisen diese letzteren in der hier in Frage stehenden Beziehung durchgängig eine weitgehende Übereinstimmung auf, so daß man — von Abweichungen in einzelnen Punkten abgesehen — geradezu von einem gemeinsamen Rechte sprechen kann. Vorbildlich für die Armengesetzgebung der meisten deutschen Bundesstaaten ist in Ansehung des Umfangs der Unterstützungspflicht das preußische Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 gewesen. Dasselbe bezeichnet im § 1 [1] als die dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande obliegenden Aufgaben die Gewährung von Obdach, des unentbehrlichen Lebensunterhalts, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und, im Falle des Ablebens, eines angemessenen Begräbnisses. Dabei ist unter Lebensunterhalt die Gesamtheit der ökonomischen Bedingungen der physischen Existenz zu verstehen, also neben dem Obdach, dessen besondere Hervorhebung somit überflüssig war, insbesondere Nahrung, Kleidung, Heizung, Hausrat. Die Forderung eines angemessenen Begräbnisses beweist, daß der Gesetzgeber bei Bemessung des Existenzminimums dem sittlichen Empfinden wie dem Gefühlsleben nicht jeden Einfluß hat versagen wollen, und aus der Bestimmung, daß in Krankheitsfällen die erforderliche Pflege zu gewähren ist, erhellt, daß die Leistungen der Armenpflege sich keineswegs unter allen Umständen auf das zu beschränken haben, was die Angehörigen der wirtschaftlich zunächst sich über die eigentliche Armenbevölkerung erhebenden Klasse sich aus eigener Kraft zu beschaffen imstande sind [2], daß vielmehr — unbeschadet der Beschränkung auf den Notbedarf — das im konkreten Fall zur Wiederherstellung der Gesundheit Erforderliche ohne Rücksicht auf die Höhe der dadurch entstehenden Kosten zu leisten ist. Endlich kann auch die Beschränkung auf das Notwendige nicht dahin verstanden werden, daß der Armenverband bei Erfüllung seiner Unterstützungspflicht sich unter allen Umständen von dem Gesichtspunkt soll leiten lassen, die Unterstützung in der mit den geringsten Kosten verbundenen Form zu gewähren. Die Unterstützung soll vielmehr immer in der den Umständen des Einzelfalls angemessenen Art erfolgen, wobei insbesondere auch den sozialen Anschauungen, den Forderungen der Humanität und den Geboten einer weitblickenden Armenfürsorge genügend Rechnung zu tragen ist. Für das Verhältnis der offenen zu der geschlossenen Armenpflege spricht das die Ministerialinstruktion vom 10. Oktober 1871 mit klaren Worten aus [3];

[1] § 1 des preuß. Ausf.-Ges. lautet: „Jedem hilfsbedürftigen Deutschen (§ 69) ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrlichste Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.

Die Unterstützung kann geeignetenfalls, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet."

[2] Ein Maßstab, der für die Unterstützung zum Zweck des Lebensunterhalts gewiß nicht der Berechtigung entbehrt.

[3] „Die öffentliche Armenpflege darf neben der nötigen Strenge — deren Mangel allerdings erfahrungsgemäß zur Demoralisation der Armenbevölkerung

der derselben zugrunde liegende Gedanke, welcher übrigens in der Praxis, namentlich seitens der ländlichen und kleinstädtischen Armenverbände, keineswegs die wünschenswerte Beachtung findet, wird aber allgemein als dem Sinne des Gesetzes entsprechend zu erachten sein. Aufwendungen zu Erziehungszwecken gehören nach preußischer Gesetzgebung grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege. Das gilt nicht nur von der Gewährung des Schulunterrichts, sondern auch von der Unterbringung idiotischer, blinder, taubstummer und verkrüppelter Kinder und Jugendlicher in Anstalten, deren wesentlicher Zweck die sachgemäße Ausbildung solcher Personen ist. Nur wenn und soweit die Unterbringung derselben durch das Bedürfnis nach Pflege und Wartung geboten ist, sind die Kosten derselben armenrechtlicher Natur [1]. Das preußische Gesetz erkennt somit überhaupt nur die materielle Not als hinreichenden Grund für die Gewährung öffentlicher Unterstützung an, während die Befriedigung geistiger Bedürfnisse, mögen dieselben auch nach dem Entwicklungsstande unserer sozialen Anschauungen unabweisbar sein, zu den Aufgaben der Armenpflege nicht gehört [2]. Unter diesen Umständen hätte es der besonderen Hervorhebung, daß die Armenverbände zur Entrichtung von Gebühren für die einem Hilfsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen nicht verpflichtet sind, kaum bedurft [3].

Die auf den Umfang der Unterstützungspflicht bezüglichen Bestimmungen der Gesetzgebung der Bundesstaaten Hessen [4], Sachsen-Weimar-Eisenach [5], Braunschweig [6], Sachsen-Meiningen [7], Sachsen-Koburg-Gotha [8], Schwarzburg-Sondershausen [9], Schwarzburg-Rudolstadt [10], Waldeck [11], Reuß ä. L. [12], Reuß j. L. [13] und

---

führt — auch der auf den einzelnen Fall Rücksicht nehmenden Humanität nicht entbehren. Statt der Gewährung von Unterstützungen in Geld, Lebensmitteln, Brennmaterialien wird daher die Unterbringung in Armenhäusern usw. auch in Zukunft keineswegs die ein für allemal zu befolgende Regel bilden dürfen. Nur das verständige Ermessen kann je nach Lage des Falles darüber die Richtschnur an die Hand geben, welcher Modus als der zweckentsprechende, beiden Rücksichten die gebührende Rücksicht tragende anzusehen ist."

[1] § 31 l. c.

[2] Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Staat in anderer Weise für die Befriedigung dieser Bedürfnisse sorgt. Dahingehende Veranstaltungen sind aber nicht Akte der Armenpflege.

[3] Die Auffassung, daß zur erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen auch geistlicher Beistand gehöre und daher die durch Herbeiführung derselben entstehenden Kosten (abgesehen von den Gebühren für die geistliche Handlung) armenrechtlicher Natur seien, findet im Gesetz keine Stütze.

[4] Ausf.-Ges. v. 14. Juli 1871, Art. 1.

[5] Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1872, § 4.

[6] Ausf.-Ges. v. 5. Juni 1871, § 1.

[7] Ausf.-Ges. v. 24. Febr. 1872, Art. 1.

[8] Ausf.-Ges. v. 31. Mai 1871, § 1.

[9] Ausf.-Ges. v. 25. Jan. 1872, § 4.

[10] Ausf.-Ges. v. 23. Juni 1871, § 1.

[11] Ausf.-Ges. v. 29. Juni 1871, § 1.

[12] Ges. v. 1. Juli 1878, § 1.

[13] Ges. v. 21. Juni 1871, § 1.

Schaumburg-Lippe[1] stimmen, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, wörtlich mit dem preußischen Gesetze überein.

Aber auch in denjenigen Staaten, welche sich in ihrer Armengesetzgebung weniger oder gar nicht an das preußische Vorbild angeschlossen haben, deckt sich der den Armenverbänden zugewiesene Aufgabenkreis insofern mit dem in dem § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vorgezeichneten, als auch nach ihrer Gesetzgebung die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts einschließlich des Obdaches, der erforderlichen Krankenpflege und eines angemessenen Begräbnisses zu den Obliegenheiten der öffentlichen Armenpflege gehört. Die Gesetze der Staaten Württemberg[2], Baden[3], Oldenburg[4], Sachsen-Altenburg[5], Anhalt[6] und Lippe[7] unterscheiden sich von dem preußischen inhaltlich im wesentlichen nur dadurch, daß sie in größerem oder geringerem Umfang die Erziehung zum Gegenstande der Armenfürsorge machen.

In Württemberg gehört, was sich allerdings aus dem den Umfang der Unterstützungspflicht grundsätzlich regelnden § 1 des Ausführungsgesetzes nicht ergibt, wohl aber aus dessen § 3 entnommen werden muß, die Beschaffung des Schulaufwandes[8] zu den Aufgaben der Armenpflege. Dagegen sind Kinder über die Beendigung der Schulpflicht hinaus grundsätzlich nicht zu unterstützen.

In Baden hat der verpflichtete Armenverband außer für Lebensunterhalt, Krankenpflege und Begräbnis auch für Erziehung, Unterricht[9] und Erwerbsbefähigung Sorge zu tragen (§ 18 l. c.).

Was Oldenburg betrifft, so erstreckt sich im Fürstentum Birkenfeld die Armenpflege auch auf die Sorge für Erziehung und Erwerbsbefähigung der Kinder[10].

Der § 1 des Ausführungsgesetzes von Sachsen-Altenburg stimmt mit dem § 1 des preußischen Gesetzes völlig überein. Neben demselben sind aber alle diejenigen Bestimmungen des Armengesetzes von 1833 in Kraft geblieben, welche mit jenem sowie mit dem Reichsgesetze nicht in

---

[1] Ausf.-Ges. v. 7. März 1872, § 1.

[2] Ausf.-Ges. v. 17. April 1873.

[3] Ges. v. 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend.

[4] Rev. Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg v. 15. April 1873, Art. 70 und 71, Gesetz über das Armenwesen v. 28. März 1876 für das Fürstentum Birkenfeld, Art. 13 und 14; Rev. Gemeindeordnung f. d. Fürstentum Lübeck v. 30. Mai 1876, Art. 77 und 78.

[5] Ausf.-Verordn. v. 3. Juni 1871, § 1; Gesetz über das Heimatsrecht und das Armenwesen v. 9. Aug. 1833, § 134.

[6] Ausf.-Ges. v. 29. Juni 1871, § 1 u. 2.

[7] Ausf.-Ges. v. 12. Sept. 1877, § 1 u. 2.

[8] Zur Bezahlung des Schulgeldes sind die Armenverbände nicht verpflichtet, da arme Kinder von der Bezahlung von Schulgeld freizulassen sind (Ges. v. 29. Sept. 1836, Art. 21).

[9] Befreiung von der Schulgeldzahlung ist aber nicht Armenunterstützung.

[10] Die früher geltende Bestimmung, derzufolge die Armenverbände das Schulgeld für die Armenkinder zu zahlen hatten, ist durch Gesetz v. 5. März 1888 aufgehoben.

Widerspruch stehen. Hiernach gehört der Schulaufwand, und ferner die Unterbringung idiotischer, epileptischer, taubstummer, blinder und verkrüppelter Personen in den hierfür bestimmten Anstalten, auch wenn sie zum Zweck der Ausbildung erfolgt, zu den Aufgaben der Armenpflege.

Das anhaltische Gesetz, dessen § 1 ebenfalls mit dem § 1 des preußischen sich deckt, erlegt im § 2 den Armenverbänden die weitere Verpflichtung auf, für die Erziehung verwaister oder verwahrloster und für die erforderliche Ausbildung blinder, taubstummer oder blödsinniger Kinder zu sorgen.

Nach dem lippeschen Gesetz gehört die Erziehung verwaister oder verwahrloster Kinder im Falle der Hilfsbedürftigkeit ebenfalls zu den Obliegenheiten der Armenverbände.

Die sächsische Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 verweist bezüglich des Umfangs der Unterstützungspflicht lediglich auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, d. h. die Armenordnung vom 22. Oktober 1840. Diese nennt als Gegenstände der Armenpflege (§ 33): 1. Verabreichung von Almosen, 2. Krankenpflege, 3. Kindererziehung[1], 4. Beschaffung von Unterkommen, 5. Gänzliche Versorgung. § 23 beschränkt die Verpflichtung zur Armenhilfe auf solche Personen, die außerstande sind, durch eigene Kraft und Tätigkeit die zum Leben erforderlichen unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen. Bemerkenswert ist die Bedeutung, welche der Gesetzgeber der Vorbeugung gegen die Entstehungsursachen der Verarmung beilegt, als deren wirksamstes Mittel zeitiger Beistand in Fällen vorübergehenden Notstandes hervorgehoben wird (§ 25). In der gleichen Richtung liegt die Bestimmung des § 27, welcher den Armenbehörden die Aufgabe zuweist, arbeitslosen Armen lohnende Arbeit zuzuweisen[2], und nicht minder die Vorschrift des § 59, derzufolge die Armenverbände verpflichtet sind, nach vollendeter Erziehung der Waisen deren bürgerliches Fortkommen durch Ausstattung mit Kleidung, Handwerkszeug und dergl. zu begründen.

Auch in den beiden mecklenburgischen Großherzogtümern ist es in Bezug auf Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung im wesentlichen bei den geltenden Bestimmungen geblieben[3]. Danach[4] ist für Art und Umfang der Unterstützung wesentlich entscheidend der Grund der Hilfsbedürftigkeit. Beruht dieselbe auf dem Mangel an geistiger Kraft, so ist Unterbringung in einem Irrenhause, beruht sie auf dem Mangel an physischer Kraft, so ist Wohnung, Feuerung, angemessene Versorgung und Arznei, beruht sie endlich auf dem

---

[1] Dieselbe umfaßt auch die Erziehung und Ausbildung verwahrloster, blödsinniger und gebrechlicher Kinder. Vgl. Entsch. d. B. A. f. d. H. W. Bd. 11, S. 113.

[2] Diese Vorschrift entspricht ganz dem Gedanken des Wohlfahrtszwecks des Polizeistaats, dessen Einfluß auf das sächsische Armengesetz auch sonst sich bemerkbar macht. Aus denselben Ideen ist die Vorschrift des Allg. Preuß. Landrechts, Teil II, Tit. 19, § 2, geboren.

[3] § 4 der für beide Staaten gleichlautenden Ausf.-Verordn. v. 20. Febr. 1871.

[4] § 11 der Pat. Verordn. v. 1821.

Mangel an Arbeit, so ist nur Obdach und angemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnismäßigen Lohn zu gewähren. Die Ausführungsverordnungen haben indessen diese Vorschriften dahin modifiziert, daß 1. das Recht auf Arbeit ganz wegfällt[1], 2. im Falle der Obdachlosigkeit nur Obdach, nicht aber eigene Wohnung oder Zusammenleben mit der Familie[2] gewährt zu werden braucht, 3. obdachlos gewordene Arbeitsunfähige aber tunlichst so unterzubringen sind, daß Eltern und Kinder zusammenbleiben[3].

In Lübeck ist nach § 2 der Ausführungsverordnung vom 29. März 1871 der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Krankenpflege und angemessenes Begräbnis zu gewähren. Im einzelnen kommen hinsichtlich der Art und des Maßes der Unterstützung die früher geltenden Normen zur Anwendung, welche sich indessen von den in den übrigen Bundesstaaten geltenden Grundsätzen nicht wesentlich unterscheiden. Bemerkenswert ist nur, daß auch in Lübeck Aufwendungen zu Erziehungszwecken zu den Aufgaben der Armenpflege gehören und dieser insbesondere die Zahlung für Unterbringung unbemittelter bildungsfähiger, im jugendlichen Alter stehender Taubstummen, Blinden und Idioten in den betreffenden Bildungsanstalten, sowie Erziehung von Kindern solcher Eltern, welche dieser Pflicht nachzukommen außerstande sind, obliegt.

In gleicher Weise wird in § 2 der bremischen Ausführungsverordnung vom 2. Januar 1871 auf die früher gültig gewesenen Normen verwiesen. Auch hier erstreckt sich die Unterstützungspflicht auf die Fürsorge für Erziehung und Ausbildung.

Die hamburgische Ausführungsverordnung vom 23. Juni 1871 begnügt sich ebenfalls damit, „bis auf weiteres" die bisher maßgebenden Bestimmungen und Einrichtungen aufrechtzuerhalten (Art. 3)[4]. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat in seiner Entscheidung vom 30. März 1901 (**33**, 22) diese Vorschrift dahin ausgelegt, daß die bezüglich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung zur Zeit maßgebenden Bestimmungen und Einrichtungen in der 1897 vom Hamburger Armenkollegium erlassenen „Revidierten Geschäftsordnung für die Armenpflege"[5] zusammengestellt seien, so daß den auf den Umfang der Unterstützungspflicht

---

[1] Das ist bezeichnend für den Sieg der modernen Auffassung von der freien Verkehrswirtschaft über die des staatlich regulierten wirtschaftlichen Verkehrs.

[2] In diesem Sinne wurde der § 11 der Pat. Verordn. verstanden.

[3] Auch Erziehungskosten sind in Mecklenburg Armenaufwand, Entsch. d. B. A. f. d. H. W. 28, 86.

[4] Diese Bestimmung hat weder durch das seit dem ergangenen Gesetz, betreffend das Armenwesen v. 18. Mai 1892, noch durch das Gesetz, betreffend die öffentliche Waisenpflege v. 8. Juli 1892, eine Veränderung erfahren. Ersteres zählt nur die zulässigen Formen der Armenunterstützung auf, ohne über den Umfang der Unterstützungspflicht grundsätzliche Anordnungen zu bringen, letzteres setzt die Verpflichtung des Armenverbandes, unter bestimmten Voraussetzungen für die Ernährung und Erziehung Unmündiger zu sorgen, als gegeben voraus.

[5] Dieselbe hat aber nur Geltung innerhalb des Gebiets des Ortsarmenverbandes der Stadt Hamburg.

sich beziehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung die gleiche Bedeutung zukommt, wie sie § 8 des Unterstützungswohnsitzgesetzes in dieser Hinsicht der Landesgesetzgebung beilegt. Die Erweiterung, welche hiernach die Aufgaben der Armenpflege gegenüber den Grundsätzen der preußischen Gesetzgebung erfahren, liegen wesentlich auf dem Gebiete der Fürsorge für Kinder und Jugendliche. So liegt dem Armenverbande gegebenenfalls die Unterbringung von Kindern in Warteschulen und Krippen ob; öffentliche Waisenpflege ist nicht nur dann anzuordnen, wenn es Kindern am nötigen Lebensunterhalt fehlt, sondern auch dann, wenn die Eltern aus wirtschaftlichen oder sittlichen Gründen unfähig sind, ihre Kinder selbst zu erziehen [1]; Unterbringung körperlich oder geistig gebrechlicher (taubstummer, blinder, verkrüppelter, epileptischer, idiotischer) Kinder und Jugendlicher in Anstalten zum Zweck der Erziehung und Ausbildung ist Sache der Armenpflege [2]. Ist auch die Unterstützung von Kindern in der Regel mit vollendeter Schulpflicht einzustellen [3], so kann doch die Armenverwaltung auch solche Jugendliche, die bereits der Schulpflicht entwachsen sind, unter besonderen Umständen, z. B. wegen körperlicher Schwäche, Mangel an Schulbildung, Arbeitsscheu und sittlicher Verwahrlosung [4], in öffentlichen und privaten Anstalten unterbringen bezw. die Mittel zur Unterbringung zur Verfügung stellen [5].

Wenn, wie aus vorstehender Übersicht über die landesgesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, in einer größeren Zahl deutscher Staaten sich die Unterstützungspflicht der Armenverbände auf die Bereitstellung öffentlicher Mittel zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung erstreckt, so liegt doch die Sorge für den Elementarschulunterricht einschließlich der Gewährung der erforderlichen Lehrmittel nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung in der Regel außerhalb des Aufgabenkreises der Armenpflege, insofern als auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen den Kindern unbemittelter Eltern der Schulbesuch unentgeltlich gewährt wird. Eine Ausnahme in dieser Beziehung machen nur Württemberg, wo den Armenverbänden zwar nicht die Schulgeldzahlung, aber der sonstige Schulaufwand obliegt [6], beide Mecklenburg [7], Altenburg [8] und Bremen, wo im Stadtgebiet der Unterricht bei Mittellosigkeit unentgeltlich ist, also armenrechtlichen

[1] Selbstverständlich nur, soweit die Eltern die zur anderweitigen Unterbringung ihrer Kinder, insbesondere in geeigneten Erziehungsanstalten, erforderlichen Mittel nicht besitzen.

[2] § 54 der Revidierten Geschäftsordnung.

[3] § 15 des Armengesetzes vom 18. Mai 1892.

[4] Die staatliche Zwangserziehung ist aber nicht als Armenaufwand zu betrachten. Siehe darüber weiter unten.

[5] § 54a Gesch.-Ordn. Die armenrechtliche Fürsorgepflicht für verwahrloste Jugendliche, die schon jetzt nur selten als gegeben anerkannt wird, hat ihren Grund in dem Mangel eines den modernen Anschauungen entsprechenden Zwangserziehungsgesetzes und wird mit dem demnächst zu erwartenden Erlaß eines solchen als obsolet zu erachten sein.

[6] Siehe oben S. 18.

[7] Siehe oben S. 20, Anm. 3.

[8] Vgl. hierüber Rocholl, Deutsches Armenpflegerecht, S. 260.

Charakter nicht trägt, dagegen im Landgebiet das Schulgeld von der Armenpflege bezahlt wird[1][2].

Den armenrechtlichen Charakter der Zwangserziehung verwahrloster Kinder hat das Bundesamt für das Heimatwesen früher grundsätzlich verneint, weil diese Maßnahme nicht im individuellen Interesse des Kindes, sondern im öffentlichen Interesse zum Wohle der menschlichen Gesellschaft erfolge[3]; nach der neueren Judikatur ist dagegen die Zwangserziehung als Armenunterstützung im Sinne des Reichsgesetzes anzusehen, wenn und soweit sie von der Landesgesetzgebung als Zweig der Armenpflege bezeichnet wird[4]. Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung erscheint demgemäß die Zwangserziehung als Aufgabe der Armenverbände nur im Königreich Sachsen[5] und in den beiden mecklenburgischen Großherzogtümern[6]. In Sachsen-Altenburg[7], Lübeck[8] und Reuß ä. L.[9] sind die Kosten der Zwangserziehung vom Landarmenverbande zu bestreiten, im letztgenannten Staate indessen vorbehaltlich des Erstattungsanspruchs gegen den gemäß § 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes erstattungspflichtigen Armenverband. Ob in diesen drei Staaten die Zwangserziehungskosten armenrechtlicher Natur sind, muß aber zum mindesten zweifelhaft erscheinen, weil die Ausführung der Zwangserziehung nicht dem gemäß § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zur vorläufigen Armenfürsorge berufenen Armenverbande obliegt.

Dritter Abschnitt.

Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.

Als Voraussetzung für die öffentliche Unterstützungspflicht ist im vorigen Abschnitt die Hilfsbedürftigkeit bezeichnet worden, als ihr Umfang die Gewährung des Existenzminimums. Wann aber Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorliegt, darüber spricht sich das Gesetz so wenig aus, wie darüber, was im einzelnen unter Existenzminimum zu verstehen ist. Zwar

---

[1] Vgl. Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, Textausgabe, 5. Aufl., Anhang A, 23, Anm. 1.
[2] Wegen Baden, Sachsen und Oldenburg siehe oben.
[3] **3**, 39; **10**, 76.
[4] **18**, 126, 131, 135; **19**, 147; **25**, 80; **32**, 32; **22**, 20; **24**, 113; **25**, 84; **33**, 47; Ztschr. f. d. H. W. 1903, S. 28.
[5] A.-G. z. B.G.B. § 50, Ztschr. f. d. H. W. 1903, S. 28.
[6] Mecklenb.-Schw. Verordn. v. 9. April 1899, § 13; Mecklenb.-Strel. Verordn. v. 9. April 1899, § 13.
[7] A.-G. z. B.G.B., § 116.
[8] A.-G. z. B.G.B., § 141.
[9] A.-G. z. B.G.B., § 132.

umschreibt, wie bekannt, die Landesgesetzgebung diesen Begriff in der Weise, daß sie die Armenverbände zur Gewährung von Obdach, Lebensunterhalt, Krankenpflege, Begräbnis und eventuell auch Erziehung verpflichtet. Worin aber die Gewährung des Obdachs zu bestehen hat, ob nur Schutz vor der Unbill der Witterung oder Aufnahme in ein Asyl, oder ob eine eigene Wohnung zu gewähren ist, die das Zusammenleben mit der Familie ermöglicht, ob hierbei auf die besonderen Bedürfnisse der zu unterstützenden Familie, z. B. infolge großer Kinderzahl, Krankheit usw., Rücksicht zu nehmen ist; ferner, was zum Lebensunterhalt gehört, insbesondere in welchem Umfang die Kleidung zu gewähren ist, was endlich der Begriff der Krankenpflege umfaßt und ob der Arme auf Gewährung von Hospitalpflege, diätetischen Stärkungsmitteln, kostspieligen Kuren usw. in gleicher Weise Anspruch hat, wie der Besitzende, das sind Fragen, welche das Gesetz unbeantwortet läßt. Die Gesetzgebung stellt somit nur den Rahmen dar, innerhalb dessen die Armenpflege einerseits zulässig, andererseits geboten ist, wogegen den konkreten Inhalt der letzteren zu bestimmen im wesentlichen der Praxis überlassen bleibt, wie dieselbe vornehmlich in der Judikatur der Spruchbehörden, namentlich des Bundesamts für das Heimatwesen, und in den von den einzelnen Armenverwaltungen bei der Ausübung der Armenpflege beobachteten Grundsätzen zum Ausdruck kommt.

Was nun zunächst die Judikatur betrifft, so kann es selbstverständlich nicht die Aufgabe des vorliegenden Berichts sein, deren reiche Kasuistik im einzelnen darzustellen, um so weniger, als diesem Bedürfnis die bekannten Kommentare zum Unterstützungswohnsitzgesetz[1] in jeder Beziehung genügen. Der Bericht wird sich vielmehr darauf zu beschränken haben, die Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt darzustellen und kritisch zu beleuchten, ob und in welchem Maße in ihr die Tendenz zum Ausdruck kommt, die an die öffentliche Armenpflege zu stellenden Anforderungen im Einklang zu erhalten mit den durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sozialen Anschauungen, die Fortschritte in der medizinischen Wissenschaft und Technik beeinflußten Bedürfnissen des Lebens. Es liegt nahe, anzunehmen, daß in dieser Beziehung die Judikatur durchgehends, den sich ändernden Zeitanschauungen entsprechend, eine ständige Entwicklung im Sinne einer Erweiterung der an die öffentliche Armenpflege zu stellenden Anforderungen aufwiese. Diese Erwartung wird aber durch die Tatsachen im allgemeinen nicht bestätigt. Zwar hat das Bundesamt in neuerer Zeit den armenrechtlichen Charakter einiger auf dem Gebiete der Krankenfürsorge liegender Leistungen (Gewährung von Heilstättenbehandlung, Sommerpflege) anerkannt, die früher als im Rahmen der Zwangsarmenpflege liegend anzunehmen niemandem eingefallen ist. Die hierin zum Ausdruck kommende Ausdehnung der Aufgaben der Armenpflege hat aber nicht etwa darin ihren Grund, daß das Bundesamt früher dem

---

[1] Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, erläutert von Wohlers, 9. Aufl., bearbeitet von Krech; Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, erläutert von Eger, 4. Aufl.

Begriff der „erforderlichen Krankenpflege" grundsätzlich eine engere Auslegung gegeben hätte, als jetzt, sondern ist auf die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft einerseits, die veränderte Stellungnahme einiger, zumeist großstädtischer Armenverwaltungen zu den Aufgaben der Volksgesundheitspflege andererseits zurückzuführen, so daß das Bundesamt erst in jüngster Zeit Gelegenheit gefunden hat, die Leistungen der bezeichneten Art zum Gegenstande seiner Entscheidung zu machen. Die Grundsätze dagegen, nach welchen das Bundesamt den Umfang der öffentlichen Unterstützungspflicht abgrenzt, haben im Laufe der ganzen Zeit seines Bestehens eine wesentliche Veränderung nicht erfahren; es muß vielmehr anerkannt werden, daß das Bundesamt, so lange es besteht, zu den zu seiner Kognition gelangenden Fragen stets in gleich freier Weise Stellung genommen hat, ja bei einem vergleichenden Studium der älteren und der neueren Judikatur gewinnt man fast den Eindruck, als sei das Bundesamt in seinem Bestreben, den gesetzlichen Begriffen der Hilfsbedürftigkeit und des Notbedarfs unter Vermeidung aller Festlegung auf schablonenhafte Kriterien eine extensive Auslegung zu geben, früher zum mindesten ebensoweit gegangen, wie in neuerer Zeit.

In dem Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Zwangsarmenpflege ist darauf hingewiesen, daß es der rein polizeiliche Gesichtspunkt war, unter dem die Stadtgemeinden angefangen haben, Armenpflege zu treiben. Die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege beschränkt sich dieser Auffassung zufolge darauf, die Gesellschaft vor den vom Pauperismus drohenden Gefahren zu schützen; darüber hinaus der Not zu wehren und die Schmerzen, die sie gebracht, zu lindern, bleibt der nach den Gesichtspunkten der caritas zu betätigenden kirchlichen und individuellen Mildherzigkeit überlassen. Diese Vorstellungsweise ist, so wenig sie auch den modernen Anschauungen von Beruf und Aufgaben des Staates entspricht, in gewissem Sinne bis auf den heutigen Tag lebendig geblieben. Nicht, als ob die Armengesetzgebung noch auf diesem Standpunkt verharrte. Aber in der praktischen Ausübung der Armenpflege macht sich noch immer in weitem Umfang die Tendenz geltend, öffentliche Mittel in den Dienst der Bekämpfung der Armut nur insoweit zu stellen, als durch letztere die Rechtsordnung oder die öffentliche Gesundheit unmittelbar gefährdet oder die Art, wie sie in Erscheinung tritt, geradezu als öffentliches Ärgernis empfunden wird. Dieser Auffassung entspricht durchaus die noch immer von weiten Kreisen vertretene Ansicht, daß sich die öffentliche Armenpflege im wesentlichen auf die eigentliche Armenbevölkerung zu beschränken oder diese doch vorzugsweise zu berücksichtigen habe, wobei dann weiter gewisse Personenkategorien von dem Bezuge öffentlicher Unterstützung prinzipiell ausgeschlossen gelten, während andererseits für die Leistungen der öffentlichen Armenpflege der Grundsatz aufgestellt wird, daß dieselben unter keinen Umständen über das Niveau der Lebenshaltung derjenigen Bevölkerungskreise hinausgehen sollen, die ihr Leben zwar in äußerster Dürftigkeit, aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung fristen.

Das Bundesamt hat diesen Standpunkt stets perhorresziert und ihm gegenüber sich immer zum Prinzip weitestgehender Individualisierung bekannt.

Besonders charakteristisch tritt das hervor in seiner Stellungnahme zu der Frage, ob die vorhandene Arbeitsfähigkeit die Annahme armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit von vornherein ausschließt. Die Zeit der Emanation des Unterstützungswohnsitzgesetzes und seiner Ausführungsgesetze stand bekanntlich in ihren wirtschaftspolitischen Anschauungen völlig unter der Herrschaft der liberalen Doktrin, welche, ausgehend von der Idee einer völligen Harmonie der durch das freie Spiel der Kräfte regulierten wirtschaftlichen Interessen und geblendet durch die glänzenden Erfolge einer Periode wirtschaftlichen Aufschwunges, in der gegebenen Wirtschaftsordnung eine hinreichende Gewähr dafür erblickte, daß jeder gesunde Mensch durch Verwertung seiner Arbeitskraft sich den Lebensunterhalt zu beschaffen imstande sei. Das moderne Problem der Arbeitslosigkeit, die stets eine größere Zahl gesunder Menschen zwingt, zu feiern und sich bezw. ihre Familien unter Umständen von der Gesamtheit ernähren zu lassen, war in seiner Bedeutung noch nicht erfaßt. Rocholl spricht es in seinem „Deutschen Armenpflegerecht" unumwunden aus, bei den jetzigen sozialen Verhältnissen könne man es als Basis der Beurteilung gelten lassen, daß jede arbeitskräftige Person imstande sei und sein müsse, sich selbst und, von Fällen besonders großer Familie abgesehen, auch ihre Angehörigen zu ernähren[1]. In ähnlichen Ideen bewegte sich die Reichstagskommission zur Beratung des Unterstützungswohnsitzgesetzes[2], wie denn auch die Reichsgesetzgebung (namentlich §§ 4 und 5 Freizügigkeitsgesetz) die Begriffe der Hilfsbedürftigkeit und der Arbeitsunfähigkeit geradezu synonym gebraucht. Diesem Ideengang entspricht es nur, wenn vielfach in der Praxis der Armenverbände die Ansicht sich geltend macht, daß arbeitsfähige Personen grundsätzlich von dem Bezuge öffentlicher Unterstützung auszuschließen sind, oder doch wenigstens eine bestimmte Anzahl von Kindern die Voraussetzung für die Unterstützung solcher Personen bildet. Das Bundesamt ist der Aufstellung derartiger äußerer Merkmale für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit immer entgegengetreten. Zwar glaubt auch das Bundesamt in der Regel von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß ein körperlich und geistig normal entwickelter gesunder Mensch zu seinem eigenen Unterhalt der Unterstützung nicht oder doch höchstens vorübergehend bedarf, während umgekehrt auch große Kinderzahl arbeitsfähiger Eltern für sich allein die Annahme der Hilfsbedürftigkeit nicht rechtfertigt[3]. Andererseits hat es sich aber stets zu der Ansicht bekannt, daß auch arbeitsfähige Personen wegen Mangels an lohnender Erwerbsgelegenheit in die Notwendigkeit versetzt werden können, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, und daß jeder Versuch, allgemeine Grundsätze dafür aufzustellen, wann Hilfsbedürftigkeit anzunehmen ist, dem Prinzip der Individualisierung widerspreche[4].

Eine Reihe von bundesamtlichen Entscheidungen macht es den Armen-

---

[1] S. 64.
[2] S. 38 und 39 des Kommissionsberichts.
[3] **35**, 65.
[4] **8**, 42; **8**, 43; **10**, 66; **10**, 67; **11**, 44; **12**, 32; **15**, 50; **23**, 86.

verbänden zur Pflicht, arbeitsfähigen aber arbeitslosen Personen die erforderliche Unterstützung durch Anweisung den Kräften des Hilfesuchenden entsprechender Arbeit zu gewähren, bezw. das Unterstützungsbedürfnis durch Vermittlung solcher Arbeit zu beseitigen[1]. Eine Rechtspflicht der Armenverbände, Arbeitslosen lohnenden Erwerb nachzuweisen, sollte indessen damit nicht anerkannt werden[2]. Die Anweisung von Arbeit ist vielmehr nur eine der zulässigen Formen der Unterstützung, von welcher der Armenverband nur insofern Gebrauch machen soll, als ihm hierzu Gelegenheit geboten ist, und können weitergehende Forderungen insbesondere auch nicht etwa aus dem Allgemeinen Landrecht II 19 § 2 oder aus § 27[2] der sächsischen Armenordnung[3] gefolgert werden[4]. Besteht aber die Möglichkeit, einer arbeitslosen Person lohnende, ihren Kräften angemessene Arbeit nachzuweisen, so ist die Gewährung von Armenunterstützung nicht weiter gerechtfertigt, und es kann insbesondere nicht um deswillen fortdauernde Hilfsbedürftigkeit angenommen werden, weil sich die betreffende Person weigert, die ihr nicht zusagende Arbeit zu verrichten[5]. Und zwar wird bei Anwendung des in der Entscheidung vom 20. September 1902[6] ausgesprochenen Gedankens die Weigerung auch nicht um deswillen gerechtfertigt erscheinen, weil sie der gesellschaftlichen Stellung oder den früheren Lebensgewohnheiten des Hilfsbedürftigen nicht entspricht[7]. Die Armenpflege kennt Standesrücksichten so wenig, wie einen standesgemäßen Unterhalt. Das Bundesamt hat aus dieser Auffassung in der einzigen Entscheidung, die sich auf den Fall des Streiks bezieht, die Konsequenz gezogen. In derselben wird die Hilfsbedürftigkeit eines während der Wintermonate arbeitslosen Maurers verneint, weil demselben infolge Streiks in einer anderen Branche (Hafenarbeit) reichlich Arbeitsgelegenheit geboten wäre. Auch die Besorgnis des Arbeitslosen, durch deren Übernahme wegen Streikbruchs später brotlos zu werden, rechtfertige die Annahme der Hilfsbedürftigkeit nicht[8].

---

[1] **12**, 46; **14**, 57; **15**, 54; **19**, 76; **21**, 83; **25**, 54; **25**, 58.

[2] **28**, 55.

[3] Siehe oben S. 19.

[4] Vgl. hierzu Loening in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, III, 2, S. 407; Bischoff, Der Anspruch auf Armenversorgung, S. 70f.

[5] Zeitschr. f. d. H. W. 6, 339.

[6] **35**, 77.

[7] Zu der Frage, ob von einer den Kräften des Hilfesuchenden entsprechenden Arbeit gesprochen werden kann, wenn dieselbe geeignet ist, die für Ausübung des erlernten Berufs erforderlichen manuellen Fertigkeiten zu beseitigen (z. B. Steineklopfen für einen Feinmechaniker), hat das Bundesamt nicht Stellung genommen. Bei verständiger Anwendung der von der bundesamtlichen Judikatur bezüglich der Zulässigkeit prophylaktischer Betätigung in der öffentlichen Armenpflege entwickelten Grundsätze, wird man sie dann verneinen dürfen, wenn es sich nach den Umständen des Falles offensichtlich um vorübergehende Behinderung, in dem erlernten Beruf zu arbeiten, handelt.

[8] **30**, 38. Die Begründung der Entscheidung läßt ein näheres Eingehen auf die prinzipiell höchst bedeutsame Frage vermissen, ob einer hilfsbedürftigen Person die Übernahme einer Arbeit zugemutet werden darf, die nach den Anschauungen der Berufsgenossen nicht ehrenhaft ist. Aus diesem Gesichtspunkt ließe sich selbstverständlich nicht die öffentliche Unterstützungspflicht gegenüber einer selbst im Streik befindlichen Person rechtfertigen, schon um deswillen nicht, weil eine solche mit der

So wenig, wie das in Ansehung arbeitsfähiger Personen der Fall ist, kann die Hilfsbedürftigkeit bei solchen Personen grundsätzlich als ausgeschlossen angesehen werden, die zwar ein kleines aber sicheres Einkommen haben. Das gilt insbesondere nach mehrfachen Entscheidungen des Bundesamts auch für etatmäßige Beamte. 21, 68 wird die Unterstützungspflicht gegenüber einem Beamten ausgesprochen, der mit seiner zahlreichen Familie von seinem geringen Gehalt nicht leben kann; 29, 50 wird die Hilfsbedürftigkeit eines erkrankten Beamten angenommen, dessen Gehalt neben dem Unterhalt der Familie zur Deckung der Hospitalkosten nicht ausreicht, mit der bemerkenswerten Begründung, es sei ungerechtfertigt, davon auszugehen, das Gehalt sei in erster Linie für die persönlichen Bedürfnisse des Beamten bestimmt, dasselbe diene vielmehr in gleicher Weise für den Unterhalt der Familie. 23, 82 wird es als selbstverständlich erachtet, daß ein gering besoldeter Beamter nicht in der Lage ist, für sein Kind die Kosten der erforderlichen Anstaltspflege zu bezahlen. Den gleichen Standpunkt vertritt 32, 58 bezüglich eines regelmäßig verdienenden Arbeiters, der, obwohl er nur für ein Kind zu sorgen habe, nicht für fähig zu erachten sei, für dieses Kind die Kosten eines mehrwöchigen Kuraufenthalts zu bezahlen[1]. Daß auch der Besitz geringfügiger Vermögensobjekte, z. B. einigen Mobiliars, die Hilfsbedürftigkeit nicht notwendig ausschließt, ist ebenfalls wiederholt vom Bundesamt ausgesprochen[2]. Anders allerdings bei Besitz von Bargeld oder sofort realisierbaren Geldforderungen[3]. Aber auch das wird bei analoger Anwendung des in der vorstehend angezogenen Entscheidung 23, 82 ausgesprochenen Prinzips uneingeschränkt nur für alleinstehende Personen Geltung beanspruchen können, während ein Familienhaupt trotz Vorhandenseins von etwas Bargeld im Fall der Kurbedürftigkeit als hilfsbedürftig wird angesehen werden müssen, wenn das Geld nur zum Unterhalt der Familie ausreicht und bei rationeller Wirtschaft in erster Linie hierfür zu verwenden sein würde.

Von besonderer Bedeutung für den Umfang der an die öffentliche Armenpflege zu stellenden Anforderungen ist die in neuester Zeit so viel umstrittene Frage der künstlichen Hilfsbedürftigkeit von Kindern[4]. Man versteht unter letzterer bekanntlich den Fall, daß Kinder, denen es im elterlichen Haushalt an dem zum Leben Erforderlichen (Obdach, Nahrung, Kleidung, eventuelle Krankenpflege) nicht mangelt, zur Abwendung körperlicher oder sittlicher Gefährdung durch Anordnung der zuständigen Behörde von ihren Eltern getrennt werden, die Eltern aber die Kosten der anderweitigen Unterbringung zu tragen außerstande sind. Das Bundesamt hat solchenfalls früher nur in engen Grenzen das Vorliegen armenrechtlicher

---

von den Behörden in Lohnkämpfen unter allen Umständen zu beobachtenden strengen Neutralität unvereinbar wäre. Andererseits fragt sich aber, ob gegen diese Neutralität nicht auch die Zumutung verstößt, sogenannte Streikbrecherarbeit zu verrichten. Vgl. zu der bisher noch nicht hinlänglich geklärten Frage: Soziale Praxis vom 22. Dezember 1904, S. 300, und vor allem Zeitschr. f. d. A. W. 1905, Heft 3, S. 66 f.

[1] Ähnlich 22, 76; 33, 34.

[2] 5, 43; 16, 63; 17, 28.

[3] 33, 42, Zeitschr. f. d. H. W. 1905, S. 153.

[4] Vgl. namentlich Schr. d. D. V. Bd. 64.

Hilfsbedürftigkeit angenommen, nämlich nur dann, wenn das Kind den Eltern wegen gefährlicher Mißhandlung abgenommen werden mußte[1], die Hilfsbedürftigkeit dagegen verneint, wenn die Trennung von Eltern und Kind notwendig wurde, weil die Eltern das Kind vernachlässigten[2], oder außerstande waren, dem Kinde die richtige Erziehung angedeihen zu lassen[3], oder demselben durch unsittliche Lebensführung schlechtes Beispiel gaben[4], mit anderen Worten, wenn die anderweitige Unterbringung des Kindes aus erziehlichen Rücksichten erforderlich ist[5]. Einen etwas veränderten Standpunkt nimmt das Bundesamt in dieser Beziehung bereits in der Entscheidung 28, 65 ein, wo die Kosten der Unterbringung eines den Eltern wegen lebensgefährlicher Vernachlässigung durch die Ortspolizeibehörde abgenommenen Kindes als Armenaufwand anerkannt werden. 28, 80 wird ausgesprochen, daß die Aufnahme eines Knaben in eine Erziehungsanstalt es nicht ausschließt, dieser Maßnahme armenrechtlichen Charakter beizulegen, wenn und solange es dem Knaben außerhalb der Anstalt an dem erforderlichen Lebensunterhalt gefehlt haben würde. Dagegen hat in neuester Zeit das Bundesamt mit seinem früheren Standpunkt prinzipiell gebrochen und vertritt seit einigen Jahren die Auffassung, daß, wenn die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Entziehung der Erziehungsrechte die Folge hat, daß wegen Unvermögens der Eltern zur Zahlung des Pflegegeldes für das ihnen abgenommene Kind öffentliche Hilfe angerufen werden muß, die entstehenden Kosten armenrechtlicher Natur sind, und zwar auch dann, wenn im allgemeinen nach dem betreffenden Landesrecht Aufwendungen zu Erziehungszwecken außerhalb der Aufgaben der Armenpflege liegen[6]. Im Prinzip hält allerdings auch im Falle der „künstlichen Hilfsbedürftigkeit" das Bundesamt an dem Satze fest, daß, soweit nicht die Landesgesetzgebung ausdrücklich ein anderes bestimmt, Aufwendungen zu Erziehungszwecken außerhalb des Aufgabenzweckes der Armenpflege liegen und daher aus Armenmitteln besondere Aufwendungen ausschließlich zu Erziehungszwecken nicht gemacht werden dürfen, der Umfang

[1] **3**, 50; **16**, 91; **23**, 121.

[2] **12**, 34.

[3] **7**, 24.

[4] **23**, 122.

[5] Die ganze Frage hat selbstverständlich nur für die Staaten Bedeutung, in welchen Aufwendungen zu Erziehungszwecken grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Armenpflege gehören.

[6] **32**, 45; **34**, 79; **36**, 57. Außerordentlich charakteristisch für die juristische Konstruktion des Begriffs der künstlichen Hilfsbedürftigkeit ist die Begründung der zuletztgenannten Entscheidung **36**, 57, wo es heißt, so wenig es sonst auf die Gründe der Hilfsbedürftigkeit ankomme, stehe der Annahme derselben der Umstand entgegen, daß der Grund der angeordneten Trennung das Erziehungsbedürfnis sei. Es komme allein auf die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit an und diese sei gegeben, wenn — einerlei aus welchem Grunde — das Kind im Haushalte der Eltern nicht verbleiben könne, zu seiner anderweitigen Unterbringung aber die Mittel fehlen. Die Konstruktion ist, zum mindesten, wenn eine Trennung noch nicht eingetreten, sondern nur erst angeordnet ist, anfechtbar und verwechselt tatsächliche Unmöglichkeit und rechtliche Unzulässigkeit. Ähnlich in Zeitschr. f. d. H. W. 8, 386, wo dem Armenverbande die Befugnis einer Nachprüfung, ob der Beschluß des Vormundschaftsgerichts gerechtfertigt ist, ausdrücklich abgesprochen wird.

der Unterstützungspflicht sich vielmehr ebenso bemißt, als hätte das betreffende Kind keine Eltern mehr[1]. Das tut aber der Tatsache keinen Abbruch, daß die Versorgung von Kindern, auch wenn sie nur zur Befriedigung außerhalb des Existenzminimums liegender Bedürfnisse erforderlich wird, als Armenaufwand anerkannt und damit ein neuer Gesichtspunkt in das Armenrecht eingeführt wird, der, konsequent auf anderen Gebieten der Armenversorgung durchgeführt, geeignet ist, den Umfang der an die öffentliche Armenpflege zu stellenden Anforderungen in bedeutsamer Weise zu erweitern.

Im zweiten Abschnitt ist dargelegt, daß sich aus dem Begriff der Hilfsbedürftigkeit für die öffentliche Armenpflege, neben der Beschränkung auf den Fall der Not, auf dessen Begriffsbestimmung sich die im vorstehenden besprochene Judikatur bezieht, die Subsidiarität und der Ausschluß rein prophylaktischer Unterstützung ergeben. Auch diese Prinzipien haben seitens des Bundesamts eine freie, den Bedürfnissen des Lebens und den Postulaten einer weitblickenden Finanzgebarung entsprechende Auslegung erfahren. Was insonderheit die präventive Armenpflege betrifft, so wird die bundesamtliche Rechtsprechung von dem Gesichtspunkte beherrscht, daß zwar Unterstützung aus Armenmitteln unzulässig ist, wenn nur die Besorgnis künftiger Verarmung vorliegt[2], dagegen bei bereits eingetretener Hilfsbedürftigkeit gemachte Leistungen auch dann innerhalb des Bereichs der öffentlichen Unterstützung liegen, wenn sie zwar über das Maß des zur Befriedigung der Augenblicksbedürfnisse Nötigen hinausgehen, aber geeignet sind, der Notwendigkeit lang andauernder Unterstützung vorzubeugen[3]. Die Tendenz, innerhalb gewisser Grenzen dem Moment der Vorbeugung auch in die öffentliche Armenpflege Eingang zu verschaffen, tritt besonders deutlich hervor in der vom Bundesamt anerkannten Zulässigkeit einer über das Maß der Augenblicksbedürfnisse hinausgehenden Ausstattung junger Leute beim Eintritt ins Berufsleben[4] und vor allem in dem weiten Umfang, in welchem es Aufwendungen zu Kurzwecken armenrechtlichen Charakter beilegt[5].

---

[1] **36**, 52; **36**, 57.

[2] **24**, 109; **27**, 64.

[3] Bezahlung von Gartenpacht zur Beschaffung des Lebensunterhalts bei bereits eingetretener Hilfsbedürftigkeit (**27**, 64): Mieteanzahlung zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung und Abwendung der Obdachlosigkeit (**23**, 86); Reiseunterstützung, sofern sie ein Mittel ist, der vorhandenen Hilfsbedürftigkeit auf die schnellste Art abzuhelfen (Zeitschr. f. d. H. W. **8**, 178); Auslösung an sich entbehrlicher Sachen, zum Zwecke, den Hilfsbedürftigen in den Stand zu setzen, seinen Unterhalt fortan ohne Hilfe der Armenpflege zu finden (**25**, 91 unter Berufung auf §§ 24 und 28 der sächsischen Armenordnung); Gewährung von Kleidern, deren Zugehörigkeit zum Existenzminimum an sich zweifelhaft sein kann, wenn die Unterstützung geeignet ist, dem Hilfesuchenden die Verwertung seiner Arbeitskraft zu ermöglichen (**7**, 31; **16**, 81; **18**, 56); Belassung der Milchkuh und Hergabe von Weideland und Viehfutter an eine ländliche Arbeiterfamilie (Zeitschr. f. d. H. W. **1**, 23), Zahlung der Gewerbesteuer bezw. Beschaffung eines Gewerbescheins, um der betreffenden Person die Ernährung durch Ausübung eines Gewerbes zu ermöglichen (**13**, 72; **20**, 20); Verabfolgung einer Karre an eine zur Verrichtung schwerer Arbeiten unfähige Person zur Ausübung des Straßenhandels (Entsch. v. 10. Sept. 1898).

[4] Siehe S. 33.

[5] Siehe S. 35.

Anlangend endlich den Grundsatz der Subsidiarität hat das Bundesamt stets daran festgehalten, daß Personen, die von anderer, wenn auch nicht rechtlich verpflichteter Seite, insbesondere auch seitens der Privatwohltätigkeit, den Notbedarf erhalten, als hilfsbedürftig nicht anzusehen sind. Bemerkenswert in dieser Beziehung ist die Entscheidung **30**, 60, welche es als unstatthaft bezeichnet, wenn die Privatwohltätigkeit in einem Falle, dessen sie sich bereits angenommen hat, seitens der Armenverwaltung veranlaßt wird, ihre Unterstützung einzustellen, um zu verhindern, daß die unterstützungsbedürftige Person in dem betreffenden Armenverband den Unterstützungswohnsitz erwerbe[1], und in einem Fall, wo die Armenverwaltung in dieser Weise verfahren hat, die Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne demgemäß bestreitet. Nach den Prinzipien verständiger Interpretation wird es der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht gleichzuachten sein, wenn die letztere aus den Umständen, unter denen die Gabe erfolgt, oder aus dem satzungsmäßigen Zweck des betreffenden wohltätigen Vereins usw. unzweideutig erhellt. Andererseits hat das Bundesamt in der Entscheidung **20**, 58 den Grundsatz aufgestellt, daß Zuwendungen der Privatwohltätigkeit, die in der ausgesprochenen Absicht gemacht wurden, dem Armen eine Erleichterung über das bloß Notdürftige zu verschaffen, die Hilfsbedürftigkeit nicht ausschließen und daher von der öffentlichen Armenpflege bei der Bemessung ihrer Leistungen nicht in Ansatz gebracht werden dürfen[2].

Im Vorstehenden ist die Judikatur des Bundesamts besprochen, soweit sie sich auf die Voraussetzungen, unter denen überhaupt Unterstützung zu gewähren ist, bezieht. Was nun den Inhalt der Unterstützung selbst betrifft, so gilt hierfür der Grundsatz, daß bei Bestimmung des Maßes und der Art der Unterstützung zwar auf die körperlichen Verhältnisse des Hilfsbedürftigen, nicht aber auf seine früheren Lebensgewohnheiten und seine gesellschaftliche Stellung Rücksicht zu nehmen ist[3]. Dieses an sich für die öffentliche Armenpflege als das ultimum refugium selbstverständliche

---

[1] Der in Frage kommende Verein soll satzungsgemäß Personen mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz nicht berücksichtigen. Juristisch ist die Entscheidung in demselben Maße anfechtbar, wie sie vom Standpunkt eines ersprießlichen Zusammenarbeitens der öffentlichen und privaten Armenpflege bedenklich ist. Denn mit der Einstellung der Unterstützung seitens der Privatwohltätigkeit ist armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit begründet und nach den in anderen Fällen vom Bundesamt beobachteten Grundsätzen kann es rechtlich nicht erheblich sein, aus welchem Grunde die Privatwohltätigkeit ihre fernere Hilfe versagt.

[2] Aus der Entscheidung ist nicht zu folgern, daß das Bundesamt die Anrechnungsfähigkeit privater Leistungen auf die öffentliche Armenpflege schlechthin in das Ermessen der Privatwohltätigkeit hat stellen wollen. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß solches nur von Gaben gelten soll, welche für besondere Zwecke (z. B. Krankenpflege) bestimmt sind, während die Anrechnung solcher Leistungen, welche zur Aufbesserung des laufenden Unterhalts bestimmt sind, nicht vollständig hat ausgeschlossen werden sollen. Unter dieser Einschränkung bietet die Entscheidung eine durchaus geeignete Grundlage für die Abgrenzung der Arbeitssphären öffentlicher und privater Wohltätigkeit, wie sie auch für das Verhältnis der Armenpflege zu den Leistungen der sozialen Versicherung nicht ohne Bedeutung ist. Vgl. hierzu Schriften d. D. V., Bd. 40, S. 119 ff., 140, Nr. 4, Abs. 2.

[3] **35**, 77.

Prinzip hat aber das Bundesamt nicht in allen Fällen mit unerbittlicher Strenge zur Durchführung gebracht, und insbesondere die Entscheidung, in welchem Maße Kleidung zum Existenzminimum gehört, in mehreren Fällen von den früheren Gewohnheiten und dem Beruf des Hilfesuchenden[1], ja einmal sogar von seiner Lebensführung[2] abhängig gemacht. Von den zum Lebensunterhalt gehörenden Gegenständen der Unterstützung sind hier besonders hervorzuheben Obdach, Hausrat und Kleidung. Was die Gewährung von Obdach betrifft, so liegt sie übrigens dem Armenverbande nur dann und so weit ob, als die Obdachlosigkeit in dem Mangel an Mitteln zur Beschaffung einer Wohnung begründet ist, nicht aber, wenn es an dem betreffenden Orte an Wohnungen überhaupt fehlt oder die in Frage kommende Person, obwohl im Besitz genügender Mittel, von niemandem aufgenommen wird. Solchenfalls ist vielmehr die Polizeibehörde berufen, Abhilfe zu schaffen[3]. Andererseits ist es Sache der Armenverbände, für die zur Unterbringung obdachloser Personen erforderlichen Einrichtungen selbst Sorge zu tragen[4]. In welcher Weise dieses geschieht, richtet sich allerdings nach den örtlichen Verhältnissen und den Umständen des Falles. So wird in ganz kleinen Gemeinden die Unterbringung im sogenannten Reihenzuge (Kehr) auch heute noch als zulässige Form der Obdachgewährung anzuerkennen sein[5]. Dagegen wird man unter Obdach normalerweise, insbesondere in Städten, wenn es sich um Familien handelt, eine eigene Wohnung zu verstehen haben[6], während das Wohnbedürfnis alleinstehender Personen durch die Beschaffung einer Schlafstelle befriedigt wird und daher der Anspruch auf Benutzung eines eigenen Zimmers ausgeschlossen ist[7]. Die Verpflichtung zur Gewährung von Obdach umfaßt die Erhaltung und Sicherung des bisherigen Obdachs[8]. Im Gegensatz zu dem sonst geltenden Grundsatz des Armenrechts, daß Schuldenzahlung nicht zu den Aufgaben der Armenpflege gehört, hat demgemäß das Bundesamt wiederholt anerkannt, daß die Bezahlung rückständiger Miete ein Akt der Armenpflege ist, soweit sie erforderlich ist, um die drohende Exmission abzuwenden, falls diese zur Obdachlosigkeit führen würde[9]. Die Verpflichtung des Armenverbandes zur Obdachgewährung greift auch dann Platz, wenn eine Person ihre bisherige Wohnung wegen Gesundheitsgefährlichkeit auf Anordnung des Arztes räumen muß und ihr

---

[1] 18, 61; 24, 108.

[2] 35, 79. Es wird daselbst ausgeführt, daß, wenn bei einem zerlumpten Vagabunden die Gewährung von Holzpantoffeln genügend erscheine, einem Manne gegenüber, der noch bis vor wenigen Wochen gearbeitet habe und sich durch die zehnte Quittungskarte ausweisen könne, die Verabfolgung ledernen Schuhwerks angemessen sei.

[3] 20, 86; 20, 88.

[4] 7, 36 Das schließt selbstredend nicht aus, daß die Polizeibehörde auf Grund interner Abmachung einzelne Funktionen des Armenverbands aus Zweckmäßigkeitsgründen wahrnimmt.

[5] 11, 122. (Die Gemeinde bestand in dem fraglichen Falle nur aus zwei Häusern.)

[6] 11, 46; 23, 87.

[7] Zeitschr. f. d. H. W. 7, 390.

[8] 3, 38; 11, 46.

[9] 17, 84; 17, 86; 18, 62.

zur Mietung einer neuer Wohnung, bezw. der erforderlichen Vorausbezahlung der Miete die Mittel fehlen (20, 90). Diese Entscheidung ist für die in neuerer Zeit erfreulicherweise in starker Zunahme begriffene Beteiligung der Armenverwaltungen an der planmäßigen Bekämpfung der Volksseuchen von größter Bedeutung. Aus ihr wird das Prinzip gefolgert werden können, daß der Arme nicht nur Anspruch auf Obdach, sondern auch auf ein den sanitären Anforderungen einigermaßen genügendes Obdach hat; Gewährung von Mieteunterstützung an eine tuberkulöse Familie zu dem Zweck, ihr die Benutzung einer gesünderen Wohnung oder die Hinzumietung eines Zimmers zur alleinigen Benutzung durch das erkrankte Familienmitglied zu ermöglichen, wird demnach als in den Grenzen der Armenpflege liegend anzuerkennen sein. — Daß Betten zum Existenzminimum gehören, hat das Bundesamt wiederholt ausgesprochen[1]. Bei Berücksichtigung der Lebensgewohnheiten der ärmeren Volkskreise wird allerdings das Bedürfnis eines eigenen Bettes für jede Person zu verneinen sein. Dagegen wird bei analoger Anwendung des der vorstehend angezogenen Entscheidung (20, 90) zugrunde liegenden Gedankens angenommen werden können, daß, wo die alleinige Benutzung eines Bettes aus gesundheitlichen Rücksichten notwendig erscheint, die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel Aufgabe der Armenpflege ist Die Frage, ob es im Falle vorübergehender Hilfsbedürftigkeit genügt, den erforderlichen Hausrat leihweise zu überlassen, oder ob Übertragung zum Eigentum die gegebene Unterstützungsform ist, hat das Bundesamt in zwei Erkenntnissen in entgegengesetztem Sinne beantwortet. **4**, 33 stellt es sich, weil die spätere Möglichkeit der Beschaffung aus eigenem Arbeitsverdienst bestehe, auf den Standpunkt der ersten Alternative; **19**, 77 sieht es dagegen als das Normale an, daß die zum Lebensunterhalt notwendigen Sachen eigentümlich zu übertragen sind[2]. Inwieweit Kleidung zum Existenzminimum gehört, ist wiederholt zur bundesamtlichen Kognition gelangt. Es ist vorstehend bereits der Fälle gedacht, in welchen die Beschaffung von Kleidung schon um deswillen als gerechtfertigt erachtet ist, weil damit dem Hilfsbedürftigen die Erlangung von Erwerbsgelegenheit erleichtert wird[3]. In der Entscheidung **4**, 33 wird die Beschaffung von Kleidung, deren Gewährung nach ärztlichem Zeugnis notwendig ist, als Armenaufwand anerkannt[4]. Dagegen wird die Verabfolgung von ledernem Fußzeug nur unter besonderen Umständen als innerhalb der Aufgaben der Armenpflege liegend angesehen, und insbesondere gegenüber einer Person, die von Jugend auf daran gewöhnt ist, barfuß zu gehen, verneint[5]. Solche besonderen Umstände sieht das Bundesamt z. B. in

---

[1] **14**, 57; **18**, 63; **19**, 77.

[2] Daß gegebenenfalls der Armenverband auch durch leihweise Hergabe der betreffenden Gegenstände seiner Unterstützungspflicht genügen kann, wird damit selbstverständlich nicht ausgeschlossen, wie schon aus der Bezeichnung der in der Entscheidung vertretenen Ansicht als der regelmäßig zutreffenden hervorgeht.

[3] Siehe S. 29, Anm. 3.

[4] Auch diese Entscheidung ist für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Volksgesundheitspflege von grundsätzlicher Bedeutung. — Über die Beschaffung von Kleidung für die in Heilstätten zu entsendenden Personen siehe S. 36.

[5] **24**, 108.

dem Zustand der Rekonvaleszenz, namentlich bei Winterkälte [1], in früherer Lebensgewohnheit [2], vor allem aber in den am Ort der Unterstützung herrschenden Sitten und Anschauungen: so wird die Verabfolgung von Stiefeln an eine erwachsene männliche Person selbst während der Sommermonate als zu dem in Großstädten (Hamburg) geltenden Existenzminimum gehörend angesehen [3]. Hält sich in den bisher erörterten Fällen die Gewährung von Kleidungsstücken durchaus in den engsten Grenzen des für den Augenblick absolut Notwendigen, so hat das Bundesamt in seiner Entscheidung vom 19. Januar 1903 [4] die Aussteuer von Waisenhauszöglingen beim Eintritt in das Berufsleben in sehr viel reicherem Maße als zulässig anerkannt. In dem betreffenden Fall war eine Ausstattung zum Preise von über 100 Mk. gegeben worden. Das Bundesamt verneinte allerdings den armenrechtlichen Charakter einiger Positionen, erkannte dagegen eine Ausstattung zum Preise von 85 Mk. (darunter 1 wollenes und 2 druckleinene Kleider, 4 Schürzen, Leibwäsche, Fußzeug, Hut usw.) als angemessen an mit der bemerkenswerten Begründung: „Daß manche Eltern für ihre Kinder beim Eintritt in den Gesindedienst so hohe Aufwendungen nicht machen können, ist nicht entscheidend, da die Verhältnisse eines Kindes, welches bis dahin im Elternhause gelebt hat und für das die Ausstattung allmählich angeschafft und im Hause selbst gefertigt zu werden pflegt, andere sind als die eines im Waisenhause erzogenen Kindes [5].“ Dagegen liegt die Unterstützung junger Leute während der Lehrzeit zum Zweck der Anschaffung von Kleidung, ebenso die Ausstattung derselben mit Kleidung nach beendeter Lehrzeit, soweit sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt ist, außerhalb der Aufgaben der Armenpflege [6].

Daß Aufwendungen zum Zweck der Krankenpflege nur zulässig sind, soweit sie durch die Natur der Krankheit erforderlich gemacht werden, und daß sie das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen, versteht sich nach allgemeinen armenrechtlichen Grundsätzen von selbst. Kranke, die besonderer Pflege nicht bedürfen, haben somit keinen Anspruch auf Krankenhausbehandlung (Zeitschr. f. d. H. W. 6, 270) [7], und unter mehreren Heilmethoden, welche gleichen Erfolg versprechen, ist stets die minder kostspielige zu wählen [8]. Andererseits fällt eine Operation, die zur Erhaltung

---

[1] **7**, 39.

[2] **18**, 61; siehe oben S. 30.

[3] Entsch. v. 29. Mai 1897; vgl. auch **35**, 79.

[4] Zeitschr. f. d. H. W. 8, 69.

[5] Zu beachten ist allerdings, daß es sich um einen Hamburger Fall handelt und nach den in Hamburg geltenden Bestimmungen die Ausstattung von Kindern mit Kleidung, welche sie zum Ergreifen eines Erwerbszweiges fähig macht, zu den Aufgaben der Armenpflege gehört. Der im Text zitierte Schlußsatz der Begründung kann dagegen allgemeine Geltung beanspruchen.

[6] **33**, 36 (preußischer Fall), **18**, 56 (sächsischer Fall).

[7] Ein Grundsatz, gegen den namentlich in Großstädten sowohl seitens der Armenärzte, wie seitens mancher Krankenhausverwaltungen, welche die Aufnahmebedingungen nicht streng genug handhaben, viel gesündigt wird.

[8] **13**, 100.

von Leben und Gesundheit erforderlich ist, ungeachtet der hohen Kosten in den Bereich der Armenpflege, und der Armenverband ist eventuell auch verpflichtet, den Transport des Kranken in ein auswärtiges Krankenhaus zu bezahlen[1]. Erhaltung von Leben und Gesundheit ist sogar nicht der einzige Gesichtspunkt, unter welchem sich eine — eventuell kostspielige — Maßnahme der Krankenpflege als Akt der Armenversorgung darstellt. Eine solche wird vielmehr auch dadurch gerechtfertigt, daß sie zur Verhütung der Verschlimmerung erforderlich ist[2]; ja selbst die Aussicht auf vorübergehende Erleichterung bei unheilbaren Leiden rechtfertigt die Vornahme von mit erheblichen Kosten verbundenen ärztlichen Handlungen[3]. Dagegen weisen bezüglich der Frage, inwieweit die Beseitigung anormaler bezw. krankhafter Zustände, die weder mit besonderen Schmerzen verbunden sind, noch die Erwerbsfähigkeit aufheben, zu den Aufgaben der Armenpflege gehört, die Entscheidungen des Bundesamts eine gewisse Divergenz auf. So wird **28**, 74 die Operation eines sogenannten Wolfsrachens als außerhalb der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege liegend bezeichnet, weil der Kranke durch dieses seit seiner Geburt bestehende Leiden nicht gehindert werde, sich sein Brot zu verdienen, während **31**, 36 ausausgeführt wird, ein Klumpfuß sei, obschon nicht lebensgefährlich, kein bloßer Schönheitsfehler, sondern ein den natürlichen Gebrauch der Gliedmaßen und deren Bewegungsfreiheit wesentlich einschränkender Zustand, von welchem, soweit als möglich, befreit zu werden, *auch ein Armer verlangen könne*. Die Verabfolgung von Bandagen und künstlichen Gliedmaßen und dergl. gehört, auch wenn sie mit großen Kosten verbunden ist, zu den Aufgaben der Armenpflege, sofern sie im konkreten Fall im Bedürfnis liegt[4], insbesondere wenn sie erforderlich ist zur Beseitigung der Arbeitsunfähigkeit[5], zur Sicherung des Kurerfolges[6], zur Verhinderung einer Verschlimmerung eines unheilbaren Leidens[7]. Die Anschaffung eines künstlichen Beins ist dagegen nicht notwendig, wenn für die Möglichkeit eigener Fortbewegung durch Verabfolgung eines Stelzfußes gesorgt werden kann[8], ebensowenig wie die eines künstlichen Armes, wenn die betreffende Person ihren Berufspflichten ohne denselben unbehindert nachgehen kann, da die Beurteilung, ob künstliche Gliedmaßen im Wege der Armenpflege zu beschaffen sind, nicht bloß vom ärztlichen Standpunkt der Zweckmäßigkeit, sondern auch vom armenrechtlichen Standpunkt der wirtschaftlichen Notwendigkeit zu erfolgen habe[9].

Es entspricht nur der zunehmenden Wertschätzung, welche die diätetischen Heilmethoden im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte erfahren haben, wenn in neuerer Zeit die Verabfolgung von kräftiger Nahrung und diätetischen *Heil- und Stärkungsmitteln*, wie Bouillon, Wein, Eier, Milch,

---

[1] **26**, 85.
[2] Zeitschr. f. d. H. W. 7, 184.
[3] **9**, 45; **11**, 52.
[4] **2**, 6 (Klumpfußmaschine).
[5] **23**, 88.
[6] **14**, 81; **27**, 50.
[7] **33**, 61.
[8] **13**, 102.
[9] **35**, 80.

Kakao, Somatose usw. und selbst von Krankenkost[1], mehr und mehr Eingang in die Armenkrankenpflege gefunden hat. Das Bundesamt hat den armenrechtlichen Charakter derartiger Leistungen wiederholt anerkannt[2]. Bemerkenswert ist namentlich die Entscheidung 27, 51, wo es heißt, die bei Ausübung der Armenpflege erforderlichen Sparsamkeitsrücksichten dürften nicht dazu führen, einem hilfsbedürftigen Kranken die nach der ärztlichen Erfahrung angezeigten Heilmittel der Kostenersparnis halber vorzuenthalten, und könne es in dieser Beziehung auch nicht ohne weiteres entscheidend sein, ob die Anwendung eines solchen Mittels die völlige Heilung oder nur eine erhebliche Linderung des Leidens erwarten lasse.

Wenn schon nicht in Abrede genommen werden kann, daß durch diese Entscheidungen die an die Armenpflege gestellten Anforderungen eine bedeutsame Erweiterung erfahren haben, indem damit Leistungen, die man früher allgemein als einen nur den wohlhabenden Klassen zugänglichen Luxus anzusehen gewohnt war, in den Aufgabenkreis der Armenpflege gezogen sind, so gilt das noch in sehr viel höherem Grade von den im Laufe der letzten 10 Jahre ergangenen Urteilen des Bundesamts, welche die Gewährung von Landaufenthalt und Heilstättenbehandlung zum Gegenstand haben. Auch in dieser Beziehung hat das Bundesamt das von ihm stets vertretene Prinzip, daß bei ärztlich konstatierter Notwendigkeit auch der Arme Anspruch auf Anwendung kostspieliger Heilmethoden habe, in verständnisvoller Weise den Fortschritten der modernen Wissenschaft anzupassen gewußt und damit den Armenverwaltungen ein weites, neues Arbeitsfeld eröffnet. Gewissermaßen noch zögernd wird 30, 54 anerkannt, daß die Gewährung eines Landaufenthalts, ebenso wie die Bewilligung der Mittel zu einem zeitweisen Aufenthalt in einem Badeorte, unter Umständen armenrechtlich gerechtfertigt ist; schon in dieser Entscheidung wird aber die Beantwortung der Frage vom ärztlichen Gutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme abhängig gemacht. In gleicher Weise wird 32, 58 die Unterbringung eines kranken Kindes in einer Kinderheilstätte als Akt der Armenpflege anerkannt, wenn der Arzt dieselbe vom medizinischen Standpunkt aus für notwendig erachtet. Präzisere Formulierung hat der diesen Entscheidungen zugrunde liegende Gedanke in der Entscheidung vom 19. Oktober 1901 (Zeitschr. f. d. H. W. 7, 171) erfahren, die für die weitere Behandlung der Frage von geradezu fundamentaler Bedeutung ist. Hier wird die Unterbringung einer lungenkranken Person in einer Heilstätte trotz der erheblichen Kosten (1.75 Mk. Individualkosten täglich) und trotz der langen Dauer der Kur als innerhalb der Aufgaben der Armenpflege liegend anerkannt, wenn nach dem ärztlichen Gutachten dieses Heilverfahren das einzige Mittel ist, von dem eine Heilung oder wesentliche Besserung des Krankheitszustandes zu erwarten ist. Haben die Aufgaben der Armenpflege mit der neueren Judikatur, wie oben hervorgehoben, auf der einen Seite eine äußerst bedeutsame Erweiterung erfahren, so erhalten sie durch das letzterwähnte

---

[1] Schr. d. D. V. 66.
[2] **23**, 90; **27**, 51; **30**, 53; Zeitschr. f. d. H. W. **6**, 226.

Urteil andererseits die feste Umgrenzung, die unbedingt erforderlich ist, wenn nicht die an die Armenpflege zu stellenden Anforderungen ins Ungemessene wachsen, im übrigen aber auch der festen Rechtsgrundlage entbehren sollen. Die Heilstättenbehandlung fällt danach aus dem Rahmen der pflichtmäßigen Leistungen der Armenpflege heraus, wenn ein Fall der Krankheit noch gar nicht vorliegt, sondern es sich nur um erholungsbedürftige oder um zur Erkrankung disponierte Personen handelt, ebenso wenn Heilung oder wesentliche Besserung nicht mehr zu erwarten ist, endlich wenn der Heilerfolg auch auf andere und zwar billigere Weise erreicht werden kann. Liegen dagegen die im Erkenntnis aufgestellten Voraussetzungen vor, so ist der Armenverband zur Gewährung der Heilstättenbehandlung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die Frage, ob unter diesem Gesichtspunkt auch die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt zu den Aufgaben der Armenpflege gehört, ist in dem Erkenntnis **36**, 34 offen gelassen, es wird indessen unbedenklich sein, sie im Sinne der vorher erörterten Entscheidung zu beantworten.

Bei dem erfreulicherweise mehr und mehr hervortretenden Bestreben der Armenverwaltungen, auf dem Gebiet der Volksgesundheitspflege mit den anderen an derselben beteiligten Faktoren Hand in Hand zu gehen, ist von Interesse die Stellungnahme des Bundesamts zu der Frage, inwieweit die Ausrüstung der auf Kosten der Landesversicherungsanstalten in Heilstätten zu entsendenden Personen[1] mit der zur Aufnahme erforderlichen Kleidung zu den Aufgaben der Armenpflege gehört. Während die Ausrüstung in den Fällen, wo die Heilstättenbehandlung auf Kosten des Armenverbandes geschieht, als Armenaufwand angesehen wird[2], hat das Bundesamt ihren armenrechtlichen Charakter bei Einleitung des Heilverfahrens durch die Landesversicherungsanstalt verneint[3].

[1] § 18 J. V. G.

[2] Das ist, da reglementsmäßige Ausrüstung mit Kleidung in der Regel zu den Aufnahmebedingungen gehört, schon aus der Entsch. 18, 58 zu folgern, ist aber vom Bundesamt auch expressis verbis anerkannt, so in der Entsch. v. 30. Sept. 1899, Entsch. v. 18. März 1905 (Zeitschr. f. d. H. W. 1905, S. 155).

[3] Entsch. v. 25. Febr. 1899 und v. 18. März 1905 — Der Begründung des Bundesamts, daß solchenfalls die Kosten der Ausstattung zu den zu Lasten der L. V. A. gehenden Kosten des Heilverfahrens gehören, kann nicht beigetreten werden. Man wird sich vielmehr gegenwärtig halten müssen, daß der Armenverband gegebenenfalls zur Gewährung der Heilstättenbehandlung einschließlich der erforderlichen Ausrüstung verpflichtet ist, während die Einleitung des Heilverfahrens gemäß § 18 J. V. G. in das freie Belieben der Landesversicherungsanstalten gestellt ist. Übernimmt nun die L.V.A. freiwillig einen Teil der dem Armenverband obliegenden Pflicht, so ist nicht verständlich, weshalb der letztere dadurch der ganzen Pflicht ledig werden sollte. Im gleichen Sinne Olshausen in den Schr. d. D. V. 53, S. 54. Der vom Bundesamte in dieser Frage eingenommene Standpunkt ist nicht geeignet, das gedeihliche Zusammenarbeiten der Armenverwaltungen mit den L.V.A. zu fördern, und es kann nur der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß das Bundesamt seine Auffassung revidiert. In noch höherem Maße ist allerdings zu wünschen, daß die L.V.A. sich entschließen möchten, in weiterem Umfange als bisher bei Einleitung des Heilverfahrens auch die verhältnismäßig geringfügigen Kosten der Ausrüstung zu übernehmen, womit dem Grundgedanken der Sozialgesetzgebung jedenfalls mehr entsprochen würde, als wenn dieser Teil der Aufgabe der Armenpflege überlassen bleibt.

Die zur Frage des Armenbegräbnisses in ziemlich großer Zahl ergangenen Entscheidungen des Bundesamts bieten in der hier in Betracht kommenden Beziehung so wenig prinzipielles Interesse[1], wie die Urteile, welche sich mit der Frage befassen, inwieweit Erziehungsaufwand zu den Kosten der Armenpflege gehört. Die Tatsache, daß auch in den Staaten, nach deren Recht Aufwendungen zu Erziehungszwecken nicht zu den gesetzlich den Armenverbänden zugewiesenen Aufgaben gehören, durch das Mittel des Begriffs der künstlichen Hilfsbedürftigkeit das Erziehungsbedürfnis für die Armenverwaltungen Anlaß zur Aufwendung von Kosten geben kann, ist bereits oben gewürdigt[2].

Vierter Abschnitt.

Die Praxis der Armenverwaltungen.

Es ist im vorstehenden darauf hingewiesen worden, daß es neben der Judikatur der Spruchbehörden vornehmlich die Praxis der Armenverwaltungen ist, in welcher das Maß der an die Armenpflege gestellten Anforderungen zum Ausdruck kommt. Judikatur und Verwaltungspraxis sind indessen Erkenntnisquellen von durchaus verschiedener Art. Wird in dieser offenbar, was die Armenpflege tatsächlich leistet, so ergeben sich aus jener die Normen dafür, was sie leisten soll, und vermöge dieser ihrer normativen Natur gewinnt die Rechtsprechung für die Verwaltungspraxis selbst bestimmende Bedeutung. Sie ist nicht nur der Maßstab für die Beurteilung der von der Praxis ausgebildeten Grundsätze, sondern zugleich ein die Entwicklung und Ausgestaltung derselben wesentlich bestimmender Faktor. Eine Untersuchung der Verwaltungspraxis wird daher vor allem dem Verhältnis derselben zu den von der Rechtsprechung gebildeten Prinzipien Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Wenn in den folgenden Ausführungen in diesem Sinne geprüft werden soll, in welcher Weise die Armenverwaltungen den Umfang ihrer Leistungen tatsächlich normieren, so wird dabei die Berichterstattung sich weitgehende Zurückhaltung aufzuerlegen haben. Die diesbezügliche Verwaltungspraxis erschöpfend darstellen, hieße ein System der praktischen Armenpflege schreiben. Aufgabe dieses Referats kann es aber nur sein, die von den Armenbehörden beobachteten Grundsätze unter dem besonderen Gesichtspunkt zu betrachten, ob und inwieweit in ihnen die Tendenz Ausdruck findet, die Leistungen der Armenpflege in Ein-

---

[1] Hervorgehoben mag werden, daß das Armenbegräbnis zwar einfach und unter möglichster Kostenersparnis ausgeführt werden soll, insbesondere auch nicht auf bestimmte Ortsgebräuche und allgemeine Gewohnheiten in bürgerlichen Kreisen Rücksicht genommen werden darf, andererseits aber doch den bestehenden sittlichen Anschauungen Rechnung zu tragen ist (**18**, 65; **32**, 63; **36**, 75).

[2] Siehe S. 27—29.

klang zu halten mit den unter dem Einfluß veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse und gesellschaftlicher Anschauungen, neuer medizinischer Erfahrungen und Methoden, wissenschaftlich vertiefter Erkenntnis der das soziale Leben regelnden Gesetze usw. sich wandelnden Bedürfnissen des praktischen Lebens, wie sie nicht zuletzt in den während der letzten 25 Jahre vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit erhobenen Forderungen zum Ausdruck gekommen sind. Es ist im Verlauf der vorstehenden Erörterungen wiederholt daran erinnert, daß die ältere Praxis der Armenpflege unter dem Einfluß rein polizeilicher Gesichtspunkte einerseits und einer übertriebenen Betonung des karitativen Moments andererseits die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege ausdrücklich darauf beschränkt wissen wollte, das wirkliche Umkommen im Elend zu verhüten. Demgegenüber ist der Deutsche Verein stets von der Auffassung ausgegangen, daß sich die Armenpflege zwar auf die Gewährung des Existenzminimums zu beschränken habe, daß dieses Existenzminimum aber unter Berücksichtigung der sozialen Anschauungen, des verfeinerten humanitären Empfindens, der gehobenen Lebenshaltung der gesamten und insbesondere der ärmeren Bevölkerung zu bestimmen sei, und zum anderen, daß die Armenpflege unbeschadet ihrer grundsätzlichen Beschränkung auf die Hilfe im Fall individueller Not, doch zugleich bestrebt sein müsse, sich planvoll denjenigen sozialen Veranstaltungen einzugliedern, die auf Bekämpfung der gesellschaftlich bedingten Verarmungsursachen gerichtet sind. In den Tagen, wo der Deutsche Verein auf ein 25 jähriges Bestehen zurückblicken kann, erscheint es nicht unangemessen, im Rahmen dieses Berichts der Frage näher zu treten, in welchem Maße die deutschen Armenverwaltungen es verstanden haben, die reichen, vom Deutschen Verein ausgegangenen Anregungen im Sinne einer solchen sozialen Ausgestaltung der Armenpflege in die Praxis zu übersetzen. Um hierfür die erforderlichen Unterlagen zu gewinnen, ist an 143 Verwaltungen der nachfolgende Fragebogen versandt, auf welchen von 111 Verwaltungen mehr oder weniger detaillierte Antworten eingegangen sind[1].

Fragebogen.

1. Kann statistisches Material über den Umfang der Gesamtarmenlast, sowie über den Aufwand für die offene Armenpflege, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, für eine längere Reihe von Jahren beigebracht werden? (Vgl. Jubiläumsschrift der Elberfelder Armenverwaltung, 1903, S. 50 f.)
2. Ist dort das sog. Existenzminimum durch bestimmte Tarifsätze festgelegt? Bejahendenfalls, sind dieselben im Laufe der Zeit erhöht worden und in welcher Weise? (Der frühere und der jetzige Satz sind anzugeben.)
3. Sind im Laufe der Zeit gewisse Leistungen, die man früher als außerhalb des Existenzminimums liegend erachtete, als Aufgaben der Zwangsarmenpflege anerkannt? (z. B. Krankenkost, einwandfreie Säuglingsmilch, Hauspflege). Bejahendenfalls, um welche Leistungen handelt es sich dabei und wie groß war der bezügliche Aufwand im letzten Jahr?

[1] Einige weitere Antworten gingen während der Drucklegung ein, konnten aber nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Werden auf Kosten der dortigen Armenpflege Personen untergebracht:
   a) in Bädern oder Kurorten,
   b) in Heilstätten oder Genesungsheimen (einschl. der Kinderheilstätten),
   c) in Trinkerasylen?

   (unter Angabe der Zahl der Pfleglinge und des Kostenbetrages im letzten Jahre).
5. Werden zur Ausrüstung von Personen, welche sich auf Kosten der Versicherungsanstalt oder einer Krankenkasse einer derartigen Kur unterziehen, Aufwendungen gemacht und bestehen für derartige Bewilligungen bestimmte Grundsätze?
6. Werden dort zugunsten Minderjähriger Armenmittel auch in Fällen aufgewendet, wo die öffentliche Fürsorge ausschließlich oder vornehmlich aus erzieherischen Rücksichten eintritt?

   Wird den bis zu ihrem Eintritt in das Erwerbsleben von der Armen- oder Waisenpflege unterstützten Jugendlichen eine Ausrüstung verabfolgt? Aus welchen Stücken besteht diese, bezw. welcher Betrag wird für diesen Zweck im allgemeinen bewilligt?
7. Nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfange erfolgt die Aufwendung öffentlicher Armenmittel:
   a) für die Bekleidung
   b) für Speisung

   } bedürftiger Volksschulkinder?
8. Geht nach den dort herrschenden Grundsätzen durch jede aus der Armenkasse fließende Unterstützung das Wahlrecht verloren, oder werden gewisse Formen der Hilfe (und eventuell welche?) als öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Reichstagswahlrechts nicht angesehen?
9. Verfügt die Armenverwaltung über Mittel zu rein prophylaktischen Zwecken? (Betrag im letzten Jahre ist anzugeben.)
10. Inwieweit finden etwaige, der dortigen Armenkasse zufließende Stiftungsmittel für Leistungen armenrechtlichen Charakters Verwendung? (z. B. Lungenkrankenfürsorge).
11. Werden aus öffentlichen Mitteln Subventionen an private Stiftungen oder Vereine gezahlt, welche dafür bestimmte Leistungen, die in den Rahmen der öffentlichen Armenpflege fallen, zu übernehmen haben?
12. Sind dort aus besonderen Gründen (z. B. um dem Bedürftigen den Wahlrechtsverlust oder überhaupt die Berührung mit der öffentlichen Armenpflege zu ersparen) öffentliche Mittel außerhalb der Armenpflege in das städtische Budget eingestellt, um Zwecken zu dienen, welche nach Gesetzgebung, Judikatur oder Praxis als im Rahmen der öffentlichen Zwangsarmenpflege liegend anerkannt werden? Eventuell, welche Posten kommen hier in Frage?
13. Ist in den Fällen der Fragen 10 und 12 eine besondere Verwaltungsorganisation geschaffen, oder finden — insbesondere auch bei den erforderlichen Erkundigungen — ehrenamtliche oder berufsamtliche Organe der Armenpflege Verwendung, ohne daß daraus Schwierigkeiten erwachsen sind?

Wie ersichtlich, sind hierbei, obwohl ihr innerer Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Berichts ohne weiteres gegeben ist, unberücksichtigt geblieben: Die Ausgestaltung der geschlossenen Armenpflege im engsten Sinne (Versorgung in Siechen- und in Arbeitshäusern), mit welchem Gegenstande der Deutsche Verein sich erst vor 2 Jahren eingehend beschäftigt hat[1]; ferner die inneren Einrichtungen der Heilanstalten, für welche naturgemäß ausschließlich medizinische Erwägungen bestimmend sind, endlich die innere Organisation der Waisenpflege, welche mehr nach pädagogischen als rein armenpflegerischen Gesichtspunkten ausgestaltet ist.

---

[1] Schr. d. D. V. 65.

Als Aufgabe der Armenpflege ist wiederholt die Gewährleistung des Existenzminimums bezeichnet worden. Von der Bestimmung des Existenzminimums wird daher jede planvoll arbeitende Armenpflege auszugehen haben. Dabei muß man aber zunächst unterscheiden zwischen dem individuellen und dem typischen Existenzminimum. Körperliche und geistige Veranlagung, der Gesundheitszustand, das Maß der wirtschaftlichen Begabung, sittliche Tüchtigkeit, frühere Lebensgewohnheiten, die Eigenart der Berufstätigkeit, die Lage der Wohnung und dergleichen vieles mehr werden es immer der einen Person möglich machen, mit weniger auszukommen, als der anderen. Diesen in der Eigenart der persönlichen Verhältnisse begründeten Unterschieden billig Rechnung zu tragen, ist eine wesentliche Aufgabe jeder individualisierenden Armenpflege[1]. Allgemeine Verwaltungsmaximen lassen sich aber auf dieses individuelle Existenzminimum nicht gründen. Dieselben können sich vielmehr immer nur beziehen auf ein typisches Existenzminimum, d. h. dasjenige Maß unabweisbarer Bedürfnisse, welches bei analogen Lebensverhältnissen — unbeschadet mannigfacher Ausnahmen im Einzelfall — eine gewisse Durchschnittsgeltung beanspruchen kann[2][3]. Auch dieses typische Existenzminimum ist aber nicht eine konstante, ein für allemal zu ermittelnde Größe, ja es weist, selbst wenn man im Sinne der alten Praxis die Aufgabe der Armenpflege auf den Schutz vor dem Hungertode beschränkt, zeitlich wie örtlich weitgehende Unterschiede auf. Denn vermöge der Anpassung des menschlichen Organismus an die von Jugend auf gewohnte Lebensweise sind selbst die rein leiblichen Existenzbedingungen des Menschen in erheblichem Maße dem Wandel unterworfen. Es ist eine hinlänglich bekannte Tatsache, daß der polnische und schlesische Arbeiter — von dem eingewanderten Italiener gar nicht zu sprechen — bei einer Ernährungsweise gesund und arbeitsfähig bleibt, welche den in höherem Maße an Fleischkost gewöhnten Deutschen in kurzer Zeit körperlich zugrunde richten würde[4]. Nun hat sich aber in neuerer Zeit, wie gesagt, mehr und mehr die Auffassung Geltung verschafft, daß sich die Armenpflege nicht nur darauf zu beschränken habe, den Armen vor dem buchstäblichen Umkommen im Elend zu bewahren, daß sie ihm vielmehr, wenn auch in den Grenzen des gesellschaftlichen Notbedarfs ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten berufen ist. Was aber in dieser Beziehung als menschenwürdig anzusehen ist, läßt sich nicht generell bestimmen, sondern richtet sich nach dem Quantum der zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse bestimmten

---

[1] Der Gedanke ist mit Recht besonders betont von Cuno, Schr. d. D. V. 19, insbes. S. 54 ff.

[2] Vgl. Schmidt in den Schr. d. D. V. 39, S. 96.

[3] Der Unterschied zwischen individuellem und typischem Existenzminimum ist für die praktische Armenpflege von großer Bedeutung. Es folgt aus demselben, daß, auch wo ein bestimmter Tarif für das letztere aufgestellt ist, keineswegs in jedem Fall der volle Tarifsatz einzuhalten ist, andererseits aber aus dem Umstande, daß einzelne Personen mit geringeren als den im Tarif vorgesehenen Unterstützungen auskommen, keine Schlüsse auf das Maß der allgemeinen Bedürfnisse gezogen werden dürfen. Endlich ergibt sich daraus, daß jede tarifliche Festsetzung ihre Berechtigung verliert, wenn nicht im einzelnen Falle Überschreitungen der Sätze zulässig sind.

[4] Mit Recht von Cuno a. a. O. betont.

Güter überhaupt, nach dem Kulturgrad, dem Bildungsniveau und der Lebenshaltung der ärmeren Klassen, der Verfeinerung des sittlichen und ästhetischen Empfindens, der Intensität des sozialen Verantwortlichkeitsgefühls usw., kurz, nach einer Reihe gesellschaftlicher Momente, die selbst in den Fluß geschichtlicher Entwicklung gestellt sind. Daß diese Entwicklung im Laufe der letzten Jahrzehnte im allgemeinen eine aufsteigende ist, wird man unbedenklich behaupten dürfen. Es soll damit nicht das vielumstrittene Problem berührt werden, ob die Lage der ärmeren Klassen eine bessere geworden ist. Fest steht aber, daß sich der Nationalwohlstand nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme in Deutschland wesentlich gehoben hat, und daß unter dem Einfluß dieser Tatsache, so wenig dieselbe im allgemeinen auch auf die Einkommensverteilung gewirkt haben mag, die Zahl der ganz elenden und bettelhaften Existenzen einen nicht unbedeutenden Rückgang erfahren hat[1]. Mit mindestens demselben Recht wird man behaupten dürfen, daß — wenigstens im Westen Deutschlands — alles in allem die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung, namentlich der gelernten Arbeiter, sich beträchtlich gehoben hat, daß der Bildungsgrad ein höherer geworden ist und mit ihm das Selbstbewußtsein und die soziale Werteinschätzung der arbeitenden Klasse. Erinnert sei endlich an die Tatsache, daß infolge der Versicherungsgesetzgebung der Lohnarbeiterschaft in sehr viel höherem Maße als früher ausgiebige Hilfe im Fall der Erkrankung, Unterstützung im Fall der Invalidität oder beruflichen Schädigung gewährleistet ist. Und alle diese Momente haben darauf hingewirkt, der alten Vorstellung, daß es ein natürlicher, sozusagen gottgewollter Zustand sei, wenn ein großer Teil der Menschheit dauernd im Zustande äußerster Dürftigkeit lebt, mehr und mehr den Boden zu entziehen. Es würde zu weit führen, diesen bedeutsamen Entwicklungsprozeß im einzelnen nachzuweisen. Hier interessiert nur die Frage, ob und in welchem Maße derselbe sich widerspiegelt in der Bemessung des Existenzminimums, welches die Armenverwaltungen ihren Leistungen zugrunde legen.

In Betracht zu ziehen sind, soweit es sich um die gewöhnliche Barunterstützung zum Lebensunterhalt handelt, selbstverständlich nur diejenigen Städte, welche nach dem Vorgange Elberfelds ihren Unterstützungen grundsätzlich ein unter tunlichster Berücksichtigung aller den Bedarf bestimmenden Momente nach einem festen Tarif generell ermitteltes Existenzminimum zugrunde legen. Die Mehrzahl der deutschen Armenverwaltungen überläßt bekanntlich die Bemessung der Unterstützung vollkommen dem freien Ermessen der Pflegeorgane oder beschränkt sich darauf, für einzelne besonders häufig vorkommende Fälle gewisse aus der Erfahrung gewonnene Regeln aufzustellen oder auch generell bestimmte Maximalsätze zu normieren, deren Überschreitung nur mit Genehmigung der höheren Instanz zulässig ist[2]. Nun ist zwar nicht zu bestreiten, daß auch derartige Normal- bezw. Maximalunterstützungssätze wie endlich auch die Höhe der in den einzelnen

---

[1] Vgl. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh., S. 498 ff.
[2] Cuno a. a. O.

Städten durchschnittlich gewährten Unterstützung auf den Umfang der Leistungen der Armenpflege einen gewissen Schluß zulassen. Für die Frage, ob sich die grundsätzlich an die Armenpflege zu stellenden Anforderungen gewandelt haben, kommt ihnen freilich nur eine untergeordnete, ziffernmäßig kaum zu ermittelnde Bedeutung zu. Dagegen müßte, wenn unter dem Einfluß der veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse die Anforderungen an die Armenpflege, wie das a priori angenommen werden sollte, sich wirklich gesteigert haben, diese Tatsache vor allem in den das Existenzminimum verkörpernden festen Tarifsätzen zum Ausdruck kommen, wie sie dem Elberfelder System eigentümlich und daher mit dessen fortschreitender Weiterverbreitung in einer größeren Anzahl von Städten zur Einführung gelangt sind. Über die Veränderung dieser Tarifsätze gibt die umstehende Tabelle Aufschluß [1].

(Siehe die Tabelle S. 43—47.)

Von den in Betracht gezogenen 43 Städten haben also überhaupt nur 17 das Existenzminimum erhöht, und diese Erhöhung ist nur in 5—6 Städten als nennenswert zu bezeichnen, während sie sich in der Mehrzahl der Fälle in recht bescheidenen Grenzen bewegt. Die verbleibenden 26 Städte haben dagegen eine Erhöhung des Existenzminimums überhaupt nicht eintreten lassen. Allerdings befinden sich unter ihnen mehrere, welche feste Tarifsätze überhaupt erst in neuerer oder neuester Zeit eingeführt haben, und in 3 Städten ist eine demnächstige Erhöhung in Aussicht genommen. Aber der Gesamteindruck, den man aus der Zusammenstellung entnimmt, ist doch der, daß von einer durch ganz Deutschland sich geltend machenden Steigerung der den Barunterstützungen zugrunde gelegten Minimalbedürfnisse, wie man sie etwa in Berücksichtigung der gleichzeitigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse erwarten könnte, schlechterdings nicht die Rede sein kann. Noch weniger aber wird sich behaupten lassen, daß die Lebenshaltung der Armenbevölkerung auf eine höhere Stufe gehoben ist. Denn wo wirklich die für das Existenzminimum maßgebenden Tarifsätze eine beträchtliche Steigerung erfahren haben, kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß die hierdurch bewirkte Erhöhung der Unterstützungsbeträge durch die namentlich in Industriezentren eingetretene Verteuerung der wichtigsten Lebensmittel und Steigerung der Mieten, um nicht zu sagen durch die verminderte Kaufkraft des Geldes überhaupt, zum mindesten aufgewogen ist.

Freilich, um in dieser Beziehung Schlußfolgerungen von allgemeiner Tragweite zu gestatten, ist das vorliegende Material viel zu spärlich [2], um so mehr, als auch in den in Betracht gezogenen Fällen sich irgend welche gemeinsamen Entwicklungstendenzen, etwa im Sinne eines korrespondierenden

[1] Mehrere Städte, in welchen das Existenzminimum eingeführt ist, haben leider unberücksichtigt bleiben müssen, weil von ihnen keine Antwort eingegangen ist. Die Höhe der Tarifsätze ist nur angegeben, soweit dieselben eine Steigerung erfahren haben. Im übrigen darf auf die Erhebungen von Cuno (a. a. O.) und Schmidt (a. a. O.) aus den Jahren 1894 und 1898 verwiesen werden.

[2] Fehlen in der Zusammenstellung doch Großstädte, wie Berlin, Hamburg, Breslau, Charlottenburg, Köln, Hannover, Dortmund u. a. vollständig!

Stadt	Existenzminimum eingeführt? Eventuell wann?	Eventuell ursprünglicher Satz	Erhöht?	Neuer Satz
Aachen	1889		nein	
Borbeck	ja	Es werden die vom Bezirksausschuß Düsseldorf festgelegten Sätze beobachtet	nein	
Cassel	1901		nein	
Crefeld	1863	Familienhaupt Mk. 1.—[1] Ehefrau „ 1.— jedes Kind „ —.60 Miete „ 1.— alleinstehende Person „ 1.— Miete „ —.75	1874	Familienhaupt Mk. 1.25 Ehefrau „ 1.25 jedes Kind „ —.75 alleinsteh. Person „ 2.25 Invalidensatz „ 3.- Miete: 1 Person „ 1.— 2 Personen „ 1.25 3—5 „ „ 1.50 6 u. mehr Pers. „ 1.75
			1896	Fam.-Haupt Mk. 3.— Ehefrau „ 2.— jed. Kind b. z. Schulentlass. „ 1.40 nach derselb. „ 2.— alleinst. Pers. „ 3.— Invalidensatz „ 4.50 (inkl. Miete)
Darmstadt	1876	Familienhaupt Mk. 3.— Ehefrau „ 2.— jedes Kind von 15 Jahren und darüber „ 1.80 v. 10—15 Jahren „ 1.60 v. 5—10 „ „ 1.30 v. 1—5 „ „ 1.10 unter 1 Jahr „ —.80 alleinsteh. Person „ 3.—	1897	Familienhaupt Mk. 4.50 Ehefrau „ 2.— jedes Kind von 15 Jahren und darüber „ 2.— v. 10—15 Jahren „ 1.80 v. 5—10 „ „ 1.50 v. 1— 5 „ „ 1.30 unter 1 Jahr „ 1.— alleinsteh. Mann „ 4.50 „ Frau „ 3.50
Düren	1877		nein[2]	
Duisburg	1862	Familienhaupt Mk. 2.50 Ehefrau „ 1.90 jedes Kind von 15 Jahr. u. mehr „ 1.70 v. 10—15 Jahren „ 1.50 v. 5—10 „ „ 1.10 v. 1—5 „ „ —.90 unter 1 Jahr „ —.60	1903	Familienhaupt Mk. 3.50 Ehefrau „ 2.50 Kinder v. 14 J. und darüber „ 2.— Kind. unt. 14 J. „ 1.50 Invalidensatz (seit 1896) „ 4.50 erwerbsunf. Ehepaar ohne Kind. „ 7.50

[1] Die Sätze beziehen sich, soweit nichts anderes bemerkt, auf die Woche.

[2] Mit der eigentümlichen Begründung, die Sätze seien nach wie vor ausreichend, weil die Privatwohltätigkeit eine lebhafte sei. Dieselbe kann wohl auf die Höhe der Unterstützungen von Einfluß sein, das Existenzminimum ist aber von derselben unabhängig, um so mehr, als doch Leistungen der Privatwohltätigkeit auf dasselbe anzurechnen sind.

Stadt	Existenzminimum eingeführt? Eventuell wann?	Eventuell ursprünglicher Satz	Erhöht?	Neuer Satz
Elberfeld	1855	Familienhaupt Mk. 2.50 Ehefrau „ 1.90 jedes Kind von 14 Jahr. u. mehr „ 1.70 v. 10—14 Jahren „ 1.50 v. 5—10 „ „ 1.10 v. 1— 5 „ „ —.90 unter 1 Jahr „ —.60 alleinsteh. Person „ 2.50	1872	Familienhaupt Mk. 3.— Ehefrau „ 2.— jedes Kind von 14 J. u. mehr „ 2.— v. 10—14 Jahren „ 1.80 v. 5—10 „ „ 1.30 v. 1— 5 „ „ 1.10 unter 1 Jahr „ —.80 alleinsteh. Person „ 3.—
			1891	Familienhaupt Mk. 3.— Ehefrau „ 2.50 jed. verdien. Kind über 14 Jahre „ 3.— jed. nicht verdien. Kind üb. 14 J. „ 2.20 jedes Kind von 10—14 Jahren „ 2.— jedes Kind von 5—10 Jahren „ 1.60 jedes Kind von 1—5 Jahren „ 1.40 jed. Kind unt. 1 J. „ 1.— alleinsteh. Person „ 3.50
Erfurt	1897	männl. Familienhaupt, welches arbeitet Mk. 5.— do., welches nicht arbeitet „ 3.50 weibl. Familienhaupt, welches arbeitet „ 4.— do., welches nicht arbeitet „ 3.50 Ehefrau „ 2.— erwachs. männl. Familienglieder, welche arbeiten: über 20 Jahre „ 5.— v. 14—20 Jahren „ 4.— weibliche 1 Mk. weniger erwachsene, nicht arbeitende Familienglieder „ 3.— Kind. v. 6—14 J. „ 1.30 Kind. unter 6 J. „ 1.—	1900	Kind. bis zu 2 J. Mk. 1.80 Kind. v. 2—10 J. „ 1.50 Kind. v. 10—14 J „ 1.80 im übrigen unverändert
Flensburg	1902		nein	
Frankfurt a. M.	1890		nein [1]	

[1] Weil die Lebensmittelpreise nicht wesentlich gestiegen, im übrigen aber die Leistungen der Armenpflege wesentlich größere geworden sind.

Stadt	Existenzminimum eingeführt? Eventuell wann?	Eventuell ursprünglicher Satz	Erhöht?	Neuer Satz
Freiberg i. S.	ja		nein	
Gelsenkirchen	1905		nein	
Glogau	ja		nein	
Halberstadt	ja		nein	
Halle a. S.	1884		nein, aber als notwendig anerkannt	
Hamm i. W.	ja		nein	
Hanau a. M.	1900	alleinsteh. Pers. Mk. 5.— kinderl. Ehepaar „ 7.— Kinder unt. 10 J. „ 1.— „ üb. 10 J., wenn sie verdien. „ 4.— wenn sie nicht verdienen „ 2.—	1902	alleinsteh. Pers. Mk. 7.— Ehepaar „ 10.— Kind. v. 1—4 J. „ 1.25 Kind. v. 5—10 J. „ 1.60 Kind. üb. 10 J., wenn sie verdien. „ 4.— wenn sie nicht verdienen „ 2.—
Karlsruhe	ja		nein	
Kattowitz	ja		nein	
Kiel	?	Einzelpers. mon. „ 16.— Ehepaar „ „ 24.— jedes Kind „ „ 6.—	1901	Einzelpers. mon. Mk. 20.— Ehepaar „ „ 30.— jedes Kind „ „ 6.—
Königshütte	1905		nein	
Kreuznach	ja		nein	
Leipzig	1880	Familienhaupt Mk. 3.— Ehefrau „ 2.— Kinder üb. 15 J. „ 1.70 Kind. v. 10—15 J. „ 1.60 „ v. 5—10 J. „ 1.40 „ v. 1— 5 J. „ 1.20 „ unter 1 J. „ 1.10	1899	Familienhaupt Mk. 3.— Ehefrau „ 2.— Kinder üb. 15 J. „ 2.— Kinder v. 10—15 Jahren „ 1.80 Kinder v. 5—10 Jahren „ 1.60 Kind. v. 1—5 J. „ 1.40 „ unter 1 J. „ 1.40 1 alleinsteh. Pers. „ 4.20 2 erwachsene „ „ 7.50
Mainz	1896	männl. Familienhaupt Mk. 4.50 weibl. Familienhaupt „ 3.50 Ehefrau „ 2.— arbeitendes Kind „ 3.— [1] nicht arbeitendes Kind üb. 10 J. „ 2.— unter 10 Jahren „ 1.50	1900	männl. Familienhaupt „ 5.50 weibl. Familienhaupt „ 4.50 sonst unverändert

[1] Die prozentuale Verminderung bei steigender Kinderzahl kann in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben. Dieselbe findet sich auch in anderen Städten.

Stadt	Existenz-minimum eingeführt? Eventuell wann?	Eventuell ursprünglicher Satz	Erhöht?	Neuer Satz
Mannheim	1898		nein	
Meiderich	1890		nein	
Mülheim a. Rh.	?	Familienhaupt Mk. 2.50 Ehefrau „ 1.80 Kinder über 15 J. „ 1.50 Kind. v. 10—15 J. „ 1.30 „ v. 5—10 J. „ 1.— „ v. 1— 5 J. „ —.80 „ unter 1 J. „ —.50 alleinsteh. Person „ 3.—	1896	Familienhaupt Mk. 3.— Ehefrau „ 2.20 Kinder über 15 J. „ 1.80 Kind. v. 10—15 J. „ 1.60 „ v. 5—10 J. „ 1.30 „ v. 1— 5 J. „ 1.10 „ unter 1 J. „ 1.— alleinsteh. Person „ 4.—
Mülheim a. d. R.	ja	(Sätze des Bez.-Aussch. Düsseldorf)	nein	
Münster	ja	?	1894/95	?
Neu-münster	1900		1901	Die Miete wird im vollen Betrage gezahlt
Ober-hausen	?	Familienhaupt Mk. 3.— Ehefrau „ 2.— Kinder „ 1.50	1903	Familienhaupt mon. Mk. 14.— Ehefrau mon. „ 10.— Kind üb. 14 J., d. verdient, mon. „ 12.— das nicht verdient, mon. „ 8.80 Kind v. 10—14 J. mon. „ 8.— Kind v. 5—10 J. mon. „ 6.40 Kind bis zu 5 J. mon. „ 5.60
Oldenburg	ja		nein	
Pforzheim	1876		nein, aber in Erwägung gezogen	
Potsdam	1893		nein	
Remscheid	1877	Familienhaupt Mk. 3.— Ehefrau „ 2.— Kinder über 15 J. „ 2.— Kind. v. 10—15 J. „ 1.80 „ v. 5—10 J. „ 1.30 „ v. 1— 5 J. „ 1.10 „ unter 1 J. „ —.80	nein, aber in Aussicht genommen	Familienhaupt Mk. 3.50 Ehefrau „ 2.50 Kinder üb. 14 J., die verdienen „ 3.— die nicht verdien. „ 2.20 Kind. v. 10—14 J. „ 2.— „ v. 5—10 J. „ 1.60 „ bis zu 5 J. „ 1.40
Rheydt	1903	(Sätze des Bez.-Aussch. Düsseldorf)	nein	

Stadt	Existenzminimum eingeführt? Eventuell wann?	Eventuell ursprünglicher Satz	Erhöht?	Neuer Satz
Ruhrort (Altruhrort)	?	Familienhaupt Mk. 2.50	1895	Familienhaupt Mk. 4.—
		Ehefrau „ 1.90		Ehefrau „ 2.60
		Kinder über 15 J. „ 1.70		Kind. über 15 J. „ 3.—
		Kind. v. 10—15 J. „ 1.50		„ v. 10—15 J. „ 2.30
		„ v. 5—10 J. „ 1.10		„ v. 5—10 J. „ 1.60
		„ v. 2— 5 J. „ —.90		„ v. 2— 5 J. „ 1.40
		„ bis zu 2 J. „ —.60		„ bis zu 2 J. „ 1.10
		alleinsteh. Person „ 2.50		alleinsteh. Person „ 4.—
			1899	Familienhaupt Mk. 4.50
				Ehefrau „ 3.—
				Kind. über 15 J. „ 3.—
				„ v. 10—15 J. „ 2.50
				„ v. 5—10 J. „ 2.20
				„ v. 2— 5 J. „ 1.80
				„ bis zu 2 J. „ 1.50
				alleinsteh. Person „ 5.50
Siegen	1883	Familienhaupt Mk. 2.50	1894	Familienhaupt Mk. 3.—
		Ehefrau „ 2.—		Ehefrau „ 3.—
		Kind. v. 10—14 J. „ 1.50		Kinder üb. 14 J. „ 2.—
		„ v. 5—10 J. „ 1.25		„ unt. 14 J. „ 1.50
		„ v. 1— 5 J. „ 1.—		alleinsteh. Person „ 4.—
		„ unter 1 J. „ —.75		
		alleinsteh. Person „ 4.—		
Stolp	1895	alleinsteh. Pers. Mk. 2.50	1901	alleinsteh. Person mon. Mk. 12.—
		2 Personen „ 3.50		2 Personen mon. „ 16.—
		Familienhaupt „ 2.25		Fam.-Haupt „ „ 10.—
		Ehefrau „ 1.—		Ehefrau „ „ 5.—
		jedes Kind „ —.75		jedes Kind „ „ 4.—
Trier	vor kurzem		nein	
Witten	ja		nein, aber in Aussicht genommen	
Worms	1888	Mann Mk. 5.—	1896	Mann Mk. 5.—
		Frau „ 4.—		Frau „ 4.—
		Ehefrau „ 2.—		Mann und Frau „ 7.—
		arbeitend. männl. Kind „ 3.—		arbeitend. männl. Kind „ 3.50
		arbeitend. weibl. Kind „ 2.50		arbeitend. weibl. Kind „ 3.—
		Kind ohne Verdienst üb. 10 J. „ 2.—		Kind ohne Verd. über 10 Jahre „ 2.—
		unter 10 Jahren „ 1.50		unter 10 „ „ 1.50
			1901	alle Kinder ohne Verdienst „ 2.—

Verhältnisses zwischen Erhöhung des Existenzminimums und Bevölkerungsvermehrung oder zunehmender Industrialisierung, nicht nachweisen lassen. Es ist deshalb, um die Ergebnisse der auf die Frage 2 eingegangenen Antworten in der zur Erörterung stehenden Beziehung zu ergänzen, der Versuch gemacht, zu ermitteln, ob und eventuell in welchem Maße der Aufwand für die Unterstützung in offener Pflege auf den Kopf der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden eine Vermehrung erfahren hat. Dieser Feststellung diente die Frage 1 des Fragebogens in ihrem zweiten Teile. Die befremdlich weitgehenden Unterschiede, welche in dieser Beziehung die Angaben der verschiedenen Städte aufweisen, lassen es als zum mindesten wahrscheinlich erscheinen, daß die Frage nicht übereinstimmend verstanden ist, vielmehr ein Teil der Antworten sich auf den absoluten Aufwand in der offenen Pflege, ein anderer auf diesen Aufwand nach Abzug der Erstattungen bezieht. Auch scheint unter offener Pflege nicht überall dasselbe verstanden zu sein. Wenn daher die Angaben der einzelnen Verwaltungen untereinander auch nicht vergleichbar sind, so gewähren sie doch — worauf es hier in erster Linie ankommt — ein Bild davon, in welcher Weise sich in jeder einzelnen Stadt im Laufe der Zeit die Aufwendungen für die offene Pflege entwickelt haben, und liefern in diesem Sinne einen Beitrag zu dem Thema des Referats, ob und in welcher Weise die an die Armenpflege gestellten Anforderungen sich den Lebensbedürfnissen entsprechend gewandelt haben.

Übersicht über den Aufwand für die offene Armenpflege, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.

Stadt	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Berlin	1.74	1.70	2.25	2.43	2.41	3.48	3.50	3.62	3.72	3.83	3.89	4.13	4.43	4.53
Bielefeld . . .	—	—	—	—	0.88	0.98	0.96	0.89	0.88	0 91	1.14	1.24	0.92	0.81
Bremen . . .	—	—	—	—	1.72	1.73	—	—	—	—	1.87	—	—	2.11
Bremerhaven .	—	—	—	2.14	1.80	1.99	—	—	—	2.09	2.06	2.66	1.85	1.85
Breslau . . .	1.51	1.38	1.68	1.88	1.83	—	—	—	—	—	—	—	—	1.50
Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	1.23	1.32	1.52	1.71	1.91	2.34	2.51	2.35
Chemnitz . . .	—	0.81	0.93	0.92	1.01	1.06	1.04	1.04	1.01	0.99	0.89	0.95	0.92	0.90
Crefeld	—	—	—	2.28	2.38	2.94	2.86	2.61	2.44	2.41	2.48	2.67	2.72	—
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.86	1.92
Darmstadt . .	—	—	1.46	1.18	1.55	1.61	1.67	1.77	1.79	1.76	1.81	2.—	2.04	2.—
Dessau	—	—	—	—	—	1.51	1.55	1.59	1.67	1.63	1.82	1.94	1.78	1.57
Dortmund . .	1.23	1.31	2,18	1.55	1.01	1.05	1.03	0.89	0.77	0.72	0.75	0.83	0.97	—
Dresden . . .	—	—	—	1.24	1.35	1.39	1.42	1.47	1.54	1.58	1.71	2.28	2.22	1.85
Düsseldorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.60	1.80	1.90	2.—	2.—
Elberfeld . . .	0.94	1.09	1.70	1.50	1.35	1.61	1 52	1.45	1.41	1.39	1.51	1.76	1.66	1.61
Elbing	—	—	1.98	1.86	1.91	1.93	1.88	1.83	1.86	1.94	1.84	2.08	2.07	1.98
Frankfurt a. M.	—	—	—	—	1.38	1.36	1.32	1.35	1.35	1.32	1.44	1.49	1.55	1.67
Freiberg i. S. .	—	—	—	—	—	1.06	0.98	0.88	0.90	0.87	0.71	0.75	0.73	0.72
Freiburg i. Br.	—	—	—	—	0.63	0.73	—	—	—	—	0.88	—	—	0.92
Gera	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.80	0.80	0.83	0.93
Glauchau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.70	0.75	0.80	0.94	0.95

Stadt	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Greifswald . .	—	—	—	—	—	—	2.70	2.54	2.22	1.68	1.22	1.32	1.65	1.39
Greiz	0.81	1.02	1.17	1.47	1.45	1.90	1.93	2.12	2.23	2.40	2.66	2.63	2.63	2.54
Hagen i. W. . .	—	—	1.71	1.93	1.82	2.09	2.03	1.77	1.65	1.72	2.03	2.36	2.47	2.26
Hannover . . .	—	—	—	—	0.87	0.82	0.82	0.80	0.79	0.81	0.91	0.94	0.97	0.94
Hamburg . . .	—	—	—	—	—	3.46	3.30	3.17	3.23	3.09	2.89	2.76	2.79	2.79
Hildesheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.77	0.80	0.75
Karlsruhe . . .	—	—	0.80	0.71	0 49	0.42	0.42	0.42	0.42	0.38	0.39	0.45	0.49	0.46
Kiel	—	1.49	1.94	1.88	1.60	1.93	2.03	1.93	1.96	1.92	1.78	1.71	1.89	2.14
Königsberg . .	—	—	—	—	—	—	1.86	1.80	1.87	1.88	1.88	2.—	2.03	2.04
Landsberg a. d. W. . .	—	—	—	—	—	—	1.36	1.42	1.41	1.47	1.40	1.39	1.46	1.47
Leipzig	—	—	—	1.24	1.08	1.33	1.34	1 29	1.25	1.29	1.33	1.39	1.50	1.45
Lübeck	—	—	—	—	0.78	0.74	0.73	0.73	0.77	0.76	0.72	0.74	0.78	0.79
Mainz	—	—	—	—	—	—	—	1 50	1.54	1.64	1.67	1.67	1.69	1.62
Meerane . . .	—	—	—	—	—	0.96	0.89	0.85	0.85	0.84	0.97	1.15	1 25	1.21
Meiderich . . .	—	—	—	—	1.82	2.11	1.95	1.72	1.52	1.29	1.30	1.27	1.20	1.08
Meiningen . .	—	—	0.25	0.42	0.48	0.42	—	—	—	0.56	0.50	0.60	0.74	0.75
Mülheim a. Rh.	—	1.64	2.33	2.06	1.92	2.59	—	—	—	1.55	1.44	1.73	1.93	1.85
Neumünster . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.42	1.23	0.98
Nordhausen . .	—	—	—	1.78	2.05	2.33	2.08	2.25	2.31	2.18	1.98	2.04	2.17	2.21
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.12	1.13	1.13
Oldenburg . .	—	—	2 33	1.41	1.54	1.27	1.19	1.06	0.99	1.06	1.08	1.23	1.27	1.20
Posen	—	—	—	—	1.28	—	1.39	1.45	1.43	1.58	1.30	1.40	1.35	1.39
Potsdam . . .	—	—	—	—	—	1.24	1.33	1.40	1.30	1.27	1.24	1.32	1.47	—
Ratibor . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.74	1.74	1.60	1.38
Remscheid. . .	—	—	—	0.89	0.99	1.26	1.12	0.96	0.96	0.95	0.98	1.07	1.20	0.93
Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.58	1.70	1.61	1.36
St. Johann a. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.82	0.75	0.67	0.62	0.68
Schweidnitz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.76	2.21	1.86
Schwerin . . .	—	—	2.24	2.43	2.22	2 67	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	1.54	1.19	1.96	1.90	2.19	2.13	1.88	1.84	1.74	1.68	1.72	1.90	1.96	1.77
Spandau . . .	—	—	—	0.79	0.79	0 82	—	—	—	—	0.89	—	—	—
Tilsit	—	—	—	1.17	1.27	1.23	1.31	1.32	1.32	1.29	1.34	1.51	1.63	1.67
Wandsbek . .	—	—	—	—	—	1.42	1.32	1.33	1.36	1.30	1.05	1.32	1.46	1.42
Witten	—	—	—	—	—	1.22	0.79	0.72	0.79	0.70	0.52	0.40	0.38	0.62
Worms. . . .	—	—	—	—	1.18	1.08	—	—	—	—	1.27	1.29	1.60	1.95

Wenn die auf die Tarifsätze bezüglichen Erhebungen insofern ein negatives Ergebnis gezeitigt haben, als sich auf Grund derselben jedenfalls nicht eine allgemeine Steigerung der an die öffentliche Armenpflege gestellten Anforderungen nachweisen läßt, so wird dieses Resultat durch die Statistik über die Bewegung des Aufwandes für die offene Pflege im wesentlichen bestätigt. Zwar ist diese Statistik nur mit großer Vorsicht zu verwerten, schon aus dem Grunde, weil sich die Erhebungen bezüglich der einzelnen Städte auf Zeiträume von sehr verschiedener Dauer beziehen[1]. Immerhin

[1] Mehrere Städte haben überhaupt nur Material für die letzten 3 bis 4 Jahre beibringen können, das natürlich einigermaßen sichere Schlüsse auf die Entwicklungstendenz nicht zuläßt.

hat sich herausgestellt, daß von den berücksichtigten 56 Städten nur 19[1] eine Erhöhung des Aufwandes für Unterstützung in offener Pflege zu verzeichnen haben, eine beträchtliche aber nur 4: Berlin, Charlottenburg, Greiz und Worms. In 24 Gemeinden ist der Aufwand zum Teil während recht langer Zeiträume im wesentlichen unverändert geblieben, in 13 dagegen zeigt er einen Rückgang, zum Teil sogar einen recht beträchtlichen (so namentlich in Karlsruhe, Oldenburg und Witten). Es darf ohne Bedenken angenommen werden — und die Antworten einiger Verwaltungen bestätigen das ausdrücklich —, daß, wo der Unterstützungsaufwand eine Verminderung erfahren hat, der Grund hierfür, abgesehen von etwaigen Verbesserungen in der Verwaltungsorganisation, vornehmlich in den Wirkungen der Arbeiterversicherung, speziell der Invalidenversicherung, zu suchen ist. Im übrigen lassen sich auch hier allgemeine, die Bewegung des Unterstützungsaufwandes gesetzmäßig erklärende Schlußfolgerungen nicht ziehen. Es genügt, auf die 4 Städte mit bedeutender Zunahme des Aufwandes hinzuweisen, welche unter sich gewiß die denkbar verschiedenartigste Entwicklung und die heterogensten Lebensverhältnisse zeigen; auf der anderen Seite verteilen sich Städte von annähernd gleicher Größe und verwandtem wirtschaftlichem Charakter auf verschiedene Gruppen. Das Eine aber ergibt sich unwiderleglich aus den stattgehabten Ermittlungen: die so viel gehörte Behauptung vom ständigen Wachsen des Armenaufwandes, von der in erschreckender Zunahme begriffenen Neigung weiter Bevölkerungskreise, sich von der Gesamtheit ernähren zu lassen[2], von dem Wetteifer der Stadtverwaltungen, ohne jede Rücksichtnahme auf die Steuerzahler dieser Neigung durch immer reicher bemessene Unterstützung entgegenzukommen, und was man an derartigen Behauptungen mehr hört, entbehrt, wenigstens soweit dabei an die offene Armenpflege gedacht ist, jeder tatsächlichen Grundlage und damit scheint, da die offene Pflege in Deutschland die normale Unterstützungsform ist, die dem ganzen Armenwesen das charakteristische Gepräge gibt, das mit Vorliebe gegen die Zwangsarmenpflege angeführte Argument, dieselbe bekämpfe in Wahrheit die Armut nicht, sondern ziehe nur künstlich eine Armenbevölkerung groß[3], glänzend widerlegt.

Es ist soeben ausgesprochen, daß, wie sich in Deutschland die Verhältnisse einmal entwickelt haben, die offene Pflege der Kern ist, um welchen sich die übrigen Veranstaltungen der Armenpflege kristallisieren. Sie so einzurichten, daß jeder Bedürftige unterstützt wird, andererseits der nicht Bedürftige von der Unterstützung ausgeschlossen und diese auf das Maß des wirklich Notwendigen beschränkt bleibt, ist der Grundgedanke aller der

---

[1] Wenn der Aufwand während einer langen Reihe von Jahren wesentlich unverändert geblieben ist und nur in allerletzter Zeit eine geringe Erhöhung erfahren hat, so ist diese, weil sie Folgerungen für die Zukunft nicht gestattet, unberücksichtigt geblieben.

[2] Diese ganz allgemeinen Folgerungen schließen natürlich nicht aus, daß einzelne, zumal großstädtische Armenverwaltungen über die Zunahme der durch Nährpflichtverletzung hervorgerufenen Unterstützungsfälle begründete Klage führen.

[3] Vgl. darüber u. a. Aschrott im H. W. B. d. Staatswiss. Bd. I, S. 1052 ff.

Reorganisationen der Armenpflege, welche im Verlaufe der letzten Jahrzehnte nach dem Vorgange Elberfelds in engerer oder loserer Anlehnung an dieses Vorbild die Mehrzahl der deutschen Städte vorgenommen hat. Daneben ist aber in neuerer Zeit ein anderes Problem getreten, welches immer mehr an Bedeutung gewinnt: die Leistungen der Armenpflege so zu gestalten, daß nicht nur im einzelnen Fall der Not gesteuert wird, sondern nach Möglichkeit zugleich die tiefer liegenden allgemeinen, gesellschaftlich bedingten Ursachen der Verarmung beseitigt oder doch abgeschwächt werden, m. a. W. an die Stelle der symptomatischen die kausale Behandlung der Armut treten zu lassen. Unter diesen allgemeinen Armutsursachen sind aber als besonders wichtig erkannt u. a.: gewisse Seuchen, die am Mark des Volkes zehren; schwächliche Körperkonstitution, welche den günstigsten Nährboden für dieselben abgibt; unrationelle Ernährung im frühesten Kindesalter sowohl, wie in den Schuljahren; mangelhafte Pflege im Zustande der Rekonvaleszenz und nach dem Wochenbett, wodurch weite Kreise der Bevölkerung frühem Siechtum entgegengeführt werden; Verwahrlosung des Hauswesens infolge Behinderung der Hausfrau, ihren häuslichen Pflichten nachzukommen; ungenügende Vorbildung körperlich oder geistig abnormer Kinder für die Anforderungen des praktischen Lebens und dergl. mehr. Es ist daher mit Freude zu begrüßen, wenn in den an der Ausübung der Armenpflege beteiligten Kreisen der Gedanke mehr und mehr Boden gewonnen hat, die Leistungen der Armenpflege dahin zu erweitern, daß die rationelle Bekämpfung dieser den Stand der Armut wesentlich bestimmenden Erscheinungen planmäßig in den Aufgabenkreis der Armenfürsorge einbezogen wird. Eine nähere Feststellung in der Richtung, in welchem Umfange dieser Gedanke bisher in die Praxis übersetzt ist, war der Zweck der Fragen 3—7 des Fragebogens.

In den Antworten, die auf diese Fragen eingegangen sind, findet sich verschiedentlich die Angabe, daß die in Betracht kommenden Leistungen seitens der Privatwohltätigkeit gewährt würden. Im Sinne dieses Berichtes, der es nur mit den Leistungen der öffentlichen Armenpflege zu tun hat, waren derartige Angaben einer Verneinung der Frage gleichzuachten. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen angegeben ist, daß die öffentliche Armenpflege den betreffenden Fürsorgezweig zwar der Privatwohltätigkeit überlasse, diese aber dafür in bescheidenen Grenzen finanziell subventioniere. Nur wenn die Höhe derartiger Beihilfen den Schluß zuließ, daß durch sie der der Privatwohltätigkeit erwachsende Aufwand einigermaßen ersetzt wird, die in Frage stehende Fürsorge also tatsächlich auf Kosten der öffentlichen Armenpflege ausgeübt wird, konnte wirklich eine Erweiterung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege angenommen werden.

Die Frage 3:

„Sind im Laufe der Zeit gewisse Leistungen, die man früher als außerhalb des Existenzminimums liegend erachtete, als Aufgaben der Zwangsarmenpflege anerkannt? (z. B. Krankenkost, einwandfreie Säuglingsmilch, Hauspflege). Bejahendenfalls, um welche Leistungen handelt es sich dabei und wie groß war der bezügliche Aufwand im letzten Jahre?"

ist von nicht weniger als 70 Städten schlechthin verneint. Soweit die Antworten positiv lauten, sind sie nachfolgend zusammengestellt.

Aachen: Bisher im allgemeinen nicht. Wenn Krankheit oder Schwäche kräftigende Ernährung bedingen, nötigenfalls Erhöhung der Barunterstützung über die Ausschlußsätze. Gewährung einwandfreier Säuglingsmilch für diesen Sommer in Aussicht genommen.

Berlin: Erweiterungen im Sinne der Frage sind nach und nach eingetreten. So erhält z. B. der Hauspflegeverein eine Subvention von 4000 Mk. jährlich, und werden ihm außerdem, wenn in vereinzelten Fällen Hauspflege von der Armendirektion gewünscht wird, die hierdurch erwachsenen Kosten erstattet. Krankenkost wird in geeigneten Fällen auf Verordnung des Armenarztes aus der Krankenküche geliefert. Aufwand 1903: 1600 Mk. Die Verabfolgung von Säuglingsmilch ist außerhalb der öffentlichen Armenpflege durch eine zu diesem Zweck unter reicher Beihilfe aus städtischen Mitteln ins Leben zu rufende Stiftung in Aussicht genommen.

Braunschweig: Für Krankenkost und Hauspflege wird die Barunterstützung über den Maximaltarif erhöht. Milch wird auf ärztliche Verordnung als Medikament sowohl an Säuglinge, wie an ältere Kinder und an Erwachsene ohne Einbeziehung in den Ausschlußsatz verabfolgt, als Stärkungsmittel meist zum halben Preis, oft aber gar nicht berechnet.

Bremen: Wochenpflege durch festangestellte ausgebildete Pflegerinnen. Krankenkost und Wäsche für Wöchnerinnen. Aufwand 1903: zirka 2000 Mk.

Breslau: In geeigneten Fällen Hauspflege. Aufwand 1903: 3000 Mk.

Cassel: Krankenkost 1903: 1145 Mk. Einwandfreie Säuglingsmilch 1903: 3350 Mk.

Charlottenburg: Krankenkost 1903: 1000 Mk.; in einzelnen Fällen Hauspflege, Aufwand nicht bekannt.

Danzig: Hauspflege: Subvention an Verein in Höhe von 8000 Mk.; Gewährung von einwandfreier Säuglingsmilch in Aussicht genommen.

Dresden: Auf ärztliche Verordnung: Krankenkost: 1450 Mk. Milch: 7200 Mk.

Düsseldorf: Krankenkost: 1784 Mk. } 1904
Milch: 12435 „ }

Elberfeld: Für Verabfolgung von Krankenkost erhält ein Frauenverein von der Armenverwaltung eine Beihilfe von 2250 Mk. jährlich. Hauspflege im Rahmen der öffentlichen Armenpflege ist wieder aufgegeben, weil die kirchliche Gemeindepflege ausreichend hierfür sorgt.

Essen: Ärztlicherseits verordnete Stärkungsmittel.

Flensburg: Wenn Krankenkost oder Hauspflege erforderlich, Überschreitung des Maximaltarifs, auch werden nötigenfalls Hauspflegerinnen gestellt.

Frankfurt a. M.: Im Prinzip sind die in der Frage angegebenen Leistungen als Aufgabe der Armenpflege anerkannt. Zahlenmäßige An-

gaben über den diesbezüglichen Aufwand aus öffentlichen Mitteln lassen sich schwer geben, vor allem, weil die Beziehungen zur Privatarmenpflege jetzt besser sind, als früher, so daß an diese sehr häufig geeignete Fälle verwiesen werden können. So ist z. B. die gesamte Verabreichung von Milch einem Privatverein überlassen worden, der sie in engster Beziehung mit der öffentlichen Armenpflege regelt.

Gotha: 360 Mk. Subvention an Frauenverein zur Ausübung von Hauspflege.

Greifswald: Seit 1902 Hauspflege, Aufwand 1903: 300 Mk., steigender Zuspruch. Verabfolgung einwandfreier Säuglingsmilch beabsichtigt.

Gumbinnen: 300 Mk. Subvention für Hauspflege. Im übrigen verneint.

Halle a. S.: Kranken- und Wochenpflege. Während der Sommermonate Verabfolgung sterilisierter Milch an Pflege- und Ziehkinder. Aufwand etwa 200 Mk. Außerdem wird durch Vermittlung der Polizeibehörde sterilisierte Kindermilch an Bedürftige verabfolgt. Aufwand 1904: 4000 Mk.

Hamburg: Verabfolgung von Krankenkost auf ärztliche Verordnung nach den Blumschen Vorschlägen ist Ende 1904 eingeführt (3 Kostformen für Fieberkranke, Leichtkranke und Wöchnerinnen, sowie für Rekonvaleszenten zu 15, 60 und 35 Pfg.). Bisher auf 4 der Krankenküche nahe gelegene Kreise beschränkt; Zuspruch noch sehr gering.-

Diätetische Stärkungsmittel, Aufwand 1904: 17000 Mk.

Vollmilch als Stärkungsmittel, Aufwand 1904: 24000 Mk. — Seit einigen Jahren wird sterilisierte Milch auf ärztliche Verordnung an Kinder bis zu 1½ Jahren, wenn sie krank sind, während des ganzen Jahres, wenn sie, ohne krank zu sein, besonders vorsichtiger Ernährung bedürfen, während der Monate Juni bis September verabfolgt. Aufwand 1904: 2400 Mk.

Hauspflege seit 1893 im Prinzip als Aufgabe der Armenpflege anerkannt. Aufwand nicht genau festzustellen, weil die Kosten oft in der Barunterstützung versteckt. Besonderer Aufwand für Wärterinnen 1904: 3150 Mk. Im wesentlichen war aber bisher die Hauspflege dem in enger Fühlung mit der öffentlichen Armenpflege arbeitenden Hauspflegeverein überlassen. Vor kurzem ist eine strengere Abgrenzung der beiderseitigen Arbeitssphären auf der Basis, daß von der öffentlichen Armenpflege vorzugsweise dauernd unterstützte, auswärts beheimatete und der Privatwohltätigkeit unwürdige Personen zu berücksichtigen sind, erfolgt, und sind bei dieser Gelegenheit für die im Rahmen der öffentlichen Armenfürsorge auszuübende Hauspflege die bisher fehlenden festen Grundsätze aufgestellt.

Hanau a. M.: Krankensuppe, Milch, Hauspflege. Aufwand 1904: 2500 Mk.

Heidelberg: Krankenkost und Stärkungsmittel auf ärztliche Verordnung im Rahmen der öffentlichen Armenpflege. Verabfolgung einwandfreier Säuglingsmilch und Hauspflege durch einen städtisch subventionierten Verein.

Hildesheim: Krankenkost und Milch. Für Mittagessen 1903: 684 Mk. verausgabt.

Königsberg: Milch; Aufwand 1903/04: 2500 Mk. Fortwährende Steigerung zu erwarten.

Leipzig: Hauspflege 1904 eingeführt: Aufwand erst 54 Mk.

Lübeck: Milch auf ärztliche Verordnung: 850 Mk. Im Winter Krankensuppe: 540 Mk.

Mannheim: Krankensuppe und Milch (aber nicht Säuglingsmilch!), Hauspflege. Aufwand für Milch 1904: 3835 Mk., im übrigen nicht festgestellt.

Mülheim a. Rh.: Fleisch und Milch an Kranke, 1903: zirka 700 Mk.; im übrigen der Privatwohltätigkeit überlassen.

Mülheim a. d. R.: Milch auf ärztliche Empfehlung, 1904: zirka 1000 Mk.

Oldenburg: Milch für Wöchnerinnen und Säuglinge. Zuschuß an Verein für Haus- und Wochenpflege in Höhe von 400 Mk. jährlich.

Pforzheim: Seit 1905 Verabfolgung einwandfreier Säuglingsmilch.

Plauen: Milch (als Stärkungsmittel) auf ärztliche Verordnung.

Posen:

Krankenkost:	1543 Mk.	1903
Malzsuppen:	184 „	
Kranken- und Hauspflege:	373 „	

Potsdam: Milch für Säuglinge und Kranke. Aufwendungen für Lungenkranke. Beträge nicht angegeben.

Remscheid: In einzelnen Fällen Milch und Krankenkost; Aufwand gering.

St. Johann: Milch nach Lage des Falles. Krankenkost, Säuglingsmilch, Hauspflege ohne bestimmte Grundsätze.

Siegen: Seit 1899 Hauspflege. Krankenkost auf ärztliche Verordnung. Aufwand etwa 1500 Mk. jährlich.

Stettin: Milch: 1800 Mk. Außerdem einwandfreie Säuglingsmilch aus Gemeindemitteln außerhalb der Armenpflege (etwa 5000 Mk.); Hauspflege kürzlich eingeführt.

Stuttgart: Krankenkost seit 1847, Milch für Kranke seit 1860. Hauspflege wird durch Privatwohltätigkeit unter erheblicher städtischer Beihilfe ausgeübt.

Trier: Auf ärztliche Verordnung Kindermilch; Aufwand 1904: 560 Mk.

Worms: Hauspflege: etwa 2000 Mk. jährlich, Krankenkost: 60 Mk.

Wie ersichtlich, ist der Umfang, in welchem die vorbenannten 40 Armenverwaltungen im Sinne der Frage 3 ihre Leistungen erweitert haben, in den einzelnen Städten außerordentlich verschieden. In etwa 15 ist er ganz unbedeutend, hält sich aber auch in den verbleibenden 25, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in ziemlich bescheidenen Grenzen. Es wäre nun

allerdings verfehlt, daraus ohne weiteres einen Schluß zu ziehen auf das Maß der Versorgung, welches in den in Frage stehenden Beziehungen der Armenbevölkerung zuteil wird. Denn dieselbe wird, wie sich aus einer größeren Zahl von Antworten ergibt, wesentlich bestimmt durch die Intensität, mit welcher sich die private Armenpflege auf den fraglichen Gebieten betätigt, wie durch das engere oder losere Verhältnis, in welchem dieselbe zu der öffentlichen Armenpflege steht (Frankfurt!). Ebensowenig darf aus der Tatsache, daß die überwiegende Mehrzahl der Städte Leistungen der fraglichen Art überhaupt nicht zu verzeichnen hat, gefolgert werden, daß sich dieselben ohne Ausnahme grundsätzlich ablehnend gegen den Gedanken einer Erweiterung ihres Wirkungskreises im Sinne sozialer Ausgestaltung verhalten. Ein Eintreten der öffentlichen Armenpflege, die ja ihrem Wesen nach stets subsidiär ist, wird nicht selten durch eine gut organisierte und über ausreichende Mittel verfügende Privatwohltätigkeit in der Tat überflüssig gemacht, und so hängt der Umfang, in dem sich die öffentliche Armenpflege betätigt, nicht am wenigsten von der finanziellen Leistungsfähigkeit der organisierten Privatwohltätigkeit ab. Aber auch wenn man diesen Momenten gebührend Rechnung trägt, ist doch der Gesamteindruck, den man aus den auf Frage 3 eingelaufenen Antworten gewinnt, der, daß die überwiegende Mehrzahl der Armenverwaltungen in ihren Leistungen in offener Pflege an dem Existenzminimum im alten strengen Sinne unbedingt festhält oder doch nur ausnahmsweise und in den engsten Grenzen von demselben abweicht, so daß von einer grundsätzlichen planvollen Erweiterung der Leistungen der Armenpflege auf diesem Gebiet *im allgemeinen* wohl nicht die Rede sein kann.

Auf fruchtbareren Boden scheint im großen und ganzen der Gedanke gefallen zu sein, heilbedürftige Personen in *Kurorte*, *Heilstätten* usw. zu entsenden — (Frage 4). Zwar ist es auch hier eine verhältnismäßig kleine Zahl von Armenverwaltungen, welche diesen Zweig der Fürsorge in größerem Umfange ausgebildet und auf eine feste Organisation gegründet haben. Aber es sind von den befragten 111 Verwaltungen immerhin nur zirka 30, welche sich dem Gedanken gegenüber völlig ablehnend verhalten, und eine Reihe von Städten, welche Aufwendungen der hier fraglichen Art bisher nicht oder in nicht nennenswertem Maße gemacht haben, hat erklärt, ihre diesbezügliche Verpflichtung *im Prinzip* anzuerkennen. Was den Umfang der Leistungen betrifft, so ist auch hier zu beachten, daß derselbe durch das Maß, in welchem sich die Privatwohltätigkeit an der Ausübung dieser Fürsorge beteiligt, erheblich beeinflußt wird.

Die auf die Frage 4 eingegangenen Antworten sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Frage 4:

„Werden auf Kosten der dortigen öffentlichen Armenpflege Personen untergebracht:
a) in Bädern oder Kurorten,
b) in Heil- oder Genesungsstätten (einschl. der Kinderheilstätten),
c) in Trinkerasylen?
(unter Angabe der Zahl der Pfleglinge und des Kostenbetrages im letzten Jahre)."

Unterbringung

Stadt	in Bädern u. Kurorten		in Heil- u. Genesungsstätten		in Trinkerasylen	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
Aachen	Thermalbäder in Aachen		vereinzelt, ab 1. 4. 05 in größerer Ausdehnung		nein	
Altenessen	—	—	28 Kinder	M. 1008.—	—	—
Altona	nein		nein		nein	
Baden-Baden	nein		nein		nein	
Berlin	70	ca. M. 8000	929	M. 35957.—	14	M. 4725.87
	pro 1904/05		pro 1904/05		pro 1903	
	(in den meisten Fällen für Rechnung zur Verfügung stehender Wohltätigkeitsfonds, größtenteils Kinder)					
Bielefeld	nein[1]		nein		8—10	M. 1800.— bis M. 2000
Borbeck	2	M. 500.—	3	M. 150.—	—	—
Braunschweig	nein		nein		nein	
Bremen	ja, wenn Kur das einzige Mittel bildet, um Arbeitsfähigkeit (bei Ehefrauen Fähigkeit zur Haushaltsführung) zu erhalten					
			Erwachs. 8 Kinder 65	M. 1466.— „ 6402.—	vereinzelt	
Bremerhaven	nein		nein		nein	
Breslau	nein[2]		1903: Erwachs. 158 Kinder 93	 M. 3437.20 „ 3720.—	1903: ?	 ca. M. 2000
Cassel	ja, 1903 Ausgaben für 26 Personen M. 1824.75					
Celle	nein		nein		1	M. 112.50
Charlottenburg	12	M. 634.75	Erwachs. 159 Kinder 85	M. 21 740.82	13	M. 2471.55
Chemnitz	nein		nein		nein	
Cottbus	—	—	Erwachs. 1 Kinder 3	M. 181.—	1	M. 176.—
Crefeld	nein		nein		nein	
Danzig	—	—	—[3]	—	derartige Versuche scheitern daran, daß die vom Asyl geford. Zustimmung des Kranken nicht erfolgt	

[1] Milde Stiftungen gaben 1904 für diesen Zweck ca. M. 4000.—.
[2] Aufwand aus Geschenk- und Legatmitteln 1903 für 53 Personen M. 1407.—.
[3] Gründung eines Fonds, dessen Leistungen nicht als Armenunterstützung gelten sollen, für diese Zwecke beabsichtigt.

Stadt	in Bädern und Kurorten		in Heil- u. Genesungsstätten		in Trinkerasylen	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
Darmstadt . .	1	M. 84.—	Kinder 43	M. 1611.—	2	M. 130.—
Dessau	ja		ja		ja	
	(im letzten Jahre wurden 43 Personen in der Walderholungsstätte verpflegt, Aufwand M. 677.—)					
Dortmund . .	nein [1]				nein [2]	
Dresden . . .	Kinder 6	M. 511.50	340	M. 68000.—	5	M. 1050.—
Düren	wenn nötig, ja. 1904 keine Personen untergebracht, wohl aber in früheren Jahren					
Düsseldorf . .	6	M. 874.90	Kinder 149	M. 8740.02	3	M. 681.38
Duisburg. . .	1	M. 62.15	—	—	1	M. 171.—
Elberfeld . . .	—	—	4 Kinder	M. 480.—	1	M. 530.—
	ferner 280 Kinder vom Frauenverein untergebracht, Kosten M. 8000.—, wovon der Arm.-Verb. aus Wohltätigkeitsmitteln M. 1000.—, die Stadt aus Titel „Wohlfahrtspflege" M. 2500.— trägt.					
Elbing	nur ausnahmsweise in Verbindung mit Privatwohltätigkeitsvereinen					
Erfurt	Aus besond. Titel „Vorbeug. Armenpflege"		Kinder 17 Erwachs. 3	M. 2086.85	1	
Essen	6	M. 879.88	Erwachs. 10 Kinder 35	M. 3443.80 „ 960.—	3	M. 1253.02
Flensburg . .	Verpflichtung anerkannt, wenn Notwendigkeit ärztlich bescheinigt				bisher einmal — ohne Erfolg; jetzt Aufnahme i. d. Armen- u. Arbeitsanstalt	
Frankfurt a. M.	ja. Privatpflege und Armenpflege wirken gemeinsam					
Freiberg i. S. .	nein		2	M. 375.45	nein	
Freiburg i. Br.	für Wannenbäder i. F.	M. 120.—	[3]		Trinker kommen in die Kreispflegeanstalt	
Gelsenkirchen .	—	—	2	M. 137.75	—	—
Gera	ja		ja		nein	
Glauchau . . .	nein		nein		nein	
Glogau			wird angestrebt			
Gnesen	nein		nein		nein	
Görlitz	nein		1	M. 2.— p. T.	1	M. 0 90 p. T.
Göttingen. . .	—	—	30	M. 1330.—	—	—

[1] Ein Wohltätigkeitsverein erhält einen Zuschuß von ca. M. 5000.—.
[2] Sache der Privatwohltätigkeit.
[3] Aus Stiftungsmitteln 39 Kinder M. 2128.—, 3 Erwachsene M. 100.—.

Stadt	in Bädern und Kurorten		in Heil- u. Genesungsstätten		in Trinkerasylen	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
Gotha			in Kinderheilstätte „Marienpflege" jährlich eine große Anzahl Kinder (meist rhachitische). Aufwand 1903: M. 3750.—		nein	
Graudenz	nein		nein		ja (1 Pflegling vor mehreren Jahren)	
Greifswald			im Prinzip anerkannt			
Greiz	—	—	1	?	—	—
Guben	1	?	4 Kinder	?	—	—
Gumbinnen	nein		nein		nein	
Hagen i. W.	2	?	2 Vereine, die Kinder entsenden, erhalten p. a. M. 2600.— Zuschuß		1	?
Halberstadt	insgesamt 23 Personen mit einem Betrage von M. 2700.—					
Halle a. S.	2	M. 300.—	2 Erwachs. 95 Kinder	M. 40.— „ 5415.—	1	laufender Zuschuß
Hamburg[1]	13	M. 1501.22	in Lungenheilstätten: 79 Erwachs. 48 Kinder in Kinderheilstätten: 1039 Kinder im Kinderhospital Lüneburg: 113 Kinder	 } M. 19420.11 M. 38956.— M. 6811.30	2	M. 400.—
Hamm	nein		nein		nein	
Hanau	nein		nein		1	bis 130 M. auf 1/2 Jahr
Hannover	2	M. 90.—	89 Kinder	M. 2498.—	11	M. 1370.—
Heidelberg	—	—	48 Kinder	M. 1263.85	1	M. 97.—
Hildesheim	nein		ja	?	z. Zeit nein	
Hoerde i. W.	—	—	im nächstjährigen Etat sind 800 M. vorgesehen		nein	
Insterburg	nein		nein		nein	
Karlsruhe	nein		nein		nein	

[1] Außerdem wurden außerhalb des Armenbudgets aus Mitteln des den Zwecken vorbeugender Armenpflege dienenden „Spezialfonds" der Armenverwaltung aufgewandt (1904): Zur Kur in Lungenheilstätten, in Bädern und zum Landaufenthalt in 35 Fällen M. 4484.40; zur Entsendung von Kindern in Kinderheilstätten und Ferienkolonien in 627 Fällen M. 14769.60.

Stadt	in Bädern u. Kurorten		in Heil- u. Genesungsstätten		in Trinkerasylen	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
Kattowitz . . .	nein		bisher nur in Freistellen (annähernd 16)		nein	
Kiel	—	—	2	M. 241.25	1	M. 341.75
Königsberg . .	—	—	in Lungenheilanstalt Hohenstein: ca. M. 4000.— im Genesungsheim Juditten 1904: 326	M. 15650.—	nein Unterbringung in der städt. Armenanstalt	
			zur Errichtung einer Kinderheilstätte ist der Stadt kürzlich ein Legat von M. 400000.— zugewendet. Beschluß über Ausführung noch nicht gefaßt			
Königshütte . .	nein		8 Kinder in Freistellen		nein	
Kreuznach . .	—	—	2	M. 300.—	—	—
Landsberg a. d. W..	1 (Oeynhausen) Zuschuß a. e. Wohltätigkeitsfonds M. 60.—	M. 50.—	Jahresbeitrag für arme Augenkranke an Augenklinik M. 30.—		—	—
Leipzig	15 Erwachs. 10 Kinder	M. 867.70 „ 396.—	24 Erwachs. 31 Kinder	M. 957.75 „ 900.—	1905 wird eine Trinkerheilanstalt eröffnet, dann ev. Unterbringung	
Lübeck	nein		in Aussicht genommen		in den letzten Jahren nicht	
Lüneburg . . .	aus städtischen milden Stiftungen werden hierzu Beihilfen gewährt					
Mainz	nein		nein		nein	
Mannheim . .	6 Erwachs. 60 Kinder	M. 742.10 „ 3117.62	Lungenheilstätte: 8	M. 3092.07	—	—
Meerane . . .	—	—	wie Lüneburg		—	—
Meiderich . . .	nein				1	M. 650.—
Meiningen . .	nein		15 Kinder	M. 525.—	nein	
Merseburg . .	—	—	ja	?	1	?
Mühlhausen i. Th. . . .	alljährlich Entsendung skrofulöser Kinder in Bad Sooden. 1904: 13 Kinder je 4 Wochen, Kosten: M. 455.—				—	—
Mülheim a. Rh.	nein		nein [1]		nein	
Mülheim a. d. R.	nein		5	M. 1223.—	1	M. 69.55
Münster . . .	nein		[2] nein		nein	

[1] 77 Kinder in Heilstätten aus Stiftungsmitteln untergebracht.
[2] Fürsorge erfolgt aus Stiftungsmitteln.

Stadt	in Bädern u. Kurorten		in Heil- u. Genesungsstätten		in Trinkerasylen	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
Neumünster . .	nein		nein		nein	
Nordhausen . .	nein		nein		nein	
Oberhausen . .	—	—	33 Kinder à M. 30.— (4 Wochen)		—	—
Oldenburg . .	p. a. 12 Kinder	M. 490.—	nein		nein	
	daneben Ausrüstung:					
	Knaben	M. 40—45				
	Mädchen	„ 30—35				
Oppeln	nein		ja	M. 300.—	nein	
Pforzheim . .	30	M. 1540.—	617	M. 31 696.—	eine Trinkerheilanstalt für Unbemittelte wird demnächst eröffnet	
Pirna	—	—	7	M. 1980.—	—	—
Plauen	nein		in einzelnen, besonders gearteten Fällen		nein	
Posen	8 Erwachs.	M. 405.05	zur Verf. stehen M. 1000 p. a.		vereinzelt	
	(daneben Ausrüstung)					
	10 Kinder	M. 299.52	zur Verf. stehen M. 550 p. a.			
	(daneben Ausrüstung)					
Potsdam . . .	ja	?	9 Kinder	M. 510.—	ja	?
Ratibor . . .	Mittel außerhalb des Rahmens der Armenpflege für Lungenkranke sind jetzt bewilligt		4 Kinder	M. 120.—	nein	
Remscheid . . .	nein		nein		1	M. 244.73
Rheydt	nein		75 Kinder	M. 5000.—	nein	
			welcher Betrag durch wohltätige Veranstalt. u. a. Zinsen eines besond. Fonds der Armenverwaltung aufgebracht wird			
Rixdorf	nein		76 (meistens Kinder)	M. 3963.80	nein	
Ruhrort . . .	—	—	20 Kinder[1]	M. 400.—		
St. Johann a. S.	nein		nein		nein	
Schweidnitz . .	1	M. 15.—	—	—	—	—
Schwerin . . .	1	M. 74.—	12	M. 316.80	nein	

[1] Aufwand aus Stiftungen M. 1300.— für 50—60 Personen.

Stadt	in Bädern und Kurorten		in Heil- u. Genesungsstätten		in Trinkerasylen	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
Siegen	2	M. 200.—	100 Kinder	M. 3600.—	1	M. 240.—
			(ein Unterstützungsverein zahlte die übrigen Kosten)			
Spandau . . .	—	—	4	?	—	—
Stettin	nein (Stiftungen)		Walderholungsstätten:		—	—
			11	M. 164.60		
			aus städt. (nicht Armen-) Mitteln M. 6000.— p. a. an den Verein für Ferienkolonien, der 100 Kinder dafür unterbringen muß			
Stolp	1	M. 56.—	6	M. 533.—	—	—
Stralsund . .	—	—	25 Kinder	M. 1800.—	—	—
Stuttgart . . .	14	M. 541.—	12	M. 1165.—	2	M. 143.—
Thorn	nein		nein		nein	
Tilsit	ja, jedoch in den letzten 3 Jahren kein Bedürfnis		1	M. 214.25	3	M. 257.45
Trier	—	—	2 Erwachs. 2 Kinder	?	nein	
Wandsbek . .	nein		nein		nein	
Weimar . . .	nein		nein		nein	
Wismar . . .	—	—	ja	?	—	—
Witten	nein		nein		nein	
Worms	nein		nein		nein	
Zittau	nein		nein		nein	

In Ergänzung der vorstehenden Angaben ist noch auf die in manchen Städten bestehenden, aus öffentlichen Mitteln teils unterhaltenen, teils subventionierten Fürsorgestellen für Lungenkranke[1], die Einrichtungen zur Nachkur, die Walderholungsstätten, die Waldschule in Charlottenburg[2] und dergl. mehr hinzuweisen. In Hamburg werden seit 1904 die aus den Heilstätten zurückgekehrten Kinder auf Vorschlag des von der Armenverwaltung angestellten Vertrauensarztes für Sommerpflege einer sogenannten fortgesetzten Fürsorge überwiesen, welche umfaßt:

1. Die eventuelle Wiederholung der Kur im folgenden Jahre, soweit sich eine solche als erforderlich erweist;

[1] Vgl. darüber Schr. d. D. V. 68.
[2] Amtliche Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung 1904, S. 927.

2. die Sorge für eine ausreichende Ernährung nach Beendigung der Kur, nötigenfalls durch Überweisung zur Schulspeisung;

3. die fortgesetzte Beaufsichtigung des Kindes (abgesehen von der ärztlichen Untersuchung ausgeübt durch die Privatwohltätigkeit, welche auf diesem Gebiet in engster Fühlung mit der Armenverwaltung arbeitet).

Als Erweiterung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege charakterisiert sich diese fortgesetzte Fürsorge, abgesehen von der periodisch wiederholten Untersuchung durch den Armenarzt, nur insoweit, als die Verabfolgung von Schulspeisung angeordnet wird [1]. Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist in diesem Sommer eine fortgesetzte Fürsorge für aus Lungenheilstätten zurückgekehrte Personen eingerichtet, deren Schwerpunkt in der regelmäßigen Überwachung der betreffenden Personen und ihrer Familien durch den Armenarzt liegt. Als Vergütuug für die den Armenärzten hierdurch erwachsende Mehrarbeit sind in das diesjährige Budget 10 000 Mk. eingestellt.

Die Frage 5:

> „Werden zur Ausrüstung von Personen, welche sich auf Kosten der Versicherungsanstalt oder einer Krankenkasse einer derartigen Kur unterziehen, Aufwendungen gemacht und bestehen für derartige Bewilligungen bestimmte Grundsätze?"

ist von 42 Armenverwaltungen verneint, bezw. dahin beantwortet, daß ein Bedürfnis, aus Armenmitteln Kurausrüstung zu beschaffen, sich bisher nicht gezeigt habe. Der Umfang, in welchem die übrigen Verwaltungen sich betätigen, ist sehr verschieden. In der Regel bleibt ein Eintreten der öffentlichen Armenpflege auf die Fälle beschränkt, in denen die Ausrüstung weder von der Landesversicherungsanstalt, noch von der Privatwohltätigkeit beschafft wird. Mehrere Städte beteiligen sich in bestimmter Höhe an den Ausrüstungskosten, in anderen steht überhaupt nur ein beschränkter Betrag für diesen Zweck zur Verfügung. In einigen Städten endlich werden die Kosten nicht aus dem Armenbudget bestritten, sondern aus besonderen, Zwecken der prophylaktischen Armenpflege dienenden öffentlichen Fonds (z. B. Berlin) oder aus Stiftungsmitteln, welche von den Armenbehörden verwaltet werden (so anscheinend Bielefeld, ferner in gewissen Fällen Bremen, früher auch Hamburg). Feste Grundsätze haben, wie es scheint, die wenigsten Verwaltungen ausgebildet. Altenessen weist darauf hin, daß die Versicherungsanstalt ein Eintreten der öffentlichen Armenpflege nur wünsche wenn die betreffende Person schon während der letzten 2 Jahre unterstützt sei. Derselbe Modus wird von Essen beobachtet. In Königsberg zahlt die Armenverwaltung in der Regel bis zu 1/3 der Ausrüstungskosten. In Bremen werden diese, soweit nicht die Landesversicherungsanstalt eintritt, in der Regel aus öffentlich verwalteten Stiftungsmitteln bestritten, falls aber die betreffende Person schon öffentlich unterstützt ist oder wegen ihres Vorlebens für die Berücksichtigung durch die Privatwohltätigkeit sich nicht eignet, aus öffentlichen Mitteln. Ebenso beschränkt sich die Armenverwaltung von Elberfeld auf die Ausrüstung von Armenpfleglingen, während

[1] Dagegen gibt die von der Privatwohltätigkeit ausgeübte Beaufsichtigung nicht selten den Anlaß zur Gewährung öffentlicher Unterstützung.

die Fürsorge für andere Personen der Privatwohltätigkeit überlassen bleibt. Nach ähnlichen Gesichtspunkten verfuhr bis vor kurzem Hamburg, wo bei feststehender Mittellosigkeit, sofern die Landesversicherungsanstalt nicht eintrat, die erforderliche Ausrüstung für Unterstützte aus öffentlichen Mitteln, für Nichtunterstützte auf Kosten des zu Zwecken der vorbeugenden Armenpflege bestimmten „Spezialfonds der Allgemeinen Armenanstalt" beschafft wurde, aber immer nur, wenn die betreffende Person den Unterstützungswohnsitz in Hamburg besaß. Neuerdings wird, soweit, wirtschaftlich betrachtet, armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt, für alle Personen, die darum nachsuchen, die Ausrüstung auf öffentliche Kosten beschafft. Die Armenverwaltung von Lübeck rüstet Personen, die in Lübeck den Unterstützungswohnsitz besitzen oder landarm sind, aus öffentlichen Mitteln aus, die Fürsorge für Personen mit auswärtigem Unterstützungswohnsitz bleibt der Landesversicherungsanstalt überlassen. Wegen der von Charlottenburg beobachteten Grundsätze sei auf das im Vorjahre von Samter erstattete Referat[1] verwiesen. Ist, wie ersichtlich, die Praxis der Armenverwaltungen auf diesem Gebiete auch eine wenig einheitliche und vielfach schwankende, so macht sich doch unverkennbar die Tendenz bemerkbar, die Ausrüstung kurbedürftiger Personen in den Aufgabenkreis der Armenpflege zu ziehen, und scheint insbesondere der oben S. 36 mitgeteilte abweichende Rechtsstandpunkt des Bundesamts für das Heimatwesen die Praxis nicht wesentlich beeinflußt zu haben.

Die Frage, ob zugunsten Minderjähriger Armenmittel auch in Fällen verwandt werden, wo die öffentliche Fürsorge ausschließlich oder doch vornehmlich aus erzieherischen Rücksichten eintritt (Frage 6, Abs. 1), haben 30 Armenverwaltungen verneint[2]. 35 Verwaltungen haben die Frage bejaht und 9 erklärt, vereinzelt zu Erziehungszwecken Aufwendungen zu machen, ohne daß aus den Antworten hervorginge, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange dieses geschieht. Es darf indessen angenommen werden, daß es sich dabei in der Regel um Fälle handelt, in denen den Eltern die Erziehungsrechte abgesprochen sind, ohne daß Zwangs-(Fürsorge-) Erziehung eingeleitet ist. 17 Städte haben das auch ausdrücklich als den Grund angegeben, weshalb sie aus Armenmitteln zu Erziehungszwecken Aufwendungen machen, und zum Teil direkt erklärt, daß sie sich in dieser Beziehung nur gezwungen der durch die Praxis der Gerichte[3] geschaffenen Notlage fügen. Von einer Erweiterung der Leistungen der Armenpflege durch die Praxis der Verwaltungen kann hier, streng genommen, nicht gesprochen werden, da im einzelnen Falle wohl kaum mehr als der Notbedarf geleistet wird, die (begründete oder unbegründete) Annahme aber, daß der die Aberkennung der Erziehungsrechte aussprechende Gerichtsbeschluß das unbemittelte Kind hilfsbedürftig mache, weniger in dem Bestreben der Armenverwaltungen, bei ihrer Wirksamkeit auch erzieherischen Momenten Rechnung zu tragen, ihren Grund hat, als vielmehr in der Interpretation

[1] Schr. d. D. V. 68, S. 22/23.
[2] Die Armendirektion in Posen will die Erweiterung ihrer Wirksamkeit in dieser Richtung in Erwägung ziehen.
[3] Schr. d. D. V. 64.

der bestehenden Rechtsvorschriften seitens der Gerichte. Ebensowenig kann man von einer im Laufe der Zeit eingetretenen Erhöhung der an die Armenpflege gestellten Anforderungen sprechen, wenn verschiedene Städte in Beantwortung der Frage 6 angeben, für Unterbringung blinder, taubstummer, geistesschwacher, verwahrloster Kinder in Anstalten zum Zweck ihrer Ausbildung Aufwendungen zu machen, wofern die betreffenden Städte nach dem für sie maßgebenden Landesrecht zu Leistungen dieser Art ausdrücklich verpflichtet sind. Bemerkenswert dagegen ist, daß sich unter denselben auch einige befinden, welche Staaten angehören, nach deren Recht Erziehungsaufwand grundsätzlich nicht armenrechtlichen Charakter hat (z. B. Crefeld, Gotha, Greiz, Neumünster). Die Tendenz, die heranwachsende Jugend intellektuell und moralisch für den Kampf ums Dasein gut auszurüsten und damit einer wesentlichen Verarmungsursache entgegenzuarbeiten, kommt zum Ausdruck, wenn — wie das in einzelnen Städten geschieht — junge Leute — eventuell unter finanziellen Opfern aus öffentlichen Mitteln — in Lehrstellen untergebracht werden, wenn weibliche Waisenhauszöglinge erst ein Jahr nach der Konfirmation aus der Anstalt entlassen werden, um vor dem Eintritt ins Erwerbsleben eine tüchtige hauswirtschaftliche Ausbildung zu erfahren (Greifswald und Hamburg), oder wenn für Haushaltungsunterricht Armenmittel bereitgestellt werden (Siegen). Daß in Hamburg in vereinzelten Fällen junge Leute auch nach beendigter Schulpflicht wegen mangelhafter Schulbildung oder schlechter sittlicher Führung auf öffentliche Kosten in Anstalten untergebracht werden können, ist bereits S. 21 erwähnt. Die Zahl derartiger Fälle ist aber nur gering (1904: Waisenpflege etwa 45 Fälle, Unterbringung in Privatanstalten 6 Fälle).

Die Gewährung einer Ausrüstung an die von der öffentlichen Armen- oder Waisenpflege unterstützten Jugendlichen beim Eintritt in das Erwerbsleben (Frage 6, Abs. 2) hat die überwiegende Mehrzahl der befragten Städte in den Aufgabenkreis der Armenpflege einbezogen. Von den 108 Städten, welche die diesbezügliche Frage beantwortet haben, haben nur 15 angegeben, eine derartige Ausrüstung niemals zu geben. Einige Städte gewähren sie nur in seltenen Ausnahmefällen, Dortmund merkwürdigerweise nur an auswärtige Pflegekinder. Der Umfang, in welchem von den übrigen Städten die fragliche Ausrüstung verabfolgt wird, ist außerordentlich verschieden, hält sich aber in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle in bescheidenen Grenzen, etwa denselben, in welchen unbemittelte Arbeiterfamilien ihre Kinder beim Eintritt in das Erwerbsleben auszustatten pflegen (Aufwand 25 bis 40 Mk.). In einer nicht ganz geringen Zahl von Städten ist dagegen die Ausrüstung sehr viel dürftiger oder beschränkt sich grundsätzlich auf eine ganz geringe Geldbeihilfe. Dagegen gewähren mehrere Städte den in Frage kommenden jungen Leuten eine sehr reichhaltige Ausrüstung, von der es, so sehr die dabei verfolgte Tendenz vom Standpunkt großzügiger und weitblickender Armenpolitik Billigung verdienen mag, zweifelhaft sein kann, ob sie noch in den Grenzen des Notbedarfs sich bewegt, so z. B. Altenessen (60—85 Mk.), Darmstadt (50 Mk.), Duisburg (bis zu 60 Mk.), Freiberg i. S. (bis zu 65 Mk.), Mainz (60 Mk.)[1],

[1] Aus besonderem, budgetmäßig bereitgestelltem Fonds.

Remscheid (3 Anzüge bezw. 4 Kleider), Siegen (70 Mk.). Berlin stattet seine Waisenhauszöglinge sehr reichlich aus (Kosten 60—70 Mk.), gewährt dagegen den in offener Pflege unterstützten Kindern nur ausnahmsweise und in dem allerbescheidensten Maße eine Ausrüstung (10—16 Mk.); ebenso erhalten in Greifswald, Hamburg und Lübeck die Waisenhauszöglinge eine sehr viel bessere Ausrüstung (Hamburg: 60—85 Mk.[1], Lübeck: 60—80 Mk.), als die in offener Pflege unterstützten Kinder (Hamburg: 25—30 Mk., Lübeck: 10—30 Mk.); Elberfeld gibt den Waisenhauszöglingen sogar eine Ausrüstung im Preise von etwa 120 Mk., gewährt dagegen in offener Pflege eine solche in der Regel überhaupt nicht. Eine Reihe von Städten (Cassel, Dessau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Halle, Leipzig, Mülheim a. Rh. und Pirna) zahlt jungen Leuten während der Lehrzeit, bezw. den Lehrherren ein bestimmtes, zum Teil nach den einzelnen Lehrjahren abgestuftes Kleidergeld (Frankfurt: 60, 50 und 40 Mk. jährlich)[2]. In anderen Städten (z. B. Hamburg) wird bezüglich der ehemaligen Waisenhauszöglinge eine derartige Maßnahme dadurch überflüssig gemacht, daß die Lehrherren kontraktlich verpflichtet werden, die mit guter Ausrüstung versehenen jungen Leute während der Lehrzeit völlig, d. h. auch mit Kleidung zu unterhalten.

Die Bekleidung bedürftiger Volksschulkinder (Frage 7a) wird an sich von der nach dem Recht aller deutschen Staaten den Armenverbänden obliegenden Pflicht, hilfsbedürftigen Personen die notdürftige Kleidung zu gewähren, umfaßt. Die Frage der Schulbekleidung interessiert daher in dem vorliegenden Zusammenhang nur insoweit, als für dieselbe, sei es in bezug auf die Voraussetzungen oder auf den Träger der Verpflichtung oder auf ihren Umfang, besondere Grundsätze bestehen. Solche haben sich auf Grund der stattgehabten Ermittlungen im allgemeinen nicht nachweisen lassen. Die überwiegende Mehrzahl aller Verwaltungen hat die Frage dahin beantwortet, daß Schulkinder unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Grundsätzen auf öffentliche Kosten Kleidung erhalten, unter denen überhaupt öffentliche Unterstützung gewährt wird. Wenn eine Reihe von Städten die Frage, ob Schulbekleidung gewährt wird, verneint hat, so werden die dahin lautenden Antworten, da an sich keine Armenverwaltung sich der Rechtspflicht entziehen kann, hilfsbedürftige Personen zu kleiden, in dem nämlichen Sinne zu verstehen sein. Bemerkenswert ist, daß mehrere Städte, die im übrigen das Existenzminimum im Sinne des Elberfelder Systems tarifiert haben, Schulbekleidung erforderlichenfalls außerhalb dieses Existenzminimums gewähren (so anscheinend Crefeld, Darmstadt und Elberfeld). Was die Voraussetzung für die Ausrüstung von Schulkindern mit Kleidung betrifft, so machen einige Städte die letztere davon abhängig, daß andernfalls die Kinder wegen Mangels an Kleidung die Schule versäumen müßten (so z. B. Bremen, Crefeld, Hamburg, Mainz). In Bremen und Crefeld werden aber in dieser Weise nur Kinder unterstützter Eltern berücksichtigt, während in Hamburg und Mainz auch Kinder

[1] Auf diese Beträge herabgesetzt auf Grund des S. 33 mitgeteilten bundesamtlichen Erkenntnisses.

[2] Über die rechtliche Zulässigkeit eines derartigen Verfahrens vgl. die S. 33 mitgeteilte bundesamtliche Entscheidung.

im übrigen nichtunterstützter Eltern Schulbekleidung erhalten, in Hamburg indessen nur, wofern die Eltern weder Schulgeld noch eine Vergütung für Schulutensilien zahlen. In Hamburg hat die Praxis die diesbezügliche Bestimmung der Geschäftsordnung dahin ausgelegt, daß als der Schulbekleidung bedürftig diejenigen Kinder mittelloser Eltern anzusehen sind, welche nicht den von der Schulbehörde aufgestellten Anforderungen entsprechend gekleidet, insbesondere nicht im Besitz von ledernem Fußzeug sind. Der Begriff des armenrechtlichen Existenzminimums hat hier also insofern eine Erweiterung erfahren, als auf die Bemessung desselben den Anordnungen der Schulbehörde und damit pädagogischen Gesichtspunkten ein gewisser Einfluß eingeräumt ist. Eine Reihe von Städten gewährt die Schulbekleidung nur zu bestimmten Terminen und für bestimmt bemessene Zeiträume. Eine prinzipielle Bedeutung kommt indessen den diesbezüglichen, untereinander sehr verschiedenen Grundsätzen nicht zu. Was den Umfang der Leistungen in bezug auf Schulbekleidung betrifft, so beschränken sich viele Verwaltungen darauf, nur Fußzeug zu verabfolgen (z. B. Bielefeld, Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Freiburg i. Br., Hamm, Heidelberg, Kiel, Mannheim, Siegen), andere liefern vollständige Kleidung (z. B. in Hamburg [außer ledernem Fußzeug] für Knaben: Hemd, Jacke, Hose und Strümpfe, für Mädchen: Hemd, Hose, Unterrock, Oberkleid und Strümpfe; ähnlich verfahren Breslau, Crefeld, Glogau, Kattowitz, Pforzheim). Mehrere Städte beschränken die Verabfolgung von Schulbekleidung, wie das von Bremen und Crefeld bereits berichtet ist, ausdrücklich auf Kinder unterstützter Eltern, so z. B. auch Elberfeld, während die Gewährung von Schulbekleidung für Kinder nichtunterstützter Eltern der Privatwohltätigkeit überlassen bleibt, (Hamm, Pforzheim). In manchen Städten ist dieser ganze Fürsorgezweig schlechthin oder doch grundsätzlich bei der Privatwohltätigkeit verblieben (z. B. Aachen, Braunschweig, Dortmund, Elbing, Glauchau).

Die Bespeisung armer Schulkinder auf öffentliche Kosten (Frage 7 b) hat sich noch wenig eingebürgert. Etwa 80 Städte haben die diesbezügliche Frage verneint. In etwa 25 von ihnen sorgt indessen die Privatwohltätigkeit in mehr oder weniger ausgiebigem Maße für die Verabfolgung von Schulkost (anscheinend in der Regel Frühstück, aus warmer Milch und Brot bestehend, nicht selten aber auch Mittagessen). Einige Städte überlassen zwar die Schulspeisung wohltätigen Vereinen, subventionieren diese aber, zum Teil mit ziemlich hohen Beträgen (so Bielefeld, Cassel, Danzig, Darmstadt). Andere Städte haben zwar gesonderte Bespeisung von Schulkindern nicht eingeführt, indessen partizipieren die letzteren, ohne daß ihr Anteil festzustellen wäre, an der allgemein in bedeutendem Umfang geübten Naturalverpflegung (Berlin gewährt z. B. 40—50 000 Mk. Zuschuß an die Armenspeisungsanstalt, außerdem 2500 Mk. an den Verein für Kindervolksküchen). In Frankfurt a. M., Potsdam und Schweidnitz scheint Schulspeisung von Fall zu Fall stattzufinden, ohne daß hierfür feste Grundsätze ausgebildet sind. Organisch in den Aufgabenkreis der Armenpflege ist dagegen die Schulspeisung in folgenden Städten eingefügt[1]:

---

[1] Indessen, wie aus dem Aufwand (der, soweit zu ermitteln, angegeben ist) hervorgeht, in sehr verschiedenem Umfange.

a. ohne daß aus den Antworten ersichtlich ist, welcher Art die Speisung ist: Hagen (jährlicher Aufwand etwa 4000 Mk.), Halberstadt (950 Mk.), Merseburg (1200 Mk.), Pforzheim;

b. Verabfolgung von Frühstück (meist warme Milch und Brot): Düsseldorf (nur während eines Monats, Jahresaufwand etwa 4000 Mk.), Gera, Göttingen (1000 Mk.), Mannheim (21 000 Mk.!), Oberhausen (1000 Mk.), St. Johann, Stuttgart, Tilsit (aber nur 30 Kinder), Weimar (nur Milch in Krankheitsfällen).

c. Vollständiges Mittagsessen: Hamm, Hamburg (14 000 Mk.)[1], Hörde, Kattowitz und Lübeck (aber nur etwa 50 Kinder).

In Hamburg und anscheinend auch in Pforzheim[2] beschränkt sich aber die Schulspeisung auf Kinder unterstützter Eltern, während sie bezüglich der Kinder nichtunterstützter Eltern in weitem Umfange seitens der Privatwohltätigkeit geübt wird. In Charlottenburg, Halle uud Stolp findet regelmäßige Schulspeisung bedürftiger Kinder auf Kosten der Schulverwaltung statt. Die hierdurch erwachsenden Kosten haben also nicht den Charakter öffentlicher Unterstützung. Dasselbe gilt von Mainz, wo die Kosten zwar von der Armenverwaltung, aber aus einer besonderen, außerhalb des regulären Armenaufwandes im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes stehenden Etatposition bestritten werden.

Fünfter Abschnitt.

Das geltende Recht als Grundlage moderner Entwicklung der Armenpflege.

Kehren wir zum Ausgangspunkt der Untersuchung, wie er am Schluß des ersten Abschnitts entwickelt ist, zurück, so handelt es sich nunmehr um die Beantwortung der Frage: in welchem Verhältnis stehen die Anforderungen, die heute an die öffentliche Armenpflege gestellt werden, zu deren rechtlichen Grundlagen? Haben jene eine Erweiterung erfahren, welche in der bestehenden Gesetzgebung nicht mehr begründet ist? Und wenn diese Frage zu bejahen sein sollte, findet die moderne Verwaltungspraxis in dem Bewußtsein der maßgebenden Faktoren, daß sie die notwendige, den heutigen Lebensbedürfnissen entsprechende Fortbildung des gegebenen Rechtszustandes ist, in dem Grade ihre Rechtfertigung, daß man von einem neuentstehenden Gewohnheitsrecht sprechen kann? Oder muß man bei unbefangener Beurteilung, die sich durch die Einsicht in die Berechtigung, um nicht zu

[1] Die in sog. fortgesetzte Fürsorge genommenen, aus Heilstätten zurückgekehrten Kinder (s. S. 61) erhalten zum Teil auch Frühstück, bestehend aus Milch und Ei.

[2] Die diesbezüglich in anderen Städten beobachteten Grundsätze waren den Antworten nicht zu entnehmen.

sagen, in die Notwendigkeit der modernen sozialen Fürsorgebestrebungen nicht beirren läßt, eingestehen, daß die neuere Entwicklung der Armenpflege mit dem geltenden Recht in Widerspruch steht, so daß man vor die Wahl gestellt ist, entweder die an die Armenpflege zu stellenden Anforderungen wieder auf das alte, gesetzlich begründete Maß zurückzuführen, oder aber die Gesetzgebung der neuzeitlichen Entwicklung entsprechend zu revidieren? Und welcher dieser beiden Wege wäre endlich einzuschlagen?

Daß die Anforderungen, welche an die öffentliche Armenpflege gestellt werden, im Laufe der Zeit eine gewisse Erweiterung erfahren haben, läßt sich nicht bestreiten. Die für das Existenzminimum maßgebenden Tarifsätze sind vielerorts erhöht, der Aufwand für Barunterstützung ist gestiegen, eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung und auch zur Erhaltung der Gesundheit, die früher nur wohlhabenden Leuten zugänglich waren, haben Eingang in die Armenpflege gefunden, der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wendet diese in höherem Maße ihre Aufmerksamkeit zu, prophylaktische Gesichtspunkte erringen auch auf dem Gebiete der Zwangsarmenpflege eine gewisse Anerkennung und an den Leistungen der letzteren partizipieren zum Teil Volksschichten, welche sich wirtschaftlich oft weit über die eigentliche Armenbevölkerung, d. h. die dauernd in Dürftigkeit lebenden und auf die Hilfe der Gesamtheit angewiesenen Kreise erheben. Auf der anderen Seite ist aber im vorigen Abschnitt der Nachweis erbracht, daß diese Entwicklung der öffentlichen Armenpflege weit davon entfernt ist, eine allgemeine zu sein. Es ist schon der Umstand gewürdigt, daß für eine solche Erweiterung des Aufgabenkreises der öffentlichen Armenpflege an manchen Orten eine Notwendigkeit offenbar nicht besteht, weil den in dieser Beziehung hervortretenden Bedürfnissen seitens einer gut organisierten und über hinlängliche Mittel verfügenden Privatwohltätigkeit in ausreichendem Maße entsprochen wird. Aber auch wenn man dem voll Rechnung trägt, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Mehrzahl der Armenverwaltungen sich gegenüber dem Gedanken, ihre Leistungen den veränderten Bedürfnissen der Zeit entsprechend zu erweitern und im sozialen Sinne auszugestalten, mehr oder weniger ablehnend verhält, und diese Tatsache fällt um so schwerer ins Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß die diesbezüglichen Anfragen ohnehin schon nur an die Verwaltungen der Groß- und Mittelstädte ergangen sind. Nun darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Umfrage, deren Ergebnisse im vorigen Abschnitt besprochen sind, ein absolut zuverlässiges Bild von dem, was die befragten Armenverwaltungen leisten, weder geben konnte, noch wollte. Sie sollte vielmehr, wie schon aus der Art und der Formulierung der Fragen hervorgeht, gewissermaßen nur Stichproben dafür liefern, in welchem Maße die Armenverwaltungen ihre Leistungen im Sinne der vom Deutschen Verein gegebenen Anregungen den modernen Bedürfnissen entsprechend auszugestalten sich bestrebt gezeigt haben. Die Antworten haben aber ergeben, daß eine große Zahl von Verwaltungen eine Erweiterung ihrer Leistungen überhaupt nicht zu verzeichnen hat, andere nur auf einzelnen Fürsorgegebieten und auch hier in der Regel in einem so bescheidenen Umfange, daß eine gleichmäßige Befriedigung aller in dieser Richtung

hervortretenden Bedürfnisse schwerlich verbürgt ist. Manche Verwaltungen haben ausdrücklich angegeben, daß sich ihre Tätigkeit auf dem einen oder anderen Fürsorgegebiete auf vereinzelte Leistungen beschränke, andere wiederum kontingentieren ihre Aufwendungen in der Weise, daß sie von vornherein bestimmte Beträge festsetzen, bis zu deren Höhe Leistungen für diesen oder jenen Zweck gemacht werden können. Hier wird also die Armenversorgung nicht entsprechend dem die Zwangsarmenpflege beherrschenden Prinzip nach Maßgabe des Bedürfnisses, sondern im Sinne der fakultativen Armenpflege und der Privatwohltätigkeit nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausgeübt. Von einer grundsätzlichen Erweiterung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege in dem Sinne, daß die neuerdings in dieselbe eingeführten Fürsorgezweige in gleicher Weise als im Kreise der gesetzlichen Verpflichtungen liegend anerkannt werden, wie die von alters her betätigten Formen der Armenversorgung, kann somit im allgemeinen überhaupt nicht gesprochen werden. Es ist vielmehr nur eine kleine Minderheit von Verwaltungen, welche in dieser Weise bewußt und grundsätzlich ihren Aufgabenkreis erweitert haben, und auch sie weisen bezüglich der Leistungen auf den einzelnen Gebieten der Fürsorge die weitestgehenden Unterschiede auf. Man ist somit höchstens berechtigt, von einer Tendenz, den Wirkungskreis der öffentlichen Armenpflege zu vergrößern, zu reden, einer Tendenz, die sich bisher nur in bescheidenen Grenzen durchgesetzt und auf die Praxis der Verwaltungen Einfluß gewonnen hat.

Findet nun diese Tendenz in der Gesetzgebung ihre Rechtfertigung? Bei Beantwortung dieser Frage wird man sich gegenwärtig halten müssen, daß die heutige Gesetzgebung auf eine detaillierte Umschreibung der der öffentlichen Armenpflege zugewiesenen Aufgaben überhaupt verzichtet, sich vielmehr damit begnügt hat, gewissermaßen die Richtungen anzugeben, in denen sich die Armenversorgung zu bewegen hat, während die Ausgestaltung der Grundsätze, nach denen im einzelnen die Leistungen der Armenpflege zu bemessen sind, der Praxis vorbehalten ist. Wenn also wirklich in der einen oder anderen Beziehung die an die Armenpflege gestellten Anforderungen eine grundsätzliche Erweiterung erfahren haben, so läßt sich daraufhin noch keineswegs eine Divergenz zwischen diesen Anforderungen und den Rechtsgrundlagen der Armenpflege behaupten. Eine solche würde vielmehr nur dann vorliegen, wenn die prinzipiellen Gesichtspunkte, nach denen sich die Leistungen bemessen, im Laufe der Zeit andere geworden wären, als sie durch das Gesetz festgestellt bezw. demselben stillschweigend zugrunde gelegt sind. Eine solche grundsätzliche Wandlung der für die Ausmessung des Existenzminimums bestimmenden Gesichtspunkte wird man aber, wenn man die heute geübte Praxis, wie sie in dem vorigen Abschnitt dargestellt ist, mit den von der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen geschaffenen Prinzipien (3. Abschnitt) vergleicht, nicht nachweisen können[1].

[1] Daran ändert auch nichts der Umstand, daß einzelne Verwaltungen in der einen oder anderen Frage Grundsätze betätigen, die das Bundesamt verwirft. Allgemeine Bedeutung geht dem ab. Ebensowenig kommt hier der von dem Bundesamt in der Frage der Kurausrüstung eingenommene, wie nachgewiesen, auf unrichtiger Interpretation beruhende Standpunkt in Betracht.

Es ist also nicht die Praxis über die Rechtsgrundlagen hinausgewachsen, in der Weise, daß die neuerdings an die öffentliche Armenpflege gestellten Anforderungen nicht mehr in der bestehenden Gesetzgebung begründet sind, sondern man wird behaupten dürfen, daß die Praxis der Verwaltungen denjenigen Rahmen, den die Gesetzgebung für ihre Leistungen aufgestellt hat, bei weitem noch nicht ausfüllt, und wenn man überall von einer Divergenz zwischen Praxis und Gesetzgebung sprechen kann, so liegt dieselbe vornehmlich darin, daß Leistungen, deren Pflichtcharakter bei richtiger Interpretation sich aus dem Gesetz ergibt, von dem überwiegenden Teil der Verwaltungen überhaupt nicht oder doch nur in engen Grenzen in den Bereich ihrer Fürsorgetätigkeit gezogen sind.

Die im vorstehenden vertretene Ansicht, daß die Erweiterungen der Leistungen der Armenpflege, wie sie sich neuerdings, wenn auch nur in beschränktem Maße, geltendmachen, in dem bestehenden Rechtszustand begründet sind, ist allerdings weit davon entfernt, allgemein anerkannt zu sein. Bewußt oder unbewußt stehen vielmehr noch immer weite Kreise mehr oder weniger im Bann jener die Armenpflege ehedem beherrschenden Auffassung, daß die Zwangsarmenpflege, will sie sich nicht mit ihren eigenen Grundlagen in Widerspruch setzen, sich streng auf diejenigen Leistungen zu beschränken hat, welche unbedingt erforderlich sind, um eine Person unmittelbar vor dem Umkommen im Elend zu bewahren, daß daher Personen, die dem Elend noch nicht wirklich verfallen sind, von den Leistungen der Armenpflege unter allen Umständen ausgeschlossen sind, daß jedes Moment prophylaktischer Fürsorge mit dem Begriff der Zwangsarmenpflege unvereinbar ist und daß die Leistungen derselben sich unter keinen Umständen über das Niveau dürftigster Lebenshaltung erheben dürfen. Mit dem Hinweis auf die abweichende Auffassung des Bundesamts für das Heimatwesen ist dieser Standpunkt natürlich noch nicht widerlegt. Denn so große Autorität man auch immer der Rechtsprechung eines obersten Gerichtshofes beimißt, so ist diese doch immer nur eine Erkenntnisquelle für das geltende Recht und als solche der wissenschaftlichen Kritik unterworfen. Der vorliegende Bericht wird daher nicht umhin können, sich mit jenem die soziale Ausgestaltung der Armenpflege prinzipiell ablehnenden Standpunkt auseinanderzusetzen, wird sich aber hierbei um so eher auf die Hervorhebung der wesentlichsten Gesichtspunkte beschränken können, als nicht nur die hierauf bezüglichen Rechtsgrundsätze bereits im zweiten und dritten Abschnitt eine eingehende Darstellung und kritische Würdigung erfahren haben, sondern vor allem auch die Vertreter des ablehnenden Standpunktes selbst mehr oder weniger darauf verzichten, die Auffassung des Bundesamts mit juristischen Gründen zu widerlegen. Was von dieser Seite hiergegen vorgebracht wird, bewegt sich vielmehr in der Regel auf dem Gebiet der praktischen, insbesondere armenpolitischen Bedenken, die, so beachtlich sie auch de lege ferenda sein mögen, den im Gesetz begründeten Rechtsstandpunkt nicht tangieren können. Soweit die Gegner der sozialen Ausgestaltung aber ihre Auffassung überhaupt prinzipiell zu begründen versuchen, gehen sie durchweg von vorgefaßten Meinungen

aus, die ebensowenig in der Natur der Sache, wie in den positiven Rechtsvorschriften ihre Rechtfertigung finden.

Gewiß ist es richtig, daß sich die Armenpflege auf die Gewährung des Notwendigen beschränken soll. Aber es ist eine völlig willkürliche Auslegung, wenn dabei das Existenzminimum und eine dürftige, d. h. im Grunde genommen unzulängliche Lebenshaltung ohne weiteres identifiziert werden. Es ist vielmehr im Verlauf der früheren Untersuchungen wiederholt dargelegt worden, daß das, was zum Leben notwendig ist, eben weil dieses Leben nicht isoliert, sondern in mannigfachster gesellschaftlicher Verknüpfung verläuft, sich niemals anders als nach sozialen Gesichtspunkten, d. h. aus den gesellschaftlichen Anschauungen der Zeit heraus, bestimmen läßt. Diesen Gedanken in voller Schärfe erfaßt und seiner Rechtsprechung durchgehends zugrunde gelegt zu haben, ist gerade das große Verdienst, welches sich das Bundesamt für das Heimatwesen um die Weiterentwicklung des deutschen Armenwesens erworben hat. Was aber insonderheit die Veranstaltungen der modernen Armenpflege auf dem Gebiete der Gesundheitspflege betrifft — und nach dieser Richtung hin bewegt sich bekanntlich in erster Linie die Erweiterung der Aufgaben der Armenpflege —, so sei daran erinnert, daß die überwiegende Mehrzahl der deutschen Armengesetze nach dem Vorbild des preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz die Armenpflege ausdrücklich dazu verpflichtet, in Krankheitsfällen die erforderliche Pflege zu gewähren. Wann aber solche Pflege überhaupt vonnöten, welches Maß von Pflege geboten ist und welche Leistungen dieselbe im einzelnen zu umfassen hat, kann zutreffend nur von sachverständiger, d. h. von ärztlicher Seite beantwortet werden. Gerade das aber ist das Charakteristische der bundesamtlichen Judikatur, daß auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege dem ärztlichen Gutachten mehr und mehr die entscheidende Bedeutung beigelegt wird. Findet also der die Erweiterungen der Armenfürsorge grundsätzlich verwerfende Standpunkt im Gesetz keine Stütze, so beruht er im Grunde genommen auf einer petitio principii, in welcher unbewußt jene alte Anschauung fortlebt, welche, von einer rein privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Erscheinungen ausgehend, der obligatorischen Armenversorgung als einer „Einkommensbildung aus rein sozialen Gründen“[1] prinzipiell die Daseinsberechtigung bestritt oder doch nur in dem Maße zugestand, als Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder Regungen des Mitleids ein Einschreiten gegen das Elend geradezu unabweisbar machen. Auf eine Auseinandersetzung mit dieser Anschauung kann hier um so eher verzichtet werden, als aus derartigen allgemeinen Prinzipien, so wertvoll sie sein können, um über die allgemeine Bedeutung der gesellschaftlichen Institutionen und ihren Zusammenhang mit der Gesamtheit der übrigen sozialen Erscheinungen zu orientieren, positive Erkenntnis des geltenden Rechts nicht oder doch nur in sehr bescheidenem Maße sich schöpfen läßt. Es mag

[1] So charakterisiert v. Philippovich, Grundriß der Politischen Ökonomie, Bd. 1, § 138, 4, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Armenpflege durchaus zutreffend.

daher genügen, an dieser Stelle auf den im ersten Abschnitt unternommenen Versuch einer prinzipiellen Begründung der Zwangsarmenpflege auf sozialer Basis zu verweisen.

Die Anschauung, daß die Erweiterung der Leistungen der Armenpflege im Sinne sozialer Ausgestaltung mit dem Grundgedanken der Zwangsarmenpflege unvereinbar sei, hat neuerdings Jakstein mit der bundesamtlichen Judikatur in Einklang zu bringen versucht. In einem die Rechtsprechung des Kammergerichts in Sachen der Fürsorgeerziehung behandelnden Aufsatz[1] führt derselbe aus, wenn das Bundesamt neuerdings die Unterbringung gefährdeter oder verwahrloster Kinder auf Armenkosten für zulässig und den diesbezüglichen Aufwand für erstattungsfähig erklärt habe, so habe es damit lediglich das Recht der Armenverbände, für das geistige Wohl solcher Kinder einzutreten, anerkannt, es sei daraus aber durchaus nicht eine Erweiterung des Pflichtenkreises der Armenverbände herzuleiten. Mit diesem Fall setzt Jakstein ausdrücklich den anderen in Parallele, daß nach der neuesten bundesamtlichen Judikatur die von einem Armenverband für Unterbringung eines Tuberkulosekranken in einer Heilstätte aufgewandten Kosten unter gewissen tatsächlichen Voraussetzungen zu erstatten seien. Auch hier ist Jakstein der Ansicht, es sei „offenbar verkehrt, aus dieser Entscheidung des Bundesamts zu folgern, daß etwa jeder Tuberkulosekranke ein Recht auf Heilstättenbehandlung habe, das er im Beschwerdewege gegen den Armenverband erzwingen könne“. M. a. W.: die vom Bundesamt gebilligte Erweiterung der Leistungen der Armenpflege ist vollkommen in das freie Ermessen der Armenverbände gestellt. Objektiver Prüfung hält diese Auffassung nicht stand. Wie Jakstein selbst ausführt, erklärt nämlich das Bundesamt die fraglichen Aufwendungen nicht nur für zulässig[2], sondern — und das ist allein relevant — für erstattungsfähig im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Das Bundesamt aber als eine richterliche Behörde gibt seine Entscheidungen nicht auf Grund humanitärer oder sozialpolitischer Erwägungen, sondern allein nach Maßgabe der Gesetze ab. Eine gesetzliche Erstattungspflicht der Armenverbände besteht aber, was einer näheren Begründung an dieser Stelle nicht bedarf, nur in Ansehung derjenigen Unterstützungen, die von dem dazu verpflichteten Armenverbande einem Hilfsbedürftigen gewährt sind (§§ 28 und 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes), und nur in dem Umfang, als der Erstattung fordernde Armenverband nach Maß und Art zu der Gewährung der fraglichen Unterstützung verpflichtet war (§ 8 l. c.). Erkennt also das Bundesamt gewisse Aufwendungen als erstattungsfähig im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes an, so stellt es — und darin liegt die Bedeutung seiner Judikatur für die in diesem Bericht behandelten Fragen — implicite fest, daß diese Aufwendungen zu den pflichtmäßigen Leistungen der Armenpflege gehören. Bemerkenswert ist übrigens die Begründung, die Jakstein seinem Standpunkt gibt. Er ist nämlich

[1] Zeitschr. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte, XII. Jahrg., S. 561 ff.

[2] Zu dieser Frage ex professo Stellung zu nehmen, würde überhaupt gar nicht innerhalb der gesetzlich begründeten Kompetenz des Bundesamts liegen.

der Ansicht, daß, wenn man die hier fraglichen Leistungen der Armenpflege, die er, wie gesagt, als freiwillige Liebestätigkeit der Armenverbände ansieht, gesetzlich erzwingen wollte, damit den humanen freiwilligen Bestrebungen der Armenverwaltungen ein trauriges Ende bereitet, ja der Armenpflege selbst der Todesstoß versetzt würde, da die aus dem Zwange geborene Wohltätigkeit der Seele entbehre, die sie erst adele. Diese Ausführungen sind in mehr als einer Beziehung äußerst charakteristisch für die Auffassung von Wesen und Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, wie sie noch immer in weiten Kreisen verbreitet ist. Von dem in diesem Bericht durchgehends eingenommenen Standpunkt aus ist dieselbe aber mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Armenpflege durchaus nicht eine Form der Wohltätigkeit im landläufigen Sinne darstellt und mit dieser sogar nichts weiter gemein hat, als daß beide zum Teil auf die gleichen Ziele gerichtet sind. Gewiß ist — und das ist im ersten Abschnitt hinlänglich gewürdigt — die Armenpflege geschichtlich zum Teil auf dem Boden der Wohltätigkeit erwachsen, aber gerade darin liegt die große Bedeutung der Entwicklung zur Zwangsarmenpflege, daß mit ihr die öffentliche Armenversorgung zu einem selbständigen und nur nach seinen eigenen Gesetzen zu beurteilenden Zweig staatlicher Tätigkeit geworden ist und von den die Wohltätigkeit beherrschenden Grundsätzen sich emanzipiert hat. Die öffentliche Armenpflege ist heute so wenig Wohltätigkeit, wie die Schöpfungen der Sozialpolitik, die Gewährung von Unterricht, der Bau von Straßen, Kanälen und Häfen, kurz alle anderen Veranstaltungen, die Staat und Gemeinde im gemeinen Interesse aus öffentlichen Mitteln ins Leben gerufen haben. Und zum andern kann auch nicht zugegeben werden, daß, wie das aus den Jaksteinschen Ausführungen herausklingt, die auf gesetzlicher Pflicht beruhende gemeinnützige Tätigkeit gegenüber der freiwilligen allemal minderwertig ist. Inwieweit für das aus sittlich-freier Entschließung resultierende Verhalten der Individuen diese Bewertung begründet ist, mag hier unerörtert bleiben, für die Veranstaltungen des Staates und der Gemeinde entbehrt sie jeder Berechtigung, und es ist ein fundamentaler Irrtum, wenn immer wieder die Maßnahmen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften an denselben, der individuellen Ethik entlehnten Maßstäben gemessen werden, welche den Beziehungen der Individuen zueinander zugrunde zu legen sind. Den Rechtspflichtcharakter der modernen Leistungen der Armenverbände anerkennen, heißt also keineswegs der Armenpflege den Todesstoß geben. Vielmehr wird diese gerade damit von den Fesseln befreit, welche sie noch immer an ihre alten, im Laufe der geschichtlichen Entwicklung längst überwundenen Grundlagen binden, und es werden hiermit erst die Schranken niedergelegt, welche einer freien, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Entfaltung der Armenpflege entgegengestanden haben.

Besteht somit ein Widerspruch zwischen der geltenden Gesetzgebung und der von den Verwaltungen beobachteten Praxis insofern, als die Mehrzahl derselben Leistungen, deren Pflichtcharakter höchstrichterlich festgestellt ist, grundsätzlich oder doch tatsächlich mehr oder weniger von ihrem Aufgabenkreis ausschließt, so wird eine künftige Reform der Armengesetzgebung diese

Tatsache nicht ignorieren können. Denn es widerstreitet dem Rechtsbewußtsein, wenn Pflichten, welche bei richtiger Auslegung sich aus dem Gesetz ergeben, seitens der *Organe der öffentlichen Verwaltung* nicht oder nicht allgemein erfüllt werden. Eine Reform des Armenrechts wird daher vor allem der Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen, ob und in welcher Weise eine bessere Gewähr für die Erfüllung der durch das Gesetz den Armenverbänden auferlegten Pflichten geschaffen werden kann, oder aber, wenn die Begrenzung der öffentlichen Unterstützungspflicht auf einen engeren Umfang, wie sie der Praxis der meisten Verwaltungen entspricht, de lege ferenda den Vorzug verdient, die Gesetzgebung im Sinne dieser Praxis einer Revision zu unterziehen haben. Bevor im letzten Abschnitt die Richtlinien für eine derartige Reform kurz skizziert werden, sollen daher zunächst die wichtigsten Bedenken, die vom Standpunkt der Praxis gegen die Erweiterung der Leistungen der Armenpflege geltendgemacht werden, mit wenigen Worten gewürdigt werden. Selbstverständlich kann dabei nicht auf die Gründe näher eingegangen werden, welche für oder wider die Ausgestaltung des einen oder des anderen Fürsorgezweiges sprechen, um so weniger, als dieselben zum Teil schon in den letzten Jahren seitens des Deutschen Vereins eingehende Behandlung erfahren haben bezw. auf der Tagesordnung der diesjährigen Versammlung stehen. Es kommt hier vielmehr nur auf die prinzipielle Frage an, *ob die Ausgestaltung der Armenpflege*, wie sie den voraufgegangenen Darlegungen zufolge de lege lata gerechtfertigt ist, auch *de lege ferenda Billigung verdient*.

Der am meisten gehörte, und wie man annehmen kann, wohl auch in erster Linie auf das Verhalten der Verwaltungen bestimmend wirkende Einwand, der gegen die Ausgestaltung der Armenpflege in sozialem Sinn geltendgemacht wird, ist der Hinweis auf die *Finanzlage* der Gemeinden, die eine Erweiterung der Leistungen der Armenpflege um so weniger gestatte, als ohnehin schon die Armenlast in ständiger Steigerung begriffen sei. Inwieweit diese letzte Behauptung den Tatsachen entspricht, soll weiter unten an der Hand der auf die Frage 1, Abs. 1 des Fragebogens eingelaufenen Antworten geprüft werden. Vorab sei aber darauf hingewiesen, daß die fragliche Erweiterung der Leistungen der Armenpflege vorwiegend prophylaktischen Charakter trägt, also u. a. gerade dazu bestimmt ist, *den Armenverbänden durch rechtzeitige Aufwendung relativ kleiner Beträge für die Zukunft dauernde Belastung in sehr viel höherem Maße zu ersparen*. Es genügt hervorzuheben, in wie hohem Grade z. B. die Tuberkulose, als deren Frühform die Skrofulose von der medizinischen Wissenschaft erkannt ist, die Trunksucht, die mangelnde hauswirtschaftliche Schulung, die bekanntlich oft der Grund für den Verfall des Hausstands, die Trennung der Ehegatten usw. ist, die Überschwemmung des Arbeitsmarktes mit körperlich, geistig oder sittlich minderwertigen Arbeitskräften und dergleichen mehr als Ursachen der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit in Betracht kommen, um zu erkennen, in wie eminentem Maße alle gegen diese sozialen Schäden gerichteten Maßnahmen geeignet sind, der finanziellen Belastung der Armenverbände vorzubeugen.

Im übrigen entbehrt aber auch die Behauptung, daß die Armenlast ohnehin stark in der Zunahme begriffen sei und daher die Armenverwaltungen nicht in der Lage seien, weitere Fürsorgegebiete in Angriff zu nehmen, in dieser Allgemeinheit der tatsächlichen Begründung oder ist doch zum mindesten stark übertrieben. Wie aus der S. 76/77 abgedruckten Tabelle ersichtlich ist, weisen unter 71 Städten eine einigermaßen konstante Steigerung der Armenlast überhaupt nur 21 auf, unter ihnen Berlin, Braunschweig, Breslau, Charlottenburg und Frankfurt a. M. sogar eine recht beträchtliche. In Elbing, Hagen, Landsberg a. d. W., Leipzig, Mannheim, Meerane und Remscheid sind die Armenlasten erst in allerjüngster Zeit im Steigen begriffen, so daß ein Schluß auf die dauernde Entwicklung noch nicht gezogen werden kann. In 11 Städten ist ein Rückgang der Armenlast zu verzeichnen, und zwar in einigen (Gnesen, Hörde, Neumünster, Oldenburg und Pforzheim) ein recht bedeutender. In Oldenburg zeigt sich allerdings in jüngster Zeit wieder eine steigende Tendenz. In nicht weniger als 39 Städten endlich ist die Armenlast, von vorübergehenden und meist geringfügigen Schwankungen abgesehen, während zum Teil recht langer Zeiträume wesentlich unverändert geblieben. Zieht man dann auch noch in Betracht, daß infolge des recht bedeutsamen wirtschaftlichen Aufschwungs, den Deutschland während der letzten Jahrzehnte erfahren hat, im allgemeinen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte sich nicht unwesentlich gehoben hat, so erhellt ohne weiteres, daß die Ablehnung der Ausgestaltung der Armenpflege unter Berufung auf die zu starke finanzielle Belastung ungerechtfertigt ist, um so mehr, als — wie das Beispiel mancher Städte beweist — eine Erweiterung der Leistungen der Armenpflege keineswegs notwendig eine Steigerung der Armenlast zur Folge hat. So ist die letztere in Hamburg im Laufe des letzten Jahrzehnts ziemlich erheblich gesunken, obschon gerade während dieses Zeitraums die Armenpflege ihren Wirkungskreis außerordentlich erweitert hat.

Freilich wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen dürfen, daß in kleinen, insbesondere ländlichen Gemeinden in der Tat das finanzielle Unvermögen einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Erweiterung der Armenfürsorge im Wege steht. Fällt an sich schon schwer ins Gewicht, daß auf dem platten Lande die Naturalwirtschaft auch auf dem Gebiet der Armenversorgung sich in sehr viel höherem Maße behauptet hat, so daß Aufwendung von Bargeld ohnehin ein verhältnismäßig größeres Opfer darstellt, so kommt noch hinzu, daß hier das mit kostspieligen Aufwendungen verbundene Risiko auf sehr viel weniger Schultern verteilt wird und daher in der Tat ein einziger, erhebliche Kosten verursachender Unterstützungsfall die betreffende Gemeinde wirtschaftlich in schwere Bedrängnis bringen kann. Ein Grund, auf die allmähliche Durchführung einer zeitgemäßen Ausgestaltung der Armenpflege auch in den kleinen Gemeinden zu verzichten, läßt sich aber auch hieraus nicht herleiten, denn schon das bestehende Gesetz bietet den kleinen Gemeinden die Möglichkeit, zur gleichmäßigeren Verteilung der Armenlast sich zu Gesamtarmenverbänden zusammenzuschließen, eine Möglichkeit, von der noch viel zu wenig Gebrauch gemacht ist. Erfüllt diese Maßnahme allein aber noch nicht ihren Zweck, so würde eine künftige Reform eventuell größere und leistungsfähigere Verbände an der durch die

Übersicht über den Umfang der Gesamtarmenlast, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.

Stadt	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Altenessen. . .	—	—	—	—	—	1.23	1.54	1.33	1.09	1.14	1.26	1.17	1.24	1.20
Berlin	3.49	3.73	4.10	4.06	3.96	5.29	5.22	5.34	5.50	5.66	5.86	6.23	6.71	6.82
Bielefeld . . .	—	—	—	1.95	1.87	2.14	1.96	1.88	1.87	1.99	2.07	1.99	1.76	1.68
Braunschweig .	—	—	—	1.58	1.62	1.87	1.96	1.94	2.13	2.17	2.34	2.48	2.78	2.89
Bremen . . .	—	—	—	—	3.64	4.17	—	—	—	—	4.61	—	—	5.12
Bremerhaven .	—	2.14	1.84	3.41	2.93	3.30	—	—	—	3.84	3.83	5.39	3.88	3.96
Breslau . . .	1.77	1.82	2.05	2.30	2.74	2.86	2.93	3.08	3.29	3.50	3.66	—	—	—
Cassel	—	—	3.70	3.32	2.77	2.72	2.83	2.70	2.63	2.38	2.75	2.99	3.10	3.03
Charlottenburg	—	—	—	—	1.42	1.79	1.75	2.02	2.44	2.57	2.85	3.67	4.—	3.63
Chemnitz . . .	—	1.18	1.63	1.63	1.59	1.81	1 85	1.78	1.80	1.80	1.71	1.85	1.93	1.94
Crefeld	—	—	—	3.14	4.07	4.83	4.76	4.55	4.55	4.60	4.75	4.91	4.72	—
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.40	4.63
Darmstadt . .	—	—	4.08	4.02	3.21	3.29	3.16	3.13	3.18	3.31	3.21	3.43	3.69	3.65
Dessau	—	—	—	—	—	2.48	2.52	2.53	2.66	2.69	2.93	3.04	3.—	2.75
Dortmund . .	1.53	1.97	3.91	3.11	2.43	2.29	2.12	1.96	1.95	1.92	2.01	2.16	2.29	—
Dresden . . .	—	—	—	3.50	3.56	4.50	4.52	4.30	4.46	4.63	4.84	4.98	5.41	4.93
Düsseldorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.70	3.90	4.10	4.20	4.40
Duisburg . .	2.64	2.99	3.35	3.23	2.68	3.21	—	—	—	—	2.75	—	—	3.24
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	3 20	3.04	3.16	3.07	3.06	3.35	3.63	3.57	3.53
Elbing	—	—	1.65	1.38	1.39	1.65	1.64	1.56	1.50	1.76	1.70	1.99	2.07	2.02
Erfurt	—	—	—	—	—	1.81	1.63	1.69	1.83	1.68	1.68	1.73	1.82	2.24
Essen.	1.31	2.24	3.45	3.43	2.82	2.93	—	—	—	—	3.08	—	—	—
Flensburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.11	2.02	2.25
Frankfurt a. M.	—	—	—	—	1.05	2.59	2.51	2.42	2.76	2.65	3.20	3.48	3.37	4.03
Freiberg i. S. .	—	—	—	—	—	1.77	1.68	1.41	1.55	1.48	1.48	1.47	1.54	1.89
Freiburg i. Br.	—	—	—	—	2.14	2.12	—	—	—	—	2.09	—	—	2.17
Gelsenkirchen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.25	1.27	1.30	1.58
Gera	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.34	2.38	2.46	2.54
Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.02	2.01	1.98
Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	2.72	2.84	2.51	2.22	1.97	1.69
Göttingen . .	—	—	—	—	—	2.98	—	—	—	—	2.09	2.09	2.72	2.82
Gotha	—	—	—	—	—	2.13	2.20	2.22	2.23	2.15	1.97	2.—	2.01	2.20
Greifswald . .	—	—	—	—	—	—	2.96	2.73	2.39	2.10	2.17	2.18	2.43	2.25
Hagen i. W. . .	—	—	3.52	3.59	3.47	3.98	3.73	3.47	3.19	3.44	3.68	3.83	4.37	4.22
Halberstadt . .	—	1.07	1.49	1.94	1.86	1.95	—	—	—	—	2.07	2.14	2.21	2.32

Stadt	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Halle a. S. . .	2.28	1.95	2.43	2.80	2.64	3.61	—	—	—	—	3.57	3.98	4.43	4.16
Hamm	—	—	—	—	—	—	—	1.63	1.47	1.36	1.40	1.66	1.72	1.59
Hanau	—	—	1.53	1.43	1.34	1.32	—	—	—	—	1.68	1.67	1.93	2.34
Hannover . . .	—	—	—	—	3.45	3 36	3.41	3.43	3.41	3.49	3.72	3.96	4.14	4.17
Hamburg . . .	—	—	—	—	—	7.93	7.68	7.37	7.42	7.18	6.95	6.93	7.11	7.11
Hoerde i. W. .	—	—	3.40	2.22	2.56	1.69	1.71	1.57	1.53	1.24	1.03	1.15	1.25	1.22
Karlsruhe. . .	—	—	2.80	2.64	2.16	2.36	2.48	2.42	2.43	2.37	2.55	2.61	2.73	2.77
Kiel	—	3.03	3.27	3.17	3.06	3.23	3.19	3.11	3.05	3.21	3.35	3.22	3.68	3.94
Königsberg . .	—	—	—	—	—	—	2.31	2.25	2.32	2.37	2.31	2.47	2.50	2.48
Landsberg a. d. W. . . .	—	—	—	—	—	—	1.84	1.96	1.74	2.12	1.91	2.26	2.20	2.07
Leipzig	—	—	—	3.69	2.89	3.22	3.15	3.23	3.33	3.35	3.42	3.73	4.21	4.35
Lübeck	—	—	—	—	1.66	1.49	1.43	1.42	1.34	1.39	1.42	1.44	1.56	1.42
Mainz	—	—	—	—	—	—	—	3.32	3.25	3.51	3.44	3.52	3.53	3.49
Mannheim . .	—	—	—	2.90	2.63	2.55	—	2.26	2.36	2.22	2.35	2.70	3.55	3.62
Meerane . . .	—	—	—	—	—	1.98	1.93	2.03	2.04	1.93	2.09	2.40	2.64	2.55
Meiderich . . .	—	—	—	—	2.13	2.28	1.96	2.—	1.63	1.40	1.50	1.58	1.45	1.50
Meiningen . .	—	—	1.51	1.63	1.64	1.68	—	—	—	1.39	1.33	1.35	1.56	1.63
Mülheim a. Rh.	—	2.83	3.40	3.44	2.53	3.55	—	—	—	2.57	2.38	3.12	3.26	3.25
Mülheim a. d. R.	—	—	—	—	—	2.67	2.76	2.21	2.07	2.10	2.22	2.68	2.86	—
Neumünster . .	—	—	—	2.20	1.77	1.82	1.77	1.68	1.89	1.94	2.50	1.83	1.62	1.32
Nordhausen . .	—	—	—	3.28	3.86	4.30	3.98	4.04	4.24	3.72	3.65	3.77	4.01	3.69
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.47	2.32	2.93
Oldenburg . .	—	—	3.61	2.68	2.43	2.04	1.90	1.69	1.65	1.69	1.73	1.95	2.04	2.23
Pforzheim . .	—	—	—	—	—	2.34	2.01	2.09	2.13	2.14	2.10	1.48	1.70	1.78
Plauen	—	—	—	—	1.11	1.14	1.13	1.13	1.28	1.11	1.03	1.09	1.03	—
Posen	—	—	—	—	—	3.91	4.21	4.30	4.33	4.—	3.01	—	3.03	3.11
Ratibor. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.90	2.94	2.67	2.63
Remscheid. . .	—	—	—	1.76	1.42	1.48	1.45	1.38	1.68	1.66	1.87	2.10	2.60	2.09
Rixdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.99	3.12	3.10	2.79
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	3.27	3.42	2.46	2.60	3.05	2.89	2.91	2.84	2.85
St. Johann a. S.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.19	1.92	1.86	2.01	2.23
Stolp	—	1.50	1.62	2.80	2.17	2.59	2.71	2.17	2.11	2.18	2.20	2.12	2.38	2.26
Tilsit.	—	—	—	1.32	1.37	1.54	1.75	1.77	1.86	1.81	1.90	1.99	2.09	2.11
Wismar . . .	—	—	—	—	—	2.66	2.41	2.29	2.39	2.67	2.38	2.59	2.50	2.55
Witten	—	—	—	—	—	2.72	2.58	2.22	2.40	2.51	2.12	2.09	2.45	2.72
Worms	—	—	—	—	2.62	2.32	—	—	—	—	2.51	2.64	2.86	3.55

Ausgestaltung der Armenpflege im modernen Sinne entstehenden Kostenlast zu beteiligen haben.

Hat der unter Berufung auf die zu starke finanzielle Belastung der Armenverbände gegen die Erweiterung der Armenfürsorge erhobene Einwand gewissermaßen nur eine hypothetische Bedeutung, insofern als er mit einer befriedigenden Lösung der Deckungsfrage ohne weiteres hinfällig wird, so wenden sich die nachstehend erörterten Gründe prinzipiell gegen diese Erweiterung. Freilich nicht in dem Sinne, daß die in neuerer Zeit von einer Reihe von Stadtverwaltungen in Angriff genommenen sozialen Fürsorgebestrebungen an sich verworfen werden; abgelehnt wird nur der Gedanke, dieselben im Rahmen der öffentlichen Armenpflege auszuüben. Dagegen wird vornehmlich folgendes geltend gemacht:

1. Durch ihre Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege leiden in gleicher Weise die sozialen Wohlfahrtsbestrebungen selbst wie die übrigen Zweige der Armenversorgung. Auf dem Gebiet der Armenpflege im Sinne der älteren Praxis sind die Pflegeorgane gewöhnt, unbedingt an dem Erfordernis des Antrags des Hilfesuchenden festzuhalten, die Annahme armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit von den strengsten Voraussetzungen abhängig zu machen und die Gaben auf das nach den Umständen des Falles geringstmögliche Maß zu beschränken. Die sozialen Fürsorgebestrebungen dagegen, wenigstens soweit sie prophylaktischer Natur sind, versprechen einen Erfolg in der Regel nur bei rechtzeitigem Eingreifen, weshalb die Verwaltungen zum Teil geradezu darauf ausgehen, die geeigneten Fälle möglichst frühzeitig zu ermitteln und in ihre Behandlung zu nehmen; ihre Leistungen bewegen sich zum Teil auf einem Niveau der Lebenshaltung, welches sich nicht selten weit über das der gewöhnlichen Arbeiterbevölkerung erhebt, und die an denselben partizipierenden Kreise reichen weit bis in den kleinen Mittelstand hinein, und leben mitunter vielleicht sogar in besseren wirtschaftlichen Verhältnissen, als die mit der Aufklärung des betreffenden Falles betrauten Pflegeorgane. Zieht man nun in Betracht, daß die letzteren in der Regel für ihren Beruf keinerlei Vorbildung besitzen und sich zum großen Teil aus Bevölkerungsschichten mit nur bescheidener Bildung rekrutieren, so wird es nur als begreiflich angesehen werden können, wenn dieselben sich der Aufgabe, auf zwei derartig heterogene Arbeitsmethoden erheischenden Fürsorgegebieten sich zu betätigen, nicht immer gewachsen zeigen. Macht sich nur allzu oft auf der einen Seite die Neigung geltend, die strengen Grundsätze der alten Armenpflege auf die soziale Wohlfahrtsarbeit zu übertragen, wofern der letzteren nicht geradezu passiver Widerstand entgegengesetzt wird, so kann andererseits dem durch die soziale Fürsorgearbeit an Aufwendungen größeren Stils gewöhnten Pfleger begreiflicherweise leicht der richtige Maßstab für die Leistungen der eigentlichen Armenpflege verloren gehen. Daß beide Fürsorgezweige unter den Begriff der Armenpflege fallen und doch eine unter Umständen durchaus verschiedenartige Behandlung verlangen, leuchtet eben dem Durchschnittspfleger nicht ohne weiteres ein und wird in seiner Bedeutung wohl auch immer nur von einer Minderheit ganz erfaßt werden. Muß daher jeder, der Gelegenheit hatte, einen Blick in die Praxis der Armenverwaltungen zu tun, bei vorurteilsloser Prüfung zugeben, daß die

Ausübung der sozialen Fürsorgebestrebungen im Rahmen der Armenpflege nicht ohne gewisse Gefahren ist, sowohl vom Standpunkt der Armenpflege wie von dem der sozialen Wohlfahrtsarbeit, so wird man doch andererseits den auf diese Erwägung gegründeten Bedenken ausschlaggebende Bedeutung nicht zugestehen können, es sei denn, daß man das Mittel über den Zweck stellt. Wenn nämlich die derzeitigen Organe der Armenpflege sich den neuerdings der letzteren gestellten Aufgaben nicht gewachsen zeigen, so kann man daraus nicht folgern, daß auf die Durchführung dieser Aufgaben zu verzichten ist, der einzig zulässige Schluß ist vielmehr der, daß alsdann darauf hinzuwirken sein wird, die ungeeigneten durch geeignetere Organe zu ersetzen. Der Einwand, daß es in der Praxis nicht möglich sei, Personen, die nach Bildung, Intelligenz und Pflichtgefühl den wesentlich erhöhten Anforderungen der neueren Zeit vollauf gewachsen sind, in genügender Anzahl zu finden, kann nicht ohne weiteres als durchschlagend anerkannt werden. Wenn irgendwo, so wird hier der Satz Geltung beanspruchen dürfen, daß, wo ein Wille, auch ein Weg ist. Sollte es aber in der Tat nicht gelingen, die ehrenamtlichen Pflegeorgane mit dem richtigen Verständnis für die veränderten Anforderungen ihres Amtes zu erfüllen, so wäre damit der Beweis erbracht, daß das Dogma von der unbedingten Überlegenheit des ehrenamtlichen Systems nicht oder doch nicht in der gewöhnlich behaupteten Allgemeinheit richtig ist, und das letztere wäre durch ein *gemischtes System mit stärkerer Berücksichtigung des berufsamtlichen Elements* zu ersetzen.

2. Gegen die Ausübung der sozialen Fürsorge im Rahmen der öffentlichen Armenpflege wird ferner eingewandt, daß diese Verbindung dem Interesse des Bedürftigen selbst nicht entspreche und sogar geeignet sei, demselben die Segnungen dieser Fürsorge zu verleiden. Und in der Tat ist, so sehr auch gerade im Vergleich zu früheren Zeiten humane Anschauungen in die moderne Armenpflege Eingang gefunden haben, die öffentliche Meinung noch immer von der Auffassung beherrscht, daß der Bezug öffentlicher Unterstützung gewissermaßen *sozial deklassiere*. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht berechtigt und insbesondere, ob sie mit der in diesem Bericht vorgetragenen Auffassung von Wesen und Aufgaben der modernen Armenpflege vereinbar ist. Zu einem guten Teil beruht sie wohl auf jener, im vorstehenden schon bekämpften Anschauung, die in der Armenpflege ein Stück Wohltätigkeit im landläufigen Sinne erblickt, wie denn auch oft die Organe der öffentlichen Armenpflege ihr Amt in einer Weise ausüben, als sei die Unterstützung ein Akt der Gnade und nicht eine auf Grund des Gesetzes zu gewährende Leistung. Auch ist man oft geneigt, in der Präsumption der eigenen Verschuldung des Armen zu weit zu gehen. So wenig berechtigt es also auch sein mag, jemandem schon um deswillen einen Makel anzuheften, weil er — vielleicht völlig unverschuldet — in die Notwendigkeit geraten ist, öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so muß man doch mit dieser Anschauung als einem die gesellschaftlichen Beziehungen bestimmenden Faktor so lange rechnen, als überhaupt die öffentliche Meinung ihre sozialen Werturteile in höherem Maße von den in die äußere Erscheinung tretenden Tatsachen, als den

diesen zugrunde liegenden Ursachen abhängig macht. Und man wird schließlich auch nicht in Abrede nehmen können, daß dieser Auffassung bis zu einem gewissen Grade ein berechtigtes, speziell vom armenpolitischen Standpunkt äußerst bedeutsames Moment zugrunde liegt.

Zudem äußert sich die mit dem Bezug öffentlicher Unterstützung verbundene capitis deminutio nicht nur auf gesellschaftlichem Gebiet, sie zieht vielmehr auch Wirkungen nach sich, die zum Teil recht empfindlich in die Rechtssphäre des Unterstützten eingreifen. Es sei nur auf die eventuelle Beeinträchtigung der Freizügigkeit (Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes), vor allem aber auf die Tatsache hingewiesen, daß gemäß § 3 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, von dem Reichstagswahlrecht ausgeschlossen sind, und daß analoge Bestimmungen auch für das Landtags- und Gemeindewahlrecht bestehen. Vergegenwärtigt man sich aber, welch hoher Wert in unserer politisch so lebhaft interessierten Zeit gerade seitens der Angehörigen der unbemittelten Klassen dem Vollbesitz der politischen Rechte beigemessen wird, so erscheint es in der Tat mehr als zweifelhaft, ob es gerechtfertigt ist, eine Fürsorge, deren planmäßige Entfaltung in hohem Grade auch im öffentlichen Interesse liegt, Unbemittelten in einer Form angedeihen zu lassen, welche den öffentlich-rechtlichen Status derselben in so unverkennbarer Weise mindert.

Eine Reihe von Armenverwaltungen beobachtet nun freilich — zum Teil sichtlich beeinflußt durch die von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 1896 in Straßburg i. E. gefaßte Resolution[1] — die Praxis, daß nicht jede aus öffentlichen Mitteln gewährte Unterstützung als eine Unterstützung im Sinne der Wahlgesetze angesehen wird, und nimmt hiervon insbesondere Aufwendungen, die auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und der sozialen Fürsorge liegen, aus. So haben sich,

---

[1] Schr. d. D. V. 26, S. 33. Die Resolution lautet:

1. Für den Verlust des Wahlrechts kommt nur diejenige Armenunterstützung in Betracht, welche dem Unterstützten selbst oder einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede desselben gewährt ist.
2. Die einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede gewährte Unterstützung wird jedoch dem Familienhaupte dann nicht angerechnet,
   a) wenn das Familienmitglied sich bereits in wirtschaftlich selbständiger Stellung außerhalb des Familienhaushalts befindet,
   b) wenn das Familienmitglied sich infolge von Siechtum oder Gebrechen in voraussichtlich dauernder Verpflegung befindet,
   c) wenn die Unterstützung zu Erziehungszwecken gewährt wird.
3. Für den Verlust des Wahlrechts kommen diejenigen Unterstützungen nicht in Betracht, welche dem Unterstützten oder seinen Angehörigen, soweit sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, in Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzneien und Heilmitteln oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden, falls die Natur der Krankheit diese Aufnahme erfordert.
4. Der Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein, wenn die gewährte Unterstützung vor Ausschreibung der Wahl zurückgezahlt ist.

wenn auch mit einigen Modifikationen, die Armenverwaltungen von Dessau, Frankfurt a. M., Hamburg, Mainz und Posen ganz auf den Boden dieser Resolution gestellt. Berlin hält zwar in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts[1] im Prinzip daran fest, daß jede von dem Armenverbande gewährte Unterstützung den Wahlrechtsverlust bewirkt. In der Praxis wird aber dieser Grundsatz vielfach durchbrochen, indem nicht nur die aus den der Armendirektion zur Verfügung stehenden besonderen Wohltätigkeitsfonds gemachten Leistungen nicht als Armenunterstützung im Rechtssinn behandelt werden, sondern auch manche budgetmäßig Armenaufwand darstellende Unterstützungen dem Wahlbureau nicht aufgegeben werden. Dahin gehören insbesondere Krankenhauskosten, die binnen vier Wochen erstattet sind, Gewährung freier Arznei und ärztlicher Behandlung, Verabfolgung von Armensuppen, Aufnahme in das nächtliche und in das städtische Familienobdach, Gewährung von Konfirmationskleidung und von Gebrauchsstücken aus den eigenen Beständen der Armendirektion, endlich alle diejenigen Pflegefälle, bei denen Wohltätigkeitserwägungen an erster Stelle stehen und deren Abgrenzung gegenüber der eigentlichen Armenpflege daher im Einzelfall Schwierigkeiten begegnet, wie z. B. Aufnahme in Heil- und Heimstätten, das Krüppelheim und Unterbringung in Bade- und Kurorten. — In Charlottenburg gilt nur Barunterstützung als Unterstützung im Sinne der Wahlgesetze; Düsseldorf, Lüneburg, Mülheim a. Rh. und Worms behandeln sogar nur länger währende Barunterstützung als solche, während Mühlhausen i. Th. geringfügige Naturalunterstützung und Unterbringung von Familienangehörigen in Anstalten von denjenigen Leistungen ausnimmt, die den Wahlrechtsverlust nach sich ziehen. Das Gleiche gilt in Flensburg in bezug auf die Verabfolgung von Kurausrüstung an die auf Kosten der Landesversicherungsanstalten in Heilstätten zu entsendenden Personen, die bislang öffentliche Unterstützung noch nicht bezogen haben. Fernerhin führen nicht zum Wahlrechtsverlust: in Münster Gewährung von Krankenhauspflege, sofern die Kosten, wenn auch nur ratenweise, erstattet werden, in Remscheid einmalige Unterstützung in geringer Höhe, sowie Gewährung vorübergehender Hospitalpflege an Familienangehörige, in St. Johann die Kurausrüstung und die Gewährung von Schulspeisung, in Stettin die Gewährung von armenärztlicher Behandlung und Arznei, sowie von Obdach, und die Verabfolgung von Betten an Lungenkranke und deren Familien, in Greifswald die Gewährung von Hauspflege, in Kiel die freie Entbindung, in Freiburg i. Br. die Gewährung von armenärztlicher Behandlung und Arznei, in Mannheim Krankenhauspflege bis zu 30 Tagen, Gewährung von Kuren, Unterbringung von Kindern in Anstalten und Heilstättenbehandlung; in Darmstadt die Unterbringung gebrechlicher Kinder in Anstalten. Schulspeisung gilt nicht als Unterstützung im Sinne des Wahlgesetzes in Hamm, Lübeck, Oberhausen und Ratibor, Sommerpflege in Oberhausen, Ratibor und Ruhrort, Heilstättenbehandlung in Ratibor und

[1] Entsch. d. Preuß. O.V.G. 37, 17.

Ruhrort. Die Verabfolgung von Schulutensilien scheint in Baden allgemein nicht den Wahlrechtsverlust nach sich zu ziehen, und das gleiche gilt in manchen Städten von jeder Unterstützung, die vor Aufstellung der Wahllisten erstattet ist.

Die überwiegende Mehrzahl der Armenverwaltungen hält dagegen noch immer streng an dem Grundsatz fest, daß jede Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den Verlust der politischen Rechte bewirkt. Solange aber der Zustand fortdauert, daß jeder von der öffentlichen Armenpflege ausgehende Akt der sozialen Fürsorge eine Schmälerung der öffentlichen Rechte nach sich zieht, wird man, so bedauerlich das auch vom Standpunkte des allgemeinen Volksinteresses ist, mit der Tatsache zu rechnen haben, daß sich dieser Fürsorge weite Kreise der Bevölkerung, des dringenden Bedürfnisses ungeachtet, wie bisher auch in Zukunft entziehen werden.

3. Gegen die Ausübung der sozialen Fürsorge im Rahmen der öffentlichen Armenpflege wird endlich eingewandt, dieselbe trage in die Armenpflege Momente, die mit den Grundsätzen einer verständigen Armenpolitik unvereinbar seien. Es ist schon darauf hingewiesen, daß die Auffassung, der Bezug öffentlicher Unterstützung wirke sozial deklassierend, armenpolitisch betrachtet, von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, insofern als dieselbe zweifellos geeignet ist, die Armenpflege vor einer unnötigen Inanspruchnahme zu bewahren. Daß dieses Moment, je mehr es sich unter dem Einfluß der neuen Praxis einbürgert, daß auch Personen in sozial gehobenerer Stellung, wie selbständige Gewerbetreibende, kleine Beamte usw., unter Umständen öffentliche Unterstützung beziehen, eine wesentliche Abschwächung erfahren muß, wird sich kaum bestreiten lassen. Die Erfahrung lehrt ferner, daß Personen, welche erst einmal, wenn auch vorübergehend, mit der Armenpflege in Berührung gekommen sind, welche die Scheu vor dem ersten Gange zum Armenpfleger erst einmal überwunden haben, leicht zu dauernden Kostgängern der Armenpflege werden. Aus diesem Grunde suchte die alte Praxis mit Recht Personen, die bislang noch nicht unterstützt waren, mit allen Mitteln von der Armenpflege fernzuhalten. Die auf sozialem Gebiet liegenden Fürsorgebestrebungen versprechen dagegen, wie schon erwähnt, zum Teil nur dann einen Erfolg, wenn sie frühzeitig einsetzen und sich auf möglichst weite Kreise der ärmeren Bevölkerung erstrecken, und die Verwaltungen müssen daher zum Teil geradezu darauf bedacht sein, die in Frage stehenden Leistungen den Bedürftigen möglichst leicht zugänglich zu machen. Endlich ist auch die der alten Praxis entsprechende knappe Bemessung der Unterstützung, zu der die Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge nicht selten lebhaft kontrastieren, so wenig sie zur Härte oder zur falschen Sparsamkeit führen darf, armenpolitisch unstreitig von weittragender Bedeutung, indem sie in der menschlichen Gesellschaft die Anschauung lebendig erhält, daß jedermann, soweit er dazu nur einigermaßen imstande ist, seine Lebensbedürfnisse aus eigener Kraft zu befriedigen die sittliche Pflicht hat. Daß alle diese Gesichtspunkte, die sich unschwer noch bedeutend vermehren ließen, mit einem gewissen Rechte gegen die Erweiterung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege im Sinne dieses Berichts geltend gemacht werden können, wird bei objektiver Prüfung nicht bestritten werden können.

4. Dagegen entbehrt der gegen dieselbe oft erhobene Einwand, sie lasse die Privatwohltätigkeit erlahmen, indem sie dieser die Betätigungsmöglichkeit schmälere, der Berechtigung. Dieser Einwand steht noch ganz auf dem im vorstehenden schon bekämpften Standpunkt, daß die Privatwohltätigkeit schlechthin eine höhere Fürsorgeform darstelle, als die öffentliche Armenpflege, und daher, wo nur immer beide in Konkurrenz treten können, grundsätzlich jener der Vorzug zu geben sei. Nun mag ohne weiteres zugegeben werden, daß der öffentlichen Armenpflege bis zu einem gewissen Grade ein bureaukratisches Element notwendig anhaftet und daher das Prinzip der Individualisierung, die Pflege persönlicher Beziehung zwischen Gebenden und Empfangenden, die Betonung des sittlichen Moments der Unterstützung, kurz das, was man gemeinhin unter dem Schlagwort „Hilfe von Mensch zu Mensch" versteht, sich in der Privatwohltätigkeit in stärkerem Maße verwirklichen läßt, als in der öffentlichen Armenpflege. Auf der anderen Seite darf aber nicht übersehen werden, daß dieser in sehr viel höherem Grade die notwendige Einheitlichkeit des Handelns, die Richtung auf große Gesichtspunkte und die unbedingte finanzielle Leistungsfähigkeit eigen sind, als jener, und ob es endlich, vom Standpunkte des Bedürftigen aus betrachtet, unter allen Umständen angenehmer und würdiger ist, die notwendige Unterstützung aus der Hand der Privatwohltätigkeit zu empfangen, muß zum mindesten zweifelhaft erscheinen. Ist es daher durchaus ungerechtfertigt, der Privatwohltätigkeit im Prinzip den Vorzug vor der öffentlichen Armenpflege zu geben, so wird die mit Recht so oft erhobene Forderung nach einem verständnisvollen Zusammenarbeiten von öffentlicher Armenpflege und Privatwohltätigkeit nicht in dem Sinne verstanden werden dürfen, daß zu Aufgaben, welche ihrer Natur nach von der öffentlichen Armenpflege gelöst werden sollten, die Privatwohltätigkeit herangezogen wird, sie wird vielmehr nur auf der Basis erfüllt werden können, daß Armenpflege und Wohltätigkeit ihre beiderseitigen Wirkungssphären nach sachlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgrenzen in der Weise, daß jene das Existenzminimum garantiert, diese dagegen — abgesehen von der ihr eigenstes Arbeitsgebiet bildenden reinen Prophylaxe — die zahlreichen zwar jenseits des Notbedarfs liegenden, aber deshalb der Berücksichtigung nicht minder würdigen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen sucht. Erkennt nun eine Zeit Bedürfnisse, deren Berücksichtigung früher der Privatwohltätigkeit überlassen war, als innerhalb der Grenzen des Notbedarfs liegend an, so ist es keineswegs ein Nachteil, sondern geradezu ein Gebot verständiger Armenpolitik, wenn sich dieser Bedürfnisse fortan die öffentliche Armenpflege annimmt und der Privatwohltätigkeit die Möglichkeit gibt, ihre damit freiwerdenden Kräfte auf anderen Gebieten zu betätigen. —

Die vorstehenden Erörterungen bezweckten nicht, die vom Standpunkt praktischer Erwägungen gegen die soziale Ausgestaltung der Armenpflege erhobenen Einwendungen erschöpfend darzustellen und in allen Einzelheiten zu würdigen. Im Rahmen dieses Berichts erschien es vielmehr ausreichend, über die allgemeinen Ideenrichtungen, wie sie sich bezüglich der hier fraglichen Punkte geltend machen, zu orientieren, und diejenigen Gesichtspunkte zu ent-

wickeln, welche eine dem modernen Stande der gesellschaftswissenschaftlichen Anschauungen entsprechende Beurteilung der zur Erörterung stehenden Frage ermöglichen. Es hat sich dabei gezeigt, daß zwar keineswegs alles, was gegen die Erweiterung der Aufgaben der Zwangsarmenpflege eingewandt wird, begründet ist, daß aber andererseits gegen dieselbe in der Tat manche schwerwiegenden Bedenken zu erheben sind, und es ist deshalb, wofern man die neueren sozialen Fürsorgebestrebungen an sich als notwendig anerkennt, gerechtfertigt, noch mit wenigen Worten zu der Frage Stellung zu nehmen, ob, eventuell in welcher Weise es möglich ist, diese Fürsorge außerhalb der öffentlichen Armenpflege zu organisieren, dergestalt, daß ihre Leistungen nicht den Charakter der öffentlichen Unterstützung tragen. Versuche in dieser Beziehung liegen in verschiedener Form vor. So stehen z. B., wie auf Grund der Frage 9 des Fragebogens hat festgestellt werden können, in einer Reihe von Städten Mittel zu rein prophylaktischen Zwecken zur Verfügung, welche es den Verwaltungen ermöglichen, auf solchen Fürsorgegebieten, bei denen das Moment der Vorbeugung wesentlich hervortritt, Aufwendungen außerhalb der eigentlichen Armenpflege zu machen. Diese Mittel scheinen, soweit die auf die Frage eingegangenen Antworten in dieser Beziehung ein klares Bild geben, zum Teil auch für solche Zwecke verwandt zu werden, welche nach der in diesem Bericht vertretenen Anschauung innerhalb des Notbedarfs liegen, um damit diesen Leistungen den Charakter der öffentlichen Unterstützung zu nehmen. Das mag nach den vorangegangenen Ausführungen, praktisch betrachtet, im einzelnen Falle eine gewisse Berechtigung haben, um so mehr, als die Grenzen zwischen rein vorbeugender Unterstützung und solchen Leistungen, die — obschon ein gewisses prophylaktisches Moment in sich tragend — einen gegenwärtigen Notstand voraussetzen, naturgemäß nicht selten flüssige sind. Prinzipiell betrachtet, verdient es indessen nach dem, was oben über das Verhältnis von Armenpflege und Wohltätigkeit gesagt ist, keine Billigung, wenn Mittel, die zu rein vorbeugender Hilfe bestimmt sind, innerhalb der Sphäre der öffentlichen Armenpflege Verwendung finden und damit ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entzogen werden. Eine befriedigende Lösung des hier erörterten Problems, wie die als notwendig erkannte soziale Fürsorge ausgeübt werden kann, ohne die Rechtswirkungen der öffentlichen Unterstützung nach sich zu ziehen, kann aber hiervon schon um deswillen nicht erwartet werden, weil es schließlich doch nur eine Minderheit von Städten ist, die über derartige Mittel verfügt, und diese zum Teil auch so bescheidene sind, daß eine umfassende Fürsorge nach Maßgabe der hervortretenden Bedürfnisse mit ihnen nicht ausgeübt werden kann.

Dasselbe gilt im wesentlichen von der vielerorts sich findenden Einrichtung, daß Stiftungsmittel in die Armenkasse fließen, um in der Zwangsarmenpflege Verwendung zu finden. Inwieweit übrigens damit gewisse Leistungen der Armenverwaltung den Charakter der öffentlichen Unterstützung verlieren, hängt davon ab, ob die Stiftungsmittel mit den übrigen Einnahmen des Armenverbandes unterschiedslos verwandt werden, oder ob ihre Verwendung auf bestimmte, damit gewissermaßen aus der Zwangsarmenpflege ausgeschiedene Zwecke beschränkt bleibt. Höchstens im

letzteren Falle verlieren damit die betreffenden Leistungen den Charakter der öffentlichen Unterstützung [1]. Grundsätzlich wird es auch hier als richtiger zu erachten sein, derartige Mittel, soweit der Wille des Stifters dem nicht widerspricht, in dem Sinne außerhalb der öffentlichen Armenpflege zu verwenden, daß damit jenseits des eigentlichen Notbedarfs liegende Bedürfnisse befriedigt werden.

Nach diesem Gesichtspunkte verfährt neuerdings grundsätzlich, wenn auch nicht ganz ausnahmslos, die Hamburger Armenverwaltung. Dieselbe verfügt von alters her über einen sehr bedeutenden, stiftungsmäßigen Charakter tragenden und den Zwecken vorbeugender Armenpflege gewidmeten „Spezialfonds", welcher von einer besonderen Kommission des Armenkollegiums verwaltet wird Alle Zuwendungen von privatwohltätiger Seite an die Armenverwaltung fließen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, in diesen Fonds. Die Erträgnisse desselben wurden früher in der Weise verwandt, daß aus denselben vorzugsweise noch nicht unterstützte Personen Beihilfen, insbesondere auch zu Zwecken der Gesundheitspflege, erhielten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beihilfen nach Lage des Falles absolut notwendig oder nur wünschenswert waren. In neuester Zeit dagegen wird unter dem Einfluß der bundesamtlichen Judikatur, namentlich der oben angezogenen Entscheidung vom 19. Oktober 1901 [2] das entscheidende Moment nicht mehr den persönlichen Beziehungen des Bedürftigen zur öffentlichen Armenpflege entnommen, sondern in den Grad der Notwendigkeit der in Frage stehenden Maßnahme nach den Umständen des konkreten Falles verlegt. Ist dieselbe unabweisbar, d. h. nach dem ärztlichen Zeugnis das einzige Mittel, von dem Besserung zu erwarten ist, also nach Auffassung des Bundesamts innerhalb des Existenzminimums gelegen, so werden die Kosten aus budgetmäßigen Mitteln bestritten und tragen den Charakter des Armenaufwandes [3], ist sie zwar nicht absolut notwendig, aber doch vom Standpunkte vorbeugender Pflege aus geboten, so trägt der Spezialfonds die Kosten, ist sie dagegen nur wünschenswert, ohne daß der vorbeugende Charakter deutlich hervorträte, so überläßt die Armenverwaltung den Fall der Privatwohltätigkeit, mit welcher dieserhalb engere Beziehungen, zum Teil mit bestem Erfolg angeknüpft sind [4]. Daß sich bei dieser Arbeitsmethode vereinzelt unerwünschte Konsequenzen ergeben können, soll nicht bestritten werden, prinzipiell wird dieselbe vom armenpolitischen Standpunkt als richtig anzuerkennen sein.

Die Aufgabe, auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge sich zu betätigen, ohne daß den diesbezüglichen Leistungen der Charakter der öffentlichen Unterstützung anhaftet, haben einige Verwaltungen in der Weise zu lösen versucht, daß die hierfür erforderlichen Beträge zwar in größerem oder geringerem Umfang aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden,

---

[1] Das Bundesamt bestreitet in der Entscheidung 15, 15 auch dieses, doch scheint hier die Auffassung des Bundesamts zu weit zu gehen.

[2] Siehe S. 35.

[3] Schmälerung der politischen Rechte tritt jedoch nicht ein. Siehe S. 80 und 81.

[4] So namentlich auf dem Gebiet der sogenannten Sommerpflege.

die unmittelbare Ausübung dieser Fürsorge dagegen gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen überlassen bleibt. So subventioniert z. B. die Stadt Berlin die dortige Armenspeisungsanstalt mit 45000 Mk. jährlich, den Verein für Kinderheilstätten mit 13000 Mk. und eine Reihe gemeinnütziger auf dem Gebiet der Armenpflege arbeitender Vereine und Stiftungen mit geringeren Beträgen. Der Hamburger Staat (der, als Rechtspersönlichkeit betrachtet, bekanntlich mit dem Armenverband identisch ist) subventioniert eine aus Stiftungsmitteln erbaute Lungenheilstätte mit 100000 Mk. jährlich. Eine Reihe von Städten gewährt Vereinen und Stiftungen, die sich mit der Unterbringung von Kindern in Heilstätten und Ferienkolonien befassen, Beihilfen, andere wenden in dieser Form Beträge zum Zweck der Bekleidung oder Speisung von Schulkindern auf. In diesem Zusammenhang interessiert natürlich nur die Unterstützung derjenigen Veranstaltungen, die sich auf dem nach der neueren Auffassung der öffentlichen Armenpflege erschlossenen Fürsorgegebiete bewegen. Daß auf diese Weise manche Nachteile, welche die Verbindung dieser Fürsorge mit der öffentlichen Armenpflege mit sich bringt, vermieden werden können, soll nicht geleugnet werden. Zu einer befriedigenden Lösung des Problems führt aber auch dieser Weg nicht, schon aus dem Grunde, weil es in der Regel an den zur Übernahme der in Frage kommenden Fürsorgearbeit geeigneten Organisationen fehlen dürfte, wo aber diese vorhanden sind, nicht immer die Garantie gegeben ist, daß sie ihre Aufgabe nach den für die öffentliche Armenpflege maßgebenden Prinzipien erfüllen. Vor allem aber ist die Frage aufzuwerfen, ob sich überhaupt die Rechtsfolgen, die das Gesetz an die öffentliche Unterstützung knüpft, dadurch ohne weiteres vermeiden lassen, daß die unmittelbare Ausübung der in Betracht kommenden Wohlfahrtsbestrebungen privaten Organisationen überlassen bleibt. Nach der bundesamtlichen Judikatur[1] ist die Frage jedenfalls dann zu verneinen, wenn diese privaten Organisationen lediglich vorgeschoben werden, materiell dagegen die fragliche Unterstützung vom Armenverband gewährt wird, und dieser Tatbestand muß dann jedenfalls als vorliegend angenommen werden, wenn die Kosten der Unterstützung ganz oder wesentlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden[2].

Die bisher erörterten Versuche der Stadtverwaltungen, eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende soziale Fürsorge außerhalb des Rahmens der Armenpflege auszuüben, haben alle das gemeinsam, daß sie gewissermaßen nur einen Notbehelf darstellen. Hier werden Mittel der Privatwohltätigkeit oder doch Mittel, die zu rein prophylaktischen Zwecken bestimmt sind, zur Befriedigung solcher Bedürfnisse verwandt, die nach der modernen Auffassung innerhalb des Notbedarfs liegen, dort bedient sich die Armen-

[1] Vgl. Wohlers-Krech Anm. 3, A, h zu § 14, ferner Entsch. 18, 24.

[2] Dagegen kann von einer öffentlichen Unterstützung nicht gesprochen werden, wenn die fragliche Subvention nach Lage des Falls wirklich nur eine Beihilfe darstellt, also nicht dazu bestimmt ist, die durch eine besondere Fürsorgetätigkeit entstehenden Kosten zu ersetzen, sondern dieselbe nur erleichtern und fördern soll. Alsdann erscheint diese auch nicht mehr als ein Zweig öffentlicher Verwaltung und fällt somit gar nicht mehr in den Rahmen dieses Berichts.

pflege der Vermittlung privater Organisationen, um mit ihren öffentlichen Mitteln ihre Aufgaben zu erfüllen. Im einen, wie im anderen Falle wird eine prinzipielle Stellungnahme zu der Frage, ob sich die öffentliche Armenpflege dieser neu entwickelten Fürsorgezweige annehmen, oder ob sie sich streng auf ihr altes Arbeitsgebiet beschränken soll, vermieden. Und darin liegt gerade das Unbefriedigende und auf die Dauer Unzulängliche dieser Versuche, welche die Entfaltung einer Fürsorgetätigkeit auf breiterer Basis nicht oder doch nur vereinzelt zulassen. Prinzipiell wird dagegen die aufgeworfene Frage entschieden, wenn, wie das seitens mehrerer Stadtverwaltungen geschehen ist, die Aufwendungen für Zwecke der sozialen Fürsorge aus dem Armenbudget ausgesondert, eventuell auch für die letztere besondere Organe bestellt werden und damit unzweideutig zum Ausdruck gebracht wird, daß Aufwendungen dieser Art als Armenunterstützung im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht angesehen werden sollen [1]. So haben mehrere Städte Beträge von verschiedener Größe außerhalb des Armenbudgets ausgeworfen zur Unterbringung Lungenkranker in Heilstätten, zur Kurausrüstung, zur Entsendung von Kindern in Heilstätten und Ferienkolonien, zur Verpflegung von Rekonvaleszenten (z. B. Altenessen, Borbeck, Braunschweig, Düren, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Essen, Ratibor, Remscheid, Stettin). In Crefeld stehen der Verwaltung zur Bekleidung von Schulkindern nicht unterstützter Eltern außerhalb des Armenbudgets Mittel zur Verfügung. Wie schon oben dargelegt, wird die Schulspeisung in Charlottenburg, Halle und Stolp nicht aus Armenmitteln, sondern auf Kosten der Schulverwaltung, in Mainz aus der Etatposition „Unterstützung in besonderen Fällen" bestritten, zu deren Lasten auch die Aufwendungen für Weihnachtsgeschenke an Kinder unterstützter Personen, die Gewährung von Konfirmationskleidung und Aufwendungen zu Erziehungszwecken gehen. Besondere Organe zur Ausübung dieser außerhalb der Armenpflege gestellten Fürsorgetätigkeit scheinen, abgesehen von der Schulspeisung und Schulbekleidung, welche Fürsorge zum Teil von der Schulverwaltung ausgeübt wird, nirgends geschaffen zu sein und es darf nach den auf die Frage 13 des Fragebogens eingegangenen Antworten angenommen werden, daß die Verwendung der Organe der öffentlichen Armenpflege auf diesen Gebieten im allgemeinen Unzuträglichkeiten nicht zur Folge gehabt hat.

Zeigen sich somit in einer Reihe von Städten, wenn auch bisher fast durchgehends nur in bescheidenen Grenzen, Ansätze zu einer sozialen Wohlfahrtspflege der Stadtverwaltungen, welche selbständig neben die auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes ausgeübte Armenpflege gestellt sein soll, so erhebt sich die für die Weiterentwicklung der gesamten Armenpflege grundsätzlich wichtige Frage, ob es sich empfiehlt, diese Ansätze weiter auszubauen und eine möglichst allgemeine Durchführung des ihnen zugrunde liegenden Gedankens anzustreben, m. a. W. ob prinzipiell vor der Er-

[1] Das Budget der Stadt Mainz unterscheidet direkt zwischen „Armenunterstützung auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes" und „Unterstützung in besonderen Fällen".

weiterung des Aufgabenkreises der Armenpflege im Sinne der bundesamtlichen Judilatur und dieses Berichts die Zusammenfassung der über die Zwangsarmenpflege im Sinne der alten Praxis hinausgehenden Fürsorgebestrebungen in einer außerhalb der Armenpflege stehenden und einen gesonderten Zweig kommunaler Tätigkeit bildenden sozialen Wohlfahrtspflege den Vorzug verdient. Daß mancherlei in hohem Maße beachtliche Gründe hierfür sprechen, läßt sich nicht verkennen. Im wesentlichen haben sie bereits oben ihre Erörterung gefunden. Zu beachten ist außerdem, daß die modernen Wohlfahrtsbestrebungen, namentlich soweit sie auf Bekämpfung der allgemeinen Armutsursachen gerichtet sind, sich vielfach mit den Maßnahmen der Sozialpolitik berühren, und daß ihnen insofern ein Moment innewohnt, welches der auf dem Gebiet der individuellen Hilfe aufgebauten Armenpflege fremd ist[1] und welches daher in der Verbindung mit der letzteren nicht immer zur vollen Entfaltung kommt. Endlich ist auch der Tendenz unserer gesamten gesellschaftlichen Entwicklung, das Verhältnis von Armenpflege und Sozialpolitik mehr und mehr zugunsten der letzteren zu verschieben, Rechnung zu tragen. Gleichwohl wird man aber im großen und ganzen daran festhalten müssen, die hier fraglichen Fürsorgezweige, wenn auch vielleicht auf der Grundlage einer veränderten Organisation und unter Modifizierung der an den Bezug öffentlicher Unterstützung geknüpften Rechtsfolgen, im Rahmen der öffentlichen Armenpflege auszuüben. Es wäre nämlich ein verhängnisvoller Irrtum, anzunehmen, man brauche die Aufwendungen für die soziale Fürsorge nur aus dem Armenbudget auszusondern, um ihnen den rechtlichen Charakter der Armenunterstützung zu nehmen. So wenig nämlich nach der oben zitierten Judikatur des Bundesamts[2] eine aus Mitteln des Armenverbandes geleistete Beihilfe um deswillen des armenrechtlichen Charakters entbehrt, weil sie dem Bedürftigen durch Vermittlung eines privaten Vereins zugewandt wird, so wenig ferner der Charakter einer Unterstützung als einer öffentlichen dadurch beeinträchtigt wird, daß die letztere nicht von der Armenverwaltung, sondern von einem anderen Organ des Armenverbandes, z. B. der städtischen Polizeibehörde, gewährt wird, so wenig verliert eine Leistung damit, daß sie budgetmäßig außerhalb des Armenetats gebucht wird, die Natur der Armenunterstützung, wenn sie sich inhaltlich als solche darstellt. *Jede aus Mitteln eines Armenverbandes bestrittene Leistung* aber, welche in der Gewährung dessen besteht, was nach der Anschauung der Zeit zum *Existenzminimum* gehört, und welche an *keine andere Voraussetzung* geknüpft ist, als an die Tatsache der *individuellen Hilfsbedürftigkeit, ist ein Akt der Armenpflege* und zieht alle Rechtswirkungen einer solchen nach sich. Dieser Auffassung steht insbesondere auch nicht der Umstand entgegen, daß diejenigen Bestrebungen, welche im vorstehenden der Kürze halber in der Regel unter dem Begriff der sozialen Fürsorge zusammengefaßt sind, z. B. die Maßnahmen auf dem Gebiet der Volks-

---

[1] Vgl. *Flesch*, Die soziale Ausgestaltung der Armenpflege, Schr. d. D. V. 54, S. 1 ff.

[2] Siehe S. 86.

ernährung, der Erziehung, der Tuberkulosebekämpfung usw., in hohem Grade zugleich im öffentlichen Interesse gelegen sind. Denn auch sonst gilt im Armenrecht der Grundsatz, daß die Beteiligung des öffentlichen Interesses an sich, selbst wenn sie eine recht erhebliche ist, einer Maßnahme der Armenverwaltung noch nicht den Charakter der Armenunterstützung nimmt, daß dieser vielmehr erst dann entfällt, wenn das öffentliche Interesse von ausschlaggebender Bedeutung ist. Nun wird man aber bei vorurteilsloser Prüfung nicht bestreiten können, daß die hier fraglichen Leistungen, wie Gewährung von Krankenkost, einwandfreier Milch, Hauspflege, Unterbringung in Heilstätten und Kurorten, Schulspeisung usw., so erheblich auch das öffentliche Interesse der Volksgesundheit ohne Zweifel an ihnen beteiligt ist, überwiegend im individuellen Interesse der bedürftigen Unterstützungsempfänger gemacht werden, und damit ist, soweit im konkreten Falle armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt, der armenrechtliche Charakter dieser Leistungen außer Frage gestellt. Freilich nur, soweit der Empfänger hilfsbedürftig ist! Und darin liegt der Schlüssel zu dem Problem, ob und in welchem Umfange es möglich ist, die hier in Frage stehende Fürsorge, auch soweit sie vorwiegend im individuellen Interesse ausgeübt wird, außerhalb der öffentlichen Armenpflege zu organisieren. Soweit nämlich ihre Leistungen noch von anderen Voraussetzungen, als der Tatsache der Hilfsbedürftigkeit abhängig gemacht werden, soweit sie m. a. W. weiteren Kreisen, als bloß den im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftigen Personen unterschiedslos zugängig gemacht werden und auf diese Weise durch generelle Maßnahmen der Hilfsbedürftigkeit vorgebeugt wird, so daß es für ein Eingreifen der öffentlichen Armenpflege überall an der rechtlichen Voraussetzung fehlt, insoweit steht diese Fürsorge außerhalb der öffentlichen Armenpflege und haften daher ihren Leistungen auch nicht die Rechtswirkungen jener an. Dahin gehört z. B. das fakultativ freie Begräbnis für jedermann, wie es, nach dem Vorbild der Schweizer Kantone, in Frankfurt a. M., Offenbach und Stuttgart eingeführt ist, ferner die Gewährung freien Unterrichts in Rechtsgebieten, in denen an sich Erziehungsaufwand zu den Armenkosten gehört, die Gewährung von Schulspeisung an alle Volksschulkinder oder doch an alle Kinder notorisch unbemittelter Eltern, ohne daß im konkreten Falle armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit im strengen Sinne festgestellt würde. In der gleichen Richtung bewegt sich die oft gehörte Forderung nach allgemein freier ärztlicher Behandlung und Pflege in Krankheitsfällen, welche nach der in diesem Bericht vertretenen Auffassung die Gewährung von Heilstättenbehandlung, Badekuren, Krankenkost usw. mit umfassen würde, die Forderung allgemein freier Entbindung, Kinderpflege und dergl. mehr. Um diese Maßnahmen zu „sozialpolitischen" zu machen, d. h. um sie außerhalb der Armenpflege zu stellen, ist es sogar nicht erforderlich, daß die fraglichen Leistungen jedermann gewährt werden, es wäre vielmehr auch eine Beschränkung auf bestimmte, aber generell begrenzte Personenkreise, z. B. Individuen bis zu einem gewissen Höchsteinkommen, Angehörige gewisser Berufsklassen, Personen in bestimmtem Lebensalter usw., denkbar. Endlich bildet auch die Unentgeltlichkeit der Leistung kein wesentliches Begriffsmerkmal, es ist vielmehr, wie die in so hohem Maße zur

Ablösung der Armenpflege berufene Sozialversicherung beweist, sehr wohl denkbar, die Leistungen von gewissen Gegenleistungen abhängig zu machen. Auf die in dieser Beziehung gegebenen Möglichkeiten im einzelnen einzugehen, muß sich der vorliegende Bericht versagen. Es genügt, an dieser Stelle auf die Berührungspunkte einerseits, andererseits auf den prinzipiellen Gegensatz zwischen Armenpflege und Sozialpolitik hingewiesen zu haben. Es ist schon im vorstehenden der in der neuzeitlichen Entwicklung sich geltend machenden Tendenz, das Verhältnis zwischen Armenpflege und Sozialpolitik mehr und mehr zugunsten der letzteren zu verschieben, Erwähnung getan, und es darf daher mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß noch manchen Bedürfnissen, deren Befriedigung zur Zeit noch Sache der Armenpflege ist, in Zukunft im Wege genereller sozialpolitischer Maßnahmen genügt werden wird. Auf der anderen Seite darf aber nicht übersehen werden zum ersten, daß, wenn nicht alle Wirtschaft (einschließlich des Güterverbrauchs) in Gemeinwirtschaft aufgelöst werden soll, die sozialpolitischen Fürsorgeeinrichtungen stets ein bestimmtes individuelles Verhältnis des Leistungsempfängers zum Träger der Fürsorge voraussetzen, die Fälle der durch jene Einrichtungen zu befriedigenden Lebensbedürfnisse sich aber niemals restlos unter diese Voraussetzungen werden subsumieren lassen[1], und zum anderen, daß, je mehr das Maß der menschlichen Bedürfnisse überhaupt steigt, in gleicher Weise auch der Kreis der zum Existenzminimum gehörenden Bedürfnisse eine Erweiterung erfährt. Individuelle Hilfsbedürftigkeit im einen oder anderen Falle wird also immer eine Begleiterscheinung der menschlichen Kultur sein und daher die Ablösung aller Armenpflege durch Sozialpolitik wohl dauernd eine Utopie bleiben.

Sechster Abschnitt.

Reformgedanken.

Im vorliegenden Bericht ist dargelegt worden, wie sich das Prinzip der Zwangsarmenpflege geschichtlich entwickelt hat, und daß dieses Prinzip in der gesetzlichen Normierung der Unterstützungspflicht seinen Ausdruck findet, dergestalt, daß diese einerseits nach Inhalt und Umfang ihre feste Umgrenzung erhält, andererseits ihre Erfüllung unabhängig von dem Maß der vorhandenen Mittel gesichert wird. Es ist ferner der Nachweis erbracht, daß die in neuerer Zeit mehr und mehr sich geltend machende Tendenz einer Erweiterung der an die öffentliche Armenpflege zu stellenden Anforderungen in der bestehenden Gesetzgebung vollauf ihre Rechtfertigung findet, daß aber gleichwohl die Mehrzahl der Armenverwaltungen sich solcher Erweiterung ihres Aufgabenkreises gegenüber ganz oder teilweise ablehnend verhält, und es ist hieraus die Forderung hergeleitet, daß eine künftige Reform der

[1] Siehe oben S. 4.

Armengesetzgebung insbesondere zu der Frage Stellung zu nehmen habe, in welcher Weise in höherem Maße, als das bisher der Fall ist, dem der Zwangsarmenpflege eigenen Legalitätsprinzip entsprechend eine Gewähr dafür geschaffen werden kann, daß die den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Anforderungen an die öffentliche Armenpflege, soweit sie gesetzlich begründet sind, unter allen Umständen erfüllt werden. Es erübrigt noch, mit wenigen Worten die Richtlinien anzuzeigen, nach denen eine solche Reform sich zu bewegen haben würde. Von einer detaillierten Darlegung eines Reformprogramms und einer prinzipiellen Begründung der einzelnen Reformpunkte ist selbstverständlich im Rahmen dieses Berichts, der es nur mit dem Verhältnis der heutigen Anforderungen an die Armenpflege zu der bestehenden Gesetzgebung zu tun hat, abzusehen, vielmehr muß es genügen, auf die wesentlichsten Fragen, die bei einer Umgestaltung der Armengesetzgebung vorzugsweise zu berücksichtigen wären, hinzuweisen. Ob, inwieweit und in welcher Form die hierbei gegebenen Anregungen einerseits berechtigt, andererseits realisierbar sind, muß dagegen künftigen Untersuchungen vorbehalten werden. Dieselben sollen daher nicht im Sinne programmatischer Forderungen zur Diskussion gestellt sein.

I. Es ist oben ausgeführt worden, wie auf der einen Seite die neuere wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, auf der anderen die vertiefte Erkenntnis der den Stand der Armut wesentlich bestimmenden Faktoren, sowie endlich die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und ihrer Heilmethoden dazu geführt haben, neuerdings an die Armenpflege erheblich höhere Anforderungen zu stellen, als das früher der Fall war, und man darf annehmen, daß wenigstens für absehbare Zeit diese Tendenz sich auch in der Folge behaupten wird. Soll unter dem Einflusse derselben die Wirksamkeit der Armenverwaltungen nicht eine zu vielseitige, die Einheitlichkeit der Aktion gefährdende und zur Zersplitterung der Kräfte führende werden, so scheint es geboten, den Aufgabenkreis der Armenpflege fester und auch enger zu umgrenzen. Es muß daher vor allem gefordert werden, daß Aufgaben auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrtspflege, die an sich auch außerhalb der Armenpflege erfüllt werden können, aus dieser ausgeschieden werden. Der Abgrenzung der Armenpflege gegen die Sozialpolitik ist bereits gedacht und dabei auf die mancherlei Möglichkeiten hingewiesen worden, öffentliche Leistungen, die bisher eine im Einzelfall nachzuweisende individuelle Hilfsbedürftigkeit zur Voraussetzung haben, auf der Basis allgemeiner, der gesamten Bevölkerung oder bestimmten Klassen derselben zugute kommender gesellschaftlicher Institutionen zu bewirken. Soll die Armenpflege nicht im Laufe der Zeit zu schwer belastet werden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, die schon bestehenden sozialpolitischen Einrichtungen weiter auszubauen und das System derselben den neuen Bedürfnissen der Zeit entsprechend zu ergänzen, vor allem in der Richtung einer umfassenden kommunalen Sozialpolitik. Denn bei aller Anerkennung der sozialpolitischen Schöpfungen des Reiches und ihrer Bedeutung für die Bekämpfung der allgemeinen Armutsursachen darf das nicht vergessen werden, daß eine Ablösung der Armenpflege durch die Sozialpolitik

vorwiegend nur auf der Grundlage einer gemeindlichen, neben der Armenversorgung stehenden Fürsorge wird stattfinden können. Die Basis der vom Reich inaugurierten Sozialpolitik ist zu breit, die sie beherrschenden Gesichtspunkte sind zu allgemein, ihre Organisation ist zu schwerfällig, als daß sie den außerordentlich mannigfachen, nach Ort und Zeit wechselnden Bedürfnissen des Lebens allseitig entsprechen könnte. Eine Reihe wichtiger sozialpolitischer Maßnahmen — und gerade unter ihnen befinden sich solche, die besonders geeignet sind, ein Eingreifen der Armenpflege entbehrlich zu machen — können in befriedigender Weise gar nicht anders als auf begrenzterer Grundlage in Angriff genommen werden. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß von dem hier fraglichen Gesichtspunkte aus nicht auch die sozialpolitischen Einrichtungen des Reiches eines weiteren Ausbaues dringend bedürfen. Was insonderheit die Arbeiterversicherung betrifft, die unstreitig schon jetzt das Arbeitsfeld der Armenpflege wesentlich eingeengt hat, so ist immer wieder daran zu erinnern, daß die Invalidenrenten bisher (wenigstens in den Großstädten) noch keineswegs ein Eingreifen der Armenpflege überflüssig machen, sondern allzuoft nur einen Beitrag zu der im übrigen der Armenpflege obliegenden Versorgung des Erwerbsunfähigen darstellen, daß die Leistungen der Krankenversicherung in der Regel nicht ausreichen, die Kosten der Krankenhauspflege voll zu decken, so daß auch hier neben der Versicherung die Armenpflege eintreten muß, daß von der Krankenversicherung noch immer die landwirtschaftlichen Arbeiter, das Gesinde, die Heimarbeiter, zum Teil also die bedürftigsten Kreise der Bevölkerung, ausgeschlossen sind, daß die Voraussetzungen für den Bezug der Invalidenrente so strenge sind (Herabminderung der Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel), daß sehr oft armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit schon vorliegt, wo ein Anspruch auf Rente noch nicht begründet ist, daß endlich die Probleme der Witwen- und Waisenversicherung und eventuell auch der Arbeitslosenversicherung noch ihrer Lösung harren. —

Aber nicht nur im Rahmen der eigentlichen Sozialpolitik lassen sich manche Aufgaben erfüllen, die augenblicklich der Armenpflege obliegen, auch darüber hinaus wird die künftige Gesetzgebung darauf Bedacht zu nehmen haben, gewisse Fürsorgeveranstaltungen aus dem Pflichtenkreis der Armenverbände auszuscheiden. Das gilt vor allem für diejenigen Veranstaltungen, welche, weil erheblich im öffentlichen Interesse gelegen, auf staatlicher Zwangsvorschrift beruhen. Denn es ist keine unbillige Forderung, daß, wo dem Bürger gar keine Wahl gelassen ist, ob er gewisse Leistungen des Staates und der Gemeinde annehmen will, ja wo die Nichtannahme vielleicht sogar unter Strafe gestellt ist, diese Leistungen außerhalb der öffentlichen Armenpflege gewährt werden. Dahin gehört z. B. die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten notwendige Behandlung an ansteckenden Krankheiten leidender Personen, ferner die Unterbringung gemeingefährlicher, insbesondere zu verbrecherischen Handlungen neigender Geisteskranken[1]. Vor allem aber werden Aufwendungen zu Erziehungszwecken jeder Art

[1] Auch das fakultativ freie Begräbnis, von welchem oben S. 89 berichtet ist, darf in diesem Zusammenhange erwähnt werden.

aus der Armenpflege auszuscheiden und die hierfür erforderlichen Mittel in anderer Weise seitens der öffentlichen Körperschaften bereit zu stellen sein. Damit soll den Armenverbänden keineswegs jede Betätigung auf erzieherischem Gebiete verwehrt werden. Wo dieselbe gewissermaßen nur akzessorischen Charakter trägt, der Schwerpunkt der armenpflegerischen Maßnahmen dagegen in der Gewährung des Lebensunterhalts liegt (wie z. B. bei der Waisenpflege), wird die Zuständigkeit der Armenpflege nach wie vor begründet bleiben. Wo dagegen das erzieherische Moment dominiert oder ausschließlich bestimmend wirkt, scheint es angemessen, sei es allgemein, sei es, soweit Mittellosigkeit vorliegt, die Kosten außerhalb der Armenpflege aufzubringen. Das gilt namentlich von dem Schulunterricht, dessen unentgeltliche Gewährung in einigen Staaten noch heute als Armenunterstützung behandelt wird, sowie von der Verabfolgung von Schulutensilien, aber auch von der Ausbildung geistig und körperlich anormaler Kinder und Jugendlicher und von der Erziehung gefährdeter oder verwahrloster minderjähriger Personen[1].

Ist so auf der einen Seite eine engere Umgrenzung des Aufgabenkreises der öffentlichen Armenpflege zu erstreben, so wird eine Reform der Armengesetzgebung andererseits bemüht sein müssen, durch eine präzisere Formulierung der die Unterstützungspflicht der Armenverbände normierenden Bestimmungen die im Rahmen der Armenpflege auszuübende Fürsorgetätigkeit genauer zu umschreiben. Zwar ist durch die Natur der Sache, da die Armenpflege kein innerhalb des Existenzminimums liegendes Bedürfnis unberücksichtigt lassen darf, der Umfang des letzteren aber, wie wiederholt dargelegt, dem Wechsel unterworfen ist, endlich auch die Bedürfnisse inhaltlich eine unendliche Mannigfaltigkeit aufweisen, eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen von der Armenpflege zu erfüllenden Aufgaben ausgeschlossen. Dagegen wäre es sehr wohl denkbar, dem Gesetz eine Fassung zu geben, welche die heute trotz der bundesamtlichen Judikatur bezüglich des armenrechtlichen Charakters der neueren Fürsorgezweige (Heilstättenbehandlung, Unterbringung in Ferienkolonien, Gewährung von Hauspflege, Krankenkost, Milch usw.) obwaltenden Zweifel beseitigt und die Grundsätze, nach welchen die Annahme armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit zu beurteilen ist (z. B. ausschlaggebende Bedeutung des ärztlichen Gutachtens) in unzweideutiger Weise klarstellt. Endlich legt die Erfahrung, daß auch die zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienende Unterstützung nicht nur seitens der einzelnen Armenverwaltungen, sondern auch — namentlich in Großstädten — innerhalb desselben Armenverbandes seitens der einzelnen Bezirke eine sehr verschiedenartige Bemessung erfährt, auch die Wahl der im einzelnen Falle angemessenen Unterstützungsform (z. B. offene oder geschlossene Pflege) offenbar keineswegs allgemein nach einheitlichen Gesichtspunkten getroffen wird, die Erwägung nahe, dem hierfür maßgeblichen, hier und da in Willkür aus-

[1] Das Beispiel der Zwangserziehung, die, wie aus S. 22 ersichtlich, schon jetzt nach der Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten außerhalb der Armenpflege steht, beweist übrigens, daß dabei eine Heranziehung der Armenverbände zu den Kosten, wie auch ein grundsätzlicher Erstattungsanspruch gegen den Zögling und seine Eltern sehr wohl möglich ist.

artenden freien Ermessen der Pflegeorgane durch Aufstellung gesetzlicher Normativbestimmungen gewisse Schranken zu ziehen, (z. B. durch gesetzliche Einführung selbstverständlich örtlich verschiedener Tarife für das Existenzminimum[1], grundsätzliche Regelung der Frage der Pflegeform[2] und der Ausgestaltung der geschlossenen Pflege[3]).

II. Es ist an früherer Stelle ausgeführt worden, daß der gegen die Erweiterung der Leistungen der Armenpflege vorgebrachte Einwand des finanziellen Unvermögens, soweit größere Armenverbände (Mittel- und Großstädte) in Frage kommen, zwar unbegründet ist, die Erfüllung der dahingehenden Forderungen seitens der ländlichen und kleinstädtischen Armenverbände dagegen in der Tat an der zu geringen Leistungsfähigkeit der letzteren scheitert. Es ergibt sich daraus die Forderung, leistungsfähigere Verbände zu schaffen. Ob allerdings in dieser Beziehung der seit Bestehen des Unterstützungswohnsitzgesetzes wiederholt erörterte Weg, die Armenlasten grundsätzlich anders, d. h. im Sinne einer stärkeren Beteiligung der Städte zu verteilen[4], der richtige ist, muß zum mindesten bezweifelt werden. Eine dahingehende „Reform" würde nur bewirken, daß die Städte, die ohnehin auf dem Gebiet der Armenpflege unendlich viel mehr leisten, als das platte Land, zum Teil die armenrechtliche Versorgung der ländlichen Bevölkerung zu übernehmen hätten. Die Armenfürsorge in den ländlichen Gemeinden selbst würde aber damit schwerlich eine bessere werden. Dagegen wird die ebenfalls schon oft ventilierte Frage, das Risiko der Armenlast gleichmäßiger zu verteilen und zu diesem Behuf größere und demgemäß leistungsfähigere Armenverbände an derselben zu beteiligen, erneut in Erwägung zu ziehen sein. Es soll hier auf die hiergegen geltend gemachten, zum Teil gewiß nicht unbegründeten Bedenken, deren Quintessenz die Befürchtung einer unwirtschaftlichen Ausübung der Armenpflege ist, nicht näher eingegangen werden. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß die Berechtigung dieser Bedenken wesentlich abgeschwächt wird, wenn

1. in bezug auf die räumliche Abgrenzung ihrer Zuständigkeitssphären die Träger der Armenlast so gebildet werden, daß die einzelnen Gemeinden, denen die Ausübung der Armenfürsorge im konkreten Falle natürlich immer wird verbleiben müssen, an dem finanziellen Ergebnis noch immer hinreichend interessiert bleiben, um hieraus den Anlaß zu sparsamer Wirtschaft zu entnehmen, ihre Organe auch die Möglichkeit haben, mit der Zentralverwaltung des größeren Verbandes in häufige persönliche Fühlung zu treten;

2. der Aufgabenkreis dieser größeren Verbände eventuell auf diejenigen Fürsorgezweige beschränkt bleibt, bei denen die Kriterien der Hilfsbedürftigkeit in gewissen in die äußere Erscheinung tretenden Tatsachen (z. B. ärztlich konstatierte Krankheit) zum Ausdruck kommen und deren Leistungen durch

---

[1] Schr. d. D. V. 39.
[2] Schr. d. D. V. 65.
[3] Ebenda.
[4] Daß die im Reichstag vom Regierungstisch für die nächste Session angekündigte Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz sich in dieser Richtung bewegen wird, darf leider mit Gewißheit schon jetzt angenommen werden.

die Natur der Sache von vornherein feststehen (z. B. Krankenpflege, Heilstättenbehandlung und dergleichen).

III. Gegen die Ausübung der sozialen Fürsorgebestrebungen im Rahmen der öffentlichen Armenpflege ist eingewandt worden, daß hiermit den ehrenamtlichen Pflegeorganen höhere Aufgaben gestellt würden, als diese durchschnittlich in befriedigender Weise zu erfüllen imstande seien. Es ist schon in diesem Zusammenhange ausgeführt, daß, wofern dieser Einwand begründet ist, hieraus sich die Forderung ergeben würde, das zur Zeit namentlich in den Groß- und Mittelstädten fast allgemein herrschende System der ausschließlich ehrenamtlichen Pflegetätigkeit im Sinne einer stärkeren Heranziehung des berufsamtlichen Elements einer Revision zu unterziehen. Auf die hierbei mögliche und zweckmäßige Kompetenzabgrenzung zwischen berufs- und ehrenamtlicher Tätigkeit näher einzugehen, muß sich dieser Bericht versagen. Es darf aber davon ausgegangen werden, daß die wesentlichsten Gründe, welche in der offenen Pflege, insbesondere in der eigentlichen Almosenpflege (Barunterstützung zum gewöhnlichen Lebensunterhalt) dem System der ehrenamtlichen Arbeit den Vorzug geben, auf dem Gebiete der Krankenpflege und der volkshygienischen Bestrebungen, soweit diese den Armenverwaltungen obliegen, keine oder doch nur eine geringe Bedeutung in Anspruch nehmen können. Hier, wo das spezifisch pflegerische Moment, die Beratung und moralische Aufrichtung des in Elend Versunkenen, die „Hilfe von Mensch zu Mensch" naturgemäß in den Hintergrund tritt, wo die Aufgabe der Pflegeorgane sich ganz oder doch überwiegend auf die Prüfung ökonomischer Verhältnisse beschränkt, dürfte es ganz unbedenklich sein, nicht nur die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen in die Hand erfahrener und geschulter Berufsbeamten zu legen, sondern vor allem auch die Entscheidung über die Gewährung der nach Lage des Falles nötigen Hilfeleistung, ihre Form und ihren Inhalt, den mit fachlich vorgebildeten Berufsbeamten besetzten Zentralverwaltungen zu übertragen. Ein grundsätzlich neuer Weg würde übrigens damit keineswegs eingeschlagen werden. Es ist z. B. nicht zu vergessen, daß namentlich in großen Städten schon jetzt ein ganz erheblicher Teil aller Fälle von Krankenhauspflege ohne Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements eingeleitet wird. Auch die wachsende Bedeutung, welche, soweit es sich um Aufwendungen zum Zweck der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit handelt, ganz im Sinne der bundesamtlichen Judikatur dem ärztlichen Gutachten beigelegt wird, die Anstellung von besonderen, den Zentralverwaltungen beratend zur Seite stehenden Vertrauensärzten, von deren Votum die Einleitung bestimmter Fürsorgemaßnahmen mehr oder weniger abhängig gemacht wird[1], bewegen sich in dieser Richtung. Auch der sogenannten fortgesetzten Fürsorge für Lungenkranke und für aus Heilstätten entlassene Kinder in Hamburg, wovon oben S. 61 berichtet worden ist, wohnt die gleiche Tendenz inne. Soweit aus den auf den Fragebogen eingegangenen Antworten ersichtlich ist, finden

[1] In dieser Weise fungieren bei der Hamburger Armenverwaltung je ein Vertrauensarzt für die Fürsorge für Lungenkranke und für die Kindersommerpflege. Armenärztliche Funktionen üben dieselben nicht aus.

sich Ansätze zu einer ähnlichen Entwicklung auch anderwärts. So scheinen in Berlin die Fälle von Unterbringung in Heil- und Heimstätten, Genesungsheimen usw. in der Armendirektion, d. h. außerhalb der Bezirksorganisation, bearbeitet zu werden. Es darf daher als ein für die Weiterentwicklung der Armenpflege nach der sozialen Seite äußerst bedeutsames Problem bezeichnet werden, das System der rein ehrenamtlichen Pflege in dieser Weise mehr und mehr durch stärkere Heranziehung des berufsamtlichen Elements zu ergänzen und allmählich zu einem „gemischten System" auszubauen.

Die Stärkung des Einflusses der Zentralverwaltungen und damit des Berufsbeamtentums in der Armenpflege dürfte übrigens einem lebhaften Bedürfnisse noch aus einem anderen Grunde entsprechen, der gerade vom Standpunkt der sozialen Ausgestaltung der Armenpflege von wachsender Bedeutung ist. Nur durch sie wird es sich nämlich, vor allem in größeren Städten, erreichen lassen, daß eine einigermaßen gleichmäßige Handhabung der für die Ausübung der Armenpflege maßgebenden Grundsätze verbürgt und die Gewähr dafür geschaffen wird, daß die von der Zentralverwaltung als richtig anerkannten Gesichtspunkte allseitig zur Durchführung gelangen. Die Auslassungen der Armenverwaltungen von Dortmund (Mitteilungen aus der Armen- und Wohlfahrtspflege der Stadt Dortmund, 5. Jahrgang Nr. 1) und Worms (Jahresbericht für 1904, abgedruckt in der Zeitschrift für das Armenwesen, 6. Jahrgang, S. 120 ff.) führen in dieser Beziehung eine beredte Sprache[1].

IV. Vor allem aber ist erforderlich, die Erfüllung der durch das Gesetz den Armenverbänden auferlegten Unterstützungspflicht in höherem Maße, als das bisher der Fall ist, mit rechtlichen Garantien zu umgeben. Ob diese von der Anerkennung eines dem Hilfsbedürftigen einzuräumenden Rechtsanspruchs auf Unterstützung erwartet werden dürfen, kann allerdings fraglich erscheinen[2]. Die geltende Gesetzgebung der deutschen Staaten versagt bekanntlich dem Hilfsbedürftigen einen derartigen Anspruch[3]; die Unterstützungspflicht der Armenverbände beruht überall nur auf objektivem Rechte und besteht, juristisch betrachtet, daher nur dem Staate gegenüber. Was auf den ersten Blick als subjektiver Anspruch des Armen auf Unterstützung erscheinen könnte und bisweilen auch wohl als solcher bezeichnet wird (z. B. in der sächsischen Armenordnung), ist in Wahrheit nichts als

---

[1] Sehr charakteristisch für die Auffassung in weiten Kreisen der Ehrenbeamten, die nicht selten geneigt sind, über die „Ehre" den „Beamten" und die jedem Amte immanente Pflicht zur Unterordnung unter die Anordnungen der leitenden Stelle zu vergessen, sind die Mitteilungen Cunos über die in seiner Berliner Praxis gemachten Erfahrungen, Schr. d. D. V. 39, S. 120 ff. — Zu der Frage sind ferner zu vergleichen Hildebrand in den Schr. d. D. V. 49, S. 61 ff. und Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien 1902, S. 18 ff.

[2] Zu der Frage sind zu vergleichen: Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, S. 270 ff.; ferner Bischoff, Der Anspruch auf Armenversorgung.

[3] Vgl. § 63 des Preuß. Ausf.-Ges. zum Unterstützungswohnsitzgesetz, dessen Bestimmung in der Mehrzahl der übrigen deutschen Armengesetze mehr oder weniger wörtlich wiederholt ist. Auch soweit das aber nicht der Fall ist, steht die Armengesetzgebung ausnahmslos auf dem im Text vorgetragenen Standpunkt.

der Reflex des objektiven Rechtes. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Gewährung der Unterstützung gesetzlich in das willkürliche Ermessen der Armenverwaltungen verstellt ist. Der Arme, dem die Unterstützung versagt oder in unzulänglicher Weise gewährt wird, hat vielmehr bekanntlich die Möglichkeit, beschwerdeführend sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, und die Mehrzahl der Armengesetze sieht hierfür sogar einen geordneten Instanzenweg vor. Aber diese Beschwerde stellt, juristisch betrachtet, nicht ein „Rechtsmittel" dar, dazu bestimmt, dem Hilfsbedürftigen die Wahrung seiner rechtlich anerkannten Interessen zu gewährleisten; denn die Möglichkeit, im Beschwerdewege die Aufsichtsbehörde zu veranlassen, Remedur zu schaffen, steht jedermann, auch völlig unbeteiligten und uninteressierten Personen zu, und wenn sich die Aufsichtsbehörde veranlaßt fühlt, wegen Unterstützungsverweigerung einzuschreiten, so geschieht das vom Rechtsstandpunkt aus nicht, weil damit dem Armen eine ihm geschuldete Leistung vorenthalten wird, sondern weil die Verweigerung der Unterstützung trotz vorliegender Hilfsbedürftigkeit eine Verletzung des objektiven Rechtes darstellt. Nun ist es allerdings, wie mit Recht Münsterberg a. a. O. hervorhebt, vom Standpunkt des praktischen Bedürfnisses aus betrachtet, ziemlich belanglos, ob dem Armen ein klagbares Recht auf Unterstützung eingeräumt ist, oder ob ihm nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen steht. Gleichwohl entbehrt aber die neuerdings wiederholt erhobene Forderung nach gesetzlicher Anerkennung eines dem Armen zustehenden subjektiven Rechtsanspruches auf Unterstützung[1] nicht ganz der Berechtigung. Würde eine dahingehende Rechtsentwicklung schon an sich der auch sonst im öffentlichen Leben sich bemerkbar machenden Tendenz nach Verstärkung des subjektiven Rechtsschutzes entsprechen, so ist es gerade die der heutigen Gesetzgebung innewohnende Auffassung, daß der Arme nur Objekt der Unterstützung[2] und daher eine solche niemals zu fordern berechtigt ist, welche die Leistungen der Armenpflege vielfach als etwas Minderwertiges, ja als etwas Entwürdigendes erscheinen läßt. Und andererseits trägt die Vorstellung, daß der Arme ein Recht auf die Unterstützung nicht habe, nicht wenig dazu bei, bei den zur Ausübung der Armenpflege berufenen Personen die Ansicht aufkommen zu lassen, daß die Gewährung oder Versagung der Unterstützung gewissermaßen in ihr Belieben gestellt sei[3]. Endlich würde die Anerkennung eines klagbaren Anspruchs auf Unterstützung und die Prüfung derartiger Ansprüche in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ohne Zweifel geeignet sein, mit

[1] Ein solcher würde allerdings nach heutiger Auffassung niemals ein zivilrechtlicher, vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgender sein, wie Münsterberg a. a. O. anzunehmen scheint, sondern ein rein öffentlich-rechtlicher Anspruch, der in allen seinen Wirkungen auch nur nach den Normen des öffentlichen Rechts zu beurteilen wäre. Vgl. Bischoff a. a. O. S. 49/50 in Anlehnung an die von Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 109 ff., entwickelte Theorie.

[2] So charakterisiert zutreffend den Standpunkt des geltenden Rechts Seydel, Das Reichsarmenrecht, Annalen des Deutschen Reichs 1877, S. 589 Anm. 3.

[3] Dieser Auffassung entspricht es dann nur, wenn die Beschwerde des Armen vielfach geradezu als eine Ungehörigkeit, die Monitur der höheren Instanz als ein unzulässiger Eingriff in die Rechte der Pflegeorgane angesehen wird. Vgl. Cuno, Schr. d. D. V. 39, S. 121.

der Zeit feste gleichmäßige Grundsätze über Umfang und Inhalt der öffentlichen Unterstützungspflicht auszubilden, deren augenblicklicher Mangel nicht wenig zu der in diesem Bericht nachgewiesenen Divergenz zwischen dem geltenden Rechte und der Verwaltungspraxis beiträgt. — Andererseis ist aber nicht zu verkennen, daß die Schaffung eines subjektiven Rechtes auf Armenunterstützung, welches nicht nur auf dem Papier stehen, sondern die Armenversorgung tatsächlich mit stärkeren Rechtsgarantien zu umgeben geeignet sein soll, technisch großen Schwierigkeiten begegnet; ja aus der Natur der Armenpflege, deren Leistungen sich immer auf den Notbedarf im konkreten Falle zu beschränken haben, ergibt sich geradezu die Unmöglichkeit, auch wenn ein subjektives Recht auf Unterstützung gesetzlich anerkannt würde, den Inhalt dieses Rechtes in derselben Weise bestimmt zu normieren, wie das z. B. bei dem Rechte auf Gehalt, auf Pension, auf Unfall- oder Invalidenrente, auf die Leistungen der Krankenversicherung usw. der Fall ist[1].

Praktisch von sehr viel größerer Bedeutung für die Sicherung einer den gesetzlich anerkannten Anforderungen entsprechenden und gleichmäßig durchgeführten Armenversorgung als die Anerkennung des subjektiven Rechts auf Unterstützung scheint daher die bessere Organisation und vor allem die Zentralisation der Aufsicht über die Ausübung der Armenpflege zu sein. Es ist bereits oben[2] darauf hingewiesen, daß es ein wenig befriedigender Zustand sei, wenn das Reich zwar die Unterstützungspflicht der Armenverbände gesetzlich ausspricht, aber jeder Möglichkeit ermangelt, die Erfüllung dieser Pflicht, wo es not tut, zu erzwingen, ja auch nur auf eine gleichmäßige, dem Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ausübung der Armenpflege hinzuwirken. Nur so ist es zu erklären, daß die Art, wie die auf die Armenversorgung bezüglichen gesetzlichen Vorschriften seitens der einzelnen Armenverwaltungen gehandhabt werden, die denkbar größte Verschiedenheit aufweist — man denke nur an die Armenpflege in der Großstadt und auf dem Lande! — ja, daß sogar Städte mit annähernd gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Unterstützungspflicht nach den heterogensten Gesichtspunkten ausüben, und daß selbst prinzipiell über den Umfang der Unterstützungspflicht und die Aufgaben der Armenpflege die weitestgehenden Meinungsverschiedenheiten obwalten. Hier wird vor allem Remedur geschaffen werden müssen, und eine künftige Reform der Armengesetzgebung wird dann ernstlich in Erwägung zu ziehen haben, dem Reiche ein mit den nötigen Machtbefugnissen ausgestattetes Aufsichtsrecht über die Ausübung der Armenpflege beizulegen. Wie diese Forderung eventuell verwirklicht werden kann[3], soll hier nicht

---

[1] Daraus, daß der Anspruch inhaltlich unbestimmt ist, d. h. nur von Fall zu Fall der Leistungsinhalt festgestellt werden kann, folgt aber keineswegs, daß er praktisch bedeutunglos ist und es sich somit nur um einen Streit um ein leeres Prinzip handelt. Der zivilrechtliche Alimentationsanspruch, der sich ja auch auf das Bedürfnis im konkreten Falle beschränkt, bildet hier eine wertvolle Analogie.

[2] S. 13.

[3] Man könnte z. B. daran denken, im Reichsamt des Innern eine besondere Abteilung hierfür zu schaffen. Es könnte aber vielleicht auch das Bundesamt für das Heimatwesen zu einer Reichsaufsichtsbehörde erweitert werden, welche — in der

näher erörtert werden. Daß eine solche Aufsicht durch eine Zentralinstanz mit der Selbstverwaltung der Gemeinden sehr wohl vereinbar ist, beweist das Beispiel Englands, wo durch das Local Government Board eine weitgehende Aufsichtsbefugnis sowohl in administrativer, wie in finanzieller Hinsicht ausgeübt wird, die Handhabung der Armenpflege aber vollkommen in den Händen der Ortsbehörden, der Boards of Guardians, liegt[1]. Auch mit der einzelstaatlichen Autonomie würde eine Reichsaufsicht nicht in Widerspruch stehen. Es wäre z. B. sehr wohl denkbar, daß das Reich sich auf die Aufstellung und Durchführung allgemeiner Normativbestimmungen beschränkte, innerhalb welcher der Ausbau und die Handhabung der Armenpflege im einzelnen der Regelung durch die Einzelstaaten, bezw. den Gemeinden überlassen bliebe. Unerläßlich für eine wirksame Reichsaufsicht über das Armenwesen wäre allerdings, daß für das materielle Armenrecht gewisse für das ganze Reich oder doch wenigstens für das in diesem Bericht allein berücksichtigte Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes gemeinsame Grundlagen geschaffen würden. Eine dahingehende Forderung kann aber, wenn die reichsgesetzliche Regelung der Autonomie der Einzelstaaten und Gemeinden einen genügenden Spielraum läßt, keineswegs als ungerechtfertigt oder gar mit dem föderativen Charakter des Reiches unvereinbar angesehen werden. Wenn, wie in diesem Bericht wiederholt ausgesprochen, die Armut durch die jeweilige Wirtschaftsordnung mit bedingt wird, die Armenpflege also gewissermaßen die Aufgabe hat, die sich aus der bestehenden Wirtschaftsordnung ergebenden Konsequenzen auszugleichen, so ist es nur folgerichtig, wenn das Reich, dem die Wirtschaftsgesetzgebung obliegt, auch dazu berufen wird, die materiellen Grundlagen der Armenversorgung zu schaffen. Die Durchführung dieser Aufgabe würde erheblichen Schwierigkeiten um so weniger begegnen, als schon jetzt im Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, von der Frage des Erziehungsaufwandes abgesehen, in allen deutschen Staaten der Umfang der Unterstützungspflicht wesentlich gleichartig normiert ist, erhebliche Unterschiede in dieser Beziehung aber, wenn im Sinne der oben S. 92 und 93 gegebenen Anregung Aufwendungen zu reinen Erziehungszwecken allgemein aus den Aufgaben der Armenpflege ausgeschieden würden, überhaupt nicht mehr obwalten würden.

V. Die Bestrebungen vorgeschrittener Armenverwaltungen, ihre Leistungen innerhalb des durch das geltende Recht geschaffenen Rahmens den Bedürfnissen der Zeit entsprechend auszugestalten, scheitern, wie oben ausgeführt, nicht selten an der ablehnenden Haltung der Bedürftigen, welche die Vorteile der Unterstützung nicht mit einer Minderung ihrer Rechtsstellung, insbesondere dem Verlust der politischen Rechte zu bezahlen wünschen. Läge die Entfaltung der in Frage kommenden Fürsorgetätigkeit nur im individuellen

---

Art, wie das bei dem Reichsversicherungsamt schon der Fall ist — neben ihrer richterlichen Tätigkeit auch die Aufsicht über die materielle Ausübung der Armenpflege ausübt.

[1] Vgl. hierzu Aschrott im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 1141 f. Über die gleiche Tendenz zur Zentralisation der Aufsicht in Frankreich vgl. Zeitschr. f. d. Armenw. 1903, S. 11 ff.; 1905, S. 1 ff.; in Italien Zeitschr. f. d. A. W. 1903, S. 70 ff.

Interesse der Bedürftigen, so könnte man sich hierbei leicht beruhigen, ja vom fiskalischen Standpunkt aus sich sogar der Kostenersparnis freuen. An dieser Fürsorgetätigkeit ist aber, wie schon oben ausgeführt ist, in sehr hohem Maße zugleich das öffentliche Interesse beteiligt, und dieses Moment läßt es als dringend erwünscht erscheinen, die Hindernisse, welche sich der Ausgestaltung der Armenpflege entgegenstellen, nach Möglichkeit zu beseitigen. Es wird daher bei einer Reform der Armengesetzgebung in Erwägung zu nehmen sein, die auf den Verlust der politischen Rechte infolge Bezugs öffentlicher Unterstützung bezüglichen Gesetze einer gründlichen Revision zu unterziehen. Ob dieselbe sich darauf wird beschränken können, im Sinne der von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit auf seiner 1896 stattgehabten Jahresversammlung gefaßten Resolution[1] gewisse Leistungen von den den Wahlrechtsverlust bewirkenden Fällen der Unterstützung auszuscheiden, oder ob dabei mit der durch das heutige Rechtsbewußtsein kaum noch gerechtfertigten und auch in ihrer armenpolitischen Bedeutung wahrscheinlich einigermaßen überschätzten Bestimmung, daß die öffentliche Unterstützung den Verlust der politischen Rechte nach sich zieht, allgemein zu brechen ist, mag künftigen Erörterungen vorbehalten werden.

Fassen wir die vom Standpunkte der Praxis wesentlichsten Ergebnisse des vorstehenden Berichts zusammen, so ergeben sich folgende dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit zur Annahme empfohlenen Leitsätze:

1. Die sich in neuerer Zeit geltend machende Tendenz einer Erweiterung der an die öffentliche Armenpflege gestellten Anforderungen findet in der bestehenden Gesetzgebung ihre Rechtfertigung.

2. Die Gesetzgebung ist also nicht durch die Verwaltungspraxis überholt, vielmehr bleiben die Leistungen der meisten Armenverwaltungen in bezug auf das Maß der Unterstützung hinter denjenigen Anforderungen zurück, welche bei richtiger Auslegung des Gesetzes in dieser Hinsicht zu erheben sind.

3. Eine künftige Reform der Armengesetzgebung wird daher darauf Bedacht zu nehmen haben, in höherem Maße, als das zur Zeit der Fall ist, eine Gewähr für eine allseitige und gleichmäßige Erfüllung der den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden und in der bestehenden Gesetzgebung begründeten Anforderungen an die öffentliche Armenpflege zu schaffen.

---

[1] Siehe S. 80.

Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung.

Mitbericht
erstattet von
Rechtsrat **Fleischmann**, Nürnberg.

Dem folgenden Berichte ist die Aufgabe gestellt, das zu behandelnde Thema vom bayerischen Standpunkte aus zu beleuchten, also darzulegen, inwieweit die bestehende bayerische Armengesetzgebung den modernen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege entspricht.

Die Fragestellung selbst setzt es schon als Tatsache voraus, daß heute an die öffentliche Armenpflege andere Anforderungen gestellt werden, als in früherer Zeit, und damit behauptet sie, wenigstens was allgemein anerkannte neue Anforderungen betrifft, eine Entwicklungsnotwendigkeit für die Armengesetzgebung.

Die angenommene Tatsache besteht. Sie ist im wesentlichen das Ergebnis der Umwälzung unserer sozialpolitischen Anschauungen, welche dem Menschen als Individuum eine von der früheren Auffassung bedeutend abweichende Stellung anweisen. Freilich umfaßt die Veränderung der Auffassung nicht gleichmäßig alle Menschen, denn die Anerkennung der öffentlichen Fürsorgepflicht hat sich in der Hauptsache auf die arbeitende Klasse beschränkt, während bezüglich des sogenannten Mittelstandes unsere Sozialpolitik heute noch nicht über den Standpunkt des „hilf dir selbst" hinausgekommen ist.

Immerhin aber ist durch die Sozialgesetzgebung des Reiches für eine der Zahl nach sehr bedeutende, wenn nicht sogar überwiegende Summe von einzelnen Individuen, für welche sonst die Armenpflege die letzte Zuflucht war, weitgehende Fürsorge getroffen, und es ist damit die Existenzberechtigung auch des Geringsten in einer Weise anerkannt, wie sie früheren Zeiten noch fremd war. Mit dieser Hebung der einzelnen Individuen mußte naturgemäß auch die Auffassung von der Humanität im allgemeinen nach oben steigen. Diese ganze Bewegung hat auf dem Gebiete der Armenpflege ihren bedeutungsvollsten Ausdruck im Elberfelder System und seiner Forderung der weitestgehenden Individualisierung gefunden. Man kann wohl sagen, daß gegenüber den Zeiten von mittelalterlich roher Auffassung, welche die

Siechen und Bettler mehr oder weniger nur im Interesse der anderen von der Straße fort haben wollte, sie nicht sehen wollte und oft in recht wenig anmutenden Räumen zusammensperrte, im Laufe der Jahre ein völliger Umschwung der Grundsätze in der Armen- und Krankenpflege dahin eingetreten ist, daß nicht mehr bloß die Unlust, dem Elend in die Augen zu sehen, und nicht mehr bloß die Sorge um die öffentliche Ordnung die Gründe darstellen, welche zur Armenfürsorge zwingen, sondern daß das Gebot der Nächstenliebe und die Erkenntnis vom Schutzrechte jedes Individuums, sowie die höhere Entwicklung des Bewußtseins von der sittlichen Pflicht zur Hilfe von Mensch zu Mensch heute unter den Gründen der öffentlichen Armenpflege weit voranstehen. Diese Erscheinung im Zusammenhalte mit dem Wechsel der sozialen Anschauungen vermag es zu erklären, daß heute fast alle Vorschläge zu Neuerungen und Verbesserungen in der Armenpflege vom Gebiete der Ethik und modernen Sozialpolitik ihren Ursprung nehmen. Damit ist aber auch die Schwierigkeit der Nachfolge des Rechtes entschieden gewachsen, und es darf nicht verkannt werden, daß die Gesetzgebung mit Recht der wachsenden Schwierigkeit der Probleme wegen deren Verwirklichung zögernder ins Werk setzt, als es manchem Stürmer genehm sein mag.

Die anzustellende Untersuchung will nun zunächst ein Bild der Entwicklung des bayerischen Armenrechtes bis zu dessen heutigem Stande geben und hierbei besonders die sittlichen und rechtlichen Ziele der Gesetzgebung betrachten. Dieser Darstellung soll alsdann die Prüfung des bestehenden Rechtes am Maßstabe der heutigen Anforderungen an die Armenpflege und die Erörterung einiger Reformgedanken folgen.

I.

Das bayerische Armenrecht und seine Entwicklung[1].

Die im Mittelalter zu suchenden ersten Ansätze zur öffentlichen Armenpflege in Deutschland hatten ausschließlich sicherheitspolizeiliche Rücksichten als Ausgangspunkt. Es waren die sich immer mehr häufenden Klagen über die „Bettler und anderes herumziehendes Gesindel" und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch diese, welche die Reichsstände veranlaßten, mit Reichspolizeiordnungen gegen diese Landplage einzugreifen. Diese Polizeiordnungen gingen in die Landesgesetzgebung über. Sie spiegeln den Geist ihrer Absichten deutlich wider.

Der Abschied des königlichen Tages in Lindau anno 1497 ordnet an, daß „nur mit Schwachheit oder Gebrechen des Leibes Behaftete und infolge-

[1] Die Darstellung ist unter vorwiegender Benützung der geschichtlichen Einleitungen in den Riedelschen Kommentaren zum bayerischen Heimat- und Armengesetz gegeben.
Weitere Quellen: v. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung.
Statistisches Jahrbuch des Königreichs Bayern.
Krais' Handbuch u. a.

dessen der Almosen Bedürftige betteln dürfen" und daß „die Kinder der Bettler, sobald sie ihr Brot zu verdienen geschickt seien, bei Handwerkern oder sonst in Dienst untergebracht werden sollen."

Weitere, im Jahre 1530 und 1548 auftauchende Polizeiordnungen enthalten folgende Grundsätze:

„Die Obrigkeit habe Vorsehung zu tun, daß eine jede Stadt und Kommune ihre Armen selbst ernähre und unterhalte; es sei im Reiche nicht gestattet, daß Fremde an jedem Orte betteln." „Ist eine Stadt oder Amt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nit möchten ernehrt werden, so soll die Oberkeit dieselben Armen mit einem brieflichen Schein und Urkund in ein ander Amt zu fördern Macht haben."

„Die Obrigkeit soll an Orten, da Spitäl seynd, daran und obseyn, daß solche Spitäl fleißig unterhalten und gehandhabt, auch ihr Nutzung zu keinen anderen Sachen denn allein zur Unterhaltung der notdürftigen Armen und zu gütigen barmherzigen Sachen gekehrt und gebraucht werden."

Die Grundzüge der Reichsgesetze gingen fast wörtlich in das bayerische Recht über, wie die bayerische Polizeiordnung vom Jahre 1553 beweist. In der Folgezeit aber befaßte sich die bayerische Gesetzgebung selbständig und eingehend mit dem Bettel- und Armenwesen. Ein Mandat vom 21. April 1579 als Vorläufer der noch im gleichen Jahre ergangenen „Bettelordnung" kann schon als eine ganz systematische Armenordnung bezeichnet werden. Sie unterschied ausländische und inländische Bettler; erstere sind einfach auszuweisen, letztere am Geburts- oder bisherigen Aufenthaltsort mit Almosen zu unterhalten. Die Dürftigkeit ist durch ehrbare Personen unter Beiziehung des Pfarrers festzustellen. Kein Bettler darf in einen anderen Distrikt auslaufen. Bettlerkinder sind in Arbeit oder Handwerk zu bringen. Das Almosen ist bei Kirchmenigen[1] zu sammeln und das Volk von der Kanzel zur Wohltätigkeit zu ermahnen.

Die Bettelordnung vom 23. Dezember 1599 verordnete eine förmliche Konskription. „In Städten und Märkten sind sämtliche Armen genau mit ihren Umständen in einem Buch zu beschreiben." Außerdem ist diese Ordnung eben vom alten Geiste beherrscht. Nichtbürger (d. h. wohl Nichtbeheimatete) sind auszuschaffen, unvermögende Tagelöhner dürfen nicht Bürger werden und nicht heiraten, vielmehr sind die Heiraten der Kinder der Bürger unter sich zu befördern. Das Betteln auf der Gasse und von Haus zu Haus wurde verboten; die Dürftigen sollten vom Almosen erhalten werden. Dieses wurde durch wöchentliche Sammlungen, bei welchen die Leute ermahnt wurden „Gott zu Ehren" in die Büchse zu legen, aufgebracht. Auch in den Wirtshäusern sollte fleißig gesammelt werden. Die Armenlisten waren jährlich zweimal zu revidieren und hierbei „die Minderdürftigen" zu streichen. Sodann ist genau verordnet, wer dennoch betteln durfte und wer nicht. Sieche durften betteln, wenn sie ihr Siechtum mit einem gerichtlichen und ärztlichen Scheine beweisen konnten, auch arme

[1] Versammlungen der Kirchengänger, auch Kirchen- oder Pfarrgemeinde selbst. Lexer, M. H. D. Wörterbuch.

Pfarrschüler, wenn sie lateinische Gesänge, insbesondere den Figural[1] singen konnten. Mit deutschen Gesängen durfte um kein Almosen gebettelt werden usw.

Schon im Jahre 1610 wurde die Ordnung (mit Mandat vom 16. Dezember) erneuert und verschärft. Zum kräftigen Vollzuge wurden allgemeine Visitationen angeordnet, namentlich in den Herbergen.

Zu bemerken ist, daß die Verordnungen für „Bayern" für die nächst folgenden Zeiten naturgemäß sich nur auf die damaligen Gebiete von Bayern, Ober- und Niederbayern erstrecken konnten. Der übrige Teil des heutigen Bayern gehörte den verschiedensten Hoheits- und Rechtsgebieten an. Ein näheres Eingehen auf die Entwicklung des Armenrechts in diesen vielen, damals kulturell und rechtlich noch außerordentlich heterogenen Landesteilen verbietet sich hier von selbst.

Die eigentliche bayerische Gesetzgebung verdichtete sich im Jahre 1616 zur Landes- und Polizeiordnung. Diese befaßte sich ziemlich eingehend mit dem Armen-, recte Bettlerwesen. Sie unterschied zuerst landangehörige und fremdländische Bettler. Unter diesem Sammelnamen wurden zusammengefaßt die „Bettler, Stationierer[2], Kermesierer[3], Landstörtzer[4], Sondersieche[5] und Jakobsbrüder[6], wie auch die Pilgram und Kirchfehrter[7], welche nit bekanndt oder ander Orten ihren wissentlichen Ansitz oder glaubhafften Schein und Urkundt haben, oder nicht den gestrackten Weg, wohin sie wallfahrten wollen, fortziehen." Allen diesen war der Eintritt in das Fürstentum verwehrt oder doch beschränkt; wenn sie im Inlande bettelten, sollten sie gefänglich eingezogen, ausgeschafft und bei Wiederkehr strengstens bestraft werden.

Insoweit wurde also mit Ausländern kurzer Prozeß gemacht.

Den Inländern und Inwohnern wurde, soweit sie erwerbsfähig waren, das Betteln strenge untersagt. Dagegen wurde „den recht wissentlich Armen, notdürftigen Personen, die sich Alters, Krankheit und anderer Gebrechen halb ohne das Almüesen nit ernehren könden", zwar das Almosensammeln gestattet, jedoch „allein an den Orten, da sie geboren seynd oder bisher lang ihre Wohnung gehabt".

Es ist also schon ein Fortschritt zu verzeichnen. Das alte Reichsrecht statuierte eine gewisse Armenunterstützungspflicht der Gemeinden, deren jede ihre Armen selbst zu ernähren und zu unterhalten habe, enthielt sich aber jeder eingehenderen Vorschrift darüber, wer als solcher Armer zu gelten hätte, und beschränkte sich zeitgemäß darauf, den Armen das Betteln in „ihrer" Gemeinde zu erlauben, und ihnen die Aufnahme in Spitäler zu sichern —

[1] Ausdruck für kunstvolle mehrstimmige Kompositionen im 15. und 16. Jahrhundert.

[2] Kirchweih-, auch Reliquienkrämer, fahrende Schüler, auch Bettler an bestimmten Orten.

[3] Kirchweihbettler.

[4] Landstreicher, Vagabunden.

[5] Aussätzige.

[6] Wallfahrer nach Santiago de Compostella mit Jakobsstab und Muschelschmuck.

[7] Wallfahrer, auch Angehörige eingepfarrter Orte.

wenn solche vorhanden waren. Daneben findet sich schon die der Obrigkeit erlaubte Verschubung der Armen aus überlasteten Orten, natürlich wieder mit Bettelbriefen, an wohlhabendere.

Neben der nach unserer Auffassung als roh zu bezeichnenden, aber bequemen Art, Arme einfach auf den Bettel zu verweisen, und dem Mangel jeder Organisation der Armenfürsorge — von einer Pflege im heutigen Sinne kann natürlich noch gar keine Rede sein — findet sich sonach dennoch ein Ansatz zu ausgleichender Gerechtigkeit, aber nur unter den Gemeinden, von welchen die besser situierten offenbar gezwungen waren, auf Zuweisung durch die Obrigkeit fremde Arme zu übernehmen, um sie nun in ihrem Gebiete betteln zu lassen. An eine eigene Beteiligung an der Armenfürsorge dachte der Staat nicht, sorgte vielmehr baldigst für die Sicherung des Heimatprinzips und legte damit den Grund für die ganze spätere Entwicklung des Armenrechtes. In diesem Bestreben verfuhr er gegen ausländische Bettler und die ihnen gleichgeachteten Kategorien, besonders auch wegabschweifende Wallfahrer, mit aller Härte, welche bei den Zeitverhältnissen zwar verständlich ist, aber unserer Auffassung von Humanität natürlich geradenwegs entgegenläuft.

Unter den Inländern wird aber unterschieden. Erwerbsfähige Personen dürfen nicht betteln, nur den „recht wissentlich Armen" ist es erlaubt, aber nur in der Heimat, als welche anscheinend der Ort der Geburt oder Ansässigkeit betrachtet würde. Der Ausdruck „Heimat" selbst findet sich schon in der Polizeiordnung von 1616, welche an anderer Stelle besagt, daß alte, müßig gehende, in Winkelherbergen sitzende Leute „die nicht Heimat, noch sich von den ihrigen zu unterhalten haben", ausgeschafft und wie Bettler behandelt werden sollen, wenn sie sich nicht nach obrigkeitlicher Anordnung einer ihren Kräften angemessenen Arbeit unterziehen.

Wer nicht privilegierter „Almosensammler" und damit berechtigt war, auf Grund des ihm erteilten Jahresscheines im ganzen Landgerichtsbezirke zu sammeln, wurde, ob In- oder Ausländer, als „Bettler" behandelt, d. h. mit harten Leibesstrafen belegt und ausgeschafft. Die weiteren Schicksale der Betroffenen lassen sich unschwer denken. Der Bezirk oder die Gemeinde aber waren der Lästigen ledig und hatten ihre Ruhe vor ihnen. Der gewollte, rein polizeiliche Zweck war erreicht. Den Gründen der Armut näher nachzugehen, ersah die damalige Zeit keine Veranlassung, noch weniger fühlte sich die Allgemeinheit berufen, zweckmäßige und systematische Hilfe für die Armen, besonders wenn diese Fremde waren, zu ersinnen, oder gar öffentliche Mittel bereitzustellen.

Im Gegenteil wurde besonders in der Verordnung hervorgehoben, daß ein Zwang zum Almosengeben nicht bestehe. Die Kirche wurde zu Hilfe gerufen, sie sollte Sammlungen veranstalten und die Leute zu Werken der Barmherzigkeit ermahnen. Daneben wurde noch eine sorgfältige Überwachung der Spital- und Almosenverwaltungen verordnet. Im übrigen waren die Armen sich selbst überlassen.

Bemerkenswert ist aber der im Gesetze richtig ausgeführte Gedanke der Vorbeugung. Leider wissen wir über die Ergebnisse der erlassenen diesbezüglichen Vorschriften nichts, und müssen annehmen, daß auch diesen die

Lösung des schwierigen Problems kaum besser gelungen sein wird, als es heute mit viel ausgiebigeren und sichern Mitteln möglich ist.

Als Leitmotiv war der ewig wahre Gedanke der Erziehung zum Erwerbe von Kenntnissen und zur Arbeit klar vorangestellt. Die schon in der Reichsordnung enthaltene Vorschrift, die Kinder von Bettlern bei Handwerkern oder Bauern unterzubringen, wird wiederholt. Allgemein wird verordnet, der gemeine Mann — die andern hattens also wohl nicht nötig — soll seine Kinder nicht im Müßiggang auferziehen, sondern sie beizeiten in „Lernung, Arbeit oder Dienst unterbringen“ und im Notfalle die Obrigkeit hierzu um Hilfe anrufen.

Die abgekommenen Schulen sollen wieder aufgerichtet werden.

Unbemittelte Knaben sollen gegen doppelte Lehrzeit oder späteres Abverdienen (!) bei Handwerkern in die Lehre gegeben werden. Um größere Beschäftigung zu ermöglichen, wird hierzu den Handwerksmeistern erlaubt, auch in anderen Gerichtsbezirken auf Bestellung zu arbeiten, also eine bescheidene Freizügigkeit zugestanden.

Meistern in der Stadt wird gestattet, auch Bauernkinder in die Lehre zu nehmen.

Ledige jüngere Leute müssen sich verdingen. Ältere müßiggehende, nahrungslose Leute sind zur Arbeit anzuhalten.

Und hinter allem drohte der Polizeistock; alles wurde bei Vermeidung von Strafen geboten.

Immerhin waren die verfolgten Absichten solche, daß wir ihnen heute noch nahezu uneingeschränkt zustimmen können.

Anders aber liegt die Sache hinsichtlich der unseren Anschauungen nicht mehr zusagenden Einschränkungen der Heiraten, des Aufenthaltes und der Niederlassung, von welchen man außer dem sittlichen Effekt wohl auch eine große vorbeugende Wirkung gegen die Verarmung erhoffte. Es entsprach jedoch dem Geiste der Zeit und der Natur des Staates als Agrikulturstaat, daß das Bestreben dahin ging, die ansässigen Bürger und Bauern leistungsfähig und vermögend zu erhalten, und die Zersplitterung des Besitzes nach Möglichkeit zu verhindern. Es ist sonach erklärlich, wenn die Staatsweisheit es für gut fand, die „unnützen Söldenhäusl, dabei weder Wiesen noch Äcker sein“, möglichst verschwinden zu machen, denn sie „begünstigten nur das leichtsinnige Heiraten und werden nur von solchen leichtsinnig zusammenheiratenden heillosen, unvermöglichen und den Nachbarn ganz beschwerlichen und schädlichen Personen bewohnt.“

Die Geistlichen durften eine Ehe von Ehehalten (Dienstboten, Arbeitsleuten) nicht einsegnen, wenn diese nicht die obrigkeitliche Erlaubnis urkundlich erweisen konnten. Erfolgte dennoch eine Trauung unvermöglicher Leute ohne solche Bewilligung, so sollten diese nirgends „eingenommen oder beherbergt“ werden

Die Obrigkeiten sollten die leichtfertigen Heiraten nicht gestatten, auch solche unvermögliche Leute, „die ihre Narung one Beschwerde der andern Bürger nit haben künden, zu Bürgern nit aufnemmen, noch sie in Städten und Märkten unterkommen lassen.“

Unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen waren,

wenn sie ihrem Stande und Herkommen ungemäß heirateten, mit rechtlichen Nachteilen und Leibesstrafen bedroht.

Die Verehelichung und Ansässigmachung von Angehörigen der besitzenden Klasse, mit Ausnahme von Juden, welche überhaupt nahezu rechtlos waren, bedurfte einer besonderen Erlaubnis nicht.

Jene gute alte Zeit hatte also eine wohlbegründete Herrschaft der besitzenden Klasse aufgerichtet. Sie vermeinte damit der Zucht und Sitte und der Erhaltung des Wohlstandes zu dienen, auch der Verarmung (zum Schaden der Besitzenden) entgegenzuwirken. Daß sie damit die große Mehrzahl der nicht Besitzenden entrechtete, am Vorwärtsstreben und Emporkommen hinderte und jeder sozialen Entwicklung entgegenarbeitete, kümmerte sie wohl wenig, denn eine soziale Frage gab es für sie nicht.

Für die Armenfürsorge und ihre weitere Ausgestaltung waren aber trotz allem mit der Gesetzgebung von 1616 bedeutsame Grundlagen geschaffen. Als Träger der Armenfürsorge war der Gemeinde- und Bezirksverband bestimmt. Der Begriff der Gemeindeangehörigkeit oder Heimat, durch Geburt, Ansässigmachung oder Aufnahme zu begründen, war gefunden, die Quellen für eine geregelte Armenpflege freilich noch nicht.

Das „Landgebot" vom 19. November 1627 machte nämlich erstmals den Versuch, allen und jeden Bettel unbedingt zu verbieten, zog aber hieraus auch die Konsequenz, daß dann für den Unterhalt der wahrhaft Armen nachhaltige Fürsorge notwendig sei, und ordnete zu diesem Zwecke Gemeinde-Konkurrenzen an. In jeder Gemeinde sollte eine genaue Beschreibung aller dahingehörenden wahrhaft Armen aufgenommen und dabei bemerkt werden, wie viel Almosen jeder die Woche hindurch für seinen Unterhalt bedürfe; das hiernach bemessene Almosen ist wöchentlich durch hierzu Verordnete von Haus zu Haus zu sammeln. Auf dem Lande soll jeder seinen Hausarmen das zum Leben Nötige von Hand zu Hand reichen; wo das nicht ausreicht, soll eine Belegung eintreten. Bei Überlastung einzelner Gemeinden soll eine Konkurrenz aus andern Gemeinden dahin geordnet werden. Die Maßregeln gegen Bettler waren sehr scharf, insbesondere gegen arbeitsfähige „starke Bettler" und Müßggänger. Für „unglückliche Ausländer" durften sogar von der Obrigkeit Kollekten genehmigt werden.

Dieses Landgebot atmet entschieden modernen Geist. Es war, trotzdem es nicht vom Gedanken der Hilfe von Mensch zu Mensch, sondern zeitgemäß nur vom Gedanken der Steuerung des Bettels ausging, tatsächlich neu. Vielleicht gerade deshalb wurde es nicht verstanden und falsch vollzogen. Es war bald nötig, zu sagen, man solle mit dem Ausweise der Armen nicht zu unbescheiden sein, weiter, daß das Gebot nicht wolle, kein Almosen mehr zu geben; das Geben stehe immer frei.

Schon im Jahre 1630 wurde ein völlig neues Mandat erlassen, welches dem Verständnis der Zeit mehr entsprach. Der Ausgleich zwischen überlasteten und leistungsfähigen Gemeinden blieb beibehalten. Das Umlageverfahren mußte fallen, dafür wurden die Almosensammlungen wieder erweitert und das Bettelgebot gemildert.

Ein Bettelmandat vom 5. Januar 1655 regelte besonders das Armenwesen auf dem Lande, wo es subsidiär Umlagen zuließ, erklärte den Bettel

als nach wie vor verboten, erlaubte ihn aber gleichzeitig, obzwar etwas beschränkt, armen Handwerksburschen, Abbrändlern u. a.

Der Bettel nahm natürlich sofort wieder sehr überhand, und dieses veranlaßte 1666 ein scharfes Vollzugsmandat.

Unter dem Kurfürsten Max Emanuel begann man dann wieder durchgreifender und umsichtiger vorzugehen. Ein Mandat vom Jahre 1690 befaßt sich mit der Anregung, Fabriken, Woll- und Spinnhäuser zu errichten, wo gleich Hunderte beschäftigt werden könnten. Die folgenden Jahre faßten dann hauptsächlich den Schutz der Witwen und der kranken Armen ins Auge.

Die fortwährenden Kriegsläufte mit ihren Folgen der Verarmung und Verrohung erschwerten natürlich die Wirksamkeit aller Mandate. Das Bettelunwesen wurde immer mehr zur Landplage, es forderte zu immer schärferen Bestimmungen heraus, welche begreiflicherweise lieber gesehen wurden, als Ordnungen, welche Steuern brachten.

Ein Bettelmandat vom 20. Juli 1726 (Weber, Bd. I, S. 190) erinnerte die bürgerlichen Obrigkeiten, daß „keine solche Leuth, welche sich wissentlich, wenn sie Kinder bekommen, nit ernähren köndten oder wolten", für Bürger aufgenommen werden dürfen. Zuförderst seien die „Ingehäuß" zu untersuchen, und „Außwendige", wenn sie sich nähren können und bereits zehn Jahre im Lande aufgehalten haben, für „Lands-Inwohner" zu halten, außerdem aber an ihren Geburtsort zu verweisen.

Ein Signat vom 17. September 1728 (Döllinger, Bd. XIV, S. 578) steht noch völlig auf dem Standpunkte vom Jahre 1616 und verbot insbesondere für die Umgebung von München die Errichtung von „Sölden- und Zinshäuslen", d. h. von solchen, zu welchen nicht auch bewirtbare Grundstücke gehören.

Diese Jahrhunderte lang fortgesetzte Fernhaltung der Arbeiterklasse vom festen Grundbesitz mutet uns heute ganz besonders befremdend an, da unsere Zeit gerade das Gegenteil anstrebt und im eigenen, wenn auch noch so bescheidenen Grund- und Hausbesitze des kleinen Mannes eine Bürgschaft für geregelte und haushälterische Lebenshaltung und gegen Verarmung erblickt.

Die Haupt- und Residenzstadt München, welche wohl schon damals eine größere Anziehungskraft für zweifelhafte Elemente besessen haben mag, sah sich im Jahre 1748 zum Erlasse einer besonderen Bettelordnung (Mair's Generaliensammlung 1784, II, S. 721) veranlaßt, welche ganz im Sinne des bestehenden Rechtes gehalten war, insbesondere auch die armenpolizeiliche Ausweisung in der rigorosesten Weise anordnete. „Auswärtige Weiber, welche entweder schwanger oder schon mit Kindern versehen sind, wie auch elende, presthafte Personen, so nicht hierher gehören, soll man allhier gar nicht leiden, sondern auf Betreten allsogleich zur Stadt hinausführen und an ihr Geburtsort verweisen."

Man würde der Zeit Unrecht tun, wollte man solche Anordnungen etwa bloß auf Rechnung der Gefühlsroheit setzen. Diese Bestimmungen entsprachen vielmehr der nach unserer Auffassung wenig vorgeschrittenen Rechtslage. Eine eigentliche öffentliche Armen*pflege* bestand nicht, noch viel weniger ein Ersatzanspruch gegen eine andere Gemeinde. Die unglaub-

liche Anzahl der als selbständige Staatswesen anzusehenden Verbände (Herzogtümer, Fürstentümer, Standesherrschaften, geistliche Herrschaften, Städte usw.) und ihre Vielgestaltigkeit machten den Abschluß einheitlicher Verträge so gut wie unmöglich. Was blieb den Gemeinden anderes übrig, als sich alle fremden Armen vom Halse zu halten und nur für die eigenen zu sorgen? Die Zerrissenheit des sogenannten deutschen Reiches war zu einem guten Teile auch hier der Grund vielen Übels.

In der Folgezeit bis zum Jahre 1780 ergoß sich ein reicher und reichhaltiger Strom von den Gesetzen, ohne daß aber auch aus diesen das Bild einer eigentlichen, persönlichen Armenpflege zu entnehmen wäre. Das Problem der Bereitstellung der Mittel wurde indessen gelöst.

Zunächst richtete der vom Kurfürsten Maximilian 1751 erlassene Codex Maxim. criminalis sogar die Schärfe des Schwertes gegen Bettler, wenigstens ausländische; Inländer kamen etwas glimpflicher davon. „Ausländische Bettler sollen, wenn sie nicht im Lande geboren oder erzogen worden, oder sonst das Domicilium nicht erseſſen haben[1], das erstemal gegen geschworner Urfehd und Aufbrennung des Buchstabens ‚B' (Bettler) sofort aus dem Lande geführt, im Wiederbetretungsfalle aber unnachsichtlich hingerichtet werden. Die inländischen Bettler sind das erstemal mit empfindlichen Carbatschstreichen an die Arbeit oder ihr Geburtsort anzuweisen, das andere Mal aber auf Jahr und Tag ins Arbeitshaus zu überliefern, alldort ihrer Leibeskonstitution gemäß mit wochentlichen Carbatschstreichen zu überfahren; das dritt- und viertemal aber ist die Straf allezeit zu duplieren."

Solches Verfahren verträgt die Humanität unserer Tage nicht mehr, wenngleich eine jede Armenpflege inzwischen vor Fälle gestellt wird, wo auch der Humanste einmal sich die Möglichkeit, solche Zuchtmittel anwenden zu können, wünschen möchte. Aber es sprach nicht bloß die Härte, vielmehr finden sich in jenem Kriminalkodex auch recht verständige Bestimmungen, nach deren Wiederkehr man sich manchmal ernstlich zu sehnen versucht sieht, so die Verordnung: „wer gegen das Verbot Almosen gibt soll um 40 Reichsthaler gestraft werden." Wenn man bedenkt, wie sehr durch das gedankenlose, wohl auch der Bequemlichkeit oder Furcht entspringende Almosengeben den besten Absichten einer geregelten Armenpflege, besonders allen erzieherischen Versuchen entgegengearbeitet, ja unbewußt Hohn gesprochen wird, so muß man sagen, daß mit Recht auch derjenige, welcher einem Übeltäter — und strafrechtlich ist der Bettler ein solcher — hilft und damit gegen das öffentliche Interesse handelt, geahndet wird — theoretisch, denn praktisch werden wir ein solches Gesetz kaum mehr erleben.

Die im Jahre 1753 erlassene „Gerichtsordnung" traf mehrere Bestimmungen über das forum domicilii und das domicilium, die Heimat selbst, ferner über die Voraussetzungen bei Erwerbung eines selbstgewählten Domizils (wirklicher Aufenthalt mit der Absicht, dauernd am Orte zu wohnen), sowie über den Erwerb des Bürgerrechts, welches Vorbedingung für das Zunft- und Meisterrecht war, und nur von solchen Bewerbern erlangt werden konnte, welche so viel an Geld, Gut, Kunst und Profession

[1] Siehe S. 8, d. h. nach 10 Jahren.

vermochten, um sich mit Weib und Kind ehrlich zu ernähren. Also entschied hier nicht bloß mehr der äußerliche Besitz, ein wesentlicher Fortschritt.

Die Grundlage des heutigen Heimatrechtes wurde gelegt mit der Bestimmung, daß, wenn es nicht möglich sei, vom Vater eine Heimat abzuleiten, man ohne weiteres, d. h. ohne unendlichen Prozeß „in infinitum oder gar ad Adami originem“ auf den Geburtsort zu sehen habe. Damit war erklärt, daß jeder eine Heimat haben müsse, auch schon gefordert, daß diese von Amts wegen festzustellen sei, ferner ausdrücklich, daß die frühere Heimat erst mit dem Erwerbe einer neuen Heimat, niemals aber durch bloßen Aufenthalt an einem anderen Orte verloren gehe.

Auch für die Domizilierung, welche nach durchgeführtem Verfahren der Heimweisung gleichkam, der Vaganten und Landfahrer war gesorgt. Sie konnten, wo immer sie betreten wurden, oder auch durch öffentlichen Verruf oder Anschlag, belangt und vor ihren Heimatsort (wohl regelmäßig Geburtsort) geladen, d. h. an diesen verwiesen werden.

Das bayerische Landrecht vom Jahre 1756 (Zivilrecht, gültig bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches) wiederholte, bezw. allegierte die aus dem Strafkodex angeführten Sätze und präzisierte die Verehelichungsbestimmungen für Unmündige.

Mit diesen Gesetzen war nun zwar ein fester Rahmen auch für das Armenrecht gewonnen, allein auch nur dieser, denn die Armenpflege selbst lag noch sehr im Argen. Die Bettlerplage hörte nicht auf. Die Einrichtung der Bettelbriefe erwies sich als unzulänglich. Man versuchte es dann mit Sammlungen freiwilliger Gaben von Haus zu Haus. Diese blieben begreiflicherweise mit der Zeit nicht ergiebig genug.

Immer wieder erschienen Mandate, am 17. Dezember 1760, 14. August 1765, 12. August 1768, welche alle sich mit dem Bettlertum befaßten und die strengsten Maßregeln enthielten.

Erst das Bettelmandat vom 27. Juli 1770, wiederholt als „Bettelordnung“ unterm 3. März 1780, tat einen bedeutsamen Schritt vorwärts. Aus diesen Verordnungen spricht ein ganz anderer sozialer Geist, als er die bisherigen Armengesetze beseelte.

Zunächst wird wiederholt das Betteln grundsätzlich verboten. Die Bettelbriefe sind verschwunden, und ausdrücklich werden die Gelegenheiten aufgeführt, welche für den Bettel die reichste Ausbeute geben, aber nicht mehr wahrgenommen werden sollen. „Den Inländern wird das Betteln auf Gassen, Straßen, in den Kirchen und Häusern zu aller Zeit bei Abläßen, Kirchweihen, Hochzeiten, Kindstaufen, Leichenbegängnissen, und in den Klöpfelsnächten[1] auf das schärffte verboten, und ihnen aufgetragen, sich sogleich und binnen längstens 14 Tagen an ihren Geburtsort oder rechtmäßiges Domizilium (ursprüngliche oder erworbene Heimat nach jetziger Ausdrucksweise) zu begeben.“

Sodann werden die schon feststehenden Grundsätze über die ursprüngliche Heimat mit der Erläuterung wiederholt, daß diese nicht sowohl der

[1] Bestimmte Abende in der Adventzeit, an welchen arme Leute an die Türen klopften, Reimsprüche sagten und Gaben erhielten.

Geburtsort sei, sondern der Ort, wo der Vater domiziliert war. Damit ist das noch heute geltende Prinzip anerkannt.

Das ersessene Domizil (die erworbene Heimat) betreffend wurde bestimmt, daß der bloße Aufenthalt oder das bloße Dienen oder Arbeiten eine Reihe von Jahren hindurch nicht genüge, aber neu bestimmt, daß Dienstboten, welche sich legitimieren können, in einer Stadt oder in einem Gericht 15 Jahre lang ehrliche Dienste geleistet zu haben, den allda Geborenen gleich verpflegt und geduldet werden sollen. Diese Bestimmung war, wie es auch eine Ministerialentschließung vom 13. Januar 1836 (Döllinger, Bd. 12, S. 34) ausspricht, indessen nur auf eigentliche Dienstboten, nicht auch gewerbliche und andere Arbeiter anwendbar. Immerhin sind aber schon die langjährigen Beziehungen zu einer Gemeinde und der dieser mittelbar in einer langen, ehrlichen Bedienstung gestiftete Nutzen zugunsten einzelner Individuen gewertet und als geeignet erkannt, für die Gemeinde selbst Pflichten gegen das Individuum zu begründen. Die gleiche Erkenntnis drückt sich darin aus, daß solchen Personen, welche „communitatis causa bei Wasser-, Feuer- oder anderen Gefahren Hilfe leisten und verunglückt werden, von der Stadt oder Gemeinde, welcher sie im allgemeinen Notfalle geholfen, die Verpflegung und der Unterhalt verschafft werden soll, mögen sie In- oder Ausländer sein". Heutzutage genügen solche Verdienste zum Heimaterwerbe nicht mehr.

Weniger liberal, aber im Interesse des Schutzes der Gemeinden vor fremden Armen verständlich klingt die Bestimmung, nach welcher unansässige verehelichte Personen und solche, welche sich außer Landes verehelicht haben, wie ausländische Vaganten zu behandeln, d. h. von kürzester Hand auszuschaffen, oder auch mit Streichen zu bestrafen sind, wenn sie sich nicht an den Ort begeben, an dem sie kopuliert wurden.

Geistliche, welche eine Kopulation ohne die vorgeschriebene weltliche Erlaubnis vornahmen, hatten solche Leute zu alimentieren, wenn sie arm waren, und zwar so lange, bis sie bei Gericht 100 Reichstaler hinterlegen konnten. Das Strafgeld sollte zum Kauf eines Anwesens oder einer Gerechtsame für jene Leute verwendet werden, bei kinderlosem Ableben derselben aber an den Bestraften zurückfallen. Daß trotz mancher freiheitlicher Anwandlungen die Verordnung noch strenge Heiratsbeschränkungen für arme und geringe Leute enthält, kann nicht auffallen. Es wird den Stadt- und Marktobrigkeiten geboten, keinen unvermögenden Leuten, auch keinen Leerhäuslern („ohne Ar und Halm"), Innleuten, Tagwerkern, Handlangern u. dergl. ohne Einstimmung der Gemeinde, welche dann im Bedürfnisfalle zur Verpflegung verbunden wäre, eine Heirats- oder Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Zuwiderhandelnde Beamte sind binnen längstens 3 Jahren anzuzeigen, andernfalls die stillschweigende Einwilligung vermutet wird. „Gegen die fehlig erfundene Obrigkeit soll auf die nämliche Art, wie gegen die Pfarrer verfahren werden."

Es darf vermutet werden, daß es zum Erlage jener 100 Reichstaler recht selten gekommen ist.

Die wichtigste Neuerung der Bettelordnung ist die Bestellung der Gerichte, Hofmarken, Städte und Märkte, also der Gemeinden als Träger der

öffentlichen Armenlasten. War schon bisher bestimmt, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst zu ernähren habe, so ging das die Gemeinde als Korporation nichts an. Nunmehr wird aber bestimmt, daß 1. jede Gemeinde ihre Armen selbst zu versorgen hat, und zwar in einem Maße, welches das Almosensammeln und Betteln überflüssig macht, 2. daß die Kosten für die als Gemeindeangelegenheit erklärte Armenpflege konkurrenzmäßig, d. h. im Umlageverfahren mit Zwangsbeitreibung aufzubringen sind, allerdings zunächst nur für Arme, welche Alters oder Gebrechlichkeits halber nichts verdienen können. Arbeitsfähigen, welche wegen großer Kinderzahl oder aus anderen erheblichen Ursachen sich nicht allein durchbringen können, soll ein proportionierter Beitrag gegeben und die Herberg gegen ein leidendlichen Zins verstattet werden."

Neu ist ferner die Anordnung, daß Gemeinden, welche mit Armenlasten überbürdet sind, vom ganzen Gerichtsbezirke zu unterstützen sind, und zwar im Umlageverfahren. Hofmarken, Gemeinden oder Einödhöfe, welche gerichtlich erklärten „ihre Taglöhner und Armen selbst ohne die mindeste Beschwer des Gerichts(bezirks) zu verpflegen", konnten sich damit von der Konkurrenzpflicht befreien.

Weiter ist noch neu die Bestimmung, daß arme Kinder, das heißt die Kinder armer Leute, diesen abzunehmen und in Arbeit unterzubringen sind. Man nahm also ohne Umstände an, daß die Versorgung und Ausbildung der Kinder für einen Beruf armen Eltern nicht überlassen werden dürfe, und gab diese mit oder ohne Zustimmung der Eltern von Armenrechts wegen in Arbeit oder Dienst.

Nur aus dem Kastengeiste der früheren Zeiten vermögen wir endlich die Anordnung zu erklären, daß Arme ein viereckiges, aus Messingblech verfertigtes Abzeichen bei Strafandrohung beständig angeheftet zu tragen hatten. Die „Bettelvögte", welchen neben den Amts- und Gerichtsdienern die Aufsicht über die Armen oblag, waren keineswegs Armenpfleger in unserem Sinne. Schon früher hatte man zur Ansammlung und Verteilung der Armenmittel besondere Einsammler und „Armenväter" bestellt. Außerdem wirkten hierbei, besonders aber bei der Aufstellung der Armenliste (Konskription) die Geistlichen mit.

In einer Reihe von Mandaten und Resolutionen, welche zwischen 1756 und 1781 erlassen wurden, wurde die Begründung und Ausstattung des fundus pauperum (Armenfonds) geregelt. Dieser bildete mancher Orten die Haupteinnahmequelle für die Armenpflege.

Es flossen ihm zu:

1. Die Quarta pauperum, d. h. der vierte Teil aller Vermächtnisse zu frommen Zwecken,
2. Spielkompositionsgelder für die Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Spiele, Kugelstätten u. a.;
3. Abgaben für Musiklizenzen (Spielzettel);
4. die Brautgulden, zwei Gulden von jeder Person bei Erteilung von Heiratslizenzen;
5. besondere Erbsteuern (Mand. vom 30. April 1776);
6. einzelne Strafanteile (Resol. vom 5. Juli 1774);

7. ein Anteil von Akzis auf Zucker und Kaffee;
8. ein Drittel aller wegen Übertretung der Dienstbotenordnung verhängten Geldstrafen.

Alles in allem betrachtet kann man sagen, daß mit dem Erlasse der Bettelordnung von 1770 und 1780 und verschiedener hierzu einschlägiger andere Mandate für Bayern eine im ganzen wohl geregelte, jedenfalls den sozialen Anschauungen der Zeit entsprechende Armenpflege eingerichtet war. Freilich erschien jener Zeit die Armut noch mehr als ein unliebsam empfundenes Übel, denn als unvermeidliche wirtschaftliche Erscheinung, und der Zunftgeist der Besitzenden verlangte sogar noch die öffentliche Brandmarkung der Armen; auch stand an Stelle einer liebevollen Individualisierung die dem Zeitgeiste mehr entsprechende reglementsmäßige Generalisierung, allein gegenüber der Vergangenheit war doch vieles erreicht, und die Grundlagen unseres heutigen Heimat- und Armenrechtes waren gewonnen. Sie bedurften nur noch der weiteren Ausbildung.

In den Hauptbestandteilen der jetzigen Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken wurden die Bettlersorgen, sowie die Frage der Heimat und Armenfürsorge zusammenfassend durch den Beschluß „der höchst und hohen Herren Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreißes", den am 24. März 1791 in Nürnberg erlassenen sogenannten „Fränkischen Kreisschluß"[1] erledigt. Derselbe stellte übereinstimmend mit den bayerischen Mandaten als Grundsatz auf, daß jedes Land und jeder Ort in demselben seine Armen zu versorgen habe, kein Bettel geduldet werden dürfe, und daß jeder arbeitsfähige Arme zur Arbeit anzuhalten sei.

Als einheimische Arme werden erklärt die Gemeindsgenossen und Schutzverwandten[2] eines Ortes und die sechs Jahre lang Geduldeten. Diese Aufenthaltsdauer soll auch bei der Heimweisung zwischen dem früheren Aufenthaltsorte oder dem Geburtsorte entscheiden.

Fremde Bettler waren in ihre Heimat oder in den nächsten Ort ohne Kostenersatz, aber unter Züchtigung mit einigen Stockschlägen, abzuliefern oder auch nach wiederholter Warnung in ein Arbeitshaus zu schaffen.

Leute ohne sichere Heimat (Vagabunden) durften nicht getraut werden.

Von größerer Wichtigkeit ist sodann noch eine für das Hochstift Würzburg am 13. September 1791 erlassene Armenpolizeiordnung[3], welche das Armenwesen umfassend und erschöpfend regelt. Sie enthält zweckmäßige und eingehende Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Armenbehörden, und behandelt auch die Frage der Beschaffung der Mittel. Diese werden mehr aus freiwilligen Leistungen als durch Umlagen zu gewinnen versucht.

Nicht unerwähnt darf endlich das preußische Landrecht bleiben, welches

[1] Nachzulesen bei Heffner, Würzburger Landesverordnungen, Bd. III, S. 500, und Weber, Bd. I, S. 192.

[2] D. h. von der Obrigkeit geschützte Einwohner ohne Bürger- und Untertanenrechte, cf. Entsch. d. bayer. V. G. H. II, S. 463.

[3] Siehe bei Heffner, Bd. III, S. 507.

für einen Teil der fränkischen Lande galt. Es stellt (T. II, Tit. XIX, § 1) zwar den Grundsatz auf, daß die Armenfürsorge Pflicht des Staates sei, spricht jedoch gleichzeitig aus, daß die Gemeinden für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder zu sorgen haben.

Der hier ausgesprochene, aber nicht durchgeführte Grundsatz fand auch in Bayern vorübergehend einen gesetzmäßigen Ausdruck. Die französische Revolution und ihre zentralistischen Ideen zeitigten eine am 22. Februar 1808 ergangene Verordnung, welche den Grundsatz der gemeindlichen Armenpflege aufgab und die Armenpflege zu einer „Staatsanstalt der Wohltätigkeit" machte. Jeder Distriktspolizeibezirk sollte ein Armeninstitut erhalten und seine Aufgabe durch Unterhaltung eines Armenverpflegungs- und eines Armenbeschäftigungshauses, dann durch die Beiträge an Personen, welche sich nicht für diese Anstalten eigneten, erfüllen. Die Lasten waren aus einem Fundierungsvermögen, welches die vorhandenen Armenstiftungen, die Quarta pauperum u. a. zusammenfaßte, und aus einem Ergänzungsvermögen, d. h. unständigen Einnahmen verschiedener Art einschließlich der als „Beischläge" zur Staatssteuer zu erhebenden Armensteuern zu bestreiten. Die ganze Verwaltung und der Vollzug war Sache des Staates und seiner Beamten. In den Städten waren diesen als Gehilfen „Abteilungskommissarien", auf dem Lande die Pfarrer beigegeben. Schon 1816 wurde diese ganze Organisation, welche sich nicht einzubürgern vermochte, aufgehoben.

Trotz ihres raschen Verschwindens hat diese Verordnung, welche aus einer Periode der höheren Bewertung der Menschenrechte geboren wurde, doch nachhaltigere Spuren hinterlassen, eine allen früheren Gesetzen fremde besondere Betrachtung der einzelnen Armenfälle gezeitigt, und damit die Armengesetzgebung in einem wesentlichen Punkte auf modernen Boden gestellt.

Die Verordnung vom 17. November 1816[1], welche bis 1869 die Grundlage der Armenpflege blieb, griff erstmals organisatorisch ein und schuf für alle Gemeinden die wie heute zusammengesetzten Armenpflegschaftsräte. Die Pflicht zur Vorsorge für die Armen wurde ausdrücklich als eine öffentliche statuiert, gleichzeitig aber wurde das ausschließliche gemeindliche Hilfsprinzip wieder bestätigt. Nur für überlastete Gemeinden wurde eine Bezirkspflege eingerichtet.

Der rechtliche Begriff der Armut wurde im heutigen Sinne festgelegt, die Frage, wie die Hilfsbedürftigkeit zu ermitteln und festzustellen sei, ebenso die Art der Hilfeleistung genau erörtert. Wie so im allgemeinen die Sorge für die individuelle Behandlung der Armenfälle angeordnet ist, so sind noch einige Fälle besonders betont. Personen, welche sich mangels der erforderlichen Kenntnisse oder wegen Mangels einer Arbeitsgelegenheit nicht durchbringen können, sind besonderer Rücksichtnahme empfohlen. Das erste Mal erscheint die so lange vermißte besondere Anordnung der Krankenfürsorge, welche in entsprechenden Anstalten zu betätigen ist. Die Aufsicht über die Armen ist durchaus human dahin geregelt und erläutert, daß die Armen „als unter sittliche und polizeiliche Vormundschaft der Pflegschafts-

---

[1] Siehe Reg.-Bl. S. 779 ad. Döllinger XII, S. 275.

räte gestellt“ anzusehen sind. Für Erziehung der Kinder ist zu sorgen, die Vorbeugung überhaupt sehr betont. Bettler, Müßiggänger und Scheinarme sind strenge zu bestrafen.

Neu dem Gedanken nach ist der Hinweis auf die Begründung von Spar- und Leihkassen und von Krankenversicherungsverbänden.

Die Prüfung der Zulassung der Ehen nicht angesessener Leute ist dem Armenpflegschaftsrate übertragen.

Die Beischaffung der Mittel blieb unverändert, insbesondere verblieb es beim Umlageverfahren, für welches nur in München die Besonderheit der Einhebung nach Maßgabe der Hausmiete, nicht der Staatssteuern bestand.

Eine weitere Verordnung vom 20. November 1816 (Weber, I, 496) mit ihren Vorschriften über das Verfahren gegen Bettler mutet uns stellenweise stark mittelalterlich an. Auch sie wurde überholt.

Erst die Mitte des 19. Jahrhunderts brachte das bayerische Armenrecht auf die Stufe voller moderner Entwicklung. Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen brachte auch auf dem Gebiete des Armenrechts die veränderten Verhältnisse, besonders im Verkehre, und neuzeitliche Anschauungen im Bereiche der Sozialpolitik zum Ausdruck.

Die wesentlichste Neuerung ist die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinden, in allen Fällen des augenblicklichen Bedürfnisses, besonders bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit die nötige Unterstützung zu gewähren, und zwar ohne Rücksicht auf die Heimat der hilfsbedürftigen Person. Also auch Arbeitsfähige, Fremde und Ausländer wurden in dringender Not für hilfeberechtigt und hilfewürdig erklärt. Mit dem Systeme der hartherzigen Wegweisung fremder Armer war gebrochen. Jeder Mensch durfte Mensch sein.

Ferner wurden die Beziehungen der Gemeinden unter sich in neuem Geiste geregelt, gleichermaßen auch die Beziehungen der einzelnen Fremden zu ihren Aufenthalts- und Beschäftigungsgemeinden. Von der früher schon teilweise als richtig anerkannten Erwägung ausgehend, daß der Arbeiter, welcher in einer Gemeinde tätig ist und verdient, aber seinen Verdienst auch wieder verbraucht und die gemeindlichen Lasten zu tragen mithilft, dieser Gemeinde gegenüber auch Rechte erwirbt, da er so gut wie der Einheimische tätiges und schaffendes Glied derselben ist, wurde verfügt, daß Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, sowie Fabrikarbeiter von der Arbeitsgemeinde endgültig, d. h. ohne Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde, unterstützt werden müssen; erstere war nur berechtigt, einen angemessenen Unterstützungs- und Krankenpflegebeitrag bis zu 3 Kreuzer wöchentlich zu erheben.

Die Ersatzpflicht der Heimatgemeinde war überhaupt eine beschränkte: nur wenn die unterstützten Fremden zum Armenfonds der Aufenthaltsgemeinde keine Pflichtbeiträge entrichtet hatten, bestand sie. Das Gesetz erscheint nach dieser Richtung freizügiger als das bestehende, welches sich vom Territorialitätsprinzipe wieder entfernt hat. Indessen konnnten die Gemeinden seine Wirksamkeit einfach dadurch aufheben, daß sie solche Pflichtbeiträge von Fremden nicht erhoben.

Diesem Gesetze waren seit der Verordnung von 1816 eine Reihe von Einzelbestimmungen vorausgegangen, welche den Fortschritt vorbereiteten.

Das Heimatgesetz vom 11. September 1825, welches erstmals den Begriff der Heimat gesetzlich festlegte, bestimmte, daß die Unterstützungen für Heimatlose aus Kreismitteln zu leisten seien.

Das Ansässigmachungsgesetz vom 11. September 1825 und 1. Juli 1834 überwies die Armenunterstützung verarmter Staatsdiener dem Staate.

Der Landtagsabschied vom 15. April 1840 beseitigte die Quarta pauperum.

Das Lastenausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 nahm die Unterstützung der Heimatlosen den Kreisen ab und überwies sie dem Staate, verpflichtete aber die Kreise zur Errichtung von Irrenanstalten, Krankenhäusern, Gebärhäusern u. a.

Das Distriksratsgesetz vom 28. Mai 1852 ordnete die Erhebung von Distriktsumlagen für Zwecke der Distriktsarmenpflege. (Distrikte sind Vereinigungen mehrerer Gemeinden innerhalb des unteren Verwaltungsbezirks.)

Die wichtigsten Neuerungen nach dem Gesetze von 1850 brachten dann die Staatsverträge über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Ausländer[1], welche die Rechtsverhältnisse in den bezeichneten Richtungen über den gemeindlichen und staatlichen Bezirk hinaus bis zum heutigen Tage verbindlich regeln und auch die Ausländer endlich auf einen sicheren Rechtsboden stellten.

Die Armenpflege in der Rheinpfalz nahm einen etwas anderen Entwicklungsgang. Zwar wurde der Heimatbegriff analog dem rechtsrheinischen Rechte festgelegt, aber der Kreisarmenpflege wurde ein viel größerer, im Gesetze vom 23. Mai 1846 ausdrücklich bestätigter Umfang gegeben. Das Gesetz von 1850 trat in der Pfalz nicht in Kraft; auch bestand keine Distriktsarmenpflege. Die Entwicklung blieb unter dem unverkennbaren Einflusse der zentralisierenden französischen Ideen. Die Wirkungen sind an den später zu gebenden Ziffern deutlich erkennbar.

Den grundlegenden Abschluß in der bayerischen Armengesetzgebung bildet das unterm 29. April 1869 erlassene Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, welches heute noch, wenn auch in einzelnen Punkten geändert, in Kraft ist, und zwar im ganzen Königreiche rechts und links des Rheines.

Das Gesetz enthält in der Hauptsache die schon bisher anerkannten Grundsätze, von welchen einzelne weiter entwickelt sind.

Es muß eine gesetzlich geregelte öffentliche Armenpflege bestehen, und unter Umständen kann ein staatlicher Zwang zur Unterstützung von Notleidenden eintreten.

Die Erwägungen, welche zur neuerlichen Festlegung dieses Grundsatzes führten, waren folgende[2]:

---

[1] Die bekannten Gothaer und Eisenacher Konventionen.

[2] Ausführliches siehe Bericht des bes. Ausschusses, Abt. I in den Landtagsverhandlungen 1866/69.

Es mache sich nicht selten die Anschauung geltend, daß man die Armenfürsorge füglich der Kirche oder der sonstigen Privatwohltätigkeit anheimgeben und im übrigen das hilfsbedürftige Individuum seinem Schicksale überlassen könne, allein diese Anschauung lasse ebensosehr das allgemeine Interesse des Staates, wie die Natur und die Mittel der freiwilligen Armenpflege außer Betracht. Es befinde sich jederzeit eine erhebliche Anzahl von Personen, welche entweder der Pflicht der Selbsterhaltung nicht genügen können oder doch eines direkten Impulses hierzu bedürfen, im Staate; die allermeisten dieser Personen verkommen moralisch, wenn man sie einfach ihrem Schicksale überläßt, und werden sofort der allgemeinen Wohlfahrt gefährlich. Der Staat habe daher schon aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein naheliegendes Interesse, auf die Abwendung solcher gefahrdrohender Zustände im allgemeinen und systematisch Bedacht zu nehmen, und darauf zu sehen, daß die unerläßliche Hilfe rechtzeitig und in rechter Weise erfolge. Beides, das lehre die Entwicklungsgeschichte des öffentlichen Armenwesens, lasse sich von der freiwilligen Armenpflege mit Bestimmtheit nicht erwarten, da ihre Motive und Richtpunkte von denen der öffentlichen Armenpflege wesentlich verschieden seien. Es bestünden insbesondere keine Garantien dafür, daß die freiwillige Armenpflege im voraus die nötigen Mittel bereitstelle oder diese nach systematischen und dem Staatswohle entsprechenden Grundsätzen verwende; es sei vielmehr anzunehmen, daß sie auch fernerhin ihre Gaben vor allem nach persönlichen Rücksichten und momentanen Eindrücken, sowie nach der Summe der jeweils verfügbaren Mittel bemessen werde.

Eine unbedingte Verweisung der angedeuteten Interessen an die kirchliche oder sonstige Privattätigkeit würde daher nicht allein in vielen Fällen resultatlos sein, sondern würde überdies in bezug auf die Steigerung der Armenlasten alle jene Nachteile im Gefolge haben, welche sich aus einer regellosen Mildtätigkeit, aus einer unwirtschaftlichen Verwendung der hierfür bestimmten Mittel und aus einer mangelhaften Organisation überhaupt erfahrungsgemäß ergeben, wogegen gerade der Bestand einer geordneten öffentlichen Armenpflege, welche richtige und strenge Grundsätze ins Leben einführe und verbreite, ein ersprießliches Korrektivmittel bilde.

Aber auch wenn man im Hinblick auf die zunehmende Erkenntnis der sozialen Krankheiten und auf die fortschreitende Entwicklung des Vereinslebens die Hoffnung hege, daß sich die freiwillige Armenpflege vollständig organisieren uud sich überdies ihrer eigensten Natur entäußern und, statt vorwiegend Barmherzigkeit zu üben, nur die strengen Grundsätze und Ziele der öffentlichen Armenpflege verfolgen werde, so müßte die letztere gleichwohl fortbestehen, da sich der Staat nicht mit einer bloßen Hoffnung begnügen dürfe, sondern die Gewißheit haben müsse, daß seine Zwecke zur Erfüllung gelangen.

Man sollte glauben, daß nach dem bisherigen Rechtsbestande es nicht besonders notwendig gewesen wäre, zu beweisen, daß eine gesetzlich geregelte Armenpflege ein selbstverständliches Erfordernis sei. Allein es gab auch Anschauungen, welche sich einer vom Staate geregelten Armenpflege grundsätzlich wiedersetzten, und mit welchen immerhin gerechnet werden mußte.

Dieselben stützten sich auf ethische Motive, welchen an sich zum großen Teile die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, und welche die in der amtlichen Gesetzesbegründung zu vermissenden sozialen Erwägungen betonen. Die Gegner brachten vor, die Aussicht auf Armenunterstützung schwäche das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen, lähme die Betriebsamkeit und den Sparsinn der arbeitenden Klassen und lockere die Familienbande; durch Einräumung des Anspruches auf Unterstützung und die zwangsweise Beschaffung der Armenmittel drohe das Versiegen der Quelle der Privatwohltätigkeit; die Notwendigkeit des Dürftigkeitsbeweises stumpfe sittlich ab und lasse die verschämten Armen hilflos; endlich entbehre die staatliche Armenpflege der Liebe und daher der Fähigkeit, die sittlichen Ursachen der Verarmung zu erkennen und bessernd einzuwirken.

Alle diese Gründe vermögen natürlich die Notwendigkeit einer geregelten öffentlichen Armenpflege nicht zu widerlegen, denn die Privatwohltätigkeit kann die Anforderungen unserer Zeit an die Armenpflege nun und nimmer befriedigen. Eher wird das Gegenteil durch die neuesten Bestrebungen nach einer organischen Angliederung der Privatwohltätigkeit an die öffentliche Armenpflege bewiesen. Aber das ist unbestreitbar richtig, daß eine nur formelle und schablonenhaft betriebene Armenpflege alle jene Nachteile zeitigen muß.

Die befürchtete Ausschaltung der Privatwohltätigkeit ist tatsächlich nicht eingetreten, im Gegenteile kann eine wesentliche Ausdehnung derselben festgestellt werden, welche wohl damit zu begründen ist, daß eben die öffentliche Armenpflege nur das Allernotwendigste, vielfach aber das nicht leistet. Ein Aufhören der Privatwohltätigkeit, wenn solches menschlich überhaupt denkbar wäre, war aber umso weniger zu besorgen, als das Gesetz grundsätzlich die öffentliche Armenpflege in die zweite Reihe stellte und überhaupt erst nach Erschöpfung aller andern Hilfsquellen für zulässig erklärte.

Der nächste wichtige Grundsatz ist die Erklärung der Armenpflege als Gemeindesache. Es wurde gleich entgegengehalten, daß die Verteilung der Armenlasten auf die Gemeinden zu Ungleichheiten und Härten führe. Der Staat, welcher die Gemeinden in ihren Einspruchsrechten gegen Niederlassungen und Verehelichungen immer mehr geschmälert habe, müsse die Armenlast selbst auf sich nehmen oder doch größeren Verbänden zuweisen. Hiergegen wurden die bekannten Gründe angeführt, daß die gemeindliche Armenpflege vermöge der nahen Beziehungen der einzelnen Person zur Gemeinde das natürlichste sei, letztere von den schlimmen Folgen der Verarmung in ihrem Bezirke zunächst selbst betroffen werde und daher zunächst auf deren Beseitigung hinzuwirken habe. Auch die früheren Einspruchsrechte der Gemeinden hätten sich nicht als wirksamer Schutz gegen die Überbürdung der Armenkassen erwiesen. Auch in den andern Sozialgesetzen sei der geschlossene Gemeindeverband grundsätzlich beibehalten. Die Überweisung der Armenpflege an den Staat oder einen größeren Verband sei ohne Heranziehung des örtlichen Armenvermögens nicht möglich, also nicht ohne „ungerechtfertigten“ Eingriff in fremdes Eigentum und ohne die Gefahr der Ertötung des Stiftungstriebes. Die Zentralisierung der Armenpflege bewirke unzweifelhaft eine bedeutende Steigerung der Armenlasten,

denn es müsse die Beschränkung der Hilfe auf das unerläßliche Maß beachtet und auf persönliche Einwirkung gesehen werden, wozu der Staat nicht über die geeigneten, den Einzelverhältnissen möglichst nahestehenden und an einem niedrigen Stande der Armenlasten interessierten Organe verfüge; solche stünden in den Gemeinden kostenlos zur Verfügung. Der Staat müßte zu einer bureaukratischen und kostspieligen Verwaltung greifen. Auch sei der im Jahre 1808 gemachte Versuch einer im Staate zentralisierten Armenpflege gescheitert. Zudem sei der übermäßigen Belastung der Gemeinden durch die Anordnung der Distriksarmenpflege (Art. 38 des Gesetzes) schon vorgebeugt, deren Aufgabe es sei, überlastete Gemeinden zu unterstützen. Auch sei die Mitwirkung des Staates und der Kreisgemeinden beibehalten.

Diese Gründe enthalten viel Richtiges, und kein Theoretiker von heute wird die Zweckmäßigkeit der gemeindlichen Armenpflege bestreiten. Nicht bewiesen ist jedoch, daß dadurch auch die Abwälzung fast der ganzen Last auf die Gemeinden ohne genügende Rücksicht auf deren Leistungsfähigkeit gerechtfertigt wäre.

Die Neuerungen des Armengensetzes vom 29. April 1869 sind kurz folgende:

1. Die Pflichten der Gemeinden und die Ansprüche der Armen, welche nach wie vor formell nicht klagbar, aber durch das staatliche Aufsichtsrecht geschützt sind, wurden gesetzlich genau begrenzt. Arbeitsfähigen gegenüber wurde die Pflicht zur Unterstützung grundsätzlich verneint, ebenso die Pflicht zur Zahlung von Stolgebühren bei Beerdigungen; beides geschah durch die Kammer der Abgeordneten unter Änderung des Gesetzentwurfes. Die Pflicht zur unentgeltlichen Unterstützung von Nichtbayern wurde den Gemeinden abgenommen und dem Staate übertragen.
2. Die Frage der Unterstützung von Dienstboten usw., sowie anderer vorübergehend hilfsbedürftiger Personen wurde in Art. 11—16 neu geregelt.
3. Die Gemeinden können sich mit ihren Nachbarn zur Herstellung der für die Armenpflege nötigen Einrichtungen verbinden und können im Wege der Vereinbarung die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger Personen an andere Armenpflegen, Vereine oder geeignete Privatpersonen übertragen. Das war ihnen früher zwar nicht ausdrücklich verboten, wurde aber erst jetzt gesetzlich ausdrücklich zugelassen. Zweckmäßigkeitsgründe und die Absicht der Hintanhaltung unangebrachter Ausweisungen sprachen für die Neuerung.
4. Der Kreis der zu den Krankenkassen beitragspflichtigen Personen wurde erweitert. Damit sollten die gemeindlichen Einnahmen gehoben werden. Durch die reichsgesetzliche Krankenversicherung, insbesondere da, wo dieselbe auf Dienstboten ausgedehnt ist, sind diese Bestimmungen so gut wie gegenstandslos geworden.
5. Im Interesse des Zusammenwirkens der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege können Vertreter der letzteren in den Armenpflegschaftsrat berufen werden. In der Praxis wird hievon sehr bescheidener Ge-

brauch gemacht, neuerdings aber dem zweifellos bestehenden dringenden Interesse durch andere Einrichtungen (Auskunftsstellen) zu dienen gesucht.

6. Ungehorsamen Armen kann auf Dauer des Ungehorsams jede Unterstützung versagt werden. Die Beachtung der Hausordnung in Armenanstalten kann durch Strafen erzwungen werden.
7. Die Distriktsarmenpflege wurde den Distriktsgemeinden überwiesen, um einen Ausgleich unter den Gemeinden zu erzielen.
8. Das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht in Armensachen wurde voll ausgebildet.
9. Es wurden zum Schutze der Armenpflege und im Interesse der Armenpolizei neue Strafbestimmungen erlassen.

Das neue Gesetz blieb nicht lange unverändert. Zunächst wurden einige Bestimmungen infolge des Eingreifens der Strafgesetzgebung des Reiches aufgehoben. Sodann wurde durch den Landtagsabschied vom 15. April 1875 der Höchstbetrag der wöchentlichen Krankenkassenbeiträge von 3 Kreuzer auf 15 Pfennige festgesetzt.

Das Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs brachte über die Zuständigkeiten in Armensachen wichtige Neuerungen.

Die Reichsversicherungsgesetze lassen zwar grundsätzlich das bayerische Armenrecht unberührt, schränken aber den Wirkungskreis der Armenpflege tatsächlich ein.

Eine Änderung des Armengesetzes selbst erfolgte auf Antrag der Abgeordnetenkammer durch das Gesetz vom 3. Februar 1888, welches die Ersatzpflicht im Falle des Erwerbes oder der Hinterlassung von Vermögen nach Empfang von Armenhilfe zeitlich von 5 auf 10 Jahre erweiterte, in Art. 5a ein vorläufig vollstreckbares Verfahren zugunsten ersatzsuchender Armenpflegen gegenüber unterhaltspflichtigen Verwandten einführte, den Kostenersatz für Krankenhausbehandlung von der Genehmigung und Veröffentlichung bestimmter Tarife abhängig machte, endlich die distriktive Unterstützung überlasteter Gemeinden eingehend regelte und die Kreise zum Ersatze des halben einschlägigen Aufwandes verpflichtete.

Wohl die am meisten bekämpften Neuerungen brachte die Novelle vom 17. Juni 1896, welche die ersatzlose Hilfepflicht der Aufenthaltsgemeinde zeitlich von 2 auf 4 Wochen erweiterte, außerdem am Heimatgesetze einschneidende Änderungen vornahm. Die letzteren sind hier etwas näher zu besprechen.

Es hatte sich ergeben, und wurde ziffernmäßig erhoben, daß der Heimatbegriff des bestehenden Gesetzes rechtlich und tatsächlich unhaltbar geworden war, nachdem die Verkehrsentwicklung dazu geführt hatte, daß Heimat und Aufenthalt nur mehr in einer erheblichen Minderzahl von Fällen zusammentraf, die Heimatgemeinden also vielfach für Arme eintreten mußten, welche ihnen tatsächlich vollkommen fremd waren. Das sich hieraus ergebende Mißverhältnis, besonders die von kleinen Gemeinden schwer

empfundene Belastung mit längst fremd gewordenen Personen führte zu einer Reihe von Anträgen, deren radikalste die waren, die Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich der Unterstützungspflicht an die Stelle der Heimatgemeinde zu setzen oder, wie nicht ganz zutreffend gesagt wurde, gleich den Unterstützungswohnsitz einzuführen. Der andere Vorschlag verlangte, die Armenlasten als Lasten der Kreisgemeinde zu erklären.

Die Verwerfung dieser Vorschläge war bei den politischen Verhältnissen in Bayern nicht überraschend. Allein es sollte doch etwas geschehen, um den anerkannten Mißständen abzuhelfen, denn, so sagte der betreffende Kammerausschuß wörtlich, würde man keinen Wandel schaffen, so werden sich über kurz oder lang die Verhältnisse in einer Weise zuspitzen, daß man noch einen größeren Schritt, vielleicht sogar den Schritt zum Unterstützungswohnsitze würde tun müssen. So verfiel man auf den Ausweg, den Heimatgemeinden das Recht einzuräumen, bestehende Heimatansprüche für die Berechtigten selbständig zu erheben, und beschränkte dieses Recht auf die in der Reichsratskammer erhobenen Bedenken hin durch Feststellung eines Einspruchsrechtes, welches den Beteiligten dann zusteht, wenn die Heimatänderung für ihn mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Der alte Grundsatz, daß niemand ohne oder sogar gegen seinen Willen seine Heimat zu wechseln brauche, war zwar aufgegeben, aber es war doch ein Ausweg gefunden, und der „noch größere oder sogar ganz große Schritt" konnte unterbleiben. Nebenher wurden die Fristen für Ersitzung von Heimatansprüchen von 10 und 5 auf 7 und 4 Jahre gekürzt.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß eine gründliche Abhilfe gegen die mit Recht beklagten Übelstände durch die gesetzlichen Neuerungen nicht geschaffen, und daß die beabsichtigte Entlastung der kleinen Gemeinden in dem gewünschten Maße nicht erreicht wurde. Das ist schon deshalb unmöglich, weil sich eine Gemeinde ungefährlicher Elemente jederzeit, aber der der Armenpflege schon anheimgefallenen Personen nicht oder nur in wenigen Fällen entledigen kann.

Endlich sei noch der aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches beschlossenen Gesetzesnovelle gedacht, welche im bayerischen Ausführungsgesetze vom 9. Juni 1899 unter Art. 160 enthalten ist.

Außer einigen, zwecks Anpassung an das bürgerliche Gesetzbuch erlassenen, hierher nicht belangreichen Bestimmungen wurde u. a. verfügt, daß Armenpflegen Ersatzansprüche zum Nachteile von Nachlaßgläubigern nicht zu erheben berechtigt sind, hinter solchen also zurückstehen müssen. Auch gegenüber Wohltätigkeitsanstalten wurde das Nachlaßforderungsrecht beschränkt.

Die alte Bestimmung, nach welcher die Armenpflegen kraft Gesetzes zum Armenrechte zugelassen waren, wurde als unhaltbar gegenüber den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gestrichen und durch bloße Statuierung der Gebührenfreiheit ersetzt.

Das Antragsrecht der Armenpflegen auf Entmündigung wurde neben der Verschwendung auf Trunksucht ausgedehnt.

Die letzte Änderung des Gesetzes brachte eine königliche Deklaration vom 10. Mai 1902, welche den unmittelbaren, naturgemäß von der Distrikts-

armenpflege ausgeschlossenen Städten im Falle der Überlastung mit Armenausgaben gegenüber den Kreisen den gleichen Anspruch auf Beihilfe einräumt, wie er den Gemeinden an die Distrikte längst zugestanden war.

So hat sich das Bild des bayrischen Armenrechtes im Laufe der Jahre und Jahrhunderte gestaltet. Sache der weiteren Betrachtung wird es nun sein, zu untersuchen, ob und wieweit der Stand dieses Rechtes den heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege entspricht.

II.

Die Anforderungen an die öffentliche Armenpflege und das bayerische Armenrecht.

Die grundlegenden Forderungen der Armenrechtslehre, daß die öffentliche Armenpflege jedem wahrhaft Hilfsbedürftigen zugänglich sein muß, und daß sie die für ihre Zwecke erforderlichen Mittel bereitstellen muß, sind im bayrischen Armenrechte vollkommen erfüllt. Es darf kein Hilfsbedürftiger abgewiesen werden, weil er fremd oder Ausländer, oder weil er arbeitsfähig ist. Das Recht hat sich aus den mittelalterlichen, noch nicht allzulange überwundenen Anschauungen und Schranken losgelöst und der modernen Auffassung der Freizügigkeit und Humanität angepaßt — aber noch nicht ganz.

Der Grundsatz der gemeindlichen Unterstützungspflicht, welcher von der staatlichen Gesetzgebung seit Jahrhunderten festgehalten wurde und heute noch unverändert besteht, zwingt zu Beschränkungen der Freizügigkeit, und die armenpolizeiliche Ausweisung wird heute noch geübt. Theoretisch ist die Freizügigkeit mit der armenpolizeilichen Ausweisung unvereinbar, und praktisch kann die Ausweisung zu schweren Härten führen. Wird aber die vielleicht von Hause aus in engen Anschauungen befangene Verwaltung einer mit Armenlasten überbürdeten kleinen Gemeinde lange ethische Erwägungen anstellen und sich um die harten Folgen ihres Handels kümmern, wenn sie sich anschickt, sich einer lästigen armen Person oder Familie zu entledigen? Und ist diese Person oder Familie dann glücklich in die „Heimat" verschubt, mit welcher Freude wird sie dort empfangen, wo sie zunächst voll unterhalten werden muß, bis es ihr vielleicht gelingt, allmählich kleine Verdienstquellen zu entdecken, welche draußen für sie früher vorhanden waren, aber gewaltsam verstopft wurden. Wird dem harten Gebote der Ausweisung ungerechtfertigter Ungehorsam entgegengesetzt, so versiegt auch die Quelle der öffentlichen Armenpflege von Rechts wegen.

Bei voller Berechtigung strengen Verfahrens gegen unbotmäßige Elemente kann doch mit Recht eine Reform dahin gefordert werden, daß durch eine ergänzende Bestimmung unbilligen Härten vorgebeugt werde. Die Bestimmungen in § 56 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz wären wohl nachahmenswert. Mit solchen oder ähnlichen Bestimmungen würde weder gegen die bestehenden Grundsätze verstoßen, noch auch etwas sonderlich

Neues eingeführt. Daß eine Person, welche sich in öffentlicher Gefahr geopfert hat, Domizilrecht genießt, war in Bayern schon in alter Zeit rechtens, als man weder die gesetzliche Heimat, noch den Unterstützungswohnsitz kannte, und im übrigen sich Fremden gegenüber noch mehr verschloß, als heutzutage. Außerdem lehrt die Praxis, daß die Ausweisung der Regel nach weder für die Beteiligten, noch für die dieselbe fordernden Gemeinden recht sonderlich vorteilhaft ist, es sei denn, daß etwa eine kleine Gemeinde wirklich einmal behaupten kann, sie werde einen Armen im eigenen Gebiete billiger ernähren als durch Leistung einer baren Unterstützung in die Aufenthaltsgemeinde. Wenn man von etwaigen gesundheitlichen Bedenken einer gewaltsam eintretenden Luft- und Kostveränderung absieht, oder solche wirklich nicht bestehen, so mag die Ausweisung tatsächlich einmal unschädlich, sogar nützlich sein. Damit wird aber die Richtigkeit ihrer allgemeinen Zulassung nicht bestätigt: Zu unterbinden wäre aber jedenfalls die Möglichkeit, daß Gemeinden wahllos die Heimkehr eines Armen mit dem Hintergrunde möglichen Zwanges fordern können, und oftmals tatsächlich fordern, ohne sich im geringsten Rechenschaft zu geben, ob sie denn auch überhaupt imstande sein werden, die angemessene Hilfe zu leisten, oder gar im Bewußtsein und mit der Absicht der Abschreckung, weil die Verzweiflung lieber hungert, als daß sie bei gewürzter Umkost schwelgt und im ländlichen Armenhause bei liebevoller Bedienung wohnt. Die Sache ist aber wirklich zu ernst, um ironisch behandelt zu werden. Es waren geradezu haarsträubende Fälle, welche die Zeitungen in den letzten Jahren wiederholt berichten mußten, in welchen sich die völlige Unzulänglichkeit mancher ländlichen Armenpflegen, verbunden mit ganz besonderer, glücklicherweise in solchem Grade seltener Gefühlsroheit ihrer Organe so recht greifbar erwies. Kommen solche Fälle schon bei Personen vor, welche in der Gemeinde verarmten, so mag man sich ausdenken, welche Gefühle den Armen empfangen mögen, welcher, seit Jahren oder vielleicht überhaupt fremd, aber heimatberechtigt, sich unvermutet einfindet, um ernährt zu werden.

Einzelne Fälle rechtfertigen kein neues Gesetz, und ohne einige Härten wird es in der öffentlichen Armenpflege niemals abgehen, aber Garantien für humane Behandlung können verlangt werden. Und solche liegen in der angeregten Einschränkung des Ausweisungsrechtes.

Es wird wohl mit Recht hierbei gefragt, welche Folgen sich hieraus für die Belastung der Gemeinden ergeben können, wenn diese gezwungen sein sollen, in einzelnen Fällen statt billiger Naturalien Geld zu geben, wenn sie vielleicht ohnehin arm und überlastet sind.

Diese Frage führt zur Untersuchung der finanziellen Wirkung des betreffenden Armengesetzes den Gemeinden gegenüber.

Diese ist aus dem Statistischen Jahrbuche, amtlich herausgegeben vom Köngl. Statistischen Bureau in München, zu ersehen.

Im allgemeinen wurde die Gesamtzahl aller unterstützten Personen im Jahre 1871 mit 136 267 ermittelt; sie ging bis 1876 stetig zurück bis auf 123 134, stieg bis 1884 gleichmäßig auf 170 566 und fiel im Jahre 1885 plötzlich auf 144 831. Im folgenden Jahre schon kam sie wieder auf 167 973 und stieg fortan ziemlich gleichmäßig bis auf 195 708 im Jahre 1898, fiel

aber 1899 wieder auf 190945 und 1900 auf 189484. Die Gesamtbevölkerung hatte sich im gleichen Zeitraume in stetigem, wenn auch nicht immer gleichem Fortschreiten von 4863450 auf 6176057 Einwohner vermehrt. Es steht sohin der Vermeheung der Einwohner mit ca. 27 % eine solche der Unterstützten mit ca. 39 % gegenüber.

Der ganze Unterstützungsaufwand der Gemeinden betrug 5121081 Mark im Jahre 1871 und 9124143 Mark im Jahre 1900, stieg also in dreißig Jahren um 4003062 Mark oder ca. 78 %.

Der Unterstützungsaufwand für die einzelne Person betrug 1871 und 1872 nur 37,6 und 38,9 Mark, stieg in den Jahren 1877 und 1880 auf 47,9 und 47,8 Mark, sank 1881—1884 auf durchschnittlich 37,6 Mark, erreichte 1885 unvermittelt die Summe von 45,6 Mark, und bewegt sich bis 1900 (mit 48,2 Mark) ziemlich gleichmäßig steigend zwischen 40 bis 44 Mark. Es hat demnach in den 30 Jahren eine wesentliche Veränderung nicht stattgefunden. Die Schwankungen mögen im allgemeinen auf finanzielle Verhältnisse zurückzuführen sein, das ziemlich stetige Ansteigen seit 1881 auch auf das Sinken des Geldwertes. Der Rückgang der Zahl der Unterstützten ist jedesmal von einer nicht unerheblichen Steigerung des Einzelaufwandes begleitet, was die Einwirkung der wirtschaftlichen Lage auf die Höhe der Unterstützungen zu beweisen scheint.

Bei Ausscheidung des Aufwandes, welcher durchschnittlich auf einen Einwohner trifft, ergibt sich von 1871—1880 eine gleichmäßige Steigerung von 1,05 Mark auf 1,33 Mark. Es folgt ein auffallender Sturz auf 1,14 Mark im folgenden Jahre (1881) und dann wieder eine vollkommen gleichmäßige Steigerung bis auf 1,48 Mark im Jahre 1900.

Da die Gesamtzahl der Unterstützten 1880 : 146388 und 1881 : 160650 betrug, der Gesamtaufwand dagegen von 6993390 auf 6017929 Mark fiel, also um 975461 Mark oder rund 1/7, der Geldwert also sicherlich nicht plötzlich so bedeutend sank, so kann der Rückgang nur mit schlechten Finanz- und Wirtschaftsverhältnissen erklärt werden.

Scheidet man die Gesamtzahl der Unterstützten und den Gesamtaufwand nach Kreisen aus, so ergibt sich für 1900 folgendes Bild:

Zahl der Unterstützten in		Gesamtaufwand für Unterstützungen in		
Oberbayern	47200	Oberbayern . . .	2155197	Mark,
hiervon München . . .	25628	hiervon München	1368887	„
Niederbayern	24351	Niederbayern . .	1099139	„
Pfalz	18744	Pfalz	878216	„
Oberpfalz	17381	Oberpfalz . . .	684821	„
Oberfranken	15747	Oberfranken . . .	574740	„
Mittelfranken	34834	Mittelfranken . .	1492755	„
hiervon Nürnberg . .	17627	hiervon Nürnberg	665390	„
Unterfranken	13645	Unterfranken . .	791360	„
Schwaben	17582	Schwaben . . .	1047915	„

Man sieht die auffallende Erscheinung, daß die Kreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung mit ihren Armenlasten andere Kreise prozentual übertreffen.

Bei der Ausscheidung von vorübergehend und dauernd Unterstützten ergibt sich ein sehr schwankendes Bild. Während sich z. B. noch im Jahre 1898 die Ziffern in der Pfalz, in Mittelfranken und Schwaben mit etwa gleichviel dauernd und vorübergehend Unterstützten die Wage hielten, in den übrigen Kreisen sich wie etwa 60 : 40 verhielten, während Nürnberg gerade das umgekehrte Verhältnis zeigte und nur 40 % dauernd Unterstützte hatte, ergibt das Jahr 1900 für Nürnberg 51,2 : 48,4, also eine erhebliche Mehrung der konstribierten Armen. Die Pfalz mit 50,6 : 49,4 ist unverändert. In Niederbayern, der Oberpfalz und in Unterfranken bleibt der hohe Satz von dauernd Unterstützten zunächst fortbestehen (1898 : 67,4; 65; 62,3. — 1900: 66,8; 63,3; 61,7), während in den übrigen Kreisen eine stetige Abnahme der Konstribierten verzeichnet werden kann. Der durchschnittliche Satz von 62,6, wie er 1891 im ganzen Königreiche bestand, ist bis zum Jahre 1900 in stetiger Gleichbewegung auf 58,1, also um 4½ % gesunken, die Verhältniszahl der vorübergehend Unterstützten dagegen ebenso gleichmäßig von 37,4 auf 41,9 gestiegen.

Man wird nicht fehlgehen, diese erfreuliche Erscheinung auf die Einwirkung der Versicherungsgesetzgebung zurückzuführen, welche zwar das Anwachsen der Armenlast im allgemeinen nicht zu verhindern vermag, aber doch ein zu rapides Anschwellen derselben, jedenfalls aber, wie die Ziffern zeigen, mit der Zeit der Zunahme der dauernd Hilfsbedürftigen fühlbar entgegenwirkt.

Auch der Aufwand für dauernd Unterstützte ist entsprechend zurückgegangen, 1889 flossen von je 100 Mark Gesamtaufwand 82,2 Mark an dauernd Unterstützte, 1900 nur noch 80,3 Mark. In Nürnberg betrugen die gleichen Ziffern 1898 noch 88,3; 1900 noch 84,3.

Die Verteilung der Armen ihrer Zahl nach auf die Bevölkerung war folgende.

Es trafen 1900 auf 1000 Einwohner Unterstützte in

	überhaupt	dauernd
Oberbayern	35	20
München	51	28
Niederbayern	36	24
Pfalz	23	12
Oberpfalz	31	20
Oberfranken	26	14
Mittelfranken	43	24
Nürnberg	68	35
Unterfranken	21	13
Schwaben	25	14

Die Stadt Nürnberg übertrifft demnach den Kreis Unterfranken mit 21 Unterstützten mehr als dreimal, die nächsthoch belastete Stadt München etwa um das Zweieinhalbfache. Nürnberg ist im übrigen auch mit der Zahl der dauernd Unterstützten mit München allen Kreisen weit voran. Demzufolge ist auch, wie die nachstehende Übersicht zeigt, der Aufwand für Armenzwecke nach dem Kopfe der Bevölkerung in den beiden Großstädten ganz bedeutend höher als in den Kreisen. Nur Niederbayern mit seinem auffallend hohen Prozentsatze an Unterstützten kommt dem Aufwande nach dem Kopfe einigermaßen näher.

	Aufwand auf		
	1 Einwohner	1 Unterstützten	
		überhaupt	dauernd
	ℳ	ℳ	ℳ
Oberbayern	1,93	54,1	77,1
München	2,74	53,4	79,0
Niederbayern	1,62	45,1	54,0
Pfalz	1,06	46,9	67,7
Oberpfalz	1,24	39,4	49,2
Oberfranken	0,94	36,5	53,8
Mittelfranken	1,83	42,9	62,8
Nürnberg	2,55	37,7	62,1
Unterfranken	1,22	58,0	72,0
Schwaben	1,47	59,6	84,5

Die Übersicht zeigt außerdem, daß der Aufwand für einen Unterstützten überhaupt in Nürnberg, der Oberpfalz und in Oberfranken, sehr niedrig, und der Aufwand auf einen dauernd Unterstützten ebenfalls sehr verschieden, im mittleren Bayern am niedrigsten, und in den äußeren Kreisen am höchsten ist. Eine Erklärung dieser Erscheinung ist schwer zu geben.

Im ganzen Königreiche ist die Verhältniszahl der Unterstützten auf 1000 Einwohner von 1891—1900 mit 31—32 ziemlich gleich geblieben, immerhin aber etwas gefallen, der Aufwand auf einen Einwohner dagegen von 1,34 Mark auf 1,48 Mark gleichmäßig gestiegen, die durchschnittliche Unterstützung hat sich von 41,7 auf 48,2 Mark, und die der dauernd Unterstützten von 54,3 auf 66,5 Mark gehoben.

Das Verhältnis der Belastung der Gemeinden nach ihrer Größe zeigt folgende Übersicht (für 1900):

Einwohnerzahl der Gemeinden	Zahl der Unterstützten			Aufwand für Unterstützungen		
	überhaupt	dauernd	vorübergehend	überhaupt M	dauernd M	vorübergehend M
bis 500	29 532	18 177	11 355	1 315 516	1 024 919	290 597
501—1000	33 295	20 896	12 399	1 616 915	1 268 186	348 729
1001—2000	24 271	14 901	9 370	1 190 385	944 364	246 021
2001—5000	19 201	10 997	8 204	909 401	718 262	191 139
5001—10 000	7 753	4 484	3 269	341 908	263 113	78 795
10 001—20 000	8 502	4 770	3 762	411 838	339 990	71 848
über 20 000	66 930	35 847	31 083	3 338 180	2 765 155	573 025
hiervon München	25 628	14 179	11 449	1 368 887	1 119 540	249 047
hiervon Nürnberg	17 627	9 030	8 597	665 390	560 836	104 554
Königreich	189 484	110 072	79 412	9 124 143	7 323 989	1 800 154

Umgerechnet auf

	1000 Einwohner			1 Einwohner		
bis 500	21	13	8	0,93	0,72	0,21
501—1000	23	15	8	1,14	0,89	0,25
1001—2000	27	17	10	1,33	1,05	0,28
2001—5000	32	18	14	1,52	1,20	0,32
5001—10 000	35	20	15	1,54	1,19	0,35
10 001—20 000	38	21	17	1,83	1,51	0,32
über 20 000	48	26	22	2,38	1,97	0,41
hiervon München	51	28	23	2,74	2,24	0,50
Nürnberg	67	35	32	2,55	2,15	0,40
Durchschnitt	31	18	13	1,48	1,19	0,29

Zur vergleichenden Betrachtung ist noch die folgende Übersicht heranzuziehen, welche die Zahl der Gemeinden nach Größengruppen im Königreiche und in den einzelnen Kreisen zeigt.

(Siehe die Übersicht auf Seite 128.)

Die Kombination der ersten mit der dritten Übersicht ergibt die durchschnittliche Belastung der einzelnen Gemeinden nach ihrer Größe mit Armen und Armenausgaben. Hierzu ist vorneweg zu bemerken, daß die Durchschnittsziffern der Gemeinden über 20 000 Einwohner wegen der sehr bedeutenden Größenunterschiede der Städte ein richtiges Bild nicht geben würden, weshalb die Städte München und Nürnberg besonders ausgeschieden wurden.

Vor allem ergibt sich, daß die ganz kleinen Gemeinden der Zahl der Unterstützten nach ganz erheblich weniger belastet sind als die großen und größten Gemeinden, und daß — dies zeigt die gleichmäßige Steigerung — die Prozentzahl der Armen mit der Größe der Gemeinden ganz bedeutend, nämlich um ca. 129 % zunimmt.

Kreis	Gemeinden mit Einwohnern							
	bis 500	500—1000	1000—2000	2000—5000	5000—10 000	10 000—20 000	20 000—100 000	über 100 000
Oberbayern . .		1184		42		7	1	1
Niederbyaern .		932		21		3	1	—
Pfalz		651		42		11	4	—
Oberpfalz . . .		1067		13		5	2	—
Oberfranken. .		962		18		4	3	—
Mittelfranken .		987		14		5	2	1
Unterfranken .		972		24		3	1	—
Schwaben. . .		978		29		10	1	—
zusammen. . .	4997	2073	663	203	33	15	15	2
mit Einwohnern	1 410 015	1 422 795	895 210	640 295	231 173	233 047	618 509	761 013

Gemeinden mit Einwohnern	Zahl d. Unterstützten			Aufwand für Unterstützungen		
	überhaupt	dauernd	vorübergehend	überhaupt ℳ	dauernd ℳ	vorübergehend ℳ
bis 500 (4997).	6	3,6	2,4	263	205	58
501— 1 000 (2073) . .	16	10	6	780	612	168
1 001— 2 000 (663) . . .	37	22,5	14,5	1 796	1 425	371
2 001— 5 000 (203) . . .	95	54	41	4 480	3 538	942
5 001—10 000 (33). . . .	235	136	99	10 361	7 973	2 398
10 001—20 000 (15) . . .	567	318	249	27 456	22 666	4 790
über 20 000 (17)	3 936	2 109	1 827	196 364	162 656	33 708
hiervon München (1) . . .	25 628	14 179	11 449	1 368 887	1 119 540	249 347
hiervon Nürnberg (1) . . .	17 627	9 030	8 597	665 390	560 836	104 554
ohne München u. Nürnb. (15)	1 578	842	736	86 927	72 319	14 608

Der Aufwand nach dem Kopfe der Bevölkerung nimmt noch ungleich mehr zu, von 0,93 bis zu 2,38 Mark, das ist um ca. 156 %.

Betrachtet man die Städte München und Nürnberg gesondert, so steigt die Zunahme sogar um 209 und 195 %.

Die Gemeinden zwischen 2000—5000 Seelen stehen auf dem Durchschnitt.

Beim Verhältnis zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten ist im ganzen und großen dieselbe Wahrnehmung zu machen, nur zeigen die großen Städte eine verhältnismäßig noch größere Steigerung der Zahl von vorübergehend Unterstützten, was mit der größeren Fluktuation der Bevölkerung zu erklären ist.

Rechnet man die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern zur Landbevölkerung, so hatte diese mit 3 728 020 Seelen einen Gesamtarmenaufwand von 4 122 816 Mark, die städtische Bevölkerung mit 2 448 037 Seelen dagegen einen solchen von 5 002 327 Mark zu bestreiten. Bei ersterer treffen sonach auf den Kopf der Bevölkerung 1,13 Mark, bei letzterer 2,06 Mark.

Es zeigt sich sohin, daß das flache Land unter allen Umständen weit weniger belastet ist, als die Städte.

Auf Grund der letzten Übersicht ergeben sich noch folgende Ziffern, welche den durchschnittlichen Aufwand je einer einzelnen Gemeinde der verschiedenen Gruppen im einzelnen Unterstützungsfalle zeigt.

Gemeinden mit Einwohnern	Aufwand für 1 Unterstützten		
	durchschnittlich ℳ	dauernd ℳ	vorübergehend ℳ
bis 500.	46	57	24
500— 1 000	49	61	28
1 000— 2 000	49	64	26
2 000— 5 000	47	66	23
5 000— 10 000	44	59	24
10 000— 20 000	48	71	20
20 000—100 000	55	86	20
München	54	79	22
Nürnberg	38	62	12

Die Übersicht ergibt, daß die Einzelaufwendungen für dauernde Unterstützungen mit der Größe der Städte und deren teuerer Lebenshaltung steigen, während auffallenderweise Nürnberg mit seinem niedrigen Durchschnitte mit den kleinen Gemeinden rangiert, mit dem Aufwande für vorübergehende Unterstützungen aber um die Hälfte hinter diesen zurückbleibt, gleichzeitig aber den höchsten Prozentsatz von Unterstützten (67 auf 1000 Einwohner) aufweist.

Inwieweit entlasten nun die Distrikte und Kreise die Gemeinden?

Auch hierüber gibt die Statistik wertvolle Aufschlüsse, wie die nachfolgenden Übersichten zeigen:

Regierungsbezirke	Gesamtaufwand der Distrikte	Unterstützung überlasteter Gemeinden			Freiwillige Leistungen	Kosten der Distriktsanstalten
	ℳ	Zahl	ℳ	einzeln ℳ	ℳ	ℳ
Oberbayern . . .	273 244	302	66 076	219	100 481	95 329
Niederbayern. . .	213 117	219	34 266	156	126 675	45 756
Pfalz	101 590	31	8 796	284	70 606	21 446
Oberpfalz	154 583	247	56 361	228	68 412	24 880
Oberfranken . . .	71 321	196	21 490	110	21 615	22 862
Mittelfranken . .	136 230	175	31 315	180	70 408	32 581
Unterfranken . . .	148 435	204	39 435	193	60 760	42 617
Schwaben	145 724	99	23 250	245	66 312	47 276
	1 244 244	1 473	280 989	—	585 269	332 747

Das Ergebnis ist besonders in der Pfalz überraschend. Wenn nämlich berücksichtigt wird, daß bei den Reichnissen der Distrikte die unmittelbaren Städte gar nicht in Betracht kommen, und daß die Pfalz solche Städte nicht kennt, so muß es besonders auffallen, daß diese mit ihrer höchsten Bevölkerung überhaupt nur 31 überlastete Gemeinden zählt. Dabei ist es verständlich, daß dort der Zuschuß an die einzelne Gemeinde auch der höchste ist. Zur Erklärung dient die besondere Ausbildung der Kreisarmenpflege. Ähnlich günstig liegen die Verhältnisse in Schwaben. Im übrigen zeigen sich große Verschiedenheiten, welche sich wohl aus der größeren oder geringeren Wohlhabenheit der einzelnen Gegenden erklären.

Zur Beurteilung der Frage, in welchem Verhältnisse die Zuschüsse der Distrikte zum Gesamtaufwande der Gemeinden stehen, wäre eine leider nicht verfügbare Ausscheidung des Aufwandes der unmittelbaren Städte erforderlich. Die Pfalz mit ihren abnormen Verhältnissen dürfte kein ganz richtiges Bild geben. Hier beträgt der Gesamtaufwand der Gemeinden 873 216 Mark, wozu von den Distrikten nur 8 796 Mark zugeschossen werden, also etwa 1 %. Oberbayern, welches ohne München 786 310 Mark aufwendet, erhält 66 076 Mark; hier ergibt sich ein weit höherer Prozentsatz, jedenfalls über 10 %. Mittelfranken wendet ohne Nürnberg 827 365 Mark auf und erhält 31 315 Mark, also vielleicht nur 5 %.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß der Satz von 10 % in keinem

Kreise mehr erreicht wird; es kann ein Satz von höchstens 5 % durchschnittlich angenommen werden, welcher die Entlastung der Gemeinden durch bare Zuschüsse der Distrikte darstellt.

Hierzu ist nun allerdings zu bemerken, daß ja den Gemeinden auch die sonstigen Verwendungen der Distrikte zu gute kommen, daß aber diese Leistungen hier nicht in Rechnung gezogen werden dürfen, weil in den Aufstellungen auch nur der Aufwand der Gemeinden für Unterstützungen, nicht aber der für Armenanstalten, Krankenhäuser und die Verwaltung enthalten ist.

Die Gesamtausgaben der Armenpflegen stehen in folgendem Verhältnisse zu den Gesamtleistungen der Gemeinden:

Regierungsbezirke	Gesamtausgaben der Armenpflegen	Gesamtleistungen der Distrikte	Höhe der Zuschußleistungen in %
Oberbayern	1 541 192	273 244	ca. 17
(ohne München mit	1 635 774)	—	—
Niederbayern	1 368 416	213 117	16
Pfalz	992 876	101 590	10,2
Oberpfalz	851 596	154 583	18
Oberfranken	668 818	71 321	10,7
Mittelfranken	1 021 193	136 230	13
(ohne Nürnberg mit	704 616)	—	—
Unterfranken	953 270	148 435	15,5
Schwaben	1 282 572	147 724	11,5
Königreich	11 020 323	1 244 244	Durchschnitt 11,3 %
Ohne München und Nürnberg	8 697 933		„ 14 %

Der ohne Mitberechnung von München und Nürnberg gewonnene Durchschnitt von 14 % ist zu erhöhen, weil — außer in der Pfalz — die Gesamtausgaben der übrigen unmittelbaren Städte abzurechnen sind. Schätzungsweise wird man annehmen dürfen, daß die Gesamtbeihilfe der Distrikte etwa 20 % der tatsächlichen gemeindlichen Armenlasten betragen wird. Wenn man aber die reine Beihilfe ersehen will, so muß von diesem Satze wieder die Höhe der Distriktsumlagen zurückgerechnet werden. Im Jahre 1900 war ein rentierendes Vermögen der Distriktsarmenfonds von 4 042 427 Mark vorhanden; hiervon soll eine Rente von 3¾ %, also 151 591 Mark angenommen werden. Wird diese von den Gesamtleistungen der Distrikte abgezogen, so verbleiben solche in der Höhe von 1 092 653 Mark, welche durch Umlagen aufzubringen waren, an welchen die Unterstützten selbst beteiligt sind. Von den gesamten Geldunterstützungen an die überlasteten Gemeinden zu 280 989 Mark waren dann 129 398 Mark durch Umlagen zu decken.

Hiernach ist der Prozentsatz an wirklicher Beihilfe an die überlasteten Gemeinden wesentlich niedriger. Er wird 15 % ihrer Armenlasten kaum erreichen.

Die Zahl der mit Armenlasten überbürdeten, von den Distrikten mit

Geldzuschüssen unterstützten Gemeinden ging vom Jahre 1891—1896 stetig in die Höhe, von 1316 auf 1476; seitdem blieb sie auf dieser Höhe.

Die Leistungen der Kreise für Armenzwecke betrugen im ganzen Königreiche 2 054 139 Mark, und im besonderen in

Oberbayern . .	458 029	Mark,
Niederbayern . .	117 555	„
Pfalz	601 258	„
Oberpfalz . . .	154 133	„
Oberfranken . .	115 027	„
Mittelfranken . .	277 435	„
Unterfranken . .	156 543	„
Schwaben . . .	174 154	„

Die außerordentlich hohen Ziffern in Oberbayern, der Pfalz und in Mittelfranken erklären sich aus den dort besonders hohen Ausgaben für Kranken- und Irrenanstalten, in der Pfalz besonders noch aus den schon geschilderten eigenartigen Rechtsverhältnissen.

Diese Leistungen sind sämtlichen Gemeinden gleichmäßig gutzurechnen und stellen also eine weitere Entlastung dar. Diese berechnet sich im Verhältnisse zu den Gesamtarmenausgaben.

in Oberbayern . .	auf	14,4	%
„ Niederbayern . .	„	8,6	„
„ der Pfalz . . .	„	60,6	„
„ „ Oberpfalz . .	„	18,1	„
„ Oberfranken . .	„	17,2	„
„ Mittelfranken . .	„	16,1	„
„ Unterfranken . .	„	16,4	„
„ Schwaben . . .	„	13,6	„

Das ergibt, von der Pfalz abgesehen, einen Durchschnitt von 15 %. Diese Ziffer ist jedoch wiederum nicht der Ausdruck der reinen Beihilfe, weil sie die Kreisumlagen der Gemeinden selbst mit enthält. Die reine Entlastung wird gefunden, wenn die Kreisumlagen für Armenzwecke abgerechnet werden. Da im Jahre 1900 im ganzen Königreiche 10 562 458 Mark Kreisumlagen erhoben, und von den Kreisen 2 054 139 Mark für Armenzwecke verausgabt wurden, das ist 20,4 % von der gesamten Umlage, so sind die Kreiszuschüsse um ein Fünftel im Durchschnit, also von 15 auf 12 % des gesamten gemeindlichen Armenaufwandes zu kürzen. In dieser Höhe kann also die durchschnittliche reine Entlastung angenommen werden. Rechnet man hierzu die mit höchstens 15 % anzunehmende reine distriktive Entlastung, so ergibt sich, daß die Gemeinden ohne Distrikts- und Kreisarmenpflege ihre Armenausgaben durchschnittlich um ca. 27 % erhöhen müßten.

Nun geben diese Ziffern und Berechnungen nur Durchschnittswerte, also daß aus ihnen die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden nicht deutlich erhellen. Diese können im Rahmen der vorliegenden Darstellung auch einer an sich vielleicht recht interessanten Betrachtung nicht unterzogen werden. Auch wären Einzelergebnisse für allgemeine Schlüsse und Forderungen niemals ausschlaggebend. Es soll daher nur noch eine Übersicht gegeben werden,

welche die gemeindlichen Leistungen für Armenzwecke überhaupt und im Verhältnis zur Steuerkraft darlegt. Zunächst die gemeindlichen Zuschüsse zur Deckung der Fehlbeträge in den Einnahmen der Armenkassen.

Regierungsbezirke (Kreise)	überhaupt	ohne Zuschüsse	Zahl der Gemeinden mit Zuschüssen von ℳ							
			1 bis 50	50 bis 100	101 bis 200	201 bis 500	501 bis 1000	1001 bis 5000	5001 bis 10 000	über 10 000
Oberbayern	1235	231	56	79	144	296	213	202	8	6
hiervon München	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Niederbayern	957	60	34	45	108	215	238	250	3	4
Pfalz	708	87	24	46	93	180	135	124	12	7
Oberpfalz	1087	184	148	123	185	263	112	65	5	2
Oberfranken	987	250	141	100	127	213	104	45	4	3
Mittelfranken	1009	178	107	95	168	254	130	65	8	4
hiervon Nürnberg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Unterfranken	1000	357	107	80	121	186	85	59	2	3
Schwaben	1017	240	88	69	125	236	142	104	10	3
Königreich	8000	1587	705	637	1071	1843	1159	914	52	32

Die Zahl der Gemeinden, welche über so viele Einnahmen der Armenkassen verfügen, daß sie eines gemeindlichen Kämmereizuschusses zu den Armenausgaben nicht bedürfen, ist von 1405 (1891) auf 1587 im Jahre 1900 gestiegen, und zwar in ziemlich gleichmäßiger Entwicklung. Ein unveränderlicher Zustand kann jedoch hieraus nicht geschlossen werden, vielmehr wirken auch hier die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie die bedeutende Zunahme 1893 auf 1551 und der Rückgang 1895 auf 1396 Gemeinden beweist. Immerhin aber verbleibt ein recht erheblich hoher Satz im Durchschnitt, nämlich ca. 18,6 % aller Gemeinden.

Das Verhältnis der gemeindlichen Zuschüsse zum Gesamtsteuersoll ergibt folgendes Bild:

(Siehe die Tabelle auf Seite 134.)

Hier fällt vor allem der außerordentlich hohe Prozentsatz in Niederbayern auf, welcher weit über das doppelte des Satzes in Unterfranken beträgt und den nächsthöchsten Satz in der Oberpfalz noch um 33 % übersteigt.

Der Durchschnitt hat sich im Jahrzehnt bis 1900 wenig verändert, auch das Verhältnis der Gemeinden bis zu 100 % des Steuersolls. Dagegen ist die Zahl der Gemeinden mit über 100 % entschieden im Zunehmen begriffen; sie schnellte insbesondere von 1899 auf 1900 bedeutend in die Höhe, von 62 auf 95 %; ebenso weist die nächst niedrige Stufe (76—100 %) im gleichen Jahre einen Sprung von 107 auf 136 auf.

Regierungsbezirke	Gesamt-steuersoll ℳ	Verhältnis der Zuschüsse hierzu in %	Zahl der Gemeinden, in denen die Zuschüsse vom Gesamtsteuersoll darstellen in %						
			1 bis 5	6 bis 10	11 bis 25	26 bis 50	51 bis 75	76 bis 100	über 100
Oberbayern	11 463 707	18,2	146	140	358	276	64	12	9
(hiervon München	7 394 884	17,2)	—	—	—	—	—	—	—
Niederbayern	2 930 067	28,5	60	81	288	310	105	37	16
Pfalz	4 181 968	16,6	30	66	226	214	62	10	13
Oberpfalz	2 362 394	21,4	147	135	267	228	77	30	19
Oberfranken	2 726 913	14,7	139	118	257	167	34	12	10
Mittelfranken	6 131 322	18,7	126	118	301	196	57	20	13
(hiervon Nürnberg	3 104 791	17,8)	—	—	—	—	—	—	—
Unterfranken	3 568 001	12,4	150	119	222	117	29	4	2
Schwaben	4 598 496	13,7	136	123	258	193	43	12	13
Königreich	37 962 868	17,8	934	900	2177	1701	471	136	95

Zum Schlusse folgt noch eine Übersicht, welche das Verhältnis der Kreise und beiden Großstädte zu den allgemeinen Staatskosten, den Armenausgaben und der Einwohnerzahl darlegt.

	Anteile der einzelnen Kreise							
	am gesamten Armenaufwand der Gemeinden %	an den gesamten Kreisarmenausgaben %	an den gesamten Distriktsarmenausgaben %	am Staatssteuersoll und zwar: große Städte %	übrige Gemeinden %	zusammen %	An sämtlichen Armenlasten %	an der gesamten Einwohnerzahl %
Oberbayern	28,9	22,29 (27)[1]	22	21,5	9,7[2]	30,19	28,73	21,4
(München	14,8	— —	—	—	—	19,50	—	8,1)
Niederbayern	12,4	5,72 (8,5)	17	1,0	6,7	7,70	10,21	10,9
Pfalz	8,9	29,27 (13,5)	8	7,4	5,0	11,00	11,14	13,5
Oberpfalz	7,7	7,50 (6,5)	12	1,3	4,4	6,22	7,01	8,9
Oberfranken	6,1	5,62 (8,0)	6	2,5	4,0	7,19	6,81	9,9
Mittelfranken	15,7	13,50 (17,5)	11	10,9	4,5	16,18	16,33	13,2
(Nürnberg	6,4	— —	—	—	—	8,19	—	4,2)
Unterfranken	8,7	7,62 (8,5)	12	3,2	6,0	9,41	8,61	10,6
Schwaben	11,6	8,48 (10,5)	12	5,0	6,9	12,11	11,16	11,6

Jedenfalls beweist die ganze Statistik, daß die Belastung der Gemeinden und Kreise eine sehr verschiedene ist. Die Belastung bildet sich unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und hängt von un-

[1] Die Zahlen in Klammern bezeichnen den Anteil an allen Kreisumlagen.
[2] Die Grundsteuer ist den „übrigen Gemeinden" ausschließlich gutgerechnet.

berechenbaren Zufälligkeiten ab. Nach alter Erfahrung ist eine einzige verkommene Familie imstande, mit ihrer Inanspruchnahme der Heimat den ganzen Haushalt einer kleinen Gemeinde zu durchkreuzen. Rechnungen über Hunderte von Mark, wie sie oft in Krankenhäusern für die Behandlung solcher, namentlich geschlechtskranker Armen erwachsen, sind nicht allzu selten und bilden eine schwere, oft unerschwingliche Last für die betroffenen Gemeinden. Solchen Lasten gegenüber schafft die Distrikts- und Kreisarmenpflege mit ihren Zuschüssen nicht den erforderlichen Ausgleich, da diese Zuschüsse nur einen nicht sehr großen Teil der Armenlasten betragen, deren volle Höhe oder auch nur den vollen Betrag des Zuviel aber natürlich nie erreichen.

Die Entlastung steht aber auch nicht im richtigen Verhältnisse zu dem Interesse an einer geordneten Armenpflege, welches sich nicht auf einzelne Gemeinden beschränkt, sondern auf die große Allgemeinheit erstreckt. Dieses gleiche Interesse verlangt gebieterisch die gleiche Verteilung der Lasten nach einem einheitlichen Maßstabe, und zwar nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit, wie er auch bei der Verteilung der anerkannten Staatslasten, der Kreis- und Gemeindelasten selbst angewendet wird.

Steht man auf dem Standpunkte, anzuerkennen, daß viele kleine Gemeinden tatsächlich überlastet sind, und berücksichtigt man, daß die Vermögensverhältnisse sogar benachbarter Gemeinden ganz außerordentlich verschieden sein können, sowie daß bei gleicher Bevölkerung und gleicher Zahl gleichschwerer Armenfälle die eine Gemeinde die Last leicht ertragen mag, während die andere unter ihr seufzt, so ergibt sich die Forderung einer anderen Verteilung der Armenlasten von selbst.

Die gegebene geschichtliche Darstellung hat gezeigt, wie man mit der Zeit zum Heimatprinzip kam, ohne daß schließlich überhaupt nur noch der Gedanke an ein anderes laut wurde, und wie der Staat sich grundsätzlich schon in ältester Zeit von den Armenlasten fernzuhalten wußte, trotzdem er von Anfang an allen Armenordnungen ausschließlich seine eigenen sicherheitspolizeilichen Interessen zugrunde legte. Das tat er mit solcher Konsequenz, daß er auch in den Motiven zum jetzt geltenden Gesetze noch nicht darüber hinauskam, nur die staatlichen und öffentlichen Interessen zu betonen, während er der Gleich- oder wenigstens Nebenstellung der Rechte des Individuums noch keinen Raum gewährt. Gewiß ist erwiesen, daß die Gemeinden die richtigen Träger der Armen*pflege* sind, nicht aber erwiesen, daß sie deswegen auch die einzigen Träger aller Armen*lasten* sein müssen, und daß der an einem geordneten Armenwesen mindestens gleich interessierte Staat sich an der Tragung der Lasten nicht zu beteiligen habe. Über diese Frage kam man bei den Gesetzesberatungen stets mit einer gewissen Eleganz hinweg. Man gedachte der neuzeitlichen starken Fluktuation der Bevölkerung und der stagnierenden Wirkung des unveränderten Heimatprinzips, fand auch einen Ausgleich unter den Gemeinden, welcher aber nur der immer zu bekämpfenden Ausweisung förderlich ist, verwarf jeden Gedanken radikaler Hilfe gegen die anerkannten Mißstände, aber an einen Ausgleich zugunsten der Gemeinden, welchen der Staat durch entsprechende Beihilfe herbeizuführen hätte, dachte man nicht. Der Staat hat sich nun allerdings von der Armen-

pflege nicht ganz ausgeschlossen, vielmehr in einigen Fällen seine eigene Unterstützungspflicht anerkannt, bezw. den Gemeinden eingeräumt, aus seiner Kasse Ersatz zu verlangen. Letzteres trifft zu, wenn Ausländer unterstützt werden und ein Ersatzanspruch nach den bestehenden Staatsverträgen ausgeschossen ist oder ohne Erfolg bleibt, und zwar unbeschränkt nach Art und Umfang der Unterstützung, soweit diese im Rahmen des Armenrechtes bleibt. Ersteres ist statuiert für alle Fälle der Unterstützung von Heimatlosen, welchen eine vorläufige Heimat angewiesen wird, außerdem für die Armenhilfe, wenn sie öffentlichen Beamten, welche ihre Pensionsrechte durch Verzicht oder zur Strafe verloren haben, oder deren Angehörigen gewährt werden muß. Die Ersatzleistungen für unterstützte Ausländer mögen eine ganz nennenswerte Höhe erreichen[1], auch die für Heimatlose. Bezüglich der letzteren ist einem zu starken Anwachsen aber damit vorgebeugt, daß nach gesetzlicher Vorschrift die angewiesene Heimat nach vier oder sieben Jahren zur endgültigen wird, der Staat also unter allen Umständen nur vorübergehend zu haften hat.

Die Aufwendungen der Staatskasse für verarmte Staatsdiener und deren Angehörige können eine nennenswerte Rolle nicht spielen.

Es darf also trotz dieser Ausnahmen behauptet werden, daß die Leistungen des Staates für Armenzwecke seinem Interesse an einer geordneten Armenpflege noch lange nicht entsprechen. Man sollte deshalb nicht vergessen, bei gegebener Gelegenheit auf die Staatskasse zurückzukommen.

Es will aber nicht etwa eine zentralisierte Staatsarmenpflege gefordert werden. Für eine solche wäre der Staatsverband sicherlich ungeeignet, dagegen der Kreisverband wie geschaffen.

Man könnte behaupten, es sei in der Wirkung ganz gleich, ob man den Armenaufwand im Wege einer Kreisumlage aufbringt oder durch die Gemeinden aufbringen läßt und die Überlastung einzelner Gemeinden und Distrikte durch Distrikts- und Kreiszuschüsse ausgleicht. Dem ist aber nicht so; denn der gesetzliche Begriff der Überlastung geht erst von einer völligen Erschöpfung der Gemeinde aus. Der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagepflichtigen muß gefährdet sein, ehe Überlastung angenommen werden kann. Trotzdem in der Praxis die ganz strenge Auslegung nicht üblich ist, und die Ausführungsvorschriften keine engherzige Auslegung wollen, ist die Klage doch allgemein, daß die wirklich gewährten Zuschüsse weitaus nicht ausreichen. Es wird also tatsächlich der notwendige volle Ausgleich nicht geschaffen.

Weiter aber kommt in Betracht, daß eben die Armenpflege eine öffentliche Angelegenheit ist, und daß nicht etwa bloß die Gemeinden an der Ordnung derselben interessiert sind, diese vielmehr in erster Linie dem Staatsinteresse entspricht, daß also dem gleichen Interesse aller Staatsbürger auch die gleichen Pflichten zur Befriedigung des Interesses entsprechen müssen. Das führt zur Forderung der Verteilung der Armenlasten nach einem einheitlichen Maßstabe, und als solcher kann nur die Steuer in Betracht kommen. Freilich steht der Grundsatz, daß jede Gemeinde nur nach ihrem

[1] Die Statistik weist dieselben leider nicht aus.

Steuersoll armenlastpflichtig sein soll, in einem unlösbaren Widerspruche mit dem Heimatprinzipe; allein das kann nicht abhalten, dennoch den Gedanken auszusprechen, welcher allein zur gerechten Verteilung der Armenlast führt. Das Heimatprinzip ist ohnehin kein neues Gewand mehr, sondern ein vielgeflicktes. Die Heimat ist sehr labil geworden durch die Abkürzung der Ersitzungsfristen, das Antragsrecht des Fiskus und der Gemeinden, sowie durch die Ausdehnung der Pflichten der Aufenthaltsgemeinden. Beim Unterstützungswohnsitz mit seiner kurzen Ersitzungsfrist trifft es noch in höherem Grade zu, daß ein verhältnismäßig recht kurzer Aufenthalt einzelner Personen zu dauernden und schweren Belastungen der Gemeinden führen kann. Man fragt sich vergeblich, welche Gegenleistung denn den Gemeinden zugekommen ist. Sollte hier etwa die vierjährige Zahlung einer Steuer mit vielleicht winzigen Beträgen ernstlich genannt werden können?

Also schreite man doch zu dem Akte ausgleichender Gerechtigkeit, und beschränke die gemeindliche Haftung nach der Steuerkraft, so daß alle im Rahmen ihres Vermögens an der Armenlast beteiligt sind. Mit dem System der gemeindlichen Armenpflege wäre dieses Verfahren sehr wohl vereinbar, und den Einwänden der Verteuerung wäre sehr leicht zu begegnen. Insoweit sich aber eine ungleiche, die Kräfte übersteigende Belastung der Kreise zeigen sollte, wäre es Sache des Staates, ausgleichend einzugreifen.

Aber nicht bloß der finanzielle Ausgleich darf betont werden. Für die modernen Forderungen der Armenlehre kommt noch ein sehr wichtiger Umstand in Betracht, und das ist die Erzielung gleichmäßiger Behandlung der Armen. Es hat seinen guten Grund, daß das Heimatrecht in größeren und großen Städten begehrter ist, als das auf dem Lande. Wenn die ländliche Armenpflege oft unzulänglich ist, so liegt das ja durchaus nicht immer am mangelnden Willen, sondern oft am wirklichen Unvermögen, besser zu helfen als es geschieht. Setze man die kleinen Gemeinden in die Lage, mit Sicherheit auf die zu einer richtigen Pflege erforderlichen Zuschüsse rechnen zu können, so wird sich manches ändern, und der Landflucht, welche ihren Grund in der Furcht hat, bei Verarmung in der Heimat darben zu müssen, begegnet werden können. Auch könnten die seit 1896 eingeführten Abschiebungen, die einzige in manchen Gemeinden gebräuchliche Maßregel der „Vorbeugung“, verschwinden.

In der ersten Reihe der heutigen Anforderungen an die Armenpflege steht die Forderung der Individualisierung und der Dezentralisation. Erstere ist im Rahmen des bayerischen Armenrechtes vollauf durchführbar, wenngleich in der Praxis noch wenig durchgeführt. Das Gesetz sieht für den Fall des Bedarfes die in ganz formloser Weise, nämlich durch einfachen Beschluß des Armenpflegschaftsrates mögliche Aufstellung von Armenpflegern vor, entspricht also auch hinsichtlich der nötigen Beweglichkeit allen Anforderungen. Nicht dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Dezentralisation. Hier ist für die Verwaltung im Armenpflegschaftsrate ein fester Rahmen gegeben, welcher es verbietet, irgendwelche Entscheidungen in Armensachen an anderer Stelle zu treffen, auch nicht in den kleinsten Dingen. Diese

Beschränkung steht der förderlichen Verwendung des Pflegersystems im Wege, da gerade in der Selbständigkeit der Pfleger, ihrer Befugnis zur Mitentscheidung und ihrer Mitverantwortlichkeit die Bürgschaft für eine pflichtbewußte und arbeitsfreudige Mitwirkung erblickt wird.

Es kann nicht schlechthin bestritten werden, daß das Pflegersystem in Bayern um deswillen weniger gut funktionieren könnte, weil das Gesetz den Pflegern nur eine ziemlich untergeordnete Stellung einräumt.

Da aber die Entwicklung in den Großstädten eine fortwährende Vermehrung der Armenräte erheischt, auch wenn — innerlich falsch — deren Zahl nicht nach den Bedürfnissen der Pflege, sondern der Leistungsfähigkeit der Armenräte selbst bemessen wird, so führt das von selbst zur Forderung einer mehr beweglichen Ausgestaltung der Organisation, denn übermäßig große Körperschaften, welche allein in pleno über einige größere, aber auch eine Unmenge der kleinsten Dinge entscheiden können, sind sicherlich nicht zweckmäßig. Ihr Bestand führt in der Praxis gerade zum Gegenteil der gewollten kollegialen Beratung, nämlich zu einer übergroßen Selbständigkeit der einzelnen Räte.

Für mittlere und kleine Gemeinden genügt die bestehende Organisation. Für große dagegen wäre ein Muß in der Bestellung von Pflegern wohl zu befürworten, um eine Gewähr für die so notwendige Individualisierung zu haben.

Zur **Frauenfrage** in der Armenpflege hat das bayerische Armenrecht bisher nur eine negative Stellung eingenommen, wenngleich es der Verwendung von Frauen nicht gerade hinderlich im Wege steht. Jedoch ist die Verwendung von Frauen nur in nichtamtlicher Eigenschaft möglich, insoweit sie das Amtsgeheimnis zuläßt. Über die Zweckmäßigkeit der weiblichen Mitarbeit in der Armenpflege besteht heute kein begründeter Zweifel mehr. Die Gegner werden vielfach weniger von Gründen als von ihrer Antipathie geleitet. In der Praxis hat sie sich als zweckmäßig und vorteilhaft erwiesen. Sache der Armenpflegen wird es sein, durch zwang- und formlose Zulassung den Frauen Gelegenheit zu geben, den Wert ihrer Mitarbeit an der Armenpflege zu beweisen, und Sache der Frauen, diesen Beweis durch die Tat zu erbringen.

Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung scheint nicht gegeben, denn die Armenpflegen sind durch die Unterhaltung eines regen Verkehrs mit den Wohltätigkeitsvereinen, in welchen so viele Frauen wirken, sehr wohl in der Lage, die caritative Tätigkeit der Frauen ihren Zwecken gleichzeitig nutzbar zu machen. Indessen wird es sich doch empfehlen, gelegentlich die Zulässigkeit der Frauenmitarbeit auch gesetzlich auszusprechen. Hierin würde einerseits eine Anerkennung liegen, anderseits die Verwendung von Frauen auf eine sichere Grundlage gestellt und damit wesentlich gefördert werden.

Einen sehr wunden Punkt in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen bildet die sich immer mehr verbreitende Verabsäumung der Nährpflicht. Es wird keine Armenpflege geben, welche in dieser Frage nicht schon ihre besonderen Erfahrungen gemacht hat. Zwar sind in Artikel 5 und 6 des

bayerischen Armengesetzes Vorschriften enthalten, welche den Armenpflegen im Verwaltungsverfahren die rasche Erlangung vorläufig vollstreckbarer Titel ermöglichen. Allein, wenn auch zuzugeben ist, daß in der Praxis die Vollstreckung nicht immer mit dem nötigen Nachdrucke betrieben oder wenigstens versucht wird, so ist es doch anderseits richtig, daß der Vollstreckung gerade in großen Städten bei der geringen Übersichtlichkeit der Verhältnisse einzelner große Schwierigkeiten im Wege stehen. Dazu kommt, daß die Armenpflegen in Bayern gegenüber denen im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes hinsichtlich der Beschlagnahme des Dienst- und Arbeitslohnes im Nachteile sind. Wiederholte gerichtliche Entscheidungen haben für die Ersatzforderungen der Armenpflege aus Unterstützungen, welche wegen Säumigkeit der Nährpflichtigen verabreicht werden mußten, die Pfändung des Dienst- und Arbeitslohnes abgelehnt, weil nach bayerischem Rechte die Armenpflegen nicht im Wege der Legalzession in die Rechte des zu Ernährenden eintreten, vielmehr mit der Ersatzforderung selbständige öffentlichrechtliche Ansprüche verfolgen, welche sich der Vollstreckbarkeit gegen den Lohn nicht erfreuen. In Art. 62 U. W. G. dagegen ist die Legalzession ausgesprochen.

Hier täte Abhilfe not, da nicht einzusehen ist, warum die Armenpflege, welche ausschließlich wegen der Säumigkeit des Unterhaltspflichtigen eintreten mußte, die Rechte der Unterstützten gegen den Pflichtigen nicht im vollen Umfange wie dieser selbst soll geltend machen können. Die Forderung ergibt sich einmal aus der Logik des Gesetzes selbst, da bei Vorhandensein Nährpflichtiger, wenn diese leistungsfähig sind, an sich keine Armut im Sinne des Gesetzes besteht, die Armenpflege hier also bei Zahlungsweigerung nur vorschußweise eintritt. Außerdem liegt für diese Gleichstellung auch ein erhebliches öffentliches Interesse vor, da bei ihrem Mangel die Gefahr besteht, es möchte die Bewilligung von Unterstützungen unter Verweisung auf die Nährpflichtigen oft zum Schaden der Berechtigten und ihrer Gesundheit verzögert werden. Die Verfolgung der Ansprüche kann auch mit ganz anderem Nachdrucke geschehen, wenn neben dem Berechtigten sofort die Armenbehörde auftritt.

Im übrigen hat das bayerische Gesetz (Art. 6) den Vorzug, daß sowohl für künftig zu gewährende, als auch für schon gewährte Unterstützungen gegen die Unterhaltspflichtigen im Wege des abgekürzten Verwaltungsverfahrens eingegriffen werden kann.

Nun zu einer ganz speziellen Besonderheit des bayerischen Rechtes, d. h. der bayerischen Rechtsprechung, welche gar viele Konflikte verursacht hat. Sie betrifft zwar die Auslegung des § 6 im Reichskrankenversicherungsgesetze, hängt aber mit der Armenpraxis auf das engste zusammen. In den vielen Fällen nämlich, in welchen die Armenpflegen in die Lage kommen, vorläufig eintreten zu müssen, weil eine Krankenkasse ihre Unterstützungspflicht verweigert, da seit Bestehens der Versicherung keine Krankheit vorgelegen habe, ist es nach der konstanten Praxis des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Rechtens, als Beginn der Krankheit im Sinne des § 6 a. a. O. den Zeitpunkt des Eintretens der „objektiven Hilfsbedürftigkeit“ festzuhalten

und hierunter den Zeitpunkt zu verstehen, in welchem eine Krankheit, objektiv betrachtet, sich bis zur Notwendigkeit ärztlichen Eingreifens entwickelt hatte. Hieraus ergeben sich oft ganz merkwürdige Verschiebungen in der Hilfepflicht, und zwar sowohl in der Richtung, daß eine Krankenkasse noch einzutreten hat, wenn der Unterstützte ihr längst nicht mehr angehört, oder aber eine Armenpflege, wenn der Unterstützte zur Zeit des wirklichen Beginnes der Hilfe tatsächlich Mitglied einer Krankenkasse und arbeitsfähig war. Da nun diese Rechtsprechung auch in die Auslegung bayerischer Armenrechtsbestimmungen selbst (Art. 14) übergreift, anderseits ihr die außerbayerische Praxis entgegensteht, so entstehen in vielen Fällen Verhältnisse, welche der erwünschten Rechtseinheit auf dem reichsrechtlichen Gebiete des Versicherungswesens schnurstraks zuwiderlaufen, auch Entscheidungen, welche in Laienkreisen nicht gut verstanden werden, endlich aber auch solche, welche das persönliche Interesse der Unterstützten recht unangenehm berühren. Es ist nämlich möglich, daß zufolge der Rechtsprechung trotz Anweisung einer Krankenkasse eine Krankenhilfe zur Armenunterstützung wird. Es wäre recht erwünscht, wenn durch eine authentische Auslegung oder gesetzliche Klarstellung hier Wandel geschaffen würde. Auch der bayerischen, hier berührten Bestimmung in Artikel 14 A. G. wäre eine Fassung zu wünschen, welche zu ihrem richtigen Verständnisse nicht erst das Studium großer Abschnitte aus den Gesetzgebungsverhandlungen u. a. erheischte. Die Tatsache, daß die überwiegende Mehrheit der zu Entscheidungen führenden Streitfälle diese objektive Hilfsbedürftigkeit und ihr Drum und Dran zum Gegenstande hat, rechtfertigt sicher den Wunsch nach Herstellung der hier fehlenden Rechtsklarheit und Einfachheit.

Ein weiterer Wunsch, dessen Berechtigung nicht wohl wird bestritten werden können, ist der, daß den Armenpflegen, wie es im alten bayerischen Rechte schon der Fall war, in Prozessen kraft Gesetzes das Armenrecht wieder verliehen werde. Die bezügliche bayerische Bestimmung mußte fallen gelassen werden, weil sie dem Grundsatze, daß das Armenrecht nur physischen Personen verliehen werden kann, widerspricht. Schon bei Beratung der letzten Novelle wurde im Landtage der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Wiederverleihung erfolgen möge. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt, und die Armenpflegen genießen nur Gebührenfreiheit. Es wäre aber doch gerechtfertigt, den alten Rechtszustand wiederherzustellen und den Armenpflegen durch das ganze Reich die Möglichkeit zu geben, ihre wenigen Prozesse vor den Gerichten im Armenrechte führen zu können. Im Verwaltungsrechtsverfahren besteht die Gebührenfreiheit für Armensachen, welche sogar den beteiligten Privatpersonen zugute kommen kann, auch wenn sie nicht arm sind. Hier besteht auch vermöge des Offizialprinzips keine Notwendigkeit zur anwaltschaftlichen Vertretung. Der Stand der Rechtsanwälte würde sicherlich die geringe Mehrbelastung durch die Prozesse der Armenpflegen ohne Murren übernehmen und damit der Allgemeinheit dienen. —

Was die in neuester Zeit mit Recht stark betonte und geforderte Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohltätigkeit anlangt, so enthält das bayerische Gesetz (Art. 28) die Bestimmung, daß alle Privatwohltätigkeitsvereine verpflichtet sind, dem Armenpflegschaftsrate auf Ver-

langen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung seiner Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Wo nicht Auskunftsstellen mit aktiver Beteiligung der Armenpflegen bestehen, wird von diesem Rechte der Armenpflegen wenig Gebrauch gemacht. In großen Städten ist es auch schwer, ohne eine feste Organisation dieses Recht auszunützen, da in jedem Falle eigentlich sämtliche in Betracht kommenden Vereine befragt werden müßten, was aber sicherlich keine Geschäftsvereinfachung bedeuten würde. Zudem kann man die Abneigung nicht leugnen, welche dagegen besteht, der Armenpflege mit Angaben über die privaten Unterstützungen zu dienen, aus Furcht, es möchten diese den Hilfsbedürftigen zum Nachteile gereichen, und die Einziehung oder Kürzung des Almosens zur Folge haben. Diese Abneigung hat eine gewisse Berechtigung. Sie entspricht auch der Neigung, auf dem Gebiete der Wohltätigkeit möglichst im stillen zu wirken. Allein mit Recht hat das Gesetz anerkannt, daß es im öffentlichen Interesse liegt, die Erteilung von Aufschlüssen zur Pflicht zu machen, und daß in diesem Interesse verstandesmäßige Gründe gefühlsmäßigen Neigungen überzustellen sind, wo es not tut. Und die Notwendigkeit besteht, besonders in großen Städten.

Die Praxis geht heute noch sehr zögerlich vor, wie die Erfahrungen der Auskunftsstellen beweisen. Es wäre aber verfehlt, gewaltsam rascher vordringen zu wollen. Dem ist entschieden eine langsame erkenntnismäßige Entwicklung vorzuziehen, und es genügt, daß das Gesetz mit seiner in den Vereinen bislang allerdings fast unbekannten Vorschrift die Handhabe zur Herstellung der notwendigen Verbindung zwischen Armenpflege und Wohltätigkeit bietet. Eine Forderung de lege ferenda ist in diesem Punkte nicht begründbar. —

Und nun noch ein Wort über eine Reihe von neuzeitlichen, teilweise sozusagen erst entdeckten Aufgaben der Armenpflege. Die beste Übersicht über dieselben gibt die stattliche Reihe der Abhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Die wichtigsten seien hier aufgezählt:

Fürsorge für Obdachlose, besonders weibliche;
„ „ ungefährliche Irre;
„ „ Wöchnerinnen und deren Angehörige;
„ „ die schulentlassene Jugend;
„ „ Genesende;
„ „ Kostkinder und Kinder überhaupt;
„ „ Epileptische;
Die häusliche Gesundheitspflege;
Bekämpfung der Trunksucht;
Bekämpfung der Tuberkulose;
Die Wohnungsfrage; Mietsbeiträge;
Der hauswirtschaftliche Unterricht;
Arbeitslosenkolonien; Arbeiterkolonien; Ferienkolonien;
Arbeitsnachweise;
Zwangserziehung; Rettungshäuser;
Armen- und Arbeitshäuser; Armenbeschäftigung überhaupt;
Volks- und Krankenküchen;

Haushaltspflege.
Hilfe in außerordentlichen Notständen.

Alle diese Forderungen sind sozialpolitische Probleme und gehören der Hauptsache nach dem Gebiete der Vorbeugung an. Mit gutem Grunde läßt es sich das Gesetz genügen, hier nur ganz summarisch einzugreifen und weiter nichts zu sagen, als daß es neben der Fürsorge selbst die zweite Hauptaufgabe der Armenpflege sei, der Verarmung entgegenzuwirken. Im Grunde genommen ist die vorbeugende Armenpflege in ihrem Ziele identisch mit der sozialen Fürsorge, und die Aufgaben der ersteren können von denen der letzteren ihrem Wesen nach nicht verschieden sein. Aber der Umfang der Aufgaben änderte sich gewaltig. Hielt man es zuerst für ausreichend, den örtlichen Armenpflegen ganz allgemein die Aufgabe zu stellen, die ihnen zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen gegen Verarmung zu treffen, so wuchs diese Aufgabe zu einer ungeheueren heran, sobald die Erkenntnis der sozialen Fürsorge als Pflicht der Allgemeinheit gewonnen und in die Tat umgesetzt war. Ganz von selbst und stillschweigend entglitt den Armenpflegen das Gebiet der von der Versicherungsgesetzgebung des Reiches übernommenen Vorbeugung durch soziale Fürsorge im großen. Es brauchte nicht erwiesen zu werden, daß die örtlichen Armenpflegen für solche Aufgaben viel zu schwach waren.

Ganz von selbst war auch schon seit Jahren in Bayern auf einem anderen Gebiete die örtliche Armenpflege ausgeschaltet worden, indem den Distrikten und Kreisen die Herstellung und Unterhaltung der größeren Krankenanstalten als Aufgabe übertragen wurde. Auch für diese waren die kleinen örtlichen Armenpflegen als zu schwach erkannt; die Zusammenfassung größerer Verbände hatte sich als nötig erwiesen, wenn Ausreichendes und Ersprießliches geleistet werden sollte.

Im Gesetze über die Zwangserziehung ist unter Würdigung des Staatsinteresses an derselben das reine Heimatprinzip verlassen und die Verteilung der Lasten auf Staat, Kreis und Gemeinde vorgenommen worden.

Nun verbleiben aber, abgesehen von einigen, sehr wohl durch Vereine erfüllbaren Forderungen, noch große Probleme, deren Lösung kleineren Gemeinden unmöglich gelingen kann.

Hierher gehört besonders die Errichtung von Lungenheilstätten, deren Anzahl dem Bedürfnisse noch nicht genügt, deren Errichtung aber ein dringendes Bedürfnis ist, da kleine Armenpflegen nicht imstande sind, die hohen Kosten in privaten Sanatorien zu bezahlen, die Kosten aber auch bei billigerem Betriebe wegen der zu fordernden langen Aufenthaltsdauer immer eine gewisse Höhe erreichen werden.

Weiter fehlt es an Anstalten für schwerer behaftete Epileptiker. Jede Armenpflege weiß, wie es schwer ist, solche Kranke geeignet unterzubringen.

Dann kommt das große Gebiet der Kinderfürsorge. Weniger des Aufwandes halber, als mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Unterbringung der Kinder wäre hier eine mehr zentralisierte Sachbehandlung in größeren Verbänden erwünscht. Insbesondere könnte an eine zentrale Nachweisstelle

für empfehlenswerte Kostkinderplätze in Stadt und Land gedacht werden. Hamburgs Vorgehen wäre hier vorbildlich.

Für die Zwangserziehung fehlt es in Bayern heute noch an einer Anstalt, welche Zwangszöglinge von mehr als 14 Jahren Alter aufnimmt. Solche müssen nach Plötzensee gebracht werden. Auch hier können nur größere Verbände erfolgreich eingreifen.

Wie für die Arbeitsnachweise die Zentralisierung als notwendig erkannt wurde, ebenso notwendig wären Einrichtungen, welche die Obsorge für entlassene Sträflinge erleichterten.

Damit hängt dann das große Gebiet der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und das der Arbeitslosenversicherung zusammen. Die bestehenden, zweifellos sehr segensreich wirkenden Arbeiterkolonien stellen hier zunächst doch nur kleine Versuche dar.

Und endlich noch die Hilfe in außerordentlichen Notständen!

Hier ist es ohne weiteres klar, daß man kleine und kleinste Verbände nicht auf die Selbsthilfe anweisen, sondern daß nur mit ganz großzügigen Maßnahmen etwas erreicht werden kann.

Alle diese Rücksichten bestärken in der Forderung einer Übertragung der Aufgaben und Lasten der Armenpflege auf größere Verbände. Hierbei soll aber keineswegs in Abrede gestellt werden, daß in vielen Einzelfällen naturgemäß die rein örtliche Fürsorge die richtige und einzig mögliche, und daß auch mit Kleinarbeit vieles zu erreichen ist. Es ist zwar nicht Sache dieser referierenden Betrachtung, positive Vorschläge zu machen. Solche sind wohl nur auf Grund ganz eingehender Erhebungen möglich, aber sie lassen sich immerhin andeuten.

Die Errichtung und der Betrieb der erforderlichen großen Anstalten müßte grundsätzlich großen Verbänden überwiesen werden. Die Benutzung wäre innerhalb des Verbandes frei, jedoch ausgiebiger amtsärztlicher Kontrolle zu unterstellen. Die Kosten hätte der Verband im Umlageverfahren aufzubringen. Die gemeindliche Armenpflege bliebe daneben bestehen; jede Gemeinde hätte nach wie vor ihren Etat aufzustellen, in welchem soweit nötig ein dem Steuersoll entsprechender Satz als gemeindlicher Zuschuß erschiene, während der Rest der nötigen, nicht aus örtlichen Einnahmen (Stiftungen usw.) verfügbaren Mittel durch Verbandszuschuß aufgebracht würde. Hierbei ließen sich nach Ortsklassen leicht bestimmte, nicht überschreitbare Sätze aufstellen. Für nicht gerechtfertigte Überschreitungen hätten die Gemeinden selbst aufzukommen. Jedenfalls wäre das Rätsel lösbar, ohne daß schablonisiert oder in die Selbständigkeit der Gemeinden fühlbar eingegriffen würde.

Noch ein Wort über die praktische Handhabung der Armenpflege in Bayern. Dieselbe steht unter dem Einflusse eines partikularistischen Konservatismus, welcher am Hergebrachten zähe festhält und für Neuerungen schwer zugänglich ist. Das Bewußtsein der eminenten sozialen Wichtigkeit einer systematisch richtig betriebenen Armenpflege ist nicht in dem wünschenswerten Grade entwickelt, die Einschätzung der Tätigkeit der Armenräte viel-

fach nicht sehr hoch. Das Pflegersystem ist, abgesehen von München mit einem bezüglichen sehr bescheidenen Organismus, und von Fürth, welches neuestens nach dem Elberfelder System arbeitet, so gut wie unbekannt.

Die Literatur befaßt sich sehr wenig mit den Problemen der Armenpflege.

Erfreulicherweise hat aber Professor Dr. Rehm 1903 in den „Annalen des Deutschen Reiches" (Nr. 6) einmal das bayerische Armenrecht in Parallele zum Elberfelder System gesetzt und dargelegt, daß den Grundsätzen der modernen Armenlehre der Hauptsache nach mit dem bayerischen Armengesetze sehr wohl entsprochen werden könnte, aber auch festgestellt, daß diese Grundsätze, welche im Gesetze zwar nicht so wörtlich ausgesprochen, aber vorhanden oder ableitbar sind und im Elberfelder Systeme mit aller Schärfe betont werden, die einzig richtigen sind.

Von einer systematischen Schulung der Armenpflegeorgane ist keine Rede. Es wäre nur zu wünschen, daß in dieser Richtung, wie überhaupt allgemein hinsichtlich der Aufklärung über die Aufgaben der Armenpflege ein mehreres geschähe, und daß das Verständnis für eine sachgemäße Armenpflege damit in weiteren Kreisen geweckt würde. Das wäre möglich, wenn man sich entschlösse, recht viele Hilfskräfte heranzuziehen und so recht viele Einzelne der Erkenntnis des großen erzieherischen Wertes einer richtig individualisierenden Armenpflege auf Grund eigener Anschauung und Erfahrung zuzuführen. Freilich wird es nicht ganz leicht sein, mit den strengen Forderungen des systematischen Betriebes durchzudringen, denn auch der süddeutsche Volkscharakter spricht hier ein gewichtiges Wort mit; seine Gutmütigkeit — im besten Sinne gemeint — widerstrebt jeder scharf betonten Systematisierung und behandelt die Armenpflege lieber vom caritativen als vom streng wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus. Dabei wird natürlich nur zu leicht Armenpflege und Wohltätigkeit verwechselt und die erzieherische Wichtigkeit einer systematischen Armenpflege übersehen oder unterschätzt, und die manchesterliche Anschauung, daß die Armenpflege die Leute auch nicht anders und besser mache, als sie sind, wird leicht zum Hemmnisse jedes gesunden Fortschrittes. Ein solcher bedürfte eines sehr kräftigen Anstoßes.

Es ist begreiflich, daß bei solcher Sachlage der Gedanke einer Annäherung oder Verschmelzung des bayerischen und Reichsarmenrechtes schwer Wurzel fassen kann, trotzdem nicht unerhebliche Schritte in dieser Richtung schon geschehen sind. Die Vereinheitlichung ist, das muß zugegeben werden, im Interesse der Armen, für welche in beiden Rechtsgebieten gleich gut gesorgt ist, keine absolute Notwendigkeit.

Die Gründe, welche für ein einheitliches Armenrecht sprechen, wurden schon früher erörtert; es möge nur nochmals daran erinnert sein, daß die sich immer mehr verdichtenden wechselseitigen Beziehungen der Bundesstaaten auf die Dauer nicht wohl vereinbar erscheinen mit dem Zustande, daß der Armenschutz einem Deutschen außerhalb seines Bundesstaates nur durch Verträge gewährleistet ist, und daß ein Deutscher außerhalb seines Bundesstaates armenrechtlich heute noch als Ausländer gelten kann. Bei den be-

stehenden politischen Verhältnissen erscheinen jedoch alle Bestrebungen, hier die erwünschte Rechtseinheit herbeizuführen, aussichtslos.

Das Ergebnis der angestellten Betrachtungen möchte nunmehr in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1. Das bestehende bayerische Armenrecht hat sich den allgemeinen kulturellen Fortschritten entsprechend aus äußerlichen, vielfach rohen, meist polizeilichen und egoistischen Gründen entspringenden Anfängen zu einer von höheren sittlichen und wirtschaftlichen Rücksichten geleiteten humanen Satzung entwickelt. Es entspricht den menschlichen Empfindungen der heutigen Tage und wird den Forderungen der gesellschaftlichen Interessen gerecht. Gleichzeitig gewährleistet es die materielle Existenzfähigkeit eines jeden Individuums durch die Sicherstellung der zu ihrer Erhaltung notwendigen Mittel.
2. Das bayerische Armengesetz hat seine Ursprünglichkeit und Einheitlichkeit erhalten, nicht jedoch das Heimatgesetz, dessen Prinzipien teilweise verlassen wurden, ohne durch großzügige Grundsätze ersetzt zu werden.
3. Kleinere Gemeinden vermögen hinsichtlich der Armenfürsorge im Rahmen des bestehenden Gesetzes auch den modernen Anforderungen entsprechend tätig zu sein. In großen Gemeinden dagegen ist zwar die Forderung der Individualisierung bedingt erfüllbar, nicht aber die der Dezentralisation. Es ist daher für große Armenpflegen die Ermöglichung einer beweglicheren Organisation anzustreben, als sie die bestehende Verfassung der Armenpflegen zuläßt. Insbesondere muß eine Teilung der Zuständigkeiten möglich sein.
4. Die Aufgaben der vorbeugenden Armenpflege sind Aufgaben der sozialen Fürsorge. Sie können von den Gemeinden nicht erfüllt, sondern müssen großen politischen Verbänden übertragen werden.
5. Zur Ausübung der praktischen Armenpflege sind die Gemeinden naturgemäß die geeignetsten Organe. Aber die grundsätzliche Belastung der Gemeinden mit dem Armenaufwande entspricht weder dem öffentlichen (gesellschaftlichen und polizeilichen) Interesse an einer geordneten Armenpflege, noch auch den Forderungen der Gerechtigkeit. Die Armenlasten sind auf große Verbände zu legen und in diesen nach dem Maßstabe der Leistungsfähigkeit zu verteilen. Mit dem strengen Heimatprinzip ist diese Verteilung nicht vereinbar.

Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung.

Beigeordneter Dr. Schwander,
Mitberichterstatter für Elsaß-Lothringen.

I.

Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege.

In allen Zeitabschnitten der Wirtschaftsgeschichte gab es Individuen, die außerstande waren, ihren Lebensunterhalt auf die in ihren Kreisen möglichen Arten zu beschaffen. Da sie ohne Vermögen, ohne Erwerbsfähigkeit oder ausreichende Gelegenheit zum Erwerb dastanden, also einer festen Grundlage der Existenz entbehrten, waren sie auf Unterstützung von außen her angewiesen.

Und im allgemeinen finden wir, daß ihnen diese Unterstützung auch zuteil wurde. Dazu verhalf ihnen nicht allein das allgemein menschliche Mitgefühl in den Kreisen der Vermögenden, sondern viel mehr noch waren es sittliche, religiöse und soziale Instinkte, welche die den Armen geweihte Hilfe als eine Pflicht erscheinen ließen. Deutlich ausgesprochen finden wir diese Motive in den Ursprungszeiten des Christentums, wo das Almosen als ein Gott dargebrachtes Opfer erschien und dem Reichen das Wohltun als eine Pflicht nach Christi Gebot nahegelegt wurde. Auch war es die christliche Kirche, die in den Jahrhunderten ihrer ersten Blüte tonangebend und beherrschend in der Armenpflege auftrat und damit fürs erste eine Pflicht verwaltete, die später größtenteils auf andere Träger überging und schließlich ganz und gar dem Staat anheimfiel.

Diese letztere Entwicklungsphase, Übernahme des Fürsorgewesens durch den Staat, läßt sich nicht völlig durch die rechtsphilosophischen Theorien erklären, die darüber verbreitet sind, und von denen wir nur die meistzitierte anführen wollen, welche lautet: „Der Staat hätte im Interesse des Eigentumsschutzes dafür zu sorgen, daß nicht Teile seiner Bevölkerung in eine

verzweifelte Notlage kämen und dadurch zu Verletzungen des Eigentums getrieben würden." Solche und ähnliche Theorien, so richtig sie übrigens sind, verfehlen doch den Kern der Sache. Die wirtschaftliche Ursachenerforschung muß weiter greifen. Selbst auf die Gefahr hin, ein wenig zu allgemein zu erscheinen, müssen wir sagen:

„Der Staat hat das Fürsorgewesen in seine Obhut genommen, weil dies die Lösung der Armenfrage war, die sich aus der modernen Produktionsweise und Wirtschaftsordnung ergab."

Es sind natürlich nicht wirtschaftliche Theorien, sondern wirtschaftliche Tatsachen, die auch die Verfassung des Armenwesens bestimmen und von jeher bestimmt haben. Ein kurzer Überblick über die Verhältnisse früherer Zeiten wird dies erläutern.

Unter den Systemen des unfreien Erwerbslebens, die unserer Wirtschaftsform vorausgingen, konnte die eigentliche Staatstätigkeit in Armensachen verhältnismäßig beschränkt bleiben. Der ländliche Arbeiter und Handwerker, der sich im Hörigkeitsverhältnis befand, hatte in wirtschaftlicher Notlage immer den Grundherrn (später Gutsherrn) hinter sich, dessen Pflicht es war, diesen seinen Untergebenen mit dem zum Leben oder zur Arbeit Nötigen zu versorgen. — Die städtischen Handwerker wiederum, die regulär den Zunftverbänden angehörten, wurden in Notfällen von diesen unterstützt und vor dem Untergange bewahrt. Später, als die Zünfte sich gegen die Zulassung von neuen Meistern abzuschließen begannen, gründeten die Gesellen ihre Gesellenverbände, zu deren Gemeinschaftskassen sie kontribuierten und eben von dorther in der arbeitslosen oder sonst von Not bedrängten Zeit Unterstützung bezogen. Wer sich nun der Obergewalt dieser Verfassungsformen entzog und also auch deren wohltätige Wirkung in Notfällen nicht für sich in Anspruch nehmen konnte, der wandte sich um Unterstützung an die Kirche, die von Fürsten und vermögenden Privatleuten sowie auch aus der Menge des Volkes reiche Spenden erhielt und gewissermaßen das offizielle Institut für die öffentliche Wohltätigkeit war. Diese im eigentlichen Sinne „öffentlich Unterstützten" waren indessen das ganze Mittelalter hindurch verhältnismäßig gering an Zahl, wie sich aus dem Bestehen der vorher erwähnten unterstützungspflichtigen Institute leicht ergibt. Immerhin bieten gerade sie die meiste Analogie zu dem öffentlich Unterstützten von heute, indem ihre Bedürftigkeit nicht die Leistungen engerer Wirtschaftseinheiten, sondern der öffentlichen Fürsorge, die sich in der Kirche verkörperte, hervorrief.

Mit und nach der Reformation ließ der Staat es sich angelegen sein, die Güter der Kirche einzuziehen. Die Folgerung ergibt sich von selbst, daß mit diesen Gütern auch die Verpflichtung, die früher an ihnen gehaftet hatte, auf den Staat überging, nämlich die Verpflichtung der öffentlichen Armenfürsorge. Wie wir aber bereits sagten, hatte diese Verpflichtung, die jetzt der Staat, früher die Kirche trug, lange nicht den kolossalen Umfang, den die heutige öffentliche Fürsorge hat. Für die Notstandsbedürfnisse der meisten war ja durch andere Institutionen gesorgt, durch Hörigkeitsverfassung, Zünfte usw., so daß der Staat sich bescheiden konnte, im

Fürsorgewesen eine sekundäre Rolle zu spielen. Dies entsprach den damaligen Wirtschaftsverhältnissen.

Mit dem Aufkommen der modernen Produktionsweise verschwinden aber jene Verhältnisse mit ihren besonderen Unterstützungsinstituten. Zur Herrschaft gelangt fast im gesamten Wirtschaftsleben das moderne Lohnsystem, das die Hergabe von Arbeitskraft gegen Entgelt zur Basis der Wirtschaft macht. Alle Verhältnisse schlagen nun um. Jeder wird auf sich selbst gestellt, sowohl der bisher abhängige Bauer, dessen gelegentliche Notstände früher durch einfache Naturalienbewilligung von seiten des Gutsherrn beigelegt wurden, als auch der Handwerker, der die feste Stütze seiner Zunftverbindung verliert gegen das Recht, zu produzieren, was er will, zu arbeiten, wo er will.

Unverkennbar sind die Fortschritte dieser Entwicklung. Das Wirtschaftsleben hat einen großen Aufschwung erfahren; Millionen von Kräften, die früher in der Gebundenheit waren, sind frei geworden und haben sich nachdrücklicher betätigen können als jemals unter früheren Verhältnissen. Aber mit der persönlichen Freiheit wuchsen auch die Anforderungen an das Selbständigkeits- und Selbstverantwortungsgefühl des einzelnen; denn das Hinschwinden der früheren Abhängigkeit hat das Hinschwinden der früheren Existenzsicherung zur Folge. Die Armenrechtsphilosophie, die in dieser etwas krankhaft sich vollziehenden Wirtschaftsneuordnung aufkam, erschien ebenso einleuchtend, wie sie in Wahrheit unzulänglich war. Ihre dürren Syllogismen basierten darauf, daß ein weiteres Eingehen auf die Existenzfrage des Unbemittelten nicht erforderlich wäre, da ja ein jeder die Freiheit hätte, seine Arbeitskraft am zweckmäßigsten Platz und unter den günstigsten Bedingungen an den Mann zu bringen, und zwar in irgendwelcher Verwendungsform, wie es ihm beliebte. Es sei für ihn auf die beste Weise dadurch gesorgt, daß er unbegrenzte Möglichkeiten bekommen hätte, für sich selbst zu sorgen.

Die Ereignisse aber sorgten bald genug dafür, diese falscheste aller Theorien zu widerlegen. Die Theorie deckte sich auch hier wieder nicht mit den wirtschaftlichen Tatsachen. Sie begründete sich nicht auf Wirklichkeiten, sondern auf Möglichkeiten. So viel ist klar: die Selbstsicherung wäre für den einzelnen durchführbar gewesen, wenn er immer die Möglichkeit zu bezahlter Arbeit gehabt hätte, und wenn er zweitens für seine Arbeit immer einen Lohn bezogen hätte, der groß genug war, um nicht nur in gesunden und kranken Tagen ihn und seine Familie zu ernähren, sondern auch Rücklagen zu machen für arbeitslose Zeit, Ersparnisse zu sammeln für die erwerbsunfähigen Hinterbliebenen, für den Fall, daß das Familienhaupt frühzeitig mit Tod abging. — So klar diese Rechnung aber ist, armentechnisch ist sie wertlos, da ihre Voraussetzungen eben nur in solchen Fällen zutreffen, die ohnehin mit der Armenfürsorge nicht in Berührung kommen. Für den weitaus größten Teil der Arbeiterschaft gelten aber diese Voraussetzungen nicht.

Zunächst besteht durchaus nicht die Möglichkeit, immer zu arbeiten, sondern der Arbeitsfähige sieht sich nur allzuoft vergebens nach Arbeit um. Von der Möglichkeit, Auswahl zu treffen zwischen mehr oder minder guten Arbeitsstellen, kann nur ganz selten die Rede sein. Wir müssen uns

erinnern an die dem Industriezeitalter entsprechende Volksvermehrung und an die industriellen Produktionszwecke, die ganz anderer Art sind als die ungefähr dem laufenden Bedürfnis angepaßten Produktionszwecke im Mittelalter. Der sehr gesteigerte Bevölkerungszuwachs sorgt dafür, daß an unbesetzten Arbeitsstellen kein Überfluß entsteht, und daß die Durchschnittslöhne nicht eben weit über den Minimalbedarf der Arbeiterfamilie hinaussteigen. Der moderne Produktionszweck seinerseits, der auf die Erzielung von Mehrwert hinausläuft und fast immer dem tatsächlichen Bedarf vorauseilt, kann Stockungen im Produktionsprozeß und damit verbundene Arbeiterentlassungen um so weniger vermeiden, da die Wirkungen der großen allgemeinen und ungehinderten Konkurrenz sich schwer berechnen lassen und die zeitweise Sättigung des Weltmarktes nach langer Überproduktion ein irresistables Übel ist.

Vergleicht man diese aus dem Industrialismus folgenden Tatsachen, so ergibt sich für die Lohnfrage und damit auch für die Armenfrage ein Zustand, von dem die oben zitierten Wirtschaftsphilosophen des früheren Liberalismus schwerlich eine annähernd genaue Vorstellung hatten. Die Lohnarbeiterschaft ist an Zahl enorm gestiegen; ihr Lohnertrag entspricht im Durchschnitt gerade nur den laufenden Lebensanforderungen. Ausfall an Lohn durch Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. bringt also das Wirtschaftsleben des besitzlosen Lohnarbeiters in Gefahr, da mit dem Lohnausfall die laufende Quelle verstopft ist, die das Wirtschaftsleben speiste. Und wieviel der Lohnausfall schon allein wegen Krankheit beträgt, mag man an der statistischen Ermittlung beurteilen, daß in Deutschland auf den einzelnen Lohnarbeiter normaliter jährlich 5—6 Krankheitstage kommen. In der Praxis natürlich bleiben viele Arbeiter von Krankheitsanfällen verschont, während andere wochen- und monatelang darunter leiden müssen und also den Folgen nicht entgehen können, die ein derartig langandauernder Lohnausfall nach sich zieht.

Immerhin kann man den Lohnausfall wegen Krankheit zu den vorübergehenden Übeln zählen. Die dauernden Wirtschaftsschäden, die durch frühzeitige Altersschwäche oder unheilbares Siechtum herbeigeführt werden, fallen ungleich schwerer ins Gewicht, und man wird zugeben müssen, daß nicht wenige durch den modernen Industrialismus geschaffene Berufsformen geeignet sind, die Kräfte des Lohnarbeiters besonders schnell zu verzehren, wie das in notorisch gesundheitsgefährlichen Betrieben genügend beobachtet wird. Auch können die zahlreichen und lobenswerten Betriebsvorrichtungen zum Arbeiterschutz nicht die Tatsache hinwegschaffen, daß in den heutigen Betriebsformen mehr als in den früheren die Gefahr der Leibesbeschädigung für den Arbeiter gegeben ist, die nicht selten zu dauerndem Siechtum führt. Der intensive Kräfteverbrauch hat bei vielen Arbeitern ein frühzeitiges Herabsinken von der gewohnten Lohnhöhe zur Folge, was sich aus der verminderten Leistungsfähigkeit ja leicht ergibt; noch schlimmer sind die Konsequenzen des frühen Siechtums. Vergegenwärtigen wir uns auch hier die tatsächlichen Verhältnisse durch statistische Zahlen, so finden wir in Deutschland auf eine Million Erwerbstätiger in abhängiger Stellung:

234	Invalide	im	Alter	von	20—29	Jahren
340	"	"	"	"	30—39	"
464	"	"	"	"	40—49	"
1150	"	"	"	"	50—59	"
2044	"	"	"	"	60—65	"

Für alle diese hört die Verdienstmöglichkeit mit dem Eintritt der Invalidität auf.

Wo nun gar die Arbeiterfamilie vom frühzeitigen Tod des Ernährers betroffen wird, da bleibt in der Regel die Witwe mit ihren Kindern ohne alles Besitztum zurück, und bei den Vollwaisen aus dem Arbeiterstand verhält es sich ebenso.

Daß der Familienvater in den Tagen seiner Arbeitskraft für die Tage des Unglücks genügend Vorsorge treffen könnte, ist in den weitaus meisten Fällen unmöglich; denn wie wir schon sagten, hat die Lohnnormierung sich dahin entwickelt, daß der Durchschnittslohn dem laufenden Durchschnittsbedürfnis einer Normalfamilie entspricht (für sehr kinderreiche Familien also schon ausgesprochen knapp ist) und dem Arbeiter im ganzen nur gestattet, aus der Hand in den Mund zu leben; die Möglichkeit des Ersparnisses kommt kaum in Betracht. Der Frauenverdienst steht noch um so viel geringer als der des Mannes, daß eine Witwe kaum imstande ist, auch nur für zwei Kinder das Nötige an Nahrung und Kleidung neben ihrem eigenen Unterhalt zu erwerben.

So steht denn der besitzlose Arbeiter unseres freien Arbeitsvertrages alsbald dem Nichts gegenüber, wenn es ihm an Arbeit fehlt. Auch zeigt sich sein Einkommen als unzureichend, sobald böse Vorfälle, Erkrankung von Familienmitgliedern usw. einen Aufwand über die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse hinaus nötig machen.

Dieser Zustand ist für unsere gesamte Wirtschaftspolitik von einschneidender Bedeutung. Machen wir ihn uns einmal in seiner tatsächlichen Beschaffenheit klar, und rechnen wir dabei mit den Ergebnissen der Volkszählung von 1895. Da finden wir unter 22 Millionen Erwerbstätigen in Deutschland 16,5 Millionen, die ihren Lebensunterhalt durch Arbeitslohn gewinnen. Der größte Teil davon ist besitzlos, und der überwiegend größte Teil bezieht jenen normalen Arbeitslohn, der sich nicht über das laufende Durchschnittsbedürfnis erhebt; d. h. der überwiegend größte Teil steht unter den mißlichen Wirtschaftsbedingungen, die wir soeben charakterisiert haben. Da diese Wirtschaftsbedingungen in vielen Fällen, deren Eintreten unausbleiblich ist, sich als nicht genügende Existenzsicherung für den Arbeiter und seine Familie erweisen, so sind wir nunmehr vor die Frage gestellt, wer die Verpflichtung zu tragen hat, in all solchen Fällen die Kosten zu erstellen, die zu einer genügenden Existenzsicherung fehlen, und wie ferner das Unterstützungswesen beschaffen sein muß, um den eben dargestellten wirtschaftlichen Gefahren des einzelnen nachdrücklich zu begegnen. — Es braucht bei dieser Gelegenheit kaum besonders betont zu werden, daß nicht allein der bedürftig gewordene Arbeiter, sondern überhaupt jeder Bedürftige Gegenstand unserer Betrachtung ist. Die wirtschaftlichen Umwälzungen haben auch selbständige Gewerbetreibende in den Stand der Bedürftigkeit

gebracht. Normalerweise rekrutiert sich jedoch aus den Arbeiterschichten die Hauptmenge der Bedürftigen, daher denn die in diesen Schichten gegebene wirtschaftliche Grundlage auch die natürliche Grundlage für unsere Betrachtung ist.

Indem wir uns der eben gestellten Frage zuwenden, müssen wir zunächst die allgemein umfassende Forderung festlegen, die aus dem bisher Gesagten für das Unterstützungswesen resultiert: Das Unterstützungswesen soll die Lücken in unserer Wirtschaftsordnung ausfüllen. Es soll die Existenzsicherung der einzelnen schaffen, insofern die reguläre Wirkung der jetzigen Wirtschaftsform das nicht vermag.

Wir sahen, auf welche Weise in früheren Jahrhunderten die Existenzsicherung des einzelnen erzielt wurde. Es geschah zum überwiegenden Teil durch große Wirtschaftseinheiten, wie in der Grundherrschaft, oder durch Wirtschaftsverbände, wie bei den Zünften usw., also durch Organisationen, die heute nicht mehr existieren. Zum kleineren Teil geschah es unter der Form der öffentlichen Wohltätigkeit, deren tatsächlicher, sozusagen offizieller Träger lange Zeit hindurch die Kirche, dann, nach Säkularisation der Kirchengüter, der Staat war. Von all diesen größeren Wirtschaftseinheiten, die die Existenzsicherung des einzelnen trugen, kommt als eigentlich wirtschaftlicher Faktor heute nur noch der Staat in Betracht. Die anderen sind teils verschwunden, teils in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung völlig verändert. Zwar gibt es auch innerhalb des Staates noch eine durch Tradition und Rechtsverfassung bestimmte Wirtschaftseinheit, die nach dem Maß ihrer Kräfte für die Aufrechterhaltung ihrer Mitglieder verantwortlich gemacht werden kann, nämlich die Familie. Es werden demgemäß auch in der Praxis der Fürsorge von Fall zu Fall Erhebungen angestellt, ob nicht verpflichtete und vermögende Familienmitglieder zur Alimentation des Bedürftigen heranzuziehen sind, und die öffentliche Fürsorge tritt mit eigenen Leistungen nur insofern auf, als diese Frage verneinend entschieden wurde. Auch macht sie wohl strafrechtliche Verfolgung der Verpflichteten anhängig. Aber diese Familienpflicht ist, wenn auch rechtlich festgestellt und traditionell anerkannt, doch nicht von besonderer Bedeutung für den tatsächlichen Vollzug der öffentlichen Fürsorge. Einerseits tritt sie gewiß oft so in Wirkung, daß der Bedürftigkeitsfall garnicht der öffentlichen Fürsorge zur Kenntnis kommt; andererseits, wo dies nicht der Fall ist, liegen meistens Verhältnisse vor, die diese Familienpflicht — soweit sie über die Pflicht gegenüber Gatten und Kind hinausgeht — ohnehin wirkungslos machen. Abgesehen von der oft beklagten fortschreitenden Lockerung der Familienbande, die wirklich vorhanden sein und in unser Gebiet mit hineinspielen mag, ist hauptsächlich zu rechnen mit der Unfähigkeit der meisten Familien, jene Unterstützungspflicht an ihren Mitgliedern auszuüben. Bei den Einkommensverhältnissen der breitesten Schichten liegt diese Unfähigkeit meistens auf der Hand.

Es bleibt also, auch wenn die familiäre Unterstützungspflicht genügend in Betracht gezogen wird, die größte Anzahl von Bedürftigkeitsfällen noch zurück, für deren Behandlung, wie wir finden, allein der Staat einzutreten hat. Die noch nicht ganz verschwundene Ansicht, als könnte der Staat

diese Aufgabe auf die private Wohltätigkeit abwälzen, hat nicht die geringste Hoffnung auf Durchführbarkeit.

Die Aufgabe ist schon nach ihren finanziellen und verwaltungstechnischen Anforderungen viel zu schwer. Und ohnehin kann in einer Wirtschaftsordnung, wo für so viele die Existenzsicherung höchst zweifelhaft ist, keinesfalls die schwankende, unberechenbare Mildtätigkeit der Einwohner als ein sicherndes Institut aufgestellt werden. Der Staat muß selber diese Aufgabe durchführen, die zur Basis seines Bestehens ebenso notwendig gehört wie irgendeine seiner sonstigen Aufgaben. Er muß also in die staatliche Ordnung Institutionen aufnehmen, deren Wirkung es ist, die Existenz der Staatsangehörigen zu sichern, wo sie vom Untergange bedroht erscheint. Die Versäumnis dieser Aufgabe würde es ihm ungemein erschweren oder gar unmöglich machen, eine solche lückenhaft gebliebene Wirtschaftsordnung und die mit ihr verbundene Rechtsordnung aufrechtzuerhalten. Er steht da vor dem Zwange, der in den wirtschaftlichen Tatsachen liegt und um so stärker wirkt, je mehr die moderne Produktionsweise vordringt. Die progressiv anwachsende besitzlose Arbeitermenge, die ihre Interessen politisch verficht, ist weit entfernt zu wünschen, daß die Lücken der Wirtschaftsordnung durch die außenstehende private Wohltätigkeit gestopft werden sollen, gesetzt auch, daß dies möglich wäre. Sondern im Gefüge der Wirtschaftsordnung selbst soll der Staat die Vorrichtungen anbringen, die dem einzelnen Existenzsicherung gewähren.

Es scheint also auf alle Weise einleuchtend, daß der moderne Staat im Fürsorgewesen nicht sekundär neben der Privatwohltätigkeit agieren darf, sondern daß er selber der natürliche Träger der Fürsorge ist, die er als staatliche Tätigkeit zu organisieren hat und für die er durch seine Gesetzgebung die Mittel zu sichern garnicht umhin kann. Die einzig natürliche Konsequenz aus der heutigen Wirtschaftsverfassung ist das staatlich geordnete Fürsorgewesen, das in allen Fällen eintritt, wo Besitz, Familie und Arbeitsvertrag die Existenz des Einzelnen nicht sichern.

Die Staaten haben dies auch praktisch anerkannt. Überall sehen wir mit dem Vordringen der neuen Wirtschaftsform das Vordringen der staatlich organisierten Fürsorge, deren Mittel gesichert werden durch staatliche Gesetzesmaßnahmen. In Deutschland und Österreich ist man sogar noch weiter gegangen, nämlich durch Gründung der Arbeiterversicherung. Die Wirkung dieser Institute hat die staatlich gesicherte Fürsorge im Sinne der Armenpflege natürlich nicht überflüssig gemacht, sondern vielmehr ihre Notwendigkeit noch deutlicher bewiesen. Diese Wirkung erfaßt ja praktisch längst nicht alle Bevölkerungsschichten, und auch dort, wo sie eintritt, macht sie durchaus nicht immer das Eingreifen der Armenpflege überflüssig.

Nachdem einmal der Staat als der gegebene Träger der Armenpflege anerkannt ist, haben wir die erste Forderung zu stellen: daß der Staat Behörden schafft, die zur Ausübung des Armenwesens angewiesen und mit den dazu erforderlichen Amtsgewalten ausgestattet sind.

Fragen wir uns nun, in welchem Umfange von seiten der öffentlichen Armenpflege Hilfe zu gewähren ist, so stehen wir damit vor einem

besonders strittigen Kapitel. Von jeher wurde gesagt, daß die Gewährnis nach der Höhe des notwendigen Bedürfnisses zu normieren sei. Gegenstand des Zweifels ist dabei nur, was man unter dem notwendigen Bedürfnis zu verstehen habe. Die Auffassung, daß das notwendige Bedürfnis gewährt sei, wenn man die Bedürftigen lediglich vor dem Hungertode sichergestellt habe, halten wir für überwunden. Die Fürsorge erscheint unter dieser Auffassung noch auf der allerprimitivsten Stufe. Heute, wo wir von der Bedeutung und Würde dieses Instituts einen höheren Begriff vertreten, halten wir mit dem Zugeständnis an nötigen Bedürfnissen nicht schlechtweg an der alleruntersten Ernährungsgrenze inne, sondern berücksichtigen sorgfältig alle vom sanitären und sittlichen Standpunkt aus nötigen Erwägungen, die sich jeweilig um den Fall gruppieren, mögen sie nun den Wohnungsraum, die Haltung und Kleidung der Kinder oder den tatsächlich vorhandenen Gesundheitszustand in der unterstützten Familie betreffen. So z. B. erachten wir es als Aufgabe der Armenpflege, im Fall der Notwendigkeit einen Aufenthalt des erkrankten Bedürftigen in Spezialheilanstalten, Lungenheilstätten usw. zu bestreiten.

Ebenso halten wir vorbeugende Maßnahmen in gewissen Fällen für eine Pflicht, die sich aus unserer Auffassung der öffentlichen Armenpflege ergibt. So z. B. muß man bei der Unterstützung von Witwen und Kindern darauf Bedacht nehmen, daß unter dem Notstand nicht der Kindererziehung Abbruch geschieht; wie auch in kinderreichen Familien die notwendige Unterstützung in dem Sinne gefaßt wird, daß die Hausfrau die Möglichkeit behält, das Hauswesen in gutem Stande zu erhalten.

Im Anschluß an diese Tendenzen entwickeln sich in neuerer Zeit allerdings hie und da Versuche zur Erweiterung des Wirkungskreises der öffentlichen Armenpflege überhaupt. Typische Beispiele dafür sind die etwa in den Bahnen des französischen Dispensaires gehaltenen Ansätze zur prophylaktischen Lungenfürsorge durch Überernährung gefährdeter Familien, durch Milchversorgung, Sommerpflege der Kinder in Ferienheimen, ja durch prophylaktisch gemeinte Zuwendung von Sol- und anderen Bädern an schwächlich erscheinende Knaben und Mädchen aus armen Familien.

Diese typisch-neuzeitlichen Formen, denen die Armenpflege sich teilweise zuzuwenden beginnt, liegen nicht mehr in ihrem Gebiete. Eine dauernde Weiterbewegung nach dieser Richtung müßte den Überblick über dieses Gebiet allmählich trüben und die Grenzen verwischen, die durch die soziale Stellung der öffentlichen Armenpflege bestimmt sind, und die aus praktischen und ideellen Gründen notwendig bestehen bleiben müssen. Alle diese letztgenannten Versuche fallen an sich in den Wirkungskreis der öffentlichen Hygiene. Wenn die öffentliche Armenpflege sie vorläufig anstoßgebend behandelt, so muß sie das immerhin unter dem Vorbehalt tun, daß sie diese Zwecke zu gegebener Zeit wieder abstößt durch Übergabe an die zu schaffende Institution, welche die gegebenen Anregungen zu voller Ausgestaltung bringen soll[1].

---

[1] Bezüglich dieses Punktes siehe Dr. Flesch: Soziale Ausgestaltung der Armenpflege, 54. Heft der Schriften des D. V. f. A. u. W.

Es schien uns nötig, den letzteren Punkt zu betonen. Das Vermischen der natürlichen Gebietsgrenzen muß auf die Dauer in jeder Verwaltungspraxis Unheil anrichten, auch bei der Armenfürsorge muß dieses Bewußtsein wach bleiben. Es gibt da viele Fälle, die so bedenklich an der Grenze liegen, daß man sie ganz scharf auf ihre Konstellation beobachten muß, ehe man entscheidet, ob sie nach innen oder nach außen gehören. Wir erinnern z. B. an die öfter auftauchende Forderung, die Armenpflege solle durch vorbeugende Maßregeln versuchen, die allgemeine Lage z. B. eines kleinen Handwerkers zu heben! Insoweit derlei Begehren hinausgehen über die Existenzerhaltung an sich, insoweit sie also, wie hier, die Konsolidierung einer besonders bestimmten Existenzform verlangen, gehören sie nicht mehr zum Ressort der öffentlichen Fürsorge. Die Existenzerhaltung an sich wollen wir gewiß nicht unter einen engherzigen Begriff fassen, aber das hindert nicht, daß ein scharfer Grenzstrich diesen Begriff abschließt gegen sonstige Wünsche, die, soweit sie sonst vernünftig sind, der privaten Wohltätigkeit anheimgegeben werden müssen.

Die öffentliche Armenpflege ist das Institut für die Existenzsicherung in Notfällen. Diese Funktion hat sie nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen, so daß unsere zweite Hauptforderung lautet:

„Der Staat solle Vorsorge treffen für die Sicherung der Mittel, die notwendig sind, um die Bestehensmöglichkeit der einzelnen aufrechtzuerhalten, wo sie bedroht ist.“

Gibt man nun auch fast von allen Seiten zu, daß die Existenzsicherung des Bedürftigen von der öffentlichen Armenpflege gefordert werden muß, so pflegt man doch nur äußerst selten diese Forderung dahin auszudehnen, daß man dem Bedürftigen ein Recht auf die öffentliche Unterstützung zuerkennt. Auf den ersten Blick scheint ein solches Recht zwar die natürliche Konsequenz aus der zugestandenen Forderung zu sein, aber in praxi wurde diese Konsequenz fast nie gezogen. Man setzte den Armen nicht in die Lage, daß er — abgesehen vom Beschwerdeweg — einen ihm verweigerten Unterstützungsanspruch bei einer richterlichen Instanz weiterverfolgen konnte; die Unterstützung wurde immer mehr oder weniger als ein Gnadenakt behandelt. Ohne Zweifel beruht diese Gepflogenheit hauptsächlich darauf, daß man meistens die Fürsorge nicht im sozialen Zusammenhange sah, in dem sie sich befindet. Wenn wir jedoch die meisten Bedürftigkeitsfälle ihrem Ursprunge nach auf die Mängel der Wirtschaftsordnung zurückführen und die Armenpflege als die offizielle Institution ansehen, die diese Mängel auszugleichen bestimmt ist, so können wir uns der Notwendigkeit kaum verschließen, daß in all diesen Bedürftigkeitsfällen ein Recht auf Unterstützung zugestanden werden muß. Anders verhält es sich natürlich in den Fällen, wo die Bedürftigkeit nicht durch die Lage der Wirtschaftsordnung, sondern durch das unwirtschaftliche Verfahren oder durch korrupte Gewohnheiten der Armen entstanden ist, durch Verschwendungssucht, Trunk und Spiel usw. Abgesehen von diesen Fällen, die an Zahl hinter den anderen weit zurückstehen, wird die Forderung sich nicht abweisen lassen, daß die Existenz bedrohende Bedürftigkeit ein Recht auf Unterstützung gebe und daß dieses

Recht auf dem Wege eines Verwaltungsstreitverfahrens verfolgbar sei. Der Staat als Gesamtverwalter der öffentlichen Armenpflege hätte Maßnahmen zu treffen, diesem Recht eine nachdrückliche Realität zu geben und sich selbst durch Kontrolleinrichtungen zu überzeugen, daß der Betrieb der Fürsorge nach den von ihm dekretierten Bestimmungen gehandhabt wird. Diese kontrollierenden Behörden sind notwendig, weil auf dem Gebiet der Armenpflege auch bei gleicher gesetzlicher Ordnung große Unzuträglichkeiten in bezug auf Art und Umfang der gewährten Unterstützungen vorkommen können; indem bei ihrer Zumessung guter Wille und soziales Verständnis eine bedeutende Rolle spielen. Als Spitze dieser Aufsichtsbehörden dürfte eine Zentralinstanz, die beratend, mahnend, aufsichtführend, schlichtend den ganzen staatlichen Fürsorgeapparat überwacht, nicht zu entbehren sein. Unsere dritte Hauptforderung lautet demnach:

„Allen Bedürftigen, die außerstande sind, durch Privatmittel, durch Arbeitseinkommen oder Familienbeihilfe sich zu erhalten, soll ein Recht auf Existenzsicherung durch die öffentliche Armenpflege zugestanden werden, und der Staat soll durch Ernennung von geeigneten Behörden und durch Gründung einer Zentralaufsichtsstelle die Möglichkeit einer dauernden Kontrolle des Armenwesens schaffen.

Es ist noch vor dem Abschluß des ersten Teils dieser Arbeit eine Frage zu erörtern, die sich bei der Betrachtung der öffentlichen Armenpflege im Zusammenhang mit der Wirtschaftsordnung von selbst aufdrängt; die Frage nämlich, ob die Beschränkung an politischen Rechten notwendig an den Empfang der Armenunterstützung geknüpft werden muß. Die Tatsache, daß der Arme auf Grund der Unterstützung das Wahlrecht zum Reichstag und zu den Landtagen verliert, steht nicht im Einklang mit unserer Gesamtauffassung des Unterstützungswesens. Diese Gepflogenheit soll, wie man meint, dem öffentlichen Interesse insofern dienen, als ihre strafende Tendenz viele Arme von der Inanspruchnahme der öffentlichen Hilfe zurückschreckt. Tiefere Gründe können wir für diesen Brauch nicht auf einwandsfreie Weise konstruieren; denn Unterstützungen auf öffentliche Kosten kommen, wiewohl in anderer Form, auch sonst vor, ohne daß dadurch die politischen Rechte der Empfänger irgendwie in Frage gestellt werden.

Man will also durch Entziehung des Wahlrechts abschreckend wirken. Dadurch stellt man den sozialen Charakter des Unterstützungswesens einigermaßen in Frage; denn ist dieser Charakter einmal zugegeben, so soll er auch in der Auffassung der Bedürftigen lebendig sein. Diese sollen die öffentliche Armenpflege als das Institut auffassen, das bestimmt ist, helfend einzugreifen, wenn die sonstige Gesellschaftsordnung ihnen nicht mehr die Bestehensmöglichkeit gewährt. Zwar gibt es Fälle, wo mit der Unterstützung Repressivmaßregeln Hand in Hand gehen müssen. Aber ob die brüchigen Elemente, um die es sich in solchen Fällen handelt, den Verlust an politischen Rechten in der Tat als ein schmerzliches Übel empfinden, ist mindestens sehr fraglich; ihnen gegenüber dürfte eine weit nützlichere und wirksamere Maßregel in zwangsweiser Beschäftigung zu suchen sein.

Wir fühlten uns genötigt, auf diesen Punkt hinzuweisen, wollen ihn aber nicht aufnehmen in die direkte Formulierung der Anforderungen an die öffentliche Fürsorge. Diese Anforderungen lauten also zusammengefaßt:

1. Der Staat hat die Behörden zu schaffen, die zur Ausübung der Armenpflege angewiesen und mit den dazu erforderlichen Amtsgewalten ausgestattet sind.
2. Der Staat soll Vorsorge treffen für die Sicherung der Mittel, die erforderlich sind, um die Bestehensmöglichkeit der einzelnen aufrechtzuerhalten, wo sie bedroht ist.
3. Der Staat soll allen Bedürftigen, die außerstande sind, durch Privatmittel, durch Arbeitseinkommen oder Familienbeihilfe sich zu erhalten, ein Recht auf Existenzsicherung durch die öffentliche Armenpflege zugestehen. Er soll durch Ernennung von geeigneten Behörden und durch Gründung einer Zentralaufsichtsstelle die Möglichkeit einer dauernden Kontrolle des Armenwesens schaffen.

II.

Die heutige Gesetzgebung und Organisation der öffentlichen Armenpflege in Elsaß-Lothringen.

Der zweite Abschnitt unseres Berichtes soll den gesetzlichen Aufbau und die tatsächliche Lage der öffentlichen Fürsorge in Elsaß-Lothringen in großen Zügen so veranschaulichen, daß es möglich ist, die wirklichen Verhältnisse in Vergleich zu setzen mit den heutigen Anforderungen an die öffentliche Fürsorge, wie sie im ersten Abschnitt aus dem Verhältnis zwischen Fürsorge und Wirtschaftsordnung gefolgert wurden [1].

Ein kurzer Abriß über den gesamten Fürsorgebetrieb möge als allgemein orientierende Einleitung dienen, damit wir späterhin den Fluß des laufenden Berichtes nicht durch allzuviele Erläuterungen aufzuhalten brauchen.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz ist in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt. Die Armenpflege beruht auf landesrechtlichen Vorschriften, die fast alle auf die Zeit vor der Angliederung an das Deutsche Reich, ja zum Teil bis auf die französische Revolution zurückgehen.

Die Behörden, die Armenpflege üben, sind: Staat, Bezirk, Armenräte (bureaux de bienfaisance), Spitäler, Hospizien und Gemeinden. Man spricht von einer staatlichen, Bezirks- und Gemeinde-Armenpflege und versteht unter der letztgenannten die Tätigkeit der Armenräte, Hospize, Spitäler und Gemeinden. Jedoch sind Armenräte, Spitäler und Hospizien in Wahrheit keine Gemeindeanstalten, sondern selbständige öffentliche Anstalten und

[1] Es ist hier also nicht beabsichtigt, eine bis in die Details eingehende Schilderung der elsaß-lothringischen Armengesetzgebung zu entwickeln. Zur näheren Orientierung über diesen Stoff verweise ich auf den vorzüglichen Bericht, den Dr. Ruland im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahre 1896 erstattet hat, sowie auf mein Buch: „Das Armenrecht in Elsaß-Lothringen". — Charitas-Schriften, 2. Heft.

Bestandteile der Behördenorganisation. Sie sind, wie die Gemeinden, Selbstverwaltungskörper, die unter staatlicher Aufsicht öffentliche Aufgaben erfüllen. Die Armenräte haben die Hausunterstützungen (secours à domicile) zu verteilen; den Spitälern liegt die Anstaltskrankenpflege ob, den Hospizien die Versorgung von Invaliden und Alten.

Die Verwaltung von Armenrat und Spital führt je eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission.

Die Gemeinde-Armenpflege — mit Ausnahme der Spitalkrankenpflege — kann ihre Unterstützungen beschränken auf Personen mit Unterstützungswohnsitz am Ort. Der Unterstützungswohnsitz ist durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Vendémiaire II. festgesetzt. Jede minderjährige Person hat danach ihren Unterstützungswohnsitz am Geburtsort, volljährige Personen erwerben ihn an dem Ort, wo sie sich ein Jahr lang aufhalten, und behalten ihn nach Wegzug vom Ort so lange bei, bis sie einen neuen erworben haben.

Für die Tätigkeit der Spitäler hat der Unterstützungswohnsitz keine Bedeutung, denn das Spitalgesetz verpflichtet jedes Spital, mittellose Personen, die am Ort erkranken, aufzunehmen und zu verpflegen ohne Rücksicht auf den Unterstützungswohnsitz.

Die Armenräte sowohl als auch die Spitäler sollen prinzipiell ihre Tätigkeit durch die Mittel bestreiten, die sie durch freiwillige Zuwendungen erlangen; sie sind auch nur verpflichtet, Armenpflege nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu üben.

Wir fragen uns also, ob und inwieweit die Armenpflege, deren System wir skizziert haben, dem Zweck entspricht, die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse denen zu gewährleisten, die in der heutigen Gesellschaftsordnung kein sonstiges Mittel zu ihrer Gewährleistung ergreifen können.

Zunächst: Welches sind diese Personen? Es sind Leute, die keinen Privatbesitz haben und denen auch ihre Familie nicht Subsistenzmittel in genügender Menge verschaffen kann, insoweit es ihnen von vornherein unmöglich ist, solche durch ihr Arbeitseinkommen zu gewinnen.

Man kann sie in drei großen Kategorien auseinanderhalten:

1. Arbeitsunfähige, nämlich Kinder, Kranke, Invalide, Alte.
2. Arbeitende Personen, deren Einkommen aber nicht ausreicht zur Bestreitung besonderer Bedürfnisse, die etwa durch außerordentliche Zustände (z. B. kostspielige Krankheiten in der Familie) entstanden sind.
3. Arbeitsfähige Personen, die erwerbslos sind.

Diese Kategorien und Gruppen in der angegebenen Reihenfolge nacheinander betrachtend, untersuchen wir nun, wie sich die Gesetzgebung zu ihren Bedürfnissen verhält.

Kinder.

Durch Dekret vom 19. Januar 1811 und Gesetz vom 5. Mai 1860 werden die Bezirke verpflichtet, Vollwaisen, verlassene und Findelkinder

zu versorgen. Solche Kinder gibt der Bezirk gewöhnlich aufs Land in Familienpflege, seltener in Anstalten. Das Kostgeld beträgt:

für Kinder im	1. Lebensjahr	16	Mk.	monatlich
„ „ vom	1.—1½. „	9,60	„	„
„ „ „	1½.—3. „	6,40	„	„
„ „ „	3.—13. „	6,20	„	„

Der Bezirkswaisenpflege liegt auch die Unterstützung von Halbwaisen ob. Desgleichen auch von unehelichen Kindern, die bei der Mutter sich befinden. Diese sogenannte „zeitweise Bezirksunterstützung" ist eingeführt, um dem Verlassen der Kinder vorzubeugen. Aufnahme in Bezirkswaisenpflege sowie Bewilligung zeitweiser Bezirksunterstützungen erfolgt durch Beschluß des Bezirkspräsidenten. Über die Pflege der Kinder führen Waiseninspektoren Aufsicht. Die Kosten werden vom Bezirk getragen unter Beitragsleistungen von Gemeinden und Staat. Obwohl aber die Bezirke zur Bezirkswaisenpflege verpflichtet sind und vom Staate dazu angehalten werden können, stellen doch die Kosten, die der Bezirk darauf verwendet, keine Pflichtausgaben dar, d. h. keine Ausgaben, die, wenn der Bezirkstag sie nicht bewilligt, durch die höhere Verwaltungsbehörde ex officio ins Budget eingesetzt werden können. Der Bezirk hat also Freiheit in der Bewilligung der Mittel und damit in der Ausdehnung der Bezirkswaisenpflege.

Die Beiträge der Gemeinden sind jedoch Pflichtausgaben für diese. Die Gemeinden des Bezirks dürfen nur zu ein Fünftel der Ausgaben herangezogen werden, und der von den Gemeinden zu leistende Gesamtbeitrag verteilt sich auf die Einzelgemeinden erstens je nach deren Einkünften und Bevölkerungsziffer, zweitens nach der Anzahl der vom Bezirk unterstützten Kinder, die in der Einzelgemeinde ihren Unterstützungswohnsitz haben.

Vollwaisen, verlassene Kinder und Findelkinder werden vom Bezirk stets in Unterstützung genommen. Bei der Versorgung der Halbwaisen dagegen macht es sich schon bemerkbar, daß wir es nicht mit Pflichtausgaben zu tun haben. Der für diese Aufgabe im Bezirksbudget eingesetzte geringe Betrag von rund 60 000 Mk. läßt nur einem verhältnismäßig kleinen Teil der bedürftigen Halbwaisen, und diesem nur in mäßigem Umfange (durchschnittlich 60 Mk. pro Jahr und Kind) die Vorteile der Bezirksunterstützung genießen. — Die Folge dieses Übelstandes ist, daß zur Unterstützung von Halbwaisen und unehelichen Müttern in sehr starkem Maße die Armenräte in Anspruch genommen werden, die nicht nur keine gesetzlich zwingende Pflicht, sondern meistenteils auch keine Mittel dazu haben; — sie sind ja, wie gesagt, selbst bei der Bearbeitung ihres eigenen, gesetzlich bestimmten Gebiets auf die Mittel beschränkt, die ihnen durch freiwillige Spenden zufließen.

Die Zahl der Unterstützungsfälle und die Zusammensetzung der Kostenbeiträge in den drei Bezirken Elsaß-Lothringens stellte sich 1899, für welches Jahr die letzten zuverlässigen statistischen Nachweise vorliegen [1], wie folgt:

[1] Geigel: „Statistisches über kirchliche, Bildungs- und Wohltätigkeitsanstalten" in der Landesbeschreibung: „Das Reichsland Elsaß-Lothringen" 1898—1901. — Schwander: „Nachweisung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege in Elsaß-Lothringen für 1894/95" in den Schriften des D. Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft XXVII.

Bezirk	Einwohner	Fälle	Kostenaufwand		
			vom Bezirk	durch Gemeinden	zusammen
Unterelsaß . .	659 432	1096	76 877	31 370	108 247
Oberelsaß . .	495 209	2646	139 330	33 300	172 630
Lothringen . .	564 829	746	75 380	14 700	90 080
Summa	1 719 470	4488[1]	291 587	79 370	370 957

Davon entfielen 317 220 Mk. allein auf die Versorgung der Vollwaisen, der Findelkinder und der verlassenen Kinder.

Kranke.

Bei Erörterung der Frage, wie gesetzgeberisch und praktisch für arme Kranke gesorgt ist, haben wir zu unterscheiden zwischen Kranken, die in ihrem Haushalt behandelt werden und solchen, die der Anstaltspflege bedürfen.

Betrachten wir zunächst die letztgenannte Kategorie und beginnen wir mit den Geisteskranken. Das Gesetz vom 30. Juni 1838 regelt ihre Unterbringung in Spezialanstalten. Jeder Bezirk ist zum Unterhalt einer Irrenanstalt verpflichtet, in der die unbemittelten Geisteskranken unentgeltlich verpflegt werden müssen. Die Kosten dieser Irrenpflege trägt der Bezirk unter Beitragsleistung der Gemeinden des Unterstützungswohnsitzes. Die Gemeindebeiträge werden nach festen, vom Bezirkstag bestimmten Sätzen berechnet, und zwar so, daß Gemeinden mit 80 000 Mk. ordentlicher Einnahme und darüber nicht mehr als ein Drittel der Pflegekosten für ihre Geisteskranken zahlen, Gemeinden mit 40—80 000 Mk. Einnahme nicht mehr als ein Viertel, Gemeinden mit 16—40 000 Mk. nicht mehr als ein Fünftel, Gemeinden mit 4—16 000 Mk. nicht mehr als ein Sechstel, Gemeinden mit unter 4000 Mk. weniger als ein Sechstel, und zwar die letzteren nur in dem Falle, wenn die Zahlung ohne Schaden für die sonstigen Gemeindeaufgaben geschehen kann.

Die Aufwendungen für Geisteskranke betrugen:

Bezirk	Einwohner	Kranke	von Bezirk	von Gemeinden	Zusammen
Unterelsaß .	659 432	700	184 850	72 750	257 600
Oberelsaß .	495 209	543	166 325	35 000	201 325
Lothringen .	564 829	561	144 728	40 000	184 728
Summa	1 719 470	1804	495 903	147 750	643 653

[1] Vor Einführung der Bezirkswaisenpflege war die Waisenpflege Aufgabe der Hospizien und besonderen durch Stiftungen gegründeten Waisenhäuser. Diese Anstalten behielten auch nach Einführung der Bezirkswaisenpflege die Pflicht bei, in bisherigem Umfang Waisenpflege zu üben. Es verpflegen zur Zeit 27 Anstalten 720 Waisenkinder.

Für alle übrigen Kranken ist die Anstaltspflege geregelt durch das Spitalgesetz vom 7. August 1851. Dieses Gesetz bestimmt, daß unbemittelte Personen, die in einer Gemeinde erkranken, in der ein Spital sich befindet, unentgeltlich in dasselbe aufgenommen werden müssen.

Wie wir in der Einleitung dieses Abschnittes sagten, sind die Spitäler für ihren Unterhalt ganz auf freiwillige Zuwendungen angewiesen. Da diese in der Hauptsache aus alten und teils sehr großen und zahlreichen Stiftungen bestehen, so gibt es zwar eine Anzahl Spitäler mit bedeutendem Vermögen. Aber wo keine Stiftungen sind, da sind auch keine Spitäler. Und da anderseits die aus freiwilligen Zuwendungen erhaltenen Spitäler von keiner Behörde gezwungen werden können, Aufwendungen zu machen, die über ihre Mittel hinausgehen, so ist auch die den Spitälern gesetzlich zugeschriebene Pflicht, alle armen Kranken in ihrem Ort aufzunehmen, alsbald ruhend, wenn das Spital den Beweis erbringt, daß seine Mittel zu diesen Aufwendungen nicht reichen.

Im ganzen gibt es:

im Bezirk	Einwohner	Spitäler	mit Betten
Unterelsaß . . .	659 432	21	1914
Oberelsaß . . .	495 209	34	1691
Lothringen . . .	564 829	16	778
Summa	1 719 470	71	4383

In den Städten: Straßburg, Mülhausen, Metz, Colmar, Hagenau und Schlettstadt, die zusammen 362 769 Einwohner haben, besitzen die Spitäler 3125 Betten. Da Elsaß-Lothringen 1 719 470 Einwohner hat, kommen hiernach auf 21,10 % der Landesbevölkerung nahezu 71,36 % aller Vorkehrungen zur Anstaltskrankenpflege.

Da also in der großen Mehrzahl der Gemeinden Spitäler nicht vorhanden sind und auch selbstverständlich nicht vorhanden sein können — schon viele kleinere unter den vorhandenen Spitälern können sich mit ihren geringen Mitteln nicht auf der Höhe der hygienischen Anforderungen halten, und eine Vermehrung dieser kleinen Anstalten erscheint keinesfalls wünschenswert —, so hat das Spitalgesetz die Bestimmung vorgesehen, daß dem Bezirkstag das Recht zusteht, Spitäler zu bezeichnen, welche die Kranken aus jenen Gemeinden, die kein Spital besitzen, aufnehmen müssen, und zwar gegen einen Pflegesatz, der vom Bezirkspräsidenten im Einverständnis mit den Verwaltungskommissionen der betreffenden Spitäler festgesetzt wird. Doch besteht keine Verpflichtung für die Gemeinden, ihre Kranken in die betreffenden Spitäler gegen Entrichtung dieses Pflegesatzes aufnehmen zu lassen.

Es besteht für keine Verwaltungsorganisation die gesetzliche Pflicht, Spitäler zu errichten. Auch ist nicht durch Gesetzesmaßnahmen Vorsorge getroffen, daß die vorhandene Bettenzahl in den Spitälern im Verhältnis zur Bevölkerung steht.

Wir kommen nun zur Behandlung von Armenkranken im Hause.

Für diesen Zweck haben die Bezirke die Kantonalarztordnung eingeführt, und zwar durch Bezirksverordnungen vom 2. Juni 1891 für den Bezirk Oberelsaß, vom 15. Juni 1891 für Unterelsaß, vom 17. September 1890 für Lothringen.

Die Organisation beruht auf der Einteilung des Bezirks in Kantone, für deren jeden vom Bezirkspräsidenten ein Arzt mit der Pflicht betraut ist, alle in dem Kanton wohnenden Armen im Erkrankungsfalle zu behandeln. Diese Ärzte werden als Kantonalärzte bezeichnet. Der Anspruch auf kantonalärztliche Behandlung gründet sich auf ein vom Bürgermeister ausgestelltes Armutszeugnis; für viele Kantone wird alljährlich im voraus eine Liste der Berechtigten aufgestellt. In Gemeinden, die vom Wohnort des Kantonalarztes weit entfernt sind, sind bestimmte Sprechtage in der Woche vorgesehen. Die Gehälter der Kantonalärzte zahlt der Bezirk unter Heranziehung der Gemeinden zu Kostenbeiträgen, welche Pflichtausgaben der Gemeinden sind, während die Gehälterzahlungen an sich nicht den Charakter von Pflichtausgaben für die Bezirke haben. Denn das ganze Institut ist nicht durch Gesetz vorgeschrieben, sondern es ist freiwillige Schöpfung der Bezirke. Die auf die Gemeinden entfallenden Zahlbeträge werden von der Gesamtheit der Bezirksgemeinden gemeinschaftlich bezahlt; in der Regel ist die Leistung der Einzelgemeinde im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl bemessen. Die Arzneimittel sind auf Kosten des Armenrats oder, wo ein solcher nicht vorhanden, auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen, stellen aber für diese oder für den Armenrat nicht Pflichtausgaben dar.

Sache des Armenrats ist die Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes an den im Hause verpflegten Kranken [1].

Die Aufwendungen für die Kantonalärzte betragen:

im Bezirk	vom Bezirk	von Gemeinden	Zusammen
Unterelsaß . .	10 806	21 194	32 000
Oberelsaß . .	20 400	13 600	34 000
Lothringen . .	24 500	—	24 500
Summa	55 706	34 794	90 500

Die Aufwendungen für Medikamente und Lebensunterhalt können nicht angegeben werden, weil sie größtenteils von den übrigen Leistungen der Armenräte nicht getrennt aufgeführt sind.

---

[1] Auf die Städte Straßburg und Metz ist die Kantonalarztordnung nicht ausgedehnt; die Verpflegung von Armenkranken im Hause erfolgt dort durch den Armenrat.

Fürsorge für Alte und Invalide.

Dieser Zweig der Armenversorgung ist nach der gesetzgeberischen Idee auf den Modus der Anstaltspflege zugeschnitten; die Hospize sind seine gesetzlich bestimmten Träger.

Das Gesetz vom 24. Vendémiaire II bestimmt, daß, ohne Rücksicht auf den Unterstützungswohnsitz, jede mittellose invalide oder über 70 Jahre alte Person auf öffentliche Kosten verpflegt werden soll.

Nun sind die Hospize, wie wir schon sagten, gleich den Armenräten und Spitälern gänzlich auf freiwillige Spenden hin entstanden und werden auch so unterhalten. Da die Stiftungen, die ihre Gründung möglich machten, nie im eigentlichen Verhältnis zum vorhandenen Bedürfnis sich fanden, so war es auch nie möglich, den Willen des Gesetzgebers buchstäblich zu erfüllen; um so weniger da ja die Regierung ihrerseits auch keinerlei Befugnis hatte, die Aufnahme bedürftiger Personen ins Hospiz zu erzwingen, wenn im Hospiz kein Platz frei war, oder wenn es daselbst an Mitteln zur Verpflegung mangelte.

Dieser Übelstand gab die Veranlassung, daß das Spitalgesetz vom 7. August 1851 den Verwaltungsräten der Hospize die Befugnis verlieh, gewisse Bestimmungen für die zur Aufnahme ins Hospiz erforderlichen Voraussetzungen durch Reglement aufzustellen. Solche Reglements, die Wohnsitz, Alter, Erwerbsunfähigkeit usw. des Pfründneraspiranten ganz nach dem Gutachten der Hospizverwaltung bestimmen, sind seitdem für die Aufnahme ins Hospiz entscheidend, wenn übrigens Platz vorhanden ist. Die Verwaltungen haben es also in der Hand, die Aufnahmebedingungen nach Belieben zu erschweren. Vor allem tun sie das in der Form, daß sie die Aufnahmefähigkeit abhängig machen von der Gebürtigkeit am Ort oder von langjährigem Aufenthalt daselbst (in Colmar z. B. 20 Jahre, in Straßburg 10 Jahre).

Eine kleine Tabelle möge die Zahl der jetzt bestehenden Hospize sowie der darin enthaltenen Plätze zeigen:

Bezirk	Einwohner	Zahl der	
		Hospize	Betten
Unterelsaß . .	659 432	28	936
Obererlaß . . .	495 209	37	1099
Lothringen . .	564 829	18	505
Summa	1 719 470	83	2540

Die Hospize befinden sich meistens in den größeren Städten. Von den zur Versorgung der Alten und Siechen bestimmten 2540 Betten befinden sich 1193 in Straßburg, Mülhausen, Metz, Colmar, Hagenau und Schlettstadt. Für 21,10 % der Landesbevölkerung (362 769 Seelen) sind also 47 % aller Betten bestimmt.

Die Gemeinden ohne Hospiz sind gesetzlich berechtigt, ihre Invaliden und Greise in Hospize einzuweisen, die ihnen vom Bezirkstag bezeichnet werden, und zwar unter den Formalitäten wie bei Einweisung von Kranken in die vom Bezirkstag bezeichneten Spitäler. Dieses Recht hilft indessen dem Mangel an Hospizen und Verpflegungsplätzen nicht ab. Denn die vorhandenen Hospize genügen meist nicht einmal dem Bedürfnis ihres Ortes und können also noch viel weniger die Ankömmlinge von auswärts aufnehmen. Schließlich haben die Bezirke dann eigens Hospize zu dem Zwecke erbaut, den Gemeinden ohne Hospiz die Möglichkeit zur Unterbringung ihrer Arbeitsunfähigen zu geringem Kostensatz zu bieten. So hat das Bezirkshospiz für:

Unterelsaß	685 Betten,
Oberelsaß	293 „
Lothringen	350 „
zusammen	1328 Betten,

Über Aufnahme in diese Anstalten beschließt der Bezirkspräsident, nachdem die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes den Antrag gestellt hat. Zur Errichtung solcher Bezirksspitäler besteht indessen kein gesetzlicher Zwang. Ebensowenig haben die Gemeinden eine gesetzliche Pflicht zur Unterbringung ihrer Arbeitsunfähigen daselbst.

Die obige Angabe über Anzahl der Hospizbetten genügt für den Beweis, daß längst nicht alle Hilfsbedürftigen der in Rede stehenden Kategorie in den Hospizen Unterkunft finden, sondern nur der weitaus kleinste Teil (in Straßburg z. B. 402 unter 1476 Bedürftigen). Der größte Teil also bleibt in den Privatwohnungen zurück und fällt in seiner Bedürftigkeit der Sorge des Armenrats anheim, der ja für die Hilfsbedürftigkeit im Hause einzutreten hat.

Aber nicht nur sind die Mittel der Armenräte beschränkt, wie sich aus mehrerwähnten Gründen ergibt, sondern in Elsaß-Lothringen sind 950 Gemeinden, in denen gar kein Armenrat besteht.

Es ist also mit dieser nicht in Hospizen geschehenden Greisen- und Invalidenversorgung äußerst kümmerlich bestellt. Der Durchschnitt der Jahresunterstützungen für diese Bedürftigen beträgt kaum 30 Mk.! Selbst in Straßburg wurde ihnen 1902 monatlich im Durchschnitt nur 15 Mk. gewährt, bei einem durchschnittlichen Monatsbedarf von 35 Mk.

Sonstige Bedürftige.

Wir haben bisher die Versorgung von Kindern, Kranken, Alten und Invaliden behandelt und haben gefunden, daß ein großer Teil dieser Bedürftigen vom Armenrat unterstützt werden muß, weil die Institute nicht ausreichen, die eigens für sie errichtet sind.

Wie steht es nun mit den Bedürftigen anderer Kategorien? Die bilden das eigentliche Ressort des Armenrats.

Ihnen mangelt es gleichfalls, wie überhaupt dem Armen, an genügendem Einkommen zur selbständigen Existenz, nämlich an Privatbesitz, hinreichendem Arbeitslohn und eventuellem Zuschuß durch Familienunterstützung. Ihr Bedürftigkeitsstand ist vorübergehend oder lange andauernd

und kann von sehr verschiedenen Ursachen herrühren. Wenn man die letzteren nach gewissen Hauptmerkmalen betrachtet, so erhält man vier typische Zustände der Bedürftigkeit:

1. das Familienhaupt hat keine Arbeit oder steht nicht voll in Arbeit;
2. es steht zwar voll in Arbeit, seinen Fähigkeiten gemäß, aber sein regulärer Verdienst erreicht nicht die Höhe des zur Ernährung einer Familie Erforderlichen;
3. es verdient den für normale Verhältnisse hinreichenden Lohn, ist aber durch besondere Umstände (z. B. Krankheit in der Familie) zu anormalen Aufwendungen gezwungen, die sich nicht aus dem vorhandenen Einkommen bestreiten lassen;
4. das Familienhaupt verletzt böswillig oder leichtsinnig die Pflicht, die Familie zu ernähren, oder die Frau ist in ihren Pflichten nachlässig oder lasterhaft.

Rechnet man dazu noch alle die vorgenannten Fälle, wo der Armenrat angerufen wird wegen Versagens der eigentlichen Träger der Armenfürsorge, so hat man damit den tatsächlichen, ersichtlicherweise sehr weiten Wirkungskreis des Armenrats umschrieben.

Wie sind nun die Armenräte für solche Aufgaben ausgestattet? Wir sagten schon, daß ihre Mittel sich aus freiwilligen Spenden zusammensetzen, und wenn auch in einzelnen Städten größere Stiftungen der Leistungsfähigkeit des Armenrats aufhelfen, so ist doch im ganzen diese Form der Mittelbeschaffung unzureichend, den jetzigen Anforderungen an die Armenfürsorge nicht entsprechend. Unter dem zwingenden Druck des Bedürfnisses haben daher die Gemeinden immer größere Zuschüsse zum Budget des Armenrats bewilligt, welche Zuschüsse natürlich gleichfalls den Charakter von freiwilligen Zuwendungen haben.

Dabei ist jedoch im Auge zu behalten, daß es in den 1705 Gemeinden Elsaß-Lothringens nur 755 Armenräte gibt. In den übrigen Gemeinden ist aus Mangel an Mitteln die Einführung dieser Institute unterblieben.

Auf die einzelnen Bezirke verteilen sich die bestehenden Armenräte, wie folgt:

Bezirk	Einwohner	Gemeinden	Armenräte
Unterelsaß . .	659 432	561	536
Oberelsaß . . .	495 209	385	72
Lothringen . .	564 829	759	147
Summa	1 719 470	1705	755

Gesetzliche Einnahmen stehen den Armenräten nur aus den Armenabgaben von Lustbarkeiten zu, nämlich 10 % Aufschlag auf den Preis aller Theaterbillets, Billets zu Konzerten usw. — Einnahmen, die, wie man leicht ermißt, von geringer Bedeutung sind.

Den Hauptbestandteil der Einnahmen gewinnen die Armenräte in den größeren Städten durch Veranstaltung von Armenlotterien, Kollekten, Aufrufen usw.

Im ganzen verausgabten die bestehenden Armenräte im Jahre 1899 für Unterstützungszwecke 706 000 Mk., wovon entfallen auf:

	Einwohnerzahl	Mark
Straßburg	151 041	213 000
Mülhausen	89 118	96 400
Metz	58 462	51 000
Colmar	36 844	65 000
	335 465	424 400

Von den gesamten Unterstützungsausgaben kamen also 60,11 % einem Bevölkerungsteil von nur 19,48 % zugute. Die wenigen großen Städte bringen den weitaus größten Teil der Mittel auf, die Leistungen der kleineren Gemeinden sind unbedeutend.

Es besteht für die Armenräte das Recht, ihre Unterstützungen auf solche Personen zu beschränken, die am Ort unterstützungswohnsitzberechtigt sind. Verpflichtet sind die Armenräte, wie schon gesagt wurde, zur Unterstützung nur insoweit, als Mittel vorhanden sind.

Halten wir uns bei Betrachtung der oben geschilderten Fürsorgeeinrichtungen die Anforderungen gegenwärtig, die nach dem Ergebnis der Untersuchung des Verhältnisses der Armenpflege zur Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung an die Armenfürsorge gestellt werden müssen, so finden wir, daß einige Zweige der Fürsorge diesen Anforderungen im ganzen genügen, andere nicht.

Die Anforderungen lauten:

1. Schaffung der die Armenfürsorge ausübenden Organisationen durch den Staat;
2. Gewährung der Fürsorge nach dem Maß des Bedürfnisses und Sicherstellung der dazu erforderlichen Mittel durch den Staat;
3. Anerkennung des Rechts auf Armenfürsorge für den durch Besitz, Arbeitsvertrag und Familienhilfe nicht genügend Versorgten und laufende staatliche Kontrolle des Betriebes der Fürsorgeeinrichtungen.

   Welche unter den geschilderten Einrichtungen entsprechen diesen Forderungen prinzipiell und praktisch?

   Es ist das die *Fürsorge für Vollwaisen, verlassene Kinder und Findelkinder* und die *Fürsorge für Geisteskranke*.

Was die erstere Kategorie von Bedürftigen betrifft, so soll mit der Anerkennung, daß ihre Versorgung in der Tat nach den modernen Anforderungen geregelt ist, nicht gesagt sein, daß in den Einzelheiten des Fürsorgebetriebes keine Verbesserungen möglich wären. Die Aufsicht über die Verpflegung der in den Familien untergebrachten Kinder ist z. B. eine

so ungemein schwierige Aufgabe, daß die dazu getroffenen Maßnahmen gewiß der Verbesserung fähig sind. Auch könnte zugunsten der Waisen eine Erhöhung der Pflegesätze ratsam scheinen. Aber abgesehen von solchen Einzelheiten der Ausführung, deren Erörterung außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt, stimmt die systematische Anlage der Fürsorge mit den genannten Forderungen überein, sowohl was diese Kinder als auch was die Geisteskranken betrifft. Denn es sind da die geeigneten Einrichtungen für die Fürsorge von Staats wegen gegründet, die Aufbringung der erforderlichen Mittel vom Staat garantiert und das Recht der Bedürftigen auf Fürsorge vom Staat wenigstens praktisch anerkannt. Auch hat der Staat nach dem Bau der Institutionen die Möglichkeit, die Tätigkeit des Betriebes zu kontrollieren.

Für alle übrigen Fälle von Hilfsbedürftigkeit entsprechen die Fürsorgeeinrichtungen den Anforderungen an die öffentliche Armenpflege nicht.

Es sind das diese Zweige:

Fürsorge für Halbwaisen,
Fürsorge für Kranke (ausgenommen die Geisteskranken),
Fürsorge für Invalide und Altersschwache,
Fürsorge für alle sonstigen Notfälle, bei denen die öffentliche Armenpflege einzugreifen hat. Für diese fassen wir die gesetzliche und tatsächliche Lage wie folgt zusammen:

1. Die Gesetzgebung hat wohl Organisationen bestimmt, die die Fürsorge ausüben sollen, aber ihr Zustandekommen dem Zufall überlassen.
2. Die Mittel zur Deckung der Armenausgaben sind nicht durch staatliche Gesetzgebung gesichert.
3. Die Armenpflegebehörden sind nicht zur Unterstützung nach Bedürfnis, sondern nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel verpflichtet; die Aufsichtsbehörde hat keine Befugnis, in bezug auf Unterstützung oder Höhe der Unterstützung Anordnungen zu treffen.
4. Dem Hilfsbedürftigen steht keinerlei Anspruch auf Unterstützung zu . . .

Dabei ist jedoch einschränkend zu sagen, daß die angeführten Schwächen der Armenpflege nicht *allen* Bedürftigen gegenüber existieren, sondern daß es in Elsaß-Lothringen eine ziemlich bedeutende Zahl von Unterstützten gibt, die sich in einer allen Anforderungen genügenden Staatsarmenpflege befinden; bei denen also nicht von unzureichenden und ungesicherten Mitteln die Rede ist. Sie werden durch die gewöhnlichen Träger der Armenpflege — Armenrat, Spital, Hospiz und Gemeinde — ganz nach dem vorhandenen Bedürfnis unterstützt, weil der Staat diesen die gemachten Aufwendungen aus Staatsmitteln ersetzt. Diese Unterstützten sind keine Elsaß-Lothringer, sondern Angehörige der Bundesstaaten Baden, Württemberg, Hessen, Preußen und Oldenburg. Befinden sich diese auswärtigen Staatsangehörigen fünf Jahre lang auf elsaß-lothringischem Boden, so genießen sie vom elsaß-lothringischen Staat eine Armenpflege, die weit über die den eigenen Landesangehörigen gewährte Armenfürsorge hinausgeht. Dieser Zustand begründet

sich auf Verträge, die in den Jahren 1896—1900 zwischen den betreffenden Staaten und Elsaß-Lothringen abgeschlossen wurden und auf die wir weiter unten noch zu sprechen kommen werden.

III.

Zustände und Reformbestrebungen.

Im zweiten Abschnitt haben wir die gesetzliche und tatsächliche Verfassung der öffentlichen Armenpflege in Elsaß-Lothringen in großen Umrissen gezeichnet, ohne uns dabei mehr als für diesen Zweck nötig war, mit Detailangaben zu belasten, die von der wirklichen Lage der Bedürftigen und dem wirklichen Verhalten der Armenpflege ein genaueres Bild geben konnten. Immerhin dürfte aus jenen Umrissen schon klar hervorgehen, daß in der öffentlichen Armenpflege Elsaß-Lothringens sehr beunruhigende Mängel vorhanden sind, die aufs bitterste empfunden werden müssen. Man ist sich über ihr Vorhandensein klar; doch ist man sich nicht in gleichem Maße einig über ihre Gründe und demzufolge auch nicht über die Mittel zu ihrer Abhilfe. Dieses ist nun der Punkt, der uns im dritten Abschnitt beschäftigen soll.

Es ist wohl scharf genug die Tatsache zum Ausdruck gekommen, daß die wirklich schweren Schäden, an denen unsere Armenpflege krankt, ausschließlich in jenen ihrer Zweige auftreten, bei denen die Voraussetzungen nicht gegeben sind, die aus dem Verhältnis der Armenfürsorge zur modernen Gesellschaftsform gefolgert wurden. Dagegen in jenen anderen Zweigen, wo diese Voraussetzungen ganz oder fast ganz vorhanden sind — nämlich in der Fürsorge für Vollwaisen, verlassene und Findelkinder und in der Fürsorge für Geisteskranke — gibt die tatsächlich ausgeübte Fürsorge zu keinerlei ernsthaften Bedenken Anlaß. Dieser Umstand darf bei seiner prinzipiellen Wichtigkeit nicht übersehen werden. Er hat eine außerordentliche Beweiskraft dafür, daß die von uns aufgestellten Anforderungen an die öffentliche Armenpflege in der Tat für einen wirksamen Armenfürsorgebetrieb unumgänglich sind, und daß, wo diese Anforderungen nicht erfüllt sind, die Armenpflege ihren sozialen Zwecken unmöglich genügen kann.

Dieser Fall trifft nun in Elsaß-Lothringen zu. Man wendet uns von verschiedenen Seiten ein, daß, obwohl die Mittelaufbringung für bedeutende Zweige der öffentlichen Armenpflege auf dem Wege der freiwilligen Zuwendungen erfolgt, dennoch die aufgebrachten Mittel sehr beträchtlich sind, ja daß sie in der Gesamtmenge größer sind als in anderen Staaten[1], daher

[1] Es leisten:

das Land	582 796	Mk.
die Bezirke	1 166 794	„
Spitäler, Hospize u. dergl.	1 700 000	„
Gemeinden, Armenräte und sonstige örtliche Wohltätigkeitseinrichtungen	2 700 000	„
Summa	6 149 590	Mk.

denn — so schließt man — die oft beklagten, bitter empfundenen Schäden der öffentlichen Armenfürsorge wohl nicht in Wahrheit so groß sein dürften als man es darzustellen liebt. Dieser Einwand hat das Richtige, daß in der Tat die Gesamtmenge der freiwillig für öffentliche Armenpflegezwecke aufgebrachten Mittel nicht unbedeutend ist; aber damit sind die Schäden nicht verhindert, deren tatsächliches Vorhandensein kein Kenner der Verhältnisse leugnet. Was not tut ist nicht nur eine Menge von Mitteln, die nach der Höhe ihres Gesamtbetrages zur Existenzsicherung der Bedürftigen ausreichen könnte, denn mit dem Vorhandensein der Mittel ist dieser Zweck noch keineswegs durchgeführt. Gesetzt also, es würden in der Tat genug Mittel für die öffentliche Fürsorge aufgebracht — was allerdings bei uns nicht in vollem Umfange der Fall ist —, so würden die tatsächlich vorhandenen Fehler unserer öffentlichen Fürsorge den klaren Beweis liefern, daß sich in deren Grundlagen falsche Züge befinden. Diese falschen Züge aber sind es, die uns zunächst beschäftigen. Worin sie bestehen, haben wir gesagt, und es braucht hier nur gegenüber dem obigen Einwande auf Einzelpunkte hingewiesen zu werden.

Vor allen Dingen liegt es im Wesen der freiwilligen privaten Zuwendungen, daß sie nach Willkür und Zufall sich verteilen und daß es kein Mittel gibt, sie nach dem Bedürfnis zu dirigieren. Der einzelne Schenker und Stifter verbindet mit seiner Gabe eine Lokalisation und Zweckbestimmung, die ihm freisteht und die sich weitaus nicht immer nach Maßgabe der vorhandenen Bedürfnisse hält. Das genügt, um einen Zustand zu schaffen, wo eine große Menge von Bedürfnissen nicht befriedigt wird; es genügt also auch, um darzutun, daß eine auf freiwillige Zuwendungen basierte Armenfürsorge außerstande ist, auf gleichmäßig sich über das ganze Land verbreitende Weise ihren Zwecken zu genügen. Denn nur an jenen Orten, wo Schenkungen gemacht werden, kann nach diesem System die Armenfürsorge in Wirkung kommen. Lokaler Reichtum und Wohltätigkeitssinn, das Verhältnis der sozialen Schichtungen der Bevölkerung, sowie andere zufällige Umstände sorgen dafür, daß die einen Gemeinden genügend, dagegen eine große Anzahl anderer Gemeinden ganz unvollkommen mit Mitteln zur Armenpflege ausgestattet werden. Ganz besonders liegt es auf der Hand, daß die unvergleichlich größte Menge von Armenmitteln den größeren Städten zufließen, während die Landgemeinden für ihre Armenpflege ganz gering oder gar nicht alimentiert sind. Daher kann man im Hinblick auf die wirklichen Verhältnisse sagen: *In Elsaß-Lothringen gibt es keine allgemeine öffentliche Armenpflege, sondern nur eine Armenpflege in den größeren Städten.* Dieser Satz beweist sich schon aus mehreren unserer Angaben im zweiten Abschnitt. Doch sollen hier weitere Angaben folgen, die unwiderleglich beweisen, daß in Elsaß-Lothringen eine allgemeine, das ganze Land umfassende öffentliche Armenpflege nicht vorhanden ist.

Unter den 956 Gemeinden, die keine Armenräte haben, sind 16 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, 73 Gemeinden mit 1000—2000 Einwohnern. Die 755 Armenräte, die als bestehend aufgeführt werden, sind zu einem beträchtlichen Teil ganz oder fast ganz außer Wirksamkeit.

So gibt es darunter 180 ohne Mittel, die also nicht unterstützen, 138 mit weniger als 50 Mk. Mitteln im Jahr!

Es kommen auf die Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, deren Einwohnerzahl 19,48 % der gesamten Landeseinwohnerschaft ausmacht, nicht weniger als 60,11 % aller von sämtlichen Armenräten ausgegebenen Unterstützungen. Auf die übrigen 1 384 006 Einwohner entfallen also 39,89 % aller Armenunterstützungen oder 281 600 Mk. Im ganzen Lande wurden 21 200 Personen mit 26000 Familienangehörigen unterstützt, davon allein in den Städten Straßburg, Mülhausen, Metz, Colmar und Hagenau 9372 Personen mit 17 454 Angehörigen, das sind 56,83 % aller Unterstützten (inkl. Mitunterstützten).

Ohne weiteres geht aus diesen Zahlenangaben hervor, daß die Armenfürsorge in den einzelnen Landesteilen und Gemeinden ganz verschieden ist — die Aufwendungen für sie stehen in gar keinem Verhältnis zu der Anzahl der Einwohner und der Hilfsbedürftigen. Dieses Bild größter Ungleichheit in der Armenpflege ergibt sich auch aus dem Vergleich ländlicher Kreise miteinander. Der Kreis Altkirch, unter anderen, verfügt über 3200 Mk. jährlicher Armenpflegeausgaben, bei einer Einwohnerzahl von 49 863; der Kreis Molsheim über 67 000 Mk. bei 67 092 Einwohnern. Solche Unverhältnismäßigkeiten zeigen sich natürlich auch in den Städten selbst und bewirken dort auch bei sonst gleichartiger Lage der Bevölkerungszusammensetzung usw. sehr bedeutende Unterschiede in der Höhe der Unterstützungsdurchschnitte pro Armenpartei und Jahr. Da hatte Colmar 100, Straßburg 80, Metz 40, Mülhausen 22,25 Mk. (letztere Stadt ist seither bedeutend gestiegen). Im Kreise Colmar (ohne Stadt) waren es 3,22 Mk., im Kreise Hagenau 12 Mk., im Kreise Mülhausen 57 Mk., im Kreise Schlettstadt 15,8 Mk.

In den weitaus meisten Gemeinden ist von einer Unterstützung nach Bedürfnis überhaupt keine Rede. Da beschließt der Gemeinderat über die einzelnen Fälle und bewilligt meistens gar nichts oder einen lächerlich geringen Betrag. Gesuche über Gesuche gehen täglich direkt an die höhere Aufsichtsbehörde, die sich in fruchtlosen Versuchen erschöpft, die Gemeinden zu einer nicht gesetzlich erzwingbaren Unterstützung zu bewegen. Welche Erfahrungen! Von reichen Gemeinden weiß man, daß sie arbeitsunfähige Witwen mit 5—6 Kindern mit 50 Pfg. bis 1 Mk. wöchentlich unterstützten!

Blicken wir auf die anderen Zweige der Armenfürsorge, so finden wir die Verhältnisse dort nicht weniger kraß zuungunsten der kleinen Gemeinden liegend; auch sprechen sich dort die Ungleichheiten, die aus der freiwilligen Mittelzuwendung entstehen, schon charakteristisch genug in den allgemeinen Zahlenangaben für die ganzen Bezirke aus. Von den Spitälern gilt das ebenso wie von den Hospizen, wie bereits dargestellt wurde; sodann zeigt die nachfolgende Tabelle das enorme Übergewicht der großen Städte in der Leistungsfähigkeit und in der Menge des Besitzstandes dieser Institutionen:

Boden und Kapitalbesitz der öffentlichen Kranken- und Pflegehäuser (Spitäler, Hospize und Waisenhäuser).

Bezirk	Boden = Wert Mk.		jährlicher Ertrag (2 %)	Kapitalbesitz Mk.	jährlicher Ertrag ($3^1/_3$ %)	Zusammen: jährliche Einnahme
	ha	(à ha 3000 Mk.)				
Unterelsaß . . .	8486	25 458 000,—	509 160,—	5 833 000,—	194 433,33	703 593,33
Oberelsaß . . .	1695	5 085 000,—	101 700,—	18 164 000,—	605 466,67	707 166,67
Lothringen . . .	3578	10 734 000,—	214 680,—	3 466 000,—	115 533,33	330 213,33
Alle 3 Bezirke:	13 759	41 277 000,—	825 540,—	27 463 000,—	915 433,33	1 740 973,33
Davon entfallen auf die Städte Straßburg, Hagenau, Schlettstadt, Colmar, Mülhausen u. Metz:	11 117	33 351 000,—	667 020,—	12 732 000,—	424 400,—	1 091 420,—

Diese sechs Städte haben 80,80 % vom ganzen Bodenbesitz und 46,36 % des Kapitalbesitzes. Von der Jahreseinnahme würden auf diese Städte 62,69 % kommen (aber der diesen Einnahmen zugrunde gelegte Durchschnitt ist einigermaßen willkürlich, soweit es sich um Bodenrente handelt). Und dabei beträgt die Einwohnerzahl dieser Städte nur 362 769 oder 21,10 % der Gesamtbevölkerung des Landes!

Die Verhältnisse an Besitz und Leistungsfähigkeit, die in dieser Tabelle zutage treten, spiegeln sich denn auch im statistischen Bilde der Leistungen selber wider.

Im ganzen Lande verpflegten die Spitäler und Hospizien 24 113 Personen unentgeltlich an 1 843 712 Pflegetagen. Diese verteilen sich folgendermaßen in den Bezirken:

Bezirke	Einwohner	% der Landesbevölkerung	Verpflegte Personen	% aller verpflegten Personen	Unentgeltliche Pflegetage	% aller unentgeltl. Pflegetage
Unterelsaß .	659 432	38,35	15 067	62,3	812 855	44,5
Oberelsaß .	495 209	28,80	6 515	27,—	734 544	39,5
Lothringen .	564 829	32,85	2 531	10,7	296 313	16,—
Summa	1 719 470	—	24 113	—	1 843 712	—

Man möge diese statistischen Aufzeichnungen durch die kurzen Angaben ergänzen, die wir im zweiten Abschnitt zu der gleichen Materie brachten, so wird es sofort klar, daß die Ungleichheiten der freiwilligen Mittelbeschaffung einen durchaus zweckwidrigen, ungehörigen Zustand im Armenwesen hervor-

gerufen haben, und daß es gegenüber den Schäden dieser Lage unnütz ist, sich mit der Höhe der aufgebrachten Geldaufwendungen zu trösten.

Die Erfahrung zeigt eben mit unausweichlicher Schärfe die Nachteile der mangelnden Mittelsicherung und der dem Bedürfnis nicht angemessenen Mittelgestellung. — Es ist schon mancherlei über diese Nachteile geredet und geschrieben worden. Am packendsten stellt sie Ruland dar in seiner glänzenden Schrift „Das System der Armenpflege in Altdeutschland und in den Reichslanden" (XXVII, Heft der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit). Die in dieser Schrift angeführten Tatsachen entsprechen durchaus der wirklichen Lage, und die Einzelbeispiele, deren illustrative Kraft manchen erschrecken mag, sind nichtsdestoweniger für diese Lage so typisch, daß es uns leicht wäre, eine große Menge ähnlicher Einzelfälle ihnen an die Seite zu setzen. Wir müssen aber bei dem uns zugemessenen Raum auf das Beweisstück des Einzelbeispiels verzichten und können selbst in der allgemein-stofflichen Darstellung die Details nur wenig berücksichtigen.

Es wurde schon erwähnt, daß die oberen Aufsichtsbehörden bemüht sind, die Schwächen des Systems abzumildern, insoweit sich das durch einen gelinden moralischen Druck auf die schlecht unterstützenden Gemeinden bewerkstelligen läßt. Doch sind gegen ein allgemeines, im System begründetes Übel diese von Fall zu Fall angewendeten Mittel der moralischen Beeinflussung natürlich nicht durchgreifend. Denn was will man ernsthaft gegen eine Gemeinde unternehmen, deren Mitglieder keine freiwilligen Spenden zur Armenpflege geben, wenn im Gesetz ausdrücklich gesagt ist, daß die Pflicht zur Unterstützung nur insoweit existiert, als Mittel dazu vorhanden sind. Oder wie will man ein Spital, ein Hospiz veranlassen, einen bedürftigen Kranken oder Siechen zu verpflegen, für dessen Verpflegung keine Mittel bereitgestellt sind oder ein Ersatz der Kosten nicht zu erwarten ist. In der Spitalkrankenpflege zeigen sich die Mißstände so auffällig und ärgerniserregend, daß auch die Tagespresse sich nicht selten mit ihnen beschäftigt. Die Spitäler haben einen wahren Kampf gegen die Kranken von auswärts zu führen, insofern die letzteren — trotz vorhandenen Unvermögens der Spitäler — ihre Aufnahme durchzusetzen versuchen und eine mehr oder weniger kostspielige Verpflegung verlangen, für deren Kostentragung hinterher weder die Gemeinde ihres Unterstützungswohnsitzes noch sonst jemand aufkommt. Gerade diese Gemeinden vollführen nicht selten listige, unzulässige Manöver, um ihren Kranken Spitalbehandlung zu verschaffen, die Zahlungspflicht aber zu umgehen. Mancherlei durch solche Manöver hervorgerufenen Verstimmungen haben z. B. das Spital zu Straßburg genötigt, mehrere der betreffenden Gemeinden daraufhin zu benachrichtigen, daß fernerhin kein zu ihnen gehöriger Kranker Aufnahme finden würde, wenn nicht die Kostenzahlung von vornherein sichergestellt sei. So sind die Spitäler in der üblen Zwangslage, durch nicht zu vermeidende Abweisungen von Kranken die öffentliche Meinung gegen sich aufzuregen, die den krassen Fall wahrnimmt, ohne die tieferen in der Gesetzgebung liegenden Zusammenhänge zu kennen. Geheimer Rat Professor Dr. Biedert, der jetzige Ministerialreferent für das Gesundheitswesen, hat als Oberarzt

im Hagenauer Spital Erfahrungen gesammelt, für deren Veröffentlichung (im Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen 1898 Heft 4) ihm jeder Dank wissen wird, der eine wirkliche Kenntnis der Armenfürsorgeverhältnisse Elsaß-Lothringens besitzt und demzufolge den Wunsch nach einer verbesserten Armengesetzgebung hegt. Die Mißstände, die in der Spitalkrankenpflege so besonders kraß hervortreten, sind in den anderen Zweigen, wo ebenfalls nicht staatliche Fürsorge herrscht, gleichermaßen vorhanden, nicht allein, wie wir schon ausgeführt haben, in der gewöhnlichen Armenpflege der Armenräte und Gemeinden, sondern beinahe noch mehr in der Fürsorge für Idioten, Blinde und Taubstumme, in welchen Zweigen fast nur der Staat aus einem kleinen Fonds einigermaßen Abhilfe gewähren kann, während lokale und selbständige Behörden hierzu weder Pflicht noch Vermögen haben.

Genug, es herrschen die empfindlichsten Mißstände auf allen Gebieten, wo nicht die Gesetzgebung in vollem Umfange eine ausreichende Armenfürsorge gesichert hat, und es werden diese Mißstände mit bitterer Schärfe empfunden von Laien wie von Kennern. Wenn unter den ersteren wohlmeinende Ratgeber mit der Ansicht hervortreten, es könnte die freie private Wohltätigkeit durch Zusammenschluß und Vereinheitlichung der Ziele dahin gelangen, auf den mangelhaft gepflegten Gebieten Ersatz zu schaffen für das, was die Gesetzgebung versäumt hat, so spricht sich in dieser Ansicht leider ein ganz unausgebildetes Gefühl für das praktisch Erreichbare aus. Zunächst nehmen schon die öffentlichen Armenfürsorgeinstitute, soweit sie nur auf Grund freiwilliger Zuwendungen bestehen, den in der Tat nicht geringen Wohltätigkeitssinn der Landeseinwohner schon so stark in Anspruch, daß für die freie private Wohltätigkeit weitaus nicht mehr eine solche beträchtliche Menge von Mitteln flüssig gemacht werden kann, wie sie zur Ausfüllung der in der öffentlichen Fürsorge vorhandenen Lücken erforderlich wäre[1]. Dann aber — wenn wir dies beiseitesetzen wollen — ist die freie private Wohltätigkeit nach ihren selbstverständlichsten Bedingungen gar nicht so beschaffen, daß ihre einzelnen Vereine und Verbindungen zum gemeinsamen Vormarsch gegen die gleiche Zielrichtung überhaupt zu bringen wären. Wenn schon die freiwilligen Zuwendungen für öffentliche Zwecke sich gegen eine den Anforderungen angemessene Direktion der Mittel sträuben, wenn schon bei ihnen die Häufung der Vermögen an den einen Stellen, die vollständige Mittelentblößung an den anderen unvermeidlich ist und diese Willkür der Lokalisation nur insofern Gesetzmäßigkeit zeigt, als durchweg die Städte im ungeheuersten Maße bevorzugt werden — so sind alle diese Nachteile mindestens in demselben Maße der freien Wohltätigkeit eigen und ganz untrennbar mit ihr verbunden. Man hätte also, selbst wenn die Einführung dieses Moments in dem angedeuteten Sinne denkbar wäre, den mißlichen Zustand

---

[1] Die Leistungen der organisierten Privatwohltätigkeit (kirchliche und Wohltätigkeitsvereine und Anstalten) sind auf rund 2 850 000 Mk. veranschlagt. Dabei sind aber viele Werke eingerechnet, die mit unserer Armenpflege gar nichts zu tun haben, z. B. kirchliche Stipendien und Almosen für solche, die gestifteten Gottesdiensten beiwohnen, und dergleichen.

zu noch höherer Ausprägung getrieben, daß es Armenfürsorge nur in den größeren Städten gibt, in den Landgemeinden dagegen gar nicht oder nur in verschwindend geringem Maße. Von einer allgemeinen, dem Bedürfnis entsprechenden Unterstützungsfähigkeit für alle Hilflosen, von einer unzweifelhaften Mittelsicherung für die gesamte öffentliche Armenpflege wäre also auch bei dieser Maßnahme, wenn sie praktisch möglich wäre, keine Rede. — Wir müssen dann noch im Vorübergehen an die Unsicherheit und Unzuverlässigkeit der Mittelgestellung erinnern, die das Kennzeichen aller freien privaten Wohltätigkeit ist, sowie an die von vielen Zufällen und Nebenüberlegungen beeinflußte Ausübung der Fürsorge, die sich mit ihrem Wesen untrennbar verbindet Alle diese Momente sind es, die den Charakter der privaten Wohltätigkeit ausmachen, die sich von ihr nicht ausscheiden lassen, wenn nicht sie selber durch innere Auflösung vergehen soll, und ebendiese Momente sträuben sich gewaltsam, unwiderstehlich gegen eine Vereinheitlichung des Zieles und der Ausübungsform. — Wenn begeisterte Anhänger der freien privaten Wohltätigkeit sich gegen die konsequente Verstaatlichung der Armenfürsorge wenden mit der Befürchtung, es werde dadurch in Privatkreisen der Sinn für das Wohltun abgeschwächt und die tatsächlichen Leistungen der privaten Wohltätigkeit herabgedrückt werden, so können wir diese Befürchtung nicht teilen. Die maßgebenden Köpfe in der privaten Wohltätigkeit wissen gleich uns nur zu genau, daß selbst beim Vorhandensein einer vollkommenen staatlichen Armenfürsorge eine große Menge wirklicher Bedürfnisse übrigbleibt, deren die öffentliche Armenfürsorge sich nicht annehmen kann, da sie außerhalb ihres Wirkungskreises liegen, während die private Wohltätigkeit die berufene Arbeiterin gerade in diesen Gebieten ist; denn bei ihr ist keine feste Begrenzung und Beschränkung des Tätigkeitskreises vorhanden.

Die Ansicht, als könnte private Wohltätigkeit die Lücken der öffentlichen Armenpflege füllen, muß also verworfen werden. Sie ist für die Verhältnisse unserer Zeit durchaus falsch, und es dürfte sich kein Kenner der größeren öffentlichen Armenpflege finden, der ihr zustimmt. Abhilfe von den vorhandenen Schäden ist nur möglich durch eine öffentliche Armenpflege, deren Tätigkeit für alle Notfälle und überall gesetzlich sichergestellt ist.

Die Bestrebungen zu einer Reform der elsaß-lothringischen Armenpflege in dieser Richtung haben zielbewußt eingesetzt mit der Tätigkeit des Deutschen Vereins für Armenpflege, welcher auf seiner Jahresversammlung in Straßburg im Jahre 1896 [1] auf Grund des schon erwähnten Rulandschen Berichts folgende Resolution gefaßt hat:

---

[1] Vorher schon traten für eine Reform ein:
Sittel, „Reform der Armenpflege in Elsaß-Lothringen". 1893.
Dr. Brückner, „Blätter für soziale Praxis". 1894 Nr. 65.
Geigel, „Deutsche Gemeinde-Zeitung" v. 23. Februar 1895.
Dr. Aug. Hertzog in einer Reihe von Zeitungsartikeln in der „Colmarer Zeitung" und der „Straßburger Post".
Seither kam noch hinzu: Jos. Wilden, „Zur Ausdehnung des Reichsarmenrechts auf Elsaß-Lothringen". 1904.

„Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen.

Es erscheint daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen staatlichen Armenpflege erwünscht."

Natürlich begegnete dieser Gedanke manchem Widerspruch besonders von seiten derer, die alle Hoffnung und alles Vertrauen auf die private Wohltätigkeit setzen.

Der Gedanke behauptet sich gleichwohl; die Bewegung, durch ihn hervorgerufen, kam nicht zum Stillstand. Zunächst allerdings waren es gerade die Träger der Armenlast, die ihn aufgriffen und der Regierung und dem Landesausschuß vortrugen. Größere Gemeinden, deren stark entwickelte Armenpflege nach ihrer Angabe übermäßig belastet wurde durch beständigen Zuzug von armpflegerisch unentwickelten Gemeinden her, glaubten diesem Übel begegnen zu können durch die Forderung, daß die bestehenden Armengesetze aufgehoben und dagegen ein Gesetz erlassen werde, das gleichmäßige Verteilung der Armenlasten und Bereitstellung der zur Armenpflege unentbehrlichen Mittel gewährleiste. Der Antrag und seine Gründe fanden bei dem Landesausschuß nur mäßiges Entgegenkommen. In der Kommissionsberatung sprach sich nur ein Mitglied entschieden für die Petition aus, im übrigen wurden Entgegnungen von solcher Art beigebracht, wie wir deren schon erwähnten: Zusammenfassung der privaten Wohltätigkeitsbestrebungen sei zu wünschen, — der Staat selber möge diese bereits eingeleiteten Bestrebungen organisatorisch und finanziell stützen. Die von der Kommission gefaßte Konklusion, „die Petition möge der Regierung zu wohlwollender Prüfung überwiesen werden", fand in der Landesausschußsitzung vom 12. März 1902 kein Entgegenkommen, vielmehr wurde daselbst nach längerer Beratung über den Antrag zur Tagesordnung übergegangen. — Es war dabei die Schwierigkeit der Frage vom Vertreter der Regierung stark betont worden. Er sagte: „Da es sich um Abänderung der Gesetze handle, so würde die Regierung nicht verfehlen, die Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen vorzuschlagen — der Landesausschuß sei, wie die Beratung gezeigt, für Annahme dieses Gesetzes nicht zu haben, während der Bundesrat ohne Zweifel Schwierigkeiten machen werde, gegen die angestrebte Rechtseinheit für die deutschen Gebiete zu handeln, indem er ein besonderes Landesgesetz für das Armenwesen in Elsaß-Lothringen zuließe."

— Diese Petition war vom Gemeinderat von Colmar ausgegangen. Man kann an ihrer Begründung vielleicht das eine aussetzen, daß die moderne Tatsache des beständigen Zugugs nach den Städten allzusehr mit der Aussicht auf größere Armenunterstützungen erklärt wurde. Diese Zuwanderung zu den Städten erklärt sich aus einer großen Menge von Wirtschaftsverhältnissen, unter denen die vollkommenere Armenpflege der Städte wohl nur eine bescheidene Rolle spielt.

Mit der Abweisung der Petition war die Frage indessen nicht aus der Welt geschafft. Sie tauchte aufs neue auf mit dem diesmal aus dem

Schoße des Landesausschusses selbst ausgegangenen Antrag Goetz und Genossen, der in der Sitzung vom 4. Mai 1904 vor dem Landesausschuß verhandelt wurde. Er lautete:

> „Der Landesausschuß wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, durch welches, unter Aufhebung der Gesetze vom 24. Vendémiaire II (15. Oktober 1793) und 7. Frimaire V (27. November 1796) eine gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Armenlasten auf alle Gemeinden des Landes sowie die Bereitstellung der zur öffentlichen Armenpflege unentbehrlichen Mittel gewährleistet wird."

Diesmal war die Stimmung im Landesausschuß schon eine andere. Die Reformbedürftigkeit der öffentlichen Armenpflege wurde von vielen Seiten zugegeben, nachdem auch Bürgermeister Back erklärt hatte, daß die Verhältnisse in einigen Zweigen des Armenwesens als unbefriedigend bezeichnet werden müßten. Aber der Annahme des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz stand man nach wie vor mit Abneigung gegenüber. Allgemein zeigte sich das Hinstreben auf eine Revision und zeitgemäße Abänderung der bisherigen Gesetze.

Auf Antrag Köchlin wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen, dem Landesausschuß eine Denkschrift über die ganze Lage der einschlägigen Gesetzgebung vorzulegen mit Berücksichtigung der Frage eines Gesetzentwurfes im Sinne der Antragsteller.

— — Die bisher dargestellten Bestrebungen gingen wesentlich vom Interesse des Trägers der Armenlasten aus. Aber in den drei Jahren seit dem ersten Auftreten dieser Bestrebungen ist in diesem Punkt eine Änderung eingetreten. Als der Landesausschuß aufs neue mit der Armenrechtsreformfrage befaßt wurde, da geschah es durch den katholischen Männerverein Fidelitas und den katholischen Arbeiterverein zu Straßburg, und diese Petition ging vom Standpunkt des Unterstützungsbedürftigen aus. Die Verhandlungen im Landesausschuß über diese Petition sind wegen der nunmehrigen Stellungnahme zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz interessant. Die Petition wurde der Regierung als Material überwiesen. In der Konklusion der I. Kommission, die dieses Verfahren vorschlug, wird jedoch das deutsche Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in deutlichere Nähe gerückt, unter Hinweis auf die im Reich bestehende Absicht zu einer Reform dieses Gesetzes. „Bei dieser Gelegenheit", heißt es wörtlich, „wird dann auch für Elsaß-Lothringen die Zeit gekommen sein, an eine Reform der Armengesetzgebung heranzutreten."

Eine veränderte Stimmung im Landesausschuß hat sich also seit der Colmarer Petition ganz ersichtlich eingefunden, nicht nur gegenüber der Reformfrage überhaupt, sondern zweifellos auch im Hinblick auf die eventuelle Übernahme des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Es dürfte interessant sein, die Gründe zu betrachten, die für den veränderten Ausgangspunkt der Petition und für die veränderte Stellung des Landesausschusses existierten. Es gab eine Zeit — und sie ist noch nicht lange vorbei —, da hatten die Bundesstaaten ein dringendes Interesse, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen aus-

gedehnt zu sehen. Denn die starke Zuwanderung nach Elsaß-Lothringen von den Bundesstaaten her hatte für die letzteren die üble Folge, daß eine Unzahl von Eingewanderten, nachdem sie in Elsaß-Lothringen jahre- und jahrzehntelang gelebt und gearbeitet, hierselbst unterstützungsbedürftig wurden und dann dem Bundesstaat zur Last fielen, der von ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit schon seit lange nicht den geringsten Vorteil gehabt hatte. Dies wäre in einer großen Mehrzahl von Fällen vermieden worden durch Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen.

Hier aber wollte man diesem Gesetz entgehen, und dies war der Grund, warum Elsaß-Lothringen mit einer Reihe von Bundesstaaten zwischen 1896 und 1900 jene von uns schon erwähnten Verträge schloß, wonach die Angehörigen jener Bundesstaaten, sobald sie fünf Jahre in Elsaß-Lothringen ansässig sind, im Falle der Hilfsbedürftigkeit ein Recht auf Staatsarmenpflege nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses haben. Die Bundesstaaten waren damit zufrieden gestellt und hatten ferner kein dringendes Interesse mehr an der Ausdehnung des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf Elsaß-Lothringen. Hier im Lande selbst war aber infolge dieser Verträge ein Mißverhältnis in der Armenunterstützungspraxis geschaffen, das nicht lange verborgen bleiben konnte. Der Altdeutsche, der im Fall der Bedürftigkeit eine vom Staat garantierte Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses empfing, war naturgemäß besser versorgt als der Eingeborene, dessen Unterstützung sich nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Mitteln bei der unterstützenden Behörde richtete. Die bei der Armenverwaltung einlaufenden Beschwerden über diesen Punkt zeigen zur Genüge, wie es mit der populären Auffassung darüber steht. Da man den Zusammenhang nicht kennt, so schließt man einfach: „Es ist ein Altdeutscher, darum wird er besser gehalten!“ Die ohnehin vorhandenen politischen Gegensätze saugen aus solchen Zuständen mit Vorliebe Nahrung.

Anderseits haben die genannten Verträge oder vielmehr ihre unterstützungspraktischen Folgen dahin geführt, daß man mit erhöhtem Interesse Einblick nimmt in die Fragen des Unterstützungswesens, und daß man in weiten Kreisen die Notwendigkeit einer Reform erkennt und betont, von der früher nur in den Kreisen der Fachleute die Rede war. So fordert die letzterwähnte Eingabe der Männervereine, daß den Landesangehörigen die gleiche Unterstützung zuteil werde wie den Angehörigen der Bundesstaaten. Die Ungerechtigkeit des jetzigen Zustandes wird in Zeitungsartikeln erörtert, wie denn überhaupt die Presse mit den vielverlangten Reformen sich in den letzten Jahren mehr beschäftigt hat.

Als bemerkenswert an diesen Erörterungen ist hervorzuheben, daß ihnen gemeinsam ist die Forderung der Abhilfe nicht durch die Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, dem viele Mängel nachgesagt werden, sondern durch ein Landesgesetz, das diese Mängel vermeiden könnte. Unter Hinweis auf die Armenfürsorge für die Altdeutschen tritt der Wunsch nach einer Staatsarmenpflege auf, welche in jeder Gemeinde die Behörden

zur Ausübung der Armenpflege einsetzt, während der Staat mit seiner ausgleichenden Kraft die Mittel für die Armenpflege aufbringt.

Die Reformbewegung hat also, wie dieser Überblick zeigt, in Kraft, Ausdehnung und Zielsicherheit Fortschritte gemacht.

Wie steht nun die Regierung diesen Bestrebungen gegenüber? Die Regierung kennt sie und spricht ihren Gründen die Berechtigung nicht ab. Sie bietet ein Abhilfemittel, das im besonderen Sinne ihren eigenen Wünschen dienlich scheint: „Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen“. Das würde die erwünschte Rechtseinheit mit den anderen Bundesstaaten fördern und zugleich — das ist nicht zu leugnen — eine unzweifelhaft bessere, den modernen Verhältnissen weit mehr angepaßte Armenpflege bringen, im Verhältnis zu der jetzt vorhandenen.

Dieses Mittel ist jedoch nur durch Reichsgesetz zu schaffen, und die Regierung hat bisher gezögert, den Antrag daraufhin zu stellen, — eine Passivität, deren Gründe wir in folgendem sehen: Anfangs fehlte es hier im Lande an der genügenden finanziellen Grundlage für die Einführung des Gesetzes. Nachdem aber diese Grundlage mit der verbesserten Gemeindeordnung, welche die Gemeinden zu freier Entfaltung ihrer Kräfte kommen ließ, und mit der Steuerreform, welche die Lasten gleichmäßiger als bisher verteilte, so weit geschaffen war, hatte die Regierung ein weiteres Bedenken: den Widerstand in den politisch maßgebenden Kreisen Elsaß-Lothringens, den Widerstand vor allem im Landesausschuß. Dort gab man die Notwendigkeit einer Reform der Armengesetzgebung entweder gar nicht zu, oder man stützte sich auf den veralteten Trost von den Kräften und Vermögen der privaten Wohltätigkeit. Nun haben aber, nach dem Abschluß der mehrerwähnten Verträge mit den Bundesstaaten, diese Argumente einen schweren Stoß erhalten: man sieht im Publikum klarer als je, was die obligatorische Staatsarmenpflege bedeutet gegenüber dem System der freien Zuwendungen. Der Landesausschuß kann nicht umhin, diesen Umstand zu berücksichtigen. Sodann hat auch ein anderer Lieblingsgrund gegen die Einführung des besagten Reichsgesetzes mittlerweile an Kraft verloren, indem er durch die Tatsachen korrigiert wurde. Man sprach vordem die Befürchtung aus, die ohnehin notorisch große Zuwanderung aus den Bundesstaaten nach Elsaß-Lothringen, die bereits jetzt die Armenplage hierselbst bedeutend mehre, würde nach Einführung jenes Gesetzes sich noch unheilvoller entwickeln und schließlich den Gemeinden ganz unerträgliche Lasten bringen, da die Gemeinden dann *verpflichtet* wären, die Armen zu unterhalten, die den Unterstützungswohnsitz bei ihnen erwürben. Nun ist aber die Zuwanderung nicht gewachsen, obwohl mittlerweile schon jahrelang jene Staatsverträge in Kraft stehen, die den bedürftigen Altdeutschen vollkommene Staatsfürsorge gewährleisten. Denn wahrlich, nicht die Aussicht auf Armenunterstützung, sondern ganz andere wirtschaftliche Überlegungen schaffen den Grund für die Zuwanderung. Außerdem darf man die Armenausgaben für jene Zugewanderten nicht ohne Beziehung zu den wirtschaftlichen Werten betrachten, die sich aus der Zuwanderung für das Land ergeben. Die Ausgaben betragen zurzeit

jährlich im ganzen 135 000 Mk. Im Ernst kann man also von der drohenden finanziellen Überlastung nicht mehr reden.

Es bleibt hiernach von den Gründen gegen das Reichsgesetz nur der eine, dem man am ehesten Berechtigung zuerkennen muß: daß dieses Gesetz reformbedürftig ist! Hierauf kommen wir in unseren Vorschlägen ausführlicher zurück.

Fassen wir denn den gegenwärtigen Zustand und die Lage der Reformbestrebungen zusammen:

Die Überzeugung von der Notwendigkeit der Reform der elsaß-lothringischen Armengesetzgebung ist in weite Kreise gedrungen.

Abweichend sind aber die Ansichten über die Art und Weise, wie die Reform zu bewerkstelligen wäre.

Die Regierung äußert sich deutlich genug, daß sie Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen wünscht, und daß man im Bundesrat auf eine andere Lösung der Frage nicht eingehen wird. In elsaß-lothringischen Kreisen hingegen wünscht man die Übernahme dieses Gesetzes wegen seiner Mängel nicht; man wünscht die Änderung durch ein Landesgesetz. In diesem Widerstreit liegt die Gefahr, daß die Reform trotz ihrer dringenden Notwendigkeit ad calendas graecas verschoben wird.

IV.

Vorschläge.

Der begreifliche, in weiten Kreisen unseres Landes gehegte Wunsch, daß die notwendige Reform des Armenwesens durch Landesgesetzgebung erfolge, hat nach Lage der Verhältnisse keine Aussicht auf Verwirklichung.

Wir müssen das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz ins Auge fassen und uns fragen, ob die Mängel dieses Gesetzes von solcher Art sind, daß man ihretwegen die vom Bundesrat beabsichtigte Reformnovelle abwarten müsse, ehe die bei uns brennend gewordene Frage der Reform der Armengesetzgebung zur Diskussion kommen kann.

Wir sagten schon, worauf es ankommt bei einer der modernen Wirtschaftsordnung angemessenen Armenpflege: Sie muß in allen Gemeinden geübt werden; die für sie nötigen Mittel müssen gesichert sein; Unterstützung muß nach dem Bedürfnis gegeben werden, und der Bedürftige muß ein Recht auf Hilfe haben.

Entspricht nun das Reichsgesetz diesen Forderungen?

Theoretisch: ja! Im ganzen.

Denn nach diesem Gesetz muß allen Bedürftigen das zum Leben Unentbehrliche gewährt werden, und zwar durch den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, welch letzterer erworben wird durch zweijähriges Wohnen in einer Gemeinde, und welchen man zwei Jahre lang beibehält, nachdem man die Gemeinde verlassen. Den Ortsarmenverband verwaltet die Gemeinde.

Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, oder deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, müssen durch den zuständigen Landarmenverband (Zusammenfassung mehrerer Ortsarmenverbände in räumlich abgegrenzte Bezirke) unterstützt werden. Für die Tätigkeit von Orts- und Landarmenverbänden sind die Mittel gesetzlich gesichert. Dem Hilfsbedürftigen steht ein Beschwerderecht zu, und die Aufsichtsinstanz hat die Möglichkeit, die Unterstützung zu veranlassen.

Wie stellt sich das Gesetz nun aber in der praktischen Ausübung dar?

Wir sehen von gewöhnlichen technischen Mängeln ab, die in keinem Betriebe ganz zu vermeiden sind, und erwähnen nur grundsätzliche Fehler, die sich aus der Anlage des Gesetzes herleiten.

Die Erfahrung zeigt, daß im Gebiete dieses Gesetzes weitaus nicht überall nach Bedürfnis unterstützt wird, und daß auch die Mittelsicherung nicht überall vorhanden ist. Diese Mängel mit ihrem Gefolge von Mißständen ergeben sich aus der Bestimmung, die den Gemeinden alle Lasten für die Hilfsbedürftigkeit derer aufbindet, die am Ort den Unterstützungswohnsitz haben.

Denn daraus kommt ungleiche und ungerechte Verteilung der Armenlast. Man denke nur an die Gemeinden mit starker Arbeiterbevölkerung und schwachen Finanzen. Umgekehrt hat manche steuerkräftige Gemeinde geringe oder gar keine Armenlasten.

Nun sträuben sich die Gemeinden gegen die Armenlast, so viel sie vermögen. Schlechte Unterstützung, Abschiebung sind die Mittel dazu; oder der Arme wird aus der Gemeinde verscheucht, resp. der anziehende Arme abgeschreckt, indem ihm jedermann Arbeits-, Lohn-, Wohngelegenheit versagt.

Vergessen wir dabei jedoch nicht die Ungerechtigkeit, die viele Gemeinden erleiden durch diese Unterstützungspflicht, die durch zweijährigen Aufenthalt am Orte geschaffen wird! Heute, wo Hunderttausende so leben, daß jede Beeinträchtigung ihrer Arbeitskraft sie in den Stand der Bedürftigkeit setzt, und wo gerade bei diesen der öftere Ortswechsel durch die Konjunkturen des Arbeitsmarktes erzwungen wird, muß man es als der Billigkeit nicht entsprechend bezeichnen, daß gerade der letzte Wohnort, den der Bedürftige vielleicht vor zwei Jahren halb krank oder invalide aufsuchte, die Kosten für seine Bedürftigkeit tragen soll, während andere Orte, die ehedem von der vollen Arbeitskraft dieses Mannes wirtschaftliche Vorteile gewonnen, ohne Verpflichtung bleiben. Natürlich sind die Gemeinden vorsichtig und suchen solcherlei mit Lasten drohenden Zuzug möglichst fernzuhalten. Wie elend ist aber da die Lage des Bedürftigen, trotz der gesetzlich gewährleisteten Unterstützung nach Bedürfnis!

Die Frage ist nun die, wie diese Übelstände abgestellt werden können.

Der konsequenteste Weg dazu wäre der, daß man zur vollen Staatsarmenpflege überginge, indem nämlich der Staat die gesamten Mittel für die öffentliche Armenpflege aufbrächte, wie für andere Zweige seiner Tätigkeit, wie z. B. für die Justizverwaltung. Der Staat ist das einzige Gemeinwesen heute, von dem man mit fast absoluter Bestimmtheit sagen kann, daß die wirtschaftliche Kraft der Bedürftigen ihm zugute gekommen ist. Von den

Gemeinden ist dies längst nicht immer zu sagen, und ihre Armenlast ist also, obwohl dies im Gesetze so gedacht wurde, keineswegs immer die Rückseite von genossenen wirtschaftlichen Vorteilen.

Für Elsaß-Lothringen ist diese Staatsarmenpflege tatsächlich gefordert worden, von der Presse sowohl wie in den Eingaben der katholischen Männervereine an den Landesausschuß. Auch im Antrag Goetz und Genossen scheint uns die Forderung nach gleichmäßiger Armenlast diesen Sinn zu haben. Das ist hierzulande gar nicht verwunderlich, da ja für einen Bruchteil der Bevölkerung die genannte Form der Staatsarmenpflege schon seit einigen Jahren existiert, nämlich für die Angehörigen jener Bundesstaaten auf Grund der mehrerwähnten Staatsverträge. Freilich ist es eine ganz andere Sache, solch ein System über die ganze Bevölkerung auszubreiten, oder es nur bei einem kleinen Bruchteil derselben anzuwenden, der obendrein fast gänzlich in den Städten lebt.

Kein Zweifel, daß diese Staatsarmenpflege, allgemein eingeführt, die vorhin erwähnten Mängel des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz radikal heilen würde. Der Zustand läßt sich denken: Kein Versagen, keine Ungleichheit in der Hilfebemessung; keine Willkür, kein Streit über den Unterstützungswohnsitz, kein Mißverhältnis zwischen Armenlast und Steuerkraft, kein Abschieben und Schikanieren der Armen usw.! Es sieht sehr verlockend aus!

Aber leider sind Fehler auch in diesem System. Es liegen die Keime vieler Gefahren darin.

Wir fürchten nicht gleich anderen die Bureaukratisierung, Härte und Kälte, die darin liegen soll — man kann ja zur Ausübung ehrenamtliche Hilfskräfte heranziehen nach wie vor, und gesunde Grundsätze in der Ausübungspraxis würden sich wohl finden lassen. Nebenbei gesagt, müßte, wie bisher, die Ausübung der Armenpflege auch bei diesem System durch Lokalbehörden geschehen, die allein die örtlichen und individuellen Verhältnisse genügend erkennen und in Rechnung stellen können, und ohne deren Sach- und Personenkenntnis ohnehin nichts Ersprießliches zu leisten wäre.

Aber diese Lokalbehörden, würden sie noch mit den Mitteln haushalten, für deren Aufbringung weder sie noch die Gemeinde ihres Orts mehr verantwortlich wäre? Hier liegt die Gefahr! Eine entgegengesetzte Gefahr wie bei den bisherigen Systemen: man würde fernerhin nicht mehr ängstlich, sondern leichtsinnig sein in der Bewilligung von Unterstützungen; — eine Praxis, die allzuleicht zur Demoralisierung nach unten, zur Staatsausraubung nach oben führen könnte.

Außerdem müßte man mit diesem System eine größere Beschränkung der Freizügigkeit verbinden. Denn man könnte dem Unterstützten der Staatsarmenpflege nicht ohne weiteres unbeschränkte Freiheit lassen, seine Unterstützung dort in Empfang zu nehmen, wo es ihm beliebte, wo man ihn z. B. aus Gott weiß welchen Gründen am meisten gäbe, oder wo er keine Maßregelung zu fürchten brauchte, z. B. wegen Versäumnis der Alimentationspflicht für seine Familie, oder wegen Mißbrauchs der Unterstützungen, oder wegen sonstiger Vergehen, die an dem Ort, wo er länger bekannt ist,

beobachtet werden, während sie durch öfteren Ortswechsel leicht zu verschleiern sind.

Wenn in der Armenpflege nur Fälle vorkämen, bei denen die Voraussetzungen für das Eintreten der Unterstützung klar zutage lägen, so würde sich die Staatsarmenpflege auf ziemlich einfache Art einführen lassen; aber es gibt eine große Anzahl Fälle, wo diese Voraussetzungen schwer zu kontrollieren sind.

Die Finanzen, die durch diese weniger durchsichtigen Fälle leicht auf schiefe Ebenen kommen können, verbieten eine allgemein durchgeführte Staatsarmenpflege der angeführten Art auf größerem Wirtschaftsgebiet.

Sehen wir also von dem System ab, und überlegen wir, ob die vorhin gekennzeichneten Mängel des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz sich nicht auf andere Weise unschädlich machen lassen als nur durch Ersetzung durch eine allgemeine Staatsarmenpflege auf Kosten der Staatskasse.

Könnte das nicht auf landesgesetzlichem Wege geschehen? Die Ausdehnung des Reichsgesetzes auf Elsaß-Lothringen müßte bekanntlich durch Gesetzgebung des Reiches bestimmt werden. Aber zur Ausführung des Gesetzes hierselbst sind landesgesetzliche Bestimmungen nötig, nämlich über die Organisation der Armenverbände und Behörden, die Art und Weise der Mittelaufbringung, Einrichtung eines Gerichts zur Entscheidung der Streitfälle, Stellung der Armenräte und Spitäler und ihrer Vermögen sowie der Bezirks-, Waisen- und Irrenpflege innerhalb des neu zu schaffenden Zustandes.

Bei der Schaffung dieses Landesgesetzes ist es sehr wohl möglich — d. h. diese Möglichkeit ist im Rahmen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz sehr wohl gegeben —, daß die Vorteile des letzteren ohne seine Fehler übernommen werden.

Und zwar auf welche Weise?

Alle wesentlichen Mängel des Gesetzes kommen von der ungleichen und ungerechten Verteilung der Armenlast, d. h. von der einseitigen Bestimmung der Gemeinden zu Trägern derselben. Die Hilfe versagt oft, weil die Gemeinde nicht immer leistungsfähig ist und dennoch sogar mit solchen Fällen belastet wird, für die ihr Einstehen billigerweise nicht gefordert werden sollte. Das Streben nach Abhilfe gegenüber diesen Übelständen muß naturgemäß vor allem eins ins Auge fassen: die Schaffung leistungsfähiger Träger der Armenlast.

Das Reichsgesetz bestimmt zwar prinzipiell die Gemeinden zu Trägern der Armenlast, soweit es sich um Personen mit Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde handelt; aber es gestattet doch auch die Entlastung der Gemeinden durch den Landarmenverband, dadurch, daß dem letzteren durch Landesgesetz gewisse Aufgaben des Ortsarmenverbandes übertragen werden. Diesen Weg hat die Landesgesetzgebung in Preußen beschritten, indem sie durch Gesetz von 1891 einzelne kostspielige Zweige der Armenfürsorge den Provinzen übertrug, die in Preußen z. T. die Funktionen des Landarmenverbandes ausüben. In diesem Sinne könnte man in Elsaß-Lothringen die Bezirke zu Landarmenverbänden erklären und ihnen außer der Waisen- und Irrenpflege, die sie schon heute ausüben, die Fürsorge auch für

alle die Bedürftigkeitsfälle übertragen, bei denen die Voraussetzungen für die Unterstützung verhältnismäßig leicht festzustellen und zu kontrollieren sind, vor allem also die Fürsorge für Kranke und für Alte und Sieche. Aufsicht und Kontrolle über diesen Fürsorgezweig kann überall den Lokalinstanzen überwiesen werden. Natürlich müßte, um die Gemeinden mit in das haushälterische Interesse hineinzuziehen, eine gewisse Beteiligung an der Kostenlast von demselben verlangt werden, ähnlich wie das bei der Waisen- und Irrenpflege geschieht. Es sind da die Beiträge nicht so hoch, um die Gemeinden von der notwendigen Antragstellung im Bedürfnisfall zurückzuhalten, aber doch hoch genug, um das haushälterische Interesse für die Institution zu wahren[1].

Für jene Bedürftigkeitsfälle jedoch, wo die Voraussetzungen für den Eintritt der Unterstützung komplizierter liegen und schwerer zu kontrollieren sind, müßten auch weiterhin die Lokalinstanzen aufkommen. Da aber auch die Mittelsicherung nicht außer acht gelassen werden darf, so müßte man für diese Zwecke leistungsfähige Verbände schaffen durch den — im Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz gestatteten — Zusammenschluß von Gemeinden, vielleicht im Anschluß an die Kreiseinteilung. Die Lasten sind dann gemeinsam von diesen Gemeinden zu tragen, je nach Bevölkerungszahl und Leistungsfähigkeit. Die großen Städte, wie Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, könnten selbständige Ortsarmenverbände bilden, ohne derartigen Anschluß.

Eine besondere Frage wäre dann die Regelung des Verhältnisses der bisherigen Träger der öffentlichen Armenpflege, Armenrat, Spital, Hospiz, zu den neuen Organisationen. Wir meinen indessen nicht, daß die Lösung dieser Frage bedeutende prinzipielle Schwierigkeiten bringen dürfte. Bei Einführung der Bezirks-Waisenpflege und -Irrenpflege war eine ähnliche Aufgabe zu lösen. Entweder verpflichtet man die vorhandenen Anstalten, im bisherigen Umfange weiterhin Armenpflege zu üben, wie das heute mit den städtischen Waisenhäusern der Fall ist, oder man läßt diese Anstalten ihre Einrichtungsgegenstände und Vermögen auf den Verband übertragen, der fortan ihre bisherige Aufgabe versieht[2].

Auf diese Weise wäre auf der Grundlage des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz eine Organisation geschaffen, von der die Erfüllung aller gerechten An-

---

[1] Im Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz existiert sogar kein Hindernis, daß man nicht unter Ausschaltung der Bezirke alle diese obenbenannten Zweige des Unterstützungswesens direkt in die Verwaltung des Staates geben könnte. Damit wäre Staatsarmenpflege in den Fällen eingeführt, wo nach allen Erfahrungen und Erwägungen dieses System keine bemerkenswerten Mängel neben den bedeutenden Vorzügen der Gleichartigkeit und absoluten Mittelsicherung zeigt.

[2] Es ist hier nicht der Ort, diese Frage im Detail zu behandeln. Doch über die Spitäler insbesondere möchten wir sagen, daß ihnen gegenüber wohl die beste Regelung die wäre, daß man sie zur Ausübung der Krankenpflege im bisherigen Umfang verpflichtet, ihnen aber den Charakter von Armenanstalten völlig nimmt. Sie bilden sich mehr und mehr zu sozialen Einrichtungen für Krankenpflege im allgemeinen aus, die von allen Schichten der Bevölkerung benutzt werden.

forderungen an die öffentliche Armenpflege im allgemeinen erwartet werden kann. Denn die Elemente, die an der Vollendung der von uns formulierten Forderungen noch fehlen würden, wie etwa die Anerkennung eines verfolgbaren Rechts auf Unterstützung und die Einrichtung einer staatlichen Kontrolle des gesamten Unterstützungswesens, lassen sich auf dem Boden dieser Organisation schaffen ohne besondere Schwierigkeiten und mit voller Aussicht auf den Erfolg.

Piererische Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Vierundsiebzigstes Heft.

Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Die Bekämpfung

der

Säuglingssterblichkeit.

Hauptbericht,

erstattet

im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

von

Brugger,

Beigeordneter der Stadt Cöln.

Mitberichte,

von

Dr. med. Finkelstein,

Privatdozent und Oberarzt am Waisenhause und Kinderasyl in Berlin,

und

Dr. Marie Baum,

Großherzogl. bad. Fabrikinspektorin in Karlsruhe i. B.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1905.



Inhaltsverzeichnis.

I. Hauptbericht von Beigeordnetem Brugger.

II. Ärztlicher Bericht von Dr. Heinrich Finkelstein.

III. Mitbericht von Dr. Marie Baum.

Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

I.

Hauptbericht,

erstattet im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit von

Brugger, Beigeordneter der Stadt Cöln.

Es ist ein Verdienst der Ärztewelt, zuerst und unermüdlich auf die hohe Säuglingssterblichkeit hingewiesen und mit Nachdruck zu deren Abstellung aufgefordert zu haben. Lange hat es gedauert, bis die warnenden Stimmen menschenfreundlicher Ärzte Gehör gefunden haben.

Das Interesse weiterer Kreise wurde in Deutschland wachgerufen durch die Verhandlungen der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen auf der Stuttgarter Konferenz im Jahre 1899. Zwei dem deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit nahestehende Herren waren damals die Referenten: Obermedizinalrat Hauser-Karlsruhe sprach über Säuglingsfürsorge, Sanitätsrat Dr. Taube-Leipzig berichtete unter besonderer Berücksichtigung der Säuglingssterblichkeit über das Haltekinderwesen. Schon im Jahre darauf ließ der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege in seiner Jahresversammlung in Trier die Ursache und Bekämpfung der hohen Säuglingssterblichkeit besprechen. Zu einer nochmaligen Behandlung des Themas kam es dann im Jahre 1902, als der Niederrheinische Verein für öffentliche Gesundheitspflege in seiner Jahresversammlung zu Düsseldorf die Säuglingssterblichkeit als Gegenstand der wissenschaftlichen Tagung wählte. Diesen Erörterungen ist es in hohem Maße zuzuschreiben, daß seitdem die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit aus dem Bereiche der öffentlichen Diskussion nicht mehr verschwunden ist. Freilich Skeptiker gab es und gibt es heute noch immer, die den Bestrebungen auf Verminderung der Säuglingssterblichkeit kühl und ablehnend gegenüberstehen. Diesen Reihen entstammt die Ansicht, daß in Ländern mit hoher Kindersterblichkeit die Bevölkerung kräftiger sei, da man annehmen müsse, daß die schwächer veranlagten Neugeborenen häufiger sterben als die lebenskräftigen, daß also eine hohe Kindersterblichkeit eine günstige Wirkung im Sinne Darwinscher Auslese entfalte.

Man suchte statistisch zu erweisen, daß in Ländern mit hoher Kindersterblichkeit die Sterblichkeit in den folgenden Jahren geringer sei, daß

daselbst die Militärtauglichkeit der Bevölkerung eine bessere und die Tuberkulose weniger häufig sei. Gruber und Prinzing-Ulm (Die angebliche Wirkung hoher Kindersterblichkeit im Sinne Darwinscher Auslese, Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, 22. Jahrgang, 3. und 4. Heft, Seite 11) haben diese Annahmen an der Hand reichen statistischen Materials kritisch beleuchtet und widerlegt[1].

Weit gewichtiger ist der Einwand, daß die Verminderung der Säuglingssterblichkeit eine Steigerung der Volksvermehrung, ja eine Übervölkerung herbeiführe, die den Kampf ums Dasein immer grausamer und abschreckender gestalten werde.

Das sind Befürchtungen, die auf dem Boden des Malthusianismus erwachsen sind. Malthus hat bekanntlich der von seinem sozialistischen Zeitgenossen Godwin vertretenen Lehre, daß Not und Elend lediglich Folgen einer mangelhaften sozialen Organisation seien, den Satz gegenübergestellt, daß jede Bevölkerung die Tendenz habe, sich schneller zu vermehren als die Unterhaltsmittel, und daß aus diesem Konflikte Not und Elend erwüchsen, deren Folge wiederum eine Herabminderung der Bevölkerung durch den Tod sei. Im bewußten Gegensatz zu der Godwinschen Meinung, wonach Not und Elend verschwinden müßten, sobald nur an die Stelle der mangelhaften eine gute soziale Organisation getreten sei, legt Malthus seiner Theorie die Eigenschaft eines unabänderlichen Naturgesetzes bei, das wie in der Vergangenheit und Gegenwart so auch in der Zukunft wirken werde. Der Neumalthusianismus ist wesentlich von Zukunftsbefürchtungen erfüllt; neben Krieg und Hungersnot bezeichnet er die Kindersterblichkeit als ein die Übervölkerung verhütendes Hemmnis. Da im Rahmen dieser Darstellung auf die vielumstrittene Bevölkerungstheorie nicht näher eingegangen werden kann, sei nur so viel bemerkt, daß nach zuverlässigen Angaben (Professor Delbrück, Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, bei Oppenheimer: Das Bevölkerungsgesetz des Malthus und der neueren Nationalökonomie) die Nahrungsmittelprdokution in Deutschland während des 19. Jahrhunderts bei weitem stärker zugenommen hat als die Volkszahl, und daß auch im 20. Jahrhundert eine Verdopplung der Erträge mit Sicherheit angenommen werden kann. Das ganze Nationalvermögen hat sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt, und es ist eine dauernde Zunahme des Verbrauchs an Nahrungs- und Genußmitteln für den Kopf der Bevölkerung nachweisbar.

---

[1] Auch Vierordt-Heidelberg betont, daß gerade jener Teil der Darwinschen Lehre nur mit den allergrößten Einschränkungen auf den modernen Kulturmenschen übertragbar sei. C. Fränkel-Halle bemerkt unter Hinweis darauf, daß Spinoza, Kant, Moltke, Helmholtz, Rousseau, Schiller und Heine rechte Sorgenkinder gewesen seien, deren Leben an einem seidenen Faden hing, mit Recht: „Für die Verbesserung der Rasse haben sie wohl kaum etwas beigetragen, für die Entwicklung der Menschheit aber Unsterbliches geleistet, und wenn unter allen Geschöpfen, die wir heute kalten Blutes sterben sehen, während wir sie am Leben erhalten könnten, nur ein einziges wäre von jener Art, aus der eine höhere Fügung ihre bevorzugten Sendboten und Werkzeuge formt, hätte dann nicht unsere Mühe tausendfältige und köstliche Frucht getragen?"

In seinem berühmten Buche über die Kinderernährung im Säuglingsalter hebt Biedert hervor, daß auch das Sterbenlassen, dieser unmenschlichere und stumpfsinnigere Ersatz für die Kinderaussetzung der Alten, nicht radikal genug wirke, um die Länder, in denen es geschieht, wirklich vor einer selbst rasch zu nennenden Vermehrung zu schützen. Ebenso wenig Abhilfe bringt nach demselben Autor der allgemeine Versuch, auf einen stärkeren Nachwuchs von vornherein zu verzichten, wie ihn die sinkende Geburtenziffer Frankreichs darstellt, das von der volkreichsten Großmacht des 18. Jahrhunderts an die fünfte Stelle gebracht worden ist. Frankreich hat die große Gefahr, von welcher es einesteils durch die Abnahme der Geburten, anderenteils durch die hohe Kindersterblichkeit bedroht wird, richtig erkannt und macht bewundernswerte Anstrengungen, dieser Gefahr entgegenzutreten, ja es kann heute als das klassische Land der Säuglingsfürsorge gelten. Im weiteren Verlaufe der Darstellung werden deshalb die von unserem westlichen Nachbar ergriffenen Maßregeln des öfteren Erwähnung finden.

Es ist übrigens zu beachten, daß auch in Deutschland die Zahl der Geburten zu sinken beginnt, während die Sterblichkeit immer noch erschreckend hoch ist. Im Jahre 1901, das als ein Durchschnittsjahr gelten darf, wurden im Deutschen Reiche 2 Millionen Kinder geboren; von ihnen starben vor Beendigung des ersten Lebensjahres nicht weniger als 415 000, gleich 20,7 %. Höher als in Deutschland war die Säuglingssterblichkeit nur noch in Rußland mit 27,4 %, in Österreich mit 23,2 % und Rumänien mit 22,4 %; erheblich niedriger jedoch in Italien mit 16,6 %, in England mit 15,1 %; in Frankreich mit 14,1 %; in der Schweiz mit 13,7 %, in Irland mit 10 %; in Norwegen mit 9 %. (C. S. Engel, Die Gründe der hohen Säuglingssterblichkeit).

Muß uns Deutschen nicht die Schamröte ins Gesicht steigen, wenn wir sehen, welche ungünstige Stellung Deutschland unter den europäischen Staaten einnimmt? Und das trotz aller der riesigen Fortschritte der Wissenschaft, besonders der Heilkunst und der Hygiene! Ist es nicht geradezu rätselhaft, daß wir zwar mit größtem Eifer bestrebt sind, durch gesundheitliche Einrichtungen, moderne Krankenhäuser und luxuriöse Heilstätten die späteren Lebensalter zu schützen, daß wir aber die Sorge für das Säuglingsalter fast gänzlich vermissen lassen? Und der Säugling hat doch dasselbe Recht auf das Leben wie der Erwachsene, für ihn wachen dieselben Gesetze, ja schon im Mutterleibe wird seine Existenz geschützt.

Und sollte dieses verheerende Sterben der Säuglinge ein unvermeidliches Übel sein?

Örtliche und zeitliche Verschiedenheiten der Mortalität schon innerhalb Deutschlands sprechen dagegen.

So starben in Aachen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre von 1000 Geborenen etwa 400 im ersten Lebensjahre, in Barmen nur 166; in Stettin 450, in Sarbrücken nur 155; eine sehr hohe Sterbeziffer hat Chemnitz, Augsburg, Danzig, Königsberg, Breslau, Ingolstadt, München;

1*

gering ist sie in Dortmund, Bremen, Remscheid, Hannover, Elberfeld, Frankfurt a. M.

Ebenso steht fest, daß die Sterblichkeit in Deutschland keineswegs das ganze Jahr hindurch eine gleichmäßige ist, daß vielmehr gerade im Monat Juni ein jäher Aufstieg der Sterblichkeitskurve beginnt und bis September andauert.

Es wird sich daher zunächst darum handeln, die Ursachen der übermäßigen Mortalität zu ergründen. Aus den Ursachen wird man die Erkenntnis der zur Bekämpfung dienenden Mittel gewinnen.

Ganz allgemein werden in erster Linie schlechte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse angeschuldigt. Und in der Tat ist statistisch erwiesen, daß in Preußen die Säuglingssterblichkeit während der Jahre 1886—92 bei den Personen des stehenden Heeres und der Kriegsflotte 15,39 %, bei den öffentlichen Beamten 16,59 %, bei den Privatbeamten 17,75 %, bei den Selbständigen in Besitz, Beruf, Erwerb 18,44 %, bei Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeitern 20,71 %, bei Tagearbeitern, Tagelöhnern, Lohndienern 22,39 %, bei den Dienstboten, Knechten, Mägden 30 %, bei den Almosenempfängern 36,37 % betrug.

Über ähnliche Feststellungen berichtet Prausnitz (Physiologische und sozialhygienische Studien über Säuglingsernährung und Säuglingssterblichkeit) für Graz, Bremen, Salzburg und Triest und Biedert für Rotterdam, Berlin, Danzig, Paris, Budapest, Kopenhagen, Prag und Petersburg.

Zur materiellen Lage stehen in engster Beziehung die Wohnungsverhältnisse. Auch ihnen wird ein erheblicher Einfluß zugesprochen, und zwar wird sowohl die übermäßige Wohndichte[1] als auch die allzu gedrängte Gruppierung der Gebäude als verderbenbringend bezeichnet.

Der Dresdener Kinderarzt Meinert vertritt auf Grund einer von ihm im Jahre 1886 für Dresden veranstalteten Erhebung die Ansicht, daß das Verhängnis einer erhöhten Säuglingssterblichkeit sich besonders an diejenigen Wohnungen knüpfe, welche dem Einflusse des Windes nicht ausgesetzt seien, und bei denen eine Durchlüftung nicht möglich sei. Bestätigende Untersuchungen hierüber liegen auch für Graz vor.

Prausnitz räumt der Wohnungsfrage für die Säuglingssterblichkeit sogar die erste Stelle ein. Sein Standpunkt hat indes auf der Trierer Jahresversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege scharfen Widerspruch erfahren. Mit Meinert weist er aber zutreffend auf die Wichtigkeit einer guten Wasserversorgung hin, sowohl für die Reinigung der Wohnungen, der Eß- und Trinkgeschirre, zur Reinhaltung des Kindes wie auch für die Zubereitung der künstlichen

[1] Für die ungünstige Wirkung großer Wohndichte machte Neumann (Öffentlicher Kinderschutz, 1895, S. 439) in Ermanglung deutscher und österreichischer Zahlen Angaben über New York. Dort starben im Jahre 1891 von Kindern unter 5 Jahren folgender Promillesatz: in Häusern mit weniger als 20 Bewohnern 77,91, mit 10—40 Bewohnern 78,67, mit 40—60 Bewohnern 88,53, mit 60—80 Bewohnern 100,55.

Nahrung, die, meist aus Kuhmilch bestehend, wenigstens in der ersten Lebenszeit des Säuglings mit Wasser verdünnt werden muß.

Für den Einfluß des Wassers auf die Sterblichkeit der Säuglinge an Darmkrankheiten liegt von Kruse-Bonn überzeugendes statistisches Material aus deutschen Städten vor, das anschaulich macht, wie die Verbesserung der Wasserversorgung auch eine Herabsetzung der Säuglingsmortalität zur Folge hatte (bei Prausnitz a. a. O.).

Für die Lebensaussichten des Säuglings spielt es eine erhebliche Rolle, ob seine natürliche Pflegerin, die Mutter, imstande ist, sich seiner Ernährung und Pflege ausreichend zu widmen. Häufig ist ihr das versagt, weil sie des Erwerbs wegen einer Beschäftigung nachgehen muß. Namentlich der dadurch nötige Verzicht auf die Mutterbrust bringt Gefahr für das Leben des Säuglings. Künstlich ernährte Kinder unterliegen einer weit höheren Sterblichkeit als die mit Muttermilch aufgezogenen. Besonders schlimm liegen die Verhältnisse da, wo die Mutter die Elternpflichten ganz allein auf sich nehmen muß, weil sie verwitwet, geschieden, eheverlassen oder mit dem Vater überhaupt nicht ehelich verbunden ist.

Die uneheliche Geburt bringt zum Teil schon infolge der sozialen Ächtung der Mutter Gefahr für den Säugling. Dazu kommt, daß gerade der uneheliche Sprößling mit Rücksicht auf Familienverhältnisse, besonders aber weil die Mutter sich meist in abhängiger Stellung befindet, in fremde Hände gegeben werden muß.

Eine beredte Sprache reden in dieser Hinsicht die Sterblichkeitstabellen. So war in Berlin im Jahre 1892 die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im ersten Lebensmonat 3,2 mal größer als die der ehelichen. Eine höchst beweiskräftige vergleichende Übersicht gibt Neumann (öffentlicher Kinderschutz).

Es starben in	Zeitraum	ehelich	unehelich
1. Holland	1885—90	17,5	29,6
2. Italien	1884—91	18,6	26,2
3. Preußen	1886—92	19,4	36,2
4. Frankreich	1885—90	15,4	28,5
5. Schweden	1881—90	9,5	14,4
6. Sachsen	1891—92	26,4	38,0
7. Bayern	1879—88	27,6	36,6
8. Österreich	1886—87	25,8	30,1

Auch die Häufigkeit der Geburten bringt wenigstens für die unbegüterten Bevölkerungskreise eine erhöhte Sterblichkeit mit sich, weil die große Kinderzahl die Unterhaltsmittel verringert. Daß dabei freilich nicht ausschließlich materielle Gründe wirken, dafür spricht ein von Biedert erzähltes Ereignis aus Tafertshofen. Dort waren 1869 von 22 Kindern nur 2 gestorben. Der Kreisarzt, dem dies auffiel, ermittelte, daß im Jahre zuvor die Diphtherieepidemie unter den Kindern stark aufgeräumt hatte; um den Ausfall zu decken, verstanden es die Bauern

ganz gut, sich ihre 69er Nachkommen zu erhalten. Der Bezirksarzt setzte seinem Bericht hinzu: „Kommt ein zweiter oder dritter Sprößling nach, so ist's mit der Sorgfalt vorbei, und die Sterblichkeit erreicht die frühere Höhe."

Man sieht: überall spielt die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse eine bedeutende Rolle.

Eine Besserung dieser Verhältnisse ist durch die soziale Gesetzgebung, deren weiterer Ausbau freilich gefordert werden muß, aufs glücklichste angebahnt. Ja, man darf die Herabminderung der allgemeinen Sterblichkeit, die seit dem Jahre 1881 in Deutschland bemerkbar ist, zum guten Teile dieser sozialen Fürsorge zuschreiben.

Auch die Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen für die unbemittelten Volkskreise ist unausgesetzt Gegenstand ernster Bemühungen: Einzelstaaten, Gemeinden, weitere Kommunalverbände und gemeinnützige Gesellschaften gehen energisch auf diesem Gebiete vor, teils durch den Bau von Arbeiterwohnungen, teils durch Hergabe billigen Baugeldes, Erleichterung der Bauvorschriften, Ermäßigung der Straßenbaukosten. Vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit ist die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege bereits im Jahre 1888 behandelt, und es sind durch eine eigens dazu eingesetzte Kommission im Jahre 1890 sehr eingehende Berichte darüber erstattet worden.

Weit ausschauende soziale Maßnahmen können natürlich selbst bei regstem Eifer aller Beteiligten nur ganz allmählich Erfolge zeitigen. Für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit gewähren sie uns daher keine Hoffnungen für die nächste Zukunft. Dennoch brauchen wir den Mut nicht sinken zu lassen: die schon erwähnte örtliche und zeitliche Verschiedenheit der Mortalität innerhalb Deutschlands wie auch die niedrige Sterbeziffer in wirtschaftlich weniger günstig gestellten Ländern, ferner die in fremden Staaten, besonders in Frankreich, mit Erfolg ergriffenen Maßregeln lassen erkennen, daß neben den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch anderen Faktoren Bedeutung zukommt, und daß der Kampf auch mit kleinen Mitteln erfolgreich sein muß.

Die nähere Betrachtung der Gefahren, die das Leben des Säuglings bedrohen, ergibt, daß beispielsweise die so häufig tödlich verlaufenden Ernährungsstörungen durch erstaunliche Unkenntnis sachgemäßer Ernährungsweise verursacht werden, daß die gefahrdrohende Vernachlässigung der Pflege namentlich bei unehelichen Kindern nicht selten auf mangelndes persönliches Interesse der Kindesmutter zurückzuführen, endlich daß die Lebensschwäche und Atrophie vielfach mit vermeidbaren Vorgängen zusammenhängen, die in den letzten Schwangerschaftsmonaten sowie bei und gleich nach der Geburt sich ereignen.

Der erste Schritt, den wir auf dem Wege des Säuglingsschutzes zu machen haben, ist daher die

Fürsorge für bedürftige, erwerbs- und obdachlose Schwangere.

Der Verlauf der Schwangerschaft ist von wesentlichem Einflusse auf die Lebensfähigkeit des Kindes. Not und Entbehrung der Mutter während dieser Zeit fördern Kinder zutage, die vielfach ein unternormales Körpergewicht haben und deshalb eine geringere Widerstandsfähigkeit besitzen.

Häufig sind Frauenspersonen in Betrieben beschäftigt, die an sich schon die Gesundheit zu beeinträchtigen geeignet sind, schwangeren Personen aber, und besonders der Leibesfrucht, geradezu Gefahr bringen. Namentlich die Blei-, Quecksilber- und Phosphorvergiftungen sind hier zu nennen. Erwiesen ist, daß unter dem Einfluß des Bleies von 100 Schwangerschaften 58 als Fehlgeburten geendet haben (Neumann, Öffentlicher Kinderschutz). Im Interesse der Erhaltung des kommenden Kindes muß man daher fordern, daß die Beschäftigung weiblicher Personen während der Schwangerschaftsperiode in derartigen Betrieben untersagt werde. Ganz allgemein aber wäre zu wünschen, daß Fabrikarbeiterinnen wenigstens in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft Ruhe haben sollten, wie dies durch § 137 der Gewerbeordnung für die Zeit nach der Entbindung bereits festgestellt ist.

Freilich würde eine solche Ruhezeit nur dann erfolgreich wirken, wenn zugleich für den Lohnausfall ein Ersatz und damit eine ausreichende Ernährung der Schwangeren gesichert werden könnte.

Die Schwangerschaftsunterstützung, die auf Grund der letzten Novelle zum Krankenversicherungsgesetze gewährt werden kann, bietet hierfür keine Hilfe: sie gehört zunächst nicht zu den pflichtmäßigen Leistungen der Krankenkassen, wie die Wöchnerinnenunterstützung. Den Krankenkassen ist vielmehr ganz freigestellt, ob sie ein Schwangerngeld statutarisch einführen wollen oder nicht. Zum anderen braucht die Unterstützung nicht einmal in Höhe des Krankengeldes, d. h. der Hälfte des an sich schon geringen weiblichen Tagelohnes, gewährt zu werden, denn auch hierin haben die Krankenkassen freie Hand, ebenso bezüglich der Dauer der Gewährung. Nur nebenbei sei noch bemerkt, daß der Bezug von Schwangerngeld noch eine sechsmonatige Zugehörigkeit zur Kasse und überdies Erwerbsunfähigkeit voraussetzt.

Von der Befugnis zur Gewährung von Schwangerngeld scheint auch ein äußerst seltener Gebrauch gemacht zu werden. Von 80 Krankenkassen Cölns haben nur drei Schwangerngeld eingeführt. Vermutlich wird es anderwärts nicht besser damit aussehen.

Man muß lebhaft bedauern, daß das Gesetz die Gewährung der Schwangerschaftsunterstützung nicht in der gleichen Weise behandelt hat wie die Wöchnerinnenunterstützung, die, wie schon erwähnt, eine gesetzliche Verpflichtung der Kassen bildet, und die selbst dann gewährt werden muß, wenn Erwerbsfähigkeit nicht vorliegt. Bei dem weiteren Ausbau der sozialen Gesetzgebung wird hoffentlich auch dieser Punkt die gebührende Berücksichtigung finden.

Insofern sind die in Fabrikbetrieben beschäftigten schwangeren Arbeiterinnen gegenüber anderen in gleicher Lage befindlichen Frauenspersonen immer noch besser gestellt, als sie wenigstens bis auf die letzten Wochen vor der Entbindung dem Erwerb nachgehen und sich ausreichend beköstigen können.

Eine sehr große Gruppe von weiblichen Arbeiterinnen muß infolge der Schwangerschaft schon nach den ersten Monaten ihre Beschäftigung aufgeben und verliert ihr Brot, ohne in der Lage zu sein, andere Erwerbstätigkeit zu finden und aufzunehmen. So verhält es sich besonders mit den Dienstmädchen, welche zu der Zahl der unehelichen Mütter das größte Kontingent stellen. Von 4091 in der Cölner Hebammenlehranstalt unehelich Gebärenden waren 1925 Dienstmädchen und nur 594 Fabrikarbeiterinnen. Die Mädchen suchen, wenn sie nicht bei Eltern oder Verwandten aufgenommen werden, bei fremden Leuten Unterkunft, die ihnen die letzten Spargroschen abnehmen, so daß sie bei der Geburt des Kindes, ja schon sogar vorher mittellos dastehen und nicht wissen, wie sie die nötigen Ausgaben für sich und das Kind bestreiten sollen.

Wenn von einer Schwangeren Armenhilfe in Anspruch genommen wird, so kann die Gewährung einer Geldunterstützung nur dann in Frage kommen, wenn die Hilfesuchende wenigstens eine Wohnung besitzt; bei Obdachlosigkeit der Schwangeren kommt die Armenverwaltung meist in nicht geringe Verlegenheit. Es erfolgt dann die Überweisung ins Armen- und Arbeitshaus. Daß dort dem Zustande der Schwangeren eine angemessene Berücksichtigung kaum zuteil werden kann, liegt auf der Hand. Ein Glück, daß die Hebammenlehranstalten und die Universitätskliniken diese Personen häufig schon längere Zeit vor der Entbindung aufnehmen! Dort finden sie gegen Leistung von Hausarbeit und die Zulassung von Untersuchungen zu Lehrzwecken eine Verpflegung, die ihrem Zustande Rechnung trägt. Gerade aber die Verpflichtung, als Lehrobjekt für Hebammenschülerinnen und Studierende zu dienen, hält Mädchen aus besseren Verhältnissen (Konfektioneusen, Kontoristinnen usw.) davon ab, von jenen Anstalten Gebrauch zu machen. In neuerer Zeit bietet sich auch für sie Unterkommen in den freilich noch recht vereinzelten Zufluchtshäusern (Schwangernheime), die von karitativer Seite ins Leben gerufen werden.

Die Wohltätigkeit ist nur zögernd an die Errichtung solcher Anstalten herangetreten, in der Befürchtung, der Unsittlichkeit Vorschub zu leisten. Erfreulicherweise wird diese moralisierende Tendenz immer mehr überwunden, und es gewinnt die gesunde Meinung die Oberhand, daß es verdienstlicher sei, den gefallenen Mädchen wieder auf den rechten Weg zu helfen und das kommende Kind nicht die Schuld der Mutter büßen zu lassen.

Von neueren Anstalten dieser Art, die bisher weniger gekannt sein dürften, nenne ich das von dem Verein Caritas betriebene, unter Leitung des bekannten Kinderarztes Dr. Selter stehende Versorgungshaus in Haan bei Solingen, das Zufluchtshaus in Kirchheim bei Württemberg, die von der Heilsarmee in Straßburg und Königsberg unterhaltenen

Zufluchtshäuser, das Antoniusstift in Münster i. Westf., das Vinzenzheim in Dortmund und das St. Josephshaus in Cöln-Bayenthal.

Die drei letztgenannten Anstalten sind durch katholische Fürsorgevereine ins Leben gerufen worden. Die Cölner Anstalt wurde erst im April dieses Jahres eröffnet und wird in der Lage sein, 70 Frauenspersonen Aufnahme zu gewähren.

Die auf Taubes Anregung von der Stadt Leipzig errichteten Stationen, die sowohl Schwangere wie auch nach der Niederkunft Mutter und Kind aufnehmen, dürfte die einzige gemeindliche Einrichtung dieser Art sein. Möge Leipzig auch in dieser Beziehung vorbildlich wirken und baldige Nachahmung in deutschen Städten finden.

Fürsorge für Wöchnerinnen.

Für Wöchnerinnen, die in Fabrikbetrieben beschäftigt sind, ist eine Ruhezeit[1] von 4 Wochen nach erfolgter Niederkunft durch § 137 der Gewerbeordnung bereits vorgeschrieben, und es ist während der darauf folgenden 2 Wochen eine Beschäftigung nur auf Grund ärztlicher Genehmigung zulässig. Mit dieser Gesetzesvorschrift geht Hand in Hand die den Krankenkassen gesetzlich auferlegte Verpflichtung, vom Tage der Entbindung ab auf die Dauer von 6 Wochen eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes zu gewähren. Statutarisch kann sie auch höher bemessen werden, und das scheint häufiger zu geschehen. In Cöln geben 25 von den 80 vorhandenen Krankenkassen 58—70 % des Tagelohnes, überschreiten also die gesetzliche Mindestleistung. Für die größte Zahl der Bedürftigen, und das sind vorwiegend unverheiratete Wöchnerinnen, kommt diese Wohltat aus dem Grunde nicht in Betracht, weil sie, wie z. B. die Dienstboten, nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen.

Die Notwendigkeit ergänzender Bestimmungen wird allgemein empfunden. Davon legt Zeugnis ab die von dem Verbande fortschrittlicher Frauenvereine jüngst an das Reichsamt des Innern eingereichte Petition, wonach durch Ausbau und Vereinheitlichung unserer Versicherungsgesetze eine staatliche Mutterschaftsversicherung getroffen werden soll, welche den Lohnausfall deckt sowie Geburtshilfe, freie ärztliche Behandlung und Heilmittel für Wöchnerinnen und Säuglinge umfaßt, auch allen Frauen, deren Einkommen oder das der Ehemänner 3000 Mk. nicht übersteigt, ein Selbstversicherungsrecht eingeräumt wird, so daß ihnen im Entbindungsfalle gleichfalls ein Anrecht auf die Leistungen der Mutterschaftsversicherung zusteht.

Erwägenswert sind jedenfalls auch die auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhenden Mutterschaftsversicherungen

---

[1] Wie günstig diese Ruhezeit wirkt, beweist eine von dem Fabrikanten Dollfuß in Mülhausen i. E. bereits im Jahre 1861 getroffene Einrichtung, durch welche Wöchnerinnen ermöglicht wurde, 6 Wochen nach der Niederkunft unter Fortbezug des Lohnes zu Hause zu bleiben. (Versicherung unter Beihilfe des Fabrikanten.) Sie hatte den Erfolg, daß die Sterblichkeit der Säuglinge um fast 25 % herabgedrückt wurde.

nach dem Vorbilde der in Paris von M. Felix getroffenenen Organisation. (Münsterberg, Ausländisches Armenwesen.) Den Wöchnerinnen wird durch gegenseitige Versicherung eine hinreichende Entschädigung gewährt, damit sie auf die Dauer von vier Wochen sich der Arbeit enthalten und sich und den Säugling pflegen können. Die Beiträge belaufen sich auf 6 Francs jährlich. Die Entschädigung beträgt 12 Francs wöchentlich für diejenigen, die sich mindestens 9 Monate beteiligen und 4 Wochen nach der Entbindung nicht arbeiten. Eine besondere Prämie von 10 Francs wird derjenigen Mutter gezahlt, welche ihr Kind selbst nährt. Die meisten Teilnehmerinnen sind arme Näherinnen. Die Sterblichkeit der Kinder bleibt mit 7 % weit hinter der allgemeinen Sterblichkeit zurück, die 25—30 % betrug; auch wurden 77 % der Kinder von der Mutter selbst genährt. Gleiche Versicherungen sind in Vienne, Lille, Daumamrie eingerichtet.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem gesundheitsgemäßen Ablauf bei der Niederkunft und im Wochenbette zuzuwenden, damit Gefahren sowohl für das Leben der Mutter wie das des Säuglings vermieden werden.

Für die Armenverwaltungen besteht leider noch heute das Wort Münsterbergs zu Recht (17. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit), daß in pflegerischer Beziehung auf diesem Gebiete so gut wie nichts geleistet, daß vielmehr die ganze Sorge überwiegend der privaten Liebestätigkeit überlassen wird. Die Armenverwaltungen beschränken sich darauf, im Bedürfnisfalle die Dienste einer Hebamme zur Verfügung zu stellen. Das ist das Allernötigste. Die im Interesse des Säuglings von der Natur so wünschenswerte Haus- bezw. Wochenbettpflege wird bis jetzt von Gemeinden fast nirgends gewährt. Die neueren hierauf gerichteten Bestrebungen haben bekanntlich ihren Ausgang von Frankfurt a. M. genommen, wo die Armenverwaltung ihre Aufgabe auch auf dem Gebiete der Säuglingspflege in großzügigster Weise darin erblickt, Einrichtungen ins Leben zu rufen, die der gesamten ärmeren Bevölkerung zu Gebote stehen, so daß eine Bevorzugung derjenigen Familien, welche die Fürsorge für Säuglinge an die öffentliche Armenpflege übertragen wollen, vermieden wird.

Der dort auf direkte Anregung der Armenverwaltung begründete Hauspflegeverein verschafft den Wöchnerinnen durch Übernahme der sämtlichen Hausarbeit die Erholung und Ruhe, die zur Pflege des Säuglings dringend notwendig ist. Außer in Frankfurt existieren bisher Hauspflegevereine, die auch Wochenbettpflege betreiben, nur in Berlin (Verein Hauspflege und besonders der von Neumann begründete Verein zur Pflege unehelicher Mütter), Königsberg (Abteilung des Vaterländischen Frauenvereins), Charlottenburg (Hauspflegeverein), Bremen, Breslau (Gruppe Hauspflege des Armenpflegerinnenvereins), Gotha (Frauenhilfsverein), Jena (Frauenwohl), Heidelberg, Mannheim. In Posen hat die Armenverwaltung selbst die Aufgaben der Hauspflege übernommen.

Auch in Düren, Hagen, Hanau, Hannover, Hamm und Siegen wird Hauspflege gewährt. Es soll endlich nicht vergessen werden, daß der unter dem Protektorat der Großherzogin von Baden stehende Badische

Frauenverein, der sich seit mehr als 30 Jahren mit der Unterstützung armer Wöchnerinnen befaßt, eine größere Anzahl seiner Zweigvereine zur Leistung von Hauspflege veranlaßt hat, so in Schopfheim, Offenburg, Konstanz, Bondorf, Kolmar, Oberbach und Villingen.

Von der größten Bedeutung ist die Wochenbettpflege durch geschulte Personen für das Land, wo weder Wöchnerinnenasyle noch Entbindungsanstalten segensreich wirken. Dort ist oft die einzige Pflegerin die Hebamme, so daß die Wöchnerin mit dem Säugling ganz hilflos daliegt, wenn die Hebamme im Falle von Wochenbettfieber wegen Infektionsgefahr die Wöchnerin nicht besuchen darf. Wie es da dem Säugling in vielen Fällen ergehen mag, läßt sich leicht ausmalen.

Da die Niederkunft in der häuslichen Umgebung die natürliche Regel bildet, ergibt sich ohne weiteres, welch übergroßes Gebiet der Wohltätigkeit noch immer brachliegt. Möglich, daß die Aufbringung der nicht unerheblichen laufenden Ausgaben von der Übernahme dieser Tätigkeit zurückschreckt. Sollte aber nicht die von den Gemeinden zu gebende Zusicherung anregend wirken, daß die Kosten für die Pflege armer Personen aus Armenmitteln vergütet werden?

Wenn die Hauspflegerinnen aus dem Kreise der unterstützten Personen genommen werden, so wird das dadurch erlangte Einkommen auch zur Entlastung der Armenverwaltung führen. Im übrigen sollten die Gemeinden die Anstellung von Haus- und Wochenbettpflegerinnen schon aus dem Grunde nicht ganz der Privatwohltätigkeit überlassen, weil die Vereine ihre Wohltaten nicht ausnahmslos allen, besonders nicht unehelichen Müttern, zuteil werden lassen.

Die meisten unehelichen Mütter suchen, hauptsächlich wohl weil ihre Wohnungsverhältnisse das erheischen, (Schlafgängerinnen usw.) Aufnahme in die Hebammenlehranstalten und Universitätskliniken nach. Diese Anstalten wiederum werden von ehelichen Müttern aus dem Grunde gemieden, weil sie nicht als Lehrobjekt dienen, auch nicht mit den unehelichen Müttern gemeinsam untergebracht sein wollen. Da aber nicht selten auch für sie die Notwendigkeit einer Anstaltsaufnahme[1] besteht — wenn nämlich eine unregelmäßige Entbindung zu erwarten ist, oder wenn häuslich beengte, ärmliche und sonst ungünstige Verhältnisse eine genügende Ruhe und Schonung nicht zulassen —, so wäre die weitere Ausbreitung der so segensreich wirkenden Wöchnerinnenasyle aufs kräftigste zu fördern. Bisher haben wir solche Anstalten nur in Aachen, Baden-Baden, Barmen, Bromberg, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Iserlohn, Karlsruhe, Ludwigshafen, Mannheim, Magdeburg und München-Gladbach. Nur wenige Städte geben diesen Asylen bestimmte Jahreszuschüsse. Meist wird für jede Entbindung einer armen Mutter ein fester Satz gezahlt. Cöln zahlt neuerdings eine Pauschalsumme von 1800 Mark jährlich.

---

[1] Es wird interessieren, daß der Gedanke der Anstaltsverpflegung für arme Wöchnerinnen sich schon in der Spitalordnung von Pfullendorf aus dem 13. Jahrhundert findet, nach der arme Wöchnerinnen, besonders Frauen von Tagelöhnern, 6 Wochen unentgeltlich im Spital verpflegt werden sollen. (Nach Hauser.)

Die meisten Asyle sorgen auch dafür, daß der Haushalt der Wöchnerin während ihres Aufenthaltes in der Anstalt in gewohnter Weise fortgeführt wird, oder daß die älteren Kinder im Waisenhause, in einem Kinderasyl oder bei zuverlässigen Leuten unter Gewährung eines Pflegegeldes untergebracht werden.

Alle Wöchnerinnenasyle verschließen grundsätzlich ihre Pforten unehelichen Müttern.

Den Hebammenlehranstalten, Universitätskliniken gemeinsam ist, daß die Wöchnerinnen 9 Tage nach der Niederkunft aus der Anstalt entlassen werden. Damit beginnt namentlich für die unglücklichen unehelichen Mütter die schlimmste Zeit. Vielfach sind sie nicht in der Lage, die Kosten einer Pflegestelle auch nur erstmalig zu bezahlen, und so irren die armen Geschöpfe mit ihren oft nur notdürftig bekleideten Säuglingen umher. Für manchen Säugling wird da der Todeskeim gelegt.

Anstalten, in denen Mutter und Kind für längere Zeit Aufnahme finden (Mütterheime, Versorgungshäuser), sind immer noch wenig zahlreich.

Zu den von Neumann aufgeführten Anstalten: Versorgungshaus von Lungstraß in Bonn, das christliche Versorgungshaus in Colmar, das Marburger Versorgungshaus von Schüler-Ankersmit, das Kinderheim des Vereins für innere Mission in Leipzig, der Luisenhof bei Hamburg, die Wohlgemeinte Stiftung in Dresden, die Heimstätte und Beth Elim in Berlin, sind in letzter Zeit die als Zuflucht für Schwangere bereits genannten Anstalten: das Antoniusstift in Münster, das Vinzenzheim in Dortmund, das Josephshaus in Cöln und das Versorgungshaus in Haan bei Solingen hinzugetreten. Auch verschiedene Säuglings- und Kinderheime nehmen die Mütter mit auf. So das Kaiserliche Kinderheim in Gräbschen-Breslau, das Frankfurter und Magdeburger Kinderheim, das Schöneberger Säuglingsheim.

In allen diesen Anstalten wird darauf gehalten, daß die Mütter ihre Kinder selbst nähren. Das wirkt vorzüglich als Erziehungsmittel. In den Müttern, die mit ihren Kindern längere Zeit zusammenleben und hierbei selbst stillen können, wird das Gefühl der mütterlichen Zuneigung in einer für den Säugling höchst vorteilhaften Weise gestärkt.

Daß der Betrieb einer solchen Anstalt bei umsichtiger Leitung auch mit bescheidenen Mitteln geführt werden kann, beweist der Etat des Haaner Versorgungshauses, der mit 17 000 Mk. für 1904 balancierte. Da gerade diese Anstalt einige Besonderheiten hat, werden einige nähere Mitteilungen über ihre Einrichtungen nicht unwillkommen sein:

Bei der Aufnahme muß sich jedes Mädchen verpflichten, im Vermögensfalle eine einmalige Zahlung von 30 Mk. für Entbindung, Wochenbettverpflegung usw. zu gewähren, 3 Monate nach der Entbindung im Hause zu verbleiben, alle ihr angewiesenen Arbeiten zu übernehmen, wenn nötig und möglich, andere Kinder außer dem eigenen zu stillen sowie Ammenstellungen anzunehmen. Während des Anstaltsaufenthaltes werden die Mädchen bis 4 Wochen vor der Geburt und von der 5. Woche nach der Niederkunft zur Besorgung von Hausarbeit und niederen Pflege-

diensten verwendet. Nur während jener 8 Wochen gelten die Mädchen als Kranke beziehentlich Pflegebedürftige. Die Entbindung findet in dem Hause statt. Kein Mädchen wird als Amme empfohlen, das nicht 2 bis 3 Monate sein eigenes Kind gestillt hat. Dann erfolgt die Abgabe als Amme nach Zahlung einer ordentlich bemessenen Vermittlungsgebühr, unter Verpflichtung der Herrschaft, die größere Hälfte des Ammenlohnes an die Anstalt abzuführen, so daß diese nunmehr in der Lage ist, die Fürsorge für das Ammenkind zu übernehmen. Das Heim nimmt auch kranke Säuglinge unbemittelter Eltern zum Zwecke der Brusternährung gegen ein geringes Entgelt — 60 Pfg. für den Tag — auf, um sie nach erfolgter Genesung und Gewöhnung an künstliche Nahrung zu den Eltern wieder zu entlassen. Die Kinder der in Ammen- und sonstige Stellungen entlassenen Mädchen verbleiben ebenso wie die von einzelnen Armenverwaltungen überwiesenen Säuglinge in dem Schutze der Anstalt, bis sie genügend gekräftigt sind, immer aber bis zum Ablauf der Sommermonate. Alsdann kommen sie, wenn eine Unterbringung in der eigenen Familie nicht tunlich ist, in eine von der Anstalt kontrollierte Außenpflege.

In dem Dortmunder Vinzenzheim wird zur Beschäftigung der in die Anstalt aufgenommenen Mädchen eine Wäscherei betrieben. Das gleiche beabsichtigt das St. Josephshaus in Cöln.

Von Interesse dürfte auch das Schöneberger Säuglingsheim sein. Jede Mutter muß ihr Kind selbst stillen. Die Kinder erhalten sechsmal täglich die Brust; nachts müssen sie durchschlafen, selbst die jüngsten und die Frühgeburten. Grundsatz ist, daß jede Mutter ihr Kind bedient. Ist sie krank, so geschieht dies durch die aufsichtführende Schwester, deren Tätigkeit außerdem noch darin besteht, die Mutter beim Stillen und Trockenlegen zu kontrollieren. Die übrige Zeit der Mutter ist der Hausarbeit gewidmet, die recht umfangreich ist: die ganze Wäsche des Säuglingsheims wird im Hause gewaschen. Ein Teil der Mütter hat morgens das Baden der Kinder und die Säuberung der Kinderzimmer zu besorgen; andere spülen die Windeln, wieder andere helfen in der Milchküche. Nach dreimonatigem Aufenthalte werden Mutter und Kind aus dem Säuglingsheim entlassen.

Falls sich kein anderweites Unterkommen gefunden hat, werden beide in das mit dem Säuglingsheim verbundene Mütterheim aufgenommen. Dort sind die Schlafräume von Mutter und Kind getrennt. Die Ernährung ist meist künstlich, da die Mütter tagsüber ihrer Beschäftigung nachgehen. Morgens und abends bedienen die Mütter ihre Kinder selbst; tagsüber geschieht es durch Schwestern, die durch freiwillige Hilfskräfte (Schülerinnen des Seminars des Berliner Fröbelvereins und des Pestalozzi-Fröbelhauses) unterstützt werden.

Die segensreiche Wirksamkeit dieser Anstalten, die Mutter und Kind zusammenführen, verdient die größte Beachtung und materielle Förderung seitens der Gemeinden. Die Stadt Münster gewährt dem Antoniusstift aus Sparkassenüberschüssen 750 Mk., Dortmund dem Vinzenzverein 2000 Mk., Schöneberg dem Säuglingsheim 1000 Mk. jährlich. Das Cölner St. Josephshaus ist mit einem Antrag auf Beihilfe erst üngst hervorgetreten. Der Antrag dürfte Erfolg haben.

Für die

Anstaltspflege von Säuglingen,

getrennt von ihren Müttern, bestehen:

Säuglingsasyle, Säuglingsheime.

Sie sorgen für die zeitweise Verpflegung von gesunden Säuglingen, für die ein anderweites Unterkommen nicht beschafft werden kann. Daß hierfür in jeder größeren Stadt ein dringendes Bedürfnis besteht, wird wohl niemand leugnen. Fortwährend ereignen sich Fälle, in denen für Säuglinge sofort eine Unterkunft beschafft werden muß, weil die Mutter ins Krankenhaus oder in die Irrenanstalt oder ins Gefängnis verbracht wird, ohne daß sofort eine geeignete Pflegestelle zur Hand wäre. Wenn die Armenverwaltungen in die Lage kommen, hier eintreten zu müssen, verweisen sie die Säuglinge meist nach dem Waisenhause. Aber wie steht es da mit einer sachgemäßen Ernährung und der nötigen Pflege? Da gibt es meiner Erfahrung nach unendlich viel zu bessern. Man frage nur erfahrene Kinderärzte! Ein wahres Glück, daß die Privatwohltätigkeit auch auf diesem Gebiet nicht müßig ist. Seit dem Jahre 1899 betreibt der deutsche Verein für Kinderasyle die Errichtung derartiger Unterkunftsstätten. Er will überall in Deutschland dafür wirken. Die erste von ihm errichtete Anstalt ist am 1. Juli 1902 in Berlin-Schöneberg eröffnet worden. Satzungsgemäß finden dort Kinder zu jeder Zeit bei Tag und Nacht Aufnahme, sobald sich die Notwendigkeit sofortiger Unterbringung ergibt. Wer ein Kind einliefert, muß über die Personalien genau Auskunft geben. Das Asyl ist für 20 Kinder berechnet. Einen größeren Umfang sollen auch die weiter zu begründenden Asyle nicht haben, weil mit der Größe der Anstalt auch die Gefahr der Erkrankung der Pfleglinge durch Einschleppung wächst. Die Kinder bleiben so lange im Asyl, bis sich eine zuverlässige Pflegestelle gefunden hat, zu deren Auffindung man überdies behilflich ist. In dringenden Fällen wird auch der Mutter vorübergehend Unterkunft gewährt.

Mag auch die Wohltätigkeit auf diesem Gebiete noch so Ersprießliches leistes, so kann den Gemeinden, namentlich den größeren Städten, die Einrichtung von Säuglingsheimen — zweckmäßig in Verbindung mit Waisenhäusern — nicht erspart bleiben, handelt es sich doch in den meisten Fällen der ganz schleunig nötig werdenden Unterbringung um Kinder, deren Eltern bezw. Mütter armenrechtlich hilfsbedürftig sind.

Zu den Anstalten, deren Ziel es ist, der Pflege gesunder Säuglinge zu dienen, gehören auch die

Krippen.

Man versteht darunter Pflegehäuser, in denen Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 2 oder 3 Jahren gegen geringes Entgelt tagsüber, während die Mütter dem Erwerb nachgehen, Überwachung und volle Verpflegung finden. Die Kinder werden frühmorgens nach der Anstalt gebracht und abends wieder abgeholt. Das Pflegegeld beträgt in der Regel 10, 15 oder 20 Pfg., während die Unkosten sich durch-

schnittlich täglich 50—70 Pfg. stellen. Leider werden in manchen Krippen uneheliche Kinder nicht aufgenommen. Die Cölner Krippe hat sich von dieser moralisierenden Tendenz glücklicherweise freigehalten und den höheren Standpunkt eingenommen, daß es in erster Linie sich darum handle, bedrohte Kinderleben zu retten. Da die Pflege und Ernährung der Kinder von Ärzten überwacht wird und ein geschultes Personal meist vorhanden ist, haben die Krippen in den letzten Jahren in bezug auf die Sterblichkeit verhältnismäßig recht gute Erfolge aufzuweisen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Kinder nachts und namentlich den ganzen Sonntag über sich in der Hand ihrer Eltern befinden und von diesen oft in der unverständigsten Weise genährt werden. Wiewohl man diesem Übelstande in Cöln durch die Mitgabe fertiger Kindermilch zu steuern gesucht hat, sind doch gerade an den Montagen bei Säuglingen häufig Verdauungsstörungen infolge ungeeigneter Nahrung — selbst Leberwurst wurde den jüngsten Säuglingen verabreicht — festzustellen gewesen. Gegen die Krippen sind namentlich in Deutschland, so von Pfeiffer-Wiesbaden, schwerwiegende Angriffe erhoben worden. Es ist ihnen vorgeworfen worden, daß sie der Gesundheit der Kinder eher schadeten als nützten, daß die Sterblichkeit durch sie nicht herabgemindert, sondern eher gesteigert werde, und zwar ohne das Verschulden irgendeines bei der Anstalt Beteiligten, lediglich aus den Gründen, die in dem Anstaltsleben als solchem gelegen seien. Dieser Vorwurf darf für widerlegt gelten. Unsere modernen Krippen sind nach hygienischen Grundsätzen eingerichtet und unterstehen, wie schon erwähnt, durchweg einer regelmäßigen ärztlichen Aufsicht. Vielleicht ist es auf diese Angriffe zurückzuführen, daß in Deutschland, wiewohl es als das Geburtsland der Krippen gelten kann, die Zahl der vorhandenen Anstalten verhältnismäßig gering ist, etwa 70 im ganzen.

Städtische Einrichtungen dieser Art gibt es nur in Hanau (Stiftung) und in Mainz. Die letztere ist nach dem Berichte des Erziehungsbeirats sehr bald nach ihrer im vorigen Jahre erfolgten Gründung stark besucht worden und hat sich als die Befriedigung eines lebhaften Bedürfnisses erwiesen. In Stettin und Cöln ist der Bau einer städtischen Krippe geplant. Im übrigen wirkt auf diesem Gebiete lediglich die Privatwohltätigkeit. Eine besondere Art von Krippen sind die Stillkrippen, die es den in Fabriken tätigen Müttern ermöglichen sollen, ihre Kinder selbst zu stillen. Ihre Einrichtung ist keineswegs mit großen Opfern verbunden. Um so mehr muß es wundernehmen, daß bisher nur eine einzige Stillkrippe in Deutschland vorhanden ist: in der mechanischen Weberei in Linden bei Hannover. Geplant wird neuerdings eine weitere in der Jutespinnerei und -weberei zu Bremen. Im Düsseldorfer Regierungsbezirke sollen „spärliche Anfänge" vorhanden sein. Das Ausland ist uns schon mit gutem Beispiel vorangegangen. In Italien hat jede Frau, die in einer Fabrik arbeitet, das Recht, außerhalb der üblichen Ruhepausen vormittags und nachmittags je einmal zu ihrem Kinde zu gehen. Außerdem besteht dort wie in Portugal die gesetzliche Vorschrift, daß in jedem Betriebe, der mehr als 50 Arbeiter beschäftigt, ein Zimmer reserviert sein muß, in welchem die Mütter ihre Kinder stillen können,

ein Raum für Säuglinge, der außerhalb der Fabrikräume liegen, sauber und gut gelüftet sein muß [1].

Da neuerdings sich auch bei uns wieder Stimmen erheben, welche die Einrichtung von

Findelanstalten

mit anonymer Aufnahme der Kinder als ein wertvolles Kampfmittel gegen die Sterblichkeit der Säuglinge preisen, so sei an dieser Stelle auf das Wesen und die Wirksamkeit der Findelfürsorge eingegangen. Das Prinzip, welches die Entstehung der Findelhäuser beherrscht, ist das der Drehlade — Ruota —, eine Einrichtung, die es ermöglicht, ein Kind in das nach außen gedrehte Aufnahmebehältnis zu legen und sich ungesehen zu entfernen. Die Drehlade wird auf ein Glockenzeichen gedreht, das Kind herausgenommen und als Findelkind in die Anstalt aufgenommen. Durch dieses Verfahren glaubt man verzweifelte Schritte der unehelichen Mutter, Kindesmord, Aussetzungen usw. zu verhüten und der Sterblichkeit der Kinder entgegenzuwirken.

Der Staat bekundet damit die Auffassung, daß ihm vor allem die Aufgabe zufalle, zunächst ohne Rücksicht auf andere Dinge das kindliche Leben zu schützen, das vermöge des Makels seiner Geburt besonders gefährdet erscheint. Dieses System herrscht in den romanischen Ländern, ferner in Österreich und Rußland. In den germanischen Staaten kennt man die endgültige Aufnahme in öffentliche Pflege nur als letztes Mittel, wenn die zur Pflege in erster Linie Verpflichteten ihrer Pflicht nicht nachkommen. Man geht hierbei von der Auffassung aus, daß die Mutterschaft ein unlösbares Pflicht- und Rechtsband zwischen Mutter und Kind schafft, das von der Öffentlichkeit nicht nur nicht zerrissen werden darf, sondern durch alle möglichen Mittel gestärkt werden muß. In Deutschland haben sich deshalb Findelhäuser nur vorübergehend und in geringem Umfange, hauptsächlich unter dem Einflusse merkantilistischer, auf eine künstliche Volksvermehrung gerichteter Ideen, Eingang verschafft.

Das romanische System der bedingungslosen und geheimen Aufnahme in Findelpflege hat keineswegs die Wirkung gehabt, die man von ihm erhoffte. Weder Aussetzungen noch Kindesmorde sind verhütet worden. In Bayern kommen z. B. durchschnittlich 11, in Sachsen 10, Hannover 10 Aussetzungen vor, während in das Mailänder Findelhaus jährlich etwa 100 an anderen Orten gefundene Kinder eingeliefert werden. In Italien kommt ein Kindesmord auf 6000 Geburten, in Deutschland auf 10 000. Die durch die Drehlade begünstigte Aufnahme der Kinder in öffentliche Pflege hat in Italien besonders die Folge gehabt, daß zahlreiche Eltern sich ihrer ehelichen Kinder auf diesem Wege entledigten. In Rom, Florenz und Mailand wurde die Zahl der auf solche Weise dem Staate überlassenen Kinder auf 30—50 % geschätzt. Charakteristisch ist auch, daß von den in den Jahren 1843—54 aus dem Mailänder Findelhause reklamierten Kindern 13 063 eheliche und nur 818 uneheliche waren. Es beweist, daß es weit mehr die Sorge um die Zukunft des Kindes, die Schwierigkeit seiner Erhaltung als die Furcht vor der Schande ist,

[1] Keller, Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge. Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege XXII, 5. u. 6. Heft.

welche die heimliche Fortgabe begünstigt. (Münsterberg.) Sobald man anfing, den unehelichen Müttern für den Fall, daß sie die Herkunft des Kindes angaben und sich zur freiwilligen Anerkennung verstanden, eine Geldunterstützung zu gewähren, hat sich die Zahl der Findlinge im engeren Sinne des Wortes erheblich vermindert.

Die allgemeine Entwicklung des Findelwesens hat immer mehr in der Richtung stattgefunden, daß an die Stelle der geheimen Aufnahme durch die Drehlade die offene Übergabe im Bureau der Anstalt getreten ist, wobei die Feststellung der Personalien erfolgt, wenigstens aber versucht wird.

In Österreich wird die genaue Kenntnis des Zivilstandes, abgesehen von den in der geheimen Gebärabteilung und gegen eine Abfindungssumme übernommenen Kinder, allgemein verlangt.

In Rußland ist, um die illegitime Geburt nachzuweisen, bei der Aufnahme des Säuglings ein Geburtszeugnis vorzulegen, welches nur bei Zahlung von 25 Rubel in geschlossenem Kuvert, sonst offen überreicht werden muß.

In Italien hat die Provinz Rovigo 1888 einen entscheidenden Schritt getan, indem sie den Müttern, die ihr Kind anerkannten, anfänglich für 3 Jahre, später nur für 1½ Jahr Unterstützung gewährt. Diese kühne Neuerung war von dem günstigsten Erfolg. Während in den Jahrzehnten 1878—87 1358 Kinder aufgenommen wurden, von denen nur 249 von einem Elternteil anerkannt wurden, fand 1888—97 die Aufnahme von 1414 Kindern statt, die sämtlich von ihren Müttern anerkannt wurden. Im Sinne des Systems von Rovigo sprach sich auch der 1899 in Turin abgehaltene Wohltätigkeitskongreß aus, indem er die völlige Abschaffung der Drehlade und die Begünstigung der Anerkennung der Kinder durch ihre Mutter fordert. In der italienischen Literatur wird bereits auch die Zulassung der Nachforschung nach dem Vater gefordert. (Münsterberg, Ausländisches Armenwesen.)

In den Provinzen Frankreichs wird ebenso Auskunft über die Person der Mutter gefordert. Anders freilich im Seine-Departement. Dort wird nur der Versuch gemacht, das Nationale des Kindes zu erfahren, um ihm die sich aus seinem Zivilstand ergebenden Vorteile zu sichern. Doch sucht man durch Vorhaltungen die Mutter zur Zurücknahme des Aufnahmegesuches zu bestimmen. Falls sie darauf eingeht, weist man ihr, wie in Belgien, für 3 Jahre eine monatliche Beihilfe von 25 Francs an, unter der Bedingung, daß sie ihr Kind selbst nährt und bei sich aufzieht.

In ihrer ursprünglichen Form findet sich die Findelpflege heute nur noch in Spanien, Brasilien und einigen Teilen Italiens. Das Aussterben des ganzen Systems erscheint nur noch als eine Frage der Zeit.

Es sei übrigens ausdrücklich bemerkt, daß dem Findelwesen keineswegs die Anstaltspflege als ausschließliche Form der Verpflegung eignet; in den Findelhäusern befinden sich vielmehr, namentlich in Österreich und in Rußland, gesunde Kinder nur vorübergehend, bis zur Abgabe in die Außenpflege. Den Hauptbestand der Anstalt bilden kranke Kinder, welche besonderer Pflege bedürfen. Durch eine ziemlich ausgedehnte Armenernährung ist auch die früher erhebliche Mortalität der Findelhäuser bedeutend herabgedrückt worden.

Für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit kommen diese Anstalten immer noch insofern in Frage, als sie mehr und mehr den Charakter von Säuglingshospitälern angenommen haben. „Mehr sollten sie auch nirgendwo sein," bemerkt schon 1780 der Hygieniker Frank in seinem System der medizinischen Polizei.

Auf die Wichtigkeit und die Notwendigkeit der Errichtung von

Säuglingshospitälern

oder fachmännisch geleiteten Säuglingsabteilungen ist erst in den letzten Jahren aufmerksam gemacht worden.

Namentlich Professor Siegert und mein Herr Mitberichterstatter haben in diesem Sinne gewirkt und den Nachweis erbracht, daß die hohe Sterblichkeit der Säuglinge in Krankenhäusern bei geeigneter Behandlung, ausreichender Pflege und der Möglichkeit von Brusternährung sich wohl vermeiden lasse. Bis heute gibt es noch kein städtisches Säuglingshospital in Deutschland; dagegen sind in einer Anzahl von Städten, so in Aachen und Cöln, Säuglingsabteilungen unter Heranziehung von Ammen errichtet worden. Die große Zahl der für Säuglinge erforderlichen Pflegerinnen (nach Heubner je eine für zwei Säuglinge) und die Haltung von Ammen verursachen beträchtliche Kosten, so daß die täglichen Ausgaben für den Säugling sich nach Schloßmann auf 2,30 Mk., nach Siegert auf 1,50 Mk. stellen.

Säuglingshospitäler bestehen bisher in: Dresden (Vereinseigentum), Berlin, Breslau, Heidelberg, Marburg und Straßburg als Universitätsinstitute. Das Heidelberger Säuglingskrankenhaus erfreut sich der besonderen Fürsorge der Großherzogin von Baden. So viel ist gewiß, daß die Gemeinden sich der Aufgabe nicht länger entziehen können, auch ihrerseits für die Säuglings-Krankenpflege die nötigen Vorkehrungen durch Errichtung von Hospitälern oder Säuglingsabteilungen unter fachmännischer Leitung zu treffen. Das Studium der Berichte über die Sterblichkeit der Säuglinge in den städtischen Krankenanstalten wird manches Gewissen schlagen lassen und der Überzeugung Bahn brechen, daß die bisherigen städtischen Einrichtungen für die Erhaltung kranker Säuglinge völlig unzureichend sind. Den Säuglingshospitälern wird die nicht unwichtige Aufgabe zufallen, Pflegerinnen (Erst- und Zweitwärterinnen) für Kinder auszubilden, woran gegenwärtig großer Mangel ist. Sie werden endlich der Wissenschaft große Dienste leisten, wenn sie, dem Wunsche Biederts folgend, alle Formen der künstlichen Ernährung, die ja kaum jemals ganz entbehrt werden kann, wissenschaftlich erproben.

Fürsorge für Säuglinge in Familienpflege.

Durch die medizinische Wissenschaft ist erwiesen, daß für den Säugling Ernährungsstörungen die häufigste Todesursache bilden. Die Ernährungsstörungen wiederum werden meist durch unzweckmäßige Nahrung hervorgerufen.

In den gewöhnlichen Statistiken geht freilich der Anteil dieser Krankheiten (Biedert) an der Sterblichkeit des ersten Lebensjahres unter Krämpfen, Zahnen, Schlag, oft auch Lebensschwäche unter und beziffert sich dann auf 10—54 %, während vertrauenswerte Angaben ihn aber auf 61—71 % schätzen.

Die beste Nahrung für den Säugling bildet die Muttermilch. Überall da, wo diese natürliche Ernährung vorwiegend stattfindet, ist die Säuglingssterblichkeit auch während der heißen Jahreszeit eine geringe. So namentlich in den skandinavischen Ländern (9 %), wo seit langem die Brusternährung von reich und arm gleichmäßig geübt wird[1]. Bei der Belagerung von Paris im Jahre 1870/71 ist in der Stadt die Kindersterblichkeit von 30 % auf 17 % gefallen, weil die Frauen wegen der abgeschnittenen Milchzufuhr genötigt waren, ihre Kinder selbst zu stillen, und auf dem Lande hat sie abgenommen, weil die Mütter, die nicht mehr in Paris Ammenstellen übernehmen konnten, nur ihren eigenen Kindern die Brust gereicht haben.

Auch für Deutschland steht ziffernmäßig fest, daß von der Sommersterblichkeit ganz überwiegend künstlich genährte Kinder betroffen werden. Leider ist die Brusternährung in vielen Gegenden erheblich in Abnahme begriffen. Selter-Solingen hat durch eingehende Untersuchungen ermittelt, daß gerade die Mütter der besser gestellten Klassen zu einem großen Teil ihrer natürlichen Pflicht nicht nachkommen, und zwar meist nicht wegen Unfähigkeit zum Stillen, sondern aus Eitelkeit und geselligen Rücksichten. Das hat die weitere schädliche Folge, daß auch das Dienstpersonal, wenn es einmal in die Lage kommt, gleichfalls zur künstlichen Ernährung seiner Kinder übergeht. Körperliche Unfähigkeit zum Stillen ist nach der überwiegenden ärztlichen Meinung glücklicherweise selten vorhanden, auch bei den Frauen des Arbeiterstandes, die sich in Fabriken körperlichen Anstrengungen aussetzen. Der Cölner Frauenarzt Dietrich hat festgestellt, daß neunzig von hundert im Cölner Wöchnerinnenasyl gebärenden Frauen in der Lage waren, selbst zu stillen. Wären diese Frauen zu Hause geblieben, meint er, so wäre sicherlich das Stillgeschäft unterblieben. Und darin dürfte er wohl recht haben. Das Selbststillen kann freilich häufig deshalb nicht stattfinden, weil die Mütter gezwungen sind, dem Erwerb nachzugehen. Hauptsächlich die unehelichen Kinder werden der Wohltat der Brusternährung nicht teilhaftig, weil sie in den meisten Fällen in fremde Pflege gegeben werden.

Förderung der Brusternährung.

Wollen wir die Sterblichkeit der Säuglinge herabdrücken, so müssen wir vor allem auf die Ernährung mit Muttermilch hinwirken, die, wie schon gesagt, nicht selten nur aus Unverstand unterbleibt.

Es muß deshalb durch Aufklärung in Schrift und Wort für das Selbststillen eingetreten und darauf hingewiesen werden, daß die natür-

[1] Irrigerweise wird in der Literatur von einem schwedischen Gesetz gesprochen, durch welches die Brusternährung angeordnet worden sei. Ein solches Gesetz gibt es nicht.

liche Brusternährung für das Leben des Neugeborenen und für seine ganze künftige Entwicklung von der größten Bedeutung ist, und daß zur künstlichen Ernährung erst bei körperlicher Unfähigkeit geschritten werden soll.

Seitens einer großen Zahl von Städten werden zu diesem Zwecke Merkblätter mit den wichtigsten Regeln über die Ernährung und die Pflege der Säuglinge verteilt. Neuerdings erst ist vom preußischen Ministerium des Innern die Verteilung eines von dem Vaterländischen Frauenverein herausgegebenen Merkblattes empfohlen worden. Die betreffende Verfügung vom 14. Januar 1905 nebst Merkblatt ist im Anhange mitgeteilt.

Allzu große Hoffnungen darf man freilich auf die Merkblätter allein nicht setzen. Sie werden in Cöln schon seit über 10 Jahren verteilt, auf die Kindersterblichkeit hat das aber keinen Einfluß gehabt.

Die Merkblätter leiden meines Erachtens, so wohlgemeint sie auch sind, meist an einer zu langatmigen Darstellung und werden deshalb nicht gelesen.

Kurz und bündig ist das von der Stadt Düren herausgegebene Blatt. Es lautet:

1. Mütter, gebt euren neugeborenen Kindern die Brust. Von Brustkindern sterben sechsmal weniger als von solchen, die künstlich genährt sind.
2. Mütter, fragt sofort den Arzt um Rat, wenn eure Kinder verminderte Trinklust, Erbrechen oder Durchfall zeigen. In den meisten Fällen ist unzweckmäßige Ernährung der Grund des Siechtums oder des Todes eurer Kinder.
3. Bei armen Familien übernehmen die Stadt oder die hiesigen Wohltätigkeitseinrichtungen bereitwillig die Sorge für erkrankte Kinder. Wendet euch in diesen Fällen an die Armenverwaltung oder die Bezirksarmenärzte oder die Armenpfleger.

Der Mangel eines kurzgefaßten, eindrucksvollen Merkblattes hat den Niederrheinischen Verein für öffentliche Gesundheitspflege bestimmt, ein Preisausschreiben zu erlassen, für welches 105 Bewerbungen eingegangen sind.

Nachhaltiger und wirkungsvoller als jede Schrift ist das gesprochene Wort.

Die meisten jungen Mütter lassen sich in erster Linie von ihren Hebammen beraten. Diesen Frauen ist es vielfach zu zeitraubend und zu lästig, sich mit den Schwierigkeiten des ersten Anlegens abzugeben. Sie sind schneller fertig, wenn das Kind die Flasche bekommt. Daher kommt es, daß so häufig ohne weiteres zur künstlichen Ernährung übergegangen wird. Vielfach geht den Hebammen überhaupt das nötige Verständnis für die Wichtigkeit der Brusternährung ab. Sie können auch nicht beurteilen, ob die Fähigkeit zum Stillen vorhanden ist oder nicht. Da man aber damit rechnen muß, daß sie, namentlich in ärmeren Volkskreisen, auf absehbare Zeit ein gewichtiges Wort bei der Wahl der Ernährungsweise sprechen werden, so dürfte es wohl angebracht sein, diese Personen im Anschluß an ihre Ausbildung in der Hebammenlehranstalt durch besondere Kurse über die wichtigen Grundsätze der

Säuglingsernährung unterrichten zu lassen. Dahin geht auch die Forderung aller Kinderärzte. In Cöln haben wir beschlossen, für die Armenhebammen solche Kurse durch den Leiter unseres Kinderhospitals abhalten zu lassen.

Vorbildlich ist das Vorgehen des Aachener Regierungspräsidenten von Hartmann, dessen im vorigen Jahre an die Hebammen erlassene Verfügung allgemeine Beachtung verdient und deshalb im Auszuge hier mitgeteilt wird:

„Durch neuere Untersuchungen ist festgestellt, daß die Ursache der meisten im Säuglingsalter vorkommenden Todesfälle eine Erkrankung, fast ausschließlich durch unrichtige Ernährung bedingt, ist, daß alle diejenigen Kinder, welche mehrere Monate lang ausschließlich die Mutterbrust erhalten, dieser Gefahr fast gar nicht ausgesetzt sind, daß aber die Gefahr sofort, namentlich während der Sommermonate, außerordentlich steigt, wenn dem Kinde verdünnte Kuhmilch gegeben wird, und daß alle anderen Nahrungsmittel noch gefährlicher sind. Die Hebammen haben oft Gelegenheit, den Müttern zu raten.

Es ist bei der großen Kindersterblichkeit, wie sie namentlich auch im Regierungsbezirk Aachen herrscht, ihre Pflicht, diejenigen Ratschläge zu erteilen, die für Mutter und Kind am besten sind, und die dem Volke eine große Zahl von Kindern erhalten könnten, deren Verlust bisher unvermeidlich schien.

Im Anschlusse an das Hebammenlehrbuch und um der Verantwortung willen, die die Hebammen in dieser Sache tragen, ordne ich hiermit folgendes an:

1. Die Hebammen haben in jedem Falle mit ernster Entschiedenheit darauf zu dringen, daß die Mütter ihre Kinder so lange wie möglich und, wenn es eben geht, mindestens 3 Monate lang ausschließlich selbst stillen.
2. (Zu § 317 des Lehrbuches.) Kann die Wöchnerin anscheinend ihr Kind nicht selbst stillen, so hat die Hebamme sich eigener Ratschläge zu enthalten, sie hat vielmehr dahin zu wirken, daß ein Arzt zugezogen wird.
3. (Zu § 328.) Stellen sich bei dem Kinde Verdauungsstörungen, insbesondere Erbrechen und Durchfall ein, oder tritt infolge mangelhafter Ernährung ein anhaltender Gewichtsverlust oder deutliche Abmagerung des Kindes ein, so hat die Hebamme sofort und mit aller Bestimmtheit darauf zu dringen, daß ein Arzt hinzugezogen werde.
4. Kann die Mutter überhaupt nicht stillen, oder kann sie nicht genügend Milch geben, oder treten die vorstehend unter Ziffer 3 beschriebenen Erscheinungen von Abmagerung auf, und kann es die Hebamme nicht durchsetzen, daß ein Arzt zugezogen wird, so soll sie ausschließlich gute gekochte Kuhmilch in entsprechender Verdünnung als Nahrung für das Kind anordnen. Sie hat dabei die Mutter oder Pflegerin des Kindes zu beraten, wie der Kochkessel, die Milchflaschen und der Sauger nach jedesmaliger Benutzung gründlich gereinigt werden muß."

Wenn seitens des Kreisarztes auf eine strenge Beobachtung dieser Vorschriften gehalten wird, kann viel Segen gestiftet werden.

Populäre Vorträge über die Ernährung und Pflege des Säuglings finden, wie Erfahrungen in Cöln lehren, allgemeines Interesse und können deshalb durchaus empfohlen werden.

Als jüngst Dr. Siegert, der Professor für Kinderheilkunde an der Cölner Akademie für praktische Medizin, im großen Saal des „Gürzenich" vor großer Zuhörerschaft das Thema behandelt hatte, trat aus freien Stücken der Verein organisierter Arbeiterinnen mit der Bitte an ihn heran, ihnen denselben Vortrag zu wiederholen. Dem wurde natürlich entsprochen.

Es wird deshalb beabsichtigt, durch verschiedene Kinderärzte eine ganze Anzahl derartiger Vorträge zu Beginn der heißen Jahreszeit stattfinden zu lassen.

Von Meinert ist der Vorschlag gemacht worden, in den höheren Klassen der Mädchenschulen die Gesundheitsregeln für den Säugling besonders beim Eintritte heißer Sommertage etwa gelegentlich des Unterrichts im Deutschen in zwangloser Form zu besprechen. Der Vorschlag ist höchst beachtenswert. Selbst ängstliche Gemüter werden ihre Bedenken fallen lassen, wenn sie hören, daß dies in ungefähr folgender Weise geschehen soll:

„Ihr wißt, wie notwendig es ist, kleine Kinder warmzuhalten, wißt aber wahrscheinlich noch nicht, daß man sie auch zu warm halten kann, ja so warm, daß es ihnen den Tod bringt.

Solltet ihr seit den heißen Tagen, die wir haben, euren kleinsten Geschwistern die Qual nicht anmerken, die sie in den Wickelkissen erdulden? Ihr selbst findet die einzige dünne Decke, die euch zugemutet wird, in der Nacht zuviel und werft sie beiseite. Und da soll es der kleine Bruder Tag und Nacht in einem Steckbett aushalten können? Sagt eurer Mutter, wenn ihr nach Hause kommt, das wäre sehr schädlich. Dann wird sie euch erlauben, den kleinen Bruder aus seinem Marterfutterale herauszunehmen und mit Mutters Kopftuch oder meinetwegen auch nur mit einem Leintuch zugedeckt auf die Matratze zu legen. Da wird das Brüderchen wieder fröhlich sein, wie früher.

Vorher müßt ihr aber ihm den Schweiß abwaschen und das nasse Hemdchen wechseln. Wasser, nachdem es einige Stunden in der Stube gestanden hat, ist warm genug dazu. Die Mutter darf aber etwas heißes Wasser dazugießen, wenn sie von dem kühlen Gefahr für ihren Liebling fürchtet. Darauf kommt nicht viel an. So eine Waschung mehrmals täglich bei dieser Hitze ist jedesmal eine wahre Erquickung und verhütet zugleich Erkältungen, die nur zu befürchten sind, wenn der schwitzende Körper bloßliegt. Dann werdet ihr es auch noch nicht ausprobiert haben, wie gerne so ein kleines Geschwisterchen in der Wiege bei dieser Jahreszeit ein halbes Fläschchen warmes Zuckerwasser trinkt. Wenn es dasselbe lieber kühl oder ohne Zucker haben mag, ist auch nichts dagegen einzuwenden. Ihr könnt es ihm allemal vor seiner Milch anbieten, dann wird es am Wasser den Durst und an der Milch seinen Hunger stillen, und das wird ihm besser bekommen, als wenn es nur Milch trinkt. Denn das begreift ihr wohl, daß sich so ein durstiger, kleiner Bruder bei euch zu Hause, wo es jetzt manchmal so heiß wie in Afrika sein mag, leicht den Magen verdirbt, wenn man ihm, um seinen Durst zu stillen, immer nur die Milchflasche in den Mund schiebt.

Ihr selbst würdet die jetzige Temperatur kaum aushalten, wenn ihr immer in eurer heißen Wohnstube sitzen müßtet. Wenn euer Wickelkindchen sprechen könnte, würde es euch bitten, es mitzunehmen, wenn ihr hinunter auf die Straße oder in den Garten geht. Da es aber solche Wünsche noch nicht ausdrücken kann, müßt ihr

unaufgefordert sie ihm erfüllen, aber nicht etwa in der Mittagshitze, sondern früh und abends. Selbst in der Dunkelheit braucht sich eure Mutter nicht zu fürchten, es auszutragen, denn daß die Abendluft schädlich sein soll, ist nur so ein Gerede unter den Leuten. Gerade die Abendstunden eignen sich in jetziger Jahreszeit zum Luftschöpfen; denn da ist es draußen schon wieder einigermaßen kühl, in den Wohnungen aber noch entsetzlich warm. Während die beiden draußen sind, könnt ihr alle Fenster aufsperren, damit euch in der Nacht die Hitze nicht so plagt. Noch besser würdet ihr alle miteinander schlafen, wenn ihr auch nachtsüber die Fenster offen lassen wolltet.

Auch oben in der Wohnung müßt ihr die Kleinen, die noch nicht laufen können, fleißig herumtragen. Wenn sie dabei ein Hemdchen anhaben, genügt es."

Die Unterweisung junger Mädchen befürwortet auch der französische Pädiater Budin. Auf seine Empfehlung beschloß der internationale Brüsseler Kongreß für Gesundheitspflege im Jahre 1903, daß seitens aller Beteiligten dahin gewirkt werden solle, daß in den Fortbildungsschulen für schulentlassene Mädchen über Säuglingshygiene vorgetragen werden soll.

Für die Aufklärung der weiteren Bevölkerungskreise wird ganz übereinstimmend von sachkundigen Ärzten die Einrichtung von Mutterberatungsstellen empfohlen, nach dem Muster der in Frankreich begründeten consultations de nourrissons. Sie sollen vorzugsweise für gesunde Kinder dienen. Den Müttern wird dort schon vor ihrer Niederkunft Rat erteilt. Dabei wird eine zielbewußte Propaganda für die Brusternährung getrieben, im Falle körperlicher Unfähigkeit die zweckmäßigste Ernährung angegeben. Die Leitung dieser Beratungsstellen muß selbstverständlich in der Hand erfahrener Kinderärzte liegen. Zweckmäßig werden sie mit Hospitälern, Hebammenlehranstalten, Wöchnerinnenasylen oder den Ausgabestellen für Säuglingsmilch verbunden. In Cöln ist eine solche Beratungsstelle im Kinderhospital eingerichtet. Geplant wird die Errichtung mehrerer derartiger Stellen in den Vorortshospitälern.

Beratungsstunden werden mit gutem Erfolge seit einiger Zeit in der Milchküche der St. Gertrudengemeinde zu Hamburg abgehalten. Die Mütter der Säuglinge, für welche Milch geliefert wird, erhalten für jeden Mittwoch zu den Beratungsstunden Einladung. Der Besuch ist ganz dem Ermessen der Mütter anheimgegeben, irgendwelcher Zwang wird nicht geübt. Gleichwohl war der erfreuliche Erfolg zu verzeichnen, daß 75 % der eingeladenen Mütter erschienen. Eine größere Zahl derselben kam alle 14 Tage regelmäßig und mit lebhaftem, freudigem Interesse, andere seltener, aber sie kamen doch etwa alle 3—4 Wochen.

Gegen die Einrichtung der Beratungsstellen werden bedauerlicherweise von ärztlicher Seite Bedenken erhoben, in der Besorgnis, daß sich diese Stellen zu Polikliniken auswachsen könnten, die auch vom zahlungsfähigen Publikum mißbräuchlich in Anspruch genommen würden. Diese Befürchtung läßt sich durch Nachprüfung der Verhältnisse der ratsuchenden Personen leicht beseitigen, um so mehr als im statistisch-ärztlichen Interesse jede Ratsuchende Auskunft über ihre Person erteilen muß. Höchst bedenklich wäre es, wenn man von den Besuchern der Beratungsstunde die Beibringung eines Armenscheines verlangen wollte. Dadurch würde der Erfolg der ganzen Einrichtung in Frage gestellt werden. Es muß überhaupt als Grundsatz gelten, daß alle die der Bekämpfung der Säuglings-

sterblichkeit dienenden Maßnahmen ausschließlich den Charakter von Wohlfahrtseinrichtungen, nimmermehr den armenrechtlicher Leistungen tragen. Ich komme hierauf noch zurück. Bei richtiger fachmännischer Leitung würden sich die Beratungsstellen zu wahren Mutterschulen ausgestalten lassen und die Kenntnis über zweckmäßige Ernährung nnd Pflege des Säuglings in die weitesten Kreise bringen. Da nur geringe Kosten dadurch erwachsen, sollte keine Gemeinde säumen, derartige Beratungsstunden allenthalben einzurichten. Welche Erfolge von ihnen zu erhoffen sind, beweist die von Budin in Paris errichtete consultation de nourrissons in der Klinik Tarnier. Von den Kindern, welche sie besuchten — es sind ständig 130—140 Kinder in Beobachtuhg —, wurden nur 6,4 % künstlich ernährt, dagegen 70,1 % ausschließlich und 23,6 % teilweise mit Muttermilch.

Für die Propaganda der Brusternährung haben sich auch Stillprämien als recht wirksam erwiesen.

Der Gedanke hat zuerst in Nancy seine Verwirklichung gefunden. Aus einem durch private Wohltätigkeit geschaffenen Fonds und mit Hilfe städtischer Mittel werden den Müttern, welche nach Entlassung aus der Entbindungsanstalt fortfahren, ihre Kinder selbst zu stillen, Geldunterstützungen gewährt. Dr. Panel und Dr. Bouju in Rouen haben von der städtischen Verwaltung erreicht, daß stillende Frauen wöchentlich 3 Pfund Fleisch sowie Pflegeprämien von 10—20 Francs monatlich erhalten. Auch bei uns haben wir ähnliche Maßnahmen: in Stettin wird stillenden Frauen seitens der Armenverwaltung täglich 1 l Vollmilch unentgeltlich geliefert. In Guben wird aus einer Stiftung erstgebärenden Mädchen, welche ihr Kind selbst nähren, eine einmalige Zuwendung von 40 Mk. gemacht. Die Stadt Kreuznach gibt armen Müttern im Falle des Selbststillens eine höhere Barunterstützung. Aus Dresden wird berichtet, daß bei Brusternährung Beihilfen von wöchentlich 85 Pfg. bis 1,10 Mk. gewährt werden. In Hanau werden stillende Mütter dadurch bevorzugt, daß ihnen für die Unterbringung des Kindes in der städtischen Krippe ein niedriger Verpflegungssatz berechnet wird, was freilich wohl auch dadurch gerechtfertigt ist, daß die Auslagen geringer sind. In Cöln sind wir dazu übergegangen, stillenden Müttern, welche laufende Armenunterstützung beziehen, eine erhöhte Unterstützung zu gewähren. Nach der Armenordnung wird schon längst armen Frauen im Falle der Geburt eines Kindes zur laufenden Unterstützung monatlich der Betrag von 6 Mk. zugelegt. Nach neuerlichen Beschlüssen wird den nichtstillenden Müttern statt dieser baren Zulage täglich die für den Säugling notwendige Menge Milch geliefert; den selbststillenden Frauen wird die bisherige Zulage von 6 Mk. auf monatlich 8—10 Mk. erhöht. Wir hoffen, dadurch einen kräftigen Anreiz zur natürlichen Ernährung auszuüben. Leitend war daher der Gedanke, daß damit eine vorbeugende Fürsorge geübt wird, die nicht nur der Sterblichkeit, sondern auch späterem Siechtum des Kindes entgegenwirkt. Zur Kontrolle müssen sich die Mütter allmonatlich ein- bezw. zweimal in der Beratungsstunde im Kinderhospital einfinden, wobei sie die Säuglinge mitzubringen haben. Die Feststellung, ob die Frau mit Stillen fortfährt, ist ja ein leichtes.

Für die Privatwohltätigkeit ergibt sich hier noch eine schöne Aufgabe. Sie wird durch Geldzuwendungen an bedürftige Mütter, welche selbst stillen und sich der Pflege des Säuglings widmen, für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit Außerordentliches leisten können.

Solche Zuwendungen werden besonders wertvoll sein für die ersten, bekanntlich am meisten gefährdeten Lebenswochen des Säuglings; sie können die unzureichenden Wöchnerinnenunterstützungen wirksam ergänzen und da am meisten Nutzen bringen, wo ein Anspruch auf Wöchnerinnenunterstützung nicht besteht.

Ganz besonders wirksam könnte die Brusternährung gefördert werden, wenn den vielfach als Putz- und Waschfrauen tätigen Müttern gestattet würde, ihren Säugling mit auf die Arbeitsstelle zu bringen. Es genügt ja, dem Körbchen, in dem der kleine Erdenbürger liegt, eine stille Ecke einzuräumen, so daß die Mutter eben Gelegenheit hat, ihm nach Bedürfnis die Brust zu reichen. Mancher mag über diesen Vorschlag den Kopf schütteln. Ich weiß aber aus Erfahrung, wie dankbar manche Frau ist, wenn ihr so die Möglichkeit gegeben wird, ihr Kind selbst zu stillen. Ja, ich kenne Arbeitsfrauen, die so sehr von dem Gefühl ihrer Mutterpflicht beseelt sind, daß sie nur solche Stellen suchen, wo ihnen jene Erlaubnis erteilt wird. Ebenso ist mir bekannt, daß viele Angehörige der sogenannten höheren Stände derartige Wünsche schroff ablehnen. Dann gewähre man wenigstens die Zeit, daß die Mutter nach Hause eile und ihr Kind nähre. Die geringe Unbequemlichkeit, die vielleicht mit der Gewährung eines Plätzchens verbunden ist, der minimale Verlust an Arbeitszeit durch die Beschäftigung mit dem Kinde wird doppelt und dreifach aufgewogen durch das Bewußsein der guten Tat. Es liegt darin ein Moment sozialer Versöhnung, das nicht unterschätzt werden darf: sieht doch die Mutter, daß man für das Wohl und Wehe ihrer Kinder liebevolles Verständnis hat, und das bringt den Menschen zum Menschen.

Wenn nun durch alle diese Maßnahmen die natürliche Ernährung wieder gesteigert werden sollte, so kann doch niemals damit gerechnet werden, daß die künstliche Ernährung jemals vollkommen ausgeschaltet werde. Im Falle des Todes und der Krankheit der Mutter und ungünstigen Verhältnissen, die zum Erwerb zwingen, ganz besonders aber bei den zahlreichen unehelichen Kindern, welche in Pflege gegeben werden, wird die künstliche Ernährung nach wie vor eine große Rolle spielen.

Beschaffung billiger, guter Säuglingsmilch.

Als Ersatz für die Muttermilch kommt in erster Linie die Kuhmilch in Betracht. Wie Dunbar-Hamburg auf der 28. Jahresversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege mitteilte, sterben von den alljährlich geborenen 2 Millionen Kindern jahraus, jahrein nicht weniger als 150000 künstlich ernährte Säuglinge infolge des Genusses verdorbener Milch.

Es handelt sich also darum, für diejenigen Volkskreise, welche den hohen Preis einer allen hygienischen Anforderungen entsprechenden Milch nicht erschwingen können, eine einwandsfreie billige Säuglingsmilch zu

beschaffen. Säuglingsmilch muß rein, gut und frisch sein. Bei ihrer Gewinnung ist denkbarste Reinlichkeit zu beobachten. Das Euter der Kuh muß gewaschen werden, der Melker muß jedesmal die Arme reinigen, der Stall muß sauber sein, ebenso die Gefäße. Zur Verhütung von Bakterienbildung muß die Milch, die namentlich im warmen Zustande für Bakterien einen vorzüglichen Nährboden bildet, sofort tief gekühlt werden. Kranke, namentlich tuberkulöse Tiere müssen ausgeschieden werden. Auch darf nur gesundes Personal Verwendung finden. Es ist begreiflich, daß bei solchen Anforderungen der Preis der Säuglingsmilch zwischen 35—70, ja sogar 80 Pfg. pro Liter schwankt.

Die Versorgung weiterer Kreise mit guter Säuglingsmilch sucht die im vorigen Jahre gegründete Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu Berlin auf eine höchst beachtenswerte Weise zu erreichen. Sie veranlaßt die Kuhstallbesitzer innerhalb Berlins zur Erfüllung bestimmter Mindestforderungen in bezug auf die Gewinnung und die Behandlung der Milch und übernimmt als Gegenleistung die Empfehlung dieser Milch. Eine aus Tierärzten bestehende Beaufsichtigungskommission kontrolliert freiwillig und unentgeltlich die Ställe derjenigen Besitzer, die sich den gestellten Anforderungen unterwerfen. Solchergestalt wurden im Jahre 1904 170 Ställe mit 25 000 l Tageserzeugung beaufsichtigt. Die Kuhstallbesitzer sind verpflichtet, die nach den Vorschriften der Gesellschaft gewonnene Milch zu dem gewöhnlichen Marktpreise abzugeben. Durch Merkblätter und mündliche Belehrung werden den Müttern leicht verständliche Verhaltungsmaßregeln über die Pflege der Säuglinge und Vorschriften über die zweckmäßige Behandlung der Milch erteilt. Für die ärmere Bevölkerung werden Milchmarken zum ermäßigten Preise abgegeben. Im Sommerhalbjahr 1904 gelangten durch Ärzte, Polikliniken, Krankenschwestern, Apotheken und Hebammen 70 000 Merkblätter zur Verteilung. Da während dieser Zeit von keiner anderen Seite eine erhebliche Tätigkeit zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin geübt wurde, so glaubt die Gesellschaft berechtigt zu sein, den gegen die früheren heißeren Jahre 1900 und 1901 ganz erheblichen Rückgang der Kindersterblichkeit im Jahre 1904 — 9782 gegen 11762 im Jahre 1900 und 11325 im Jahre 1901 — wenigstens zu einem gewissen Teile ihrer energischen Tätigkeit zugute rechnen zu dürfen.

An der Hand einer Statistik der deutschen Großstädte und der Städte von 15—40 000 Einwohner zeigt Dr. Engel, der tatkräftige Geschäftsführer der Gesellschaft, daß in den meisten dieser Städte eine ausreichende Zahl von Kühen vorhanden ist, welche die den vorhandenen Säuglingen erforderliche Milchmenge liefern könnten. Er ist überzeugt, daß es leicht möglich sei, in zahlreichen Städten in der gleichen Weise wie in Berlin vorzugehen.

Für die Milchversorgung im allgemeinen ist ein derartiges Vorgehen gewiß mit großer Freude zu begrüßen. Ob es aber für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit den erhofften Erfolg haben wird, erscheint mir doch zweifelhaft. Es handelt sich eben nicht nur darum, eine einwandfreie Milch zu beschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß diese Milch beim Genuß durch den Säugling noch dieselbe Eigenschaft besitze. Selbst

die beste Milch verdirbt bei ungeeigneter Behandlung. Auf die Belehrungen, auch mündliche, darf man fürs erste keine allzu großen Hoffnungen setzen. Die Frauen der Arbeiter haben vielfach gar nicht genügend Zeit, um die Milch nach den ihnen mitgeteilten Regeln zu behandeln. Sie begehen daher Fehler in der Behandlung wie auch darin, daß sie dem Sprößling, namentlich wenn in der heißen Jahreszeit sein Durst außergewöhnlich groß ist, zu große Mengen darreichen, wodurch Ernährungsstörungen hervorgerufen werden. Überernährung, schädliche Nahrungsreste; Biedert.

Will man etwas erreichen, so muß man der arbeitenden Bevölkerung die Milch gegen Verderb geschützt und in trinkfertigen, den Mahlzeiten des Säuglings genau angepaßten Portionen liefern und das zu einem mäßigen Preise.

Im Auslande ist man in dieser Richtung bereits mehrfach mit bestem Erfolge tätig gewesen. In den meisten Städten Frankreichs gibt es gouttes de lait, gemeinnützige Milchküchen, welche sterilisierte Milch in trinkfertigen Portionen an wenig Bemittelte für einen geringen Preis abgeben. Die größte Veranstaltung bildet l'œuvre philanthropique du lait in Paris, begründet 1898 von M. de Rothschild. Es wird frische sowie sterilisierte Milch in Flaschen zu 60, 100, 150, 200 und 1000 g verabfolgt. Frische Milch kostet 25 Cents per Liter. Der Preis der sterilisierten Milch ist geringer als in den gewerbsmäßigen Verkaufsstellen und wird nur an Personen des Arbeiterstandes und an Arme abgegeben. Nebenher werden Bons ausgegeben, welche dazu berechtigen, eine bestimmte Menge von frischer sowie auch sterilisierter Milch zu halben Preisen oder ganz unentgeltlich zu entnehmen. Diese Bons werden an philanthropische Gesellschaften, Polikliniken, Ärzte und Krippen verkauft, welche sie an bedürftige Mütter verschenken. Es besteht eine Zentralstelle, an welche alle Bewerbungen um Lieferung sterilisierter Milch zu richten sind. Eine Anzahl Depots befinden sich in den volkreichsten und ärmsten Quartieren von Paris. Während das Institut anfänglich auf die Unterstützung der Wohltätigkeit angewiesen war, deckt es seine Unkosten jetzt durch Erzielung eines kleinen Gewinnes — zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis besteht eine Differenz von 2—5 Cents — selbst und gibt monatlich noch 5—600 Francs für Gratisbons aus.

In Kopenhagen[1] haben zwei große Unternehmungen, die Kopenhagener Milchversorgung und die dänische Milchgesellschaft, die Herstellung von Kindermilch in trinkfertigen Einzelportionen übernommen.

Auch in Amerika sind ähnliche Einrichtungen getroffen, so in New York, Yonkers und in Rochester (Stadt mit 160 000 Einwohnern). In letztgenannter Stadt hat die Gemeindeverwaltung eine Anstalt für sterilisierte Milch eingerichtet. Sie bezieht die Rohmilch von zuverlässigen Lieferanten, welche bestimmte Bedingungen erfüllen müssen. Die Milch darf nur von Kühen stammen, die mit Tuberkulin geimpft sind, gut gefüttert werden, und deren Euter täglich gewaschen wird. Die Abgabe geschieht zum Selbstkostenpreis. Die Mütter werden, ehe sie die Milch erhalten, von

[1] Paffenholz, Prophylaxe der Kindersterblichkeit. Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege. XXII, 9. und 10. Heft.

der Leiterin der Anstalt nach der bisherigen Ernährungsweise der Kinder gefragt; gegebenenfalls wird ihnen zur weiteren Brusternährung geraten. Trotz wachsender Bevölkerung wurde eine Abnahme der Sommersterblichkeit der Säuglinge fast um die Hälfte erzielt.

In einer ganzen Anzahl englischer Städte ist man alsbald dem von Frankreich gegebenen Vorbilde gefolgt. Besonders bemerkenwert ist hierbei, daß die Stadtverwaltungen sich für verpflichtet ansehen, die Anstalten in eigenen Betrieb zu nehmen. So wurde im Jahre 1899 in St. Helens ein Milchdepot, wie die Anstalten in England genannt werden, errichtet auf Grund einer Studienreise, die eine städtische Kommission zur Besichtigung von gouttes de lait in Frankreich gemacht hatte. Die Abgabe der Milch erfolgt in Tagesportionen von 9 Fläschchen. Über alle Kinder wird Buch geführt. Die Mutter erhält zwei Sauger und Anweisungen zur Verwendung der Milch. Gegen einen geringen Aufschlag wird die Milch auch ins Haus gebracht. Der Preis für die Tagesportion beträgt 25 Pfg. Dadurch werden nur die Materialkosten gedeckt. (Ankauf der Milch, Zucker, Flaschen usw.)

Aus Leith in Schottland wird über die im Jahre 1903 eingerichtete städtische Milchküche berichtet, daß es Mühe mache, die Leute zum Abholen der Milch zu bewegen. Für die Tagesportion wird nur 20 Pfg. verlangt. Die Familien, welche Milch beziehen, werden durch Besuche kontrolliert.

Die Stadt Liverpool begann mit einem Depot, das bald 3000 Flaschen absetzte, so daß nach ganz kurzer Zeit noch drei weitere Depots notwendig waren. Für die im trinkfertigen Zustand verabreichte Milch ist 1,25 Mk. pro Woche im voraus zu zahlen. 1903 wurden 40 bis 45000 Flaschen wöchentlich an 800—1000 Kinder abgegeben.

In Battersea, einem Bezirk von London, hat die Beschaffung billiger Säuglingsmilch bald dieselben Fortschritte gemacht wie in Liverpool.

Die Erfolge der Milchdepots sind überall gleich günstig. Was ist nun bisher bei uns geschehen? Viel nicht. Aber immerhin tritt merkbar das Bestreben zutage, Versäumtes nachzuholen. Aus der an 176 Städte gerichteten Umfrage ergibt sich, daß in Bielefeld, Breslau, Dortmund, Dresden, Eisleben, Elberfeld, Hörde, Königsberg, Konstanz, Lübeck, Neiße, Rathenow, Remscheid, Saarbrücken, Stettin, Stolp seitens der Armenverwaltung Rohmilch[1], in Cassel, Cottbus, Danzig, Düsseldorf, Halle, Potsdam, Straßburg, Trier, Leipzig sterilisierte bezw. pasteurisierte Milch abgegeben wird. In Aachen, Coblenz, Crimmitschau, Reichenbach, Stuttgart, Hamburg, Magdeburg, M.-Gladbach, B.-Gladbach und Cöln wird die sterilisierte Milch von der Stadt in trinkfertigen Einzelportionen an Arme unentgeltlich, im übrigen gegen mäßigen Preis verabreicht.

Das gleiche geschieht in Posen durch den Vaterländischen Frauen-Verein, in Frankfurt a. M. durch den Armenverein und in Düren durch ein besonderes Komitee. B.-Gladbach, M.-Gladbach, Malmedy und Cöln

---

[1] Ob diese Milch in der Hauptsache für Säuglinge verwendet wird, ist freilich eine große Frage.

besitzen städtische Kindermilchanstalten. In Aachen, Eschweiler, Eupen, Bonn, Königshüte, Stollberg wird die Errichtung städtischer Anstalten geplant. In Freiburg i. B., Greifswald, Rheydt und Thorn wird durch Wohltätigkeitsanstalten mit der Einrichtung von Milchküchen vorgegangen. Nähere Einzelheiten dürften aus folgenden Städten interessieren:

Berlin.

Die städtischen Körperschaften haben beschlossen, die Schmidt-Gallisch-Stiftung mit der Errichtung von vier, das ganze Stadtgebiet umfassenden Fürsorgestellen zu beauftragen. Für jede Fürsorgestelle wird ein bestimmter Bezirk abgegrenzt.

Die innerhalb eines jeden Bezirks wohnenden bedürftigen Mütter und Pflegemütter von Säuglingen dürfen sich bei der Fürsorgestelle unentgeltlich spezialärztlichen Rat über die Wartung und Ernährung der Säuglinge einholen. Die ärztlichen Leiter der Fürsorgestellen haben in erster Linie darauf hinzuwirken, daß die Mütter die Säuglinge stillen. Soweit notwendig, kann bedürftigen, in Berlin ortsangehörigen Müttern, um ihnen das Stillen zu ermöglichen, auf ärztlichen Antrag durch die Stiftung eine Beihilfe gewährt werden. Müttern, die nicht stillen können, oder Pflegemüttern kann Milch in geeigneter Menge und Zubereitung bis zur Dauer von 8 Tagen unentgeltlich abgegeben werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus findet eine Abgabe regelmäßig nur gegen Zahlung des Selbstkostenpreises statt. Ausnahmsweise kann ortsangehörigen Müttern länger als 8 Tage unter dem Selbstkostenpreise geliefert werden, wenn die Bedürftigkeit durch die Organe der Armenverwaltung nachgewiesen ist. Die Benutzung der Fürsorgestelle und die Gewährung der Nährmittel darf nur so lange erfolgen, als der ärztliche Leiter dies nach dem Gesundheitszustande des Kindes für nötig erachtet und die Mütter sich der Aufsicht durch die Stiftung unterwerfen. Um die Not zu lindern, in der sich stillende Mütter, besonders zur Zeit der Entlassung aus den Entbindungsanstalten, häufig befinden, können geeigneten Vereinen seitens der Stiftung Zuschüsse zum Pflegegeld für Anstaltspflege oder zur Unterbringung in Familien gewährt werden. Die Kinder und Mütter, welche die Fürsorgestellen in Anspruch nehmen, sollen durch Frauen, die zu den Gemeinde-Waisenräten hinzugezogen werden, überwacht werden.

Zur Ausführung dieser Maßnahmen ist der Stiftung für das Etatsjahr 1905 eine Beihilfe von 80 000 Mk. sowie der Betrag von 10 000 Mk. für die erforderliche erste Einrichtung zur Verfügung gestellt worden.

Beantragt war die Bewilligung von zusammen 130000 Mk.

Bei Bemessung dieser Summe ging man nach den Mitteilungen des Berichterstatters in der Stadtverordnetenversammlung davon aus, daß die Hälfte der unverehelichten in Anstalten Gebärenden der Unterstützung bedarf (1500). Man rechnete ferner aus, daß von diesen 1500 Frauen 1000 in Anstalten und häuslichen Pflegestellen etwa 3—4 Wochen nach der Entbindung besonderer Pflege bedürften und dadurch 60 000 Mk. Kosten erwachsen würden sowie 500 stillende Mütter in ihren häuslichen Verhältnissen mit durchschnittlich 40 (= 20 000 Mk.) zu unterstützen sein

würden. Den vier Fürsorgestellen wären hiernach zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse 40 000 Mk. jährlich verblieben. Man muß wohl annehmen, daß die Aufwendungen eine anteilige Minderung erfahren haben.

Wie aus dem Jahresbericht der Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu entnehmen ist, hat die Armendirektion sämtliche Armenkommissionen angewiesen, die erforderliche Milch von den durch die Gesellschaft kontrollierten Kuhställen zu beziehen.

Hamburg.

Das Armenkollegium hat seit dem Jahre 1896 die Verabreichung besonders hergestellter Kindermilch als eine neue Form der Naturalunterstützung eingeführt. Den Armenärzten ist zunächst gestattet worden, pasteurisierte Milch in trinkfertigen Portionen aus den Milchküchen der St. Gertrudengemeinde, des Elisenheimes und später auch der patriotischen Gesellschaft für die in ihrer Behandlung befindlichen Kinder zu verordnen. Diese Befugnis ist später ausgedehnt worden auf Kinder dauernd unterstützter Eltern bis zur Altersgrenze von 1½ Jahren, welche nicht gerade krank, aber so schwächlich sind, daß sie der Verabreichung sterilisierter Kindermilch bedürftig erscheinen. Die Verabfolgung ist vorläufig auf die Monate Juni, Juli, August und September beschränkt.

Wie schon erwähnt, werden in der Milchküche der Gertrudengemeinde Beratungsstunden abgehalten. Die Mütter und Kinder, denen Milch geliefert wird, werden überdies durch besuchende Helferinnen beraten. Auch seitens der Milchküche des Elisenheims findet eine häusliche Beratung über die richtige Benutzung der Milch statt. Dasselbe leistet die Patriotische Gesellschaft.

Frankfurt a. M.

Der in naher Beziehung zum Armenamt stehende Armenverein hat seit längerer Zeit besondere Sorgfalt auf die Verabreichung guter Milch gelegt und verwendet hierfür jährlich 14 000 Mk. Auf Anregung des Vorsitzenden des Armenamtes hat der Verein neuerdings die Verteilung von sterilisierter Säuglingsmilch in kleinen, den einzelnen Mahlzeiten des Säuglings angepaßten Quantitäten übernommen.

Stettin.

Im Sommer 1903 wurde seitens der Stadt erstmalig Kindermilch an Personen, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mk. beträgt, unentgeltlich abgegeben. Da die Beschaffung größerer Mengen von Kindermilch sich als schwierig herausstellte, so wurde im Sommer 1904 ein Teil der Stadt mit Rohmilch, ein anderer Teil mit sterilisierter Milch versorgt. Geliefert wird die Milch durch die Stettiner Molkereigesellschaft. Zur Abgabe sind drei Depots vorhanden. Kindermilch wird auch zum Preise von 15 Pfg. abgegeben; der Rest des an die Molkerei zu zahlenden Preises von 30 Pfg. wird von der Stadt getragen. Selbststillende Mütter erhalten täglich 1 l Vollmilch. Die Aufsicht über die Verwendung

der Milch wird von den zwei im Jahre 1904 angestellten Säuglingspflegerinnen geführt.

Stuttgart.

Seitens der öffentlichen Armenpflege wird an Arme sterilisierte Säuglingsmilch in trinkfertigen Einzelportionen unentgeltlich abgegeben. Geliefert wird durch die Kindermilchküche, welche im Jahre 1904 von einem Komitee von Frauen und Männern ins Leben gerufen wurde. Die Milch wird vom Stadtarzt fortlaufend chemisch und bakteriologisch untersucht. Die Kinder, für welche Milch entnommen wird, können alle 14 Tage in die Anstalt gebracht werden, wo sie gewogen und ihre Fortschritte konstatiert werden. Es wird dabei Gelegenheit genommen, Vorurteile und falsche Anschauungen der Mütter richtigzustellen, einzelne besonders wichtige hygienische Grundsätze vorzutragen und vor allem die Mütter immer wieder auf die Wichtigkeit des Stillens hinzuweisen. Ärztliche Ratschläge oder Verordnungen werden unter keinen Umständen abgegeben. Der Preis der Tagesportion beträgt für sonstige Konsumenten 15 Pfg., für Kinder in der ersten Lebenswoche 20 Pfg., für Kinder in der dritten bis vierten Woche 20 Pfg., in der fünften bis achten Woche 25—33 Pfg., von da an 35 Pfg.

Straßburg.

Als eine der ersten deutschen Städte hat sich Straßburg mit der Abgabe von Milch an Arme und Unbemittelte befaßt. Die Milch wird von drei Molkereien, mit denen die Stadt in Verbindung steht, geliefert. Sie wird nach dem Forsterschen Verfahren behandelt und in luftdicht schließende 9/10-Literflaschen gefüllt. Durch dieses Verfahren sollen die guten Eigenschaften, insbesondere aber der Geschmack der rohen Milch, erhalten bleiben. Bedingung ist kühle Aufbewahrung und möglichst frischer Verbrauch. Im Handel kostet ein 9/10-Liter 25 Pfg. Um der minder bemittelten Bevölkerung den Bezug der Milch zu erleichtern, ist mit den Molkereien ein Abkommen getroffen, wonach den mit Gutscheinen der Stadt versehenen Personen die Milch zu billigerem Preise oder unentgeltlich gegeben wird. Den Milchanstalten wird der Preisunterschied eventuell die ganze Milch durch die Stadt bezahlt, wobei die Flasche zu 9/10-Liter nur mit 20 Pfg. zur Berechnung kommen darf. Es gelangen drei Arten von Gutscheinen zur Ausgabe.

1. Gutscheine zu 18 Pfg. werden an alle Personen abgegeben, die in den Durchschnittsverhältnissen der Arbeiterfamilien leben.

   Mit der Abgabe der Gutscheine sind betraut die Gemeinde-Waisenräte, Waisenpflegerinnen, Armenpfleger, Ärzte und Hebammen. Die Inhaber dieser Gutscheine bekommen die Milch für 18 Pfg., d. h. zum Preise der gewöhnlichen rohen Vollmilch. Für jeden Gutschein vergütet die Stadt der Milchanstalt 2 Pfg.
2. Gutscheine zu 15 Pfg. werden durch den Gemeinde-Waisenrat für die der gemeindewaisenärztlichen Kontrolle unterstellten Kinder

abgegeben. Für jeden Gutschein hat die Stadt der Milchanstalt 5 Pfg. zu entrichten.

3. Unentgeltliche Gutscheine werden durch die Armenverwaltung an Personen abgegeben, deren wirtschaftliche Verhältnisse das Eintreten der Armenpflege notwendig machen. Jede Molkerei liefert für das ganze Stadtgebiet. Die Abfuhr der Milch wird durch ihre Milchfuhrwerke ausgeführt.

Die Ausgaben der Stadtverwaltung bezw. der Armenverwaltung betrugen 1903 3385 bezw. 1220 Mk.

Halle a. S.

In den Monaten Juni bis September 1902 wurde von der Stadtverwaltung als Versuch zunächst im ersten Polizeirevier mit der Ausgabe von sterilisierter Milch in geschlossenen ½-Liter-Flaschen vorgegangen. Eine Hallesche Privatmolkerei liefert auf Grund dieses Abkommens mit der Stadt die Milch den Abnehmern in die Wohnung. Die Abgabe geschieht gegen Blechmarken, die in allen Apotheken zum Preise von 8 Pfg. erhältlich sind. Bei Entnahme ist Name, Wohnung und Stand mit anzugeben, damit die Anfuhr der Milch veranlaßt, zugleich aber auch eine Kontrolle über deren Bezug ausgeübt werden kann. Der Molkerei ist von der Stadt für das halbe Liter Milch 11 Pfg. zu bezahlen. Die Differenz von 3 Pfg. trägt die Stadt.

Da es sich nicht um eine unentgeltliche Lieferung der Milch handelte, wurde von dem Nachweis der Bedürftigkeit Abstand genommen. Der Verein für Armen- und Krankenpflege übernahm es, durch seine Mitglieder und die Krankenschwestern die richtige Verwendung der Milch in den betreffenden Familien überwachen zu lassen und bei dieser Gelegenheit auf eine vernünftige und zweckmäßige Wartung der Säuglinge hinzuwirken.

Der erste Versuch wurde namentlich von den Ärzten günstig beurteilt, ebenso von dem Verein für Armen- und Krankenpflege, der sich besonders auf Grund seiner Beobachtungen in den Haushaltungen der Abnehmer durchaus befriedigend äußerte.

Die Ausgabe wurde deshalb im Jahre 1903 fortgesetzt. Neuerdings wird sterilisierte Mich in trinkfertigen Portionen unentgeltlich an Zieh- und Haltekinder, allerdings nur während der Sommermonate, verabfolgt.

Coblenz.

Im städtischen Hospital wird unter Leitung der Schwester Apothekerin Milch, die von eigenen Kühen des Hospitals gewonnen ist, sterilisiert und in kleinen Fläschchen abgegeben. In der Zeit vom 19. August 1903 bis 31. März 1904 wurden 506 l unentgeltlich und 397 l gegen Ersatz der Selbstkosten verabfolgt.

Bergisch-Gladbach.

Am 1. August 1904 wurde die städtische Kindermilchanstalt eröffnet. Sie ist in einem gesonderten Gebäude des Schlachthofes untergebracht

und bezieht den zur Sterilisation benötigten Dampf von der Dampfmaschine des Schlachthofes. Die maschinelle Einrichtung der Anstalt kostet 2773 Mk. Die jährlichen Betriebskosten betragen 1920 Mk., die durch einen Zuschuß aus den Überschüssen der Kreissparkasse und einer Beihilfe des vaterländischen Frauenvereins größtenteils gedeckt werden. Die Milch wird von einem Gutsbesitzer, dessen Stall unter tierärztlicher Kontrolle steht, angeliefert. Die Abgabe geschieht in trinkfertigen Einzelportionen gegen Milchmarken, die in der Apotheke und verschiedenen anderen Stellen für 20 Pfg. pro Stück erhältlich sind. Durch Armenpfleger und Mitglieder des Frauenvereins werden Milchmarken an Unbemittelte abgegeben. Besser gestellte Eltern erhalten die Milch gegen Zahlung von 30 Pfg. Die natürliche Ernährung wird durch Prämiierung der stattlichsten an der Mutterbrust genährten Jährlinge zu fördern gesucht.

München-Gladbach.

Mit einem Anfwand von 8600 Mk. ist im Oktober 1904 eine städtische Kindermilchanstalt errichtet worden. Die Milch wird von einem Gute in der Nähe der Stadt geliefert. Gegenwärtig wird die Anschaffung eigenen Milchviehes erwogen. Der zur Sterilisation erforderliche Dampf wird von der städtischen Badeanstalt, die unmittelbar anstößt, bezogen. Die Milch wird nur in trinkfertigen Portionen abgegeben. Für Abnehmer mit einem Jahreseinkommen bis zu 2000 Mk. kostet die Tagesportion 20 Pfg., für Abnehmee mit einem höheren Einkommen entsprechend 30 bezw. 40 Pfg.

Cöln.

Die zur Errichtung der städtischen Säuglingsmilchanstalt bewilligten Mittel betragen 17 000 Mk. Die Anstalt ist eine Wohlfahrtseinrichtung mit eigenem Etat. Sie ist in einer großen Küche des Börsengebäudes im Schlachthofe untergebracht.

Dampf, Elektrizität und Wasser wird vom Schlachthof gegen mäßige Pauschalvergütung bezogen.

Die Milchlieferung ist zwei Landwirten übertragen, welche sich in bezug auf die Gewinnung und Behandlung der Milch den im Anhang abgedruckten Bedingungen unterworfen haben (Stallkontrolle durch städtische Tierärzte, nur gesundes Milchvieh, bestimmter Höchstgehalt an Säure und Schmutz, Mindestgehalt an Fett usw.) Die Tageserzeugung ist zunächst auf 400 l festgestellt, wird aber nach dem eintretenden Bedürfnis geregelt.

Die Abgabe geschieht in trinkfertigen Einzelportionen, und zwar in vier Mischungen[1] nach Vorschrift des Professors Siegert. Die Armenverwaltung entnimmt unter Zahlung des Selbstkostenpreises die Milch für die Säuglinge der laufend unterstützten Mütter. Diese Naturalunterstützung tritt, wie schon oben mitgeteilt, an die Stelle der bisher bei der Geburt eines Kindes gewährten Zulage zur laufenden Unterstützung.

[1] Mischung Nr. 1 ist für Kinder im 1. Lebensmonat, Nr. 2 für Kinder im 2.—4. Monat, Nr. 3 für Kinder von 5—7 Monaten und Nr. 4 für Kinder vom 8. Lebensmonat ab bestimmt.

Selbststillenden Frauen wird die erwähnte Zulage zur laufenden Unterstützung unter Erhöhung auf 8—10 Mk. monatlich weiter gewährt. Im übrigen wird die Milch nur an Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 2000 Mk. zum Preise von 22 Pfg. verabfolgt. Dieser Preis deckt nicht ganz die Selbstkosten. (Die Rohmilch allein kostet schon 20 Pfg.)

Zur Entnahme der Milch bestehen zunächst über das ganze Stadtgebiet zerstreute Ausgabestellen, und zwar im Bürgerhospital, Augusta-Hospital, Kinder-Hospital, Waisenhaus, Invalidenhaus, in der Krankenanstalt Lindenburg, der Augenheilanstalt, im Deutzer-Hospital, dem Hospital de Noel und der Freibank des Schlachthofes. Vier weitere Depots werden demnächst errichtet. Den armenrechtlich hilfsbedürftigen Personen wird der Besuch der Beratungsstunde im Kinderhospital zur Pflicht gemacht. Im übrigen wird er in das freie Ermessen der Abnehmer gestellt.

Regierungsbezirk Aachen.

Durch die Initiative des Regierungs-Präsidenten von Hartmann hat sich im Regierungsbezirk Aachen ein besonders großer Eifer entwickelt.

1. Wie schon erwähnt, hat in der Stadt Düren ein Komitee zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit die Versorgung der unbemittelten Kreise mit einwandsfreier Säuglingsmilch in die Hand genommen. Die Milch wird vom Lieferanten trinkfertig bezogen und in Einzelportionen von 50—200 g abgegeben. Das Liter kostet durchschnittlich 25 Pfg., worauf 30 % Nachlaß gewährt wird. Es wird jetzt erwogen, andere Milch zu beziehen und die Sterilisierung selbst zu übernehmen. Anfang November werden die kräftigen Kinder von der Versorgung ausgeschlossen, während die schwächeren nach Erfordernis weiter teilnehmen. Armenpflegerinnen und andere Damen überwachen die Behandlung der überwiesenen Milch und ihren Verbrauch. Sie wirken erzieherisch auf den Reinlichkeitssinn, die Körperpflege usw. Die Säuglinge werden in bestimmten Fristen in Gegenwart der Aufsichtsdamen ärztlich untersucht. Um die richtige Milchversorgung der Säuglinge schon von Anfang an zu sichern, werden die Namen der Neugeborenen armer Familien dem Komitee vom Standesamt mitgeteilt. Eine Aufsichtsdame besucht sofort die Wöchnerin und hält sie nach Möglichkeit zum Selbststillen an. Sie bewilligt ihr dazu die Verabreichung von Suppe und Milch aus der Küche des Armenvereins, nötigenfalls die Pflege der Wöchnerin durch die Wochenbettpflegerin des vaterländischen Frauenvereins. Falls die Wöchnerin nicht stillen kann, wird die nötige Milch geliefert.

2. In der Stadt Malmedy hat der Zweigverein des vaterländischen Frauenvereins unter Beteiligung der städtischen Armenverwaltung eine Milchversorgungsanstalt für Säuglinge errichtet und in Betrieb gesetzt. Die Milch wird teilweise gegen Zahlung des ganzen oder halben Selbstkostenpreises, größtenteils aber unentgeltlich verabfolgt. Sie wird nach ärztlichen Vorschriften und nur in Einzelgaben zu je 6—8 Fläschchen täglich verabfolgt. Von der Anstalt geht offenbar ein erziehlicher Einfluß auf die gesundheitlichen Anschauungen der Bevölkerung aus.

3. In den Städten Aachen, Eschweiler, Eupen und Stollberg wird geplant, städtische Sterilisieranstalten einzurichten.

Die Bestrebungen, durch Abgabe einwandsfreier Milch auf eine Herabminderung der Säuglingssterblichkeit hinzuwirken, sind, wie aus vorstehenden Mitteilungen zu ersehen ist, in Deutschland meist allerjüngsten Datums und von verhältnismäßig geringem Umfang. Darin dürfte auch der wahre Grund dafür zu finden sein, daß die Einführung der Sterilisierung eine merkbare Abnahme der Sterblichkeit nicht zur Folge gehabt hat. (So Prausnitz.) Es wird sich darum handeln, den Gebrauch einer einwandfreien Säuglingsmilch in trinkfertigen Portionen den breitesten Schichten des Volkes zugängig zu machen. Durch gemeinnützige Gesellschaften, wie sie in Hamburg segensreich wirken, wird ein Eingreifen der Gemeinde entbehrlich sein; wo aber die freiwillige Hilfe leistungsfähiger gemeinnütziger Vereine, welche auch für die Dauer der von ihnen ins Leben gerufenen Institution eine Gewähr bieten, nicht vorhanden ist, da sollten die Gemeinden nicht zögern, mit der Errichtung eigener Säuglingsmilchanstalten vorzugehen.

Wie die Beispiele von Bergisch- und München-Gladbach und Cöln zeigen, lassen sich derartige Anstalten leicht mit irgendeinem anderen städtischen Betrieb in Verbindung bringen, wodurch die Betriebskosten beträchtlich verringert werden. Bei einem Preise der Rohmilch von 18 Pfg. wird sich eine Tagesportion von 6—8 Fläschchen Milch kaum höher als 22 Pfg. stellen. Das ist ein Preis, den ein verständiger Arbeiter anlegen kann und wird, wenn er über die Bedeutung dieser Nahrung genügend belehrt wird. Ich bemerke hier gleich, daß der Preis für eine nach den strengsten Regeln der Hygiene gewonnene Milch höher sein wird als der eben angegebene Betrag. Die Verwendung einer solchen Milch muß auch das zu erstrebende Ideal sein; zunächst aber dürfte es sich empfehlen, nicht sofort die höchsten Anforderungen an die zu verwendende Rohmilch zu stellen, weil dadurch die Selbstkosten so sehr emporschnellen, daß entweder der Absatz ausbleibt und dadurch der ganze Erfolg vereitelt wird, oder aber die von der Gemeinde zu übernehmende Differenz zwischen den Selbstkosten und dem Abgabepreis der Milch eine solche Höhe erreicht, daß die Gemeinde von der Errichtung einer städtischen Milchanstalt von vornherein abgeschreckt wird. Um etwa vorhandenen Privatanstalten keine Konkurrenz zu machen, dürfte es sich empfehlen, die Hergabe von Säuglingsmilch auf armenrechtlich hilfsbedürftige Personen, und auf Leute, deren Einkommen 2000 Mk. nicht überschreitet, zu beschränken. Letztere werden die Selbstkosten zu zahlen haben, wenn dieselben über den Preis der gewöhnlichen Marktmilch nicht wesentlich herausgehen. Anderenfalls wird es freilich nötig sein, einen Teil des Preises auf den Säckel der Gemeinden zu übernehmen.

Der Gedanke einer solchen Milchversorgung durch die Stadt ist nichts weniger als neu. Schon im Jahre 1876 war von Heubner und Biedert auf der Düsseldorfer Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege gefordert worden, daß die Kommunen, wie für die Beschaffung eines guten und reichlichen Trinkwassers, so auch für die

einer reinen Milch, zumal Säuglingsmilch, zu sorgen hätten. Selbst wenn man diesen Standpunkt nicht durchaus teilen will, so kann man jedenfalls nur unterschreiben, was Soxhlet hierüber sagt: „Die Städteverwaltungen werden sich nicht länger der Pflicht entziehen können, die Versorgung der Minderbemittelten und Armen in ihr Programm der öffentlichen Wohlfahrtspflege aufzunehmen, und sie werden nicht länger zusehen dürfen, wie die Kinder der Unbemittelten und Armen einer schädlichen Nahrung schutzlos preisgegeben sind. Dabei handelt es sich nicht nur um die Herabminderung der Sterblichkeitsziffer, sondern auch um die Verhinderung späteren Siechtums. Die Städte, die zur Gesunderhaltung ihrer Bewohner mit Recht Riesensummen für Kanalisation und Beschaffung von gutem Trinkwasser aufwenden, müssen auch die Mittel finden, den Säuglingen der Armen gute Kuhmilch zu verschaffen."

Eines darf bei der Errichtung städtischer Milchanstalten nicht versäumt werden: die Angliederung mindestens einer Mutterberatungsstelle, welche die Vorstellung zu bekämpfen hat, als ob jede Mutter mit dem Bezuge der gewissermaßen unter der Garantie der Stadt bereiteten Säuglingsmilch ihre ganze Pflicht getan habe, und als ob die Brusternährung nun eine überwundene Sache sei.

Für alle bisher besprochenen, dem Säuglingsschutze dienenden Veranstaltungen muß ein Gesichtspunkt besonders in den Vordergrund gerückt werden, dessen hohe Bedeutung namentlich bei der Bekämpfung der Tuberkulose allgemein anerkannt worden ist: der im Interesse der Allgemeinheit geführte Kampf wird nur dann in den breitesten Schichten des Volkes Verständnis und Anteilnahme begegnen, wenn die zu gewährenden Leistungen nicht den Stempel der Armenhilfe tragen, und wenn also die Rechtsnachteile vermieden werden, welche mit dem Bezuge von Armenunterstützung verknüpft sind. Das verlangt das gesteigerte Ehrgefühl unseres Volkes. Die erforderlichen Aufwendungen werden daher nicht aus Armenmitteln zu machen sein, sondern aus Stiftungen (wie Berlin) oder aus hierzu besonders bereitgestellten Fonds.

Beaufsichtigung aller unehelichen und der in fremder Pflege befindlichen ehelichen Säuglinge.

Neben allen diesen Vorschlägen büßt die vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit für alle unehelichen und alle in fremder entgeltlicher Pflege befindlichen ehelichen Kinder geforderte behördliche Aufsicht nichts an ihrer Bedeutung ein. Für die Säuglinge bildet sie sogar eine „Lebensfrage" im vollsten Sinne des Wortes.

Der Beschluß der Colmarer Jahresversammlung lautete:

„Alle in einer Gemeinde befindlichen unehelichen sowie diejenigen ehelichen Kinder, die in fremder Pflege gegen Entgelt untergebracht sind, sind unter behördliche Aufsicht zu stellen. Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Durchführung der Aufsicht ärztlicher Hilfe und ehrenamtlicher Organe zu bedienen. Als letztere eignen sich vorzugsweise weibliche Personen. Es empfiehlt sich außerdem, zur Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre be-

soldete, geschulte Pflegerinnen anzunehmen. Diese Aufsicht über Ziehkinder ist landesgesetzlich zu regeln."

Da eine allgemeine landesgesetzliche Regelung der Materie wohl noch lange auf sich warten lassen wird, so muß von allen Gemeinden, denen es ernstlich um die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu tun ist, die Einführung jener behördlichen Aufsicht gefordert werden. Die Behörde mag heißen, wie sie will, jedenfalls muß ihr eine ausreichende ärztliche Hilfe gesichert sein. Nicht ohne Absicht ist eingangs des Verdienstes gedacht worden, welches sich die Ärztewelt durch ihre unermüdlichen Mahnungen im Interesse des Säuglingsschutzes erworben hat: möge man dieses Verdienst dadurch lohnen, daß den Ärzten bei der behördlichen Aufsicht die ihnen gebührende Stellung eingeräumt und auch allenthalben eine angemessene Vergütung ihrer Mühewaltungen gewährt werde.

Den Ärzten muß zur Pflicht gemacht werden, wenigstens einmal sofort die Pflegestelle des Säuglings in Augenschein zu nehmen. Im übrigen können sie sich auf die Besichtigung in den Sprechstunden oder in den allmonatlich abzuhaltenden Beschauterminen beschränken. Zweckmäßig wird ihnen, wie in Berlin und Cöln, die Befugnis eingeräumt, für ihre Schützlinge Rezepte zu verschreiben, die auf Kosten der Armenverwaltung angefertigt werden können.

Überall ist ihnen die nötige Zahl von geschulten, besoldeten Helferinnen zur Seite zu stellen, denn daß für die Beaufsichtigung gerade der Säuglinge die ehrenamtliche Tätigkeit von Frauen unzureichend ist, schon weil sie in der kritischen Jahreszeit, wo der Brechdurchfall wütet, meist abwesend sind, steht unter Sachkundigen längst fest.

Den berufsmäßigen Helferinnen fällt die Aufgabe zu, die Säuglinge, wenn es nottut, in kürzesten Zwischenräumen zu besuchen, die Wohnung der Pflegemutter auf ihre gesundheitliche Beschaffenheit zu prüfen, bei verdächtigen Symptomen sofort ärztliche Hilfe herbeizurufen, die Vorstellung in den Beschauterminen zu veranlassen, ganz besonders aber die Kenntnis von der Ernährung und Pflege der Säuglinge in die weitesten Kreise zu tragen.

Bei den Beschauterminen empfiehlt es sich übrigens, den Pflegemüttern für die bestgepflegten Jährlinge Geldbelohnungen auszuzahlen, wie das in Leipzig, Breslau, Mannheim und Bonn durch die städtischen Behörden, in Freiburg i. B. durch den Luisenverein geschieht.

Die ausgezeichneten Erfolge, welche die Beaufsichtigung der Ziehkinder durch Ärzte im Verein mit besoldeten Helferinnen besonders in Leipzig zeitigte, haben dazu geführt, daß die preußischen Ministerien des Innern und des Kultus allen Ortsbehörden unter Hinweis auf den bereits in Breslau und Cöln eingeführten Überwachungsdienst die Anstellung von Ziehkinderärzten und besoldeten Helferinnen empfohlen haben. Der betreffende Erlaß ist im Anhange abgedruckt.

Das Nebeneinander besoldeter Aufsichtsdamen der königl. Polizeiverwaltung und des von der Gemeindebehörde angestellten weiblichen Personals führt, da zum Teil dieselben Kinder zu beaufsichtigen sind, zu Schwierigkeiten. Im Interesse der Sache ist zu wünschen, daß den Ge-

meinden mit königl. Polizeiverwaltung auch die Armenpolizei übertragen wird. Man kann nur zustimmen, wenn aus Frankfurt über diesen Punkt besonders geäußert wird[1]: „Wir möchten nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die völlige Trennung von Armenpflege und Armenpolizei, die in den Städten mit königl. Polizeiverwaltung herrscht, auf diesem wie auf manchem anderen Gebiete (Gesundheitspflege, Wohnungswesen usw.) sich nicht als vorteilhaft erweist. Insbesondere auf dem Gebiet der Säuglingsfürsorge ergeben sich wesentliche Beschwerden daraus, daß die eine mit der Sache befaßte Behörde zwar alle staatlichen Machtmittel gegen die oft schwer auffindbaren Eltern, aber eigentlich kein Mittel zur Abhilfe von Beschwerden der Pflegeeltern oder Schäden des Säuglings hat; während anderseits die öffentliche Armenpflege zwar Geldmittel in reichstem Maße besitzt, aber selbst der frechsten Unverschämtheit der Eltern oder Pflegeeltern nicht exekutivisch entgegentreten kann. Hieran wird auch die Heranziehung von bezahlten Kontrollbeamtinnen dnrch die Polizei nur wenig ändern; wir sind sogar nicht sicher darüber, ob nicht das Nebeneinanderbestehen besoldeter Aufsichtsdamen des königl. Polizeipräsidiums und des Armenamts manchmal Ungelegenheiten verursacht. Bereits jetzt wird berichtet, daß die Pflegegeberinnen unwillig darüber werden, wenn sie, was gelegentlich nicht vermieden werden kann, mehrfache Kontrollbesuche gestatten sollen. Hierzu kommt weiter, daß die Nachteile, welche aus der Trennung der Fürsorgebefugnis von der Exekutivbefugnis erwachsen, und die an sich schon das Ankämpfen gegen pflichtvergessene und leichtsinnige Pflegeeltern und Mütter auf das äußerste erschweren, sich noch wesentlich dadurch vermehren, daß unser Strafgesetzbuch bezüglich des Kinderschutzes wie überhaupt bezüglich des Schutzes des Familienzusammenhaltens bekanntermaßen mangelhaft ist. Wir möchten nicht unterlassen, gerade diesen Punkt auf das nachdrücklichste zu betonen. Es geht nicht wohl an, die Fürsorge für Säuglinge durch die Mittel der Polizei und der Armenpflege zu üben, wenn die Pflegeeltern und Eltern wissen, daß die Vernachlässigung der Kinder strafrechtlich überhaupt nicht geahndet wird. Nach einer von unserer Armenverwaltung veranstalteten besonderen Rundfrage waren z. B. im Sommer 1903 gut ein Sechstel sämtlicher Fälle der offenen Armenpflege lediglich durch die Liederlichkeit und Faulheit der Eltern herbeigeführt. Und wie es sich hier überall um kinderreiche Familien, also zum Teil um Säuglinge handelt, so sind auch ein großer Teil der Fälle, in denen Säuglinge oder kleine, körperlich verwahrloste Kinder in dauernde Armenpflege genommen werden müssen, auf die gleichen Ursachen zurückzuführen. Vielen dieser Fälle würde zweifellos vorgebeugt, und viele Säuglinge würden dem Leben erhalten, wenn insbesondere die Väter sich zu einem ordentlicheren Leben verstehen würden. Die gegenwärtige Rechtslage ist aber die, daß, wenn sich ein Elternteil ‚dem Spiel oder Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt', daß zu seinem oder seiner Kinder Unterhalt Armenpflege in Anspruch genommen werden muß (§ 361, 7 Straf-

[1] Schreiben des Herrn Stadtrat Flesch-Frankfurt a. M.

gesetzbuch), oder wenn jemand die Kinder derart vernachlässigt, ‚obschon er in der Lage ist, seine Kinder zu unterhalten', dieselben im Stich läßt oder sie so schmachvoll vernachlässigt, daß Aufnahme in ein Siechenhaus usw. erfolgen muß (§ 361, 10), die Anklageerhebung tatsächlich zwecklos ist. Die Gerichte gelangen fast stets — auch da, wo Armenpfleger und Armenamt durch langjährige genaue Beobachtung wissen, daß es sich um einen völlig arbeitsscheuen Trunkenbold handelt — zu Freisprechungen, sei es, weil ‚Spiel, Trunk und Müßiggang' nicht die Ursachen seien, wegen deren jemand der Armenunterstützung anheimfällt, sei es, weil die notwendige Aufforderung nicht von der zuständigen Behörde — als welche bald der Stadtausschuß, bald das Polizeirevier, bald das Armenamt betrachtet wird — erfolgte, sei es, weil die dreimonatliche Verjährung inzwischen abgelaufen sei, sei es, weil die Ehefrau das Zeugnis verweigert, sei es — im Falle des § 361, 7 — nicht bewiesen ist, daß speziell Arbeitsscheu das Motiv der Arbeitsverweigerung ist. Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch die zulässigen Strafen in allen diesen Fällen lächerlich gering sind und zu der Schwere des Delikts — der Vernachlässigung der Familie, die insbesondere zur Verwahrlosung und zum Tod der Säuglinge führt — in gar keinem Verhältnis stehen. Unter diesen Umständen ist es leicht erklärlich, wenn vielfach die Vernachlässigung der Kinder, insbesondere der Säuglinge, von den Eltern als ein strafloses und deshalb nicht unzulässiges Verhalten betrachtet wird; und es muß insbesondere die Armenverwaltung, die hier in Frankfurt nicht einmal in der Lage ist, einen arbeitsscheuen Menschen oder eine Frau, die ihr Kind vernachlässigt, zwangsweise vorzuladen, sich stets die Möglichkeit vorhalten, daß durch ein im Interesse des Säuglings vielleicht wünschenswertes Vorgehen der Armenpflege der Leichtsinn und die Faulheit der Eltern eine gewisse Ermutigung empfangen.

Wir müssen es als ein dringendes Erfordernis insbesondere der Säuglingsfürsorge bezeichnen, daß die Erfüllung der Verpflichtungen des Ehemannes als Familienhaupt und der Frau als Mutter und natürlichen Pflegerin der Kinder auch strafrechtlich stärker betont wird, als zurzeit der Fall."

Selbst die beste Aufsicht muß in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden, wenn die materielle Sorge für den Säugling nicht genügt, wenn das gezahlte Pflegegeld zu niedrig ist oder das versprochene entweder nur unregelmäßig oder gar nicht entrichtet wird. Für den nahen Zusammenhang zwischen der Höhe des Pflegegeldes und der Kindersterblichkeit gibt Münsterberg in einem Berichte über das österreichische Armenwesen einen anschaulichen Beleg: Für die vom Wiener Findelhaus in Außenpflege verbrachten Kinder sank vom Jahre 1811 ab, zugleich mit der Erhöhung des Pflegegeldes, die Sterbezahl beständig bis zum Jahre 1829 auf 13 %. Mit der im Jahre 1830 eingeführten Herabsetzung der Verpflegungsgelder stieg die Sterbezahl wieder allmählich an bis zum Jahre 1866 auf 32 %, fiel darauf langsam, nachdem am 1. Januar 1873 die Verpflegungsgelder wieder erhöht worden waren, bis zum Jahre 1883 auf 10,9 %. Seitdem ist wieder, zugleich mit der Herabsetzung der

Pflegegelder an Blutsverwandte, ein allmähliches Ansteigen zu bemerken, so daß 1896 die Sterbezahl 12,3% betrug.

Vielfach stehen auch bei uns namentlich die von Kommunen gezahlten Pflegegelder nicht im Verhältnis zu den aufgewendeten Auslagen.

Die Unkosten allein für die Ernährung eines Kindes im ersten Lebensjahre sind auf 35 Pfg. täglich, also auf 127,75 Mk. jährlich, veranschlagt. (Auslagen an Milch, Zucker und Spiritus, Docht und Flaschen.) Werden für Wohnung, Kleidung und vor allem für die Pflege mäßige Ansätze gemacht, so kommt man auf 200—220 Mk. Diesen Aufwendungen gegenüber stehen kommunale Pflegegelder von monatlich 6—7 Mk., 8 Mk., 10 Mk., 12 Mk. und 15 Mk. Beträge von 20 Mk. monatlich gehören zu den Ausnahmen.

Es ist klar, daß durch diese Pflegesätze kaum die wahren Aufwendungen der Pflegeeltern gedeckt, geschweige denn die Mühen der Pflege abgegolten werden. Hierin muß von seiten der Gemeinden, welche unangemessene Pflegesätze bezahlen, zunächst Wandel geschaffen werden.

Für den Osten Deutschlands dürfte monatlich 18 Mk., für den Westen 20 Mk. als Mindestpflegesatz zu bezeichnen sein. Sehr gut und nachahmenswert ist die Vorschrift der zum hessischen Kinderschutzgesetz erlassenen Instruktion, wonach die mit der Aufsicht über die Kinder betrauten Kreisärzte alljährlich auch über die in ihrem Bezirke gezahlten Pflegesätze zu berichten haben.

Für die von privater Seite untergebrachten Kinder sind meist höhere Pflegegelder zu entrichten. Die Zahlungen werden aber häufig unregelmäßig geleistet; das bildet die Ursache für den gerade bei Säuglingen besonders nachteiligen Wechsel in der Pflegestelle. Die Mütter nehmen, wenn mehrere Zahlungen im Rückstande sind, ihr Kind einfach weg. Verbleibt das Kind aber in Pflege, so vermindert sich sehr oft die Fürsorge für den Säugling in solcher Weise, daß das Leben infolge minderwertiger Ernährung in Gefahr kommt. Hier heißt es, für regelmäßige Zahlung des Pflegegeldes zu wirken. Dazu wäre in erster Linie der Vormund berufen. Aber ganz abgesehen davon, daß oft Monate vergehen, bis sich nach Erledigung aller Formalitäten ein Vormund gefunden hat, liegt bei diesen Personen vielfach weder genügendes Interesse noch auch ausreichende Sachkenntnis vor, um die zur Erlangung der Pflegegelder nötigen Maßregeln mit Erfolg zu betreiben. Seit langem wird daher, und hauptsächlich für diesen Zweck, die Einführung der Generalvormundschaft empfohlen. Auch das ebenerwähnte preußische Ministerialreskript vom 11. Februar ds. Js. tritt dafür ein.

Leider ist die ganze Institution der Generalvormundschaft landesgesetzlich sehr verschieden geregelt: in Preußen so, daß der ganze Vorteil nur den Armenbehörden für die von ihnen untergebrachten Kinder, nicht aber der viel größeren Zahl der in private Pflege gegebenen Haltekinder zufällt. In Preußen können der Generalvormundschaft nur diejenigen Kinder unterstellt werden, welche im Wege der Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht des beamteten Vormundes entweder in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt oder, was uneheliche

anlangt, in der mütterlichen Familie verpflegt werden. Weiter ist das Königreich Sachsen gegangen, indem es die Minderjährigen, auch wenn sie der öffentlichen Armenfürsorge nicht anheimgefallen sind, der Generalvormundschaft unterstellt. Diesem Vorbilde ist das Großherzogtum Hessen durch ein erst vor kurzem verabschiedetes Gesetz gefolgt. Die Lücke, welche durch die in Preußen erfolgte Art der landesgesetzlichen Regelung für die große Zahl der in Haltepflege befindlichen, armenrechtlich nicht unterstützten Kinder entstanden ist, hat zuerst Dortmund dadurch auszufüllen gesucht, daß es dem als Generalvormund bestellten Beamten auch die Vormundschaft über alle sonstigen unehelichen Kinder übertragen läßt. Das ist aber keine Generalvormundschaft, sondern eine Kumulierung der Vormundschaften in der Person des Generalvormundes.

Dortmund hat mit diesem System große finanzielle Erfolge erzielt. In der Zeit vom 1. September 1898 bis

31. März 1899 sind	. . . .	870,75 Mk.
1899	. . . .	4 400,98 „
1900	. . . .	7 365,02 „
1901	. . . .	8 831,55 „
1902	. . . .	15 588,86 „
1903	. . . .	18 588,66 „
	im ganzen	55 655,82 Mk.

vereinnahmt worden. Davon sind an Mündelmütter, an die Armenkasse und an Pflegemütter 35 113,00 Mk. gezahlt, während bei der Sparkasse 20 542 Mk. angelegt wurden. In ähnlicher Weise hilft man sich in Frankfurt a. M. Dort schlägt der Gemeinde-Waisenrat in allen Fällen, wo ein wirklich geeigneter Vormund nicht aufzufinden ist, den Geschäftsführer der Zentrale für private Fürsorge als Vormund vor. Man darf allen Staaten, in denen die Generalvormundschaft in der gleichen Beschränkung wie in Preußen Geltung hat, die Nachahmung dieses Notbehelfes dringend empfehlen. Das hängt nun freilich von dem Entgegenkommen der Vormundschaftsgerichte ab. Nicht alle sind so willfährig wie Dortmund.

Je schneller ein Vormund vorhanden ist, um so besser für den Säugling, dessen erste Lebenszeit ja am meisten gefährdet ist. Wenn, wie in Dortmund, der beamtete Vormund unmittelbar nach der Geburt bestellt wird und mit allen Machtmitteln, welche einer Behörde zur Verfügung stehen, eingreift, dann wird in den meisten Fällen schneller, als dies im Prozeßwege geschehen kann, die Zahlung des Pflegegeldes erreicht. Dann wird es sich mit der Zeit auch öfter ereignen, daß Mütter bereits vor der Entbindung die Behörde in Anspruch nehmen, um ihre und des Kindes Ansprüche gegenüber dem Schwängerer sicherzustellen, so daß unmittelbar nach der Geburt des Kindes die nötigen Mittel bereitstehen. Nach Erreichung dieses Zweckes kann diese Vormundschaft, wie z. B. in Dortmund, alsbald wieder niedergelegt werden, und es steht nichts im Wege, danach Verwandte oder andere Personen als Vormünder zu berufen, von denen manche Leute sich pekuniäre und andere Vorteile versprechen.

Im Interesse der Einfachheit der dem Schutze der Kinder dienenden Institutionen muß gefordert werden, daß die behördliche Aufsicht von einer einzigen Instanz geübt werde, daß also die Funktionen des Gemeinde-Waisenrats, der Generalvormundschaft usw. möglichst in der Hand derselben amtlichen Person oder kollegialen Behörde vereinigt werden. Nur dann lassen sich die geschilderten Maßnahmen in der Tat zur Erhaltung des gefährdeten Säuglingslebens wirksam verwerten.

Anlage I.

Vorschriften über die Gewinnung und Behandlung der für die Cölner Säuglingsmilchanstalt bestimmten Milch.

I. Gewinnung der Milch nur von gesunden Kühen.

1. Vor allen Dingen sind von der Milchgewinnung ausgeschlossen: Kühe mit Euter-, Lungen-, Darm- und Gebärmuttertuberkulose, Euterentzündungen, fieberhaften Allgemeinerkrankungen, insbesondere mit Darm- und Gebärmutterentzündungen, bösartigen Klauengeschwüren und Kühe mit zurückgebliebener Nachgeburt.
2. Bei Auftreten der Erscheinungen der unter 1. genannten Krankheiten oder des Verdachts derselben ist der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt zwecks Entscheidung über die Verwendung der Milch sofort zu benachrichtigen.
3. Neu einzustellende Kühe sind alsbald tierärztlich auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und zur Gewinnung von Milch nur dann einzustellen, wenn sie frei von den unter 1. genannten Krankheiten befunden worden sind.

II. Saubere Haltung und Pflege der Milchkühe.

1. Im Kuhstall soll die größte Sauberkeit herrschen und ständig, besonders aber während des Melkens, gute, reine Luft vorhanden sein. Um dieses zu erreichen, ist für eine gute Ventilation und schnelle Ableitung der Jauche Sorge zu tragen.
2. Gute, reinliche Streu in ausreichender Menge.

   Einstreu von Bettstroh ist nicht nur für die Kühe, sondern auch für die Pferde und Schweine in Molkereibetrieben verboten.
3. Die Kühe sind dauernd am ganzen Körper in einem sauberen Zustande zu halten und müssen möglichst täglich geputzt werden. Auf eine tunlichst reine Beschaffenheit des Euters, der inneren Schenkelflächen und des Schwanzes ist besonders zu achten.

   Die Aufstallung auf erhöhten Standplätzen, die sogenannte Holländer Aufstallung, ist zu empfehlen.
4. Zur Fütterung sind alle landwirtschaftlichen Futtermittel zugelassen. Voraussetzung ist gute Beschaffenheit derselben.

   Futtermittel, welche die Beschaffenheit der Milch zu beeinträchtigen geeignet sind, derselben einen bitteren, ranzigen Geschmack oder gar giftige Eigenschaft verleihen, dürfen den Kühen entweder gar nicht oder unter Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gereicht werden.

   a) Gänzlich ausgeschlossen sind alle fauligen oder anderweitig zersetzten Futterstoffe, Kohlrüben (Wrucken) und Wicken.
   b) Bedingungsweise dürfen gefüttert werden:
      Leinkuchen, Rapskuchen (trocken), nicht mehr als 2 Pfd. pro Haupt und Tag;
      Baumwollensaatmehl, nicht mehr als 1½ Pfd. pro Haupt und Tag;

Futterrüben oder nasse Rübenschnitzel, Rübenblätter und Rübenköpfe nur bis zu 30 Pfd. pro Haupt und Tag;
rohe Kartoffeln, nur bis zu 10 Pfd. pro Haupt und Tag;
gedämpfte Kartoffeln, nur bis zu 20 Pfd. pro Haupt und Tag.

Bei Grasfütterung ist es zweckmäßig, daß nebenbei in ausreichender Menge Trockenfutter, Heu oder gutes Stroh, gereicht wird. Der Übergang zur Grasfütterung im Frühjahr, ebenso zur Rüben- und Rübenblätterfütterung im Herbst muß allmählich geschehen. Grünfutter darf nicht in Haufen liegen, sondern ist zweckmäßig an einen luftigen, schattigen Ort in dünnen Schichten zu lagern und mit Heu zu vermischen, um der Selbsterhitzung und anderen Gärungsprozessen vorzubeugen, durch welche dasselbe gesundheitsschädlich für die Kühe wird (Aufblähung, Durchfall).

III. Reinliche Gewinnung der Milch, Seihen und Abkühlen derselben. Sofort nach dem Melken kühle Aufbewahrung in einem besonderen Raume bis zur Abgabe an die Konsumenten.

1. Die Euter und die Umgebung sind vor dem Melken mit einem rauhen, trockenen Tuch von den anhaftenden Hautschuppen, Schmutzteilchen und losen Haaren zu reinigen und darauf mit einem mit reinem, unverdorbenem Fett (am besten gereinigtes Vaselin!) eingefetteten Lappen abzureiben.
2. Während des Melkens ist der Schwanz der Kühe festzubinden.
3. Das Melkerpersonal hat sich zum Melken sauber anzuziehen (reine Schürze oder Mantel, waschbare Kopfbedeckung) und Hände und Arme vor dem Melken mit Seife und Bürste gründlich zu waschen.

   Das Waschen der Hände ist während des Melkens nach Bedarf zu wiederholen. Die Ärmel sind während des Melkens aufzukrempeln.
4. Die erste Milch aus den einzelnen Zitzen ist in die Streu zu melken, um den in der Zitzenöffnung befindlichen Schmutzpfropf fortzuspülen und die Milch auf ihre Beschaffenheit prüfen zu können.
5. Die Milch ist sofort nach dem Melken durch ein geeignetes Metallsieb, am besten mit Watteeinlage, zu filtrieren und auf einem Kühler, Lawrence-Kühler, tiefgradig abzukühlen.

   Als Filter sind zu verwenden:
   das schwedische Filter
   oder das Helmsche Filter
   oder das Stuttgarter Metallsieb.
6. Die Aufbewahrung und der Verkauf der Milch hat, wenn es irgendwie möglich ist, in einem vom Kuhstall getrennten geeigneten Raum zu geschehen.
7. Melkgeräte und Milchkannen sind nach jedesmaligem Gebrauch in reinem, kaltem, zum menschlichen Gebrauche zugelassenem Wasser abzuspülen, alsdann mit heißer Sodalösung zu reinigen und zu desinfizieren, hierauf mit reinem Wasser nachzuspülen und zum Ablaufen und Austrocknen mit der Öffnung nach unten aufzuhängen.
8. Die Entnahme einer Stallprobe wegen Feststellung des Fettgehalts der Milch ist dem von der Verwaltung der Kindermilchanstalt dazu beauftragten Sachverständigen jederzeit zu gestatten; ebenso ist auch eine jederzeitige Revision der Kuhställe auf Erfüllung der vorstehenden Bedingungen überhaupt zu gewähren.
9. Lieferant verpflichtet sich, für je 10 Liter Tageslieferung je eine Kuh aufzustellen; dieselbe kann aus den Beständen des Lieferanten durch den Sachverständigen der Verwaltung ausgewählt werden. Für 200 Liter kommen also 20 Tiere in Betracht, die von den übrigen Beständen gesondert aufzustellen und nach den obigen Vorschriften zu halten sind.

Anerkannt, Cöln, den **Der Lieferant.**

Anlage 2.

Verfügung vom 14. Januar 1905, betr. die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins hat sich bereiterklärt, den in einem Allerhöchsten Schreiben Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin vom 15. November v. Js. ausgesprochenen Wünschen entsprechend die Maßnahmen der Behörden, Beamten und unmittelbar Beteiligten bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit durch geeignete Hilfeleistungen seitens der Zweigvereine des Vaterländischen Frauenvereins nach Kräften zu unterstützen. Zur Ermöglichung der von Ihrer Majestät als besonders bedeutsam hervorgehobenen Belehrung der Mütter und derjenigen Personen, denen die erste Pflege der Wöchnerinnen und Säuglinge anvertraut ist, beabsichtigt der Vaterländische Frauenverein, das einliegende Merkblatt (Anl. A) den Standesbeamten zur Verteilung an diejenigen Personen, welche Anzeigen über Lebendgeburten erstatten, zunächst für den Bedarf des Jahres 1905 unentgeltlich zu liefern und es in gleicher Weise sonst beteiligten Personen (Pflegerinnen, Hebammen usw.) zur Verfügung zu stellen. Für die Folge ist es jedoch erwünscht, wenn die an sich geringfügigen Kosten für die Beschaffung der Merkblätter, welche zum Preise von 5 Mk. für das Tausend von der Geschäftsstelle des Vaterländischen Frauenvereins in Berlin NW. 7, Unter den Linden 72/73, bezogen werden können, von den Kreisverbänden übernommen und die Merkblätter von den Landräten (Oberbürgermeistern) an die Standesämter verteilt werden. Wo die Verteilung ähnlicher Merkblätter bereits eingeführt ist, empfiehlt es sich, es bei der bestehenden Einrichtung zu belassen, falls nicht triftige Gründe für eine Änderung sprechen.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, die Landräte (Oberbürgermeister) gefälligst anweisen zu lassen, den Ersuchen der Zweigvereine des Vaterländischen Frauenvereins um Mitteilung der Zahl und der Amtssitze der Standesämter zu entsprechen und auch im übrigen dahin zu wirken, daß sie den Bestrebungen der Zweigvereine in dieser Angelegenheit tunlichste Förderung angedeihen lassen sowie auch ihrerseits die Vereinsvorstände zur Mitarbeit bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit heranziehen.

Bezüglich der Mitwirkung der Kreisärzte und Hebammen hat sich der Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins mit dem Herrn Minister der Medizinalangelegenheiten in Verbindung gesetzt.

Die Standesbeamten bitte ich zu veranlassen, daß sie die ihnen demnächst zugehenden Merkblätter an diejenigen Personen verteilen, welche die Geburten lebender Kinder anmelden.

Über das Geschehene, insbesondere auch darüber, ob die Kreisverbände sich bereitgefunden haben, die geringfügigen Kosten für die in den späteren Jahren zu verteilenden Merkblätter zu übernehmen, sehe ich binnen 6 Monaten einem Berichte ergebenst entgegen.

Berlin, den 14. Januar 1905.

Der Minister des Innern. Frhr. v. Hammerstein.

A.

Merkblatt. **Vaterländischer Frauenverein.**

(Hauptverein.)

Unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

Ratschläge zur Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahr.

1. Ernährung an der Mutter Brust.

Jede gesunde Frau soll ihr Kind an der Brust stillen, denn bei dieser Nahrung gedeiht es am besten. Müßt ihr Mütter in die Arbeit gehen, so

stillt wenigstens morgens, mittags und abends. Jeder Tropfen Muttermilch macht das Kind widerstandsfähiger gegen Krankheiten. Gebt die Stillversuche nicht gleich auf, wenn nach der Niederkunft noch keine Milch da ist; die kommt oft erst, wenn das Kind ein paarmal angelegt worden ist.

Ein gesundes Kind braucht nachts höchstens einmal, tags über alle 2 Stunden, später alle 3 Stunden die Brust.

Lebt während des Stillens weiter, wie ihr es gewohnt seid. Wein und Schnaps dürft ihr aber gar nicht, Bier nicht zuviel trinken.

Entwöhnt das Kind wenn möglich erst im 4. oder 5. Monat, am besten erst im 9. Monat und entwöhnt es nicht in den heißen Sommermonaten, weil um diese Zeit durch Verderben der Kuhmilch leicht Brechdurchfall hervorgerufen wird. Entwöhnt auch nur ganz allmählich, indem ihr jeweilen einmal weniger die Brust und einmal mehr die Flasche reicht.

2. Künstliche Ernährung.

Läßt sich das Stillen gar nicht durchführen, so gebt abgekochte Kuh- oder Ziegenmilch mit dünnem Hafer- oder Graupenschleim gemischt und einem Zusatz von Milchzucker oder weißem Kandiszucker.

Kocht die Milch möglichst frisch ab und stellt sie zugedeckt an einen kühlen Ort, damit sie nicht sauer wird.

Den Hafer- oder Graupenschleim kocht, wie folgt: Gebt 1 Eßlöffel Graupen oder gemahlene Haferkörner in einen reinen Topf, kocht sie 1/2 Stunde mit 1/2 Liter Wasser, schüttet die Brühe danach durch einen reinen Seiher und gebt 3 Eßlöffel Milchzucker oder gestoßenen Kandiszucker dazu. Auch der Schleim muß kühl aufbewahrt werden.

Zu jeder Mahlzeit des Kindes mischt die Milch mit dem Schleim und gebt:
in der 1. Woche 1 kleinen Eßlöffel mit 3 Eßlöffel Schleim, alle 2 Stunden;
in der 2. und 3. Woche 2 Eßlöffel Milch mit 4 Eßlöffel Schleim, alle 2 1/2 Stunden;
in der 4., 5. und 6. Woche 3 1/2 Eßlöffel Milch mit 3 1/2 Eßlöffel Schleim, alle 3 Stunden;
in der 7. und 8. Woche 5 Eßlöffel Milch mit 3 Eßlöffel Schleim;
in der 9., 10., 11. und 12. Woche 6 Eßlöffel Milch und 2 Eßlöffel Schleim.

Vom 4. bis 8. Monat 9 Eßlöffel Milch mit 2 Eßlöffel Schleim.

Nach dem 8. Monat könnt ihr alle 3 bis 3 1/2 Stunden abgekochte Milch unverdünnt geben.

Vom 4. Monat ab kann das Kind auch täglich einmal, später zweimal Breinahrung bekommen. Vor dieser Zeit ist Breinahrung schwer verdaulich und schädlich.

Je reinlicher die Nahrung zubereitet ist, desto besser wird das Kind gedeihen, und desto seltener wird es krank werden.

Hütet euch, dem Kinde einen Lutscher von Brei oder von gekautem Brot zu geben oder gar von Brot, das vorher in Bier oder in Schnaps getaucht worden ist. Denn der Lutscher wird bald sauer und verdirbt dem Kinde den Magen. Bier und Schnaps aber sind Gift für kleine Kinder.

3. Körperpflege der Kinder.

1. Haltet eure Säuglinge warm. Kleine Kinder brauchen mehr Wärme als Erwachsene. Steckt sie in den ersten 3 bis 4 Monaten in ein Tragkissen, haltet ihre Füße und den Unterleib warm. Bedeckt die Brust leicht, den Kopf aber gar nicht. Wickelt die Kinder nicht zu fest ein. Sie müssen sich ordentlich strecken und bewegen können, damit die kleinen Glieder gerade und frei wachsen. Lebensschwache und zu früh geborene Kinder müssen wärmer gehalten werden; darüber befragt den Arzt.

2. Haltet eure Säuglinge sauber. Badet sie jeden Morgen 5 bis 10 Minuten lang in warmem Wasser, und zwar vor dem Trinken, womöglich stets zur selben Zeit. Wascht nicht nur den Körper, sondern auch den Kopf des Kindes mit Seife ab, sonst entsteht Grind. Laßt das Kind nicht in nassen oder beschmutzten Windeln liegen. Wascht es nach jedem Stuhlgang mit lauwarmem Wasser, trocknet gut ab und streut etwas Reismehl zwischen die Schenkel, um Wundsein zu verhüten.

Wechselt und wascht die Wäsche des Kindes so oft wie möglich (gut austrocknen lassen, sonst bekommt das Kind Leibweh). Wascht euch selbst gründlich die Hände, bevor ihr dem Kinde Nahrung gebt, den Mund auswascht, die Nabelwunde berührt.

3. Sorgt für Luft und Licht. Laßt viel frische Luft in das Zimmer, in dem das Kind ist. Das Kind braucht Luft und Sonnenschein zum Gedeihen, wie jede Pflanze und jedes Tierchen. Bringt es auch viel ins Freie, wenn die Witterung es erlaubt. Behütet das neugeborene Kind vor grellem Licht, sonst entstehen Augenkrankheiten.

4. Haltet eure Kinder ruhig, besonders in den ersten Monaten. Tragt sie nicht den ganzen Tag herum, wiegt und schaukelt sie nicht, sie werden schwindlig und kommen aus dem Erbrechen nicht heraus. Laßt sie ja nicht vor dem 5. bis 6. Monat aufrecht sitzen, denn der Rücken ist noch schwach und kann leicht krumm werden.

4. Behandlung von Grind, Wundsein und Schwämmchen.

Grind, Wundsein und Schwämmchen sind Folgen fehlerhafter Pflege.

Wo Grind entstanden ist, nehmt Bohrvaseline oder frisches, warmes Öl, reibt damit abends den Kopf des Kindes ein, wascht es am anderen Morgen mit warmem Wasser und Seife ab und kämmt den noch feuchten Kopf mit einem ganz sauberen Kamme aus. Seid nicht nachlässig, sonst kann ein schlimmer Ausschlag nachkommen.

Bei Wundsein wascht die Stellen nur mit abgekochtem Wasser, trocknet mit einem reinen Tuche gut ab (tupfen, nicht reiben!) und pudert mit Reismehl oder Zinkpuder nach. Ist das Kind sehr stark wund, dann kann nur der Arzt helfen.

Bei Schwämmchen gebt eine Messerspitze Borax oder eine Prise Salz in ein Glas voll abgekochten Wassers, taucht reine Leinwandläppchen hinein und reibt damit sorgfältig den Mund des Kindes so lange aus, bis keine weißen Flecken mehr zu sehen sind. Merkt euch, daß diese schmerzhafte Krankheit der Mundschleimhaut meist durch Unreinlichkeit entsteht, nämlich wenn ihr die Trinkgeschirre, das Saughütchen und den Löffel des Kindes nicht peinlich sauber haltet.

5. Pflege kranker Kinder.

Wenn euer Kind nicht mehr ordentlich trinkt, an Gewicht abnimmt, blaß wird oder in Fieberhitze glüht, Erbrechen hat, an Verstopfung oder Durchfall leidet, unaufhörlich jammert und nicht schlafen will oder verdächtig still wird, etwa gar bei ihm Krämpfe auftreten, dann holt schnell den Arzt! Durch langes Zaudern und Zuwarten setzt ihr das Leben eures Kindes in unverzeihlicher Weise aufs Spiel. Bis der Arzt kommt, könnt ihr folgendes tun:

Bei Verstopfung gebt Klistiere von dünnem Seifenwasser. Überfüttert eure Kinder nicht und reicht die Nahrung genau nach obiger Vorschrift, dann bleiben eure Kinder gesund und haben täglich ein- bis dreimal breiigen Stuhlgang.

Bei Krämpfen legt naßkalte Tücher auf den Kopf des Kindes, bespritzt Gesicht und Brust mit Essigwasser, gebt ein Klistier von lauwarmem Wasser, legt das Kind in ein warmes Bad, reibt es gut darin ab und begießt es mit kaltem Wasser. Schlechte Stubenluft und Überfütterung sind oft Ursache der Krämpfe.

Bei schwerem Zahnen könnt ihr reine Leinwandläppchen in kaltes Wasser tauchen und damit dem Kinde das Zahnfleisch betupfen, auch den heißen Kopf kühl abwaschen (aber danach gut abtrocknen!). Schiebt aber nicht alle Krankheiten, welche in dieser Zeit auftreten, auf das Zahnen. Krankheiten müssen eben durch den Arzt behandelt werden, einerlei woher sie kommen. Tausende von Kindern sterben, weil die Mütter immer ans Zahnen dachten und darüber zu helfen vergaßen.

Bei Erbrechen und Durchfall setzt sofort mit der Milchnahrung aus. Gebt zuerst nur alle halbe Stunden ein paar Kaffeelöffel kalten Kamillen- oder Pfefferminztee. Nach 6 bis 12 Stunden gebt dünnen Reis oder Graupenschleim. Ist ärztliche Hilfe nicht zur Stelle, und tritt Besserung ein, dann könnt ihr nach 1 bis 2 Tagen wieder langsam Milch dem Schleim zusetzen. Erkrankten Brustkindern gibt man nach 6 Stunden probeweise die Brust, allenfalls abwechselnd Brust und Schleim.

Bei Augenentzündung müßt ihr alles dem Arzt überlassen, den ihr sofort rufen müßt, denn sonst droht dem Kinde Erblindung.

6. Beruhigungsmittel.

Das Kind schreit, wenn es Hunger hat oder überfüttert ist; wenn es naß liegt; wenn es friert; zu warm oder zu fest gewickelt ist; wenn es von Ungeziefer geplagt wird; an Verstopfungen oder Blähungen leidet oder sonst krank ist. Erforscht die Ursache und beseitigt sie. Gebt aber niemals ein Schlafmittel oder gar Bier oder Schnaps, denn in jedem dieser Mittel ist ein Gift; es tötet nicht gleich, ruft aber schwere Krankheiten hervor und verblödet die Kinder.

Ihr lieben Mütter, befolgt alle diese Ratschläge und verliert die Geduld nicht! Gar manche Sorge und schlaflose Nacht wird euch dann erspart bleiben, und ihr werdet eure Freude an den gesunden und kräftigen Kindern haben.

Anlage 3.

Der Minister des Innern.
II b 18. M. d. g. a. M. 10426. Berlin, den 11. Februar 1905.

Die hohe Sterblichkeit der unehelichen Kinder, von welchen ein großer Teil bei Fremden gegen Entgelt untergebracht ist (Haltekinder), nötigt, darauf Bedacht zu nehmen, daß durch eine sachgemäße, eingehende Beaufsichtigung ihrer Lebensverhältnisse die möglichste Gewähr für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Unterbringung und Verpflegung derselben geboten wird. Die Überwachung des Haltekinderwesens durch die Kreisärzte ist bei der großen Zahl der Pflegestellen und dem Umfange der sonstigen Amtspflichten der Kreisärzte hierzu nicht immer ausreichend. Die in zweiter Linie für diese Überwachung in Betracht kommenden polizeilichen Exekutivorgane sind nach ihrer Vorbildung hierfür weniger geeignet. Diese Umstände haben in einer Anzahl von Orten dazu geführt, an der dauernden Überwachung der in fremder Pflege befindlichen Kinder charitative Frauenvereine zu beteiligen. Gegen die allgemeine Verwendung der an sich schätzenswerten Dienste ehrenamtlicher Pflegerinnen waltet indessen, abgesehen von den erfahrungsgemäß besonders im Sommer eintretenden Unterbrechungen der Aufsicht, das Bedenken ob, daß die Beaufsichtigung der Kinder, namentlich der im Säuglingsalter stehenden, die Kenntnis der hygienischen Grundsätze der Kinderwartung und -ernährung erfordert, welche nur durch eine besondere Ausbildung unter ärztlicher Leitung erworben werden könne. Seitens des hiesigen Polizeipräsidiums sind daher zur Überwachung der Haltekinder, sofern diese nicht auf städtische Kosten untergebracht (Waisenkinder) und daher von städtischen Pflegerinnen besucht werden, vierzehn Aufsichtsdamen gegen eine aus der Staatskasse zu gewährende jährliche Remuneration im Anfangsbetrage von 500 Mark angestellt worden, welche in der hiesigen Charité ausgebildet sind und unter amtsärztlicher Leitung und Aufsicht Wohnung, Nahrung und Pflege der Kinder zu kontrollieren haben. Nachdem mit dieser Einrichtung in Berlin günstige Erfahrungen gemacht worden sind und insbesondere ein Rückgang in der Kindersterblichkeit zu beobachten war, ist deren Ausdehnung auf den ganzen Landespolizeibezirk Berlin in die Wege geleitet worden. In Cöln ist sie vor kurzem in Kraft getreten. Für die übrigen Städte mit königl. Polizeiverwaltung ist zunächst eine Prüfung der örtlichen Verhältnisse angeordnet und ist je nach dem Ausfall derselben eine ähnliche Regelung in Erwägung genommen. Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir, die bei dem hiesigen Polizeipräsidium bestehende Organisation der Aufsicht über das Haltekinderwesen den Ortsbehörden derjenigen Gemeinden mit kommunaler Polizeiverwaltung, in welchen ein Bedürfnis zu einer besonderen Überwachung der Haltekinder sich aus deren Zahl oder aus sonstigen Umständen ergibt, als nachahmenswert zu empfehlen und sich demnächst über den Erfolg dieser Anregung äußern zu wollen.

Als eine sehr wirkungsvolle Ergänzung der polizeilichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Haltekinderwesens hat sich in mehreren Orten die Einführung der Generalvormundschaft gemäß Artikel 78 § 4 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erwiesen, indem sie die Verfolgung der Rechte der unehelichen

Kinder gegen ihre Väter und damit die regelmäßige Zahlung der Pflegegelder tunlichst sichert und so auf die Pflege der Kinder von Einfluß ist. Durch die Möglichkeit, mittelst Anrufung des Generalvormundes den Haltefrauen nötigenfalls zu dem ihnen zustehenden Pflegegelde zu verhelfen, wird zugleich die Stellung der Aufsichtsdamen den Haltefrauen gegenüber gestärkt. Es empfiehlt sich daher, schon mit Rücksicht hierauf bei der Organisation der Aufsicht in obigem Sinne auf die Einführung der Generalvormundschaft gleichzeitig hinzuwirken. Indem wir schließlich noch auf die Schrift des Stadtrats Pütter über das Ziehkinderwesen (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 59. Heft. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1902) hinweisen, in welcher die praktische Bedeutung der Aufsicht beamteter Pflegerinnen und der Generalvormundschaft eingehend dargelegt ist, wollen wir einem Berichte über den Stand der Sache bis zum 1. Juni ds. Js. entgegensehen.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
J. A.: gez. Förster.

Der Minister des Innern.
J. V.: gez. v. Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cöln.

II.

Ärztlicher Bericht,

erstattet von Dr. med. et phil. **Heinrich Finkelstein**, Privatdozent und Oberarzt am Waisenhaus und Kinderasyl der Stadt Berlin.

A. Größe und Ursachen der Säuglingssterblichkeit.

Wenn Säuglinge aufwachsen unter den von der Natur gewollten Bedingungen — d. h. an der Brust und in der Pflege der Mutter —, so übersteigt die Zahl der im ersten Lebensjahr Versterbenden nicht das Verhältnis von 7—8 auf 100. Das hat zuerst die bekannte, seit 1878 mit immer gleichem Ergebnis wiederholte Statistik Boeckhs[1] für Berlin erwiesen, das hat Groth[2] für München wahrscheinlich gemacht nnd an beschränktem Material Diettrich[3] für Cöln, Sutils[4] für einen französischen Distrikt gezeigt. Diese Zahl gründet sich auf ein Material, welches auch jene Kinder umfaßt, die nur wenig über 3 Monate die Brust erhielten.

Würde man es beschränken auf die, welche mindestens 1/2 Jahr gestillt wurden, so würde das Ergebnis noch wesentlich günstiger lauten.

Man ist durchaus berechtigt, die genannte Ziffer als den Ausdruck der Größe der natürlichen Lebensgefährdung des Säuglings überhaupt anzusehen, die nicht überschritten wird, solange nicht unnatürliche Verhältnisse eine erhöhte Bedrohung des Kindes nach sich ziehen. Und so gibt es denn auch einige Länder mit annoch patriarchalischen Sitten (Irland, Norwegen, Schweden), in denen die Säuglingssterblichkeit sich nur wenig oberhalb dieses Niveaus bewegt.

Anders die Mehrzahl der europäischen Staaten. In immer energischerer Weise überschreitet in ihnen die Mortalität des ersten Jahres die angeführte Standardzahl; und in dieser trüben Stufenfolge steht unser deutsches Vaterland mit Österreich und Rußland an höchster Stelle.

Auf 100 Lebendgeborene sterben im ersten Lebensjahre (nach Silbergleit, Über den gegenwärtigen Stand der Kindersterblichkeit. Hygien. Rundschau 1895) in:

Land		Land		Land	
Irland	9,7	Frankreich	16,6	Württemberg	25,3
Norwegen	10,1	Belgien	16,6	Österreich	25,4
Schweden	10,4	Italien	18,5	Bayern	27,4
Dänemark	13,7	Schweiz	19,4	Sachsen	28,1
Griechenland	13,8	Rumänien	19,7	Europäisches Rußland (ohne Finnland und Polen)	29,6
Finnland	14,4	Niederlande	20,3		
England u. Schottland	14,5	Preußen	20,7		
		Baden	22,2		

Welches sind die Ursachen, die das kindliche Leben in so verhängnisvoller und weit über das natürliche Maß hinausgehender Stärke gefährden?

Vereint lehren uns tägliche Erfahrung und Statistik zwei Gründe von fundamentaler Geltung kennen. Der erste und vor allem zu betonende ist die Vorenthaltung der natürlichen mütterlichen Nahrung und ihr Ersatz durch unnatürliche, für den menschlichen Säugling nur bedingt geeignete Surrogate.

Auf der anderen Seite ist in weitem Umfang für die Lebensaussichten des Kindes bestimmend die Gunst oder Ungunst der sozialen Verhältnisse, in die es hineingeboren wird.

Die einschneidende Bedeutung des Wegfalles der natürlichen Ernährung steht für jeden nur irgend erfahrenen Arzt außer aller Frage, und die gewaltige Überlegenheit, mit der im Vergleich zum Flaschenkind die Lebens- und Gesundheitserhaltung des Brustkindes gesichert ist, ist ihm unerschütterliche Überzeugung. Er weiß, daß die mütterliche Nahrung zunächst einen fast vollkommenen Schutz verleiht gegenüber den Hauptverwüstern von Säuglingsleben, den akuten und chronischen Magendarmerkrankungen und Ernährungsstörungen. Er weiß, daß noch andere bedeutsame Gefahren des Säuglingsalters — so die Krämpfe, der Stimmritzenkrampf, die so folgenschwere englische Krankheit, beim Brustkinde nicht oder nur in milder Form auftreten. Und wenn er Augen hat zu sehen, so sieht er tagtäglich, daß die Ernährung an der Brust, verglichen mit der künstlichen, dem Kinde eine unverkennbar höhere Widerstands- und Heilkraft verleiht auch gegen jene Erkrankungen, die von dem Ernährungsvorgange unabhängig sind — so z. B. gegen bakterielle Infektionen aller Art. Bedenkt man ferner, daß auch bei denjenigen Verstorbenen, die in den Statistiken unter der Rubrik der Lebensschwäche, der Rachitis, der Lungenentzündungen und Eiterfieber figurieren, die angegebene Todesursache vielfach nichts anderes benennt als den Endakt eines durch den Mangel der Mutterbrust eingeleiteten Siechtums, so wird man unbedingt denen zustimmen, welche 70—80 % aller Todesfälle im Säuglingsalter dem Verzichte auf die Mutterbrust zur Last legen[5].

Was die ärztliche Erfahrung im einzelnen lehrt, wird durch die Statistik als allgemein gültig erwiesen. Wo irgend zahlenmäßige Erhebungen im großen angestellt wurden, erweisen sie die bevorzugte Stellung des von der Mutter genährten Kindes. Vor allem wichtig sind die einschlägigen Erhebungen für Berlin[1], wo bisher allein und in vorbildlicher Weise den hier interessierenden Verhältnissen die gebührende Beachtung geschenkt wurde. Aus ihnen erhellt, daß von der jeweilig gleichen Zahl 7mal weniger Brustkinder sterben als künstlich Genährte. Ein Gleiches ergibt die Betrachtung nach den Todesursachen. Im Jahre 1900 z. B. starben 11 762 Kinder, von denen bei 2204 die Ernährungsart unbekannt war. Von den übrigen 9558 waren nur 9,4 % an der Brust, 78,4 % mit Tiermilch, 12,2 % anderweit ernährt. 90 % also aller Todesfälle kommen auf künstlich

Genährte. Da in Berlin laut Aussage der Volkszählung des gleichen Jahres 33,2 % aller Kinder an der Brust, 66,8 % mit der Flasche genährt wurden, so folgt hieraus für jene eine fünffach geringere Lebensgefährdung wie für diese.

Die große Bedeutung der Ernährungsart wird noch weiter in das richtige Licht gerückt, wenn die wichtigste Todesursache der Säuglinge gesondert gewürdigt wird: die Magendarmkrankheiten. Ihnen erliegt nahezu die Hälfte aller Verstorbenen. Von jenen 9558 Toten des Jahres 1900 starben an Magendarmkrankheiten und Brechdurchfällen 4400, also 46 %. Davon kommen nur 187 auf reine Brustkinder, 4213 auf teilweise oder ganz künstlich Genährte. In Hinblick auf das bereits erwähnte Verhältnis der Zahl beider Gruppen (1 : 2) berechnet sich eine 11mal größere Lebensgefährdung der Flaschenkinder durch akute Verdauungsstörungen[a].

Diese Verhältnisse erhalten eine weitere und eindrucksvolle Bestätigung durch die bekannte Erfahrung, daß mit dem Eintritt der heißen Jahreszeit die Sterblichkeit an Darmerkrankungen jenen Aufschwung nimmt, der die Gesamtsäuglingssterblichkeit der Monate Juli bis September auf das Mehrfache der übrigen Monate hinauftreibt. Von diesem verhängnisvollen Ereignis, welches bei graphischer Darstellung in dem „Sommergipfel" der Säuglingssterblichkeit seinen Ausdruck findet, werden so gut wie allein die Flaschenkinder betroffen.

So betrug z. B. im Juli bis September 1903 die Säuglingssterblichkeit Berlins:

Bei Brustmilch	1,34
„ „ und Tiermilch	3,51
„ Tiermilch	3,55
„ Surrogaten	5,16
„ sonstiger und gemischter Nahrung	5,65

Wir besitzen außer einigen kleineren persönlichen Aufstellungen[b] keine genaueren Erhebungen, die nach Art der Berliner die Überlegenheit der natürlichen Ernährung beweisen. Daß aber das für Berlin Gültige auch für alle anderen Orte zutrifft, steht außer aller Frage. Allüberall läßt der Abstand der Sterbekurven beider Gruppen, die obligate Erscheinung des für Flaschenernährung spezifischen Sommergipfels das Walten der

[a] Die Zahl der Todesfälle der Brustkinder ist sogar vielleicht noch zu hoch angegeben. Vermutlich ist ein nennenswerter Teil von ihnen einer Beikost zuzuschreiben, die neben der Brust gereicht wurde; ein anderer Teil dürfte auf andere Krankheiten fallen, die unter magendarmkatarrhähnlichen Symptomen verlaufen (Sepsis, Peritonitis, Blasenkatarrh u. a.).

[b] Von 66 allein an der Flasche genährten Kindern aus Diettrichs Beobachtung starben im ersten Jahre 31 = 45,4 %; von 242, die bis höchstens 2½ Monat gestillt waren, starben 84 = 34,7 %; von 325 länger als 3 Monate Gestillten starben 36 = 8,9 %. Sutils hat ebenfalls eine sechsfach größere Sterblichkeit der künstlich Genährten. Camerer (zit. nach Uffelmann, Handb. d. Hyg. d. Kindes) schätzt die Sterblichkeit der Brustkinder seines Bezirkes in Württemberg auf 13,5 %, die der Flaschenkinder auf 42,7 %.

gleichen Gesetze erkennen. Und so besteht die Tatsache zu Recht, daß die Säuglingssterblichkeit großer Volksmassen im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der Brustkinder steht und sich immer mehr jener eingangs genannten natürlichen Standardzahl nähert, je mehr die Brusternährung die Flaschenernährung überwiegt. Und somit ist es, wenn auch die genauen prozentischen Verhältnisse nicht bekannt sind, für den Kenner nicht zweifelhaft, daß jene aufsteigende Stufenfolge der Säuglingssterblichkeit der verschiedenen Länder, die in der mitgeteilten Tabelle ins Auge fällt, unbeschadet der Einflußnahme gewisser konkurrierender Momente im großen und ganzen der Ausdruck dafür ist, in welchem Umfange dem Nachwuchs die Mutterbrust zuteil wird.

So kommt die ideale Stellung Norwegens nur dadurch zustande, daß dort fast ausschließlich an der Brust genährt wird. In den Städten beträgt die Sterblichkeit der ehelichen, fast durchweg gestillten Kinder 11,29 %; diejenige der unehelichen hingegen, welche ungefähr zusammenfällt mit der der künstlich Genährten, steigt auf 26,34 %[6]. Irland, Schweden, die südeuropäischen Staaten sind Länder mit vorwiegender Brusternährung und nehmen deshalb eine gute oder verhältnismäßig gute Stellung ein; in Deutschland, speziell in Süddeutschland, wird wenig gestillt. Interessant sind regionäre Verschiedenheiten sonst ziemlich gleicher Distrikte wie z. B. die folgenden. In Ober- und Niederfranken wird noch sehr viel gestillt, die Sterblichkeit beträgt 18—19 %: in Ober- und Niederbayern ist ein Brustkind eine Seltenheit: die Sterblichkeit beträgt 33—36 %.

In mannigfaltiger Betrachtung hat die Statistik die bindenden Beziehungen zwischen Säuglingssterblichkeit und sozialer Lage der Eltern klargelegt. Im großen und im kleinen hat sie gelehrt, daß im Sinne Malthus' das Schicksal des Kindes in weitem Umfange abhängig ist von den Mitteln, welche den Erzeugern zu Gebote stehen, und innerhalb derselben wiederum von der Quote, die für den einzelnen Kopf verfügbar bleibt.

So sind es denn die Kinder der ökonomisch Beengten, der Armen und Notleidenden, deren Tod die Sterbeziffer zu der beklagten Höhe emportreibt, und von der unbedeutenden Beteiligung der wohlhabenden Kreise führt eine rasch steigende Stufenfolge zu dem gelegentlich bis auf 40 % und darüber anwachsenden Kontingent des Proletariates[7].

Es sei hier erinnert an die bekannte Gruppierung der preußischen Statistik durch Eröß[8] (Sterblichkeit — mit Auslassung von Zwischenstufen): bei Soldaten 15,39, bei Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeitern 20,71, Tagelöhnern 22,29, Almosenempfängern 36,37 der Geborenen. In Hamburg[9] sterben bei ca. 3000—2000 Mk. Einkommen 1,88 ‰ Einwohner; bei einem Einkommen zwischen 800 und 900 Mk. steigt die Säuglingssterblichkeit auf 8 ‰, um, mit dem langsamen weiteren Sinken des Einkommens zunächst zwischen 5 und 8 ‰ schwankend, sich schließlich auf 8,71 ‰ zu erheben. Gleichsinnig sprechen die unter ähnlichen Gesichtspunkten erfolgten Gruppierungen für Breslau[10], Erfurt[11], Graz[12] und zahlreiche andere deutsche und außerdeutsche Städte[13]. Zu dem gleichen Ergebnis wie diese den Wohlstand betreffenden kommen Aufstellungen, welche vom Standpunkte der Bevölke-

rungsdichte und Wohnungsverhältnisse aus die Verhältnisse beleuchten. So folgt z. B. in Berlin die Zahl der im Bezirke der einzelnen Standesämter an Magendarmkatarrh verstorbenen Säuglinge durchaus dem Grade der Beteiligung der ärmeren Klassen an der Bevölkerung des Bezirks, als deren Maßstab die Zahl der in Wohnungen bis 300 Mk. einschließlich wohnenden Säuglinge genommen wurde. Es betrug z. B. die[a]

	Säuglingssterblichkeit pro Mille der Geborenen	Zahl der im Bezirk Geborenen	davon in Wohnungen bis 300 Mk. geboren	
Standesamt II (Friedrichstadt)	173	552	74	= 13,3 % aller Geborenen
Standesamt XII a (Friedrich-Wilhelmstadt und Moabit östlich)	182	1007	380	= 37,7 % "
Standesamt X a u. b (Rosenthaler Vorstadt)	217	6183	4259	= 68 % "
Standesamt XII b (Moabit westlich)	220	3089	2107	= 68 % "
Standesamt VII a u. b (Stralauer Viertel)	239	5795	3653	= 63 % "
Standesamt V a, b u. VI (Luisenstadt)	243	6169	3748	= 61 % "
Standesamt XIII b (Wedding)	260	3860	3020	= 78 % "

Entsprechendes zeigt die Hamburger Statistik. Bezeichnend sind ferner die Beziehungen zwischen Säuglingssterblichkeit und Anzahl der Wohnungsinsassen. In Leipzig[14] betrug die Anzahl der toten Kinder bei 0—1 Bewohner auf 1 Zimmer 101,1 ‰, bei 2,5—3 330,6 ‰, bei mehr als 3 418,9 ‰. Ähnliches ist für Wien[15], New York[16] bekannt und für die Todesfälle an Magendarmkrankheiten auch für Berlin[17] festgestellt worden.

Es ist klar, daß das Bindeglied zwischen Bedürftigkeit und erhöhter Säuglingssterblichkeit gebildet wird durch die mangelhafte Gestaltung der Pflege. Mangelhaft wird diese einerseits an Quantität, andererseits an Qualität.

Zunächst ein Wort über das Pflegemaß. Das Kind bedarf der Mutter nicht nur als Ernährerin, sondern auch als Pflegerin, und daß eine Vernachlässigung den empfindlichen Organismus nachhaltig zu treffen vermag, bedarf nicht erst der Ausführung. In immer steigendem Umfange verhindert aber der Grad der ökonomischen Beengtheit die Frau, sich dem Kinde zu widmen, indem ihre Arbeitskraft in anderer Richtung festgelegt wird. Das betrifft schon die Familienmutter, der einzig die Sorge um ihren Haushalt obliegt, wenn ihre Fürsorge sich auf zahlreiche Kinder verteilen muß, zumal wenn schnell aufeinanderfolgende Entbindungen ihr keine Zeit zum Aufatmen lassen. Derartige Zustände führen dann zu den Verhältnissen, wie sie die folgende Tabelle zeigt[18].

---

[a] Nach Statist. Jahrbuch 28. Jahrg. und Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1900, herausgegeben vom Statistischen Amt. Es sind nicht alle Ämter angeführt.

Von 100 Kindern sind in Kopenhagen gestorben in

Ehen mit	innerhalb 5—9	10—14	25 und mehr Jahren
1 Kind	16,8	20,0	20,2
2 Kindern	20,8	19,1	33,5
3 "	22,5	25,1	32,5
4 "	25,5	23,4	31,7
5 "	34,2	24,5	36,1
6 "	38,6	31,1	39,6
7 "	46,1	35,8	41,1
8 "	54,5	40,3	39,1
9 "	63,2	52,5	44,0
zusammen	27,8	30,9	39,6

Noch bedrohlicher gestalten sich die Dinge, wenn notgedrungene gewerbliche Beschäftigung die Mutter in mehr oder weniger weitgehender Weise der Familie entzieht und sie zur Arbeit außer dem Hause zwingt. Damit entfällt sowohl die Möglichkeit der natürlichen Ernährung wie diejenige einer sorgsamen Pflege. Die Abhängigkeit der Säuglingssterblichkeit von der Häufigkeit der Fabrikarbeit der verheirateten Frauen ist für die verschiedensten Industriebezirke dargetan [19] und bewiesen, daß die Beteiligung der Mutter am Erwerbsleben eine der beachtenswertesten Quelle großer Säuglingssterblichkeit ist[a]. Was schließlich entsteht, wenn die Mutter dem Kinde gänzlich verloren geht, lehren die traurigen Verhältnisse der Ziehkinder nur allzu eindringlich.

Was die Qualität der Pflege betrifft, so liegt es klar, daß ihre Verschlechterung zum Teil die Folge des materiellen Unvermögens ist, dem Kinde die geeigneten hygienischen Bedingungen zu schaffen, die sein Erhaltenbleiben sichern. Hitze und Kälte in den Wohnungen, Mangel an Luft und Licht, notgedrungener Verbrauch billiger und deshalb schlechter Milch, Unmöglichkeit, die unerläßliche Reinlichkeit durchzuführen, gesteigerte Infektionsgefahr infolge des engen Zusammenlebens zahlreicher Personen und anderes mehr wirken hier in verderblicher Weise. Aber neben dieser als obligat zu bezeichnende Quote der Gefährdung steht eine zweite, fakultative, die geschaffen wird durch die mangelnde Intelligenz in Hinsicht auf die Kinderpflege. Wer inmitten der Dinge steht, der wird geneigt sein, diesem Faktor eine gar nicht hoch genug zu bewertende Wichtigkeit beizumessen. Was vor nunmehr 35 Jahren die Pariser Akademie als beklagenswerte Tatsache hinstellte, gilt auch heute noch in vollstem Umfange: Ungezählte Kinder sterben an der Unwissenheit ihrer Mütter und Pflegerinnen, denn bis hinauf in weite Kreise der „Gebildeten" herrscht eine oft geradezu krasse Unkenntnis dessen, was dem jungen Kinde nützlich und schädlich ist, und es wimmelt in der Kinderstube an bedenklichen und selbst verhängnisvollen Gebräuchen.

[a] Hier soll auf diese Verhältnisse nicht näher eingegangen werden, da sie Gegenstand eines Sonderreferates sein werden.

Ich erinnere hier an den mangelnden Sinn für Reinlichkeit in gewöhnlichem und besonders auch im bakteriologischen Sinne — ungenügende Hautpflege, Gebrauch schmutziger Schnuller, Vorkosten, Einspeicheln der Warze, Waschen mit schmutzigen Lappen und Baden in Wannen, die allen möglichen anderen Zwecken dienen, u. a. m. Hierher gehören auch die oft groben Verstöße gegen sachgemäße Nabelbehandlung mit der Folge von Nabelsepsis oder Starrkrampf.

Weit weniger Beachtung hat ein anderer Mißbrauch gefunden, trotzdem er eine kaum geringere Infektionsgefahr in sich schließt: das überall geübte und gerade deshalb nicht genug zu bekämpfende Mundauswischen. Von groben und schmutzigen Fingern ausgeführt, wird dieses die Quelle zahlreicher Krankheits- und Todesfälle septischer Art.

So sind z. B. im Jahre 1903 von 220 im Berliner Kinderasyl mit den Zeichen brüsker Mundreinigung aufgenommenen Neugeborenen 26 = 11,9 % an septischen, vom Munde ausgehenden Folgezuständen verstorben.

Ein anderer Fehler ist die Neigung zu übermäßigem Warmhalten und Einpacken der Kinder, das zu Schweißen, Hautausschlägen, Furunkulose und in deren Gefolge nicht selten zu tödlichen Eiterfiebern führt.

Endlich spielt die verbreitete Furcht vor frischer Luft, namentlich durch Begünstigung der Entstehung schwererer Formen der englischen Krankheit, eine große Rolle, während anderseits wieder ein unvorsichtiges Austragen bei rauher Witterung den Keim zu akuten Lungenkatarrhen legt. So ist bekannt, daß z. B. dem Gange zur Taufe, namentlich in der rauhen Jahreszeit, ein ins Gewicht fallender Anteil an den Ursachen der Neugeborenensterblichkeit zufällt. Zu den Gefahren der genannten Erkrankungen selbst gesellen sich dann noch diejenigen der Vernachlässigung ihrer Anfänge und der unter Umgehung der Ärzte unternommenen oft direkt verhängnisvollen Heilungsversuche.

Am folgenschwersten aber entfaltet die Armut ihre Wirkung auf dem Gebiete der künstlichen Ernährung. In dem Augenblicke, wo der Mensch an Stelle der von der Natur bestimmten Nahrung ein Ersatzmittel setzt, dessen Beschaffenheit und Verwendung innerhalb weiter Grenzen der Willkür unterliegt, ist dem Unheil Tür und Tor geöffnet.

Daß trotz ihrer unter allen Umständen zutage tretenden Minderwertigkeit die künstliche Ernährung an sich die Lebensgefährdung des Säuglings nur verhältnismäßig wenig vermehrt, lehren die befriedigenden Endergebnisse bei der wohlhabenden Bevölkerung. Aber damit solche erreicht werden, bedarf es der Erfüllung einer ganzen Reihe von Voraussetzungen. Es bedarf zunächst des Vorhandenseins einer einwandsfreien Kindermilch.

Die springenden Punkte bei deren Produktion sind: Gesundheit und geeignete Fütterung der Kühe, gute Stallhygiene, strenge Reinlichkeit bei der Gewinnung und allen folgenden Maßnahmen, sofortige Kühlung und Kühlhaltung bis zum Augenblick der Abgabe an den Einzelkunden, Frische (d. h. zwischen Gewinnung und Abgabe dürfen nur wenige Stunden liegen).

Es bedarf ferner sachgemäßer Behandlung im Hause (Sterilisation, Schutz vor späterer Verunreinigung, dauernde Kühlhaltung). Des weiteren ist der Erfolg gebunden an die Innehaltung strenger Reinlichkeit gelegentlich der Verfütterung und vor allem auch an die Darreichung vernunftgemäßer Mengen, Mischungen und Zusätze. Nicht zu unterschätzen ist die sorgsame Beobachtung des Kindes und die rechtzeitige Zuziehung sachverständiger Hilfe.

Die Erfüllung dieser Forderungen ist zum Teil Sache eines gewissen Aufwandes — Milch von der nötigen Güte ist teuer; sind auch die Vorrichtungen zur richtigen Behandlung im Hause (Kühlvorrichtungen usw.) —, teils sind sie geknüpft an einen gewissen Grad hygienischen Empfindens, vor allem auch an Intelligenz und Verständnis in der Kinderpflege. So liegt es auf der Hand, daß mit der wachsenden Bedürftigkeit auch die Bedingungen des Erfolges immer trüber werden.

Statt der guten Kindermilch, deren Gewinnung und Behandlung vielenorts durch gute, alle oben erwähnten Punkte berücksichtigende Polizeivorschriften[a] geregelt ist, verwendet der Unbegüterte die gewöhnliche, billige, behördlich nur auf Verpackung, speziell Gewicht und Fettgehalt geprüfte Markt- oder Ladenmilch oder Milch aus kleinen Kuhställen des gewöhnlichen, mangelhaften Stiles. In Hinsicht auf Stoffgehalt, vor allem auf Reinlichkeit in gewöhnlichem und bakteriologischem Sinne, und auf Frische genügt dieses oft weither gebrachte Produkt häufig auch nicht bescheidenen Ansprüchen und muß als Säuglingsnahrung immer, vorzugsweise jedoch im Sommer, als bedenklich, ja gelegentlich selbst als gefährlich bezeichnet werden.

In Berlin z. B. werden von ca. 33000 künstlich genährten Kindern nur 5000 Liter Kindermilch verzehrt, die für ca. 7000 Kinder ausreichen[21]. Der Rest erhält die gewöhnliche Milch, von der nur 18 % in der Stadt selbst gewonnen werden, während der Rest ohne weitgehende Vorsichtsmaßregeln, besonders auch in der Regel ohne Kühlvorrichtungen, teils zu Wagen (10 %), teils per Bahn (72 %) aus Entfernungen bis zu 39 km bezw. 100, 150 und selbst 311 km zu Markt gebracht wird[22].

Im Hause der Armen selbst droht fehlerhafte Behandlung infolge materiellen (Mangel an Kühlgelegenheit, Fehlen der Wasserleitung, heiße Wohnung, ungenügendes Inventar) oder intellektuellen Unvermögens. Hierzu kommt die Unsauberkeit in Flaschen, Saugern (die schwer zu reinigenden Röhren und Schlauchsauger geben z. B. eine um 11 % größere Morbidität wie die gewöhnlichen Pfropfen[23]).

In letzter, der Wichtigkeit nach aber vielleicht erster Linie stehen die unzähligen Verstöße gegen die Gesetze einer richtigen Diätetik. Da treffen wir auf die Wahl ungeeigneter Zusätze, auf die Heranziehung bedenklicher Surrogate — die mörderische Wirkung der namentlich in Süddeutschland üblichen Mehlbreifütterung ist zur Genüge bekannt. — Aber auch bei an sich zulässigen Nahrungsmischungen werden fast durchweg verhängnisvolle Fehler begangen in bezug auf die Mengen. Kaum eine Frau hat einen Begriff von der Quantität, die sie ihrem

[a] Die Polizeivorschrift für Berlin vom 15. März 1902 kann als Beispiel dienen.

Säugling beibringt, geschweige denn, daß sie einen Augenblick sich darüber klar wird, daß es ein Optimum gibt, das nach unten oder oben nicht wesentlich variiert werden darf, wenn nicht Nachteile entstehen sollen. Besonders ist unsinnige Überfütterung beliebt, die allein imstande ist, schwache Kinder in wenigen Tagen zu töten und kräftigere nach mehr oder weniger langer Frist schwer zu schädigen. So erhielten unter 220 von Ebert[24] beobachteten Kindern 10 % ungenügende, 13,2 % zulässige, 27,2 % unstatthaft reichliche Kost und 46,9 % wurden mit Mengen überfüttert, die den Bedarf weit, selbst um ein Liter und darüber überstiegen. Mangelhafte Intelligenz läßt diese Massen beibehalten, auch wenn schon Gesundheitsstörungen aufgetreten sind.

Und nicht zuletzt ist der Verzicht oder die zu späte Heranziehung ärztlicher Hilfe und mangelhafte Ausführung ärztlicher Verordnungen an dem unheilvollen Ausgang durchaus heilbarer Erkrankungen schuld. So ist es wohl verständlich, warum die Sterblichkeit der Päppelkinder der Minderbegüterten an Magendarmerkrankungen eine absolut und relativ so enorme ist, und warum auch die Todesfälle an Krämpfen, an Folgezuständen der Rachitis u. a., die wir heute im wesentlichen mit auf fehlerhafte Flaschenernährung zurückzuführen gelernt haben, bei ihnen eine so bedeutsame Rolle spielen.

Nach Wolff[11] sterben an Ernährungskrankheiten im Arbeiterstand 2—2½, bei Unehelichen 7½ Kinder mehr als in den höheren Ständen. Von 100 an Magendarmkrankheiten gestorbenen Kindern fallen nach Prausnitz[12, 25] in Graz auf die Gruppen der Reichen, des Mittelstandes, der Armen und Notleidenden bezw. 0, 4,2, 35,9, 59,9 %. Für Berlin wird folgende Tabelle mitgeteilt (Jahrb. 1903, S. 84):

Es starben an Magendarmkrankheiten in Wohnungen, bestehend aus

	Brustkinder		Flaschenkinder		Zusammen	
Küche	2	559	12	2001	14	2560
1 Zimmer	390		1402		1792	
2 Zimmern	167		587		754	
3 "	19	35	103	125	122	160
4 "	11		19		30	
5 "	3		2		5	
6 "	2		1		3	
	594		2126		2720	

Die Berliner Statistik läßt auch eine annähernde Berechnung der Anteilnahme der Kinder in den verschiedenen Besitztumsgruppen im Vergleich mit den Lebenden zu.

Es verhält sich nach der Volkszählung von 1900 die Zahl der Kinder des Mittelstandes und der Reicheren (in Wohnungen über 2 Zimmer und über 450 Mk. Jahresmiete) zu derjenigen der Minderbegüterten und Armen (in Wohnungen von 2 Zimmern und 450 Mk. Miete abwärts) wie 1 : 4,3 (7607 : 30 687). Die Sterblichkeit an Magendarmkrankheiten dagegen (160 : 2560) verhält sich wie 1 : 15,5. Es sterben also von der gleichen Zahl dieser 3,6 mal so viel an Darmkrankheiten wie von jenen. Auf künstlich Genährte allein berechnet ergeben sich folgende Zahlen: die Zahl der Flaschenkinder bei den Bessersituierten zu derjenigen der anderen Gruppe verhält sich wie 1 : 3,6 (5597 : 20 408); die Sterblichkeit an Magendarmkrankheiten (125 : 2001) verhält sich wie 1 : 16. Das Päppelkind des Armen ist also 4,4 mal mehr durch Darmkrankheit gefährdet wie das des Besitzenden. Von großer Bedeutung erscheint es, daß bei Brusternährung die Gefahr der sozialen Ungunst weit weniger hervortritt. In ärmeren Verhältnissen leben 5,5 mal mehr Brustkinder wie in besseren

(10 279 : 1876); die Todesfälle an Darmerkrankungen (559 : 35) verhalten sich wie 1 : 16. Die Gefährdung des armen Brustkindes ist also nur 2,9 mal größer wie die des reicheren.

B. Die Hilfsbedürftigen.

1. In den Städten.

Der Anteil der Minderbegüterten an der Bevölkerung erreicht in den Städten eine besondere Höhe und deshalb werden diese, insbesondere die Großstädte, gemeinhin als Zentralen der Säuglingssterblichkeit hingestellt.

Es starben im Jahre 1901 auf 100 Lebendgeborene in

Paris	11,1	Brüssel	15,7
Christiania	12,5	Wien	17,2
Zürich	12,6	Prag	18,0
Budapest	15,0	Kopenhagen	18,7
London	15,2	Bukarest	21,1

In deutschen Städten wurden 1901 folgende Zahlen festgestellt:

	Auf 1000 Einwohner Geborene		Gestorb. auf 100 Lebendgeborene
	Lebend.	Unehel.	
Frankfurt a. M.	28,9	3,6	15,6
Barmen	33,5	1,0	15,8
Bremen	30,7	2,4	15,8
Essen	47,1	1,4	16,3
Elberfeld	34,5	2,1	16,4
Schöneberg	26,7	2,1	17,3
Krefeld	28,5	1,5	17,7
Charlottenburg	24,8	2,5	18,2
Dortmund	42,9	2,0	19,0
Dresden	32,6	6,7	19,0
Hamburg	27,9	3,6	19,9
Hannover	29,4	4,5	20,2
Düsseldorf	38,1	2,7	20,6
Braunschweig	31,6	4,3	20,9
Aachen	34,6	—	21,4
Kiel	32,7	4,5	21,5
Berlin	26,6	4,2	22,4
Leipzig	33,0	6,3	23,5
Altona	30,7	4,0	23,6
Magdeburg	30,5	3,8	24,4
Königsberg	31,2	5,0	24,6

	Auf 1000 Einwohner Geborene		Gestorb. auf 100 Lebendgeborene
	Lebend.	Unehel.	
Köln	39,0	4,7	24,9
Halle a. S.	34,8	5,4	26,4
Danzig	36,5	4,5	26,6
Breslau	33,2	5,9	27,7
Posen	36,1	3,6	27,8
Chemnitz	38,3	4,8	34,4
Stettin	38,3	—	35,6
Für süddeutsche Städte:			
Würzburg	32,3	7,1	19,2
Freiburg	29,03	5,69	21,8
Stuttgart	30,8	5,05	22,4
Karlsruhe	30,4	3,4	22,9
Straßburg	31,8	6,8	24,3
Mannheim	42,2	3,7	24,5
München	36,7	9,9	28,3
Augsburg	34,1	6,6	29,5
Nürnberg	42,7	8,4	30,0
Regensburg	—	—	32,7
Ingolstadt	—	—	37,2

Für die so überaus großen Verschiedenheiten der Sterbeziffern sind eine ganze Reihe von Faktoren zur Erklärung heranzuziehen. Von ihnen sind die wichtigsten die Anteilnahme der Brustkinder — vergl. z. B. das brustkinderreiche Würzburg mit den Mehlbrei fütternden oberbayrischen Städten —, die Größe der Industrie, und zwar nicht als solche, sondern nur, insoweit sie zur Beteiligung der Frau an industriellem Erwerbe führt — vergl. z. B. das textilarbeiterinnenreiche Chemnitz und die Eisenindustriestädte des Rheinlands — die durchschnittliche Intelligenz der unteren Bevölkerungsklassen und der davon abhängige Grad von Verständnis für

die Kinderpflege, der Prozentsatz der unehelichen Geburten, der Stand der allgemeinen Hygienie und anderes mehr.

Auf Grund der oben mitgeteilten Ergebnisse der Berliner Statistik läßt sich die Gruppe der Hilfsbedürftigen noch näher kennzeichnen. Wir sahen, daß die Bewohner der kleinen Wohnungen das Hauptkontingent in der Sterblichkeit zunächst an Magendarmkrankheiten stellen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ihre Kinder auch an den übrigen Todesursachen vorwiegend beteiligt sind. So ist denn allein für die Säuglinge in den kleinen Wohnungen, für die Kinder derjenigen, die ein Einkommen etwa von 2500 Mk. abwärts beziehen, ein Eingreifen der Gesellschaft erforderlich. Über diesem Niveau vermögen die Eltern aus Eigenem ihre Kinder zu schützen.

2. Das Land.

Man sollte glauben, daß die gesünderen Verhältnisse des Landes — die geringere Bevölkerungsdichtigkeit, die unbedeutendere Zahl der notorisch Armen, die bessere Luft, die Möglichkeit Milch frisch und billig zu erhalten, die geringeren Kosten der Lebenshaltung — auch eine günstigere Gestaltung der Säuglingssterblichkeit nach sich ziehe. Aber das ist nur bedingt der Fall.

Allerdings ist als Ganzes betrachtet die Stellung des Landes günstiger, denn es starben von 1000 Lebenden in Preußen:

	Ehelichen		Unehelichen	
	Stadt	Land	Stadt	Land
1876—80	211	183	403	312
1881—85	211	186	398	319
1887—90	210	187	395	332
1891—95	203	187	385	336
1896—1900	195	185	374	336
1901	195	183	377	334

Im einzelnen aber zeigen sich wechselnde und nicht ganz selten zugunsten der Städte sprechende Ergebnisse.

Es starben 1893—97 pro 100 Lebendgeborene im

Bezirk	Stadt	Reg.-Bez.	Bezirk	Stadt	Reg.-Bez.
Königsberg . . .	24,8	20,2	Dortmund . . .	16,9	14,1
Danzig	25,9	22,9	Frankfurt a. M. .	13,2	12,8
Berlin.	20,5	23,9 (Berlin und Charlottenburg)	Krefeld	19,3	16,3 (Krefeld bis Essen)
Charlottenburg . .	19,4		Düsseldorf . . .	20,1	
Stettin	29,6	24,5	Elberfeld	15,1	
Breslau	24,6	25,8	Barmen	14,5	
Magdeburg . . .	23,4	21,6	Essen	15,6	
Halle	20,2	20,3	Köln	22,6	20,2
Altona	16,6	14,5	Aachen	25,6	20,5
Hannover . . .	14,0	15,0			

Sachsens Ziffern lauten durchweg für die Städte günstig, und zwar sind die Großstädte den mittleren und Landgemeinden überlegen. Ähnlich verhält sich Bayern.

Man geht nicht fehl, wenn man da, wo das Land der Stadt gegenüber besser abschneidet, die Ursache in der größeren Verbreitung des

Stillens sucht. Da wo das Stillen seltener ist, werden die vorteilhaften Seiten des Landes in ihrer Wirkung beschränkt, vor allem durch das geringe Verständnis für Kinderpflege und die mangelhafte Hygiene der Wohnungsverhältnisse. So lassen denn auch die Erfahrungen der Berliner Waisenverwaltung — soweit Säuglinge in Betracht kommen — die städtische Kostpflege in wesentlich besserem Lichte erscheinen wie die ländliche. Sehr illustrativ ist in dieser Verbindung die in den oben angeführten Zahlen enthaltene Tatsache, daß der sichtliche, zum großen Teil auf allgemein hygienische Verbesserung zurückzuführende Rückgang der Sterblichkeit in den Städten seit 1876 das Land vollkommen unberührt gelassen hat. Eine erhöhte Fürsorge ist also für das Land nicht minder Bedürfnis wie für die Stadt.

3. Die unehelichen, verlassenen und verwaisten Kinder.

Die erhöhte Gefährdung der unehelichen Kinder und der ihnen gleichstehenden Gruppen der Verlassenen und Verwaisten ist so oft besprochen worden, daß sie füglich nur durch wenige Angaben belegt zu werden braucht.

Die Ziffern für ganz Preußen sind bereits erwähnt. Was andere deutsche Staaten betrifft, so starben (1883—93) auf 100 Säuglinge in

	Eheliche	Uneheliche
Bayern	288	355
Sachsen	283	389
Württemberg	263	323

Es starben ferner auf 100 Kinder in

1893	Eheliche	Uneheliche	Auf 1 ehel. starben unehel.
Frankfurt a. M.	13,8	32,2	2,33
Hamburg und Vororte	15,7	34,0	2,17
Breslau	27,5	38,6	1,4
Leipzig	23,5	36,2	1,54
München	30,2	32,2	1,06

In Berlin starben	Eheliche	Uneheliche
1881—85	25,4	43,7
1886—90	24,1	41,3
1891—95	21,8	39,7
1896—1900	19,1	36,7

Diese Kinder sterben nicht nur in wesentlich größerer Zahl, sie sterben auch in wesentlich jüngerem Alter, und namentlich die ersten Wochen sind für sie besonders verhängnisvoll.

Zur Beleuchtung dieses schnellen Unterganges sei die Sterblichkeitstafel Berlins für 1900 angeführt, welche zeigt, daß bereits im zweiten Monate die Todesfälle der unehelichen so hoch gestiegen sind, daß sie der Jahresziffer der ehelichen gleichkommen.

Es starben von je 1000

	Ehelichen	Unehelichen		Ehelichen	Unehelichen
im 1. Monat	40,43	128,14	im 7. Monat	11,04	20,13
„ 2. „	23,23	69,15	„ 8. „	9,96	16,72
„ 3. „	20,30	47,57	„ 9. „	8,21	15,79
„ 4. „	19,25	39,73	„ 10. „	9,22	16,23
„ 5. „	14,95	30,39	„ 11. „	7,52	13,41
„ 6. „	13,18	23,90	„ 12. „	7,13	9,74
1. Lebensjahr	184,42	430,90			

Für die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge lehren diese Zahlen zweierlei: Zunächst, daß diesen Kindern ein erhöhtes Maß von Hilfe gewährleistet werden muß wie den übrigen, und daß dasjenige, was augenblicklich für sie geschieht, nicht ausreicht. Des weiteren enthalten sie einen Fingerzeig, daß diese Hilfe, wenn anders sie von wirklichem Nutzen sein soll, bereits in den ersten Tagen des Lebens einsetzen muß.

C. Die Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Die Erkenntnis, daß die hohe Säuglingssterblichkeit ein Sympton beengter und notdürftiger Besitzverhältnisse ist, läßt so recht die Schwierigkeiten erkennen, mit welcher ihre Bekämpfung zu rechnen hat. Und es ist verständlich, daß so mancher angesichts der beherrschenden Lage sozialer Faktoren allein von dem langsamen Fortschritte des Volkswohlstandes und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine günstige Rückwirkung auf die Kindersterblichkeit erwartet und einen Sonderkampf für aussichtslos erklärt. Aber diese Resignation ist nicht berechtigt. Gewiß wird stets eine nicht zu rettende Quote von Kindern vorhanden sein, die allein der Armut zum Opfer fallen. Rettbar aber erscheint grundsätzlich auch unter den heutigen Verhältnissen diejenige Gruppe, für die nicht sowohl der Mangel an Besitz, sondern die bei den Unbegüterten üblichen, aber auch unter den gegebenen ungünstigen Lebensbedingungen vermeidbaren Mißgriffe die Ursache des Todes werden.

Die Erörterung der *angezeigten Mittel* beginnen wir mit der Betrachtung der Verhältnisse der Städte.

Es wurde oben gezeigt, daß in ihnen die in den *kleinen Wohnungen lebenden Kinder* das Hauptobjekt der Fürsorge bilden müssen.

Und dementsprechend sind zunächst diejenigen sozial-hygienischen Maßnahmen ins Auge zu fassen, welche eine Aufbesserung der allgemeinen Lage gerade ihrer Erzeuger versprechen.

Einen bedeutsamen Einfluß speziell auch in Hinsicht auf die Säuglingssterblichkeit haben für diese Volksklassen noch mehr als für die Bessersituierten *hygienische Werke allgemeiner Art*, die in ihrer Wirkung auf die Gesundheitsverhältnisse einer erheblichen Aufbesserung der sozialen Lage gleichgeachtet werden können. Die *Assanierung der Städte* durch Straßenreinigung, Trinkwasserversorgung, Wasserleitung,

Kanalisation, Aufhebung der Einzelschlachtstätten, bessere Organisation des Nahrungsmittelverkehrs usw. haben die Säuglingssterblichkeit allerorts energisch im günstigen Sinne beeinflußt.

Die Statistik zahlreicher Städte zeigt einen deutlichen Abfall der Sterbeziffern, dessen Einsetzen mit dem Beginn der Assanierung zusammenfällt[26]. Besonders augenfällig ist z. B. der Rückgang der Sterblichkeit an Brechdurchfällen in Hamburg[9] nach Erstellung der Trinkwasserversorgung im Jahre 1893 auf ein vorher nicht erreichtes Minimum.

Wo also die einschlägigen Aufgaben noch der Erfüllung harren, sind sie auch des Säuglingsschutzes halber energisch der Lösung zuzuführen. So wichtig sie aber auch sein mögen, das Niveau, auf die sie die Sterbeziffern herabdrücken, ist, wenn auch bemerkenswert niedriger wie das frühere, immer noch hoch genug, um die Notwendigkeit weiterer Fürsorge aufs dringlichste vor Augen zu führen.

Unter den Fragen allgemeiner Natur, die sich hier mit denen des Säuglingsschutzes berühren, ist weitaus die wichtigste die Wohnungsfrage. Die immer wieder hervortretende Tatsache, daß sich die Säuglingssterblichkeit an die Kleinwohnungen heftet, rückt ihre Bedeutung ins richtige Licht. Gewiß erklärt sich dieses Zusammentreffen zum Teil einfach dadurch, daß diese Behausungen eben die Zuflucht der Minderbegüterten und Armen bilden, und daß alle die hygienischen Nachteile, welche die Armut mit sich bringt — Mangel an Luft, Licht, Reinlichkeit, enges Zusammenleben, Infektionsgefahr, Verminderung der Pflege durch anderweite Inanspruchnahme der Mutter, mangelnde Intelligenz —, ihre Wirkung hier entfalten. Aber dazu tritt in zahlreichen Fällen doch noch ein weiterer, gewissermaßen aktiver Einfluß der Wohnung, infolge deren ihre Insassen mehr gefährdet sind als andere, materiell gleichgestellte: das geschieht, wenn die Wohnung nicht nur klein, sondern auch von unhygienischer Beschaffenheit ist. Vor allem fällt der schlechten Durchlüftbarkeit eine verhängnisvolle Bedeutung zu, die sich namentlich im Sommer geltend macht.

So konnte Meinert[27] für Dresdener Arbeiterwohnungen zeigen, daß die Todesfälle an Sommerdiarrhöen fast ausschließlich in nichtdurchlüftbaren Wohnungen vorkommen, und Prausnitz fand für Graz, daß zwei Drittel aller tödlichen Magendarmstörungen mit demselben Umstand in Verbindung standen. Die Bevorzugung bestimmter Quartiere und Straßen vor anderen, von im übrigen gleichgestellter Bevölkerung bewohnten meldet auch Krautwig[28] von Köln. Der Zusammenhang liegt auf der Hand: zu den allgemein gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Hitze und der schwer zu erneuernden Luft gesellt sich noch die gesteigerte Verderbnis der Nahrung, der unter den obwaltenden Verhältnissen kein Einhalt geboten werden kann.

Wegen Erschwerung der Reinlichkeit und der so nötigen Milchkühlung ist auch das Fehlen an Wasserleitung in der Wohnung ein sehr bedenklicher Umstand.

Ich selbst habe zweimal bösartige, seit Jahren in alten Spitalsräumen einheimische Diarrhöen auf immer verschwinden sehen, als ohne sonstige Änderungen, insbesondere auch ohne Verringerung der Belegzahl, durch Anlegung der Wasserleitung eine bequemere Reinigung von Kindern und Räumen möglich wurde.

Wer den Massentod der Kinder vermindern will, der wird somit dem Problem der Kleinwohnungsfrage die ernsteste Beachtung widmen müssen und alle Anläufe zu dessen Lösung mit Freude be-

grüßen — so die weitläufigere Bauart der ärmern Viertel, Licht und Luft in Straßen und Höfen, Annäherung der wohlfeileren und gesünderen Vorortwohnungen durch gute und billige Verbindungen u. a. m. — Nicht aber darf er, so untrennbar auch Wohnungsfrage und Kindersterblichkeit verbunden zu sein scheinen, das Heil allein von einem Wandel in diesem Punkte erhoffen. Bei den unendlichen Schwierigkeiten gerade dieser Seite der städtischen Hygiene — den größten wohl, mit denen diese zu kämpfen hat — käme das vorläufig einer Resignation gleich. Und es ist um so weniger ratsam, die schwer zugängige Wohnungsfrage in den Vordergrund zu stellen, als wir über ein Mittel verfügen, dem die Kraft innewohnt, alle Nachteile sozialer Natur und insbesondere auch die Wohnungsgefahr in überraschend weitgehendem Maße abzuschwächen.

Dieses Mittel ist die Ernährung des Säuglings an der Mutterbrust.

Daß die Schutzkraft der natürlichen Ernährung selbst in den traurigsten Lebensverhältnissen sich zu bewähren vermag, bewahrheitet sich dem Arzte der Armen alle Tage, und daß solche Einzelbeobachtungen Allgemeingültigkeit besitzen, läßt sich durch die Statistik erweisen. Des wesentlichen Schutzes gegen akute Darmerkrankungen haben wir schon gedacht. Ebenso scharf tritt der hervorragende Vorzug der Brusternährung hinsichtlich der Sterblichkeit überhaupt in folgender Übersicht zutage.

Nach der Volkszählung von 1900 verhält sich in Berlin die Zahl der in den kleinen Wohnungen von 450 Mk. Miete abwärts lebenden Kinder zu denen in teuereren Wohnungen wie 1 : 4,3 (vgl. oben). Es wurden in Summa nach Abzug von 965 Kindern unbekannter Wohnungsverhältnisse 38 234 gezählt. Nimmt man an, daß sich die im gleichen Jahre geborenen 50 832 ebenso verteilen, so würden in den kleinen Wohnungen 41 069 Kinder leben. Der Prozentsatz der Brustkinder in diesen ist 35,6 %, das ergibt 14 620 Brustkinder. Selbst wenn sämtliche verstorbene Brustkinder (895) auf die unteren Bevölkerungsschichten bezogen werden, ergibt sich nur eine Sterblichkeit von 6,1 %; nimmt man noch die 185 verstorbenen, mit Brust, unter Beigabe von Tiermilch Ernährten hinzu, so kommt man immer noch auf nur 7,3 %.

Angesichts dieser Verhältnisse wird das Eintreten für die Ausbreitung des Stillens oder noch besser gekennzeichnet: der Kampf gegen die künstliche Ernährung zur ersten Aufgabe des Säuglingsschutzes. Und sie ist um so dringlicher, als in ganzen großen Landstrichen ein Brustkind geradezu eine Ausnahmeerscheinung bildet und als auch da, wo das Stillen mehr in Übung ist, in den letzten Jahren vielfach ein besorgniserregender Rückgang sich geltendmacht.

So ist z. B. in Berlin seit 1890 die Zahl der gestillten Kinder von 52,9 % auf 33,2 % gesunken; am meisten wird hier glücklicherweise noch in den ärmeren Schichten die Brust gereicht. In Wohnungen vom Mietspreise bis 150, bis 300, bis 450 Mk. fanden sich 1900 bezw. 40,1 %, 35,6 %, 31,1 % Brustkinder; in teuereren Wohnungen schwankte die Zahl von 22,5 % bis 28,7 %.

Für Graz[29] und München[2, 33] wird die Zahl der Brustkinder ebenfalls auf nur ca. 1/3 angegeben; ebenso hoch schätzt sie Camerer für seinen Amtsbezirk in Württemberg.

Je länger dem Kinde die Brust erhalten wird, desto besser. Das Ideal ist natürlich reine Brustnahrung bis zum 9. Monat. Zum mindesten

aber sind die ersten Wochen zu verlangen, wo jeder Tag länger von Bedeutung ist. Als anzustrebendes Minimum sind 2 Monate zu betrachten. Denn erst nach dieser Frist wird die Gefahr der künstlichen Ernährung wesentlich geringer[a].

Auf welche Weise versucht werden kann, die hier gestellten Aufgaben zu lösen, wird später erörtert werden. Was aber hat noch weiter zum Wohle der Kinder zu geschehen?

Wenn außer der Vorenthaltung der Mutterbrust die quantitativ und qualitativ mangelhafte Pflege die Hauptursache der übergroßen Sterblichkeit ist, so wird die *Fürsorge für eine bessere Gestaltung dieser Pflege* die zweite Aufgabe der Schutzbewegung bilden müssen. Insofern die Mangelhaftigkeit der Versorgung auf die anderweite Inanspruchnahme der Mutter zurückgeht, werden dieselben später zu besprechenden Maßnahmen in Betracht kommen, die auch für die Ermöglichung des Stillens erforderlich sind. Besondere Vorkehrungen aber fordert derjenige Anteil von Todesfällen, der bei quantitativ hinreichender Versorgung auf fehlerhafte Pflegegewohnheiten zurückzuführen ist. Zu seiner Verminderung bedarf es vor allem nie rastender Bemühungen, welche sich die Belehrung *über die Grundsätze einer vernunftgemäßen Säuglingspflege* zum Ziele setzen.

Diese Belehrung wird zunächst die gesamte Hygiene betreffen müssen; für diejenigen Kinder, denen die Mutterbrust nicht erhalten werden kann, wird die *Anleitung zur richtigen Handhabung der künstlichen Ernährung* einen bedeutsamen Sonderabschnitt bilden. Um auch denjenigen Anteil von Erkrankungen einzuschränken, welcher auch bei einwandfreier Pflege durch schlechte Kuhmilch hervorgerufen wird, ergibt sich die Notwendigkeit, auch dem Minderbegüterten eine *gute Kindermilch zu günstigen Bedingungen zugängig* zu machen.

Neben den genannten Maßnahmen, welche wesentlich die Vermeidung von Krankheiten bezwecken, sind noch weitere erforderlich, welche die *Fürsorge bei eingetretener Krankheit* betreffen. Es handelt sich um die Aufgabe, auch dem Minderbegüterten *sachverständige ärztliche Behandlung* und gegebenenfalls auch *Krankenhauspflege* mit genügender Leichtigkeit zugängig zu machen.

Die Eigenheiten des *Landes* setzen einer Hilfsaktion entschieden größere praktische Schwierigkeiten in den Weg, als in der Stadt zu überwinden sind. Die nächste Aufgabe ist auch hier die Propaganda für das Stillen und für vernunftgemäße Handhabung der sonstigen Diätetik und Pflege des Kindes, die infolge der durchschnittlich geringeren Intelligenz des Landvolkes ein noch weiteres Feld findet wie in der Stadt.

Wägt man die Bedeutung der verschiedenen Wege zur Hilfe gegeneinander ab, um dadurch zu bestimmen, in welcher Richtung die Hilfsaktion am nachdrücklichsten vorgehen soll, so ergibt sich ohne weiteres, daß es kein Mittel gibt, welches auch in ähnlichen Verhältnissen das Leben des Kindes so energisch zu verteidigen vermag wie die natürliche

[a] Vgl. die früher zitierte Statistik von *Diettrich*.

Ernährung. Deshalb ist jedes Fürsorgebestreben verfehlt, das nicht weitaus in erste Linie die Beförderung des Stillens setzt und alles andere nur als minderwertigen und in der Wirkung unsicheren Ersatz betrachtet. Das gilt vor allem auch von der viel besprochenen Beschaffung einer guten Kuhmilch.

Es ist eine unabweisbare Pflicht der berufenen Instanzen, auch dem Minderbegüterten das unentbehrliche Nahrungsmittel in hinreichend guter Qualität zugängig zu machen und damit denjenigen Anteil von Erkrankungen nach Möglichkeit zu beseitigen, der auf Rechnung der bereits beim Einkauf vorhandenen Milchverderbnis und Milchverfälschung zu setzen ist. Aber mit ihrer Erfüllung ist der Erfolg nichts weniger als gesichert. Zum mindesten ebenso bedeutsam ist die Vermeidung aller jener Fehler in der weiteren Behandlung und Darreichung, wie sie oben skizziert wurden. Die Unwissenheit und Sorglosigkeit der Mütter ist oft groß genug, um den primären Vorteil wettzumachen. Was nützt die gute Milch, wenn sie — um nur einiges zu erwähnen — im Hause gleich zu Beginn in einem schmutzigen Topf allen neuen Verunreinigungen ausgesetzt wird. Wenn in der heißen Wohnung die Möglichkeit der richtigen Kühlung fehlt, wenn sie in krankmachenden Übermengen zugeführt wird?

Es läßt sich nicht zahlenmäßig feststellen, in welchem Verhältnis einerseits derartige Verstöße, andererseits primäre Milchverderbnis sich in die Erzeugung der Magendarmkrankheiten teilen. Unbedingt sicher aber ist es dem Erfahrenen, daß im allgemeinen der Anteil der letzgenannten überschätzt zu werden pflegt. Daß Intelligenz und Reinlichkeit selbst mit einer Milch von mittlerer Qualität Gutes schaffen, daß Unwissenheit selbst bei dem besten Stoffe scheitert, findet jeder Kinderarzt tagtäglich bestätigt. Und deshalb hüte man sich, an die verbesserte Milch allein allzu hochgespannte Erwartungen zu knüpfen. Interessant ist in dieser Hinsicht das Beispiel Kopenhagens. Diese Stadt hat eine ausgezeichnete, überall als musterhaft hingestellte Milchversorgung[80], und trotzdem steht ihre Säuglingssterblichkeit mit 18—19 % hinter derjenigen vieler deutscher Städte nicht zurück. Über die schwer feststellbaren, aber, soweit zu beurteilen, nicht allzu glänzenden Erfolge der in vielen Städten versuchten Verteilung von Kindermilch wird später berichtet werden.

So notwendig also Vorkehrungen sind, welche den Ärmeren eine gute Milch zugängig machen, so soll man sich doch stets bewußt bleiben, daß man nur eine von zahlreichen Ursachen des Scheiterns der Flaschenernährung ausgeschaltet hat, und daß auch der Erfolg dieses mit Mühe und Kosten errungenen Fortschrittes von so zahlreichen weiteren Bedingungen abhängig ist, daß nur zu oft der Nutzen illusorisch ist. Was nützt die scharfe Waffe dem, der sie nicht zu handhaben, sie nicht vor Rost und Stumpfwerden bewahren kann! Deswegen ist die Milchabgabe allein etwas Halbes, zum guten Teil verlorene Liebesmüh. Der volle Lohn wird sich nur dann zeigen, wenn sie Hand in Hand geht mit der Sorge dafür, daß der gute Stoff auch gut und fehlerlos verwendet wird.

So kommen wir dazu, bei aller Anerkennung ihrer Unentbehrlichkeit die Bedeutung der Milchversorgung in zweite Stelle zu rücken und nächst der Propaganda für das Stillen die **Belehrung des Publikums über die Säuglingspflege** als wichtigste Aufgabe zu bezeichnen. Das Machtbereich einer solchen Einwirkung kann kaum hoch genug eingeschätzt werden. Belehrung ist, wie noch näher auszuführen sein wird, einer der wirksamsten Hebel bei der Verbreitung des Stillens, bei der Vermeidung septischer Erkrankungen. Belehrung über richtige Diätetik vermag einen großen Teil der Fälle von Magendarmkrankheiten, insbesondere chronischer und subchronischer Art (Abzehrung, Lebensschwäche), zu verhüten, vermag die englische Krankheit, die Krämpfe einzuschränken. Spielt doch bei allen diesen Dingen eine falsche Ernährung und Hygiene die Hauptrolle. Belehrung vermag aber noch mehr: sie kann auch die akuten bakteriellen Erkrankungen wesentlich einschränken. Denn das kunstgerecht gepflegte und deshalb gesunde Kind besitzt eine große Widerstandskraft und kann Schädigungen ungefährdet überstehen oder nur mit leichtem Unwohlsein beantworten, denen das durch falsche Diätetik in seiner ganzen Konstitution geschwächte Kind erliegt.

Zur Bestätigung dieser Sätze verweise ich auf folgende Tatsachen. In Berlin ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder seit 1901 stark gefallen, und zwar wesentlich stärker als die der ehelichen. Es starben nach der Sterblichkeitstafel von 1000

	Ehelichen		Unehelichen	
1900	184,42	im Mittel 162,48 = — 21,94	430,9	im Mittel 330,53 = — 100,37
1901	183,32		392,17	
1902	145,97		293,15	
1903	158,15		306,29	

Im Jahre 1901 wurde die verbesserte Aufsicht des Haltekinderwesens durch Ärzte und vorgebildete Aufsichtsdamen durch Polizei und Stadt eingeführt. Im übrigen hat sich nichts geändert. Es ist wohl nicht anders möglich, als daß die gebesserte Lage der Unehelichen eine Folge der von den Aufsichtsorganen ausgehenden Belehrung ist.

Die größere Widerstandsfähigkeit gesunder Kinder wird außer durch die tägliche Erfahrung durch folgende Tatsache erklärt. Das 1901 gegründete Kinderasyl der Berliner Waisenverwaltung entläßt seine Säuglinge in die Kostpflege erst dann, wenn sie in der Anstalt durch geeignete Pflege so weit gekräftigt sind, daß sie, wenn auch zumeist hinter dem Durchschnitt überhaupt zurückstehend, doch als gesund bezeichnet werden dürfen. Früher hingegen wurden die Kinder ohne eine solche Beeinflussung ausgegeben. Es starben in der Kostpflege — nach der Sterbetafel — von 1000 Kindern des Jahres

1900	709,3
1901	488,9
1902	355,9

Da alle übrigen Verhältnisse gleich blieben, da ferner die Mehrzahl der Kinder in ländliche Pflege geht, wo auch die behördliche Aufsicht nicht verbessert wurde, ist es erlaubt, diesen Fortschritt auf die größere Widerstandskraft der gekräftigt entlassenen Kinder gegenüber den Gefahren der Außenpflege zu beziehen.

Noch eines verdient Erwähnung: bei richtiger Handhabung der Pflege gestaltet sich diese sehr häufig billiger und erlaubt, auch ohne Unterstützung mit gleichen Mitteln qualitativ Besseres dem Kinde zur Verfügung zu stellen. Dies möge durch folgende, sich immer und immer

wiederholende, Erfahrung erläutert werden, die ich als Arzt der Waisenverwaltung nur zu oft machen muß.

Eine Pflegefrau hat ein gesundes Kind im Alter von 4—5 Monaten in Pflege genommen. Sie erscheint wieder mit dem nahezu einjährigen Kinde und beantragt erhöhtes Pflegegeld, weil das Kind sehr elend sei und erhöhte Fürsorge erfordere. In der Tat ist der Pflegling schwer rachitisch, zurückgeblieben und schwach. Die Nachforschung ergibt, daß die Frau in den gewohnheitsgemäßen Fehler verfallen ist, das Kind zu überfüttern. Statt 3/4 Liter Milch oder wenig mehr hat sie ihm 1 1/2 Liter und darüber im Preise von 30 Pfg. gegeben; als es anfing, infolge davon krank zu werden[a], hat sie alle möglichen Stärkungsmittel gegeben, Arzt und Apotheke beansprucht und verlangt nun noch erhöhtes Entgelt für ihre Mühe. Bei richtiger Pflege hätte sie für dieselben 30 Pfg. eine kleinere Menge wesentlich besserer Milch erhalten können, alle anderen Ausgaben wären gespart worden und das Kind gesund geblieben.

Die Fürsorge für uneheliche Säuglinge wird an letzter Stelle besprochen werden.

D. Praktische Durchführung der Hilfsbestrebungen.

So leicht es ist, die Mittel zur Verringerung der Säuglingssterblichkeit aufzuzählen, so schwierig gestaltet sich die Aufgabe, ihre Anwendung in der Praxis durchzuführen. Ich gebe nachstehend einen Überblick über die bereits beschrittenen Wege, unter besonderer Hervorhebung dessen, was meines Erachtens das Zweckmäßigste ist.

1. Die Förderung des Stillens.

Von einer Reihe von Ärzten (Bunge, Bollinger, Hegar) ist als Grund des Rückganges der Brusternährung eine zunehmende physische Unfähigkeit der jetzigen Frauen zur Milcherzeugung angesehen worden. Diese Anschauung, deren Zutreffen uns die mächtigste Waffe im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit aus der Hand nehmen würde, darf glücklicherweise als irrig bezeichnet werden. In voller Übereinstimmung haben die neueren Erfahrungen französischer, deutscher und österreichischer Kinderärzte, speziell auch in Gegenden, wo das Stillen seit Generationen kaum mehr üblich ist, gelehrt,[31] daß bei richtiger Anleitung 90 % und mehr aller Frauen imstande sind, ihrer Mutterpflicht zu genügen. Eine gewisse Zahl bringt es allerdings nur so weit, daß sie nur einen Teil des kindlichen Nahrungsbedarfes decken kann; aber diese Zahl ist nicht sehr bedeutend. Nimmt man an, daß die Mehrzahl jener Frauen, die nur wenig zum Stillen beanlagt sind und nur mit großer Sorgfalt und Mühe im Verlaufe des Stillgeschäftes allmählich zu besseren Leistungen herangezogen werden können, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Versuch bald aufgeben, so bleiben immer noch ca. 80 % durchaus geeigneter Mütter übrig. Und auch unter jenen anderen könnte ein großer Teil unter Zufütterung von Kuhmilch noch längere Zeit dem Kinde den Vorteil der Mutterbrust bieten. So sind denn ganz andere Dinge die Ursache

[a] Unter den Ursachen schwerer englischer Krankheit spielt die Überfütterung eine der wichtigsten Rollen.

des Nichtstillens als physische Unfähigkeit. Die Mehrzahl der Frauen unterläßt die Darreichung der Brust nach den übereinstimmenden Erfahrungen aller wirklich Sachverständigen aus nichtigen Gründen. Da ist zunächst die Besorgnis vor Schaden am eigenen Leib. Während in Wahrheit nur für eine verschwindend geringe Anzahl von Müttern stichhaltige Gegenanzeigen vorhanden sind, sieht man in der Praxis hunderte sich ihrer Aufgabe entziehen, die ihr durchaus gewachsen waren, oft bestärkt von Hebammen und allzu ängstlichen oder konniventen Ärzten. Da ist ferner der falsche, durch unkundige Berater unterstützte Glaube, daß keine oder zu wenig Nahrung da ist, oder daß die Milch dem Kinde nicht bekommt. Da ist ferner Abneigung, Leichtfertigkeit, überkommene Sitte, Unkenntnis der dem Kinde drohenden Gefahren und Überschätzung der Leistungsfähigkeit der künstlichen Ernährung. Auch soziale Gründe, die des Erwerbes wegen die Mutter dem Kinde entziehen, besitzen im allgemeinen eine geringere Bedeutung, als man für gewöhnlich annimmt, und sind — abgesehen von den Unehelichen — nur in denjenigen Gegenden wirksamer, wo ein sehr großer Teil der Frauen in Fabriken beschäftigt ist.

Unter Berliner Arbeiterfrauen waren soziale Gründe nach einer Enquete von Grätzer (1893)[32] nur bei 5% ausschlaggebend. In München konnten unter 642 Müttern nur 31 triftige Gründe für das Nichtstillen angeben[33]. Trotzdem in den zwei letzten Jahrzehnten die Zahl der in der Industrie beschäftigten Frauen sehr erheblich angestiegen ist — so wuchs die Zahl der Berliner Arbeiterinnen von 1895 bis 1900, in welcher Zeit das Stillen von 44,6% auf 33,2% herabging, von 37416 auf 66440 —, so ist nach der ärztlichen Einzelerfahrung diese Tatsache auch heute nur in beschränktem Umfange am Rückgang des Stillens schuld.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es aussichtsreich, dem Stillen wieder eine größere Ausbreitung zu verschaffen, und zwar ist, angesichts der Hauptursache, das Mittel hierzu in erster Linie die richtige Belehrung.

Hier liegt eine unabweisliche Aufgabe der Geburtshelfer, der praktischen Ärzte, insonderheit der Hebammen und aller Organe der Armengesundheits- und Wohlfahrtspflege, die ihr Beruf in Berührung mit den betreffenden Volkskreisen bringt. Aber auch einsichtsvolle und einflußreiche Laien können Segen stiften. Auf dem Lande namentlich wird mehr als irgendein anderer der Geistliche von der Kanzel herab erfolgreich für das Heil des jungen Nachwuchses wirken können[34].

Die Belehrung hat sich nicht nur auf den Hinweis auf den Vorteil des Stillens zu beschränken, sondern — dem Einzelfall angemessen — das richtige Verhalten anzugeben bei fraglicher körperlicher Eignung, Beschwerden, anfänglich ungenügender Nahrung, bei scheinbaren Störungen des Kindes, vorübergehender Krankheit der Mutter usw. Wichtig ist auch — wenn wegen spärlicher Nahrung oder aus sozialen Gründen die Brust allein zur Sättigung nicht in genügender Menge vorhanden ist — die Empfehlung der systematischen Zweimilchernährung (Brust und Flasche), welche dem Kinde immer noch einen großen Vorsprung vor dem reinen Flaschenkind sichert.

Für die im Erwerbsleben tätigen Frauen genügt die Belehrung allein nicht; ihnen heißt es darüber hinaus Entlastung von der Arbeit zu schaffen, damit sie sich dem Kinde überhaupt widmen können. Der Arzt muß hier verlangen eine mindestens zweiwöchige Schonung vor der Entbindung, die der Gesundheit der Mutter und der Lebensenergie des Kindes gleicherweise zugute kommt. Es gilt weiter,

dem Kinde so lange wie möglich, zunächst in den ersten 6—8 Wochen, die mütterliche Nahrung und Fürsorge zu erhalten und auch später die Möglichkeit des Weiterstillens zu gewähren.

Wie weit die Gewerbeordnung und Krankenversicherungsgesetzgebung diesen Anforderungen entgegenkommt, darüber wird sich das Korreferat äußern. Ich betone hier nur die Notwendigkeit von Fabrikskrippen bezw. einer Tagesordnung, die der Mutter ermöglicht, den Säugling unter Tages mehrmals zu stillen, nach dem Muster der in Italien und Portugal gültigen Vorschriften.

Nach heutigen Erfahrungen braucht und soll ein Kind nicht öfter als 4—5mal in 24 Stunden angelegt werden. Das allgemein übliche 2- oder 3stündige Nähren ist zu verwerfen. Dies wird entschieden die Durchführung entsprechender Pausen erleichtern. Auch an die gerade hier wichtige Rolle der Zweimilchernährung soll erinnert werden.

Was ist zu tun für jene zahlreichen armen Mütter, die außerhalb der Gewerbeordnung und des Versicherungswesens stehen?

Was für sie und ihr Kind als Schwangere und Wöchnerinnen getan werden kann, fällt zum Teil zusammen mit dem später zu Besprechenden, was für die unehelichen Kinder zu wünschen ist. Dazu kommt die zumeist auf Verheiratete beschränkte Tätigkeit der zahlreichen Frauenvereine, die mehr als bisher ihren Einfluß benützen sollten, um die Mütter zum Stillen anzuhalten. Auch auf die viel diskutierte, in ihrer Verwirklichung der Zukunft vorbehaltene Idee einer Mutterschaftsversicherung sei hier hingewiesen.

Für die spätere Zeit kann nur durch materielle Beihilfe eine Arbeitseinschränkung ermöglicht und verhindert werden, daß die Mutter, anstatt sich dem Kinde zu widmen, ihren Lebensunterhalt außer dem Hause zu gewinnen sucht und damit das Stillen aufgibt.

Diese in Geld oder Naturalien bestehende Beihilfe wird namentlich in Frankreich gewährt, sei es — allerdings ohne bindende Verpflichtung zum Stillen — als secours temporaire[a] durch die Behörden, sei es durch Privatvereine, die die Bedingung des Stillens stellen (Société de charité maternelle, Société de l'allaitement maternelle, Mutualité maternelle u. a.). In Rouen gewährt die Stadt auf Betreiben Dr. Panels armen, stillenden Müttern wöchentlich 3 Pfd. Fleisch und gelegentlich Stillprämien von 10—20 Francs. In Nancy[35] werden durch das von Hergott begründete l'œuvre d'assistance des mères et des nouveau-nés mit Unterstützung der Stadt Geldunterstützungen und primes d'encouragement gewährt.

In Ungarn erhalten bedürftige, stillende Mütter aus Staatsmitteln monatlich 12 Kronen[36].

Eine ähnliche, ausdrücklich der Propaganda des Stillens gewidmete Hilfe ist, soweit mir bekannt, in Deutschland nirgends zugängig, wenn auch hier und da dem einen oder anderen Arzte spärliche Privatmittel zur Verfügung stehen mögen. Und doch ist derartiges um so dringlicher erforderlich, wenn andererseits nicht unbedeutende Aufwendungen für die Verbesserung der künstlichen Ernährung gemacht werden. Mit Recht ist betont worden, daß beim Fehlen eines Äquivalentes für die armen stillenden

[a] Meist im Betrage von 20 Francs monatlich.

Mütter dann geradezu von einer Prämiierung der künstlichen Ernährung gesprochen werden kann.

Einzig die Stadtverwaltung Berlins ist der wichtigen Forderung gerecht geworden und hat die praktische Durchführung der Unterstützung in einer an französische Vorbilder angelehnten, auch für Nachfolgende empfehlenswerten Weise geordnet. Sie hat von den im Jahre 1905 für Säuglingspflege (ausschließlich der Waisenpflege) ausgeworfenen 80000 Mk. einen aliquoten Teil für stillende Mütter bestimmt. Die Anregung zur Unterstützung geht von den mit der Leitung der noch zu erwähnenden Säuglingsfürsorgestellen betrauten Ärzten aus; dieselben bestimmen die Höhe und Dauer der Unterstützung auf Grund ihrer persönlichen Kenntnisse der Verhältnisse. Die Summe beträgt 1/4—1/2 des durchschnittlichen Wochenverdienstes. Der Fortgang der Unterstützung ist an den regelmäßigen Besuch der ärztlichen Kontrollstelle geknüpft. Es sei hierzu bemerkt, daß die Wahl des Arztes als Vermittler und die Kontrollbedingung grundsätzlich als das gegebene Verfahren hingestellt werden müssen, da nur so einerseits Betrügereien vermieden, andererseits ein guter Fortgang des Stillgeschäftes und eine erziehliche Einwirkung in hygienischer Beziehung gefördert werden können.

Ausdrücklich muß betont werden, daß alle diese Zuwendungen, ebenso auch diejenigen zur Erleichterung der künstlichen Ernährung, nicht den Charakter der Armenunterstützung mit ihren Folgen tragen dürfen, wenn sie wirklich in weiteren Kreisen segensreich wirken sollen.

2. Beschaffung einwandsfreier Kuhmilch[37].

Da der Minderbegüterte auf die gewöhnliche billige Marktmilch angewiesen ist, so ist für ihn ein Fortschritt zunächst von der hygienischen Besserung der allgemeinen Milchversorgung zu erhoffen. Das hier gestellte Problem ist durch Wissenschaft und Technik in vollkommener Weise gelöst[38], und es gibt Länder — Dänemark, speziell Kopenhagen —, wo scheinbar nicht zu Übertreffendes erreicht wird[39]. Auch anderwärts hat hier und dort die Praxis der Milchhygiene Fortschritte gemacht. Aber im allgemeinen ist bei uns in Deutschland das Niveau ein wenig befriedigendes, für den Säugling zu geringes. Deshalb muß unbedingt auf Besserung gedrängt werden.

Man muß vor allem eine strengere tierärztliche Beaufsichtigung der Kuhställe, einen genügenden Grad von Reinlichkeit beim Gewinn und Verkehr, eine vernünftige Handhabung der Konservierungstechnik, eine Erweiterung der bis jetzt nur auf stoffliche Minderwertigkeit gerichteten Kontrolle auch auf akzidentelle grobe und bakteriologische Minderwertigkeit verlangen.

In Berlin hat sich die private Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit die Aufgabe gestellt, die städtischen Molkereien zu heben und zur rationellen Behandlung der Tiere und der Milch zu erziehen. Sie hat eine schärfere tierärztliche Kontrolle organisiert und wirkt auf größere Reinlichkeit des Betriebes hin. Dafür empfiehlt sie die willigen Molkereibesitzer in ihrem Merkblatte und gibt der ärmeren Bevölkerung Milchmarken zu ermäßigten Preisen ab.

Ich unterlasse weitere Ausführungen darüber, wie Staat und Gemeinde einen erhöhten Einfluß auf die Milchversorgung gewinnen[39], inwieweit

ferner die Gemeinden selbst als Produzenten sich beteiligen sollen oder können[40]. Bei den widerstreitenden Bestrebungen der verschiedenen Interessentengruppen gestaltet sich die Frage außerordentlich schwierig, und der Fortschritt entspricht nicht der Dringlichkeit der Lage, ganz abgesehen davon, daß es von berufenen Beurteilern für zweifelhaft erklärt wird, ob auf diesem Wege ohne Preiserhöhung ein den Bedürfnissen des Säuglings vollauf genügendes Erzeugnis wird geliefert werden können.

Zurzeit kann weiteren Kreisen demnach der Vorteil der Kindermilch nur durch gemeinnützige Einrichtungen zugängig gemacht werden. Einwandsfreie Nahrung soll in besonderen Abgabestätten für Säuglingsmilch verabreicht werden, und zwar jeweilig umsonst oder zu ermäßigtem, zum mindesten den für gewöhnliche Milch ortsüblichen Preis nicht übersteigenden Satz. Das Defizit zu decken, sind vor allem berufen die Behörden; daneben kommen private Organisationen in Betracht; allenfalls kann auch der Gewinn aus dem Verkauf an Wohlhabende den Ausgleich geben. Derartige Ziele verfolgen die teils städtischen, teils auf Wohltätigkeitsmitteln fundierten „Milchdepots" Englands und Amerikas, die „gouttes de laits" und das „Œuvre philanthropique du lait" in Frankreich, die glücklicherweise immer zahlreicher werdenden städtischen und privaten Milchabgabeeinrichtungen und Milchküchen Deutschlands und Österreichs[41].

Die Art der Abgabe in diesen Anstalten ist verschieden. Sie arbeiten teils ständig, teils nur im Sommer. Die Milch wird bald roh, bald sterilisiert, teils in ganzen, teils in halben oder Viertelliterflaschen abgegeben. Viele Milchküchen liefern den Tagesbedarf in fertig gemischten Einzelportionen. Diese Methode bietet den größten Schutz vor unberufenen Händen, ist aber die teuerste und umständlichste. Im heißen Sommer dürfte die sterilisierte Milch den Vorzug vor der rohen verdienen. Die Größe der Abgabe hat in einzelnen der mit reichen Mitteln arbeitenden ausländischen Instituten den Betrag von mehr als ½ Million Liter jährlich überschritten.

Daß die Einrichtung erfolgreich wirkt, unterliegt dem Einzelbeobachter keinem Zweifel; indessen erschwert der schnelle Wechsel der Konsumenten und die ungenügenden Nachrichten über die Schicksale der Kinder die direkte Feststellung des Nutzens, und um einen merkbaren Einfluß auf die Gesamtsäuglingssterblichkeit auszuüben, dazu ist ihr Wirkungskreis meistens noch zu klein; außerdem konkurriert bei allfälligen guten statistischen Ergebnissen gewöhnlich noch eine Reihe anderer Faktoren, so daß der etwaige Erfolg der Milch nicht rein zu erkennen ist. Am eindeutigsten scheint noch die folgende Tabelle des meistens von armen, ungebildeten, kinderreichen Familien bewohnten New Yorker Vorortes Yonkers. Hier wurden, während die anderen Vororte unbeteiligt blieben, im Sommer 1896 78000 Einzelflaschen verteilt.

Für den Nutzen einer bakterienarmen Milch läßt sich auch die Erfahrung von Park und Holt[67] verwerten. Diese verteilten dieselbe Milch in demselben Bezirk unter gleichen Bevölkerungsschichten teils in rohem, teils in sterilisiertem, also reinerem Zustande mit folgendem Ergebnisse:

	Kinderzahl	Gesund	Diarrhöe	Gestorben
Sterilisiert	41	31	10	120
Roh	51	17	33	105

Juni bis September der Jahre	Hoboken 55 000 Einw. gestorben unter 5 Jahren	Hoboken 55 000 Einw. gestorben an Brechdurchfall	Long Island 40 000 Einw. gestorben unter 5 Jahren	Long Island 40 000 Einw. gestorben an Brechdurchfall	Newburgh 26 000 Einw. gestorben unter 5 Jahren	Newburgh 26 000 Einw. gestorben an Brechdurchfall	Yonkers 38 000 Einw. gestorben unter 5 Jahren	Yonkers 38 000 Einw. gestorben an Brechdurchfall
Durchschnitt 1892—95	289	104	225	90	75	30	162	91
1896	352	110	257	115	72	43	135	48
Differenz	+ 63	+ 6	+ 32	+ 25	— 3	+ 13	— 27	— 43

Mag der Erfolg der Milchabgabe größer oder kleiner sein, auf alle Fälle ist er durch die Art der Verteilung steigerungsfähig. Es wurde schon erwähnt, daß die mangelhafte Durchführung der übrigen, zum Gelingen der künstlichen Ernährung unerläßlichen Anforderungen den Vorteil der besseren Beschaffenheit des Nahrungsmittels zunichte machen kann. Und deshalb sollte — wir wiederholen es — eine umsichtige Hilfsaktion auf halbem Wege nicht stehen bleiben. Sie sollte im wohlverstandenen Interesse ihrer Schützlinge das dargebotene Benefizium nur überlassen im Vereine mit sachverständiger Belehrung und sogar eine sanfte Gewalt anwenden, indem sie jede Vergünstigung im Preise davon abhängig macht, daß sich die Mutter der ständigen Aufsicht sachkundiger Organe unterwirft. Wir schätzen und empfehlen die Abgabe der Kindermilch nicht nur der Vorteile der reinen Nahrung wegen, sondern vor allem auch deshalb, weil durch sie ebenso wie durch die Unterstützung der Stillenden der sonst kaum vorhandene prophylaktisch unerläßliche Konnex zwischen Hilfsbedürftigen und Beratern in gesunden Tagen ermöglicht werden kann, wo sonst wohl derjenige, der mit leeren Händen kommt, gar leicht abgewiesen werden könnte.

3. Belehrung.

Wer sind die Berater der Frau aus dem Volke in der Pflege des gesunden oder wenigstens für gesund gehaltenen Kindes? Am allerletzten die Berufensten, die Ärzte, an die man erst in den Zeiten ernster Krankheit denkt. Es sind vor allem, nicht nur beim Neugeborenen, sondern auch weiterhin, die Hebammen und Wochenpflegerinnen, zuweilen die Gemeindeschwestern; daneben aber beherrscht die Afterweisheit ungebildeter Laien, irgendeiner kindergesegneten Nachbarin, einer alten Kindermuhme das Feld.

Was da mit leichtem Sinne gesündigt wird, damit ließen sich Bücher füllen. Und leider muß gesagt werden, daß hier auch die Hebammen schwere Schuld trifft. Von allen Seiten ertönt die laute Klage, daß, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, wider Erwarten gerade sie durch falsche

und vernunftwidrige Ratschläge das Wohl des Kindes gefährden. Zahllos sind die Fälle, wo das gänzliche Unterlassen des Stillens, das grundlose vorzeitige Absetzen, die willkürliche, ungeschickte oder direkt fehlerhafte Einleitung schädlicher Pflegegewohnheiten, Umstoßung wohlbegründeter ärztlicher Anordnung auf sie zurückzuführen ist. Die Unsumme von Verfehlungen, die der Arzt am Krankenbette der Kinder erfragt, läßt es verstehen, warum aus den neueren Schriften der Kinderärzte geradezu eine Verbitterung gegen diese Frauen herausklingt, die nur wenig gemildert wird, wenn man ihnen zugute hält, daß sie gelegentlich, um nicht die Kundschaft zu verlieren, sich wider besseres Wissen herrschenden Mißbräuchen fügen.

Der erste Schritt zum Besseren ist demnach die ausgiebigere Belehrung dieser Belehrerinnen, vornehmlich der Hebammen, verbunden mit strengeren Vorschriften, die ihnen namentlich die Einleitung der künstlichen Ernährung erschweren. Es herrscht unter den Kinderärzten Einigkeit darüber, daß das, was in den Kursen und den Hebammenlehrbüchern gelehrt wird, nach Qualität und Quantität nicht dem entspricht, was für genügend erachtet werden muß.

Auch das neue Hebammenlehrbuch läßt viele Fragen betreffs des Verhaltens bei Zwischenfällen im Stillen, die nur zu leicht zu unbegründetem Absetzen führen, unberührt. Es läßt der Hebamme zu viel Freiheit betreffs Einleitung der künstlichen Ernährung, deren Gefahr nicht genügend betont ist, — deren Beratung paßt für bessersituierte Kreise, nicht aber für das so viel mehr bedrohte Proletarierkind. Auch die Verpflichtung zur Heranziehung des Arztes bei Verdauungsstörungen ist zu wenig betont. Ganz im Stich läßt der Unterricht betreffs des späteren Säuglingsalters.

Vorbildliche einschränkende Verfügungen hat hierzu der Aachener Regierungspräsident v. Hartmann erlassen[42]. Wichtig ist in ihnen besonders die Beschränkung der Erlaubnis zur Einleitung der künstlichen Ernährung. Ihre Verallgemeinerung ist zu wünschen. Notwendig ist ferner, daß während des Unterrichtes eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende größere Berücksichtigung der Diätetik des Säuglings mit voller Einbeziehung der späteren Monate stattfindet. Dieser Unterricht sollte einem Kinderarzt unter Heranziehung des Materials von Polikliniken oder Säuglingsheimen übertragen werden.

Es sei bemerkt, daß von verschiedenen Seiten angesichts der so großen Gefährdung des Stillens durch die Hebammen sogar die Einführung von Strafen vorgeschlagen wurde[43], während andererseits die Prämiierung solcher Personen empfohlen wird, welche nachweisen, daß sie in ihrer Klientel erfolgreich für das Stillen eintreten.

Es ist zu hoffen, daß die in Preußen geplante Reform des Hebammenwesens in allen diesen Punkten einen Fortschritt bringen wird. Auch in Österreich arbeitet man auf eine Verbesserung der Angelegenheit hin[44].

Gemeindeschwestern und Wochenpflegerinnen — erstere namentlich auf dem Lande von großem Einfluß — sollten gleichfalls in genügender Weise für die Aufgaben der Säuglingspflege — etwa durch Teilnahme an den entsprechenden Stunden des Hebammenunterrichtes oder in Säuglingsheimen — ausgebildet werden.

Aber auch die Leistungen eines besser ausgebildeten Stabes weiblicher Personen werden immer außerordentlich unvollkommen bleiben; denn sie können sich nur in schematischen und typischen Bahnen bewegen. Die Notwendigkeit der individualisierenden Beratung beim Säugling ist aber so häufig, die Zahl derjenigen Kinder, die an der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehen oder ohne Kenntnis der Mütter sehr schwer krank sind, so groß und die richtige Erkennung dieser dem Laien nicht

zum Bewußtsein kommenden Grenzen zu einer Zeit, wo noch leicht abzuhelfen ist, so schwierig, die Beurteilung des Zustandes und die Wahl der Heilmethode so kompliziert, daß hier nur der Arzt das Richtige treffen kann, während die weibliche Tätigkeit nur eine ergänzende Bedeutung beanspruchen darf. Die umfassende Heranziehung der jetzt nur im Krankheitsfall einspringenden Ärzte zur prophylaktisch beratenden Tätigkeit wird unter allen Umständen zu einer nicht abzuweisenden Notwendigkeit.

Man hat versucht, durch Vorträge hygienisches Wissen zu verbreiten; man hat vorgeschlagen, schon in den höheren Mädchenklassen durch hygienischen Unterricht das Verständnis für Säuglingspflege zu fördern. Das ist recht schön; aber es bleibt an der Oberfläche und trifft gerade die Kreise am wenigsten, die es am nötigsten haben. Sehr beliebt sind Merkblätter, die etwa vom Standesamt gelegentlich der Geburtsanzeige übergeben oder bei der Milchabgabe mitgeliefert werden. Die sind schon nützlicher; zum mindesten werden dadurch manche harmlose Gemüter überhaupt erst auf die Gegenwart einer Gefahr aufmerksam gemacht. Aber allzuviel darf man sich nicht versprechen. Vorausgesetzt selbst, daß es wirklich gelesen, verstanden und nicht vergessen wird, gibt es nur ein Schema, das nicht auf alles passen kann; und nirgendwo ist Schematismus nachteiliger wie beim Säugling.

Es gibt nur ein durchgreifendes Mittel: das ist die mündliche Belehrung der einzelnen Mutter unter sorgfältigem Eingehen auf die Lage des speziellen Falles und die praktische Unterweisung in allen in diesem besonderen Falle zur Pflege und Ernährung nötigen Maßnahmen.

Wenn dieses Mittel — eines der wichtigsten der gesamten Bestrebungen — zur breiteren Wirksamkeit gelangen soll, so bedarf es einer systematischen Organisation des ärztlichen Dienstes, die ohne weitgehende materielle und autoritative Unterstützung der Behörden nicht geschaffen werden kann. Die springenden Punkte bei dieser Organisation sind die folgenden: die ärztliche Tätigkeit muß nicht erst beim kranken Kinde beginnen, sondern bereits prophylaktisch in den Tagen der Gesundheit einsetzen. Sie muß, um von den betreffenden Kreisen voll ausgenützt werden zu können, unentgeltlich sein, dazu leicht zugängig. Es soll sich nicht um einmalige Konsultation handeln, sondern um dauernde Überwachung der Kinder und Erziehung der Mütter.

Wie die jetzt fehlende Berührung zwischen Arzt und dem gesunden oder von der Mutter der ärztlichen Hilfe nicht für bedürftig erachteten Kinde hergestellt werden kann, haben wir oben schon angedeutet. Alles das, was öffentliche und private Wohltätigkeit an Geld und Naturalien zur Verfügung stellen, sollte dem Arzt in die Hand gegeben oder nur durch seine Vermittlung erreichbar sein; damit bindet er die Klientel fest an sich. Als Gegenleistung wird gefordert, daß die Mutter den Anordnungen folge und sich und das Kind der Aufsicht unterstellt.

Bei dieser Ordnung der Dinge gewinnt die Verwendung der Unterstützungen erst den richtigen Wert. Denn nur so wird das jeweilig richtige Mittel zur rechten Zeit, am rechten Ort und in rechter Weise zur Wirkung gelangen, so lange, bis die Ausführung befriedigt oder bis die Überzeugung gewonnen wurde, daß man es mit Verhältnissen zu tun hat, gegen die in keiner Weise anzukämpfen ist.

Man kann bei der Einrichtung derartiger Organisationen an die „Consultations des nourrissons“[45] Frankreichs anknüpfen, deren erste von Budin 1892 in Paris begründet wurde und die sich seitdem erheblich vermehrt und gut bewährt haben. Es sind öffentliche, teils aus privaten Mitteln, teils mit Unterstützung der Gemeinden oder allein von diesen unterhaltene unentgeltliche ärztliche Sprechstunden für die Mütter vor allem auch gesunder Kinder, die sich die Propaganda für das Stillen, die hygienische Erziehung der Mütter und neuerdings auch unter Abgabe von Milch die Leitung der künstlichen Ernährung, wenn diese nicht vermieden werden kann, zur Aufgabe machen. Auch in Deutschland und Österreich (Escherich in Wien, Deutsch in Budapest usw.) hat man mit der Errichtung derartiger Anstalten begonnen.

Die Erfolge der Consultations in bezug auf Ausbreitung des Stillens, Erziehung der Mütter, Verminderung von Todesfällen überhaupt und solchen an Magendarmkrankheiten im besonderen sind evident. Endgültige Resultate zu geben ist deshalb schwer, weil viele Kinder nur vorübergehend der Aufsicht unterliegen. Ich führe deshalb, um zu zeigen, was erreicht werden kann, nur folgende Statistiken an, die von dem eben erwähnten Fehler frei sind. In Rouen starben vor 1900 vor Einführung umfassender Maßnahmen für Beratung und Stillen (1888—1897) im Mittel ca. 31,4 %. Nach Einführung derselben sank die Sterbeziffer auf 24,5 % (1902) und 25,6 % (1903)[46]. Die Zahl der Brustkinder stieg in dieser Zeit sehr schnell an.

Ganz besonders günstig sind die Ergebnisse der Mutualité maternelle[4].

Von 1892 bis 1901 starben unter 3689 Neugeborenen im ersten Jahre nur 254 = 6,88 %. In Vienne (Isère) ging von 1894/95 bis 1898/1902 die Sterblichkeit der beaufsichtigten Kinder von 21,8 % auf 11,4 % herunter, im Departement Pas de Calais von 1887/89 bis 1901 von 16,6 % auf 7,83 %.

Von deutschen Stadtverwaltungen hat, soweit mir bekannt, bisher allein Berlin die Angelegenheit in diesem Sinne in die Hand genommen, indem ein Betrag von 90 000 Mk. zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit eingestellt und zum Teil zur Gründung von zunächst vier Fürsorgestellen verwendet wurde. Man möge das Nähere der Anlage entnehmen, insbesondere auch die Vorsichtsmaßregeln, die getroffen wurden, um einen Mißbrauch der Einrichtung durch das zahlungsfähige Publikum und eine materielle Schädigung der Ärzte, von denen vorläufig viele der Institution leider ablehnend gegenüberstehen, zu verhindern. Einen besonderen Wert und Nachdruck legen wir in Berlin auf die Hausbesuche durch unsere Hilfskräfte.

Die Konsultation bezw. Fürsorgestelle ist natürlich nicht die einzige denkbare Form. Die Aufgabe kann auch in anderer Weise, etwa durch private Ärztevereinigungen oder beamtete Säuglingsärzte mit bestimmten Sprechstunden, gelöst werden. Voraussetzung ist dabei immer das Vorgehen nach einheitlichen, gemeinsam festgesetzten Grundsätzen, andererseits die vollkommene Beherrschung der medizinischen Seite der Angelegenheit, die nur durch Spezialstudien erworben werden kann.

Auf dem Lande würde zunächst an den Kreisarzt gedacht werden müssen. Freilich kann man darüber diskutieren, ob die mannigfachen

Obliegenheiten dieses viel belasteten und außerdem der Praxis obliegenden Mannes auch noch die Zufügung des bei gewissenhafter Ausführung besonders zeitraubenden Amtes des Säuglingsarztes ratsam erscheinen lassen.

Dem Arzte müssen fest angestellte weibliche Hilfskräfte zur Seite stehen. Ihnen liegt vor allem ob, die Ausführung der ärztlichen Anordnungen gelegentlich von Besuchen in der Wohnung zu überwachen und mit Anleitung und praktischer Unterweisung so lange zur Hand zu sein, bis alles zur Zufriedenheit stimmt oder die Überzeugung von der Nutzlosigkeit aller Versuche feststeht. Auf diese Ergänzung der ärztlichen Sprechstunde lege ich einen außerordentlich großen Wert. Bei dieser anstrengenden und zeitraubenden Arbeit wäre die Mitwirkung freiwilliger, vorher gut ausgebildeter Hilfskräfte — etwa aus den Reihen der Frauenvereine — sehr willkommen.

Die vielfach übliche Unterweisung und Kontrolle der durch Milchabgabe usw. Unterstützten durch weibliche, meist freiwillige Hilfskräfte ohne jeden Konnex mit dem Arzt halte ich aus Gründen, die aus dem Vorstehenden leicht zu entnehmen sind, für unzulänglich. Insbesondere dürften dabei viele Gelegenheiten entgehen, die Frauen zum Stillen zu gewinnen.

4. Fürsorge für Kranke.

Wenn schon bei der Prophylaxe der Säuglingssterblichkeit, von der bis jetzt allein die Rede war, weit mehr von Wünschen als von Erfüllungen gesprochen werden mußte, so ist dies noch mehr der Fall in Hinblick auf die Fürsorge für Kranke. Wohl stehen zahlreiche, zum Teil ausgezeichnete Kinderpolikliniken den Müttern zur Verfügung. Aber deren therapeutische Erfolge können der Natur der Sache nach in schwereren Fällen nur verhältnismäßig beschränkte sein. Die Diätetik und Pflege eines schwer erkrankten Säuglings ist vielfach eine so subtile Aufgabe, daß auch bei bester ärztlicher Anordnung in ärmeren Kreisen die Ausführung an materiellen und intellektuellen Klippen scheitert. Insbesondere läßt sich auf diese Art das mächtigste und oft einzige Heilmittel, die Menschenmilch, dem Kranken nicht zur Verfügung stellen.

Angesichts dieser Verhältnisse und gegenüber der gewaltigen Morbidität und Mortalität muß die Tatsache befremden, daß für Säuglinge Krankenhausbehandlung an vielen Orten überhaupt nicht, an anderen nur in mehr oder weniger ungenügendem Umfange erreichbar ist.

Die Zulässigkeit und Leistungsfähigkeit von Säuglingskrankenstationen und von Anstaltspflege von Säuglingen überhaupt konnten noch bis vor wenigen Jahren mit guten Gründen bestritten werden. Denn die Ergebnisse waren außerordentlich traurig. Die Insassen starben in Masse, nur zum kleinen Teil an den bei der Aufnahme vorhandenen Leiden, sondern an akuten Krankheiten oder einem chronischen Siechtum (Spitalsmarasmus, Hospitalismus), die in der Anstalt erst erworben wurden und mit ihr unvermeidlich verknüpft schienen. Sterblichkeitszahlen von 60 bis 70% waren die Regel, solche von 80% und darüber nicht unerhört. So ist es allerdings begreiflich, daß ein Vorurteil gegen die Errichtung von Säuglingskrankenabteilungen wie gegen die Massenverpflegungen von Säuglingen überhaupt entstand. Heute ist diese Phase überwunden[47]. Man hat gelernt, die Schwierigkeiten vollständig zu überwinden, und zwar durch Einführung skrupulöser Reinlichkeit, durch Anstellung von Ammen für den schwächeren Teil der Pfleglinge und durch sorgsame individuali-

fierende Handhabung der gesamten Pflege und Ernährung. Die vortrefflichen Resultate der so geführten Anstalten beweisen, daß sie nunmehr ihren Zweck in einwandfreier Weise erfüllen.

Trotzdem besitzen wir in Deutschland von staatlichen, allen Anforderungen genügenden Abteilungen nur je eine in Berlin (Charité) und Breslau (Kinderklinik der Universität), während von seiten der Städte in jeder Hinsicht vollwertige Einrichtungen (mit Ammen) nirgends geschaffen wurden. Das Berliner Kinderasyl beschränkt sich auf Waisen und ist der Bestimmung nach kein Krankenhaus. Alles, was seit wenigen Jahren besteht oder im Werden ist, hat privater Wohltätigkeitssinn geschaffen. Vor allem ist die vorbildliche Anstalt Schloßmanns in Dresden zu nennen, dann die Säuglingsheime in Straßburg, Solingen[48] und Heidelberg[49]. Eine Nachfolge anderer Städte unter Initiative der Gemeindeverwaltung erscheint unabweislich.

Die besondere Artung der Pfleglinge bedingt eine besondere Organisation: Vorzügliche hygienische Einrichtungen, reichliche Isoliergelegenheit, kleine, auf wenig Betten berechnete Krankenzimmer, eine für mindestens ¼ bis ⅓ ausreichende Zahl von Ammen und speziell durchgebildetes Pflege- und Ärztepersonal sind unerläßlich. Daß bei Angliederung an ein allgemeines Krankenhaus diesen Erfordernissen nur unvollkommen genügt werden kann, wird jetzt auch von einsichtsvollen Spitalsdirektoren erklärt[50]. Am besten wird den Verhältnissen entsprochen durch die Vereinigung mit einer Entbindungsanstalt oder einem Wöchnerinnenheim.

Von diesen Anstalten aus kann auch am vorteilhaftesten die Ausbildung aller weiblichen Medizinalpersonen sowie der Aufsichtsdamen im Ziehkinderwesen und die Schulung berufsmäßiger Kinderpflegerinnen erfolgen. Sie sind auch bestimmt, in Zukunft in Nachahmung des Schloßmannschen Beispieles einer Reformation des Ammenwesens zu dienen[51].

Das Ammenwesen in seiner jetzigen Gestalt bietet schwere Nachteile für alle Beteiligten. Der Arzt — auch der außerordentlich vorsichtig vorgehende beamtete Ammenuntersuchungsarzt, wie er in Hamburg fungiert[52] — kann nach einmaliger Untersuchung nicht voll für Gesundheit und Leistungsfähigkeit einstehen, die Eltern sind außer dem dadurch gegebenen Risiko dem Unwesen der Vermieterinnen ausgesetzt, die Amme selbst verliert unter Umständen, wenn sie nicht am richtigen Platze ist und über die Technik des Stillens nicht unterrichtet wird, die Nahrung, ihr im zartesten Alter abgesetztes Kind geht ernsten Gefahren entgegen. Die hier gegebenen schwerwiegenden ethischen und medizinischen Bedenken werden auf ein Minimum reduziert, wenn das Säuglingsheim die gesamte Aufgabe übernimmt.

Dort werden die Frischentbundenen mit dem Kinde aufgenommen, erholen sich, werden zur Leistungsfähigkeit herangezogen, und ihre Anwesenheit kommt nicht nur dem eigenen, sondern auch anderen kranken Kindern zugute. Nach längerem Aufenthalt, währenddessen Gesundheit und Milchreichtum zuverlässig festgestellt werden konnten, gehen sie in Stellung zu einer Zeit, wo das Kind über die Hauptgefahren hinaus ist. Auch weiterhin bleibt das nunmehr in erprobte Pflegestelle verbrachte Kind in der Aufsicht der Anstalt.

Mannigfach und umfassend sind die Aufgaben, die im Rahmen der vorstehend skizzierten Bestrebungen dem Arzte zufallen. Und er wird ihnen um so mehr gewachsen sein, je mehr er die unbedingt eine Sonder-

stellung beanspruchende Physiologie, Pathologie und Therapie des Säuglingsalters kennt. Kein Kenner der Verhältnisse zweifelt daran, daß das Ausmaß des Erfolges auf diesem Gebiete in weitem Umfange Sache der Persönlichkeit ist, daß der Nutzen einer Säuglingsanstalt mit dem Leiter steht und fällt (Czaplewski) und daß entsprechend in allen anderen Lagen bis hin zu den Resultaten der Einzelpraxis mehr als in zahlreichen anderen Seiten ärztlicher Tätigkeit das Leben der Kinder in hohem Maße von dem Grade der Erfahrung und Kenntnis des jeweiligen Arztes abhängt. Denn nur eine völlige Unkenntnis der Dinge kann bestreiten, daß gerade die Säuglingsheilkunde eine Besonderheit bildet, deren erfolgreiche Ausübung nur dem speziell Ausgebildeten und Erfahrenen möglich ist. Nun gibt es unter den praktischen Ärzten zahlreiche, die auch gute Säuglingsärzte sind. Aber andermal muß — um ein Zitat Heubners zu zitieren — der Laie „die mangelhafte Bildung der Ärzte in der Behandlung der Kinder im eigenen Hause erfahren". Daß dem so ist, ist in erster Linie mit Schuld einer mangelhaften Unterweisung während der Studienzeit. Der Unterricht in der Kinderheilkunde ist auf nicht wenigen Universitäten bisher mangelhaft gewesen — an manchen wird das Fach gar nicht vorgetragen, an anderen in ungenügender Weise; nur einige erfüllen alle Anforderungen[58]. Zahlreiche junge Ärzte verlassen die Universität, ohne etwas anderes von Säuglingen gehört und gesehen zu haben, als ihnen die geburtshilfliche Klinik bietet. Sie müssen draußen aus Eigenem nachholen, „nicht immer nur auf eigene Kosten" (Heubner). Und zu lernen ist viel, denn die Lehren und Methoden der inneren Klinik versagen hier an allen Ecken und Enden. Und somit gehört eine bessere Universitätsausbildung der Ärzte in der Säuglingsheilkunde mit zu den dringlichsten Forderungen der Säuglingsfürsorge. Zum mindesten sollen die jungen Kollegen dort die Überzeugung in sich aufnehmen können, daß entgegen im Volke und auch unter Medizinern vielgeteilter Anschauung die Widerstandskraft und Reparationsfähigkeit des Säuglings eine überraschend große, in bezug auf Ernährungsstörungen beinahe unbegrenzte ist und daß derjenige, der alle Hilfsmittel beherrscht, gerade auf diesem Gebiete die glänzendsten Erfolge erzielen kann. Behörden und Gemeinden aber sollten angesichts der Sachlage zur Leitung größerer Aufgaben nur solche Männer heranziehen, deren Interesse und Beherrschung des Sonderfaches außer Zweifel steht.

5. Besondere Fürsorge für uneheliche und Haltekinder.

Die vorstehend besprochenen Maßnahmen werden auch den unehelichen und den in fremder Pflege befindlichen Säuglingen zugute kommen. Die erhöhte Gefährdung dieser Kinder und ihre besonderen Verhältnisse verlangen aber noch eine besondere Fürsorge.

Über die zweckmäßigste Art der Organisation der Ziehkinderaufsicht[5] dürfen jetzt keine Meinungsverschiedenheiten mehr herrschen. Sie besteht in der Betonung der ärztlichen Seite der Aufgabe, also in der Übertragung an einen beamteten Ziehkinderarzt, dem besoldete, für

ihre Aufgabe gut vorgebildete Aufsichtsdamen zur Seite stehen[a]. Dieses auf Taubes Leipziger Einrichtung zurückgehende System ist bereits in Berlin, Dresden, Hamburg, Halle, Straßburg, Danzig und anderen Städten angenommen und wird in seinen Erfolgen durchaus günstig beurteilt. Allerdings ist auch hier der Nutzen in hohem Maße abhängig von den Persönlichkeiten und der Art, wie sie ihre Aufgabe auffassen; insbesondere ist der ständige Konnex zwischen Arzt und Aufsichtsdame und die immer wiederholte praktische Unterweisung in der Wohnung des Kindes oder bei den Vorstellungen im Ziehkinderamt von größter Wichtigkeit. Ich kenne Fälle, wo die besoldete Pflegerin ungestört viele Monate lang allein ihres Amtes waltet und Weisheiten verkündet, wie sie von der ältesten Kindermuhme nicht törichter verbreitet werden können.

Für dringend verbesserungsbedürftig ist den städtischen Verhältnissen gegenüber die Aufsicht auf dem Lande. Wenigstens für die mir bekannten Verhältnisse der Kostkinder Berlins fällt der Vergleich zwischen der Güte — im hygienischen Sinne — und den Ergebnissen der städtischen und ländlichen Pflege sehr zuungunsten der letzten aus. Entschieden ist gerade hier, wo die Intelligenz eine geringere ist, die sachverständige Belehrung noch intensiver vonnöten wie in der Stadt, während sie in der Tat dieser wesentlich nachsteht. In einer den veränderten Verhältnissen angepaßten Form — etwa durch obligatorische Heranziehung der vorher speziell ausgebildeten Gemeindevertreter und durch Vermehrung der ärztlichen Aufsicht — sollte das städtische System auch auf das Land ausgedehnt werden.

Aber auch die beste behördliche Fürsorge kommt unter den heutigen Verhältnissen sehr häufig zu spät. Das beweist jenes ungemein schnelle Absterben der unehelichen Kinder in den ersten Wochen, für die wir oben die Belege gegeben haben. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt auf der Hand: bis das uneheliche Kind im Besitz der ihm durch das Gesetz gesicherten Rechte kommt, bis die Mutter für sich und das Kleine einen Unterschlupf gefunden oder bis die Übergabe an die Behörde erfolgte, vergeht eine gewisse Zeit, und in dieser ist das Kind allen möglichen Fährnissen ausgesetzt. Fällt sie doch in jene ersten Wochen, wo die gesteigerte Widerstandslosigkeit des Neugeborenen und gesteigerte Hilflosigkeit der jungen Mutter die Lebenserhaltung aufs äußerste in Frage stellen.

Für die bedenkliche Rolle dieses Zeitraumes zwischen Geburt und Erreichung gesicherter Verhältnisse lassen sich auch jene Aufstellungen verwerten, die in Berlin über den Gesundheits- und Entwicklungszustand der Kinder im Augenblick der Aufnahme in die Waisenpflege gemacht wurden[47c]. Nur 56 % unter den Neugeborenen hatten ein annähernd normales Gewicht, mehr als zwei Drittel aller Kinder zeigten eine weit hinter der Altersnorm zurückbleibende Entwicklung, mehr als die Hälfte war krank, ca. 25 % darmkrank, 2 % wurden sterbend eingeliefert. So

---

[a] Die Aufsichtsdamen Berlins müssen einen 4wöchigen Kursus im Waisenhaus und Kinderasyl durchmachen.

muß der Arzt, um derartiges zu verhüten, fordern, daß die Fürsorge sofort nach der Geburt, womöglich schon vor der Geburt einsetze. Zunächst bedarf es erhöhten Schutzes der Mütter, deren Notlage die unmittelbare Ursache für die Bedrohung des Kindes ist. Hierher gehört der Wunsch nach besserer Fürsorge für ledige Schwangere; noch dringender ist derjenige nach ausgedehnterer Fürsorge für Wöchnerinnen, denn Mutter und Kind sind gleich gefährdet, wenn sie am achten bis zehnten Tage nach der Entbindung hilflos und oft obdachlos auf die Straße treten. Für einen außerordentlich großen Teil gerade der ledigen Mütter kommt ja die Wohltat der Krankenkassengesetzgebung nicht in Betracht. Hier kann durch Wöchnerinnenheime viel genützt werden. In den zwei bis vier Wochen des Aufenthaltes leisten sie unschätzbare Dienste für Mutter und Kind, vor allem durch Ermöglichung des Stillens, und gewähren eine Frist, die zur weiteren Sicherung der späteren Existenzbedingungen ausgenützt werden kann.

Es liegt in den Verhältnissen, daß solche Anstalten nur eine beschränkte Zahl von Müttern versorgen können. Die übrigen bleiben auf sich selbst angewiesen, mit dem Kinde auf der Suche nach einer Pflegestelle herumirrend, oft in schmutzigen Schlafstellen oder in Obdachhäusern nächtigend. Waren doch die meisten zu lässig oder nicht imstande, vorher sich auf alles Kommende vorzubereiten. Diese Mütter und Kinder auf kürzestem und sicherstem Wege geordneten Verhältnissen zuzuführen, ist eine weitere Aufgabe der Behörden. Dies könnte geschehen durch eine Zentralstelle, in der alle einschlägigen Auskünfte — über augenblicklich freie Pflegestellen, über alle in Betracht kommenden Wohltätigkeitseinrichtungen usw. — zu erteilen wären, und wo wenn nicht schon vor der Entbindung, so doch unmittelbar nach deren Ablauf die Mütter den jeweilig passenden Rat erhalten und ohne Umwege in sichere Verhältnisse gelangen.

Die Errichtung einer solchen Zentralauskunftsstelle wird von der Berliner Stadtverwaltung erwogen. Einen praktischen Versuch privater Natur hat bereits die von Pastor Pfeiffer geleitete „Geschäftsstelle der Inneren Mission", Berlin, Alt-Moabit, gemacht.

Die Bedeutung der Generalvormundschaft für die hier berührte Frage wird das Korreferat erörtern.

Während für die endlich glücklich untergebrachten Kinder, soweit sie von den Angehörigen selbst versorgt werden, eine weitere Gelegenheit zum Eingreifen entfällt, ist für diejenigen, die schließlich als Verlassene und Verwaiste der Gemeinde anheimfallen, wenigstens in größeren Verwaltungen eine ergänzende Maßnahme unabweislich. Der oben berührte schlechte Zustand eines großen Teiles dieser Kinder macht erfahrungsgemäß ihren Tod nahezu sicher, wenn sie unmittelbar in die robusten Hände einfacher Pflegefrauen gelangen. Nur die gesunden Kinder können und sollen sogleich in die Familien gebracht werden; für die siechen und schwachen muß sich ein Zwischenglied einschieben, eine ärztlich geleitete Pflegeanstalt, in der sie unter sachgemäßer Behandlung soweit erstarken, daß sie nunmehr unter günstigeren Auspizien hinausgesendet

werden können. Den durchgreifenden Einfluß dieser Maßnahme beleuchten die Erfahrungen der Berliner Waisenverwaltung vor und nach der Errichtung ihres 1901 eröffneten Kinderasyls[47 c].

Von den früher Aufgenommenen überlebten[a] das erste Jahr in der Waisenpflege (Anstalt und Kostpflege) ca. 30 % (im Mittel der Jahre 1896—1900). Für die zwei folgenden Jahre lauten die Zahlen 74,6 % und 71,8 %. Die Sterblichkeit in der Kostpflege allein berechnet sich auf ca. 20 %.

Nach der Sterblichkeitstafel überlebten in Berlin das erste Jahr von 1000 Kindern

	Eheliche	Waisenpflege überhaupt		Kostpflege (Stadt und Land)
1900	770,8	105,5	(Mittel aus	290,7
1901	773,8	402,6	1896—1900)	511,1
1902	809,5	545,8		644,1

Die große Annäherung an die Verhältnisse der ehelichen Kinder ist bemerkenswert.

Besonders schwächliche Kinder werden von der Berliner Verwaltung für einen Pflegesatz von 30 Mk. (statt 21) in die sogen. Rekonvaleszentenpflege gegeben. Die Kostfrau übernimmt dabei die Verpflichtung, das Kind je nach Anordnung vorzustellen und genau nach Vorschrift zu ernähren. Nachdem unter Ausschaltung untauglicher Elemente ein Stamm tüchtiger Frauen zurückgeblieben ist, sind die Erfolge vorzüglich geworden. Eine genauere Statistik ist in Arbeit. Ich schätze die Sterblichkeit auf nicht mehr als 10 %.

Angesichts dieser Fortschritte darf wohl der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch andere große Städte mit der Nachahmung der Berliner Anstalt nicht zögern möchten. In Ungarn bilden zwölf vom „Weißen Kreuz" unterhaltene, über den Staat verteilte Kinderasyle einen integrierenden Bestandteil der Organisation.

Die erhöhtere Sterblichkeit der unehelichen Kinder ist nicht zum mindesten mit dadurch verschuldet, daß ein sehr geringer Teil von ihnen die Brustnahrung erhält. In Berlin erhielten von je 1000 Kindern die Brust (1885)

	Eheliche	Uneheliche
1. Monat	762	601
2. „	682	356
3. „	628	366
4. „	573	327
5. „	555	321
6. „	554	318
7. „	551	302
8. „	537	280
9. „	502	324
10. „	470	285
11. „	449	270
Überhaupt	576	353

[a] Berechnet nach Zählkarten mit Ausschluß aller vor Abschluß des ersten Lebensjahres aus der Waisenpflege wieder ausgeschiedenen.

Sehr wünschenswert sind deshalb Maßnahmen, die es ermöglichen, daß auch dem unehelichen Kinde längere Zeit die mütterliche Nahrung und mütterliche Pflege erhalten bleibe. Diesem Zwecke dienen die Säuglingsheime für gesunde Kinder (Verein Säuglingsheim, Berlin), welche stillende Mütter 3 Monate aufnehmen. Wir erwähnen auch die Mütterheime, die arbeitenden Müttern gegen geringes Entgelt Unterkunft gewähren und die Kinder während der Abwesenheit der Mutter durch das Hauspersonal überwachen, auf diese Art wenigstens die teilweise Brusternährung ermöglichend. Weniger kostspielig als namentlich die Säuglingsheime und wesentlich ausdehnbarer in bezug auf die Beteiligung — schwierig jedoch wenigstens unter deutschen Verhältnissen in der Ausführung — wäre es, Mutter und Kind in kontrollierte Familienpflege zu geben[55]. Ungarn hat mit dieser Methode einen anscheinend gelungenen Versuch gemacht[36].

Mancherlei zum Teil wertvolle Anläufe sind zur Lösung der vorstehend skizzierten Aufgaben bereits gemacht worden, und in den letzten Jahren wendet sich das öffentliche Interesse dem Gegenstand in noch gesteigertem Maße zu. Neben den Behörden sind vor allem auch zahlreiche wohltätige Vereinigungen beflissen, für die gefährdeten Kinder zu wirken. Soll alle die vorhandene Hilfsbereitschaft durch wirklich merkbare Erfolge gelohnt werden, so ist vor allem eines zu wünschen: gemeinschaftliche Organisation und Zentralisation. Heute hat der Arzt vielfach Veranlassung, mit Bedauern festzustellen, daß ohne Einvernehmen von mehreren Seiten an derselben Stelle dieselbe Aufgabe in Angriff genommen wird, oft in widersprechender Weise, und daß auf der anderen Seite wichtige Arbeitsgebiete vollkommen vernachlässigt werden. Wenn es vorkommen kann, daß eine Mutter oder Ziehfrau innerhalb kurzer Zeit, von ehrenamtlichen Organen der Armen- und Waisenpflege, von einer besoldeten polizeilichen und städtischen Aufsichtsdame, von einer freiwilligen Hilfskraft eines Frauenvereins, von einer Vertreterin eines Kinderschutzvereins besucht und belehrt wird, nicht immer im gleichen Sinne, während z. B. eine arme Person, die ihr Kind stillen möchte, dabei aber ihr Brot verdienen muß und will, daran scheitert, daß sie auch als eheliche Mutter das Kleine in keine Arbeitsstelle mitbringen darf und nur ausnahmsweise eine Beihilfe findet, die ihr auf andere Art die Durchführung des Vorhabens erleichtert, tut es da nicht not, daß die Rollen besser verteilt werden und über Mittel und Mitarbeiter besser verfügt werde?

Thesen.

1. Die Säuglingssterblichkeit ist in Stadt und Land nur wenig verschieden. Ihre Größe wird im wesentlichen bedingt durch die hohe Sterblichkeit der Kinder der unteren Volksschichten.
2. Ursache der hohen Säuglingssterblichkeit ist vor allem in dem Ausfall der natürlichen Ernährung zu suchen, nächstdem in mangelhafter

Qualität und Quantität der Pflege, wie sie die Folgen materiellen und intellektuellen Unvermögens sind. Durch fehlerhafte künstliche Ernährung werden ca. drei Viertel aller Todesfälle erzeugt.

3. Die Ernährung an der Brust vermag auch unter ungünstigen äußeren Umständen die Lebensaussichten des Kindes innerhalb weiter Grenzen zu sichern. Die erfolgreiche Durchführung der künstlichen Ernährung ist an so mannigfache Bedingungen geknüpft, daß sich in ärmeren Kreisen einer Besserung der Ergebnisse sehr große Schwierigkeiten gegenüberstellen.
4. Der aussichtsreichste Weg zur Bekämpfung der großen Säuglingssterblichkeit ist die Ausbreitung der natürlichen Ernährung. Mit ihm verglichen, müssen alle anderen Mittel als Notbehelfe betrachtet werden.
5. Entgegen anderslautenden Anschauungen besteht eine physische Unfähigkeit der Frauen zum Stillen nur in ganz verschwindendem Umfange. Die Gründe für das Nichtstillen sind zumeist ganz nichtiger Natur. Abhaltung durch soziale Momente sind verhältnismäßig weniger maßgebend und zum Teil zu umgehen.
6. Die Gewährung materieller Unterstützung an arme, stillende Mütter ist ein mächtiges Mittel in der Propaganda für das Stillen, und sie ist um so unabweisbarer, wenn anderseits Aufwendungen für Verbesserung der künstlichen Ernährung gemacht werden. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Hilfsaktion eine falsche Richtung einschlägt.
7. Nächst der Propaganda für das Stillen ist die Verbreitung richtiger Grundsätze über Säuglingspflege und Diätetik geeignet, die Wirkung einer großen Reihe von Krankheits- und Todesursachen einzuschränken.
8. Das Vorhandensein einwandsfreier Kindermilch ist eine unerläßliche Voraussetzung zum Gelingen der künstlichen Ernährung, und ihre Beschaffung muß auch den Ärmeren durch gemeinnützige Einrichtungen zugängig gemacht werden. Die hierhin zielenden Bestrebungen bleiben jedoch halbe Maßnahmen, wenn sie nicht Hand in Hand gehen mit Einrichtungen, die einer fehlerhaften Behandlung und Verwendung der Milch im Hause entgegenarbeiten. Deswegen soll die Gewährung jeder Vergünstigung davon abhängig gemacht werden, daß sich die Mutter einer sachverständigen Beratung und Aufsicht unterzieht.
9. Die bisher nur auf erkrankte Kinder beschränkte ärztliche Tätigkeit muß zu einer prophylaktischen in gesunden Tagen ausgedehnt werden. Um den Konnex zwischen Arzt und Publikum herzustellen und die jeweilig richtige Wahl und Verwendung der gebotenen Hilfsmittel zu sichern, sind alle Vergünstigungen nur durch Vermittlung des Arztes darzubieten. Die Mitwirkung besoldeter oder freiwilliger weiblicher Kräfte ist zur Ergänzung und Unterstützung des Arztes unentbehrlich, für sich allein jedoch ungenügend.
10. Die Kenntnis und das Verständnis der Säuglingsdiätetik läßt bei weiblichen Hilfsorganen sehr zu wünschen übrig. Insbesondere trifft dies auch die Hebammen, deren jetzige Tätigkeit hinsichtlich der Kinder viel öfter schädlich wie nützlich ist. Eine Reform der Hebammen-

ausbildung und ebenso eine bessere Ausbildung aller übrigen in Betracht kommenden weiblichen Personen ist unumgänglich nötig. Bei dieser Reform sollten in genügendem Umfange auch Spezialkinderärzte zur Mitwirkung herangezogen werden.

11. Die ärztlichen Erfolge sind im hohen Grade von der Persönlichkeit des Arztes abhängig. Die jetzige Vorbildung der Ärzte auf den Universitäten ist für die Zwecke der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit mit wenig Ausnahmen als ungenügend und eine Reform auch hier als notwendig zu bezeichnen.

12. Die Krankenhausbehandlung ist für schwerkranke Säuglinge der ärmeren Volksschichten unentbehrlich. Die Gelegenheit, kranke Säuglinge in einem den modernen Anforderungen entsprechenden Spitale zu behandeln, entspricht nicht im allerentferntesten dem Bedürfnis.

13. Die zweckmäßigste Form der gesundheitlichen Aufsicht über das Ziehkinderwesen ist die Heranziehung besonderer Ziehkinderärzte und deren Unterstützung durch besoldete, für ihre Aufgabe speziell durchgebildete Helferinnen. Die Organisation auf dem Lande bedarf einer entschiedenen Verbesserung.

14. Die öffentliche Fürsorge für uneheliche Kinder setzt häufig zu spät ein und versagt namentlich in den ersten Wochen, die das Maximum der Gefährdung des unehelichen Kindes bilden. Es muß nach Vorkehrungen gesucht werden, welche diesen gefährlichen Intervall auszuschalten geeignet sind.

15. Für die Endergebnisse der Pflege der in die Waisenpflege übergehenden Säuglinge ist in größeren Gemeinden die Errichtung ärztlich geleiteter Pflegestationen zur Kräftigung der zahlreichen schwach und krank Aufgenommenen von ausschlaggebender Bedeutung.

Anlage.

Ich gebe nachstehend nähere Angaben über die von der Berliner Stadtverwaltung eingerichteten Säuglings-Fürsorgestellen.

1. Abdruck des Verwaltungsbeschlusses.

Armendirektion, Abteilung für Waisen-Verwaltung.

In Ausführung der Beschlüsse der Gemeindebehörden vom 10. März 1905 hat die von uns vertretene Schmidt-Gallisch-Stiftung vier Fürsorgestellen für Säuglinge ins Leben gerufen, in denen vom 1. Mai d. Js. ab wochentäglich von 2—3 Uhr nachmittags Kinderspezialärzte Sprechstunden abhalten werden, um bedürftigen Müttern und Pflegemüttern von Säuglingen — Kindern des 1. Lebensjahres — unentgeltlich Rat über die Wartung und Ernährung der Kinder zu erteilen.

Die Säuglings-Fürsorgestelle I befindet sich Blumenstraße 78 und ist für die in den Stadtbezirken Nr. 1 bis 10 und 145 bis 201 wohnenden Säuglinge bestimmt. Ihr Leiter ist Herr Privatdozent Dr. Neumann.

Die Säuglings-Fürsorgestelle II befindet sich in der Elsasserstraße 27 und ist für die in den Stadtbezirken 202 bis 278 und 305 bis 326 wohnenden Säuglinge bestimmt. Ihr Leiter ist Herr Sanitätsrat Dr. Cassel.

Die Säuglings-Fürsorgestelle III befindet sich in der Markthalle am Arminiusplatz und ist für die in den Stadtbezirken 11 bis 14, 31 bis 48 und

279 bis 304 wohnenden Säuglinge bestimmt. Ihr Leiter ist Herr Oberarzt Dr. Salge.

Die Säuglings-Fürsorgestelle IV befindet sich Luisenufer 35 und ist für die in den Stadtbezirken 15 bis 30 und 40 bis 144 wohnenden Säuglinge bestimmt. Ihr Leiter ist in ständiger Vertretung des Oberarztes des Kinderasyls, Privatdozenten Dr. Finkelstein, der Kinderarzt Herr Dr. Ballin.

Für die Benutzung der vier Anstalten sind folgende Vorschriften erlassen:

Die ärztlichen Leiter dieser Fürsorgestellen haben in geeigneten Fällen in erster Linie darauf hinzuwirken, daß die Mütter die Säuglinge stillen.

Soweit es notwendig erscheint, kann bedürftigen, in Berlin ortsangehörigen Müttern, um ihnen das Stillen zu ermöglichen, auf Antrag des Arztes durch die Stiftung eine Beihilfe gewährt werden.

Die ärztlichen Leiter der Fürsorgestellen sind ermächtigt, Müttern, die nicht stillen können, oder Pflegemüttern Milch oder andere Nährpräparate in der für den speziellen Fall geeigneten Menge und Zubereitung bis zur Dauer von 8 Tagen unentgeltlich abzugeben.

Über diesen Zeitpunkt hinaus soll eine derartige Abgabe der Regel nach nur gegen Erstattung des tarifmäßigen Selbstkostenpreises erfolgen.

Ausnahmsweise darf in Berlin ortsangehörigen Müttern oder Pflegemüttern auf Antrag des Arztes durch die Stiftung der Bezug von Milch und Nährmitteln länger als 8 Tage unter dem Selbstkostenpreise gewährt werden, wenn die Bedürftigkeit durch Organe der städtischen Verwaltung nachgewiesen ist.

Die Benutzung der Fürsorgestelle und die Gewährung der Nährmittel darf nur so lange erfolgen, wie der ärztliche Leiter dies nach dem Gesundheitszustande des Kindes notwendig erachtet und die Mütter sich der Aufsicht durch die Organe der Stiftung unterwerfen.

Wir hoffen, daß die rechtzeitige Benutzung der vier Fürsorgestellen manchen schwachen Säugling am Leben erhalten und manchem kranken Säugling Genesung bringen wird.

Berlin, den 26. April 1905. (J.-Nr. 688 Wais. gen. I. 05.)

Armendirektion, Abteilung für Waisen-Verwaltung.

2. Erläuterungen.

Die Behandlung der Angelegenheit wurde der von der Waisen-Verwaltung verwalteten Schmidt-Gallisch-Stiftung übertragen, um alle Vergünstigungen von der Armendirektion loszulösen und ihnen damit auch rein äußerlich den Charakter der Armenunterstützung zu benehmen.

Voraussetzung der Benutzung der Fürsorgestellen ist selbstverständlich die nachgewiesene Bedürftigkeit, deren Feststellung in den ersten 8 Tagen zu erfolgen hat. Zu diesem Behufe werden bei der ersten Aufnahme Einkommen, Wohnungsverhältnisse, Kinderzahl usw. erfragt und nach Lage der Dinge unter billiger Berücksichtigung aller etwaiger Komplikationen entschieden. In den meisten Fällen wird von der angestellten Schwester noch eine Recherche in der Wohnung vorgenommen und durch Erkundigungen vervollständigt. Das auf eine vorgedruckte Karte eingetragene Ergebnis wird dem Armen- oder Bezirksvorsteher vorgelegt und nach dessen Votum die Gewährung von Vergünstigungen bei der Verwaltung beantragt. Zur Abgabe von Nahrung zum tarifmäßigen Preise — derselbe ist der in Berlin ortsübliche Marktpreis von 20 Pfg., während der Selbstkostenpreis von 25—35 Pfg. pro Liter schwankt — bedarf es keines Antrages. Die Erledigung der Anträge erfolgt umgehend.

Die Recherche wird der Schwester mit ganz verschwindenden Ausnahmen bereitwillig gestattet.

Die Klientel der Fürsorgestellen kommt hauptsächlich aus Arbeiterfamilien, und zwar sind es fast nur ungelernte Arbeiter mit einem ortsüblichen Einkommen von ca. 20—23 Mk. Die Väter haben in ihren Zeitungen von der Einrichtung der Fürsorgestellen gelesen und schicken ihre Frauen, um sich in Krankheitsfällen Rat zu holen, aber auch häufig ohne diesen besonderen Grund. Auch viele Brustkinder kommen auf diese Weise in die Fürsorgestellen. Dann empfiehlt

eine Frau der anderen die Einrichtung, und nicht zum wenigsten weisen auch die polizeilichen Aufsichtsdamen, die Hauspflegevereine geeignetes Material, besonders Brustkinder, zu. Nur Armenvorsteher, Armenärzte und Hebammen machen von dem ihnen zustehenden Zuweisungsrecht geringen oder gar keinen Gebrauch, da sie selbst in der Lage sind, Milch zu verschreiben und den spezialärztlichen Rat wohl nicht hoch genug bewerten. Auch Ziehfrauen kommen ziemlich zahlreich. Die Inanspruchnahme würde jedenfalls noch eine größere sein, wenn die Bezirke nicht zu umfangreich wären.

Die Abgabe der Kindermilch zu billigem Preis, ebenso wie die Stillunterstützung bezw. die Gratismilchabgabe hat sich als gutes Bindemittel zwischen Anstalt und Publikum bewährt und veranlaßt die Mehrzahl zu williger Befolgung der Ratschläge. Eine Preisvergünstigung bezw. Unterstützung wird nach billigem Ermessen des Arztes in wechselnder Höhe bewilligt. Das Maximum einer Stillunterstützung hat bis jetzt 25 Mk. im Monat betragen.

Die Beratung erfolgt in der Fürsorgestelle durch den Arzt. Die Schwester kontrolliert die Ausführung in der Wohnung, zeigt die Art des Kochens, der Milchaufbewahrung usw.

Zwecks Bezugs der Milch werden Marken für je 8 Tage abgegeben; bei gesunden Kindern werden auch längere Fristen bewilligt. Die weitere Abgabe der Marken ist von dem Vorstellen des Kindes und von der Ausführung der ärztlichen Vorschriften abhängig. Die Milch wird durch die Lieferanten ins Haus gebracht. Die Zahlung erfolgt wöchentlich und macht im allgemeinen keine allzu großen Schwierigkeiten. Kredit muß oft gewährt werden.

Eine kleine Anzahl von Pfleglingen erhält trinkfertig zubereitete Portionsflaschen. Diese prinzipiell als die beste zu bezeichnende Versorgung macht bei den großen Entfernungen in Berlin hinsichtlich der Art der Zustellung vorläufig noch nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten. Zustellung ins Haus ist zu kostspielig, und das Abholen ist nur den Nächstwohnenden möglich.

Die Inanspruchnahme der Fürsorgestellen ist in schnellem Wachsen.

Soweit die kurze Zeit des Bestehens ein Urteil gestattet, erfüllen die Anstalten ihren Zweck vollständig. Mit unvermeidlichen Ausnahmen sind die Mütter willig und verständig. Namentlich gilt dies für diejenigen, die durch die Anstalt irgend etwas geliefert erhalten; andere, bei denen einfache Beratung genügend erschien, bleiben leicht fort. Die Übrigen kommen nicht nur bereitwillig zur Vorstellung, sondern auch die Kontrollbesuche der Schwester sind überall gern gesehen, und ich höre öfters Klagen, daß sich einige verletzt fühlen, weil sie nicht oft genug von der Schwester besucht werden, während andere — unsichere Kantonisten — häufiger den Vorzug hätten. Selbst da, wo es sonst von Schmutz starrte, wurden bei jeder Kontrolle die Milch und Gerätschaften des Kindes in tadellosem Zustande angetroffen. Auch die Erfahrungen mit den stillenden Müttern sind versprechend. Die einen lassen sich leicht gewinnen, wenn sie sehen, daß der zweckmäßige Rat von Erfolg ist, bei anderen ist die Unterstützung sehr wirksam. Besonders ist hier die Mitwirkung der Hauspflegervereine zu begrüßen. Durch diese werden die Adressen junger, stillender Mütter der Fürsorgestelle mitgeteilt, so daß diese Gelegenheit hat, möglichst früh ihre Tätigkeit zu entfalten. Gerade über die ersten Wochen müssen die Mütter weggebracht werden, dann stillen sie schon weiter. Am selben Tage, wo eine solche Adresse eingeht, begibt sich deshalb die Schwester der Fürsorgestelle in die Wohnung der Wöchnerin, um ihr richtige Anweisungen zu geben und Recherchen über die Bedürftigkeit anzustellen. Gegebenenfalls kann schon bis zum nächsten Tage durch Bewilligung einer Unterstützung die Wöchnerin zum Stillen angehalten werden.

Literatur.

1. Statist. Jahrb. der Stadt Berlin. 6. Jahrg. u. ff.

2. Groth, Münch. med. Wochenschr. 1904, Nr. 21.

3. Diettrich, Säuglingsernährung und Wöchnerinnenasyle. Zentralbl. f. allgem. Gesundheitspfl. 22. 1903.

4. Sutils (zit. nach Marfau), Traité de l'allaitement. Introduct. p. 12.
5. A. Keller, Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge. Zentralbl. f. allgem. Gesundheitspfl. 22. 1903.
6. Johannesen, Die Säuglingssterblichkeit in Norwegen. Jahrb. f. Kinderheilkunde. N. F. Bd. 56.
7. Prinzing, Die Entwicklung der Kindersterblichkeit in Europa. Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik. Herausg. von Conrad, Lexis, Löhnert. Bd. 17.
8. Erös, Sterblichkeitsverhältnisse der Neugeborenen und Säuglinge. Zeitschr. f. Hyg. u. Infektionskrankh. 1895. Bd. 19.
9. Die Gesundheitsverhältnisse Hamburgs usw. Festschrift zur 73. Naturforscherversammlung. 1901.
10. Neefe, Über den Einfluß der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit in Breslau. Zeitschr. f. Hyg. u. Infektionskrankh. 1897. Bd. 24.
11. Wolff, Untersuchungen über die Kindersterblichkeit in Erfurt. 1874.
12. Prausnitz, Ursachen und Bekämpfung der hohen Kindersterblichkeit. Deutsch. Vierteljahrsschr. f. allgem. Gesundheitspflege. 33. 1901.
13. Zit. Vgl. a) Biedert, Kinderernährung im Säuglingsalter. S. 6. b) Scutemann, Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen, in Neumanns Beitr. z. Gesch. d. Bevölk. in Deutschland. Bd. V. 1894.
14. Zit. nach Biedert 13a S. 11.
15. Zit. nach Biedert 13a S. 11.
16. Zit. nach Neumann, Öffentlicher Kinderschutz, Bd. VII, von Th. Weyes Handb. d. Hygiene.
17. Stat. Jahrb. 28. S. 85.
18. Rubin und Westergaard, Statistik der Ehen auf Grund sozialer Gliederung der Bevölkerung. Jena 1890.
19. Vgl. deutsche Reichsenquete über Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken. Berlin 1877; ferner Reid, Fenton (für England), Custer, Rheiner (für die Schweiz), zit. nach Neumann (16), Jones, Perils and protect of the inf. life. Journ. of the Statistical Society. März 1894. Bd. 57. I.
20. Zit. nach L. Pfeiffer, Kindersterblichkeit, in Gerhardts Handbuch d. Kinderheilk. I.
21. C. S. Engel, Die Gründe der hohen Säuglingssterblichkeit in den Städten. Zeitschr. f. Fleisch- u. Milchhygiene 14. 1904. Nr. 12.
22. Berliner Statistik. Heft. 1. S. 9.
23. H. Cohn, Beiträge zur Ätiol. der akuten sommerlichen Durchfälle. Archiv f. Kinderheilk. 24. 1898.
24. Ebert, Beiträge zur Bekämpfung der großen Säuglingssterblichkeit. Jahrb. f. Kinderheilk. Bd. 61.
25. Prausnitz, Physiolog. und sozial-hygienische Studien über Säuglingsernährung und Säuglingssterblichkeit. München 1902.
26. Th. Weyl, Über den Einfluß hygien. Werke. Handb. d. sozial. Hygiene.
27. Meinert, Über Cholera infantum aestiva. Therapeut. Monatshefte. 1891.
28. Krautwig, Über Säuglingssterblichkeit und ihre Herabminderung. Zentralbl. f. allgem. Gesundheitspflege. 21. 1902.
29. Nigris, Über das Stillen und die Ursachen des Nichtstillens. Wiener klin. Wochenschr. 1905. Nr. 18.
30. H. de Rotschild, Le lait à Copenhague. Paris 1903.
31. Deuski, Marfau, Blacker vgl. Marfau, Rév. mens. d. malad. de l'enfance. Januar 1902. — Mesnil, Les mères, qui ne peuvent pas allaiter etc. Thèse de Paris. 1903. — Martin, Stillvermögen. Archiv f. Gynäkol. Bd. 74. — Chavanuc, Consulsations et sueveillance des nourissons en Paris. 1902.
32. Grätzer, Einiges über die Ernährung der Säuglinge bei der Berliner Arbeiterbevölkerung. Jahrb. f. Kinderheilk. 35.
33. Nordheim, Beiträge zur Stillungsnot in München. Archiv f. Kinderheilkunde. 31.
34. Oppenheimer, Aus dem Ambulatorium für Kinderkrankheiten f. D. O. Deutsche Praxis. 1904. Nr. 15.

35. Haushalter, Œuvres de protect. de la première enfance à Nancy. Annal. de méd. et chir. inf. 1902. No. 6.

36. Szana, Die obligatorische staatliche Fürsorge für die öffentliche Versorgung bedürftiger Kinder in Ungarn. Jugendfürsorge 1904. Nr. 6.

37. Vgl. besonders: Pfaffenholz, Säuglingssterblichkeit und Kindermilch. Zentralbl. f. allgem. Gesundheitspfl. XXI. 1902. — Derselbe, Weitere Mitteilungen über die Prophylaxe der Sommersterblichkeit der Säuglinge. Ibid. XXII. 1903. — Schloßmann, Seiffert, Ref. über Kindermilch in der Sektion für Kinderheilkunde der Breslauer Naturforscherversammlung. 1904.

38. Helm, Gewinn und Absatz frischer, tuberkelbazillenfreier Milch. Vierteljahrsschr. f. öff. Gesundheitspfl. Bd. 32.

39. Vgl. Dunbar, Ref. auf der Jahresversammlung d. Deutschen Vereins f. öffentl. Gesundheitspfl. u. anschließende Diskussion. Dresden 1903.

40. Vgl. hierüber: Städt. Milchversorgung von Sauert, Molkereiztg. XV, 28, Schwarz, ibid. XV, 40, Schmidt, ibid. XV, Hillmann und Dannekow, ibid. XI, 46/47.

41. Spezielleres vgl. Pfaffenholz (siehe unter 37), v. Ohlen, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit usw. mittels Beschaffung einwandsfreier Kindermilch. Zeitschr. f. Hygiene u. Infektionskrankh. 49. 1905. — Weiß, Säuglingsmilchverteilung. Monatsschr. f. Gesundheitspflege 1905. Nr. 6.

42. Selter, Hebamme und Säuglingsernährung. Zentralblatt f. allgemeine Gesundheitspfl. 24. 1905.

43. Hamburger, Wie können wir das Stillen der Mütter fördern? Wien. klin. Wochenschr. 1905. Nr. 22.

44. Escherich, Antrag auf Einsetzung eines Komitees behufs Ausarbeitung von Vorschlägen z. Förderung d. Brusternährung. Wien. klin. Wochenschr. 1905. Nr. 22.

45. Vgl. Budin, Le nourrisson. Paris 1905. [O Driu.] — Maygrier, Les consult. d. nourriss. Paris 1903. Masson et Cie. — Chavanne, Rev. d'hygiène et de méd. inf. 1902. — Rotschild, ibid. I et II. — Deutsch, Gratismilch und Ordinationsanstalt für Säuglinge. Zentralbl. f. Kinderheilk 1903. Nr. 7 u. 8.

46. Démographie et statistique médicale de la ville de Rouen. 1902.

47. Vgl. a) Heubner, Säuglingsernährung und Säuglingsspitäler. Berlin 1897. b) Schloßmann, Über Errichtung und Einrichtung von Säuglingskrankenanstalten. Arch. f. Kinderheilk. 33. c) Finkelstein und Ballin, Die Waisensäuglinge Berlins usw. Berlin 1904. Urban & Schwarzenberg.

48. Selter und Behr, Versorgungshaus für Mütter und Säuglinge zu Solingen-Haan. Zentralbl. f. allgem. Gesundheitspfl. 23. 1904.

49. Vierordt, Säuglingsabteil usw. der Luisenheilanstalt zu Heidelberg. Stuttgart 1904.

50. Hochhaus, Über die Versorgung der Säuglinge in Hospitälern. Zentralblatt f. allgem. Gesundheitspfl. 23. 1904.

51. Schloßmann, vgl. Nr. 47. — Pfaundler, Zur Lohnammenfrage. Wien. klin. Wochenschr. 1903. Nr. 32. — Escherich, Errichtung einer Ammenvermittlungsstelle in Graz. Mitt. d. Ver. d. Ärzte Steiermarks. 1901. Nr. 5.

52. Schmalfuß, Stellung und Aufgaben des Ammenuntersuchungsarztes. Handb. f. soziale Mediz. von Fürst u. Windscheid. VII, 2.

53. Heubner, Über die Notwendigkeit der Errichtung von Kinderkliniken an den preußischen Universitäten. Klin. Jahrb. XI. 1903.

54. Betr. Ziehkinderwesen vgl. Schriften des Deutsch. Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit: Hauser, 17. Heft, Pütter, 59. Heft, Stalmann, 43. Heft, Taube, 17. Heft; ferner Krautwig, Zentralbl. f. allgem. Gesundheitspfl. 23. 1904, Schrakamp, ibid.

55. Zimmer, Wöchnerinnen-Säuglingsfürsorge und Ammenvermittlung. Blätter f. Volksgesundheitspfl. II. 1902. 17/18.

56. Prinzing, Kindersterblichkeit in Stadt und Land. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik von Conrad, Lexis u. Löhning. XX. 1900.

57. Park and Holt, Arch. of Pediatries. Dezember 1903.

III.

Mitbericht

von

Dr. **Marie Baum,**
Großherzogl. bad. Fabrikinspektorin, Karlsruhe i. B.

Die Notwendigkeit, der hohen Säuglingssterblichkeit zu steuern, nimmt für Deutschland einen immer ernsteren Charakter an. Für jeden, der ihr mit sozialreformerischen Ideen gegenübertritt, erhebt sich zunächst die Frage nach dem Tatsächlichen der Erscheinung: Inwieweit ist die Sterblichkeit der Säuglinge in ihrem Zusammenhang mit dem gesamten Sozialleben schon erforscht? Wie groß ist ihr Umfang? Ist sie im Sinken oder Aufsteigen begriffen? Welcher Art sind ihre Beziehungen zur Geburtenziffer? Sind einzelne Teile der Bevölkerung ihrem Beruf, ihrer Rasse, ihrem Wohnort, ihrer Vermögenslage nach stärker bedroht als andere? Und inwieweit sind die Gründe etwaiger Verschiedenheiten aufgedeckt?

Die folgende kurze Darstellung der Ergebnisse wichtiger wissenschaftlicher Arbeiten auf diesem Gebiete soll zunächst diese grundlegenden Fragen beantworten.

Statistik und grundlegende Bemerkungen.

I.

Die Säuglingssterblichkeit, d. h. das Verhältnis der Zahl der in einem Jahre gestorbenen Kinder unter einem Jahr zur Zahl der im gleichen Jahre Geborenen, ist in Deutschland im Vergleiche zu der der anderen europäischen Staaten sehr hoch. Sie betrug in Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1892—1895 22,2 %, in den Jahren 1901, 1902 und 1903 jeweils 20,7 %, 18,3 % und 20,4 %. Deutschland wird nur noch von Rußland und Österreich-Ungarn übertroffen, wie die graphische Darstellung in Fig. 1 zeigt; alle anderen Staaten bleiben in ihrer Säuglingssterblichkeit unter 20 % zurück. Von der gesamten Sterblichkeit beträgt die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahre 34,5 %, also mehr als ein Drittel.

Fig. 1[1].

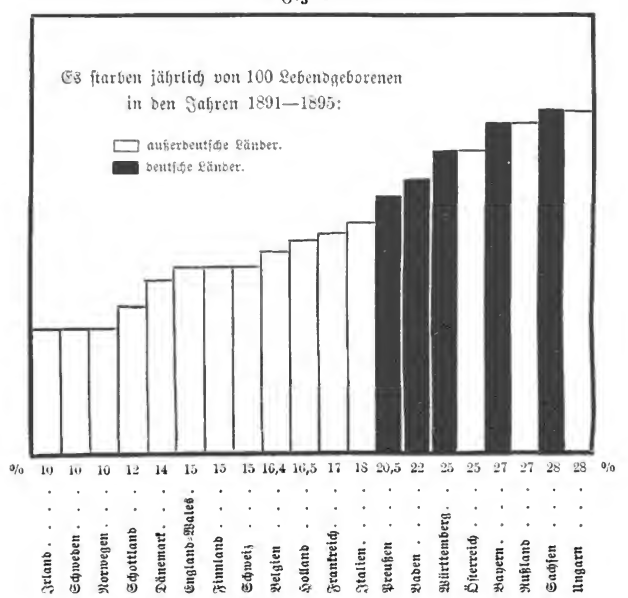


Tabelle I gibt in Zahlen die gleichen Tatsachen wie Fig. 1 in graphischer Darstellung und setzt zugleich die Säuglingssterblichkeit in Parallele mit der Geburtenziffer der einzelnen Länder und der Sterblichkeit der Kinder von 1—5 Jahren.

Diese interessante Tabelle beleuchtet das Problem zugleich von verschiedenen Seiten. Sie zeigt einmal die weitgespannte Differenz zwischen der Säuglingssterblichkeit der verschiedenen Länder. Während in Irland und in Skandinavien von 100 Lebendgeborenen 10 wieder absterben müssen, sinken in Sachsen von 100 Säuglingen 28 vor Vollendung des ersten Lebensjahres ins Grab. Einmal ist also jedes zehnte, das andere Mal jedes vierte lebendgeborene Kind dem Tode geweiht.

Sodann widerlegt die Tabelle auf den ersten Blick die oft gehörte Behauptung, daß die Säuglingssterblichkeit eine Art natürlicher Auslese bilde, die nur die Lebensschwachen hinwegraffe und das Menschengeschlecht vor der Aufzucht von Schwächlingen bewahre. Wäre dies richtig, so

---

[1] Aus „Säuglingssterblichkeit, Volkskonstitution und Nationalvermögen" von Dr. Seiffert, Klinisches Jahrbuch. XIV. 1905.

Tabelle I[1].

Land	Lebendgeborene auf 1000 Einw. (1881—90)	Hiervon überleben das 1. Lebensjahr	Von 100 das 1. Jahr Überlebenden starben vor Ablauf des 5. Jahres	Säuglingssterblichkeit 1884—93
1	2	3	4	5
Italien	37,9	30,5	18,6	19,04
Frankreich	24,1	20,1	9,8	16,71
Schweiz	28,2	23,5	7,0	16,37
Belgien	30,0	25,2	9,7	16,29
Holland	34,2	28,1	10,3	17,50
Preußen	37,1	29,4	13,1	20,79
Bayern	35,7	25,6	11,9	27,90
Sachsen	41,9	30,1	11,5	28,28
Württemberg	35,8	26,2	9,8	26,14
Österreich	38,1	28,6	16,6	24,91
England und Wales	32,6	28,0	9,8	14,64
Schottland	32,4	28,5	10,0	12,23
Irland	23,4	21,2	7,6	9,63
Schweden	29,0	25,8	8,3	10,71
Norwegen	31,8	28,7	9,3	9,51
Dänemark	32,1	27,8	6,9	13,42
Finnland	34,8	29,5	12,9	14,91
Spanien (1878—82)	36,3	29,3	26,0	19,17
Europäisches Rußland	49,3	36,4	—	26,79

müßte in den Ländern mit großer Säuglingssterblichkeit die Sterblichkeit der Kinder von 1—5 Jahren eine geringe sein, da das von lebensschwachen Elementen gründlich gereinigte Kindermaterial offenbar den nun folgenden Erkrankungen eine größere Widerstandskraft entgegenzusetzen vermöchte. Und es wäre weiter zu erwarten, daß dort, wo dieser Auslese durch natürliche oder künstliche Hilfsmittel entgegengearbeitet würde — was offenbar in den Ländern mit geringer Säuglingssterblichkeit der Fall ist —, zahlreichere Kinder zwischen dem ersten und fünften Lebensjahre den Kinderkrankheiten zum Opfer fielen. Mit anderen Worten: es müßte in obiger Tabelle einer hohen Säuglingssterblichkeit (Spalte 5) geringe Sterblichkeit der älteren Kinder (Spalte 4) entsprechen und umgekehrt. Das Gegenteil ist der Fall. Beide Zahlenreihen bewegen sich fast durchweg im gleichen Sinne auf oder ab, was darauf hinweist, daß die schädigenden Einflüsse in ähnlicher Weise wie auf die Säuglinge auch auf die größeren Kinder einwirken. Neuere Untersuchungen[2] gehen sogar noch weiter und weisen einen äußerst interessanten Zusammenhang zwischen Säuglingssterblichkeit und Militärtüchtigkeit gewisser Gegenden in dem Sinne nach, daß hohe Säuglingssterblichkeit mit geringer Militärtüchtigkeit parallel läuft. Man ist also wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß die Säuglings-

[1] Aus „Die Entwicklung der Kindersterblichkeit in den europäischen Staaten" von F. Prinzing, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Dritte Folge. Bd. 17. S. 577.

[2] Seiffert a. a. O.

sterblichkeit keineswegs eine Auslese zugunsten der Tüchtigen und Lebenskräftigen bildet, daß vielmehr die Ursachen, welche ein starkes Absterben der Säuglinge bedingen, auch die Überlebenden in ihrer Körperkonstitution beeinträchtigen und somit die gesamte Volksgesundheit schwächen.

Noch eine dritte wichtige Beziehung läßt sich aus Tabelle I herauslesen, nämlich das Verhältnis, in dem Geburtsziffer und Säuglingssterblichkeit zueinander stehen. Der leichteren Übersicht halber ist dies auch wieder graphisch in Fig. 2 zur Darstellung gebracht.



Fig. 2.

Die Länder sind nach aufsteigender Geburtenziffer angeordnet. Die Geburtenziffer, d. h. die Zahl der auf je 1000 Einwohner erfolgenden Geburten, wird durch die schwarzen Säulen dargestellt. Die von der gleichen Basis aufsteigenden weißen Säulen drücken die Anzahl der Geburten aus, die zustandekommen müssen, damit 100 Kinder das erste Lebensjahr überdauern. Der über dem Normalstrich 100 gelegene Teil der weißen Säulen gibt unmittelbar die Zahl der nutzlos erfolgten Geburten an. Diese Form, die Säuglingssterblichkeit zu veranschaulichen, wurde gewählt, weil in ihr

am augenfälligsten die ungeheure Verschwendung zur Erscheinung kommt, welche in Ländern mit hoher Säuglingssterblichkeit nicht nur mit dem Kindermaterial, sondern auch zugleich mit den leiblichen und seelischen Kräften der Mütter getrieben wird. In Bayern und Sachsen müssen 39 Mütter vergebens die Beschwerden der Schwangerschaft, die Schmerzen der Entbindung ertragen, damit 100 Mütter ihre Säuglinge gesund in das zweite Lebensjahr hinüberretten, während dagegen in den Ländern mit niedrigster Kindersterblichkeit nur 10 Geburten umsonst zustande kommen. Fig. 2 zeigt nun deutlich, daß diese Vergeudung von Volkskräften in allen jenen Ländern besonders groß ist, in denen überhaupt zahlreiche Geburten erfolgen, klein in den geburtenärmeren Gegenden. Überall dort, wo im Verhältnis zu einer bestimmten Anzahl von Einwohnern eine große Anzahl von Kindern hervorgebracht wird, ist auch die Säuglingssterblichkeit eine große; bleibt die Geburtenziffer niedrig, so sterben weniger Säuglinge dahin.

Was ist bei dieser Wechselbeziehung Ursache und was Wirkung? Ist das Kind, wo es seltener auftritt, ein besser behüteter Schatz, oder zwingt umgekehrt eine erhöhte Sterblichkeit zu stärkerer Kindererzeugung? Wenn auch vielerlei für die erste Auffassung spricht, so ist die Frage doch nicht unbedingt zu entscheiden. Bestehen bleibt aber die wichtige Tatsache dieses Zusammenhangs zwischen Geburtenhäufigkeit und dem Dahinsterben der Säuglinge. Er gewinnt noch dadurch an Bedeutung, daß er nicht nur auf den Vergleich größerer Länder beschränkt bleibt, sondern sich auch innerhalb des einzelnen Staates bei Betrachtung verschiedener Zeitperioden oder bei Zerlegung der Bevölkerung in kinderreiche und kinderärmere Schichten wiederholt. Als Beispiel sei hier das in Tabelle I nicht aufgenommene Großherzogtum Baden genannt, dessen Geburts- und Sterblichkeitsziffern im Durchschnitt der Jahrfünfte 1871 bis 1895 aus Tabelle II zu entnehmen sind. Beide Zahlenreihen zeigen im Laufe der Jahre eine deutliche Abnahme, doch sind beide auch im Jahre 1895 noch außerordentlich hoch.

Tabelle II[1].

Jahrfünft	Geburtsziffer	Säuglingssterblichkeit
1871—75	40,8 %	27,84 %
1876—80	39,8 „	24,50 „
1881—85	35,0 „	23,34 „
1886—90	33,9 „	22,44 „
1891—95	33,2 „	22,14 „

Nach Biedert kommen in den kinderreichen Bezirken die zahlreichen Geburten nutzlos zustande, die meisten dauernden Glieder werden von den geburtsärmeren Strecken geliefert. Je weniger Kinder in eine bestimmte Zahl von Menschen hineingeboren werden, desto günstiger sind ihre Lebens-

[1] Aus Dr. med. Richard Behrens „Der Verlauf der Säuglingssterblichkeit im Großherzogtum Baden", kombiniert aus zwei Tabellen.

aussichten. Für die Erhaltung des Individuums wäre demnach eine möglichst niedrige Geburtsziffer wünschenswert. Für die Erhaltung des Staatsganzen birgt aber die niedrige Geburtenziffer die schwere wirtschaftliche Gefahr des Stillstandes oder Rückganges der Bevölkerungszahl in sich, wie die mahnenden Beispiele von Frankreich, Amerika, Australien lehren. Die Hervorbringung der für das Volkswohl erforderlichen Menge an lebenskräftigem Nachwuchs bei einer Mindestzahl von Geburten wäre als sozialpolitisches Ideal zu betrachten.

II.

Die Säuglingssterblichkeit ist in allen deutschen Staaten vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis in die siebziger Jahre außerordentlich angestiegen. Das Maximum war um diese Zeit erreicht; von da ab ist eine sinkende Tendenz bemerkbar, die zweifellos als eine Folge der verbesserten materiellen Lage breiter Volksschichten und der Ausbreitung hygienischer Ideen aufzufassen ist. Doch ist diese Abnahme keineswegs gleichmäßig und dauernd, so daß ohne zielbewußten Kampf mit großen Mitteln kaum auf eine weitere Besserung zu hoffen ist. In vielen Gegenden sind sogar Zunahmen zu konstatieren. Während Bayern, Baden und Württemberg in den letzten zwanzig Jahren allerdings eine stetige Abnahme ihrer früher erschreckend hohen Sterblichkeitsziffern aufweisen, hat der größte Bundesstaat, Preußen, den im Jahrfünft 1876—80 erreichten niedrigsten Stand von 20,45 % seither dauernd überschritten. Es wies in den folgenden drei Jahrfünften die Ziffern von 20,90, 20,79 und 20,52 % auf. Auch für das gesamte Reich ist die Abnahme weder konstant noch erheblich. Wie ist diese Tatsache zu erklären, da doch zweifellos in diesen letzten Jahrzehnten mit Ernst und Eifer an der Schaffung vervollkommneter gesundheitlicher Bedingungen gearbeitet und die Gesamtsterblichkeit auch erheblich herabgedrückt worden ist? Ist daraus der Schluß zu ziehen, daß auf die Säuglingssterblichkeit alle aufgewendete Arbeit ohne Einfluß gewesen sei?

Um Antwort auf diese Frage zu erhalten, muß man die Verteilung der Säuglingssterblichkeit auf die Städte und die ländlichen Bezirke betrachten. Früher hat ganz unbestritten die Ansicht geherrscht, daß die größeren Gefahren den Säugling in der Stadt, insbesondere in der Großstadt, bedrohen, daß durchweg auf dem Lande eine absolut geringere Säuglingssterblichkeit herrsche. Diese Annahme war auch für vergangene Epochen richtig, trifft aber heute nicht mehr zu. In weiten Gebieten sterben jetzt mehr Säuglinge auf dem Lande als in den Städten dahin; dies gilt z. B. seit 1886 fast durchweg in Württemberg, Bayern, Baden und Sachsen, in Preußen ebenfalls für eine geringe Anzahl von Städten. Ganz abgesehen von diesem Verhältnis der absoluten Ziffern zeigt es sich aber auch, daß die Säuglingssterblichkeit in den Großstädten fast ohne Ausnahmen erheblich gesunken ist, während sie in den ländlichen Bezirken stabil blieb oder gar — häufig nicht unbeträchtlich — anstieg. Am meisten gefährdet erscheinen dabei die Säuglinge nicht in den rein dörflichen Gemeinden oder kleinen Landstädtchen, sondern in den Städten

mittleren Umfanges, welche viele Vorteile des Landlebens aufgegeben haben, ohne die Vorteile der Großstadt dagegen einzutauschen. Als Beispiel gelte die folgende Zusammenstellung:

Tabelle III.

Es starben in Preußen von 1000 Lebendgeborenen im Alter von unter einem Jahr:

	Ehelich		Unehelich	
	Stadt	Land	Stadt	Land
1876—80	211	183	403	312
1881—85	211	186	398	319
1886—90	210	187	395	332
1891—95	203	187	385	336
1896—1900	195	185	374	336
1901	195	183	377	334

In den Großstädten, die eine energische Aktion zur Verbesserung der gesamten hygienischen Verhältnisse — hier und da unter besonderer Berücksichtigung der Säuglingssterblichkeit — entfaltet haben, sinkt die Säuglingssterblichkeit nicht unbeträchtlich. Die Arbeit hat demnach schon jetzt ihre Früchte getragen, was zu weiterem Fortschreiten auf dem betretenen Wege ermutigt. Auf dem Lande dagegen und in den Mittelstädten, wo bisher wenig oder gar nichts in sanitärer Hinsicht geleistet wurde, sind die Zustände stehen geblieben oder auf ein niederes Niveau gesunken.

Der Kampf um die Erhaltung der Säuglinge wird mit aller Energie auf dem Lande einzusetzen haben.

III.

Während klimatische Bedingungen und Rasseverschiedenheiten nur einen sehr untergeordneten Einfluß auf die Lebensaussichten des Kindes ausüben, ist die wirtschaftliche Lage der Eltern von außerordentlich großer Bedeutung.

Der Tod hält seine Ernte nicht in gleichem Maße bei den Kindern der Armen und der Reichen. Die Sterblichkeit der Säuglinge steht ebenso wie die Geburtenhäufigkeit in umgekehrtem Verhältnis zu der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Eltern. Zahlenmäßige Belege hierfür sind von einer ganzen Reihe deutscher Städte erbracht worden. Als Beispiel solcher Statistiken diene nachfolgende, der Arbeit von J. Conrad „Der Einfluß von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse in Halle 1855—1874" entnommene Zusammenstellung, in welcher die Totgeburten und die gestorbenen Säuglinge nach dem Beruf und der sozialen Lage der Eltern in fünf Klassen angeordnet sind.

Tabelle IV.

	Totgeborene in % aller Geborenen		Von 100 Lebendgeborenen starben im 1. Jahr	
	1858—62	1870—74	1858—62	1870—74
I. Höhere Stände . .	3,06	2,08	13,04	10,01
II. Handwerker . . .	4,42	4,09	15,83	19,98
III. Subalterne, kleine Kaufleute usw. . .	5,57	3,59	20,20	23,73
IV. Arbeiter und andere Angestellte . . .	4,92	4,97	26,28	20,26
V. Uneheliche Kinder .	5,80	6,09	58,67	36,10

Die stärkere Bedrohung der sozial tieferstehenden Schichten tritt sehr deutlich hervor. Erschreckend hoch ist sie bei den Unehelichen. In weiterem Abstand folgen die Arbeiter, kleinen Kaufleute, niederen Angestellten und Handwerker. Bei den höheren Ständen ist die Sterblichkeit kaum noch halb so groß wie in der arbeitenden Bevölkerung nach Ausschluß der Unehelichen.

Die Zahlen illustrieren nur das, was jeder, der die Verhältnisse unbefangen anblickt, im voraus erwarten mußte: niedrige Säuglingssterblichkeit überall dort, wo wirtschaftliche Selbständigkeit oder feste Anstellung eine erhebliche ökonomische Sicherheit und damit die Voraussetzung sorgfältiger Pflege des Kindes und der Mutter bedingen; hohe Ziffern in den Schichten, die, im wirtschaftlichen Kampf hin und hergeworfen, von der Hand in den Mund leben, keine Ersparnisse für die Zeiten des Wochenbetts und das erste Lebensalter des Kindes machen und dem Säugling infolgedessen auch nicht die genügende Pflege angedeihen lassen können. Am grausamsten drückt sich der Einfluß der sozialen Lage in der Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge aus, die in Halle während der angegebenen Jahrfünfte auf 58 und 36 % anstieg, und auch heute noch die für das gesamte Deutsche Reich gültige Durchschnittsziffer von 32,7 % (1904) an vielen Orten beträchtlich übersteigt.

Ähnliche Statistiken, die an Stelle des Berufs als Maßstab das Einkommen der Eltern setzen — wie es sich z. B. in den Steuerveranlagungen oder in der Ausgabe für Wohnung ausdrückt —, sind für eine Reihe von Städten durchgeführt. Sie alle ergeben das gleiche Resultat, daß die Aussichten des ins Lebens eintretenden Kindes die Gefahren des ersten Lebensjahres zu überdauern um so kleiner sind, je unsicherer die Lage seiner Eltern sich gestaltet und je geringere Mittel zu seiner Erhaltung und Pflege aufgewendet werden können. Wohlhabenheit und die hiermit im Zusammenhang stehende ausreichende Pflege drücken dagegen die Sterblichkeit der Säuglinge auf ein Minimum herab, das in den reichen Villenvierteln großer Städte bis auf 1—2 % sinken kann.

Alle Maßnahmen, die dem Familienoberhaupt eine größere Höhe und größere Stetigkeit des Einkommens gewährleisten, alles, was vom Staat, von Arbeitgebern oder von der Arbeiterschaft selbst zur Verbesserung

der Lage der arbeitenden Klassen geschieht, trägt unmittelbar zur Herabdrückung der Säuglingssterblichkeit bei.

IV.

Die häufig ausgesprochene Ansicht, daß die Säuglingssterblichkeit in industriellen Bezirken besonders groß sei, daß sich hierin ein unheilvoller Einfluß der wachsenden Industrialisierung unseres Landes ausdrückt, ist in dieser Allgemeinheit nichts weniger als zutreffend und muß zurückgewiesen werden. So ist z. B. die Säuglingssterblichkeit in dem industriearmen Osten Preußens weit größer, als in dem dichtbevölkerten und stark mit Industrie durchsetzten Westen. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung in den alten preußischen Provinzen sowie in einem Teil Bayerns und die dort den Frauen zugemutete harte Arbeit ist dem ungeborenen und neugeborenen Leben gefährlicher, als das Anwachsen der Industrie es in anderen Bezirken zu werden vermochte.

Eine blühende Industrie, die den Familienvätern ein verhältnismäßig sicheres und gutes Einkommen gestattet, ist für die Hebung der gesamten Kultur und somit auch für die Lebensaussichten des Säuglings förderlich. Der verderbliche Einfluß der Industrie beginnt erst da, wo die Frau ohne das Gegengewicht starken gesetzlichen Schutzes in ihren Wirkungskreis einbezogen wird. Im ganzen Osten Deutschlands steigt die Säuglingssterblichkeit nirgends so hoch wie in den schlesischen Textilbezirken mit ihrer ausgedehnten Frauenarbeit in der Heimindustrie und in den Fabriken. Ebenso läßt sich der herabdrückende Einfluß auf die Lebensaussichten der Geborenen im einzelnen in den Bezirken des Rheinlandes nachweisen, wo die Frauenbeschäftigung stark anwächst.

Nicht die Industrie, wohl aber die außerhäusliche, industrielle Beschäftigung der Frau und Mutter ist einer der wichtigsten von den schädigend auf das Gedeihen des Kindes einwirkenden Faktoren. Man könnte sich nun vorstellen, daß dieser Faktor durch andere günstige Bedingungen — gute wirtschaftliche Lage, Durchführung der natürlichen Ernährung — zurückgedrängt werden könnte, in ähnlicher Weise etwa, wie die künstliche Ernährung bei sachgemäßer Ausführung ihre Gefahren fast völlig verliert. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Fabrikarbeit der Frau niemals neben jenen günstigen Begleiterscheinungen auftritt. Ihre Vorbedingung ist die schlechte ökonomische Lage der Familie, ihre Folge die künstliche Ernährung und die Vernachlässigung des Säuglings. Sie wird sich also stets als herabdrückender Faktor bemerklich machen, denn im eigentlichen Sinne ist es die Not, die als gemeinsame Wurzel der beiden parallel laufenden Erscheinungen — der wachsenden eheweiblichen Fabrikarbeit und der erhöhten Säuglingssterblichkeit — aufzufassen ist. Ohne Not, oft bittere Not, entschließt sich die Mutter schwerlich, Haushalt und Kinder zu verlassen.

In der folgenden Tabelle ist die Durchsetzung der größten deutschen Bundesstaaten mit weiblicher Fabrikarbeiterschaft in abgerundeten Zahlen ausgedrückt und der Säuglingssterblichkeit gegenübergestellt.

Am günstigsten in bezug auf die Säuglingssterblichkeit stehen Hessen

und Preußen, in denen sich bei mittlerer Industrialisierung der prozentuale Anteil der Frauen an der Gesamtarbeiterschaft niedrig hält. Am schlimmsten sieht es in Sachsen aus, wo eine enorme Industrialisierung des Landes unter starker Beteiligung des weiblichen Geschlechtes mit der höchsten in Deutschland erreichten Säuglingssterblichkeit parallel läuft. Auch die Zahl der Fehl- und Totgeburten ist in den Bezirken mit ausgedehnter industrieller Frauenarbeit oft erschreckend hoch.

Tabelle V.

	Bevölkerung in Millionen	Zahl der in Fabriken usw. beschäftigten Arbeiterinnen	Prozentsatz der Arbeiterinnen von der Gesamtarbeiterschaft	Säuglingssterblichkeit 1891—95
Preußen . . .	30	490 000	15,9	20,52
Bayern	6	87 000	23,0	27,22
Sachsen	4	192 000	32,0	28,03
Württemberg . .	2,5	50 000	28,0	25,4
Baden	2	59 000	30,4	22,25
Hessen	1	16 000	19,0	17,11
Reich	55	1 009 000	20	22,2

Der Anteil der verheirateten Arbeiterinnen an der Gesamtzahl der weiblichen Arbeiterschaft ist aus jener Zusammenstellung nicht zu entnehmen. Er schwankt in den verschiedenen Ländern zwischen einem Viertel und einem Drittel. Wie viele Schwangere und Mütter kleiner Kinder sich unter ihnen befinden, ist statistisch niemals festgestellt worden. Zusammen mit den unehelichen Müttern und mit den kaum weniger als die Fabrikarbeiterin gefährdeten Erwerbstätigen in häuslichen Diensten, in der Landwirtschaft, in der Heimindustrie ergibt sich ein Heer Hunderttausender von Frauen, die ihre Arbeit bis zum Tage der Entbindung rastlos fortführen und unmittelbar oder doch sehr kurz darauf wieder aufnehmen müssen.

Die Fabrikarbeit weist in einigen Industriezweigen, in denen Frauen mit körperlich anstrengenden Arbeiten oder bei der Herstellung oder Verwendung giftiger Stoffe beschäftigt werden, zweifellos besondere Gefahren für die im Dienste der Mutterschaft stehende Frau auf. Solche spezifischen Schädigungen müssen unbedingt durch gesetzliches Verbot der Beschäftigung der Arbeiterinnen ausgeschlossen werden; von diesem Recht hat die deutsche Gesetzgebung auch bereits vielfach Gebrauch gemacht.

Abgesehen hiervon und von gewissen Nachteilen, die durch die in maschinell betriebenen Fabriken herrschende strenge Disziplin bedingt sind, kann aber nicht wohl behauptet werden, daß die Fabrikarbeit auf die Erhaltung des ungeborenen oder neugeborenen Lebens schädigender wirken müsse, als irgend eine andere Art der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit, welche die Frau zu andauernder harter Arbeit zwingt und von Hause fernhält. Daß der schädigende Einfluß der Fabrikarbeit besonders leicht greifbar dargestellt werden kann, beruht hauptsächlich auf dem Vorhandensein besserer statistischer Grundlagen. Die Lauffrau, die Wäscherin, die Feldarbeiterin sind in bezug auf die Ausübung ihrer mütterlichen

Pflichten in der Regel nicht günstiger gestellt als die Fabrikarbeiterin. Ebensowenig die Heimarbeiterin, die zwar in ihren vier Wänden anwesend, nicht aber in ihrem Heim als Hausfrau tätig sein kann. Sie alle leiden in gleicher Weise unter der ausgedehnten Arbeitszeit, unter körperlicher Anstrengung und unter der doppelten Pflichtenlast, die Beruf und Hauswirtschaft ihnen auferlegt; allen stellen sich die gleichen Schwierigkeiten bei der Durchführung der natürlichen Ernährung entgegen.

Man hat aus diesen Gründen prinzipiell die Entlastung der Frau von der hauswirtschaftlichen Arbeit und Kinderpflege gefordert und zu diesem Zwecke die Gründung von Genossenschaftsheimen oder die Übernahme der gesamten Kindererziehung durch den Staat für notwendig erachtet. Ich halte diesen Entwicklungsgang nicht für wahrscheinlich, da sich bisher bei den erwerbstätigen Frauen ausnahmslos der entgegengesetzte Wunsch, die Berufsarbeit zugunsten der individuellen Kinderpflege aufzugeben, geltend gemacht hat. Wo irgend der Verdienst des Mannes zur Erhaltung der Familie ausreicht, bleibt die Frau — und zwar gerne — zu Hause, um sich diesem zu widmen.

Von der Gegenseite ist mit gleicher Energie das Verbot der eheweiblichen Fabrikarbeit befürwortet worden. Konsequenterweise müßte ein solches Verbot, wenn überhaupt durchführbar, auf die gesamte außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Frau ausgedehnt werden. Es ist aber weder in diesem allgemeinen, noch in jenem beschränkten Umfang zu verwirklichen, da es feststeht, daß Not und Elend allein die treibenden Kräfte außerhäuslicher Erwerbstätigkeit der Frauen und Mütter sind. Für die Fabrikarbeit im besonderen ist dies durch eine im Jahre 1899 von den Gewerbeaufsichtsbeamten durchgeführte Enquete nachgewiesen worden. Mag nun eine Form der Erwerbstätigkeit noch so anfechtbar, noch so verderblich für die lebende und die kommende Generation sein, man darf sie nicht, ohne etwas Besseres zu bieten, dem entziehen, der sich durch sie allein vor dem Hunger schützt. Die Folge würde übrigens lediglich eine Vertreibung der Fabrikarbeiterin in das weit unheilvollere Gebiet der bisher noch völlig ungeschützten Heimarbeit sein.

Ein Verbot ist undurchführbar; eine Entlastung der erwerbstätigen Frau durch Aufgeben der häuslichen Verpflichtungen scheint dem Empfinden der Frauen von Natur aus zu widerstreben, — da bleibt als einziger, klar vorgezeichneter Weg ein weitgehender Schutz der gesamten Frauenarbeit, insbesondere zu den Zeiten der Mutterschaft. Jeder Fortschritt in dieser Hinsicht wird nicht nur den Frauen, sondern direkt oder indirekt auch der künftigen Generation zugute kommen. Deshalb ist die Verkürzung des Maximalarbeitstages, die Einbeziehung immer weiterer Kreise erwerbstätiger Frauen in den Geltungsbereich der für Fabrikarbeiterinnen erlassenen Schutzgesetze und der Ausbau der Versicherungsgesetzgebung zu fordern. Aus dem gleichen Grunde bedarf die Heimarbeit der gesetzlichen Regelung, damit die Mütter kleiner Kinder auch im eigenen Hause einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, die nicht mit innerer Notwendigkeit zur Ausbeutung führt.

V.

Wie außerordentlich wichtig auch die wirtschaftliche und soziale Lage der Eltern für die Lebensaussichten des Säuglings ist, so wird sie an Bedeutung doch von einem anderen Faktor noch übertroffen, das ist die Form, in welcher die Ernährung dem Säugling zuteil wird. Die gütige und weise Natur hat die mütterliche Nahrung den Bedürfnissen des Säuglings in so wunderbarer Weise angepaßt, daß ein gesund zur Welt gebrachtes Kind gesunder Eltern, sofern es an der Mutterbrust genährt wird, wohl mit fast völliger Sicherheit gegen die das Kind in seiner ersten Lebenszeit bedrohenden Gefahren gefeit ist. Entzieht man ihm diesen Nährquell, auf den es ein natürliches Recht besitzt, so mindert sich seine Widerstandskraft gegen schädliche Einflüsse, und zwar je nach Auswahl der Ersatzstoffe in höherem oder geringerem Grade. Die Sterblichkeit der künstlich ernährten Säuglinge erreicht in der gleichen Gegend unter sonst annähernd gleichen Bedingungen eine erschreckende Höhe gegenüber der niederen Sterblichkeitsziffer der Brustkinder. Fast in allen Gegenden Deutschlands, die sich durch niedere Säuglingssterblichkeit auszeichnen, herrscht die Sitte des Selbststillens der Mütter vor. Und der Unsitte der künstlichen Nährweise, noch dazu auf dem Lande in der unhygienischsten Art und Weise ausgeübt, ist in erster Linie die unerhörte Sterblichkeit gewisser ländlicher Gegenden Bayerns zuzuschreiben, in denen fast jedes zweite Kind vor Vollendung des ersten Jahres ins Grab sinkt.

Einen völligen Ersatz für die mütterliche Nahrung kann die künstliche Nahrung wohl niemals bilden. Doch kann Kuhmilch, die von gesunden Tieren stammt, sauber gewonnen, in der peinlichsten Weise sterilisiert und keimfrei aufbewahrt wird, für normale Kinder eine genügende Nahrung abgeben. Für andere Surrogate trifft selbst das nicht zu. Was bedeuten aber jene Voraussetzungen für eine gewaltige Einschränkung! Wie schwer erhältlich und kostspielig ist einwandfreie Kuhmilch! Und vor allem, wie außerordentlich gering ist der Bruchteil von Müttern, denen man die nötige Sorgfalt in der Bereitung der Nahrung zutrauen kann, selbst wenn ihnen Milch von genügender Qualität zur Verfügung steht! Schlecht und unsauber zubereitete Nahrung aber und Zusatz von ungeeigneten Surrogaten, die von Brot und Zwieback herab bis zu dem berüchtigten Beruhigungstee aus Mohnblättern in breitester Mannigfaltigkeit zur Anwendung kommen, wirken unter Umständen direkt vergiftend auf den kindlichen Organismus. So erklären sich die großen Differenzen in den Sterblichkeitsziffern künstlich und natürlich ernährter Säuglinge, die z. B. in Berlin nach Boeckh um ein Vielfaches voneinander abweichen. Sie gewinnen noch an Bedeutung, wenn berücksichtigt wird, daß der Prozentsatz der künstlich ernährten Kinder in den ärmeren Bevölkerungskreisen kleiner ist als in den wohlhabenden Schichten.

In Anbetracht dieser ungeheuren Gefährdung der künstlich ernährten Kinder muß es als höchst bedenklich für die Volkswohlfahrt bezeichnet werden, daß die Sitte des Stillens in Deutschland dauernd in der Abnahme begriffen ist. Es wurden z. B. von je 100 Kindern in Berlin ernährt:

Tabelle VI.

	1890	1895	1900
1. Mit Muttermilch allein	52,9	44,6	33,2
2. Mit Tiermilch oder Allaitement mixte (letzteres nur 1,5, 1,7, 3,3 %)	43,9	47,1	55,0
3. Anderweitig	3,2	8,3	11,8
	100	100	100

Im Laufe von zehn Jahren ist demnach der Prozentsatz der künstlich ernährten Kinder in Berlin von 47,1 % auf 66,8 % gestiegen, so daß jetzt kaum noch ein Drittel der Kinder der natürlichen Nahrung teilhaftig wird. Auf der gleichen Höhe etwa hält sich der Prozentsatz der natürlich ernährten Kinder im gesamten Deutschen Reich. Diese Tatsache gibt viel zu denken. Ist, wie oben dargelegt wurde, die Ernährung der Angelpunkt in der Frage der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, was nützen dann alle Maßnahmen zur wirtschaftlichen oder sozial-hygienischen Hebung des Volkes, wenn die Mütter sich in steigendem Umfang von ihrer Pflicht, das Kind zu stillen, abwenden? Ungeheure Anstrengungen müßten gemacht werden, um nur dieses von der Frau hineingetragene Gefährdungsmoment wettzumachen.

Ist nun dieses Moment in der Natur begründet, verlieren unsere Frauen die Gabe der natürlichen Ernährung? Oder handelt es sich bei deren Rückgang um eine Unsitte, der mit Erfolg entgegengearbeitet werden kann? Glücklicherweise ist die zweite Frage zu bejahen, die erste zu verneinen. Nur ein kleiner Bruchteil von Frauen ist nicht im Besitz der natürlichen Fähigkeit, das Kind zu stillen. Bei der weitaus größten Mehrzahl der Mütter künstlich ernährter Säuglinge trägt törichte Volkssitte die Schuld, oder der traurige Zwang außerhäuslicher Erwerbstätigkeit oder endlich Mangel an gutem Willen und Verständnis für die Wichtigkeit der Aufgabe, der auch von Hebammen und Ärzten noch längst nicht überall die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Zurückgewinnung der Frau für die Ausübung ihrer Mutterpflichten ist die erste und dringendste Aufgabe bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Sie gibt den großen Gesichtspunkt ab, in dessen Rahmen sich alle die einzelnen größeren oder kleineren Mittel einzuordnen haben werden.

VI.

Fassen wir die hauptsächlichsten Ergebnisse, die sich aus den im vorhergehenden geschilderten Tatsachen ableiten ließen, nochmals kurz zusammen.

Die Aussicht auf die Erhaltung des neugeborenen Kindes steht in umgekehrtem Verhältnis zur Häufigkeit der Geburten. Sie hängt sodann in erster Linie davon ab, ob es der Mutter möglich ist, ihr Kind zu stillen und gut zu pflegen. Dieses Vermögen der Mutter ist wieder vorwiegend durch zwei Umstände bedingt, die wirtschaftliche Lage, in der sie

sich befindet, und das Maß von Einsicht und Verständnis, das sie den Fragen der Hygiene und Körperpflege entgegenbringt. Geburtenziffer, Einkommen und Einsicht, Pflichtgefühl der Mutter, das sind die für die Lebensaussichten des Säuglings ausschlaggebenden Faktoren. Von der Kultur der Familie, in welche das Kind hineingeboren wird, insbesondere von der Kultur der Mutter, hängt seine Erhaltung ab. In den wohlhabenden Volkskreisen, in denen die Mittel zur Pflege in genügender Menge zur Verfügung stehen, in denen das Maß von Bildung und Einsicht hoch ist, wo die Erfüllung hygienischer Forderungen in bezug auf Körperpflege, Reinhaltung der Räume und Zubereitung der Speisen zur täglichen Übung gehört, und wo zudem bei allen schwierigeren Fragen der Arzt zur Seite steht, da sind die Lebensaussichten des Kindes gute. Wird auch hier die natürliche Nahrung noch häufiger als in den unbemittelten Kreisen durch künstliche ersetzt, so gleicht die Güte des dargebotenen Surrogates — einwandfreie Kuhmilch — dieses Übel doch bis zu einem sehr hohen Grade aus. Zudem hält sich die Geburtenzahl, obwohl auch bei einer zahlreichen Kinderschar für das einzelne noch genügend Mittel und genügende Pflege geboten werden könnten, innerhalb verhältnismäßig enger Grenzen.

Von alledem finden wir in den unbemittelten Bevölkerungsschichten das Gegenteil vor. Überaus hohe Geburtenziffer als Folge sehr frühzeitig — meist ohne genügende materielle Grundlage — abgeschlossener Ehen, häufiger vor- und unehelicher Verkehr der Frauen, jährliche Geburten, die in zahlreichen Familien die Regel bilden und der Frau nach kaum überstandenem Wochenbett die Beschwerden erneuter Schwangerschaft auferlegen, sind Symptome für ein wenig entwickeltes Verantwortlichkeitsgefühl und mangelnde Vorsorge für die kommende Generation. Die Fülle der Geburten drückt den Wert des Kindes in den Augen der Eltern herab und bereitet den Boden für das frühzeitige Hinsterben vor. Der Eintritt der erneuten Schwangerschaft bald nach Ablauf einer Entbindung hat ferner den schwerwiegenden Nachteil im Gefolge, daß die natürliche Ernährung, sofern sie überhaupt aufgenommen wurde, abgeschnitten wird. Den vereinigten Aufgaben, ein Kind zu stillen, ein zweites unter dem Herzen zu tragen, ist der Organismus nicht gewachsen. Es muß also dem Kinde zugunsten des Ungeborenen die ihm so dringend notwendige mütterliche Nahrung entzogen werden. Dieser Punkt ist als überaus wichtige Ergänzung der an sich schon so bedeutungsvollen Frage der natürlichen Ernährung gerade bei den kinderreichen, ärmeren Schichten zu berücksichtigen.

Wie sieht es sodann mit der wirtschaftlichen Lage der breiteren Volkskreise aus? Vergegenwärtigen wir uns einmal, daß in dem verhältnismäßig wohlhabenden Bundesstaat Baden im Jahre 1903 nur 7 % aller steuerpflichtigen Bürger ein Jahreseinkommen von mehr als 3000 Mk., dagegen 76,6 % ein solches von 500 bis 1500 Mk. und 16,4 % von 1500—3000 Mk. bezogen. Personen mit Einkommen unter 500 Mk. werden bei der Statistik nicht berücksichtigt. Unter den 76,6 % der steuerpflichtigen Bürger mit einem Einkommen von weniger als 1500 Mk. muß sich naturgemäß der weitaus größte Teil aller Familienväter und

der alleinstehenden Mütter befinden. Für die Erhaltung einer mehrköpfigen Familie reichen Einkommen von 1000—1500 Mk. nur notdürftig zu, wie zahlreiche Arbeiterbudgets beweisen. Wie soll es möglich sein, dabei noch durch Ersparnisse für die Zeiten der Entbindung für reichliche, zweckmäßige Ernährung der stillenden Mutter und für die Pflege des Neugeborenen vorzusorgen? Aus Mangel an Mitteln allein muß die Pflege unzureichend bleiben, auch wenn die Mutter sich ganz der Pflege und Ernährung des Säuglings widmen kann. Ist sie gar zu außerhäuslicher Erwerbsarbeit gezwungen, so tritt für den unter der Hut der wenig älteren Geschwister, einer alten Großmutter oder schlecht bezahlter Hilfskräfte zurückgelassenen Säugling Vernachlässigung in der Pflege und Darbietung der Nahrung fast mit Naturnotwendigkeit ein. Mangel an Pflege und Unsauberkeit in der Art der Ernährung kann aber unter Umständen Lebensgefahr bedeuten. In hunderttausenden von Familien der Arbeiter- und Landbevölkerung, die nicht etwa als Almosenempfänger unter das Niveau wirtschaftlicher Selbständigkeit herabgesunken sind, sondern den Kern unseres Volkskörpers bilden, ist das Leben der Säuglinge durch den Mangel an Mitteln bedroht. Nach einer interessanten Schätzung, die Dr. Mombert auf Grund eingehender Untersuchungen in seiner Abhandlung „Das Nahrungswesen" vorgenommen hat, besitzen in Preußen 33—50 % der Bevölkerung nicht genügend Subsistenzmittel, um sich das von der physiologischen Wissenschaft zur täglichen Erneuerung der Körperkräfte für nötig befundene Mindestquantum an Nahrung in geeigneter Qualität — wofür pro Kopf und Tag etwa 62 Pf. zu verausgaben wären — zu beschaffen. Ein Drittel oder gar die Hälfte der preußischen Bevölkerung ist unterernährt. Wenn nun auch größere Kinder und Erwachsene sich der knappen, in ihrer Zusammensetzung ungenügenden Nahrung bis zu einem gewissen Grade anzupassen vermögen, — der Säugling besitzt diese Widerstandskraft, wenigstens in bezug auf die Qualität der gebotenen Nahrung, nicht und geht in zahllosen Fällen zugrunde.

Und wie ist es endlich um das Maß von Einsicht in die Forderungen der Hygiene, in die Bedeutung der Pflege für die Erhaltung des kindlichen Lebens bei den Frauen der arbeitenden Klassen bestellt? Sie steht auf einem wahrhaft erschreckend niedrigen Niveau. Das kann niemanden wundernehmen, der den Entwicklungs- und Bildungsgang der Töchter dieser Bevölkerungsschichten kennt. Die hauswirtschaftlichen Kenntnisse, die früher als ein selbstverständliches Gut der Tochter von der Mutter ins Leben mitgegeben wurden, pflanzen sich heute nicht mehr durch Tradition fort. Das Kind, schon während des schulpflichtigen Alters häufig erwerbstätig, wird nach der Schulentlassung in die Fabrik geschickt, um möglichst schnell Geld ins Haus zu schaffen. Nach Vollendung der täglichen zehnstündigen Arbeitszeit bleibt dem jungen Mädchen weder Zeit noch Interesse, sich irgendwie methodisch und eingehend mit wirtschaftlichen Dingen zu beschäftigen, ganz abgesehen davon, daß ihr im Hause der Mutter, die ebenfalls mit ungenügender Vorbildung in die Ehe trat oder gar selbst erwerbstätig ist, keine Gelegenheit dazu geboten wird. Nach erfolgter Verheiratung behält sie meist auch die außerhäusliche Er-

werbsarbeit bei; die Mahlzeiten werden irgendwie in Eile zubereitet oder überhaupt außer Hause in Wirtschaften, Volksküchen usw. eingenommen. So wird das erste Kind in einen der Ordnung und Pünktlichkeit völlig entbehrenden Haushalt hineingeboren; die anderen folgen in kurzen Abständen nach, — und mitten in Sorgen und drängenden Pflichten, mit körperlichen Beschwerden kämpfend, bleibt der Frau zum nachträglichen Einsammeln hauswirtschaftlicher und haushygienischer Kenntnisse nicht die Zeit. Wie mit dem Gelde, so wird auch mit den hauswirtschaftlichen Erfahrungen von der Hand in den Mund gelebt.

Was hier für die großstädtische Arbeiterin ausgeführt wurde, gilt bei der immer weiter um sich greifenden Industrialisierung des Landes in steigendem Maße auch für die ländlichen und kleinstädtischen Gemeinden. Die hauswirtschaftliche Tradition in der Familie droht zu erlöschen. Bei der ungeheuren Wichtigkeit dieser Frage für den Gesamthaushalt werden Gemeinde und Staat sich der Pflicht, diesen Zweig der weiblichen Ausbildung nun ihrerseits zu pflegen, auf die Dauer nicht entziehen können.

Das Problem, die Säuglingssterblichkeit an ihren Wurzeln zu bekämpfen, verdichtet sich also zu folgenden Fragen:

Wie sind die Töchter der unbemittelten Bevölkerungsklassen auf die ihrer nach der Verheiratung harrenden Pflichten vorzubereiten?

Wie sind die Frauen vor und nach der Entbindung genügend zu schützen?

Wie sind die Mütter für die Aufgabe der natürlichen Ernährung zurückzugewinnen und für den Fall, daß diese nicht durchgeführt werden kann, in sachgemäßer Weise bei der Aufziehung der Kinder zu beraten und zu unterstützen?

Die praktische Durchführung.

I.

Wir wollen die Frage der wirtschaftlichen Ausbildung an die Spitze stellen, denn von der Einsicht der jungen Mutter hängt es ab, ob sie den gebotenen Rat befolgen, ob sie die etwa ausgeworfenen Geldmittel vernünftig und sachgemäß zu verwerten imstande sein wird.

Die Kinderpflege ist ein Teil der gesamten hauswirtschaftlichen Tätigkeit. Daß diese dringend der Hebung bedarf, ist von einsichtigen Frauen schon lange erkannt worden. Im Großherzogtum Baden ist es die Landesherrin selbst gewesen, die unermüdlich auf eine gründlichere und zweckmäßigere wirtschaftliche Ausbildung der Töchter der unbemittelten Bevölkerungsklassen hingewirkt hat. Auf Grund gesetzlicher Regelung kann in Baden der obligatorische einjährige Fortbildungsunterricht für Mädchen in einen Koch- oder Haushaltungskursus umgewandelt werden. Von dieser Befugnis haben im Jahre 1902 64 Gemeinden des Landes Gebrauch gemacht, in welchen insgesamt 3762 Mädchen Kochunterricht genossen. In anderen Gemeinden, welche obligatorische Kurse nicht besitzen, nimmt eine erhebliche Anzahl junger Mädchen an Wanderkochkursen teil, welche der unter dem Protektorat der Großherzogin stehende badische

Frauenverein veranstaltet. Koch-, Näh-, Flick- und Bügelschulen werden von dem gleichen Verein in zahlreichen Ortschaften unterhalten. Vereinzelt nehmen sich auch Fabrikbesitzer der hauswirtschaftlichen Fortbildung der in ihren Betrieben beschäftigten industriellen Arbeiterinnen an.

Das ist dank der nimmer ruhenden Anregung der Großherzogin zweifellos weit mehr, als in anderen Bundesstaaten in dieser Richtung geleistet wird. Und doch ist es noch wenig im Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnis. Nur ein kleiner Bruchteil aller Töchter des Volkes kann den gebotenen hauswirtschaftlichen Unterricht genießen. Der Kursus selbst umfaßt im günstigsten Fall 3—4 Wochenstunden für die Dauer eines Jahres und nimmt daher neben den sonstigen Pflichten des Mädchens — insbesondere des erwerbstätigen — nur einen kleinen Raum ein. Er geht zudem, da er als Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts erteilt wird, nur auf Kosten einer Vertiefung der Allgemeinbildung vor sich, ein Zustand, der bei dem ohnehin niedrigen Stand der Volksschulbildung keineswegs als wünschenswert erachtet werden kann. Und schließlich hängt seine Existenz von der Einsicht und dem guten Willen der Ortsbehörden ab, die oft genug, auch wenn sie das Bedürfnis anerkennen, aus Geldmangel oder sonstigen Gründen auf seine Einführung verzichten.

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieses Referats näher auf die Reform der wirtschaftlichen Schulung einzugehen. Es genügt auch, hier auf den Wert, den sie für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit gewinnen kann, etwas näher hinzuweisen.

In diesem Zusammenhange sei auch kurz auf die vielfach empfohlenen und hier und da auch praktisch eingeführten Mütterschulen hingewiesen, Kurse, in denen Müttern Rat und Belehrung in hygienischen und pädagogischen Fragen zuteil wird. Zweifellos können solche und ähnliche Einrichtungen manchen Nutzen stiften. Doch sind sie niemals als ein voller Ersatz für frühzeitig dem jungen Mädchen erteilten, gründlichen und systematischen Unterricht anzusehen, da die reife, in ihrem Pflichtenkreis stehende Frau wohl nur in seltenen Fällen genügend Zeit und Energie besitzen wird, um ihr gesamtes Arbeitsfeld, auf dem sie jahrelang tätig war, einer methodischen Durchbildung zu unterwerfen.

Überhaupt sollte im Hinblick auf die ungeheure Bedeutung der Frage dieser Zweig der Ausbildung nicht den Zufälligkeiten privater Initiative überlassen bleiben, sondern nach einheitlichen, großen Gesichtspunkten in Angriff genommen werden. Deshalb ist bei der Jugend anzufangen. Deshalb ist die obligatorische Angliederung gründlichen hauswirtschaftlichen Unterrichtes an die Volksschule zu fordern, und zwar ohne Beschränkung der sonstigen allgemeinen Ausbildung. Es ist zu fordern, daß dieser Unterricht, indem er die ganze Zeit des Mädchens während der Dauer etwa eines Jahres beansprucht, sämtliche hauswirtschaftlichen Fächer, insbesondere auch die Grundzüge der häuslichen Hygiene und der auf die Ernährung angewandten Physiologie umfasse und den auf die Säuglings- und Kinderpflege bezüglichen Fragen besondere Beachtung schenke.

Wenn der Staat es solcherart offen als seine ernste Aufgabe an-

erkennt, die Frauen für die Ausübung ihrer natürlichen Pflichten gründlich vorzubereiten, wird er auch in ihnen das Verständnis dafür erwecken, daß sie mit der Hervorbringung gesunder Kinder und ihrer sachgemäßen Aufzucht eine wichtige, für das gesamte Volkswohl unendlich bedeutungsvolle Aufgabe zu erfüllen haben.

II.

Wie oben schon dargelegt, ermöglicht das Einkommen eines sehr erheblichen Teiles unseres Volkes es nicht, den Frauen zur Zeit der Entbindung und Schwangerschaft die genügende Schonung, Pflege und reichlichere Ernährung angedeihen zu lassen. Das gilt schon in zahllosen Fällen bei den Geburten ehelicher Kinder zu den Zeiten normalen Verdienstes. Es gilt in verstärktem Maße für Perioden, in denen sich infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit des Familienoberhauptes u. dgl. der Verdienst mindert. Und am meisten gilt es für die alleinstehenden Frauen, die eheverlassenen oder unehelichen Mütter, die, im Dienste der Mutterschaft stehend, wochen- oder monatelang völlig unfähig zur Ausübung erwerbsmäßiger Tätigkeit sind.

Dieser Tatsache ist, ohne daß man sich über ihre Tragweite genaue Rechenschaft ablegte, doch von jeher durch zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen Rechnung getragen worden. Der Wohltätigkeitssinn einzelner hat sich hier mit besonderer Vorliebe entfaltet. Frauenvereine aller Konfessionen und Richtungen haben der Unterstützung bedürftiger Wöchnerinnen ihre Sorgfalt zugewendet, sei es durch Gewährung von kräftiger Nahrung, von Kinderwäsche oder Geldmitteln, sei es durch Zuweisung von Wochenpflegerinnen oder endlich durch Errichtung von Wöchnerinnenasylen. Die Gemeinden und Kommunalverbände haben sich ihrerseits durch Schaffung von Entbindungsanstalten, Hebammenschulen, Asylen an der Lösung der Frage beteiligt. In neuerer Zeit sind nach dem bewährten Vorbilde Frankfurts vielerorts die mit so außerordentlich gutem Erfolg arbeitenden Hauspflegevereine gegründet, welche an die Familie der Wöchnerin besoldete Helferinnen abgeben, die während des Tages die Hausfrau in ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit zu vertreten und ihr somit die so dringend nötige Ruhe und Schonung zu sichern haben.

Die genannten Einrichtungen beschränken sich mit Ausnahme der Entbindungsanstalten und Hebammenschulen meist auf die Unterstützung verheirateter Wöchnerinnen. Auch für uneheliche Mütter bestehen eine Reihe von Veranstaltungen der konfessionellen oder humanitären Wohlfahrtspflege. Sie müssen der Natur der Sache nach in wichtigen Punkten anders ausgebaut sein wie die Fürsorge für eheliche Wöchnerinnen. Wo sie am besten dem Bedürfnis angepaßt sind, gehen sie darauf hinaus, die üblicherweise zum Schaden des Kindes und unter erheblichen sittlichen Gefahren für die Mutter sehr frühzeitig eintretende Trennung von Mutter und Kind möglichst weit hinauszuschieben, indem sie beiden ein gemeinsames Obdach, dem Kinde geeignete Pflege und der Mutter Arbeit in oder außer dem Hause schaffen. Vorbildlich in dieser Richtung ist das

Heim von Bertha Lungstraß in Bonn gewesen. Die Zahl dieser Anstalten in Deutschland ist jedoch noch sehr gering.

Alle diese Einrichtungen sind in ihrer Art vorzüglich geplant und bewähren sich wohl in den weitaus meisten Fällen. Aber auch hier ist die völlige Unzulänglichkeit gegenüber dem bestehenden Bedürfnis zu beklagen. Ein rechtlicher Anspruch auf die Benutzung der Einrichtungen steht den Wöchnerinnen keineswegs zu. Und was bedeutet es, wenn außer den nicht sehr zahlreichen Hebammenschulen und zu Lehrzwecken dienenden Kliniken, in denen Wöchnerinnen unentgeltlich aufgenommen werden, nur 39 (im Jahre 1902) Wöchnerinnenasyle mit insgesamt wenigen hundert Betten im Reiche vorhanden sind, während doch jährlich 180000 uneheliche und ein großes Heer mittelloser ehelicher Wöchnerinnen der Zuflucht in solche Asyle bedurfte! Wie hart ist es, daß unzureichende Mittel diese Anstalten zwingen, ihre Pfleglinge bereits nach dem kurzen Zeitraume von 10 Tagen wieder zu entlassen, hinaus in Not, Unruhe, Sorgen und materielles Elend! Wie hart, daß zahlreiche dieser Anstalten sich den unehelichen Müttern verschließen! Und wie unheilvoll, daß fast sämtliche dieser Einrichtungen lediglich auf die Großstädte beschränkt bleiben, wo sie dem gesteigerten sozialen Empfinden und der lebhaften geistigen Beweglichkeit der Bewohner sowie der Anhäufung großer Geldmittel ihr Entstehen verdanken, während auf dem Lande nichts geschieht! Die hohe Gesamtsäuglingssterblichkeit, die enorme Sterblichkeit der Unehelichen und der Stillstand oder gar die Zunahme in der Bedrohung des kindlichen Lebens auf dem Lande sprechen eine beredte Sprache für die Lückenhaftigkeit aller dieser so einsichtsvoll angelegten und im einzelnen so wohltätigen Bestrebungen.

Der einzige Zweig des Wöchnerinnenschutzes, der, den Zufälligkeiten privater Initiative entzogen, sich innerhalb der überhaupt geschützten Frauengruppen gleichmäßig über das ganze Reich, auf Stadt und Land, auf eheliche und uneheliche Wöchnerinnen ausdehnt, ist die staatliche Fürsorge. Sie setzt sich zusammen aus dem Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen in Fabriken und gleichgestellten Anlagen und aus dem durch die Kankenversicherung begründeten rechtlichen Anspruch auf ärztliche Hilfe und materielle Unterstützung nach, eventuell auch vor der Entbindung. Das Verbot der Beschäftigung umfaßt nach § 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung die ersten 4 Wochen nach der Entbindung unbedingt und die darauffolgenden 2 Wochen bedingt, insofern die Beschäftigung von der Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand abhängig gemacht wird. Die Beschäftigung vor der Entbindung unterliegt keiner Beschränkung; sie darf bis zum letzten Tage fortgesetzt werden, und davon machen die meisten Arbeiterinnen, denen der Lohnausfall gerade in dieser Zeit gesteigerter Ausgaben eine schwere Einbuße bedeuten würde, im weitesten Umfange Gebrauch. Das ganze Verbot hat lediglich für Arbeiterinnen in Fabriken und einer Reihe von Werkstätten Gültigkeit. Es berührt nicht die Heimarbeiterin, das Dienstmädchen, die Ladnerin, Kellnerin, Landarbeiterin und die in anderen Berufszweigen erwerbstätige Frau.

Das Verbot allein würde, ohne daß ein Äquivalent für den auf-

gezwungenen Verdienstausfall geboten würde, nur eine Härte bedeuten. Denn ohne dringende Not nimmt eine Frau und Mutter die Erwerbsarbeit nicht unmittelbar nach der Entbindung wieder auf. Gleichzeitig mit dem Erlaß dieses Verbots wurde daher reichsgesetzlich dafür Sorge getragen, daß den in einer Krankenkasse versicherten Wöchnerinnen für die Dauer von 4 Wochen der Betrag des Krankengeldes als Wöchnerinnenunterstützung auszubezahlen sei. Die Unterstützungsdauer ist seit dem Jahre 1904 auf 6 Wochen ausgedehnt worden. Der Unterstützungsbeitrag beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes der Arbeiterin oder in vielen Fällen die Hälfte des ein für allemal festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes, die hinter der tatsächlichen Verdiensthöhe meist nicht unerheblich zurückbleibt. Hat die Arbeiterin einen Durchschnittsverdienst von 1,60 oder 2 Mk. im Tag, so erhält sie im besten Falle 0,80 bezw. 1 Mk.; häufig muß sich sich mit 60—70 Pfg begnügen.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist, wie alle Kassenleistungen, im wesentlichen auf die versicherungs*pflichtigen* Mitglieder beschränkt, denn die Zahl der freiwillig Versicherten ist gering. Versicherungspflichtig sind alle gegen Gehalt und Lohn in Fabriken und Werkstätten sowie im Handelsgewerbe angestellten Frauen. Außerdem kann die Versicherungspflicht durch Ortsstatut auch auf andere Kategorien von Arbeitern, z. B. Dienstboten und Heimarbeiter, ausgedehnt werden, wovon an manchen Orten Gebrauch gemacht worden ist. Dagegen werden nicht sämtliche versicherungspflichtige weibliche Personen der Unterstützung teilhaftig, da zwei Klassen staatlich anerkannter Krankenkassen, die freien Hilfskassen und die niedrigsten Organe der obligatorischen Versicherung, die Gemeindekrankenkassen, zur Zahlung von Wöchnerinnenunterstützung nicht verpflichtet, letztere sogar nicht einmal berechtigt sind. Im Jahre 1897 war eine halbe Million versicherungspflichtiger Frauen — fast ein Viertel der Gesamtzahl — in Kassen versichert, die keine Wöchnerinnenunterstützung zahlten. Daß die Sparsamkeit bei den in ihren Mitteln beschränkten Kassen auf Grund gesetzlicher Vorschrift in erster Linie bei der Fürsorge für die Wöchnerinnen einzusetzen hat, ist ein trauriges Zeichen dafür, wie wenig das Verständnis für die Bedeutung dieser Frage in das Volksbewußtsein gedrungen ist.

Für die *schwangere* Frau ist die Unterstützungspflicht prinzipiell nicht eingeführt. Das Krankenversicherungsgesetz sieht in § 21 Abs. 4 nur die fakultative Aufnahme einer Schwangerenunterstützung sowie freier ärztlicher Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden und freier Gewährung der Hebammendienste in das Kassenstatut vor. Die Schwangerenunterstützung kann bis zur Höhe der Wöchnerinnenunterstützung ausgedehnt werden. Von dieser Befugnis hat bisher nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Kassen Gebrauch gemacht.

Wir können also sagen: In den arbeitenden Bevölkerungsschichten Deutschlands ist die schwangere Frau genötigt, bis zum letzten Tage der Entbindung hart zu arbeiten, sei es im eigenen Haushalte, sei es in der Berufstätigkeit. Das bedeutet elfstündiges Stehen am Webstuhl, am Waschfaß, mit geschwollenen Beinen und Krampfadern an den Füßen,

ohne anderes Ausruhen als minutenweises verstohlenes Niedersitzen auf harten Bänken oder Kisten; es bedeutet schwere Feldarbeit oder rastloses Treten der Nähmaschine mit dem Fuße; es bedeutet im besten Falle die Besorgung der eigenen Wirtschaft und der Kinder. Wer öfters Gelegenheit hat, hochschwangere Frauen bei der Erwerbsarbeit zu sehen, weiß, daß hier eine Quelle schwerer körperlicher und seelischer Leiden der Frau vorliegt.

Nach der Entbindung ist ein Teil der Frauen durch die staatliche Fürsorge gegen die Gefahren einer Überanstrengung notdürftig geschützt. Zur Herabminderung der den Säugling im ersten Lebensjahr bedrohenden Gefahren kann diese Unterstützung wegen der geringen Höhe und Dauer nur in verschwindendem Umfange beitragen. Die weitaus größere Zahl der Frauen genießt nicht einmal diesen geringen Schutz, sondern ist, sofern sie nicht der Armenunterstützung zur Last fällt, völlig auf private Hilfe angewiesen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die private Hilfstätigkeit bei sozialer Arbeit niemals entbehrt werden kann. Sie ist unersetzlich in ihrer Eigenschaft als Pfadfinderin, sie muß die Formen suchen, die sich dem bestehenden Bedürfnis am besten anpassen, sie muß Vorbilder schaffen. Aber ebensowenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß Fortschritte auf breiterer Basis niemals auf dem Wege der Wohltätigkeit allein erreicht werden können. Hierfür ist Eingreifen der Allgemeinheit, planmäßige Ausbreitung der für gut befundenen Hilfsmittel auf die weitesten Kreise erforderlich, sei es durch Gemeinde oder Staat. Ohne Impf- und Schulzwang hätten wir noch heute Pockenepidemien und Analphabeten im Lande. Ohne staatlichen Zwang bei der Beschaffung der für die Säuglingspflege erforderlichen Mittel, einen Zwang, der das Unverständnis und das Widerstreben der einzelnen zugunsten des gesamten Volkswohles überwindet, wird auch dem Hinsterben der Säuglinge ein genügender Damm nicht entgegengesetzt werden können.

Aus diesen Gründen ist die Ausdehnung des Arbeitsverbotes und zugleich der Kassenunterstützungen auf einen Umfang zu fordern, der nicht nur einen genügenden Schutz für die Mutter, sondern auch einen Schutz für das Kind gewährleistet. Für die Zeit vor der Entbindung wird eine vierwöchige Schonung, nach der Geburt eine mindestens zweimonatige Ruhezeit erforderlich sein, um den Organismus der Mutter zu schonen und zu kräftigen, und um — wie weiter unten ausgeführt wird — dem Kinde die Zuwendung der natürlichen Nahrung zu ermöglichen. Zugleich ist es eine dringende und, fast möchte man sagen selbstverständliche Forderung, daß die Höhe der täglichen Unterstützung von der Hälfte auf den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesverdienstes erhöht wird. Simulation ist bei der Wöchnerin ausgeschlossen, und es entfällt somit der einzige Grund, um dessentwillen die Ansetzung hoher Krankenunterstützungsgelder bedenklich erscheint. Aber nicht nur auf die Dauer und auf die Höhe der Unterstützung hätte die geforderte Ausdehnung sich zu beziehen, sondern vor allem auch auf den Kreis der versicherungspflichtigen Personen, mindestens in dem heute für die Invalidenversicherung geltenden Umfang. Krankenversicherungspflichtig sind etwa 2, invalidenversicherungspflichtig

4,3 Millionen Frauen. Erst wenn alle erwerbstätigen Frauen in die Versicherungspflicht einbezogen werden und zugleich den hart arbeitenden Ehefrauen von Männern mit niedrigem Einkommen — etwa einem solchen unter 2000 Mk. — das Recht der Selbstversicherung eingeräumt wird, wird die nötige materielle Grundlage für eine wirksame Steuerung der Säuglingssterblichkeit gegeben sein. Hauspflege, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasyle und alle Einrichtungen verwandter Art werden erst dann ihre segensreiche Wirksamkeit voll entfalten können, wenn sie nicht mehr völlig oder doch vorwiegend Wohltätigkeitsanstalten sind, sondern infolge angemessener Beiträge ihrer Klientinnen sich materiell unabhängig erhalten und infolgedessen auch ihre Leistungen über das heute übliche Mindestmaß ausdehnen können.

Es ist wohl bekannt, daß sich die Gesamtheit dieser Forderungen auf Grund der heute bestehenden Organisation der Krankenkassen nicht verwirklichen läßt. Die Kassen sind dezentralisiert und in ihrer Mitgliederzahl auf bestimmte Ortschaften oder bestimmte Betriebe beschränkt. Herrscht in einer Gegend die weibliche Erwerbstätigkeit vor, so steigt die Zahl der versicherungspflichtigen Frauen und mit ihnen der Prozentsatz der weiblichen Kassenmitglieder. Frauenlöhne sind niedrig; der Frauenorganismus ist mehr zu Krankheiten geneigt als der des Mannes und zudem durch die Mutterpflichten in Anspruch genommen. Die weiblichen Mitglieder drücken demnach die Einnahmen der Kasse und belasten sie durch erhöhte Forderungen. In Gegenden oder Betrieben mit starker Beteiligung der Frauen an der Versicherungspflicht sind die Krankenkassen meist schon an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Ein Ausgleich durch andere Kassen mit höheren Beiträgen und geringerer Belastung tritt nicht ein.

Von allen derartigen lokalen Einflüssen sollte vor allem der Wöchnerinnenschutz so viel wie möglich freigehalten werden, handelt es sich doch bei ihm nicht nur um den Schutz einer lebenskräftigen Frau, die dem Staate noch viele Kinder schenken kann, sondern zugleich um das Neugeborene selbst, das bei hinreichender Pflege sich zu einem gesunden Staatsbürger entwickeln kann, bei Mangel daran aber nur ein nutzlos erzeugtes, vergeudetes Gut ist. Möglichste Gleichmäßigkeit und Tiefe in der Durchführung wird aber am besten auf einer möglichst breiten Basis der Versicherung zu erreichen sein. Bei uns in Deutschland, das allein von allen Ländern den Segen einer Reichsversicherung besitzt, lenkt sich daher der Blick unwillkürlich auf diese Institution, deren Leistungen vorläufig auf die Alters- und Invaliditätsversicherung beschränkt sind. Sie würde ohne Frage die denkbar beste Grnndlage auch für die Mutterschaftsversicherung im Sinne obiger Forderungen abgeben.

Zur Erreichung dieses Zieles wäre nun nicht etwa eine gekünstelte Loslösung der Wöchnerinnenfürsorge aus dem Rahmen der Krankenkassen erforderlich. Vielmehr ist eine natürliche und gesunde Entwicklung des gesamten deutschen Kassen- und Versicherungswesens überhaupt erst von einer Verschmelzung der bisher nebeneinander bestehenden Organisationen der Invaliditäts- und der Krankenversicherung — eventuell auch noch

der Unfallversicherung — zu erwarten, wie sie seit langer Zeit von Dr. Richard Freund anempfohlen und in der Reichstagssitzung vom 2. März 1905 auch durch den Grafen Posadowsky in Aussicht gestellt worden ist. Erst bei einer solchen Vereinheitlichung würde das Interesse des Kranken, sein Leiden möglichst gründlich zu heilen, um möglichst spät der Invalidität anheimzufallen, sich voll und ganz mit dem Interesse der Kassen decken, die heute zuungunsten des Patienten häufig genug in Widerstreit miteinander liegen. Der Wert der Prophylaxis für die Volksgesundheit würde tiefer erfaßt werden, und die natürliche Folge dieser Erkenntnis wäre die Verschiebung vorbeugender Maßregeln bis in das früheste Stadium des menschlichen Lebens, bis ins Säuglingsalter hinein. Bei der bevorstehenden Neuorganisation des Versicherungswesens, die hoffentlich nicht mehr allzulange auf sich warten läßt, wäre also das Interesse der Mütter und der künftigen Generation energisch zu wahren. Daß dies bisher so arg vernachlässigt wurde, ist wohl nur aus der Unkenntnis des engen Zusammenhanges der Säuglingssterblichkeit mit der der Mutter zuteil werdenden Pflege und materiellen Unterstützung zu erklären.

Auf die schwierigen versicherungstechnischen Fragen der Durchführung einzugehen, ist hier nicht der Ort. Daß die geforderte Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung nach Dauer, Beitragshöhe und Kreis der Berechtigten einen erheblich höheren Aufwand an Mitteln beanspruchen würden, als die von den Krankenkassen bisher hierfür ausgeworfenen 2,6 Millionen Mk. (1901), bedarf keiner weiteren Ausführung. Selbst ein Vielfaches dieses Betrages würde aber nur einen kleinen Bruchteil der von der Gesamtheit der Kassen verausgabten Summen ausmachen. Im Jahre 1898 z. B. betrugen die für Wöchnerinnenunterstützung verausgabten 2,35 Millionen nur 1,83 % der gesamten Unterstützungsgelder.

Durch geeignete Verteilung der Beitragslasten auf die gesamte Arbeiterschaft, — es ist nur billig, daß auch die männlichen Arbeiter zu ihrem Teil an den Kosten mittragen —, auf sämtliche Arbeitgeber in Land- und Hauswirtschaft, Handel und Industrie und auf den Staat müssen und können die notwendigen Mittel beigebracht werden. Ohne Opfer, ohne Anstrengung ist auch das Ziel, die Gewinnung einer gesicherten materiellen Grundlage für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, nicht zu erreichen. „Das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen", sprach Kaiser Wilhelm II. im Jahre 1890 aus, „hängt mit der Hebung der Rasse eng zusammen; deshalb darf in einer solchen Sache das Geld keine Rolle spielen."

III.

Die Lebensaussichten eines künstlich ernährten Kindes sind ungleich geringer als die eines Kindes, dem die natürliche Nahrungsquelle erhalten blieb. Die Mutter soll ihr Kind selbst stillen, das ist eine Forderung der Natur, der sich der Kulturmensch nur zum größten Schaden der gesamten Volksgesundheit entzogen hat. Zum überwiegenden Teil sind es Ernährungsstörungen, die das Hinsterben der Kinder im ersten Lebensjahr und besonders in den heißen Sommermonaten bedingen, während derer die Frischhaltung der künstlichen Nahrung der peinlichsten Sorg-

falt bedarf. In der mütterlichen Nahrung hat die Natur gegen die Schrecken des Sommertodes einen Schutzwall errichtet, oft genug den einzigen für alle die Säuglinge, deren Müttern es an Zeit und Mitteln zur Beschaffung einwandfreier Milch gebricht. Wo die Mutter ihr Kind während des gefährlichen ersten Lebensjahres selbst stillt, ist die möglichste Sicherheit für seine Erhaltung gegeben; die Ausübung der mütterlichen Ernährung ist daher von den Frauen als die Auslösung einer selbstverständlichen Verpflichtung gegenüber der künftigen Generation zu fordern. Aber nicht nur die Erhaltung und die Gesundheit des eben Geborenen hängt von dieser Ausübung ab, sondern in engem Zusammenhange damit steigen auch die Lebensaussichten des zu erwartenden nächst jüngeren Kindes, da während der Laktationsperiode eine neue Schwangerschaft nicht eintreten soll, und somit der mütterliche Organismus vor der Bildung des zweiten Kindes Zeit zur völligen Kräftigung erhält. Bei vielen Frauen schließt die Durchführung der natürlichen Ernährung allein eine erneute Schwangerschaft aus. Doch ist dieser Zusammenhang nicht allgemein gültig. Und da das Stillen bei Eintritt der Schwangerschaft sofort aufgegeben werden muß, wäre es Pflicht der Eltern und Pflicht des beratendes Arztes, in allen Fällen dafür zu sorgen, daß vor Beendigung einer ausreichenden Stillperiode ein neues Leben nicht zu keimen beginne. Nach dem Willen der Natur soll die zwischen je zwei Geburten liegende Frist zum Wohle der Mutter und beider Kinder die Dauer einer einjährigen Nährperiode und die neunmonatige Dauer der sich daran anschließenden Schwangerschaft, also insgesamt mindestens etwa 21 Monate, umfassen. Wie groß die Zahl der Geburten ist, bei denen diese Frist nicht eingehalten wurde, ist statistisch nicht festgestellt worden. Wer viel mit den Frauen der arbeitenden Klassen zu tun hat, weiß aber, daß in zahllosen Familien sich Jahr um Jahr die Geburten folgen. Und doch würde die einfache Erkenntnis und Befolgung dieser natürlichen Vorschrift zahllose Mütter davor bewahren, in der gedankenlosen Hervorbringung und dem gedankenlosen Hinsterbenlassen von Kindern ein unabänderliches Schicksal zu erblicken. Sie würde jene grauenhafte Empfindung entwurzeln, die in Tausenden von Frauen lebt und der einzelne gelegentlich Worte verleihen: „Gott sei Dank, daß sie gestorben sind; wo sollten wir wohl hin, wenn alle die Kinder leben blieben!" Nicht lebensschwach und in unnützer Fülle als ein frühzeitig absterbendes, vergeudetes Volksgut sollten die Kinder zur Welt kommen, sondern kräftig und dabei doch zahlreich genug, um das Staatswohl zu schützen und zu fördern, von den Eltern mit Freude erwartet und mit Trauer hingegeben, wenn der Tod sie hinwegrafft.

Die Mütter in weitestem Umfange zur natürlichen Ernährung ihrer Kinder zurückzugewinnen, das ist die größte und schwerste Aufgabe, zugleich aber auch die, welche den durchgreifendsten Erfolg verspricht.

Obwohl die natürliche Ernährung an der Brust der Mutter von allen überhaupt ernsthaft in Betracht kommenden Ernährungsweisen zweifellos die billigste ist, erfordert ihre Durchführung doch einen gewissen Aufwand an Mitteln, ein gewisses Maß von pekuniärer Unabhängigkeit. Die stillende Mutter bedarf besonders kräftiger Nahrung und ist, solange

sie das Kind ausschließlich ernährt, ans Haus gefesselt und in ihrer Zeit so in Anspruch genommen, daß Erwerbstätigkeit auch innerhalb des Hauses nur in geringstem Umfange durchführbar ist. Es genügt also nicht, an das Verantwortungs- und Pflichtgefühl der Frau zu appellieren, man muß ihr auch Mittel und Wege zur Durchführung zeigen, damit sie nicht aus Not doch wieder zu den schädlichen billigen Nährsurrogaten greift.

Auf die Notwendigkeit der materiellen Sicherstellung der stillenden Mutter und die Wege zur Beschaffung der notwendigen Mittel ist schon hingewiesen worden. Es erübrigt, hier noch kurz zu begründen, daß die zweimonatige Unterstützung nach der Geburt auch dann als eine genügende Grundlage angesehen werden kann, wenn an der Forderung der einjährigen Stillzeit festgehalten wird. Ausgedehnte Versuche, die hauptsächlich in Frankreich angestellt, dann aber auch von deutschen Ärzten wiederholt worden sind, haben gezeigt, daß es für die Gesunderhaltung des Säuglings nicht notwendig ist, ihm während des ersten Lebensjahres die gesamte Nahrung aus der Mutterbrust zufließen zu lassen, daß vielmehr nach Ablauf der ersten, besonders gefährdeten Monate die gemischte Nährweise (allaitement mixte) den gleichen Dienst erweist. Für die Zeiten normaler Entwicklung des Säuglings genügt es, wenn etwa vom dritten oder vierten Monat ab die mütterliche Nahrung der im übrigen dargereichten künstlichen — diese selbstverständlich in Form einwandfreier Kuhmilch geboten — ergänzend in zwei bis drei täglichen Mahlzeiten beigefügt wird. Treten dazwischen Perioden der Ernährungsstörungen oder sonstiger Krankheiten auf, so wird die für den verminderten Nahrungsbedarf des Kindes ausreichende mütterliche Nahrung allein verabfolgt. Von der Möglichkeit, in solchen Zeiten der Gefährdung überhaupt mütterliche Nahrung erhalten zu können, hängt in zahlreichen Fällen die Heilung des erkrankten Kindes ab.

Die Gefährdung des Säuglings ist besonders groß im ersten Monat, sinkt im zweiten ziemlich stark und ebbt dann vom dritten bis zwölften Monat langsam ab.

Nach Prinzing[1] starben in Preußen 1893—97 von je 100 bei Beginn der nebenstehenden Altersperiode Überlebenden der ehelich geborenen Kinder:

Tabelle VII.

	Auf dem Lande		In den Städten	
		Durchschnitt		Durchschnitt
im 1. Monat	5,98		5,32	
„ 2. „	2,30		2,34	
„ 3. „	1,92		2,14	
„ 4.—6. „	4,23	1,41	5,02	1,67
„ 7.—9. „	3,13	1,04	3,74	1,25
„ 10.—12. „	2,48	0,83	2,94	0,98

[1] Die Kindersterblichkeit in Stadt und Land. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik. Dritte Folge. Bd. 20. S. 610.

In Übereinstimmung hiermit und mit den Ergebnissen anderer ärztlicher Untersuchungen wird die ausschließliche natürliche Ernährung mindestens für die beiden ersten Monate zu fordern sein. Jeder Monat mehr ist naturgemäß ein Gewinn, doch kann hier die untere Grenze wenigstens festgelegt werden. Vom dritten Monat ab hat alsdann die bis zum Schlusse des ersten Jahres durchzuführende gemischte Nährweise einzusetzen. Diese hat, wirtschaftlich gewertet, gegenüber der reinen natürlichen Ernährung den großen Vorzug, daß sie sich mit Erwerbstätigkeit vereinen läßt, zu der die Frauen der arbeitenden Bevölkerung nun doch einmal in weitestem Umfange genötigt sind. Innerhäusliche Arbeit ist auf diese Weise ohne Schwierigkeit auszuführen, und selbst außerhäusliche läßt sich unter günstigen Bedingungen mit einer gesundheitsgemäßen Ernährung des Kindes verbinden.

Freilich läßt sich nicht leugnen, daß hier einer der wundesten Punkte in der praktischen Durchführung in Frage liegt. Es ist hart, wenn eine junge Mutter 4 oder 6 Wochen nach der Entbindung den gesunden und natürlichen Nährquell unter großen Schmerzen durch Abbinden zurückdrängt, weil die Erhaltung des Kindes die Aufnahme der Fabrikarbeit gebieterisch fordert. Aber einer solchen Mutter die Beibehaltung der natürlichen Nährweise, selbst nur in Form des Allaitement mixte, vorzuschreiben, heißt ebenfalls ihr ein schwer durchführbares Opfer auferlegen. Dies trifft inbesondere die industrielle Arbeiterin. Die in häuslichen Diensten tätige oder die Landarbeiterin vermag ihre Arbeit bis zu einem gewissen Grad den häuslichen Bedürfnissen anzupassen. Die strenge Disziplin der Fabriken und Werkstätten läßt dies nur in den seltensten Fällen zu. Für die Fabrikarbeiterin ist daher nur, wenn die Wohnung unweit der Fabrik gelegen und wenigstens während der Mittagspause aufgesucht werden kann, wenn der Arbeitgeber Nachsicht übt und der stillenden Frau einige Elastizität in der Einteilung der Arbeitszeit gestattet, die Aussicht auf eine zweckmäßige Durchführung gegeben. Eine Reihe mir bekannter Fälle, in denen Mütter Fabrikarbeit und die Stillung des Kindes vereinigt haben, zeigt, daß der Weg mit Erfolg beschritten werden kann. In Italien und Spanien sind an größere Fabriken und Werkstätten besondere Räume angeschlossen, in denen die Mütter auch während der Arbeit die ihnen zu diesem Zwecke von Hause überbrachten Kinder stillen können. Bei unserem Klima würde diese Maßregel nur während einiger Sommermonate durchführbar sein. Für die von der Fabrik entfernter wohnenden Frauen müßte bei uns schon an die Beschaffung von Krippen in Zusammenhang mit den Fabriken gedacht werden, wo die Kinder unter geeigneter Pflege und Aufsicht tagsüber verbleiben und von Zeit zu Zeit die mütterliche Nahrung erhalten könnten. Bei der Kostspieligkeit hygienisch einwandfreier Krippen dürfte jedoch hier auf die Privatinitiative der Unternehmer nur in Ausnahmefällen — wie sie übrigens schon jetzt bestehen — zu rechnen sein. Krippen, die außerhalb der Fabrik gelegen sind, vermögen den gleichen Dienst nicht zu leisten, da die Zurücklegung der Wege zuviel der kostbaren Zeit der Arbeiterin beanspruchen würde.

Stellen sich somit bei außerhäuslicher industrieller Arbeit der Mutter in den meisten Fällen schwer zu überwindende Hemmnisse für die Beibehaltung der natürlichen Nährweise ein, so muß hier eben für eine Entlastung der Mutter Sorge getragen werden. Die von Vereinen und Gemeinden in die Wege geleitete Abgabe einwandfreier Milch, die Errichtung von Krippen mit hygienisch geleiteter, künstlicher Ernährung besonders auch in den Landorten mit wachsender industrieller Entwicklung kommen hier in erster Linie in Frage. Doch wird immer darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß diese Einrichtungen nur einen Notbehelf darstellen. In der Praxis ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nicht etwa eine weitere Zurückdrängung der natürlichen Nährweise zur Folge haben. An manchen Orten wird dieser Forderung schon Rechnung getragen. So gibt z. B. die Stadt Stettin den selbststillenden Müttern täglich einen, den nicht selbststillenden nur einen halben Liter Milch aus der kommunal geleiteten Milchküche zu reduzierten Preisen ab. An anderen Orten werden den stillenden Müttern nach französischem Muster Prämien verliehen. In ähnlicher Weise wäre allgemein vorzugehen. Auch die Ausdehnung der staatlichen Wöchnerinnenunterstützung selbststillender Mütter wäre in Erwägung zu ziehen.

Die praktische Folgerung obiger Ausführungen lautet also:

Die junge Mutter ist mindestens für die ersten zwei Monate nach der Entbindung durch eine rechtlich zu beanspruchende Unterstützung von genügender Höhe so weit materiell sicherzustellen, daß sie sich von dem Zwange der Erwerbsarbeit befreien, sich gute Nahrung und Ruhe gönnen und dem Kinde die natürliche Ernährung zuteil werden lassen kann. Nach Ablauf dieser Zeit wird sie durch geeignete Mittel zur Beibehaltung der natürlichen Nährweise mindestens in Form der gemischten Ernährung zu veranlassen sein. Wo dieses nicht angängig, ist durch Einrichtung von Krippen, Milchküchen usw. für die möglichst zweckmäßige Durchführung der künstlichen Ernährung Sorge zu tragen.

IV.

Die Vorschläge zur Beschaffung der Geldmittel sind im vorigen Abschnitt behandelt worden. Nicht weniger wichtig als diese sind aber für die Zurückgewinnung der Mütter zu der natürlichen Ernährung die Mittel und Wege ideeller Natur anzuschlagen, die sich auf die Belehrung und Aufrüttelung der Frauen zu erstrecken haben. Handelt es sich doch um nichts Geringeres als die Umwälzung einer Volkssitte, die in manchen Gegenden seit mehreren Müttergenerationen eingebürgert, in anderen zwar neueren Datums, aber doch von steigender Tendenz ist. Daß bei einer solchen Volkserziehung kleine Mittel nichts ausrichten können, leuchtet ohne weiteres ein. Auch hier ist intensive Arbeit auf breitester Basis zu fordern. Organe einer solchen Volksbelehrung großen Stils werden, da es sich um eine die Frauen vor allem berührende Frage von höchster hygienischer Bedeutung handelt, Frauen und Ärzte sein müssen. Die Schulen, sonst die eigentlichen Träger pädagogischer Ideen, kommen hier wohl kaum in Betracht, da das jugendliche Alter der Schulkinder

eine wirksame Belehrung in dieser Richtung nicht tunlich erscheinen läßt. Dagegen wird die Presse, besonders die Arbeiterpresse, als wichtiges Hilfsmittel heranzuziehen sein. An manchen Orten sind auch die Standesämter durch Verteilung aufklärender Merkblätter bei Anmeldung von Geburten erzieherisch tätig.

Die beste Aussicht auf Erfolg wird aber in möglichster Stärkung und Ausbreitung des ärztlichen Einflusses, in möglichst inniger und eingehender Berührung einsichtiger, von der Bedeutung der Frage durchdrungener Frauen mit den Frauen der unbemittelten Volksklassen zu suchen sein. Für beides sind die Wege angebahnt oder doch gewiesen worden. Die Aussaat ärztlichen Rates in bezug auf die Pflege und Ernährung der Säuglinge erfolgt am zweckmäßigsten in Säuglingspolikliniken, zu welchen unbemittelten Müttern freier Zutritt zu gewähren ist, ohne daß diese Form der Unterstützung etwa die Aufhebung staatsbürgerlicher Rechte zur Folge haben dürfte. Solche Polikliniken sind nach dem bewährten Beispiele der Dr. Schloßmannschen Anstalt in Dresden in einer Reihe von Großstädten des Deutschen Reichs teils selbständig, teils im Anschluß an Säuglingskliniken errichtet worden.

In dieser Richtung wäre fortzufahren unter Berücksichtigung dessen, daß die kleineren Städte und das flache Land der Einbeziehung in die Sphäre ärztlichen Rats besonders dringend bedürftig sind. Auf Grund spezieller Unterweisungen könnten auch Hebammen und Krankenschwestern zur weiteren Ausbreitung ärztlicher Ratschläge auf dem Gebiete der Säuglingspflege herangezogen werden. Die Einrichtung von Säuglingskrankenhäusern, die den Eltern die zeitweise völlige Abgabe ihrer erkrankten Kinder in sachgemäße Behandlung ermöglicht, ist ein weiterer notwendiger Schritt auf diesem Wege. Wie unendlich oft steht der Arzt, der Vormund, der Armen- oder Waisenpfleger, wegen Mangels derartiger Institute vor der qualvollen Unmöglichkeit, dem zarten, durch Ernährungsstörungen geschwächten Kind die letzte Rettung in Form rationeller Anstaltsbehandlung zuteil werden zu lassen.

Die Vergrößerung der Berührungsfläche zwischen den Frauen der arbeitenden Klassen und einsichtigen, gebildeten Frauen, die ihren Einfluß im Sinne einer durchgreifenden Verbesserung der Säuglingspflege geltend machen sollen, läßt sich auf verschiedene Weise erreichen. Bis vor kurzem wurde der Verkehr zwischen den Frauen verschiedener Bevölkerungsschichten außer durch private Beziehungen fast ausschließlich durch die wohltätigen Frauenvereine aller Konfessionen und Richtungen vermittelt. Diese Vereine suchten aus praktischen Gründen sehr bald Anschluß an die amtlichen Stellen — Polizeidirektion, Armen- und Waisenpflege —, um den Behörden die Erkenntnis der Not, sich selbst ein wirksames Eingreifen zu erleichtern. Es zeigte sich schon hierin die ganz richtige Erkenntnis, daß der einzelne im Kampfe gegen das Elend der Massen wenig oder nichts vermag, wenn er nicht Rückhalt an den amtlichen Organen findet.

Diesen Vereinen, die sich innerhalb der einzelnen Bundesstaaten in engmaschiger Verzweigung über das Land ausbreiten, kann bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit eine außerordentliche wichtige Rolle

zufallen. Schon jetzt haben sie durch Austeilung von Merkblättern, durch Veranstaltung belehrender Vorträge, durch freiwillige Überwachung von Armen- und Ziehkindern, durch Anregung und Hilfe bei der Errichtung von Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen, Milchküchen u. dgl. bewiesen, daß sie gewillt sind, sich energisch an der Arbeit zu beteiligen. Auch hier ist wieder der Badische Frauenverein in erster Linie zu nennen.

Daneben sind aber im Hinblick darauf, daß jeder freiwilligen Hilfstätigkeit gewisse Grenzen gesteckt sind, noch andere Wege zu suchen.

Überall, wo er auf Stumpfheit oder Widersetzlichkeit derer stößt, denen geholfen werden soll, ist der in freier Tätigkeit Arbeitende machtlos. Dies ist von besonderer Bedeutung bei der Säuglingsfürsorge. Wenn die Mutter oder Pflegerin des Kindes sich nicht beraten lassen will, wenn sie Gaben zwar annimmt, aber nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes verwendet, oder wenn sie gar aus Trägheit oder böser Absicht einer gedeihlichen Entwicklung des Kindes entgegenarbeitet, dann kann nur ein auf behördliche Autorität gestütztes, wenn nötig zwangsweises Einschreiten wirksam sein. Der Frauen kann man wegen ihrer spezifischen Veranlagung bei der Säuglingsfürsorge nicht entraten; amtliche Autorität ist zur vollen Entfaltung des Einflusses unerläßlich, — was liegt näher als der Gedanke, die erforderlichen Eigenschaften in einer Person, in weiblichen Beamten, Vormündern usw. zu vereinigen? Die Belehnung mit der amtlichen Eigenschaft stärkt aber nicht nur die Autorität nach außen, sondern stählt auch das Verantwortlichkeits- und Pflichtgefühl der sozial arbeitenden Frau selbst und steigert somit ihre Leistungsfähigkeit. Nur die wirklich Tüchtigen und auf sich selbst Vertrauenden werden ein Amt übernehmen, das sie in voller Selbständigkeit und mit der vollen Verantwortung gegenüber den Behörden auszuüben haben.

Die Übernahme von Vormundschaften durch Frauen und die Einführung von Frauen in die kommunalen Ämter der Armen- und Waisenpflege, das sind zwei sehr wesentliche Mittel, um einen direkten und nachhaltigen Einfluß auf die Säuglingspflege und Säuglingsernährung zu gewinnen.

Seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 kann die Frau Vormünderin werden. Dieses Recht sollte überall von den Frauen als eine wichtige Bürgerpflicht betrachtet und erstrebt werden. Leider ist die Zahl der sich zur Übernahme von Vormundschaften meldenden Frauen, wenn auch im Wachsen begriffen, doch immer noch sehr gering. Die im Säuglingsalter stehenden Mündel sind der Natur der Sache nach in überwiegender Zahl uneheliche Kinder, also Kinder, die infolge ihrer sozialen Lage besonders gefährdet sind. Wenn auch dem Wortlaut des Gesetzes nach die Sorge für die Person des Kindes nicht dem Vormund, sondern der unehelichen Mutter zusteht, so fließt doch aus der ganzen rechtlichen Stellung für ihn das Recht und die Pflicht, der Mutter auch in dieser Richtung Beistand zu leisten. Ist der Vormund eine Frau, so kann und soll diese ihren Einfluß mit Rat und Tat im weitesten Maße bei der Ernährung und Pflege des Säuglings geltendmachen. Die Erfahrung lehrt, daß diese Arbeit nutzbringend ist.

Es darf hier jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß speziell für die Bevormundung der unehelichen Kinder eine von der obenerwähnten verschiedene Form zweckmäßiger und daher überall anzustreben ist. Das ist die zuerst von Dr. Taube in Leipzig eingeführte Generalvormundschaft, nach welcher die unehelichen Kinder überhaupt nicht von Einzelpersonen, sondern von einer besonders hierzu bestellten Behörde bevormundet werden. Die Behörde sorgt durch schärfste Heranziehung der unehelichen Eltern für eine genügende materielle Grundlage zur Aufziehung der Kinder. Infolge der hierdurch ermöglichten regelmäßigen Bezahlung hat sie ein zuverlässiges Ziehmütterpersonal heranbilden können. Scharfe Kontrolle durch eigens angestellte Pflegerinnen hält die Leistungen der Ziehmütter auf einem hohen Niveau. Die Erfolge sind außerordentlich gute. Schon im Jahre 1898 betrug die Sterblichkeit der 876 beaufsichtigten Säuglinge nur 19 %. Sie mag inzwischen weiter herabgedrückt sein und bleibt jedenfalls hinter der durchschnittlichen Säuglingssterblichkeit der Unehelichen von 32,7 % weit zurück. Das überlebende Kindermaterial ist blühend und gesund und stellt einen reinen Gewinn für den Volksbestand dar.

Auch bei dieser Form der Vormundschaft ist aber die Mitarbeit von Frauen — und zwar von Frauen mit amtlichem Charakter — unerläßlich. Nach Dr. Taubes Anschauung ist die freiwillige Hilfstätigkeit der Wohltätigkeitsvereine, so sehr sie auch sonst anzuerkennen sei, auf dem Gebiete der Säuglingspflege nicht mit Nutzen anwendbar. Er fordert dringend die Anstellung eines eigens vorgebildeten, geschulten weiblichen Pflegepersonals, das in der Ausübung dieser Tätigkeit seinen Beruf erblickt.

Die Durchführung der Generalvormundschaft in dem von Dr. Taube selbst geforderten Umfang (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 17) ist prinzipiell für sämtliche Gemeinden, am besten durch zwingendes Reichsrecht, anzustreben. Solange sie aber nicht überall eingeführt ist — und dem stehen in den meisten Bundesstaaten gesetzliche Hindernisse entgegen —, so lange wird die Individualbevormundung der unehelichen Kinder durch Frauen ein wertvolles Hilfsmittel sein.

In einer Reihe von Gemeinden, die aus gesetzlichen oder sonstigen Gründen von der Aufnahme des gesamten Systems der Generalvormundschaft Abstand genommen haben, ist doch jene Taubesche Einzelforderung, geschulte Pflegerinnen in den städtischen Dienst aufzunehmen, erfüllt worden. Diesen besoldeten Hilfskräften (vgl. Sp. 6 der Tabelle VIII) liegt in erster Linie die Beaufsichtigung der im zarteren Alter befindlichen Zieh- und Armenkinder ob. Sie sind der Armen- oder Waisenpflege angegliedert und stehen meist auch in direkter Verbindung mit den Stadtärzten. Eine solche Vereinigung von ärztlicher und weiblicher Aufsichtstätigkeit im kommunalen Dienst muß als äußerst glücklich bezeichnet werden.

Die Gemeinden sind aber bei der Anstellung besoldeter Pflegerinnen nicht stehen geblieben, sondern haben der Entfaltung des weiblichen Einflusses durch Ernennung von Armen- und Waisenpflegerinnen, von weiblichen Armen- und Waisenräten eine breitere Grundlage zu geben versucht. Mit bestem Erfolg, soweit sich das bei der Neuheit der Institution beurteilen läßt. Das durfte auch wohl ohne weiteres voraus-

gesetzt werden im Hinblick darauf, daß die genannten Gebiete des kommunalen Dienstes zum größten Teil in die Sphäre dessen fallen, was man seit Jahrtausenden als die wesentlichste Betätigung der Frauen gefordert hat, die Sorge für das Haus und die Kinder, die Bewahrung vor Not und Elend des täglichen Lebens, — alles das der fortgeschrittenen Einsicht entsprechend nicht mehr individuell, sondern in einer zentralisierten, straffen, methodischen Form, die dabei doch die persönliche Hingabe an die zu leistende Arbeit keineswegs ausschließt, sondern aufs dringendste fordert.

In der folgenden Tabelle VIII ist eine Zusammenstellung der Städte gegeben, die Frauen in den kommunalen Dienst aufgenommen haben. Die Umfrage hatte sich auf alle deutschen Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern, deren Zahl 177 beträgt, erstreckt. Antworten liefen ein von 145 Städten; davon lauteten verneinend 54. In 14 Städten ist die Einstellung von Frauen in ehrenamtlicher oder besoldeter Stellung für die nächste Zeit vorgesehen, in den 77 unten namentlich aufgeführten bereits erfolgt. Selbst wenn man annimmt, daß die 32 Städte, welche die Umfrage unbeantwortet gelassen haben, sämtlich auf die negative Seite zu nehmen wären (die Annahme trifft nicht in vollem Umfange zu, da z. B. die seit Jahren mit weiblichen Hilfskräften arbeitende Stadt Leipzig sich unter ihnen befindet), so würde es immer noch mehr als die Hälfte der deutschen Großstädte sein, welche die Mithilfe der Frauen im kommunalen Dienst für erforderlich erachtet. Daß sich unter dieser größeren Hälfte gerade die in bezug auf kommunale Wohlfahrtspflege ausgezeichnetsten Städte, wie Charlottenburg, Frankfurt a. M., die rheinisch-westfälischen Industriestädte, Mannheim usw. befinden, ist wohl die beste Gewähr dafür, daß es sich um eine gesunde, fortschrittliche Entwicklung handelt.

(Siehe Tabelle S. 120, 121, 122.)

Die weitaus meisten Städte haben sich mit der Ernennung von Armen- oder Waisenpflegerinnen in ehrenamtlicher Stellung (Sp. 3—5) begnügt. Die Anstellung besoldeter Hilfskräfte (Sp. 6) erfolgte in 28 Städten. Zu der Berufung von Frauen als Kollegienmitglieder in den Armen- oder Waisenrat (Sp. 2) haben sich bisher nur 7 Städte entschlossen. Es bedarf zur Ernennung von Frauen in diese höheren Ämter einer besonderen ortsstatutarischen Regelung, die bisher nur in seltenen Fällen vorgenommen worden ist. In der Stadt Danzig sind zwei Frauen mit sämtlichen Befugnissen und Rechten der Waisenräte tätig; da aber die statutarische Grundlage zu ihrer offiziellen Ernennung bisher fehlt, wirken sie unter dem Titel „geschäftsführender Waisenrat". Ob ähnliche Abmachungen, durch welche die Bedeutung der Sp. 2 wachsen würde, auch in anderen Städten bestehen, konnte nicht festgestellt werden.

In Sp. 7—11 bietet die Tabelle eine freilich nur recht lückenhafte Zusammenstellung der Art und der ungefähren Zahl der einer besonderen Aufsicht durch die weiblichen Beamten unterstellten Kinder im Säuglings-

Tabelle VIII.

Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Dienst der städtischen Armen- und Waisenpflege.

Name der Stadt	Zahl der Frauen, die angestellt sind: a) ehrenamtlich als: Mitglieder des Armen- oder Waisenrats	a) Armenpflegerinnen	a) Waisenpflegerinnen	a) Armen- oder Waisenpflegerinnen (nicht getrennt bezeichnet)	b) besoldet als besondere Hilfskräfte	Die Aufsicht der Frauen erstreckt sich auf Säuglinge folgender Kategorien: a) Zieh- bezw. auf Stadtkosten in Pflege gegebene Kinder	b) Kinder armenunterstützter Familien	c) uneheliche Kinder	d) bevormundete Kinder	Durchschnittliche jährliche Zahl der einer besonderen Aufsicht durch Frauen unterstellten Säuglinge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aschersleben	—	—	—	—	5	ja	ja	—	—	—
Bielefeld	—	—	49	—	—	„	—	ja	—	50–70
Bonn	—	—	—	121	—	„	—	—	—	70—80
Bremen	2	—	—	57	3	„	—	ja	—	—
Breslau	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—
Bromberg	—	—	—	36	2	ja	—	—	—	120
Cassel	—	—	—	22	—	„	—	—	—	50—60
Charlottenburg	6	5	109	—	1	„	—	—	ja	ca. 128
Chemnitz	—	—	—	—	8	„	—	—	—	—
Coblenz	—	—	33	—	—	—	—	—	—	10
Cöln a. Rh.	—	40	250	—	—	ja	ja	—	—	380
Cottbus	—	—	—	13	—	„	„	—	—	10–15
Danzig	—	—	—	155	6	„	—	ja	—	348
Darmstadt	15	—	—	17	—	„	—	—	—	2—5
Dortmund	—	—	—	9	—	„	ja	—	ja	300
Dresden	—	—	144	—	7	„	„	—	—	1465
Düren	—	19	—	—	—	—	„	—	—	80
Düsseldorf	—	28	60	—	4	ja	—	ja	—	ca. 250
Eberswalde	—	—	—	26	—	—	—	—	—	100
Elberfeld	—	2	—	—	—	—	—	—	—	150

Elbing	—	—	—	28	—	—	ja	—	—	—
Essen	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	—	—	—	70	5	ja	ja	—	—	—
Frankfurt a. O.	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—
Freiburg i. B.	—	—	—	—	1	ja	—	—	—	—
Gelsenkirchen	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—
Glogau	—	—	—	40	—	ja	ja	—	—	—
Görlitz	—	20	14	—	—	"	"	—	—	—
Göttingen	3	17	—	—	—	"	"	—	—	40—50
Graudenz	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifswald	—	13	—	—	1	ja	ja	—	—	35
Grünberg	—	—	28	—	—	—	—	—	ja	60—70
Guben	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Hagen i. W.	—	—	—	64	—	ja	ja	—	—	70—80
Halberstadt	—	—	—	4	—	"	—	—	—	5—6
Halle a. S.	—	—	—	—	9	"	—	—	—	75
Hamburg	—	281 freiwillig	359	—	7	—	ja	—	—	1500
Hamm i. W.	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Hanau	1	—	—	63	—	ja	—	—	ja	50
Hannover	—	—	98	—	1	"	—	—	"	—
Kattowitz	—	50	—	—	1	"	ja	—	—	120
Königsberg	—	43	137	—	—	"	"	—	—	—
Kreuznach	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	—	14	—	—	ja	—	—	—	57
Lüneburg	—	—	8	—	—	"	—	—	—	15—18
Magdeburg	—	—	—	88	1	"	—	—	—	64
Mainz	—	—	—	117	1	"	—	—	—	81
Mannheim	—	—	—	91	2	"	ja	—	—	—
Meiderich a. Rh.	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1
Memel	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—
Mülheim a. d. R.	—	—	14	—	—	ja	—	—	ja	100—110
M.-Gladbach	1	—	—	99	—	"	ja	—	—	100
Naumburg a. S.	—	—	—	27	—	"	"	—	—	—
Nürnberg	—	—	64	—	—	"	"	—	—	690
Oppeln	—	—	—	—	1	"	"	—	—	40
Potsdam	—	14	—	—	1	"	—	—	—	18

Tabelle VIII. (Fortsetzung.)

Name der Stadt	Zahl der Frauen, die angestellt sind: a) ehrenamtlich als: Mitglieder des Armen- oder Waisenrats	a) ehrenamtlich als: Armenpflegerinnen	a) ehrenamtlich als: Waisenpflegerinnen	a) ehrenamtlich als: Armen- oder Waisenpflegerinnen (nicht getrennt bezeichnet)	b) besoldet als besondere Hilfskräfte	Die Aufsicht der Frauen erstreckt sich auf Säuglinge folgender Kategorien: a) Zieh- bezw. auf Stadtkosten in Pflege gegebene Kinder	b) Kinder armenunterstützter Familien	c) uneheliche Kinder	d) bevormundete Kinder	Durchschnittliche jährliche Zahl der einer besonderen Aufsicht durch Frauen unterstellten Säuglinge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ratibor	—	—	—	17	—	ja	ja	—	—	—
Reichenbach	—	—	—	—	2	"	"	—	—	—
Remscheid	—	—	—	38	—	"	"	ja	—	—
Reutlingen	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—
Rixdorf	—	—	—	21	1	—	—	—	—	—
Ruhrort	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
St. Johann a. S.	—	—	2	—	4	—	ja	—	—	—
Saarbrücken	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Schöneberg	—	5	—	—	2	ja	—	—	—	30
Siegen	—	—	—	41	—	"	—	—	—	5—6
Steglitz	—	—	—	4	1	"	ja	—	—	40
Stettin	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Stralsund	—	—	—	18	—	ja	—	—	—	—
Stuttgart	—	—	150	—	1	—	—	ja	—	180
Thorn	—	—	—	35	—	ja	ja	—	—	10—15
Tilsit	—	—	—	35	—	"	—	ja	—	80
Trier	—	—	—	47	—	"	—	—	—	70
Wattenscheid	—	—	—	6	—	"	ja	ja	—	20—30
Wismar	—	—	—	4	—	"	—	"	—	54
Witten	—	—	—	12	—	"	ja	—	—	—
Zeitz	—	—	—	8	—	"	ja	—	—	71

alter. Immerhin gibt sie einige Anhaltspunkte dafür, in welcher Weise und mit welchem Grad von Intensität der Säuglingspflege Beachtung geschenkt wird. Wenn z. B. die Stadt Meiderich a. Rh. mitteilt, daß jährlich „höchstens ein Säugling" zu beaufsichtigen sei, so läßt das auf einen erheblichen Grad von Unbefangenheit gegenüber der so wichtigen Frage der Säuglingsfürsorge schließen, während die hohen Zahlen von Hamburg, Dresden, Nürnberg usw. auf intensive Arbeit deuten.

Da in dieser Tabelle eine Darstellung der in der kommunalen Armen- und Waisenpflege amtlich tätigen Frauen beabsichtigt war, mußte natürlich von einem Hinweis auf den vielerorts üblichen Beistand der Frauenvereine bei der Armen- und Waisenpflege oder der Überwachung der Ziehkinder sowie auf die jeweilige Hilfe von Gemeindekrankenschwestern bei der Beaufsichtigung erkrankter Zieh- oder Armenkinder Umgang genommen werden. Ebenso bleiben die übrigens seltenen Fälle, in denen die Polizeidirektionen sich neben den Frauenvereinen auch besoldeter Hilfskräfte zur Überwachung der Ziehkinder bedienen, unberücksichtigt.

Es erschien eine Belehrung der Frauen des Volkes in bezug auf die Säuglingsernährung und -pflege auf breitester Basis erwünscht; zu diesem Zweck wurde außer der Ausbreitung ärztlichen Rates die möglichst innige Berührung einsichtiger, gebildeter Frauen mit den arbeitenden Bevölkerungskreisen für notwendig erachtet. Diese kann auf keine Weise besser herbeigeführt werden als durch Heranziehung von Frauen zu kommunalen Ämtern. Die Wirksamkeit des weiblichen Einflusses wird um so ausgedehnter und fühlbarer sein, als die richtig verstandene Armenpflege sich heute nicht mehr auf die Unterstützung der bereits unter das Niveau der wirtschaftlichen Selbständigkeit Gesunkenen beschränkt, sondern in weitestem Maße vorbeugend zu wirken bestrebt ist.

Die zahllosen nicht berufstätigen Frauen der gebildeten Stände, denen ihre häusliche Tätigkeit vollauf Zeit und Muße übrig läßt, sollten es als ein schönes Recht und als ihre ehrenvolle Pflicht betrachten, in der Ausübung kommunaler Ämter ihren Bürgersinn zu betätigen.

Leitsätze.

1. Die Säuglingssterblichkeit in Deutschland ist im Vergleich zu der anderer Kulturstaaten sehr groß. Die Vermehrung der Volkszahl geht bei hoher Geburtenziffer und hoher Säuglingssterblichkeit unter einer volkswirtschaftlich sehr zu beklagenden Vergeudung von Kindermaterial und Frauenkraft vor sich.
2. Die Gefährdung der Säuglinge hat in den Großstädten im Laufe der letzten Jahre erheblich abgenommen. Auf dem Lande und in den kleineren Städten ist sie stehen geblieben oder gar gestiegen.
3. Die Säuglingssterblichkeit hängt in erster Linie ab von der Form der Ernährung. Sie ist am geringsten bei den an der Brust genährten Kindern, etwas höher bei der Ernährung mit Tiermilch und erheblich bei der Darreichung anderer Ersatznahrung. Von

künstlichen Nährmitteln kann nur Kuhmilch, die von gesunden Tieren stammt, reinlich gewonnen, sterilisiert und keimfrei aufbewahrt ist, befriedigende Resultate liefern.

4. Die Lebensaussichten des Säuglings sind ferner abhängig:
   a) von dem Grade der Einsicht, welche die Mutter den Fragen der Hygiene, insbesondere der Ernährung und Pflege des Kindes, entgegenbringt;
   b) von der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Eltern und der hiermit im engsten Zusammenhang stehenden Notwendigkeit außerhäuslicher Erwerbstätigkeit der Frau.

5. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat vornehmlich in den unbemittelten Volksschichten und unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Gegenden einzusetzen.

   Zur praktischen Durchführung wird gefordert:
   a) Die gründliche hauswirtschaftliche Durchbildung der Töchter der arbeitenden Klassen, zweckmäßig durch zwangsweise Angliederung eines mindestens einjährigen Unterrichts an der Volksschule unter besonderer Berücksichtigung der Kinderpflege und der einfachsten Grundzüge der Hygiene und Physiologie.

      Der hauswirtschaftliche Unterricht soll nicht auf Kosten der Allgemeinbildung der Mädchen erfolgen.
   b) Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen durch ein Verbot der Erwerbstätigkeit für die Dauer von mindestens vier Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung;
   c) Beschaffung ausreichender Mittel für die Pflege von Mutter und Säugling in Form einer rechtlich zu beanspruchenden Schwangeren- und Wöchnerinnenunterstützung für die Dauer des Arbeitsverbots und in der Höhe des vollen durchschnittlichen Tagesverdienstes.

      Sämtliche in Handel, Gewerbe, Haus- oder Landwirtschaft erwerbstätigen Frauen sind zwangsweise in diese Versicherung einzubeziehen. Den nicht erwerbstätigen ist das Recht der freiwilligen Versicherung einzuräumen, soweit ihre bezw. ihrer Ehemänner Jahreseinnahme den Betrag von 2000 Mk. nicht übersteigt.

      Als Organ dieser Versicherung ist die Reichsversicherung zu wählen.
   d) Zurückgewinnung der Mütter für die natürliche Ernährung ihrer Kinder, unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß die Einhaltung einer einjährigen Stillperiode, während derer die Bildung eines nächstjüngeren Kindes nicht eintreten soll, der nutzlosen, in vieler Hinsicht direkt schädlichen Ünerzeugung von Kindern in natürlicher und sittlich ungefährlicher Weise steuern soll.
   e) Überwachung der Säuglingspflege.
   f) Zur Verwirklichung der in Ziff. d und e gestellten Forderungen: Ausbreitung der Einflußsphäre von Ärzten und einsichtigen, gebildeten Frauen auf die Frauen der unbemittelten Volkskreise,

I. durch Schaffung von Säuglingspolikliniken und Säuglingskrankenhäusern unter besonderer Berücksichtigung der kleineren Städte und des flachen Landes;

II. durch Anbahnung der Generalvormundschaft für die unehelichen Kinder unter Mitwirkung von Ärzten und geschulten weiblichen Hilfskräften nach Dr. Taubes System. Bis zur Erreichung dieses Zieles Übernahme möglichst vieler Vormundschaften über uneheliche Kinder durch Frauen;

III. durch Verwendung von Frauen im Dienste der kommunalen Armen- und Waisenpflege;

IV. durch die Schaffung von Krippen, Säuglingsheimen, die Abgabe einwandfreier Milch u. dgl. zur Erreichung einer sachgemäßen Aufziehung auch derjenigen Säuglinge, deren Mütter durch außerhäusliche Erwerbstätigkeit an der persönlichen Fürsorge für das Kind verhindert oder zur Durchführung der natürlichen Ernährung nicht befähigt sind.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Fünfundsiebzigstes Heft.

Verhandlungen der fünfundzwanzigsten Jahresversammlung
am 21. und 22. September 1905 in Mannheim.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen der 25. Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

am 21. und 22. September 1905 in Mannheim.

Inhalt:

Generalbericht über die 25jährige Tätigkeit des Vereins.
Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.
Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 21. September 1905.

Der Vorsitzende Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Hochansehnliche Versammlung! Im Auftrage des Zentralausschusses des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit eröffne ich hiermit die 25. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Ich begrüße alle die zu unserer gemeinsamen Arbeit hier Erschienenen von Herzen. Insonderheit aber begrüße ich den Vertreter Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, Herrn Geheimen Kabinettsrat v. Chelius, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Weingärtner als Vertreter der Regierung dieses Landes, Herrn Oberbürgermeister Beck als Vertreter der gastfreundlichen Stadt Mannheim, Herrn Geheimen Oberregierungsrat, Ministerialrat Wendel als Vertreter der benachbarten württembergischen Regierung und Herrn Geheimrat Sachs als Vertreter der badischen Frauenvereine.

Ich gestatte mir zunächst das Wort zu erteilen Herrn Geheimen Kabinettsrat v. Chelius.

Geheimer Kabinettsrat v. Chelius (Karlsruhe): Hochverehrte Damen und Herren! Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Baden, als Höchstderen Vertreter ich vor Ihnen zu stehen die Ehre habe, hat mich beauftragt, Ihnen Höchstihre besten Wünsche zum Beginn der Tagung auszudrücken. Allerhöchstdieselbe hatte die feste Absicht, zu den Verhandlungen persönlich herzukommen, wurde aber im letzten Augenblick durch eine Reihe von auswärtigen Besuchen auf der Mainau daran verhindert. Ihre Königliche Hoheit bedauert das umsomehr, als sie von Anfang an den Bestrebungen des Vereins auf dem großen Gebiete der Wohltätigkeit immer Höchstihre besondere Teilnahme entgegengebracht, alle seine Verhandlungen, alle die guten Ergebnisse mit besonderem Interesse stets verfolgt hat. Allerhöchstdieselbe ist überzeugt, daß der Verein auch bei seiner diesjährigen Tagung im Sinne des Geistes, den seine Stifter in ihn gelegt, im Sinne der alten Traditionen, die seit 25 Jahren immer lebendig sind, weiter arbeiten und zu bedeutenden Ergebnissen

gelangen wird. In diesem Sinne begleitet Ihre Königliche Hoheit mit den allerherzlichsten Wünschen auch diese Tagung, die von gutem Erfolg gekrönt sein möge.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimer Oberregierungsrat Weingärtner.

Geheimer Oberregierungsrat Weingärtner (Karlsruhe): Hochansehnliche Versammlung! Der Herr Minister des Innern, Exzellenz Schenkel, läßt durch mich nochmals sein lebhaftes Bedauern darüber aussprechen, daß es ihm nicht möglich geworden ist, persönlich zu Ihrer heutigen Tagung sich einzufinden. Indem ich dem ehrenvollen Auftrage, namens der Regierung Sie zu begrüßen, nachkomme, heiße ich Sie im Badener Lande herzlichst willkommen und danke Ihnen, daß Sie, wie im Jahre 1888 in Karlsruhe, so auch jetzt wieder Ihre Jahresversammlung in unserem Lande abhalten, und dazu die so hochwichtige des 25 jährigen Jubiläums Ihres Vereins.

Bei dem Markstein, den Ihr Verein in diesem Zeitabschnitt erreicht hat, zwängt sich ein Rückblick auf in die Vergangenheit und ein Ausblick in die Zukunft. Welche Fülle von Arbeit hat Ihr Verein gefördert! Und wie reich und wie köstlich sind die Früchte dieser segensreichen, im ungetrübten Frieden einer rein sachlichen Prüfung sich vollziehenden Arbeit, der Arbeit eines Vierteljahrhunderts! Kein Gebiet auf dem so weitverzweigten Armenwesen ist von Ihnen unbestellt geblieben; manches Gebiet ist von Ihnen erstmals richtig erschlossen worden; auf vielen Gebieten sind die von Ihnen aufgestellten Grundsätze grundlegend geworden. Und in den Veröffentlichungen Ihres Vereins findet sich, wie anderwärts zutreffend bemerkt worden ist, oft das beste, oft auch das einzige Material über die wichtigsten Fragen des Armenwesens.

Und mit der Arbeit sind Ihre Kräfte gewachsen. Ihrer regen Mitarbeit ist es mit zu verdanken, daß das Verständnis für die hohe sozialpolitische Bedeutung des Armenwesens ein immer allgemeineres geworden ist, daß an die Stelle der Schablone immer mehr und mehr die individuelle Methode der Armenpflege, daß an die Stelle des Almosens immer mehr und mehr die kräfteerhaltende, vorbeugende Tätigkeit der Armenpflege tritt.

Aber mit dem erreichten Ziele, meine Herren, wollen Sie sich nicht begnügen; von hoher Warte aus lenken Sie den Blick in die Zukunft. Sie wollen mit klarem, durch die reichen Erfahrungen der Praxis geschärftem Blick die Wege suchen, auf denen die öffentliche Armenpflege sich weiter zu entwickeln hat unter den durch die sozialpolitische Gesetzgebung, durch den Fortschritt auf wirtschaftlichem, sittlichem und wissenschaftlichem Gebiet veränderten, in stetem Fluß befindlichen Verhältnissen. Sie wollen das weite Gebiet der auf Rechtsgrundlagen beruhenden sozialpolitischen Fürsorge und der freiwilligen Wohltätigkeit scheiden von dem der reinen Armenpflege und die Aufgaben der Armenpflege vertiefen und erweitern.

Mit großem Interesse, meine verehrten Damen und Herren, wird die Großherzogliche Regierung Ihren Verhandlungen folgen. Es werden die öffentlichen Korporationen, die mannigfachen Vereine für Wohltätigkeit, insbesondere der unter dem Protektorat unserer erhabenen Landesfürstin stehende Frauenverein, Ihren Ausführungen die regste Aufmerksamkeit zuwenden. Und wie wir dankbar anerkennen, daß so manche schwierige Arbeit in der Regierung durch Ihre Tätigkeit eine rege Förderung erfahren hat, so bin ich überzeugt, daß wir mit Dankbarkeit auch auf den Verlauf der heutigen Verhandlungen aufblicken dürfen.

Mit dem Wunsche, daß Ihre Verhandlungen einen gesegneten Verlauf nehmen mögen, heiße ich Sie nochmals im badischen Lande herzlichst willkommen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich bitte das Wort zu nehmen Herrn Oberbürgermeister Beck.

Oberbürgermeister Beck (Mannheim): Meine verehrten Damen! Meine Herren! Indem ich namens der Stadt Mannheim Ihnen einen herzlichen Willkommengruß zurufe, stehe auch ich — wie die ganze hochansehnliche Versammlung — unter dem alles beherrschenden Eindrucke zweier bedeutsamer Tatsachen, welche der Kongreßstimmung ihr besonderes Gepräge aufdrücken.

Zunächst hegten wir ja alle bis vor wenigen Tagen die frohe Zuversicht auf das huldvolle Erscheinen unserer erlauchten Landesfürstin, — der hochsinnigen Frau, von der ein unerschöpflicher, ihrem warmen, mitleidsvollen Herzen entströmender Quell von erbarmender Liebe sich glückbringend über unser badisches Heimatland ergoß, deren reichgesegnetes Lebenswerk den Mühseligen und Beladenen ihrer Untertanen in einer aus ihrem regen, schöpferischen Geiste geschaffenen Organisation hilfsbereiter Frauenkräfte in Stadt und Land gewidmet ist — in pietätvollem Verfolgen der leuchtenden Spuren Ihrer erhabenen Mutter und ganz im Geiste der herzenswarmen, sozialpolitischen Botschaft Ihres erlauchten Vaters, des großen unvergeßlichen Kaisers. In dieser beglückenden Zusage lag ja eine Auszeichnung, wie sie größer Ihr Verein in der Zeit seines Bestehens niemals erfahren, eine Auszeichnung, die aber auch unsere Bürgerschaft in hohem Maße beglückt und zu wärmstem Danke verpflichtet hätte. Um so schmerzlicher ist das Bedauern, daß unsere geliebte Landesmutter gezwungen ist, auf die Ausführung des eigenen — wiederholt bekundeten — Herzenswunsches zu verzichten.

Sodann steht Ihre diesjährige Kongreßversammlung unter dem Zeichen des Jubiläums, des Abschlusses einer 25 jährigen, ehrenvollen, erfolggekrönten Tätigkeit. Unsere Bürgerschaft begrüßt es — unter den herzlichsten Glückwünschen für den Jubilar — mit besonderem Danke, daß Sie als Stätte dieser erinnerungsreichen Tagung unser Mannheim erwählt haben. Aber es bedurfte in der Tat nicht dieses festlichen Ereignisses, um Ihnen hier in unserer Stadt eine herzliche Aufnahme zu

sichern, um Ihrer Tagung die freundlichsten Sympathien unserer Bürgerschaft zuzuwenden. Blicken Sie hin auf den gefüllten Saal, und Sie gewahren — wie seit Jahren noch nie bei einem der anderen hier abgehaltenen zahlreichen illustren Kongressen — in großer Zahl Mannheimer und Mannheimerinnen, die diesmal fast Ihre eigene stattliche Mitgliederzahl in den Hintergrund drängen, Mannheimer und Mannheimerinnen, die in selbstloser Hingabe im Dienste der hiesigen völlig dezentralisierten Armenverwaltung, die im Dienste eifriger Wohltätigkeitsvereine, die im Dienste freiwilliger Liebestätigkeit oder konfessionell charitativer Organisationen Ihren Vereinsbestrebungen mit der Anteilnahme eines warmen Herzens folgen und Ihren Verhandlungen mit Spannung entgegensehen, um in enger Fühlung und direkter Berührung mit den Kongreßmitgliedern, durch Aufklärung über widerstreitende Meinungen, durch Erweiterung des Gesichtskreises, durch das Kennenlernen besserer Leistungen und größerer Erfolge, Anregung zur Weiterentwicklung zu erhalten, und dann wieder mit erneutem Mute, mit dem Ausblicke auf neueröffnete Ideale unverdrossen weiterzuarbeiten. Diese Freude an der Mitarbeit bei Liebeswerken, welche so zahlreich Ihnen heute unsere Frauen und Männer als aufmerksame Zuhörer zuführt, sie ist der Ausfluß, sie ist ein charakteristisches Merkmal des unseren Mannheimern eigenen Sinnes für Veranstaltungen der Wohltätigkeit und Barmherzigkeit. Sie hat auch den Ansporn gebildet, alle hiesigen, den Armen und Notleidenden seitens der Frauen zugewendeten Bestrebungen, diesen reichen Kranz von Vereinen — unter sorgfältiger Scheidung des programmatischen Aufgabekreises — gemeinsam zu organisieren in einem alle umfassenden Verbande, dessen Banner das Motto trägt:

„Edel sei der Mensch, hilfreich und gut".

Die allerorts zutage tretende Volkstümlichkeit Ihres Vereins, so still er auch seine Wege seit einem Vierteljahrhundert verfolgt hat, ohne Protektion von Reich und Staat, legt auch Zeugnis davon ab, daß allmählich Ihre Ziele und Erfolge nicht bloß bei den eigentlichen Fachleuten und den unmittelbar von ihnen berührten Stadtverwaltungen, sondern in viel weiteren mit der Not der Nebenmenschen befaßten Kreisen von rückhaltloser Anerkennung getragen sind. Immer allgemeiner ist ja durch Ihren Verein die Überzeugung erwachsen, daß es einem tiefgefühlten Bedürfnisse entsprach, den historisch überkommenen Standpunkt der Armenpflege, nur das zur Lebensnotdurft Unentbehrlichste im Notfalle zu leisten, mit der wachsenden Erkenntnis des sozialen Zusammenhanges der Dinge zu verdrängen durch die Auffassung der Not als soziale Erscheinung, deren Ursachen und Quellen zu bekämpfen sind durch präventive Maßnahmen, — daß es einem Bedürfnisse entsprach — wie auch der Herr Vertreter der Großherzoglichen Regierung hervorgehoben hat —, ohne jede bureaukratische Schablone und Routine, dem Notleidenden den warmfühlenden Menschen als Helfer gegenübertreten zu lassen, den Armen nicht in Dürftigkeit zu belassen, seiner Stirn nicht dauernd ein Brandmal aufzuprägen, sondern seine Selbständigkeit, seine Unabhängigkeit von

fremder Hilfe zu wecken und zu fördern, ihn der Volksgemeinschaft als werktätiges nützliches Glied wieder zurückzugeben, daß es insbesondere aber einem dringenden Bedürfnisse entsprach, das nur auf das Erzwingbare in der Bemessung und Organisation der Armenpflege beschränkte, dürftig ausgestaltete Gesetz in seinen weitklaffenden Lücken zu ergänzen, den kalten, nüchternen Buchstaben durch die in der Tiefe des deutschen Gemüts schlummernden unversieglichen Schätze der Opferwilligkeit zu erwärmen und zu beleben, alles getragen von dem Gefühle, das sich in dem wahren Worte ausspricht:

„Wohlwollen muß allem wahren Wohltun vorangehen."

Doch ich will nicht länger in Anspruch nehmen die kostbare Zeit, gewidmet der Lösung wichtiger Fragen — der Humanität, die Sie auch in dieser Tagung beschäftigen werden. Nach der anstrengenden Arbeit der Kongreßsitzungen werden wir uns freuen, Ihnen eine Anzahl von Anstalten zu zeigen, in denen wir Ihre Ideen und Anregungen — wenn auch in bescheidener, oft nicht völlig zureichender Weise — zu verkörpern uns bemühen. Mögen auch in Ihrem künftigen Wirken allenthalben die deutlichen, segensreichen Spuren der Geistesarbeit zutage treten, welche der Jubilarverein dem deutschen Volke leistet.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich bitte Herrn Geheimrat Sachs, das Wort zu nehmen.

Geheimrat Sachs (Karlsruhe): Hochverehrte Damen und Herren! Es ist mir der angenehme Auftrag geworden, Ihnen in einigen kurzen Worten einen Gruß zu bringen von dem badischen Frauenverein. Vor 17 Jahren schon war es mir vergönnt, Ihren Verein zu begrüßen in der Residenzstadt des Landes, bei seiner Versammlung in Karlsruhe. Seit diesen 17 Jahren sind im Schoße Ihres Vereins und seiner Leitung so viele, so wichtige, so bedeutende Fragen erörtert worden, denen auch unser Verein immer mit großer Aufmerksamkeit gefolgt ist, und bei denen er seine Kräfte im Armenwesen mit betätigt hat. Wir haben uns hin und wieder einmal gestattet, einzelne bedeutende Fragen vor diesen Verein zu bringen zur näheren Erörterung und Prüfung, Fragen, die angeregt waren von unserer Durchlauchtigsten Protektorin, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, Fragen von Bedeutung für die notleidende, bedürftige Bevölkerung, die insbesondere den Zweck verfolgten, der Verarmung vorzubeugen. Ich nenne darunter nur einige, beispielsweise die Einführung eines tüchtigen Haushaltungsunterrichts, Kochunterrichts, Abhaltung von Wanderkochkursen, und so verschiedene andere Fragen; sie sind von Ihrem Vorstand immer freundlich aufgenommen und zum Teil eingehend erörtert worden, und wir dürfen hoffen und annehmen, daß sie dadurch hinausgetragen worden sind in das Volk und dort ihren Segen verbreitet haben, nicht bloß für den jetzigen Augenblick, sondern auch für die Zukunft, daß sie insbesondere dazu beitragen, der Verarmung vorzubeugen. Unser Verein, in engmaschiger Verbreitung über das ganze Land, verfolgt, wie ich mir Ihnen zu be-

merken gestattete, die Bestrebungen Ihres Vereins mit einer regen Aufmerksamkeit. Seine Aufgaben sind ja zum großen Teile dieselben wie die Ihres Vereins. Neben anderen großen Aufgaben verfolgt der badische Frauenverein insbesondere die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit, und zwar nicht auf theoretischem Wege, sondern auf praktischem Wege. Es wird hier einmal das, was auf den größeren Versammlungen beraten und beschlossen wurde, wohlweislich beachtet; es werden aber auch neue Wahrnehmungen gemacht, und diese wieder zur weiteren Kenntnis gebracht, zur Erörterung und zur weiteren Prüfung. Ich kann nur wiederholt bemerken, daß unsere Anregungen alle mit großer Freundlichkeit, mit großem Entgegenkommen aufgenommen worden sind.

In der Tätigkeit unseres Frauenvereins sind es ja vorzugsweise die Herzen der Frauen, die tätig sind, um das, was alle bewegt und für alle notwendig ist, durchzuführen. Zu unserer großen Freude sehen wir auch hier heute eine große Zahl von Frauen versammelt; an sie richtet sich vor allen Dingen zum großen Teile das, was von seiten der allgemeinen Fürsorge für Arme und Notleidende zu tun ist; durch ihre Hand und mit ihrem Herzen müssen sie es verfolgen. Daß das von seiten des badischen Frauenvereins geschieht, kann ich bestätigen.

Und wenn wir nun beim Rückblick auf das, was seit den letzten 25 Jahren von Ihrem Verein geleistet worden ist, und bei dem Ausblick in die Zukunft betrachten, wie die Sache nun liegt, so führt uns das Bild der jetzigen Versammlung entgegen Männer und Frauen, — bejahrte, die schon lange im Kampf und im Streit stehen, und wir sehen junge Kräfte, die herantreten, um in die später frei werdenden Stellen der alten einzutreten. Und so dürfen wir hoffen, daß auch in Zukunft die Tätigkeit des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ihre treuen Mithelfer finden werde, und es ist der Wunsch und der Gruß des badischen Frauenvereins, den ich hier Ihnen überbringe: Glückauf der Tätigkeit Ihres Vereins für die nächsten 25 Jahre!

(Bravo!)

Vorsitzender: Hochverehrte Damen und Herren! Durch die Herren Vorredner ist dem Verein ein so reich gerütteltes Maß von Ehre und Lob gespendet worden, welches naturgemäß das Gefühl des Dankes wachruft. In erster Linie richtet sich unser Dank gegen die erlauchte Fürstin dieses Landes, die zu unserem tiefen Bedauern abgehalten gewesen ist, ihrer ursprünglichen Absicht zu folgen und in unserer Mitte zu erscheinen. Aus berufenem Munde ist es uns ja schon längst bekannt, daß Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin eine herzliche und warme Sympathie hat für alle die Bestrebungen, denen die Arbeit unseres Vereins gilt, und daß sie eine tatkräftige Förderin dieser Bestrebungen ist. Aus diesem Grunde haben wir ja schon über ein Jahrzehnt lang die Ehre gehabt, Ihrer Königlichen Hoheit die Schriften unseres Vereins, ich möchte sagen, als Rechenschaft über unsere Bestrebungen und Arbeiten, überreichen zu dürfen, und wir haben die große Freude gehabt, diese Schriften huldvoll angenommen zu sehen.

Wenn Ihre Königliche Hoheit behindert gewesen ist, selbst zu erscheinen, so hat sie es sich doch nicht versagt, durch einen Vertreter uns ihren Glückwunsch zu unserem heutigen Jubiläum aussprechen zu lassen. Ich kann wohl sagen, daß diese hohe Ehre und Auszeichnung das schönste Angebinde ist, welches unserem Verein zu seinem Jubiläum gespendet werden konnte. Ich bitte deshalb den Herrn Geheimen Kabinettsrat, wenn er heim kommt, der Dolmetsch unseres Dankes gegenüber Ihrer Königlichen Hoheit zu sein. An diesen Dank schließen wir aber auch zugleich weiter die eine Bitte, daß die Gnade des Himmels, die so lange über dem Haupte Ihrer Königlichen Hoheit und Hochderen Gemahls gewaltet hat, auch ferner über beiden walten möge, und daß ihnen beiden ein langer, sonnenbeglänzter Lebensabend beschieden sein möge, zum Wohle dieses Landes!

Ich glaube im Einverständnis mit der Versammlung zu handeln, wenn ich Sie bitte, beizustimmen, daß wir an Ihre Königliche Hoheit folgendes Telegramm absenden:

> Ihrer Königlichen Hoheit, der Frau Großherzogin, Mainau.
>
> Für die unserem Vereine gewordene huldvolle Auszeichnung bitten wir Eure Königliche Hoheit unseren untertänigsten Dank entgegennehmen zu wollen und verbinden damit den innigsten Segenswunsch für das fernere Wohlergehen Eurer Königlichen Hoheit und Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs.
>
> Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Bravo!)

Wir danken aber auch den übrigen Herrn Rednern, dem Vertreter der Großherzoglichen Staatsregierung, dem Vertreter unserer gastfreundlichen Stadt Mannheim und dem Vertreter der badischen Frauenvereine, für das, was sie unserem Verein gewünscht und ausgesprochen haben.

Aber, meine hochverehrten Damen und Herren, bei einem Jubiläum empfiehlt sich vor allem etwas Ehrlichkeit und Bescheidenheit für den, der das Jubiläum begeht. Ich meine, wir würden uns zum großen Teil mit fremden Federn schmücken, wenn wir all das Lob und alle die Ehre, die unserem Verein ausgesprochen worden sind, lediglich auf das Konto des Vereins setzen wollten. Als unser Verein gegründet wurde, da war es nicht das Verdienst einzelner, den Verein ins Leben gerufen zu haben; es lag der Gedanke sozusagen in der Luft. Wie überall auf dem Gebiete der sozialen und politischen Bestrebungen Sie es bemerken können, so war, nachdem unserem deutschen Vaterlande die Einheit beschieden worden war, allüberall ein Drängen und Treiben emporgetreten zum gemeinsamen Zusammenschluß. Die sozialen Bestrebungen und namentlich die Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege, sie waren schon längst zutage getreten; ich erinnere nur an das reichhaltige Sammelwerk unseres verewigten Genossen August Lammers. Es fehlte nur die Möglichkeit des Zusammenschlusses. Nachdem sie einmal gegeben war, hat dann auf dem gewonnenen gemeinsamen Boden der zusammen-

getretene Verein auf Grund der bereits vorhandenen Bestrebungen weitergebaut. Wir haben nicht alle Gedanken aus uns selbst herausgeholt, sondern wir sind in der glücklichen Lage gewesen, die Gedanken, die uns von allen Seiten entgegengesprungen sind, bei unseren weiteren Werken benutzen zu können. So sind wir zu Dank verpflichtet denen, die vor uns gewesen sind und uns vorausgegangen sind, und denen, die um uns stehen.

Nur nach zwei Richtungen, verehrte Anwesende, glaube ich ein gewisses Verdienst für den Verein in Anspruch nehmen zu können. Das Eine ist das, daß wir die zerstreuten Bestrebungen der Armenpflege und ihre Reorganisation, die zum Teil einen etwas summarischen Charakter trug, in ein geordnetes Bett haben leiten können, und daß wir ihnen durch die Verhandlung in größeren Versammlungen dann auch eine größere wissenschaftliche Vertiefung haben geben können. Und dann ein Zweites. Unser Deutscher Verein hat von jeher sich auf den Boden der Neutralität und Objektivität gestellt; wir haben stets darauf gehalten, das, was wir uns als Gegenstand unserer Arbeiten vorgesetzt hatten, sachlich zu behandeln, und wir haben stets abgelehnt, uns durch Bestrebungen, die außerhalb unseres Vereines standen, mit unseren Verhandlungen auf eine schiefe oder abhängige Bahn drängen zu lassen. Daß wir dieses Prinzip und diesen Grundsatz festgehalten haben, das hat dazu geführt, daß unser Verein, gottlob, bis jetzt der neutrale Boden geblieben ist, auf dem sich alle die verschiedensten Anschauungen, sei es politischer, sei es sozialer, sei es konfessioneller oder kirchlicher Natur, friedlich die Hand zum Bunde reichen können. Und ich glaube, daß ich in der heutigen Jubelstunde keine bessere Versicherung im Namen des Vereins aussprechen kann, als daß wir an diesem Grundsatze auch für die Zukunft festhalten werden, zum Nutzen des Vereins und zum Nutzen der Arbeiten, die wir uns vorgesetzt haben. Das gebe Gott!

(Lebhafter Beifall.)

Wir kommen weiter zu den

geschäftlichen Mitteilungen.

Und da ist es immer eine Gepflogenheit gewesen, verehrte Anwesende, daß wir in erster Linie derer gedacht haben, die von uns gegangen sind. Es sind, soweit es mir bekannt geworden, im Laufe dieses Jahres verstorben von unseren Mitgliedern:

Rentier Maus in Cöln,
Geh. Sanitätsrat Bartels in Berlin,
Kaufmann Bode in Erfurt,
Kaufmann Edelheim in Hamburg,
Geh. Medizinalrat Kolm in Berlin,
Bürgermeister v. Ysselstein in Breslau und
Gemeinderat Staehle in Stuttgart.

Sie sind uns alle liebe und teure Kollegen gewesen; aber namentlich ist es mir Herzensbedürfnis, auch an dieser Stelle unseres heimgegangenen lieben Kollegen Staehle zu gedenken. Er ist uns allen ein lieber und

werter Freund gewesen. Nachdem er so ziemlich schon in den ersten Jahren unseres Vereins als Vertreter der Stadt Stuttgart und der Stuttgarter Armenpflege an unseren Verhandlungen teilgenommen und nachdem er dem Zentralausschuß beigetreten, fanden wir nach dem Ableben unseres verehrten stellvertretenden Vorsitzenden, des Freiherrn von Reitzenstein, keinen Würdigeren als Staehle, den wir auf den Sessel des stellvertretenden Vorsitzenden erheben konnten. Er war so recht die Verkörperung des gemütvollen Süddeutschen; er war, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, eine Verkörperung des Gemüts und der Geistesheiterkeit, und diese Eigenschaften waren es auch, die ihm die Herzen aller gewannen, und die namentlich die kühler angelegten Freunde aus dem Norden in seinen Bannkreis zogen. Treubereit überall zu unseren Arbeiten ist er ein treuer Freund und ein treuer Mitarbeiter unseres Vereins gewesen, solange es ihm seine Kräfte gestatteten. Und erst, nachdem er fühlte, daß das Alter seine Anforderungen geltend mache, hat er gebeten, ihn aus seinem Amte zu entlassen. Sein Andenken wird bei uns allen, das weiß ich genau, in Ehren gehalten werden; denn er war einer von den wenigen, von denen man sagen kann, daß sie nur Freunde und keinen Feind gehabt haben. Möge er in Frieden ruhen!

Ich gehe dann weiter, meine verehrten Damen und Herren, zu den Mitteilungen über den Mitgliederbestand unseres Vereins.

Wir hatten am 3. September dieses Jahres 248 Gemeinden gegen 246 im Vorjahr, 34 Landarmenverbände gegen 33 im Vorjahr, 15 Behörden wie im Vorjahr und 192 Personen gegen 199 im Vorjahr, sodaß wir also dieses Jahr mit einem Mitgliederbestande von 549, gegen 553 im Vorjahr, abschließen.

Was unsere Finanzen anlangt, so haben wir aus dem Vorjahr einen Bestand von rund . . . . 13 300 Mk.
übertragen. An Mitgliederbeiträgen sind bis zum 3. September eingegangen . . . . 7 230 „
an Zinsen für die angelegten Bestände werden wir . . . 370 „
zu beziehen haben, sodaß das Aktivum abschließt mit . . 20 900 Mk.
Die bisherigen Ausgaben haben betragen . 2 950 Mk.
die ferneren Ausgaben schätze ich auf . . . 4 850 „
sodaß also nach Abzug einer Gesamtausgabe
von voraussichtlich . . . . 7 800 Mk.
ein Bestand von ungefähr . . . . 13 100 Mk.
auf das nächste Jahr zu übertragen sein dürfte.

Die Ergänzungen, die dem Zentralausschuß notwendig waren, sind von unserer Frühjahrsversammlung, beziehentlich in der Ausschußsitzung, die nach der letztmaligen Hauptversammlung stattgefunden hat, in der Weise bewirkt worden, daß wir dem Zentralausschuß zugewählt haben die Herren: Beigeordneter Brugge (Cöln), Beigeordneter Hartmann (Barmen), Beigeordneter Dr. Greve (Düsseldorf) und Professor Dr. Silbergleit, früher in Magdeburg, jetzt in Berlin.

Ich habe Ihnen weiter mitzuteilen, daß, wie Ihnen ja schon bekannt

ist, unser Verein sich beteiligt hatte an der Subskription für die Errichtung eines Denkmals für unsern verewigten Vorsitzenden Friedrich Ludwig Seyffardt in Crefeld. Die Einweihung dieses Denkmals hat im Laufe dieses Jahres stattgefunden, und im Namen des Zentralausschusses hat unser lieber Kollege Herr Direktor Knops (Siegen) an dieser Einweihung teilgenommen. Es ist damit unserm verewigten Freunde Seyffardt ein Denkmal gesetzt worden, wie es seinem schlichten Sinne entsprach, ein Denkmal, welches die Bestrebungen, denen er seine Lebensarbeit in der Hauptsache gewidmet hatte, in einer geradezu vorzüglichen Weise zum Ausdruck bringt, und seinen Namen, wie er es auch verdient, der Nachwelt, namentlich in seiner Vaterstadt Crefeld, erhalten wird.

Wir kommen nun zur

Bureauwahl,

und bitte ich Herrn Pfarrer Schlosser, die entsprechenden Vorschläge im Auftrage des Zentralausschusses zu machen.

Pfarrer Schlosser (Gießen): Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir im Namen des Zentralausschusses Ihnen den Vorschlag zu machen, daß wir zum ersten Vorsitzenden wählen den Vorsitzenden unseres Vereins, Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf aus Leipzig, zum zweiten Vorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden unseres Vereins, Beigeordneten Aders (Elberfeld), zum dritten den Herrn Bürgermeister von Hollander aus Mannheim; dann zu Schriftführern den Schriftführer unseres Vereins Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin, den Herrn Bezirksvorsteher und Rechtsanwalt Dr. Moekel aus Mannheim und den Herrn Bezirksvorsteher und Oberlehrer Fröhner aus Mannheim.

Vorsitzender: Sie haben die Vorschläge gehört. Wünscht jemand darüber zu sprechen?

(Pause.)

Wenn nicht, so frage ich die geehrte Versammlung, nimmt sie diese Vorschläge an?

(Zustimmung.)

Ich bitte die geehrten Herren hier Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Ehe wir in die Verhandlungen selbst eintreten, gestatte ich mir noch folgende Mitteilungen.

Es ist bei uns üblich, eine Redezeit von 10 Minuten einzuhalten, weil wir immer von der Überzeugung ausgegangen sind, daß derjenige, der in der Debatte spricht — die Herren Referenten sind selbstverständlich daran nicht gebunden, obschon auch ihnen eine möglichste Kürze immer zur Pflicht gemacht wird — daß, wer in der Debatte spricht, wenn er nur halbwegs sich etwas zusammennimmt und nicht gehen läßt, in 10 Minuten recht wohl das sagen kann, was er auf dem Herzen hat. Ich werde deshalb nach Ablauf von 10 Minuten stets die Versammlung

fragen, ob sie damit einverstanden ist, daß der Betreffende weiter spricht.

(Heiterkeit.)

Weiter bitte ich dann, davon Notiz zu nehmen, daß die geehrten Damen und Herren, die sich zum Worte melden, die Güte haben, hier dem Saaldiener ihren Namen zu nennen, damit sie nicht erst notwendig haben, hier die Treppe heraufzusteigen und sich zum Worte zu melden.

Darnach bitte ich noch den verehrten Kollegen von Hollander, uns die nötigen Mitteilungen seitens des Ortsausschusses zu machen.

Bürgermeister von Hollander (Mannheim) macht Mitteilungen betreffend den Ausflug nach Heidelberg, sowie bezüglich der Besichtigungen, der Beleuchtung des Festsaals am heutigen Abend und der im Rathaus eröffneten Ausstellung von Selbstkochern und Kochkisten.

Vorsitzender: Nach Erledigung aller dieser geschäftlichen Mitteilungen treten wir nun ein in die eigentliche Tagesordnung und gelangen zunächst zum

Generalbericht über die 25 jährige Tätigkeit des Vereins.

Ich bitte unseren Schriftführer, Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg, seinen Generalbericht uns zu erstatten.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Verehrte Versammlung! Fünfundzwanzig Jahre ernster Arbeit, glaube ich, geben uns ein Recht, einen Augenblick stillstehend zu verweilen und zurückzublicken, was in diesen 25 Jahren geschaffen worden ist. Diesem Zweck dient vor allem, wie Ihnen ja durch die Zusendung der Druckschriften bekannt geworden ist, der Generalbericht, den ich heute im Namen des Vereins der Öffentlichkeit vorlege.

Der Bericht knüpft an den anderen Bericht an, den ich aus Anlaß des 15 jährigen Bestehens dem Verein erstattet habe, als wir zum ersten Mal in dem Reichslande tagten. Ebenso wie damals, beabsichtige ich auch heute nicht, Ihnen den Inhalt des Generalberichts zu wiederholen; ja, ich möchte sagen, ich will Ihnen eigentlich mehr von dem erzählen — kurz erzählen, wie ich zur Beruhigung gleich bemerke —, was in dem Generalbericht nicht drin steht. Ich möchte Ihnen einige verknüpfende Gedanken geben, einige Fäden, die von dem nun doch für ein Vereinsleben lange, lange zurückliegenden Jahre 1880 zu dem Jahre 1905 hinüberleiten.

Nur so viel lassen Sie mich kurz von dem Inhalte des Generalberichts sagen, daß er in seinen verschiedenen Abschnitten zunächst eine Darstellung der Entstehung und Wirksamkeit des Vereins gibt, und daß eine chronologische Übersicht und ein alphabetisches Verzeichnis der Schriften und der Berichterstatter hinzugefügt ist, und daß den Hauptinhalt des Berichtes die systematische Übersicht der gesamten Vereinsarbeit bildet. Ja, man darf ohne Unbescheidenheit sagen, daß, weil 25 Jahre überblickt werden,

weil in diesen 25 Jahren nahezu alle Gegenstände unseres engeren Gebietes erörtert worden sind, dadurch dieser Bericht mehr wird als lediglich ein Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins, daß er darüber hinaus eine gewisse Bedeutung als systematische Grundlegung des Armenwesens beanspruchen darf. Und der Umstand, daß der erste Generalbericht nunmehr vollständig vergriffen ist, gibt die Hoffnung, daß das Interesse für die Arbeiten des Vereins sich auch diesem Bericht zuwenden wird, und auch er dazu beitragen kann, den Inhalt unserer Tätigkeit, unserer Schriften, unserer Verhandlungen dem Publikum zu vermitteln.

Aber wie ich schon sagte, in dem Generalbericht steht doch nicht alles, was sich in den 25 Jahren begeben hat; es laufen so viele Fäden nebenher, es sind so viele Dinge, Imponderabilien, die daneben gewürdigt werden müssen, daß der nüchternen Darstellung erst dieses Verständnis für die Imponderabilien Leben einzuhauchen vermag, und daß vermutlich auch jeder Leser, von seinem Erfahrungsstandpunkt aus dem Bericht Leben und Bedeutung einzuhauchen wissen wird.

Man muß sich erinnern, wenn man an die Zeit vor 25 Jahren zurückdenkt, daß damals die deutsche Wirtschafts- und Armengesetzgebung etwa 10 Jahre in Kraft gewesen war. Damals, 1870, war im Anschluß an die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes zum ersten Mal eine einheitliche deutsche Wirtschaftsgesetzgebung, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, gewährt worden, jene großen Güter, die man fordern zu müssen glaubte in dem Augenblick, als der langersehnte Moment gekommen war, daß die deutschen Stammeslande sich zur Einheit zusammenschlossen und nun auch in diesen wichtigsten Bezeugungen des Lebens einheitlich sein wollten, auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes, auf dem Gebiete der freien Niederlassung. Nun war aber, wie Sie wissen, die Armengesetzgebung, die aufs engste der Wirtschaftsgesetzgebung zu folgen genötigt ist, nicht ganz mit ihr Hand in Hand gegangen; es war eine Trennung verblieben, die sich auf die drei Rechtsgebiete erstreckte: das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzes, auf Bayern und auf Elsaß-Lothringen. Darüber werden wir morgen aus berufenem Munde mancherlei hören und uns über die Wirkungen dieser Entwicklung unterhalten. Hier nur so viel, daß damals nach 10jährigem Bestehen die Bedeutung mehr noch der Wirtschaftsgesetzgebung als der Armengesetzgebung sehr heftig und leidenschaftlich umstritten wurde. Man hatte die Probe bis dahin nicht gemacht. Als nach dem Kriege ein ganz unerhörter wirtschaftlicher Aufschwung eingetreten war, kam es zunächst nicht zum Bewußtsein, daß jedermann hingehen konnte, wohin er wollte, daß jedermann sich niederlassen und Gewerbe betreiben konnte, wo und wann er wollte; — als dann der wirtschaftliche Rückschlag kam, fing man an, diese Folgen zu diskutieren; und, wie es meist zu geschehen pflegt in politischen und parlamentarischen Kämpfen, daß man das öffentliche Symptom bezeichnet und nicht die innere Ursache, man fing an, den Niedergang auf die Wirtschaftsgesetzgebung, auf die Armengesetzgebung zu schieben und beachtete gar nicht, daß diese Wirtschaftsgesetzgebung, diese

Armengesetzgebung nicht Erzeugerinnen eines wirtschaftlichen Zustandes geworden waren, sondern daß die Gesetzgebung dem Bedürfnis des geeinten Staats, dem Bedürfnis der modernen, industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung hatte nachfolgen müssen, daß somit diese Gesetzgebung in Wahrheit nichts anderes war als ein Niederschlag neuer und den Empfindungen des geeinten Reiches entsprechender Verhältnisse. Und wie damals das parlamentarische Interesse überhaupt lebhafter war als heute, so wurde in Parlament und Presse auch über diese Fragen ein lebhafter Kampf geführt, und wir finden in dem Jahrzehnt von 1870 bis 1880 außerordentlich mannigfache literarische Kundgebungen, die allerdings mehr Broschürencharakter tragen, mehr sich im Stil der feuilletonistischen Tagespresse halten, in denen um das Prinzip freier wirtschaftlicher Bewegung, um Unterstützungswohnsitz und Heimat gekämpft wird, und die alte gute Heimat noch einmal mit großer Emphase angepriesen wird.

Aber diese Literatur, diese Bewegung in Parlament und Presse, ist im ganzen nicht auf Tatsachen gegründet, — es sind mehr Empfindungen und politische Meinungen, Ausdruck der Gegensätze zwischen Ost und West, zwischen Landwirtschaft und Industrie, zwischen Großstädten und kleinen Gemeinden. Und wenn im allgemeinen die Empfindung vorhanden war, daß der Westen bei der wirtschaftlichen Bewegung besser abschnitt als der Osten, daß die Landwirtschaft mehr zu leiden hatte als die Industrie, die mächtig in die Höhe stieg, so konnte man diesen Empfindungen doch keinen tatsächlichen Ausdruck geben, weil es an Material fehlte.

Und an diesem Zeitpunkt, 10 Jahre nach der Reichsgründung, findet das Bedürfnis, sich über diese Frage zu unterrichten, einmal tatsächlichen Grund unter die Füße zu bekommen, die Bestrebungen auf dem Gebiete des Fürsorgewesens zu stützen, zu fördern, sich wechselseitig darüber zu unterrichten, — in diesem Zeitpunkt, sage ich, findet das Bedürfnis hiernach einen so kräftigen Widerhall, daß eine Anzahl gemeinnützig gesinnter Männer zusammentreten, sich darüber unterhalten, wie dem Bedürfnis Rechnung getragen werden kann, und sich zu einer Konferenz vereinigen, in der ausgesprochen wird, man solle die zerstreuten Reformbestrebungen sammeln, man solle den Bestrebungen eine tatsächliche Grundlage geben, man solle auf regelmäßig wiederkehrenden Wanderversammlungen sich über Bedürfnis von Reformen, über Tragweite, über Ziele der Reformbestrebungen unterhalten. Sofort erklären sich nahe an hundert Stadtgemeinden bereit, einer solchen Konferenz beizutreten, und sofort — das ist charakteristisch — wird als erster Gegenstand dieses brennende Thema „Der Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen" einer Besprechung unterzogen. Noch stehen sich in aller Schärfe die Vertreter der beiden Richtungen gegenüber; aber, wie gesagt, zuerst wollte man sich einmal darüber unterhalten und erkannte nun, daß man wirklich, wenn man so sagen darf, Sprünge ins Dunkle tat, daß es an tatsächlichen Grundlagen für die Würdigung der Frage fehlte. Sie werden in den Vereinsschriften verfolgen können, wie man mehr und mehr bemüht war, tatsächliches

Material zu schaffen, und wie mit der Schaffung des tatsächlichen Materials diese Gespenster der bloßen Schlagworte verschwanden und man einsah, daß man die Reformbestrebungen auf ganz andere Wege weisen müsse, als etwa auf die Rückkehr zu dem Prinzip der Heimat oder die Abschaffung des Landarmenwesens u. dergl. m.

Und als nun einmal die Vertreter deutscher Gemeinden miteinander sich über diesen wichtigen Gegenstand unterhalten hatten, fühlten sie das Bedürfnis, diese Unterhaltung zu wiederholen. Eine zweite Konferenz wurde 1881 einberufen, und in diesem Jahre wurde der Konferenz der Name gegeben, den unser Verein heute trägt, und den er bis heute getragen hat. Nun verwandelt sich nach und nach, wie es bei solchen Institutionen der Fall zu sein pflegt, die erst loser gehandhabte in eine festere Form. Seit 1886 ist ein fester Vorstand vorhanden, seit 1886 sind vor allem, was für die propagandistische Bedeutung unserer Tätigkeit von Wert ist, unsere Publikationen in fester Form erschienen, buchhändlerisch zugänglich, und wer sich heute über die Sachen unterrichten will, kann jedes Heft unserer Vereinsschriften auf buchhändlerischem Wege beziehen. Es wurde ein Zentralausschuß gegründet, dem seit einer Reihe von Jahren wohl die ersten Vertreter des Faches aus Stadt und Land, aus Volkswirtschaft und Staatswissenschaft angehört haben, ein Zentralausschuß, der die Geschäfte des Vereins besorgt und vorbereitet. So hat sich denn auch eine regelmäßige Form für unsere Veranstaltungen eingebürgert: am Vorabend eine Zusammenkunft derer, die von auswärts herbeigekommen sind, und die hier im Lande wohnen, an den beiden folgenden Tagen die Verhandlungen des Vereins, am dritten Tage ein geselliger Ausflug usw. Und in diesem äußeren Rahmen, der in den 25 Jahren keinerlei Veränderungen erlitten hat, hat sich nun auch durch 25 Jahre unser inneres Leben bewegt.

Unser inneres Leben! Das sind die Berichte und Verhandlungen, die Berichte, die gedruckt vorgelegt werden, die Verhandlungen, die mit lebendigem Munde hier geführt, mit offenen Ohren gehört werden. Und wenn ich sagte, daß der Generalbericht wohl eine gewisse Bedeutung als systematische Grundlegung der Wissenschaft und Praxis des Armenwesens beanspruchen dürfe, so, glaube ich, wird ein Blick in das Inhaltsverzeichnis die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigen können. Wenn Sie es überfliegen, so werden Sie finden, daß die Armengesetzgebung in allen ihren Ausstrahlungen behandelt ist: es sind die Armenverwaltung, die Stellung des Ehrenamts, die Frauentätigkeit, die einzelnen Zweige der Fürsorge, Kinderfürsorge, Krankenpflege usw. zum Wort gekommen, und, wie ich wohl behaupten darf, gerade im Gegensatz zu den bloßen Sentiments, zu dem bloß aus Parteistellung geschöpften Empfinden, überall auf Grund eines sehr sorgfältig gesammelten und verarbeiteten Materials. Fast immer sind die gesamten beteiligten Verwaltungen und Korporationen gebeten worden, das, was tatsächlich über die Gegenstände zu sagen ist, was zur Fortbildung reformatorisch gewünscht werden muß, mitzuteilen; diese Mitteilungen, diese Tatsachen sind sorgfältig verarbeitet und dann zu einem Ganzen zusammengestellt worden, das in der Tat geeignet ist,

ein Kompendium über den Gegenstand darzustellen. Und ich glaube sagen zu dürfen, daß ein besonderer Vorzug dieser Berichte und ebenso der Verhandlungen, die wir geführt haben, der ist, daß sie nie zu rein theoretischen Auseinandersetzungen herabgesunken sind, daß sie auf der anderen Seite nie einen nüchternen Rationalismus zu predigen versucht haben, sondern daß es gelungen ist, in einer glücklichen Vereinigung die Gründlichkeit wissenschaftlicher Forschung mit dem lebendigen Gefühl für die Anforderungen des praktischen Lebens zu verbinden.

Dieses Gefühl für die Anforderungen des wirklichen, des praktischen Lebens hat, wie ich glaube, uns davor bewahrt, auf der einen Seite Unmögliches zu fordern, wie es gerade auf dem rein humanitären Gebiet so sehr leicht möglich ist, sich in verstiegene Wünsche und Hoffnungen zu verlieren; es hat uns aber auch davor bewahrt, immer nur mit kleinen Mitteln wirken zu wollen, und es hat uns vor allem genötigt, im Laufe dieser Zeit, dieser ungeheuer schnellebigen, ungeheuer drängenden Zeit, der Entwicklung, von der auch unser Fach getragen ist, fortgesetzt zu folgen. Wir haben vor allem — und das ist eine Frucht vielleicht der letzten Hälfte der Arbeiten seit unserem Bestehen — es verstehen gelernt, daß die Armenpflege kein äußeres Handwerk sein darf, sondern daß sie gedeihlich nur dann geübt werden kann, wenn sie in sozialem Sinne geübt wird.

Mit diesem Worte „sozial" ist in den letzten zehn Jahren viel gewirtschaftet und vielleicht auch manchmal etwas Mißbrauch getrieben worden. Wir haben darunter verstanden und verstehen darunter noch heute, daß wir bestrebt sein müssen, Armenpflege nicht von oben nach unten zu üben, nicht ein noch so wohlgemeintes Almosen darzubieten, sondern daß wir auch den Armen als Teil der sozialen Gemeinschaft zu zu betrachten haben, den wir zu fördern und zu schützen haben, und dem wir auch die eigentliche Armengabe mit dem Wunsche seiner wirtschaftlichen Förderung in zugleich helfender und erzieherischen Absicht darreichen. Und gerade für diese Auffassung mußten die wenigen Jahre von der Gründung unseres Vereins bis zu der sogenannten sozialen Gesetzgebung von entscheidender Bedeutung sein. In den Verhandlungen über die soziale Ausgestaltung der Armenpflege galt es, die Grenze zwischen Sozialpolitik und Armenpflege zu ziehen, und es wurde damals das für den Geist unserer Verhandlungen bedeutsame Wort gesprochen: „Die Armut ist die Krankheit, welche durch die Armenpflege im einzelnen Fall beseitigt, aber nur durch die Sozialpolitik im ganzen zurückgedrängt werden kann." Und in der Debatte traten sich zwei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung entgegen. Während von der einen Seite es als eine wesentliche Aufgabe der Armenpflege bezeichnet wurde, bei der praktischen Handhabung der Armenpflege zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut zu unterscheiden, wurde von anderer Seite nachdrücklich betont, daß dieser Gesichtspunkt sozialpolitisch unfruchtbar sei, und man vielmehr darnach fragen müsse, ob der Zustand, bei dem geholfen werde müsse, heilbar oder unheilbar sei, umsomehr als eine sorgfältige Scheidung zwischen Schuld und Nichtschuld überaus schwierig sei.

Ein anderer Punkt, der gerade unseren Kreis wesentlich interessieren mußte, die Frage nach der Einwirkung der Sozialgesetzgebung auf die Armenpflege, wurde auf Grund sehr umfassenden Materials zu beantworten gesucht. Die Antwort konnte dann, wie es ja nicht anders zu erwarten war bei einer Leistung von einer halben Milliarde jährlich auf Grund der Sozialgesetzgebung, nicht anders lauten, als daß die Armenpflege tatsächlich durch diese Leistungen entlastet ist. Aber es war hinzuzufügen: „Die Arbeiterversicherung hat aber außerdem auf die Hebung der gesamten Lebenshaltung der unteren Bevölkerungsklassen schon jetzt einen derartig mächtigen Einfluß ausgeübt, daß die Armenpflege, indem sie dieser Gestaltung Rechnung zu tragen genötigt war, die erzielten Ersparnisse durch Verstärkung und Ausdehnung ihrer Leistungen zumeist völlig einbüßt, ja vielfach darüber hinaus Aufwendungen zu machen genötigt war."

Und nun betrachte man einmal die Gegenstände unserer Verhandlungen im Verhältnis zu dieser sozialen Bewegung; man wird bemerken, daß der Verein Gegenstände der Krankenfürsorge bis 1896 überhaupt nur zweimal gehabt hat, während in dem letzten Jahrzehnt kein Jahr vorübergegangen ist, in dem nicht ein diesem Gebiet angehörendes Thema behandelt worden wäre. Ich möchte da erinnern an die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande, für die wir gerade in Baden und gerade dank dem Vorgehen des badischen Frauenvereins sehr bemerkenswerte Unterstützung erhalten haben; ich darf an die Hauspflege erinnern, diese wichtige Bewegung, die dazu führen soll, den Haushalt dadurch zu erhalten, daß die Hausfrau in der Zeit ihrer Verhinderung ersetzt wird, und die wirtschaftliche Kraft, die sie leistet, dem Haushalt nicht verloren geht, der Haushalt durch ihre Abwesenheit oder Verhinderung nicht zerstört wird. Die Fürsorge für Genesende, die Erkenntnis, — die wir für unsere Kreise schon lange besessen haben, die aber auch für die Kreise der Armen wichtig ist, — daß die Krankheit nicht beendigt ist durch Ablauf der eigentlichen Heilbehandlung, sondern daß noch eine Periode folgt, in der sie der Erholung bedürfen, daß die Kräfte geschont werden und die wirtschaftliche Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt wird. Wir haben behandelt den Kampf gegen die großen Volksseuchen, ebenfalls wieder aus diesen Gesichtspunkten, den Kampf gegen die Tuberkulose, gegen den Alkohol und sehr bald werden Sie auch hören, wie sich unsere Berichterstatter bemühen, Ihnen Grundlagen zu geben für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Vielleicht im höchsten Maße gilt der Gesichtspunkt sozialer Erkenntnis für die sehr zahlreichen Verhandlungen, die wir auf dem Gebiete der Kinderfürsorge gepflogen haben. Hier ist gerade der Gesichtspunkt so sehr fruchtbar geworden, nicht mit den Kindern sich lediglich abzufinden, sie irgendwo, weil sie mal da sind, zu versorgen, — ganz zu geschweigen von dem noch bis in die neueste Zeit vorhandenen System des Verdingens an den Mindestbietenden, und von der charakterlosen Art, wie man die Kinder weggegeben hat, um sie los zu sein. — In wohlgeleiteten Armenverwaltungen und da überall, wo wirklich Ver-

ständnis für diese Fragen vorhanden ist, vor allem an dieser Stelle haben wir mit Nachdruck betont, daß, mehr noch als in der Fürsorge für Krankheit und Alter, in der Fürsorge für die Jugend die Zukunft liegt, daß wir das, was wir dem Kinde tun, in ideellem und, wenn man will, auch materiellem Sinne sich tausendfach vergilt, wenn wir das Kind nicht schutzlos lassen. Und so haben wir die Frage der Säuglingssterblichkeit, so die des Zieh- und Haltekinderwesens, wir haben die Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend, die Frage der Horte, der Bewahranstalten usw. aus diesem Gesichtspunkt heraus behandelt.

Aber freilich, das ist hier mit einem nassen und mit einem heiteren Auge häufiger als einmal ausgesprochen worden, daß alle diese neuen Einrichtungen, die in der Tat die Frucht sozialpolitischer Erkenntnis gewesen sind, der Heilstätten und der Fürsorgestellen, der Erholungsstätten, der Hauspflegerinnen usw., schrecklich viel Geld kosten. Und doch haben wir geglaubt, immer aussprechen zu müssen, daß der Aufwand, der infolgedessen getrieben werden muß, nicht ein verschwenderischer Aufwand ist, sondern daß das hier angelegte Kapital uns Kapital wirbt in der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der ärmeren Bevölkerung.

Haben wir so von den Einrichtungen vielfach gehandelt, so sind wir uns darüber auch immer klar gewesen, daß vielleicht auf keinem anderen Gebiete die Einrichtungen allein, die Vorschriften allein so wenig bedeuten, wenn man nicht der Organe sicher ist, durch die man diese Vorschriften zum Leben gestalten, diese Einrichtungen wirklich ihrem Zwecke dienlich machen kann. Und so haben wir vielfach die grundlegenden Fragen dieses Gebiets, wir haben die Fragen der ehrenamtlichen und berufsamtlichen Organisation, die Aufsicht über die Ortsarmenpflege, die grundlegenden Fragen des Elberfelder Systems usw. vielfach behandelt, und wir haben einen Punkt — wenn ich den herausgreifen darf — wiederholt behandelt, der ein Streitpunkt gerade in neuerer Zeit geworden ist, einen Punkt, an dem wir eine feste Kraft eingesetzt haben, mit der wir nun auf die zahllosen einzelnen Verwaltungen, Vereine und Korporationen zurückwirken: das ist die Tätigkeit der F r a u in der Hilfstätigkeit. Und da haben wir mit Bewußtsein und mit Nachdruck ausgesprochen, daß die Tätigkeit der Frau nicht nur in der privaten Wohltätigkeit, sondern auch in der öffentlichen Armenpflege nicht entbehrt werden kann, daß sie von hoher Bedeutung ist, und daß die Gleichstellung der weiblichen Tätigkeit mit der männlichen in erster Linie angestrebt werden muß, und, wenn sie nicht erreicht werden kann, doch eine geordnete Verbindung zwischen der weiblichen Tätigkeit und der männlichen Tätigkeit angestrebt werden muß. Auch hier darf ich an dieser Stelle gerade daran erinnern, daß kaum eine Tätigkeit so fruchtbar und vorbildlich geworden ist, wie die Tätigkeit des großen badischen Frauenvereins.

Wir haben übrigens in unseren Versammlungen immer die große Genugtuung gehabt, daß wir weibliche Mitglieder in großer Anzahl begrüßen durften; ja, wir haben Versammlungen gehabt, wie z. B. in Danzig, Breslau, wo die Anwesenheit der weiblichen Armenpfleger geradezu der Versammlung ein besonderes und charakteristisches Gepräge gab,

und wenn ich meinen Blick heute hier schweifen lasse, so darf ich doch auch der Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß so viele Vertreterinnen der weiblichen Hilfstätigkeit, der charitativen, konfessionellen Tätigkeit, der freien Liebestätigkeit am Platze sind und dadurch ihrem Interesse Ausdruck geben, an unseren Bestrebungen teilzunehmen und sie in Tat und Praxis umzusetzen. Ja, wir dürfen heute mit der Jubiläumsfeier einen Sieg dieser Sache verzeichnen, indem nach 25 Jahren — so lange haben wir gebraucht, um uns zu dieser Erkenntnis durchzuringen — eine Frau als Berichterstatterin auf dieser Tribüne erscheinen wird, und ich glaube, Sie haben sich schon durch das Studium der gedruckten Berichte überzeugt, daß diese Frau sehr wohl der Aufgabe genügt hat, deren Bewältigung wir sonst von unseren männlichen Berichterstattern zu erwarten pflegen.

Überhaupt lassen Sie mich noch ein Wort sagen über die Bedeutung der Kongresse und Wanderversammlungen in bezug auf die persönliche Berührung. Sie werden das vielleicht häufig gehört haben, vielleicht auch, bevor Sie hierher oder zu anderen Versammlungen kamen, auch ausgesprochen haben, daß die Kongresse eigentlich gar keinen Sinn hätten, daß es meistens Belustigungsvereine oder dergleichen seien, und was auf dem Kongreß gesprochen würde, das könnte man doch nachher *nachlesen*. Ja nun, zunächst ist zu bedenken, daß, wenn der Kongreß *nicht gehalten* wird, man es auch nicht nachlesen kann.

(Heiterkeit.)

Aber abgesehen davon, darf man doch bei so ernster Arbeit nicht verkennen, daß sie unmittelbar und weitreichend auch auf diejenigen Kreise zurückwirken muß, die sie berührt, daß aber vor allem die persönliche Berührung eine ganz außerordentliche Tragweite hat. Wir unterhalten uns, wenn wir uns alljährlich wiedersehen und 3—4 Tage zusammen sind, durchaus nicht bloß über die eine Frage, die uns gerade vorliegt, sondern über alle möglichen kommunalen, sozialen, wirtschaftlichen Interessen; es wird dadurch ein Kontakt hergestellt, und vielfache Anregungen, die so von Mund zu Mund getragen werden, werden bedeutsam für die weitere Entwicklung, ohne daß man in jedem einzelnen Falle sagen kann: gerade der Kongreß von 1905 oder von 1898 hat diese Frucht getragen. Vor allem haben wir dadurch, daß wir ein **deutscher** Verein sind, an unserm Teil — wie ich glaube sagen zu dürfen — beigetragen, daß das verbindende Band, das zum ersten Mal 1870 um deutsche Lande geschlungen wurde, fester gegnüpft worden ist durch die Berührungen der Teilnehmer aus Nord und Süd und aus Ost und West. Wir sind zum erstenmal 1896 in Elsaß-Lothringen, zum erstenmal 1898 in Bayern eingerückt, und damals haben wir als Frucht der Verhandlungen, die wir dort gepflogen haben, den Wunsch wieder in die Lande hinausgerufen, daß die Krönung unserer Arbeit auf diesem Gebiet sein möge: die **Einheitlichkeit der deutschen Armengesetzgebung**.

Ich darf vielleicht auch darauf hinweisen, daß unsere Arbeit über Deutschland hinaus auch für das Ausland von Bedeutung geworden ist. Wie wir selbst versucht haben, durch unsere Berichte uns darüber zu

informieren, was im Ausland an bedeutenden und vorbildlichen Einrichtungen in Kraft getreten ist, so haben wir unsererseits eine Reihe Ausländer unter unseren Vereinsmitgliedern, und ich darf als Schriftführer versichern, daß ich außerordentlich oft vom Auslande über unsere Tätigkeit und über die deutschen Einrichtungen angefragt werde.

Es ist nicht ganz leicht, meine Damen und Herren, in dem knapp bemessenen Rahmen ein Bild zu geben, — es sind in der Tat nur Andeutungen, nur Gesichtspunkte; ich glaube aber sagen zu dürfen, wenn wir auf die kurz skizzierte Tätigkeit des Vereins zurückblicken, daß wir mit Freude und Genugtuung darauf zurückblicken dürfen. Ich glaube, daß wir uns keiner Überhebung schuldig machen, wenn wir aussprechen, daß das Ziel, das der Verein sich bei seiner Gründung setzte, im wesentlichen erreicht ist, daß die Aufklärung der öffentlichen Meinungen, die Förderung der Bestrebungen zum Wohl der Armen wirklich, wenn auch nicht vollständig erreicht, aber doch in sehr betretbare Bahnen gelenkt ist.

Und nun lassen Sie mich zum Schluß einiger Umstände gedenken, die für die Tätigkeit von besonderer Bedeutung geworden sind. Ich meine, daß wir zu danken haben den zahlreichen Persönlichkeiten, die als Fachgenossen, als Leiter von Armenverwaltungen, als Vorstände von wohltätigen Vereinen u. dergl. an unserer Arbeit teilgenommen haben. Werfen Sie einen Blick auf das Verzeichnis der Mitglieder des Zentralausschusses, auf das Verzeichnis der Berichterstatter, so werden Sie anerkennen müssen, daß es immer Leute sind, die mit dem Gegenstande engste Fühlung haben, die fähig sind, die Gesichtspunkte zusammenzufassen, das Material zu verarbeiten und auf Grund dieses Materials als spezielle Sachkenner auch wirklich wirksame und wertvolle Vorschläge zu machen. Und ich glaube, ein Tag wie der heutige, der ein Rückblick auf ein Vierteljahrhundert ist, mahnt, auch derer zu gedenken, die nicht mehr unter uns weilen. Wer so wie die älteren Mitglieder und wie ich selbst nun über 20 Jahre in diesem Kreise steht, der weiß, wie die Zeit uns so vieles raubt, wie jeder Tag fast ein verändertes Gesicht trägt; und weil doch an eine Stelle wie diese meist reifere, schon erfahrene Persönlichkeiten treten, ist der Wechsel leider schneller, als es in unseren persönlichen Beziehungen der Fall ist. Und wenn ich mich dessen erinnere, als ich selbst in den Verein eintrat, wie viele Leute da waren, die nun schon längst zur Ruhe gegangen sind, so stimmt es auch traurig und mahnt zu einer Rückerinnerung. Ich gedenke des ersten Vorsitzenden, des Stadtverordnetenvorstehers Straßmann, dieser ungemein liebenswürdigen, schlichten und einfachen Persönlichkeit, der wirklich in seinem Herzen eine Fülle von Liebe trug, der schon in seiner bedeutenden Stellung in Berlin die Fähigkeit besaß, aus den mannigfach treibenden humanitären Empfindungen heraus das wirklich praktische Wort zu sagen, und der dem Verein den ersten Anstoß auf seiner Bahn gegeben hat. Aber vor allem, glaube ich, weilt unser Gedenken heute mehr denn je bei dem Bilde des Mannes, der 15 Jahre an der Spitze unseres Vereins gestanden hat, des Mannes, der wie kein anderer Bild und Seele einer

Tätigkeit war, wie die unsere ist. Als er 1901 von uns schied, da konnten wir sagen: dieser Verlust ist unersetzlich; und wenn auch im gemeinen Verstand der Dinge kein Mensch unersetzlich ist, wenn jede Lücke, die gerissen ist, gefüllt werden muß, — ich glaube, unseren Friedrich Ludwig Seyffardt haben wir dennoch nicht ersetzt, wir haben ihn nicht ersetzen können. Das beste, was wir zu seinem Gedenken haben tun können, war, daß wir unsere Arbeiten in seinem Sinne und Geiste fortgeführt haben. Er war ein besonderes Beispiel, gerade in unserer sozial bewegten Zeit, dessen, was ein Mann wirken kann, der nicht nur an den materiellen Erwerb denkt, und der doch nicht himmelstürmend und weltabgewandt genug ist, um diesen materiellen Erwerb ganz zu vernachlässigen. Als er mit 40 Jahren auf eigenen festen Füßen stand, als er wußte, daß er genug für sich und seine Familie gesorgt hatte, da legte er die Feder und das Kontobuch aus der Hand, blieb mit einem Fuße in seiner Fabrik, und von da ab gehörte sein Leben nahe an 40 Jahre einer gemeinnützigen und wohltätigen Arbeit an, die Seyffardt im weitesten Sinne getan hat. Ausgehend von seiner engeren Heimat Crefeld, in der er Vorsitzender verschiedener gemeinnütziger Vereine war, in der ihn die Armenverwaltung durch mehr als 25 Jahre als Vorsitzenden gewählt hat, der er als Beigeordneter und Stadtverordneter angehörte, — von dieser Tätigkeit im engeren ausgehend, wurde er Mitglied des Parlaments und hat 30 Jahre lang dem preußischen Abgeordnetenhause angehört; als er seinen 70jährigen Geburtstag feierte, da durfte ihn der berufenste Vertreter der Partei, der Minister Hobrecht, als das „Gewissen der nationalliberalen Partei" bezeichnen. Kein Ausdruck ist bezeichnender als dieser: Das Gewissen derjenigen Bestrebungen war er, in die er sich hineinstellte, — das Gewissen, das heißt: Mahner an Pflichttreue, sorgfältige, zielbewußte Erfüllung der Aufgaben. Fleißig bis zum äußersten, peinvoll pflichttreu, aber immer mit dem Gefühl dafür, daß nicht ein beschriebenes Blatt Papier für irgend eine Tätigkeit von Wert sei, sondern nur das, was lebensfähig in die lebensvolle Wirklichkeit übertragen werden konnte. Was ihn so merkwürdig auszeichnete, war neben diesem ganz sicheren Gefühl für die Tatsächlichkeit und Wirklichkeit des Lebens, ein Idealismus, eine Hoffnungsfreudigkeit auf das Gute, auf das Bessere, wie wir sie selten vereint finden. Und so steht namentlich auch heute das Bild dieses Mannes vor uns. Er ist uns nicht gestorben, — lebendig steht er vor uns, mahnend, aber auch erfreuend und vorwärtstreibend, und ich denke, daß schon die Feier eines 25jährigen Bestehens die beste Erinnerungsfeier für diesen unseren teuren Verstorbenen ist.

Lassen Sie mich mit einem Wort eines anderen Mannes gedenken, des Präsidenten von Reitzenstein, des langjährigen zweiten Vorsitzenden. Ihm war nicht die Gabe des beredten Wortes verliehen; wir dürfen es offen aussprechen, daß er im mündlichen Vortrag häufig in der Versammlung als zu theoretisch, als zu gründlich und systematisch betrachtet wurde. Aber unserm Verein war er eine Zierde durch seine wundervoll gründlichen, fein ausgearbeiteten und tiefdurchdachten Berichte

und Vorträge. Und seine feine, sehr milde Persönlichkeit hat sehr häufig in unseren Verhandlungen zum Ausgleich von Gegensätzen beigetragen und auch sein Bild wird, glaube ich, all denen, die noch mit ihm haben zusammenarbeiten können, in dauernder Erinnerung bleiben.

Und der letzte, den ich hier nennen muß, den wir verloren haben, das ist der, den wir sozusagen noch dort sitzen sehen, der uns so lebendig vor Augen steht, weil er uns eben erst verlassen hat, unser guter, alter Staehle, der prächtige, gemütliche Schwabe mit seinem gesunden, nie versagenden Humor; zu Hause der Vorsitzende der Stuttgarter Armenverwaltung, kein Theoretiker aber ein bewährter Praktiker, ein Mann, der sehr wohl wissenschaftliche Arbeit und deren Bedeutung zu schätzen wußte und immer der Herr des treffenden gemütlichen humorvollen Wortes. Ich glaube, daß wir alle, die wir Staehle gekannt haben, ihm auch ein treues Gedenken bewahren werden.

Auch lassen Sie mich kurz die Namen nennen: Lammers, Roestel, Ohly, Ernst, Arnecke, Eberty, Blum und viele andere, die nnserem Verein treue Mitglieder und Helfer waren, und die jahrelang mit uns in gemeinschaftlicher Arbeit gestanden haben.

Und nun, um der traurigen Rückerinnerung doch auch die helle Gegenwart entgegenzustellen, lassen Sie uns die Freude aussprechen, daß wir noch drei Leute haben, die in der begründenden Konferenz von 1880 beigesessen haben. Zwei davon sehen Sie am Vorstandstisch: unseren verehrten Vorsitzenden, Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf, und Herrn Stadtrat Knops aus Siegen; der dritte, Pastor Höpfner ist heute leider nicht hier. Aber wir dürfen noch zu ihnen zählen diejenigen, die an der ersten Konferenz teilgenommen haben, die altbewährten Vorkämpfer aller sozialen und humanitären Arbeit, Böhmert, ebenso den früheren Reichstagsabgeordneten Kalle in Wiesbaden, den Senator Nielsen in Bremen und einige andere mehr.

Ein zweiter Umstand, der für uns von entscheidender Bedeutung war, den auch schon der Herr Vorsitzende betont hat, ist der, daß wir uns immer frei zu halten gewußt haben von politischem und konfessionellem Hader. Lassen Sie mich die wenigen Worte zurückrufen, die Seyffardt einmal hierüber gesagt hat:

> „Wir können es wohl als ein Glück bezeichnen, daß es uns gelungen ist, durch alle Zeiten hindurch in unseren Versammlungen irgendwelche politische oder konfessionelle Einflüsse nicht aufkommen zu lassen. Wir haben allein dadurch es ermöglichen können, daß wir, die wir uns einen deutschen Verein nennen, unsere Mitgliederzahl gleichmäßig über alle deutschen Länder ausbreiten und den Erfolg erzielen, unsere städtischen Verwaltungen zu einer freien und eingreifenden Reformtätigkeit anzuregen auf einem Gebiete, auf dem sowohl Reichsregierung wie Staatsregierungen mit dem Vorbehalt einer Kontrolle nach staatlichen Gesichtspunkten den Gemeinden freie Hand lassen."

Und ein dritter Umstand, der von Bedeutung ist: daß die Träger unserer Bestrebungen auf dem fest verankerten Grunde der bürgerlichen

Selbstverwaltung ruhen. Wir brauchen zu unserer Tätigkeit vor allem Leute, die sich der sozialen Verpflichtung, der menschlichen Verpflichtung, dem Leidenden zu helfen, den Bedürftigen zu heben, voll bewußt sind. Und so sind wir durch unsere Tätigkeit, mit der wir Vertreter von vielen tausend und aber tausend ehrenamtlichen Organen der Armenpflege berührten, mit die Kräftiger und Beförderer ehrenamtlichen deutschen Gemeindelebens geworden. Und wo wir nicht unmittelbar diese Förderung wahrnehmen konnten, ist uns Anregung von den weitesten Kreisen der Bevölkerung gekommen.

Lassen Sie mich auch an dieser Stelle, wie es schon unser Herr Vorsitzender getan hat, mit einem Worte der Landesmutter Badens gedenken, der Frau Großherzogin, die wirklich zu unserem allerehrlichsten Bedauern heute verhindert ist, unserer Verhandlung beizuwohnen. Möge ihr Herr Vertreter die Versicherung entgegennehmen, daß es sich wirklich in diesem Falle nicht um eine durch den Ort und die Gelegenheit gebotene Höflichkeit handelt, die wir der Landesmutter aussprechen, sondern daß wir in unseren Herzen den ehrerbietigsten Dank für ihre nimmermüde Tätigkeit empfinden, die sie auf unserem Gebiet entfaltet hat. Wir haben in unseren Schriften wiederholt ausgesprochen, daß wir Baden geradezu als das klassische Land der Armenpflege und Liebestätigkeit bezeichnen, und daß wir gerade der badischen Landesmutter dankbarlichst verpflichtet sind für die mittelbaren nnd unmittelbaren Förderungen, die sie unseren Bestrebungen hat zuteil werden lassen.

Und nun komme ich, wie ich versichern kann, wirklich zum Schluß.

Ich betonte in dem, was ich aussprach, vor allem, daß unsere Ziele sich doch langsam und unmerklich in fortschreitender Entwicklung mit der Bedeutung vorbeugender Wohlfahrtspflege erfüllt haben. Wir können diese Wandlung darin bemerken, daß wir heute gar nicht mehr über Einzelheiten der Armengesetzgebung uns streiten; wir sind über diese Aufgaben uns klar geworden und wissen — was ja morgen noch etwas ausführlicher dargelegt werden wird —, welche Aufgaben Staat und Gemeinden auf diesem Gebiete zu erfüllen haben. Wir wollen aber, indem wir die soziale Bedeutung der Armenpflege erkennen, nicht nur im Interesse der Armenverbände die Armenlasten verringern, sondern unser ferneres und höheres Ziel ist, die Armenpflege mehr und mehr zurücktreten zu lassen, sie mehr und mehr zu dem zu machen, was sie ihrer Natur nach sein soll, zu einer subsidiären Tätigkeit. Wenn Sie die Bewegung der neueren Zeit verfolgt haben, so werden Sie wahrgenommen haben, daß vor allem man sich bemüht, die Versicherung auszudehnen auf die Witwen und Waisen und vor allem gegen jene furchtbare Last und Gefahr unserer gesamten Armenpflege, gegen die Arbeitslosigkeit. In dem Kampf gegen Tuberkulose und Säuglingssterblichkeit wird gefordert, daß die Leistungen auf diesem Gebiete nicht den Charakter der Armenpflege tragen sollen, daß man diese Bestrebungen aufbauen soll auf Grund von staatlichen und Gemeindeleistungen, allenfalls auf freier Liebestätigkeit, daß aber diese vorbeugende Hilfe nicht mit dem vielfach drückenden Stempel der Armenpflege belastet werden solle. Und so haben sich uns unter der Hand während der 25 jährigen

Tätigkeit Aufgaben, die wir noch damals als rein armenpflegerische bezeichneten, allmählich umgewandelt in hygienische, in soziale, in erzieherische Aufgaben, ja in allgemeine Wohlfahrtsmaßregeln. Zwar wird, wer die Verhältnisse kennt, die Befürchtung nicht unterdrücken können, daß für uns, für die Armenpfleger, immer noch genug zu tun übrig bleiben wird, und daß wohl noch ein zweites Vierteljahrhundert uns am Werke finden wird und muß. Aber, verehrte Versammlung, welchen schöneren Erfolg unserer Bestrebungen vermöchten wir uns zu wünschen als den, unsere Tätigkeit selbst einmal überflüssig gemacht zu sehen! Und, ich meine, an dem noch fernen Tage, an dem Armenpflege und Wohltätigkeit nichts mehr zu tun übrig bleibt, weil Wohlfarts- und Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht, vor allem aber Selbsthilfe gegen die das Erwerbsleben stetig bedrohenden feindlichen Kräfte ihnen die Sorge aus der Hand genommen haben, — ich meine, an diesem Tage hätten wir von unserem letzten, von unserem schönsten Erfolg zu sprechen!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ehe wir weiter gehen in unserer Tagesordnung, gestatte ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß wir eine Pause nicht eintreten zu lassen pflegen, daß aber für diejenigen der geehrten Anwesenden, die da wünschen etwas zu sich zu nehmen, unten im Restaurant für ein entsprechendes Büfett gesorgt ist.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 unserer Tagesordnung:

Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Berichterstatter ist Herr Beigeordneter Brugger (Cöln); Mitberichterstatter sind: Herr Dr. Finkelstein (Berlin) und Fräulein Dr. Marie Baum (Karlsruhe).

Berichterstatter Beigeordneter Brugger (Cöln): Hochgeehrte Damen und Herren! Wer sich mit dem Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit eingehender beschäftigt, in dessen Brust erwacht ein warmes Gefühl der Dankbarkeit gegenüber jenen Männern, die schon seit Jahrzehnten ihre Stimme zugunsten mancher schönen Aufgabe erhoben haben, und die ungeachtet vielfacher Verkennung und ungeachtet dessen, daß man sie lange Jahre hindurch nicht gehört hat, die treue Arbeit verrichtet haben. Ich erinnere daran, daß schon vor Jahrzehnten auf der 43. Jahresversammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte ein Arzt es war, der auf die Säuglingssterblichkeit und ihren Zusammenhang mit dem Pauperismus hingewiesen hat. Ich erinnere daran, daß auf der Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wiederum es Ärzte waren, die darüber referiert haben, zwei Herren, die dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit sehr nahe stehen, Obermedizinalrat Dr. Hauser und Sanitätsrat Dr. Taube, der in seiner schlichten, einfachen Form aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen sprach. Es erscheint mir eine Pflicht, an dieser Stelle und bei dieser

Gelegenheit der deutschen Ärzteschaft einen Ruhmeskranz zu widmen, den Dank der Gegenwart auszusprechen für ihre mühevolle und selbstlose Tätigkeit.

Wenn nun auch, dank all dieser Arbeit, das Interesse im Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit ein allgemeines geworden ist, wenn nicht nur Fachzeitschriften sich damit beschäftigen, sondern wenn auch die Tageszeitungen jetzt unausgesetzt das Interesse wach halten, so darf nicht verschwiegen werden, daß es gleichwohl noch zahlreiche Skeptiker gibt, die den Bestrebungen im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit kühl, sogar ablehnend gegenüber stehen. Ihren Reihen entstammt die Ansicht, daß es sich nicht verlohne, weil in den Ländern, in denen die Säuglingssterblichkeit eine besonders große sei, auch die Bevölkerung kräftiger sei, weil man annehmen müsse, daß die schwächer veranlagten Neugeborenen häufiger sterben als die kräftigen, daß also eine hohe Säuglingssterblichkeit eine günstige Wirkung im Sinne Darwinscher Auslese entfalte. Gruber und Prinzing haben diese Annahmen mit reichem statistischen Material widerlegt. Gewichtiger ist der Einwand, daß die Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit eine Steigerung der Volksvermehrung, ja sogar eine Übervölkerung herbeiführe, die den Kampf ums Dasein immer grausamer und abschreckender gestalte.

Das sind Befürchtungen, die auf dem Boden des Malthusianismus erwachsen sind. Malthus hat der von seinem sozialistischen Zeitgenossen Godwin vertretenen Lehre, daß Not und Elend lediglich Folgen einer mangelhaften sozialen Organisation seien, den Satz gegenübergestellt, daß jede Bevölkerung die Tendenz habe, sich schneller zu vermehren als die Unterhaltsmittel, und daß aus diesem Konflikte Not und Elend erwüchsen, deren Folge wiederum eine Herabminderung der Bevölkerung durch den Tod sei. Dieser Theorie legt Malthus die Eigenschaft eines unabänderlichen Naturgesetzes bei, das wie in der Vergangenheit und Gegenwart so auch in der Zukunft wirken werde. Der Neumalthusianismus bezeichnet die Kindersterblichkeit geradezu als ein die Übervölkerung verhütendes Hemmnis. Da im Rahmen dieser Darstellung auf die vielumstrittene Bevölkerungstheorie nicht näher eingegangen werden kann, so sei nur bemerkt, daß nach zuverlässigen Angaben die Nahrungsmittelproduktion in Deutschland während des 19. Jahrhunderts bei weitem stärker zugenommen hat als die Volkszahl, und daß auch im 20. Jahrhundert eine Verdoppelung der Erträge angenommen werden kann. Das ganze Nationalvermögen hat sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt, und es ist eine dauernde Zunahme des Verbrauchs an Nahrungs- und Genußmitteln für den Kopf der Bevölkerung nachweisbar.

Was den Umfang der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche anbetrifft, so will ich mich auf die einzige Angabe beschränken, daß im Jahre 1901, welches als ein Durchschnittsjahr gelten darf, 2 Millionen Kinder geboren wurden und von diesen vor Beendigung des ersten Lebensjahres nicht weniger als 415 000, gleich 20,7 % verstarben. Höher als in Deutschland war die Säuglingssterblichkeit nur noch in Rußland, Österreich und Rumänien; erheblich niedriger jedoch in Italien, England,

Frankreich, Schweiz, Irland und Norwegen. Es ist beschämend, welche ungünstige Stellung Deutschland unter den europäischen Staaten einnimmt. Das trotz aller der riesigen Fortschritte der Wissenschaft, der Heilkunst und der Hygiene! Ist es nicht geradezu rätselhaft, daß wir zwar mit größtem Eifer bemüht sind, durch gesundheitliche Einrichtungen, moderne Krankenhäuser und luxuriöse Heilstätten die späteren Lebensalter zu schützen, daß wir aber die Sorge für das Säuglingsalter fast gänzlich vermissen lassen? Und dieses verheerende Sterben der Säuglinge ist kein unvermeidliches Übel. Dafür sprechen die örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten der Mortalität.

Einzelne Orte haben eine sehr hohe Sterbeziffer, so z. B. Aachen, Chemnitz, Augsburg, Danzig, Königsberg, Breslau, Ingolstadt, München, andere wieder wie Dortmund, Bremen, Remscheid, Hannover, Elberfeld, Frankfurt a. M. eine geringe.

In den Monaten Juni bis September ist ein jäher Aufstieg der Sterblichkeit zu beobachten. Es wird sich daher zunächst darum handeln, die Ursachen der übermäßigen Mortalität zu ergründen. Aus den Ursachen wird man die Erkenntnis der zur Bekämpfung wirksamen Mittel gewinnen.

In erster Linie werden schlechte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse als Ursachen der Säuglingssterblichkeit angeschuldigt. Es ist statistisch erwiesen, daß je niedriger die soziale Stufe, um so höher die Säuglingssterblichkeit. Bei Personen des stehenden Heeres und der Kriegsflotte betrug sie in den Jahren 1886—1892 rund 15 %, bei öffentlichen Beamten 16 %, bei Privatbeamten 17 %, bei Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeitern 20 %, bei Tagearbeitern und Lohndienern 22 %, bei Dienstboten, Knechten und Mägden 30 %, bei Almosenempfängern 36 %.

Mit der materiellen Lage aufs engste verknüpft sind die Wohnungsverhältnisse. Übermäßige Wohnungsdichte und allzu gedrängte Gruppierung der Gebäude sind für das erste Lebensjahr verderbenbringend. Auch die Wasserversorgung spielt eine nachweisbare Rolle. Kruse-Bonn hat überzeugendes Material dafür beigebracht, daß eine Verbesserung der Wasserversorgung eine Herabsetzung der Sterblichkeit zur Folge hat.

Für die Lebensaussichten des Säuglings ist es ferner von Bedeutung, daß seine natürliche Pflegerin, die Mutter, imstande ist, sich seiner Ernährung und Pflege ausreichend zu widmen. Häufig ist ihr das versagt, weil sie des Erwerbs wegen einer Beschäftigung nachgehen muß. Namentlich der dadurch nötige Verzicht auf die Mutterbrust bringt Gefahr für das Leben des Säuglings.

Für unehelich geborene wird diese Gefahr noch verstärkt durch die soziale Ächtung der Mutter und das begreifliche Bestreben, der Schande zu entgehen. Dazu kommt weiter, daß gerade der uneheliche Säugling mit Rücksicht auf Familienverhältnisse und besonders weil die Mutter sich meist in abhängiger Stellung befindet, in fremde Hände gegeben werden muß. Die Sterblichkeitstabellen reden in dieser Hinsicht eine beredte Sprache. Im Jahre 1892 war in Berlin beispielsweise die

Sterblichkeit der unehelichen Kinder im ersten Lebensmonat 3,2 Mal so groß wie die der ehelichen.

Auch die Häufigkeit der Geburten bringt wenigstens für die unbegüterten Bevölkerungskreise eine erhöhte Sterblichkeit mit sich, weil die große Kinderzahl die Unterhaltsmittel, zum Teil auch das Interesse an der Erhaltung der nachgeborenen Kinder verringert. Für letztere Tatsache spricht ein von Biedert erzähltes Ereignis aus Tafertshofen. Dort waren 1869 von 22 Kindern nur 2 gestorben. Der Kreisarzt, dem dies auffiel, ermittelte, daß im Jahre zuvor die Diphtherieepidemie unter den Kindern stark aufgeräumt hatte; um den Ausfall zu decken, verstanden es die Bauern ganz gut, sich ihrer 69er Nachkommen zu sichern. Der Bezirksarzt setzte seinem Berichte hinzu: „Kommt ein zweiter oder dritter Sprößling nach, so ists mit der Sorgfalt vorbei, und die Sterblichkeit erreicht die frühere Höhe."

Eine Besserung dieser Verhältnisse ist durch die soziale Gesetzgebung, deren weiterer Ausbau gefordert werden muß, angebahnt.

Auch die Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen für die unbemittelten Volkskreise ist unausgesetzt Gegenstand ernster Bemühungen. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat sich mit dieser Frage bereits in den Jahren 1888 und 1890 eingehend befaßt.

Weit ausschauende soziale Maßnahmen können natürlich selbst bei regstem Eifer aller Beteiligten nur ganz allmählich Erfolg zeitigen. Sie gewähren daher keine Hoffnungen für die nächste Zukunft, dennoch braucht man den Mut nicht sinken zu lassen: die schon erwähnte örtliche und zeitliche Verschiedenheit der Mortalität innerhalb Deutschlands wie auch die niedrige Sterbeziffer in wirtschaftlich weniger günstig gestellten Ländern, ferner die in fremden Staaten, besonders in Frankreich mit Erfolg ergriffenen Maßnahmen, lassen erkennen, daß neben den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch anderen Faktoren Bedeutung zukommt, und daß der Kampf auch mit kleinen Mitteln erfolgreich sein muß.

Wenn wir uns der Entstehung des Kindes zuwenden, so begegnen wir der Tatsache, daß bei Not und Elend der Mutter während der Schwangerschaft Kinder zutage gefördert werden, welche meist ein unternormales Körpergewicht und deshalb eine geringe Lebensfähigkeit und eine herabgesetzte Widerstandsfähigkeit gegen Krankheit haben.

Häufig sind Frauenspersonen in Betrieben beschäftigt, die an sich schon die Gesundheit zu beeinträchtigen geeignet sind, schwangeren Personen aber, und besonders der Leibesfrucht, geradezu Gefahr bringen. Namentlich die Blei-, Quecksilber- und Phosphorvergiftungen sind hier zu nennen, die vielfach zu Fehlgeburten führen. Im Interesse der Erhaltung des kommenden Kindes muß man daher fordern, daß die Beschäftigung weiblicher Personen während der Schwangerschaftsperiode in derartigen Betrieben untersagt werde. Ganz allgemein aber wäre zu wünschen, daß Fabrikarbeiterinnen wenigstens in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft Ruhe haben sollten, wie dies für die Zeit nach der Entbindung durch die Gewerbeordnung vorgeschrieben ist. Freilich müßte

damit zugleich ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des Lohnausfalles verbunden sein.

Die Schwangerschaftsunterstützung, welche die letzte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz gebracht hat, reicht nicht aus, weil sie nicht zu den pflichtmäßigen Leistungen der Krankenkasse gehört und weil sie nicht einmal in der Höhe des Krankengeldes, d. h. der Hälfte des an sich schon gering bemessenen weiblichen Tagelohnes, gewährt zu werden braucht. Eine sehr große Gruppe von weiblichen Arbeiterinnen verliert infolge der Schwangerschaft schon nach den ersten Monaten ihr Brot, so z. B. die Dienstmädchen, die zu der Zahl der unehelichen Mütter das bei weitem größte Kontingent stellen, ohne überhaupt einen Anspruch auf Schwangerngeld zu haben.

Wenn von einer Schwangeren Armenhilfe in Anspruch genommen wird, so kann die Gewährung einer Geldunterstützung nur dann in Frage kommen, wenn die Hilfesuchende wenigstens eine Wohnung besitzt; bei Obdachlosigkeit der Schwangeren kommt die Armenverwaltung meist in nicht geringe Verlegenheit. Es erfolgt dann die Überweisung ins Armen- und Arbeitshaus. Neben den Hebammen-Lehranstalten und Universitätskliniken, die den Schwangeren Aufnahme gewähren, sind neuerdings vereinzelt Zufluchtshäuser von charitativer Seite ins Leben gerufen worden. Von neueren Anstalten dieser Art nenne ich das von dem Verein Caritas betriebene Versorgungshaus in Haan bei Solingen, das Zufluchtshaus in Kirchheim in Württemberg, die von der Heilsarmee in Straßburg und Königsberg unterhaltenen Häuser, das Antoniusstift in Münster in Westfalen, das Vinzenzheim in Dortmund und das St. Josephshaus in Cöln-Bayenthal. Die drei letztgenannten Anstalten sind durch katholische Fürsorgevereine ins Leben gerufen worden. Die im April dieses Jahres eröffnete Cölner Anstalt kann 70 Mädchen Aufnahme gewähren.

Die Frage der Errichtung solcher Anstalten ist übrigens auch auf der Straßburger Generalversammlung der deutschen Katholiken durch den bekannten Kanonikus Dr. Müller Simonis näher erörtert worden.

Die auf Taubes Anregung von der Stadt Leipzig errichteten Stationen dürften die einzige gemeindliche Einrichtung dieser Art sein.

Die Fürsorge für Wöchnerinnen ist schon besser ausgestaltet. Den in Fabrikbetrieben beschäftigten Wöchnerinnen ist sowohl eine gesetzliche Ruhezeit von vier Wochen wie auch ein Anspruch auf Unterstützung gewährleistet. Freilich die größte Zahl der bedürftigen, und das sind meistens unverheiratete Wöchnerinnen, kommen für diese Wohltat deshalb nicht in Betracht, weil sie, wie z. B. die Dienstboten, in nicht versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen.

Die Notwendigkeit ergänzender Einrichtungen wird vielfach empfunden. Davon legt Zeugnis ab die von dem Verbande fortschrittlicher Frauenvereine jüngst an das Reichsamt des Innern eingereichte Petition, wonach eine staatliche Mutterschaftsversicherung eingerichtet werden soll, welche den Lohnausfall deckt, sowie Geburtshilfe, freie ärztliche Behandlung und Heilmittel für Wöchnerinnen und Säuglinge umfaßt, auch

allen Frauen, deren Einkommen nicht mehr als 3000 Mk. beträgt, ein Selbstversicherungsrecht gewährt.

Erwägenswert sind die auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhenden Mutterschaftsversicherungen nach dem Vorbilde der in Paris von M. Felix getroffenen Organisation. Gegen einen Jahresbeitrag von 6 Frcs. erhalten die Frauen nach der Niederkunft eine wöchentliche Beihilfe von 12 Frcs. auf die Dauer von vier Wochen. Eine besondere Prämie von 10 Frcs. wird derjenigen Mutter gezahlt, welche ihr Kind selbst stillt. Die meisten Teilnehmerinnen sind arme Näherinnen. Die Sterblichkeit der Kinder bleibt mit 7% weit hinter der allgemeinen Sterblichkeit zurück. Auch wurden 77% der Kinder von der Mutter selbst genährt.

Die Gefahren, welche dem Kindesleben bei der Niederkunft während des Wochenbettes erwachsen, werden leider noch immer nicht genügend gewürdigt. Für die Armenverwaltungen besteht noch heute das Wort Münsterbergs zu Recht, daß in pflegerischer Beziehung auf diesem Gebiete so gut wie nichts geleistet, daß vielmehr die ganze Sorge überwiegend der privaten Liebestätigkeit überlassen wird. Im Bedürfnisfalle wird eine Hebamme gestellt. Die im Interesse des Säuglings so wünschenswerte Haus- bezw. Wochenbettpflege wird bis jetzt von Gemeinden fast nirgends gewährt. Rühmend sei hier hervorgehoben, daß der unter dem Protektorat der Großherzogin von Baden stehende badische Frauenverein, der sich seit mehr als 30 Jahren mit der Unterstützung armer Wöchnerinnen befaßt, eine größere Anzahl seiner Zweigvereine zur Leistung von Hauspflege veranlaßt hat.

Für den gesundheitsmäßigen Ablauf der Geburt sorgen im übrigen in anerkennenswerter Weise die Hebammen-Lehranstalten, Universitätskliniken und Wöchnerinnenasyle. Leider müssen diese Anstalten die Wöchnerinnen schon neun Tage nach der Niederkunft wieder entlassen. Die Pforten der Wöchnerinnenasyle sind überdies den unglücklichen unehelichen Müttern durchweg verschlossen. Nach der Entlassung aus diesen Anstalten beginnt für die Säuglinge die Zeit der größten Gefahr. Mit Freude ist es deshalb zu begrüßen, daß sich die Anstalten mehren, in denen unterkunftslose Mütter mit ihrem Kinde für längere Zeit Aufnahme finden können. In allen diesen Anstalten wird darauf gehalten, daß die Mütter ihre Kinder selbst nähren. Das wirkt vorzüglich als Erziehungsmittel; in den Müttern, die mit ihren Kindern längere Zeit zusammenleben können und hierbei selbst stillen, wird das Gefühl der mütterlichen Zuneigung in einer für den Säugling höchst vorteilhaften Weise gestärkt.

Die segensreiche Wirksamkeit dieser Anstalten verdient die größte Beachtung und materielle Förderung seitens der Gemeinden.

Für die Anstaltspflege von Säuglingen, getrennt von ihren Müttern, erweisen sich Säuglingsheime als eine unabweisbare Notwendigkeit. In jeder größeren Stadt besteht hierfür ein dringendes Bedürfnis. Fortwährend ereignen sich Fälle, in denen für Säuglinge sofort eine Unterkunft beschafft werden muß, weil die Mutter ins Krankenhaus oder in

die Irrenanstalt oder ins Gefängnis verbracht wird. Wenn die Armenverwaltungen in die Lage kommen, hier eintreten zu müssen, verweisen sie die Säuglinge meist in das Waisenhaus. Wie sieht es aber da mit der sachgemäßen Ernährung und Pflege der Säuglinge aus? Meiner Erfahrung nach gibt es da unendlich viel zu bessern. Glücklicherweise wirkt die Privatwohltätigkeit auf diesem Gebiete viel Gutes. Ich erinnere hier an den Deutschen Verein für Kinderasyle.

Mag nun auch die Wohltätigkeit noch so Ersprießliches leisten, so kann namentlich den größeren Städten die Einrichtung von Säuglingsheimen nicht erspart bleiben, weil es sich in den meisten Fällen der unerwartet notwendig werdenden Unterbringung um Säuglinge handelt, deren Eltern bezw. Mütter armenrechtlich hilfsbedürftig sind.

Um die Anstaltspflege von Säuglingen zum Abschluß zu bringen, sei an dieser Stelle der Krippen gedacht, welche gegen geringes Entgelt Kinder von sechs Wochen bis zu zwei oder drei Jahren tagsüber aufnehmen und dadurch den Müttern Gelegenheit zum Broterwerb geben. Die Vorwürfe, welche gegen die Krippen erhoben wurden, dürften als widerlegt gelten. Ihre Zahl ist in Deutschland, gegenüber anderen Ländern, namentlich Frankreich, verhältnismäßig sehr gering; im ganzen wird es etwa 70 geben. Städtische Einrichtungen dieser Art bestehen meines Wissens nur in Hanau und in Mainz. In Stettin und Cöln ist der Bau einer städtischen Krippe geplant. Da neuerdings sich auch bei uns Stimmen erheben, welche die Einrichtung von Findelanstalten mit anonymer Aufnahme der Kinder als ein wertvolles Kampfmittel gegen die Sterblichkeit der Säuglinge preisen — vor ganz kurzer Zeit erst hat sich in Berlin eine Gesellschaft zur Errichtung eines Findelhauses gebildet —, so sei gleich an dieser Stelle kurz auf das Wesen und die Wirksamkeit der Findelfürsorge eingegangen. Das Prinzip, welches die Entstehung der Findelhäuser beherrscht, ist das der Drehlade, eine Einrichtung, die es ermöglicht, ein Kind in das nach außen gedrehte Aufnahmebehältnis zu legen und sich ungesehen zu entfernen. Die Drehlade wird auf ein Glockenzeichen gedreht, das Kind herausgenommen und in die Anstalt aufgenommen. Durch dieses Verfahren glaubt man verzweifelte Schritte der unehelichen Mutter, Kindesmord, Aussetzung zu verhüten, und der Sterblichkeit der Kinder entgegenzuwirken.

Dieses System herrscht in den romanischen Ländern, ferner in Österreich und Rußland. In germanischen Staaten kennt man die endgültige Aufnahme in öffentliche Pflege nur als letztes Mittel, wenn die zur Pflege in erster Linie Verpflichteten ihre Pflicht nicht erfüllen. Man geht hierbei von der Auffassung aus, daß die Mutterschaft ein unlösbares Pflicht- und Rechtsband zwischen Mutter und Kind schafft, das von der Öffentlichkeit nicht nur nicht zerrissen werden darf, sondern durch alle möglichen Mittel gestärkt werden muß.

Das romanische System der bedingungslosen und geheimen Aufnahme in Findelpflege hat keineswegs die Wirkung gehabt, die man von ihm erhoffte. Weder Aussetzungen noch Kindesmorde sind verhütet worden. In Italien hat die durch die Drehlade begünstigte Aufnahme der Kinder

in öffentliche Pflege die Wirkung gehabt, daß zahlreiche Eltern sich ihrer ehelichen Kinder auf diesem Wege entledigten.

Die allgemeine Entwicklung des Findelwesens hat immer mehr in der Richtung stattgefunden, daß an Stelle der geheimen Aufnahme durch die Drehlade die offene Übergabe im Bureau der Anstalt getreten ist, wobei die Feststellung der Personalien erfolgt, wenigstens aber versucht wird.

Bemerkenswert ist das Vorgehen der italienischen Provinz Rovigo, welche im Jahre 1888 einen entscheidenden Schritt tat, Müttern, die ihr Kind anerkannten, eine Unterstützung zu gewähren. Diese Neuerung hatte den Erfolg, daß, während in dem Jahrzehnt 1878—1887 1358 Kinder in öffentliche Pflege aufgenommen wurden, von denen nur 249 von einem Elternteil anerkannt waren, in den Jahren 1888—1897 die Aufnahme von 1414 Kindern erfolgte, die namentlich von ihren Müttern anerkannt waren.

In ihrer ursprünglichen Form findet sich die Findelpflege nur noch in Spanien, Brasilien und einigen Teilen Italiens. Das Aussterben des ganzen Systems erscheint nur noch als Frage der Zeit.

Es sei übrigens bemerkt, daß den Hauptbestand der heute noch existierenden Findelhäuser kranke Kinder bilden, welche besonderer Pflege bedürfen.

Für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit kommen diese Anstalten insofern in Betracht, als sie, wie erwähnt, mehr und mehr den Charakter von Säuglingshospitälern angenommen haben. Die Wichtigkeit und Notwendigkeit solcher Säuglingshospitäler ist erst in den letzten Jahren namentlich durch die Publikationen von Schloßmann, Siegert und nicht zum wenigsten meines Herrn Mitberichterstatters Dr. Finkelstein dargelegt worden. Sie haben den Nachweis erbracht, daß die hohe Sterblichkeit der Säuglinge in Krankenhäusern bei geeigneter Behandlung, ausreichender Pflege und der Möglichkeit von Brustnährung sich wohl vermeiden lassen. Ein städtisches Säuglingshospital existiert in Deutschland meines Wissens nirgends; dagegen sind z. B. in Aachen und Cöln im Anschluß an andere Hospitäler Säuglingsabteilungen unter Heranziehung von Ammen errichtet worden. So viel ist gewiß, daß die Gemeinden sich der Aufgabe nicht entziehen können, für die Säuglingskrankenpflege die nötigen Vorkehrungen durch Errichtung besonderer Hospitäler oder Säuglingsabteilungen unter fachmännischer Leitung zu treffen.

Die Zahl der Säuglinge, für welche die Anstaltspflege in Betracht kommt, wird immer eine verhältnismäßig geringe sein, unsere Hauptsorge haben wir daher den Säuglingen zuzuwenden, welche in der eigenen oder in einer fremden Familie verpflegt werden. Dabei müssen wir uns vor Augen halten, daß Ernährungsstörungen die häufigste Todesursache für den Säugling bilden, und daß diese wiederum ganz überwiegend durch unzweckmäßige Nahrung hervorgerufen werden.

Die beste Nahrung für den Säugling bildet die Muttermilch. Überall da, wo diese natürliche Ernährung vorwiegend stattfindet, ist die Säug-

lingssterblichkeit auch während der heißen Jahreszeit eine geringe. So namentlich in Skandinavien, wo die Brusternährung von reich und arm gleichmäßig geübt wird. Ein klassisches Beispiel wird aus Frankreich berichtet. Dort ist während der Belagerung von Paris im Jahre 1870/71 die Kindersterblichkeit von 30 % auf 17 % gefallen, weil die Frauen wegen der abgeschnittenen Milchzufuhr genötigt waren, ihre Kinder selbst zu stillen, und auf dem Lande hat sie abgenommen, weil die Mütter, die nicht mehr in Paris Ammenstellen übernehmen konnten, nun ihren eigenen Kindern die Brust gereicht haben.

Körperliche Unfähigkeit zum Stillen ist nach der herrschenden ärztlichen Meinung glücklicherweise selten vorhanden, selbst bei den Frauen des Arbeiterstandes, die sich in Fabriken körperlichen Anstrengungen aussetzen.

Wollen wir die Sterblichkeit der Säuglinge herabdrücken, so müssen wir daher vor allem auf die Ernährung mit Muttermilch hinwirken. Es muß das Gewissen auch der wirtschaftlich günstig gestellten Mütter geschärft werden, daß sie mit gutem Beispiel vorangehen und nicht geselligen Rücksichten und der Eitelkeit wegen die vornehmste Mutterpflicht unerfüllt lassen.

Eine Propaganda in Wort und Schrift muß einsetzen zugunsten der Brusternährung. Kurz gefaßte Merkblätter mit den wichtigsten Regeln über die Ernährung und Pflege des Säuglings, in denen immer wieder der Vorzug des Selbststillens betont wird, sind gewiß nützlich. Man darf jedoch nicht allzuviel von ihnen erwarten.

Besser wirken Belehrungen durch öffentliche Vorträge und in Beratungsstunden, welche zweckmäßigerweise mit Hospitälern, Wöchnerinnenasylen, Hebammenlehranstalten und Milchküchen verbunden werden. Die Consultations de nourrissons, welche in Frankreich schon seit einigen Jahren bestehen, können zum Vorbilde dienen; welche Erfolge von ihnen zu erhoffen sind, beweist die von dem Pädiater Budin in Paris geleitete Consultation, in der ständig 130—140 Kinder beobachtet werden, und von denen nur 6 % künstlich ernährt, während 70 % ausschließlich und 23 % wenigstens teilweise mit Muttermilch aufgezogen wurden. Beachtenswert sind auch die Vorschläge, die Meinert und der eben erwähnte Professor Budin machen. Beide empfehlen die Unterweisung der Mädchen in den Schulen. Meinert will in den höheren Klassen der Mädchenschulen die Gesundheitsregeln für den Säugling beim Eintritt heißer Sommertage in zwangloser Form besprochen wissen, während Budin und auf dessen Empfehlung der Brüsseler Kongreß für Gesundheitspflege im Jahre 1903 der Unterweisung schulentlassener Mädchen das Wort reden.

Da in den wenig bemittelten Volkskreisen die Hebammen bei der Ernährung des Säuglings vielfach um Rat gefragt werden und diese Personen nach ärztlicher Meinung sehr häufig ausreichende Kenntnisse hierüber vermissen lassen, so dürfte es empfehlenswert sein, eine weitere Ausbildung der Hebammen auf diesem Gebiete anzustreben. Größeren Erfolg als jede Belehrung dürfte aber in den wenig bemittelten Kreisen, wo gerade der Zwang zum Erwerb den Verzicht auf die Brust-

ernährung mit sich bringt, nur die wirtschaftliche Hilfe bringen. Dieser Gedanke hat zuerst seine Verwirklichung in Frankreich gefunden. In Nancy werden den Müttern, welche nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt fortfahren selbst zu stillen, aus einem durch private Wohltätigkeit geschaffenen Fonds und mit Hilfe städtischer Mittel Geldunterstützungen gewährt. Dr. Panel und Dr. Bouju in Rouen haben von der städtischen Verwaltung erreicht, daß stillende Frauen wöchentlich drei Pfund Fleisch, sowie Pflegeprämien von 10—20 Francs monatlich erhalten. Ähnliche Maßnahmen haben wir auch bei uns in Stettin, und ganz neuerdings in Elberfeld wird stillenden Frauen seitens der Armenverwaltung täglich ein Liter Vollmilch unentgeltlich geliefert. In Guben wird aus einer Stiftung erstgebärenden Mädchen, welche ihr Kind selbst nähren, eine einmalige Zuwendung von 40 Mk. gemacht. Die Stadt Kreuznach gibt hilfsbedürftigen Frauen im Falle des Selbststillens eine höhere Geldunterstützung. Aus Dresden wird berichtet, daß bei Brusternährung Beihilfen von wöchentlich 85 Pf. bis 1,10 Mk. gewährt werden. In Hanau wird stillenden Müttern ein geringerer Pflegesatz in der Krippe berechnet. In Cöln wird dazu übergegangen, den laufend unterstützten Frauen, welche bisher bei der Geburt eines Kindes 6 Mk. zugelegt erhielten, monatlich 8—10 Mk. zu *gewähren*, den nichtselbststillenden Frauen dagegen die künstliche Nahrung *als eine* neue Form der Naturalunterstützung zu geben. Für die Privatwohltätigkeit gibt es hier ein ansreichend schönes Arbeitsfeld. Auf meine Veranlassung hat eine reiche Cölner Dame den Betrag von 50 000 Mk. letztwillig zur Unterstützung für bedürftige, aber nicht armenrechtlich unterstützte Mütter bestimmt, welche ihr Kind selbst nähren.

Eine besonders wirksame Förderung des Selbststillens könnte dadurch erreicht werden, daß den zahlreichen Putz- und Waschfrauen gestattet würde, ihren Säugling mit auf die Arbeitsstätte zu bringen.

Selbst die größten Anstrengungen können nicht dazu führen, daß jedes Kind die Mutterbrust erhält, gar zu zahlreich sind die Fälle, wo künstliche Ernährung eintreten muß, und deshalb ist es ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, die künstliche Ernährung, soweit sie notwendig ist, möglichst voll*kommen* zu gestalten. Der beste Ersatz für die Muttermilch ist eine einwandfreie gute Kuhmilch. Wie schwer die Beschaffenheit der Kuhmilch für das Leben des Säuglings in die Wagschale fällt, ergibt sich aus der Mitteilung Dunbars auf der 28. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, daß alljährlich nicht weniger als 150 000 Säuglinge infolge des Genusses verdorbener Milch sterben. Säuglingsmilch muß gut, rein und frisch sein. Bei ihrer Gewinnung ist denkbarste Reinlichkeit zu beobachten. Das Euter der Kuh muß gewaschen werden, der Melker muß jedesmal die Arme reinigen, der Stall muß sauber sein, ebenso die Gefäße. Zur Verhütung von Bakterienbildung muß die Milch, die namentlich im warmen Zustande für Bakterien einen vorzüglichen Nährboden bildet, sofort tief gekühlt werden. Kranke, namentlich tuberkulöse Tiere müssen ausgeschieden werden. Auch darf

nur gesundes Personal Verwendung finden. Es ist begreiflich, daß bei solchen Anforderungen der Preis der Säuglingsmilch zwischen 35—70 Pf. schwankt.

Die Versorgung weiterer Kreise mit guter Säuglingsmilch sucht die im vorigen Jahre gegründete Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu Berlin auf eine höchst beachtenswerte Weise zu erreichen. Sie veranlaßt die Kuhstallbesitzer innerhalb Berlins zur Erfüllung bestimmter Mindestforderungen in bezug auf die Gewinnung und die Behandlung der Milch und gewährt als Gegenleistung die Empfehlung dieser Milch. Eine aus Tierärzten bestehende Beaufsichtigungskommission kontrolliert die Ställe der Besitzer. Die Milch muß zum gewöhnlichen Tagespreise abgegeben werden. Im Jahre 1904 wurden auf diesem Wege 170 Ställe mit 25 000 Liter Tageserzeugung beaufsichtigt. Die Gesellschaft erhofft von einem gleichen Vorgehen in allen deutschen Städten große Erfolge. Für die Milchversorgung im allgemeinen ist die Wirksamkeit dieser Gesellschaft zwar durchaus zu begrüßen, es erscheint aber zweifelhaft, ob sie ausreicht für den von uns angestrebten Zweck. Es handelt sich eben nicht nur darum, eine einwandsfreie Milch zu beschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß diese Milch beim Genuß durch den Säugling noch dieselbe Eigenschaft besitze. Selbst die beste Milch verdirbt bei ungeeigneter Behandlung.

Will man etwas erreichen, so muß man der minderbemittelten Bevölkerung die Milch gegen Verderb geschützt in trinkfertigen, den Mahlzeiten des Säuglings genau angepaßten Portionen liefern und das zu einem mäßigen Preise.

Vorbildlich hat auch in dieser Richtung Frankreich gewirkt. In den meisten Städten gibt es gouttes de lait, gemeinnützige Milchküchen, welche sterilisierte Milch in trinkfertigen Portionen an Wenigbemittelte für einen geringen Preis abgeben. Die größte Veranstaltung bildet l'œuvre philanthropique du lait in Paris. Frische Milch kostet 25 Cents. per Liter. Der Preis der sterilisierten Milch ist geringer als in den gewerbsmäßigen Verkaufsstellen und wird nur an Personen des Arbeiterstandes und an Arme abgegeben.

In Kopenhagen haben zwei große Unternehmungen, die Kopenhagener Milchversorgung und die Dänische Milchgesellschaft, die Herstellung von Kindermilch in trinkfertigen Portionen übernommen. Auch in Amerika sind ähnliche Einrichtungen getroffen worden, so in New York, Yonkers und in Rochester. In letztgenannter Stadt hat die Stadtverwaltung eine Anstalt für sterilisierte Milch eingerichtet. Sie bezieht die Rohmilch von zuverlässigen Lieferanten; die Abgabe der Milch geschieht zum Selbstkostenpreis. Die Mütter werden, ehe sie die Milch erhalten, von der Leiterin der Anstalt nach der bisherigen Ernährungsweise der Kinder gefragt; gegebenenfalls wird ihnen zur weiteren Brusternährung geraten. Trotz wachsender Bevölkerung wurde eine Abnahme der Sommersterblichkeit der Säuglinge fast um die Hälfte erzielt.

In einer ganzen Anzahl englischer Städte ist man alsbald dem von Frankreich gegebenen Vorbilde gefolgt, so in Liverpool, St. Helens, Leith

und Battersea. Besonders bemerkenswert ist hierbei, daß die englischen Stadtverwaltungen sich für verpflichtet ansehen, die Anstalten in eigenen Betrieb zu nehmen.

Auch in Deutschland beginnt es sich zu regen. In Aachen, Coblenz, Crimmitschau, Reichenbach, Stuttgart, Hamburg, Magdeburg, M. Gladbach, B. Gladbach und Cöln wird die sterilisierte Milch von der Stadt in trinkfertigen Portionen an Arme unentgeltlich, im übrigen gegen mäßigen Preis verabfolgt.

B. Glabach, M. Gladbach, Malmedy und Cöln besitzen städtische Säuglingsmilchanstalten. In einer Reihe von Städten ist die Errichtung solcher Milchküchen teils durch die städtische Verwaltung, teils durch Privatwohltätigkeit geplant. Es dürfte interessieren, über das Vorgehen einiger deutschen Städte Einzelheiten zu erfahren.

Die Stadt Berlin ist mit der Errichtung von vier das ganze Stadtgebiet umfassenden Fürsorgestellen vorgegangen. Dort können sich die innerhalb des Bezirks wohnenden Mütter und Pflegemütter von Säuglingen unentgeltlich spezialärztlichen Rat über die Wartung und Ernährung der Säuglinge einholen. Um das Stillen zu ermöglichen, werden auf ärztlichen Antrag Beihilfen gewährt. Müttern, die nicht stillen können, oder Pflegemüttern kann Milch bis zur Dauer von acht Tagen unentgeltlich abgegeben werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus findet eine Abgabe regelmäßig nur gegen Zahlung des Selbstkostenpreises statt. Zur Bestreitung der Kosten sind 80 000 Mk. jährlich aus einer Stiftung bewilligt worden. Ein Teil dieser Summe soll dazu verwendet werden, stillende Mütter in geeignete Anstalten unterzubringen.

In Hamburg gewährt das Armenkollegium seit dem Jahre 1896 Säuglingsmilch als eine neue Form der Naturalunterstützung. Den Armenärzten ist gestattet, pasteurisierte Milch in trinkfertigen Portionen aus den privaten Milchküchen der St. Gertrudengemeinde, des Elisenheimes und der Patriotischen Gesellschaft für die in ihrer Behandlung befindlichen Kinder zu verordnen.

In Frankfurt a. M. erfolgt die Ausgabe von Säuglingsmilch durch den Armenverein, der zum Armenamt in naher Beziehung steht.

In Stettin wird seit dem Jahre 1903 Kindermilch seitens der Stadt an Personen, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mk. beträgt, unentgeltlich abgegeben.

Von der öffentlichen Armenpflege in Stuttgart wird sterilisierte Säuglingsmilch in trinkfertigen Portionen verabfolgt. Geliefert wird durch die Kindermilchküche, die im vorigen Jahre von menschenfreundlichen Frauen und Männern ins Leben gerufen wurde.

Als eine der ersten deutschen Städte hat sich Straßburg mit der Abgabe von Milch an Arme und Unbemittelte befaßt. Geliefert wird von drei Molkereien gegen Gutscheine der Stadt, von denen drei Arten ausgegeben werden:

Gutscheine für 18 Pfg. werden an alle Personen verabfolgt, die in den Durchschnittsverhältnissen der Arbeiterfamilien leben.

Gutscheine zu 15 Pfg. werden durch den Gemeindewaisenrat für die

demselben unterstellten Kinder ausgegeben. Für die Milch bezahlt die Stadt 20 Pfg. an die Molkereien, trägt mithin die Preisdifferenz.

Unentgeltliche Gutscheine werden endlich durch die Armenverwaltung an Personen abgegeben, deren wirtschaftliche Verhältnisse das Eintreten der Armenpflege notwendig machen.

Wie schon erwähnt, haben B. Gladbach, M. Gladbach und Cöln städtische Säuglingsmilchanstalten errichtet. Sie ist in Cöln eine Wohlfahrtseinrichtung mit eigenem Etat. Die Milchlieferung ist zwei Landwirten übertragen, die sich den Bedingungen unterworfen haben, welche von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit aufgestellt worden sind. Die Tageserzeugung ist anfänglich auf 500 Tagesportionen berechnet gewesen, neuerdings aber auf 1000 Tagesportionen von 6—8 Fläschchen täglich gesteigert worden. Die Armenverwaltung entnimmt unter Zahlung des Selbstkostenpreises die Milch für die Säuglinge der laufend unterstützten Mütter. Im übrigen wird die Milch nur an Personen abgegeben, deren Einkommen nicht mehr als 2000 Mk. beträgt, und zwar zum Preise von 22 Pfg. Dieser Preis deckt keineswegs die Selbstkosten, da schon für die Rohmilch den Lieferanten, mit Rücksicht auf die gestellten Bedingungen, insbesondere aber weil die Milch tief gekühlt angeliefert werden muß, 20 Pfg. gezahlt wird.

Zur Entnahme der Milch sind, über das ganze Stadtgebiet zerstreut, 15 Ausgabestellen errichtet worden. Von dort aus muß die Milch abgeholt werden. Es soll nicht verschwiegen werden, daß dieser Umstand dem Absatz der Milch hinderlich ist. Bei der großen Ausdehnung der Stadt Cöln, die ja bekanntlich territorial die größte Stadt Deutschlands ist, läßt sich die Zufuhr der Milch nur mit enormen Kosten ausführen.

Ich möchte zugleich nicht unerwähnt lassen die auf die Initiative des Aachener Regierungspräsidenten von Hartmann zurückzuführenden Bestrebungen im Regierungsbezirk Aachen; dort hat die Stadt Malmedy eine Milchversorgungsanstalt für Säuglinge in Betrieb gesetzt. In Aachen, Eschweiler, Eupen, Stollberg ist die Einrichtung solcher Anstalten bereits im Gange.

Die Bestrebungen, durch Abgabe einwandsfreier Milch auf eine Herabminderung der Säuglingssterblichkeit hinzuwirken, sind, wie aus diesen Mitteilungen zu ersehen ist, in Deutschland meist allerjüngsten Datums, wobei allerdings hervorgehoben werden muß, daß die Milchküche der St. Gertrudengemeinde in Hamburg die bei weitem älteste Einrichtung dieser Art überhaupt ist.

Wie die Beispiele von Bergisch- und München-Gladbach und Cöln zeigen, lassen sich derartige Anstalten leicht mit irgendeinem anderen städtischen Betrieb in Verbindung bringen, wodurch die Betriebskosten wesentlich herabgesetzt werden. Bei einem Preise der Rohmilch von 18 Pfg. wird sich eine Tagesportion von 6—8 Fläschchen Milch kaum höher als 22 Pfg. stellen. Das ist ein Preis, den ein verständiger Arbeiter anlegen kann und wird, wenn er über die Bedeutung dieser Nahrung genügend belehrt wird. In Cöln ist der Preis von 22 Pfg.

ohne jeden Einwand bezahlt worden. Der Zuspruch war in der ersten Zeit sogar derartig, daß die Nachfrage nicht im entferntesten bewältigt werden konnte.

Der Gedanke einer solchen Milchversorgung durch die Stadt ist schon im Jahre 1876 von Heubner und Biedert auf der Düsseldorfer Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege geäußert worden. Es wurde die Forderung aufgestellt, daß die Kommunen, wie für die Beschaffung eines guten Trinkwassers, so auch für die einer reinen Milch, zumal Säuglingsmilch, zu sorgen hätten. Selbst wenn man diesen Standpunkt nicht durchaus teilen will, so kann man jedenfalls unterschreiben, was Soxhlet hierüber sagt: „Die Städteverwaltungen werden sich nicht länger der Pflicht entziehen können, die Versorgung der Minderbemittelten und Armen in ihr Programm der öffentlichen Wohlfahrtspflege aufzunehmen, und sie werden nicht länger zusehen dürfen, wie die Kinder der Unbemittelten und Armen einer schädlichen Nahrung schutzlos preisgegeben sind. Dabei handelt es sich nicht nur um die Herabminderung der Sterblichkeitsziffer, sondern auch um die Verhinderung späteren Siechtums. Die Städte, die zur Gesunderhaltung ihrer Bewohner mit Recht Riesensummen für Kanalisation und Beschaffung von gutem Trinkwasser aufwenden, müssen auch die Mittel finden, den Säuglingen der Armen gute Kuhmilch zu verschaffen." Nochmals aber sei bemerkt, daß bei der Errichtung städtischer Milchanstalten die Angliederung mindestens einer Mutterberatungsstelle nicht versäumt werden darf. Dieser Stelle fällt die wichtige Aufgabe zu, immer wieder für die Ernährung mit Muttermilch einzutreten und die Vorstellung zu bekämpfen, als ob jede Mutter mit dem Bezuge der gewissermaßen unter der Garantie der Stadt bereiteten Säuglingsmilch ihre ganze Pflicht getan habe.

Für alle bisher besprochenen, dem Säuglingsschutze dienenden Veranstaltungen muß ein Gesichtspunkt besonders in den Vordergrund gerückt werden, dessen hohe Bedeutung namentlich bei der Bekämpfung der Tuberkulose allgemein anerkannt worden ist: der im Interesse der Allgemeinheit geführte Kampf wird nur dann in den breitesten Schichten des Volkes Verständnis und Anteilnahme begegnen, wenn die zu gewährenden Leistungen nicht den Stempel der Armenhilfe tragen, wenn also die Nachteile vermieden werden, welche mit dem Bezuge von Armenunterstützung verknüpft sind. Das verlangt das gesteigerte Ehrgefühl unseres Volkes. Die erforderlichen Aufwendungen werden daher nicht nur aus Armenmitteln, sondern aus Stiftungen wie in Berlin zu machen sein oder aus hierzu besonders bereitgestellten Fonds.

Neben allen diesen Vorschlägen büßt die vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit für alle unehelichen und alle in fremder Pflege befindlichen ehelichen Kinder geforderte behördliche Aufsicht nichts an ihrer Bedeutung ein.

Der Beschluß der Colmarer Jahresversammlung lautete:

„Alle in einer Gemeinde befindlichen unehelichen sowie diejenigen ehelichen Kinder, die in fremder Pflege gegen Entgelt untergebracht sind, sind unter behördliche Aufsicht zu stellen. Die Aufsichtsbehörde hat sich

zur Durchführung der Aufsicht ärztlicher Hilfe und ehrenamtlicher Organe zu bedienen. Als letztere eignen sich vorzugsweise weibliche Personen. Es empfiehlt sich außerdem, zur Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre besoldete, geschulte Pflegerinnen anzunehmen. Diese Aufsicht über Ziehkinder ist landesgesetzlich zu regeln." Da eine allgemeine landesgesetzliche Regelung der Materie wohl noch lange auf sich warten lassen wird, so muß von allen Gemeinden, denen es ernst ist mit der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, die Einführung jener behördlichen Aufsicht gefordert werden. Es empfiehlt sich dabei auch, den Schritt weiter zu tun, den die Armenverwaltung der Stadt Posen jüngst getan hat, indem sie auch die in fremde unentgeltliche Pflege gegebenen ehelichen Kinder der Aufsicht mit unterstellt hat. Die Behörde mag heißen wie sie will, jedenfalls muß ihr eine ausreichende ärztliche Hilfe gesichert sein. Nicht ohne Absicht ist eingangs des Verdienstes gedacht, welches sich die Ärztewelt durch ihre unermüdlichen Mahnungen im Interesse des Säuglingsschutzes erworben hat: möge man dieses Verdienst dadurch lohnen, daß den Ärzten bei der behördlichen Aufsicht die ihnen gebührende Stellung eingeräumt und auch allenthalben eine angemessene Vergütung ihrer Mühewaltungen gewährt werde.

Die ausgezeichneten Erfolge, welche die Beaufsichtigung der Ziehkinder durch Ärzte im Verein mit besoldeten Helferinnen besonders in Leipzig zeitigte, haben die preußischen Ministerien des Innern und des Kultus veranlaßt, allen Ortsbehörden die Anstellung von Ziehkinderärzten und besoldeten Helferinnen zu empfehlen.

Das Nebeneinander besoldeter Aufsichtsdamen der königl. Polizeiverwaltung und des von der Gemeindebehörde angestellten weiblichen Personals führt, da zum Teil dieselben Kinder zu beaufsichtigen sind, zu Schwierigkeiten. Im Interesse der Sache ist zu wünschen, daß diese möglichst beseitigt werden.

Die beste Aufsicht muß aber in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden, wenn die materielle Sorge für den Säugling nicht genügt, wenn das gezahlte Pflegegeld zu niedrig oder nur unregelmäßig oder gar nicht entrichtet wird. Für den nahen Zusammenhang zwischen der Höhe des Pflegegeldes und der Kindersterblichkeit gibt Münsterberg in einem Berichte über das österreichische Armenwesen einen anschaulichen Beleg. Mit der Erhöhung des Pflegegeldes für die vom Wiener Findelhaus in Außenpflege untergebrachten Kinder sank beständig die Sterblichkeit und stieg mit der Herabsetzung desselben in ganz auffallender Weise wieder an. Es dürfte hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß die von manchen Kommunen gezahlten Pflegegelder nicht im Verhältnis zu den Aufwendungen stehen. Wenn man die Unkosten allein für die Ernährung eines Kindes auf 35 Pfg. täglich veranschlagt, (Auslagen an Milch, Zucker und Spiritus, Docht und Flaschen), und für die Wohnung, Kleidung und Pflege mäßige Ansätze macht, so kommt man auf 200—220 Mk. jährlich. Diesen Aufwendungen gegenüber stehen kommunale Pflegegelder von monatlich 6—7 Mk., 8 Mk., 10 Mk., 12 Mk. und 15 Mk.

Für den Osten Deutschlands müßte monatlich 18 Mk. für den Westen 20 Mk. als Mindestpflegesatz gelten. Wichtig ist für den Säugling vor allem die rechtzeitige Herbeischaffung der nötigen Mittel. Hier tritt wieder zu Tage, daß die Einzelvormundschaft diesem Zwecke kaum gerecht wird. Abgesehen davon, daß oft Monate vergehen, bis sich nach Erledigung aller Formalitäten ein Vormund gefunden hat, liegt bei diesen Personen meist weder genügendes Interesse noch ausreichende Sachkenntnis vor. Seit langem wird daher für diesen Zweck die Einführung der Generalvormundschaft empfohlen.

Leider ist die ganze Institution landesgesetzlich geregelt und zwar in der verschiedensten Weise: in Preußen so, daß der ganze Vorteil nur den Armenbehörden für die von ihnen untergebrachten Kinder, nicht aber der viel größeren Zahl der in private Pflege gegebenen Haltekinder zufällt.

In Preußen können der Generalvormundschaft nur diejenigen Kinder unterstellt werden, welche im Wege der Armenpflege unterstützt werden. Weiter ist das Königreich Sachsen gegangen, indem es die Minderjährigen, auch wenn sie der öffentlichen Armenfürsorge nicht anheimgefallen sind, der Generalvormundschaft unterstellt. Diesem Vorbilde ist neuerdings das Großherzogtum Hessen gefolgt. Um die Lücke auszufüllen, welche die in Preußen erfolgte Art der landesgesetzlichen Regelung gelassen hat, hat Dortmund zuerst den Schritt getan, dem als Generalvormund bestellten Beamten auch die Vormundschaft über alle sonstigen unehelichen Kinder zu übertragen. Die Erfolge dieser Maßnahme sind ganz ausgezeichnete und als Notbehelf dringend zu empfehlen. Freilich hängt das sehr von dem Entgegenkommen der Vormundschaftsgerichte ab. Nicht alle sind so willfährig wie Dortmund.

Im Interesse der Einfachheit der dem Schutze der Säuglinge dienenden Institutionen muß gefordert werden, daß die behördliche Aufsicht von einer einzigen Instanz geübt werde, daß also die Funktionen des Gemeindewaisenrats, der Generalvormundschaft usw. möglichst in der Hand derselben amtlichen Person oder kollegialen Behörde vereinigt werden. Nur dann lassen sich die geschilderten Maßnahmen in der Tat zur Erhaltung des gefährdeten Säuglingslebens wirksam verwerten.

Meine Herren, ich bin am Schluß. Im Einverständnis mit meinen Herren Mitberichterstattern habe ich Ihnen folgende Leitsätze zur Annahme zu empfehlen:

Es ist Pflicht des Staates wie der Gemeinden, der in Deutschland bestehenden übergroßen Säuglingssterblichkeit auf das nachdrücklichste entgegenzutreten. Die Hauptursache für jenes Absterben der Kinder im ersten Lebensjahre ist in der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des vorwiegend davon betroffenen Volksteils zu suchen, deren Besserung eine wesentliche Verminderung der Säuglingssterblichkeit zur Folge haben würde.

Unbeschadet der hierauf gerichteten Bestrebungen müssen an positiven Maßnahmen schon heute dringend gefordert werden:

a) Die entschiedenste Förderung der Brusternährung der Säuglinge, die als die vornehmste Pflicht jeder Mutter bezeichnet werden muß. Soweit wirtschaftliche Verhältnisse, Zwang zur Erwerbstätigkeit, dem Selbststillen hinderlich sind, haben die Gemeinden im Zusammenwirken mit den Faktoren der Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit durch Gewährung materieller Unterstützung zur Förderung des Selbststillens helfend mitzuwirken.

b) Verbreitung der Grundsätze einer vernunftgemäßen Säuglingshygiene. Im Rahmen dieser Aufgabe ist die prophylaktisch beratende Tätigkeit der Ärzte weitesten Volkskreisen zugängig zu machen.

c) Da die künstliche Ernährung vieler Säuglinge aus verschiedensten Gründen nicht zu umgehen sein wird, haben die Gemeinden die Aufgabe, den wenig bemittelten Volkskreisen den Bezug einer einwandfreien billigen Säuglingsmilch zu ermöglichen. An armenrechtlich hilfsbedürftige Personen ist solche Milch als neue Form der Naturalunterstützung abzugeben. Es ist dabei fortgesetzt die Vorstellung zu bekämpfen, daß es für Muttermilch einen vollwertigen Ersatz gibt.

d) Beaufsichtigung der unehelichen und der in fremder Pflege befindlichen ehelichen Säuglinge durch sachkundige Ärzte unter Mitwirkung weiblicher Helferinnen, die ausreichende Kenntnisse bezüglich der Ernährung und Pflege des Säuglings besitzen.

Neben diesen Maßnahmen empfiehlt sich:

e) Die weitere Ausdehnung der gesetzlichen Fürsorge auf alle in Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangern und Wöchnerinnen durch allgemeine Einführung einer angemessenen Ruhezeit vor und nach der Entbindung unter gleichzeitiger Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung.

f) Die Sorge für Wöchnerinnen durch Ausbreitung der Haus- und Wochenbettpflege sowie Unterstützung der Anstalten, welche unterkunftslosen Müttern für längere Zeit das Zusammenleben mit ihrem Kinde ermöglichen.

g) Errichtung oder wenigstens materielle Unterstützung von Säuglingsheimen, Krippen und Säuglingshospitälern bezw. Säuglingsabteilungen bei Krankenhäusern unter sachverständiger Leitung.

Die der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit dienenden Maßnahmen sollen nicht den Charakter der Armenhilfe tragen. Die erforderlichen Mittel sind deshalb aus Stiftungsmitteln oder aus hierzu besonders bereitgestellten Fonds zu entnehmen.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Oberarzt Dr. Finkelstein (Berlin): Hochansehnliche Versammlung! Gestatten Sie mir, nachdem von seiten des Herrn Vorredners Ihnen ein Gesamtüberblick über die Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit gegeben wurde, nunmehr als Arzt

einige wenige Punkte hervorzuheben, die mir besonders am Herzen liegen, und die ich in einer nunmehr zwölfjährigen Tätigkeit als Säuglingsarzt, insbesondere als Säuglingsarzt der Armen vornehmlich, zu würdigen gelernt habe. Ich möchte aber nicht in mein Thema eintreten, ohne die Genugtuung ausgesprochen zu haben, wie dankbar ich es empfinde, zu einem Verein sprechen zu dürfen, der wie kein anderer berufen ist, im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit selbsttätig einzugreifen.

Auf die Verhältnisse des Ziehkinderwesens will ich mich nicht einlassen; die Organisation dieses Teiles der Säuglingsfürsorge ist wohl im Prinzip abgeschlossen. Sie basiert ja bekanntlich auf den Ideen unseres hochverehrten Herrn Kollegen, des Herrn Sanitätsrats Dr. Taube in Leipzig, und sie hat namentlich in Ungarn eine Ausbildung erlangt, wie sie vollkommener kaum irgendwie geschaffen werden könnte. Ich wende mich vielmehr sofort denjenigen Dingen zu, welche die große Allgemeinheit der Säuglinge betreffen, und diese Allgemeinheit ist es ja auch, deren gewaltige Sterblichkeit allein die Mortalitätsziffer zu derjenigen Höhe hinauftreibt, die wir so ungemein beklagen.

Nun, meine Damen und Herren, es unterliegt gewiß keinem Zweifel, daß das zur Diskussion gestellte Problem im wesentlichen ein soziales ist und eine endgültige Lösung nur auf dem Wege des wirtschaftlichen Fortschritts erwarten läßt. Aber nichtsdestoweniger ist es dem Sachverständigen unbedingt klar, daß die Zahl der Opfer, die heutzutage fallen, weitaus größer ist, als wie sie durch die Verhältnisse unweigerlich gefordert wird. Denn nur ein Teil dieser Toten ist zu bezeichnen als ein unweigerlicher Tribut an Armut und Not; sie sterben deshalb, weil es eine platte Unmöglichkeit ist, hinreichende Bedingungen für ihre Existenz zu schaffen. Ein zweiter Teil — und vielleicht ist es der bei weitem größere — unterliegt nicht der dura necessitas, sondern er unterliegt vermeidbaren, gewissermaßen künstlich geschaffenen Gefahren, — künstlich geschaffenen Gefahren, die nicht in unzulänglichem Besitz begründet sind, sondern in unzulänglichem Wissen der Pfleger ihre Wurzel haben, und zwar in Fehlern und Verstößen gegen eine vernunftgemäße Säuglingshygiene. Denn leider ist es wahr, noch heute in unserem hygienischen Zeitalter herrscht bis weit hinauf in hohe Kreise eine krasse Unkenntnis dessen, was dem Säugling nützt und frommt, es wimmelt in der Kinderstube von gefährlichen und sinnlosen Mißbräuchen, und durch diese Verhältnisse werden Scharen von Kindern in den Tod getrieben, die mit ein wenig mehr Wissen spielend am Leben zu erhalten gewesen wären.

Der schwerste Mißgriff, den eine Mutter begehen kann, besteht darin, daß sie ihrem Säugling die Brust und damit die natürliche Nahrung entzieht. Denn diese Muttermilch ist ein ganz besonderer Saft, ein Zaubertrank, der das Kind nahezu unverwundbar macht, unverwundbar nicht nur gegen die Störungen der Ernährung, sondern auch gegen die Mehrzahl anderer Erkrankungen der mannigfachsten Art. Und diese Kraft bewährt sich nicht nur im Hause des Reichen, sie bewährt sich auch in den ärmlichsten Verhältnissen; das Brustkind kennt keine soziale Frage.

Die schützende Macht der natürlichen Ernährung bewahrheitet sich dem Arzt der Armen jeden Tag. Sie läßt sich auch durch die Statistik unzweifelhaft nachweisen. So können wir z. B. in Berlin berechnen, daß die Sterblichkeit der Brustkinder des Proletariats nicht mehr als 6 % beträgt. Würde in Deutschland auch nur die Mehrzahl der Kinder an der Brust gestillt, es gäbe kein Problem der Säuglingssterblichkeit, und die heutige Tagesordnung wäre nicht erforderlich gewesen.

So aber, wie die Dinge liegen, beruht die viel beklagte große Säuglingssterblichkeit in der Hauptsache darauf, daß schätzungsweise nur wenig mehr als ein Drittel aller Kinder der Mutterbrust teilhaftig wird. Denn in dem Augenblick, wo wir an Stelle der natürlichen Ernährung die künstliche setzen — sagen wir besser, die unnatürliche —, in diesem Augenblick schnellt der Prozentsatz der Todesfälle auf das Sechs- bis Siebenfache hinauf. Die Sterblichkeit der künstlich ernährten Kinder des Proletariats beziffert sich auf nicht weniger als 35—45 %.

Angesichts dieser Tatsache wird die Propaganda für das Wiederausbreiten des Stillens die erste und wichtigste Aufgabe aller Säuglingsfürsorge. Wir können auch sagen: in erster Linie steht der Kampf gegen die künstliche Ernährung; und dieser Kampf ist um so dringlicher, weil vielerorts sich eine verhängnisvolle Tendenz zur Zunahme der Zahl der Flaschenkinder bemerkbar macht, die jeden Sachverständigen mit ernsten Besorgnissen erfüllen muß. Dem Eintreten und Wirken für die Ausbreitung des Stillens stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen; denn wir wissen heute, daß der Verzicht der Mutter zum größten Teil nicht durch zwingende Gründe bedingt ist. Gewiß sind vielfach soziale Momente im Spiel, notgedrungene Erwerbstätigkeit, uneheliche Geburten und anderes; aber so groß auch die absolute Zahl dieser Fälle sein mag, im Verhältnis zur Gesamtheit fällt sie nur wenig ins Gewicht. Eine Fabel ist auch das Gerede von der physischen Unfähigkeit der heutigen Frau zur Milcherzeugung. Wir wissen durch exakte Beobachtungen, daß 85—90 % aller Mütter ihrer Pflicht genügen können, wenn sie nur ernstlich wollen, und es gereicht nicht gerade zur großen Ehre unseres heutigen Geschlechts, daß nach einwandsfreien Erhebungen die Mehrzahl aller Frauen nicht stillt nicht aus zwingenden, sondern aus völlig nichtigen Gründen.

Man darf also hoffen, daß gerade diese wichtigste Seite der Säuglingsfürsorge mit Aussicht auf Erfolg in die Hand wird genommen werden können. Es ist kein Zweifel, daß durch verständige Beeinflussung der Prozensatz der stillenden Mütter merklich gesteigert werden kann. Und daß dem so ist, das lehren die Erfahrungen der französischen Ärzte, mit denen die neuesten Beobachtungen in Deutschland unbedingt übereinstimmen.

Es erscheint nun befremdlich, daß gerade dieses wichtigste Feld der Säuglingsfürsorge in Deutschland bisher nahezu brach gelegen hat. Man hat sich bis jetzt fast allein mit der künstlichen Ernährung beschäftigt; erst in der jüngsten Zeit beginnt man hier und da der natürlichen Vorschub zu leisten; und es gilt, das Versäumte um so energischer

nachzuholen und alle Bestrebungen hier zu vereinigen, weil es eben derjenige Punkt ist, der allein uns sicher einen Erfolg verspricht.

Ich versage mir hier die Erörterung der Frage, wie sich in praxi das Vorgehen gestalten soll; das habe ich im gedruckten Referat angedeutet, und vielleicht gibt die Diskussion darüber noch einiges Neue. Gestatten Sie mir, statt dessen einen Augenblick bei der Bedeutung derjenigen Bestrebungen und Maßnahmen zu verweilen, welche die Aufbesserung der Flaschenernährung zum Ziele haben, speziell auch die Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit guter Kindermilch. Es ist zur Sprache gekommen, daß auf diesen Punkt an vielen Orten gerade der Hauptnachdruck gelegt wird, und deswegen ist es notwendig, sich einmal klar zu machen, was damit erreichbar ist.

Die ärztliche Erfahrung lehrt, daß man in der Tat die Flaschenernährung derart gestalten kann, daß die Sicherheit des Erfolges hinter derjenigen der natürlichen Ernährung nicht sehr empfindlich zurücksteht. Aber es ist zweifellos, diese Möglichkeit ist nur in den besseren, in den besitzenden Klassen gegeben. Anders ist es in den ärmeren Volksschichten. Der Erfolg ist von so zahlreichen Voraussetzungen materieller und intellektueller Natur abhängig, daß in diesen bedrängteren Verhältnissen nur zu leicht an der einen oder anderen Stelle ein Versagen eintritt, das alles in Frage stellt. Mit vollem Recht ist darum schon oft darauf hingewiesen worden, daß alle Verbesserungen der künstlichen Ernährung gerade an derjenigen Stelle, wo sie am meisten benötigt sind, innerhalb der bedürftigen Schichten, gar nicht zur Wirkung gelangen. Daß dies zutrifft, beweist, daß wir noch heute, trotzdem seit 20 Jahren unablässig an der Verbesserung der Flaschenernährung gearbeitet wird, die hohen Sterlichkeitsziffern haben, von denen ich soeben sprach.

Ich glaube, keine Arbeiterfrau, die leichthin ihrem Neugeborenen an Stelle der Brust die Flasche reicht, keine Hebamme, die aus irgend welchen unbedeutenden Gründen einer armen Wöchnerin das Stillen widerrät, ist sich bewußt, welche Gefahr sie heraufbeschwört. Ob diese Frauen es glauben würden, wenn man ihnen sagt, daß der Tod ihres Kindes drei- bis viermal wahrscheinlicher ist, als der Tod ihres Vaters war, als er 1870 in einen blutigen Krieg ziehen mußte? Und doch blieben damals von 100 Mann nur 12 auf dem Felde, — von 100 Flaschenkindern der ärmeren Klassen aber erreichen 35 oder 40 nicht das Jahresende.

Was haben wir nun diesen Tatsachen gegenüber von der vielfach in Angriff genommenen Fürsorge zu halten, den Kindern der Armen gute Kindermilch zu verschaffen? Wir müssen diese Bestrebungen zunächst als unbedingt notwendig bezeichnen; denn stets wird es Kinder geben, denen die Brust auf keine Weise zu beschaffen ist, und die Erhaltung dieser Kinder ist von vornherein in Frage gestellt, wenn ihnen nicht eine hygienisch tadellose Kindermilch dargeboten wird. Zum zweiten aber müssen wir warnen vor der Überschätzung der Erfolge der Milchabgabe. Denn mit der Ausschaltung der schlechten Milch verstopfen wir nur e i n e Quelle, aus der die Krankheiten der Flaschenkinder fließen,

und zwar eine, deren Stärke, so groß sie auch sein mag, unbedingt überschätzt wird; es verbleiben aber andere Quellen — ich nenne die mangelhafte Behandlung der Milch im Hause, die Unreinlichkeit in der Pflege des Kindes, ein Übermaß von Nahrungszufuhr und Ähnliches. Und diese anderen Fehler, zusammen mit dem Unverstand und der Leichtfertigkeit der Konsumenten, sind häufig genug so groß, daß sie alles wieder verderben, was durch die sorgsame Fürsorge für einwandfreie Milch gut gemacht worden war, und dadurch wird alle Wohltat sehr häufig zur verlorenen Liebesmühe gestempelt.

Wir müssen hier zum dritten auch der Möglichkeit gedenken, daß durch die einseitige Erleichterung des Kindermilchbezuges, wie sie bisher in Deutschland üblich war, geradezu ein Moment gegeben ist, das einen gewissen Anreiz zur Vernachlässigung der natürlichen Ernährung in sich schließt. Und somit können wir Ärzte nicht umhin, die Milchabgabe allein als eine halbe Maßregel zu betrachten, die ihrer Halbheit wegen eben oft ihren Zweck verfehlt. Wollen wir sie leistungsfähiger machen, wollen wir den gebotenen Vorteil vollkommen ausnützen und anderseits Mißbrauch verhüten, so müssen wir diese Maßnahme ergänzen durch andere Vorkehrungen, welche dafür Sorge tragen, daß einerseits der gute Stoff auch gut und fehlerlos verwendet werde, und anderseits, daß nicht andere wichtige Bestrebungen — eben die Fürsorge für die Brusternährung — dabei gefährdet werden.

Und damit komme ich zu einem dritten und letzten Punkt, der mit einer der wichtigsten in der ganzen Bewegung ist. Es ist derjenige, welcher die Verbreitung besserer hygienischer Kenntnisse in der Säuglingspflege im Volke betrifft. Wie groß die Bedeutung dieses Punktes ist, das können wir ermessen, wenn wir uns erinnern, daß viele Frauen, wie ich sagte, nicht stillen, nicht weil sie unfähig sind, sondern weil sie die Bedeutung ihres Tuns nicht begreifen; wenn wir uns daran erinnern, daß zahlreiche Kinder sterben, nicht weil die Mutter sie nicht pflegen konnte, sondern weil sie es nicht verstand, sie zu pflegen; wenn wir uns erinnern, daß so viele Aufwendungen öffentlicher und privater Wohltätigkeit erfolglos und vergeblich dargebracht werden, weil in den Händen des unwissenden Empfängers das Gold in wertlose Spreu sich verwandelte.

Es ist nun gewiß notwendig, für diese Belehrung jede irgendwie mögliche Gelegenheit zu benützen. Man hat z. B., wie es vorhin erwähnt wurde, in Schule und Haushaltungskursen theoretisch vorbereitet, man hat in Spezialblättern und Vorträgen Belehrung getrieben. Diejenigen aber, die praktisch inmitten der Dinge stehen, bemessen die Leistungen derartiger theoretischer Maßnahmen nicht allzu hoch. Für uns Praktiker gibt es keine generelle Belehrung; wir kennen nur e i n durchgreifendes Mittel, und das ist die wiederholte gründliche Belehrung der einzelnen Mütter — unter sorgfältiger Würdigung der speziellen Umstände — und die praktische Unterweisung in allen in diesem Falle nötigen Maßnahmen. In dieser meines Erachtens einzig nachhaltigen, Erfolg versprechenden Form ist die Aufgabe hier in der jüngsten Zeit in

Deutschland wohl kaum irgendwo in Angriff genommen worden. Das Volk hat in der Tat keine Sachverständigen, die ihm in Tagen der Gesundheit zur Seite stehen; seine Vertrauenspersonen, vor allem die Hebammen, versagen, — darüber ist unter den Ärzten kein Zweifel, und über die verhängnisvolle Rolle, die gerade die Hebammen in der Säuglingsfrage spielen, ist oft genug geklagt worden. Der Berufene aber, der Arzt selbst, steht draußen vor der Tür; ihn beruft man überhaupt erst, wenn die Krankheit da ist, oft genug zu spät; zur erziehlichen Tätigkeit in gesunden Tagen wird er nicht herangezogen.

Demgegenüber halte ich und mit mir ein großer Teil der Kollegen die umfassende Heranziehung speziell sachverständiger Ärzte zur prophylaktischen Behandlung gesunder Kinder für eine unabweisliche Maßnahme im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit. Was damit erreicht werden kann, darüber geben uns die Berichte der französischen Ärzte ein verlockendes Bild, und auch wir Deutsche können auf den unleugbaren Aufschwung zum Besseren hinweisen, wie er im Ziehkinderwesen stattgefunden hat, wo überall seit der Einführung der regelmäßigen ärztlichen Beaufsichtigung ein deutlich sichtbarer Fortschritt eingetreten ist. Eine ähnliche Organisatiou auf die Allgemeinheit übertragen, würde auch dieser segensreich zugute kommen. Leicht wäre es, den Konnex zwischen Mutter und Arzt in gesunden Tagen herzustellen, der im Haltekinderwesen durch den behördlichen Zwang von vornherein gewährleistet ist. Man braucht nur den Arzt zum Vermittler alles dessen zu machen, was öffentliche und private Wohltätigkeit an Geld zur Verfügung stellen; dann wird er die Klientel an sich fesseln und wird als Gegenleistung die folgsame Unterwerfung unter seine hygienische Aufsicht fordern können. Vereint mit freiwilligen und besoldeten weiblichen Hilfskräften wird dann in eine große Bewegung zur Verbreitung vernünftiger hygienischer Grundsätze eingetreten werden können, und man darf hoffen, daß dann langsam neue vernünftige Grundsätze sich in weiteren Volkskreisen verbreiten werden. Daß wir auf diese Art Gutes schaffen werden, zu dieser Voraussicht berechtigt mich schon jetzt die Erfahrung, die wir mit einer in diesem Sinne tätigen Organisation in Berlin zu machen begonnen haben.

Dies, meine Damen und Herren, waren die wenigen Punkte, auf die ich hier besonders verweisen wollte. Ich würde meinen Zweck erreicht haben, wenn bei den Erwägungen, welche betreffs Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Kreisen gepflogen werden, Gedanken ähnlicher Natur mit in Betracht gezogen werden sollten.
(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatterin Dr. Marie Baum, großherzoglich badische Fabrikinspektorin zu Karlsruhe (Baden): Hochgeehrte Versammlung! In Deutschland geht die bedeutende Volksvermehrung in höchst irrationeller Weise derart vor sich, daß von den überzahlreich hervorgebrachten Kindern ein großer Bruchteil — über ein Fünftel — vor Vollendung des ersten Lebensjahres wieder ins Grab sinkt. Diese früh dahinsterbenden Kinder sind ein unnütz vergeudetes Volksgut. In Zahlenwerten ausgedrückt

stellen sie den Betrag von vielen Millionen dar, — vom Standpunkt der Mütter, die umsonst die Beschwerden und Schmerzen der Schwangerschaft zu tragen hatten und das Kind nach vieler, vergebens aufgewandter Mühe wieder hingeben mußten, eine unberechenbare Summe von Arbeit, Schmerzen und Herzeleid.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß hohe Säuglingssterblichkeit immer parallel läuft mit hohen Geburtsziffern. Die Erhaltung des Kindes hängt davon ab, ob es die richtige Nahrung und die nötige Pflege erhält; alle übrigen Faktoren treten demgegenüber in den Hintergrund. Als richtige Nahrung ist für die breiteren Volksschichten einzig und allein die mütterliche Nahrung anzusehen. Ob aber die Mutter das Kind selbst stillen und ihm die nötige Pflege angedeihen lassen kann, ist wieder vorwiegend durch zwei Faktoren bedingt: die wirtschaftliche Lage, in der sie sich befindet, insbesondere der Zwang außerhäuslicher Erwerbsarbeit, und das Maß von Einsicht und Verständnis, das sie den Bedürfnissen des Kindes entgegenbringt. Geburtenziffer, wirtschaftliche Lage und das Maß von Verständnis gegenüber der Kinderpflege sind die drei für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit vor allem ausschlaggebenden Faktoren. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ist eine Kultur- — und eine Geldfrage. Von der sozialen Lage, von der Kultur der Familie, in die es hineingeboren wird, insbesondere von der Kultur der Mutter, hängen die Aussichten auf die Erhaltung des Kindes ab.

Sehen wir uns in den breitesten Schichten unserer Bevölkerung nach diesen Vorbedingungen für die Erhaltung der Säuglinge um, so ist es recht schlecht um dieselben bestellt. Die wirtschaftliche Lage der Volksmassen, nicht etwa der unter das Niveau der wirtschaftlichen Selbständigkeit gesunkenen, sondern der Massen, die den Kern unseres Volkes bilden — die wohlhabenden Klassen bilden nur eine dünne, dünne Schichtlagerung — ist so bemessen, daß eine ausreichende Fürsorge für die Zeiten der Entbindung und die ersten Lebensmonate nicht getroffen werden kann. Das Stillen erfordert reichliche Ernährung der Mutter. Vielfach ist die Frau durch Not zur außerhäuslichen Erwerbsarbeit gezwungen; in diesem Falle wird die Familieneinnahme grade in den Zeiten vermehrter Ausgaben durch Arbeitsunterbrechung fühlbar verringert. Ich spreche hier nicht nur von der Fabrikarbeiterin, sondern ich betone, daß sie außerhäuslichen Erwerb im allgemeinen suchen muß, also auch in der Landwirtschaft, im Gewerbe, in der Heimarbeit usw.

Der zweite Faktor, das Verständnis der Mutter für hygienische Fragen: Reinlichkeit, Milchbereitung usw., ist außerordentlich gering entwickelt, vor allem die Einsicht in die Notwendigkeit des Selbststillens. Wir wissen, daß besonders in Baden zahlreiche Versuche gemacht sind durch den Badischen Frauenverein auf Einwirkung durch sachliche Belehrung, daß die Mütter der ärmeren Volksklassen hauswirtschaftlichen Unterricht genießen; dieser Unterricht ist aber im besten Falle auf 3—4 Wochenstunden und auf die Ausdehnung eines Jahres beschränkt. Sind wir einmal davon durchdrungen, daß das Verständnis der Mutter für

diese Fragen der Hygiene und Kinderpflege eine Grundlage für die Durchführung aller Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit bildet, so müssen wir auch dafür sorgen, daß dieses Verständnis in entsprechender Weise herbeigeführt wird. Ich komme darauf später noch zurück.

Schließlich der dritte Faktor, die Geburtenziffer infolge frühzeitiger, meist leichtsinnig, ohne genügende materielle Grundlage abgeschlossener Ehen, und häufigen unehelichen Verkehrs ist außerordentlich groß. Der Wert des einzelnen Kindes wird durch die Fülle der Geburten in den Augen der Eltern herabgedrückt, und sie gewöhnen sich daran, in dem gedankenlosen Hervorbringen und dem gedankenlosen Hinsterbenlassen der Kinder ein unabänderliches Fatum zu erblicken. Hierbei ist noch besonders auf einen Punkt hinzuweisen. In den kinderreichen ärmeren Schichten folgen in zahllosen Familien sich die Geburten von Jahr zu Jahr. Das könnte oder sollte wenigstens bei natürlicher Ernährung nicht der Fall sein. Es wurde gesagt, daß die Zurückführung der Mutter zur natürlichen Ernährung mit allen Mitteln anzustreben sei. Dies hat noch eine Folge, die ich für besonders wichtig halte. Bei vielen Frauen ist die Fortführung der Stillung ein natürlicher Schutzwall gegen eine neue Empfängnis. Allerdings ist dies nicht eine Regel, und es sollte daher von ärztlicher Seite, wo irgend angängig, darauf hingewiesen werden, daß zum Zwecke der so dringend notwendigen Durchführung des *Stillens* während der Stillperiode ein neues Leben nicht zu keimen beginnen sollte. Es ist ja ein eigentümlicher Vorgang, daß die Kulturmenschheit auf dem Umwege über Wissenschaft und Statistik auf diese primitivsten Grundlagen der Hygiene hingewiesen werden muß.

Das Problem, die Säuglingssterblichkeit in ihren Wurzeln zu bekämpfen, verdichtet sich also zu folgenden Fragen:

a) Wie sind die Töchter für ihre hauswirtschaftlichen Pflichten vorzubereiten?
b) Wie sind die Frauen vor und nach der Entbindung genügend zu schützen?
c) Wie sind die Mütter für die natürliche Ernährung zurückzugewinnen und mit Mitteln für ihre Durchführung zu versehen?

In dem gedruckten Bericht ist ausgeführt worden, daß die hauswirtschaftliche Tradition, die früher als ein selbstverständliches Gut von der Mutter der Tochter überliefert wurde, leider im Erlöschen begriffen ist. Es ist dies begreiflich, da die Mädchen, die mit 13 Jahren in die Fabrik gesteckt werden, überhaupt keine Gelegenheit haben, sich mit hauswirtschaftlichen Dingen zu beschäftigen. Es ist weiter ausgeführt, daß die Tätigkeit von Privaten und Vereinen, so segensreich sie ist und so sehr sie anerkannt werden muß, niemals die genügende Intensität gewinnen kann, um in die breiten Massen, um die es sich hier handelt, sei es mit Belehrung, sei es mit Unterstützung oder dergleichen, einzudringen. Erkennt man das Bedürfnis nach besserer hauswirtschaftlicher Schulung — Hauswirtschaft hier im weitesten Sinne verstanden — als eine grundlegende Forderung bei der Bekämpfung der Säuglingssterblich-

keit an, so wird man Staat und Gemeinde anrufen müssen. Der Ausbau der Volksschule um ein volkswirtschaftliches Jahr wird allein imstande sein, dank der heut in Deutschland herrschenden Ordnung, die die Mädchen im frühesten Alter aus dem Hause dem Erwerbsleben zutreibt, den Mädchen eine genügende Grundlage mitzugeben, den Boden für spätere ärztliche Belehrungen vorzubereiten.

Auch bei dem zweiten Punkte, der Beschaffung eines ausreichenden Schutzes der Wöchnerinnen und jungen Mütter, möchte ich in erster Linie an den Staat appellieren. Die Erhaltung der Volksgesundheit ist zweifellos eine eminent wichtige Aufgabe des Staates; er hat sie, in Deutschland besonders, prinzipiell als solche erkannt. Der gewaltigen Aufgabe gegenüber, dem Heer bedürftiger Mütter Schutz und Unterstützung zu verschaffen, muß die private Initiative erlahmen. Die Schöpfungen der Vereine und Privaten sind denn auch, so segensreich sie im einzelnen wirken mögen, vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet, ganz unzulänglich. Der Staat muß durch zwingendes Arbeitsverbot die Frau vor frühzeitiger Abnutzung ihres Körpers schützen. Er muß zugleich die genügenden Mittel gewähren, um sie für die Dauer des Arbeitsverbots zu erhalten, und zugleich ihr die materielle Möglichkeit, das Kind zu stillen, geben. Erst auf dieser Grundlage können alsdann Gemeinden, Private und Vereine in wirklich fruchtbarer Weise weiterbauen. Er muß ferner dafür sorgen, daß mindestens zwei Monate nach der Entbindung die Mittel bereitgestellt werden, um die natürliche Ernährung anzubahnen und womöglich sie auch noch weiter fortzuführn. Das Gesetz sieht eine wochenweise Unterstützung nur für die im Handel und Gewerbe gegen Lohn angestellten Personen vor; es können die Heimarbeiter einbezogen werden, es können durch Landesgesetz die Dienstboten einbezogen werden; aber die gesamte Versicherungspflicht ist nur auf einen verhältnismäßig geringen Teil der erwerbenden Frauen ausgedehnt. Außerdem erstreckt sich die wochenweise Unterstützung bisher nur auf 6 Wochen und die Unterstützung auf nur die Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Der Einwand, den man sonst einer höheren Bemessung der Unterstützung entgegenhielt, die Simulation, ist ja in diesem Falle ausgeschlossen. Es ist also zu fordern, sie auf den durchschnittlichen Tagesverdienst selbst festzusetzen, der unbedingt voll ausgezahlt werden muß, sodann, daß sich diese Unterstützung auf einen weiteren Zeitraum erstreckt. Ich möchte 8 Wochen wenigstens vorschlagen und außerdem 2 Wochen vor der Entbindung, um die nötige Kräftigung zu gewährleisten.

Als größte und schwerste Aufgabe steht schließlich noch die Zurückgewinnung der Mutter für die natürliche Ernährung aus. Zweifellos ist sie in sehr vielen Fällen nicht zu erreichen, besonders wo außerhäusliche Erwerbsarbeit im Wege steht; und es muß für solche Fälle Säuglingsmilch beschafft und alle die übrigen erwähnten Institute eingerichtet werden. Die Hauptsache wird aber immer bleiben eine ausreichende Propaganda für die natürliche Ernährung. Die Vor-Berichterstatter haben ausgeführt, in welcher Weise man durch Prämien, durch Einschiebung des ärztlichen Vermittelns zwischen Gebenden und Nehmenden

auf dem Gebiete der Wohltätigkeit erfolgreich vorgehen könne. Ich möchte hier nur kurz hervorheben, daß die wichtigste Grundlage für einen Erfolg auf breiter Basis auch nur die rechtlich zu beanspruchende Unterstützung während der ersten zwei Monate der Stillzeit sein wird; sind diese zwei Monate vorüber, so wird die Mutter vielleicht in der Lage sein, das Nötige selber zu beschaffen. Es wird ferner darauf hinzuweisen sein, daß man den Frauen die Beibehaltung der gemischten Ernährung dringend ans Herz legt, damit einer Reihe außerhäuslicher Fabrikarbeiterinnen die Möglichkeit gegeben werde, die Stillung des Kindes wenigstens bis zur Hälfte zu decken. Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf diese Weise erfolgreich vorgegangen werden kann.

Sodann möchte ich noch kurz darauf hinweisen, daß die Beihilfe der Frauen auf diesem die Frau vor allem interessierenden Gebiete unerläßlich ist. Freiwillige Helferinnen, sowohl aus den Vereinen entsandte, wie private, werden stets willkommen sein. Von ganz besonderer Bedeutung ist es aber gerade hier, daß sich besonders geschulte Frauen als berufliche Helferinnen zur Verfügung stellen. Und ebenso ist zu wünschen, daß sie durch Übernahme kommunaler ehrenamtlicher Tätigkeit und durch Übernahme von Vormundschaften der Berührungsfläche zwischen den Frauen der unbemittelten Schichten und einsichtigen, gebildeten Frauen eine möglichst breite Basis zu geben suchen. In solchen mit amtlicher Autorität gestärkten Positionen werden sie vermögen, auf die Einholung und Befolgung ärztlichen Rates und die zweckmäßige Verwendung der ausgeworfenen Mittel mit größtem Nachdruck hinzuwirken. Die zahlreichen, berufslosen Frauen der besitzenden Klasse sollten es als eine Ehrenpflicht ansehen, ihren Bürgersinn in der Übernahme derartiger Ämter zu betätigen und so zu ihrem Teil an der Erhaltung des kindlichen Lebens mitzuwirken. Frauen und Ärzte, sie müssen die Träger dieser Bewegung sein, die zugleich eine hygienische Frage und eine Frage der Frauen im tiefsten Sinne ist.

Die materielle Grundlage aber zu dieser Tätigkeit und freie Bahn für die Ausübung derselben muß ihr der Staat durch das Arbeitsverbot, durch Geldunterstützung und durch besseren wirtschaftlichen Schutz der Mädchen schaffen. Auf die Erreichung dieser wichtigen sozialpolitischen Grundlage sollten alle Freidenkenden hinwirken. Das größte Liebeswerk — sprach Friedrich Neumann einmal aus — ist heutzutage die gesetzgeberische Tat!

(Lebhafter Beifall.)

Schriftführer Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich möchte der Versammlung mitteilen, daß die Leitsätze jetzt gedruckt vorliegen; ich gebe sie hier herunter und bitte die Herrschaften, sie von Hand zu Hand weiter zu geben.

Vorsitzender: Ich gestatte mir weiter, darauf hinzuweisen, daß 10 Redner zum Wort gemeldet sind. Ich möchte daher bitten, da wir bereits 1/21 haben, daß die geehrten Herren Redner sich auf das tunlichste

beschränken, da sonst, wenn jeder nur 10 Minuten spricht, 2 Uhr herankommen wird.

Dr. Szana, Chefarzt des königlichen staatlichen Kinderasyls und der Kinderpoliklinik zu Temesvar (Ungarn): Geehrte Versammlung! Wenn ich nach solchen alles umfassenden Berichten es wage, als erster in der Diskussion das Wort zu ergreifen, so wage ich es nur, weil ich durch den ungarischen Minister des Innern autorisiert worden bin, Ihnen über eine weitgehende und große Aktion des ungarischen Staates gegen die Kindersterblichkeit, insbesondere gegen die Säuglingssterblichkeit, zu berichten.

Diese Aktion kann schon deshalb Ihr ganzes Interesse beanspruchen, da es meines Erachtens hier zum ersten Male geschieht, daß der Staat selbst mit allen seinen Mitteln diese Frage in Angriff nimmt. Aber hauptsächlich deshalb ist diese Aktion von außerordentlicher Bedeutung, da sie frei von den Fesseln jeder historischen Entwicklung sich ausschließlich als ein ethisches und hygienisches Postulat gebildet hat. Und so ist denn auch das ungarische staatliche Kinderschutzwesen, entgegengesetzt dem Kinderschutzwesen anderer Staaten, ein ganz neues modernes Gebiet, welches, frei von allen Fesseln historischer Entwicklung, ausschließlich auf den Grundsätzen ethischer und hygienischer Auffassung errichtet wurde.

Entsprechend dem hohen ethischen Niveau der ganzen ungarischen Schutzaktion, entbehrt diese Schöpfung jedes charitativen Charakters.

Der erste Punkt der Statuten über den staatlichen Kinderschutz lautet:

> Jedes Kind, welches durch die Seinigen nicht versorgt werden kann, hat Anspruch auf Versorgung durch den ungarischen Staat.

„In der neuen Ordnung des Schutzes der verlassenen Kinder" — sagt der Architektor des ungarischen staatlichen Kinderschutzes — „läßt sich der Staat nicht mit Liebe herbei zu dem Kinde — das ist Sache des gesellschaftlichen Humanismus —, sondern der Staat hebt den Schwachen zu sich mit dem Rechte." Und zweifellos liegt in dieser sozialen Auffassung des Kampfes gegen die Kindersterblichkeit ein kulturhistorischer Schritt nach vorwärts.

Ich betone gleich hier, daß dieses liberale Gesetz ohne jede Einschränkung auch ausländischen Kindern, die sich in Ungarn befinden und dessen bedürftig sind, zugute kommt.

Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit muß einsetzen mit der Verhütung des Massensterbens jener Kinder, deren Mütter keine eigene Wohnung haben und so ihre Säuglinge von sich weggeben müssen. Ich meide es absichtlich, das Wort „uneheliche Säuglinge" zu gebrauchen, weil nach unseren Erfahrungen 20 Prozent dieser Kinder ehelichen Ursprungs sind, und weil es überhaupt ein unethischer Schritt — man kann heute schon sagen, „nicht sozialer" Schritt — ist, den ehelichen oder unehelichen Ursprung eines Kindes zum Ausgangspunkt einer sozialen Handlung zu machen.

Ehe ich zur Schilderung des ungarischen Systems zur Versorgung der der öffentlichen Fürsorge bedürftigen Kinder schreite, muß es Gegenstand der Erwägung bilden, ob durch die Versorgung dieser Säuglinge die Säuglingssterblichkeit einer Stadt beeinflußt werden kann.

Wir besitzen hierzu ein klassisches Beispiel in der Säuglingssterblichkeit Wiens. Während der Unterschied in der Sterblichkeit von ehelichen und unehelichen Säuglingen überall in allen Städten ein ganz bedeutender ist, natürlich zuungunsten der unehelichen Säuglinge, ist in Wien die Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Säuglinge nahezu gleich (1901 17 und 17,34 Prozent), oder es ist die der unehelichen Säuglinge sogar geringer (1902 18,44 und 18,09 Prozent). Die Sonderstellung Wiens erklärt sich daraus, daß mehr als die Hälfte der unehelichen Kinder in der Gebäranstalt zur Welt kommen und von dort durch die Findelanstalt auf das Land gebracht werden, daher nicht in Wien sterben.

Ich glaube, diese einzige Ziffer gibt uns schon einen vollen Beweis, daß wir hier einsetzen müssen, um die Säuglingssterblichkeit zu bekämpfen. Doch selbst wenn dieser Einfluß auf die Gesamtsterblichkeit nicht nachweisbar wäre, so würde die Rettung dieser unglücklichen Wesen, die durch grenzenlose Leiden mit einem langsamen Tode für die sogenannten Sünden der Mütter büßen müssen, die vornehmste Aufgabe des Vereins für Wohltätigkeit sein müssen.

Damit Sie ein Bild haben, um welche Massen von Kindern es sich handelt, will ich Ihnen anführen, daß in Wien jährlich etwa 7000 Säuglinge der öffentlichen Versorgung übergeben werden; in dem kleinen Budapest wurden 1903 3000 Säuglinge angenommen, in Paris ebenfalls 3000, während in Berlin wohl 1434 Säuglinge von der öffentlichen Fürsorge übernommen wurden. Ich bitte Sie nun, zu berechnen, welch unglaubliches Maß von Elend, von Todesfällen, von Schmerzen die in die öffentliche Fürsorge nicht aufgenommenen Kinder zu erleiden hatten.

Ich muß jetzt übergehen auf die Art und Weise der Annahme von Säuglingen in die öffentliche Fürsorge. Von dem Herrn Hauptberichterstatter wurde hier schon ausführlich berichtet, daß es bisher zwei Systeme, das romanische und das germanische System, gab. Beide Systeme haben aber ganz gewaltige Mängel. Im romischen System, welches durch Findelhäuser die Aufnahme und die Abgabe von Säuglingen in öffentliche Fürsorge fördert, entsteht eben der Fehler, daß die Mütter, da ihnen Gelegenheit gegeben ist, sich ihres Säuglings zu entledigen, außerordentlich viel Säuglinge abgeben zu einer Zeit, wo die Liebe der Mutter zu dem Kinde noch nicht voll und ganz erwacht ist. Denn es ist eine Tatsache, die wir täglich zu beobachten Gelegenheit haben, daß die Mutterliebe nicht unmittelbar nach der Geburt, sondern erst nach einem gewissen Zeitraum erwacht. Das romanische System fördert also die Abgabe und ist infolgedessen ethisch verfehlt; denn es beraubt den Säugling seiner Mutter und seines Heims. Es ist aber auch hygienisch unrichtig, denn die Mortalität ist noch immer eine ganz große.

Noch größer aber sind die Härten des germanischen Systems. Denn ich habe schon darauf hingewiesen, welch eine Unmenge von Säuglingen

infolge der erschwerten Aufnahme nicht in die öffentliche Fürsorge genommen wird. Betrachten wir aber die aufgenommenen Säuglinge nach der trefflichen Arbeit des Herrn Berichterstatters Dr. Finkelstein, so sehen wir, daß kaum ein Drittel der aufgenommenen Säuglinge ein normales Durchschnittsgewicht hat; ein großer Teil der Säuglinge erlebt die Aufnahme überhaupt nicht, und die sie erleben, kommen in einem so elenden Zustand zur Aufnahme, daß ihre Rettung kaum mehr möglich ist.

Nachdem ich hier kurz die Fehler des germanischen und des romanischen Systems in der öffentlichen Fürsorge geschildert habe, ist es ganz klar, daß wir in Ungarn, zur Lösung dieser Frage schreitend, weder das eine noch das andere annehmen konnten, sondern ein neues, modernes System schaffen mußten. Das ungarische staatliche System hat bezüglich der Aufnahme in allererster Linie den germanischen, streng ethischen Standpunkt akzeptiert, und in Ungarn werden, ähnlich wie in den deutschen Staaten, nur solche Säuglinge in die öffentliche Fürsorge übernommen, für die nachgewiesenermaßen die Eltern und Großeltern nicht sorgen können. Nur — und hierin besteht der Hauptunterschied gegen das germanische System — wenn eine Mutter mit ihrem Säugling in unseren Säuglingsasylen, die staatlich organisiert über das ganze Land zerstreut sind, erscheint, und es aus ihrem Vortrag wahrscheinlich erscheint, daß ihr Kind der öffentlichen Fürsorge bedarf, so wird das Kind ohne weiteres sofort in die Fürsorge übernommen, und die behördlichen Nachforschungen finden erst nachträglich statt. Die Erfolge haben uns recht gegeben. Die Tatsache allein, daß die Mutter weiß, daß die Behörde nachforscht, ob sie wirklich der öffentlichen Fürsorge bedarf, verhütet schon einen großen Teil der Abgaben. Ein geringer Prozentsatz wird auf Grund der behördlichen Nachforschungen der Mutter wieder zurückgestellt, wobei sich der Staat sogar einen Ersatz der bisherigen Kosten vorbehalten hat. Daß unser System nicht zur zu frühen Abgabe der Säuglinge verleitet, beweist, daß bei uns die Kinder in demselben Alter zur Aufnahme kommen wie beim germanischen System; aber unsere Säuglinge haben zu drei Vierteln ein normales Durchschnittsgewicht. Also wir nehmen nicht früher die Säuglinge auf als beim germanischen System; aber wir nehmen sie noch in vollständig gutem Zustande auf.

Eine zweite Eigentümlichkeit des ungarischen Systems ist, daß wir im Gegensatz zum germanischen System alles aufbieten, damit der Säugling bei der Mutter bleibt. Um dies zu ermöglichen, geben wir in allererster Linie der Mutter staatliche Säuglingsprämien; also der hier ausgesprochene Wunsch ist bei uns schon in vollem Maße verwirklicht. Wir fordern aber — und das war ja auch ein Wunsch des einen Herrn Vortragenden —, daß das Kind von Zeit zu Zeit vorgeführt wird, um die Kräfte zu prüfen, das Gewicht festzustellen und vor allem zu ermitteln, ob eine genaue Ausführung der ärztlichen Verordnungen stattgefunden hat.

Die dritte Haupteigentümlichkeit unseres Systems ist, daß es der Staat selbst ist, welcher die Aktion nicht nur materiell unterstützt, sondern auch durch seine eigenen Organe ausführt. Daß das auch für Deutschland

als gegeben angesehen wird, das schließe ich aus dem von diesem Verein ausgesprochenen Wunsche, daß die Überwachung der Ziehkinder landesgesetzlich geregelt werden soll. Ist es doch gerade in Deutschland passiert, wie dies Herr Stadtrat Münsterberg erwähnte, daß irgendeine größere Kommune, die einen Säugling zu verpflegen hatte, eine Lizitation für den Mindestnehmenden ausschrieb und so ihren Säugling versorgte.

Eine weitere Eigentümlichkeit ist, daß wir das Band zwischen Kind und Angehörigen in jeder Weise hegen und kultivieren, ganz im Gegensatz zu dem französischen Kinderschutzsystem, wo man der Mutter wohl das Kind abnimmt, aber sie auch darauf aufmerksam macht, daß sie nie mehr von ihrem Kinde etwas erfahren wird, als höchstens, ob es lebt, ein- oder zweimal jährlich. Wir fördern im Gegensatz hierzu unausgesetzt die Bande zwischen Mutter und Kind. Wie ich ja schon erwähnt habe, versorgen wir drei Viertel der Kinder so, daß wir sie bei der Mutter belassen und beide zu Verwandten bringen, bei denen sie die ersten Wochen zubringen, oder, hat die Mutter solche nicht, so nehmen wir die Mutter samt dem Kinde und geben sie hinaus aufs Land zu bezahlten Pflegeeltern und zahlen dort für die Mutter eine Unterhaltsprämie.

Wir glauben, Ursache zu haben, mit dem erzielten Resultate zufrieden zu sein. Betrachten wir die Sterblichkeit unserer Säuglinge, so können wir selbst bei der strengsten Berechnung, die allen wissenschaftlichen und staatlichen Anforderungen entspricht, konstatieren, daß unsere Sterblichkeit bedeutend geringer ist als die in Berlin, die ja noch in der jüngsten Zeit erschreckend hoch war. Auch im Vergleich zur Landessterblichkeit ist die Sterblichkeit eine bedeutend günstigere. Ich muß aber hier gleich, den gedruckten Bericht des Fräulein Dr. Baum korrigierend, erwähnen, daß die Säuglingssterblichkeit in Ungarn überhaupt nicht so hoch ist, als eine Tabelle in dem gedruckten Bericht es darstellt, weil in Ungarn die Säuglingssterblichkeit nur um 2 ½ % größer ist als im Deutschen Reiche und bedeutend geringer als in Sachsen und Bayern.

Wir haben auch Ursache, zufrieden zu sein, wenn wir die weitere Entwicklung der Kinder betrachten. Die Kinder, welche nach unserm System bei uns in öffentliche Fürsorge kommen und sich entwickeln, bringen es auf ein größeres Durchschnittsgewicht als diejenigen, die uns hineingebracht werden.

Ein großer Vorteil unseres Systems, daß wir den Kontakt zwischen Mutter und Kind immer aufrecht erhalten, ist eine große Anzahl von Rücknahmen der Kinder aus der öffentlichen Fürsorge. Während in Frankreich sonderbarerweise auch das erschwert wird, jedenfalls von dem Gedanken ausgehend, daß die Mütter sie nicht leicht hereingeben sollen, hat sich bei uns die Praxis entwickelt, daß wir die Zurückgabe an die Mütter immer ohne Rekompensation gestatten, was in Frankreich nicht der Fall ist, wo die Mutter unter Umständen einen Teil der entstandenen Kosten vergüten muß.

Aus der Praxis des ungarischen Säuglingsschutzes habe ich noch zu erwähnen, daß sich bei uns das System der Kontrolle in noch voll-

kommenerer Weise ausgebildet hat, als das bekannte und mit Recht berühmte und angesehene Leipziger System des Herrn Dr. Taube. Wir haben die Kontrolle in die Hände eines Facharztes gelegt, der über jedes einzelne Kind ein gesundheitliches Stammbuchblatt führt, von dem aus er die Ernährung und Pflege des Kindes leitet. Ich will hier auch auf einen wichtigen Punkt hinweisen, und der ist, daß die Kontrolle eines Säuglings nie ohne Gewichtsbestimmung stattfinden soll. Wir haben wiederholt Belege dafür, daß selbst geübte Kinderärzte die Entwicklung eines Säuglings als gut bezeichneten, dessen Entwicklung dann bei der fachärztlichen Kontrolle sich als nicht genügend herausstellte. Sieht man einem Kinde schon mit freiem Auge die Krankheit an, so ist es oft unmöglich, Hilfe zu bringen.

Ich will hier noch auf einen Punkt hinweisen, den Dr. Finkelstein mit Recht außerordentlich betont hat. In Verbindung mit der unter meiner Leitung stehenden staatlichen Kinderanstalt steht auch eine auf gesellschaftlichem Wege erhaltene Kinderpoliklinik, in deren Milchküche wir sterilisierte Milch bereiten, die wir kranken oder auch gesunden Säuglingen kostenlos oder gegen einen Bruchteil des Selbstkostenpreises abgeben. Da wir auf eine mehrjährige Erfahrung zurückblicken können, so kann ich mit energischer Betonung den trefflichen Bemerkungen Finkelsteins zustimmen, der nicht auf die gute Milch, sondern auf die Beratung der Mutter das Hauptgewicht legt. Ich kann auch gleich ihm auf Grund meiner mehrjährigen Erfahrungen nur zu großer Vorsicht bei der Errichtung von Stellen zur Abgabe von Säuglingsmilch dringend raten. Diese Anstalten bilden tatsächlich eine außerordentliche Verlockung, die Säuglinge künstlich zu ernähren, und es muß ganz entschieden jede einzelne dieser Anstalten jedem einzelnen Individuum gegenüber, das die Anstalt aufnimmt, betonen, daß die Muttermilch nie und nimmer ersetzt werden kann. Ich glaube, es wäre am angezeigtesten, solche Anstalten nur auf Grund einer behördlichen Konzession errichten zu dürfen, und in den Betriebsbestimmungen dieser Anstalten müßte enthalten sein, daß nur gegen ärztliche Anweisung solche Milch abgegeben werden kann. Ich würde eine solche Konzession auch daran knüpfen, daß solche Anstalten zur Führung einer Statistik gezwungen würden. Ich glaube überhaupt, daß der heutige Kongreß die Frage einer einheitlichen Statistik der Säuglingsschutzbestrebungen aufwerfen sollte. Wenn man Berichte liest über Ernährungsmethoden, Berichte aus angesehenen Heilanstalten, so erschrickt man, wie leichtfertig mit Ziffern dort herumgeworfen wird. Ich selbst war erst unlängst Zeuge eines Vortrags, wo eine bestimmte Säuglingsmilch mit der Motivierung warm empfohlen wurde, daß von den mit ihr ernährten Säuglingen bloß 3 Prozent starben, während die Säuglingssterblichkeit in der Stadt 20 Prozent betrug. Es ist natürlich nicht notwendig, zu erwähnen, daß solche Statistiken grundfalsch sind, weil sie das Aufnahmealter und die Beobachtung nicht berücksichtigen. Ich glaube also, daß hier der Punkt wäre, wo als ein wichtiger Schritt im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit festzustellen wäre der Gedanke einer einheitlichen Statistik aller dieser Bestrebungen.

Noch eine Frage ist, wie ich glaube, hier unbedingt wenigstens zu erwähnen, trotzdem ich selbst überzeugt bin, daß es ein bißchen zu früh ist; aber es wäre doch dieser Kongreß nicht vollkommen, wenn nicht hier dieses Grundwort zum erstenmal fallen würde. Wir haben Gesetze, welche uns vor Fälschung der Nahrungsmittel schützen; wir haben Gesetze, wenigstens in Ungarn, die uns vor Fälschung und Verderbung des Charakters des Weines, also eines einfachen Genußmittels, schützen: warum sollte es nicht möglich sein, ein Gesetz zu schaffen, welches den Müttern die Stillpflicht auferlegt, ein einfaches Gesetz, welches ausspricht: „Jede Mutter ist verpflichtet, ihr neugeborenes Kind bis zum vierten Monat ausschließlich zu stillen. Ausnahmen hiervon können aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen bloß durch die Polizei gestattet werden.“ Ich sehe keine Unmöglichkeit, das durchzuführen.

Vielleicht noch einfacher ausführbar wäre ein Verbot der Saugfläschchen mit langen Glasröhren, die zu reinigen einfach unmöglich ist, und die viel Unheil anrichten. Die Idee war auf dem französischen Kongreß schon angeregt, und ich glaube, daß sie auch durchzuführen sein wird. Jeder erfahrene Kinderarzt hat Fälle gehabt, wo ein einfaches Auswechseln der Saugflasche mit langer Glasröhre gegen ein einfaches, leicht waschbares Saughütchen einen mehrwöchigen Darmkatarrh einfach heilte.

Ich resümiere meinen Vortrag in folgende Sätze:

1. Die Aufnahme von Säuglingen in die öffentliche Fürsorge ist in dem ungarischen System der staatlichen Fürsorge mustergültig gelöst. In Ungarn übernimmt der Staat die Versorgung der der öffentlichen Fürsorge bedürftigen Säuglinge. Die Übernahme in die Versorgung erfolgt, sobald dies als notwendig erachtet wird. Eine genaue behördliche Prüfung der Bedürftigkeitsumstände erfolgt erst nach der Aufnahme des Säuglings.
2. Die Versorgung des Säuglings geschieht prinzipiell bei der Mutter, und werden außerhäuslich erwerbstätigen Frauen Stillprämien gegeben.
3. Die Überwachung von Säuglingen in Außenpflege kann nur durch Körperwägungen geschehen, und müssen diese Überwachungen von einem Arzte in der Zentrale individuell geleitet werden.
4. Die Erzeugung von Säuglingsmilch sei an eine Konzession gebunden, und darf die Abgabe nur gegen ärztliche Anweisung erfolgen.
5. Die Prinzipien einer richtigen Statistik von Säuglingsschutzinstitutionen sind einheitlich festzustellen. Diese Statistik muß das Aufnahmsalter und die Dauer des Aufenthaltes berücksichtigen. Das Schicksal der aus der Beobachtung Scheidenden ist zu berücksichtigen.
6. Der gesetzliche Stillzwang und das Verbot der Saugflaschen mit langer Glasröhre ist in Erwägung zu ziehen.

(Lebhafter Beifall.)

Armenarzt Dr. Sonnenberger (Worms), Spezialarzt für Kinderheilkunde: Geehrte Versammlung! Gestatten Sie mir, der ich mich schon seit anderthalb Dezennien mit der Säuglingssterblichkeitsfrage nach den verschiedensten Richtungen beschäftige, hier einige kurze Bemerkungen, die hauptsächlich vom praktischen Standpunkt aus gemacht sein sollen. Für mich war es eine große Freude und Genugtuung, zu sehen, daß die Ideen, wie gerade die praktischen Kinderärzte sie schon vor Jahren hatten, jetzt zum Durchdringen gelangen. Wir haben die Ansicht vertreten, daß die Säuglingssterblichkeit eine Frage ist, die hinsichtlich der Prophylaxe ihr Hauptaugenmerk auf die Ernährung der Säuglinge zu richten hat. Ich muß dies ganz besonders betonen, weil es ja bekannt ist, daß eine Anzahl von Universitätslehrern, namentlich Prausnitz, betont haben, die Säuglingssterblichkeitsfrage sei primo loco eine Wohnungsfrage. Es ist von ihnen namentlich betont worden, daß die Säuglingssterblichkeit überall da groß sei, wo die Wohnungsverhältnisse schlecht seien. Nun, das ist in gewissem Sinne zuzugeben; aber primo loco ist die Säuglingssterblichkeit eine Frage der Ernährung. Bei der Tuberkulose verhält es sich anders; bei ihr wird mit vollem Recht betont, daß die Verhütung der Tuberkulose ihren Schwerpunkt auf die Wohnungsverhältnisse legen muß, auf die Beschaffenheit der Wohnungen, auf die Wohnungsdesinfektion usw.; erst an zweiter Stelle kommt die Ernährungsfrage in Betracht. Bei der Säuglingssterblichkeitsfrage ist aber an allererster Stelle die Ernährungsfrage zu setzen; das muß auf das allerentschiedenste betont werden, weil, wie schon erwähnt, in neuerer Zeit Prausnitz und andere in einem Werke darzutun versucht haben, daß bei der Prophylaxe der Säuglingssterblichkeit die Wohnungsfrage eine sehr große Rolle spiele. Gewiß ist das richtig, aber die Hauptrolle spielt die Ernährungsfrage. Ich habe schon vor Jahren — allerdings verfrüht — die Säuglingssterblichkeit nach den meisten Richtungen hin in der Weise in Angriff genommen, wie es die Berichterstatter heute getan haben. Ich habe auf der Naturforscherversammlung in München 1899 ganz ähnliche Thesen aufgestellt; die erste lautete:

> „Die hohe Säuglingssterblichkeit in vielen Gegenden Deutschlands hängt — abgesehen von einer Reihe sekundärer, in sozialen und bevölkerungsstatistischen Faktoren liegender Verhältnisse — in erster Linie ab von der immer mehr sich verbreitenden Unsitte des Nichtstillens seitens der Mütter, in zweiter Linie von der oft schlechten Beschaffenheit der zu Zwecken der künstlichen Säuglingsernährung verwendeten Milch und Milchpräparate, sowie der sonstigen unzweckmäßigen Ernährung der Säuglinge durch Kindermehle und ähnliche Milchersatzmittel."

Also ich habe schon damals darauf hingewiesen: der Hauptschwerpunkt liegt in der Ernährungsfrage. Weiter möchte ich nur auf folgendes hinweisen: Es ist von v. Ranke, Bunge u. s. behauptet worden, das Nichtstillen komme öfters oder meistens daher, weil die Mütter nicht stillfähig seien: die Hauptursache der schlechten Zustände liegt aber nicht darin, daß die Mütter nicht stillen können — gewiß kommt das auch

vor — sondern daß sie oft nicht stillen wollen. Ich will Ihnen da nur ein paar kleine lokale Geschehnisse erzählen, die diesen Satz illustrieren. Ich bin diesen Verhältnissen schon jahrelang nachgegangen, und da will es der Zufall, daß ich in einer Gegend praktiziere, in der auf der einen Seite Ortschaften ärmlichen Charakters liegen, deren Bevölkerung Fabrikarbeiter und kleine Bauern und Tagelöhner sind, während auf der anderen Seite das fruchtbare Rheinhessen liegt, dessen Bevölkerung vielleicht mit in den besten Erwerbs- und Lebensverhältnissen von ganz Deutschland steht. Nun habe ich zu eruieren versucht auf Grund von standesamtlichen Notizen usw.: wieviel Kinder im ersten Lebensjahr sind in den Ortschaften dieser schlecht situierten Bevölkerung? Da fand ich z. B. in einem Orte 20 Kinder, davon wurden nur 2 gestillt. Da sagte ich mir: das liegt wohl an den schlechten Verhältnissen, die Frauen sind einerseits schlecht genährt und anderseits sind sie am Stillen verhindert wegen ihrer schlechten Erwerbsverhältnisse, sie müssen zur Fabrik gehen. Nun kam ich in eine Gemeinde Rheinhessens mit gut situierter Bevölkerung; da waren 18 Kinder im ersten Lebensjahr. Die Frauen sahen gesund aus, konnten den ganzen Tag zu Hause bleiben und ihre Hausarbeit versehen und konnten stillen. Unter diesen 18 Kindern war nur eins, das gestillt wurde — bei Müttern, die *konnten*, aber *nicht wollten*. Meine Damen und Herren, das illustriert doch *deutlich, daß* diese Verhältnisse besserungsfähig sind.

Wie wollen wir sie aber bessern? Nun, da bin ich auch der Ansicht, wir müssen erziehend zu wirken suchen. Es muß von Arzt zu Mutter die Aufklärung versucht werden. Aber auch darauf möchte ich ausdrücklich hier hinweisen: wir können in der Armenpflege außerordentlich günstig wirken dadurch, daß die Damen sich dafür interessieren; sie können sehr viel auf die Mütter einwirken. Die Hebammen wollen wir in diesem Punkt gänzlich streichen, wie einer der Herren Berichterstatter schon hervorgehoben hat; sie richten nur Unheil nach dieser Richtung an.

Es gibt eine Form des Stillens, welche ich hier noch kurz erwähnen will und die sehr empfohlen werden kann; dies hat Fräulein Dr. Baum schon erwähnt. Diese Form besteht darin, daß Frauen, die nicht vollständig stillen können, ihre Kinder teilweise stillen und teilweise *künstlich* ernähren, das sog. allaitement mixte, das in Frankreich häufig zur Anwendung gelangt. Meine Damen und Herren, es ist ganz wunderbar, wie die Kuhmilch dann viel besser vertragen wird, wenn mindestens zweimal am Tage gestillt wird; und dazu können wir doch wohl recht viele Frauen bringen.

Ich möchte zu dem Kapitel der *künstlichen Ernährung* noch folgendes erwähnen: Die künstliche Ernährung kann, wenn sie richtig gestaltet wird, wie Herr Dr. Finkelstein es hervorgehoben hat, in recht vielen Fällen beinahe so gute Resultate liefern wie die natürliche. Selbstverständlich dürfen wir dem Publikum gegenüber das nicht hervorheben; wir müssen die natürliche Ernährung primo loco verlangen. Aber es wird immer recht viele Fälle geben, wo künstliche Ernährung verabreicht werden muß, und da möchte ich doch der Verabreichung tadelfreier

Milch — ich will hier nicht auf die wichtige Frage eingehen: was ist tadelfreie sog. Kindermilch? und nur bemerken, daß wir Kinderärzte glücklicherweise nicht mehr den Soxhletschen Standpunkt der korrekten Milchzubereitung vertreten, sondern meinen, Kindermilch müsse auch richtig produziert sein — von seiten der Kommunen in der Weise, wie es in vielen Städten geschehen ist, und wie wir es auch in Worms getan haben, das Wort reden. Ich glaube, da kann doch viel Gutes in bezug auf rationelle Säuglingsernährung gestiftet werden. Allerdings die Milch muß auch im Hause gut behandelt werden, und da können wir wieder in den Armenverwaltungen recht günstig wirken, wenn die Damen angewiesen würden, die Mütter in dieser Beziehung zu belehren; die Damen müssen natürlich zunächst selbst belehrt werden, und es kann meines Erachtens nicht genug betont werden, daß z. B. in den Haushaltungsschulen obligatorisch über diese Dinge seitens eines Arztes unterrichtet wird. Da möchte ich vor allen Dingen die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß diese Belehrung nicht bloß für die minder gebildeten Stände eingeführt werden soll, sondern auch in den höheren Töchterschulen. Man soll in dieser Hinsicht nicht prüde sein, man soll die Mädchen von 14—16 Jahren ganz ruhig in der Frage der Säuglingsernährung und -pflege unterrichten; ich glaube, das wird großen Segen bringen.

Ich hätte noch manches Erwähnenswerte zu sagen, aber ich möchte unsere so ausgedehnten Debatten nicht allzusehr in die Länge ziehen.

(Beifall.)

Vorsitzender: Ehe ich weiter das Wort zu nehmen ersuche, gestatte ich mir eine Bitte an die nachfolgenden Herren Redner: ich bitte namentlich auch, daß sie ihre Erfahrungen über den Punkt aussprechen, ob die Hauptursache für das Absterben der Säuglinge in der ungünstigen wirtschaftlichen Lage zu suchen ist, oder ob nicht, wie der letzte Herr Redner erwähnte, auch die Abneigung der Mütter gegen das Stillen mit eine Ursache bilden dürfte, und dann bitte ich weiter, auch auf die finanzielle Ausführung etwas einzugehen, die hauptsächlich in Frage kommt bei dem Punkte, daß die Mütter und Schwangeren etwas von der Arbeit befreit werden.

Direktor Dr. Klumker (Frankfurt a. M.): Meine Damen und Herren, es wird natürlich nicht möglich sein, im Rahmen einer kurzen Diskussion die Säuglingssterblichkeit irgendwie eingehend zu erörtern. Ich möchte nur im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Vorredners feststellen, daß die Frage nach den Ursachen noch längst nicht entschieden ist, und daß es noch vieler, eingehender wissenschaftlicher Arbeit bedarf, um zu einem haltbaren Ergebnis zu kommen.

Was nun die praktischen Maßregeln anlangt, so muß ich auch da wieder sagen: es ist ein so großes Menu serviert worden, daß sich auch darüber sehr schwer debattieren läßt. Ich will infolgedessen nur einen Punkt hervorheben, der speziell auf dem Arbeitsgebiet unseres Vereins liegt, und der die Säuglingssterblichkeit auf dem Lande in einer Weise beeinflußt, die vielen von Ihnen überraschend erscheinen wird.

Die Aufsicht über die Säuglinge liegt einmal beim Gemeindewaisenrat, zweitens bei der Polizei (Aufsicht über das Haltekinderwesen); beide Tätigkeiten vereinigen sich auf dem Lande meist in der Hand der Ortsobrigkeit, des Bürgermeisters. Der Bürgermeister ist nun aber zugleich Vertreter der Armenpflege der Gemeinde, und infolge dieser drei Funktionen pflegt er in sehr vielen Fällen seine Tätigkeit als Gemeindewaisenrat und als Chef der Polizei einzig unter dem Gesichtspunkt zu betätigen, daß der Gemeinde auch nicht die geringste Armenlast erwächst. Ich erwähne nur ein paar praktische Beispiele. Ein Pflegekind wird auf dem Lande untergebracht — es geschieht nicht so häufig, wie man denkt, das Gros wird in den großen Städten zur Pflege gebracht —. Jetzt meldet der Pflegevater vorschriftsmäßig an, daß er dieses Kind in Pflege genommen hat. Nun soll die Polizei prüfen, ob die Pflegestelle pflegerisch geeignet ist. Davon ist gar nicht die Rede, sondern die einzige Frage ist: „du sollst uns einen Revers geben, daß, wenn das Kind bei uns bedürftig wird, du es aus eigenen Mitteln erhältst" — alles andere ist vollständig gleichgültig. Gibt der Mann diesen Revers, dann ist die Pflegestelle gut; gibt er ihn nicht, nun, so wird die Anmeldung des Pflegekindes ihm verweigert, und das Kind wird aus dieser einen Pflegestelle in eine andere verschleppt. — Oder eine andere Methode derselben *Art*: das Kind wird trotzdem in Pflege gegeben und wird später *hilfsbedürftig*; jetzt soll der Bürgermeister für das Kind die Unterstützung vorlegen. Nun muß er sich bemühen, den endgültig verpflichteten Armenverband heranzuziehen. Statt dessen sagt er; „wir haben die Sache satt, daß die Kinder in unsere Gemeinde gebracht werden; bringt das Kind gefälligst wieder dahin, wo es hergekommen ist, schleppt es nach Frankfurt am Main, da wird sich schon jemand finden, der sich seiner annimmt." Und dieses Verhalten der zum Schutz dieser Kinder berufenen Behörde bedeutet, zumal in einer Zeit, wie die schwere Hitze des letzten Sommers es war, nichts weiter, als daß ein ganz bedeutender Prozentsatz dieser Kinder direkt oder indirekt zugrunde gerichtet wird; in derartig schweren Zeiten ist ein zweimaliger unbegründeter Pflegewechsel hinreichend, um dem Leben des Kindes ein Ziel zu setzen. — Aus einem anderen Bundes*staate* erklärt der Bürgermeister: „ja, eine Pflegestelle ist dann geeignet, ein Kind aufzunehmen, wenn die Mutter 2000 Mk. oder eine andere Summe deponiert; wenn nicht, so ist die Pflegestelle ungeeignet." Das ist ein Vorgehen, das streng genommen einfach unter den Begriff der Erpressung fallen würde, aber ein Vorgehen, das in den Gemeinden eines benachbarten Bundesstaates, auch in seinen Städten, fast allgemein geübt wird. Viel mehr als irgendwelche Engelmacherei **fördert dies Verhalten öffentlicher Behörden die Säuglingssterblichkeit.**

Freilich muß ich sagen: dieses Verhalten kann man nicht dem einzelnen Vertreter der Ortsgewalt zur Last legen, sondern der Schaden liegt in einem Punkt, den der Verein schon verschiedentlich energisch angerührt hat. Die kleinen Gemeinden sind nicht imstande, den Lasten und Aufgaben, die die Kinderfürsorge ihnen stellt, irgendwie gerecht zu werden. Eine ordentliche Kinderfürsorge ist auf dem Lande nur denkbar, wenn

sie den größeren leistungsfähigen Verbänden übertragen wird. Ich möchte die früheren Behauptungen des Vereins dahin erweitern: eine Förderung und Besserung der Säuglingspflege auf dem Lande kann nur dann in erfolgreicher Weise in die Wege geleitet werden, wenn dieser Krebsschaden beseitigt ist, wenn die Kinderfürsorge den größeren leistungsfähigen Verbänden übertragen wird. Solange das nicht geschieht, wird es immer dabei bleiben, daß die wohltätigen Kreise auf dem Lande versichern: „wir werden nichts mehr auf dem Gebiete tun, denn unsere geborenen Feinde, die uns jeden Posten in dieser Beziehung streitig machen, sind die gesamten Landbürgermeister.“ Dieser unwürdige, tieftraurige Zustand muß beseitigt werden, ehe wir daran denken können, für die Säuglingspflege auf dem Lande irgendwelche Besserung zu erreichen.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Kappelmann (Erfurt): Hochverehrte Versammlung! Wenn sonst jemand nach dem Abschluß einer ehrenvollen Tätigkeit oder nach einer Pause in derselben zurückblickt, wenn er ein Jubiläum feiert, so pflegen sich überall Verwandte, Bekannte, Freunde und Untergebene einzustellen und ihm mit Auszeichnungen und Geschenken zu nahen. Heute haben wir zwar auch auszeichnende und lobende Worte gehört zu Ehren des verehrten Jubilars, des Vereins, der heute hier tagt; aber von greifbaren, handgreiflichen Geschenken hat keiner von Ihnen etwas gemerkt. Im Gegenteil, der noch recht rüstige Jubilar hat uns selbst wieder wertvolle Geschenke gemacht in Gestalt der vortrefflichen Berichte, die schon vorher in unseren Händen waren, und die wir von den Berichterstattern und der Berichterstatterin hier näher erläutert erhalten haben. Ich habe die Empfindung, daß es wohl am Orte ist, dem Vorstande für die veranlaßte Berichterstattung und den Herren Berichterstattern und der Berichterstatterin den herzlichsten Dank zu sagen. Ich habe zwar keinen Auftrag, aber ich glaube, ich kann das auch ohne Auftrag meinerseits tun, und hoffe, daß Sie sich alle anschließen werden. Denn die Berichte bilden einen sehr wertrollen Bestandteil unserer Schriftensammlung und werden auch in der Praxis großen Nutzen haben. Wie der Generalbericht — — —

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Redner, zur Sache zu sprechen.

(Heiterkeit.)

Stadtrat Kappelmann (Erfurt): Ich wollte sagen: gerade bei der Wahl des zweiten Punktes der Tagesordnung hat der Vorstand eine besonders glückliche Hand gehabt; denn die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ist, glaube ich, ein so interessantes und sympathisches Thema, daß man höchstens fürchten könnte, es wird in der Beziehung etwas zu viel getan. Ich wollte hier nur erzählen, wie man in der Praxis die Lehren ziehen kann, die heute hier gegeben sind.

Wir haben in Erfurt einen Anfang gemacht und eine Fürsorge eingerichtet, indem wir eine Aufsicht über die Ziehkinder und Haltekinder veranstalteten. Mehrere Jahre lang hat die Sache geschwebt; es sind

Gutachten erstattet, Auskünfte eingeholt, aber die Sache schritt nicht vorwärts. Als ich die Bearbeitung bekam, ließ ich mir, um die Sache am richtigen Ende anzufassen, zunächst größere Mittel bewilligen, 2500 Mk. pro Jahr; da haben wir zwei besoldete Helferinnen angenommen, einen Kinderarzt besoldet, und die Sache geht bis jetzt sehr schön. Wir haben uns nicht den Kopf zerbrochen, ob wir eine Generalvormundschaft einrichten und das Ganze als Sache der Armenpflege oder der Wohltätigkeit behandeln, sondern wir haben mit den Mitteln fortgearbeitet, und es sind zurzeit 400 Kinder, die beaufsichtigt werden; sowohl in den Wohnungen werden sie besucht, als auch in Terminen besonders besichtigt und gewogen, bekommen auch Badesalze und dergleichen in den Terminen. Die Sache läßt sich ganz leicht machen. Es ist ja möglich, daß man uns künftig noch rechtliche Schwierigkeiten macht, namentlich hinsichtlich der Beaufsichtigung derjenigen unehelichen Kinder, die bei ihren eigenen Müttern in Pflege sind; aber es ist doch bisher recht gut gegangen. Ich habe hier einige Exemplare unserer Dienstvorschriften für die Helferinnen usw. und werde mir erlauben, sie hier hinzulegen für die Herren, die sich vielleicht dafür interssieren sollten. Ich wollte nur bitten, daß es auch anderwärts versucht wird — in den Städten ist das leichter möglich als auf dem Lande —, in irgendeiner Weise der Säuglingssterblichkeit beizukommen. Das kann durch die Beaufsichtigung der Kinder unserer Überzeugung nach in sehr wirksamer Weise geschehen, und wenn man die Sache praktisch anfaßt und sich nicht durch große rechtliche Skrupel abschrecken läßt, dann wird auch anderwärts die Sache weiter gefördert werden, wie sie schon in einigen größeren Städten gefördert worden ist.

Pastor Pfeiffer (Geschäftsstelle der Inneren Mission, Berlin): Gestatten Sie, verehrte Damen und Herren, daß ich mich Ihnen vorstelle als Leiter der Geschäftsstelle der Inneren Mission in Berlin, von der aus am 1. September ds. Js. 637 Kinder bevormundet wurden. Es geschieht so, daß außer mir ein junger Fabrikant und freiwilliger Mitarbeiter auf Wunsch die Vormundschaft über alle unehelichen Kinder der beiden größten Entbindungsanstalten Charité und Frauenklinik übernimmt. Wir sind von unserer Fürsorge für die verwahrlosten und vernachlässigten Kinder unserer großen Stadt zu dieser Arbeit gekommen. Wir haben uns von dem Ministerium des Innern anregen lassen, das in seiner Statistik über die Fürsorgeerziehung darauf hingewiesen hat, daß im Verhältnis dreimal mehr uneheliche Kinder verwahrlosen. Wir haben von der städtischen Generalvormundschaft in Leipzig und von der Berufsvormundschaft der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. gelernt, und sind endlich durch den neuen Verwaltungsdirektor der Charité in Berlin, Herrn Geheimen Regierungsrat Pütter, zum Angriff der Arbeit ermutigt worden.

Wir sehen unsere Tätigkeit von drei Seiten an. Es kommt uns zunächst darauf an, daß wir das Leben der Kinder erhalten. Wir haben es so eingerichtet, daß eine unserer besoldeten Helferinnen regelmäßig die schwangeren Mädchen in der Charité besucht, um diese Verhältnisse kennen

zu lernen. Die Dame macht sie darauf aufmerksam, daß auf unserer Geschäftsstelle für diese Kinder Pflegestellen nachgewiesen werden und wir auch über freie Plätze in Säuglingsheimen und Kinderasylen orientiert sind; sie ermahnt das Mädchen, das Kind zu stillen und weist sie deshalb an die neu eingerichteten Fürsorgestellen der Stadt. Wir sorgen dafür, daß die Mütter, sowie sie aus der Charité kommen, sofort eine Pflegestelle zur Hand haben, wohin sie ihr Kind bringen können. Dann haben wir seit dem 1. Juli einen Kinderarzt angestellt, der die Kinder, die bei ihren eigenen Müttern bleiben, unter seiner besonderen Aufsicht hat. Ihm stehen besoldete Helferinnen und eine Reihe von Damen zur Seite, die sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Die Kinder, die gegen Entgelt bei Haltefrauen untergebracht sind, werden ja bekanntlich in Berlin von der Polizei beaufsichtigt. Es sind dazu 20 Aufsichtsbezirke mit 20 besoldeten Aufsichtsdamen eingerichtet. Wir bekommen von der Polizei über das Ergehen unserer Mündel unter den Haltekindern regelmäßige Berichte.

Das ist die Arbeit, die wir tun, um den Kindern das Leben zu erhalten.

Aber es ist eine Tatsache, daß die Kinder da am besten verpflegt werden, wo für sie am besten bezahlt wird. Es ist deshalb außerordentlich wichtig, daß wir schnell das Pflegegeld für die Kinder besorgen, daß unverzüglich der natürliche Vater zur Zahlung der Alimente herangezogen wird. Es kann nicht ernst und dringlich genug gefordert werden: wir müssen so bald wie möglich Vormund werden, damit wir schnell eingreifen, damit wir die Prozesse gegen die Väter einleiten können. Wir haben bei unseren 637 Vormundschaften ganz gute Erfahrungen gemacht: die Hälfte der Väter bezahlt; 108 Väter sind nicht zu ermitteln, oder es ist nichts von ihnen zu bekommen; 208 Prozesse schweben augenblicklich. Wir haben bei den Rechtsanwälten wie bei den Vormundschaftsgerichten das größte Entgegenkommen gefunden. Da gesetzlich der Waisenrat gefragt werden muß, so hat der Herr Amtsgerichtspräsident angeordnet, daß in der Anfrage hinzugefügt wird, falls kein Verwandter vorgeschlagen werden könne, sollten wir zum Vormund bestellt werden. Der Rechtsanwaltsverein hat sich freundlichst bereit erklärt, uns jederzeit Herren zu nennen, die gern die Arbeit übernehmen, wenn nicht von Amts wegen ein Rechtsanwalt bestellt wird. Die Bearbeitung unserer Mündelakten haben im Nebenamt zwei junge Juristen übernommen. — — —

Vorsitzender: Ich gestatte mir, den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß wir nicht über die Generalvormundschaft, sondern über die Säuglingssterblichkeit verhandeln.

Pastor Pfeiffer (Geschäftsstelle der Inneren Mission, Berlin): Ich habe nur diese praktischen Bemerkungen machen wollen, um Ihnen zu zeigen, wie wir auf diesem Wege auch dabei mitwirken, die Säuglingssterblichkeit zu bekämpfen. Denn es ist eine Tatsache, die ich zwar nicht statistisch beweisen kann, die aber unbedingt feststeht: wenn wir die

Gewalt über das Kind haben, wenn wir die Sorge für das Kind von Anfang an in der Hand haben, können wir am allerbesten und nachdrücklichsten bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit mitwirken.

(Sehr richtig!)

Es tut mir leid, daß ich nicht auf die Fragen eingehen konnte, die vom Herrn Vorsitzenden vorhin uns gestellt wurden. Ich dachte aber, es sei von Interesse für die Versammlung, wenn ich von unserer praktischen Arbeit mit diesen paar Worten berichtete. Es ist auch meine feste Überzeugung, daß nicht damit alles getan ist, wenn wir das leibliche Leben erhalten. Wir müssen — und das kann nur ein Vormund, der sich mit ganzer Liebe des Kindes annimmt — das ganze Leben des Kindes und seine Erziehung unter unsere Fürsorge nehmen. Darum ist, glaube ich, die Besprechung der Vormundschaft, der Berufs- oder Generalvormundschaft, auch für das Thema der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit doch nicht ganz unwichtig.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Dr. Tepelmann (Halle a. S.): Hochverehrte Versammlung! Es ist ja sehr erfreulich, daß die drei Referenten sich jetzt auf bestimmte Leitsätze geeinigt haben. Im allgemeinen kann ich mich vollkommen mit denselben einverstanden erklären; nur ist in meinen Augen ein Mangel vorhanden, und der besteht darin, daß sie zu wenig zum Ausdruck bringen, daß auch der Staat bezw. das Reich auf diesem Gebiete ganz besondere Pflichten haben. Es steht zwar im Eingang der Resolution: „Es ist Pflicht des Staates wie der Gemeinden, der Säuglingssterblichkeit auf das nachdrücklichste entgegenzutreten;" es kommen aber dann hinterher lauter Maßnahmen, die nur den Gemeinden zugemutet werden, mit Ausnahme des Punktes unter e, wo es heißt:

> Die weitere Ausdehnung der gesetzlichen Fürsorge auf alle in Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangern und Wöchnerinnen durch allgemeine Einführung einer angemessenen Ruhezeit vor und nach der Entbindung unter gleichzeitiger Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung.

Meine Damen und Herren! Wir haben eine ganze Reihe von Mitteln zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hier gehört, aber ich glaube, die Überzeugung werden wir alle hier gewonnen haben, daß selbst auch bei dem besten Willen der Kommunen und unter weiterer Anspannung ihrer Steuerkraft doch schließlich alles nur Stückwerk bleiben wird, wenn nicht der Staat mit seiner größeren Macht uns hilft. Es geht schlechterdings nicht an, schon mit Rücksicht auf die fortwährend steigende Steuerlast der Kommunen, daß stets von ihnen allein eine Besserung der hier zweifellos bestehenden sozialen Schäden verlangt wird; und deshalb meine ich — und ich möchte das den Referenten anheimgeben —, daß diejenigen Punkte, welche speziell die Mitwirkung des Staates und des Reiches erfordern, noch schärfer zu betonen sind. Ich behalte mir dann vor, zu beantragen, daß dieser Teil der Resolution,

um einen praktischen Erfolg zu erzielen, den sämtlichen Bundesregierungen und der Reichsregierung übermittelt wird.

Darüber, was von seiten des Reichs und was von seiten des Staats zu geschehen hat, herrscht ja, soviel ich übersehen kann, vollkommene Übereinstimmung unter den drei Referenten. Das ist von Reichs wegen vor allem: Erlaß eines Arbeitsverbots für Schwangere während einer angemessenen Zeit vor der Niederkunft und dementsprechend auch die Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung auf die gleiche angemessene Zeit. Weiter würde es sich vielleicht auch empfehlen, den einmal ausgesprochenen Gedanken einer staatlichen Mutterschaftsversicherung, den man durchaus nicht ohne weiteres von der Hand weisen sollte, nun der Reichsregierung zur weiteren Erwägung zu übermitteln. Es scheint mir der jetzige Zeitpunkt sehr günstig zu sein, weil augenblicklich, wie wir wissen, eine anderweitige Organisation des gesamten Arbeiterversicherungsgesetzes seitens der Reichsregierung im Werke ist.

Was dann die Mithilfe der Staatsregierungen anbetrifft, so würde in erster Linie auf die in vielen Bundesstaaten, speziell in Preußen, vorhandene sehr fühlbare Lücke auf dem Gebiete der gesetzlichen Generalvormundschaft aufmerksam zu machen sein. Es ist ja das von den Referenten auch eingehend in ihren Berichten behandelt. Wir in Halle haben immer den Standpunkt vertreten, daß, solange nicht die Möglichkeit besteht, die Generalvormundschaft auf sämtliche uneheliche Kinder, einerlei, ob unterstützt oder nicht, auszudehnen, wir von ihrer Einführung Abstand nehmen, weil das, was für die unterstützten Kinder durch die Generalvormundschaft erreicht werden soll, auch schon durch angemessene Pflegegelder und eine straff organisierte Aufsicht seitens besoldeter Waisenpflegerinnen und amtlicher Kinderärzte ebensogut erreicht werden kann.

Es kommt für die staatliche Mithilfe ferner in Betracht eine bessere, intensivere Ausbildung der Ärzte und Hebammen auf dem Gebiet der Säuglingsbehandlung und -ernährung. Wir haben hier aus dem Munde einer ärztlichen Autorität gehört, daß auch die Ausbildung der praktischen Ärzte auf den Universitäten auf diesem Gebiete nicht mehr den vom heutigen Standpunkte der Hygiene zu stellenden Forderungen der Kinderärzte entspricht.

Endlich dürfte den staatlichen Behörden auch die von den drei Referenten angedeutete Belehrung über Säuglingspflege in den Schulen, namentlich Fortbildungs- und Haushaltungsschulen, zur Erwägung anheimzustellen sein.

Wie gesagt, alle diese Forderungen müssen, wenn wir praktische Erfolge haben wollen, auch an derjenigen Stelle vorgebracht werden, die darüber zu entscheiden hat. Ich verkenne dabei keineswegs, meine Damen und Herren, daß auch die Kommunen weit mehr auf dem Gebiete der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit tun müssen. Ich will da nur ganz kurz auf einige Punkte Ihre Aufmerksamkeit lenken, die meines Erachtens von hervorragender Bedeutung sind.

Das ist einmal die Einrichtung von Fürsorgestellen, insbesondere zur Propaganda für eine natürliche Ernährung der Säuglinge. Ich kann zur Ergänzung des uns vorliegenden Materials hier mitteilen, daß auch der Magistrat der Stadt Halle zurzeit eine Vorlage ausgearbeitet hat über die Errichtung zunächst einer Säuglingsfürsorgestelle; die Kosten dafür sind auf nur 3—4000 Mk. geschätzt, weil für die Mitwirkung des Leiters, des Professors Stoeltzner an der Universitäts-Kinderpoliklinik, kein besonderes Honorar beansprucht wird.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Abgabe sterilisierter Milch, wenigstens in den heißen Monaten, etwa Mitte Juni bis Mitte September. Die Stadt Halle hat im Jahre 1902 als eine der ersten Städte solche Versuche gemacht. Ich kann eigentlich nur bedauern, daß wir etwas reichlich viel experimentiert haben bei der Organisation und ich deshalb nicht in der Lage bin, Ihnen greifbare Erfolge, insbesondere statistische Notizen, hier vorzuführen. Immerhin haben wir doch die Überzeugung gewonnen — insbesondere haben das auch zahlreiche Ärzte ausdrücklich anerkannt —, daß die Abgabe sterilisierter Milch zu mäßigem Preise eine wesentliche Maßnahme zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit darstellt. Wenn Sie aus den Fehlern anderer Städte lernen wollen, so will ich kurz bemerken: Wir hatten zunächst im Jahre 1902 selbst den Vertrieb der Säuglingsmilch in die Hand genommen. Es wurde dann von der Stadtverordnetenversammlung für das nächste Jahr verlangt, daß wir den Vertrieb in die Hände eines wohltätigen Vereins legen sollten. Wir haben das getan — und haben ein vollständiges Fiasko gemacht, weil offenbar die Hauskontrolle, die Kontrolle in den Wohnungen seitens der Damen des betreffenden Vereins, den Konsumenten außerordentlich lästig gewesen ist. Es soll das keinerlei Vorwurf gegen die Tätigkeit der gemeinnützigen Frauenvereine sein; aber wir haben diese Erfahrung gemacht. — Wir sind dann zum eigenen Betriebe zurückgekehrt, haben die mündliche Belehrung durch die Aufsichts-Damen zu ersetzen gesucht durch gedruckte Anweisungen, welche bei der Entnahme der Milchmarken in den Apotheken den Leuten mitgegeben wurden, sowie durch ganz kurze, präzise Gebrauchsanweisungen über die Behandlung der Milch in Form von Etiketts auf den Flaschen. Dann hat die Sache einen ganz wunderbaren Verlauf genommen. Wir hatten früher selbstverständlich eine Art Statistik führen lassen, schon allein um nachher zuverlässig über die Erfolge unserer Versuche unterrichtet zu sein; es wurde nur Angabe des Namens und des Geburtstages des Säuglings gefordert, dagegen von jeder Prüfung der Bedürftigkeit Abstand genommen. Um nun die Abneigung vieler Kreise gegen die Verwendung sterilisierter Milch zu besiegen, stellte ein jetzt verstorbenes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung aus gutem Herzen den Antrag, man möchte überhaupt von jeder Kontrolle, jeder Aufzeichnung von Namen usw. Abstand nehmen. Der Erfolg dieses von beiden städtischen Kollegien akzeptierten Antrages war ein außerordentlich überraschender. Während wir früher innerhalb der drei Sommermonate ca. 11000 Portionen abgesetzt hatten, stieg die Zahl im Jahre 1904, zweifellos auch infolge Miß-

brauchs auf 45000, und wir mußten vor der Zeit, schon im August, den Betrieb einstellen, weil die Molkereien, mit denen wir Verträge abgeschlossen hatten, erklärten, ein derartig großes Quantum könnten sie nicht weiter liefern im Interesse ihrer Arbeiter sowohl als auch in Rücksicht auf die Ordnungsmäßigkeit ihres Betriebes.

Sie sehen also daraus, daß man mit derartigen Maßnahmen auch zu weit gehen kann. Ich hoffe, daß wir in Halle, wenn wir einen neuen Versuch im nächsten Jahre machen, ihn lediglich beschränken auf die minder bemittelte Bevölkerung, etwa bis zu 2000 Mk. Einkommen, und daß wir die früher geforderten Angaben des Geburtsdatums usw. zur Verhütung von Mißbräuchen wieder einführen werden. Es ist aber für mich der Beweis durch die bisherigen Versuche sowie die heutigen Referate erbracht, daß die Abgabe der Säuglingsmilch allein niemals ausschlaggebende Wirkung haben kann. Es muß unter allen Umständen meines Erachtens eine beratende Fürsorgestelle hinzutreten, ähnlich wie wir das von Cöln und anderen Städten gehört haben; ohne das wird der Erfolg nur ein halber sein.

Meine Damen und Herren! Ich möchte zum Schluß nur auf einen Punkt noch hinweisen, der, wie ich glaube, auch von Fräulein Dr. Baum hervorgehoben worden ist. Wir können — und wollen — der Mitwirkung der Frauen gerade auf diesem Gebiete nicht entbehren, und ich glaube, mit der Mahnung der Fräulein Referentin, es möchten doch überall in größerem Umfange als bisher gebildete Frauen zu den Ämtern von Vormündern und Waisenpflegerinnen herangezogen werden, kann man sich nur in jeder Beziehung einverstanden erklären. Gerade hierin muß eines der Hauptmittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit erblickt werden.

Ich will mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die Mahnung unseres Herrn Vorsitzenden von einigen weiteren Ausführungen Abstand nehmen.

Dr. Petersen, Direktor des Waisenhauses zu Hamburg: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit nur wenige Minuten Ihre Zeit in Anspruch nehmen.

Bei der großen Bedeutung, die die Vorberichte für uns haben, muß uns daran liegen, daß die Angaben vollständig richtig sind, und da will ich darauf aufmerksam machen, daß auf der schönen tabellarischen Übersicht auf Seite 120 sich zwei Druckfehler befinden. Erstens sind bei Hamburg die Antworten Ja und Nein gerade vertauscht; es sieht so aus, als wenn bei uns die Ziehkinder nicht von Frauen beaufsichtigt würden. Ein zweiter Fehler betrifft die Überschriften auf Seite 120: c) uneheliche, d) bevormundete. Die Kinder unter c) sind bekanntlich auch bevormundet. Ich nehme an, daß die Fräulein Referentin bei der Suche nach einem kurzen Ausdruck diese beiden Überschriften gewählt hat, die nicht ganz unmißverständlich sind. Ich möchte der Fräulein Referentin Gelegenheit geben, vielleicht im Schlußwort diese Überschriften noch näher zu erläutern.

Unter den gestellten Forderungen sind eine ganze Reihe, die außerordentlich weit gehen, und es hat schon der erste der Herren Referenten gesagt, daß noch viel Zeit verlaufen wird, ehe sie alle erfüllt werden. Immerhin ist eine Forderung, auf die ich aufmerksam machen möchte, leicht und in der nächsten Gegenwart erfüllbar. Unter den Klagen wiederholt sich immer wieder die eine, daß die Aufsicht der berufenen Organe so außerordentlich spät eintritt, weil Vormundschaftsgericht und Polizei zu lange säumen, bis sie der beaufsichtigenden Behörde Anzeige von dem Vorhandensein der Kinder machen. Es ist möglich — ich habe die Erfahrung gemacht in meinem Gebiete und habe es auch vom Herrn Kollegen Dr. Schwander in Straßburg gehört —, daß die Aufsicht am achten, neunten, zehnten Tage des Lebensalters eintritt, wenn nur die Standesämter und Vormundschaftsgerichte gebeten werden, die Geburtsanzeigen der unehelichen Kinder als Eilsachen zu behandeln. Das ist eine Sache, die nichts kostet und sehr wirksam ist. Es muß von allen Seiten anerkannt werden: je mehr das Verfahren beschleunigt wird, je schneller und früher die ärztliche oder pflegerische Kontrolle eintritt, je eher die Mütter wissen, daß man sich um ihre Kinder kümmert, um so wirksamer sind alle Schutzmaßregeln. Als besonders wertvoll hat sich erwiesen, daß man die Standesämter bittet, den die Geburt eines unehelichen Kindes anmeldenden Personen Aufklärungszettel mitzugeben, nicht nur über den Vorteil der Brusternährung, sondern auch über das Vorhandensein von Waisenpflegerinnen, Gemeindewaisenrat usw. und deren Aufgaben; es wird damit viel Verdruß und Zeit erspart.

Eine Schlußbemerkung noch. Die letzten Zeilen der aufgestellten Thesen lauten:

> Die zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit dienenden Maßnahmen sollen nicht den Charakter der Armenhilfe tragen. Die erforderlichen Mittel sind aus Stiftungsmitteln oder aus hierzu besonders bereitgestellten Fonds zu entnehmen.

Die Forderung ist ja entschieden richtig und anzuerkennen; aber es wird Ihnen bekannt sein, daß in außerordentlich vielen Städten „Stiftungsmittel" fehlen, und daß die „besonders bereitgestellten Fonds" sich auch nur ausnahmsweise finden; und wenn wir die These so stehen lassen, so läuft es in vielen Fällen auf einen Verzicht auf gemeindliche Hilfe hinaus. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß eine Bestimmung eingeschoben wird, wonach die Maßnahmen zwar nicht den Charakter der Armenhilfe tragen sollen, aber trotzdem zu den Aufgaben der Armendeputation gehören. Bekanntlich sollen die Armenanstalten das zum Leben unbedingt Notwendige liefern. Wenn vor wenig Jahren vielleicht für einen Säugling es noch nicht als unbedingt nötig erschien, daß er tadellose Milch bekam, daß er erforderlichenfalls in einer besonders eingerichteten Anstalt verpflegt wurde, und wenn heutzutage die ärztliche Kunst und Wissenschaft zeigen, daß zur Erhaltung des Lebens eines Säuglings viel höhere Anforderungen zu stellen sind an Nahrung und Unterkunftsräumen, als man bisher für nötig hielt, dann gehört es ganz einfach zu den Aufgaben der Armenpflege, auch diesen höheren An-

forderungen zu entsprechen. Ich will da nicht vorgreifen auf die Verhandlungen, die morgen bevorstehen. Aber auch auf diesem Gebiete muß man anerkennen, daß die letzten Jahre eine Ausgestaltung der Gesetzgebung nicht nur, sondern auch eine Erweiterung der Forderungen der Praxis herbeigeführt haben. Ich möchte Sie bitten, damit die letzte These recht wirksam ist, diese Tatsache mit zum Ausdruck zu bringen. Dabei soll natürlich die Forderung nicht aufgehoben werden, daß die Maßnahmen nicht den Charakter der Armenhilfe tragen sollen. Da es sich vorzugsweise um uneheliche Kinder handelt, so brauchen wir übrigens die nachteiligen Folgen der Armenhilfe nicht zu sehr zu scheuen, denn weder die Mütter wählen, noch die Kinder selbst. Und die Entziehung des Wahlrechts ist es ja, die sonst immer gefürchtet wird.

Sanitätsrat Dr. Taube (Leipzig): Verehrte Anwesende! Gestatten Sie, daß ich vor allem den Herren Referenten und der Fräulein Referentin meinen großen Dank ausspreche für die gütige Berücksichtigung des Leipziger Systems. Ich bitte aber, dasselbe nicht mit meinem Namen zu verquicken, sondern vor allen Dingen gebührt die Anerkennung den Herren Generalvormündern, die die größte Mühe und Arbeit gehabt haben, vor allem dem Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf. Haben Sie keine Sorge, daß ich darauf näher eingehen werde; ich möchte bloß bitten, darauf zu achten, wie in den letzten Jahren eine immer größere Zunahme der Generalvormundschaft und der Kollektivvormundschaft eingetreten ist. Sie haben heute schon von den Erfolgen gehört, und ich bitte Sie, im letzten Heft der „Jugendfürsorge", Nr. 9, den Artikel von Dr. Schwander über die Straßburger Erfolge zu lesen, welcher zeigt, wie wir in Leipzig auf dem richtigen Wege gewesen sind. Sie hören manchmal noch, daß jemand nicht so zufrieden war mit der Generalvormundschaft; aber wenn Sie genauer darauf eingehen, so ist diese Generalvormundschaft die gesetzliche Vormundschaft über die von der Stadt aus untergebrachten unehelichen Waisenkinder. Bei diesen kann selbstverständlich der Erfolg nicht derartig sein, denn dieses sind die unglücklichen Fälle, wo der Vater verschwunden ist und die Mutter nichts zahlen kann. Die Väter müssen so frühzeitig als möglich herangezogen werden, und dieses ist nur durch Ausdehnung der Kontrolle und Vormundschaft auf alle unehelichen Kinder von der Geburt ab, wie es außer in Leipzig an vielen anderen Orten, in den letzten Monaten z. B. in Posen, geschieht, herbeizuführen. Diese Überwachung der unehelichen Kinder von der Geburt ab wird aber nicht nur durch die Beschaffung ihrer Existenzmittel, sondern auch wegen der Beschützung ihres Gedeihens und der Übertragung von infektiösen Erkrankungen von und auf das Kind (Syphilis, Tuberkulose) dringend erforderlich. Herr Stadtrat Dr. Pallmann, der jetzige Generalvormund, hat es in diesem Jahre in Leipzig ermöglicht, daß die Anmeldungen der unehelichen Kinder an das Amt durch die Hebammen geschieht, wodurch die Beaufsichtigung sowohl als die Bevormundung unmittelbar nach der Geburt stattfindet; denn die standesamtliche Meldung kam trotzdem immer noch zu spät. Ich

möchte als Zahlen nur anführen, daß im vorigen Jahre von uns über 6000 uneheliche Kinder überwacht und 75 % bevormundet wurden. Ich führte im Jahre 1883, als nebensächlich, an, daß möglicherweise ein Teil der Väter direkt an das Amt zahlen würde, welche verklagt worden waren oder mit der Mutter nichts zu tun haben wollten; eine Zusammenstellung im vorigen Jahre ergab, daß an einzelnen Beiträgen 105 000 Mk. an das Ziehkinderamt von Vätern bezahlt worden waren und 53 000 Mk. als Abfindungssummen, Summen, welche sonst zum größten Teil den Kindern sicher verloren gegangen wären, und eine Verminderung der städtischen Waisenkinder bewirken.

Ich möchte mir erlauben, auf einen anderen Punkt vor allen Dingen die Aufmerksamkeit noch mehr zu lenken, der schon mehrfach heute erwähnt worden ist. Sowohl Herr Kollege Finkelstein als auch Herr Kollege Sonnenberger sprachen offen aus, daß das Material der Hebammen nicht der Notwendigkeit entspricht — und ich glaube, das wird jeder Arzt nicht nur, sondern auch die Mehrzahl derjenigen, welche mit ihnen zu tun gehabt haben, bestätigen —, so daß Herr Kollege Sonnenberger vorhin zu dem Ausspruch kam, daß wir auf die Hebammen als Mithilfe zur Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit verzichten müßten. Dieses ist nicht meine Ansicht; ich glaube im Gegenteil, wir müssen alles tun, um ein besseres Material zu erlangen. Denn ohne Hebammen ist nicht auszukommen; daß der Arzt, wie es in manchen Orten geschehen ist, an die Stelle tritt, ist nicht durchzuführen. Woher kommt das schlechte Material? Es war mir interessant, daß ich gerade bei meiner Abreise einen Bericht der großen niederösterreichischen Findelanstalt erhielt, in dem dasselbe Thema erörtert wurde. Die Hebammen bekommen die erforderlichen Kenntnisse zum großen Teil absolut nicht mit, und das kommt daher, weil in der Entbindungsanstalt zu wenig Kinderpflege ausgeübt wird. Wir können den Anstalten keinen Vorwurf machen; die Arbeit ist zu groß, als daß alles bedacht werden kann. Dieser Umstand ist aber zu wichtig, als daß er nicht die volle Aufmerksamkeit verdiente. Es wurde von dem Verfasser des Berichtes hervorgehoben, die Frage müsse dadurch gelöst werden, daß in den Hebammeninstituten besondere Kinderärzte angestellt würden; es ist das eine Forderung, die leicht zu erreichen ist, ein Assistent, der in der Kinderpflege die notwendige Erfahrung besitzt, erhält nur die Säuglingspflege zugeteilt, so daß die Hebammen mit anderen Kenntnissen, als es jetzt der Fall ist, ins Leben treten.

Hier spielt vor allen Dingen auch die Frage mit, daß das Hebammenmaterial zum großen Teil nicht gesellschaftlich auf der Höhe steht, die wir verlangen müssen. Schon seit längerem macht sich die Frage geltend, warum diesem Übelstand nicht abgeholfen werden kann. Es ist ihm sicher abzuhelfen; und ich hörte zu meiner Freude, daß gerade hier in Mannheim beabsichtigt wird, gebildete Frauen zum Hebammendienst heranzubilden. Derartige Frauen sind für diesen Beruf unter allen Umständen vorhanden, — das sehen wir am besten an der großen Anzahl Anmeldungen zu unseren besoldeten Pflegerinnenstellen,

von denen ein großer Teil sich zu diesem Berufe sicher eignen würde. Der Grund für diesen Mangel — es existieren im ganzen Deutschen Reiche wenig Hebammen aus den gebildeteren Ständen — liegt darin, daß erstens Name und Stand immer noch etwas abschreckend wirken; doch ist dies nicht der Hauptgrund für den minderwertigen Bestand der Hebammen. Es ist noch eine andere Ursache vorhanden, und für den Fall, daß hier der Versuch gemacht würde, erlaube ich mir, denselben hervorzuheben; ich habe sie vor allem von der verstorbenen Vorkämpferin der Frauenbewegung, Frl. Auguste Schmidt, nennen gehört, mit der ich diesen Gegenstand öfters besprach. Die gebildeteren Frauen werden zurückgeschreckt vor der minderwertigen Arbeit, die in Hebammeninstituten und Entbindungsanstalten ihnen zugemutet wird; sie müssen sich bei der gewöhnlichen Arbeit mit beteiligen, die den anderen zugemutet wird, Türenwaschen, Fensterputzen usw., eine Arbeit, der sie sich nicht gewachsen fühlen, und die absolut in diesem Falle nicht notwendig ist. Es müßte von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß bestimmte Anstalten für Hebammen aus den besseren Ständen gegründet würden. Ich möchte bitten, daß vielleicht unter den Leitsätzen mit angefügt würde, die Hebammen müssen eine bessere Kenntnis in der Kinderpflege erlangen, als jetzt vorhanden ist. —

Nur das eine möchte im Anschluß hieran noch betonen. Bei dem großen Verkehr, welchen wir mit den Müttern haben, kann ich Ihnen aus dem Leben heraus versichern: das uneheliche Kind hat keinen Vater, es hat aber im Durchschnitt in den ersten Monaten nach der Geburt auch keine Mutter. Die Mutter ist durch die Existenz des Kindes so belastet, daß sie das Kind nicht liebt, daß sie es sogar haßt. Mit jedem Tropfen Muttermilch, der dem Kinde zugeführt wird, wächst die Liebe zum Kinde, und deshalb muß alles geschehen, daß wir Muttermilch dem Kinde ermöglichen. Zu diesem Zwecke ist ein wichtiges Erfordernis, welches ich mir schon erlaubte an anderem Orte anzuführen, eine gesetzliche Regelung des Ammendienstes, wodurch nicht gestattet wird, daß eine Amme vor dem dritten Monat nach ihrer Entbindung eine Ammenstelle übernimmt, damit ihr Kind erst zwei Monate die notwendige Brustnahrung erhalten kann.

(Sehr richtig!)

Stadtbezirksarzt Dr. Poetter (Chemnitz): Meine hochverehrten Damen und Herren! Uber das Thema Säuglingssterblichkeit läßt sich ja unendlich viel reden, und ich nehme auch nur darum hier das Wort, weil ich als Vertreter der Stadt Chemnitz hier bin, welche mit die größte Kindersterblichkeit im Deutschen Reich aufweist; sie wird hier noch übertroffen durch die Städte im Osten der preußischen Monarchie. Die Ursachen der hohen Kindersterblichkeit in unserer Stadt sind genau dieselben wie anderswo: es sind hauptsächlich die sozialen Verhältnisse, die falsche und mangelhafte Ernährung, das Fehlen ärztlicher Behandlung bei der Erkrankung der Kinder. Die Maßregeln allgemeiner Art, die man dagegen zu ergreifen hat, sind darum auch wieder dieselben wie anderswo.

Seit den vier Jahren, während deren ich die Ehre habe, dem Gesundheitswesen der Stadt Chemnitz anzugehören, habe ich gesucht, zunächst durch Belehrung die Verhältnisse zu bessern. Bei jeder Geburtsmeldung wird seit drei Jahren den Eltern eine Anweisung über Kinderpflege verabreicht. Außerdem haben wir seit 1½ Jahren das Leipziger System bei Beaufsichtigung der Ziehkinderpflege eingeführt und damit das gute Resultat erzielt, daß, während vor der Einführung nur etwa 400 Ziehkinder beaufsichtigt wurden, dies jetzt beinahe bei 2000 der Fall ist.

Weiterhin habe ich durch Einwirkung auf die Hebammen sicherlich eine Besserung zu erzielen vermocht. Ich habe die Hebammen nicht nur im Hebammenvereine, sondern auch persönlich — denn in Sachsen müssen die Hebammen zweimal im Jahre beim Bezirksarzt vorsprechen — darauf hingewiesen, einmal wie die künstliche Ernährung der Kinder vor sich gehen soll, und zweitens vor allen Dingen habe ich ihnen mit besonderem Nachdrucke immer wieder zur Pflicht gemacht, auf das Stillen hinzuwirken.

Weiterhin ist in unserer Stadt in Aussicht genommen — und ich hoffe, daß wir das in naher Zeit bereits durchführen werden — die Errichtung von Fürsorgestellen für Kinder, von Wöchnerinnen- und Kinderasylen; denn diese Einrichtungen haben sich direkt als notwendig herausgestellt.

Außerdem haben wir in diesem Sommer den Versuch gemacht, aus Mitteln des Chemnitzer Vereins für Gesundheitspflege in größerem Umfange Kindermilch zu verabreichen. Wir haben aus guten Gründen davon abgesehen, diese Milch in Einzelportionen abzugeben, weil wir die gute Milch möglichst vielen Kindern zuteil werden lassen wollten. Wie teuer eine Milchversorgung ist, wenn man Einzelportionen verabreicht, dafür hat Professor Schloßmann in Dresden in sehr eingehender Weise eine Berechnung aufgestellt. Er hat berechnet — vorausgesetzt, daß der größte Teil der Kinder gestillt wird, daß weiter ein außerordentlich großer Teil der Angehörigen der künstlich genährten Kinder den hohen Satz von 60—70 Pfg. pro Tag für die Kindermilch zahlt, und daß fast keiner die Milch umsonst bekommt —, daß dann noch aus öffentlichen Mitteln pro Kopf der Bevölkerung und Jahr eine Mark gezahlt werden müßte, um die Unkosten zu decken. In einer Stadt von 100 000 Einwohnern müßten also jährlich noch 100 000 Mk. aufgebracht werden, um die Versorgung der künstlich genährten Kinder mit Milch in Einzelportionen zu ermöglichen. Solche Summen stehen aber nicht zur Verfügung, vor allen Dingen auch nicht in Chemnitz, wo es sich um eine Ausgabe von ungefähr einer Viertelmillion Mark handeln würde. Unser Versuch ging nun dahin, die Milch pasteurisiert in Flaschen zu verabreichen. Mit Hilfe der Chemnitzer Genossenschaftsmolkerei ist es gelungen, in diesem Sommer ca. 370 Kinder regelmäßig mit Milch zu versorgen für den bescheidenen Zuschuß von 600 Mk. aus unserer Vereinskasse. Dabei war aber alles einbegriffen, auch die Drucksachen. Bei der Bestellung der Milch, die bei mir anzubringen war, hatte ich noch Gelegenheit, mit allen diesen 370 Müttern, die zu den Kindern gehören,

persönlich zu reden und ihnen die genauen Anweisungen, die ich für die verschiedensten Lebensalter angefertigt hatte, zu überreichen. Außerdem besuchten etwa 20 Aufsichtsdamen, die als Mitglieder des Kinderschutzvereins sich zur Verfügung gestellt hatten, die einzelnen Familien und beobachteten, ob die Milch richtig angewendet wurde, ob vor allen Dingen auch Kinder da waren; denn es könnte passieren, daß Leute sich täglich Milch bestellt hätten, die überhaupt keine Kinder hätten.

(Heiterkeit.)

Also ich meine, die Verabreichung von Kindermilch in Einzelportionen wird sich für die Allgemeinheit schwerlich einführen lassen; das wird an der großen Kostspieligkeit scheitern. Dagegen kann es von hohem Segen sein, wenn den breiten Schichten der Bevölkerung, besonders den unbemittelten, eine gute Milch zu recht billigem Preise zur Verfügung gestellt, und wenn bei der Milchlieferung den Leuten sogleich sachverständiger Rat bezüglich der Kindesernährung erteilt wird. Hierfür besteht nach meiner Erfahrung geradezu ein lebhaftes Bedürfnis, das am besten vielleicht durch die sogenannten Säuglingsfürsorgestellen befriedigt werden kann.

Weiterhin möchte ich noch ganz kurz über Hebammenbelehrung sprechen. Wie ich schon erwähnte, habe ich vor allen Dingen Gewicht darauf gelegt, das Selbststillen zu verbessern. Als ich Ende 1901 in Chemnitz antrat, — — —

(Glocke des Vorsitzenden)

— noch einige Worte! — — — da habe ich aus den Hebammentabellen zusammengestellt, wie viel Kinder gestillt wurden, und habe gefunden, daß im Jahre 1901 52 Prozent der Kinder gestillt wurden; 1902 stieg die Zahl auf 55, 1903 auf 66, und im Jahre 1904 haben sogar 70 Prozent der Wöchnerinnen ihre Kinder gestillt. Nun ist allerdings die Frage: wie lange? Zur Beantwortung dieser Frage habe ich für das Jahr 1904 Untersuchungen angestellt. Im Jahre 1904 wurden in der Stadt Chemnitz 8083 Kinder geboren. Davon wurden 5601, gleich rund 70 Prozent, gestillt und nur 30 Prozent wurden nicht gestillt. Von den 5601 gestillten Kindern wurden 4354 Kinder über 6 Wochen gestillt (das sind 54 Prozent aller lebendgeborenen Kinder) und 1247 Kinder (das sind 15 Prozent aller Lebendgeborenen) weniger als 6 Wochen.

Und nun habe ich auch die Gründe festgestellt, weswegen die Stillung unterbleibt.. Und da ist von Interesse, zu erfahren, daß nach den Feststellungen des Jahres 1904 auffallenderweise die sozialen Verhältnisse, wie Fabrikarbeit und sonstige Arbeit der Frauen, kaum ins Gewicht fallen. In der Stadt Chemnitz, wo verhältnismäßig viele Frauen arbeiten, sind es i. J. 1904 nur 1,2 Prozent aller Wöchnerinnen gewesen, die wegen fehlender Zeit, Rückkehr zur Erwerbsarbeit, Unentbehrlichkeit im Geschäfte überhaupt nicht stillten; dagegen sind es 9,6 Prozent, die aus Mangel an gutem Willen, Bequemlichkeit usw. dies unterlassen; bei fast 2 Prozent ist der sonderbare Grund, daß der Herr Gemahl es nicht zuläßt, weil seine Frau dadurch an Schönheit verliere

(hört! hört! Heiterkeit);

nur 8,3 Prozent dagegen haben deshalb nicht gestillt, weil sie nicht zu stillen vermochten. Also die Hauptzahl machen diejenigen aus, die aus Mangel an Pflichtgefühl ihre Mutterpflicht nicht erfüllen.

Jedenfalls hoffe ich, daß wir durch das energische Einwirken auf das Stillen auf einem billigen Wege zu einer Verbesserung unserer Verhältnisse kommen werden. Und die Zahlen geben mir recht; denn seit 1901 hat eine stetig zunehmende Verbesserung der Kindersterblichkeit stattgefunden, die sogar im vorigen Jahre, 1904, bei der barbarischen Hitze des Sommers angehalten hat.

Pastor Dr. Stubbe (Kiel): Meine Damen und Herren, zuerst einige kurze Nachträge.

In Hanau wurden denjenigen Müttern, die selbst ihre Kinder stillen, für die Krippe besondere Preisermäßigungen gewährt; ich möchte anmerken, daß dasselbe auch in Kiel der Fall ist, und zwar dürfen wir dort dafür dem weithin bekannten Geheimrat Bockendahl, einem durch praktischen Sinn und Menschenfreundlichkeit ebenso wie durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Arzte, dankbar sein.

Sodann ist auf verschiedene Städte hingewiesen worden, die selbst Krippen eingerichtet haben. Wie ich gelesen habe, gibt die Stadt Elberfeld für die Krippe aus dem Armenfonds einen bedeutenden *jährlichen* Beitrag und zwar deshalb, weil das Armenwesen durch *jede* Krippe entlastet wird. Wo es also einer Stadt nicht möglich sein sollte, selbst eine Krippe einzurichten, so würde ganz gewiß von manchen Städten die Errichtung gefordert werden können, indem von Stadt wegen ein Beitrag für die Errichtung einer Krippe in Aussicht gestellt wird.

Drittens: vor einer Reihe von Jahren war ich in Berlin und lernte dort die Anstalt Bethabara kennen; sie wird in dem Zusammenhang dieses Themas unbedingt genannt werden müssen. Da können Mädchen, die schwanger sind, in der letzten Zeit vor der Geburt ihres Kindes bereits Unterkunft finden; dadurch wird mancher Mädchenverzweiflung und manchem Mädchenselbstmord und manchem Untergang eines zu erwartenden Kindeslebens vorgebeugt. In dieser Anstalt findet nicht *nur* die Entbindung statt, sondern die Mädchen können dort eine Reihe von Wochen bleiben; man bemüht sich auch um einen Dienst für das Mädchen und sucht den Zusammenhang mit dem Kinde aufrecht zu erhalten. Mutter und Kind wachsen sittlich dadurch zusammen, daß die Mutter von ihrem eigenen Leben dem Kinde abgibt; was vor der Geburt geschah, ist unfreiwillig geschehen, — die Muttermilch, aus freiem Willen und Entschluß gegeben, ergibt ein sittliches Band.

Ferner, da von der Schönheit gesprochen ist und von männlichen Begriffen, eine ästhetisch-ethische Betrachtung. Die schönsten Bilder, welche uns die christliche Kunst bietet, sind doch wohl die Bilder von der Mutter Maria mit dem Christkinde; sie gehören zu den erhebendsten Bildern, die die Kunst uns überhaupt jemals dargeboten hat. Wer möchte sich diese Bilder so vorstellen, daß die Mutter Maria ihr Kindlein vor sich hat und ihm den Lutscher hinreicht? Dieser Ge-

danke ist ja geradezu etwas künstlerisch Ungeheuerliches! Aber es kommt nicht allein der ästhetische Gesichtspunkt in Betracht, sondern auch der ethische. Weshalb ist uns der Gedanke unfaßbar, daß die Mutter Maria ihrem Kinde die Flasche reicht und nicht die Mutterbrust? Ich denke, deshalb, weil das Gewähren der Mutterbrust die schönste Darstellung der hingebenden Muttertreue und der sich selbst opfernden Mutterliebe ist. Und von diesem ethischen Gesichtspunkt aus werden wir auch unserer Kaiserin dankbar sein, daß sie es sich nicht hat nehmen lassen, ihren Kindern selber für eine zeitlang die Mutterbrust zu gewähren. — Doch wir werden vielleicht eines hier einfügen müssen zur Entschuldigung von Frauen, die sich nicht getrauen, dem Kinde die Mutterbrust zu geben —, und ich möchte ganz speziell Herrn Dr. Finkelstein bitten, in seinem Schlußwort noch etwas dararauf einzugehen —: ich glaube, manche Frau hält sich deshalb zurück, weil sie für ihre eigene Gesundheit einen dauernden Schaden befürchtet, wenn sie täglich von ihrem Lebensquell dem Kinde hergeben muß. Es ist von größter Wichtigkeit, darüber einen Kinderarzt sich noch aussprechen zu lassen.

Als letztes möchte ich wiederum etwas ethisches (und zugleich volkswirtschaftliches) bieten, nämlich auch bei diesem Gebiete ganz kurz eingehen auf die Alkoholfrage. (Als einige Lächeln:) Der Alkohol ist eben überall dabei; Sie müssen sich's gefallen lassen, daß er auch in diesem Zusammenhang ganz kurz erwähnt wird. Kinder von Trinkern sind besonders gefährdet; Trinker sollen besonders viele Kinder erzeugen, — (bei fortgeschrittenem Alkoholismus treten Impotenz bezw. Unfruchtbarkeit ein) — aber anderseits gehen in keiner Familie so viel Kinder zugrunde, als eben bei ihnen. Hinzu wollen Sie noch fügen, daß ganz gewiß unter den unehelichen Kindern unzählige sich finden, wo entweder der Vater durch Alkohol animiert, oder wo bei der Mutter die Besonnenheit und die Scham durch Trunk irgendwie gelähmt worden war. Man hat ganz genaue Erhebungen darüber gemacht, wie das Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnis der Trinkerkinder ungünstig dasteht gegenüber Kindern, die aus anderen Familien hervorgegangen sind. Eine uns besonders angehende Wahrnehmung verdanken wir Bunge: die Töchter von Trinkern besitzen häufig nicht die Fähigkeit, ihre Kinder selbst zu stillen[1]. Und wie viel Unverstand begegnet uns in der Ernährung der säugenden Mütter! Wie häufig wird gerade den Müttern vorgehalten von Hebammen, bisweilen sogar von Ärzten: wenn ihr eure Kinder ordentlich nähren wollt, dann müßt ihr auch etwas „Kräftiges" trinken, vor allem viel Bier zu euch nehmen. Ammen werden zum Teil durch schwere Biere in einem Zustand halber Berauschung erhalten, — und

[1] Vgl. auch die Ausführungen von Medizinalrat Dr. Stumpf, Ueber Alkoholgenuß in der Jugend. München 1899, S. 5: „Die zum Stillen untauglichen Fettbrüste der altbayrischen Mütter sind nicht bloß Produkte der allmählich durch Vererbung fortschreitenden Entartung der Brustdrüsen. In Hunderten von Fällen ist es das Uebermaß von Bier, welches die Brustdrüse infolge von mehr oder weniger bedeutender Fettentwicklung funktionsunfähig macht. Dann muß zur künstlichen Ernährung geschritten werden." St.

das soll dann dem Kinde heilsam und dienlich sein! Der Mensch ist, was er ißt, — sagt ein materielles Sprichwort; eben deshalb muß für eine gute Mutter die Gewährung der Mutterbrust, aber auch die Milch von einem nüchternen Körper, eine Ehrenpflicht gegenüber ihrem Liebling sein.

Noch immer und immer wieder kommt es vor, daß kleinen Kindern[1]

(Glocke des Vorsitzenden)

— Ich höre das schreckliche Warnungszeichen; ich breche also hier ab. — — — Wie oft greift die Alkoholfrage ein in die Frage der Säuglingsernährung! Aus diesem Grunde hat unser Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ein kleines Blättchen drucken lassen, das ich hier in Händen habe; 1000 Stück kosten 3,50 Mk. Dieses Blättchen hat großen Segen bereits gestiftet; am besten und systematischsten wird es verbreitet in Elsaß-Lothringen; in Preußen hält man sich in dieser Beziehung am meisten zurück. Der Herr Reichskanzler hat einmal gesagt: Preußen in Deutschland voran! Leider trifft das Wort für den Gebrauch unseres billigen Volksbelehrungsmittels nicht zu. Ich möchte diese Blätter Ihrer allgemeinen Beachtung empfehlen und der Berücksichtigung anheimgeben: „Was muß die Frau und Mutter vom Alkohol wissen?" — an den Impfterminen verbreiten zu lassen[2]).

Vorsitzender: Ich möchte vorschlagen, da noch vier Herren zum Wort gemeldet sind und außerdem auch die Referenten noch zu sprechen

---

[1] Ausgeführt sollte werden, daß kleinen Kindern oft genug als Beruhigungs- oder Stärkungsmittel Spirituosen gegeben werden. „In manchen Gegenden (Oberschlesien, Posen, Böhmen, Bayern usw.) läßt man schon die Säuglinge an Lutschbäuschchen, die mit Branntwein getränkt sind, saugen, oder man reicht ihnen Bier in der Milchflasche." „Unter den vielen Strohhalmen," sagte Medizinalrat Dr. Stumpf in München in einem Vortrage, den er in dem ärztlichen Verein daselbst am 11. Januar 1899 hielt, „nach denen unsere bayrischen Mütter in der schweren Zeit der künstlichen Ernährung ihrer Kinder greifen, spielt natürlich auch der Wein keine unbedeutende Rolle." „In Rouen sind nach einer ärztlichen Ermittlung die Frauen nahe daran, die Milch durch Alkohol zu ersetzen, um ihre Säuglinge zu ‚kräftigen'". (Sladeczek, Schule und Alkoholismus, Berlin W. 15, Mäßigkeitsverlag 1905. — S. 19, 28, 29.) St.

[2] Neben den Quenselkarten ist besonders brauchbar Bonne, Wie ernähre ich mein Kind? (10 Pf. — Sonst nenne ich an Literatur Sonnenberger, Die Einwirkung von Wein und Bier auf unsere Kinder; Stumpf, Alkoholgenuß in der Jugend; Bode, Zum Schutz unserer Kinder vor Wein, Bier und Branntwein und Warum unsere Kinder Wein und Bier nicht haben sollen; Kassowitz, Gebt den Kindern keinen Alkohol; von Bunge, Die zunehmende Unfähigkeit der Frauen, ihre Kinder zu stillen. Vgl. ferner die einschlägigen Abschnitte bei Baer, Delbrück, Helonius, Hoppe, und das umfassende Schriftenverzeichnis in dem Monumentalwerk von E. Abderhalden, Bibliographie der gesamten wissenschaftlichen Literatur über den Alkohol und den Alkoholismus (Berlin, Urban und Schwarzenberg 1904), Abschn. I, 4. K. Pathologische Wirkungen des Alkohols auf den Genitalapparat und seine Erkrankungen. I, 4. O. Beziehungen des Alkoholismus zur Vererbung und Degeneration, und besonders dazu den Anhang: Pathologische Wirkungen des Alkohols und der alkoholischen Getränke auf den Organismus des Kindes. S. 230 bis 235. St.

haben, daß die geehrten Redner sich auf die Zeit von 5 Minuten zu beschränken haben.

(Zustimmung.)

Stadtrat Rath (Dortmund): Hochverehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir nur ganz wenige Worte, um einen allgemeinen Gesichtspunkt hervorzuheben. Einer der Herren Referenten hat gesagt, daß Dortmund eine besonders günstige Stellung inbezug auf die Säuglingssterblichkeit einnimmt. Ich als Vertreter dieser Arbeitergroßstadt des westfälischen Industriebezirkes habe mich mit der Frage etwas beschäftigt: wie steht Stadt und Land, wie steht Industrie und Landwirtschaft zueinander inbezug auf diese Frage? und habe das Ihnen zugesandte Kartogramm von dem städtisch-statistischen Amt in Dortmund anfertigen lassen. Ich bin da zu der auch Sie gewiß überraschenden Tatsache gelangt, daß die ländlichen Bezirke ungünstiger dastehen als die großstädtischen und die industriellen Bezirke. Wer so allgemein sich über großstädtische Verhältnisse ein Bild macht, der denkt ja sehr schwarz darüber. Besonders wird über unsere Arbeitergroßstädte in der Regel nur in einer Weise gesprochen, als wenn da die reinen Räuberhöhlen inbezug auf Wohnung und Ernährung sind. Ich möchte aber glauben, daß es eine kleine Ehrenrettung für die Großstädte ist, wenn sich das bewahrheitet, was im Kartogramm dargestellt ist und wofür das statistische Jahrbuch die Grundlage gegeben hat. Ich möchte glauben, daß zwei Gesichtspunkte, die heute hervorgehoben worden sind, vielleicht zur Erklärung für diese auffallende Tatsache dienen. Nämlich der eine Gesichtspunkt, der von der Fräulein Referentin geltend gemacht wurde, daß die Säuglingssterblichkeitsfrage eine wirtschaftliche Frage ist, und daß die wirtschaftlich schwächeren Kreise mehr darunter zu leiden haben, — und ich glaube doch annehmen zu dürfen, daß in unseren ländlichen Verhältnissen sich der wirtschaftlich schwächere Teil der Bevölkerung befindet und daß bei den sozial besseren Verhältnissen in der Großstadt bei uns günstigere Verhältnisse sind. Der andere Gesichtspunkt liegt auf anderem Gebiete, hauptsächlich, was auch schon erwähnt wurde, in der mangelhaften Organisation auf dem Lande, und da können wir ja wohl den Schluß ziehen, daß wir in unseren Großstädten mit unseren besseren Organisationen doch schon einige Erfolge inbezug auf diese hochwichtige Frage erzielt haben. — Ich glaube aber nicht, daß diese Frage hier mit den wenigen Gesichtspunkten erschöpft ist und würde auch an die Herren Referenten die Bitte stellen, sich nach dieser Richtung hin das Kartogramm mal anzusehen.

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Damen und Herren! Trotz der vorgerückten Zeit und des leider verminderten Zuhörerkreises fühle ich mich doch gedrungen, auf einen nach meiner Ansicht sehr wesentlichen Punkt hinzuweisen, der einen neuen Gesichtspunkt enthält und bisher nicht vorgebracht worden ist. Es ist das Thema ja so gründlich vorbereitet, und man kann sagen, alle im Leben wirkenden Faktoren haben so günstig für die Referate bereits vorbereitend gewirkt, daß wir in der

Annahme der uns empfohlenen Thesen nicht bedenklich sein können, und es muß wohl erübrigen können, weiteres Beweismaterial für diese Thesen hier beizubringen. Aber eine sehr erhebliche Lücke habe ich sowohl in dem Referate als auch bei den Ausführungen der gehörten Redner wahrgenommen. Es ist ein Gegenstand, der mich seit Jahren aufs eindringlichste beschäftigt und mich schon mal dahin geführt hat, eine entsprechende Anregung im Zentralausschuß zu geben, aber leider vergeblich.

Was ist das? Die von mir und von uns allen wegen ihrer heutigen Leistung und schon früher sehr verehrte Referentin hat als eine der Hauptursachen der Säuglingssterblichkeit die außerhäusliche Beschäftigung der Mutter hingestellt und hat außerdem hervorgehoben, daß ein weiterer Mangel in der Unterbrechung der guten Tradition, der wirtschaftlichen Erziehung der Mädchen bestünde. Sie hat nun aber, finde ich, nicht die Konsequenzen gezogen, die daraus folgen, wenn das ein Hauptfehler ist. Wo sind die Hilfsmittel, die sie genannt hat? Sie hat eins genannt; ich halte das aber nicht für genügend: die Anregung für die Reichsgesetzgebung, den stillenden Müttern eine Ruhefrist, eine Arbeitspause zu gewähren. Aber, meine Damen und Herren, ich glaubte, das ist uns allen doch geläufig und das predigt jeder Tag leider nach meiner Überzeugung mehr und mehr. Wo sitzt denn der Fehler? Es hat nicht bloß in den breiten Volksschichten, sondern auch zu meinem großen Leidwesen in den höheren Schichten das Familienleben erhebliche Verluste erlitten, so daß man nach meiner Auffassung von weiten Schichten der Bevölkerung schon sagen kann, daß es aufgehört hat, zu existieren. Ich will auf die vielen Ursachen, die dafür angeführt werden können, nicht eingehen; ich will mich auf das Thema beschränken. Ich sage: eine der Hauptursachen ist aber die außerhäusliche Beschäftigung der Frauen und Mütter. Nach dieser Seite ist Ungenügendes geschehen; die Ansätze, die in unserem Reichstage seinerzeit gemacht worden sind und lebhafte Kämpfe der Antragsteller von den verschiedensten Parteien und Industriellen hervorgerufen haben, haben zu einem unbefriedigenden Ergebnis nach meiner Auffassung auch damals schon geführt, indem die Arbeitszeit, die für die Frauen gegeben ist, nach meiner Ansicht eine zu lange ist. Man hat von seiten der Industriellen gesagt, ganze Industrien würden leiden, es würde sogar dahin führen, daß den Frauen die industrielle Arbeit in den Fabriken überhaupt genommen würde, weil die Fabriken der Hilfe für die vorgeschriebene Zeit nicht entbehren könnten. Es ist das von verschiedenen Seiten angeführt, und auch das verehrte Fräulein Dr. Baum, mit der ich vorhin gesprochen, hat sich ja über diese Frage klar zu werden versucht und ist zu der Auffassung gekommen, daß es leider nicht möglich wäre, eine weitere Beschränkung eintreten zu lassen. Ich meine aber weiter und will mir den Namen „Fanatiker" gern erwerben — ich mag als Fanatiker dafür gelten —, ich halte an dem Axiom fest, daß ein Mittel gefunden werden muß und auch gefunden werden kann. Wir wollen nur an ein Problem denken, das lange als solches bestand: die Forderung der Sonntagsruhe. Was hat Stoecker — mit dem ich nur in diesem Punkte Beziehungen habe — nicht für

die Sonntagsruhe getan! Mit welchem Mut der Überzeugung aber auch ist er für die Sache eingetreten! Was hat er für Widerspruch, für Einwendungen erfahren! Und es war schier unglaublich, daß jemals die Sonntagsruhe, deren wir uns jetzt erfreuen, in dem Maße erreicht werden könnte, wie es tatsächlich der Fall ist. Man muß eben nur seine Überzeugung haben, die guten innerlichen Gründe, dann werden auch die unglaublichen Dinge schließlich Tatsache! Und so bin auch ich der Überzeugung, daß gegen die Auflösung der Familie und damit gegen die Gefahren der Säuglingssterblichkeit auch Mittel gefunden werden können. —

(Glocke des Vorsitzenden.)

— Die Glocke tönt — mein Thema ist allerdings weit. — — — Ich will nur die Anregung geben, daß wir in solchem Sinne dieses Thema, das heißt den Schutz der deutschen Frau, auf unser Panier schreiben.

Ich will nur zwei praktische Momente hervorheben. Der Maurer, der Zimmermann, der baugewerbliche Arbeiter, der Scharwerker, wie er heißt, der im Winter genötigt ist, die Arbeit einzustellen — da ist doch allgemein bekannt, daß der Mann den Winter feiert und die Frau arbeitet. Wäre hier also ein Verbot der weiblichen Arbeit, so würde eine Nötigung eintreten, den Mann zur Arbeit zu zwingen respektive ihm Arbeit zu schaffen. Ich will ferner anführen die säumigen Familienväter, die aus Trunksucht und Liederlichkeit sich der Familie entziehen und die Frau zur Arbeit zwingen — wo ist der Staat und das Reich, die den Mann ermahnen und ihn zwingen, für die Familie zu sorgen? Und so ließen sich tausend Fälle und Zustände charakterisieren, in denen es in der Tat noch Mittel und Wege gibt, um die Frau für das häusliche Leben frei zu machen. Ich bin der Auffassung, das wird ein Ehrenblatt unseres Vereins sein, wenn wir auf diesem Gebiete auch mal nicht nur eine Anregung gegeben haben, sondern so gewichtig unsere Stimme werden ertönen lassen, daß die gesetzgebenden Körperschaften sich auch dessen annehmen und unser deutsches Familienleben, das in der größten Gefahr ist, wieder emporheben und zu dem bringen, was es sein soll.

(Bravo!)

Stadtrat Dr. Merten (Posen): Meine Damen und Herren, ein paar kurze Worte zu den Leitsätzen! Sie zerfallen in zwei Teile, im ersten Teil werden diejenigen Maßnahmen angeführt, welche schon heute dringend gefordert werden; im zweiten werden Maßnahmen empfohlen, also als nicht so dringend hingestellt. Was die erstere Abteilung betrifft, so möchte ich spechen zu Punkt d, worin gefordert wird: „Beaufsichtigung der unehelichen und der in fremder Pflege befindlichen ehelichen Säuglinge durch sachkundige Ärzte unter Mitwirkung weiblicher Helferinnen, die ausreichende Kenntnisse bezüglich der Ernährung und Pflege des Säuglings besitzen.“ Daß die Aufsicht eine große Rolle spielt, darüber herrscht Einigkeit; man soll deswegen die Aufsicht so weit ausdehnen wie nur irgend möglich. Nicht weit genug geht die Forderung, daß nur die unehelichen Kinder beaufsichtigt werden sollen; es müssen alle bevormundeten Kinder der ärmeren Volksklassen in gleicher

Weise beaufsichtigt werden — das ist ein Unterschied, denn es gibt auch eheliche bevormundete Kinder. Und nicht weit genug geht mir das Folgende, „die in fremder Pflege befindlichen Säuglinge" sollen beaufsichtigt werden. Nicht nur die in fremder Pflege befindlichen, sondern alle Säuglinge der ärmeren Volksklassen bedürfen solcher Beaufsichtigung. Denn dieselben Gründe — Gleichgültigkeit, mangelnde Einsicht, wirtschaftliche Not der Mütter —, welche eine strenge Beaufsichtigung der unehelichen und Haltekinder nötig machen, liegen bei den ärmeren Volksklassen überhaupt vor. Die Aufsicht läßt sich ohne Schwierigkeit durchführen wenigstens bezüglich der Kinder der Almosenempfänger. Eltern, welche Almosen empfangen, müssen sich die Aufsicht wohl oder übel gefallen lassen und lassen sie sich auch gefallen, wenigstens haben wir in Posen diese Erfahrung gemacht.

Was den zweiten Teil der Leitsätze betrifft, so wird empfohlen unter Litera g „Errichtung oder wenigstens materielle Unterstützung von Säuglingsheimen, Krippen und Säuglingshospitälern bezw. Säuglingsabteilungen bei Krankenhäusern unter sachverständiger Leitung". Nicht empfohlen nur müssen diese Maßnahmen werden, sondern sie müssen wenigstens für größere Städte dringend gefordert werden, mindestens ebenso dringend wie die im ersten Abschnitt erwähnten Maßnahmen. In allen größeren Städten, welche eine ärztliche Überwachung unter Assistenz von besoldeten Pflegerinnen eingerichtet haben, in allen Städten, welche regelmäßige Untersuchungstermine angeordnet haben, muß sich — so ist es wenigstens in Posen gewesen — als ein unabweisbares Bedürfnis herausgestellt haben das Vorhandensein eines öffentlichen Säuglingskrankenhauses. Es genügt nicht, das Kind in den wöchentlichen Terminen zu besichtigen, es genügt auch nicht, daß nun nach den Sprechstunden die Pflegerinnen die kranken Kinder in den Wohnungen besuchen. Sie können nicht immer bei dem kranken Kinde sein; die Pflege der Mutter oder Pflegehalterin aber ist selten ausreichend, oft fehlt auch der gute Wille. In schweren Krankheitsfällen (Brechdurchfall usw.) ist das Belassen in häuslicher Pflege meist gleichbedeutend mit sicherem Tode. Da gibt es nur eine radikale Abhilfe, und das ist Unterbringung in einem unter spezialärztlicher Leitung stehenden, unter Zuhilfenahme natürlicher Ernährung (Hausamme, Wöchnerinnen) modern eingerichteten Säuglingskrankenhause. Säuglingskrankenhäuser bilden das Rückgrat der ärztlichen Überwachung. Soweit es sich um Unterbringung armer Säuglinge handelt, liegt ihre Errichtung durchaus im Rahmen der öffentlichen Armenpflege, denn diese soll „die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen" gewähren. Für die Errichtung von allgemeinen Krankenhäusern, Lungen- und Trinkerheilstätten werden Millionen ausgegeben, was aber ist bisher für die kranken Säuglinge geschehen? Und doch ist es volkswirtschaftlich mindestens ebenso wichtig, ja vielleicht wertvoller, durch geeignete Maßnahmen ein an akuten Ernährungsstörungen leidendes Kind vom sicheren Tode zu erretten, ein Kind, das sonst kräftig ist und die beste Anwartschaft auf ein langes Leben hat, als ungeheuere Summen auf die Heilung von sonstigen Kranken, insbesondere auf die problematische

Heilung von Lungenkranken und Trunksüchtigen zu verwenden. Mit der Einführung der General- oder Berufsvormundschaft kommt die größere moralische Verantwortung der Gemeinden für die von ihnen bevormundeten Säuglinge hinzu.

Ich bitte deshalb, zu sagen, daß wenigstens in größeren Städten die Errichtung von Säuglingskrankenhäusern dringend erforderlich ist.

Geheimer Regierungsrat Pütter, Direktor der Königlichen Charité zu Berlin: Meine Damen und Herren! Herr Sanitätsrat Dr. Taube macht den Hebammen zum Vorwurf, daß sie den Säuglingen und Wöchnerinnen nicht genügende Pflege angedeihen lassen. Ich möchte darauf hinweisen, daß es in Preußen den Hebammen verboten ist, Kinder zu pflegen, wegen der damit verbundenen Infektionsgefahr bei einer neuen Geburt, daß also dieser Vorwurf die Hebammen in Preußen wenigstens zu Unrecht trifft. Ich möchte aber auf einen anderen Weg hinweisen, nämlich den, daß die Armenverwaltungen sich entschließen möchten, Wochenpflegerinnen für bedürftige Frauen zu stellen, wie ich es seinerzeit in Halle gemacht habe und daß im Wohltätigkeitsverein Wochenpflegerinnen denjenigen Wöchnerinnen gewährt werden, die nicht der Armenpflege anheimgefallen sind und aus eigenen Mitteln die Kosten nicht bestreiten können. In Halle ist s. Zt. mit einer kleinen Anzahl Pflegerinnen ein Satz abgemacht, zu dem sie die Wochenpflege armer Frauen und die Versorgung des ganzen Hauswesens übernahmen. Von der Armenverwaltung und dem Verein wurden dieselben Wochenpflegerinnen zu gleichen Lohnsätzen beschäftigt.

Dann möchte ich Herrn Sanitätsrat Taube auch mitteilen, daß schon eine große Zahl gebildeter Damen sich dem Beruf der Hebammen sowohl wie der Wochenpflegerinnen zuwendet, und daß speziell in Berlin sowohl an der Charité gebildete Damen diesen Beruf ergreifen und darin ausgebildet werden, soweit der Platz es zuläßt, als auch ein Verein unter der Leitung der Gräfin Posadowsky in Berlin besteht, der im Krankenhaus Urban die Ausbildung von Damen in der Wochenpflege und hoffentlich auch bald in der Hebammenkunst vornimmt.

Dabei möchte ich darauf hinweisen, daß die Wünsche der Frauenvereine nach Beschäftigung gebildeter Damen in diesen Berufen Befriedigung finden können. Nicht nur der Hebammenberuf, sondern auch der Beruf der Fürsorgeschwestern für Tuberkulöse und für Säuglinge aus bedürftigen Bevölkerungsklassen geben gebildeten Damen die beste Gelegenheit, ihre Kräfte zu betätigen und sich dadurch eine ganz hübsche Einnahmequelle zu verschaffen.

— Die Diskussion wird hierauf geschlossen. —

Mitberichterstatterin Dr. Marie Baum, großherzoglich badische Fabrikinspektorin in Karlsruhe: Ich muß zunächst einigen Vorwürfen entgegentreten, die mir in bezug auf Statistik gemacht worden sind.

Was zunächst die Tabelle bezüglich Ungarns betrifft, so sind, wie mir Herr Dr. Szana mitteilte, die von mir benutzten Quellen richtig zitiert. Der Fehler ist demnach auf diese Quellen zurückzuführen. Im

übrigen ist es sehr erfreulich, zu hören, daß die Sterblichkeit in **Ungarn** tatsächlich geringer ist, als sie in der Tabelle angegeben ist.

Der zweite Vorwurf betrifft die Tabelle auf Seite 120. Ich bin mir wohl bewußt, daß grade die Spalten 7—11 keineswegs vollkommen sind, und habe daher auch im Text darauf hingewiesen, daß ich diese Angaben für lückenhaft halte, und sie nur aufnähme, um eine ungefähre Übersicht über die Tätigkeit der Gemeinden in der Fürsorge für Säuglinge zu geben. Der Fragebogen enthielt folgende Fragen:

Bezieht sich die Beaufsichtigung auf

a) Ziehkinder im Säuglingsalter?

b) Säuglinge armer unterstützter Familien?

c) Sonstige Säuglinge und welche?

Die eingegangenen Antworten waren großenteils so ungenau gefaßt, daß ich lange Zeit geschwankt habe, ob ich sie überhaupt entziffern sollte. Ich kann also nur wiederholen, daß grade diesen Punkten nur die Bedeutung einer ungefähren Übersicht beizulegen ist.

Ich komme nun noch auf einige Punkte zu sprechen, die mir in der Diskussion als besonders wichtig aufgefallen sind. Zunächst zu dem Vorschlag des ungarischen Berichterstatters Herrn Dr. Szana, die Frauen durch zwingende gesetzliche Vorschriften zum Selbststillen anzuhalten. Ich bin der Ansicht, daß dieser Vorschlag viel zu weit geht und würde ihn meinerseits niemals befürworten, da er einen unerträglichen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeuten würde. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Beschaffung genügender materieller Unterlagen in Verbindung mit propagandistischer Belehrung die Frauen der breiteren Schichten ohne weiteres zur Wiederaufnahme dieser natürlichen Pflicht hinführen wird. Warum man aber einer Frau, die ihr Kind mit gut zubereiteter und sauber gehaltener, der natürlichen Ernährung an Güte kaum nachstehender Kuhmilch ernährt, das Selbststillen aufzwingen soll, vermag ich nicht einzusehen.

Sodann möchte ich noch auf einen Einwand des Herrn Stadtrats Jakstein etwas näher eingehen. Herr Stadtrat Jakstein meinte, ich hätte aus den geschilderten wirtschaftlichen Zuständen nicht die erforderliche Konsequenz gezogen. Diese bestünde darin, daß den Müttern kleiner Kinder die außerhäusliche Beschäftigung überhaupt verboten und dadurch die Vorbedingung für die Erhaltung des deutschen Familienlebens wieder geschaffen würde. Es ist natürlich zuzugeben, daß mit zunehmender Erwerbsarbeit der Frau besonders in industriellen Orten, eine beklagenswerte Auflösung der Familie Hand in Hand geht, wie ja auch durch die frühe wirtschaftliche Selbständigkeit der Kinder die Autorität der Eltern immer mehr untergraben wird. Aber es ist dem entgegenzuhalten, daß ein V e r b o t der eheweiblichen Fabrik- oder sonstigen Erwerbsarbeit undurchführbar ist. Vor einigen Jahren wurde im ganzen Reich von den Gewerbeaufsichtsbeamten eine Enquete vorgenommen, der folgende Frage zugrunde lag: Kann man die Arbeit verheirateter Frauen in Fabriken untersagen? Sämtliche Gewerbeaufsichtsbeamte haben die Frage verneint. Warum? Sie haben übereinstimmend erklärt, daß die Arbeit der verheirateten Frauen ausnahmslos aus Not erfolgt. Zum Vergnügen

geht keine Mutter in die Fabrik, die ihre kleinen Kinder inzwischen unversorgt zu Hause weiß. Sie tut es, weil sie entweder eheverlassen ist oder weil sie einen kranken oder trunksüchtigen Mann hat, oder weil der Lohn des Mannes zum Unterhalt der vielköpfigen Familie nicht zureicht. Man kann diesen Frauen doch nicht wohl verbieten, dem Gelderwerb nachzugehen, denn das hieße ja nichts anderes, als sie selbst und die Kinder dem Hunger preiszugeben. Wünschenswert wäre es allerdings, die wirtschaftliche Stellung der arbeitenden Bevölkerung so zu gestalten, daß der Erwerb des Mannes zum Unterhalt der Familie ausreichte. Da das aber in zahllosen Fällen heute nicht möglich ist, muß man sich damit begnügen, das Arbeitsverbot der Wöchnerin und Mutter in der Weise zu regeln, daß den ärgsten sanitären Mißständen gesteuert wird. Das ist in dem jetzt erreichbaren Maße in den Leitsätzen gefordert. Ob man später, vielleicht in 10 oder 25 Jahren, weiter gehen kann, läßt sich heute noch nicht entscheiden.

Ich möchte dann noch darauf eingehen, daß der eine der Herren Redner, ein Herr aus Halle, bemängelt hat, daß zu wenig auf die Staatshilfe hingewiesen worden sei. Das war, glaube ich, nicht ganz berechtigt. Denn sowohl im Bericht des Herrn Hauptberichterstatters wie auch in dem meinigen ist sehr dringend an die Staatshilfe appelliert worden, gerade bezüglich der Beschaffung der materiellen Mittel. Durch Erweiterung der Kassenleistungen und zwar, wie ich im gedruckten Bericht näher ausgeführt habe, durch Angliederung der Wöchnerinnenversicherung an die Invalidenversicherung des Reichs können meiner Ansicht nach einzig und allein die nötigen Mittel zu einer durchgreifenden Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit aufgebracht werden. Diese Mittel erst werden der privaten Wohltätigkeit oder Vereinen oder Kommunen die Betätigung ihrer zum gleichen Zwecke geschaffenen Einrichtungen in ausreichendem Maßstabe ermöglichen. Grade in dieser Heranziehung des Staates sehe ich die einzige Gewähr dafür, daß wir nicht bei einer symptomatischen Behandlung stehen bleiben, sondern wirklich das Übel an der Wurzel bekämpfen.

Mitberichterstatter Oberarzt Dr. Finkelstein (Berlin): Meine Damen und Herren, ich kann mich kurz fassen. Ich habe aus der Debatte den Eindruck gewonnen, daß über diejenigen Punkte, die den Arzt betreffen, im wesentlichen Einmütigkeit existiert. Ich möchte auch demjenigen Herrn Redner, welcher von mir Auskunft verlangte, ob nicht viele Frauen durch die Brustdarreichung sich selbst schädigen, nicht in längerer Ausführung antworten; ich kann ihm nur versichern, daß auch auf diesem Gebiete, ebensogut wie auf manchen Gebieten der Säuglingsernährung, eine große Menge von falschen Begriffen herrscht, und daß die Zahl derjenigen Mütter, die nicht stillen *sollen*, weit geringer ist, als man im gewöhnlichen Leben im allgemeinen glaubt.

Es ist gewünscht worden, daß in den Thesen mehr zum Ausdruck kommt, inwieweit im Gegensatz zur Kommune der Staat zur Hilfe verpflichtet ist. Von spezifisch ärztlichen Dingen würde da eine Reform des

Hebammenwesens in Betracht kommen, die wie ich zu wissen glaube, wenigstens im preußischen Ministerium in die Wege geleitet ist, ferner eine Betonung der Ausbildung in der Kinderheilkunde auf den Universitäten. Es würde Sache einer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung sein, ob diese Punkte zu einem Antrag formuliert und überhaupt der Antrag auf Änderung der Thesen noch gestellt werden sollte.

Berichterstatter Beigeordneter Brugger (Cöln): Von den Punkten, die in der Diskussion berührt worden sind, will ich zunächst auf einen zukommen, der eine Abänderung der Leitsätze nicht bezweckt: auf die Versorgung der Städte mit Säuglingsmilch. Herr Bezirksarzt Dr. Poetter hat ausgeführt, daß, wenn man die Milchversorgung in trinkfertigen Portionen erstrebe, die notwendigen Mittel nicht zu erschwingen sein würden. Er geht da offenbar von der Aufstellung aus, die Schloßmann in Dresden gemacht hat, und wonach das Liter Säuglingsmilch etwa eine Mark kosten würde. Diese Berechnung mag ja von dem Standpunkte dieses Herrn aus richtig sein, es ist übrigens von einem anderen Kinderarzte — Dr. Pfaffenholz-Düsseldorf — eine ähnliche Kostenberechnung aufgestellt worden, die mit der Hälfte abschließt, mit 50 Pfg. pro Liter, indes liegt derselben m. E. ein viel zu hoher Preis für die verwendete Rohmilch zugrunde.

Ich weise darauf hin, was in Cöln bereits verwirklicht ist. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß man schrittweise vorgehen, daß man nicht ohne weiteres eine den alleräußersten Anforderungen eines Professors der Kinderheilkunde entsprechende Milch verwenden muß, sondern daß eine Milch genügt, die im allgemeinen gut, rein und frisch ist. Wir geben für die Rohmilch 20 Pfg. aus, so daß uns die trinkfertige Portion auf 25—26 Pfg. zu stehen kommt. Die Milch wird für 22 Pfg. verkauft, mithin haben wir eine Preisdifferenz von 3—4 Pfg. zu tragen. Ich glaube, daß solchergestalt sich die Milchversorgung in trinkfertigen Portionen seitens der Gemeinde wohl ohne übermäßigen Kostenaufwand bewerkstelligen läßt.

Ich komme auf die Einwände, die bezüglich der Leitsätze gemacht worden sind. Es besteht ein Bedenken gegen den zweiten Satz des ersten Absatzes: „die Hauptursache für das Absterben der Kinder im ersten Lebensjahre ist in der ungünstigen wirtschaftlichen Lage des vorwiegend davon betroffenen Volksteiles zu suchen, deren Besserung eine wesentliche Verminderung der Säuglingssterblichkeit zur Folge haben würde," und es ist der Vorschlag gemacht worden, daß statt dessen gesagt werde:

> Insoweit an dem Absterben der Kinder im ersten Lebensjahr die ungünstige wirtschaftliche Lage des vorwiegend davon betroffenen Volksteiles die Schuld trägt, ist auf deren Besserung nach Kräften hinzuwirken.

Meine Herren, ich will mich diesem Wunsche nicht widersetzen und bin damit einverstanden, daß Sie diese Formulierung annehmen.

Von Herrn Dr. Szana-Temesvar ist angeregt worden, das Selbststillen zu einer gesetzlichen Pflicht der Mutter zu machen. Schon die

Vorrednerin hat darauf hingewiesen, daß das ein Eingriff in die Willensfreiheit, sei. Ich möchte aber auch fragen: wie soll denn diese Verpflichtung exekutiert werden? Das ist ja ganz unmöglich.

Dann komme ich zu den Einwänden, die von Herrn Dr. Tepelmann (Halle) gemacht worden sind. Er vermißt eine genügende Betonung der Pflicht des Staates zur Hilfe.

Meine Herren, Staatshilfe ist, wie Sie aus den Leitsätzen ersehen, in beschränktem Maße auch von uns gefordert worden. Im übrigen bin ich kein Freund davon, daß man immer nach Staat und Staatshilfe ruft, sondern ich meine, daß man sich selber helfen soll, und aus diesem Grunde kann ich den Forderungen, die von Herrn Dr. Tepelmann aufgestellt worden sind, nicht ohne weiteres folgen.

Er hat als Hauptpunkt betont, daß die Generalvormundschaft allgemein ausgedehnt werden soll. Ja, wenn die Einzelstaaten dazu übergehen wollten, dann wäre es ja sehr schön! Auf der Colmarer Jahresversammlung ist von den Referenten die reichsgesetzliche Regelung der Frage gefordert worden; ich habe damals dem Referenten durchaus recht gegeben und habe bedauert, daß der Deutsche Verein für Armenpflege diese Vorschläge damals nicht angenommen hat, sondern sich beschränken zu sollen glaubte auf die landesgesetzliche Regelung. Die Staatsmaschinerien der einzelnen Länder arbeiten sehr langsam, und da können wir noch lange warten, bis wir zu einer einheitlichen Regelung gelangt sind. Infolgedessen werden die Stadtgemeinden zuzusehen haben, wie sie die bestehenden Lücken ausfüllen.

Es ist nun weiter eine bessere Ausbildung der Ärzte verlangt worden. Dieser Punkt erscheint ganz besonders bedenklich. Ich habe als Dezernent der Cölner Akademie für praktische Medizin einige Erfahrung darin und weiß, daß die Ärzteschaft sehr empfindlich ist, wenn man auf ihre Ausbildung zu sprechen kommt. Auch möchte ich kaum annehmen, daß ein Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit die entscheidende Stelle dafür ist, was in dieser Beziehung zu geschehen hat; das wollen wir Ärztetagen oder ähnlichen Versammlungen überlassen. Ich möchte also dringend abraten, irgendeinen Satz hierüber in die Thesen mit aufzunehmen.

Dr. Tepelmann hat nun in bezug auf die Staatsaufgaben weiter erwähnt: die Belehrung über die Säuglingspflege. Er hat sich allerdings nicht näher darüber geäußert, wie er sich da eine Staatshilfe denkt, und ich habe nicht den Eindruck gewonnen, daß die Notwendigkeit vorläge, etwas hierüber mit unter diese These aufzunehmen.

Was die Aufgaben der Gemeinde anlangt, so hat er Fürsorgestellen und Milchabgabe gefordert; das ist ja alles schon besprochen worden.

Herr Dr. Petersen hat gewünscht, daß man dem letzten Satz, der davon spricht, daß die der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit dienenden Maßnahmen nicht den Charakter der Armenpflege tragen sollen, hinzufügen solle: „doch gehören sie zu den Aufgaben der Armenpflege". Ich habe Bedenken, diese Einfügung zu empfehlen: denn es kommt doch eigentlich wesentlich auf eine Aufhebung des Vordersatzes hinaus.

Endlich hat Herr Sanitätsrat Dr. Taube noch über bessere Ausbildung der Hebammen in der Kinderpflege gesprochen. Ich glaube, daß dies durch die Ausführungen des Herrn Geheimrats Pütter seine Erledigung gefunden hat.

Ich möchte hiernach im Einverständnis mit meinen Mitberichterstattern empfehlen, die Leitsätze, so wie ich sie vorgetragen habe, mit der einen von mir akzeptierten Modifikation anzunehmen.

Vorsitzender: Verehrte Anwesende, Sie haben die Leitsätze von dem Herrn Referenten noch näher erläutert erhalten. Wir schreiten zur Abstimmung, obschon unser Verein sich leider bereits sehr gelichtet hat. Ich glaube, es wird wohl am besten sein — wenn nicht von einer anderen Seite etwa eine gegenteilige Meinung ausgesprochen werden sollte — daß wir über diese Leitsätze in der Gestalt, die sie nunmehr erhalten haben, en bloc abstimmen. Wünscht die Versammlung getrennte Abstimmung?

(Wird allseitig verneint.)

Abstimmung. Die Leitsätze werden in nachstehender Fassung ohne Widerspruch angenommen:

Es ist Pflicht des Staates wie der Gemeinden, der in Deutschland bestehenden übergroßen Säuglingssterblichkeit auf das nachdrücklichste entgegenzutreten. Insoweit an dem Absterben der Kinder im ersten Lebensjahre die ungünstige wirtschaftliche Lage des vorwiegend davon betroffenen Volksteils die Schuld trägt, ist auf deren Besserung nach Kräften hinzuwirken.

Unbeschadet der hierauf gerichteten Bestrebungen müssen an positiven Maßnahmen schon heute gefordert werden:

a) die entschiedenste Förderung der Brusternährung der Säuglinge, die als die vornehmste Pflicht jeder Mutter bezeichnet werden muß. Soweit wirtschaftliche Verhältnisse, Zwang zur Erwerbstätigkeit, dem Selbststillen hinderlich sind, haben die Gemeinden im Zusammenwirken mit den Faktoren der Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit durch Gewährung materieller Unterstützung zur Förderung des Selbststillens helfend mitzuwirken.

b) Verbreitung der Grundsätze einer vernunftmäßigen Säuglings-Hygiene. Im Rahmen dieser Aufgabe ist die prophylaktisch beratende Tätigkeit der Ärzte weitesten Volkskreisen zugänglich zu machen.

c) Da die künstliche Ernährung vieler Säuglinge aus verschiedensten Gründen nicht zu umgehen sein wird, haben die Gemeinden die Aufgabe, den weniger bemittelten Volkskreisen den Bezug einer einwandfreien, billigen Säuglingsmilch zu ermöglichen. An armenrechtlich hilfsbedürftige Personen ist solche Milch als neue Form der Naturalunterstützung abzugeben. Es ist dabei fortgesetzt die Vorstellung zu bekämpfen, daß es für Muttermilch einen vollwertigen Ersatz gibt.

d) Beaufsichtigung der unehelichen und der in fremder Pflege befindlichen ehelichen Säuglinge durch sachkundige Ärzte unter Mitwirkung weiblicher Helferinnen, die ausreichende Kenntnisse bezüglich der Ernährung und der Pflege des Säuglings besitzen.

Neben diesen Maßnahmen empfiehlt sich:

3. Die weitere Ausdehnung der gesetzlichen Fürsorge auf alle in Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen durch allgemeine Einführung einer angemessenen Ruhezeit vor und nach der Entbindung unter gleichzeitiger Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung.
5. Die Sorge für Wöchnerinnen durch Ausbreitung der Haus- und Wochenbettpflege sowie Unterstützung der Anstalten, welche unterkunftslosen Müttern für längere Zeit das Zusammenleben mit ihrem Kinde ermöglichen.
6. Errichtung oder wenigstens materielle Unterstützung von Säuglingsheimen, Krippen und Säuglingshospitälern bezw. Säuglingsabteilungen bei Krankenhäusern unter sachverständiger Leitung.

Die der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit dienenden Maßnahmen sollen nicht den Charakter der Armenhilfe tragen. Die erforderlichen Mittel sind deshalb aus Stiftungsmitteln oder aus hierzu besonders bereitgestellten Fonds zu entnehmen.

Vorsitzender: Damit wären wir, verehrte Anwesende, mit der heutigen Tagesordnung zu Ende. Ich danke Ihnen für Ihr langes Ausharren.

(Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 22. September 1905.

Der Vorsitzende Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) eröffnet die Sitzung um 9½ Uhr.

Vorsitzender: Hochverehrte Damen und Herren! Indem ich die heutige Versammlung eröffne, bitte ich Sie zunächst, sich von Ihren Plätzen zu erheben, um ein Telegramm Ihrer Königlichen Hoheit in Empfang zu nehmen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Ihre Königliche Hoheit hat die Gnade gehabt, auf unser Beglückwünschungstelegramm folgende Antwort an die Versammlung zurückzusenden:

> An den Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Mannheim. Ich erwidere die freundliche Begrüßung, welche Sie an Mich gerichtet haben, mit aufrichtigem Danke, bedauernd, nicht selbst der Versammlung Ihres Vereins beiwohnen zu können, dessen Bestrebungen Ich stets mit Teilnahme verfolge. Möchten die hohen Ziele, die Sie sich in Förderung der Gemeinnützigkeit und der Wohltätigkeit gestellt haben, immer mehr einer segensreichen Entwicklung entgegengeführt werden.
>
> Großherzogin von Baden.

Weiter, meine verehrten Damen und Herren, habe ich auf verschiedene Anfragen, die an mich ergangen sind, ob nicht die Schriften unsres Vereins zu haben wären, mitzuteilen, daß wir, da wir einen Vertrag mit der Verlagsbuchhandlung von Duncker & Humblot wegen der Herausgabe unsrer Schriften abgeschlossen haben, nach welchem wir die Schriften selbst bezahlen müssen und nur für die Mitglieder sie zu einem reduzierten Preis für den Verein erhalten, nur in der Lage sind, diese Schriften an Mitglieder des Vereins abgeben zu können. Ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß im Bureau die Bedingungen des Eintritts und namentlich die Zahlungsverpflichtung der Mitglieder aus unsern Satzungen zu ersehen sind, daß dort unsre Satzungen erhältlich sind, und ich bitte also diejenigen Damen und Herren, die die Geneigtheit verspüren sollten, unserm Verein beizutreten, im Bureau die

Satzungen entgegenzunehmen und dann eventuell ihren Beitritt zu erklären. Es würde dann von Leipzig aus nach meiner Rückkunft an alle diejenigen Damen und Herren, die ihren Beitritt erklärt haben, die Versendung der Schriften durch die Verlagsbuchhandlung sofort erfolgen.

Weiterhin habe ich mitzuteilen, daß die Redaktion des „Helfers" im Bureau unten eine Anzahl ihrer Exemplare ausgelegt hat, damit sie von den geehrten Damen und Herren in Empfang genommen werden können; ebenso eine Schrift des Dresdener Säuglingsheims.

Betreffs der Gemeindekommission, die auf unsrer letzten Versammlung beschlossen wurde, bitte ich den Kollegen Münsterberg, der Versammlung die nötige Mitteilung machen zu wollen.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich habe nur mit zwei Worten daran zu erinnern, daß wir noch unsere Gemeindefinanzstatistik im Laufe haben; Sie werden nächstens wieder die Aufforderung erhalten, die Fragebogen auszufüllen. Unsre Kommission hat dabei beschlossen — und der Zentralausschuß hat diesen Beschluß adoptiert —, daß wir die Armenverwaltungen, die dabei beteiligt sind, noch einmal recht dringend bitten, uns diese Bogen gut und sorgfältig ausgefüllt und namentlich auch pünktlich zu senden, und daß insbesondere darin auch die allgemeinen Verwaltungsmaßregeln, Veränderungen in der Organisation und dergleichen besprochen werden, und, wenn irgend möglich, ein einheitliches Schema festgehalten wird. Die Verarbeitung der Statistik wird dann in der Weise erfolgen, daß wir statt der einmaligen, die wir 1900 gegeben haben, in der übernächsten Jahresversammlung einen Gesamtbericht über das Jahrfünft von 1901 bis 1905 geben und dann überhaupt einmal sehen wollen, ob die Statistik wirklich etwas zur Erkenntnis der Zustände zuwege bringt, ob wir sie daher fortsetzen wollen oder nicht. Aber jedenfalls wird die tätige und sorgfältige Teilnahme der einzelnen Armenverwaltungen daran ihr Bestes tun und es überhaupt erst ermöglichen, daß wir diesen Einblick gewinnen können.

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Ich möchte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Beschluß, von dem der Herr Kollege Münsterberg gesprochen hat, sich nicht nur bezieht auf die Finanzstatistik, sondern auch auf die Jahresberichte. Es wurde darin empfohlen, daß die Jahresberichte tunlichst in einheitlicher Form aufgestellt würden, um den Inhalt der verschiedenen Berichte miteinander vergleichbar zu machen. Das ist ja auch auf einer früheren Versammlung zu Mainz 1900 erörtert worden, daß darin eine der Hauptschwierigkeiten für die Vergleichung der Leistungen der einzelnen Armenverbände untereinander läge, daß die Jahresberichte nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellt sind; und in dem Beschluß, der ja gedruckt zugängig gemacht wird, ist namentlich auf diesen von Kollegen Buehl und mir in den Mainzer Versammlungen (Vereinsschriften Heft 51 Seite 38 ff. 42 ff.) ausführlich erörterten Punkt aufmerksam gemacht worden. Ich glaube, da mir als Vorstand einer Armenverwaltung dieser Punkt ganz besonders

am Herzen liegt, ihn hier auch noch einmal hervorheben zu sollen. Herr Kollege Münsterberg wird bestätigen, daß das gerade auch einer der Teile des Beschlusses ist.

Vorsitzender: Ich habe weiter der geehrten Versammlung einen Geschäftsordnungsantrag vorzulegen, der hauptsächlich auch von unserm Herrn Referenten mit gestellt ist. Er beantragt eine Abweichung von unsrer sonstigen Gepflogenheit und lautet:

Wir beantragen, im Laufe der heutigen Verhandlung eine Pause eintreten zu lassen, damit die Diskussion unter allseitiger Teilnahme geführt werden kann.

Dr. Buehl. Dr. Levy. Flemming. Kuhn.
Dr. Schwander. Dr. Petersen. Samter. Jakstein.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Meine Damen und Herren! Ich muß als Schriftführer hier der Konservative sein und eine alte geheiligte Tradition aufrecht zu erhalten bitten. Ich denke, in der nächsten, der 26. Jahresversammlung, können wir einmal den Versuch mit der Pause machen. Wir haben im Laufe der 25 Jahre ihn einmal mit dem allerübelsten Erfolge gemacht. Nämlich die Leute, die das Bedürfnis zu frühstücken empfinden, kommen, nachdem die Pause ausgeklingelt ist, nicht wieder herein, und dann ist der Saal noch leerer als er infolge der Einzelfrühstücke ist. Heute haben wir dieses einzige Thema und werden voraussichtlich, wie ich es schätze, 3—3½ Stunden damit zu tun haben; es wird also vielleicht 1 Uhr werden, daß wir im ganzen fertig sind. Ich meine, wer wirklich Interesse hat, wird seinen Magen einmal dressieren können, daß er bis 1 Uhr ohne Frühstück aushält oder, wenn er wirklich frühstücken muß, dann geht er einen Augenblick hinaus, verzehrt ein Brötchen und kommt wieder herein. Die halbstündige Pause hat zur Folge, daß eine Stunde gewartet wird. Ich bitte, mir zu glauben, daß eine Pause nicht zweckmäßig ist, und bitte, diesen Antrag abzulehnen.

Dr. Albert Levy (Berlin): Meine Damen und Herren! Die Erfahrungen des gestrigen Tages entsprechen, wenn die Ausführungen des Herrn Vorredners richtig waren, nicht den 25jährigen Erfahrungen des Vereins. Die Erfahrungen des gestrigen Tages, welche eine Anzahl andrer Herren und mich veranlaßt haben, den hier verlesenen Antrag einzubringen, sprechen ganz unbedingt dafür, daß man seinen Magen nicht so dressieren kann, daß man 4—5 Stunden lang einer interessanten und wichtigen Debatte folgen kann. Es ist gestern von den verschiedensten Seiten her aufs lebhafteste bedauert worden, daß es nicht möglich war, dem Interesse Ausdruck zu geben, welches man an dem Inhalt des Themas sowohl als an der Debatte hatte, und man glaubt, daß der Versuch mit einer Pause nicht den Erfolg haben wird, den der Herr Vorredner annimmt, sondern den Erfolg, daß man neu gestärkt und gekräftigt den weiteren Ausführungen wird folgen können. Es geht fast regelmäßig so, daß, wenn so wie gestern allerdings ein Restaurations-

betrieb da ist, von dem man gelegentlich Gebrauch machen kann, man dann gerade zu der Zeit den Saal verläßt, zu der eine Persönlichkeit spricht, die man gern gehört hätte. Wenn aber etwa eine Viertelstunde Pause gemacht werden sollte, eine Pause, während deren man sicher sein kann, daß nicht weiter diskutiert wird, dann hat man vollständig Zeit und Gelegenheit, sich zu erquicken, und kann dann mit größerer Frische und ungeschwächtem Interesse der Debatte folgen. Es war gestern am Schluß so, daß nur noch ein kleiner Bruchteil derer im Saale anwesend sein konnte, die gern anwesend gewesen wären. Sie hätten es ja gekonnt, wie der Herr Vorredner meint, wenn sie ihren Magen dressiert hätten; aber sie waren nicht darauf vorbereitet. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, heute eine Pause eintreten zu lassen, etwa nach 2½—3 Stunden, — wobei ich erwähne, daß bereits in einer der früheren Versammlungen ein ähnlicher Antrag gestellt und ihm Folge gegeben wurde, weil die Herren einsahen, daß es das Bessere ist; der Saal füllte sich nachher wieder, und man konnte frisch und neu gestärkt folgen.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag anzunehmen.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich bedaure, daß wir vielleicht die ganze Zeit, die für die Pause in Aussicht genommen ist, nun mit der Debatte darüber werden ausfüllen müssen, ob eine Pause stattfinden soll. Aber ich muß den Erfahrungen des Herrn Vorredners meine wirklich sehr viel längeren Erfahrungen entgegenhalten. Es ist nicht möglich, wenn 200 Menschen sich an das Büfett drängen, sie so schnell zu befriedigen; sie gehen nicht so bald wieder, und ehe sich der Saal wieder so gefüllt hat, daß alle da sitzen, ist eine halbe Stunde, ja eine Stunde vergangen. Wir haben heute nur ein einziges Thema; der Fluß der Debatte ist ein ganz andrer, wenn ununterbrochen verhandelt wird, als wenn eine Zäsur hineinkommt und nachher die Sache wieder aufgenommen werden muß. Wir haben, wie gesagt, die 25jährige Erfahrung, daß, wenn der eine oder andre mal einen Augenblick herausgeht und nicht ein Kneipbedürfnis befriedigt, sondern wirklich sich stärken will, er dazu 5—10 Minuten braucht und dann wieder hereinkommen kann. Ich möchte wirklich dringend bitten, ja ich möchte sagen, ich möchte es als eine Freundlichkeit gegen den Vorstand auffassen, wenn Sie diesen ungewöhnlichen und bisher, wie gesagt, nicht erhörten Antrag ablehnen.

Vorsitzender: Da der Antrag gestellt worden ist und nicht zurückgezogen ist, hat die Versammlung darüber zu entscheiden. Ich frage also, ob die Versammlung den Antrag annimmt. Diejenigen, die dagegen sind, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die überwiegende Majorität. Es bleibt also bei unsrer bisherigen Gepflogenheit.

Wir treten jetzt in die Verhandlung ein und schreiten zu Punkt 4 unsrer Tagesordnung:

Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zu der bestehenden Armengesetzgebung.

Berichterstatter ist der Herr Senatssekretär Dr. Buehl (Hamburg); Mitberichterstatter sind die Herren Rat Flemming (Hamburg), Abgeordneter Dr. Schwander (Straßburg i. E.) und Rechtsrat Fleischmann (Nürnberg).

Bevor ich Herrn Kollegen Buehl das Wort zu seinem Referat zu nehmen bitte, gestatten Sie mir mitzuteilen, daß Herr Rat Flemming dem Herrn Kollegen Buehl seine Rede abgetreten hat und sich seine etwaigen Bemerkungen für den Lauf der Debatte, beziehentlich für das Schlußwort vorbehält, damit Kollege Buehl in der Lage ist, etwas länger als unsere Referenten sonst zu sprechen pflegen — das ist nämlich 20 Minuten — sprechen zu können.

Berichterstatter Senatssekretär Dr. Buehl (Hamburg): Hochgeehrte Versammlung!

Wie der Wanderer, wenn er eine Bergeshöhe erstiegen hat, stille steht und Umschau hält nach rückwärts und vorwärts, so ist auch unserem Verein der mit der 25. Jahresversammlung erreichte Zeitabschnitt ein Anlaß zu rückschauender und vorausschauender Betrachtung. Wir haben gestern die Tätigkeit unseres Vereins, und damit die Entwicklung der Armenpflege während des verflossenen Vierteljahrhunderts, Revue passieren lassen. Heute soll sich unser Blick dem gegenwärtigen Stande des deutschen Armenwesens zuwenden und sollen wir die Richtlinien seiner zukünftigen Entwicklung wenigstens in ihren Umrissen zu bestimmen suchen.

Dabei handelt es sich nicht um eine allgemeine akademische Erörterung über die menschliche Not und die zu ihrer Linderung gegenwärtig angewendeten und in Zukunft anzuwendenden Mittel. Wir wollen vielmehr, getreu der allezeit auf das Reale gerichteten Tendenz unserer Vereinsbestrebungen, die Sachlage unter einem ganz bestimmten praktischen Gesichtspunkte ins Auge fassen.

Bei Stellung des Themas ging man im Zentralausschusse davon aus, daß sich seit der Begründung unseres Vereins mit dem wachsenden Nationalwohlstande, mit der Hebung der allgemeinen Volksbildung wie des ganzen Kulturzustandes unseres Volkes und nicht zum wenigsten unter dem Einflusse eines gesteigerten sozialen Verantwortlichkeitsgefühls die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen beträchtlich gehoben habe und daß diese Entwicklung auf die zur Gewährung des Notbedarfs verpflichtete Armenpflege nicht ohne Einfluß geblieben sei. Und in der Tat sind der Armenpflege in neuerer Zeit wichtige Arbeitszweige, namentlich auf dem Gebiete der Hygiene, neu erschlossen worden; daneben wird ein starker Zug zu vorbeugender Tätigkeit fühlbar, kurz die Armenpflege ist in ein Stadium fortschreitender sozialer Ausgestaltung eingetreten. Da mußte sich denn gerade vom Standpunkte unseres Vereines aus, der diese ganze Bewegung führend beeinflußt hat, die Frage aufdrängen, ob eine solche, der Zeitströmung folgende Entwicklung in den unverändert gebliebenen Rechtsnormen über Art und Umfang der Armenpflege noch

eine genügende gesetzliche Unterlage besitze; ob hier nicht etwa die Praxis der Gesetzgebung dergestalt vorangeeilt sei, daß auf eine Anpassung der letzteren an die Anforderungen der Neuzeit hingewirkt werden müsse.

Wo immer wir an ein im Gebiete des Armenrechts wurzelndes Problem herantreten, da haben wir uns der Tatsache zu erinnern, daß es im einigen Deutschen Reiche ein einheitliches Armenrecht noch nicht gibt, daß das Reich vielmehr in drei Rechtsgebiete,

1. das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes,
2. Bayern,
3. Elsaß-Lothringen

zerfällt, Gebiete, die so scharf gegeneinander abgegrenzt sind, daß jedes derselben die Angehörigen des anderen armenrechtlich als Ausländer behandelt. Wenn nun auch unser Zentralausschuß für jedes der drei Rechtsgebiete einen Berichterstatter bestellt hat, so wird es mir als dem Hauptreferenten doch vielleicht gestattet sein, einem auf eins der anderen Rechtsgebiete hinübergreifenden Wunsche nachdrücklich Ausdruck zu verleihen. Ich gehe nicht soweit, die Schaffung eines einheitlichen deutschen Armenrechts als eine kategorische Forderung aufzustellen, meine vielmehr, daß wir uns in dieser Hinsicht mit der Kundgebung eines Wunsches begnügen sollten. Denn einerseits sind derartige Bestrebungen — darin kann ich dem Kollegen Fleischmann nur beipflichten — gegenüber einem bayrischen Reservatrecht für absehbare Zeit wenig aussichtsvoll. Und andrerseits ist sowohl im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes, als auch in Bayern das Prinzip der öffentlichen Armenpflege verwirklicht und damit jedem Bedürftigen der Notbedarf grundsätzlich gewährleistet. Anders in Elsaß-Lothringen, wo die Armenpflege bislang lediglich den Charakter einer freiwilligen Leistung besitzt. Das ist ein überlebter, ja, wie ich glaube sagen zu dürfen, ein der hohen Kultur des Reichslandes unwürdiger Zustand. Und so lassen Sie mich denn gleich hier an leitender Stelle der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese unsere Verhandlungen jenseits des Rheines ein lautes Echo wecken und dazu beitragen möchten, die reichsländische Armenpflege von dem schwankenden Boden des Zufalls auf den festen Grund der Gesetzmäßigkeit hinüberzuführen.

Wie Sie aus den vorliegenden Berichten ersehen haben werden, ließ die Fassung unseres Themas eine doppelte Sachbehandlung zu. Man konnte einmal — mehr akademisch — die Anforderungen darstellen, welche vom Standpunkte einer rationellen Armenpolitik an die Armenpflege zu stellen sind, um dann weiterhin kritisch zu prüfen, inwieweit der bestehende Rechtszustand jenen Anforderungen entspricht. Diesen Weg mußte Herr Dr. Schwander gehen, weil das reichsländische Armenwesen einer gesetzlichen Basis entbehrt und die Gewährung von Unterstützung dort prinzipiell nicht die Reaktion öffentlicher Organe auf eine im Gesetz begründete „Anforderung" des Armen darstellt, sondern lediglich eine freiwillige Gabe bedeutet. Für die Referenten aus dem Reichsgebiete der Zwangsarmenpflege mußte es dagegen näher liegen, den Schwerpunkt auf die tatsächlich von der Armenpflege gemachten Leistungen zu legen

und namentlich zu untersuchen, ob die der modernen Armenpflege eigentümliche Differenzierung ihrer Fürsorgetätigkeit mit dem geltenden Recht vereinbar sei. Wenn Herr Kollege Fleischmann diesem letzteren Punkte nur wenige Worte ganz am Schlusse seines Berichts gewidmet hat, so erklärt sich das daraus, daß die modernen sozialhygienischen Probleme von den bayrischen Armenpflegen tatsächlich noch kaum in den Bereich ihrer Leistungen einbezogen sind, obwohl gerade das bayrische Armenrecht der öffentlichen Armenpflege die Bekämpfung der Verarmung im Wege der Prophylaxe ausdrücklich zugewiesen hat.

Im Gegensatze zu unseren Herren Mitberichterstattern haben Herr Rat Flemming und ich es als die hauptsächlichste Aufgabe unserer Berichterstattung betrachtet, die Fortbildung der Armenpflege über den Rahmen der alten Almosenpflege hinaus ihrem tatsächlichen Umfange nach zu fixieren, die Zulässigkeit der ganzen Entwicklung im Verhältnis zur Gesetzeslage eingehend zu prüfen und schließlich diejenigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkte wenigstens anzudeuten, welche eine mit dem weiteren Fortschreiten der sozialen Ausgestaltung der Armenpflege immer dringlicher werdende Reform zu berücksichtigen haben dürfte. Wenn wir es dabei für angezeigt erachtet haben, unsern Bericht mit einer allgemeinen Betrachtung über das Prinzip der Zwangsarmenpflege und seine geschichtliche Entwicklung einzuleiten, *so sollte* dies nicht etwa ein lediglich nach der Südwestecke unseres Vaterlandes gerichteter Appell sein. Denn wir sind uns bewußt, daß auch im eigenen Rechtsgebiet die alte karitative Auffassung der öffentlichen Armenpflege noch keineswegs überwunden ist. So wurde mir vor einiger Zeit von einem unserer Pfleger der Antrag unterbreitet, doch das bei der Reorganisation von 1893 beseitigte Institut der sog. provisorischen Unterstützungen — Gaben, die der Pfleger selbständig ohne nähere Prüfung und ohne Registrierung verteilen durfte — wiederherzustellen, m. a. W., den Pfleger auf öffentliche Kosten Privatwohltätigkeit üben zu lassen. Da gereicht es mir denn zum Troste, daß nach Herrn Fleischmanns Bericht auch der süddeutsche Pfleger der Systematisierung widerstrebt und die Armenpflege lieber vom karitativen als vom streng wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkte betreibt.

Was nun den Grundgedanken, das eigentliche innerste Wesen der Armenpflege betrifft, so glauben wir uns mit der großen Mehrheit dieser Versammlung eins zu wissen in der sozialen Auffassung der Armenpflege, d. h. in einer Anschauung, welche in der Armenpflege das Korrektiv gegenüber den Mängeln unserer heutigen Wirtschaftsordnung erblickt. Der moderne Staat hat die rein karitative Auffassung des Mittelalters ebenso überwunden wie den polizeilichen Standpunkt der späteren Jahrhunderte und er erachtet es als seine soziale Pflicht, denjenigen Mitgliedern der Gesellschaft, welche innerhalb der staatlich anerkannten und geschützten Wirtschaftsordnung ihre Existenz nicht finden können, vermittels der obligatorischen öffentlichen Armenpflege wenigstens die notdürftigsten Lebensbedingungen zu gewährleisten. Diese Anschauung über das Wesen der Armenpflege schließt aber die Anerkennung ihrer

Entwicklungsnotwendigkeit ohne weiteres in sich. Denn wo sind die Dinge mehr im Fluß, wo herrscht ein stetigerer, ein lebendigerer Fortschritt als im Wirtschaftsleben unserer Zeit! Ist aber die Armenpflege ein Stück unseres gesellschaftlichen Milieus, so ist sie auch denselben Wandlungen unterworfen wie unsere sozialen und wirtschaftlichen Zustände überhaupt.

Diesen Erwägungen hat der Gesetzgeber Rechnung getragen. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz bestimmt, daß jeder Hilfsbedüftige da, wo seine Bedürftigkeit hervortritt, unterstützt werden muß. Art und Maß der Unterstützung festzustellen, ist Sache der Landesgesetzgebung, die dann ihrerseits wieder eine Form gewählt hat, welche anpassungsfähig genug ist, um dem Wechsel der Zeiten, der unendlichen Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in Ost und West, in Stadt und Land, wie der Forderung weitgehendster Individualisierung gerecht werden zu können. Es ist bekanntlich zu gewähren — das gilt für alle Einzelstaaten als Mindestmaß der Leistungen — der unentbehrlichste Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und überdies im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis. Das sind geradezu kautschukartige Bestimmungen, aber diese Dehnbarkeit ist in dem ökonomischen Charakter der Armenpflege begründet und unentbehrlich.

Wie steht nun die Praxis diesem Anspruche des Armen auf Gewährleistung seiner Existenz, der zwar nicht formell klagbar, aber doch durch das staatliche Aufsichtsrecht geschützt ist, gegenüber? Wir haben uns über diese Frage schon vielfach im Verein unterhalten und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß die Armenversorgung trotz guter Gesetze in praxi noch keineswegs hinlänglich gesichert ist, daß die Armenpflege noch recht ungleichmäßig arbeitet und zumal auf dem Lande vielfach fast alles zu wünschen übrig läßt. Dem kann ich heute die weitere Konstatierung hinzufügen, daß sich selbst in den Städten eigentlich überraschend wenig Neigung zeigt, den sozialen Charakter der Armenpflege praktisch zu betätigen und ihre Leistungen im Einklang zu halten mit den Wandlungen, welche die menschlichen Bedürfnisse unter dem Einfluß veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse und gesellschaftlicher Anschauungen, sowie neuer medizinischer Erkenntnisse und Methoden fortgesetzt erfahren. Der vierte Abschnitt unseres Berichts, welcher in dieser Beziehung das Nähere ergibt, bietet eine Art Gegenstück zu dem vom Herrn Kollegen Münsterberg erstatteten Generalbericht über die Tätigkeit unseres Vereins. Zieht dieser Bericht nach der theoretischen und wissenschaftlichen Seite das Facit aus der 25jährigen Vereinsarbeit, so bietet das in jenem vierten Abschnitt verarbeitete statistische Material ein Spiegelbild dessen, was infolge der vom Verein gegebenen Anregungen in den einzelnen Gemeinden praktisch geschaffen ist. Ich bin mir selbstredend bewußt, daß unsere Zusammenstellung keinen absolut sicheren Maßstab für die Leistungen innerhalb der einzelnen Gemeinden bietet, schon weil das ergänzende Wirken der Privatwohltätigkeit nicht mit in Betracht gezogen werden konnte. Aber bei voller Anerkennung der Tatsache, daß recht

bedeutende Mittel für Armenzwecke aufgewendet werden, kann ich doch nicht umhin, das Eine offen auszusprechen, daß der glänzende Eindruck des Münsterbergschen Berichts durch den Einblick in den relativ geringen praktischen Erfolg gerade der von unserm Verein getragenen Reformbestrebungen wesentlich abgeschwächt wird. Hier im einzelnen nachzuweisen, wie wenig von dem ausgestreuten Samen bislang Früchte getragen hat, würde über den Rahmen dieses einleitenden Vortrages hinausgehen. Wer sich aber die Mühe nimmt, das im vierten Abschnitt zusammengetragene Material eingehender zu würdigen, der wird unschwer erkennen, daß es verhältnismäßig wenige und zwar vielfach dieselben Städte sind, welche ihre Tätigkeit auf die verschiedenen, in neuerer Zeit vom Verein zur Einführung empfohlenen Fürsorgezweige, wie Unterbringung in Heilstätten oder Kurorten, Gewährung von Kurausrüstung, Ausstattung Jugendlicher beim Eintritt in das Erwerbsleben, Speisung bedürftiger Schulkinder, Hauspflege, Krankenkost u. dergl., erstreckt haben und nennenswerte Beträge hierfür aufwenden.

Nun kann man mir zweierlei entgegenhalten:

1. man erachte eine solche Ausdehnung der Armenpflege für gesetzlich nicht begründet; und selbst dann, wenn das Bundesamt für das Heimatwesen den armenrechtlichen Charakter der einen oder anderen Leistung anerkannt habe, sei damit ein Zwang zu solcher Fürsorge noch nicht gegeben; und

2. der armenrechtliche Charakter dieser oder jener Fürsorgeform möge zwar feststehen, man fühle sich aber finanziell zu schwach, um die betreffende Fürsorge tatsächlich ausüben zu können.

Gegenüber dem ersten Einwand ist zunächst darauf hinzuweisen, daß, als die betreffenden Gegenstände hier im Verein beraten wurden, derartige Bedenken und Einwendungen m. W. garnicht oder höchstens ganz vereinzelt erhoben worden sind. Im übrigen kann ich nur wiederholt daran erinnern, daß sich die Anpassung der Armenpflege an die Zeitverhältnisse und Zeitbedürfnisse aus der Anerkennung ihres sozialen Charakters als Selbstfolge ergibt. Es wird doch an dieser Stelle keiner näheren Begründung bedürfen, daß die Unterstützung zum Lebensunterhalte nur unter Berücksichtung der jeweiligen Preise für Miete und die notwendigen Lebensmittel richtig bemessen werden kann und daß, wenn z. B. das Gesetz dem Armen die „erforderliche" Krankenpflege garantiert, darunter nicht eine solche nach irgend einer zwar wohlfeilen, aber wissenschaftlich schon vor 50 Jahren überwundenen Heilmethode zu verstehen ist, sondern eine, wie sie dem augenblicklichen Stande der medizinischen Wissenschaft entspricht.

Ob nun diese oder jene bestimmte Fürsorgeform in den gesetzlichen Rahmen hineinpaßt, ist freilich Tatfrage, und damit komme ich auf die Stellung, welche dem Bundesamt für das Heimatwesen in bezug auf eine gleichmäßige Handhabung der Armenpflege wie auf ihre sachgemäße Weiterbildung zukommt. Die Judikatur des Bundesamtes bildet den Gegenstand eines besonderen Abschnitts unseres Druckberichtes. Aus diesem dritten Abschnitt geht zunächst hervor, daß die vielfach gehegte

Meinung, als habe sich das Bundesamt erst allmählich vom Standpunkt der alten Almosenpflege zur Anerkennung sozialhygienischer und eines gewissen Maßes vorbeugender Fürsorge hindurchgemausert, durchaus unrichtig ist. Das Bundesamt hat vielmehr karitativen oder polizeilichen Anwandlungen, wo immer sie hervortraten, von Hause aus die Anerkennung versagt und die öffentliche Armenpflege stets als den rechtlichen Ausdruck einer sozialen Verbindlichkeit betrachtet. Wenn insbesondere der armenrechtliche Charakter einiger auf dem Gebiete der Krankenfürsorge liegenden Leistungen — wie Gewährung von Heilstättenbehandlung, Sommerpflege u. dergl. — erst kürzlich vom Bundesamt anerkannt worden ist, so hat das seinen Grund nicht in einer neuerdings Platz greifenden extensiven Auslegung des Begriffs der erforderlichen Krankenpflege, sondern ist auf die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und die dadurch bedingte veränderte Stellungnahme einiger, zumeist großstädtischer Armenverwaltungen zu den Aufgaben der Volksgesundheitspflege zurückzuführen, so daß dem Bundesamt erst kürzlich Gelegenheit zur Abgabe einer bezüglichen Entscheidung gegeben wurde. So erweist sich denn das Bundesamt in der Tat als der Hort fortschrittlicher Entwicklung der Armenpflege und zugleich als ein Regulator, der wenigstens etwas Gleichmaß und Ordnung in die vielfach chaotisch durcheinanderlaufenden Meinungen und Bestrebungen hineinträgt.

Diese hohe Mission vermag das Bundesamt allerdings nur zu erfüllen, wenn die rechtsbildende Kraft seiner Entscheidungen in dem Sinne anerkannt wird, daß die von ihm in einem bestimmten Falle als erstattungsfähig erachteten Aufwendungen damit allgemein den Charakter pflichtmäßiger Leistungen der Armenpflege gewinnen. Herr Kollege Jakstein nimmt freilich an, das Bundesamt habe mit der bekannten Heilstättenentscheidung lediglich das Recht der Armenverbände zu solcher Fürsorge anerkannt; ein im Beschwerdewege erzwingbarer Anspruch des einzelnen Tuberkulosekranken auf Heilstättenbehandlung sei daraus keineswegs herzuleiten. Er meint sogar, daß durch Anerkennung eines solchen gesetzlichen Zwanges den humanen Bestrebungen der Armenverwaltungen ein trauriges Ende bereitet, ja der Armenpflege selbst der Todesstoß versetzt würde, da die aus dem Zwange geborene Wohltätigkeit der Seele entbehre, die sie erst adele. Für mich ergibt sich die Unhaltbarkeit der Jaksteinschen Auffassung einfach daraus, daß § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ausdrücklich vorschreibt: jeder Hilfsbedürftige muß im Umfange des Bedürfnisses unterstützt werden. Erkennt nun das Bundesamt eine bestimmte Unterstützungsform als armenrechtlich erstattungsfähig an, so stellt es damit fest, daß der die Erstattung fordernde Armenverband zu ihrer Gewährung gesetzlich verpflichtet gewesen ist. Daß aber eine solche gesetzliche Verpflichtung, wo sie einmal besteht, sachlich nicht auf den einen im Streitverfahren unterlegenen Armenverband beschränkt bleibt und daß der dieser Verpflichtung korrespondierende Anspruch auf Fürsorge nicht bloß zugunsten des einen Armen, sondern zugunsten aller in gleicher Lage befindlichen Bedürftigen besteht, das folgt einfach aus dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz!

Nun ein Wort über die finanziellen Bedenken, welche man der Durchführung der sozialen Ausgestaltung der Armenpflege entgegenhält. Sie werden sich erinnern, daß auf unserer vorigjährigen Tagung der Herr Stadtverordnete Töpfer aus Potsdam erklärte, die Bekämpfung der Tuberkulose liege zwar im Pflichtenkreise der modernen Armenpflege, doch müßte dafür Staatszuschuß gefordert werden, da die Belastung der Gemeinden ohnehin schon eine geradezu ungeheuerliche sei. Ein derartiger Standpunkt ist ja für den Praktiker verständlich, aber doch rechtlich mit dem Wesen der Zwangsarmenpflege völlig unvereinbar, deren Charakteristikum gerade darin besteht, daß die Fürsorge nicht lediglich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, sondern im Umfange des Bedürfnisses zu üben ist. Weiterhin entbehrt aber auch die vielgehörte Behauptung, daß die Armenlasten zu kaum noch erschwingbarer Höhe angewachsen seien, in ihrer Allgemeinheit durchaus der Begründung. Sie finden auf Seite 76/77 unseres Berichts lehrreiches Material über die Höhe der Armenlast aus 71 Städten, und zwar für die letzten 10 Jahre jahrweise, für die zurückliegende Zeit bis 1870 von 5 zu 5 Jahren. Diese Zahlen sind freilich nicht in dem Sinne verwertbar, daß sich beispielsweise Berlin mit Hamburg, Frankfurt usw. vergleichen läßt. Wohl aber geben die Zahlen ein zuverlässiges Bild von der Entwicklung des Armenaufwandes innerhalb jeder einzelnen Gemeinde. Von jenen 71 Städten weisen nun bloß 21 eine einigermaßen konstante Steigerung des Armenaufwands auf, bei 11 Städten ist ein Rückgang der Armenlast zu verzeichnen, während dieselbe in 39 Städten im wesentlichen unverändert geblieben ist. Übrigens hat eine Erweiterung der Leistungen der Armenpflege noch keineswegs notwendig eine Steigerung der Armenlast im Gefolge, wie durch das Beispiel Hamburgs schlagend erhärtet wird.

Wenn sonach die sich in neuerer Zeit geltend machende Tendenz einer Erweiterung der an die öffentliche Armenpflege gestellten Anforderungen im Gesetz begründet, dagegen die Annahme einer aus solcher Erweiterung resultierenden wesentlichen Steigerung der finanziellen Belastung unzutreffend erscheint, so läßt sich nicht verkennen, daß die zunehmende sozialhygienische Ausgestaltung der öffentlichen Armenpflege nach verschiedenen anderen Richtungen nicht ganz ohne Gefahren und Bedenken ist. Denn es handelt sich dabei in der Tat um die Kombinierung zweier, sowohl in ihren Voraussetzungen wie in ihren Leistungen durchaus heterogener Fürsorgezweige. Da steht auf der einen Seite die alte Zwangsarmenpflege in ihrer ganzen harten Unnahbarkeit, auf der anderen dagegen die von dem weitgehendsten Entgegenkommen getragene hygienisch-prophylaktische Fürsorge. Dort strenges Festhalten an dem Erfordernis des Antrages für jede einzelne Leistung, hier im Interesse des Erfolges ein Aufsuchen geeigneter Frühfälle, sowie hausärztliche Fürsorge mit selbständiger Initiative; dort lediglich Bewahrung vor dem alleräußersten Mangel, hier Aufnahme in eine mit allem Komfort der Neuzeit ausgerüstete Heilstätte. Da ist denn die Befürchtung nicht ganz abzuweisen, daß diese Zusammenlegung beiden Fürsorgezweigen zum Schaden gereichen könnte, und daß sich namentlich die Pflegeorgane der Aufgabe, in zwei derartig

verschiedenen Arbeitsmethoden sich zu betätigen, nicht immer gewachsen zeigen werden. Denn wer ist unser Durchschnittspfleger? Es ist der einfache Handwerker, der kleine Gewerbetreibende, der gerade in der heutigen Zeit des scharfen wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes in seinem Geschäfte voll und ganz auf dem Posten sein muß und daher nicht die Zeit findet, sich mit armenpflegerischen oder sozialen Problemen auch noch theoretisch zu beschäftigen. Dieser Zustand führt dann leicht zu Mißvergnügen an der amtlichen Tätigkeit, wenn nicht gar zu passivem Widerstande gegenüber den neuen Bestrebungen. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß der Pfleger die strengen Grundsätze der alten Armenpflege irrigerweise auf die soziale Wohlfahrtsarbeit überträgt, oder daß er, indem er durch die letztere an Gaben größeren Stils gewöhnt wird, den richtigen Maßstab für die Behandlung der normalen Armenpflegefälle verliert.

Ich vermag jedoch diesen aus der Unzulänglichkeit des Pflegermaterials hergeleiteten Befürchtungen entscheidende Bedeutung nicht beizumessen. Sollte sich, was ich nicht glaube, das ehrenamtliche Element als dauernd untauglich zur Erfüllung der modernen Aufgaben erweisen, so wäre die Anstellung berufsamtlicher Organe für gewisse Spezialzweige der Fürsorge in Erwägung zu ziehen. Dieser Schritt ist übrigens hier und da bereits erfolgt. Ich brauche nur auf die anscheinend in Zunahme begriffene Anzahl solcher Städte hinzuweisen, welche in ihrer Armenpflege neben den ehrenamtlichen auch berufsamtliche Organe verwenden, und ferner an die Tätigkeit der besoldeten Kinderpflegerinnen, der Schwestern in der Lungenkrankenfürsorge zu erinnern; und schließlich darf ich auch noch hervorheben, daß wir in Hamburg bei Einrichtung unserer fortgesetzten Lungenkrankenfürsorge dem Armenarzt ausdrücklich eine pflegerähnliche Stellung angewiesen haben.

Ein weiteres Bedenken gegen die Kombinierung liegt auf armenpolitischem Gebiet, insofern als man von der Durchsetzung der Armenpflege mit sozialer Fürsorge eine Erweiterung des Kreises der Klientel der öffentlichen Armenpflege befürchtet. Nicht zu leugnen ist, daß beispielsweise die Kosten einer Heilstättenbehandlung auch für den kleinen Mittelstand unerschwinglich sind, und daß daher die Rezeption dieser Fürsorge als Form öffentlicher Unterstützung die Armenpflege mit Volkskreisen in Berührung bringen muß, die im Sinne der alten Almosenpflege keineswegs hilfsbedürftig sind. Nun sagt man, daß Personen, die erst einmal mit der Armenpflege in Berührung gekommen sind, welche die Scheu vor dem ersten Gange zum Armenpfleger erst einmal überwunden haben, leicht in ihrer Energie und Arbeitsfreudigkeit erlahmen und so allmählich zu dauernden Kostgängern der Armenpflege werden. So zutreffend dieser Satz auf Personen sein mag, welche auf das wirtschaftliche Niveau des Almosenempfängers herabgesunken sind, so wenig darf er auf den in festem Lohn stehenden Arbeiter, den kleinen Beamten ausgedehnt werden, der seinen Unterhalt selbständig erwirbt und nur die hohen Kosten der Heilstättenbehandlung nicht aufzubringen vermag. Wird aber in solchen Fällen nicht rechtzeitig eingegriffen, so geschieht eben garnichts, die Krankheit frißt weiter und die Armenpflege hat

vielleicht später, nachdem jede Aussicht auf Heilung geschwunden ist, viel höhere Pflegekosten aufzuwenden! Krankheiten, die in der Entwicklung begriffen sind, verhüten, ist aber nicht nur besser, sondern in der Regel auch billiger, als Krankheiten heilen oder gar unheilbar Kranke verpflegen.

In bezug auf die eben erwähnten Personenkreise liegt in der Tat das andere Bedenken viel näher, daß die Verknüpfung der sozialen Fürsorgebestrebungen mit der Armenpflege geeignet sei, den Bedürftigen die Segnungen dieser Fürsorge zu verleiden. Bekanntlich ist die öffentliche Meinung noch immer von der Auffassung beherrscht, daß der Empfang öffentlicher Unterstützung unter allen Umständen sozial deklassiere. Wie fest diese Ansicht eingewurzelt ist, mag daraus entnommen werden, daß im vorigen Jahre in Hamburg nicht weniger als 1262 Personen, welche Kinder zur Sommerpflege angemeldet hatten, die Stellung eines förmlichen Antrages auf Armenhilfe verweigerten, obwohl ihnen bedeutet war, daß diese Fürsorge Wahlrechtsverlust nicht im Gefolge habe. Ich verkenne gewiß nicht, daß in der Armenpflege ohne ein gewisses Maß von Härte und Strenge nicht auszukommen ist, aber für das Gebiet der Krankenpflege — im weitesten Sinne — kann ich das Prinzip der Abschreckung nicht gelten lassen, halte vielmehr dafür, daß hier die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge so viel wie möglich erleichtert und vor allen Dingen von einer Schmälerung der politischen Rechte unbedingt abgesehen werden sollte; denn wie die Dinge heute liegen, läßt mancher lieber seiner oder seiner Angehörigen Krankheit ihren Lauf, als daß er die Heilung mit der Preisgabe seiner politischen Rechte erkaufen will.

Dieser letztere Umstand hat eine Reihe von Städten dazu veranlaßt, die Ausübung der sogenannten sozialen Fürsorge gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen zu überlassen, die dann aus städtischen Mitteln subventioniert werden.

Dabei bleibt aber nicht nur zweifelhaft, ob die einwandfreie Erfüllung der zu lösenden Aufgaben hinlänglich sichergestellt ist, sondern weiter auch, ob sich durch eine solche Übertragung diejenigen Rechsfolgen, welche das Gesetz an die öffentliche Unterstützung knüpft, vermeiden lassen. Nach der bundesamtlichen Judikatur ist die Frage schlechthin zu verneinen, wenn eine private Organisation lediglich vorgeschoben, die Unterstützung dagegen materiell vom Armenverband gewährt wird, und das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Kosten ganz oder wesentlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Um solchen Bedenken zu begegnen, haben daher einige Städte die Aufwendungen für Zwecke der sozialen Fürsorge aus dem Armenbudget förmlich herausgehoben, sei es daß sie, wie z. B. die Stadt Cöln, gewisse der Armenkasse zufließende Stiftungsgelder für einen bestimmten Zweck — etwa Lungenkrankenfürsorge — reservieren, oder daß sie, wie die Stadt Mainz, einen besonderen Ausgabeposten außerhalb des Armenbudgets in ihren Etat einstellen. Es wird sich daher fragen, ob dieser Weg etwa allgemein vor der Erweiterung des Aufgabenkreises der Armenpflege im Sinne der bundesamtlichen Judikatur den Vorzug verdient.

Mancherlei spricht zweifellos dafür. Einerseits bliebe dabei eine Schädigung armenpflegerischer Institutionen vermieden und anderseits würde die soziale Fürsorge dem Bedürftigen nicht durch Verquickung mit Armenpflege und Wahlgesetz verleidet. Trotzdem erscheint es fraglich, ob dieser Weg zu einer befriedigenden Lösung des Problems führen kann. Muß es schon den allergrößten Schwierigkeiten begegnen, wenn neben die armenpflegerische Organisation eine gleichartige soziale gesetzt werden soll, so kommt hinzu, daß die Umplacierung einer Ausgabe im Budget für sich allein nicht genügt, um einer Leistung den armenrechtlichen Charakter zu nehmen. Maßgebend bleibt hier, ob sich die Leistung inhaltlich als ein Akt der Armenpflege darstellt. Jede aus öffentlichen Mitteln fließende Leistung, welche im Rahmen des Existenzminimums liegt und zur Beseitigung individueller Hilfsbedürftigkeit gewährt wird, muß daher als Armenunterstützung gelten, mag sie auch unmittelbar von der Polizeibehörde, der Krankenhausverwaltung oder irgend einer andern Verwaltungsstelle ausgehen.

Nun ist freilich unsere gesamte gesellschaftliche Entwicklung von der erfreulichen Tendenz beherrscht, die Grenzen zwischen Armenpflege und Sozialpolitik mehr und mehr zugunsten der letzteren zu verschieben. Sollte es nun keinen gangbaren Weg geben, um auch die hier zur Erörterung stehenden Fürsorgebestrebungen von dem Gebiete der Armenpflege auf das der Sozialpolitik hinüberzuführen?

Der Schlüssel zur Lösung des Problems liegt in der Ausschaltung der Voraussetzung individueller Hilfsbedürftigkeit. Sobald eine Fürsorge dergestalt organisiert wird, daß sie weiteren Kreisen als den im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftigen Personen unterschiedslos zugänglich gemacht wird, ist sie auf das sozialpolitische Gebiet hinübergeführt. Sie hat dann den Charakter einer generell der Hilfsbedürftigkeit vorbeugenden gesellschaftlichen Institution angenommen und damit den armenrechtlichen Charakter abgestreift. Eine derartige Entwicklung der auf dem Gebiete der Volksernährung, der Erziehung, der Tuberkulosebekämpfung zu erfüllenden Aufgaben kann nur als dringend erwünscht bezeichnet werden, und als Keim einer solchen sind auch die bis jetzt hervorgetretenen Ansätze zu selbständiger Ausgestaltung der sozialen Fürsorge mit Freuden zu begrüßen.

Wenn, verehrte Anwesende, in unserm Bericht der Standpunkt vertreten wird, daß eine den heutigen Anforderungen entsprechende Entwicklung der Armenpflege auf dem Boden des geltenden Rechts möglich sei, so verkennen wir keineswegs, daß dasselbe nach verschiedenen Richtungen der Verbesserung fähig und gerade zur erhöhten Sicherstellung der Leistungen der Armenpflege auch bedürftig ist.

Die auf Reform der Armengesetzgebung abzielenden Bestrebungen waren bislang in erster Linie darauf gerichtet, für eine anderweite Verteilung der Armenlast die richtige Formel zu finden. Mit andern Worten: das treibende Moment war die Regelung des finanziellen Verhältnisses der Armenverbände zu einander, während das Interesse der Armen erst an zweiter Stelle stand.

Gewiß ist auch heute die Forderung nach anderweiter Verteilung der Armenlast nachdrücklich zu erneuern. Aber nicht in dem Sinne, wie das nach den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs des Innern im Reichstage die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz ins Auge faßt, daß man den Städten noch einen weiteren Teil der bisher vom platten Lande zu tragenden Armenlast aufbürdet, während im übrigen alles beim Alten bleibt, sondern in der Weise, daß durch Schaffung leistungsfähigerer Verbände auch dem platten Lande und den kleineren Stadtgemeinden die Ausübung einer den modernen Anforderungen entsprechenden Armenfürsorge ermöglicht wird. Was nützen uns die besten Gesetze, was hilft es, daß wir hier die schönsten Resolutionen fassen, wenn nachher wegen Mangels an Mitteln das Meiste auf dem Papier stehen bleibt, dergestalt, daß heute, nach mehr als 30 jähriger Geltungsdauer des Unterstützungswohnsitzgesetzes, noch nicht einmal die allseitige Durchführung des Grundprinzips der öffentlichen Armenpflege, der vorläufigen Fürsorgepflicht der Aufenthaltsgemeinde, praktisch gewährleistet ist? Was hier gefordert werden muß, ist nicht eine Reform, die sich damit begnügt, die Armenlast von einer Schulter auf die andere zu packen, sondern die Schaffung einer Organisation, welche überall — in Stadt und Land — dem Armen eine zeitgemäße Handhabung der Armenpflege garantiert. Das wäre zugleich ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Landflucht, die zweifellos dadurch wesentlich begünstigt wird, daß es auf dem Lande an den notwendigsten Fürsorgeeinrichtungen meist gänzlich mangelt!

Nun läßt sich diesen Bestrebungen gegenüber der Einwand erheben, daß bei Schaffung größerer Verbände der zur Ausübung der örtlichen Armenpflege berufenen Ortsgemeinde das finanzielle Interesse an rationeller Handhabung der Armenpflege verloren gehen müsse, weshalb unwirtschaftliche Ausübung derselben zu befürchten sei. Dem läßt sich indessen vorbeugen, indem man die Armenverbände dergestalt begrenzt, daß immer noch ein gewisses finanzielles Interesse der einzelnen Gemeinden zur Geltung gelangt. Vielleicht könnte man auch auf dem im preußischen Gesetz von 1891 beschrittenen Wege weitergehen und gewisse kostspieligere Fürsorgezweige, bei denen die Kriterien der Hilfsbedürftigkeit klar in die Erscheinung treten und deren Leistungen von vornherein feststehen — wie z. B. Krankenpflege, Heilstättenbehandlung u. dergl. — auf breitere Schultern legen.

Das würde eine Reform der Armenpflege sein, die nicht bloß den wirtschaftlich schwachen Armenverbänden, sondern zugleich auch den Bedürftigen selbst zum Vorteil gereichte. Ich möchte aber glauben, daß man in der Schaffung von Garantien für eine den Bedürfnissen des Armen gerecht werdende Ausübung der Armenpflege noch einige weitere Schritte tun sollte. Ich gehe freilich nicht so weit, dem Bedürftigen einen klagbaren Rechtsanspruch auf Unterstützung zu vindizieren. Daß hier ein markanter Unterschied gegenüber den Ansprüchen aus der Sozialgesetzgebung bestehen bleibt, halte ich nicht nur für sachgemäß, sondern für direkt wünschenswert. Die schon jetzt gegebene Möglichkeit, im Wege der Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde Remedur gegenüber un=

gerechter Verweigerung oder unzulänglicher Gewährung von Unterstützung zu erlangen, wird auch dem Armen unter der Voraussetzung eine hinlängliche Garantie darbieten, daß die Aufsichtsinstanz prompt, gleichmäßig und einsichtsvoll ihres Amtes waltet.

Daß aber diese Aufsicht gegenwärtig nicht richtig organisiert ist, ergibt ein Blick auf die auch durch eine noch so weitgehende Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht hinlänglich zu erklärende himmelweite Divergenz in den Leistungen großstädtischer und ländlicher Armenverbände. Aber damit nicht genug. Auch die Städte untereinander weisen Verschiedenheiten auf, die mit einer gleichmäßigen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen kaum vereinbar sein dürften; ja selbst innerhalb einer und derselben Gemeinde ist die Ausübung der Armenpflege nicht selten eine durchaus ungleichmäßige. Dem durch eine die jetzt bestehenden Zweifel ausschließende schärfere Fassung der gesetzlichen Bestimmungen, durch Ausbildung fester Grundsätze über Umfang und Inhalt der Unterstützungspflicht nach englischem Vorbilde zu begegnen, ist ein Punkt, dem eine künftige Reform die Beachtung keinesfalls versagen sollte. Vor allem aber sollte man der Frage nach der Schaffung einer Zentralaufsichtsstelle über die gesamte Ausübung der Armenpflege einmal näher treten. Man könnte daran denken, im Reichsamt des Innern eine besondere Abteilung hierfür zu schaffen. Es ließe sich aber vielleicht auch das Bundesamt für das Heimatwesen — nach Analogie des Reichsversicherungsamts — zu einer Reichsaufsichtsbehörde ausgestalten. Daß eine solche Aufsicht durch eine Zentralinstanz mit der Selbstverwaltung der Gemeinden sehr wohl vereinbar ist, beweist das Beispiel Englands, wo durch das Local Government Board eine weitgehende Aufsichsbefugnis sowohl in administrativer wie in finanzieller Hinsicht ausgeübt wird, während die Handhabung der Armenpflege vollkommen in den Händen der Ortsbehörden, der Boards of Guardians, liegt. Auch in Frankreich ist die Oberaufsicht über das gesamte Armenwesen einheitlich geordnet. Sie liegt dem Minister des Innern ob, dem ein „Conseil supérieur de l'assistance publique“ zur Seite steht. Übrigens würde es sich ja auch bei uns gar nicht um eine Neuschöpfung, sondern nur darum handeln, die schon jetzt bestehende staatliche Aufsicht besser und einheitlicher zu organisieren.

Zum Schluß habe ich noch auf ein Hindernis hinzuweisen, das sich einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Ausgestaltung der Armenpflege recht oft entgegenstellt, ich meine die Wahlrechtsbeschränkungen. Die Grundlage derartiger — übrigens in fast allen Kulturstaaten, insbesondere auch in England — existierender Bestimmungen ist die Erwägung, daß Personen, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit dergestalt eingebüßt haben, daß sie auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind, auch in politischer Hinsicht die zur unbefangenen Ausübung des Wahlrechts erforderliche Unabhängigkeit nicht besitzen. Man kann schon zweifelhaft sein, ob das auf die dauernden Kostgänger der Armenpflege schlechthin zutrifft. Für durchaus ungerechtfertigt halte ich aber die Wahlrechtsbeschränkung gegenüber dem sich regelmäßig aus eigener Kraft ernährenden

Handwerker oder Arbeiter, der etwa lediglich deshalb vorübergehend öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen muß, weil ihm drei Kinder am Scharlachfieber erkranken und er die hohen Krankenhauskosten aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen vermag. Eine größere Anzahl von Gemeinden legt daher das Wahlgesetz dahin aus, daß insbesondere Unterstützungen, welche in Form von Krankenpflege gewährt sind, das Wahlrecht nicht beeinflussen. Ich kann nicht verhehlen, daß ich angesichts der Fassung des Gesetzes bezüglich der Zulässigkeit einer solchen Interpretation erhebliche Zweifel hege und eine Revision der gesetzlichen Vorschriften für dringend geboten halte, für welche unsere Resolution von 1896 noch heute eine brauchbare Unterlage bieten dürfte.

Ich resümiere mich also im Sinne der vorgelegten Thesen dahin, daß

1. die öffentliche Armenpflege die Fürsorge für alle armenrechlich hilfsbedürftigen Personen unter Berücksichtigung der hygienischen und prophylaktischen Anforderungen der Gegenwart sicherzustellen hat, und daß diese Fürsorge sowohl im Gesetz über den Unterstützungswohnsitz als auch im bayerischen Armenrecht begründet und auf dem Boden dieser Rechte praktisch durchführbar ist;

daß

2. Die Armenpflege in Elsaß-Lothringen — mit Ausnahme der Fürsorge für Kinder und Geisteskranke — nicht den obigen Anforderungen entspricht, weshalb für sie dringend die gesetzliche Ausgestaltung zur öffentlichen Armenpflege zu fordern ist;

und daß

3. eine künftige Reform der Armengesetzgebung, als deren letztes Ziel eine einheitliche deutsche Armengesetzgebung ins Auge zu fassen ist, auf eine bessere Gewähr für die Erfüllung der an die Armenpflege zu stellenden Anforderungen, insbesondere durch Schaffung leistungsfähigerer Armenverbände und durch Zentralisation der Beaufsichtigung, Bedacht zu nehmen haben wird.

Wenn diese Anregungen, verehrte Versammlung, bei Gesetzgebung und Verwaltung auf fruchtbaren Boden fallen, so wird das meines Erachtens das schönste Jubiläumsgeschenk sein, das unserm Verein zuteil werden kann. Im Interesse der Sicherstellung eines gesunden Fortschritts in der Entwicklung unserer deutschen Armenpflege bitte ich Sie, die vorgelegten Leitsätze durch möglichst einstimmige Annahme zum Beschluß zu erheben.

(Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Vorsitzender: Verehrte Damen und Herren, zu Punkt 2 der Leitsätze ist folgender Abänderungsantrag von Herrn Dr. Schwander gestellt worden:

> Die öffentliche Armenpflege in Elsaß-Lothringen entspricht nicht den obigen Anforderungen. Für sie ist dringend die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu fordern.

Mitberichterstatter Rechtsrat Fleischmann (Nürnberg): Meine Damen und Herren! Der von mir für Bayern erstattete schriftliche

Bericht erfordert eine Rechtfertigung insofern, als darin der geschichtliche Teil mit einer etwas auffälligen Breite behandelt ist. Diese Breite ist von mir nicht unbeabsichtigt. Ich wollte an der Hand der geschichtlichen Entwicklung dartun, daß das bayrische Armenrecht gerade so aussehen muß, wie es ist, und nicht anders, und zwar in Ergänzung eines früher erstatteten Berichts, welcher sich mehr mit der neuesten Entwicklung befaßt, durch Zurückgreifen auf die ältere und die alte Zeit. Das Ergebnis ist mit kurzen Worten das:

In Bayern ist der Heimatbegriff ein von alter Zeit her überkommener und derart eingelebter, daß seine plötzliche Beseitigung mehr oder weniger nur durch einen Gewaltakt erfolgen könnte. Der Wechsel der Verhältnisse mit seinem auch für die konservativsten Gemüter unwiderstehlichen Zwange wird aber zu einer friedlicheren Lösung führen. Über die Frage der Notwendigkeit der Beseitigung des Heimatsprinzips hat dieser Wechsel der Zeit überhaupt schon entschieden; der gesetzliche Heimatbegriff von heute ist zwar grundsätzlich derselbe geblieben, der er im Jahre 1869, der Zeit seiner letzten gesetzlichen Festlegung, war, aber die Rechtssätze üb r den Erwerb und den Verlust der Heimat sind wesentlich andere geworden, und die erhöhte Bewertung des Aufenthalts in einer fremden Gemeinde hinsichtlich des Heimatserwerbs und der Unterstützungspflicht einer fremden Gemeinde, wie sie in der 1896er Gesetzesnovelle enthalten ist, bedeutet tatsächlich einen Bruch mit dem starren Heimatsprinzip und eine erhebliche Annäherung an das Unterstützungswohnsitzgesetz.

Dieses vorausgeschickt, zum Thema selbst.

Hier ist zunächst zu sagen, daß die Frage, welche Art und welches Maß von Anforderungen an die Armenpflegen gestellt wird, kein feststehender Begriff ist, sondern von dem jeweils herrschenden Zeitgeist bestimmt wird, also sozusagen, wenn der Ausdruck erlaubt ist, Modesache ist. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat es sich zur Aufgabe gestellt, diesen Forderungen nachzugehen, und hat sie seit nunmehr 25 Jahren geprüft. Man kann sagen, daß die Ergebnisse dieser zumeist von Praktikern geleisteten Arbeit eine erhebliche Bedeutung für sich beanspruchen dürfen, und daß die in den verschiedenen Leitsätzen aufgestellten Forderungen und Anschauungen auch wirklich anerkannte oder anzuerkennende Grundsätze in der Armenpflege sind.

Bei der Betrachtung springt nun sofort die Zweiteiligkeit — heilende und vorbeugende Armenpflege — in die Augen.

Was die heilende oder ausübende Armenpflege anlangt, so konzentriert sich die wichtigste und wesentliche Forderung um das Elberfelder System, welches in den Verhandlungen eine ausführliche Kommentierung erfahren hat. Es war für mich zu untersuchen, inwieweit es das bayrische Armengesetz ermöglicht, den bezüglichen Anforderungen gerecht zu werden. Für kleinere und ganz kleine Gemeinden kann man die Frage allgemein ruhig bejahen; solche Gemeinden sind in der Lage, die nötige Anzahl von Armenpflegschaftsräten aufzustellen und so eine individualisierende Behandlung der vorkommenden Armenfälle zu sichern. Hinsichtlich der

Dezentralisation braucht man in diesen, besonders in ganz kleinen Gemeinden, in welchen ja überraschende Fälle mit der Notwendigkeit sofortigen energischen Eingreifens seltener sind, nicht gerade zu hohe Anforderungen zu stellen. Dahingegen ist in großen Gemeinden und insbesondere in Großstädten weder Individualisierung noch Dezentralisation so durchführbar, daß von einer vollen Erfüllung der modernen Anforderungen an die Armenpflege gesprochen werden kann. Professor Behm, welchen ich im schriftlichen Bericht anführte, vertritt zwar die gegenteilige Anschauung und glaubt, wenigstens theoretisch nachweisen zu können, daß man mit dem bayrischen Armengesetze diesen Forderungen voll gerecht werden könne; allein ich kann ihm nur sehr bedingt zustimmen. Theorie und Praxis sind eben auch hier recht verschiedene Dinge. Grundsätzlich kennt das bayrische Armenrecht in Armensachen nur die beschlußmäßige Entscheidung durch den Armenpflegschaftsrat als Kollegium. Die Praxis ist nicht so streng, sie räumt den einzelnen Armenpflegschaftsräten viel weitergehende Befugnisse ein, und mit der Größe der Stadt nimmt auch die Selbständigkeit der einzelnen Armenpflegschaftsräte zu. Damit wird aber der gesetzliche Grundsatz der kollegialen Entscheidung immer mehr durchbrochen, so zwar, daß sich die Forderung einer anderen Organisation ganz von selbst ergibt, wenn anders der Grundsatz der kollegialen Entscheidung aufrecht erhalten *bleiben soll*. Dieser Grundsatz ist aber bewährt, und er muß im Interesse der gleichheitlichen Behandlung der Fälle auch beibehalten werden. So wie man anderwärts bei großer Stoffanhäufung die Zuständigkeiten teilt, so muß auch hier eine Teilung der Armenkollegien in Ausschüsse oder Senate, oder wie man sie immer nennen will, aber mit dem Rechte selbständiger Entscheidung innerhalb der gebotenen Grenzen, möglich sein; ist das nicht der Fall, so wird es sich ergeben, daß mit dem Wachsen einer Stadt die Zahl der Armenpflegschaftsräte, wenn nur einigermaßen individualisiert werden soll, eine solche Höhe erreicht, welche zur Wichtigkeit der zu behandelnden Gegenstände in gar keinem Verhältnis mehr steht. Die Sitzungsvorträge werden zur bloßen Formsache werden, und anderseits werden die Kollegien ungeheuer schwerfällig. Wie dieses in der Praxis aussieht, mag Ihnen vielleicht das Beispiel von Nürnberg selbst lehren.

Bisher bestand dort der Armenpflegschaftsrat aus 33 eigentlichen Armenpflegschaftsräten, sogenannten Bezirsarmenräten, aus den sämtlichen Vorständen der Pfarreien und denen einzelner Vereine, aus Abgeordneten der Stadt, aus den Vorsitzenden — welches die Bürgermeister sind — und einem besonderen rechtskundigen Referenten; insgesamt war die Zahl der Mitglieder des Kollegiums 58. Ein Teil von Ihnen wird wissen, daß ich der Stadt Nürnberg im vorigen Jahre den Entwurf einer neuen Armenordnung vorgelegt habe, in welchem ich den Versuch machte, unter Ausnutzung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten eine Organisation zu schaffen, welche dem bisherigen, meiner Meinung nach durchaus unhaltbaren Zustand abhilft und eine induvidualisierende, richtige moderne Armenpflege schafft. Ich habe mit meinem Entwurf keine Gnade ge-

funden, er ist mir rundweg abgelehnt worden; insbesondere wurde die von mir vorgeschlagene Heranziehung der Frauen auch sehr kategorisch abgelehnt. Man hat aber eine andere Reform eingeführt, und die besteht nun darin, daß man statt der vorhandenen 33 Armenpflegschaftsräte 58 wählte; im nächsten Jahr werden es sicherlich 60 werden, und unter Zuziehung der übrigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrates werden wir vom Januar 1906 an ein aus 83—85 Köpfen bestehendes Armenkollegium haben. Dieses Armenkollegium hat beschlußmäßig darüber zu befinden, beispielsweise ob einem Armen in der Woche 50 Pfg. mehr zu bewilligen sind.

(Heiterkeit),

oder ob einem anderen Armen ein ihm geliehenes Bett auf ein halbes Jahr weitergeliehen werden darf.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Ich glaube, dieses Beispiel zeigt, daß mein vorher ausgesprochener Satz nicht unrichtig ist. Ich erhoffe aber, daß die Zeit die von mir vorgeschlagene, dem Elberfelder System nahekommende Reform von selbst bezwingen wird.

Die Bildung selbständiger Abteilungen könnte unter Einführung des im Gesetz sogar vorgesehenen, bei uns aber bis jetzt nicht angewandten Pflegesystems zwar erfolgen, und es könnte damit auch der Individualisierung gedient werden; allein die Dezentralisation ist mit dem bayrischen Armenrecht nicht erreichbar, weil eben den Pflegern keinerlei Selbständigkeit bei den Entscheidungen zukommt. Ob allerdings, wenn das Gesetz heute geändert würde, ohne einen Zwang auszusprechen, die Bestellung von Pflegern mit einem recht großen Eifer betrieben würde, das möchte ich nach meinen Erfahrungen billig bezweifeln.

Die größte und wichtigste Anforderung an die moderne öffentliche Armenpflege ist die Sicherung der erforderlichen Mittel. Dieselbe ist in Bayern gesetzlich zwar gewährleistet; allein die Praxis lehrt auch hier, daß diese Garantie allein nicht genügt, weil die Leistungsfähigkeit der Gemeinden unübersteigliche Schranken zieht. Der Unterschied zwischen arm und reich wird auch in den Gemeinden fortbestehen, und da arme Gemeinden in der Armenpflege oft mit doppelten Ruten geschlagen sind, während leistungsfähigere oder reiche mit wenigen oder gar keinen Armen ruhig zusehen können, so fordert es die Gerechtigkeit auf der einen, das öffentliche Interesse und das des Armen auf der andern Seite, daß ein Ausgleich geschaffen werde. Das Gesetz sieht zwar die Vereinigung von Gemeinden für gewisse Einrichtungen der Armenpflege vor, aber ohne Zwang, und so wird es nicht verwundern, daß solche Vereinigungen wenig oder gar nicht stattfinden. Die Armenlast muß grundsätzlich größeren Verbänden, welche auch leistungsfähiger sind, auferlegt werden. Man kann dabei sehr wohl die Heimat, wenn es doch einmal sein muß, beibehalten, — auch den Unterstützungswohnsitz, wenn man will; aber jedenfalls sollten z. B. Armenfälle, welche im öffentlichen Interesse dauernde Hilfe in Anstalten erfordern und ähnliche, großen Verbänden

allein zugewiesen werden. Die Errichtung und Unterhaltung von Irrenanstalten z. B. ist ja in Bayern ohnehin schon Sache der Kreise.

Nun die offizielle vorbeugende Armenpflege. Wie sieht es mit dieser in der Praxis aus? Da möchte ich fast sagen: gar nicht! Man verteilt Gaben an den und jenen gemeinnützigen Verein, gibt für Kinderhorte, für Ferienkolonien und anderes; aber sonst bleibt die vorbeugende Armenpflege eine papierene Sache. Ich stehe hier auf dem Standpunkte, daß, was immer Vorbeugung heißt, nichts anderes ist als soziale Fürsorge. Daß aber eine solche in großem Stil und mit Aussicht auf Erfolg von der gemeindlichen Armenpflege in ihrer jetzigen Organisation nicht geübt werden kann, liegt wohl auf der Hand. Deshalb möchte ich aber der gemeindlichen Untätigkeit auf diesem Gebiete keineswegs das Wort reden; vielmehr werden die Gemeinden auch hier ein reiches Feld der Arbeit finden, ja in manch einer Richtung wird die soziale Fürsorge armenpfleglicher und auch anderer Art den Gemeinden am ersten und allein zustehen. Einzelheiten kann ich mir hierüber wohl ersparen.

Soweit sich die Armenpflege in Bayern mit erzieherischen Anordnungen und Leistungen befaßt und Krankenpflege aus prophylaktischen Gründen betreibt, erfüllt sie gesetzlich ausgesprochene Zwecke. Eine eigentliche prophylaktische Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesundheitspflege findet sich aber in der bayrischen Armenflege kaum. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, daß es Aufgabe der Armenpflege ist, der Verarmung entgegenzuwirken, unterliegt es gar keinem Zweifel, daß solche Leistungen mit rein vorbeugendem Zwecke erzwungen werden können, wenn sie sich als notwendig erweisen. Indessen wird dem Gesetz hier nicht die weitgehende Auslegung gegeben werden können, als ob der Armenpflege alle soziale Fürsorge obläge; denn zum Tatbestand ist immer der Nachweis einer drohenden und jedenfalls unmittelbar unabwendbaren, unvermeidlich drohenden Verarmung notwendig.

Im übrigen habe ich nur noch zu sagen, daß mir die Verteilung der Armenlast in Bayern der Gerechtigkeit auch deshalb nicht zu entsprechen scheint, weil an der Zufälligkeit der Heimatszugehörigkeit zu viel hängt. Derselbe Mangel haftet ja auch dem Unterstützungswohnsitzgesetz an. Wirkliche und gründliche Abhilfe läßt sich hier wie dort wohl nur durch die Schaffung größerer Armenverbände erreichen.

Zuletzt noch die Frage eines einheitlichen deutschen Armenrechts. Sie wird wohl noch recht lange Zeit nur eine Frage bleiben, aber — ich hoffe — nicht ewig. Man sage mir nicht, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse auch verschiedenes Recht erfordere; Hunger und Armut sind in Straßburg dasselbe wie in Königsberg oder wie in Passau, und ein Gesetz, dessen Grundsätze für Ulm passen, wird sich wohl auch für Neu-Ulm eignen.

(Heiterkeit.)

Die Grundsätze der Armenpflege, welche doch im Grunde nur eine Betätigung sozialer Fürsorge ist, sind ja bisher im wesentlichen schon gleich; aber es fehlt dem Deutschen Reiche noch an einem einheitlichen gesetzlichen Boden, und dem einzelnen Deutschen fehlt es noch an gleichen

Rechten in allen Teilen des Deutschen Reiches. Was das praktisch für eine Bedeutung erlangen kann, möchte ich an einem Beispiele zeigen dürfen. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß die Auslegung des § 6 im Reichskrankenversicherungsgesetze hinsichtlich des Beginnes der Hilfspflicht der Krankenversicherungskassen in Bayern eine andere ist als in andern Teilen des Reichs, und es kann sich nun die Folge ergeben, daß infolge dieses verschiedenen Rechts, beziehungsweise der verschiedenen Rechtsauslegung eine Krankenhaushilfe in einem Teile des Reichs als Krankenhilfe auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes, in Bayern dagegen als Armenunterstützung angerechnet wird. Das ist ein Zustand, der ganz gewiß nicht begrüßenswert ist, der für den einzelnen Betroffenen eine ungeheure Härte enthält. Denn der Betreffende, der des guten Glaubens ist, zufolge seiner Beitragsleistung zur Krankenversicherung einen Rechtsanspruch gegenüber dieser Kasse zu haben, muß es sich infolge der Verschiedenheit der Rechtsauffassung gefallen lassen, daß die Hilfe, die er in Anspruch genommen hat, schließlich eine Armenhilfe wird, wenn anders er nicht imstande ist, selbst die Kosten zu bezahlen.

Ich schließe mit zwei Sätzen:

1. Das bayrische Armenrecht ist zwar human und bewährt, aber es genügt den modernen Anforderungen an die Armenpflege nicht vollkommen. Möge es daher
2. baldigst völlig diesen Forderungen entsprechend ausgebaut werden und, sobald immer möglich, zu oder mit einem einheitlichen deutschen Armenrechte!

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Beigeordneter Dr. Schwander (Straßburg i. E.): Meine sehr verehrten Damen und Herren! So verlockend die Aufgabe jetzt eigentlich für mich wäre, meine Ansichten über den Zusammenhang von Armenpflege und Armenpolitik mit unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung auseinanderzusetzen, mich ferner über die sich aus diesem Zusammenhang ergebende Forderung eines Rechtes auf Unterstützung und über die Ungerechtigkeit der politischen Folgen, welche wir heute mit unserer Unterstützung verbinden, auszulassen, so will ich doch dieser Verlockung widerstehen, da es mir unmöglich ist, in der mir zugemessenen Zeit eingehend diese Fragen zu erörtern; zudem muß ich in erster Linie Wert darauf legen, Ihnen die elsaß-lothringischen Verhältnisse zu schildern. Das Hauptgewicht meiner Ausführungen soll also dem Verhältnis in meinem Lande, in Elsaß-Lothringen, gelten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist uns heute ziemlich geläufig, die öffentliche Armenpflege nicht als ein privates, von Willkür geleitetes Wohltun, sondern als eine soziale Pflicht zu betrachten, als eine Pflicht, welche die Gesellschaft an ihren hilfsbedürftig gewordenen Mitgliedern zu erfüllen hat. Diese Auffassung, so selbstverständlich sie den meisten unter uns heute scheint, konnte sich doch nur sehr allmählich herausbilden; denn sie folgte notwendigerweise der sozialpolitischen Entwicklung und hatte unter den großen Unterbrechungen

zu leiden, welche die Sozialpolitik bei den stark individualistischen Völkern des Abendlandes erlebte. Sie ist indessen zum Siege durchgedrungen; die modernen Armengesetzgebungen, und zwar ganz besonders die deutsche, werden alle von ihr beherrscht. Wir sehen heute die Armenpflege, wie wir gerade heute in dem meisterhaften Bericht von Dr. Buehl gehört haben, sozialpolitisch an, d. h. wir denken dabei nicht an Wohltun, sondern an soziale Notwendigkeit. Zum ersten Male — in Elsaß-Lothringen wenigstens und in Frankreich — ist dieser Gedanke in klassischer Klarheit ausgesprochen worden in der französischen Verfassung vom Jahre 1793 mit den Worten:

> Les secours publics sont une dette sacrée. La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler.

Ohne Zweifel war die hierin ausgesprochene Anschauung in jenen Zeiten eine Offenbarung, die dem sozialen Geiste nur unter dem heftigen Druck der politischen Verhältnisse abgezwängt war. Auch kann ich leider nicht sagen, daß eben dort, wo diese Einsicht so früh in voller Klarheit hervortrat, konsequenterweise die Tat ihr folgte. Das war bei den Unruhen der damaligen Zeit unmöglich, und auch die späteren Jahre sind nur zögernd dem Anstoß gefolgt, der mit dieser offenen, in allen Städten und in allen Gemeinden Elsaß-Lothringens feierlich verkündeten Proklamation gegeben war. Aber schließlich wurde in Frankreich die obligatorische Irren- und Waisenpflege eingeführt und mit diesen Zweigen das Programm der öffentlichen Zwangsunterstützung auch für Elsaß-Lothringen eröffnet.

Für Elsaß-Lothringen war dieses Programm damit aber leider auch zugleich abgeschlossen bis auf den heutigen Tag; denn nach den Kriegsereignissen von 1870 trat für dieses Land der sonderbare Zustand ein, daß die armenrechtliche Entwicklung unserer Nachbarländer — Frankreich, Belgien, Altdeutschland — hier ohne irgendwelche bemerkenswerte Folgen blieben. Daher ist in Elsaß-Lothringen der Zustand noch heute so, daß abgesehen von der Irren- und Waisenpflege, welche gesetzlich vorzüglich, in gewissen Teilen vielleicht sogar besser als in Altdeutschland geregelt ist, die Armenfürsorge nicht als eine soziale Pflicht durchgeführt wird, sondern auf freiwilligen Leistungen beruht und demgemäß unter der alten Auffassung steht, deren Grundlage das private Wohltun ist.

Das Gedeihen der meisten und wichtigsten Armenfürsorgezweige hängt bei solchen Verhältnissen davon ab, daß die freiwilligen Zuweisungen möglichst an den Orten und mit der Zweckbestimmung und notabene auch in der Menge hergegeben werden, wie es eben dem Bedürfnis entspricht. Man sieht wohl, daß diese Bedingungen unmöglich erfüllt werden können. Denn bei Geschenken muß billig die Zweckbestimmung, die Lokalisation und auch die Menge dem Gutachten und den Verfügungen des Gebers überlassen bleiben; Geschenke und Stiftungen schließen sich dem Bedürfnis nicht an. Die fakultative Armenpflege, die lediglich auf freiwilligen Zuweisungen beruht, hat demnach nicht die geringste Aussicht,

den Bedürfnissen genügen zu können, denen heute die öffentliche Armenfürsorge gegenübersteht.

Es ist denn auch gar kein Zweifel möglich — und mein Bericht zeigt es mit seinem Zahlenmaterial auf das allerdeutlichste —, daß in den Zweigen, wo die fakultative Armenpflege, das System der freiwilligen Zuwendungen besteht, die Zwecke der öffentlichen Armenfürsorge nicht erfüllt werden können. Der Fall Elsaß-Lothringen ist in dieser Beziehung ein Schulfall. Wohlgemerkt: Das System der freiwilligen Zuwendungen hat nicht etwa die notwendige Folge, daß für die unter diesem System stehenden Zweige der Armenfürsorge zu wenig Mittel im ganzen aufgebracht werden, dies ist nicht der Fehler des Systems. In Elsaß-Lothringen wird sogar an Mitteln vielleicht mehr aufgebracht als in andern Ländern mit obligatorischer Armenpflege. Der Fehler liegt vielmehr darin — und das muß gerade denjenigen Kreisen in Elsaß-Lothringen gegenüber mit aller Schärfe betont werden, welche heute noch nicht die Mangelhaftigkeit des fakultativen Armensystems einsehen wollen —, daß es auf dem Wege der freiwilligen Zuwendungen schlechterdings unmöglich ist, jene drei Momente: die Menge, die Ortsbestimmung und die Zweckbestimmung — in Einklang zu bringen mit Menge, Ort und Zweck des Bedürfnisses. Das ist unmöglich und wird unmöglich bleiben. Wir müssen das mit aller Schärfe aussprechen, ungeachtet der lebhaften Sympathien, die wir der privaten Wohltätigkeit an sich entgegenbringen und die wir sehr wohl auch bei jenen Herren Vertretern begreifen, die geneigt sind, die Fähigkeiten der privaten Wohltätigkeit und die Anforderungen der öffentlichen Armenpflege für konkordant zu halten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, die notwendig gewesen sind für elsaß-lothringische Kreise, will ich nun der Frage näher treten, welche wir heute, wenigstens soweit Elsaß-Lothringen in Betracht kommt, beantworten müssen. Und diese Frage ist die: haben wir in Elsaß-Lothringen eine Armenpflege, welche die Sicherheit bietet, daß derjenige, der hilfsbedürftig ist, das zum Lebensunterhalt Notwendige erhält? Ist überall dem Hilfsbedürftigen durch die Gesetzgebung seine Existenz gewährleistet? Und die Antwort auf diese Fragen lautet: eine solche Armenpflege haben wir in Elsaß-Lothringen nicht! Sehen wir des nähern zu.

Das, was wir offene Armenpflege nennen, soll in Elsaß-Lothringen, wenigstens der Gesetzgebung nach, erfüllt werden in jeder Gemeinde durch einen Armenrat, und die Mittel, welche dieser Armenrat zu seiner Tätigkeit benötigt, sollen wieder aufgebracht werden im Wege freiwilliger Liebestätigkeit der Bürgerschaft. Von 1700 Gemeinden besitzen aber nur 755 einen solchen Armenrat, und zwar sind es nicht nur kleine Dorfgemeinden, die ohne Armenrat sind, nein auch kleine Industriestädte mit Tausenden von Einwohnern haben kein gesetzliches Organ für Ausübung der Armenpflege. Und wie sieht es mit den vorhandenen Armenräten aus? Fast die Hälfte ist ohne Mittel und führt ein Scheindasein auf dem Papiere. Mittel in einigermaßen ausreichendem Maße finden sich nur in den großen Städten und da, wo zufällig freiwillige Schenkungen gemacht

sind. In der Verteilung der Mittel über das ganze Land besteht die allergrößte Ungleichheit. Kreise mit gleicher Bevölkerungszahl, gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, gleicher sozialer Schichtung weisen in bezug auf Mittel zur Armenfürsorge enorme Unterschiede auf. Orte mit wenig Armen haben durch freiwillige Zuwendungen reiche Mittel, andere hingegen, die eine starke Armenbevölkerung haben, besitzen nichts. Die jämmerlichen Folgen dieses Zustandes sind auf der Jahresversammlung in Straßburg von Dr. Ruland in so packender Weise geschildert worden, daß ich wohl annehmen darf, sie haften noch in aller Erinnerung; wer aber damals den Versammlungen nicht angewohnt hat, dem möchte ich, um sich ein Bild von diesen Verhältnissen zu schaffen, doch die Lektüre jener Verhandlungen anempfehlen.

Bei den Spitälern, dem andern gesetzlichen Organ der Armenpflege, den Trägern der eigentlichen Armenkrankenpflege, zeigt sich die Unzulänglichkeit der freiwilligen Mittelbeschaffung besonders kraß; es sei über diese Anstalten und ihre Leistungen ein Wort im besondern gestattet.

Die Spitäler, welche meist aus alten frommen Stiftungen hervorgegangen sind, sind gesetzlich verpflichtet, die am Orte ihres Sitzes Erkrankten, die unbemittelt sind, ohne Rücksicht auf einen Unterstützungswohnsitz unentgeltlich aufzunehmen und zu verpflegen. Da aber auch diese Anstalten ihre Ausgaben ausschließlich aus ihrem eignen Vermögen und freiwilligen Gaben der Bürgerschaft bestreiten müssen, so hat ihnen der Gesetzgeber wohlweislich die Verpflichtung nur insoweit auferlegt, als Platz in der Anstalt und Mittel für die Verpflegung vorhanden sind. Im ganzen Lande sind 71 Spitäler vorhanden. Betten haben wir wohl genug, aber leistungsfähige Anstalten befinden sich nur in den großen Städten, wohin nun auch alle Kranken, die der Anstaltsbehandlung bedürfen, dirigiert werden. Früher, unter einfacheren Verhältnissen, haben diese großen Spitalanstalten auch die Kranken aufgenommen und unentgeltlich verpflegt, die ihnen von den Landgemeinden zugewiesen wurden; infolge der veränderten Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, insbesondere infolge der Entwicklung der größeren Städte zu Industrie- und Handelszentren mit großer, der Krankheit mehr ausgesetzter Bevölkerung, sahen sich aber diese Anstalten gezwungen, von diesem Brauche zu lassen, da ihre Mittel kaum noch zur Verpflegung der Ortseinwohner ausreichten. Sie sind nun dazu übergegangen, keine Kranken von auswärts mehr aufzunehmen ohne Zahlungsleistung. Und zwar wurde zunächst von der vorherigen Zahlungsleistung abgesehen; aber da oft die Gemeinden nachher keinerlei Mittel aufbringen konnten zur Bezahlung, so wird heute kein Kranker mehr aufgenommen ohne vorherige Zahlung oder Vorlegung einer Zahlungsverpflichtung seitens der Gemeinde. Und das hat dann zu Zuständen geführt, die geradezu skandalös sind. Ich hatte Gelegenheit, im größten Spital in Straßburg diese Zustände zu beobachten. Da wird jetzt in den Bureaus der Krankenanstalten geradezu ein Kampf gegen die Kranken geführt. Wir sehen Gemeinden, die alle List anwenden, den Kranken ins Spital zu bringen ohne Übernahme der Zahlungsverpflichtung; Kranke, die dringend der Spitalaufnahme bedürfen, aber zurückgewiesen

werden — nicht aus Härte der Verwaltung, sondern weil die Anstalt heute ihre Mittel zusammenhalten muß, um die Bedürfnisse ihrer einheimischen Bevölkerung befriedigen zu können. Herr Geh. Rat Professor Biedert, der heutige Medizinalreferent im Ministerium für Elsaß-Lothringen, hat in seiner früheren Eigenschaft als Direktor des Hagenauer Bürgerspitals Gelegenheit gehabt, diese Zustände ebenfalls kennen zu lernen; er hat in dem Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen eine Sammlung von Fällen veröffentlicht, welche die Lage der Krankenpflege, insbesondere auf dem Lande, so scharf kennzeichnen, daß ich es mir nicht versagen kann, Ihnen aus den vielen Fällen ganz wahllos wenigstens einen mitzuteilen.

Herr Professor Biedert schreibt da z. B.:

„Frau L. aus dem benachbarten wohlhabenden Orte N. wird mit kompliziertem Beinbruch, ungenügendem Verband und ohne jede Legitimation auf dem Platz vor dem hiesigen Spital abgesetzt und liegt hier mehrere Stunden, bis der Besitzer der ‚Hagenauer Zeitung' Zahlungsverpflichtung übernimmt. Ihre Heimatsgemeinde gibt auf wiederholte Reklamationen keine Antwort, bis ihr kurzweg angekündigt wird, übermorgen werde die Frau im dortigen Rathaus abgeladen werden."

Solche Fälle, wie sie Professor Biedert schildert, treten nicht vereinzelt auf; es wäre mir ein Leichtes, eine große Anzahl ähnlicher Fälle ihnen an die Seite zu setzen. Und solchen Zuständen gegenüber steht unser Staat vollkommen machtlos da. Es gibt im Lande keine einzige Stelle, die imstande wäre, das Spital zu zwingen, solche Kranken aufzunehmen, oder die Gemeinden, die Verpflegungskosten zu bezahlen. Solche Zustände sind eines Kulturstaates unwürdig und müssen unbedingt beseitigt werden.

(Bravo!)

Wir müssen uns ein genaueres Eingehen auf die übrigen Fürsorgezweige versagen. Genug, es herrschen auf allen Gebieten, wo nicht die Gesetzgebung in vollem Umfange eine ausreichende Fürsorge gesichert hat, die empfindlichsten Mißstände, die mit bitterer Schärfe gerade von den Bevölkerungskreisen empfunden werden, die auf diese Armenpflege angewiesen sind. Als im Jahre 1896 Dr. Ruland auf der Jahresversammlung unseres Vereins in Straßburg diese Mißstände zum erstenmal gegeißelt hat, da erhob sich in gewissen elsaß-lothringischen Kreisen ein wahrer Sturm der Entrüstung gegen eine derartige Verunglimpfung unserer Armenpflege. Man brachte alle möglichen Einwendungen vor, um jene Ausführungen abzuschwächen. Ich will darauf nicht eingehen; ich will nur sagen, daß ich mir die Stellungnahme vieler hervorragender Persönlichkeiten im Lande nur daraus erklären kann, daß ihnen die wirklichen Verhältnisse auf dem Gebiete der Armenpflege unbekannt gewesen sind. Seitdem ist glücklicherweise vieles, vieles anders geworden; aus allen Kreisen unserer Bevölkerung heraus und nicht zuletzt aus altelsaß-lothringischen Kreisen werden die vorhandenen Mißstände unumwunden zugegeben und Reformen im Armenwesen verlangt. Unser Landesausschuß,

der früher allen Reformbestrebungen gleichgültig gegenüberstand und diesbezügliche Anträge fast ohne Debatte unter den Tisch des Hauses fallen ließ, mußte in den letzten Jahren wohl oder übel mehrfach in eine Erörterung unserer Armenpflegezustände eintreten, zuletzt noch infolge von Petitionen aus Arbeiterkreisen; und vor 1½ Jahren hat er selbst die Regierung beauftragt, eine Denkschrift in der Angelegenheit auszuarbeiten. Was die Regierung anbetrifft, so kann sie heute auch nicht mehr mit den Argumenten kommen, die sie dort in Straßburg seinerzeit aus unserer Verwaltungsorganisation heraus gegen die Einführung der obligatorischen Armenpflege geltend gemacht hat — heute, nachdem die Gemeindeordnung schon längst eingeführt ist und durch unsere Steuerreform Land und Gemeinden finanzkräftiger geworden sind und der Einwand, welcher früher in erster Linie mit Vorliebe gegen die Einführung einer obligatorischen Armenpflege bei uns geltend gemacht wurde und immer wieder im Reichstage, im Landesausschuß, in der Presse auftrat, nämlich daß alsdann die vielen in Elsaß-Lothringen wohnenden Altdeutschen aus elsaß-lothringischen Mitteln unterstützt werden müßten, was das Land in unverhältnismäßiger, ungerechter Weise belasten würde, ist schon längst hinfällig geworden durch die von Elsaß-Lothringen mit Zustimmung des Landesausschusses vertragsmäßig übernommene Unterstützungspflicht gegenüber den Altdeutschen. Ja, diese Verträge! Sie sind zum besten Kampfmittel bei unseren Bestrebungen zur Reform unserer Armenpflege geworden; denn sie haben Zustände geschaffen, die geradezu nach Abhilfe schreien. Die durch diese Verträge geschaffene Lage ist, in kurzen Worten gesagt, so: ein und dieselbe Armenbehörde unterstützt heute den Elsaß-Lothringer und den im Lande wohnenden Altdeutschen; aber bei der Bemessung der Unterstützung geht diese Behörde von ganz anderen Grundsätzen aus, jenachdem es sich um einen Altdeutschen oder aber um einen Elsaß-Lothringer handelt. Handelt es sich um die Unterstützung eines Altdeutschen, so ist die Armenbehörde auf Grund staatlicher Anweisung gezwungen, die Unterstützung entsprechend dem Bedürfnis festzusetzen. Sie kann dies ruhig tun, denn sie bekommt die für den Altdeutschen verausgabten Gelder aus der elsaß-lothringischen Staatskasse ersetzt. Handelt es sich hingegen um einen Elsaß-Lothringer, so wird die Unterstützung nicht nach dem Bedürfnis, sondern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bemessen, da zur Deckung dieser Ausgaben die Armenpflegebehörde ausschließlich auf ihr Vermögen und freiwillige Zuwendungen der Bürgerschaft angewiesen ist. Wirtschaftlich und sozial völlig gleich gelagerte Fälle werden nunmehr inbezug auf das Maß der Unterstützung von ein und derselben Armenpflegebehörde ganz verschieden behandelt, jenachdem es sich um einen Altdeutschen oder um einen Elsaß-Lothringer handelt. Immer aber ist der Einheimische viel schlechter gestellt. Vom politischen Standpunkte ist die Fortdauer dieses Zustandes als außerordentlich schädlich zu betrachten. Die wohl gemilderten, aber immer noch vorhandenen Gegensätze zwischen einheimischer und eingewanderter Bevölkerung werden durch solche Zustände verschärft. Der Unterstützte kennt nicht die Ursache dieser unterschiedlichen Behandlung, er fühlt nur die Tatsache,

daß der Altdeutsche so viel besser unterstützt wird als er, das Landeskind, und sein Urteil geht rasch dahin: der bekommt mehr, weil es ein Altdeutscher, ein „Schwob" ist.

(Heiterkeit.)

Das Unhaltbare, Ungerechte dieses Zustandes, wo aus elsaß-lothringischen Mitteln Nicht-Landesangehörige besser gestellt sind als Landesangehörige — mir ist etwas Ähnliches in keinem andern Staatswesen bekannt —, ist schon mehrfach im Lande hervorgehoben worden. Auch im Landesausschuß ist zugegeben worden, daß hier Abhilfe getroffen werden muß.

Sie sehen, alles drängt nach einer Reform, und doch hat es jetzt wieder den Anschein, als solle diese Reform auf die lange Bank geschoben werden. Und warum? Weil man sich nicht über das System einig ist, das diese obligatorische Armenpflege einführen soll. In elsaß-lothringischen Kreisen, auch in denjenigen, die einer Reform unserer Armenpflege-Verhältnisse an und für sich freundlich gegenüberstehen, steht man der Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz unsympathisch gegenüber. Man hat nämlich bei uns gehört, daß auch unter der Herrschaft dieses Gesetzes Armenpflegeorgane ihre Schuldigkeit nicht tun, daß Arme unwürdig behandelt, abgeschoben und ausgewiesen werden und infolge des Zurückforderungsrechts unendliche Schreibereien und Prozesse entstehen. Anderseits sieht man, wie glatt die Armenfürsorge für die Altdeutschen bei uns im Lande vor sich geht, denen aus Staatsmitteln überall am Aufenthaltsort die Unterstützung gewährt wird. Und so kam man zur Forderung: das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz solle seiner Mängel halber nicht eingeführt, die Reform der Armengesetzgebung vielmehr im Wege der Landesgesetzgebung angestrebt werden. Die Landesregierung ihrerseits hat demgegenüber aber unzweideutig erkennen lassen, daß für sie und den Bundesrat schon im Interesse der auch aus politischen Gründen wünschenswerten Rechtseinheit nur das Reichsgesetz in Frage kommen könnte. Und so kam in einer Kommission des Landesausschusses als Kompromiß der Beschluß zustande: der Einführung des Reichsgesetzes in Elsaß-Lothringen soll näher getreten werden nach Durchführung der im Schoße des Bundesrats geplanten Reform dieses Gesetzes.

Und so liegt die Sache heute. Für uns in Elsaß-Lothringen und unser weiteres Vorgehen kommt jetzt alles auf die Beantwortung dieser einen Frage an: sind die Mängel des Reichsgesetzes tatsächlich derartig, daß zuerst dessen Reform abgewartet werden muß, bevor seiner Ausdehnung auf Elsaß-Lothringen näher getreten werden kann, oder aber entspricht das Reichsgesetz in seiner heutigen Fassung den Anforderungen, die wir heute an eine öffentliche Armenpflege stellen können und stellen müssen? Ich hoffe, daß die heutige Diskussion gerade über diese Frage uns volle Klarheit bringen wird. Ich persönlich bin durchaus der Ansicht, daß auf der vom Reichsgesetz gegebenen Grundlage sehr wohl eine Armenpflege aufgebaut werden kann, welche im ganzen den modernen Anforderungen entspricht. Die Ausführungen von Dr. Buehl und Flemming haben mich darin neu bestärkt. Die Mängel, die man dem Gesetze nachsagt, scheinen mir weit mehr in der Durchführung zu liegen als in der

Gesetzgebung selbst. Als Berichterstatter für Elsaß-Lothringen habe ich deshalb auch anstelle des zweiten Leitsatzes den andern vorgeschlagen, der sagt: „Die öffentliche Armenpflege in Elsaß-Lothringen entspricht nicht den obigen Anforderungen" — d. h. den Anforderungen, welche im ersten Leitsatz als dem heutigen Bedürfnis entsprechend aufgestellt sind —. „Für sie" — für die Armenpflege in Elsaß-Lothringen — „ist dringend die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu fordern." Mit mir haben den Antrag unterzeichnet u. a. mehrere in der Armenpflege Elsaß-Lothringens praktisch tätige und daher mit unseren Armenpflegeverhältnissen vertraute Herren. Ich bitte dringend, unsern Antrag einstimmig annehmen zu wollen. Damit stärken Sie uns in unseren Bestrebungen, dem Lande eine soziale Armenpflege zu sichern und endlich einmal zur Tat und Wahrheit werden zu lassen den Grundsatz, den die Verfassung des Jahres 1793 mit den bereits angeführten Worten proklamiert hat: les secours publics sont une dette sacrée. La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler.

(Stürmischer Beifall.)

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Damen und Herren! Ich habe mich von außerordentlich schwerer Berufsarbeit in der Hauptsache nur aus dem Grunde losgerissen, um bei dem Thema, das uns jetzt beschäftigt, und das ich mit Ihnen allen wohl als das wichtigste bezeichnen kann, das uns jemals beschäftigt hat, den von dem Senatssekretär Dr. Buehl in so vollendeter Weise und mit so hoher Begeisterung vorgetragenen Standpunkt zu bekämpfen. Es wird mir ja bei der Schwierigkeit des Themas, bei dem großen Umfang und bei der hohen Bedeutung desselben, da ich nicht hier als Korreferent auftrete, sondern ganz aus dem Stegreif sprechen muß, überaus schwer werden, diesem gegnerischen Standpunkt gerecht zu werden; aber es ist mir eine Gewissenssache, und ich will hoffen, daß es mir einigermaßen gelingt, den Gegensatz, in dem ich fundamental zu Buehl stehe, hier voll und mit einiger Überzeugungskraft zum Ausdruck zu bringen.

Herr Buehl wird von mir und von uns allen als ein überaus geistreicher Mann geschätzt; er ist ein Vertreter unserer Sache, wie er kaum besser gewünscht werden kann; er besitzt einen Idealismus, dem ich nicht fernstehe, und ich glaube, es ist ein Fehler meiner früheren Jahre gewesen, daß ich zu wenig auf praktischem Boden gestanden habe — die Jahre haben mich aber gefestigt und haben mich vom Sonnenflug etwas zurück auf die Erde geführt; ich glaube, auf festem Boden zu stehen, und ich will nur wünschen, daß der Flug, den Herr Kollege Buehl zur Sonne gemacht hat, ihm nicht zum Ikarusflug werden möge. Ich bin überzeugt, daß wir beide, die wir uns hier als Gegner gegenüberstehen, doch wieder uns auf gemeinsamem Boden begegnen werden, und daß der Widerspruch, der zwischen uns beiden besteht, doch schließlich auch hoffentlich nur ein formeller ist.

Zur Sache zu kommen.

Buehl — um kurz Sie so zu nennen, wenn Sie es gestatten — wendet sich in erster Linie dazu, den Umfang der gesetzlichen Armenpflege, der ihm nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht genügt, zu erweitern. Darüber kann ja wohl nach seinen Ausführungen und nach dem Referat kein Zweifel bestehen — für die Ausführungen in seinem heutigen Vortrage ist er allein verantwortlich —, ich glaube, für das gedruckte Referat aber auch —

(Dr. Buehl: Ja, ich übernehme die volle Verantwortung! — Heiterkeit.)

Also zunächst zu seinem heutigen Vortrag mich zu wenden, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ihm unsere heutige Gesetzgebung, soweit sie den Umfang der kommunalen Armenpflege betrifft, nicht ausreichend erscheint. Er hat zur Charakteristik unserer Gesetzgebung und zur Beleuchtung seines Standpunktes Ausdrücke gebraucht, wie „kautschukartige Bestimmungen der Landesgesetze", hat also Bestimmungen der Landesgesetze, die sich auf die Ausführung des Reichsgesetzes über die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit beziehen, kautschukartige Bestimmungen genannt; und wenn man darüber im Zweifel sein soll, was darunter gemeint ist, ob das ein Lob oder ein Tadel sein soll, so glaube ich doch annehmen zu müssen, daß es ein Tadel sein sollte.

(Widerspruch — Heiterkeit.)

Denn derselbe sagt an anderer Stelle: „die Zwangsarmenpflege als eine in harter Unnahbarkeit stehende Größe" — „Größe" füge ich hinzu. Dann sagte er mit einem Anflug von wenig Zufriedenheit, die Bewahrung vor äußerstem Mangel wäre die Aufgabe, das Ziel der bestehenden Gesetze. Er geht noch weiter. Er hat aus der Praxis heraus gesagt, daß auf diesem niedrigen Standpunkt sich auch die Männer, die in der Armenpflege tätig sind, bewegen, — und Buehl hat doch sagen wollen, daß die Armenpflegeorgane, die in der Selbstverwaltung stehen, seinen hohen Anforderungen nicht genügen; denn er hat davon gesprochen, daß das Gros der Armenpfleger dem kleinen Bürgerstande angehöre, und hat wohl den Wunsch gehabt, daß höher qualifizierte Armenpfleger uns, die wir die Leitnng der Geschäfte haben, zur Verfügung stehen möchten. Mit all diesen Ausführungen also glaube ich ihn dahin verstehen zu müssen, daß er einmal unsere bestehenden Gesetze über den Umfang — wohlverstanden, über den Umfang — der kommunalen Armenpflege nicht für ausreichend hält, und ferner aus der Verwaltung, aus der Praxis heraus der Meinung ist, daß selbst die Armenpflegeorgane nicht genügen, vielmehr zu sehr auf dem polizeimäßigen Standpunkte, also auf keinem hohen und seiner Ansicht nach modernen Forderungen entsprechenden Standpunkt sich befänden.

Ja, Kollege Buehl wohnt in Hamburg und hat eine hohe Warte, auf der er dort steht, ein mächtiges Arbeitsfeld, um das er zu beneiden ist. Ich stamme aus dem Osten unserer engeren Heimat, Preußens, ich bin Westpreuße und bin seit dreißig Jahren in der sandigen Mark und kenne aus meiner Geburtsheimat und aus meiner Berufsheimat das schwere Ringen des Menschen, der mit der Erde sich abfinden muß, der

nicht leichten Gewinn hat, sondern durch schwere Arbeit sich nur seine Existenz schaffen kann. Ich bin auch, obwohl von liberaler Gesinnung, im gemeinen Sinne konservativ, — so werden die Herren mich ja auch kennen; jedenfalls so konservativ und so nüchtern und ein solcher Anhänger der von den Römern so gepflegten Tugend des Maßhaltens, der Mäßigung, daß ich mir sage: ich darf mich nicht täuschen lassen durch den Glanz der Zeit, die ich meinen Jahren nach das Glück gehabt habe entstehen zu sehen. Ich glaube, so viel historischen Sinn zu haben, daß ich es nicht vergesse, aus einem wie kleinen Kern das Deutsche Reich herausgewachsen ist. Ist es denn lange her, daß mein engeres Vaterland noch ein gedrückter Staat war? Ist es lange her, daß wir in der äußersten wirtschaftlichen Not uns befunden haben, gegen die der heutige Glanz, der Überfluß, von dem Ihnen auch dieser Saal zeugt, wirklich in einem Gegensatz steht, den wir kaum tragen können? Wir lassen es uns gern gefallen; aber ich denke, wir sind auch besonnen genug, nicht uns hinreißen zu lassen zu Wünschen und Hoffnungen, die unter Umständen auch fehlschlagen können.

Und zu diesem Maßhalten sind wir nach meiner Meinung auch auf unserem Gebiet der Armenpflege durchaus genötigt, und ich will gar keinen Zweifel darüber bestehen lassen: ich halte unsere preußische Landesgesetzgebung in Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz für eine glückliche Grundlage, an der ich überhaupt nie rütteln würde. Sie ist bescheiden; mit wenig Worten sagt sie sehr viel. Zunächst sagt sie mit den wenigen Worten — und das ist der Gegensatz zu Ihren Erfahrungen (zum Beigeordneten Dr. Schwander sich wendend) aus den Reichslanden: die Gemeinden und der Staat sind verpflichtet, kraft des Gesetzes sich des Armen — jedes Armen — anzunehmen. Das ist schon im Ausführungsgesetz enthalten; jedenfalls ein Standpunkt, der schon in früheren Verhandlungen unserer gesetzgebenden Körperschaften zum Ausdruck gekommen war. Das war noch eine Zeit, in der wir uns darüber klar waren, daß der Staat zunächst den Kreis seiner Pflichten festzusetzen habe, und daß er diesen Bogen nicht überspannen dürfe.

Aber der Gesetzgeber hat auch so viel Vertrauen zu den ausführenden Organen, zu den Armenverbänden gehabt, daß er von ihnen erwartete, daß sie mit diesem kleinen Pfunde wuchern würden. Und in dieser Hoffnung und Erwartung hat er sich nicht getäuscht, und ich glaube, das ist ein Ruhmesblatt unserer in Freiheit sich bewegenden Armenverwaltung, daß sie diesen kleinen gesetzlichen Rahmen so schön ausgebaut, den einfachen Grundstein zu einem Gebäude geführt hat, in dem wir rüstig mitarbeiten, und das jetzt schon zu unser aller Freude eine prächtige Gestalt angenommen hat, ein Haus, in dem viele glücklich, zufrieden, gesund und heil wohnen können.

Was will diesen Erfolgen gegenüber, die uns ja doch allen bekannt sind, nun die Bangigkeit des Kollegen Buehl? Und was will er uns, dem Verein, sagen, wenn er meint, der Verein, unser Verein, hätte geringe praktische Erfolge gehabt? Meine Herren, ich bin wirklich — ich wußte nicht, ob ich recht hörte — ich bin wirklich überrascht in höchstem

Grade gewesen, diese Worte zu hören. Alle unsere Erfahrungen, die wir, jeder in seinem Lande, in seiner Provinz, in seinem Kreise, in seiner Stadt auf seinem speziellen Arbeitsgebiet, gesammelt haben, sie zeigen doch, wie unendlich viel praktische Erfolge unser Verein gehabt hat. Es ist doch keine Versammlung gewesen, aus der nicht fast jeder einzelne von uns herausgegangen ist, um das, was hier in der Theorie errungen worden ist, zu praktischer Gestalt zu bringen. Um Sie nicht zu ermüden, will ich nur darauf hinweisen: was haben wir zum Beispiel in Preußen — und das müssen die Übrigen mir gestatten, die nicht Preußen sind, daß ich immer nur von diesem partikularistischen Standpunkt spreche — was haben wir in Preußer nicht erreicht, und nicht zum mindesten durch die Vorarbeiten unseres Vereins! Ich will nur erinnern an die Novelle vom 8. Juni 1891, durch welche die außerordentliche Armenlast den Provinzen auferlegt worden ist; damit ist ein gesetzgeberischer Fortschritt geschaffen worden, nach dem bei uns in Preußen versorgt werden durch die Provinz in erster Linie die Geisteskranken, die Taubstummen, die Blinden, die Epileptiker und die Idioten. Diese armen Wesen waren früher der privaten Wohltätigkeit überlassen. Was ist also das für ein Fortschritt! Private Wohltätigkeit, die in der Gestalt der mannigfaltigsten Anstalten für diese Armen sorgt, ist ersetzt worden durch den gesetzlichen Träger dieser außerordentlichen Armenlast, die Provinz, — aber nicht allein, sondern auch durch den Kreis und die Gemeinden, indem die Provinz gesetzlich die Hälfte zu tragen hat und auch die Generalkosten, während Kreis und Gemeinden gemeinschaftlich die andere Hälfte zu tragen haben. Was ist das für ein Fortschritt, und was kommt aus unserer einzelnen Erfahrung in einer jeden Heimat noch dazu, um zu beweisen, daß unsere Vereinsarbeit keine unfruchtbare gewesen ist!

So bin ich der Meinung, daß wir dieser Erfolge, die wir haben, uns wohl erfreuen sollen. Ich bin aber auch der Meinung, daß wir uns hüten sollen, das Gesetz zu erweitern und die freie Tätigkeit in der kommunalen Armenpflege in gesetzliche Schranken zu legen. Herr Buehl ist, wenn er hier als Gesetzgeber sich uns hinstellen will, für mich geradezu ein Gegenstand der Furcht.

(Große Heiterkeit.)

Denn das ist doch unser hoher Standpunkt und unser großer Vorteil, daß wir uns frei bewegen können; wir können frei von der Leber sprechen, und der gute Kollege Schwander hat sich mit Recht nicht gescheut, auch einen Hieb gegen seine Landesregierung zu richten; wir stimmen ihm alle zu, ich wenigstens stimme ihm voll und ganz bei: man soll den Schuldigen bezeichnen, wo er auch steht, und wenn's auch die Landesregierung ist. Ja, und dann wollen wir uns in Bande legen lassen durch Gesetzgebungen, durch Aufsichtsinstanzen?! Ich würde das als einen Rückschritt ansehen und aufs äußerste beklagen, wenn wir auf diesem Wege folgen, wenn eine solche Tendenz, wie sie Kollege Buehl hier vertreten hat, hier Anklang finden sollte.

Ich will weiter gehen, obwohl ich noch vieles zu dem Punkte sagen könnte; ich will zur Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimat-

wesen kommen. Ich kann hier nicht ausführlich werden; der Gegenstand ist zu weitschichtig. Ich habe meine Auffassung über die Rechtsprechung des Bundesamts — einer Behörde, die ich mit ihrer Rechtsprechung überaus hoch schätze, aber wie die Judikatur des Bundesamts zum geschriebenen Gesetz steht, das will ich als eine offene Frage gelten lassen — ich habe meine Auffassung darüber in einem Artikel einer Zeitschrift veröffentlicht, deren Redakteur der vortragende Rat im Reichsamt des Innern, Geh. Oberregierungsrat Dr. Kautz ist. Ich war von dieser Redaktion der Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte ersucht worden, gelegentlich mal eine Arbeit zu bringen, und habe diese Arbeit gebracht unter dem Titel: „Die Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der Fürsorgeerziehung," in der ich — es ist ja nur eine Studie, aber für Fachleute geschrieben — auch meine Auffassung über die Judikatur des Bundesamts ausgesprochen habe. Ich habe nicht ein Wort davon zurückzunehmen; ich kann das Bundesamt nur loben, — aber ob nicht ein gewisser Konflikt (vom formalen Standpunkt doch nur gesprochen) zwischen dem geschriebenen Gesetz und der Rechtsprechung besteht, das zu untersuchen würde zu weit führen, auch über den Rahmen einer Diskussion hier in unserer Versammlung zu weit hinausgehen.

Der nächste Punkt nun aber ist der schwerwiegendste; denn er *trifft* uns in unserem Herzen. Der Kollege Buehl hat meine Worte *zitiert*, die in dieser kleinen Studie enthalten sind — ich brauche sie wohl nicht in Erinnerung zu bringen —, in denen im wesentlichen ich gesagt habe, die Erweiterung des gesetzlichen Zwanges würde für die kommunale Armenpflege den Todesstoß abgeben. Und das ist meine Überzeugung; für die trete ich heute und — soweit ich mich beurteilen kann — mein ganzes Leben lang ein. Was hat überhaupt zu den großen Erfolgen —

Vorsitzender: Ich mache den geehrten Herrn Redner darauf aufmerksam, daß er bereits zwanzig Minuten spricht.

(Lebhafte Zurufe: Weiter reden!)

— Die Versammlung wünscht, daß der Herr Redner weiterspricht. Also dann bitte ich ihn, vielleicht noch fünf Minuten zu sprechen.

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Fünf Minuten — das ist allerdings etwas wenig. — — Ich bin der Auffassung, daß wir uns hier unter uns nichts vorreden sollen, daß wir mit voller Offenheit uns gegenübertreten sollen, und daraus erwächst für mich wenigstens persönlich die Pflicht, zu sagen, daß ich zwischen polizeilicher Armenpflege und zwischen freiwilliger Armenpflege in den Grenzen der kommunalen gesetzlichen Armenpflege sehr gut zu unterscheiden weiß, und daß ich für mich es als ein Glück empfinde und daß es immer meine höchste Aufgabe gewesen ist, nach dieser Richtung der freiwilligen Liebestätigkeit innerhalb der kommunalen Armenpflege so weit zu gehen, wie es irgend möglich ist, auf der anderen Seite aber den polizeilichen Standpunkt auch nie zu verlassen und nie zu überschreiten, wo er geboten ist. Und das tägliche Leben lehrt uns alle, die wir in der Verwaltung stehen, doch,

daß er mindestens zur Hälfte — will ich mal schätzen — der Arbeit, die wir haben, der gebotene ist; wir müssen nach der einen Seite, wo es sich um unwürdige Arme handelt, streng sein und wiederum, wo es sich um würdige Arme handelt, die unserer Fürsorge benötigt sind, um wieder wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen, ein weites Herz haben. Ich will nur erstens an das erinnern, was gestern unser verehrter Herr Bürgermeister von Hollander gesagt hat, als wir in herrlicher Stimmung versammelt waren und nicht nur der tönenden Musik, sondern auch den Worten unseres verehrten Hollander folgten. Er sagte: Kern und Stern der Armenpflege bleibt immer das Herz. Ich schließe mich seinen Worten voll an, der Auffassung bin ich auch. Stellen Sie sich gegenüber einem Hilfsbedürftigen, den Sie nach dem Gesetz versorgen müssen, einem hilfsbedürftigen alten Mann, der ist sechzig, siebzig Jahre alt, geht auf Krücken, hat nach ärztlichem Attest alle möglichen Gebrechen, ist zweifellos arbeitsunfähig und hilfsbedürftig; er hat aber außerdem vierzig Jahre Zuchthaus hinter sich und kommt nun an mich heran und sagt: „Mein lieber Herr Stadtrat, ich möchte gern in der offenen Armenpflege unterstützt werden, geben Sie mir doch recht reichlich." — „Nein," sage ich, „Sie bekommen überhaupt nichts in der offenen Armenpflege, sondern Sie gehen in das Versorgungsheim, in das Armenhaus, und das haben Sie abzuwarten." Er sträubt sich dagegen, er wendet sich vielleicht mit einer Immediateingabe an Seine Majestät den Kaiser — das ist bei uns in Potsdam etwas ganz geläufiges —, und ich habe zu berichten. Natürlich bekommt so ein Individuum, Gott sei Dank, noch nie recht, so stehen wir ja noch da. Er bleibt also ohne Armenpflege, vermittelt Heiraten, wird in irgendeinem Kasino oder in irgendeinem reichen Privathause mit Essen versorgt und befindet sich ohne die gesetzliche kommunale Armenpflege sehr gut. Ja, wenn nun aber demgegenüber ein alter Arbeiter, der mit seinen siebzig Jahren in Ehren invalide geworden ist, zum erstenmal zu mir kommt, wenn ich den Eindruck der Not an einem solchen würdigen Menschen erlebe, der mit seiner alten Frau dasteht, und dem die Armut die Besinnung genommen hat, der sich gar nicht helfen kann, wo ich seelsorgerisch zunächst eintreten muß, um ihn mit seiner traurigen Existenz einigermaßen zufrieden zu machen, — da soll ich solchen Standpunkt einnehmen wie dem Zuchthäusler gegenüber? Und was bietet uns das Leben sonst noch für Mannigfaltigkeiten! Der Mensch wird stets zu uns sprechen, er wird stets seine Forderungen gegen uns erheben, und wenn wir unser Herz nicht reden lassen wollen, sondern erst nach dem Rahmen des Gesetzes suchen, dann sind wir verloren.

Im übrigen aber, um noch ein letztes Wort zu sagen und zu beweisen, daß dieser Beruf zum Gesetzgeber dem Kollegen Buehl doch vorläufig noch nicht recht gelungen ist: die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen in der Tuberkulosesache. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat hier einen Spruch getan, den es nach meiner Ansicht bedauern und über den es sich auf der anderen Seite auch wieder freuen kann; daß wir nun aber nicht etwa das Recht den Armen geben wollen,

sollen und können, die Fürsorge in Lungenheilstätten, wenn er lungenkrank ist, zu beanspruchen, das ist über allem Zweifel für mich erhaben. Der Kollege Buehl hat nun in diesem Punkt dem etwas widersprochen; er hat in seinen heutigen Ausführungen gesagt, er erkenne keinen klagbaren Anspruch dem Armen gegen den Armenverband zu. Auf der anderen Seite ist in dem gedruckten Referat aber das Gegenteil gesagt. Ich bitte die Damen und Herren, Seite 97 mit mir zu lesen, da heißt es nämlich folgendermaßen:

> Gleichwohl entbehrt aber die neuerdings wiederholt erhobene Forderung nach gesetzlicher Anerkennung eines dem Armen zustehenden subjektiven Rechtsanspruches auf Unterstützung nicht ganz der Berechtigung.

Und weiter:

> Endlich würde die Anerkennung eines klagbaren Anspruchs auf Unterstützung und die Prüfung derartiger Ansprüche in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ohne Zweifel geeignet sein, mit der Zeit feste, gleichmäßige Grundsätze über Umfang und Inhalt der öffentlichen Unterstützungspflicht auszubilden.

Ja, was meinen Sie nun? Wollen Sie diese Worte aufrecht erhalten? oder wollen Sie das Wort aufrecht erhalten, das Sie in Ihrem mündlichen Referat uns gegeben haben? Ich bin überzeugt, Sie werden bei Ihren mündlichen Worten stehen bleiben; das scheint mir auch der einzig richtige Standpunkt zu sein. Um nur bei diesem einen Beispiel stehen zu bleiben: meine Herren, es ist ja gar nicht daran zu denken, daß wir hier in vollem Umfang den Ansprüchen, die die Kranken an uns stellen, gerecht werden können, und ich will Ihnen nur — —

(Glocke des Vorsitzenden)

— Ich bin im Moment fertig!

(Heiterkeit.)

— — aus unserer preußischen Gesetzgebung heraus die eine Tatsache anführen, die die Herren, die mit mir aus Preußen sind, wissen können: unser preußischer Landtag hat sich mit einem Menschenseuchengesetz zu beschäftigen gehabt, dessen Verabschiedung sehr schwer geworden ist; die Publikation steht noch aus. In diesem Gesetz hatte die Regierung auch die Fürsorge für Tuberkulöse verlangt; der Landtag hat das abgelehnt, die Tuberkulösen sind überhaupt aus diesem Gesetz herausgebracht. Nun frage ich Sie: wenn schon die Vertretung eines leistungsfähigen Landes wie Preußen sich scheut, einen solchen Zustand gesetzgeberisch zu regeln, dann sollen wir annehmen, daß im Wege der Armengesetzgebung dasselbe Ziel erreicht werden soll, daß also die weniger leistungsfähigen einzelnen Verbände die Last tragen sollen, die der Staat abgelehnt hat?!

Ich könnte, wie gesagt, sehr viel mehr reden und ich muß mich ja beschränken. Aber ich glaube, das wenige, was ich gesagt habe, wird Sie überzeugen, daß wir gut daran tun, nicht utopistisch und nicht zu energisch mit Wünschen, die ja humanitär berechtigt sind, vorzugehen, sondern immer den Tatsachen und der Leistungsfähigkeit unserer Verbände entsprechend uns zu halten und uns davor zu hüten, Dinge, die nicht

praktisch durchführbar sind, hier einem Verein zu empfehlen, der, wenn er auch nur theoretische Grundsätze in der Regel zu erörtern hat, doch einer praktischen Bedeutung auch nicht ganz entbehren möchte.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Es ist zu Ziffer 3 der Leitsätze von Herrn Landesrat Schmedding ein Abänderungsantrag eingegangen, der dahin lautet: statt „durch Zentralisation der Aufsicht" zu sagen: „durch zweckentsprechende Aufsicht".

Kirchenrat Höchstetter (Lörrach): Hochansehnliche Versammlung! Der Begriff der Armenpflege, wie er in dem uns gedruckt vorliegenden Referat konstruiert ist und wie er ebenso von dem geschätzten Herrn Referenten, dem Herrn Senatssekretär Buehl, heute uns vorgetragen wurde, ist also definiert, daß die Armenpflege die Aufgabe hat, die sich aus der bestehenden Wirtschaftsordnung ergebenden unliebsamen Konsequenzen auszugleichen. Diesen Begriff muß ich durchaus für einen falsch konstruierten, für einen verfehlten erklären. Man könnte ihn vielleicht gelten lassen, wenn man die Armenpflege an sich ins Auge faßt, meinetwegen in einer idealen Auffassung; aber man kann ihn nimmermehr gelten lassen, wenn man die Zwangsarmenpflege ins Auge faßt, von der wir zu reden haben. Da scheint mir der große Fehler des ganzen Referats und der gesamten Ausführungen des Herrn Buehl zu liegen. Das Referat konstruiert in sehr feiner Weise aus dem § 4 des Freizügigkeitsgesetzes den Begriff dessen, was die Zwangsarmenpflege zu leisten habe, und definiert das dahin, daß es sagt: sie hat das Notwendige zu leisten; und die Partikulargesetzgebungen, deren Hauptmomente uns vorgeführt worden sind, definieren es ebenso. Mehr oder minder wird das enger oder weiter gefaßt, am engsten in Preußen, wo es nur auf die materielle Fürsorge beschränkt ist. Über den Begriff aber des Notwendigen dürfen wir nicht hinausgehen. Meiner Ansicht nach geht die Judikatur des Bundesamts für das Heimatwesen über diesen Begriff hinaus, wenn sie z. B. erklärt, daß eine Krankenpflege (Landaufenthalt, Luftkurort) auch dann zu gewähren sei, wenn sie nur „zeitweise Erleichterung" gewähre. Das ist nicht absolut notwendig, daß zeitweise Erleichterung gewährt wird. Vom humanen, menschlichen Standpunkt aus kann man sagen: ja; aber wir stehen auf dem Standpunkt, den wir als Vertreter der Zwangsarmenpflege, die ihre Mittel durch die Steuern eintreibt, einzunehmen haben. Und, hochansehnliche Versammlung, zu diesen Ausgaben, die wir leisten, zahlen Leute, die sich in harter, bitterer Arbeit ihre Steuerpfennige am Munde absparen, die für sich und ihre Angehörigen das nicht in Anspruch nehmen können, daß sie z. B. einen Kuraufenthalt nachsuchen, der ihnen eine „zeitweise Erleichterung" gewährt. Freilich — sagen die Herren — die soll man eben auch einbeziehen, sie sollen sich melden, man muß ihnen auch diese Fürsorge zuteil werden lassen. Das ist aber nicht mehr Aufgabe der Zwangs-

armenpflege, sondern das ist Aufgabe der allgemeinen sozialen Fürsorge, und auf dieses Gebiet dürfen wir nicht hinübergreifen.

(Sehr richtig!)

Und diese Leute — es sind Landwirte, kleine Handwerker, Beamte usw. erwähnt worden —, die kommen nicht, sie nehmen unsere Hilfe, wenn wir sie auf dem Boden der Zwangsarmenpflege ihnen anbieten, gar nicht an. Und das hat sein sehr Gutes; es wäre nicht nur bedenklich, wenn sie sie annehmen würden, aus dem Grunde, den Herr Buehl angeführt hat, weil sie damit herabsinken auf die Stufe des Almosenempfängers und sich daran gewöhnen, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, sondern es ist auch ganz gut, wenn der, der Armenunterstützung durch die Zwangsarmenpflege empfängt, das doch als etwas recht Mißliches empfindet, als etwas, was er absolut vermeiden will. Stolz liebe ich den Spanier!

(Bravo!)

Auch hängt ja die Frage der Entziehung des Wahlrechts, der politischen Deklassierung, damit zusammen. Da stehe ich nun auf dem Standpunkt — aber die Frage ist eine sehr heikle —, daß hier eine Reform einzutreten habe. Der Verein hat sich ja schon früher damit beschäftigt. In dieser Beziehung bestehen Widersprüche zwischen den Bestimmungen des Reichstagswahlrechts und der Partikulargesetzgebung. Z. B. in unserem Badener Laude ruht nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde (§ 35) die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung, „wenn der Wahlberechtigte, *den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen*, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat“. Das, was ich hier unterstrichen habe, gilt für das Reichstagswahlrecht nicht. Sodann bestimmt das Landtagswahlrecht, daß „die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel“ nicht als Armenunterstützung gilt. Im Reich gilt es als Armenunterstützung. Wir haben also in unserem Baden z. B. das Verhältnis, daß bei der Reichstagswahl die Sache ganz anders beurteilt wird als bei der Landtagswahl, daß hier der Betreffende wahlberechtigt ist, dort nicht. Da muß auf irgendeine Weise geholfen werden.

Nun wird man mir sagen: ja, aber jenen Unglücklichen — ich gehe jetzt besonders auf die Lungenheilstättenbehandlung ein — muß doch geholfen werden. Gewiß! Aber da soll die freiwillige Liebestätigkeit eingreifen, da sollen unsere Reichen sich zusammentun, wie es vielfach schon geschehen ist, und sollen solche Lungenheilstätten und ihre Benutzung zu ganz zivilen Preisen ermöglichen; aber die Zwangsarmenpflege darf das nicht tun. Es hätte mich gefreut, wenn der Herr Beigeordnete Schwander seinen Satz, dem ich durchaus beipflichte, der auf Seite 154 des gedruckten Berichts steht, zitiert hätte; er spricht da von der Tendenz der Ausdehnung der Armenpflege auf das allgemeine Gebiet der sozialen Fürsorge:

Typische Beispiele dafür sind die etwa in den Bahnen der französischen Dispensaires gehaltenen Ansätze zur prophylaktischen Lungenfürsorge durch Überernährung gefährdeter Familien, durch Milchversorgung usw. — — — Diese typisch-neuzeitlichen Formen, denen die Armenpflege sich teilweise zuzuwenden beginnt, liegen nicht mehr in ihrem Gebiete. Eine dauernde Weiterbewegung nach dieser Richtung müßte den Überblick über dieses Gebiet allmählich trüben und die Grenzen verwischen, die durch die soziale Stellung der öffentlichen Armenpflege bedingt sind, und die aus praktischen und ideellen Gründen notwendig bestehen bleiben müssen. Alle diese letztgenannten Versuche fallen an sich in den Wirkungskreis der öffentlichen Hygiene. Wenn die öffentliche Armenpflege sie vorläufig anstoßgebend behandelt, so muß sie das immerhin unter dem Vorbehalt tun, daß sie diesen Zweck zu gegebener Zeit wieder abstößt durch Übergabe an die zu schaffende Institution, welche die gegebenen Anregungen zu voller Ausgestaltung bringen soll."

Diese Sätze unterschreibe ich Wort für Wort. Also man hüte sich, den Begriff der Armenpflege dadurch falsch zu gestalten, daß man nicht die Zwangsarmenpflege ins Auge faßt. Man bedenke auch, wie das sozial wirkt. Sie können jetzt schon in weiten Kreisen unseres Volkes unter den Steuerzahlern die Ansicht ausgesprochen finden, daß man, um einer recht ausgiebigen Fürsorge teilhaftig zu werden, für sich und seine Familienangehörigen, nur recht nachlässig, recht träge und recht liederlich zu sein brauche.

(Sehr richtig!)

Befördere man das ja nicht; es liegt eine sehr gesunde Anschauung unserer Volkskreise vor, wenn man sich in dieser Hinsicht also ausspricht; man muß dem durchaus Rechnung tragen.

Was nun die hier vorgelegten Thesen betrifft, so möchte ich nur auf einiges Wenige eingehen.

Die Thesen, die auf Seite 100 des vorliegenden Berichts stehen und die der heutigen Versammlung zur Annahme dort empfohlen sind, sind ja verschwunden; sie bilden keinen Gegenstand der Verhandlung mehr. Jetzt sind andere Thesen gekommen. Nun, über diese Leitsätze wollen wir uns nicht des ausführlichen unterhalten. Der einzige bedenkliche Punkt zunächst ist der, welcher von den prophylaktischen Anforderungen spricht. Da muß man außerordentlich vorsichtig sein; in der vorbeugenden Armenpflege kann man viel zu weit gehen. Ich kann dieser These beistimmen, weil es heißt „unter Berücksichtigung"; denn im einzelnen Falle ist das ja notwendig. Das ist sehr fein ausgedacht.

(Große Heiterkeit.)

Dann möchte ich aber ferner sagen, daß die Zentralisation der Aufsicht über die Ausübung der Armenpflege ihr sehr Bedenkliches hat. Hätte ich gewußt, daß dieser Punkt zur Besprechung kommt, so würde ich mich vorbereitet haben, insbesondere durch Nachlesen der Verhandlungen, die wir im Jahre 1890 in Kassel über diesen selben Punkt gepflogen haben (Ver.-Schriften H. 9 S. 92 ff.); dort haben sich sehr

gewichtige Stimmen gegen die Schaffung von Aufsichtsstellen zentralisierenden Charakters erklärt, und es war insbesondere — ich erinnere mich noch sehr genau — ein jetzt verstorbenes eifriges Mitglied unseres Vereins, Syndikus Eberty von Berlin, der mit großem Eifer und großer Lebhaftigkeit dagegen aufgetreten ist. Und ich glaube, er hat recht gehabt; nirgends verträgt sich Bureaukratie und bureaukratische Beaufsichtigung von Tätigkeiten öffentlicher Korporationen weniger mit dem, was geleistet werden soll, als auf dem Gebiete der Armenpflege.

(Sehr wahr!)

Hier muß individualisiert werden, und wenn von oben herab reglementiert und kommandiert und beaufsichtigt wird, so ist das der Todesstoß der richtig geübten Armenpflege. Aus diesem Grunde bin ich auch gegen die Schaffung eines deutschen Armengesetzes, und ich erkläre da durchaus: die Verhältnisse in unserem Deutschen Reich sind allzu verschieden, — überlassen wir es der Partikulargesetzgebung, daß sie die Bestimmungen über die Art und das Maß der Armenfürsorge trifft. Ich könnte Ihnen aus meiner Erfahrung ganz merkwürdige Beispiele für die Verschiedenheit der Verhältnisse anführen. So z. B. hatte bei uns in unserem Baden — der Fall ist tatsächlich vorgekommen — ein wandernder Handwerksbursche auf Kosten der Armenpflege Schuhe bekommen, weil er ohne Fußbekleidung war und Arbeit suchen wollte; es war allerdings im Sommer, im Juli oder August. Er hatte seinen Unterstützungswohnsitz in Pommern, und die pommersche Gemeinde hat sich dagegen verwahrt, diese Unterstützungsleistung zu ersetzen; sie erklärte, bei ihnen laufe jedermann barfuß im Sommer, der Handwerksbursche habe das auch tun können, Schuhe seien nicht nötig gewesen.

(Heiterkeit.)

Die Sache gelangte an die Spruchbehörden und kam bis vor das Bundesamt für das Heimatwesen, und das hat dem pommerschen Armenverband recht gegeben: dort laufe man barfuß im Sommer, und man könne das in unserem Baden auch. Aber wenn in unserem schönen Badener Lande ein Handwerksbursche barfuß auf einen Bauernhof kommt und um Arbeit nachsucht, so jagt ihn der Bauer einfach davon und sagt: einen, der mir so kommt, den nehme ich nicht an! Die Verhältnisse sind allzu verschieden; Sie können unmöglich uniformieren. Lassen wir also den Zustand, wie er jetzt ist!

Im übrigen können wir ja die These meiner Ansicht nach stehen lassen, aber die „Zentralisation" streichen, und meinetwegen da sagen: „zweckentsprechende Aufsicht", die aber überdies, soweit ich weiß, schon allgemein besteht.

Den Satz: „Als letztes Ziel ist eine einheitliche deutsche Armengesetzgebung ins Auge zu fassen", möchte ich gestrichen haben.

Ich bin zu Ende.

(Lebhafter Beifall.)

Justizrat Dr. **Ruland** (Colmar i. E.): Hochverehrte Damen und Herren! Zunächst ein kurzes Wort zu meiner Legitimation!

Ich habe mir erlaubt, dem Zentralausschuß des Vereins das heutige Thema zur Verhandlung vorzuschlagen aus zwei Gründen: Einmal war ich der Meinung, daß zu unserer 25. Jahresversammlung ein Thema geeignet sei von höherer allgemeiner Bedeutung, daß wir berechtigt seien, nach 25jähriger Arbeit ein Wort zu reden über die künftige Entwicklung der deutschen Armengesetzgebung! Dann aber hat mich ein höchst egoistisches Interesse geleitet. Sie haben aus dem Munde Schwanders eine lebhafte Schilderung unseres elsaß-lothringischen Armenrechts gehört. Der Kampf, der sich in Elsaß-Lothringen vollzieht, dieser leider vielfach mit Gehässigkeit gegen meine Person geführte Kampf, hat allmählich eine sachliche Form angenommen. Wir sind heute nicht mehr gezwungen, noch auf Argumente zu antworten, auf die ein Fachmann eigentlich niemals Antwort hätte zu geben brauchen. Es blieb aber ein sachliches Argument der Gegner aufzuklären übrig. Man hielt unserer Reformbewegung entgegen, die altdeutsche Armengesetzgebung selbst, sowohl die norddeutsche wie die bayrische, habe so erhebliche Mängel, daß ihre Einführung in Elsaß-Lothringen für das Land keinen Fortschritt, sondern eventuell sogar einen Rückschritt bedeuten könnte! Ich habe mir nun gesagt: Es ist deutsche Art, seine Fehler einzusehen und sie gründlich zu besprechen; wenn es dir nun gelingt, die Frage auf die Tagesordnung zu bringen, an welchen Mängeln die altdeutsche Armengesetzgebung tatsächlich leidet, so werden wir Elsaß-Lothringer dann von berufenster Seite hören, welches diese behaupteten Mängel der deutschen Gesetzgebung sind! Dann werden wir in Elsaß-Lothringen, sowohl wir Eingewanderten, wir „Schwoben" (Heiterkeit), wie die eingeborenen Elsaß-Lothringer, einen festen Ausgangspunkt haben für die künftige Entwicklung unserer Armengesetzgebung! Wir werden dann ein Landesgesetz in Vorschlag bringen können, welches die Mängel der altdeutschen Gesetzgebung vermeidet, und deren Vorzüge in sich aufnimmt. Wir werden sogar ein Vorbild für das übrige Deutschland schaffen können!

Der Zentralausschuß hat nach einigem Bedenken meinem Antrage zugestimmt, und ich trete in die heutige Verhandlung mit einem freudigen Gefühle ein, ungefähr dem Gefühle eines Vaters, dessen Sohn ein schweres Examen gemacht und gut bestanden hat. Ich freue mich, heute zunächst feststellen zu können, daß uns über die altdeutsche Gesetzgebung zwei vorzügliche Berichte vorgelegt worden sind, die vom wissenschaftlichen und praktischen Standpunkte die angeregte Frage aufklären und hüben wie drüben einen ganz bedeutenden Erfolg in sich tragen werden.

Ich bin aber, meine Herren, nicht nur erfreut, sondern auch aufs höchste überrascht gewesen! Denn während ich erwartet hatte, daß der Bericht Buehl-Flemming das vielbesprochene und in Elsaß-Lothringen vielgeschmähte Unterstützungswohnsitzgesetz in Grund und Boden verdammen würde, erfahren wir aus dem gründlichen und meines Erachtens gar nicht zu widerlegenden Berichte, welchen die Herren Buehl und Flemming erstattet haben, daß das Gesetz an sich ganz gut ist, daß es auch für die heutige Zeit — sagen wir — noch reicht, daß aber die praktische Handhabung des Gesetzes, die vollziehende Tätigkeit

der Organe, die im einzelnen durch das Gesetz geschaffen worden sind, fehlerhaft sei, und daß nur dort die bessernde Hand angelegt werden müsse!

Nicht minder erfreut war ich über den Bericht, den Herr Fleischmann über das Heimatgesetz erstattet hat. Er ist für uns um so wertvoller gerade wegen des Punktes, wegen dessen Herr Fleischmann geglaubt hat, sich entschuldigen zu müssen: Gerade das Historische war für uns die Hauptsache. Denn nun wissen wir in Elsaß-Lothringen: an eine Einführung des Heimatgesetzes, wie es in Bayern gilt, dürfen wir nicht denken, weil in Bayern ganz andre historische Grundlagen vorhanden sind, die uns fehlen, weil niemals auch nur annähernd das bayrische Schema sich auf Elsaß-Lothringen wird übertragen lassen.

So ist bezüglich der praktischen Frage, welche Mängel unsere künftige Gesetzgebung zu vermeiden hat, heute für uns meines Erachtens ein großer, ja sogar ein voller Erfolg festzustellen. Nunmehr wird unsere Reformbewegung in Elsaß-Lothringen einen festen, einen in keiner Weise mehr schwankenden Zielpunkt haben. Wir wissen jetzt, was wir verlangen sollen, und das haben wir niedergelegt in der Resolution Schwander, die Ihnen zur Annahme empfohlen worden ist und durch mich empfohlen wird.

Wenn ich, meine Herren, hier vor Behandlung meines eigentlichen Themas noch ein kleines Wort mir erlauben darf zu dem häuslichen Streite — ich will hier einen Ausdruck brauchen, der in meinem Fach geläufig ist —, zu dem Prozesse Buehl contra Jakstein (Heiterkeit), so bin ich dazu eigentlich nicht berufen — höchstens de lege ferenda, weil es sich fragen wird, ob bei eventueller Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen die eine oder andre Auffassung demnächst bei uns gelten soll! Ja, meine Herren, zwei Seelen streiten hier in meiner Brust! Ehe ich den Bericht Buehl gelesen und, ich darf heute wohl sagen, studiert hatte, und ehe ich den Bericht Schwander kannte, da stand ich ganz entschieden auf dem Standpunkte Jaksteins! Durchaus! Das, was er angedeutet und gesagt hat, die beschränkende und beschränkte Aufgabe der Armenpflege ist auch in vielen Punkten — ich möchte sagen, für die Vergangenheit — ganz entschieden richtig gewesen, und der neue Gesichtspunkt, der von Buehl hier in die Debatte geworfen worden ist, muß — wenn ich mich so ausdrücken darf — erst langsam verdaut werden! Er ist manchen Mißverständnissen ausgesetzt. Aber, meine Herren, ich halte den Prozeß für Jakstein verloren!

(Heiterkeit.)

Er hat schon von vornherein einen großen Fehler begangen: er hat selbst zugegeben, daß er Angst hätte! Das muß man nie; wenn jemand einen Prozeß führt und noch so viel Angst hat, er darf es niemals sagen!

(Heiterkeit.)

Bei aller Hochachtung vor Jaksteins Überzeugung und obgleich die eine der Seelen durchaus auf der Seite Jaksteins steht, glaube ich doch, Buehl hat recht! Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so hat er nur sagen wollen: das Unterstützungswohnsitzgesetz ist ein Gesetz,

welches sich auch dem modernen Fortschritte anpassen läßt; der Gesetzgeber hat, vielleicht unbewußt, hier einen weiten Blick gehabt! Meine Herren! Eine Analogie! Wir haben bei uns in Elsaß-Lothringen den Code Napoléon bis zum Jahre 1900 gehabt. Zurzeit der Erlassung dieses Gesetzes gab es noch keine Telegraphen, keine Telephone, die ganze moderne Entwicklung des Verkehrs war damals gewiß dem Gesetzgeber fremd! Und doch konnten wir — ich rufe zu Zeugen alle die Herren aus Baden an — unter dieses Gesetz auch die modernen Errungenschaften und Fortschritte des Verkehrs unterbringen! Als wir das einheitliche Bürgerliche Gesetzbuch bekamen, waren wir in der glücklichen Lage, zu sagen: auch bisher schon konnten wir die modernen Errungenschaften des Verkehrs in der Rechtsprechung berücksichtigen, denn unser Gesetzgeber hat den weiten Blick gehabt, das zu ermöglichen. Wenn ich nun Buehl richtig verstanden habe, so will er nicht sagen: der eigentliche Begriff der Armenpflege soll nun ins Uferlose eine solche Ausdehnung erhalten, daß alles, was mit der Armenpflege in Zusammenhang gebracht werden kann, in diesen Begriff mit hinein soll. So verstehe ich Buehl gar nicht. Buehl hat meines Erachtens sagen wollen: das „Bedürfnis“ ist ein Begriff, der sich entwickelt nach der Zeit, nach dem Ort, nach den Umständen! Der Gesetzgeber verlangt nun, daß der Arme nach dem wirklichen „Bedürfnis“ seiner persönlichen Umstände unterstützt werden soll. Wenn dieses „Bedürfnis“ infolge höherer Kulturentwicklung oder irgend welcher andrer Umstände ein steigendes wird, dann soll zunächst die Armenpflege gleich eingreifen, bis andre Hilfe geschaffen ist! Hernach kommt dann der engere Standpunkt, den mein verehrter Herr Vorredner hier betont hat. Gewiß ist es richtig, daß den charitativen Bestrebungen das Feld nicht abgegrast werden soll; aber sind denn diese so organisiert, daß sie immer gerade zur richtigen Zeit eingreifen? Haben sie die Organisation, die notwendig ist, um, wenn ich mich so ausdrücken darf, sofort alle armen Teufel von der Landstraße zu holen? Nein, das ist gerade der Fehler unserer freiwilligen Armenpflege, daß sie eine solche Organisation nicht hat. Nur die öffentliche Armenpflege ist überall zur Stelle, soll es wenigstens sein. Solange also die übrigen zur Armenpflege mitwirkenden Faktoren nicht zur Stelle sind, soll die staatliche Armenpflege wenigstens vorläufig eingreifen. Ihr Standpunkt soll sein: hier finde ich heute ein im Sinne der Armenpflege anzuerkennendes „Bedürfnis“ —, wenn morgen die übrigen Mithelfer so weit sind, daß sie diesem Bedürfnisse abhelfen können, trete ich selbstverständlich wieder zurück in meine möglichst engen Grenzen.

(Zustimmung.)

Wenn ich Buehl so richtig verstanden habe (Dr. Buehl: Jawohl, sehr richtig), so bedaure ich, den Kläger Jakstein mit seiner Klage kostenpflichtig abweisen zu müssen.

(Heiterkeit.)

Wenn aber diese Auffassung die richtige ist, dann möchte ich, daß wir das Unterstützungswohnsitzgesetz in diesem Sinne in Elsaß-

Lothringen übernehmen. Dann werden wir allen „Bedürfnissen" der modernen Zeit genügen können, und wir werden auch mit Jakstein dem vollen Herzen genügen, was hoffentlich für alle Zeiten in der Armenpflege die Hauptsache bleiben wird!

Nun, meine Herren, komme ich auf mein Spezialgebiet, auf Elsaß-Lothringen! Hier empfinde ich heute, ich darf wohl sagen, eine ganz besondere Befriedigung. Ich möchte sie, wenn ich ein sportmäßiges Bild gebrauchen darf, mit dem Gefühle eines Reiters vergleichen, der eine schwere Steeplechase geritten hat.

(Heiterkeit.)

Als wir seinerzeit im Jahre 1896 in Straßburg tagten und als ich da die erste Lanze einlegte — ich bin hinterher manchmal mit dem Ritter aus der Mancha verglichen worden —, als ich mit meinem getreuen Knappen nach Straßburg zog, da ist es mir dort sehr übel ergangen! Man hatte in Straßburg erwartet, auch von seiten der hohen Regierung, daß wir, wie das in der Landeshauptstadt Straßburg überhaupt Sitte ist, alles bei uns sehr schön finden und außerordentlich beglückt über die herrlichen Zustände im Reichslande nach Hause ziehen würden. Es kam aber anders! Ich hatte mir erlaubt, in meinem damaligen Berichte, der leider etwas verspätet und in letzter Stunde erschien, die Wahrheit zu sagen, wenn es auch eine bittere Wahrheit war! Hier möchte ich an erster Stelle des verstorbenen Freiherrn v. Reitzenstein gedenken, der eigentlich damals den Hauptbericht erstatten sollte, aber leider schon damals durch seine Krankheit verhindert war. Ich kann es heute mit Befriedigung sagen: das, was wir Sie heute bitten, als Resolution Schwander — und hoffentlich einstimmig — anzunehmen, das war damals schon die Anschauung Reitzensteins, des gewiegtesten Kenners der französischen Armengesetzgebung und der elsaß-lothringischen Mißstände! Mein erster Antrag ging bereits damals dahin, direkt die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu erlangen! Aber *man* hat mir einen ganz gewaltigen Kappzaum angelegt! Es wurde mir nach einer lebhaften Debatte, die reichlichen Widerspruch brachte, trotzdem mein getreuer Knappe Schwander meine Behauptungen mit einer ganz vorzüglichen, heute noch maßgebenden Statistik belegt hatte, mein Hauptantrag als noch nicht zeitgemäß gestrichen. Die milde Resolution, die damals angenommen wurde, lautete dahin:

„Es erscheint eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen staatlichen Armenpflege erwünscht."

Das war 1896! Im Jahre 1898 in Nürnberg hatte ich wiederum Gelegenheit, ein Wort zur Reform zu sprechen, als es sich um die „wechselseitige Unterstützung der Reichsangehörigen" handelte! Damals ist der Kongreß in seiner Resolution schon weitergegangen. Dieselbe erfolgte einstimmig dahin:

„Insbesondere bedarf Elsaß-Lothringen **dringend** der armenrechtlichen Gleichstellung mit dem übrigen Reichsgebiete."

Das war im Jahre des Heils 1898! Heute zählen wir 1905! Bis heute sind die gerügten Mißstände bestehen geblieben!

Aber langsam, langsam hat die Wahrheit sich doch ihre Bahn gebrochen! Und das ist eine große Befriedigung für uns; denn ich kann Sie versichern, wir, die wir in der praktischen Armenpflege stehen, wir sind mit unserer Geduld zu Ende! — es geht nicht mehr so weiter!

Lassen Sie mich, meine Herren, hier zunächst kurz einige Zahlen anführen! Die Statistik spielt ja auch in der Armenpflege eine gewisse Rolle. Böhmert sagt, daß ungefähr 2 % der gesamten Bevölkerung unserer Kulturstaaten „Arme" in unserem Sinne seien. Ob das so allgemein richtig oder unrichtig ist, darüber kann man streiten. Wir haben aber für Elsaß-Lothringen einen guten Anhaltspunkt in dem heutigen Berichte Schwanders. Er sagt, daß wir in Elsaß-Lothringen ungefähr 21 000 in der offenen Armenpflege unterstützte Arme haben. Es kommt dazu die geschlossene Armenpflege mit mindestens 10—12 000, vielleicht 14 000 Unterstützten, im ganzen also 31 000—35 000. Das würde ungefähr den 2 % entsprechen. Denn Elsaß-Lothringen hat 1 700 000 Einwohner; 1 % beträgt also 17 000, 2 % sind 34 000 in der öffentlichen Armenpflege Unterstützte! Nun kommt aber noch hinzu ein Prozentsatz der Bevölkerung, der jeden Augenblick der Armenpflege anheimfallen kann, wenn Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder sonstige Ursachen das Gleichgewicht zwischen Verdienst und Bedürfnis aufheben. Hierzu sind mindestens 4 % der Bevölkerung zu rechnen. Ein Interesse an wirksamer öffentlicher Armenpflege haben also ganz gewiß mindestens 6 % der Bevölkerung! Nun, meine Damen und Herren, das sind rund 100 000 Menschen, die in Elsaß-Lothringen auf Besserung ihrer Lage warten! Das will etwas sagen, und ich muß hier erklären, daß mir das Verhalten der elsaß-lothringischen Regierung, die heute schon von einem eingeborenen Elsässer höchst Unerfreuliches zu hören bekommen hat, unverständlich erscheint! Um nicht mißverstanden zu werden — was leicht passiert, besonders mir bei diesem Thema —, muß ich aber eins erwähnen. Ich unterscheide sehr wohl zwischen der elsaß-lothringischen Regierung und demjenigen, den wir als die Spitze der Regierung ansehen, dem kaiserlichen Statthalter! Wenn wir die Reform erreichen, wird sie das Hauptverdienst des Herrn Statthalters sein! Wie wir im übrigen in Elsaß-Lothringen regiert werden, darüber darf ich hier nicht sprechen, denn hier wird keine Politik getrieben. Aber daß der kaiserliche Statthalter mit vollem Herzen für die Reform ist, weiß ich aus seinem eigenen Munde. Seine eignen Worte sind, es liege ihm dringend am Herzen, die Reform sobald wie möglich zur Durchführung zu bringen! Wenn seitens des Ministeriums bisher nichts geschehen ist, so bin ich leider nicht in der Lage, die Gründe offen hier darzulegen. Ich kenne sie sehr wohl, aber ich darf sie hier nicht sagen!

Was nun die Leitsätze angeht, die wir Ihnen heute zur Beschlußfassung bringen, so möchte ich sie kurz begründen. Es hat für uns und unsere spezielle Agitation einen ganz besondern Wert, hier von autoritativer

Seite direkt aussprechen zu hören, was uns nottut. Geschieht dies in unzweideutiger Weise, so ist mein Zweck erreicht! Heute wissen **wir**, welches die angeblichen Mängel der beiden altdeutschen Systeme **sind**; wir können also von nun an für die Neuerung in Elsaß-Lothringen **ganz** bestimmte Vorschläge machen. Wir wissen heute auf Grund des gediegenen Flemmingschen Berichtes, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz an sich zurzeit noch den modernen Anforderungen genügt, wenn man es richtig auffaßt und durchführt. Ist dem **aber** so, dann darf ich heute mit Fug und Recht die alte Forderung von 1896 wiederholen, dann darf ich verlangen, daß der Kongreß als Autorität hier erklärt: für Elsaß-Lothringen ist der einzig richtige Weg, dieses Gesetz einzuführen! Sehr richtig sagt Schwander: „Das Ausführungsgesetz, welches dann zu erlassen ist, kann mit Leichtigkeit die organisatorischen Mängel, die der bisherigen altdeutschen Auffassung noch anhaften, berücksichtigen und vermeiden. Vor allem wird es die Armenlast auf größere Verbände legen und auch dafür sorgen, daß eine Überlastung der Städte und armen Gemeinden, wie sie zurzeit in Altdeutschland besteht, verhindert wird.

Ich glaube also, meine Damen und Herren, wenn Sie diesen Leitsätzen beistimmen, so werden Sie damit einem Werke dienen, welches von ganz eminenter Bedeutung für Elsaß-Lothringen und das gesamte deutsche Vaterland ist. Sie haben gehört — und ich will mich hier nicht mehr in Einzelheiten verlieren —, wie jämmerlich es bei uns in Elsaß-Lothringen aussieht: 956 Gemeinden ohne jede Armenverwaltung, 755 mit einem Armenrat, bei dem überhaupt von einer systematischen Armenpflege nicht die Rede sein kann, weil die Mittel fehlen. Sie glauben nicht, meine Damen und Herren, welche Fülle von Erbitterung sich in uns, die wir dort unseres Amtes walten sollen, ansammelt! Wir sehen rings umher Leben und Fortschritt! In Frankreich hat man längst mit dem veralteten Systeme gebrochen! Baden, die Schweiz, alle Nachbarländer, mögen sie fakultativen oder obligatorischen Systems sein, haben ihre moderne Gesetzgebung. Ich verweise auf die Berichte von Münsterberg über das ausländische Armenwesen, auf die kurze, vorzügliche Zusammenstellung von Buehl: da finden Sie, daß selbst in den übrigen Ländern fakultativen Systems die Gesetzgebung längst modern geworden ist! Wir aber datieren aus 1793 und 1796, und heute noch sollen wir unter einem Gesetze arbeiten, welches uns täglich die Unmöglichkeit beweist, Armenpflege zu treiben! Man stellt uns, wie gesagt, eine Aufgabe, die gar nicht zu erfüllen ist: Von einer richtigen Verteilung der Armenlasten keine Rede! Die Hartherzigen, die Geizigen zahlen keinen roten Maravedi, die „Wohltätigen" sollen alles tragen! Weder von Bereitstellung der unentbehrlichsten Mittel, noch von irgend einer systematischen Bekämpfung der Armut kann die Rede sein! Kurz und gut, ein Tohuwabohu auf allen Seiten! Das müssen wir täglich mit ansehen, und unter derartigen Verhältnissen sollen wir „Armenpflege" betreiben! Das muß ein Ende nehmen, und es ist die höchste Zeit, daß es ein Ende nimmt!

Ich bitte Sie, die Resolution Schwander einstimmig anzunehmen!

Es handelt sich tatsächlich hier auch um eine deutsche Frage! Meine Damen und Herren! Ich hatte Gelegenheit, im Jahre 1900 den internationalen Armenpflegekongreß in Paris zu besuchen. Da ist es mir eine Herzensfreude gewesen, zu sehen, wie unsere deutschen Fortschritte im Auslande anerkannt werden! Wenn ich kurz noch etwas Persönliches einschalten darf: Es hatte sich das allgemeine Interesse für unsere deutschen Fortschritte gewissermaßen auf eine Person konzentriert, die dort in sehr erfreulicher und verdienter Weise ihre Anerkennung gefunden hat: das ist unser Kollege Münsterberg, der gestern hier so viel von den Verdiensten anderer gesprochen, aber sich selbst nicht erwähnt hat. Sie alle kennen seine außerordentliche Tätigkeit! Sehen Sie nur schon die Zahl seiner Berichte an: er hat unseren Kongressen zwölfmal Bericht erstattet! Der Fleißigsten einer, unser Flesch, kommt ihm nicht an die Gurten! Er hat, glaube ich, nur siebenmal Bericht erstattet. Die Leistungen der deutschen Armenpflege und die Tätigkeit eines Münsterberg sind im Auslande weit und breit bekannt, und Sie hätten, wenn Sie selbst dort Zeuge dieser Anerkennung gewesen wären, mit mir die höchste Freude darüber empfunden. Wenn die Fortschritte des deutschen Armenwesens, die großen Fortschritte, an denen der Verein ein Hauptverdienst beanspruchen kann, einen Schlußstein haben sollen, dann ist es die höchste Zeit, daß endlich auch Elsaß-Lothringen, unser jüngstes Deutschland, an diesen Fortschritten teilnimmt! Schwander hat es ja packend geschildert, in welcher Lage wir sind! Als unsere Reformbewegung im Jahre 1896 einsetzte, da hieß es: „Die Altdeutschen, die ‚Schwoben', dieser Ruland, was wollen sie denn eigentlich? Sie wollen ja nur ihre hungrigen Landsleute, die Eingewanderten fett füttern! Nur für diese wollen sie eine bessere ‚Armenpflege' haben —, wir für uns brauchen eine solche gar nicht! Bei uns gibts keine Armut, wie drüben im armen Deutschland!" So ungefähr lautete die Musik! Sie lautet aber heute ganz anders! Die altdeutschen Regierungen verlangten trotz dieser Redensarten Verträge zum Schutze ihrer Staatsangehörigen und diese Verträge sind nun in Kraft. Wenn ein Altdeutscher 5 Jahre unterstützungsfrei in Elsaß-Lothringen gelebt hat, muß er, wenn er verarmt, vom elsaß-lothringischen Staate aus Staatsmitteln und zwar nach vollem Bedürfnisse unterstützt werden. Ganz natürlich, denn die in Altdeutschland verarmten Elsaß-Lothringer erhalten dort ebenfalls volle Armenhilfe und im Staatsleben gilt das Prinzip der Gegenseitigkeit. Was ereignet sich nun jetzt bei uns täglich? Die altdeutschen Armen werden auf Staatskosten und nach Bedürfnis unterstützt, erhalten also wirkliche Armenpflege, die eingeborenen Elsaß-Lothringer aber können mangels genügender Mittel betteln gehen und Landstreicher werden, wenn sie nicht zufällig in Straßburg, Colmar oder Mülhausen leben. Von irgend welchen erheblichen fortschrittlichen Einrichtungen in andern Städten ist mir nichts bekannt und selbst in Colmar und Mülhausen fehlen die Mittel. Jetzt kann man also uns nicht mehr entgegenhalten, was wir stets als eine beleidigende Zumutung zurückgewiesen haben: Ihr kommt nur für eure Altdeutschen mit dem

Bettelsack! Nein, jetzt verlangen wir Altdeutsche für unsere elsaß-lothringischen Mitbrüder gleiches Recht, wie wir es vom ersten Tage der Reformbewegung an gefordert haben. Es muß aufhören mit dieser jämmerlichen Wirtschaft! Das von Schwander gebrauchte Wort, diese Zustände seien eines Kulturstaates unwürdig, halte ich für durchaus berechtigt! Wenn solche Zustände noch in einem deutschen Staate bestehen, dann ist die Reform eine deutsche Frage im besten Sinne des Wortes!

Ich komme zum Schlusse!

Wir alle haben hier in Mannheim ein Hochgefühl empfunden, und das brauchen wir von Zeit zu Zeit in unserem Berufe! Wir müssen jedes Jahr gewissermaßen wieder aufgefrischt werden, um alle die zahllosen Enttäuschungen zu überwinden, die wir in der Armenpflege täglich erleben. Wenn wir nun hier, wie gestern in der offiziellen Versammlung, die intelligenten Kreise einer Bürgerschaft, die so Großartiges geschaffen hat, mit Herz und Hand bei der Armenpflege sehen, das erfreut und erfrischt und zeigt uns, daß es keine Phrase ist: das allgemeine richtige Gefühl des Deutschen für die Armenpflege! Nun gut: ich bitte Sie, lassen Sie uns Reichsländer von Mannheim nicht scheiden ohne wirklichen Erfolg, geben Sie uns diesen Erfolg, daß wir daheim sagen können: wir bringen aus der schönen deutschen Stadt Mannheim auch ein schönes deutsches Geschenk mit! Was hat es geholfen, daß wir auf früheren Kongressen bereits zweimal Andeutungen gemacht haben, ohne ganz bestimmte Forderungen als berechtigt zu erklären? Die elsaß-lothringische Regierung hat ein sehr dickes — wie soll ich mich ausdrücken? — sagen wir: ein sehr großes Ruhebewußtsein!

(Große Heiterkeit.)

— Ich hätte beinahe einen unhöflichen Ausdruck gebraucht. — Bei uns ist — wenn ich an einen Ausdruck anknüpfen darf, der ja gestern, wenn auch in anderer Bedeutung, vielfach gebraucht wurde — das „Stillgeschäft“ auf der Höhe!

(Große Heiterkeit.)

Also bringen wir etwas Leben in diese stille Masse und sagen wir hier an berufener Stelle: Es ist Zeit und die allerhöchste Zeit, daß mit dem alten Schlendrian gebrochen und daß einer neuen Zeit die Bahn frei wird! Geben wir dieser Forderung diesmal einen bestimmten unzweideutigen Ausdruck! Nur so wird es uns möglich sein, von nun an unsere Bestrebungen in die richtige Bahn zu leiten. Alle weitblickenden Leute in Elsaß-Lothringen wissen längst, was uns nottut, und die Namen der Antragsteller beweisen es Ihnen: Alle anwesenden Elsaß-Lothringer haben die Resolution Schwander mit unterzeichnet! Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, nehmen Sie unsere Resolution einstimmig an!

(Stürmischer, anhaltender Beifall.)

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Meine Damen und Herren, es ist eine sehr schwere Sache, nach einer so vorzüglichen Rede,

wie die eben gehörte, das Wort zu ergreifen. Ich würde es auch nicht tun, wenn ich nicht auch, wie Herr Kollege Ruland, eine gewisse Legitimation dazu hätte. Unter den Referaten, die ich für den Verein erstattet habe, waren zwei, die sich unmittelbar mit dieser Frage befaßten: das Referat über die soziale Ausgestaltung der Armenpflege in Lübeck 1901 und das Referat über die Wahlrechtsfrage in Straßburg 1896. Und gerade über die Einwirkung unserer Wahlrechtsbestimmungen auf die Armenpflege und über die Wechselwirkung der Sozialpolitik und der Armenpflege ist ja heute so viel gesprochen worden und muß auch in dem heutigen Zusammenhang gesprochen werden. Nur, meine Herren, möchte ich eines vorausschicken: Ich habe in unserer Ausschußsitzung mich sehr lebhaft dagegen ausgesprochen, daß über Thesen abgestimmt wird. Daß Thesen gemacht werden, halte ich für sehr vorzüglich, weil man dadurch den besten Anhalt hat, dasjenige zu betonen, was die Referenten für die Hauptsache gehalten haben. Daß abgestimmt wird über Thesen, die mehr enthalten als ganz einfache, uns allen wirklich genau bekannte Tatsachen, scheint mir gefährlich, und insofern würde ich von vorn herein sagen: wenn über These 1 und 3 nicht abgestimmt wird, wäre es mir das Liebste. These 2 ist eine reine Tatsache, und wenn da ein Votum des Vereins verlangt wird, so kann ich das begreifen und zugeben.

Sachlich aber stehe ich namentlich dem Satz 1 nur mit größtem Mißtrauen gegenüber: „Die öffentliche Armenpflege hat die Fürsorge für alle armenrechtlich hilfsbedürftigen Personen." Schön! die „öffentliche Armenpflege," das ist die von der Gesetzgebung angeordnete Armenverwaltung, und die „armenrechtlich hilfsbedürftigen Personen", das sind die nach der Gesetzgebung für unterstützungsbedürftig erklärten Personen. „Daß die gesetzliche Armenpflege die Fürsorge für die gesetzlich zu unterstützenden Personen hat," ja, das sagt nicht sehr viel, auch mit all den Nachsätzen nicht, die in der Resolution folgen; es ist selbstverständlich. Man hat da den Versuch gemacht, einen Begriff, der ganz unbestimmt und schwankend ist, „armenrechtlich hilfsbedürftig", festzustellen und ihn zur Stütze einer Resolution zu machen. Und wenn man weiter geht: „Diese Fürsorge ist sowohl im Gesetz über den Unterstützungswohnsitz als auch im bayrischen Armenrecht begründet und praktisch durchführbar," so will ich über das bayrische Armenrecht nicht urteilen, das kenne ich nicht genau genug, ich kenne es nur von den Landbürgermeistern her, die mit der größten Härte und Rücksichtslosigkeit das „bayrische Armenrecht" geltend machen, um Leute, die für sie die gesetzliche Unterstützungspflicht haben, abzuschieben usw. Also von dem bayrischen Recht spreche ich nicht. Nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz erkläre ich es aber für praktisch nicht durchführbar, die Armenfürsorge in dem Sinne zu nehmen, wie Herr Kollege Buehl es in seinem Referat gewünscht hat. Meine Herren, Herr Kollege Buehl hat Anforderungen an die Armenpflege gestellt, die insofern richtig sind, als er lauter Dinge gefordert hat, von denen man wünschen könnte, daß sie jeder Bedürftige erlangen könnte. Erfüllen kann man sie vielleicht in Hamburg; aber schon wir in Frankfurt, mit Hamburg eine der reichsten Städte Deutschlands, würden es

nicht können, — und ich bin beinahe sicher, daß er es in Hamburg auch nicht kann. Um welche Zahlen handelt es sich? Kollege Ruland hat vorher von 2—3 % der Bevölkerung gesprochen, die in der öffentlichen Armenpflege sind; ich will andere Zahlen nennen. In Frankfurt a. M. hatten wir im Jahre 1900 300 000 Einwohner; Armenunterstützung in offener und geschlossener Anstaltspflege hatten wir damals zusammen etwa 24—25 000 Leute, also 8 %; von einem Einkommen von unter 900 Mk. lebten einige 30 % — das sind ungefähr die 30 %, die gestern im Referat des Fräulein Dr. Baum als die nicht genügend ernährten Schichten bezeichnet wurden —; und von einem Einkommen von 800—1200 Mk. wieder ungefähr 30 %. Man kann allerdings sagen, daß zirka 8 % der Bevölkerung in irgend einer Weise einer Gabe aus der öffentlichen Armenpflege teilhaftig werden. Zirka 63 % leben von einem Einkommen, wo bei der geringsten Störung, sei es durch verminderten Erwerb oder durch erhöhte Ausgaben, die Armenpflege eintreten muß. Allerdings ist diese Armenpflege nicht die öffentliche, durch das U.W.G. angeordnete, von der Kollege Ruland sprach; sondern sie leben von einem Einkommen, bei dem all die Ausgaben, für welche erweiterte Armenfürsorge, von der Kollege Buehl sprach, sorgen soll, nicht denkbar sind. Diese Schichten, über zwei Drittel bis drei Viertel der Bevölkerung, können wir natürlich nicht auf eigene Kosten in Sommerpflege, in Rekonvaleszentenanstalten usw. schicken, sie können nicht aus eigenen Mitteln Hauspflege bezahlen oder besondere Ausgaben machen, wenn z. B. Möbel in der Familie beschafft werden müssen; sie sind darauf angewiesen, daß sie Derartiges von irgendeiner Seite bekommen, oder müssen es entbehren. Kollege Buehl hatte den berechtigten Wunsch, daß sie dieser Wohltaten nicht entbehren sollten, und meinte: das geht ja alles; „das sind lauter notwendige Dinge im Sinne der Armengesetzgebung. Ist es denn nicht notwendig, daß der Schwächliche, der Schwache nach dem Spitalaufenthalt in die Rekonvaleszentenanstalt kommt? Ist es denn nicht notwendig, daß die Frau, die sich durchhustet, womöglich in einer Lungenheilanstalt geheilt wird? Das paßt ja alles unter das Unterstützungswohnsitzgesetz! Also ist diese ganze Fürsorge durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz begründet und ist auch praktisch durchführbar!" Tatsächlich stimmt das aber nicht; nicht in Frankfurt und nicht in Hamburg; und Kollege Buehl kann sich für seine Behauptung von der Möglichkeit einer solchen Ausdehnung der Armenpflege am wenigsten auf Hamburg berufen, denn in Hamburg haben, wie er selbst uns mitteilte, etwas über 1000 Familienväter die Fürsorge für ihre Kinder, die ins Seebad kommen sollten, abgelehnt; sie wollten nichts mit der Armenpflege zu tun haben. Notwendig hatten sie's, — praktisch durchführbar war es nicht, zunächst nicht, weil sie es ablehnten; wenn sie es aber gefordert hätten, dann wäre auch vielleicht das Armenbudget der Stadt Hamburg ins Schwanken gekommen; und wenn alle die Leute, die jene Bedingungen erfüllen, denen Kollege Buehl gerecht werden will, den Wechsel auf die Armenpflege präsentierten, den sie seiner Ansicht zufolge durch die heutige Armengesetzgebung haben, dann würde auch eine noch größere Armenkasse

als die Hamburgische einfach bankrott. Kollege Buehl macht den Fehler, daß, wo er an sich notwendige und wünschenswerte Leistungen vor sich sieht, er sagt: ich habe niemand anders, das muß also wohl die Armenpflege bezahlen, denn wer ist denn sonst da?! Und das lenkt darauf hin: was sind denn die Ausgaben der Armenpflege im Staat? Entweder ein Staat kümmert sich nicht um Not und Verhungern und Verkommen seiner Staatsbürger — wie es noch heutzutage in Rußland der Fall ist —, oder er richtet eine Institution ein, die eintritt, wenn diejenige versagt, auf die die Mittellosen an sich angewiesen sind. Diese Institution ist der Arbeitsvertrag; aus seiner Arbeit heraus sollte jeder die Mittel, die er für seinen Unterhalt nötig hat, gewinnen; wo das nicht ausreicht, tritt die Armenpflege ein; sie ist das Korrelat, wenn irgendwo eine Not sich herausstellt, weil der Arbeitsvertrag, den Voraussetzungen des Gesetzgebers zuwider, doch nicht das Genügende leistet. Es ist da, wie in der Physik der horror vacui; wo im System der Bedürfnisbefriedigung etwas fehlt, kommt man an uns, an die Armenpflege heran und verlangt, daß wir den leeren Raum ausfüllen. „Das ist ja ganz unerhört, daß der Mann nicht in die Lungenheilanstalt kann; es ist ja ganz unerhört, daß die Familie die Säuglingsmilch nicht beschaffen kann; es ist ja ganz unerhört, daß es nicht möglich sein soll, einer Wöchnerin Ruhe zu verschaffen, indem man ihr Hauspflege gibt: da müßt ihr vom Staat, von der Stadt, von der Armenpflege eingreifen!" Ganz richtig ist nun — und das ist der Irrtum, der den Kollegen Buehl verführt hat —, daß die Armenpflege zurzeit die einzige Institution ist, die Derartiges kann, der solche Hilfeleistungen nicht direkt verboten sind; er will diesen Zustand legalisieren, und darin hat er nicht recht. Wenn die Armenpflege in der Weise verallgemeinert würde, würde sie nicht nur begrifflich aufhören, Armenpflege im Sinne des U.W.G. zu sein; es würde auch nicht möglich sein, sie weiter zu führen. Hier hat Herr Kirchenrat Höchstetter etwas gesagt, was sehr richtig ist: er hat auf den Unterschied hingewiesen, den wir machen müssen auch individuell nach der Person des Unterstützten. Wir in Frankfurt, um ein Beispiel zu geben, haben, ganz im Buehlschen Sinne, die Vorschrift: daß, wenn es der Armenarzt verlangt, jeder Unterstützte in die Walderholungsstätte einzuweisen ist, um sich erholen zu können nach schwerer Krankheit. Aber Leute, die vielfach bestraft sind, die als Zuhälter oder sonst schlechte Kerle bekannt sind, die kommen nicht in die Walderholungsstätte und nicht in die Lungenheilstätte, — die würden Elemente der Störung und der moralischen Infektion für die übrigen sein; und da die Genesendenfürsorge keine erzwingbare, öffentliche Armenpflege ist, geben wir sie solchen Individuen nicht. Die Zwangsarmenpflege kann aber einen solchen Unterschied nicht machen, und daraus sieht man, wie falsch es sein würde, sie zu verallgemeinern.

Wie ist dem aber abzuhelfen? Vielleicht, indem wir erinnern an ein Wort unseres größten deutschen Juristen. Ihering[1] sagt: „Indi-

[1] „Der Zweck im Recht", I S. 304.

viduum, Verein, Staat, — das ist die Stufenleiter der menschlichen Interessen". Jedes Interesse wird zunächst erfüllt vom Individuum nach seinem eigenen Belieben, dann nimmt es der Verein auf, und der liefert es schließlich an den Staat ab; jeder Verein, der an der Erfüllung staatlicher Aufgaben mitarbeitet, hat nach Jhering die Anweisung auf den Staat an sich und wird sie eines Tages präsentieren. Dieser tiefsinnige Standpunkt könnte so verstanden werden, als ob er eine direkte Stütze der Buehlschen Ausführungen wäre; es ist aber anders; die Sache steht einfach so, daß der Verein hier die organisierte Hilfe für alle die Bedürftigen darstellt, die nicht öffentliche Armenpflege im Sinne des U.W.G. (Nahrung, Kleidung, Obdach) begehren. Die öffentliche Armenpflege ist nur der Untergrund, von dem alle diese Bestrebungen der modernen Sozialpolitik ihren Ausgang nehmen, der Punkt, den sie aber so schnell wie möglich verlassen müssen, wenn sie nicht geradezu ausarten und den Müßiggang, die freiwillige Enthaltung vom Arbeitsvertrag unterstützen sollen. Wir müssen allerdings wünschen, daß unsere öffentliche Armenpflege, die ihre gesetzlichen Grenzen hat, ergänzt wird. Aber die Ergänzung darf nicht liegen in der Ausdehnung der Armengesetzgebung, sondern in der Reform des Arbeitsvertrags; und bis solche Reformen erfolgt sind, muß vorbereitend eingreifen die Tätigkeit reicher Leute, die Tätigkeit der Vereine. Es ist also nicht etwa eine rückschrittliche Bewegung, sondern eine fortschrittliche, jede Armenverwaltung zu umgeben mit einem System von Vereinen, die für Kinderhorte, Kinderschulen, Rekonvaleszentenpflege, Hauspflege, Ergänzung des Mobiliars, des Hausrats usw. zu sorgen sich bemühen. Das können wir nicht alles auf die Armenpflege übernehmen, weil wir nicht nur mit Sinn und Geist des Gesetzes in Konflikt kämen — denn der Gesetzgeber hat bei der öffentlichen Armenpflege nur an Hilfe in außerordentlichen Notfällen gedacht —, sondern in Konflikt mit der ganzen Lage unserer übrigen Verwaltung und schließlich auch mit unseren finanziellen Mitteln, die uns, d. h. den Armenverwaltungen doch nicht zu beliebigem, willkürlichem Gebrauch, sondern zur Ausführung des U.W.G. zugewiesen sind. Diese Ausdehnung der Armenpflege, diese Ergänzung der Lasten der öffentlichen Armenpflege durch die soziale Hilfstätigkeit, wie sie in den Vereinen organisiert ist, ist ja auch die beste Hilfe, die wir haben können, um endlich an die Ausdehnung der staatlichen Tätigkeit zugunsten der Nichtversicherten, zugunsten der Familienangehörigen der Arbeiter heranzugelangen. Aus dem, was in Vereinen geschehen ist, aus den vereinsmäßig organisierten Anstalten in einzelnen Städten haben die Organe der staatlichen Versicherungsanstalten die Aufforderung genommen, für die Lungenkranken zu sorgen; aus den Bemühungen, die für die Hauspflege gemacht werden, werden die Ortskassen die Verpflichtung entnehmen müssen, ihre Leistungen auszudehnen; aus dem, was die Vereine, die Kinderhorte usw. tun für die heranwachsende Generation, wird sich die Verpflichtung ergeben, die Jugendfürsorge planmäßig zu subventionieren in den größeren Städten und für die Subvention solcher Anstalten auch auf dem flachen Land zu sorgen, und daraus wird sich allmählich

eine Ausdehnung des Schulwesens, der öffentlichen Erziehung, sowohl nach unten auf die Kinder, die noch nicht unterrichtet werden, die aber zu Hause den Umständen nach nicht die nötige Pflege finden, und nach oben auf die Kinder, die nicht mehr in die Schule gehen, also die schulentlassenen, ergeben, und damit wird eine Unterstützung gegeben werden, die ihnen die Familie nicht gewähren kann, die aber nicht so leicht wie die öffentliche Armenpflege demoralisiert und zum Bettel verleidet. So werden wir allmählich auch zu einer Ausgestaltung unserer Armengesetzgebung kommen. Bei dem Unterstützungswohnsitzgesetz anfangen möchte ich nicht. Meine Herren Vorredner haben schon gesagt: wenn man neu an die Armenpflege herankommt, scheint das Unterstützungswohnsitzgesetz ein furchtbar schlechtes Gesetz zu sein, und wenn man länger drin ist, fragt man sich: was soll man an seine Stelle setzen? Und die Antwort wird immer schwieriger. Es handelt sich darum, ein System für die öffentliche Verwaltung zu organisieren, das sich den Bedürfnissen der sozialen Zelle, der Familie in allen einzelnen Punkten einfügen läßt; und den Arbeitsvertrag auszudehnen, damit er seinen Aufgaben besser Genüge leistet, unsere ganze öffentliche Verwaltung danach einzurichten usw. Insbesondere von diesem Standpunkt aus, glaube ich, sollten wir dem Herrn Kollegen Buehl und seinem Mitberichterstatter dankbar sein für die ausgezeichneten Referate, die sie uns gegeben haben; wir sollten uns freuen, daß die Scheu vor den Erörterungen über die Notwendigkeit der sozialen Ausgestaltung der Armenpflege verschwunden ist, daß es nunmehr die allgemeine Überzeugung ist, daß die Armenpflege sich nicht darauf beschränken darf, dem Verhungernden das Leben bis morgen zu fristen; — sie muß weiter gehen, sie muß über sich hinausgehen. Aber man soll Abstand nehmen, solche Thesen aufzustellen, die, weil sie die Armenpflege als einzige Hilfsquelle für die Bedürftigen erscheinen lassen, entschiedenen Widerspruch herausfordern. Ich glaube nicht, daß „die künftige Reform der Armengesetzgebung auf bessere Gewähr der an die Armenpflege zu stellenden Anforderungen Bedacht zu nehmen haben wird", — oder vielmehr, natürlich glaube ich, daß das sein muß, aber ich glaube nicht, daß die Forderungen, die Kollege Buehl da alle aufgestellt hat, in den Rahmen der Armenpflege hineingehen, auch nicht um deswillen, weil eine große, reiche Stadt oder vielleicht mehrere reiche Städte manches im Buehlschen Sinne tun könnten.

Ich würde Sie also darum bitten, daß wir über die Thesen 1 und 3 nicht abstimmen. Sie sind ein guter Ausdruck der Resultate, zu denen unsere Referenten gekommen sind, und haben uns Anlaß gegeben zu einer interessanten Diskussion; aber einer Abstimmung bedarf es nicht. Mit Punkt 2 ist es eine andere Sache; wenn wir hier von den elsässischen Sachverständigen hören, daß sie in der Betonung dieses einen Punktes ihre spezielle Aufgabe erblicken und daß sie von uns Hilfe verlangen, so können wir und wollen wir ihnen den Gefallen tun. Ich bitte also, These 2 anzunehmen, aber die Thesen 1 und 3 überhaupt nicht zur Abstimmung zu bringen.

(Lebhafter Beifall.)

Direktor Dr. Klumker (Frankfurt a. M.): Meine Damen und Herren! Bisher sind diese Fragen mehr vom Standpunkt der öffentlichen Armenpflege erörtert worden; ich möchte ein paar kurze Worte sagen über die Interessen der privaten Wohltätigkeit und deren Organisation. Herr Jakstein hat dem Herrn Referenten einen gewissen Vorwurf gemacht, daß er die Bestimmungen über das Maß der Unterstützung „kautschukartige Bestimmungen" genannt hat und hat gefragt, ob das ein Lob oder ein Tadel sein sollte. Ich glaube, meine Herren, daß das einfach eine Konstatierung von Tatsachen ist; die Bestimmungen sind — um liebenswürdigere Worte zu gebrauchen — biegsam, sie sind entwicklungsfähig, und darauf beruht die ganze Diskussion, in der wir uns heute befinden. Die Herren Referenten haben in einwandsfreier Weise festgestellt, daß im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sich durch die moderne Entwicklung die Ausdehnung dessen vollzieht, was die öffentliche Armenpflege z. B. verpflichtet ist zu leisten. Es handelt sich um eine einfache Konstatierung de lege lata, und ich glaube, darauf müssen wir uns zunächst beschränken. Was die Referenten nach der Richtung ausgeführt haben, mögen wir im einzelnen billigen oder nicht, — das tut nichts zur Sache, sondern es ist Tatsache: diese Tätigkeiten sind die gesetzlich erforderliche Armenpflege. Die Frage ist dann vom Standpunkt der privaten Wohltätigkeit einfach die: ist es wünschenswert, daß die öffentliche Armenpflege sich in dieser Richtung weiter ausdehnt?

Ein paar Worte zu dem, was Herr Stadtrat Flesch ausgeführt hat. Es mag ja richtig sein, daß für einen Teil der Aufgaben es besser wäre, nicht von armenpflegerischen Institutionen getragen zu werden. Das sind aber Wünsche, die noch in weiter Ferne liegen und vorläufig überhaupt noch nicht durchführbar sind. Es sind verpflichtete Organisationen zur Erfüllung dieser Aufgaben da. Da muß meiner Ansicht nach ein human denkender Mensch sagen: zunächst müssen diese Aufgaben vom Verpflichteten erfüllt werden; zeigt sich, daß damit Unzuträglichkeiten verbunden sind, nun gut, dann müssen wir für diese Aufgaben neue Organisationen schaffen, meinetwegen sozialpolitischer Art, die genau so gut von hier aus entstehen können, wie unsere ganze sozialpolitische Versicherungsgesetzgebung. Die private Wohltätigkeit verhält sich aber vielleicht noch anders; sie sagt — das hat Bodelschwingh sehr gut zusammengefaßt —: ach, laßt uns doch das bißchen Elend! Ich glaube, es kann nichts Unrichtigeres gesagt werden als dieser Ausdruck. Die Sache ist so, daß die private Wohltätigkeit keineswegs über unermeßliche, unerschöpfliche Mittel verfügt, und zweifellos ist, daß sie zur Erfüllung der Aufgaben berufen ist, für deren Tragung andere Organe nicht vorhanden sind. Leider stehen der privaten Wohltätigkeit nicht genügende Mittel zur Verfügung; wir haben also ein dringendes Interesse daran, daß die öffentliche Armenpflege gezwungen werde, alles das zu tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist — und um diesen Punkt dreht sich die ganze heutige Diskussion, da stehe ich durchaus auf dem Standpunkt der Referenten — im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen soll Armenpflege alles Erforderliche tun, damit die Mittel der Privatwohltätigkeit,

die dadurch frei werden, für andere große Aufgaben verwendet werden können — es sind solche vorhanden.

Nun möchte ich noch auf einen anderen Punkt kommen, einen Detailpunkt, nämlich die Frage, die Herr Dr. Buehl angeregt hat: auf welche Weise läßt es sich erreichen, daß die Armenpflege in gleichmäßigerer Weise als bisher ihre Verpflichtungen erfüllt? Sicherlich kann es bei der jetzigen Willkür nicht bleiben, wo jeder kleine Bezirk schließlich tun oder richtiger lassen kann was er will. Ob rasch eine gesetzliche Besserung zu erreichen, muß ich leider bezweifeln. Daß etwas geschehen muß, darüber kann man gar nicht zweifelhaft sein. Wir haben festgestellt, daß sogar manche Städte ihre gesetzliche Pflicht in Armensachen nicht erfüllen. Wie traurig es da erst auf dem Lande bestellt ist, wo die einzige Armenpflege oft die Kunst der schonungslosesten, um nicht zu sagen der schamlosesten Abschiebung ist, das ist von unserem Verein schon früher, leider bisher ohne Erfolg aufgedeckt worden. Ich erinnere jetzt wieder an das, was ich gestern, ohne Widerspruch zu finden, über die unheilvollen Folgen ländlicher öffentlicher Kinderpflege anführen konnte. Ich glaube, es ist eine dankenswerte Tat der Referenten, daß sie am heutigen Jubiläumstage zusammengestellt haben, nicht bloß, was wir erreicht haben, sondern was wir trotz aller Energie nicht haben erreichen können.

Vielleicht hat die private Wohltätigkeit doch noch ein Mittel, um schon jetzt, ehe wir den holprigen Weg bis zu einer gesetzlichen Regelung durchmessen haben, an einer Besserung mitzuarbeiten, einen leichten Druck auf manche dieser Armenverwaltungen auszuüben. Gewiß, Herr Kollege Jakstein, es gibt kein klagbares Recht des Armen auf die Unterstützung und sein Beschwerderecht bleibt selbst bei Gutwilligkeit der ein oder zwei Beschwerdeinstanzen ziemlich wertlos. Ich denke aber, es gibt doch einen Weg, die Frage der unberechtigt verweigerten Armenunterstützung vor die Zivilgerichte zu bringen und dort entscheiden zu lassen. Zugleich ist das ein Weg, um rasch Hilfe zu erlangen — was bei der Beschwerde ganz ausgeschlossen ist, und rasche Hilfe ist z. B. bei Kindern oft die einzige Hilfe. Das bürgerliche Gesetzbuch gestattet einer einzelnen Person, eine Armenunterstützung, die von dem Armenverband zu Unrecht verweigert wird, vorzulegen, und daraus erwächst ein Anspruch gegen den Armenverband auf Erstattung dieser Vorlage. (Geschäftsführung ohne Auftrag.) Gerade die Fassung des B.G.B. ist in dieser Hinsicht einem solchen Vorgehen sehr günstig. In letzter Instanz entschieden ist diese Frage noch nicht, aber in der Praxis bin ich verschiedeneMale mit diesem Standpunkte durchgedrungen und so viel ich weiß, bin ich nicht der einzige, der in letzter Zeit von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat. Ich habe bisher nicht entdecken können, was gegen diese Möglichkeit spricht. Freilich bleibt die letzte Entscheidung abzuwarten. Immerhin dürfen wir diesen Weg gegenüber dem vorhandenen Notstand nicht außer acht lassen. Ich bin der Ansicht, daß wir von diesem Mittel einen beschränkten und vorsichtigen, aber, wo offenbare Mißstände vorliegen, einen hartherzigen Gebrauch machen müssen.

Ich verkenne durchaus nicht, daß durch diesen Rechtszustand für die Armenverbände ein schwieriger Zustand entstehen würde. Die Armenverwaltungen werden dann ihrerseits ein dringendes Interesse daran haben, für die gleichmäßige Durchführung und Sicherung der Armenunterstützung zu sorgen. Um zu vermeiden, daß jeder Privatmann ihre Versäumnisse und Fehler aufdecken und verfolgen kann, werden sie selbst wünschen, eine geordnete rechtliche Sicherung der Ansprüche des Armen an die Stelle seiner jetzigen halben oder ganzen Rechtlosigkeit zu setzen. Wird das private Eingreifen diesen Erfolg fördern helfen, so wird sich die private Wohltätigkeit ein großes allgemeines Verdienst um die Entwicklung des Armenwesens erwerben, ein Verdienst, das viel größer ist, als wenn sie einige der Opfer der jetzigen unvollkommenen oder mangelnden Armenfürsorge mit ihren Mitteln unterstützt. Denn es ist ein grober Mißstand vorhanden, und es muß ein Mittel gefunden werden, um, koste es was es wolle, eine einheitliche Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen bei jedem Armenverbande zu erreichen. Diesem Interesse scheint mir außer der zweiten auch jedenfalls die dritte These der Berichterstatter zu entsprechen. — Ich persönlich bedauere, daß diese Thesen nicht in derselben energischen Form, in der sie ursprünglich vorgelegen haben, aufrechterhalten worden sind; ich freue mich aber, daß diese Gedanken in so scharfer Weise hier endlich einmal ausgesprochen worden sind.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Verehrte Versammlung: Ich glaube, daß ich das Recht habe, an dieser Stelle mit ein Wort zur Diskussion zu sagen, nachdem ich gestern Gelegenheit hatte, in dem Festbericht auszusprechen, was der Verein in den 25 Jahren seines Bestehens geleistet hat. Ich glaube nicht, daß wir uns überhoben haben, wenn ich aussprach, daß wir in der Tat in diesen 25 Jahren die Tätigkeit der Armenpflege, ja darüber hinaus die soziale Tätigkeit bei allen damit befaßten Faktoren lebhaft beeinflußt und gefördert haben. Wir dürfen sagen: alles, was in diesen 25 Jahren geschehen ist, hängt in gewisser Weise mit den Arbeiten des Vereins zusammen. Wir haben aber zu gleicher Zeit, als wir beschlossen, den Generalbericht zu veranlassen, auch beschlossen, einen Bericht in dem Rahmen zu geben, in dem uns heute das Referat vorgelegt ist. Und zwar muß ich da meinem verehrten Freunde Dr. Ruland etwas die Autorschaft streitig machen; ich war auch dabei beteiligt, dies Thema anzuregen, weil wir das Bedürfnis fühlten, uns über die Tätigkeit der 25 Jahre Rechenschaft zu geben.

Und nun kann man vielleicht diese beiden Berichte zusammenhalten, um zu sagen, daß der Festbericht, der Generalbericht über die propagandistische, über die fördernde Tätigkeit des Vereins berichtet, daß der andere Bericht sich auch auf das erstreckt, was im Sinne dieser Anregung tatsächlich von den Armenverwaltungen in dem letzten Vierteljahrhundert geleistet worden ist. Wenn Sie das naheliegende und bekannte physikalische Bild vom Parallelogramm der Kräfte sich vergegenwärtigen, so haben wir dort die aufwärtsstrebende, ideale Linie, in der sich unsere

Wünsche und unsere Gedanken für eine Besserung der Zustände, für eine Hebung der allgemeinen Volkswohlfahrt bewegen, und wir haben darunter die andere Linie, die niedergezogen wird durch das Schwergewicht der wirklichen Tatsachen, des wirklichen Lebens, durch den Konservatismus der Verwaltungen, in denen sich Grundsätze befestigt haben, die unendlich schwer zu beseitigen sind. Und dazwischen, zwischen jener idealen und dieser materiellen Linie, die durch die Tatsachen, durch die Leistungsfähigkeit, die Mittel usw., auch durch politische und konfessionelle Verhältnisse bestimmt wird, kommt nun die Resultante heraus, die die Mitte hält zwischen Ideal und Wirklichkeit. Und je lebhafter ich betonen konnte, daß wir wirklich mit vollem Ernst und Fleiß während der 25 Jahre gestrebt haben, diese obere Linie hinauszuführen, vielleicht auf eine zu ideale Sphäre, so lebhaft ich das betonen konnte, weil die Tätigkeit eines Vereins wie des unseren in der Tat die Aufgabe hat, hinauf zu führen, nicht herab, so sehr müssen wir doch auch uns ansehen, was auf der anderen Linie geschehen ist. Und da, darf ich doch sagen, habe ich mit einer Art Erschütterung davon gelesen, daß das Resultat der Umfrage doch vielfach hinter dem zurückbleibt, was wir erwarten konnten, daß die Schwerfälligkeit vieler Armenverwaltungen, daß das Hängen an einer überlieferten Tradition in der Tat sehr viele hindert, selbst in den bescheidenen Grenzen sich zu bewegen, die schon jetzt, und nicht bloß durch eine moderne Auslegung, sondern durch die nüchterne gegenwärtige Auslegung des geltenden Gesetzes, gegeben wird. Ich meine die Frage z. B. des Existenzminimums, die Sie in dem Bericht erörtert finden; ja, wie viele Armenverwaltungen haben Sie denn bis heute, selbst große Armenverwaltungen, die eine genaue Vorstellung davon haben, was die Grundlage dieses Existenzminimums ist? Was wissen wir denn von Lebenshaltung der Armen? Was wissen wir, wie viel wir geben müssen, um die Familie im Rahmen des Notwendigen zu erhalten? Sind es nicht noch in zahllosen Armenverwaltungen hingeworfene Brocken und Almosen, mit denen die Sache abgemacht wird, nach einem gewissen mittleren Durchschnitt, nach einem ungefähren Empfinden? Sind es wirklich Grundsätze, nach denen dort gehandelt wird? Sehen Sie sich die Organisationen an? Wenn uns der Kollege Fleischmann aus Nürnberg klagte, daß in Bayern die Organisation im Rahmen des Bestehenden sehr zu wünschen übrig lasse, so sehen Sie sich doch Nürnberg an — mit welcher Organisation arbeitet es heute noch! Nicht, daß die Mittel fehlten, oder die Einsicht fehlte; aber die Schwere der bisherigen Entwicklung lastet auf ihm, und man kann sich nicht entschließen, das Einfachste zu tun, nämlich sich eine Organisation zu geben, die eine gesunde Entwicklung der Armenpflege im Sinne des Elberfelder Systems sicher stellt.

Und wenn Sie weiter die Frage betrachten, die wir in unserem Verein erörtert haben, die Notwendigkeit der durch § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes und ebenso durch die entsprechende Bestimmung des Heimatgesetzes gebotene Fürsorge für jeden, so daß jedermann, der an irgend einem Winkel des Deutschen Reiches auftaucht — mit Aus-

nahme von Elsaß-Lothringen —, sicher sein soll, diejenige Versorgung zu haben, die notwendig ist; wie steht es denn mit dieser Versorgung in den kleinen Städten? Sind wir wirklich schon so weit, daß wir nach außen verkünden können: jeder, der bedürftig ist, hat an jedem Orte Deutschlands diejenige Versorgung, die durch das Gesetz geboten wird? Wir müssen das doch einfach verneinen.

Und so finde ich, daß in der Diskussion die Bedenken, die von einigen Seiten ausgesprochen sind, gewiß gerechtfertigt sind. Wir wollen nicht gar zu weit hinaus, wir können nicht alles leisten, wir müssen der freien Liebestätigkeit, wir müssen den sozialen Maßregeln ihren Spielraum lassen. Aber ich meine, die Referenten haben vollständig recht, daß wir vorläufig uns noch von der Gefahr entfernt wähnen können, den Rahmen zu überschreiten, den unsere Gesetzgebung uns gegeben hat. Wir wissen, wie leistungsunfähig kleine Gemeinden, namentlich auf dem flachen Lande, sind; ich bin weit davon entfernt, Besserung von einer anderen Gesetzgebung zu erwarten, sondern ich sage: bewegt euch in dem Rahmen, den das Armenrecht euch schon jetzt gibt, geht in der Stärkung der Beteiligung größerer Verbände weiter, stärkt die kleineren Verbände dadurch, daß ihr ihnen einen Teil der Last abnehmt und sie auf breitere Schultern legt!

Und was die Frage der Aufsicht betrifft, so bin ich auch der Meinung, daß die Armenpflege im ganzen sich nicht einschnüren läßt; es wird so viel individuelle Meinung übrig bleiben, daß man sie auch durch die allervorzüglichste Aufsicht nicht eindämmen kann. Aber es gibt doch zu denken, meine Herren, daß wir in Deutschland überhaupt nichts von einer derartigen Aufsicht haben, die ein so konstitutionell regiertes Land wie England, ein Land, in dem die Freiheit nicht bloß auf dem Papier steht, sich gefallen läßt, und zwar eine Bevormundung seiner Organe durch eine so straff zentralisierte Behörde, wie wir in Deutschland sie uns gar nicht denken können. Ebenso ist es in Amerika, ebenso in Frankreich, und vor einem Jahre gerade hat Italien eine Organisation eingeführt, wo eine zentralisierte Aufsicht von Rom aus über die Provinzen eingerichtet wird, um die örtlichen Übungen der Armenpflege zu kontrollieren. Ich bin ganz einverstanden mit dem Schmeddingschen Amendement einer „zweckentsprechenden Aufsicht"; aber, daß in der Beziehung etwas geschehen kann, und daß man sich nicht darauf beschränken darf, immer nur mit Emphase von der Kraft der Selbstverwaltung zu reden, das darf doch einmal ausgesprochen werden; das reicht nicht überall aus.

(Bravo!)

Selbstverwaltung in kleineren Verhältnissen artet leicht zur Selbstherrlichkeit und Selbstwillkür aus und schließt diejenigen, die nicht dazu gehören, von den Wohltaten aus, die das Gesetz wünscht.

(Sehr wahr!)

Und nun, meine Damen und Herren, das Letzte! Die Scheidung zwischen Prophylaxe und repressiver Armenpflege ist gewiß von großer Bedeutung; aber sagen Sie selbst, wie weit wir uns da eine feste Grenze

bilden können! Das wird überall von der Leistungsfähigkeit abhängen, das wird überall von der Einsicht, der Geneigtheit, etwas zu wirken, abhängen; es wird vor allem aber auch von der Tatsächlichkeit der Mittel abhängen. Wenn alle Städte in Elsaß-Lothringen das täten, was Straßburg und Colmar tun und zum Teil auch Mülhausen, würde vielleicht die Elsaß-lothringische Frage gar nicht hier angeschnitten werden. Lesen Sie einmal die vortreffliche Abhandlung unseres Schwander über die Neuorganisation der armenärztlichen Fürsorge und der Ortsarmenpflege, und Sie werden sagen: hier tut Straßburg, das keine Verpflichtung hat, ohne gesetzlichen Zwang sehr viel mehr, als sehr viele deutsche Städte des alten Landes mit dem gesetzlichen Zwang. Sie haben in Deutschland Städte, die, ohne die gesetzlichen Mittel überhaupt in Anspruch zu nehmen, einfach aus alten Stiftungen das leisten, was die örtliche Armenpflege bei weitem nicht leistet. Wir können, wenn wir das Resümee betrachten, das uns die Referenten gegeben haben, nur sagen: vorläufig ist die andere Linie des Parallelogramms der Kräfte noch so nach unten zeigend, daß wir, die wir die obere Linie betonen, immer noch Grund haben zu sagen: strebt dahin! Und die Thesen, an denen ich mitgearbeitet habe, sind meines Erachtens vorsichtig aufgestellt; sie fällen kein vernichtendes Urteil, sie fordern keine neuen und ungewohnten Dinge, sie wollen nur betonen, daß wir überall, wo es noch nicht geschehen ist, mit der Schablone brechen wollen, daß wir wirklich die modernen, die sozialhygienischen Anschauungen in unsere Tätigkeit fest und sicher verpflanzen und daß wir mit Anschauungen aufräumen wollen, die in der Tat der Gegenwart nicht mehr entsprechen. Und in diesem Sinne möchte ich auch meinerseits die Thesen Ihnen dringend empfehlen.

(Lebhafter Beifall.)

Landesrat Schmedding (Münster i. W.): Nur wenige Worte! Ich hatte mich bei Beginn der Debatte zum Worte gemeldet, um das von mir abgefaßte Amendement zu Nr. 3 zu begründen. Nachdem diese Begründung aber bereits von den Herren Höchstetter und Dr. Münsterberg vollzogen ist, beschränke ich mich darauf, diese Begründung zu der meinigen zu machen und mich darauf zu beziehen.

(Bravo!)

Bürgermeister Dr. Schmidt (Mainz): Verehrte Versammlung! Ich wollte, ohne auf Einzelheiten einzugehen, nur ein paar Worte zu dem Thema der Herren Dr. Buehl und Flemming sagen, und zwar aus dem Grunde, weil ich es für notwendig halte, daß bei einem so hochwichtigen Gegenstande die Ansichten von möglichst vielen Seiten hier zum Ausdruck gebracht werden.

Verehrte Anwesende! Als wir seinerzeit dieses Thema in dem Ausschuß auf die Tagesordnung stellten, standen wir m. E. auf dem Standpunkte, daß gegen verschiedene Erweiterungen, die die öffentliche Armenpflege zufolge neuerlicher Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen nach unserer Ansicht erlitten zu haben schien, Front gemacht werden

müßte. Wir standen noch unter dem Eindruck der Verhandlungen über die Zwangserziehung und unter dem Eindruck, es sei unrecht, daß den Armenverbänden in so großem Umfange, wie das in Preußen und auch in anderen Staaten geschehen ist, die Kosten der Zwangserziehung aufgebürdet würden. Wir waren auch der Ansicht, daß bezüglich der Verpflegung in Lungenheilstätten doch einmal die Armenverwaltungen genau die Lupe anlegen müßten, ob das so vollständig angängig ist, daß Personen, die dem Mittelstand und vielleicht dem noch höher begüterten Stand angehören, durch die Rechtsprechung über die Verpflegung in Lungenheilstätten in den Kreis der „Hilfsbedürftigen" hineingezogen werden sollen. Nun, meine Herren, haben wir das ausgezeichnete Referat gelesen, und ich muß sagen: als ich es gelesen hatte, war ich eigentlich perplex, daß hier gerade der Spieß umgedreht worden ist gegen das, was wir ursprünglich angenommen hatten, und mein lieber Freund Buehl hat mir vorgestern — mit anderen Worten allerdings — zudem gesagt, er sei eigentlich selbst erstaunt, daß er zu diesem Resultat gekommen ist. Meine Herren, ich glaube, daß der Widerspruch bei der heutigen mündlichen Aussprache hauptsächlich daher erfolgt ist, weil es in der Kürze der Zeit nicht möglich war, die Sache vollständig zu verdauen, und vielleicht hauptsächlich deswegen nicht, weil für diesen hochwichtigen Gegenstand ein Korreferent nicht zum Wort gekommen ist. Die beiden Referate der Herren Fleischmann und Dr. Schwander betreffen ja etwas Spezielles, die Organisation oder die praktische Umgestaltung der Armenpflege in Bayern und Elsaß-Lothringen. Ich glaube, es wäre gut gewesen, wenn ein Korreferent noch einmal ganz besonders betont hätte, daß wir uns grundsätzlich in den seither gehandhabten strengen Grenzen der öffentlichen Armenpflege zu halten haben, aber aus den und den Gründen eine Erweiterung eintreten lassen müssen. Man vergegenwärtige sich doch nur die Behauptung der aufgestellten Leitsätze, daß die meisten der — in Betracht gezogenen — Armenverwaltungen hinter den an sie zu stellenden Anforderungen in bezug auf das Maß der Unterstützung zurückbleiben.

Meine Herren, wir waren uns, als wir vor einigen Jahren in unserer Versammlung über das Existenzminimum verhandelten, einig darüber, daß wir die strengen Grenzen der öffentlichen Armenpflege unbedingt einhalten müssen, und zwar aus dem Grunde, weil die öffentliche Armenpflege ein Recht gewährt, weil die öffentliche Armenpflege nicht unterscheiden kann zwischen dem, der unverschuldet in eine Notlage geraten ist, und dem, der verschuldet in eine Notlage geraten ist, und weil, wenn wir die öffentliche Armenpflege ungemessen, oder ohne uns an strenge Grenzen zu halten, erweitern, eine Gefahr für die Öffentlichkeit vorliegt. Ich habe aber damals bei dem Bericht über das Existenzminimum schon betont: es ist für die Armenverwaltungen ein Mißstand, wenn sie sich für jeden Fall in diese strengen Grenzen gebannt sehen sollen. Wir in den Armenverwaltungen, die wir die Not und das Elend von so verschiedenen Seiten sehen, und auch hauptsächlich dabei das unverschuldete Elend sehen, wir fühlen sofort, daß es unmöglich ist, daß

uns da, wo wir weitergehen wollen, die Hände gebunden sein sollen durch die öffentliche Armenpflege; wir müssen die Möglichkeit haben, uns auszudehnen, wir müssen Mittel zur Verfügung haben, um weiter zu gehen, als die engen Grenzen der öffentlichen Armenpflege es zulassen, und deswegen ist auch in Mainz ein besonderer Posten im Budget außer den Kosten für die öffentliche Armenpflege eingestellt, durch welchen weitergehende Leistungen uns ermöglicht werden. Wenn das geschieht — und das würde ich auch für andere Städte empfehlen —, wenn ferner die Möglichkeit geboten ist, aus Geschenkmitteln und anderen Zuwendungen weiter zu gehen, dann muß man aber auch streng daran festhalten, daß die Zwangsarmenpflege in ihre Grenzen gebannt bleibt. Denn es ist eine schwere Verantwortung, mit Mitteln, die für die öffentliche Armenpflege aus Steuern aufzubringen sind, weiter zu gehen, und es würde schwer sein, das Ideal, das sich die öffentliche Armenpflege zu stellen hat, daß sie die Hilfsbedürftigen wieder zur Selbständigkeit bringen soll, zu erreichen. Und das andere Ideal, von dem gestern die Rede gewesen ist, daß die öffentliche Armenpflege das Ziel hat, die Armenpflege aus der Welt zu schaffen, würde überhaupt niemals zu erreichen sein, wenn Tür und Tor unter Beiseitesetzung der notwendigen Strenge geöffnet wären, um in die öffentliche Armenpflege hineinzukommen, wenn die kleinen Türen zu Flügeltüren erweitert würden. Meiner Ansicht nach muß immer und immer wieder betont werden, daß wir bei Zubilligung der öffentlichen Armenunterstützung die äußerste Strenge walten lassen müssen, und ich möchte deswegen auch empfehlen, da dieser Punkt heute nicht in einem Korreferate besonders betont worden ist, daß wir uns nicht über Leitsätze in bezug auf das erste Thema schlüssig machen, es wird sich vielleicht später einmal dafür Gelegenheit finden.

(Beifall.)

Fräulein Alice Salomon, Vorsitzende der Gruppen für soziale Hilfsarbeit zu Berlin: Meine Herren und Damen! Ich möchte in die Diskussion einen Gesichtspunkt hineinwerfen, den ich bisher vermißt habe. Ich habe den Eindruck gehabt, daß die Gegner des Buehlschen Referats — wenn ich so sagen darf — sich gegen die Buehlschen Vorschläge wandten, weil sie sie unter individualistischen Gesichtspunkten erfaßten. Sie betrachten die Buehlschen Forderungen als rein menschliche barmherzige Forderungen. Man hat viel davon gesprochen, ob die Ausdehnung der Verpflichtungen der gesetzlichen Armenpflege für den einzelnen Armen wünschenswert ist, ob man diesen Wünschen des einzelnen Armen in so weitem Maße nachgeben, ihm in jedem Notfall durch gesetzliche Hilfsmittel zur Hilfe kommen soll. Es wird Ihnen vielleicht eigentümlich erscheinen, wenn gerade eine Frau nicht diesen menschlichen Standpunkt, diesen barmherzigen Standpunkt zum Maßstab für die Ansichten und Richtlinien, die hier aufgestellt werden, gemacht haben möchte, sondern wenn ich mehr den nationalen Gesichtspunkt für diese Richtlinien betont sehen möchte.

Ich glaube, wir dürfen die Frage der Festlegung der Grenzen der gesetzlichen Armenpflege nur unter dem Gesichtspunkt auffassen, was vom Standpunkt des Volkswohls, vom Standpunkt der Gesundheit und der Kraft und der Sittlichkeit des Volks für die Armenpflege notwendig ist. Und wenn die Herren hier betont haben, daß es in den meisten Stadtverwaltungen gar nicht möglich sein würde, die von Herrn Buehl aufgestellten Forderungen zu verwirklichen, weil die Mittel dafür nicht aufzubringen seien, so möchte ich fragen, ob nicht das *Sparen* dieser Mittel, die Herr Buehl für notwendig hält, vom nationalen Standpunkt aus als *Vergeudung* zu betrachten ist. Ich glaube, daß unsere Stadtverwaltungen die Summen, die sie heute für derartige Einrichtungen häufig nicht hergeben, nachher verdoppelt an Stellen ausgeben müssen, wo viel weniger damit ausgerichtet wird, daß deshalb die vorbeugende und fürsorgende Tätigkeit vom nationalen Standpunkte aus unbedingt notwendig, wünschenswert und ersprießlich sein würde. Sie wird eine Ersparnis bedeuten an Volksgesundheit, an Volkskraft, und darauf müssen wir es doch bei der Armenpflege absehen. Daß die private Armenpflege die Mittel nicht aufbringen kann, die notwendig erscheinen, um unser Volk wirklich zu einem gesunden zu machen, das ist ja von den Herren, die in der praktischen Arbeit stehen, vorgebracht worden. Ich glaube, nur noch darauf hinweisen zu sollen, daß wir uns nicht davon leiten lassen sollten, ob wir einzelnen Armen zu sehr entgegenkommen, sondern davon, was für das gesamte Volk unbedingt notwendig ist, und das führt dazu, daß wir unsere Richtlinien auf den Buehlschen Standpunkt stellen müssen.

Dem speziellen möchte ich noch ein allgemeines Wort hinzufügen. Ich möchte im Namen der anwesenden Frauen aussprechen, daß wir die Ausführungen des Herrn Buehl als eine bedeutungsvolle Phase in der Geschichte des Armenwesens auch für uns *Frauen* ansehen. Denn gerade wir Frauen, die wir doch bisher vorwiegend praktisch im Armenwesen tätig waren, haben die Wichtigkeit erkannt, die auch für uns darin liegt, abzuwägen, wo die Grenzen der öffentlichen und der privaten Armenpflege zu ziehen sind. Wir stoßen ja in der Arbeit täglich auf die Schwierigkeiten dieser Begrenzung, und so sind denn auch wir allmählich dazu geführt worden, das Verständnis für diese theoretischen Fragen zu suchen. Ich glaube, daß gerade die Arbeiten des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, die mit dazu geführt haben, uns Frauen die Mitarbeit in öffentlichen Ämtern zu ermöglichen, daran schuld sind, daß das Interesse auch für diese theoretischen Erwägungen in uns Frauen wach geworden ist. Wenn Sie zu dem schönen Jubiläum Ihres Vereins auch von uns Frauen ein Geschenk haben wollen, so kann ich Ihnen als solches unser Interesse und die Mitarbeit an Ihren Bestrebungen anbieten. Ich kann Ihnen im Namen meiner hier anwesenden Kolleginnen wohl versichern, daß wir auch weiter im Kreise der Frauenbewegung, im Kreise der sozial arbeitenden Frauen versuchen werden, für diese bedeutsamen, hier heute erörterten Fragen Interesse und Verständnis zu erwecken.

(Lebhafter Beifall.)

Dr. Albert Levy, Vorsitzender der Auskunftstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur zu Berlin: Verehrte Anwesende, ich glaube, wir haben allen Grund, Herrn Jakstein für seine Ausführungen dankbar zu sein, denn es ist unzweifelhaft, daß die Ausführungen eines in der Praxis so erfahrenen und zudem auf dem Boden historischer Tradition stehenden Mannes, wenn er auch für die Armenpflege die altbewährte preußische Sparsamkeit anpreist, von außerordentlich großem, pädagogischem Wert sind für eine Versammlung, wie die des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Aber, verehrte Anwesende, Sie können es anderseits auch begreifen, daß einem Vertreter der Richtung, welche neben der abwägenden, in erster Reihe verständnismäßigen Auffassung, wie Herr Jakstein sie vertritt, sich von einem etwas impulsiveren Empfinden in bezug auf die soziale Entwicklung erfüllen läßt, wenn ihm an einem Tage wie dem heutigen, an welchem Gedanken wie die, welche in den Referaten unserer Herren Referenten niedergelegt sind, zum Ausdruck kommen, das Herz etwas höher schlägt.

Es scheint mir in der Tat, daß dieser Tag ein sehr bedeutsamer in der Entwicklung unseres Vereins ist. Die Anschauungen, die in den gedruckten und gesprochenen Darlegungen zum Ausdruck kamen, erscheinen um so bedeutsamer, wenn man sich die Persönlichkeit ansieht, unter deren Firma sie in erster Reihe hier genannt werden, die Persönlichkeit des Herrn Dr. Buehl, — mit der ich mich übrigens nicht in so ausführlicher Weise zu beschäftigen gedenke, wie Herr Stadtrat Jakstein das getan hat. Aber von Bedeutung ist es doch in der Tat, wenn diese Auffassungen ausgesprochen werden von einem Manne, welcher vor etwa acht Jahren ganz neu in die Armenpflege hineingekommen ist, sich seitdem seine Erfahrungen und seine Ansichten in dem zweitgrößten Armenwesen unseres deutschen Vaterlandes zu sammeln Gelegenheit gehabt hat. Wenn dieser Mann nach diesen acht Jahren dann soziale Anschauungen vorbringt, von welchen er, wie ich glaube, selbst zugeben wird, daß sie teils abweichen von denen vor jener Zeit, so ist das — glaube ich — ein Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung. — Es ist selbstverständlich nicht zu erwarten, daß wir die aufgestellten Ideale schon in nächster Zeit erreichen können. Ich sehe aber auch die Bedeutung der Sache nicht darin, daß speziell die Zwangsarmenpflege — ein Wort übrigens, welches ungeachtet seiner vielleicht begrifflichen Richtigkeit, meinem Gefühl nach fast unerträglich für einen Armenpfleger ist — mit der Zeit die Forderungen realisiert, die hier aufgestellt worden sind. Die Bedeutung scheint mir vielmehr in erster Reihe darin zu liegen, daß für die Allgemeinheit, wie sie sich in höchster Entwicklung im Staate darstellt, überhaupt die Verpflichtung existiert, auch eine prophylaktische und hygienische Fürsorge jenen zuzuwenden, welche aus eigener Kraft und aus eigenem Vermögen in diesen Beziehungen nicht für sich sorgen können. Ob es in Zukunft der gesetzlichen Armenpflege beschieden sein wird, diesen Gedanken zur Ausgestaltung zu bringen, oder ob ein Zweig der staatlichen Verwaltung dahin kommen wird, diese

Aufgaben zu übernehmen, das ist eine Frage, die im Augenblick schwer zu übersehen ist.

Ich lege aber auch — wie gesagt — nicht darauf großen Wert, wer diese Aufgaben übernehmen wird, sondern vielmehr darauf, daß ein Faktor sie übernimmt, der ihnen mehr gewachsen ist, als die Faktoren, die sie bis jetzt übernommen hatten.

Ich glaube, meine verehrten Herrschaften, daß der Prozeß Buehl contra Jakstein oder Jakstein contra Buehl sich lange hinziehen wird. Ich fürchte das; aber ich hoffe, daß Herr Stadtrat Jakstein doch sein Ende erleben wird, und ich hoffe auch, daß, wenn er das Ende erlebt, er sich über den Ausgang, selbst wenn er den Prozeß verlieren sollte, ebenso freuen wird wie diejenigen, welche schon heute sich freuen, daß er überhaupt angestrengt worden ist. Möge der heutige Tag in der Entwicklung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit insofern ein denkwürdiger sein, als sich zeigen wird, daß der Verein den Grundanschauungen, wie sie in den Thesen enthalten sind — von denen übrigens auch ich gewünscht hätte, daß sie noch nachdrücklicher das zum Ausdruck brächten, was sie zum Ausdruck bringen wollten — daß der Verein doch im wesentlichen diesen Grundsätzen zustimmt.

Vom Standpunkt der privaten Armenpflege, die auch ich vertrete, möchte ich mir noch die eine Bemerkung erlauben — im wesentlichen hat Herr Dr. Klumker das schon ausgeführt —, daß die private Armenpflege, soweit sie überhaupt imstande ist, über die engen Grenzen ihres speziellen Wirkungskreises hinaus auf die weiteren Ziele zu erkennen, welche der gesamten Armenpflege gewiesen sind, sich verständigerweise niemals die Erfüllung auch derjenigen Aufgaben wird vindizieren können, welche hier zur Sprache stehen; auch die private Armenpflege wird es nur mit hoher Freude sehen können, wenn andere Faktoren die Verwirklichung dieser Aufgaben übernehmen; sie wird dabei für ihr eigenes Wirkungsgebiet nicht besorgt zu sein brauchen, denn es bleibt ihr noch unendlich viel zu tun, und ich kann mir die Zeit nicht vorstellen, in welcher sie aufhören könnte, auch ihrerseits zu wirken.

(Beifall.)

— Die Diskussion wird geschlossen. —

Justizrat Dr. Ruland (Colmar i. E.) — (zur Geschäftsordnung): Ich wollte mir nur noch zwei formelle Bemerkungen erlauben.

Zunächst habe ich in der ersten These Anstand genommen an den Ausdrücken „hygienisch" und „prophylaktisch". Ich würde vorschlagen, diese zu ersetzen durch „gesundheitlich" und „der Verarmung vorbeugend". Ferner finde ich im ersten Leitsatz noch das Wort „praktisch"; dieses Wort halte ich für sehr unpraktisch! Ich bin der Meinung, man soll es ersetzen durch „tatsächlich"; das entspricht im großen nnd ganzen dem gewollten Begriffe.

An zweiter Stelle möchte ich für den Fall, daß die Versammlung der ersten These nicht die Majorität geben sollte, eine Vorsichtsmaßregel ergreifen. Ich habe nämlich schon manchen Prozeß, den ich bereits ge-

wonnen glaubte und dessen Honorar ich bereits in der Tasche fühlte, hinterher verloren; da wird man vorsichtig!

(Heiterkeit.)

Wenn also wider alles Erwarten die erste These abgelehnt werden sollte, dann möchte ich doch nicht, daß das Hauptergebnis des heutigen Tages, auf das ich hoffe, uns, den altdeutschen und eingeborenen Elsaß-Lothringern verloren gehen sollte. Ich schlage also für den Fall, daß Sie die erste These ablehnen, vor, dann folgenden Satz zur Abstimmung zu bringen:

„Die öffentliche Armenpflege in Elsaß-Lothringen entspricht nicht den selbstverständlichen Anforderungen der Jetztzeit an eine öffentliche Armenpflege. Für sie ist dringend die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu fordern."

Wenn Sie für den Fall der Ablehnung der ganzen ersten These meinem eventuellen Antrage zustimmen, so haben Sie alle dem, was wir Elsaß-Lothringer versucht haben hier zum Ausdruck zu bringen, Ihre Billigung erteilt, und das würde im Erfolge für uns das gleiche sein.

Mitberichterstatter Flemming, Rat bei dem Armenkollegium zu Hamburg: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Hauptreferent Herr Dr. Buehl hatte bereits die Freundlichkeit, zu Beginn seiner Ausführungen kurz darauf hinzuweisen, daß er seinen Vortrag zugleich in meinem Namen halte. Wie der Bericht, welchen ich Ihnen vorzulegen die Ehre hatte, in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Buehl dem Verein zu seinem Jubiläum präsentiert ist, so möchte ich die Ausführungen des Herrn Dr. Buehl von Ihnen so angesehen wissen, daß in denselben zugleich meine Stellungnahme zu den Fragen, die wir heute erörtert haben, zum Ausdruck kommt.

Bei dieser Sachlage werden Sie mir gestatten, daß ich mich — um in dem von Herrn Justizrat Ruland gebrauchten Bilde zu bleiben — in dem heutigen Prozeß gewissermaßen als notwendigen Streitgenossen fühle und daraus das Recht herleite, auf die verschiedenen Einwendungen, welche gegen den Buehlschen Standpunkt laut geworden sind, zu antworten, — selbstverständlich ohne damit dem Herrn Hauptreferenten in seinem Schlußwort vorzugreifen. Anderseits, meine sehr geehrten Damen und Herren, habe ich geglaubt, nicht nur darauf verzichten zu können, meinerseits die Debatte durch einen zusammenhängenden Vortrag einzuleiten, sondern ich habe dieses Verhalten sogar für das den Umständen angemessene erachtet, damit das, was Herr Dr. Buehl und ich als unsere gemeinsame Überzeugung Ihnen vorzubringen haben, einheitlich und von einer Person vorgetragen würde.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gestatten Sie, daß ich zu den Ausführungen der Herren Mitberichterstatter und zu dem, was die Diskussion gezeitigt hat, mit wenigen Worten Stellung nehme.

Was die Ausführungen der Herren Mitberichterstatter betrifft, so bieten dieselben naturgemäß nur verhältnismäßig wenige Berührungspunkte mit dem, was der Hauptbericht enthält. Das liegt, wie Herr Dr. Buehl bereits ausgeführt hat, in der Natur der Sache. Speziell

Herr Kollege Fleischmann hatte sich ja fast ausschließlich auf die Darstellung der bayerischen Rechtsverhältnisse beschränken müssen, Herr Dr. Schwander wesentlich die elsaß-lothringischen Verhältnisse dargestellt, während die allgemeinen Fragen, wie unsere reichsdeutsche Armengesetzgebung weiter fortzubilden ist, verhältnismäßig kurz behandelt worden sind. Unter den Punkten, welche sowohl im Hauptbericht wie in den Korreferaten erörtert sind, sind es vornehmlich zwei, die ich kurz berühren möchte.

Zunächst möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß in einem der wichtigsten Punkte, die heute zur Verhandlung gestellt worden sind, in der Frage: wie ist die Armenlast zweckmäßig und den Anforderungen der Zeit entsprechend zu verteilen? eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Herren Mitberichterstattern einerseits, Herrn Dr. Buehl und mir anderseits besteht. Die Herren Mitberichterstatter sind, wie wir, zu dem Ergebnis gekommen: die Aufgaben, welche man an die moderne Armenpflege stellt, können die kleineren Gemeinden bei der jetzigen Organisation nicht befriedigend lösen, und infolgedessen muß eine andere Verteilung der Armenlast eintreten derart, daß leistungsfähigere Verbände die größeren Leistungen übernehmen. Ich will dabei nicht auf die Frage eingehen, welche in dem Druckbericht des Herrn Kollegen Fleischmann die größte Rolle spielt, die Frage, ob die Armenlast grundsätzlich vom Staate zu übernehmen ist; ich will mich damit begnügen, meinerseits diesen Gedanken als außerordentlich fruchtbar zu bezeichnen, und die Ansicht auszusprechen, daß er die Verhandlungen des Vereins in Zukunft noch mehr in Anspruch nehmen sollte. Es genügt mir, zu konstatieren, daß Herr Fleischmann wie wir der Ansicht ist, die Armenpflege soll ausgeübt von den Gemeinden, die Kostenlast soll von größeren Verbänden getragen werden. Zu demselben Ergebnis kommt ja auch Herr Dr. Schwander. Weniger Übereinstimmung besteht leider zwischen uns in der Frage, ob diejenigen Zweige kommunaler Tätigkeit, welche man kurz bezeichnen kann als die sozialen Fürsorgebestrebungen — ich habe diesen Ausdruck auch in dem Bericht stets gebraucht —, im Rahmen unserer gesetzlichen Armenpflege auszuüben sind oder nicht. Ich muß gestehen, daß in der Beziehung die Ausführungen des Herrn Fleischmann mich etwas überrascht haben. Herr Fleischmann führt nämlich aus: soziale Fürsorgebestrebungen und Prophylaxe sind wesentlich dasselbe. Ich möchte diesen Satz in dieser Allgemeinheit nicht unterschreiben. Nach meiner Ansicht berühren sich zwar prophylaktische, vorbeugende Armenpflege und soziale Fürsorgebestrebungen in sehr vielen Punkten; als identisch aber möchte ich sie nicht ansehen. Stellen wir aber uns einmal auf den Boden der Fleischmannschen Ausführungen. Da heißt es: soziale Fürsorgebestrebungen und Prophylaxe sind dasselbe. Das ist der Vordersatz. Es wird ferner ausgeführt: das bayerische Armenrecht verpflichtet die Gemeinden und Verwaltungen zu vorbeugender Armenpflege. Da sollte man erwarten, Fleischmann zöge aus diesen Prämissen den Schluß: also ist im bayerischen Armenrecht die Verpflichtung zur sozialen Fürsorge begründet. Statt dessen führt er aber

aus: die sozialen Fürsorgebestrebungen seien nicht von den Armenverwaltungen, sondern von größeren Verbänden auszuüben. Ich halte diese Schlußfolgerung nicht für richtig, wenn ich auch im praktischen Ergebnis nicht so weit von dem Fleischmannschen Standpunkt entfernt bin. Auch ich halte es für wünschenswert, größere Verbände an diesen Bestrebungen zu beteiligen. Hier handelt es sich aber zunächst um Festlegung des Prinzips: wer ist vorläufig verpflichtet, diese Fürsorgebestrebungen in die Hand zu nehmen; erst dann, wenn diese Frage beantwortet ist, können wir an die Beantwortung der zweiten Frage herantreten: wer soll endgültig die Kosten tragen. Und da stimme ich mit Fleischmann überein, wenn derselbe diese Verpflichtung den größeren Verbänden zuweist. Scheinbar besteht der Gegensatz zwischen der im Hauptbericht vertretenen und der Fleischmannschen Auffassung, besteht scheinbar auch zwischen Schwander einerseits und Buehl und mir anderseits. Ich sage: scheinbar; denn ich glaube, daß wir, wenn wir auch von durchaus verschiedenartigen Gesichtspunkten ausgehen, im Grunde genommen zu demselben Resultat kommen. Dr. Schwander sagt: die sozialen Fürsorgebestrebungen sind vom Staate in die Hand zu nehmen, sind als selbständige Zweige der Sozialpolitik zu konstituieren, sobald sie eine gewisse selbständige Bedeutung erlangt haben; die Armenpflege soll weiter nichts tun als anstoßgebend wirken, das Interesse für diese Fürsorgezweige erwecken, um alsdann diese ganze Sache an eine andere Instanz abzugeben. Meine Damen und Herren, zu demselben Ergebnis kamen Buehl und ich im Grunde auch; auch wir fordern: die Armenpflege soll sich mit diesen Sachen nur beschäftigen, solange kein anderer Träger vorhanden ist; findet sich ein anderer Träger für die soziale Fürsorge, so würden wir es mit Freude begrüßen, daß die Armenverwaltung von dieser schweren Aufgabe befreit wird, und andere Stellen diesen Zweig in die Hand nehmen.

Wenn ich mich nunmehr den Ausführungen des Herrn Stadtrat Jakstein zuwenden darf, so möchte ich an die Spitze stellen, daß ich erstaunt war, aus diesen entnehmen zu müssen, daß Herr Jakstein den Grundgedanken unseres Referats vollständig mißverstanden hat. Der Grundgedanke des Referats ist ja gerade der, daß die Anforderungen, welche vom Standpunkt der modernen Anschauungen an die Armenpflege zu stellen sind, im geltenden Gesetz begründet sind. Herr Jakstein dagegen begann seine Ausführungen mit dem Satz: Herr Dr. Buehl fordere gesetzliche Erweiterung der Leistungen der Armenverbände. Das ist uns nicht eingefallen; im Gegenteil, wir haben durch den ganzen Bericht hindurch nachgewiesen, daß bereits im geltenden Recht die Anforderungen, die wir an die Armenpflege stellen, begründet sind. Es entfällt damit alles, was Herr Jakstein über gesetzgeberische Tendenzen u. dgl. gesprochen hat. Es beruhen nach meiner Ansicht diese seine Ausführungen einfach auf einem Mißverständnis.

Auf einem Mißverständnis beruhen seine Ausführungen auch, wenn er einen Vorwurf gegen das jetzige Armenrecht herleitet aus dem Worte, das Herr Dr. Buehl in seinem mündlichen Vortrag gebraucht hat: die

grundlegenden Bestimmungen sind „kautschukartig“. Es ist bereits von anderer Seite darauf hingewiesen, daß damit lediglich die Entwicklungsfähigkeit und -möglichkeit, die Anpassungsfähigkeit unseres Armenrechts an die wechselnden Bedürfnisse zum Ausdruck hat gebracht werden sollen. Wir wollen damit sagen: das Gesetz stellt einen allgemeinen, weiten Rahmen auf; zu erkennen und zu eruieren, was in diesem Rahmen zu leisten ist, das ist die Aufgabe der Auslegung.

Herr Jakstein hat ferner starken Anstoß an unserer Behauptung genommen, die Armenpflegeorgane genügten zum Teil den Anforderungen nicht, welche eine moderne Armenpflege an sie stellen muß. Ich bedaure, in dieser Beziehung von unseren Ausführungen nichts zurücknehmen zu können. Es hat mir lebhafte Genugtung bereitet, als in der gestrigen Debatte Herr Dr. Klumker Beispiele dafür anführte, wie auf dem Lande und in kleinen Städten auf dem Gebiet der Kinderfürsorge oft Armenpflege getrieben wird. Und ich kann dem nur hinzufügen: wir Großstädter haben keinen Grund, allzu stolz auf die Leistungen zu sein, die wir aufzuweisen haben. Auch wir müssen in weitgehendem Maße mit der Unzulänglichkeit unserer Einrichtungen rechnen, und auch wir müssen gestehen, daß ein großer Teil unserer Armenpflegeorgane den hohen Aufgaben, welche die Neuzeit stellt, nicht in vollem Umfange gewachsen sind, und daß aus diesem Grunde eine künftige Reform der Armengesetzgebung ganz besonders diese Frage zu berücksichtigen haben wird: wie schafft man bessere und zuverlässigere, besser geschulte Organe? Ich möchte sie dahin beantworten: durch stärkere Heranziehung des fachmännisch geschulten Berufsbeamtentums. Durchaus verkehrt ist es, wenn Jakstein Buehl dahin verstanden hat, wir trachteten danach, die Herren aus dem sogenannten Mittelstande aus den Kreisen der Pflegeorgane zu eliminieren und wir wollten uns an sozial höher stehende Schichten wenden. Ich glaube nicht, daß davon Besserung zu erwarten ist; im Gegenteil, wenn wir Besserung schaffen wollen, werden wir ernstlich an die Frage herantreten müssen: wie gewinnen wir die Kreise, welche wirtschaftlich und sozial den Armen am nächsten stehen, für die praktische Ausführung der Armenpflege?

(Sehr richtig!)

Herr Stadtrat Jakstein hat ferner seine Indignation darüber ausgesprochen, daß wir erklärt hätten, die Tätigkeit des Vereins habe praktisch doch nur geringe Erfolge aufzuweisen. Ich möchte mich allerdings zunächst dagegen verwahren, daß wir über die Erfolge unseres Vereins mit dieser Schärfe am Tage seines Jubiläums geurteilt haben. Ich bin der allerletzte, welcher verkennt, wie groß die Leistungen des Vereins sind, welch reiche Anregungen die Armenverwaltungen von der Vereinstätigkeit gewonnen haben. Aber sehen Sie sich die statistische Zusammenstellung unseres Berichts an und geben Sie dann doch einmal ganz objektiv und ohne Voreingenommenheit die Antwort auf die Frage: was ist denn von den vielen Resolutionen, die der Verein beschlossen hat über Lungenkrankenfürsorge, Kinderfürsorge, Hauspflege, Volksküchen, Krankenküchen, in die Praxis übersetzt? Das meiste ist, wie Herr Stadtrat Münster-

berg ausgeführt hat, auf dem Papier stehengeblieben. Ich glaube, daß die sehr ausführlichen Zahlen, welche der Bericht bringt, in der Beziehung einen stärkeren Beweis kaum zulassen.

Die Frage, ob die Armenverwaltungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht soziale Fürsorgebestrebungen auszuüben haben oder nicht, ist im Gegensatz zu Herrn Stadtrat Jakstein schon in dem Hauptbericht ziemlich eingehend erörtert worden. Ich möchte Herrn Dr. Buehls Ausführungen nicht wiederholen und lediglich darauf hinweisen, daß für uns bis auf weiteres doch das Bundesamt noch eine autoritative Stellung behalten muß. In der bundesamtlichen Judikatur ist unser moderner Standpunkt vollkommen begründet, und an ihm werden wir festzuhalten haben. Wenn demgegenüber Herr Jakstein wiederum sich zu dem Gedanken bekennt, die gesetzliche Festlegung der Aufgaben der Armenpflege bedeute den Todesstoß für die Armenpflege überhaupt, dann, muß ich sagen, sind wir umsonst hier gewesen. Wenn die gesetzliche Festlegung sich nicht mit dem Wesen der Armenpflege verträgt, dann weiß ich wirklich nicht, wozu wir uns hier zusammenfinden und beschließen — ich hoffe wenigstens, daß das beschlossen wird —: in Elsaß-Lothringen soll man Armenpflege auf gesetzlicher Basis einführen.

Ich kann auch durchaus nicht der Auffassung beitreten — und freue mich, daß von den verschiedensten Seiten mein Standpunkt Bekräftigung gefunden hat —, daß eine gesetzliche Regelung sich mit freier Liebestätigkeit nicht verträgt. Ich weise darauf hin, daß wir in der Armenpflege als Staats- und Stadtbehörden überhaupt keine Liebestätigkeit zu treiben, sondern eine notwendige soziale Fürsorge auszuüben haben. Wir treiben Armenpflege nicht, weil das Herz uns treibt, sondern weil wir überzeugt davon sind, daß der Staat verpflichtet ist, allen seinen Mitgliedern ein gewisses Maß von Existenzbedingungen zu gewährleisten; diese Auffassung kann eben nicht anders als auf gesetzlicher Basis in die Wirklichkeit übersetzt werden.

Herr Stadtrat Jakstein hat endlich, um die reichen Erfolge des Deutschen Vereins in praktischer Beziehung zu illustrieren und zu demonstrieren, darauf hingewiesen, wie sich in Preußen die Verhältnisse gebessert hätten, und daß erst auf Veranlassung des Deutschen Vereins 1891 die preußischen Provinzialverbände verpflichtet worden seien, Fürsorge zu treiben für Geisteskranke, Idiote u. dgl., die früher der Privatwohltätigkeit überlassen gewesen sei. Ich muß sagen, als ich diese Ausführungen hörte, traute ich meinen Ohren nicht. Ob in Potsdam zwanzig Jahre lang das Gesetz so ausgelegt worden ist, weiß ich nicht; aber ich kann Ihnen nur versichern, daß bereits seit 1870 jeder Ortsarmenverband verpflichtet ist, den Mittellosen die erforderliche Krankenpflege unter allen Umständen den Bedürfnissen des Einzelfalls entsprechend, erforderlichenfalls also auch durch Unterbringung in Irrenanstalten, in Idiotenanstalten, in Blindenanstalten u. dgl., zu gewähren. Es ist 1891 nicht erst die Pflicht der Armenverbände begründet worden, sich dieser Fürsorgezweige anzunehmen, sondern es ist lediglich den Landarmenverbänden die Pflicht auferlegt worden, die Kostenlast dafür zu

tragen. Und warum ist der preußische Staat hierzu geschritten? Weil die Regierung erkannt hat, daß die Ortsarmenverbände zur Ausführung dieser Fürsorge nicht geeignet sind, sei es, daß ihnen nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, sei es, daß sie sich der Aufgabe nicht mit dem nötigen Ernst unterzogen haben. Gerade die Vorgänge von 1891 sind außerordentlich lehrreich für die heutigen Erörterungen; es handelt sich um denselben Gedanken. Weil wir erkennen, daß diejenigen Maßnahmen, welche vom Standpunkt moderner Armenpflege zu erfüllen sind, von den kleinen Verbänden nicht ordentlich erfüllt werden können, deshalb wollen wir stärkere, leistungsfähigere Träger herbeiziehen; aber um eine Neuschaffung handelt es sich heute so wenig wie vor vierzehn Jahren.

Wenn ich mich nun mit einigen Worten den Ausführungen des Herrn Kirchenrats Höchstetter zuwenden darf: Herr Höchstetter hat zunächst den Fundamentalsatz unserer Auffassung bestritten, welcher dahin lautet: die Armenpflege ist dazu da, die jeweiligen Wirtschaftsordnungen zu ergänzen. Ja, meine Damen und Herren, wenn die Armenpflege nicht dazu da ist, wer denn sonst? Irgendeine Stelle muß doch in einem geordneten Staatswesen vorhanden sein, welche dafür sorgt, daß Personen, die bei der bestehenden Gesellschaftsordnung nicht zu ihrem Recht kommen, wenigstens ein Maß von Existenzbedingungen gewährleistet erhalten. Denn gerade das ist die wesentliche Aufgabe, welche das Gesetz den Armenverwaltungen zuweist, wenn es ausspricht, daß die Armenpflege den notwendigen Unterhalt und die erforderliche Krankenpflege zu gewährleisten hat.

Mißverstanden sind wir von Herrn Kirchenrat Höchstetter in bezug auf die Bedeutung des § 4 des Freizügigkeitsgesetzes. Gerade im Hauptbericht habe ich mich gegen die herrschende Auffassung gewandt, welche den Begriff der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit ausschließlich aus dem § 4 des Freizügigkeitsgesetzes herleitet. Ich möchte mit so speziellen juristischen Fragen jetzt nicht mehr die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, bitte aber den Herrn Kirchenrat Höchstetter, die Ausführungen des Druckberichts noch einmal durchzulesen. Ich bin offenbar von dem Herrn Kirchenrat nicht verstanden worden.

Ich will jetzt nicht mehr auf Einzelheiten näher eingehen, z. B. auf die Frage, ob es Aufgabe der Armenpflege ist, unheilbar kranken Personen zeitweilig eine Erleichterung zu gewähren u. dgl. mehr. Ich möchte nur den Gedanken, welcher der diesbezüglichen Judikatur zu Grunde liegt, dahin zusammenfassen: das Bundesamt erklärt, nach meiner Ansicht mit Recht, sowohl de lege lata wie de lege ferenda ganz mit Recht, daß aus dem Umstande, daß ein kranker Mensch keine pekuniären Mittel hat, sich nicht für ihn die traurige Folge ergeben soll, daß dasjenige Maß an Pflege, welche alle Besitzenden sich leisten können, ihm verwehrt bleibt. Aus dieser Auffassung ergibt sich die richtige Konsequenz, daß Personen, die ein unheilbares oder mit schweren Qualen verbundenes Leiden haben, auf öffentliche Kosten Erleichterung geschaffen werden kann.

Nicht überzeugt bin ich ferner durch den Appell an die zu starke Belastung der Steuerzahler, welchen Herr Kirchenrat Höchstetter erhoben hat. Ich möchte doch daran erinnern, daß Steuern nicht bloß von wohlhabenden Leuten erhoben werden; auch unbemittelte Leute zahlen Steuern, sogar recht viele Steuern, und die Erträgnisse dieser Steuern werden gleichmäßig für die verschiedensten Staatszwecke verwendet, auch für solche, an denen die unbemittelte Klasse kein lebhaftes Interesse hat.

Herr Kirchenrat Höchstetter hat es ferner als unmöglich bezeichnet, daß Personen, welche dem sogenannten kleinen Mittelstande angehören, kleine Beamte, Handwerker u. dgl., in Krankheitsfällen die Leistungen der Armenpflege in Anspruch nehmen; er bezeichnet es schlechthin als unmöglich, — ich nehme an, aus sozialen Gründen unmöglich. Da zeigt sich aber gerade der fundamentale Unterschied zwischen seiner Auffassung vom Wesen der Armenpflege und der unsrigen. Wir gehen ja gerade davon aus, daß der Armenpflege, namentlich soweit sie sich auf dem Gebiet der sozialen Fürsorgebestrebungen bewegt, dieses Odium zu nehmen sei, welches den Armen als einen Menschen zweiter Klasse abstempelt. Wir wollen gerade die häßlichen Konsequenzen beseitigen, die sich heute noch an den Bezug öffentlicher Unterstützung knüpfen, um demgegenüber die Auffassung zur Geltung zu bringen: jemand, der durch Not oder durch Krankheit gezwungen wird, an die wirtschaftliche Solidarität aller Volksgenossen zu appellieren und öffentliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, ist deshalb noch kein minderwertiger, kein der öffentlichen Achtung unwürdiger Mensch.

Lebhafter Widerspruch ist unserer Forderung nach Zentralisation der Aufsicht über die Gebarung der Armenverwaltungen begegnet. In dieser Beziehung hätte ich mir kein besseres Argument für unseren Standpunkt wünschen können als das, was Herr Stadtrat Jakstein zu unserer Widerlegung vorgebracht hat, indem er von den von Armen eingereichten Immediateingaben sprach und daran die Bemerkung knüpfte: selbstverständlich bekommen die Leute niemals recht. Ich meine, gerade wenn die Verhältnisse so liegen, daß über Beschwerden der Armen über die Beschlüsse der Armenverwaltung lediglich auf Grund der Berichterstattung eben dieser Beschwerden entschieden wird und der Arme dabei niemals Recht bekommt, so ist das der beste Beweis dafür, daß eine straffere und mehr auf Rechtsgrundlagen beruhende Aufsicht über die Gebarung der Armenverwaltungen von nöten ist.

Und damit komme ich zu einem andern Punkt, welcher in der Diskussion wenig berührt ist, dem aber sowohl der Schwandersche Druckbericht wie der Hauptbericht Aufmerksamkeit geschenkt haben: das ist die Frage, ob dem Armen ein Rechtsanspruch zustehen soll auf die Leistungen der Armenpflege. Ich mache kein Hehl daraus, daß ich persönlich — und in diesem einzigen Punkte bedaure ich, von Dr. Buehl abweichen zu müssen — vollkommen die Ansicht Schwanders teile, daß ich persönlich der Meinung bin: die Entwicklung der Zeit drängt darauf hin, dem Armen einen rechtlich gesicherten Anspruch zu geben, einen Anspruch, den er eventuell auch im Verwaltungsstreitverfahren verfechten kann. Wie

dieser Anspruch zu realisieren ist, meine Damen und Herren, das ist eine überaus schwere Frage, die eine besonders eingehende Untersuchung fordert, und ich will keineswegs verkennen, daß die technischen Schwierigkeiten außerordentlich groß sind. Aber als letztes Ziel der Entwicklung schwebt genau so wie Schwander auch mir der Rechtsanspruch auf Unterstützung vor.

Gestatten Sie, daß ich mich nunmehr mit einigen wenigen Worten dem Herrn Stadtrat Dr. Flesch zuwende. Er erklärt unsere erste These für sehr bedenklich und zwar, wie ich ihn verstanden habe, um deswillen, weil ihm diese These zu wenig besagt. Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß der Schwerpunkt der These in den Worten liegt: „die soziale Fürsorge ist in der geltenden Gesetzgebung begründet"; damit wird unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß schon jetzt die Gesetzgebung die nötige und ausreichende Grundlage dafür abgibt, auf der wir in der Praxis weiter bauen können. Die finanziellen Bedenken des Herrn Kollegen Flesch sind nach meiner Ansicht übertrieben. Wir dürfen nicht verkennen, daß es sich doch hier wesentlich um Entwicklungstendenzen handelt. Die Forderungen, die wir aufstellen, sind der eine Pol, und der jetzige Zustand ist der andere Pol; die harte Wirklichkeit sorgt schon selbst dafür, daß nicht alles, was wir fordern, von heute auf morgen verwirklicht wird, und anderseits können wir — und das ist auch in dem Druckbericht geschehen — mit Befriedigung konstatieren, daß viele Bedürfnisse, deren Notwengkeit wir behauptet haben, befriedigt werden in anderer Weise als durch die öffentliche Armenpflege, durch Wohlfahrtsbestrebungen, durch die private Wohltätigkeit u. dgl. mehr. Im Grundgedanken stimme ich mit Herrn Flesch vollkommen überein; ich habe das bereits ausgeführt: auch mir wäre es, wie ich schon eingangs ausgeführt habe, sehr erwünscht, wenn die Armenpflege es nicht nötig hätte, fortgesetzt ihr Arbeitsgebiet zu erweitern; aber wenn wir uns ohne weiteres auf den Standpunkt Fleschs stellen, — ja, meine Damen und Herren, damit stärken wir im Grunde genommen nur die Passivität, welche in diesen Dingen sich ohnehin leider bei sehr vielen Armenverwaltungen bemerkbar macht. Solange wir nicht einen anderen Träger für diese Fürsorgebestrebungen haben, dem wir sagen können: auf Grund des Paragraph so und so des und des Gesetzes bist du verpflichtet, die Sache in die Hand zu nehmen, — so lange wird es in der Regel vom guten Willen abhängen — — —

Vorsitzender: Ich möchte den geehrten Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß wir bereits 10 Minuten nach 2 haben — um 3 Uhr sollen die Besichtigungen beginnen —, und daß auch noch die übrigen Herren Referenten zu sprechen haben.

Mitberichterstatter Rat Flemming (Hamburg): Ich bin auch am Ende meiner Ausführungen und möchte sie nur noch dahin zusammenfassen, daß die lebhaften Gegensätze, welche in der Diskussion hervorvorgetreten sind, mich persönlich mit großer Befriedigung erfüllt haben,

weil ich daraus den Beweis entnommen habe, daß die Fragen, die wir hier diskutiert haben, lebhaftes Interesse bei der Versammlung gefunden haben. Selbstverständlich werden sich in solchen Dingen stets zwei verschiedene Auffassungen gegenüberstehen. Die Richtung, welche Herr Stadtrat Jakstein vertreten hat, konnte nicht treffender charakterisiert werden, als es Herr Dr. Ruland bereits getan hat, indem er sagte: für die Vergangenheit waren Jaksteins Ausführungen richtig, wir arbeiten hier aber für die Zukunft; und ich hoffe, daß die Zunkunft den Gedanken gehören wird, welche wir in unserem Bericht vertreten haben.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Rechtsrat Fleischmann (Nürnberg): Nur 2 Minuten, meine Herrschaften! Ich wollte eigentlich gar nichts sagen, aber drei Worte bitte ich, mir doch noch zu erlauben.

Einmal die Stiefel des Herrn Kirchenrat Höchstetter. Ich will diese nicht noch weiter unnötig verlängern; aber ich möchte doch meinem Erstaunen Ausdruck geben, wie man eine so kleine Sache als Argument gegen die Forderung eines einheitlichen Reichsarmenrechts benutzen kann. Das Bundesamt mußte sich doch schlüssig machen bei diesen Stiefeln über die Frage: waren sie für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit jenes Handwerksburschen unentbehrlich oder nicht? Das Bundesamt hat Nein gesagt, ein anderer Richter hätte vielleicht Ja gesagt. Solche Differenzen werden auch künftig möglich sein, wenn wir ein einheitliches Reichsarmenrecht haben. Herr Kirchenrat Höchstetter hat sich vielleicht den Inhalt des Reichsarmenrechts anders vorgestellt als wir. Wir fordern nur einheitliche Grundsätze, fordern hauptsächlich die Beseitigung des Zustandes, daß Reichsangehörige in andern Bundesstaaten als Ausländer, als Fremde behandelt werden können. Hier glaube ich allseitig lebhafte Zustimmung gehört zu haben. Das soll u. a. als Fundamentalsatz ausgesprochen werden; die nähere Durchführung der Grundsätze mag ruhig den einzelnen Provinzen oder Ländern überlassen bleiben.

Was Elsaß und Lothringen betrifft, so lege ich kein Gewicht darauf, ob wir ein selbständiges neues Armenrecht fordern oder den Unterstützungswohnsitz. Wenn ich auch nicht der Meinung bin, daß der Unterstützungswohnsitz das Ideal des Erreichbaren ist — ich möchte diesem Vorbehalt besonders Ausdruck gegeben haben — stimme ich doch der These zu.

Was die Aufsicht anbelangt und ihre Zentralisierung, so habe ich gegen die These ganz gewiß nichts einzuwenden. Wir haben in Bayern schon die zentralisierte Aufsicht über die ganze Armenpflege. Die liegt bei uns bei den Kreisregierungen und beim Ministerium des Innern; verwaltungsrechtliche Fragen werden vom Verwaltungsgerichtshofe in letzter Instanz entschieden. Durch eine Aufsicht kann sich m. E. eine richtige Armenpflege überhaupt nicht belastet fühlen, und diejenigen Armenpflegen, welche, wie es viele gibt, ihren Aufgaben aus mancherlei Gründen — darunter der Egoismus die letzte Rolle nicht spielt — ent-

ziehen, sollen eben richtig beaufsichtigt werden. Das können wir im Interesse der Armen und im Interesse der Menschlichkeit ruhig fordern, ohne zu viel zu fordern.

(Bravo!)

Dann möchte ich mich noch verwahren gegen ein Mißverständnis des letzten Herrn Redners. Er hat geglaubt, ich sollte, weil ich die soziale Fürsorge mit der ganzen Armenpflege oder wenigstens mit dem Teile der Armenpflege, welcher die Vorbeugung betrifft, für identisch erklärte, mit beiden Füßen gleichzeitig in eine These hineinspringen, welche ausspricht: Sache der Armenpflege ist die gesamte soziale Fürsorge. Da kann er mich nicht richtig verstanden haben. Ich sage: die ganze Armenpflege ist eine Betätigung sozialer Fürsorge, die vorbeugende ebenfalls. Der vorbeugenden Armenpflege ist das, was geeignet ist, der Verarmung entgegenzuwirken, bei uns gesetzlich zugewiesen; dadurch ist bereits erfüllt, was der Leitsatz fordert und noch viel mehr. Also daß man noch viel weiter gehen soll — das möchte ich ausdrücklich festgestellt wissen — habe ich nicht behauptet, will ich und kann ich auch nicht behaupten.

Mitberichterstatter Beigeordneter Dr. Schwander (Straßburg i. E.): Nach den Ausführungen des Herrn Rats Flemming kann ich mich kurz fassen.

Aus der Diskussion habe ich erkannt, daß die Annahme besteht, als gingen die Anschauungen von Buehl und Flemming und mir über die Aufgaben der Armenpflege weit auseinander. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Fassung unserer gedruckten Berichte geeignet ist, diese Annahme zu stützen. Tatsächlich ist es aber nicht so; wir stehen mit unserer Auffassung hierüber nicht so sehr auseinander als es den Anschein hat. Anderseits stimmen wir aber doch nicht so ganz überein, wie Rat Flemming soeben ausgeführt hat. Ich vertrete tatsächlich den Standpunkt, daß es nicht angängig ist, jede neu auftauchende Forderung fürsorglicher Maßnahmen der Armenverwaltung zuzuweisen, meistens nur deshalb, weil man die Ausgabe bei keinem andern Etatsposten unterbringen kann. Ich wünsche eine schärfere Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes der Armenverwaltung aber namentlich deshalb, weil ich befürchte, daß wir sonst den Überblick über unsere Tätigkeit verlieren und außerdem Unzufriedenheit im Kreise derer hervorrufen, die auf unsere Tätigkeit angewiesen sind, indem bei ihnen durch unterschiedslose Ausübung aller möglichen Aufgaben leicht die Meinung Platz greifen könnte, wir verfahren bei unseren Unterstützungen willkürlich. Das typische Beispiel dafür, wie solche Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes unter Umständen wirken kann, ist die von der Armenverwaltung geübte Lungenkrankenfürsorge. Wenn die Armenverwaltung die Bekämpfung der Lungentuberkulose als ihre Aufgabe durchführt, so kann es vorkommen, daß Personen mit einem Einkommen von 2000 Mk. mit ganz bedeutenden Beihilfen, z. B. mit 500—600 Mk., für einen Aufenthalt in der Lungenheilstätte unterstützt werden, während gleichzeitig ein gewöhnlicher Tage-

löhner, der den ortsüblichen Tagelohn hat, der 900 Mk. im Jahr verdient und sonst in den normalen Verhältnissen einer Arbeiterfamilie lebt, mit seinem Unterstützungsgesuch um Kleidung für seine Kinder abgewiesen wird. Die Abweisung ist wohl mit Recht erfolgt, obgleich auch wir wissen, daß der durchschnittliche Tagelohn für eine aus Mann, Frau und Kindern bestehende Familie nicht ausreicht, um sich hygienisch zu nähren, zu kleiden, zu wohnen. Wir haben es hier mit normalen Arbeiterverhältnissen zu tun. Es ist nicht angängig, dem Arbeiter eine bessere Lebenshaltung durch Armenunterstützung zu beschaffen. Bessere Lebenshaltung zu erstreben ist Sache der Lohnpolitik, nicht der Armenpflege. Aber man denke sich, wie es auf den so Abgewiesenen wirken muß, wenn er erfährt, wir haben einem Beamten mit 2000 Mk. Jahreseinkommen 600 Mk. für einen Aufenthalt in einem Luftkurort bewilligt. Trotzdem bin ich dafür, daß in einem solchen Fall die Kosten für die Luftkur seitens der Armenverwaltung bewilligt werden, doch nur dann, wenn wir es mit einem Kranken zu tun haben, dessen Zustand das Eingreifen krankenpflegerischer Behandlung bedarf, nicht mit Rücksicht auf besondere Disposition zur Lungenkrankheit, sondern wegen bereits ausgebrochener wirklicher Krankheit. Wenn der Arzt für einen solchen unbemittelten Kranken die Lungenheilstättenbehandlung für notwendig erachtet, so ist es Aufgabe der Armenverwaltung, den Kranken in der Lungenheilstätte unterzubringen. Tut sie dies — und nun komme ich zu dem, was mich von Buehl und Flemming trennt —, so erfüllt sie keine sozialhygienische Aufgabe im modernen Sinne, sie vollzieht bloß einen Akt der gewöhnlichen Krankenpflege, die für die Armenpflege keine neue Aufgabe bedeutet, die ihr vielmehr von jeher zur Ausübung oblag. Denn ob die Armenverwaltung den Kranken in einer allgemeinen Krankenanstalt pflegt, oder ihn in der Lungenheilstätte pflegen läßt, ist begrifflich gleich, — nur daß im letzteren Fall dem Kranken die zweckentsprechende Fürsorge zu teil wird. Also darüber, daß die Armenverwaltung in solchen Fällen die Lungenheilstättenpflege übernehmen muß, besteht zwischen Buehl und mir keine Meinungsverschiedenheit. Sobald man aber über den individuellen Fall der Krankenpflege hinausgeht, sobald man erkennt, daß Hunderte und Tausende, die ihre Arbeit ohne Störung verrichten, die, ohne krank im gewöhnlichen Sinne zu sein, aber trotzdem der Gefahr der Erkrankung ausgesetzt sind und deshalb zur Abwendung dieser Gefahr aus ihrer Arbeit herausgenommen und in gute Luft und hygienische Ernährungs- und Wohnverhältnisse gebracht werden müssen, dann sage ich, ist es nicht mehr Sache der Armenpflege, hier einzugreifen. Sie kann es gar nicht tun, will sie nicht ihre ganze Tätigkeit in Verwirrung bringen. Wenn man eine Aufgabe wie die Bekämpfung der Volksseuche der Lungentuberkulose der Armenverwaltung zuweist, so fordert man von der Armenverwaltung, daß sie Unterstützungsfälle künstlich schaffe, denn etwas anderes ist es doch nicht, wenn man, wie dies zur wirklich aussichtsvollen Bekämpfung der Lungentuberkulose unbedingt erforderlich ist, einen Erkundigungsdienst nach Lungenkranken und Gefährdeten einrichtet, Arbeiter ohne ihr eigenes Zutun aus ihrer Arbeit

wegnimmt, um sie in Heilstätten unterzubringen oder gefährdeten Personen, für die nach den Grundsätzen der Armenpflege Hilfsbedürftigkeit nicht anerkannt werden kann, Beihilfen zur besseren Ernährung und besseren Wohnung usw. gibt. Das sind sozial-hygienische Aufgaben, welche nicht von der Armenverwaltung ausgeübt werden können, ohne Verwirrung auf ihrem eigenen Gebiete anzurichten. Damit sage ich nicht, daß die Armenverwaltungen nun nichts tun sollen solchen Aufgaben gegenüber. Sie sollen mit allen Mitteln auf das Bestehen solcher großer sozial-hygienischer Aufgaben hinweisen und die Einsetzung besonderer Träger für sie fordern. Ansätze zur Ausbildung von besondern Trägern sozial-hygienischer Aufgaben sind ja auch schon vorhanden; hierin scheint mir Elsaß-Lothringen voranzugehen. So hat sich z. B. in Straßburg die Sommerpflege skrophulöser Kinder ganz in diesem Sinne entwickelt. Nachdem man einmal erkannt hatte, daß ein großer Prozentsatz der Schulkinder und zwar auch solche, deren Eltern nach gewöhnlichen armenpflegerischen Grundsätzen nicht hilfsbedürftig sind, der Solbadkur bedarf, hat man die Fürsorge von der Armenpflege losgelöst und eine besondere Organisation als Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege geschaffen, welche unter Mitwirkung der Schulärzte dafür sorgt, daß jedem Kind, das der Solbadkur bedarf, diese auch wird, ohne Rücksicht auf armenpflegerische Grundsätze. In gleichem Sinne wird die Fürsorge für Lungenkranke als Teil der öffentlichen Gesundheitspflege geübt.

Nun noch wenige Worte zu unserer Forderung des Rechts auf Unterstützung. Ich habe sehr bedauert, daß in der Diskussion auf diese Forderung so wenig eingegangen worden ist. Denn ich halte diese Frage für die Weiterentwicklung der Armenpflege für außerordentlich wichtig; sie gehört zu denen, welche die Bevölkerungsschichten, die auf die Armenpflege angewiesen sind, mit am meisten interessieren. Meine Ansicht über das Recht auf Unterstützung ist die: Wir sehen heute in der Armenpflege eine soziale Notwendigkeit, wir erkennen in ihr die Einrichtung, welche die Lücken unserer Gesellschaftsordnung ausfüllen soll. Damit geben wir zu, daß es unter unserer Gesellschaftsordnung viele Menschen geben muß, die außer stande sind, sich selbst zu versorgen. Nun hat aber der Staat diese Gesellschaftsordnung mit schaffen helfen, er hält sie auch mit seinen Machtmitteln. Es erscheint deshalb richtig, den Menschen, die nach der ganzen Lage der Verhältnisse zu ihrem Unterhalt auf die Armenpflege, welche ja der Staat zur Ausfüllung der Lücke unserer Gesellschaftsordnung eingesetzt hat, angewiesen sind, ein Recht auf die Unterstützung der Armenpflege einzuräumen. Ein solches Recht hätte zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß wir nicht alle Hilfsbedürftigen in einen Topf werfen. Ich wünsche überhaupt sehr, daß wir mehr unterscheiden in der Armenpflege. Allerdings verstehe ich es nicht so, daß man unterscheide nach dem Gesichtspunkt, ob einer im Zuchthaus gewesen ist oder nicht, sondern nach der großen Ursache der Hilfsbedürftigkeit, nach dem Gesichtspunkte, ob wir es zu tun haben mit einer Person, deren Hilfsbedürftigkeit mehr oder weniger eigenem Ver-

schulden zuzuschreiben ist, oder aber mit einer solchen, deren Hilfsbedürftigkeit die Folge der Mängel unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ist. Eine solche Unterscheidung halte ich für möglich. Für die letztere würde ein Recht auf Unterstützung nur dem Wesen der Armenpflege und ihrer Stellung in der Gesellschaftsordnung entsprechen. Wie gesagt, der Gegenstand ist so wichtig, daß er in der Diskussion eine größere Aufmerksamkeit verdient hätte. Die Forderung ist aber einmal aufgestellt und ich hoffe, daß sie den Verein noch einmal als besonderer Gegenstand der Tagesordnung beschäftigen wird.

Schließlich noch ein kurzes Wort zu dem Antrag, in These 3 das Wort „Zentralisation der Aufsicht" durch „zweckentsprechende Aufsicht" zu ersetzen. Über die Notwendigkeit einer Aufsicht will ich mich nicht weiter auslassen; die besteht. Wer in der Armenpflege tätig ist, weiß, von wieviel Umständen die Armenpflege abhängig sein kann, wie da manchmal politische, konfessionelle, wirtschaftliche Verhältnisse mitsprechen. Eine Aufsicht über die Armenpflege ist also durchaus am Platze. Nun verlangt man, diese Aufsicht soll eine „zweckentsprechende" sein. Ja, mit diesem Wort bezeichnet man alles mögliche, das den Zweck nicht erreicht. In unserem Falle, meine sehr verehrten Damen und Herren, würde zweckentsprechend bedeuten: wasch mir den Pelz und mach mich nicht naß!

(Sehr richtig!)

Wir müssen eine Organisation haben für diese Aufsicht; von einer Zentralstelle soll sie ausgehen und ausstrahlen bis in die letzten Winkel des Landes.

Ich fürchte, ich habe Ihre Zeit schon zu lange in Anspruch genommen. Bezüglich unserer besonderen elsaß-lothringischen Wünsche möchte ich nur noch hervorheben, daß ich aus der heutigen Debatte die Überzeugung gewonnen habe, daß das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, wenn wir es in Elsaß-Lothringen nur erst einmal haben, durchaus geeignet ist, bei richtigem landesgesetzlichem Ausbau eine Armenpflege einzuführen, die allen modernen Ansprüchen gerecht wird.

Ich bitte Sie deshalb dringend, unseren Zusatzantrag einstimmig anzunehmen. — Ich wünsche nicht, daß die Thesen 1 und 2 fallen; sollten sie aber fallen, dann würde ich dem Antrag Ruland zustimmen, welcher eine besondere Formulierung für Elsaß-Lothringen aufgestellt hat.

(Bravo!)

Berichterstatter Senatssekretär Dr. Buehl (Hamburg): Meine Damen und Herren! Es sind im Laufe der Debatte Worte warmer Anerkennung für Herrn Rat Flemming und mich als die Berichterstatter des Hauptreferats gesprochen worden. Ich glaube es meinem verehrten Mitarbeiter schuldig zu sein, ein Wort über unsere Stellung zueinander zu sagen.

Die Sachlage war die, daß ich, nachdem ich das Referat übernommen hatte, im Frühjahr dieses Jahres zu anderweiter amtlicher Tätigkeit berufen wurde, die es mir nicht ermöglichte, den Bericht beizubehalten; ich habe dann Herrn Rat Flemming hinzugezogen und ihn

gebeten, unter Benutzung meiner Vorarbeiten den Bericht anzufertigen. Der Bericht, wie er heute vorliegt, ist eine vollständig selbständige Arbeit des Herrn Flemming, bei der meine Tätigkeit nachher nur noch eine beratende gewesen ist. — Dies zur Steuer der Wahrheit.

Ich bedaure im übrigen, meine verehrten Anwesenden, daß ich mit meinem Prozeßgegner, Herrn Jakstein, nicht ausführlich abrechnen kann; aber bei der vorgerückten Zeit und in Anbetracht dessen, daß die Herren Dr. Ruland und Flemming es schon besorgt haben, glaube ich mir ein näheres Eingehen auf Herrn Jaksteins Ausführungen versagen zu können. Gegen den einen Vorwurf aber will ich mich ausdrücklich verwahren, der auch von anderer Seite erhoben worden ist, als dächte ich daran, die Grenzen der öffentlichen Armenpflege ins Uferlose zu erweitern. Für mich handelt es sich nur um die Konstatierung der unbestreitbaren Tatsache, daß unsere ganzen Verhältnisse im Flusse sind, daß die Lebenshaltung auch der ärmeren Klassen sich in aufsteigender Linie bewegt und daß die Armenpflege gar nicht umhin kann, dieser aufsteigenden Linie parallel auch ihre Leistungen einzurichten. Sie finden in unserem Bericht einen Überblick über die Tarifsätze der einzelnen Armenverwaltungen, und Sie erkennen daraus, wie in kurzer Zeitfolge manche Armenverwaltungen genötigt gewesen sind, recht erhebliche Steigerungen ihres Existenzminimums eintreten zu lassen. Sie sehen es ferner an dem Einflusse der Fortschritte der medizinischen Wissenschaft auf die Armenpflege, ein Einfluß, der in der Entwicklung der Heilstättenbehandlung armer Lungenkranker seinen typischen Ausdruck findet.

Es ist dann gesagt worden, daß für die soziale Ausgestaltung der Armenpflege eine Grenzlinie festgelegt werden müsse. Ja, haben wir nicht einen höchsten Gerichtshof in Armenstreitsachen, haben wir nicht das Bundesamt für das Heimatwesen, das in dieser Beziehung der Regulator ist? Ich glaube, dieser Hinweis genügt, um Sie zu überzeugen, daß eine Ausdehnung ins Uferlose vollständig ausgeschlossen ist.

Es ist dann ferner geltend gemacht worden, die Sache sei so, wie der Bericht das ins Auge faßte, finanziell überhaupt nicht zu machen; selbst eine so reiche Stadt wie Hamburg müsse bankerott gehen, wenn das alles in die Praxis umgesetzt werden solle. Nun, meine Herren, ich kann Ihnen die Hamburger Erfahrungen hier anführen in dem Sinne, daß sie jene Befürchtung vollständig widerlegen. Wir haben so ziemlich alles, was der Verein an sozialer Ausgestaltung der Armenpflege als erwünscht erachtet hat, in die Praxis übertragen, und was ist das Ergebnis? Daß unsere Armenkosten von 7,93 Mk. im Jahre 1895 auf 7,11 Mk. im Jahre 1903 heruntergegangen sind! Damit wird ein Erfahrungssatz bestätigt, den jüngst ein alter Armenpraktiker aus dem schwäbischen Lande, Lechler, erneut ausgesprochen hat, indem er darauf hinwies, daß gerade die vorbeugende Armenpflege dazu führe, die Kosten endgültig zu erleichtern und herabzusetzen. Er hat in einer Schrift es namentlich den ländlichen Verbänden warm ans Herz gelegt, sich dem nicht länger zu verschließen. — Im übrigen sorgen auch schon andere Faktoren dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen; ich

erinnere an das Selbstbewußtsein der Armen, an den von Dr. Münsterberg mit Recht hervorgehobenen Konservatismus der Armenverwaltungen, an die Schwerfälligkeit der Pflegeorgane gegenüber allem Neuen, was an sie herantritt. Und wenn man nun die Armenpflege hier ausschaltet, wer soll die Fürsorge leisten? Eine Antwort auf diese brennende Frage habe ich nicht vernommen. Was die private Wohltätigkeit betrifft, da haben wir ja typische Beispiele aus Elsaß-Lothringen dafür gehört, wie es geht, wenn die private Wohltätigkeit der Träger der Armenlast ist; das ist ein Zustand, bei dem die Kranken auf der Straße liegen bleiben, den man zur Einführung gewiß nicht empfehlen kann. Ich meine daher: wenn die Armenpflege der Pfadfinder für unsere soziale Gesetzgebung in dem Sinne war, daß die soziale Gesetzgebung auf den Schultern der Armenpflege aufgerichtet ist, so sollte auch hier die Armenpflege der Lückenbüßer und der Pfadfinder für spätere, für bessere, für edlere Entwicklungen werden. Glauben Sie insbesondere, daß wir in Deutschland auf dem hohen Standpunkt in der Lungenkrankenfürsorge ständen, wenn das Bundesamt nicht in der bekannten Entscheidung vom Oktober 1901 die Unterbringung in der Lungenheilstätte als pflichtgemäße Aufgabe der Armenverbände erklärt hätte? Mit Stolz kann ich anführen, daß die Armenverwaltung in Hamburg es gewesen ist, die jene Entscheidung provoziert hat, welche die Grundlage für eine so bedeutsame Entwicklung geworden ist! Und ich meine, das ist ein Fingerzeig für die Beantwortung der Fragen, die uns hier heute beschäftigen. Nehmen wir ruhig die Armenpflege zum Pfadfinder in den sozialen Bestrebungen, dann ist wenigstens die Gewähr dafür gegeben, daß wir, wenn auch langsam, weiterkommen, ohne daß darum nach den Erfahrungen, die ich angeführt habe, den Armenverwaltungen etwas zugemutet wird, was sie finanziell nicht leisten können.

Und nun noch ein Wort zu den verschiedenen Abänderungsanträgen. Ich schließe mich den redaktionellen Änderungen von Dr. Ruland, die wesentlich in Verdeutschungen bestehen, durchaus an; ebenso erblicke ich in dem Antrag Schwander eine Verbesserung. In dem Antrag Schmedding kann ich dagegen nur eine Verschlechterung sehen; ich stehe da durchaus auf dem Boden dessen, was Dr. Schwander in dieser Beziehung ausgeführt hat. Aber anderseits ist mir eine „zweckentsprechende“ Aufsicht immer noch lieber als gar keine. Wenn also in dieser Beziehung eine Majorität für unsere These nicht zu erzielen sein sollte, so würde ich den Antrag Schmedding einer vollständigen Ablehnung vorziehen.

Wenn Herr Dekan Höchstetter den Schlußsatz der 3. These bemängelt hat, so setzt er sich dadurch in Widerspruch mit alten Forderungen des Vereins. Wir haben immer das Panier der einheitlichen deutschen Armengesetzgebung hochgehalten und sollten es nicht niedersenken an dem Tage, wo wir unser 25 jähriges Jubiläum begehen. Übrigens ist mit der These durchaus nicht gesagt, daß in bezug auf Art und Maß der Unterstützung uniformierende Bestimmungen erlassen werden sollen, wie das Herr Höchstetter befürchtet hat.

Wenn Herr Dr. Flesch schließlich gewünscht hat, daß nur These 2

zur Annahme gelange, so glaube ich, daß das ein trauriges Resultat sein würde, ein Resultat, das als ein wirkliches Resümee unserer Verhandlungen nun und nimmermehr betrachtet werden kann. Unsere heutige Debatte würde dann ausgehen wie das Hornberger Schießen, und dazu sollten wir uns in diesem Augenblicke nicht hergeben.

Ich möchte schließlich noch hinweisen auf ein Wort, das bei der Begründung unseres Vereins gesprochen worden ist und das sich auf Seite 4 des Münsterbergschen Generalberichts angezogen findet, woselbst es heißt: „Der Verein soll darüber wachen, daß die Einrichtungen zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes ihrem Zwecke entsprechen, und da, wo solche fehlen oder ungenügend sind, soll er durch Wort und Tat auf Abhilfe der Mängel hinarbeiten.“ In diesem Sinne, meine Herren, bitte ich die Thesen zum Beschluß zu erheben, wobei ich besonders betone, daß diese Thesen eigentlich weiter nichts sind als die Zusammenfassung dessen, was der Verein in den letzten zehn Jahren auf seinen einzelnen Versammlungen beschlossen hat. Wenn Sie jetzt diese Thesen ablehnen, so setzen Sie sich in Widerspruch mit der Tradition des Vereins, mit einer Tradition, der der Verein im wesentlichen seine Größe, sein Ansehen zu verdanken hat. Ich bitte Sie daher recht dringend, möglichst einhellig die Thesen mit den Abänderungsvorschlägen, denen ich zugestimmt habe, annehmen zu wollen.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Jakstein (Potsdam) persönlich: Ich bin für tot erklärt worden und bitte nur um einen Leichenstein, welchem ich die Inschrift zu geben bitte: Über dem Gesetz die Freiheit!

Abstimmung. Stadtrat Dr. Flesch wiederholt seinen Antrag, die These 2 anzunehmen, über die These 1 und 3 dagegen nicht abzustimmen.

These 2 wird hierauf von der Versammlung in der vom Justizrat Dr. Ruland beantragten Fassung angenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn die These 1 nicht zum Beschluß erhoben werden sollte, an Stelle der These 2 diejenige Fassung treten soll, die vom Justizrat Dr. Ruland für diesen Fall vorgeschlagen ist.

Stadtrat Jakstein schließt sich dem Antrage, über 1 und 3 nicht abzustimmen, an, während der Berichterstatter Senatssekretär Dr. Buehl dem widerspricht. Einem Wunsche des Stadtrats Dr. Flesch auf namentliche Abstimmung, tritt der Vorsitzende mit der Bemerkung entgegen, daß niemals eine namentliche Abstimmung stattgefunden habe. Der Antrag des Stadtrats Dr. Flesch, über die Thesen 1 und 3 nicht abzustimmen, wird von der Versammlung abgelehnt, und demnächst die These 1 mit den Rulandschen redaktionellen Abänderungsanträgen angenommen.

Zu These 3 wird der Antrag Schmedding mit 36 gegen 33 Stimmen abgelehnt, sodann der erste Satz der These 3 und schließlich auch der zweite Satz unverändert angenommen.

Es ist danach beschlossen, wie folgt:

1. Die öffentliche Armenpflege hat die Fürsorge für alle armenrechtlich hilfsbedürftigen Personen unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und der Verarmung vorbeugenden Anforderungen der Gegenwart sicherzustellen. Diese Fürsorge ist sowohl im Gesetz über den Unterstützungswohnsitz als auch im bayerischen Armenrecht begründet und tatsächlich durchführbar.
2. Die öffentliche Armenpflege in Elsaß-Lothringen entspricht nicht den obigen Anforderungen. Für sie ist dringend die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu fordern.
3. Im übrigen wird eine künftige Reform der Armengesetzgebung auf bessere Gewähr für die allseitige und gleichmäßige Erfüllung der an die Armenpflege zu stellenden Anforderungen, insbesondere durch Schaffung leistungsfähiger Armenverbände und durch Zentralisation der Aufsicht über die Ausübung der Armenpflege, Bedacht zu nehmen haben. Als letztes Ziel ist eine einheitliche deutsche Armengesetzgebung ins Auge zu fassen.

Vorsitzender: Damit wären wir nun glücklich durch die Scylla und Charybdis der Abstimmungen hindurchgekommen.

Wir kommen nunmehr zu Nummer 5 unserer Tagesordnung:

Wahlen.

Ich bitte Herrn Dr. Knops, dazu das Wort zu nehmen.

Direktor Knops (Siegen): Im Namen des Ausschusses gestatte ich mir, die Wiederwahl vorzuschlagen, und ich denke, Sie erlassen mir die Verlesung der sämtlichen Namen, die Sie ja in der Hand haben. Ich bemerke nur, daß Herr Bürgermeister Krämer (Karlsruhe) und Herr Verwaltungsgerichtsdirektor Germershausen (Arnsberg) ihren Austritt erklärt haben.

Vorsitzender: Ich frage, ob Sie der beantragten Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters Krämer (Karlsruhe) und des Verwaltungsgerichtsdirektors Germershausen (Arnsberg) zustimmen?

(Kein Widerspruch.)

Was Punkt 6 anlangt,

Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung,

meine verehrten Damen und Herren, so haben wir immer die Gepflogenheit gehabt, die Entscheidung dem Zentralausschuß zu überweisen für die Sitzung, die er im Januar oder Februar abhält, weil sich dann erst ermessen läßt, ob und welche Gründe für die Wahl des einen oder

anderen Ortes mehr oder weniger sprechen. Ich möchte bitten, daß Sie auch dieses Mal bei dieser Gepflogenheit bleiben und die Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Jahresversammlung dem Zentralausschuß überweisen.

(Kein Widerspruch.)

Damit wären wir nun am Schlusse unserer Tagesordnung angekommen.

Pastor Mau (Kiel): Meine Damen und Herren! Bevor der Schluß der heutigen Versammlung und damit unserer ganzen bedeutungsvollen Verhandlungen ausgesprochen wird, bitte ich, einer Pflicht der Dankbarkeit zu genügen. Unser verehrter Herr Präsident hat auch in diesem Jahre mit der ihm eigenen Freundlichkeit, Nachsicht und Geduld unsere Verhandlungen geleitet. Es ist ihm, gottlob, kein Anlaß gegeben zu besonderem disziplinarischen Einschreiten. Wir sind ihm dankbar dafür, daß er die ganze Tendenz unseres Vereins in seiner Person so gut verkörpert. Ich bitte Sie, den Dank, den wir ihm schuldig sind, durch Erheben von den Sitzen zu betätigen.

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem Bravo.)

Vorsitzender: Hochverehrte Damen und Herren! Ich kann diesen Dank nur akzeptieren, wenn ich unsere Herren Referenten, die die Kosten der Versammlung in der Hauptsache tragen, und die übrigen Mitglieder des Bureaus mit einschließen darf.

(Bravo!)

Es wird zwar heute Abend noch Gelegenheit sein, der Stadt Mannheim für ihre gastfreundliche Aufnahme unseres Vereins zu danken; ich will aber nicht unterlassen, vor dem Schlusse der Versammlung auch hier von offizieller Stelle aus diesem Dank Ausdruck zu geben.

(Bravo!)

Im übrigen wünsche ich allen Mitgliedern eine gesunde Heimkehr und hoffentlich im nächsten Jahre wieder eine recht zahlreiche Zusammenkunft auf der dann festgestellten Stelle für unsere nächste Jahresversammlung.

Ich schließe hiermit die Jubiläumsversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 50 Minuten.)

Verzeichnis der Redner.

(Die Zahlen nach dem Namen sind die Seitenzahlen des Heftes.)

Verzeichnisse der Mitglieder des Vereins, des Vorstandes und des Zentralausschusses nach dem neuesten Stande, sowie ein ausführliches Sachregister, das die Zeit von 1880—1905 umfaßt, sind in dem Generalbericht (Heft 72 der Schriften) S. 221 ff. und 240 ff. enthalten.

Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.
in Altenburg.

